Rechtsprechung Straßenverkehrsrecht 2014

Inhaltsverzeichnis

1. BGH, Urteil vom 09.12.2014, Aktenzeichen: VI ZR 155/14 - Haftung für Einnahmeausfälle einer Autobahnrastanlage infolge einer unfallbedingten Sperrung der Autobahn: Begriff der Beschädigung nach verkehrsrechtlicher Gefährdungshaftung; Vorschriften der StVO mit Schutzgesetzcharakter; Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Sache des berechtigten Besitzers 4

2. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 04.12.2014, Aktenzeichen: 4 U 36/14 7

3. OLG Frankfurt, Urteil vom 02.12.2014, Aktenzeichen: 22 U 171/13 - Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren nach einem Verkehrsunfall 15

4. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 27.11.2014, Aktenzeichen: 4 U 21/14 - Zur Abgrenzung eines "anderen Straßenteils" i.S.v. § 10 Abs. 1 StVO von einer dem fließenden Verkehr gewidmeten Straße 18

5. OLG München, Urteil vom 21.11.2014, Aktenzeichen: 10 U 1889/14 - Verkehrsunfallhaftung: Kollision eines heranfahrenden Fahrzeuges mit einem auf der Straße wendenden Fahrzeuges 28

6. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.10.2014, Aktenzeichen: 3 U 36/14 - Allein mit der Weitergabe eines Kurzzeitkennzeichens gemäß § 16 Abs. 2 FZV in der Fassung vom 25. Juli 2009 durch den Versicherungsnehmer oder den im Haftpflichtversicherungsschein eingetragenen Halter an einen Dritten, dessen Fahrzeug keinen Bezug zum Versicherungsnehmer oder Halter hat, geht der Versicherungsschutz aus dem im Zusammenhang mit der Erteilung des Kurzzeitkennzeichens abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag nicht auf den Dritten über 29

7. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 09.10.2014, Aktenzeichen: 4 U 46/14 - Zur Haftung des auf einem Kundenparkplatz rückwärts ausparkenden Unfallbeteiligten 33

8. OLG Braunschweig, Beschluss vom 24.09.2014, Aktenzeichen: 7 U 99/13 41

9. OLG Hamm, Urteil vom 29.08.2014, Aktenzeichen: I-9 U 26/14, 9 U 26/14 45

10. OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.08.2014, Aktenzeichen: 13 U 15/14 48

11. OLG Dresden, Urteil vom 20.08.2014, Aktenzeichen: 7 U 1876/13 52

12. BGH, Beschluss vom 19.08.2014, Aktenzeichen: VI ZR 308/13 55

13. OLG Dresden, Urteil vom 15. August 2014 – 7 U 1421/13 – * Haftung bei Kfz-Unfall: Nachweis eines manipulierten Geschehens 57

14. OLG München, Urteil vom 14.08.2014, Aktenzeichen: 10 U 1189/14 61

15. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 14.08.2014, Aktenzeichen: 4 U 150/13 62

16. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 14.08.2014, Aktenzeichen: 4 U 68/13 66

17. OLG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 31.07.2014, Aktenzeichen: 1 U 19/14 71

18. OLG Nürnberg, Urteil vom 28.07.2014, Aktenzeichen: 14 U 2515/13 78

19. OLG Hamm 1. Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 24.07.2014, Aktenzeichen: III-1 RBs 124/14, 1 RBs 124/14 82

20. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.07.2014, Aktenzeichen: I-1 U 152/13, 1 U 152/1383
21. OLG Nürnberg, Urteil vom 16.07.2014, Aktenzeichen: 1 U 2572/13 90
22. OLG Düsseldorf 1. Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 14.07.2014, Aktenzeichen: IV-1 RBs 50/14, 1 RBs 50/14 93
23. OLG München, Beschluss vom 04.07.2014, Aktenzeichen: 10 U 4997/13 96
24. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2014, Aktenzeichen: 5 U 28/14 98
25. Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 18.06.2014, Aktenzeichen: 1 SsBs 51/13, 1 Ss Bs 51/13 102
26. BGH, Beschluss vom 17.06.2014, Aktenzeichen: VI ZR 281/13 110
27. OLG Koblenz Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 13.06.2014, Aktenzeichen: 2 SsBs 30/14 114
28. BGH, Beschluss vom 27.05.2014, Aktenzeichen: VI ZR 279/13 116
29. OLG Koblenz, Urteil vom 12.05.2014, Aktenzeichen: 12 U 1019/13 119
30. OLG München, Urteil vom 09.05.2014, Aktenzeichen: 10 U 3652/13 120
31. OLG Frankfurt, Urteil vom 02.05.2014, Aktenzeichen: 11 U 88/13..... 122
32. OLG München, Urteil vom 25.04.2014, Aktenzeichen: 10 U 1886/13 125
33. OLG Dresden, Urteil vom 24.04.2014, Aktenzeichen: 7 U 1501/13 127
34. OLG Koblenz Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 23.04.2014, Aktenzeichen: 2 SsBs 14/14 129
35. OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.04.2014, Aktenzeichen: 16 U 213/13..... 132
36. OLG Koblenz, Urteil vom 14.04.2014, Aktenzeichen: 12 U 865/13 137
37. OLG München, Urteil vom 11.04.2014, Aktenzeichen: 10 U 4173/13 139
38. OLG Hamm, Urteil vom 11.04.2014, Aktenzeichen: I-9 U 216/13, 9 U 216/13..... 141
39. OLG München, Beschluss vom 11.04.2014, Aktenzeichen: 10 U 3120/11 144
40. OLG München, Urteil vom 11.04.2014, Aktenzeichen: 10 U 4757/13 147
41. OLG Düsseldorf 2. Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 11.04.2014, Aktenzeichen: IV-2 RBs 37/14, 2 RBs 37/14 152
42. OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.04.2014, Aktenzeichen: 1 U 1206/13 154
43. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 03.04.2014, Aktenzeichen: 4 U 484/11 - 150, 4 U 484/11 160
44. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 03.04.2014, Aktenzeichen: 4 U 60/13 166
45. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.04.2014, Aktenzeichen: 4 U 59/13 173
46. OLG Celle, Urteil vom 26.03.2014, Aktenzeichen: 14 U 128/13..... 177
47. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 26.03.2014, Aktenzeichen: 2 U 113/12..... 187
48. OLG München, Urteil vom 21.03.2014, Aktenzeichen: 10 U 1750/13 188
49. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2014, Aktenzeichen: 4 U 64/13 194
50. OLG München, Urteil vom 14.03.2014, Aktenzeichen: 10 U 4774/13 198
51. OLG Hamm, Urteil vom 14.03.2014, Aktenzeichen: I-9 U 103/13, 9 U 103/13..... 200

52. OLG Hamm 3. Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 07.03.2014, Aktenzeichen: III-3 RBs 49/14, 3 RBs 49/14 206

53. OLG Hamm, Beschluss vom 07.03.2014, Aktenzeichen: I-9 U 210/13, 9 U 210/13 206

54. OLG Bamberg 3. Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 06.03.2014, Aktenzeichen: 3 Ss OWi 228/14 208

55. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 05.03.2014, Aktenzeichen: 1 U 142/12 211

56. OLG Frankfurt, Urteil vom 04.03.2014, Aktenzeichen: 4 U 246/13 215

57. OLG Frankfurt, Urteil vom 04.03.2014, Aktenzeichen: 15 U 144/12 217

58. OLG München, Urteil vom 28.02.2014, Aktenzeichen: 10 U 3878/13 221

59. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 27.02.2014, Aktenzeichen: 4 U 248/11, 4 U 248/11 - 79 224

60. OLG Hamm, Urteil vom 27.02.2014, Aktenzeichen: I-6 U 147/13, 6 U 147/13 230

61. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.02.2014, Aktenzeichen: 5 U 206/13 233

62. OLG Dresden, Urteil vom 19.02.2014, Aktenzeichen: 7 U 111/12, 7 U 0111/12 236

63. OLG Köln 1. Strafsenat, Urteil vom 14.02.2014, Aktenzeichen: III-1 RVs 19/14, 1 RVs 19/14 253

64. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 13.02.2014, Aktenzeichen: 4 U 59/13 254

65. OLG Celle, Urteil vom 12.02.2014, Aktenzeichen: 14 U 113/13 261

66. BGH, Urteil vom 11.02.2014, Aktenzeichen: VI ZR 161/13 277

67. OLG München, Urteil vom 07.02.2014, Aktenzeichen: 10 U 3473/13 279

68. OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014, Aktenzeichen: I-6 U 101/13, 6 U 101/13 280

69. OLG Hamm, Urteil vom 04.02.2014, Aktenzeichen: I-9 U 149/13, 9 U 149/13 286

70. OLG Koblenz, Urteil vom 03.02.2014, Aktenzeichen: 12 U 607/13 290

71. OLG Dresden, Urteil vom 29.01.2014, Aktenzeichen: 7 U 792/13, 7 U 0792/13 292

72. OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.01.2014, Aktenzeichen: 1 U 158/12 296

73. BGH, Urteil vom 21.01.2014, Aktenzeichen: VI ZR 253/13 308

74. OLG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 13. Januar 2014 – 2 SsBs 364/13 – * Verkehrsordnungswidrigkeit: Folgen einer Geschwindigkeitsüberschreitung bei Verstoß der Messung gegen eine Verwaltungsrichtlinie 309

75. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Januar 2014 – 10 U 11/13 – * Verkehrsunfallhaftung: Bedeutung fehlender Bremsspuren bei einem Kraftfahrzeug mit Antiblockiersystem 311

76. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 09. Januar 2014 – 4 U 405/12 – * Verkehrsunfall: Haftungsverteilung bei einer Kollision mit dem Gegenverkehr nach Passieren einer Engstelle 312

1. BGH, Urteil vom 09.12.2014, Aktenzeichen: VI ZR 155/14 - Haftung für Einnahmeausfälle einer Autobahnrastanlage infolge einer unfallbedingten Sperrung der Autobahn: Begriff der Beschädigung nach verkehrsrechtlicher Gefährdungshaftung; Vorschriften der StVO mit Schutzgesetzcharakter; Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Sache des berechtigten Besitzers

Leitsatz

1. Eine Sache ist dann "beschädigt" im Sinne des § 7 StVG, wenn entweder ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder wenn ihre Brauchbarkeit zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist, ohne dass zugleich ein Eingriff in die Sachsubstanz vorliegt. Eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer Sache zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung liegt nicht schon dann vor, wenn nur der tatsächliche Bedarf für die entsprechende Verwendung eingeschränkt wird.
2. Soweit Vorschriften der StVO nach ihrem Sinn und Zweck den Straßenverkehr selbst vor Störungen schützen wollen, dienen sie dem öffentlichen Interesse und nicht auch den Vermögensinteressen derjenigen, die von einer Verkehrsstörung und der daraus folgenden Beschränkung der Nutzbarkeit der Straße besonders betroffen sind.
3. Soll der berechtigte Besitz an einer Sache dazu dienen, eine bestimmte Nutzung der Sache zu ermöglichen, so stellt es eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, wenn der Besitzer an eben dieser Nutzung durch einen rechtswidrigen Eingriff in relevanter Weise gehindert wird. Voraussetzung ist freilich stets, dass die Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Sache ihren Grund in einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache selbst hat.

Tenor

Die Revision gegen das Urteil dess des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. Februar 2014 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche auf Ersatz von Einnahmeausfällen, die der Klägerin als Betreiberin einer Autobahnrastanlage infolge einer unfallbedingten Sperrung der Autobahn entstanden sein sollen.
Bei der Beklagten handelt es sich um den Haftpflichtversicherer eines Sattelzuges, der auf der Bundesautobahn (BAB) 5 mit dem nicht vollständig abgesenkten und infolgedessen bis in eine Höhe von 4,83 m ragenden Auslegearm eines von ihm transportierten Baggers gegen eine über die Autobahn führende Brücke stieß. Durch die Kollision wurde die Brücke so stark beschädigt, dass Einsturzgefahr bestand. Das betroffene Teilstück der BAB 5 wurde deshalb für mehrere Tage gesperrt. Im Rundfunk wurde empfohlen, den gesperrten Bereich großräumig zu umfahren.
Wenige Kilometer vom gesperrten Bereich entfernt, aber außerhalb des gesperrten Bereichs selbst, befindet sich an der BAB 5 eine Autobahnrastanlage. Sie wurde vom Betreiber für die Dauer der Autobahnsperrung geschlossen. Mit der Behauptung, Betreiberin der vorgenannten Autobahnrastanlage zu sein und infolge der Unerreichbarkeit der Anlage für den Durchgangsverkehr während der Sperrung erhebliche Einnahmeausfälle erlitten zu haben, nimmt die Klägerin die Beklagte auf Ersatz entgangenen Gewinns in Höhe von 37.985 € sowie vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Anspruch.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die hiergegen von der Klägerin geführte Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe

I.
Das Berufungsgericht hat im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin stünden die geltend gemachten Schadensersatzansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Zwar habe die Beklagte als Haftpflichtversicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG neben Halter und Führer des unfallverursachenden Fahrzeugs für die versicherten Ansprüche einzustehen, es fehle im Streitfall aber bereits an einem Anspruch der Klägerin gegen Halter und Führer des versicherten Fahrzeugs als Schadensverursacher. Eine haftungsbegründende Verletzung des berechtigten Besitzes der Klägerin, eine entschädigungspflichtige Nutzungsbeeinträchtigung oder ein deliktsrechtlich relevanter Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb lägen nicht vor, weshalb sowohl Ansprüche aus der straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung als auch aus § 823 Abs. 1 BGB ausschieden. Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB kämen mangels Verstoßes gegen ein den Schutz der Klägerin bezweckendes Gesetz nicht in Betracht. Insbesondere stellten die Regelungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 StVO, des § 22 Abs. 2 Satz 1 StVO und des § 18 Abs. 1 Satz 2 StVO keine Schutzgesetze zugunsten der Klägerin dar.
II.

Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der Klägerin keine Schadensersatzansprüche gegen den Fahrer oder Halter des bei der Beklagten versicherten Sattelzuges zustehen.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht zunächst davon aus, dass die Klägerin im Hinblick auf die Rastanlage keine Ansprüche aus §§ 7, 18 StVG hat. Es fehlt an einer "Beschädigung" der - was im Rahmen der §§ 7, 18 StVG ausreicht (vgl. Senatsurteil vom 18. November 1980 - VI ZR 215/78, VersR 1981, 161, 162; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 7 StVG Rn. 26) - in ihrem berechtigten unmittelbaren Besitz stehenden Anlage oder deren Einrichtungen.

Eine Sache ist dann "beschädigt" im Sinne des § 7 StVG, wenn entweder ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder wenn ihre Brauchbarkeit zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist, ohne dass zugleich ein Eingriff in die Sachsubstanz vorliegt (Senatsurteil vom 6. November 2007 - VI ZR 220/06, VersR 2008, 230 Rn. 8). Dass die nach dem - für das Revisionsverfahren zu unterstellenden - Vortrag der Klägerin von ihr betriebene Rastanlage durch die vom bei der Beklagten versicherten Sattelzug verursachte Sperrung der BAB 5 wenige Kilometer entfernt in ihrer Sachsubstanz verletzt worden wäre, steht nicht in Rede. Aber auch die Brauchbarkeit der Rastanlage zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung wurde durch die Sperrung nicht beeinträchtigt. Denn die Funktionsfähigkeit der Anlage und ihrer Einrichtungen selbst wurde durch die Sperrung nicht betroffen. Die Anlage und ihre Einrichtungen hätten auch während der Sperrung der Autobahn in jeder Hinsicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden können. Dass infolge der Sperrung und der damit zusammenhängenden Empfehlung, den Bereich weiträumig zu umfahren, Durchgangsverkehr und damit nennenswerter Kundenzustrom nicht zu erwarten war, ändert daran nichts. Denn die Brauchbarkeit einer Sache für ihre zweckentsprechende Verwendung hängt nicht davon ab, ob und in welchem Umfang auch ein tatsächlicher Bedarf für die entsprechende Verwendung der Sache besteht. Zudem umfasst der von § 7 StVG gewährleistete Schutz des Integritätsinteresses nicht die Garantie, mit einer Sache ungehindert Gewinne erzielen zu können.

2. Zutreffend ist die weitere Annahme des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit der Verletzung eines Schutzgesetzes zu.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt ein solcher Anspruch voraus, dass es sich bei der Vorschrift, die verletzt wurde, um eine Rechtsnorm handelt, die zumindest auch dazu bestimmt ist, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes zu schützen (z.B. Senatsurteile vom 14. Juni 2005 - VI ZR 185/04, VersR 2005, 1449, 1450; vom 2. Februar 1988 - VI ZR 133/87, BGHZ 103, 197, 199; vom 3. Februar 1987 - VI ZR 32/86, BGHZ 100, 13, 14 f.; vgl. auch Freymann in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 15 Rn. 2; Greger in Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl., § 11 Rn. 4; jeweils mwN). Im konkreten Schaden muss sich dabei die Gefahr verwirklicht haben, vor der die betreffende Norm schützen sollte. Der eingetretene Schaden muss also in den sachlichen Schutzbereich der verletzten Norm fallen (z.B. Senatsurteil vom 14. Juni 2006 - VI ZR 185/04, aaO; Freymann, aaO Rn. 3; Greger, aaO Rn. 5; Palandt/Sprau, 74. Aufl., § 823 Rn. 59; MünchKommBGB/Wagner, 6. Aufl., § 823 Rn. 418). Weiter muss der konkret Geschädigte auch zum Kreis derjenigen Personen gehören, deren Schutz die verletzte Norm bezweckt. Der Geschädigte muss also vom persönlichen Schutzbereich der verletzten Norm erfasst sein (Senatsurteil vom 25. September 1990 - VI ZR 19/90, VersR 1990, 1366, 1367; Freymann, aaO; Greger, aaO; Palandt/Sprau, aaO).

b) Hieran scheitert im Streitfall ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 823 Abs. 2 BGB. Die Versicherten der Beklagten haben kein Gesetz verletzt, das dem Schutz der Klägerin als Betreiberin einer Autobahnrastanlage vor Gewinneinbußen zu dienen bestimmt ist.

aa) Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht im Ganzen ein Gesetz zum Schutz des Vermögens ist. Sie ist Teil des Straßenverkehrsrechts, durch das die Teilnahme am Straßenverkehr geregelt und insbesondere dessen Sicherheit und Leichtigkeit gewährleistet werden soll. Dieses dient als sachlich begrenztes Ordnungsrecht der Abwehr von typischen Gefahren, die vom Straßenverkehr ausgehen und die dem Straßenverkehr von außen oder durch Verkehrsteilnehmer erwachsen (Senatsurteile vom 14. Juni 2005 - VI ZR 185/04, VersR 2005, 1449, 1450; vom 18. November 2003 - VI ZR 385/02, VersR 2004, 255, 256; jeweils mwN). Einzelne Vorschriften der StVO können allerdings zugleich dem Schutz von Individualinteressen dienen, namentlich der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums (Senatsurteile vom 28. März 2006 - VI ZR 50/05, VersR 2006, 944 Rn. 18; vom 14. Juni 2005 - VI ZR 185/04, aaO; vom 18. November 2003 - VI ZR 385/02, aaO).

bb) Als von den Versicherten der Beklagten verletzte Gesetze kommen vorliegend die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Satz 2 StVO, des § 22 Abs. 2 Satz 1 StVO, des § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO, des § 29 Abs. 3 Satz 1 StVO sowie des § 1 Abs. 2 StVO in Betracht. Welchen dieser Regelungen - was der erkennende Senat für § 1 Abs. 2 StVO bereits anerkannt hat (vgl. Senatsurteile vom 26. Februar 2013 - VI ZR 116/12, VersR 2013, 599 Rn. 8, 13; vom 11. Juli 1972 - VI ZR 79 und 80/71, VersR 1972, 1072, 1073) und darüber hinaus jedenfalls für § 22 Abs. 2 Satz 1 StVO der herrschenden Meinung entsprechen dürfte (vgl. König in Hentschel/König/Dauer, 42. Aufl., § 22 StVO Rn. 11, 33; vgl. ferner OLG Celle, NStZ-RR 2007, 215) -

grundsätzlich Schutznormcharakter zukommt, kann im Streitfall freilich dahinstehen. Die Klägerin wirft den Versicherten der Beklagten nämlich nicht etwa vor, sie durch die unzulässig dimensionierte Ladung unmittelbar in einem ihrer Rechtsgüter verletzt zu haben. Inhalt des Vorwurfs der Klägerin ist vielmehr, die bei der Beklagten Versicherten hätten durch ihr Verhalten die Nutzung einer öffentlichen Straße vorübergehend unmöglich gemacht und der Klägerin dadurch, also mittelbar, Gewinneinbußen zugefügt. Aus diesem Vorwurf kann die Klägerin in Bezug auf § 823 Abs. 2 BGB aber nichts für sich herleiten. Denn soweit die genannten Vorschriften der StVO nach ihrem Sinn und Zweck den Straßenverkehr selbst vor Störungen schützen wollen, dienen sie allein dem öffentlichen Interesse und nicht auch den Vermögensinteressen derjenigen, die von einer Verkehrsstörung und der daraus folgenden Beschränkung der Nutzbarkeit einer Straße besonders betroffen sind.
Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Revision auch nicht daraus, dass es sich bei der Rastanlage um einen Nebenbetrieb an einer Bundesautobahn im Sinne von § 15 und § 1 Abs. 4 Nr. 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) handelt. Denn weder dieser Umstand noch die von der Revision weiter hervorgehobene angeblich existenzgefährdende Wirkung der behaupteten Einnahmeausfälle ändern etwas daran, dass es vorliegend allein um die von den genannten Vorschriften gerade nicht geschützten individuellen (Vermögens-)Interessen geht, die ein privater Gewerbetreibender am störungsfreien Betrieb einer Straße hat.
3. Weiter lassen sich die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB herleiten. Es fehlt bereits an einem haftungsrelevanten Eingriff in ein von § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut der Klägerin. Beim von der Klägerin behaupteten entgangenen Gewinn handelt es sich mithin um einen nach dieser Vorschrift nicht ersatzfähigen reinen Vermögensschaden.
a) Dies gilt zunächst insoweit, als der berechtigte Besitz der Klägerin an der Rastanlage als verletztes Rechtsgut in Rede steht.
aa) Allerdings ist auch der berechtigte Besitz an einer Sache von § 823 Abs. 1 BGB geschützt (z.B. Senatsurteile vom 11. Januar 2005 - VI ZR 34/04, VersR 2005, 515, 517; vom 4. November 1997 - VI ZR 348/96, BGHZ 137, 89, 98; Palandt/Sprau, 74. Aufl., § 823 Rn. 13). Soll er dazu dienen, eine bestimmte Nutzung der Sache zu ermöglichen, so stellt es nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, wenn der Besitzer an eben dieser Nutzung durch einen rechtswidrigen Eingriff in relevanter Weise gehindert wird (Senatsurteil vom 4. November 1997 - VI ZR 348/96, aaO; vgl. ferner Senatsurteil vom 21. Juni 1977 - VI ZR 58/76, VersR 1977, 965, 966). Damit ist - anders als die Revision annimmt - freilich nicht gemeint, dass der berechtigte Besitzer einer Sache in Bezug auf Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Sache deliktsrechtlich weitergehend geschützt ist als der Eigentümer. Denn mit der Entscheidung vom 4. November 1997 (VI ZR 348/96, aaO) hat der Senat lediglich die für die Eigentumsverletzung beim Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Sache geltenden Grundsätze auf den Besitz übertragen; eine Ausdehnung des Besitzschutzes über den Eigentumsschutz hinaus war hingegen nicht gewollt (Senatsurteil vom 11. Januar 2005 - VI ZR 34/04, aaO). Folglich kann im vorliegenden Fall auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die der Senat für die Annahme einer Eigentumsverletzung durch die Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Sache aufgestellt hat.
bb) Insoweit entspricht es ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB nicht zwingend einen Eingriff in die Sachsubstanz voraussetzt, sondern auch durch eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Sache erfolgen kann (Senatsurteile vom 11. Januar 2005 - VI ZR 34/04, VersR 2005, 515, 516; vom 18. November 2003 - VI ZR 385/02, VersR 2004, 255, 257; vom 31. März 1998 - VI ZR 109/97, BGHZ 138, 230, 235; vom 4. November 1997 - VI ZR 348/96, BGHZ 137, 89, 97; vom 7. Dezember 1993 - VI ZR 74/93, VersR 1994, 319, 320; vom 21. November 1989 - VI ZR 350/88, VersR 1990, 204, 205; vom 25. Oktober 1988 - VI ZR 344/87, BGHZ 105, 346, 350; vom 21. Juni 1977 - VI ZR 58/76, VersR 1977, 965, 966; BGH, Urteile vom 15. November 1982 - II ZR 206/81, BGHZ 86, 152, 155 ["technische Brauchbarkeit"]; vom 7. Juni 1979 - II ZR 132/77, VersR 1979, 905, 906; vom 21. Dezember 1970 - II ZR 133/68, BGHZ 55, 153, 159 f.; ferner BGH, Urteil vom 31. Oktober 1974 - III ZR 85/73, BGHZ 63, 203, 206 f.). Voraussetzung ist freilich stets, dass die Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Sache ihren Grund in einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache selbst hat, wobei diese Einwirkung tatsächlicher oder - wie im Falle eines Nutzungsverbots - rechtlicher Natur sein kann (vgl. zum "Einsperren" von Fahrzeugen: BGH, Urteil vom 21. Dezember 1970 - II ZR 133/68, aaO; ferner Senatsurteil vom 11. Januar 2005 - VI ZR 34/04, aaO; zur Blockade von Baumaschinen: Senatsurteil vom 4. November 1997 - VI ZR 348/96, aaO; zur Verbindung der Sache mit anderen Bauteilen oder schädlichen Stoffen: Senatsurteile vom 31. März 1998 - VI ZR 109/97, aaO und vom 7. Dezember 1993 - VI ZR 74/93, aaO; zur gefahrenbedingten Aufhebung der Begehbarkeit eines Grundstücks: Senatsurteil vom 21. Juni 1977 - VI ZR 58/76, aaO; zum Nutzungsverbot: Senatsurteile vom 25. Oktober 1988 - VI ZR 344/87, aaO; vom 21. Juni 1977 - VI ZR 58/76, aaO). Fehlt es an einer solchen unmittelbaren Einwirkung auf die Sache selbst, wird eine auf Nutzungseinschränkungen gestützte Eigentumsverletzung abgelehnt (vgl. BGH, Urteile vom 15. November 1982 - II ZR 206/81, aaO; vom 31. Oktober 1974 - III ZR 85/73,

aaO; vom 21. Dezember 1970 - II ZR 133/68, aaO, 160 [hinsichtlich der Schuten]). Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die wirtschaftliche Nutzung einer Anlage nur deshalb vorübergehend eingeengt wird, weil sie von Kunden infolge einer Störung des Zufahrtsweges nicht angefahren werden kann, ohne dass zugleich in die Sachsubstanz der Anlage eingegriffen oder deren technische Brauchbarkeit beschränkt oder beseitigt wurde (BGH, Urteil vom 15. November 1982 - II ZR 206/81, aaO, 154 f.). An diesen Grundsätzen ist festzuhalten.
cc) Im Streitfall kann damit nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin durch die Autobahnsperrung in ihrem berechtigten Besitz an der Rastanlage verletzt wurde. Denn die wenige Kilometer von der Rastanlage entfernte Sperrung, die die unmittelbare Zufahrt zur Anlage selbst - anders als in dem dem Urteil vom 15. November 1982 (II ZR 206/81, BGHZ 86, 152, 155) zugrunde liegenden Fall - sogar unbeeinträchtigt ließ, wirkte nicht unmittelbar auf die Rastanlage und ihre Einrichtungen ein. Die Auswirkungen der Sperrung auf die Rastanlage beschränkten sich vielmehr auf den Wegfall des Durchgangsverkehrs für die Zeit der Sperrung, das deshalb zu erwartende Ausbleiben von Kunden und die sich daraus ergebende vorübergehende Einengung der wirtschaftlichen Nutzung der Anlage. Nach den dargelegten Grundsätzen berührt dies allein das Vermögen der Klägerin, nicht aber ihre Rechtsposition als berechtigte Besitzerin der Rastanlage (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 1982 - II ZR 206/81, aaO). Dass es sich bei der Rastanlage um einen Nebenbetrieb an einer Bundesautobahn im Sinne von § 15 und § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG handelt, spielt auch insoweit keine Rolle.
b) Ein Anspruch der Klägerin aus Verletzung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ist nicht gegeben. Ein solcher Anspruch kommt nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigung unmittelbar in den Bereich des Gewerbebetriebs eingreift, also betriebsbezogen ist und nicht von diesem ohne weiteres ablösbare Rechte betrifft (z.B. Senatsurteile vom 11. Januar 2005 - VI ZR 34/04, VersR 2005, 515, 517; vom 18. November 2003 - VI ZR 385/02, VersR 2004, 255, 257; vom 21. Juni 1977 - VI ZR 58/76, VersR 1977, 965, 967; vom 9. Dezember 1958 - VI ZR 199/57, BGHZ 29, 65, 70 f., 74). Ein derartiger Eingriff liegt im Streitfall nicht vor. Der Unfall hat in keiner unmittelbaren Beziehung zum eingerichteten und ausgeübten Betrieb der Klägerin gestanden. Die angeordnete Sperrung der BAB und die Empfehlung, den gesperrten Bereich großräumig zu umfahren, waren allgemeine Folgen des Schadensereignisses, die die Klägerin rein zufällig trafen.
4. Schließlich kann die Klägerin auch aus der Beschädigung der - nicht in ihrem Eigentum stehenden - Brücke keine Ansprüche für sich herleiten. Insoweit handelt es sich bei dem von ihr verlangten entgangenen Gewinn nämlich um einen mittelbaren Schaden, der im deliktischen Schadensrecht von vornherein bis auf wenige Ausnahmen (z.B. § 844 BGB) nicht ersatzfähig ist.

2. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 04.12.2014, Aktenzeichen: 4 U 36/14

Leitsatz

1. Behauptet der Anspruchsteller, sein parkendes Fahrzeug sei in seiner Abwesenheit beschädigt worden, so greift für die gemäß § 286 Abs. 1 ZPO erforderliche Überzeugungsbildung hinsichtlich des vom Haftpflichtversicherer bestrittenen Lebenssachverhalts der Haftungsklage keine beweisrechtliche Privilegierung ein.
2. Dem nach seiner Behauptung unfallabwesenden Eigentümer eines geparkten Fahrzeugs dürfen aber nicht allein schon Defizite der Darstellung des behauptetermaßen anwesenden Schädigers zum Nachteil gereichen.

Tenor

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 13.02.2014 (Aktenzeichen 3 O 272/12) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Der Kläger ist Halter des Pkw Audi A6 Quattro mit dem Kennzeichen ...-... ... Der Beklagte zu 1 ist Halter des Fahrzeugs VW Golf mit dem Kennzeichen ...-… ..., welches bei der Beklagten zu 2 im Jahre 2012 haftpflichtversichert war. Mit Schadenanzeige vom 31.07.2012 wurde bei der Beklagten zu 2 ein Unfall gemeldet, an welchem der Beklagte zu 1 beteiligt gewesen sein soll.
Der Kläger hat behauptet, er habe sein Fahrzeug am Freitag, den 27.07.2012 gegen 18.00 Uhr in S. in der Straße „... pp.“ wie immer abgestellt und am nächsten Tag zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr zusammen mit seiner Ehefrau zum Einkaufen fahren wollen. Am nächsten Morgen habe er einen handschriftlichen Zettel an seiner Windschutzscheibe gefunden, den der Beklagte zu 1 geschrieben habe, und er sei erst hierdurch auf einen Unfallschaden aufmerksam geworden. Er habe sich mit dem Beklagten

zu 1 daraufhin telefonisch in Verbindung gesetzt und diesen auch gefragt, weshalb er nicht die Polizei gerufen habe. Der Beklagte zu 1 habe geantwortet, er sei davon ausgegangen, die Polizei müsse nicht hinzugezogen werden, da kein Personenschaden eingetreten sei. Der Unfall habe sich gegen 22.00 Uhr ereignet. Der Beklagte zu 1 sei offensichtlich infolge Unaufmerksamkeit mit dem geparkten Fahrzeug des Klägers kollidiert. Hierdurch sei das Fahrzeug des Klägers, wie aus dem eingeholten Haftpflichtschadengutachten ersichtlich, beschädigt worden. Die Reparaturkosten in Höhe von 10.092,92 € netto seien angemessen und erforderlich. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schadensersatzanspruchs in Höhe von insgesamt 11.302,34 € wird auf die Klageschrift verwiesen (Bd. I Bl. 2 d. A.).
Der Kläger hat unter Bezugnahme auf die der Beklagten zu 2 am 22.11.2012 und dem Beklagten zu 1 am 20.12.2012 zugestellte Klageschrift beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 11.302,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
Die Beklagte zu 2 und Streithelferin des Beklagten zu 1 hat beantragt,
die Klage abzuweisen.
Sie hat bestritten, dass sich ein Verkehrsunfall wie vom Kläger beschrieben ereignet habe und geltend gemacht, die von der Beklagten zu 2 ermittelten näheren Umstände wiesen auf einen manipulierten Unfall hin.
Das Landgericht hat Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom 31.01.2013 (Bd. I Bl. 101 f. d. A.), vom 07.05.2013 (Bd. I Bl. 146 f. d. A.) und vom 30.10.2013 (Bd. I Bl. 210 f. d. A.). Mit dem am 13.02.2014 verkündeten Urteil (Bd. I Bl. 243 ff. d. A.) hat es die Klage abgewiesen. Der Senat nimmt gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem erstinstanzlichen Urteil Bezug.
Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung macht der Kläger geltend, das Landgericht habe die Beweisaufnahme falsch ausgelegt und widersprüchlich unter Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze gewürdigt. Nach den von der Beklagten zu 2 (vorgerichtlich) und vom Landgericht eingeholten Sachverständigengutachten und den Angaben der Beteiligten hätte der Klage stattgegeben werden müssen. Auch ein Ausweichmanöver des Beklagten zu 1 nach rechts könne durchaus als natürliche Reaktion zur Vermeidung einer Kollision angenommen werden. Da sich direkt dort, wo das Fahrzeug des Klägers abgestellt gewesen sei, keine Häuser befänden, von der Straße „... pp.“ mehrere Wege abgingen und das Haus des Klägers zudem mehrere 100 m vom Standort des Fahrzeugs entfernt stehe, hätte der Beklagte zu 1 den Kläger durch Klingeln bei den „Anliegern“ nicht ausfindig machen können. Der Beklagte zu 1 sei der Auffassung gewesen, seiner Pflicht durch Anbringung eines Zettels an der Windschutzscheibe genügend nachzukommen. Dass er keine Polizei gerufen habe, habe er vor dem Landgericht damit erklärt, dass dies in der Tschechoslowakei nicht üblich sei, wenn kein Personenschaden eingetreten sei. Der Beklagte zu 1 habe auf die Angaben der Zeugin F. sehr spontan reagiert und erklärt, sie seien grundsätzlich zutreffend. Wie in solchen Fällen üblich, würden die Betroffenen den Namen des anderen Unfallbeteiligten eben durch das Unfallgeschehen kennen. Genau deswegen habe der Beklagte zu 1 gesagt, er kenne den Kläger. Die Frage, ob der Kläger bei ihm sei, habe er so verstanden, dass er den Namen des Klägers auf seinem Handy gespeichert habe.
Gegen ein gestelltes Unfallgeschehen spreche auch, dass beide Fahrzeuge bei der gleichen Haftpflichtversicherung versichert gewesen seien.
Eine Abrechnung auf Gutachtenbasis komme sehr häufig vor und sei für sich genommen kein Indiz für eine Manipulation. Im Übrigen sei im Schriftsatz vom 30.01.2013 darauf hingewiesen worden, dass das Fahrzeug repariert worden sei, und es sei eine entsprechende Reparaturbestätigung vorgelegt worden. Der Kläger habe nahezu den kompletten Schätzbetrag des Gutachtens in das Fahrzeug zwecks Reparatur investiert.
Ungeachtet dessen müsse der Beklagte zu 1 auf jeden Fall verurteilt werden, weil er eingeräumt habe, den Schaden am Fahrzeug des Klägers schuldhaft verursacht zu haben; der Sachvortrag der Hauptpartei gehe demjenigen der Nebenintervenientin vor.
Der Kläger beantragt (Bd. I Bl. 272, Bd. II Bl. 308 d. A.),
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 11.302,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
Die Beklagte zu 2 und Streithelferin des Beklagten zu 1 beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung. Darüber hinaus bestreitet sie, dass das Haus des Klägers mehrere 100 m vom Standort des Fahrzeugs entfernt sei. Dieses Vorbringen sei in zweiter Instanz neu und somit nicht zu berücksichtigen. Ein weiterer - erstinstanzlich bereits vorgetragener - maßgeblicher Gesichtspunkt sei, dass der Kläger schon einmal in einen Betrugsfall verwickelt gewesen sei (Rechtsstreit L. W. gegen M. F. u. a., Senatsurteil vom 23.01.2006 - 4 U 112/06 - 32 -, Anlage B 2 = Bd. I Bl. 73 ff. d. A.).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschriften des Landgerichts vom 11.04.2013 (Bd. I Bl. 118 ff. d. A.) und vom 12.12.2013 (Bd. I Bl. 222 ff. d. A.) und des Senats vom 13.11.2014 (Bd. II Bl. 307 ff. d. A.) sowie die beigezogenen Akten des Landgerichts Saarbrücken (Aktenzeichen 1 O 257/04) und des Senats (Aktenzeichen 4 U 112/06 - 32 -), welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist nach den §§ 511, 513, 517, 519 und 520 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist mithin zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung beruht insoweit weder auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere, dem Kläger günstigere Entscheidung (§ 513 ZPO).

1. Das Landgericht hat eine Haftung des Beklagten zu 1 als Führer und Halter eines unfallbeteiligten Pkw gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1, 17 StVG und der Beklagten zu 2 als Haftpflichtversicherer gemäß § 115 VVG mit Recht verneint, weil nicht nachgewiesen ist, dass sich ein Unfall in der vom Kläger nach Ort und Zeit beschriebenen Weise tatsächlich zugetragen hat.

a) Das Prozessprogramm des Zivilprozesses wird durch den Streitgegenstand definiert, indem der Kläger die von ihm in Anspruch genommene Rechtsfolge aus einem tatsächlichen Geschehen, dem sogenannten Lebenssachverhalt (Klagegrund) herleitet, dessen Elemente auf der Ebene des Rechts die tatsächlichen Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm ausfüllen (zum sogenannten zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff vgl. BGHZ 117, 1, 5; 153, 173, 175; 154, 342, 348). Nur der vom Kläger vorgetragene Lebenssachverhalt bildet den Streitgegenstand der Klage und wird in die Erkenntnis des Gerichts gestellt. Mithin hat der Kläger den ihm obliegenden Beweis erst dann erbracht, wenn das Gericht gemäß § 286 Abs. 1 ZPO mit allen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietender Gewissheit von der Wahrheit des konkreten Schadensfalles überzeugt ist (zum Beweismaß: BGHZ 53, 245, 256; BGHZ 61, 169). Nur dieser vorgetragene Lebenssachverhalt bildet den Streitgegenstand der Klage, dessen tatsächliches Vorliegen der Kläger auch im Anwendungsbereich des § 7 StVG mit dem vollen Beweismaß des § 286 ZPO beweisen muss. Mithin ist auch der Beweis für das den Anspruch begründende Schadensereignis erst dann erbracht, wenn das Gericht die volle Überzeugung gewonnen hat, dass sich der Unfall in der vom Kläger nach Ort und Zeit beschriebenen Weise tatsächlich zutrug (Senat OLGR 2009, 394; NJW-RR 2012, 356, 357; 2013, 1498; 1499; Urt. v. 08.05.2014 - 4 U 393/11 - 124 - Rn. 37; ebenso OLG Köln NJW-RR 1995, 546; Kaufmann in Geigel, Der Haftpflichtprozess 26. Aufl. Kap. 25 Rn. 10; Heß/Burmann NJW 2014, 1154, 1155). Demgegenüber genügt es nicht, wenn sich nach Durchführung der Beweisaufnahme zwar Zweifel an Ort und Zeit des tatsächlichen Geschehens ergeben, gleichzeitig jedoch Anhaltspunkte dafür vorhanden sein mögen, dass beide Fahrzeuge eventuell an anderer Stelle unter nicht dargelegten Umständen miteinander zusammengestoßen sein mögen (Senat NJW-RR 2012, 356, 357; 2013, 1498; 1499). Denn der Lebenssachverhalt des Streitgegenstandes darf sich nicht auf die isolierte Darstellung des Schadenserfolgs beschränken, solange die weiteren tatsächlichen Umstände in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nicht insoweit determiniert sind, dass alle zur Ausfüllung der Haftungsnorm relevanten Tatbestandsmerkmale der Tatsachengrundlage eindeutig zugeordnet werden können (Senat OLGR 2007, 351, 352).

b) Nehmen z. B. Unfallbeteiligte gerade bei geringfügigen Beschädigungen von einer polizeilichen Unfallaufnahme Abstand, weil die Schuldfrage nicht zweifelhaft ist, die Fahrzeuge noch fahrbereit und keine Verkehrseinrichtungen beschädigt sind, hängt der Nachweis des Schadensereignisses entscheidend von der Glaubhaftigkeit der Schilderung des Unfallgeschehens durch die Unfallbeteiligten ab, an deren Glaubwürdigkeit das Gericht nur dann zweifeln wird, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Solche Anhaltspunkte können im Einzelfall auch Umstände sein, die nach anerkannter Rechtsprechung Beweisanzeichen dafür sind, dass der Geschädigte mit einer Schädigung einverstanden war (Senat OLGR 2009, 394).

aa) Solche Anhaltspunkte können im Einzelfall auch Umstände sein, die nach anerkannter Rechtsprechung Beweisanzeichen dafür sind, dass der Geschädigte mit einer Schädigung einverstanden war (Senat OLGR 2009, 394). Die Lebenswirklichkeit der so genannten Unfallmanipulation zeigt, dass die schadensstiftende Kollision häufig nicht an der gegenüber dem Versicherer angegebenen Örtlichkeit im öffentlichen Verkehrsraum, sondern an einem Ort stattgefunden hat, der der Beobachtung Dritter entzogen ist. Soll durch das manipulierte Unfallereignis - wie etwa im hier gegebenen idealtypischen Fall der Streifkollision - nur gering in die Substanz des beschädigten Fahrzeugs eingegriffen werden, muss die Örtlichkeit für einen möglichst dosierten und kontrollierten Eingriff geeignet sein. Dieser spezifischen Anforderung für eine „erfolgreiche“ Unfallmanipulation wird der öffentliche Verkehrsraum im Regelfall schon wegen der potenziellen Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer und der im öffentlichen Straßenraum üblicherweise höheren Fahrgeschwindigkeiten nicht gerecht (Senat, NJW-RR 2012, 356, 357).

bb) Erhebt der Kläger - wie hier - Schadensersatzansprüche mit der Behauptung, sein parkendes Fahrzeug sei in seiner Abwesenheit beschädigt worden, so gilt nach der Senatsrechtsprechung für die Überzeugungsbildung hinsichtlich des Lebenssachverhalts der Haftungsklage (Haftungstatbestandes) kein anderes Beweismaß (vgl. Senat NJW-RR 2013, 1498, 1499 f.). Auch ein Anscheinsbeweis setzt einen unstreitigen oder vom Geschädigten zu beweisenden typischen Geschehensablauf und nicht nur einen bestimmten Unfalltyp voraus (Kääb NZV 1990, 5, 6).
(1) Sachliche Gründe für eine beweisrechtliche Privilegierung eines angeblich unfallabwesenden Anspruchsstellers bei Beschädigung seines Fahrzeugs auf Grund eines vom Versicherer vollumfänglich bestrittenen Unfallereignisses im fließenden oder ruhenden Verkehr vermag der Senat nicht zu erkennen. Dabei sind zunächst die - gar nicht so seltenen - Fälle in Betracht zu nehmen, in denen der Anspruchsteller nur formal Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs ist, z. B. weil der sonst drohende Zugriff eines Gläubigers abgewehrt werden soll oder weil versicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Vorteile in Anspruch genommen werden (vgl. Dannert NZV 1993, 13, 15). Eine solche Besserstellung ginge zudem an den Erkenntnissen zur mitunter „arbeitsteiligen“ Unfallmanipulation vorbei (vgl. Born NZV 1996, 257, 259). Gegen eine Privilegierung gerade des Eigentümers eines geparkten Fahrzeugs spricht überdies, dass die Beschädigung eines (hier: angeblich) am Straßenrand äußerlich ordnungsgemäß geparkten Pkw durch einen unachtsamen Verkehrsteilnehmer im Zuge einer (langsamen) Vorbeifahrt mit der Folge der Entstehung eines ausgeprägten Schadenbildes ein bei Unfallmanipulationen häufiges Muster darstellt (Lemcke r + s 1993, 121, 125; Born NZV 1996, 257, 260; vgl. auch Kääb NZV 1990, 5). Wie von technischen Sachverständigen bestätigt wird, lässt sich ein Zusammenstoß mit einem stehenden Fahrzeug relativ gut kontrollieren, wohingegen dies bei einem in Bewegung befindlichen, als „Zielobjekt“ dienenden Fahrzeug sehr schwer ist (Born NZV 1996, 257, 260). Überdies kann in einem solchen Fall eine für den manipulierten Unfall typische Situation mit eindeutiger Haftungslage präsentiert werden.
(2) Andererseits kann von einem unfallabwesenden Eigentümer eines geparkten Fahrzeugs aber keine weitergehende oder andere Unfalldarstellung verlangt werden als von dem behauptetermaßen unfallanwesenden Schädiger und dürfen dem Anspruchsteller nicht ohne Weiteres allein schon Defizite des Wahrheitsgehalts der Darstellung des Unfallgegners zum Nachteil gereichen (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 15.08.2014 - 7 U 1421/13 Rn. 17, das ebenfalls von den Erwägungen des Senats (in NJW-RR 2012, 356 ff.) zur Überzeugungsbildung hinsichtlich des Lebenssachverhalts der Haftungsklage ausgeht). Das leuchtet selbst mit Blick auf eine im Raum stehende Unfallmanipulation deshalb ein, weil es auch Sonderfälle gibt, bei denen der Eigentümer bzw. Halter des geschädigten Fahrzeugs ahnungslos ist (vgl. Born NZV 1996, 257, 265 unter V.1.). Darüber hinaus ist an Fälle zu denken, in denen die Unfalldarstellung des Gegners auf Grund mangelhafter Wahrnehmung oder Erinnerung nicht zutrifft oder zumindest nicht überzeugt. Indessen ist es den Gerichten auch bei vorgetragener Unfallabwesenheit des Anspruchstellers nicht verwehrt, z. B. dessen Angaben zur Abstell- und Auffindesituation sowie zu seinem weiteren Verhalten zu würdigen. In jedem Fall ist bei der Prüfung des Haftungstatbestandes eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls geboten.
c) Allerdings ist nicht jedes Beweisanzeichen für ein manipuliertes Unfallgeschehen geeignet, durchgreifende Zweifel an der Existenz des streitgegenständlichen Unfallereignisses zu wecken. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen trägt der in Anspruch genommene Halter die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigte in die Verletzung seiner Rechtsgüter eingewilligt hatte (BGHZ 71, 339, 345). Diese materielle Verteilung der Darlegungs- und Beweislast darf auf der prozessualen Ebene durch übersteigerte Anforderungen an das Beweismaß zum Nachweis des äußeren Tatbestandes der Rechtsgutverletzung nicht unterlaufen werden. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Abwägung im jeweils zu entscheidenden Einzelfall, ob in der Gesamtschau der beweisrelevanten Faktoren nicht hintanzustellende Zweifel am Lebenssachverhalt der Haftungsklage verbleiben (Senat NJW-RR 2012, 356, 357; 2013, 1498, 1500). In die gebotene Gesamtschau der beweisrelevanten Faktoren ist auch und gerade die Kompatibilität von Unfallschäden einzustellen, wobei die bloße Möglichkeit der Kompatibilität für sich betrachtet zur Überzeugungsbildung nicht ausreicht (Senat NJW-RR 2013, 1498; 1500). Feststellungen darüber, ob die wechselseitigen Fahrzeugschäden zusammenpassen, kommt gegenüber den meisten der sonstigen Indizien - für die sich auch eine natürliche Erklärung finden lassen kann - ein erhöhter Grad von Aussagekraft zu (Senat NJW-RR 2013, 1498; 1501; Born NZV 1996, 257, 263).
d) Von den vorstehend unter a) bis c) dargestellten Grundsätzen ist das Landgericht zutreffend ausgegangen und hat den dem Kläger obliegenden Beweis als nicht geführt angesehen (Bd. I Bl. 248 d. A.). Dieses Ergebnis hält der Nachprüfung durch den Senat im Rahmen des § 529 ZPO stand.
aa) In Rede steht unter Berücksichtigung des im schriftlichen Vorverfahren korrigierten Sachvortrags des Klägers ein Verkehrsunfall am Freitag, den 27.07.2012 gegen 22 Uhr in S. in der Straße „... pp.“. Der Kläger hat zwar im ersten Satz der Klagebegründung vorgetragen, er mache Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 30.07.2012 am vorstehend bezeichneten Ort zugetragen habe (Bd. I Bl. 2 d. A. oben; beim 30.07.2012 handelte es sich um einen Montag). Nachdem die Beklagte zu 2 in der Klageerwiderung ausdrücklich bestritten hat, dass sich am 30.07.2012 auf dieser Straße in S. ein Verkehrsunfall unter den vom Kläger beschriebenen Umständen ereignet habe (Bd. I Bl. 64 d. A. Mitte),

hat der Kläger jedoch in der Replik dargelegt, soweit die Beklagte zu 2 bestreiten lasse, dass sich der Unfall am 30.07.2012 in S. in der Straße „... pp.“ zugetragen habe, werde dem nicht widersprochen. Tatsächlich habe sich der Unfall nämlich am 27.07.2012 abends gegen 22.00 Uhr ereignet (Bd. I Bl. 93 d. A. unten). Diese letzte Angabe zum Unfallzeitpunkt entspricht auch derjenigen in dem auf den 31.07.2012 datierten Fragebogen für Anspruchsteller (Bd. I Bl. 4 d. A.).
bb) Die Angaben des Beklagten zu 1 zum Hergang des angeblichen Unfalls am 27.07.2012 überzeugen nicht. Bei der Anhörung als Partei durch das Landgericht hat er erklärt, es sei Freitagabend gewesen, und er hätte das Auto schon längst seinem „Kumpel“ abgeben sollen. Er habe das Auto gekauft für die Zeit, bis er sein neues Auto bekomme. Seinem „Kumpel“ habe er gesagt, dass er danach sein Auto haben könne. Es sei ziemlich eng gewesen wegen einer Baustelle. Ein anderes Auto sei ihm ziemlich schnell entgegen gekommen. Er sei auch durch die Xenon-Scheinwerfer irritiert gewesen, und dann sei es passiert. Er sei ziemlich langsam gefahren, es sei aber recht schnell passiert. Es sei eng gewesen, und er habe ausweichen wollen. Der Unfall sei kurz nach 10.00 Uhr (gemeint erkennbar: 22 Uhr) passiert, sein „Kumpel“ habe Spätschicht gehabt. Danach sei er nicht mehr zu ihm nach A. gefahren, sondern habe den Zettel an die Scheibe gehängt und sei nach Hause gefahren (Bd. I Bl. 119 f. d. A.). Diese Schilderung hat das Landgericht zutreffend als nicht glaubhaft angesehen.
(1) Das Landgericht hat es mit Recht als merkwürdig angesehen, dass der Beklagte zu 1 geblendet durch Scheinwerferlicht eines schnell entgegenkommenden Pkw einfach weitergefahren und nach rechts ausgewichen sein will. Die Berufung hält es demgegenüber für denkgesetz- und erfahrungssatzwidrig, dass die „natürliche Reaktion“ eines Verkehrsteilnehmers, der geblendet werde, augenblicklich ein Abbremsen bis zum Stillstand, nicht dagegen ein Ausweichen sein solle. Es sei kein Erfahrungssatz und auch keine wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis ersichtlich, wonach jeder Verkehrsteilnehmer, der von den Scheinwerfern entgegenkommender Fahrzeuge geblendet werde, zwangsläufig sein Fahrzeug bis zum Stillstand abbremse und kein Verkehrsteilnehmer in einer solchen Situation versuchen würde, dem Gegenverkehr auszuweichen, gerade an einer relativ engen Straße (Bd. II Bl. 296 d. A.). Diese Rüge hat keinen Erfolg. Der vom Beklagten zu 1 geschilderte Fahrfehler lässt sich unter Einbeziehung der konkreten Umstände schwer nachvollziehen. Nach den unwidersprochenen Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) N. in dem von der Beklagten zu 2 vorgelegten Privatgutachten der DEKRA Automobil GmbH (Bd. I Bl. 124 ff. d. A.) ist die Fahrbahn in der Straße ... pp. in S. für den Zweirichtungsverkehr ausgelegt, fehlt es an einer Trennung der Richtungsfahrbahnen durch eine Mittellinie und beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Unfallörtlichkeit 30 km/h. Außerdem befinden sich am linken und rechten Fahrbahnrand versetzt angeordnete Parkflächen, die teilweise in die Fahrbahn hineinragen (Bd. I Bl. 129 d. A. unten). Nach übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Beklagten zu 1 gegenüber Herrn N. soll sich im Unfallzeitpunkt eine Baustelle im Bereich des zur Parkposition des Kläger-Pkw gegenüber liegenden Gehwegs befunden haben und die Fahrbahn dadurch verengt gewesen sein (Bd. I Bl. 130 d. A. oben). Warum der nach eigenen Angaben ziemlich langsam fahrende Beklagte zu 1, durch Xenon-Scheinwerfer eines ziemlich schnell entgegen kommenden Fahrzeugs irritiert, nicht angehalten hat, sondern in die Engstelle eingefahren ist und nach rechts ausweichen wollte, leuchtet nicht ein. Im Übrigen wird es in der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits als typisches Beweisanzeichen für Manipulationsfälle angesehen, wenn der angegebene Grund für den behaupteten Fahrfehler (z. B. Niesen) objektiv nicht nachprüfbar ist (KG VRS 118, 196 ff. Rn. 20). Das gilt umso mehr, wenn eine Behinderung durch einen unbekannten Dritten ohne Fahrzeugberührung behauptet wird (Verheyen ZfSch 1994, 313). So liegt der Fall hier. Für den behaupteten Fahrfehler liegen nur die nicht objektivierbaren eigenen Angaben des Beklagten zu 1 vor.
(2) Darüber hinaus hat der Beklagte zu 1, wie vom Landgericht überzeugend ausgeführt (Bd. I Bl. 249 d. A.), sein Verhalten nach dem angeblichen Unfall nicht nachvollziehbar erläutern können. Es ist nicht plausibel, dass er weder die Polizei verständigte noch andere zu Feststellungen bereite Personen, auch keine Anlieger, kontaktierte und stattdessen einen Zettel an der Scheibe des anderen Fahrzeugs angebracht haben und nach Hause gefahren sein will.
(2.1) Die Berufung macht insoweit ohne Erfolg geltend, der Beklagte zu 1 habe bei der erstinstanzlichen Vernehmung erklärt, er habe keine Polizei gerufen, weil dies in der Tschechoslowakei nicht üblich sei, wenn kein Personenschaden eingetreten sei (Bd. I Bl. 274 d. A.). Aus dieser Einlassung des Beklagten zu 1 (Bd. I Bl. 120 d. A.) geht schon nicht hervor, seit wann er sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält bzw. hier am Straßenverkehr teilnimmt. Die Tschechoslowakei als Staat ist zum 31.12.1992, also vor mehr als zwei Jahrzehnten aufgelöst worden, zum 01.01.1993 wurden die Tschechische Republik sowie die Slowakische Republik als unabhängige Staaten ausgerufen. Der Beklagte zu 1 hat an anderer Stelle, auf Vorhalt der Aussage der Zeugin F. als Schadensermittlerin, erklärt, er komme aus der Slowakei und sei seit Februar letzten Jahres - also Februar 2012 - in Deutschland (Bd. I Bl. 224 d. A. Mitte).
(2.2) Überdies stellt die (durch nichts belegte) Erklärung, in der Tschechoslowakei rufe man keine Polizei, jedenfalls unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles keine überzeugende Begründung für das beschriebene Verhalten des Beklagten zu 1 dar. Ein solches Verhalten mag noch einleuchten bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Unfallbeteiligten an der Unfallstelle, sofern Einigkeit über die Haftung

besteht. Der Beklagte zu 1 will hingegen, von den Xenon-Scheinwerfern eines entgegenkommenden Fahrzeugs irritiert, mit einem am Straßenrand geparkten Fahrzeug kollidiert sein. Zum nachkollisionären Verhalten des Fahrers des nicht näher beschriebenen entgegenkommenden Pkw hat der Beklagte zu 1 keine Angaben gemacht. Seinen Erklärungen ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass dieser andere Fahrer angehalten hätte. Angesichts des im vorgelegten Gutachten der Sachverständigenbüro R. GmbH vom 31.07.2012 beschriebenen Ausmaßes des Schadens am nach der Behauptung des Klägers dort geparkten Pkw - Beschädigungen am Stoßfänger vorne, Kotflügel links komplett, Tür vorne links komplett, Außenspiegel links komplett, Tür hinten links komplett, Seitenwand links komplett, Stoßfänger hinten, Rad vorne links und Rad hinten links angestoßen und „in Mitleidenschaft gezogen“ (Bd. I Bl. 10 d. A.) - und der Abwesenheit weiterer Personen hätte nichts näher gelegen und wäre nichts einfacher gewesen, als die Polizei zu verständigen. Stattdessen will der letztlich nicht unter Zeitdruck stehende, anschließend nach Hause gefahrene Beklagte zu 1 den unsichersten Weg gewählt und einen - dann aber mit Blick auf anspruchsbegründende Informationen sorgfältig formulierten (Bd. I Bl. 53 d. A.) - Zettel an der Scheibe hinterlassen haben.
(3) Darüber hinaus ist das von dem Beklagten zu 1 geschilderte Rahmengeschehen nicht nachzuvollziehen. Der Beklagte zu 1, laut Rubrum wohnhaft in W., will auf dem Weg zu einem „Kumpel“ in A. gewesen sein. Der Unfall ereignete sich indes in einer Ringstraßenlage im Stadtteil S.- P. weitab von einer Durchgangsstraße Richtung A.. Der Beklagte zu 1 hat nicht etwa angegeben, sich verfahren zu haben, und es ist auch sonst kein nachvollziehbarer Grund erkennbar, warum er sich auf der Fahrt nach A. gegen 22 Uhr langsam auf der Durchfahrt im Stadtteil P. (in Gegenrichtung) befunden haben soll.
(4) Schließlich hat das Landgericht zutreffend bemerkt, dass auch unter Berücksichtigung von Sprachschwierigkeiten die Einlassung des Beklagten zu 1 zu dem Telefonat mit der Zeugin F. als Schadensermittlerin wenig nachvollziehbar ist (Bd. I Bl. 249 d. A. Mitte). In der Tat fällt auf, dass der Beklagte zu 1 den Kläger als seinen Unfallgegner, dem er in dessen Abwesenheit zur versicherungstechnischen Schadensregulierung einen Zettel an der Scheibe hinterlassen und mit dem er (nur) telefoniert haben will, als eine Person bezeichnet hat, die er kennt, zumal in dem Telefonat mit der Zeugin F., wie der Beklagte zu 1 bei seiner ersten Einlassung erklärt hat, von einem Unfall überhaupt nicht die Rede war (Bd. I Bl. 120 d. A. Mitte). Es kommt hinzu, dass die Zeugin F. unter Angabe der Verbindungsdaten ausgesagt hat, dass der Beklagte zu 1 ihre Frage, ob er den Kläger kenne, bejaht hat, und - da der Beklagte zu 1 dann mit jemandem im Hintergrund sprach - ihre weitere Frage, ob der Kläger bei ihm sei, dahin beantwortete, er wäre da, wisse aber auch nichts von einem verlorenen Handy (Bd. I Bl. 223 d. A. unten). Mit diesen detaillierten Angaben der Zeugin F. im erstinstanzlichen Termin vom 12.12.2013 konfrontiert, hat der Beklagte zu 1 keine überzeugende Erklärung mehr abgeben können. So hat er auf Vorhalt, mit dem Kläger gesprochen zu haben, geäußert, es tue ihm leid, daran könne er sich nicht erinnern. Zum Anfang des Telefonats habe er im Auto gesessen und sei dann gerade zu seinem „Kumpel“ reingekommen. Er kenne hier wenige Leute. Sie habe den Namen „K.“ genannt. So nenne man ihn in der Slowakei, wo er herkomme. Das habe ihn gewundert, weshalb er seinen „Kumpel“ gefragt habe, ob er etwas von dem Handy wisse (Bd. I Bl. 224 d. A. Mitte). Bei der Aussage, zum Anfang des Telefonats habe er im Auto gesessen und sei dann gerade zu seinem „Kumpel“ reingekommen, hat der Beklagte zu 1, wie vom Landgericht richtig vermerkt, außer Acht gelassen, dass er bei seiner Parteivernehmung am 11.04.2013 bereits erklärt hatte, er habe der Frau am Telefon gesagt, dass er ihn (gemeint: den Kläger) kenne. Bei der Parteivernehmung hatte er hinzugefügt, er kenne ihn durch den Unfall. Außerdem hatte er am 11.04.2013 bekundet, er habe bei dem Anruf von der Frau im Auto gesessen (Bd. I Bl. 120 d. A. Mitte).
cc) Der Kläger und seine Ehefrau, die Zeugin I. G., haben zwar übereinstimmend angegeben, das beschädigte Fahrzeug mit dem auf den Beklagten zu 1 hinweisenden Zettel am darauffolgenden Samstag vorgefunden zu haben (Bd. I Bl. 119, 120 d. A.). Diese Darstellungen überzeugen jedoch nicht.
(1) Das Landgericht hat sich von der Wahrheit der Angaben des Klägers nicht überzeugen können. Der Kläger war, wie vom Erstrichter zutreffend bemerkt, zuvor bereits in maßgeblicher Rolle als Zeuge an der unberechtigten Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen beteiligt (Bd. I Bl. 250 d. A. unten). Wenngleich daraus nicht ohne Weiteres folgt, dass der Kläger künftige, insbesondere die hier interessierenden Ansprüche nicht zu Recht geltend machen könnte, ist doch festzuhalten, dass dem Kläger unter Berücksichtigung der Aktenlage die Mitwirkung an der Geltendmachung unberechtigter Ansprüche auf Grund eines vermeintlichen Verkehrsunfalls zumindest nicht wesensfremd ist.
(1.1) Wie aus dem mit der Klageerwiderung vorgelegten Senatsurteil vom 23.01.2006 (Aktenzeichen 4 U 112/06 - 32, abgedruckt in OLGR 2007, 351 ff., im Folgenden als Vorprozess bezeichnet) zu ersehen ist, hatte im dortigen Rechtsstreit eine Frau L. W. gegen eine Frau M. F. und die ... pp. Versicherung AG Schadensersatzansprüche wegen eines behaupteten Verkehrsunfalls geltend gemacht. Frau L. W. hatte im Vorprozess behauptet, ihr Sohn, der hiesige Kläger, habe am 13.04.2004 gegen 22.25 Uhr auf der BAB 8 die Autobahnabfahrt N. mit einer Geschwindigkeit von circa 60 km/h befahren. Im Bereich einer S-Kurve sei der von Frau M. F. gesteuerte Transporter von hinten plötzlich aufgefahren, weshalb hiesiger Kläger vor Schreck die Kontrolle über das Fahrzeug verloren habe und einmal nach rechts, einmal nach links in die Leitplanken hineingeraten sei. Die Unfallbeteiligten hätten dann ein erstes Mal im Bereich einer

Haltestelle angehalten, seien dann aber in Richtung S. weitergefahren, um an einer helleren und ungefährlicheren Stelle anzuhalten. Der hiesige Kläger habe Frau M. F. aufgefordert, wegen eventueller Schäden an der Leitplanke die Polizei zu rufen. Er selbst sei auf dem Weg zu einer ihm bekannten Krankenschwester namens J. gewesen, die er zu Hause nach dem Zustand seines auf ihrer Station in Behandlung befindlichen neugeborenen Kindes habe befragen wollen (Bd. I Bl. 75 d. A.). In der Klageschrift des Vorprozesses ist weiter dargelegt worden, dass der hiesige Kläger auf Grund einer notariellen Generalvollmacht seiner damals im Ausland aufenthaltsamen Mutter Ansprüche gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer geltend gemacht hat (Beiakte Bd. I Bl. 2 unten).
(1.2) Im Vorprozess hat der Senat die zu Gunsten der Mutter gemachte Zeugenaussage des hiesigen Klägers in den entscheidenden Punkten für nicht glaubhaft erachtet. So bestanden zunächst durchgreifende Bedenken gegen die von dem Kläger bezeugte Darstellung, er habe das dortige verunfallte Fahrzeug im Vorjahr an seine Mutter veräußert gehabt (Bd. I Bl. 78 ff. d. A.). Außerdem enthielt die Zeugenaussage des hiesigen Klägers Widersprüche und Ungereimtheiten bei der Schilderung zum Unfallhergang (Bd. I Bl. 80 f. d. A.). Überdies war auch der dortige Unfall polizeilich nicht erfasst und ein objektiver Nachweis für den auf Gutachtenbasis abgerechneten Schaden nicht zu führen gewesen (Bd. I Bl. 84 d. A. Abs. 2).
(1.3) Der Erwägung der Berufung, im Vorprozess habe der Kläger durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken obsiegt, welches später vom Saarländischen Oberlandesgericht aufgehoben worden sei (Bd. I Bl. 276 d. A.), kann nicht gefolgt werden. Klagende Partei des Vorprozesses war in formeller Hinsicht nicht der Kläger, sondern seine Mutter L. W. geborene I.. Das erstinstanzliche Grundurteil im Vorprozess beruhte auf einem Rechtsfehler, weil das Landgericht für seine Überzeugungsbildung unter Verstoß gegen § 286 Abs. 1 ZPO ein zu geringes Beweismaß zu Grunde gelegt hatte, wie der Senat im Berufungsurteil ausgeführt hat (Bd. I Bl. 78 d. A.). Gegen die Feststellungen des Senats im Vorprozess hat der Kläger weder im Rahmen der Replik (Bd. I Bl. 95 f. d. A.), noch in der Berufungsinstanz rechtserhebliche Einwände erhoben.
(2) Der Aussage der Ehefrau des Klägers, der Zeugin I. G., ist das Landgericht ebenfalls mit Recht nicht gefolgt. Die Berufung hält die Aussage der Zeugin für glaubhaft. Sie habe angegeben, sie habe zuerst den Zettel an der Windschutzscheibe gesehen, und dann hätten sie beide den Schaden auf der Fahrerseite erkannt, als sie rein gewollt hätten (Bd. I Bl. 275 d. A. Mitte). Diese Rüge hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Aussage der Zeugin I. G. (Bd. I Bl. 120 d. A.) zutreffend erfasst und überzeugend gewürdigt. In der Tat ist die Darstellung, sie habe zuerst den Zettel gesehen und dann, als sie einsteigen wollten, den Schaden, für den Kläger als Fahrer nachvollziehbar, nicht aber für die Zeugin als Beifahrerin. Das Landgericht hat ferner die Bekundungen der Zeugin zu einem Telefongespräch mit dem Beklagten zu 1 mit Recht als widersprüchlich bezeichnet (Bd. I Bl. 250 d. A. oben).
dd) Unter Beachtung der oben unter c) dargestellten Rechtsprechung bestehen auch deswegen bereits Zweifel an der Existenz des streitgegenständlichen Unfallereignisses, weil typische Beweisanzeichen für ein manipuliertes Unfallgeschehen vorliegen.
(1) Dem Landgericht (Bd. I Bl. 250 d. A.) ist darin zuzustimmen, dass - wie bereits oben unter II.1.b) bb) eingehend ausgeführt worden ist - die Beschädigung eines (hier: angeblich) am Straßenrand äußerlich ordnungsgemäß geparkten Pkw durch einen unachtsamen Verkehrsteilnehmer im Zuge einer (langsamen) Vorbeifahrt mit der Folge der Entstehung eines ausgeprägten Schadenbildes ein bei Unfallmanipulationen häufiges Muster darstellt.
(2) Die Beteiligung eines älteren, wertlosen Schädigerfahrzeugs und eines angejahrten, hochwertigen Geschädigtenfahrzeugs ist ebenfalls typisch für die Fälle der Unfallmanipulation (SaarlOLG ZfSch 1989, 118; Born NZV 1996, 257, 261). Bei dem angeblich unfallbedingt beschädigten Pkw des Klägers handelt sich um einen Audi A6 3.0 TDi Quattro, Erstzulassung 23.09.2005, welcher am 04.06.2012, also etwa sieben Wochen vor dem behaupteten Unfallereignis auf den Kläger zugelassen worden ist (Bd. I Bl. 155 d. A.). Der Unfall soll durch einen Volkswagen Golf III Pink Floyd, Erstzulassung 05.09.1994, welcher am 11.06.2012, also etwa sechs Wochen vor dem behaupteten Unfallereignis, auf den Beklagten zu 1 zugelassen worden ist (Bd. I Bl. 172 d. A.). Der von der Beklagten zu 2 beauftragte Privatgutachter hatte am 29.08.2012 bei diesem Fahrzeug eine Laufleistung von 198.015 km abgelesen (Bd. I Bl. 127 d. A.), dessen hinteres rechtes Rad nach Angaben des Beklagten zu 1 gegenüber dem Privatgutachter durch ein - einen Monat nach Unfalldatum noch nicht ausgetauschtes - Notrad (Bd. I Bl. 136 d. A. Bild 8) habe ersetzt werden müssen (Bd. I Bl. 128 d. A. unten).
(3) Als Schaden wird ein rentierlicher (vgl. zu diesem Gesichtspunkt Verheyen ZfSch 1994, 313, 315 m. w. Nachw.) Streifschaden über die gesamte linke Seite des Pkw Audi A6 geltend gemacht. Dafür wird der Ersatz von Nettoreparaturkosten in Höhe von 10.092,94 € auf Gutachtenbasis begehrt. Laut dem erstinstanzlich vorgelegten Kaufvertrag hätte der Kläger das Fahrzeug, dessen Wiederbeschaffungswert im Haftpflichtschadengutachten (mit der Anmerkung: „MwSt. n. ausweisbar“) mit 15.750 € und für den 30.07.2012 ein Stand von 159.522 km angegeben ist (Bd. I Bl. 9, 11 d. A.), zu einem Bruttopreis von 10.800 € am 31.05.2012 bei einem Stand von 148.000 km erworben (Bd. I Bl. 238 d. A.).
(3.1) Das vorgelegte Haftpflichtschadengutachten enthält überdies die widersprüchlichen Einträge:

„Vorschäden:
keine feststellbar/keine genannt
Nicht reparierte Vorschäden:
- Tür vorne rechts beschädigte Lackierung
- Schweller rechts beschädigte Lackierung
- Fahrzeug ringsum mit Gebrauchsspuren behaftet“ (Bd. I Bl. 12 d. A.).
(3.2) Im Übrigen passt auch der Inhalt der vom Kläger vorgelegten, nicht unterschriebenen Reparaturbestätigung der Sachverständigenbüro R. GmbH vom 08.11.2012 nicht zu den sonstigen Schadenangaben des Klägers. In dieser Reparaturbestätigung wird auf einen Haftpflichtschaden vom 31.07.2011 Bezug genommen (Bd. I Bl. 97 d. A.), wohingegen als Unfalldatum vom Kläger - abgesehen von der Angabe 30.07.2012 in der Klageschrift - ansonsten der 27.07.2012 angegeben worden ist. Weiter heißt es in der Reparaturbestätigung, zum Schadenfall vom 31.07.2011 sei am 30.09.2011 ein Schadengutachten erstellt worden. Das hier vorgelegte Haftpflichtschadengutachten datiert indes vom 31.07.2012. Ferner wird in der Reparaturbestätigung vom 08.11.2012 festgehalten: „Am 30.07.2012 wurde das Fahrzeug dem Unterzeichner [wie bemerkt, trägt die Reparaturbestätigung keine Unterschrift] im instand gesetzten Zustand vorgeführt. Die Betriebs- und Verkehrssicherheit war wiederhergestellt.“ (Bd. I Bl. 97 d. A.). Diese Angaben sind in Bezug auf ein Schadensereignis am Freitag, den 27.07.2012 nicht nachzuvollziehen, zumal laut Haftpflichtschadengutachten vom 31.07.2012 Auftragserteilung und Besichtigung im beschädigten Zustand am 30.07.2012 erfolgten (Bd. I Bl. 9 d. A.). Schließlich enthält die Reparaturbestätigung die wesentliche inhaltliche Einschränkung, dass eine Untersuchung des Fahrzeugs bezüglich Art und Qualität der Reparaturdurchführung nicht vorgenommen worden sei (Bd. I Bl. 97 d. A.).
(4) Anders als die Berufung meint (Bd. I Bl. 273 d. A. Mitte), kommt dem Umstand, dass sowohl das angebliche Schädigerfahrzeug als auch das angebliche Geschädigtenfahrzeug beim gleichen Versicherer gegen Haftpflicht versichert sind, keine gegen eine Unfallmanipulation sprechende Bedeutung zu. Angesichts des heute weitgehend standardisierten Massengeschäfts der Kraftfahrthaftpflichtversicherung, bei welchem dem Versicherer in aller Regel Kenntnisse der konkreten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers fehlen werden, gehen Beteiligte einer Unfallmanipulation kein nennenswert höheres Aufdeckungsrisiko ein, wenn Schädiger- und Geschädigtenfahrzeug beim gleichen Haftpflichtversicherer versichert sind.
ee) Wie das Landgericht richtig ausgeführt hat, ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. E. nur, dass eine Kollision zwischen dem Fahrzeug des Klägers und dem Fahrzeug des Beklagten zu 1 möglich ist, nicht aber, dass sie tatsächlich - und unter den behaupteten Umständen - zwischen diesen beiden Fahrzeugen stattgefunden hat (Bd. I Bl. 249 d. A.). Der Gerichtssachverständige ist unter Berücksichtigung aller technischen Anknüpfungstatsachen, des vom Kläger vorgelegten Haftpflichtschadengutachtens und des von der Beklagten zu 2 vorgelegten Privatgutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. zu dem überzeugenden Ergebnis gelangt, dass sich einerseits zwar ein technischer Nachweis bezüglich der Kontaktierung nicht führen lässt, andererseits aber aus technischer Sicht auch keine Tatsachen gegen den beschriebenen Hergang sprechen (Bd. I Bl. 189 d. A.).
ff) In der gebotenen Gesamtschau der beweisrelevanten Faktoren reicht angesichts des Fehlens objektiver Anhaltspunkte für die gleichzeitige Anwesenheit der beschädigten Fahrzeuge unter den behaupteten Umständen am behaupteten Unfallort und der im Einzelnen dargestellten validen Zweifel an den Angaben der Beteiligten die bloße Möglichkeit der Kompatibilität für sich betrachtet zur Überzeugungsbildung nicht aus.
2. Schließlich meint die Berufung, der Beklagte zu 1 müsse auf jeden Fall verurteilt werden, weil er eingeräumt habe, den Schaden am Fahrzeug des Klägers schuldhaft verursacht zu haben; der Sachvortrag der Hauptpartei gehe demjenigen der Nebenintervenientin vor. Dieser Berufungsangriff hat ebenfalls keinen Erfolg.
a) Richtig ist, dass der Nebenintervenient gemäß § 67 Halbsatz 2 ZPO berechtigt ist, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. Wird der vermeintliche Unfallschädiger - wie hier der Beklagte zu 1 - im Anwaltsprozess nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten und hat er als nicht postulationsfähige Partei (§ 78 Abs. 1 ZPO) folglich selbst nicht zur Sache vorgetragen, so lässt sich ein gegenteiliger Wille, der dem Klageabweisungsantrag des Haftpflichtversicherers und dessen Bestreiten des Unfallhergangs widerspräche, nicht feststellen. Ein bloßes Unterlassen von Sachvortrag steht ebenso wie die bewusste Säumnis einem Verhandeln des Streithelfers nicht als Widerspruch im Sinne von § 67 ZPO entgegen (OLG Celle OLGR 2002, 88, 89). Räumt der nicht postulationsfähige angebliche Schädiger in seiner Vernehmung als Partei den vom Kläger behaupteten Unfallhergang ein, liegt kein gerichtliches Geständnis im Sinne des § 288 ZPO vor und setzt sich der Haftpflichtversicherer als Streithelfer des beklagten Schädigers nicht in Widerspruch zu der von ihm unterstützten Partei, wenn er weiterhin Klageabweisung beantragt, weil ein gestellter Unfall vorliege (OLG Celle OLGR 2002, 88, 89).

b) Im Übrigen kann der Haftpflichtversicherer als beklagte Partei den vom Kläger behaupteten Unfallhergang auch dann wirksam (sogar mit Nichtwissen) bestreiten, wenn der mitverklagte Fahrer diesen zwar einräumt, der Versicherer aber - wie hier - begründeten Anlass für die Annahme hat, dass der Fahrer mit dem Anspruchsteller kollusiv zusammenwirkt (OLG Karlsruhe r + s 1997, 107, 108 f.; Senat NJW-RR 2013, 1498, 1499). Das gilt auch dann, wenn der Versicherer in dem Rechtsstreit nicht nur für sich selbst, sondern zugleich auch als Streithelfer seines Versicherungsnehmers auftritt (BGH Schaden-Praxis 2014, 206).
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.
5. Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO nicht zuzulassen; denn weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

3. OLG Frankfurt, Urteil vom 02.12.2014, Aktenzeichen: 22 U 171/13 -

Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren nach einem Verkehrsunfall

Leitsatz

1. Rechtsanwaltsgebühren gegenüber der Vollkaskoversicherung: Abgrenzung zum einfachen Fall.
2. Rechtsanwaltsgebühren für Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung.
3. Verzug des Unfallgegners ist nicht Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit.
4. Die Kosten eines verlorenen Prozesses gegenüber dem Mietwagenunternehmen stellen trotz Unübersichtlichkeit der Rechtsprechung keine vom Unfallgegner zu ersetzende Schadensposition dar.

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 19.6.2013 teilweise abgeändert.
Die Beklagte wird verurteilt, über den vom Landgericht Darmstadt zugesprochenen Betrag hinaus weitere 891,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.6.2012 an den Kläger zu zahlen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
Von den Kosten erster Instanz tragen der Kläger 20%, die Beklagte 80%.
Von den Kosten zweiter Instanz tragen der Kläger 56%, die Beklagte 44%.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das angefochtene Urteil wird für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung erklärt.
Der Gegenstandswert für die Berufungsinstanz wird auf 2.027,59 € festgesetzt.
Der Gegenstandswert im Beschluss des Landgerichts für die erste Instanz vom 19.6.2013 bleibt bestehen.

Gründe

I.
Von der Wiedergabe des Sachverhalts wird gemäß §§ 313a, 540 Abs. 2 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht statthaft ist.
II.
Der Kläger verlangt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 31.1.2011 auf der BAB A 5 in Höhe der Anschlussstelle …
Das Landgericht hat im angefochtenen Urteil der Klage überwiegend stattgegeben, sie allerdings hinsichtlich verschiedener Rechtsanwalts- und Gerichtskosten teilweise abgewiesen.
Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers, mit der er eine weitergehende Verurteilung der Beklagten verlangt.
1. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gegenüber der eingeschalteten Vollkaskoversicherung.
Das Landgericht hat die grundsätzliche Berechtigung der Geltendmachung von Rechtsanwaltskosten gegenüber der Vollkaskoversicherung als Schadensposition bejaht, die Gebühren allerdings aus einem Streitwert von lediglich 8.225,- € berechnet.
Dies ist unrichtig, weil der Klägervertreter diesen Betrag lediglich dadurch errechnet hat, als er die Vorschusszahlung der Beklagten zunächst auf die nicht quotenbevorrechtigten Positionen verrechnet und lediglich den Rest von 8.225,- € als für die Kaskoversicherung berücksichtigungsfähig angegeben hat. Es handelt sich also nicht um den gegenüber der Kaskoversicherung geltend gemachten Betrag, aus dem sich die Rechtsanwaltsgebühren errechnen. Dieser Betrag beläuft sich vielmehr auf mindestens 21.078,98 €, wie sich aus dem Schreiben vom 21.3.2011 ergibt, und der der Berechnung des Klägers zugrunde liegt.
Der Senat hat auch keine Bedenken, die Kosten als erforderlich iSd § 249 BGB anzuerkennen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (vgl. Senatsurteile vom 8. November 1994 - VI ZR 3/94, BGHZ 127, 348, 350 ff.; vom 13. Dezember 2011 - VI ZR 274/10, VersR 2012, 331; vom 12. Juli 2011 - VI ZR 214/10, NJW 2011, 3657 Rn. 17; vom 11. Januar 2011 - VI ZR 64/10, NJW 2011, 784 Rn. 10; vom 10. Januar 2006 - VI ZR 43/05, VersR 2006, 521 Rn. 5; vom 18. Januar 2005 - VI ZR 73/04, VersR 2005, 558 Rn. 7, jeweils mwN; vom 8.5.12 VI ZR 196/11).
Der Bundesgerichtshof (8.5.12 - VI ZR 196/11 -) verneint zwar eine Erstattungsfähigkeit, wenn es sich um eine einfache Angelegenheit handelt und der Geschädigte selbst auf unkomplizierte Weise seinen versicherungsrechtlichen Anspruch geltend machen kann:
Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts handelte es sich vorliegend um einen einfach gelagerten Fall, in dem der Kläger die ihm entstandenen Schäden zunächst selbst gegenüber dem beklagten Haftpflichtversicherer, der Beklagten zu 3, geltend gemacht hatte. Erst nachdem dieser seinem Leistungsverlangen nicht entsprochen hatte, schaltete er einen Rechtsanwalt ein. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, warum der Kläger die ihm wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs gegen seinen eigenen Kaskoversicherer zustehenden Ansprüche nicht auch ohne anwaltliche Hilfe bei diesem anmelden und ihn zur Zahlung auffordern konnte. Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kaskoversicherer seine Leistungspflicht aus dem mit dem Kläger abgeschlossenen Versicherungsvertrag in Abrede stellen würde. Der Umstand, dass der Beklagte Haftpflichtversicherer mit der Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Leistungspflicht aus § 115 VVG in Verzug geraten war, ließ keine Rückschlüsse auf das Regulierungsverhalten des mit dem Kläger vertraglich verbundenen Kaskoversicherers zu. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb es dem Kläger aufgrund der Leistungsverweigerung des Haftpflichtversicherers unzumutbar gewesen sein soll, den Schadensfall seinem eigenen Kaskoversicherer zu melden und ihn zur Zahlung aufzufordern, ohne hierfür einen Anwalt hinzuzuziehen. Die Leistungsverweigerung durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer hatte keine Auswirkungen auf die vertraglichen Beziehungen des Klägers zu seinem Versicherer; sie vermag auch nicht die Erstattungsfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten zu begründen, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht erforderlich waren (vgl. Senatsurteil vom 13. Dezember 2011 - VI ZR 274/10, aaO Rn. 20 mwN).
Vorliegend war der Fall durchaus nicht schwierig gelagert. Dennoch hält der Senat die Einschaltung eines Rechtsanwalts bereits deshalb für notwendig, als es um die Verrechnung des Vorschusses der Beklagten zu 2) ging. In diesem Fall war eine anwaltliche Beratung schon deshalb erforderlich, weil der Haftungsumfang der Kaskoversicherung beschränkt ist und deshalb zu prüfen war, auf welche Positionen der Vorschuss zu verrechnen war. Dies erfordert eine eingehende rechtliche Prüfung und Kenntnis, zumal vorliegend ein Mitverursachungsanteil des Klägers im Raum stand und eingewandt wurde, was die Abrechnung mit der Kaskoversicherung im Hinblick auf das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers verkomplizieren konnte.
2. Rechtsanwaltskosten gegenüber der Rechtsschutzversicherung
Das Landgericht hat die in Höhe von 359,50 € geltend gemachten Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung abgewiesen, weil es sich dabei in der Regel nicht um eine besondere Angelegenheit iSd § 19 RVG handele.
Die hiergegen gerichtete Berufung ist unbegründet.
Ob die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung vom Schädiger verlangt werden können, ist streitig (offen gelassen von BGH 9.3.11 - VIII ZR 132/10 -).
Ein Teil der Rechtsprechung sieht darin schon keine gesonderte Angelegenheit (OLG München 4.12.90 - 13 U 3085/90 -; LG Schweinfurt 20.3.09 - 23 O 313/08 -; LG Konstanz 2.2.10 - 6 S 236/09 -; LG Nürnberg-Fürth 9.9.10 - 8 O 1617/10; nicht, wenn sich die Tätigkeit in der Übersendung des Klageentwurfs erschöpft: BGH 13.12.11 - VI ZR 274/10 -.
Nach anderer Meinung ist ein Ersatz nicht vom Schutzzweck erfasst (OLG Celle 12.1.11 - 14 U 78/10 -; LG Erfurt 27.11.09 - 9 O 1029/09; LG Hagen 11.8.10 - 2 O 170/10 -; LG Koblenz 2.2.10 - 6 S 236/09 - VersR 10, 1331; KG 19.4.04 - 12 U 325/02 -)
Die überwiegende Meinung in der Rechtsprechung lässt die Geltendmachung als Verzugsschaden grundsätzlich zu (BGH 13.12.2011 - VI ZR 274/10 -; LG Duisburg 3.5.10 - 2 O 229/09 -; LG München 6.5.08 - 30 O 16917/07 -; LG Frankenthal 30.7.10 - 3 O 313/09 -; LG Göttingen 26.1.10 - 6 O 12709 -; LG Hamburg 16.2.10 - 319 O 75/09; Zusammenfassung der streitigen Rechtsprechung: Jahnke JurisPR-VerkR 4/2012 Anm. 1; Nugel VRR 11, 133; Hansens ZfS10, 525; ablehnend Tomson VersR 10, 1428).

Der Senat folgt der überwiegenden Meinung, lehnt eine Erstattungsfähigkeit allerdings mangels Erforderlichkeit ab. Unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens sind Rechtsverfolgungskosten - dazu gehören auch etwa entstehende Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung - nur dann zu erstatten, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte unter den Umständen des Falles erforderlich und zweckmäßig ist (BGH 9.3.11 - VIII ZR 132/10 -).
Dies ist vorliegend nicht dargelegt. Probleme konnte der Fall lediglich im Rahmen des Mietwagenrechtsstreits vor dem AG Bensheim machen. Dafür ist allerdings die Beklagte nicht verantwortlich.
3. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten des Klägervertreters im vorliegenden Verfahren
Das Landgericht hat solche lediglich in Höhe von 661,16 € zugesprochen, weil es davon ausgegangen ist, dass lediglich das dem Verzug nachfolgende Schreiben vom 18.4.2011 maßgeblich sei.
Der Anfall und die Zahlung der vorgerichtlichen Kosten durch den Kläger selbst sind in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unstreitig geworden.
Er hat deshalb Anspruch auf Erstattung in voller Höhe, soweit nicht im Kostenfestsetzungsverfahren eine Anrechnung erfolgt.
Das Landgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass Rechtsanwaltskosten lediglich im Fall des Verzugs erstattungsfähig sind.
Auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.ä. lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln. Das gilt nur dann nicht, wenn es sich bei dem Geschädigten um ein weltweit agieren-des Mietwagenunternehmen (AG Frankfurt am Main 13.2.2007 - 31 C 2956/06 - NZV 07, 426) oder Leasingunternehmen eines großen Autoherstellers handelt (AG Darmstadt 4.7.07 - 300 C 159/07 -). Auch die Einschaltung zu einem außergerichtlichen Güteversuch ist möglich, wenn dieser nicht von vornherein aussichtslos ist (OLG Hamm 19.6.08 - 6 U 48/08 - OLG R 08, 627; allgemein zur Erstattungsfähigkeit bei geschäftsgewandten Geschädigten: Böhm/Lennartz MDR 13, 313).
Die Anspruchsgrundlage folgt insoweit aus den §§ 7, 18 StVG, 115 VVG.
Auch die Höhe ist nicht zu beanstanden. Die Geschäftsgebühr von 1,3 für einen durchschnittlichen Verkehrsunfall ist nicht unbillig (BGH 31.10.2006 - VI ZR 261/05 - NZV 07, 181; OLG Brandenburg 4.11.10 - 12 U 87/10 -: nicht jeder Personenschaden macht die Sache überdurchschnittlich). Die Frage, ob eine umfangreiche oder schwierige Angelegenheit vorliegt, die eine Geschäftsgebühr von 1,5 rechtfertigt, ist trotz des Toleranzrahmens von 20% vollständig gerichtlich überprüfbar (BGH 5.2.13 - VI ZR 195/12 - in Abkehr von BGH 8.5.12 - VI ZR 273/11 -; dazu Heinrich DAR 13, 113). Dies ist vorliegend allerdings zwischen den Parteien nicht streitig und wird vom Senat angesichts der Gesamtumstände bejaht.
4. Erstattungsfähigkeit von außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zwischen dem Kläger und der Streithelferin vor dem Amtsgericht Bensheim.
Das Landgericht hat die insoweit geltend gemachten Kosten weitgehend abgewiesen. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, wonach die Kosten für einen verlorenen Prozess schon deshalb nicht zu erstatten sind, weil deren Veranlassung nicht auf den Verkehrsunfall, sondern auf die eigene Entscheidung des Klägers zurückzuführen ist, die Forderung des Mietwagenunternehmens - im Ergebnis weitgehend erfolglos - zu verneinen. Dem steht nicht entgegen, dass es für den Kläger angesichts der unübersichtlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte zu der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten auch im Hinblick auf die Forderung des Mietwagenunternehmens nur schwer einzuschätzen war, in welchem Umfang die Klage Erfolg haben würde.
Das Landgericht hat die Kosten - ohne nähere Begründung - insoweit teilweise für erstattungsfähig gehalten, als der Kläger obsiegt hat. Unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt dies zutreffend ist, muss der Senat nicht klären, da die Beklagte die Entscheidung nicht angegriffen hat.
5. Ergebnis
Der Kläger hat mithin Anspruch auf Zahlung weiterer 304,76 € und 587,15 €, wie sich aus der Berechnung in der Berufungsbegründung ergibt.
Die Nebenforderungen folgen aus §§ 286, 288 BGB.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Hinsichtlich der Kosten zweiter Instanz folgt dies aus dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens im Hinblick auf einen Kostenstreitwert von 2.027,59 €. Für die erste Instanz ist der Senat von einem Kostenstreitwert von 11.268,46 € ausgegangen, der sich aus dem vom Landgericht festgesetzten Streitwert von 10.020, 18 € (5.220,32 € Schadensersatz + 2.226,95 € Feststellungsantrag + 1.023,16 € Kosten gegenüber der Vollkaskoversicherung + 359,50 € Kosten gegenüber der Rechtsschutzversicherung + 402,82 € vorgerichtliche Kosten der Streithelferin im Verfahren des AG Bensheim + 567,40 € Kosten des Klägers im Verfahren des AG Bensheim) sowie der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten im vorliegenden Verfahren ergibt. Der Kläger hat - auch unter

Berücksichtigung des übereinstimmend für erledigt erklärten Betrags - in Höhe von insgesamt 8.918,49 € obsiegt, so dass sich aus dem Verhältnis der beiden Beträge die Kostenquote ergibt.
Der Gegenstandswert für die Berufungsinstanz folgt aus der Klageforderung, da vorliegend die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als eigenständiger Betrag und nicht abhängig von einer Hauptforderung Streitgegenstand sind.
Im Übrigen beruhen die Nebenentscheidungen auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Anhaltspunkte für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 543 ZPO).

4. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 27.11.2014, Aktenzeichen: 4 U 21/14 - Zur Abgrenzung eines "anderen Straßenteils" i.S.v. § 10 Abs. 1 StVO von einer dem fließenden Verkehr gewidmeten Straße

Tenor

I. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 31.10.2013 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken (4 O 356/12) abgeändert und wie folgt neu gefasst:
„1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.651,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden weiterhin als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 273,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2012 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“
II. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin und die Beklagten als Gesamtschuldner jeweils zu 50 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 04.05.2012 in S. ereignete und an dem die Klägerin mit ihrem Pkw Nissan (amtl. Kennz: ...-...-...) sowie die Beklagte zu 1) mit ihrem Pkw BMW (amtl. Kennz.: ...-X-...) beteiligt waren.
Gestützt auf die Lichtbilder (Bl. 5 d. BA des Landesverwaltungsamts Az.: 320003889) hat die Klägerin die Meinung vertreten, dass die Beklagte zu 1) das sich aus der Regel „rechts vor links“ ergebende Vorfahrtsrecht der Klägerin verletzt habe. Die von der Klägerin benutzte Einmündung, die zu den Anwesen N. 1 und 2 führe, sei gewidmet und sei auch straßenmäßig ausgebaut, so dass es sich nicht um eine Grundstücksausfahrt, sondern um eine ausgebaute Straße handle. Auch die Straßenverkehrsbehörde sei davon ausgegangen, dass der Klägerin das Vorfahrtsrecht zugestanden habe.
Selbst wenn man dem nicht folgen wolle, habe sie, die Klägerin, alles getan, um einen Unfall zu vermeiden. Sie sei vorsichtig an die Einmündung herangefahren und habe sich in die Fahrbahn hineingetastet. Da ihre Sicht nach links durch eine damals nicht zurückgeschnittene Hecke behindert gewesen sei, sei sie, die Klägerin, schrittweise in die kreuzende Fahrbahn hineingefahren, während die Beklagte zu 1) mit überhöhter Geschwindigkeit an die Unfallstelle herangefahren sei. Zudem habe die Beklagte zu 1) an der Unfallstelle eingeräumt, dass sie noch beschleunigt habe. Die Beklagte zu 1) habe sich auch nicht auf ein ihr vermeintlich zustehendes Vorfahrtsrecht verlassen dürfen.
Ihr, der Klägerin, seien folgende Schäden entstanden:
Reparaturkosten netto laut Gutachten
4.451,42 €
Sachverständigenkosten laut Rechnung (Bl. 25 d. A.)
825,27 €
Unkostenpauschale
26,00 €
Summe:
5.302,69 €
Die Klägerin hat beantragt,
1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 5.302,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2012 zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 546,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.11.2012 zu zahlen.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben die Ansicht vertreten, die Klägerin sei aus einer Grundstücksausfahrt in die N.-straße eingefahren, weshalb die Klägerin auch das Vorfahrtsrecht der Beklagten zu 1) hätte beachten müssen. Der von der Klägerin befahrene Weg ermögliche keinen Durchgangsverkehr, die geteerte Fläche führe lediglich zu 2 Gebäuden und zugehörigen Parkplätzen. Der Bereich sei nicht als Straße gewidmet und führe denselben Namen wie die von der Beklagten zu 1) befahrene Straße. Auch die Gestaltung des Einmündungsbereichs widerspreche der Bejahung des Charakters einer Straße.
Die Klägerin sei auch nicht vorsichtig in den Einmündungsbereich hineingefahren, sondern sei, ohne anzuhalten, aus dem Einfahrtsbereich in die Straße eingefahren. Dort habe die Klägerin das Fahrzeug der Beklagten zu 1) im Bereich der linken hinteren Tür in deren Übergang zum Radkasten getroffen.
Die Sachverständigenkosten seien hinsichtlich der abgerechneten Nebenkosten überhöht. Auch die Üblichkeit des abgerechneten Grundhonorars werde bestritten.
Mit dem am 31.10.2013 verkündeten Urteil (Bl. 181 d. A.) hat das Landgericht - nach Beweisaufnahme durch Einnahme des Augenscheins von der Unfallörtlichkeit (Bl. 115 d. A.) sowie Einholung eines schriftlichen verkehrstechnischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. P. P. vom 11.06.2013 (Bl. 133 d. A.) nebst ergänzender mündlicher Anhörung vom 30.09.2013 (Bl. 177 d. A.) - die Klage abgewiesen.
Der Senat nimmt gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils Bezug.
Gegen dieses Urteil hat die Klägerin in dem Umfang Berufung eingelegt, in dem ihr PKH bewilligt wurde (Bl. 229 d. A.).
Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stünden die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche mindestens zur Hälfte zu (Bl. 245 d. A.).
Das Landgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass an der Unfallstelle zu Gunsten der Klägerin nicht „rechts vor links“ gegolten habe (Bl. 245 d. A.). Selbst wenn man hiervon ausgehe, so sei, worauf im PKH-Beschluss des Senats hingewiesen worden sei, eine vollständige Klageabweisung nicht nachvollziehbar (Bl. 246 d. A.).
Zum Unfallzeitpunkt sei die Sicht für die Klägerin durch eine Hecke an der Unfallstelle erheblich eingeschränkt gewesen. Sie, die Klägerin, habe das ihr Mögliche getan, um eine Kollision zu verhindern. Sie habe sich insbesondere auf Grund der beschränkten Sicht ganz vorsichtig und behutsam in die Kreuzung hineingetastet, bis sie freien Blick in die Straße gehabt habe (Bl. 246 d. A.).
Der Sachverständige Dr. P. habe bei der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens bestätigt, dass die Klägerin etwas weiter habe vorfahren müssen, um überhaupt einen Einblick in die Straße zu bekommen. Das Sachverständigengutachten attestiere der Klägerin eine Geschwindigkeit von 7 - 11 km/h. Daher könne nicht mit dem Landgericht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin mit einer deutlich über der Schrittgeschwindigkeit liegenden Geschwindigkeit von mindestens 7 km/h gefahren sei. Die Schrittgeschwindigkeit sei zwar nicht allgemein definiert, sie liege aber nach der Rechtsprechung bei 4 - 7 km/h (Bl. 246 d. A.).
Sie, die Klägerin, sei daher mit oder mit annähernder Schrittgeschwindigkeit an die Unfallstelle herangefahren. Sie sei nicht einfach aus der Straße herausgefahren, sondern habe sich mit deutlich reduzierter Geschwindigkeit in die Straße hineingetastet, was wegen der Sichtbehinderung durch die Hecke erfolgt sei (Bl. 246 d. A.).
Darüber hinaus habe das Fahrzeug der Klägerin nur wenige Zentimeter in die Fahrspur der Beklagten hineingeragt (Bl. 247 d. A.).
Die Beklagte zu 1) treffe ein erhebliches Mitverschulden an dem Unfall, da sie als Vorfahrtsberechtigte habe davon ausgehen müssen, dass ihr Vorfahrtsrecht auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglicherweise nicht erkannt werde. Sie sei daher zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet gewesen und habe ihre Fahrweise auf eine mögliche Missachtung ihres Vorfahrtsrechts ausrichten müssen. Die Beklagte zu 1) habe auf Grund der auch für sie deutlich erkennbaren Hecke an der Einmündung davon ausgehen müssen, dass ein aus der Straße herausfahrender Verkehrsteilnehmer habe etwas weiter in die eigene Fahrspur hineinfahren müssen, um überhaupt einen einigermaßen freien Blick in die von der Beklagten zu 1) befahrene Straße zu bekommen und abschätzen zu können, ob ein Einfahren in die Kreuzung gefahrlos möglich sei (Bl. 247 d. A.).
Die Beklagte zu 1) sei jedoch mit ungeminderter Geschwindigkeit von 30 km/h laut Gutachten und eigenen Angaben auf die Einmündung zugefahren (Bl. 247 d. A.).
Es sei auch durch die vorgelegten Lichtbilder widerlegt, dass die Beklagte zu 1) mittig auf der Straße gefahren sei, denn das klägerische Fahrzeug habe lediglich wenige Zentimeter in die Fahrspur der Beklagten zu 1) hineingeragt (Bl. 247 d. A.).
Sämtliche Anwohner im streitgegenständlichen Gebiet sowie die zuständige Straßenverkehrsbehörde seien davon ausgegangen, dass an der vorliegenden Kreuzung „rechts vor links“ gelte. Selbst die Polizei sei über die vor Ort geltende Vorfahrtregelung uneins. Daher hätte die Beklagte zu 1) auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zumindest Zweifel an ihrer vermeintlichen Bevorrechtigung haben müssen (Bl. 247 d. A.).

Nach der Rechtsprechung des Senats dürfe der Vorfahrtberechtigte bei einer unklaren oder zumindest zweifelhaften Vorfahrtregelung nicht auf seine Vorfahrt um jeden Preis vertrauen (Bl. 248 d. A.). Dies gelte gerade dann, wenn man davon ausgehe, dass die Beklagte zu 1) die Klägerin erst ca. 1,00 m bis 1,50 m vor dem Erreichen der Rinne habe sehen können (Bl. 279 d. A.). Da sie in diesem Fall vor dem Erreichen dieser Stelle auch nicht habe erkennen können, ob es sich um eine Grundstücksausfahrt oder eine vorfahrtberechtigte Seitenstraße handle, hätte sie nicht mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfahren oder, wie sie selbst ausgeführt habe, sogar die Geschwindigkeit erhöhen dürfen (Bl. 280 d. A.).
Bei der von der Klägerin zum Unfallzeitpunkt befahrenen Verkehrsfläche habe es sich nicht um eine Grundstücksausfahrt oder einen „anderen Straßenteil“ i. S. d. § 10 StVO gehandelt, sondern um eine gewöhnliche Straße, bei der die Regelung „rechts vor links“ gelte. Dabei komme es auf äußere, jedem erkennbare Merkmale an, die vorliegend eindeutig für eine normale Straße sprächen. Zu berücksichtigen sei zum einen, dass an der Unfallstelle kein abgesenkter Bordstein gegeben sei, was die Nichteinordnung als Grundstücksein- und -ausfahrt annehmen lasse. Links und rechts von der Einmündung befinde sich ein Bürgersteig mit normalem Bordstein, der auf der gesamten Länge der Einmündung unterbrochen sei. Zum anderen könne man aus Sicht der Beklagten zu 1) das am Beginn der Straße stehende Straßenschild erkennen, bevor man den dort vermerkten Straßennamen sehe. Die Straße, aus der die Klägerin herausgefahren sei, sei auch als öffentliche Straße gewidmet, was das dort seitens der Straßenverkehrsbehörde aufgestellte Sackgassenschild belege, das für sich nähernde Verkehrsteilnehmer bereits einige Meter vor der Einmündung deutlich erkennbar sei (Bl. 248 f d. A.).
Daher stelle sich der streitgegenständliche Bereich aus der Sicht eines diesen befahrenden objektiven Verkehrsteilnehmers als ganz normale Straße dar, wie sie in einem reinen Wohngebiet zu erwarten sei. Sowohl die Straßenverkehrsbehörde als auch sämtliche Anwohner seien von einer Einordnung als normale Straße ausgegangen. So habe der Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde, Herr H., der Sachbearbeiterin der klägerischen Haftpflichtversicherung bestätigt, dass an der Unfallstelle die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ gelte (Bl. 249 d. A.).
Somit sei die Beklagte zu 1) an der Unfallstelle wartepflichtig gewesen, habe jedoch die Vorfahrt der Klägerin nicht beachtet (Bl. 249 d. A.).
Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil abzuändern und
1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 2.651,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2012 zu zahlen,
2. die Beklagten weiterhin als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 273,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
hilfsweise:
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück zu verweisen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Die Beklagten sind der Auffassung, die Klägerin sei im Kreuzungsbereich gemäß § 10 StVO wartepflichtig gewesen (Bl. 256 u. 274 d. A.). Es handle sich nicht um eine Kreuzung, sondern um eine Einfahrt aus einem Grundstück in den fließenden Verkehr. Unstreitig sei die Grundstücksausfahrt durch den zum Unfallzeitpunkt vorhandenen umfangreichen Bewuchs, der auch durch Lichtbilder in der Ermittlungsakte nachgewiesen sei, versperrt, so dass die Beklagte zu 1) bereits deshalb das Fahrzeug der Klägerin nicht habe rechtzeitig wahrnehmen und rechtzeitig reagieren können, obwohl sie die dort vorgeschriebene Geschwindigkeit eingehalten habe (Bl. 256 u. 275 d. A.).
Umgekehrt habe die Klägerin den Bewuchs, den die Klägerin einräume, ebenfalls erkennen müssen und deshalb nicht in einem Zug aus der Grundstückseinfahrt herausfahren dürfen, so dass es zu einer Kollision mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 km/h gekommen sei. Die Klägerin habe sich nicht ganz vorsichtig und behutsam in die Kreuzung bzw. Straße hineingetastet, bis sie freien Blick auf die Straße gehabt habe. Der Sachverständige Dr. P. habe eine Kollisionsgeschwindigkeit von 7 - 11 km/h festgestellt, die ausschließlich auf die grob fahrlässige Unaufmerksamkeit der Klägerin selbst zurückzuführen sei. Bei dieser Geschwindigkeit sei es der Beklagten zu 1) schlechterdings nicht möglich gewesen, die Kollision zu vermeiden, obwohl sie noch versucht habe, auszuweichen. Die Klägerin sei einfach in die vorfahrtberechtigte Fahrbahn hinein weitergefahren. Bl. 275 d. A.).
Es komme nicht auf die Definition der Schrittgeschwindigkeit an, denn die Klägerin hätte so fahren müssen, dass sie jederzeit hätte anhalten können, was sie nicht getan habe (Bl. 275 d. A.).
Die Klägerin sei nach den sachverständigen Feststellungen mit einer deutlich über der Schrittgeschwindigkeit liegenden Geschwindigkeit von mindestens 7 km/h in den fließenden Verkehr aus der Grundstückseinfahrt eingefahren, obwohl sie durch den Pflanzenbewuchs eingeschränkte Sicht in Richtung des vorfahrtsberechtigten Verkehrs gehabt habe (Bl. 257 u. 274 f d. A.).
Es sei ferner nicht auf Grund der Sichtbehinderung erforderlich gewesen, leicht in die Straße hinein zu fahren (Bl. 276 d. A.).

Die Beklagte zu 1) habe außerdem auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht damit rechnen müssen, dass ihr Vorfahrtsrecht möglicherweise nicht erkannt werden würde (Bl. 256 d. A.).
Im Rahmen des § 17 Abs. 1 StVG könne ein Mitverschulden der Beklagten zu 1) nicht angenommen werden, denn diese habe gerade nicht davon ausgehen müssen, dass ein Fahrzeug von einer Grundstücksausfahrt kommend in einem Zug in ihren vorfahrtberechtigten Pkw hineinfahren würde. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Kollision mit dem Pkw der Beklagten zu 1) seitlich erfolgt sei, was sich aus dem Gutachten Dr. P. ergebe (Bl. 276 d. A.).
Die Beklagte zu 1) habe nicht damit rechnen müssen, dass die Klägerin in ihre Fahrspur hineinfahren würde, sondern habe auf ihr Vorfahrtrecht vertrauen dürfen, sowie darauf, dass sich die Klägerin angesichts der örtlichen Sichtverhältnisse notfalls einweisen lassen würde. Dies stelle - anders als die Geschwindigkeit der Klägerin von 7 - 11 km/h - keinen nachgewiesenen, für den Unfall mitursächlichen Umstand dar (Bl. 276 d. A.).
Aus den Lichtbildern der Unfallendstellung ergebe sich weiter nicht, dass die Beklagte zu 1) mittig auf der Straße gefahren sei. Nach den vom Sachverständigen Dr. P. auf Seite 23 seines Gutachtens eingezeichneten denkbaren Kollisionsstellungen ergebe sich nur die Richtigkeit der Behauptung, dass die Beklagte zu 1) „eher“ mittig auf der Straße gefahren sei. Der Sachverständige habe jedoch ausdrücklich klargestellt, dass eine eindeutige Rekonstruktion nicht möglich sei (Bl. 276 d. A.). Auf Grund des Bewuchses habe der Sachverständige Dr. P. auf Seite 24 seines Gutachtens festgestellt, dass das klägerische Fahrzeug erst etwa 1,0 bis 1,5 Meter vor Erreichen der Rinne erkennbar gewesen sei. Der Erstkollisionspunkt habe daher um 1,5 m weiter vorne am Fahrzeug der Beklagten zu 1), also etwa in Höhe der A-Säule, gelegen (Seite 25 des Gutachtens). Dies belege, dass die Klägerin ungebremst in einem Zug in das Fahrzeug der Beklagten zu 1) gefahren sei (Bl. 277 d. A.).
Nach den sachverständigen Feststellungen seien mehrheitlich Versionen der Unvermeidbarkeit für die Beklagte zu 1) auch bei einer Verzögerung aus 40 km/h denkbar, jedoch sei auch insoweit ein eindeutiger Nachweis nicht möglich (Bl. 277 d. A.).
Es seien nicht sämtliche Anwohner davon ausgegangen, dass am Unfallort „rechts vor links“ gelte, so dass das Landgericht zutreffend § 10 StVO angewandt habe. Auf die rechtliche Einschätzung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und ihrer Mitarbeiter komme es nicht an (Bl. 277 u. 278 d. A.). Nach dem äußeren Erscheinungsbild der Unfallörtlichkeit handle es sich um eine Ausfahrt, so dass die Beklagte zu 1) habe darauf vertrauen dürfen, dass vom Grundstück Ausfahrende ihr Vorfahrtsrecht respektieren würden, und keine Veranlassung gehabt habe, anzunehmen, dass die Klägerin in einem Zug aus der Grundstücksausfahrt herausfahren würde (Bl. 277 d. A.).
Dies ergebe sich auch aus der vom Landgericht durchgeführten Ortsbesichtigung. Entscheidend komme es nicht darauf an, ob ein dort stehendes Straßenschild mit dem Straßennamen zu erkennen gewesen sei. Der Straßenname werde fortlaufend wiederholt und es handle sich offensichtlich um die Kennzeichnung der vor der Ausfahrt liegenden Straße (Bl. 277 d. A.).
Aus dem Sackgassenschild ergebe sich gerade, dass es sich nicht um eine weiterführende Straße handle. Das Schild habe nur die Funktion, ortsunkundigen Verkehr darauf hinzuweisen, dass dort nicht durchgefahren werden könne. Es handle sich daher gerade nicht um eine normale Straße, zumal dort lediglich ein Häuserblock vorhanden sei.
§ 10 StVO statuiere Sorgfaltsanforderungen dergestalt, dass eine Gefährdung des fließenden Verkehrs ausgeschlossen sein müsse. Hiergegen habe die Klägerin grob verstoßen. Sie hätte sich nämlich auf Grund der schlechten Sicht nach links in die vorfahrtberechtigte Straße einweisen lassen müssen. Daher trete hinter diesem Verschulden der Klägerin ein eventueller Mitverursachungsbeitrag der Beklagten zu 1) gänzlich zurück. Für die Beklagte zu 1) sei das Fahrzeug der Klägerin erst ganz kurz vor der Einfahrt objektiv erkennbar gewesen (Bl. 278 d. A.).
Der Senat hat der Klägerin mit Beschluss vom 14.02.2014 (4 UH 2/13 - Bl. 121 d. A.), auf dessen Gründe Bezug genommen wird, ratenfreie Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Durchführung eines Berufungsverfahrens unter Beiordnung des Rechtsanwalts pp. gewährt, soweit die Klägerin in der Hauptsache auf Zahlung eines Betrages von 2.651,34 € anträgt, und den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 15.11.2013 im Übrigen zurückgewiesen.
Der Senat hat der Klägerin ferner mit Beschluss vom 25.03.2014 (Bl. 260 d. A.), auf dessen Gründe ebenfalls Bezug genommen wird, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist und der Frist zur Begründung der Berufung gewährt.
Hinsichtlich des Sachverhalts und des Parteivortrages im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. P. vom 11.06.2013 (Bl. 133 d. A.), die Sitzungsniederschriften des Landgerichts vom 27.02.2013 (Bl. 114 d. A.), vom 30.09.2013 (Bl. 176 d. A.) und des Senats vom 06.11.2014 (Bl. 288 d. A.) sowie auf das Urteil des Landgerichts vom 31.10.2013 (Bl. 181 d. A.) und die Beiakte 320003889 des Landesverwaltungsamts Bezug genommen.
II.
Die Berufung ist zulässig, und begründet.
1.

Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht die Versäumung der Berufungsfrist gem. § 517 ZPO und der Berufungsbegründungsfrist gemäß § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO entgegen. Zwar hat die Klägerin die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist nicht gewahrt, jedoch hat der Senat der Klägerin bezüglich beider Fristen mit Beschluss vom 25.03.2014 (Bl. 260 d. A.), auf dessen Gründe Bezug genommen wird, gem. §§ 233, 236 Abs. 2 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich beider Fristen gewährt, da der Klägerin mit Beschluss des Senats vom 14.02.2014 (Bl. 221 d. A. - zugestellt am 20.02.2014 (Bl. 226 d. A.)) für die Durchführung des Berufungsverfahrens Prozesskostenhilfe gewährt und die Klägerin sowohl das Rechtsmittel der Berufung als auch die Berufungsbegründung am 21.03.2014 und am 12.03.2014 innerhalb der Antragsfrist nachgeholt hat.
2.
Die Voraussetzungen einer Haftung gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG dem Grunde nach sind gegeben, da die Beklagte zu 1) als Halterin und Fahrerin des Fahrzeugs BMW (amtl. Kennz.: ...-X-...) den streitgegenständlichen Unfall vom 04.05.2012 in S. mit verursacht hat und die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherer gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG neben der Beklagten zu 1) als Gesamtschuldnerin haftet.
3.
Gemäß §§ 17 Abs. 1 u. 2, 18 Abs. 3 StVG ist jedoch nicht wegen einer Alleinhaftung der Klägerin eine vollständige Klageabweisung gerechtfertigt, sondern es hat eine hälftige Haftungsteilung zu erfolgen.
a)
Gemäß §§ 17 Abs. 1 u. 2, 18 Abs. 3 StVG hängen die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Unfallbeteiligten Halter oder Fahrer verursacht wurde. Das Landgericht ist im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass sowohl die Klägerin als auch die Beklagte zu 1) als Halterinnen und Fahrerinnen der unfallbeteiligten Fahrzeuge - und damit auch die Beklagte zu 2) - gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG haften, was bei der im Rahmen des § 17 StVG anzustellenden Abwägung zu berücksichtigen ist.
Der Sache nach sind lediglich unstreitige oder bewiesene Umstände in die Abwägung einzubeziehen (vgl. BGH, NJW 2000, 3069; BGH, NZV 2005, 407; Hentschel-König, Straßenverkehrsrecht, 42. Auflage, § 17 StVG, Rdn. 31).
b)
Auf der Klägerseite ist zwar § 10 Satz 1 StVO zu berücksichtigen, wonach derjenige, der aus einem Grundstück heraus oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren will, sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
aa)
Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 10 Satz 1 StVO ist, dass es sich bei der Fläche, die die Klägerin mit ihrem Pkw befahren hat, um ein Grundstück oder einen anderen Straßenteil handelt, aus dem die Klägerin auf die Fahrbahn eingefahren ist.
Unter Grundstücken versteht man private Grundflächen, auf denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet (vgl. Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Burmann, Straßenverkehrsrecht, 23. Auflage, § 10 StVO, Rdn. 3). Andere Straßenteile sind solche, auf denen zwar rechtlich und tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, die aber nicht für den Durchgangsverkehr bestimmt sind (vgl. Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Burmann, aaO., § 10 StVO, Rdn. 4). Hierzu gehören insbesondere nur zur Anschließung einiger Grundstücke bestimmte Zufahrten (vgl. BayObLG, VRS 65, 223; Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Burmann, aaO., § 10 StVO, Rdn. 4). Für eine Einfahrt spricht insbesondere das Vorhandensein eines abgesenkten Bordsteins (vgl. OLG Köln, DAR 1997, 79; DAR 1999, 314; Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Burmann, aaO., § 10 StVO, Rdn. 4).
Für die Einordnung kommt es entscheidend auf das nach äußeren, jedem erkennbaren Merkmale zu beurteilende Gesamtbild an, für das die Verkehrsbedeutung der Verkehrsfläche maßgeblich ist (vgl. BGH, VersR 1977, 58; BGH, VersR 1987, 306; OLG Köln, VRS 85, 15; Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Burmann, aaO., § 10 StVO, Rdn. 3).
Der Gesetzgeber hat die rechtliche Einordnung des Verkehrswegs als Grundstücksausfahrt und die für die Vorfahrtregelung geknüpften Folgerungen nicht von dessen baulichem Zustand, sondern von seinem Zweck und seiner Bedeutung für den Verkehr abhängig gemacht. Es kommt dabei maßgeblich darauf an, ob der Verkehrsweg dem fließenden Verkehr dient oder nur dem Zugang zu einem Grundstück, also auf seine Bedeutung für den Verkehr, die nicht nur auf den Blickwinkel der Verkehrsfrequenz verkürzt werden darf. Ausbau und Gestaltung des Verkehrswegs können in enger Verbindung zu Zweck und Bedeutung des Weges für den Verkehr stehen und als äußere Kriterien für die Beurteilung der Verkehrsbedeutung mit heranzuziehen sein. Die Verkehrsbedeutung muss nach außen in Erscheinung treten, wenn an sie verkehrsrechtliche Gebote und Verbote geknüpft werden sollen. Jedoch darf dies nicht dahin verstanden werden, dass damit verbundene Vorfahrtrechte und Wartepflichten nur entstehen, wenn jeder Adressat die dafür maßgebenden Merkmale des Verkehrsweges auch erkennen kann. Schwierigkeiten bei der Erkennbarkeit der Regelung sind vielmehr im Rahmen der subjektiven Haftungsvoraussetzungen zu

berücksichtigen. Den Verkehrsteilnehmer trifft eine gesteigerte Sorgfaltspflicht, wenn ihm mangels eindeutiger Kriterien Zweifel kommen müssen, ob ein Verkehrsweg zu der von ihm befahrenen Straße eine vorfahrtberechtigte Straßeneinmündung oder eine untergeordnete Grundstücksausfahrt ist (vgl. BGH, Urt. v. 23.06.1987 - VI ZR 296/86, NJW-RR 1987, 1237 - 1238 Rdn. 12).
bb)
Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Zuwegung, über die die Klägerin in die N.-straße eingefahren ist, nach diesen Kriterien einen „anderen Straßenteil“ i. S. d. § 10 StVO, nämlich eine Grundstückszufahrt darstellt. Dies ergibt sich sowohl aus den Feststellungen des Landgerichts beim Ortstermin am 02.07.2013 (Bl. 115 d. A.) als auch aus den bei der beigezogenen Ermittlungsakte befindlichen Lichtbildern Nr. 1 und 2 (Bl. 5 d. BA 320003889 des Landesverwaltungsamtes):
aaa)
Zwar ist die Zufahrt zu den Grundstücken N.-straße 2 und 3 asphaltiert und an der Einmündung mit dem Zeichen 357 (Sackgasse) gekennzeichnet. Jedoch ist die Einmündung mit einer Breite von ca. 3 Metern nicht in der Lage gleichzeitig zwei Pkw’s aufzunehmen. Zudem ist sie durch eine Rinne, die in Verlängerung der angrenzenden Bordsteine verläuft von der N.-straße selbst abgetrennt.
Der eigentliche Bordstein ist darüber hinaus abgesenkt, d. h. er ist auf der gesamten Einmündungslänge unterbrochen. Dies stellt - anders als die Klägerin meint - ein wesentliches Indiz für das Vorliegen einer Grundstücksausfahrt dar.
bbb)
Die Verkehrsbedeutung der Zuwegung beschränkt sich auf die Erschließung der beiden Wohnhäuser N.-straße 2 und 3 mit insgesamt 8 Wohnungen, was insbesondere auch daran deutlich wird, dass die Zuwegung im Anschluss an das hintere der beiden Wohnhäuser endet und mittels eines quer zu Fahrtrichtung verlaufenden Jägerzauns von dem Nachbargrundstück abgegrenzt ist. Die Zuwegung dient daher gerade nicht der Erschließung der weiter hinten liegenden Grundstücke für den Durchgangsverkehr. Zudem sind beide Wohngrundstücke durch den angegebenen Straßennamen „N.-straße“ in die bevorrechtigte Verkehrsfläche einbezogen. Daraus, dass an der Unfallstelle ein Straßenschild mit Straßennamen zu sehen ist, folgt daher entgegen der Auffassung der Klägerin nicht, dass es sich bei der Zuwegung nicht um eine Grundstücksausfahrt, sondern einen Teil der eigentlichen Straße handelt.
Unerheblich ist in diesem Zusammenhang ferner, ob die Zuwegung dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist oder nicht und dass das Sackgassenschild durch die Straßenverkehrsbehörde aufgestellt wurde. Entscheidend kommt es nämlich nicht auf die Widmung der Fläche, sondern auf ihre nach äußerlichen Merkmalen erkennbare Verkehrsbedeutung an.
ccc)
Hieraus hat das Landgericht zutreffend den Schluss gezogen, dass die örtliche Lage an der Unfallstelle nur den Schluss zulässt, dass es sich nicht um eine Straße, sondern um eine Grundstücksausfahrt, also einen „anderen Straßenteil“ handelt, so dass die Klägerin die besonderen Sorgfaltspflichten des § 10 StVO beachten musste.
ddd)
Zutreffend hat das Landgericht weiter ausgeführt, dass der Umstand, dass die Straßenverkehrsbehörde davon ausgeht, dass an der Unfallstelle „rechts vor links“ gilt, ohne Belang ist. Ebenso nicht von Bedeutung ist, ob Anwohner und Straßenverkehrsbehörde sowie Polizei uneins waren bezüglich der geltenden Vorfahrtregelung. Denn jedenfalls hätte die Klägerin nach dem oben Gesagten schon allein auf Grund der in diesem Fall nicht eindeutigen Rechtslage Anlass zur Anwendung gesteigerter Sorgfalt haben müssen. Aus diesem Grund ist eine Vernehmung des von der Klägerin benannten Zeugen H. des Sachbearbeiters der Straßenverkehrsbehörde, nicht veranlasst.
eee)
Nach alledem war - entgegen der Auffassung der Klägerin - für einen objektiven Verkehrsteilnehmer die Grundstückszufahrt nicht als normale öffentliche Straße wahrzunehmen, sondern als Straßenteil, gegenüber dem der fließende Verkehr bevorrechtigt war (vgl. zum Zweck der Regelung Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Burmann, aaO., § 10 StVO, Rdn. 2).
Es kommt, wie bereits ausgeführt, darauf an, wie sich die Unfallstelle für den Verkehrsteilnehmer darstellt, auch wenn er nicht ohne Weiteres erkennen können muss, welche Rechte und Pflichten sich aus der örtlichen Lage ergeben. Danach kann nur davon ausgegangen werden, dass die Klägerin keine bevorrechtigte Straße benutzt hat.
cc)
Rechtsfolge des § 10 StVO ist, das den Einfahrenden gesteigerte Sorgfaltsanforderungen treffen, d. h. von ihm wird äußerste Sorgfalt gefordert (vgl. BGH, VersR 1985, 835; Hentschel-König, aaO., § 10 StVO, Rdn. 10 m. w. N.).
Gegen den Einfahrenden spricht ein Anscheinsbeweis, d. h. er trägt die volle Haftung, es sei denn der Fahrer des anderen, vorfahrtberechtigten, weil bereits auf der Straße fahrenden Fahrzeugs (vgl. BGH, VRS 56, 203; Hentschel-König, aaO., § 10 StVO, Rdn. 8 m. w. N.) ist im Einzelfall ebenfalls ein

Sorgfaltsverstoß anzulasten, weil er unaufmerksam oder mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2003, 1536; OLG Köln, DAR 1996, 464; Hentschel-König, aaO., § 10 StVO, Rdn. 11 m. w. N.).
cc)
Rechtsfolge ist, dass gegenüber der Sorgfaltspflichtverletzung des in den Verkehr Einfahrenden die Betriebsgefahr des im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeugs im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 StVG zurücktritt (vgl. KG, DAR 2001, 34; Hentschel-König, aaO., § 17 StVG, Rdn. 18 m. w. N.). Der fließende Verkehr darf nämlich im Regelfall darauf vertrauen, dass sein Vorrang beachtet wird (vgl. BGH, VRS 56 (1979), 202 (203) Rdn. 8; KG, Urt. v. 07.02.1994 - 12 U 3844/92 Rdn. 19). Die gesteigerte Sorgfaltspflicht des vom Fahrbahnrand Anfahrenden führt daher dazu, dass bei einem Unfall i. d. R. von seiner Alleinhaftung auszugehen ist und die Betriebsgefahr des im fließenden Verkehr Befindlichen regelmäßig zurücktritt (vgl. KG, Urt. v. 24.02.2000 - 12 U 6884/98, VRS 100, (2001), 286 - 289 Rdn. 6; Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 11. Auflage, Rdn. 66; Geigel-Zieres, Der Haftpflichtprozess, 26. Auflage, 25. Kap., Rdn. 326; Jagow/Janker/Burmann, 17. Auflage, § 10 StVO, Rdn. 8).
dd)
Im streitgegenständlichen Fall hat die Klägerin die sich aus § 10 StVO ergebenden Sorgfaltsanforderungen nicht gewahrt.
aaa)
Die Klägerin, der unstreitig die örtlichen Verhältnisse gut bekannt sind, hat sich nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen Dr. P. gerade nicht so verhalten, dass jede Gefährdung des bevorrechtigten Verkehrs auf der Straße ausgeschlossen war.
bbb)
Der Sachverständige hat festgestellt, dass das Fahrzeug der Klägerin mit dem etwa in der Fahrbahnmitte fahrenden Fahrzeug der Beklagten zu 1) (zur ungefähren Kollisionsstellung vgl. S. 22 des Gutachtens - Bl. 154 d. A.) mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von ca. 7 - 11 km/h kollidiert ist (Seite 23 des Gutachtens - Bl. 155 d. A.).
ccc)
Wie auf Grund der Lichtbilder in der Ermittlungsakte erkennbar ist und sich auch nach dem unstreitigen Parteivortrag ergibt, waren die Sichtverhältnisse für die Klägerin - ebenso wie für die Beklagte - durch die üppige Vegetation an der Unfallstelle eingeschränkt.
Bei Sichthindernissen durch Hecken, Zäune, Mauern, sonstige Vegetation oder andere Hindernisse ist der Einfahrende verpflichtet, sich ganz langsam und vorsichtig so weit in die Straße hineinzutasten, bis er freie Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr hat (vgl. Hentschel-König, Straßenverkehrsrecht, 42. Auflage, § 10 StVO, Rdn. 13). Dies ist nicht zu verwechseln mit einem Fahren mit Schrittgeschwindigkeit, die nach der Rechtsprechung des Senats ca. 5 - 7 km/h beträgt (vgl. Senat, Urt. v. 09.10.2014 - 4 U 46/14 Rdn. 52).
Dagegen darf nach der Rechtsprechung des Senats der aus dem untergeordneten Fahrbahnteil Kommende nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, dass er den Vorfahrtsberechtigten weder gefährdet noch behindert. Kann er das nicht übersehen, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so hat er sich vorsichtig in die Kreuzung und Einmündung hineinzutasten, bis er die Übersicht hat. Hierbei kann es geboten sein, lediglich zentimeterweise mit der Möglichkeit zum sofortigen Anhalten bis zum Übersichtspunkt vorzurollen. Gegebenenfalls ist dieser Vorgang mehrfach zu wiederholen (vgl. Senat, Urt. v. 12.10.2010 - 4 U 110/10 - 34 -, NJW-Spezial 2010, 746 Rdn. 42; BGH, Urt. v. 21.05.1985 - VI ZR 201/83, NJW 1985, 2757; KG, MDR 2010, 805; Hentschel/König/Dauer, aaO, § 8 StVO Rdnr. 58; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, aaO, § 8 Rdnr. 50).
ddd)
Diesen Anforderungen hat die Klägerin nach den vorgenannten Feststellungen des Sachverständigen Dr. P. nicht Genüge getan, sondern sie ist - wenn auch mit einer noch gerade als Schrittgeschwindigkeit anzusehenden Geschwindigkeit von 7 - 11 km/h in einem Zuge in die bevorrechtigte Fahrbahn eingefahren.
Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. P. kann insbesondere nicht davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug der Klägerin bei der Kollision nur wenige Zentimeter in die Fahrspur der Beklagten zu 1) geragt hat. Vielmehr hat der Sachverständige festgestellt, dass sich die Kollision eindeutig im Bereich der Fahrbahn ereignet hat, auch wenn sich die exakte Kollisionsposition nicht mit letzter Sicherheit hat eingrenzen lassen (vgl. Bl. 154 und 155 d. A. mit Skizze). Jedenfalls hatte die Klägerin den Übersichtspunkt bei der Kollision bereits deutlich überschritten.
eee)
Somit kommt es nicht darauf an, ob sich die Klägerin, wie die Beklagten meinen, hätte in die Fahrbahn einweisen lassen müssen (vgl. hierzu Hentschel-König, aaO., § 10 StVO, Rdn. 13).
c)

Gleichwohl führt dies vorliegend - anders als das Landgericht dies entschieden hat - nicht zu einem vollständigen Ausschluss der Haftung der Beklagten.
aa)
Wie der Senat in seinem Beschluss betreffend die Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren vom 14.02.2014 (Bl. 221 d. A.) bereits ausgeführt hat, war die Klägerin nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts im Kreuzungsbereich zwar gemäß § 10 StVO wartepflichtig.
bb)
Jedoch ist die Folge hiervon im streitgegenständlichen Fall nicht, dass die Klägerin gemäß § 17 Abs. 1 StVG die alleinige Haftung trifft.
aaa)
Nach anerkannten Grundsätzen ist der Vorfahrtsberechtigte, der davon ausgehen muss, dass sein Vorfahrtsrecht auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht erkannt wird, zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet und muss seine Fahrweise auf eine mögliche Missachtung seines Vorfahrtsrechts ausrichten. In derartigen Fällen ist im Rahmen der Abwägung nicht stets davon auszugehen, dass der Verursachungsanteil desjenigen, der das Vorfahrtsrecht verletzt hat, denjenigen des Bevorrechtigten derart überwiegt, dass dessen Haftung vollständig zurücktritt. Ein Vorfahrtsberechtigter, der davon ausgehen muss, dass sein Vorfahrtsrecht von anderen Verkehrsteilnehmern auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglicherweise nicht erkannt wird, ist zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet; er muss damit rechnen, dass sein Vorfahrtsrecht missachtet wird, und muss seine Fahrweise darauf einstellen. Derartige Situationen sind angesichts der für die Verkehrsteilnehmer nicht immer eindeutigen Verkehrslage nicht auszuschließen und können deshalb Bedeutung für die haftungsrechtliche Abwägung gewinnen. (vgl. BGH, Urt. v. 14.10.1986 - VI ZR 139/85, VersR 1987, 306 (308); BGH, Urt. v. 20.11.2007 - VI ZR 8/07, NJW 2008, 1305 - 1307 Rdn. 16; BayObLG, NZV 1989, 121 f).
bbb)
Im vorliegenden Fall musste die Beklagte zu 1) als Vorfahrtsberechtigte davon ausgehen, dass ihr Vorfahrtsrecht auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglicherweise nicht erkannt werde. Auch dies folgt aus der bereits erwähnten, beide Unfallbeteiligte betreffenden dichten Vegetation, die dazu führte, dass die Klägerin ebenso wie umgekehrt die Beklagte zu 1) nur eine eingeschränkte Sicht auf den jeweils anderen Fahrbahnteil hatte. Somit musste die Beklagte zu 1) jedenfalls damit rechnen, dass die Klägerin ihr Vorfahrtsrecht - wie geschehen - nicht hinreichend beachten würde, indem sie sich nicht vorsichtig in die übergeordnete Fahrbahn hineingetastet hat.
Gleichwohl ist die Beklagte zu 1) nach ihren eigenen Angaben bei ihrer persönlichen Anhörung durch das Landgericht (Bl. 115 d. A.) sowie den Feststellungen des Sachverständigen Dr. P. (Bl. 156 f d. A.) mit unverminderter Geschwindigkeit von 30 km/h auf die Einmündung zugefahren. Dies hatte nach den Feststellungen des Sachverständigen zur Folge, dass die Beklagte zu 1) die Klägerin erst wenige Meter vor dem Erreichen der auf den Lichtbildern erkennbaren Rinne sehen konnte (Bl. 156 ff d. A.). Bei einer Geschwindigkeit der Beklagten zu 1) von 30 km/h würde sich ein Anhalteweg von mindestens 10,20 m - 12,70 m ergeben (Bl. 157 f d. A.), wobei im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Anhalteweg von 4,1 m - 13,3 m nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. P. Varianten denkbar sind, bei denen der Unfall im Hinblick auf die gefahrene Geschwindigkeit und eine eventuelle weitere Beschleunigung durch die Beklagte zu 1) vermeidbar gewesen wäre (Bl. 158 d. A.).
Jedenfalls wäre die Beklagte zu 1) gehalten gewesen, bei dieser Sachlage zur sicheren Vermeidung einer Kollision bei nicht auszuschließender Missachtung ihres Vorfahrtsrechts ihre Geschwindigkeit deutlich herabzusetzen, wodurch der Unfall anders als bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h sicher vermieden worden wäre.
d)
Nach alledem ist eine hälftige Haftungsteilung gerechtfertigt. Dies wird den beiderseitigen Verursachungsbeiträgen hinreichend gerecht.
Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der die streitgegenständliche Einfahrt verdeckende Bewuchs ausweislich der zur Akte gereichten Fotos so stark war, dass die Beklagte zu 1) diesen und den Umstand, dass auch die Sicht des Führers eines aus der Einfahrt kommenden Fahrzeugs durch ihn stark eingeschränkt war, ohne Weiteres erkennen musste. Zum anderen war die Unfallstelle der Beklagten zu 1) unstreitig bekannt, da sie in dem Ortstermin vom 27.02.2013 selbst angegeben hat, dass sie an dieser Stelle Post ausgetragen habe und damals dienstlich mit ihrem Pkw unterwegs gewesen sei (Bl. 115 d. A.).
Daher ist im streitgegenständlichen Fall trotz der bestehenden Vorfahrt der Beklagten zu 1) nicht von einer überwiegenden Haftung der Klägerin auszugehen, sondern von einer hälftigen Haftungsteilung.
4.
Die Höhe des der Klägerin entstandenen Schadens beträgt insgesamt 5.302,69 €.
a)

Unstreitig sind der Klägerin zum einen Reparaturkosten bezüglich ihres Fahrzeugs in Höhe von 4.451,42 € entstanden und auch gemäß § 249 BGB zu ersetzen und es ist ebenfalls unstreitig eine Unkostenpauschale in Höhe von 26,-- € erstattungsfähig. Bezüglich deren Höhe haben die Beklagten keine Einwände erhoben, obgleich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats lediglich 25,-- € zu erstatten sind.
b)
Darüber hinaus gehören zu dem erstattungsfähigen Schaden Sachverständigenkosten in Höhe von insgesamt 825,27 €.
a)
Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat angeschlossen hat (vgl. Senat, Urt. v. 08.05.2014 - 4 U 61/13, Verkehrsrecht aktuell 2014, 148 Rdn. 123 ff), kann ein Unfallgeschädigter einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenshöhe an seinem durch den Unfall beschädigten PKW beauftragen und vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 7 m. w. N.; BGH, Urt. v. 22.07.2014 - VI ZR 357/13, VersR 2014, 1141 - 1143 Rdn.17 ff; BGH, Urt. v. 15.10.2013 - VI ZR 471/12, VersR 2013, 1544 Rdn. 26 und VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590 Rdn. 27; BGH, Urt. v. 23.01.2007 - VI ZR 67/06, VersR 2007, 560 Rdn. 13).
Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 7 m. w. N.; BGH, Urt. v. 15.10.2013 - VI ZR 471/12, VersR 2013, 1544 Rdn. 26 und VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590 Rdn. 27; BGH, Urt. v. 23.01.2007 - VI ZR 67/06, VersR 2007, 560 Rdn. 13). Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch nach dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 7 m. w. N.). Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte (BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 7 m. w. N.; BGHZ 115, 364 (369); BGHZ 154, 395 (398)). Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzichte üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann. Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs darf auch im Rahmen von Abs. 2 Satz 1 des § 249 BGB nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass nämlich dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 7; Steffen, NZV 1991, 1 (2); Steffen, NJW 1995, 2057 (2062)). Deshalb ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 7 m. w. N.; BGHZ 115, 364 (369); BGHZ 115, 375 (378)).
Auch bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben.
b)
Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der - vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten - beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 8 m. w. N.; BGH, Urt. v. 15.10.2013 - VI ZR 471/12, VersR 2013, 1544 Rdn. 26 und VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590 Rdn. 27; BGH; Urt. v. 23.01.2007 - VI ZR 67/06 Rdn. 13). Letztlich sind allerdings nicht die rechtlich geschuldeten, sondern die im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB tatsächlich erforderlichen Kosten entscheidend (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 8 m. w. N.; BGHZ 132, 373 (381)). Ein Indiz für die Erforderlichkeit bildet aber die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich

erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eine maßgebende Rolle (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 8 m. w. N.; BGH; Urt. v. 15.10.2013 - VI ZR 471/12 und VI ZR 528/12, aaO.).
Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht allerdings grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Anderes gilt, wenn sich aus den getroffenen Vereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 8 m. w. N.; BGHZ 132, 373 (381 f)).
c)
Mit diesen Grundsätzen sind, auch im Rahmen der freieren Stellung des Tatrichters bei der Schadensbemessung nach § 287 Abs. 1 ZPO, die Erwägungen nicht zu vereinbaren, mit denen ein Teil der Rechtsprechung - etwa die Berufungskammer des Landgerichts Saarbrücken und das Landgericht Saarbrücken im Rahmen der hier angefochtenen Entscheidung - hier zu einer Kürzung der vom Kläger geltend gemachten Sachverständigenkosten gelangt.
Insbesondere dürfen die dem Geschädigten vom Schadensgutachter in Rechnung gestellten Kosten nicht allein auf der Grundlage einer Honorarumfrage eines Sachverständigenverbandes gekürzt werden. Vielmehr ist die besondere Bedeutung der vorgelegten Rechnung für den konkreten Einzelfall und die Lage des Geschädigten bei der Beauftragung eines Sachverständigen zu berücksichtigen. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014 - VI ZR 225/13, NJW-Spezial 2014, 169 Rdn. 9 m. w. N.; BGH, Urt. v. 15.10.2013 - VI ZR 528/12 Rdn. 19 m. w. N.)
d)
Nach diesen Grundsätzen sind sowohl das vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Grundhonorar in Höhe von netto 495,-- € nicht zu beanstanden als auch die Höhe der Nebenkosten von netto 198,50 € jeweils zuzüglich MWSt. (vgl. Rechnung Anlage K 2 - Bl. 69 d. A.) und demgemäß ersatzfähig.
Diese Beträge wurden der Klägerin vom Sachverständigen ausweislich der zur Akte gereichten Rechnung berechnet und es ist nicht erkennbar, dass besondere Umstände gegeben und für die Klägerin erkennbar waren, wonach die Honorarsätze überhöht waren.
aa)
Was das Grundhonorar anlangt, haben die Beklagten insoweit lediglich vorgetragen, die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars werde „auch bezüglich des Grundhonorars mit Nichtwissen bestritten“ (Bl. 52 d. A.).
Insoweit liegt also ein nach der vorgenannten Rechtsprechung nicht zu berücksichtigendes einfaches und völlig unsubstantiiertes Bestreiten vor. Es ist nicht erkennbar, dass die Honorarsätze so weit außerhalb des üblichen Rahmens lägen, dass die Klägerin Anlass gehabt hätte, diese nicht zu zahlen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen des Senats in zahlreichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund von Verkehrsunfällen.
bb)
Was die Nebenkosten anlangt, können die Beklagten nicht - im Anschluss an die Rechtsprechung der des Landgerichts (vgl. LG Saarbrücken, Urt. v. 22.06.2010 - 13 S 37/12, NJW 2012, 3658) - damit argumentieren, diese seien nicht zu ersetzen, weil sie den pauschalen Betrag von 100,-- € überschritten. Ob die geltend gemachten höheren Nebenkosten objektiv überhöht sind oder nicht, kann nach dem oben Gesagten vorliegend dahinstehen. Dass die Klägerin von vornherein hätte erkennen können, dass die Nebenkosten eventuell überhöht sind, ergibt sich weder aus dem Vortrag der Beklagten noch ist dies sonst ersichtlich. Auch die Nebenkosten halten sich im Rahmen der Erfahrungen des Senats.
Damit fallen aber die geltend gemachten Kosten nicht von vornherein aus dem Rahmen des für die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.
e)
Auf Grund der hälftigen Haftung der Beklagten hat die Klägerin daher - wie mit der Berufung lediglich noch weiterverfolgt - einen Anspruch in Höhe von 2.651,34 €.
5.
Zu ersetzen haben die Beklagen der Klägerin darüber hinaus die auf Grund des zuzusprechenden Hauptsachebetrags von 2.651,34 € anfallenden außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe der geltend gemachten 273,34 €. Eine 1,3 Geschäftsgebühr würde demnach 245,70 € betragen. Hinzu kämen noch eine Unkostenpauschale von 20,- € sowie Mehrwertsteuer von 19 %, so dass sich insgesamt also 316,18 € ergäben.
Die Klägerin hat mit ihrer Berufung indes lediglich 273,34 € geltend gemacht, so dass nur dieser Betrag zuzusprechen ist.
III.

Die Kostenentscheidung folgt bezüglich des Rechtsstreits erster Instanz aus § 92 Abs. 1 ZPO. Da die Klägerin ursprünglich einen Schaden von insgesamt 5.302,69 € klageweise geltend gemacht und letztlich lediglich in Höhe von 2.651,34 € obsiegt hat, sind die Kosten des erstinstanzlichen Rechtsstreits hälftig zu teilen. In der Berufungsinstanz folgt die Kostenentscheidung aus § 91 Abs. 1 ZPO, da die Klägerin mit ihrer Berufung voll obsiegt hat.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. § 713 ZPO ist anwendbar, da die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, für jede der Parteien unzweifelhaft nicht gegeben sind. Dies folgt daraus, dass die Revision nicht zugelassen ist und gemäß § 26 Nr. 8 EGZPO n. F. die Nichtzulassungsbeschwerde für jede der Parteien unzulässig ist, da die Beschwer der Beklagten im Berufungsverfahren 2.651,34 €, mithin nicht mehr als 20.000,-- € beträgt.
Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO n. F. nicht gegeben sind. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO n. F.) noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO n. F.).

5. OLG München, Urteil vom 21.11.2014, Aktenzeichen: 10 U 1889/14 -

Verkehrsunfallhaftung: Kollision eines heranfahrenden Fahrzeuges mit einem auf der Straße wendenden Fahrzeuges

Orientierungssatz

Fährt ein Fahrzeugführer ohne auf ein auf der Straße heranfahrendes Fahrzeug zu achten vom Straßenrand an, um sofort zu wenden und kollidieren beide Fahrzeuge, so führen eine geringe Geschwindigkeitsüberschreitung oder eine Unachtsamkeit des heranfahrenden Fahrzeugführers nicht zwangsläufig zu einer Mithaftung.

Tenor

1. Auf die Berufung der Beklagten vom 14.05.2014 wird das Endurteil des LG Traunstein vom 09.04.2014 (Az. 6 O 392/12) abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.
Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.
Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen (§§ 540 II, 313 a I 1 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO).
B.
Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache Erfolg, die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.
I. Das Landgericht hat zu Unrecht einen Anspruch der Klägerin auf ein Drittel ihrer Schadenskosten zuerkannt.
Bei Auswertung der erstinstanzlichen Tatsachenerhebungen, also der Angaben der Klägerin, des Beklagten zu 2) und der sachverständigen Äußerungen ergibt sich, dass die Klägerin, ohne auf den herannahenden Beklagten zu 2) zu achten, vom Straßenrand (der auf öffentlichem Grund und Straßenverkehrsschildern beschilderten Zufahrt zum Parkplatz am N. See) angefahren ist, um sofort (also ohne Geradeausfahrt) zu wenden. Die Kollision erfolgte im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Fahrmanöver. Es spricht daher ein Anschein dafür, dass die Klägerin den Unfall wegen Verstoßes gegen §§ 10 S. 1, 9 V StVO verschuldet hat, da sie zu gewährleisten hatte, dass jegliche Gefährdung des fließenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Diesen Anschein hat die Klägerin nicht erschüttert.
Die Rechtsauffassung der Klägerin, der Beklagte zu 2) habe verkehrswidrig in unklarer Verkehrslage überholt, ist abzulehnen. Das Vorbeifahren an einem am Straßenrand abgestellten Fahrzeug ist schon kein Überholen, weswegen § 5 StVO vom Ansatz her nicht einschlägig ist. Im Übrigen fehlt jeder Nachweis, dass eine unklare Verkehrslage vorlag. Es stellte schlichtweg eine Verkehrung der Verkehrsregeln der StVO dar, vom fließenden Verkehr verlangen zu wollen, er müsse von einer Vorbeifahrt an abgestellten Fahrzeugen absehen, um das Anfahren und Wenden ohne Beachtung des fließenden Verkehrs zu ermöglichen.
Entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts führt auch bei Unterstellung der vom Landgericht getroffenen Würdigung des erholten unfallanalytischen Sachverständigengutachtens die Annahme wahlweise einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder eine Unachtsamkeit seitens des Beklagten zu 2) nicht zwangsläufig zu einer Mithaftung, wie das Erstgericht offenbar meint.

Bei der Abwägung nach § 254 BGB (bzw. § 17 StVG) ist in erster Linie von dem Maß der Verursachung auszugehen, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (BGH VersR 1954, 59, 60). Es ist deshalb die unfallursächliche Wirksamkeit der Handlungen beider Parteien unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und das Verhalten der unfallbeteiligten Fahrer unter dem Gesichtspunkt der "bedeutungsvollen Unfallursache" zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung kommt es darauf an, von welchem der Beteiligten der Erfolg vorwiegend verursacht worden ist. Vorwiegend ist der Erfolg durch die Handlungsweise des einen Teiles dann verursacht, wenn diese Handlungsweise den Erfolg nicht nur - im Sinne einer conditio sine qua non - objektiv ermöglicht, sondern darüber hinaus in einem höheren Maße wahrscheinlich gemacht hat als das Handeln des anderen Teiles (BGH VersR 1968, 1093; JW 1952, 537, 539).
Hier ist zu berücksichtigen, dass sich eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit seitens des Beklagten zu 2) auf niedrigem Geschwindigkeitsniveau bewegt (maximal 15 km/h bei erlaubten 10 km/h) und nach dem Gutachten auch die Klägerin mit 10 bis 15 km/h losgefahren ist (vgl. S. 17 des Gutachtens vom 25.04.2013 = Bl. 115 d.A.). In der Abwägung der Verursachungsanteile kann deshalb die Frage der gefahrenen Geschwindigkeiten keine entscheidende Rolle spielen. Soweit das Landgericht alternativ darauf abstellt, dem Beklagten zu 2) sei für den Fall, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten habe, eine Unachtsamkeit vorzuwerfen, führt dies hier nicht zu einer Mithaftung der Beklagten. Denn ausweislich des Gutachtens, auf das sich das Landgericht bezieht, ist die Klägerin losgefahren, als sich das Beklagtenfahrzeug in etwa auf dessen Höhe befand und deshalb unter Berücksichtigung üblicher Reaktions- und Ansprechzeiten eine Vermeidbarkeit nur „theoretisch möglich“ gewesen wäre (vgl. Gutachten a.a.O., S. 18 = Bl. 116 d.A.). Die vom Landgericht angenommene Unachtsamkeit kann sich daher nur in einem derart zeitlich geringfügigen Umfang bewegt haben, dass in der Abwägung der Verursachungsbeiträge hier das grob verkehrswidrige Anfahren und Wenden der Klägerin einen derart bedeutungsvollen und überwiegenden Ursachenbeitrag gesetzt hat, dass die in Sekundenbruchteilen anzusetzende Unachtsamkeit des Beklagten zu 2) bei der Haftungsverteilung keine Rolle mehr spielen kann.
Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin kann sie aus einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis der Beklagten zu 1) vom 25.05.2011, die rechtliche Einordnung in der Berufungsbegründung ist insoweit zutreffend, nichts zu ihren Gunsten herleiten. Denn der Klägerin ist eine Berufung auf dieses Anerkenntnis wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben verwehrt (§ 242 BGB). Dieses Anerkenntnis und die darauf fußende Zahlung wurde von der Klägerin herausgefordert durch ihre im Lichte ihrer jetzigen Angaben und vor allem bei Beachtung der Erkenntnisse durch das erholte Sachverständigengutachten unwahren Unfallschilderung, die selbst noch in der vorliegenden Klagebegründung und der Anhörung aufrechterhalten wurde. Danach stellte sich als unzutreffend heraus, dass die Klägerin ihrer Rückschaupflicht nachgegangen ist und der Unfall erst auf der Grünfläche in der Mitte des Parkplatzes erfolgt sei. Nicht der Beklagte zu 2) hat dort versucht, die Klägerin zu überholen, sondern der Beklagte zu 2) wurde von der unachtsam wendenden Klägerin abgedrängt. Die Klägerin hat versucht, aus der Endstellung der Fahrzeuge einen völlig anderen Unfallhergang zu konstruieren. Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn sich ein Geschädigter im Prozess darauf beruft, die Versicherung habe im Vertrauen auf die eigenen unwahren Angaben zu dessen Gunsten reguliert. Insgesamt steht der Klägerin daher kein Anspruch auf Schadensersatz zu, weshalb auch der geltend gemachte Verzugsschaden einschließlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten unbegründet ist.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ersturteils und dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

6. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.10.2014, Aktenzeichen: 3 U 36/14 - Allein mit der Weitergabe eines Kurzzeitkennzeichens gemäß § 16 Abs. 2 FZV in der Fassung vom 25. Juli 2009 durch den Versicherungsnehmer oder den im Haftpflichtversicherungsschein eingetragenen Halter an einen Dritten, dessen Fahrzeug keinen Bezug zum Versicherungsnehmer oder Halter hat, geht der Versicherungsschutz aus dem im Zusammenhang mit der Erteilung des Kurzzeitkennzeichens abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag nicht auf den Dritten über

Leitsatz

Allein mit der Weitergabe eines Kurzzeitkennzeichens gemäß § 16 Abs. 2 FZV in der Fassung vom 25. Juli 2009 durch den Versicherungsnehmer oder den im Haftpflichtversicherungsschein eingetragenen Halter an einen Dritten, dessen Fahrzeug keinen Bezug zum Versicherungsnehmer oder Halter hat, geht der Versicherungsschutz aus dem im Zusammenhang mit der Erteilung des Kurzzeitkennzeichens abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag nicht auf den Dritten über.

Tenor

1. Auf die Berufung der Beklagten zu 4 hin wird das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 14.02.2014 (4 O 71/13 Hl)
a b g e ä n d e r t.
Die Klage wird bezüglich der Beklagten zu 4
a b g e w i e s e n.
2. Von den Gerichtskosten des Rechtsstreits in erster Instanz tragen die Klägerin 1/10, die Beklagten zu 1, 2 und 3 3/10 und der Beklagte zu 3 weitere 6/10 alleine.
Von den Gerichtskosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin 2/3 und die Beklagten zu 1 und 2 1/3.
Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren tragen die Beklagten zu 1, 2 und 3 3/10 und der Beklagte zu 3 weitere 6/10 alleine. Die Klägerin trägt 7/10 der außergerichtlichen Kosten der Beklagte zu 1 und 2 sowie 1/10 der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 3 und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 4 ganz.
Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Berufungsverfahren tragen die Beklagten zu 1 und 2 1/3. Die Klägerin trägt im Berufungsverfahren von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 und 2 2/3 und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 4 ganz.
Im Übrigen tragen die Parteien in beiden Instanzen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin und die Beklagten können die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei durch Sicherheitsleistung von 115 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei Sicherheit von 115 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.
Berufungsstreitwert: 5.737,02 €

Gründe

I.
Die Klägerin fordert u.a. von der Beklagten zu 4 Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall am 03.10.2010. Hinsichtlich des Vortrags der Parteien in erster Instanz wird auf das angefochtene landgerichtliche Urteil Bezug genommen.
An dem mittleren am Unfall beteiligten VW Touran des Beklagten zu 3 war das Kurzzeitkennzeichen N-0 angebracht, welches auf die Beklagte zu 4 als Haftpflichtversicherer hinwies. Der Beklagte zu 3 erwarb sein Fahrzeug nicht von dem im „Versicherungsschein“ (Bildschirmausdruck) und in der Zulassungsbescheinigung zu diesem Kurzzeitkennzeichen als Halter angegebenen A. A war weder Halter, Eigentümer oder Lenker des am Unfall beteiligten Fahrzeugs des Beklagten zu 3.
Das Landgericht hat die Beklagte zu 4 zur Zahlung des am klägerischen Fahrzeugs entstandenen Schadens verurteilt, weil ein mit einem Kurzzeitkennzeichen in Betrieb gesetztes Fahrzeug auch bei Weitergabe des Kennzeichens an einen Dritten vom Versicherungsvertrag über das Kurzzeitkennzeichen erfasst sei. Für die Haftung im Außenverhältnis sei alleine das Bestehen eines Versicherungsvertrages maßgeblich. Im Übrigen könne sich die Beklagte zu 4 nicht auf einen fehlenden Versicherungsschutz berufen, wenn das Kennzeichen wie hier online erworben worden sei, weil durch diese Art des Vertriebs erst recht erhöhte Risiken der unberechtigten Weitergabe bestehen würden.
Die Beklagte zu 4 ist der Auffassung, im Unfallzeitpunkt habe für das Fahrzeug des Beklagten zu 3 kein Versicherungsschutz ihrerseits bestanden. Das am Fahrzeug des Beklagten zu 3 angebrachte Kurzzeitkennzeichen sei auf einen anderen Halter zugelassen und ohne ihr Wissen weiterverkauft worden.
Die Beklagte zu 4 beantragt:
Unter Abänderung des am 14.02.2014 verkündeten Urteils des Landgerichts Heilbronn, Az. 4 O 71/13 HI, wird die Klage gegen die Beklagte 4 abgewiesen.
Die Klägerin beantragt:
Zurückweisung der Berufung.
Die Klägerin ist der Auffassung, die für das „rote Kennzeichen“ entwickelte Rechtsprechung sei nicht auf das „Kurzzeitkennzeichen“ übertragbar. Die Beklagte zu 4 vertreibe das Kurzzeitkennzeichen online ohne ausreichende Sicherungen gegen Missbrauch. Komme daher Missbrauch mit Kurzzeitkennzeichen vor, für die sie Versicherungen eingegangen sei, müsse sie sich die Folgen zurechnen lassen, wenn sie einen entsprechenden Verdacht habe.
Die Klägerin hat mit den Beklagten zu 1 und 2 am 13.10.2014 einen Vergleich zur Abgeltung ihrer gegen diese gerichteten streitgegenständlichen Ansprüche geschlossen, wobei sich die Beklagten zu 1 und 2

verpflichtet haben, an die Klägerin 1.912,34 € zzgl. Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.06.2011 zu bezahlen. Das entspricht einem Drittel der Klageforderung, wie sie in erster Instanz zugesprochen wurde. Der Beklagte zu 3 ist vom Landgericht mit dem Urteil vom 14.02.2014 rechtskräftig zur Zahlung von 5.737,02 € verurteilt worden.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze jeweils mit Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2014 (Bl. 153 d.A.) Bezug genommen.
II.
Die zulässige Berufung der Beklagten zu 4 ist begründet.
Entgegen der Auffassung des Landgerichts besteht keine Haftung der Beklagten zu 4 für die Folgen des Unfalls vom 03.10.2010 gemäß §§ 18,17 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 1 ff PflVG, weil sie für den Beklagten zu 3 im Zusammenhang mit dem Führen des VW Touran keinen Versicherungsschutz gewährte. Die Weitergabe des Kurzzeitkennzeichens N-0 an den Beklagten zu 3 hatte nicht zur Folge, dass der Versicherungsschutz aus dem vom Versicherungsnehmer P für den im Versicherungsschein und in der Zulassungsbescheinigung genannten Halter A mit der Beklagten zu 4 abgeschlossenen Versicherungsvertrag für dieses Kurzzeitkennzeichen auf den Beklagten zu 3 übergeht. Weder liegt ein Verkauf des VW Touran durch den A an den Beklagten zu 3 mit der Folge eines Übergangs des Versicherungsschutzes nach §§ 95, 122 VVG vor, noch hat die Beklagte zu 4 einem Eintritt des Beklagten zu 3 in den Versicherungsvertrag und/oder den Versicherungsschutz zugestimmt.
1.
Auf der Grundlage des Versicherungsscheins ist davon auszugehen, dass der sich auf dieses Kennzeichen beziehende Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen dem P und der Beklagten zu 4 zustande gekommen ist.
a)
Aus dem von der Beklagten 4 vorgelegten Versicherungsschein in Form eines Bildschirmausdrucks für die Kfz-Haftpflichtversicherung Serie X eVB-Nr. Y (Bl. 58 d. A.) ergibt sich, dass als Halter ein A, und als Versicherungsnehmer ein P angegeben ist. In der Rubrik „Fahrzeugdaten“ wird angegeben: „universal“. Die Nummer des Kennzeichens ist N-0. Die Laufzeit betrug 5 Tage für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen und Vorliegen der grünen Karte. Beginn des Versicherungsschutzes war der 01.10.2010 und das Ende der 05.10.2010. Der VW Touran des Beklagten 3 war unstreitig im Zeitpunkt des Unfalls mit dem Kennzeichen N-0 versehen.
b)
Zwar bestreitet die Klägerin, dass zwischen der Beklagten zu 4 und dem P ausdrücklich vereinbart worden sei, dass der Vertrag für einen A als Halter eines Kfz habe gelten sollen. Dieses Bestreiten mit Nichtwissen ist für die Klägerin möglich. Allerdings legt die Beklagte zu 4 den Versicherungsschein vor. Für eine Manipulation des vorgelegten Versicherungsscheins durch die Beklagte zu 4 fehlen die Anhaltspunkte. Solche trägt die Klägerin auch nicht vor. Für den Abschluss des Haftpflichtversicherungsvertrages gemäß der Angaben im Versicherungsschein spricht auch, dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagte zu 4 in der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2014 unwidersprochen vorgetragen hat, dass A in der Zulassungsbescheinigung zu diesem Kennzeichen als Halter eingetragen worden sei.
2.
Entgegen der Auffassung des Landgericht, welche sich auf das Urteil des OLG Hamm, NJW 2013, 1248 stützt (ebenso LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 14.03.2012 - 8 S 6486/11), hat die von der Beklagten zu 4 behauptete Weitergabe des Kurzzeit-Kennzeichens an den Beklagten zu 3 nicht dazu geführt, dass der Versicherungsschutz auf den Beklagten zu 3 übergegangen oder auf ihn ausgedehnt worden ist.
Zweck des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrages ist es, dem Versicherungsnehmer Schutz vor unberechtigten und die Freistellung von berechtigten Haftpflichtansprüchen zu gewähren, die aus dem Gebrauch von Fahrzeugen entstehen können (BGH MDR 2007, 216 Rn. 12).
a)
Nach den AKB der Beklagten zu 4 vom 01.01.2010 besteht bei einem Haftpflichtversicherungsvertrag für ein Kurzzeitkennzeichen nach Abschnitt A.2 Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und für folgende Personen (mitversicherte Personen):
a. den Halter des Fahrzeugs,
b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
c. den Fahrer des Fahrzeugs.
Dabei können sich Ansprüche nach § 7 Abs. 1 StVG nur gegen den Halter i. S. d. § 7 Abs. 1 StVG richten. Insoweit ist der Halterbegriff im StVG entgegen der Auffassung des OLG Hamm, NJW 2013, 1248 einheitlich. Wenn daher in §§ 31 ff. StVG vom Halter des Fahrzeugs die Rede ist, ist der Halter gemäß § 7 Abs. 1 StVG gemeint. Halter ist demnach nicht, wer im Fahrzeugschein steht, sondern wer das Kfz im eigenen Namen nicht nur ganz vorübergehend für eigene Rechnung in Gebrauch hat und der die Verfügungsgewalt über das Kfz ausübt, also Anlass, Zeit und Zeitpunkt der Fahrt selbst bestimmen kann (BGH NJW 92, 900; Burmann in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 23. Aufl. 2014, § 7 StVG Rn. 5). Es ist folglich nicht möglich, ein halterloses Fahrzeug im Verkehr zu bewegen. Vielmehr ist

im Einzelfall zu prüfen, wer noch oder schon Halter ist, wenn das Fahrzeug mit dem Kurzzeitkennzeichen gemäß § 16 Abs. 1 FZV geprüft, erprobt oder überführt wird. Entweder wird das noch der Verkäufer oder schon der Käufer sein, weil beim Verkauf eines Kfz's der Erwerber mit der Übergabe Halter wird (vgl. Burmann in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 23. Aufl. 2014, § 7 StVG Rn. 5). Entsprechendes gilt für den Begriff des „Halters" nach Abschnitt A 2 der AKB der Beklagten zu 4. Auch insoweit ist der Halter i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG gemeint.
Nachdem im vorliegenden Haftpflichtversicherungsvertrag als Halter der A genannt wird, bezieht sich das im Versicherungsschein in Bezug genommene Kurzzeitkennzeichen N-0 auf den A. Dieser darf daher das Kurzzeitkennzeichen an einem von ihm gehaltenen Fahrzeug anbringen. Dieses Fahrzeug ist noch nicht näher bestimmt, wie die Angabe „universal" im Versicherungsschein unter der Rubrik „Fahrzeugdaten" zeigt. Erst durch die Eintragung des konkreten Fahrzeugs, an dem das Kurzzeitkennzeichen angebracht werden soll, auf Seite 2 des Fahrzeugscheins für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Anl. 9 zu § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV) durch den Halter bezieht sich der Versicherungsvertrag mit der Beklagten zu 4 auf dieses Fahrzeug.
b)
Im vorliegenden Fall erstreckte sich der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag zwischen der Beklagten zu 4 und dem P nicht auf den am Unfall beteiligten VW Touran des Beklagten zu 3, an dem das Kurzzeitkennzeichen N-0 angebracht war, weil der A unstreitig weder Halter, Eigentümer oder Lenker dieses VW Touran im Zeitpunkt des Unfalls war.
c)
Aus dem Vortrag der Klägerin ist nicht zu entnehmen, dass der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag zwischen der Beklagten zu 4 und dem P auf den Beklagten zu 3 vor dem Unfall übergegangen ist.
aa)
Der Versicherungsschutz ist nicht gemäß §§ 95, 122 VVG auf den Beklagten zu 3 übergegangen. Von der Klägerin wurde nicht vorgetragen und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass der Beklagte 3 den von ihm gesteuerten VW Touran von A oder gegebenenfalls auch von P erworben hat.
bb)
Allein die Weitergabe des Kurzzeit-Kennzeichens an den Beklagten zu 3 durch den P, so wie von der Beklagten 4 behauptet, erweitert den Versicherungsschutz nicht auf den Beklagten zu 3.
Dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer erschließt sich nicht, dass sich der Versicherungsschutz allein infolge der Kennzeichenklausel auch auf Fahrzeuge erstrecken soll, die nie zu seinem Bestand gehört haben, sondern lediglich infolge des eigenmächtigen Verhaltens eines Dritten, etwa auch eines Kennzeichen-Diebes, mit rotem Kennzeichen versehen sind, die die Kraftfahrzeugzulassungsstelle dem Versicherungsnehmer zugeteilt hat. Eine Erstreckung des Versicherungsschutzes auf solche Fahrzeuge entspricht daher nicht seinem rechtlichen Interesse und auch nicht dem des Versicherers (BGH MDR 2007, 216-Rn. 17). Das rote Kennzeichen muss vielmehr unter Umständen angebracht worden sein, die mit dem Betriebszweck des Handelsgeschäfts des Versicherungsnehmers und mit dem Willen des Betriebsinhabers, innerhalb dieses Betriebszwecks zu handeln, in irgendeiner Beziehung stehen (OLG Stuttgart VersR 2001, 1375 Rn. 2).
Diese Rechtsprechung des BGH und des OLG Stuttgart, die zu den roten Kennzeichen für den Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk gemäß § 16 Abs. 3 FZV ergangen ist, ist auf das Kurzzeitkennzeichen gemäß § 16 Abs. 2 FZV übertragbar. Denn der Zweck beider Kennzeichen ist der gleiche. Beide sollen die Möglichkeit eröffnen, dass der Halter ein in seiner Obhut bzw. in seinem Verfügungsbereich befindliches Kraftfahrzeug für den bestimmten Zweck der Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt kurzfristig mit einem Kennzeichen versehen kann, ohne dass bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits feststeht, um welches konkrete Fahrzeug es sich handelt. Dabei ist jeweils Voraussetzung, dass ein Bezug des Halters zu dem Fahrzeug besteht. Das ist beim roten Kennzeichen nach § 16 Abs. 3 FZV die vorübergehende Verfügungsgewalt oder zumindest Obhut des Kfz-Händlers-Handwerkers und beim Kurzzeitkennzeichen nach § 16 Abs. 2 FZV die Haltereigenschaft. Auch im Fall des Kurzzeitkennzeichens nach § 16 Abs. 2 FZV ist dem Versicherungsnehmer und dem Halter klar, dass nur die Fahrzeuge des nach dem Vertrag vorgesehenen Halters vom Vertrag erfasst sein und nur diese ein entsprechendes Kurzzeitkennzeichen bekommen sollen. Die Unterschiede zwischen dem roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Benutzung nach § 16 Abs. 3 FZV, dem roten Kennzeichen und dem Kurzzeitkennzeichen nach § 16 Abs. 2 FZV betreffen die verwaltungstechnische Abwicklung des Zulassungsverfahrens. Dabei verbleibt das Eigentum beim roten Kennzeichen bei der Zulassungsbehörde, so dass es zurückgegeben werden muss, was immer wieder Probleme bereitet, während das Kurzzeitkennzeichen im Eigentum des Empfängers dieses Kennzeichen steht (vgl. hierzu Blum, Der Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen in www.praxisverkehrsrecht.de).
Im vorliegenden Fall war der nach dem Versicherungsvertrag vorgesehene Halter der A. Diesem und dem P als Versicherungsnehmer der Beklagten zu 4 war daher bewusst, dass sie das Kennzeichen nicht an einen Dritten, also hier dem Beklagten zu 3, weitergeben durfte, ohne dass die Beklagte 4 dem

zugestimmt hat. Folglich erstreckt sich der Versicherungsschutz allein durch die Weitergabe des Kurzzeit-Kennzeichens nicht auf den Beklagten zu 3.
Die Klägerin hat zwar bestritten, dass der P nach Zulassung eines Fahrzeugs auf A die Kennzeichen und die Zulassungsbescheinigung an den Beklagten zu 3 verkauft und übergeben habe. Ferner hat sie bestritten, dass P in einigen Fällen, wie auch im streitgegenständlichen Fall, Kennzeichen in seiner „Schilderbude“ rechtswidrig weiterverkauft habe. Die Klägerin trägt im Übrigen nicht vor, wie der Beklagten zu 3 sonst in den Besitz des Kurzzeitkennzeichens N-0 gekommen sein soll. Darauf kommt es aber nicht an, weil die im Hinblick auf die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf den Beklagten zu 3 darlegungs- und beweispflichtige Klägerin nicht vorgetragen hat, dass irgendein Bezug des A oder des P zu dem mit dem Kurzzeitkennzeichen versehenen VW Touran des Beklagten zu 3 bestand. Ein solcher Bezug ist auch sonst nicht ersichtlich.
Aus dem im Versicherungsschein in der Rubrik Fahrzeugdaten eingetragenen Wort „universal“ ergibt sich ebenfalls kein Übergang des Versicherungsschutzes auf den Beklagten zu 3. Damit ist vor dem Hintergrund der Angabe des A als Halter nicht irgendein Fahrzeug gemeint, sondern ein Fahrzeug, dessen Halter der A ist oder zum Beispiel durch Kauf noch werden wird. Das Wort „universal“ bezieht sich dabei auf die Fahrzeugklasse wie Personen- oder Lastkraftwagen, für die jeweils eine bestimmte Prämie von der Beklagten zu 4 bei Abschluss des Versicherungsvertrages verlangt wird. Insoweit hat die Beklagte zu 4 nachvollziehbar und glaubhaft vorgetragen, dass die Angabe „universal“ bedeute, der Versicherungsvertrag betreffe jedes Kraftfahrzeug, an das ein Kurzzeitkennzeichen angebracht werden könne und gebe daher dem Halter die größtmögliche Flexibilität. Dafür werde dann auch die höchste Prämie fällig.
(3)
Die Klägerin trägt nicht vor, dass die Beklagte zu 4 mit der Weitergabe des streitgegenständlichen Kurzzeitkennzeichens an den Beklagten zu 3 einverstanden gewesen ist.
d)
Der Umstand, dass die Beklagte zu 4 die streitgegenständliche Versicherung über das Internet vertrieben hat, hat keine Auswirkungen auf die rechtliche Wertung, ob ein Versicherungsschutz aus dem Vertrag der Beklagten zu 4 mit dem P für den Beklagten zu 3 besteht oder nicht. Dabei mag das Verfahren über das Internet größere Möglichkeiten des Missbrauchs bieten. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Weitergabe des Kurzzeitkennzeichens durch den Versicherungsnehmer an Dritte so nicht vertraglich vorgesehen und daher nicht gestattet ist. Folglich hat der Umstand, dass der Vertrag unter Zuhilfenahme des Internets und damit im Fernabsatz zustande kommt, keine Auswirkungen auf den materiellen Inhalt des Vertragsverhältnisses.
3.
Soweit die Klägerin ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten zu 4 im Zuge des Anbietens entsprechender Versicherungen über das Internet sieht, müsste sie einen entsprechenden Rechtsverstoß gemäß § 823 Abs. 1 BGB darlegen und das Verschulden der Beklagten zu 4 beweisen. Der bisherige Vortrag der Klägerin reicht hierzu nicht aus. Insbesondere trägt die Klägerin nicht vor, dass die Beklagte zu 4 bereits vor der - wie auch immer - erfolgten Weitergabe des Kurzzeitkennzeichens durch den P und/oder den A an den Beklagten zu 3 von derartigen Praktiken Kenntnis hatte und trotzdem weiter entsprechende Vertragsangebote des P akzeptierte. Allein der Umstand, dass es in der Vergangenheit immer wieder unzulässige Weitergaben von Kurzzeitkennzeichen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen der Beklagten zu 4 mit anderen Versicherungsnehmern gegeben haben soll, begründet noch kein schuldhaftes Verhalten der Beklagten zu 4.
III.
Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 709 S. 2 ZPO. Die Revision war im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des OLG Hamm, NJW 2013, 1248, die einen vergleichbaren Fall betraf, an dem auch die Beklagten zu 4 beteiligt war, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zuzulassen.

7. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 09.10.2014, Aktenzeichen: 4 U 46/14 - Zur Haftung des auf einem Kundenparkplatz rückwärts ausparkenden Unfallbeteiligten

Tenor

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 07.03.2014 (Aktenzeichen 4 O 330/12) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 5.974,69 € und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 775,64 €, jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012, zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Die Klägerin als Halterin und Eigentümerin des Pkw Opel Vectra C mit dem amtlichen Kennzeichen ...-... ... befuhr am 06.06.2012 um 17.35 Uhr eine Mittelgasse auf dem Parkplatz des Kauflands in L.. Die Beklagte zu 1 wollte mit dem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw Skoda Octavia Kombi mit dem amtlichen Kennzeichen ...-... ... rückwärts aus einer quer zur Mittelgasse angeordneten Parkbucht herausfahren. Dabei kam es zur Kollision der beiden Fahrzeuge. Die Beklagte zu 1 wurde von der Polizeiinspektion L. vor Ort gebührenpflichtig verwarnt. Die Klägerin forderte die Beklagte zu 2 unter anderem mit Anwaltsschreiben vom 04.07.2012 unter Fristsetzung zum 14.07.2012 ohne Erfolg zur Zahlung von 10.254,26 € und außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf.
Die Klägerin hat die Beklagten auf Ersatz des Betrags in Höhe von insgesamt 10.254,26 € in Anspruch genommen, der sich aus Gutachterkosten in Höhe von 909,93 € brutto, Reparaturkosten in Höhe von 7.306,16 €, Mietwagenkosten in Höhe von 2.012,17 € und einer Kostenpauschale in Höhe von 26 € zusammensetzt. Sie hat behauptet, sie habe im Zeitpunkt der Kollision gestanden. Die Beklagte zu 1 habe sie beim Ausparken übersehen und sei unvermittelt rückwärts gegen das Klägerfahrzeug gefahren, so dass die Klägerin nicht mehr habe reagieren können. Beim Zusammenstoß habe sich die Anhängerkupplung des Beklagtenfahrzeugs am Klägerfahrzeug verhakt. Die Beklagte zu 1 sei dann nach vorne weggefahren und habe hierbei den Stoßfänger des Klägerfahrzeugs abgerissen. Nach dem Unfall sei die Klägerin nicht mit dem Abschleppwagen nach Hause gefahren, der Mietwagen sei zu ihr gebracht und bei ihr wieder abgeholt worden.
Die Klägerin hat in der am 14.08.2012 eingereichten Klageschrift angekündigt, zu beantragen (Bl. 1 d. A.),
1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 10.254,26 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012 zu zahlen und
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 837,52 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012 zu zahlen.
Nachdem die Beklagte zu 2 am 20.08.2012 eine Vorschusszahlung in Höhe von 4.000 € geleistet hat, hat die Klägerin den Klageantrag zu 1 in dieser Höhe für erledigt erklärt (Bl. 36 d. A.). Klageschrift und Teilerledigungserklärung sind den Beklagten am 13.09.2013 zugestellt worden (Bl. 38, 39 d. A. Rücks.). In der Klageerwiderung haben sich die Beklagten der Erledigungserklärung der Klägerin angeschlossen (Bl. 45 d. A.).
Die Klägerin hat zuletzt beantragt,
1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 6.254,26 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012 zu zahlen und
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 837,52 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012 zu zahlen.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Sie haben in der Klageerwiderung behauptet, die Beklagte zu 1 habe sich vor Beginn des Ausparkvorgangs durch Schulterblicke nach rechts hinten und links vergewissert, dass sich auf der Mittelgasse kein anderes Fahrzeug genähert habe. Sie sei unter ständiger Beobachtung des rückwärtigen Verkehrsraums in Schrittgeschwindigkeit aus der Parklücke herausgefahren. Bei der Anhörung als Partei hat die Beklagte zu 1 erklärt, mit der Klägerin Blickkontakt gehabt zu haben. Sie habe nach rechts geschaut und die Klägerin gesehen, und diese habe sie ebenfalls gesehen. Dann sei die Beklagte zu 1 langsam etwas rückwärts gerollt. Sie habe dann noch mal geschaut und gesehen, dass die Klägerin stehen geblieben sei. Die Beklagte zu 1 habe gedacht, die Klägerin lasse sie heraus. Nachdem die Beklagte zu 1 ganz langsam rückwärts gerollt sei, sei die Klägerin auf einmal losgefahren. Weiter haben die Beklagten in der Klageerwiderung behauptet, das Klägerfahrzeug sei oberhalb der Schrittgeschwindigkeit mit mindestens 20 km/h gefahren. Darüber hinaus haben die Beklagten die von der Klägerin geltend gemachten Gutachtenkosten nur in Höhe von 799,68 € und die Mietwagenkosten nur in Höhe von 760,53 € für erstattungsfähig gehalten und eine Lieferung und Rückholung des Mietfahrzeugs bestritten.
Das Landgericht hat die Beklagte zu 1 (Bl. 66 ff. d. A.) und die Klägerin (Bl. 69 ff. d. A.) informatorisch angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen A. R. (Bl. 71 f. d. A.) und L. D. (Bl. 73 ff. d. A.), gemäß dem Beweisbeschluss vom 03.05.2013 (Bl. 79 ff. d. A.) und durch Vernehmung des Zeugen R. K. (Bl. 136 ff. d. A.). Mit dem am 07.03.2014 verkündeten Urteil (Bl. 143 ff. d. A.) hat das Landgericht die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.917,22 € und weitere 546,69 €, und zwar

jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012, zu zahlen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Der Senat nimmt gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem erstinstanzlichen Urteil Bezug.
Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung wendet sich die Klägerin gegen die Haftungsabwägung des Landgerichts und macht geltend, die Beklagten hafteten im Ergebnis zu 100 v. H. Entgegen den Ausführungen des Landgerichts liege ein Verstoß der Klägerin gegen § 1 Abs. 2 StVO nicht vor. Aus dem Gutachten des Sachverständigen M. ergebe sich, dass die Klägerin den Parkplatz in Schrittgeschwindigkeit befahren habe. Darüber hinaus habe die Zeugin L. D. bestätigt, dass die Klägerin sofort gebremst habe und zum Stillstand gekommen sei. Außerdem habe das Landgericht nicht berücksichtigt, dass der Verkehrsverstoß der rückwärtsfahrenden Beklagten zu 1 besonders schwer wiege.
Ferner richtet sich die Berufung gegen die Schadensberechnung im erstinstanzlichen Urteil. Dabei sei außer Acht gelassen worden, dass die Beklagten die in der vorgelegten Rechnung ausgewiesenen Sachverständigenkosten nicht substantiiert bestritten hätten. Auch seien die Nebenkosten nicht auf einen Betrag von 100 € zu kürzen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes treffe den Geschädigten bei Beauftragung eines Sachverständigen grundsätzlich keine „Markterforschungspflicht“, um einen möglichst preisgünstigen Gutachter ausfindig zu machen.
Wenngleich der an die Rechtsprechung des Saarländischen Oberlandesgerichts angelehnten Schätzung der Mietwagenkosten durch das Erstgericht grundsätzlich zuzustimmen sei, könne ihm aber nicht darin gefolgt werden, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Lieferung des Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten in Höhe von 50 € zuzüglich Mehrwertsteuer habe. Für die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten komme es nicht darauf an, ob bereits für die Abschleppkosten ein Aufschlag von 50 v. H. für das Abschleppen nach 18 Uhr in Ansatz gebracht worden sei; denn es handele sich um zwei unterschiedliche Verträge. Die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten nach 18 Uhr sei erforderlich gewesen, weil die Klägerin, die kein anderes Fahrzeug zur Verfügung gehabt habe, ihre Arbeitsstelle in der Psychiatrie in H. am nächsten Tage nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln habe erreichen können. Dies sei von der Zeugin D. bestätigt und beklagtenseits auch nicht bestritten worden. Weiterhin müsse sich die Klägerin entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 v. H. im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen.
Folgerichtig hätten die Beklagten die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert von 10.254,26 € in Höhe von 837,52 € und nicht nur in Höhe des vom Landgericht zugesprochenen Betrags von 546,69 € zu erstatten.
Die Klägerin beantragt (Bl. 203 d. A.),
das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 07.03.2014 (Aktenzeichen 4 O 330/12) abzuändern und
1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin weitere 4.337,04 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012 zu zahlen und
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin weitere 290,83 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2012 zu zahlen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie verteidigen die angefochtene Entscheidung. Nicht zu beanstanden sei die vom Landgericht vorgenommene Haftungsverteilung auf der Grundlage des Gutachtens M., wonach die Klägerin mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 15,8 bis 26,8 km/h gefahren und damit entweder zu schnell unterwegs gewesen sei oder zu spät reagiert habe, der Unfall für sie also vermeidbar gewesen sei. Das Landgericht habe auch zutreffend erkannt, dass die höhere Gefahr von dem rückwärtsfahrenden Beklagtenfahrzeug ausgegangen sei, und es habe dies bei der Haftungsverteilung berücksichtigt.
Hinsichtlich der Sachverständigenkosten dürfe nicht allein auf die Rechnung abgestellt werden, sondern müsse schon überprüft werden, was der Geschädigte eigentlich mit dem Sachverständigen vereinbart habe. Vor diesem Hintergrund bestreiten die Beklagten mit Nichtwissen, dass die Klägerin mit dem Sachverständigen einen Werkvertrag abgeschlossen habe, der das in der Rechnung aufgeführte Grundhonorar sowie die abgerechneten Nebenkosten rechtfertige. Bislang habe für ein Bestreiten kein Anlass bestanden, da das Landgericht schon in der mündlichen Verhandlung angekündigt habe, hinsichtlich des Sachverständigenhonorars und insbesondere der dortigen Nebenkosten der Rechtsprechung der Berufungskammer des Landgerichts Saarbrücken zu folgen. Erst durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.02.2014 sei die Problematik wieder virulent geworden.
Die Kosten für die angebliche Zustellung des Mietwagens habe das Landgericht zu Recht nicht zugesprochen. Es habe sich dabei mit den einander widersprechenden Aussagen der Zeugen K. und D. ausführlich auseinandergesetzt. Diese Beweiswürdigung werde von der Berufung nicht angegriffen. Außerdem habe das Landgericht zu Recht auch den Zuschlag für die Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten nicht zugesprochen. Tatsächlich sei es dadurch, dass Abschleppunternehmen und Mietwagenunternehmen identisch seien und Abschleppen und Vermietung des Ersatzfahrzeugs jeweils durch den Zeugen K. nach 18 Uhr erfolgt seien, nicht erforderlich gewesen, dass der Lohnaufschlag zwei

Mal angefallen sei. Schließlich sei auch der Abzug einer Eigenersparnis in Höhe von 10 v. H. nicht zu beanstanden.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschriften des Landgerichts vom 26.04.2013 (Bl. 65 ff. d. A.) und 14.02.2014 (Bl. 135 ff. d. A.) und des Senats vom 18.09.2014 (Bl. 229 ff. d. A.) und die beigezogene Verkehrsunfallanzeige der Polizeiinspektion L. (VN: ...), welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.
II.
Die Berufung der Klägerin ist nach den §§ 511, 513, 517, 519 und 520 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist mithin zulässig. Das Rechtsmittel hat gemäß §§ 513, 529, 546 ZPO auch in der Sache überwiegend Erfolg.
1. Im Ausgangspunkt hat das Landgericht zutreffend die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten zu 1 als Fahrerin eines unfallbeteiligten Fahrzeugs gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 StVG und der Beklagten zu 2 als Haftpflichtversicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG für die beim Verkehrsunfall vom 06.06.2012 verursachten Schäden der Klägerin bejaht. Wie das Landgericht weiter richtig ausgeführt hat, wurde der für den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG erforderliche Nachweis, dass der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist, nicht geführt. Die gesetzliche Verschuldensvermutung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StVG kann insbesondere widerlegt sein, wenn der Unfall auf einem technischen Fehler (z. B. geplatzter Reifen, Versagen der Bremsen) beruht; es ist dann aber Sache des Fahrers, den Nachweis zu führen, dass er deshalb schuldlos die Kontrolle über das Kraftfahrzeug verloren hat (Heß in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht 23. Aufl. § 18 StVG Rn. 8). Ein technischer Fehler kommt hier nicht in Betracht. Die Verschuldensvermutung ist ferner widerlegt, wenn der Fahrzeugführer nachweist, dass er sich verkehrsrichtig verhalten hat (OLG Hamm NZV 1998, 463). Auch das ist nicht der Fall. Vielmehr steht, wie nachstehend unter 2 b ausgeführt wird, fest, dass die Beklagte zu 1 sich pflichtwidrig verhalten hat.
2. Die Berufung rügt mit Recht, dass die Beklagten bei zutreffender Haftungsabwägung im Ergebnis zu 100 v. H. haften.
a) Gemäß § 17 Abs. 1 StVG hängt im Verhältnis der beteiligten Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sind bei der Abwägung der beiderseitigen Verursacherbeiträge nur solche Umstände einzubeziehen, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind. Die für die Abwägung maßgebenden Umstände müssen nach Grund und Gewicht feststehen, d. h. unstreitig, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesen sein. Nur vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung aufgrund geschaffener Gefährdungslage haben deswegen außer Betracht zu bleiben (Senat OLGR 2009, 394, 396 m. w. Nachw.).
b) In Anwendung dieser Grundsätze fällt den Beklagten außer der Betriebsgefahr des Pkw Skoda Octavia das unfallursächliche pflichtwidrige Verhalten der Beklagten zu 1 als Fahrerin zur Last.
aa) Freilich findet im vorliegenden Fall entgegen dem angefochtenen Urteil (Bl. 153 d. A. Mitte) § 9 Abs. 5 StVO keine unmittelbare Anwendung.
(1) Teilweise wird in der Rechtsprechung in der Tat angenommen, die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO gelte im Grundsatz (unmittelbar) auch auf der für jeden Verkehrsteilnehmer frei zugänglichen und damit öffentlichen Verkehrsfläche eines Kundenparkplatzes (OLG Stuttgart NJW-RR 1990, 670; NJW 2004, 2255, 2256). Der mit dem fließenden Verkehr – wegen dessen in der Regel höherer Geschwindigkeit – verbundenen erhöhten Unfallgefahr solle durch eine gegenüber der allgemeinen Sorgfaltspflicht des § 1 Abs. 2 StVO gesteigerte Sorgfaltspflicht des im oder in den fließenden Verkehr rückwärts Fahrenden begegnet werden. Zum Teil wird daher vertreten, dass dann, wenn der rückwärts Ausparkende beim Ausfahren aus einer Parkbucht mit einem an den parkenden Fahrzeugen vorbeifahrenden Benutzer der „Parkplatzfahrbahn" aus Unachtsamkeit kollidiert, dieser Unfall im fließenden Verkehr geschieht und deshalb § 9 Abs. 5 StVO (zumindest eingeschränkt) Anwendung findet (OLG Stuttgart NJW-RR 1990, 670; NJW 2004, 2255, 2256; OLG Oldenburg VRS 82 [1992], 419; OLG Frankfurt a. M. VRS 57 [1979], 207). Der aus einer Parkbucht rückwärts Ausparkende habe deshalb beim Einfahren in die Fahrbahn des Parkplatzes besondere Vorsicht, insbesondere durch stetige Umschau nach rückwärts und seitwärts, walten zu lassen, um zu gewährleisten, dass der hinter ihm bei weiterem Zurückstoßen auch seitlich liegende Gefahrraum während seines Rückstoßmanövers von hinten wie auch von den Seiten her frei bleibt (LG Nürnberg-Fürth NZV 1991, 357).
(2) Nach der Ansicht unter anderem der des Landgerichts Saarbrücken findet § 9 Abs. 5 StVO und der dem rückwärts Fahrenden auferlegte Gefährdungsausschluss auf Parkplätzen indessen keine unmittelbare Anwendung, weil die Vorschrift vorrangig den fließenden Verkehr schützen will (LG Saarbrücken, Urt. v. 18.07.2014 – 13 S 75/14 Rn. 13 m. w. Nachw. zur Kammerrechtsprechung; ebenso König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht 42. Aufl. § 8 StVO Rn. 31a m. w. Nachw.). Auf

einem Parkplatz, dem – wie hier – der eindeutige Straßencharakter fehlt und der daher allein dem ruhenden Verkehr dient, ist nach dieser Auffassung der Schutzzweck des § 9 Abs. 5 StVO nicht unmittelbar betroffen; denn es müsse dort anders als im fließenden Verkehr jederzeit mit rangierenden und damit auch rückwärtsfahrenden Fahrzeugen gerechnet werden. Stattdessen sei allerdings das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme gemäß § 1 Abs. 2 StVO zu beachten. Nach dieser Vorschrift muss sich ein Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist nach dieser Auffassung die besondere Gefährlichkeit des Rückwärtsfahrens, die allein durch das eingeschränkte Sichtfeld des Rückwärtsfahrenden für den rückwärtigen Verkehr besteht, mit einzubeziehen mit der Folge, dass die Wertung des § 9 Abs. 5 StVO sinngemäß Anwendung findet. Der Rückwärtsfahrende muss sich daher so verhalten, dass er bei Erkennbarkeit der Gefahr sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann. Kollidiert er beim rückwärtigen Ausparken mit einem anderen Fahrzeug, spricht ein Anscheinsbeweis für sein Verschulden, wenn ihm der Nachweis nicht gelingt, dass er vorkollisionär angehalten hat (LG Saarbrücken, Urt. v. 18.07.2014 aaO).
(3) Im Streitfall führen diese Auffassungen nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen, weil einerseits die nach der unter (1) dargestellten Auffassung erforderliche „Parkplatzfahrbahn“ nicht gegeben ist (dazu sogleich) und andererseits den Beklagten der Nachweis nicht gelungen ist, dass die Beklagte zu 1 vorkollisionär angehalten hat (nachfolgend unter bb). Ein Straßencharakter im Sinne einer „Parkplatzfahrbahn“ muss eindeutig sein und sich im Allgemeinen bereits aus der baulichen Anlage der Fahrspuren ergeben, d. h. sie dürfen nicht dem Suchen von Parkplätzen dienen, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge (KG NZV 2010, 461). Verbleiben zwischen den einzelnen Stellplätzen große Freiräume als Fahrspuren, ist damit noch kein Straßen- bzw. Fahrbahncharakter hergestellt, weil es an einer klaren Abgrenzung fehlt (OLG Oldenburg VRS 63 [1982], 99, 100). Letzteres ist hier der Fall. An Hand der Lichtbilder 1, 2 und 4 im Sachverständigengutachten (Bl. 100, 102 d. A.) ist zu ersehen, dass die Durchfahrt zwischen den Stellplätzen in Ermangelung einer Abgrenzung sich nicht als „Parkplatzfahrbahn“ darstellt. Gleichwohl hatte die Beklagte zu 1 das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme gemäß § 1 Abs. 2 StVO zu beachten und findet auf Grund der besonderen Gefährlichkeit des Rückwärtsfahrens die Wertung des § 9 Abs. 5 StVO sinngemäß Anwendung.
bb) Gegen diese Pflichten hat die Beklagte zu 1 verstoßen. Insoweit hat das Landgericht mit Recht ausgeführt, dass die Beklagte zu 1 sich hätte vergewissern müssen, ob ein Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich war, und dass sie bewiesenermaßen dieser Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist.
(1) Das Erstgericht hat unter den Umständen des vorliegenden Falls in der Sache zutreffend darauf abgestellt, dass wegen der besonderen Sorgfaltspflicht gegen den Rückwärtsfahrenden der Beweis des ersten Anscheins spricht (Bl. 149 d. A. unten). Auch nach der oben dargestellten Rechtsprechung der des Landgerichts Saarbrücken spricht ein Anscheinsbeweis für das Verschulden des rückwärts Ausparkenden, wenn ihm der Nachweis nicht gelingt, dass er vorkollisionär angehalten hat (LG Saarbrücken, Urt. v. 18.07.2014 aaO). Da dieser Nachweis nicht geführt ist, wirkt sich auch insoweit die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des § 9 Abs. 5 StVO auf Parkplätzen vorliegend nicht aus. Nach dem in dieser Hinsicht überzeugenden Gutachten des Sachverständigen M. befand sich das Beklagtenfahrzeug im Anstoßzeitpunkt in Bewegung (Bl. 110 d. A.). In dem Gutachten ist an Hand der bildlichen Überlagerung der beschädigten Fahrzeugzonen veranschaulicht, dass in der unmittelbaren Kraftaustauschphase mit der Anhängerkupplung des Beklagtenfahrzeugs eine Reibespur am oberen Bereich der Lufteinlassöffnung des vorderen Stoßfängers des Klägerfahrzeugs markiert wurde und eine quer zum Stoßfänger Richtung Fahrzeugmitte führende Streifspur festzustellen ist. Diese Streifspur ist mit einer Bewegung des Beklagtenfahrzeugs bei der stumpfwinkligen Anstoßkonstellation zwischen den Fahrzeugen zu erklären (Bl. 110 d. A.).
(2) Das Landgericht hat weiter ausgeführt, es sei nicht nachgewiesen, dass die Beklagte zu 1, die das herannahende Fahrzeug der Klägerin nach eigenen Angaben wahrgenommen habe, sich ausreichend vergewissert habe, dass ein Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich gewesen sei. Vielmehr sei nachgewiesen, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nicht ausreichend nachgekommen sei. Obwohl sie das herannahende Fahrzeug gesehen habe, sei sie weiter herausgefahren. Lediglich sie selbst gebe an, sie sei davon ausgegangen, die Klägerin habe sie wahrgenommen und es habe Blickkontakt bestanden (Bl. 150 f., 153 Mitte d. A.).
(3) Über die Ausführungen des Landgerichts hinaus ist festzuhalten, dass die Unfalldarstellung der Beklagten im schriftlichen Vorverfahren in einem nicht aufzulösenden Widerspruch zu den Erklärungen der Beklagten zu 1 als Partei steht und die Behauptungen der beklagten Partei daher nicht glaubhaft sind.
(3.1) In der Klageerwiderung ist behauptet worden, die Beklagte zu 1 habe beabsichtigt, rückwärts auszuparken und sich vor Beginn des Ausparkvorgangs durch Schulterblicke nach rechts, links und hinten vergewissert, dass sich auf der Fahrgasse kein anderes Fahrzeug genähert habe und sich auch kein anderes Fahrzeug hinter ihr angeschickt habe, auszuparken. Nachdem sie sich von der Gefahrlosigkeit ihres Vorhabens vergewissert habe, habe die Beklagte zu 1 den Rückwärtsgang eingelegt und sei unter

ständiger Beobachtung des rückwärtigen Verkehrsraums in Schrittgeschwindigkeit aus der Parklücke herausgefahren. Trotzdem sei es zur Kollision mit dem die Fahrgasse entlangfahrenden Klägerfahrzeug gekommen, das im Bereich des vorderen Stoßfängers getroffen worden sei. Bedenke man, dass die Beklagte zu 1 nur in Schrittgeschwindigkeit ausgeparkt habe und ihr Fahrzeug zunächst noch die Strecke bis zum Kollisionsort habe zurücklegen müssen, sei davon auszugehen, dass das Klägerfahrzeug oberhalb einer Schrittgeschwindigkeit von 3 bis 7 km/h mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 km/h gefahren sei (Bl. 42 d. A.).
(3.2) Hingegen hat die Beklagte zu 1 bei der Anhörung als Partei erklärt, sie habe nach rechts geschaut und die Klägerin gesehen. Die Klägerin habe sie auch gesehen. Sie hätten Blickkontakt gehabt. Sie sei dann langsam etwas rückwärts gerollt. Sie habe dann noch mal geschaut und die Klägerin gesehen. Diese sei stehen geblieben. Sie habe gedacht, die Klägerin lasse sie raus. Die Klägerin sei zunächst relativ schnell um die Kurve gekommen, habe dann aber gestanden. Die Beklagte zu 1 sei dann langsam rückwärts gerollt. Auf einmal sei die Klägerin losgefahren (Bl. 66 d. A.).
(3.3) Die anwaltliche Darstellung in der Klageerwiderung und die persönliche Darstellung der einzigen unmittelbar Unfallbeteiligten auf Beklagtenseite bei der Parteianhörung sind nicht miteinander zu vereinbaren. Der Prozessbevollmächtigte, der den Unfallhergang – ebenso wie der zweitbeklagte Versicherer – offenkundig nicht selbst wahrgenommen hat, kann seine Informationen bei lebensnaher Betrachtung nur von der unfallbeteiligten Beklagten zu 1 erhalten haben. Angesichts der detaillierten Darstellung in der Klageerwiderung kann ein Missverständnis oder ein Informationsversehen ausgeschlossen werden.
(3.4) Unbeschadet dieser Widersprüche ist die Einlassung der Beklagten zu 1 auch bei gesonderter Betrachtung nicht glaubhaft. Bei der Parteianhörung durch das Landgericht hat die Beklagte zu 1 nicht plausibel erklären können, wie sie von ihrer Fahrerposition in dem Kombi aus angesichts der rechts und links von ihr stehenden Fahrzeuge Blickkontakt mit der sich von hinten rechts auf der Fahrgasse nähernden Klägerin aufgenommen haben will (Bl. 67 d. A. unten). Auf Nachfrage hat die Beklagte zu 1 erklärt, neben ihr habe noch die – nicht als Zeugin benannte – Tochter ihres Freundes auf dem Beifahrersitz gesessen, und die habe mitgeschaut (Bl. 68 d. A. oben). Da die Beklagte zu 1 sich darauf festgelegt hat, sie – also nicht etwa die Tochter ihres Freundes – habe Blickkontakt mit der Klägerin gehabt, wäre ein solcher unmittelbarer Blickkontakt nach rechts hinten mit der Fahrerin eines sich annähernden Fahrzeugs durch die Anwesenheit einer Beifahrerin allenfalls noch erschwert. Es kommt hinzu, dass die Beklagte zu 1 ihre Version auf Nachfrage modifiziert hat. Sie hat nunmehr erklärt, sie sei schon gerollt, als die Klägerin um die Ecke gekommen sei. Sie sei dann stehen geblieben. Dann habe sie geschaut und die Klägerin habe geschaut, und es sei dann für die Beklagte zu 1 so gewesen, das habe man ja auch irgendwie im Gefühl, dass man Kontakt habe und dass sie raus fahren könne (Bl. 68 d. A. Abs. 1). Diese – neue – Einschätzung hat die Beklagte zu 1 nicht nachvollziehbar begründen können, insbesondere hat sie die Nachfrage der Erstrichterin, ob die Klägerin irgendwelche Zeichen oder Gesten gemacht habe, verneint (Bl. 68 d. A. Abs. 2).
c) Die Berufung rügt mit Recht, dass entgegen der Auffassung des Landgerichts ein Verstoß der Klägerin gegen das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 2 StVO nicht vorliegt (Bl. 205 d. A.).
aa) Das Landgericht hat die Angaben der Klägerin wiedergegeben (Bl. 151 f. d. A.), auch die Angaben der Zeugin D. und das Sachverständigengutachten einbezogen und ist zu dem Schluss gekommen, es sei nicht nachgewiesen, dass die Klägerin mit einer höheren Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit gefahren sei (Bl. 152 d. A. unter b.). Mit diesen Erwägungen lässt sich ein Verstoß der Klägerin gegen § 1 Abs. 2 StVO aber nicht begründen. Auch die vom Landgericht wiedergegebene Feststellung des Sachverständigen M., dass sich der Kläger-Pkw im Anstoßzeitpunkt ebenfalls in Bewegung befunden habe (Bl. 152 d. A. Abs. 1), rechtfertigt nicht die Annahme eines Verstoßes gegen die allgemeine Rücksichtnahmepflicht. Diese ist noch nicht verletzt, wenn lediglich feststeht, dass sich das in der Fahrgasse befindliche Fahrzeug im Anstoßzeitpunkt in Bewegung befand und die Kollisionsgeschwindigkeit nicht nachweisbar über einer Schrittgeschwindigkeit liegt.
bb) Darüber hinaus heißt es in dem angefochtenen Urteil (im Rahmen von Erwägungen zur Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs), der Sachverständige habe ausgeführt, wenn sich die Klägerin vorkollisionär nur mit Schrittgeschwindigkeit auf dem Parkplatz bewegt hätte, hätte eine verspätete Reaktion auf die Rückfahrbewegung des Beklagten-Pkw vorgelegen. Dann sei der Unfall bei zeitgerechter Reaktion vermeidbar gewesen. Wenn eine höhere Ausgangsgeschwindigkeit von 15,8 bis 26,8 km/h vorgelegen hätte, sei der Unfall für die Klägerin vermeidbar gewesen, wenn sie nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wäre und stärker abgebremst hätte (Bl. 153 d. A. Abs. 1). Diese Vermeidbarkeitsbetrachtungen genügen ebenfalls nicht für die Annahme eines Verstoßes der Klägerin gegen § 1 Abs. 2 StVO.
(1) Im Rahmen der Begutachtung war das genaue Rückfahrverhalten der Beklagten zu 1 nicht durch Spuren an den Fahrzeugen aufzuklären. Spuren auf der Fahrbahn waren nicht zu erkennen bzw. nicht gesichert. Der Sachverständige hat erklärt, je nachdem, ob eine langsame Rückfahrbewegung vorgelegen habe oder eine zügige Rückfahrbewegung mit anschließender Abbremsung, könne der Klägerin noch eine Zeitspanne von 1,5 bis 2,0 s zur Verfügung gestanden haben, um auf die

Rückfahrbewegung zu reagieren (Bl. 115 d. A.). Die vorstehend bereits gewürdigten Angaben der Beklagten zu 1 sind jedoch ungereimt und widerspruchsvoll und daher nicht glaubhaft; für die Bestimmung des Reaktionsorts sind sie daher untauglich. Steht aber das vorkollisionäre Verhalten der Beklagten zu 1 in Bezug auf Beschleunigung, Geschwindigkeit und eventuelle Verzögerung nicht fest, kann offenkundig nicht bestimmt werden, wann eine Reaktionsaufforderung an die Klägerin ergangen ist.
(2) Da in die Abwägung der Verursacherbeiträge, wie ausgeführt, nur solche Umstände einzubeziehen sind, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind, kann in Bezug auf die Klägerin kein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO in die Haftungsabwägung eingestellt werden. Für einen – vom Landgericht gar nicht in Betracht gezogenen – Anscheinsbeweis ist kein Raum. Insbesondere gibt es keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der beim Vorwärtsfahren auf einer Fahrgasse auf einem Parkplatz mit einem rückwärts ausparkenden Pkw kollidiert, mit zu geringem Seitenabstand, zu hoher Geschwindigkeit oder unaufmerksam gefahren ist und verspätet reagiert hat.
d) Die nach § 17 StVG gebotene Haftungsabwägung führt zur Alleinhaftung der Beklagten.
aa) In erster Linie ist bei der nach diesen Vorschriften gebotenen Abwägung auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (BGH NJW 1998, 1137, 1138). Die Abwägung kann nicht schematisch erfolgen. Sie ist auf Grund aller festgestellten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (BGH NJW 2003, 1929, 1931).
bb) Das Maß, in dem die Beklagte zu 1 den Unfall verursacht hat, wiegt unter den gegebenen Umständen so schwer, dass dahinter die einfache Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs zurücktritt. Den Rückwärtsfahrenden trifft eine vergleichsweise höhere Sorgfaltspflicht als den Vorwärtsfahrenden, da wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse dem Rückwärtsfahren eine höhere Gefahr innewohnt als dem Vorwärtsfahren (so auch LG Saarbrücken ZfSch 2013, 564 m. w. Nachw.). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Klägerin nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen M. im Zeitpunkt des Anstoßes mit einem Abstand von etwa einer halben Wagenlänge, d. h. 2,0 bis 2,5 m, zu den rechts gelegenen Parkbuchten vorbeifuhr (Bl. 113 d. A. oben) und sich jedenfalls im Zeitpunkt des Anstoßes mit nicht mehr als Schrittgeschwindigkeit, d. h. 5 bis 7 km/h, bewegte (Bl. 113 d. A.). Unter diesen Umständen ist die Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs so gering, dass sie gegenüber dem schweren Sorgfaltsverstoß der Beklagten zu 1 bei der Haftungsabwägung nicht mehr ins Gewicht fällt.
3. Der Höhe nach beläuft sich der Schadensersatzanspruch der Klägerin auf 9.974,69 €, so dass unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung in Höhe von 4.000 € über den erstinstanzlich zuerkannten Betrag in Höhe von 1.917,22 € weitere 4.057,47 € zuzusprechen sind.
a) Zu ersetzen sind nach den zutreffenden und in der Berufungsinstanz nicht angegriffenen Ausführungen des Landgerichts zunächst die nicht bestrittenen und damit als zugestanden anzusehenden (§ 138 Abs. 2 und 3 ZPO) Abschlepp- und Reparaturkosten gemäß Rechnung vom 26.06.2012 in Höhe von 7.306,16 € (Bl. 25 ff. d. A.). Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30 v. H. über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs – der hier 6.400 € beträgt (Bl. 6 d. A.) – kann nur verlangt werden, wenn die Reparatur – was hier unstreitig ist – fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (BGHZ 154, 395, 400; BGH NJW-RR 2010, 377 Rn. 6).
b) Darüber hinaus haben die Beklagten der Klägerin die Kosten für das Haftpflichtschadengutachten des Sachverständigen Sch. vom 15.06.2012 gemäß Rechnung vom gleichen Tage in Höhe von 909,93 € zu ersetzen.
aa) Soweit die Beklagten erstmals in der Berufungserwiderung mit Nichtwissen bestritten haben, dass die Klägerin mit dem Sachverständigen einen Werkvertrag abgeschlossen habe, der das in der Rechnung aufgeführte Grundhonorar sowie die abgerechneten Nebenkosten rechtfertigt (Bl. 213 d. A.), ist dieses neue Vorbringen gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen. Die Berufungserwiderung hat gemeint, bislang habe für ein Bestreiten kein Anlass bestanden, weil das Landgericht in der mündlichen Verhandlung angekündigt habe, hinsichtlich des Sachverständigenhonorars und der Nebenkosten der ständigen Rechtsprechung der Berufungskammer des Landgerichts folgen zu wollen; erst durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.02.2014 sei die Problematik wieder virulent geworden (Bl. 213 d. A.). Diese Begründung greift zu kurz. Die Frage, ob die Klägerin überhaupt mit dem Sachverständigen einen Werkvertrag abgeschlossen hat, der das berechnete Grundhonorar und die Nebenkosten rechtfertigen kann, stellt sich unabhängig von einer eventuellen Begrenzung vor allem der Nebenkosten. Im Übrigen bestehen angesichts der Vorlage des Haftpflichtschadengutachtens und der Rechnung vom 15.06.2012 keine Zweifel, dass die durchweg anwaltlich vertretene Klägerin mit dem Sachverständigen Sch. auch einen Vertrag mit dem Sachverständigen abgeschlossen hat, der das in der Rechnung aufgeführte Grundhonorar sowie die abgerechneten Nebenkosten an sich rechtfertigt.
bb) Entgegen den eingehenden Erwägungen des Landgerichts (Bl. 155 bis 161 d. A.) ist der Ersatz der mit insgesamt 229,25 € brutto berechneten (Bl. 24 d. A.) Nebenkosten des Sachverständigen Sch. nicht auf den Betrag von 119 € brutto begrenzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich der Senat durch Urteil vom 08.05.2014 (4 U 61/13 – Rn. 123 ff.) angeschlossen hat, kann ein Unfallgeschädigter einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenshöhe an seinem durch den

Unfall beschädigten Pkw beauftragen und vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen.
(1) Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch nach dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte; denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann. Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs darf auch im Rahmen von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, wonach dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll. Deshalb ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d. h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH NJW 2014, 1947 Rn. 7). Auch bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (BGH NJW 2014, 1947, 1948 Rn. 7).
(2) Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, weil sich in ihr die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls einschließlich der – vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten – beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig niederschlagen. Auch wenn nicht die rechtlich geschuldeten, sondern die im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB tatsächlich erforderlichen Kosten entscheidend sind, bildet die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zu Grunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt, ein Indiz für die Erforderlichkeit. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwands gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eine maßgebende Rolle. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrags zur Schadensbehebung reicht demgegenüber grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Anderes gilt, wenn sich – was hier nicht anzunehmen ist – aus den getroffenen Vereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen (BGH NJW 2014, 1947, 1948 Rn. 8).
cc) Mit diesen Grundsätzen sind, auch im Rahmen der freieren Stellung des Tatrichters bei der Schadensbemessung nach § 287 Abs. 1 ZPO, die Erwägungen (Bl. 157 ff. d. A.) nicht zu vereinbaren, mit denen das Erstgericht hier zu einer Kürzung der bei der Klägerin angefallenen Nebenkosten des Sachverständigengutachtens in Höhe von 192,65 € netto (229,25 € brutto) auf den Betrag von 100 € netto (119 € brutto) gelangt ist. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes, dessen Rechtsprechung sich der Senat, wie ausgeführt, angeschlossen hat, hat nunmehr in Bezug auf die vom Erstgericht zitierte Rechtsprechung der des Landgerichts Saarbrücken ausdrücklich entschieden, dass die Auffassung, die zusätzlich zu einem Grundhonorar berechneten Nebenkosten seien in Routinefällen grundsätzlich in Höhe von 100 € (netto) erforderlich, während sie, soweit sie diesen Betrag überstiegen, erkennbar überhöht und deshalb nicht ersatzfähig seien, einer hinreichend tragfähigen Grundlage entbehrt (BGH, Urt. v. 22.07.2014 – VI ZR 357/13 Rn. 21).
c) In Bezug auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs steht der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1.733,60 € zu.
aa) Das Landgericht hat zunächst die für die Anmietung eines der Fahrzeugklasse des dem verunfallten Pkw entsprechenden Ersatzfahrzeugs die für den Zeitraum von 20 Tagen erforderlichen Mietwagenkosten – wie in der Rechnung vom 26.06.2012 berücksichtigt (Bl. 30 d. A.) – zutreffend mit 1.590,90 € zuzüglich Umsatzsteuer, also 1.893,17 € brutto angesetzt (Bl. 161 f. d. A.). Die vom Landgericht vorgenommene Schätzung nach dem Mittelwert von Schwacke-Mietpreisspiegel und Marktspiegel des Fraunhofer

Instituts entspricht der Rechtsprechung des Senat (NJW-RR 2010, 541, 543) und ist in der Berufungsinstanz nicht angegriffen.
bb) Ferner hat das Landgericht mit Recht ausgeführt, dass die Klägerin die Kosten für die Rückholung des Mietfahrzeugs in Höhe von 29,75 € brutto ersetzt verlangen kann (Bl. 162 d. A.).
cc) Anders als die Berufung meint, steht der Klägerin kein Anspruch auf Ersatz von Kosten für eine Lieferung des Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten in Höhe von 50 € zuzüglich Umsatzsteuer und für eine Lieferung außerhalb der Stadtgrenze in Höhe von 25 € zuzüglich Umsatzsteuer zu. Insoweit kommt es auf die von der Berufung als fehlerhaft gerügten Ausführungen des Landgerichts dazu, dass ein Aufschlag auf Lohn für das Abschleppen nach 18 Uhr nicht doppelt abzurechnen sei (Bl. 163 d. A. unten), nicht an. Das Landgericht hat nämlich ferner nicht feststellen können, dass das Ersatzfahrzeug nicht von der Klägerin selbst abgeholt wurde, d. h. dass es der Klägerin überhaupt geliefert wurde. Dabei hat das Erstgericht die Aussage des Zeugen K. mit Recht als in sich widersprüchlich angesehen und außerdem die Abweichung von der Aussage der Tochter der Klägerin, der Zeugin D., bemerkt, dass sie direkt mit dem Mann von Car Solutions zu dem Gelände der Mietwagenfirma gefahren seien und er ihnen dort ein Auto vermietet habe (Bl. 164 d. A.). Diese überzeugende Beweiswürdigung hat die Berufung nicht angegriffen.
dd) Eine Eigenersparnis ist in Bezug auf die Mietwagenkosten – entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht auch hinsichtlich der Kosten für die Rückholung des Mietfahrzeugs, die ohne den Unfall nicht angefallen wären – in Höhe von 10 v. H. anzurechnen. Das von der Berufung angeführte Urteil des Bundesgerichtshofes vom 05.03.2013 (VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870 ff.) führt vorliegend zu keiner anderen Beurteilung. Der Bundesgerichtshof hat für den Fall der Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs (auch) den Ansatz einer Ersparnis von 10 v. H. der Mietwagenkosten gebilligt (NJW 2013, 1870, 1872 Rn. 26). Eine solche Gleichwertigkeit ist hier nach den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts gegeben. Als Ersatzfahrzeug war ein in die Mietwagenklasse 5 fallender Pkw Ford C-Max angemietet (Bl. 30 d. A.). Das verunfallte Fahrzeug Opel Vectra 1.6 Edition Erstzulassung 2005 gehört ebenfalls in die Mietwagenklasse 5 (vgl. Schwacke Liste Super Schwacke Bd. 1 04/07, S. 810).
d) Die vom Landgericht gegenüber begehrten 26 € mit 25,56 € bemessene (Bl. 165 d. A.) Kostenpauschale ist unter Berücksichtigung der ständigen Senatsrechtsprechung (Senat, Urt. v. 08.05.2014 – 4 U 61/13 Rn. 140 m. w. Nachw.; ebenso Knerr in Geigel, Der Haftpflichtprozess 26. Aufl. Kap. 3 Rn. 106) auf 25 € festzusetzen. Typischerweise entstehen durch Unfallereignisse Auslagen wie Telefon-, Porto- und Fahrkosten kleineren Umfangs. Soweit solche Aufwendungen nicht im Einzelnen belegt werden können, dürfen sie im Rahmen einer Unfallkostenpauschale geschätzter Höhe beansprucht werden. Sie sind angesichts der vorstellbaren tatsächlichen Belastung bei pauschaler Berechnung mit 25 € regelmäßig angemessen bewertet (Senat, Urt. v. 08.05.2014 aaO; Knerr in Geigel, Der Haftpflichtprozess aaO). Auch mit Blick auf § 528 ZPO und das Verschlechterungsverbot ist die Änderung unselbstständiger Rechnungsposten innerhalb eines Anspruchs unter Beibehaltung der Endsumme zulässig (BGH NJW-RR 2004, 95, 96; MünchKomm-ZPO/Rimmelspacher, 4. Aufl. § 528 Rn. 22, 33; Wieczorek/Schütze/Gerken, ZPO 4. Aufl. § 528 Rn. 38).
4. Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten haben die Beklagten der Klägerin in Höhe von 775,64 € zu ersetzen, sodass unter Berücksichtigung erstinstanzlich zugesprochener 546,69 € weitere 228,95 € zuzuerkennen sind. Eine 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 RVG) aus einem berechtigten Gegenstandswert von 9.974,69 € ergibt nach der Tabelle Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1 RVG) in der vom 01.07.2004 bis zum 31.07.2013 gültigen Fassung 631,80 €. Zuzüglich Auslagenpauschsatz gemäß Nr. 7002 Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 RVG) und gesetzlicher Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 RVG) ergibt sich der Betrag von 775,64 €.
5. Der Zinsanspruch in Bezug auf Haupt- und Nebenforderung ergibt sich auf Grund der im vorgerichtlichen Anwaltsschreiben vom 04.07.2012 erfolglos gesetzten Frist bis zum 14.07.2012 (Bl. 33 d. A.) im beantragten Umfang (§ 308 Abs. 1 ZPO) aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a [angesichts der übereinstimmenden Teilerledigungserklärung hat der Senat nicht zu überprüfen, wann Erledigung eingetreten ist], 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.
7. Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO nicht zuzulassen; denn weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

8. OLG Braunschweig, Beschluss vom 24.09.2014, Aktenzeichen: 7 U 99/13

Normen:
§ 7 StVG, § 17 StVG, § 823 Abs 1 BGB, § 115 Abs 1 VVG
Zitiervorschlag:

OLG Braunschweig, Beschluss vom 24. September 2014 – 7 U 99/13 –
Schadenersatz nach Verkehrsunfall: Voraussetzungen eines manipulierten Unfalls

Orientierungssatz

1. Eine besonders typische Gestaltung eines Unfallgeschehens kann dazu führen, dass es Sache des Geschädigten ist, den gegen ihn sprechenden Anschein der Manipulation, einer bewussten Herbeiführung des Schadensereignisses zum Nachteil einer Versicherung, zu entkräften. Trotz einzelner Lücken kann die Häufung von Beweisanzeichen die Überzeugung vermitteln, dass der Unfall verabredet gewesen sein muss.
2. Dass entweder keine Zeugen vorhanden sind oder aber die Existenz von Zeugen behauptet wird, die weder benannt werden können noch am Unfallort von der Polizei angetroffen worden sind, stellt ein Indiz für einen gestellten Unfall dar (vgl. u.a. OLG Hamm, Urteil vom 22. März 2000, 13 U 144/99, VersR 2001, 1127).
4. Vorschäden, die dem Sachverständigen nicht oder nicht vollständig angegeben werden, sind typisch bei einem gestellten Unfall (vgl. u.a. OLG München, Urteil vom 3. Oktober 1989, 5 U 1689/89, ZfS 1990, 78).
5. Dass ein Zeuge nach der Feststellung des Sachverständigen mehrfach gegen die Seitenwand eines Fahrzeugs gefahren sein muss, verträgt sich nicht mit dessen Angabe, infolge von Krankheit die Kontrolle über seinen PKW verloren zu haben.

Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Vergleiche OLG Hamm, 22. März 2000, Az: 13 U 144/99
Vergleiche OLG München, 3. Oktober 1989, Az: 5 U 1689/89

Gründe

I.
Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Sie ist offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO); die weiteren Voraussetzungen der § 522 Abs.2 Nr. 2-4 ZPO liegen ebenfalls vor.
1. Ansprüche des Klägers auf Schadensersatzleistungen aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 823 BGB, 115 Abs. 1 VVG kommen dann nicht in Betracht, wenn aufgrund der Einwilligung der Geschädigten kein Unfall, also kein zufälliges schadensverursachendes Ereignis im Straßenverkehr vorliegt (BGHZ 71, 339, 346; BGH VersR 1979, 281, 282; 1979, 514, 515; 1978, 862, 864; OLG Hamm VersR 1986, 280, 281; OLG Frankfurt ZfS 2004, 501, 503; OLG Celle VRS 102, 79; Senatsurteile vom 14.01.14 - 7 U 88/12 -, 16.07.09 - 7 ü 19/08 17.07.08 - 7 U 19/07 st. Rspr.; zuletzt Senatsbeschluss vom 28.01.2014 - 7 U 29/13 -). Das Landgericht hat die Beweislastverteilung dafür der Sache nach zutreffend berücksichtigt. Behauptet danach der Haftpflichtversicherer des Schädigerfahrzeugs bei einem äußerlich wie ein Verkehrsunfall erscheinenden Ereignis eine Verabredung unter den beteiligten Fahrzeugführern, so obliegt es grundsätzlich dem Haftpflichtversicherer selbst, den vollen Nachweis zu führen, dass der Geschädigte in die Beschädigung seines Fahrzeugs eingewilligt hat. Dieser befindet sich in derartigen Fällen jedoch naturgemäß in Beweisnot, Deshalb hat die Rechtsprechung den Satz geprägt, dass eine besonders typische Gestaltung des angeblichen Unfallgeschehens dazu führen kann, dass es Sache des Geschädigten und damit hier des Klägers ist, den gegen ihn sprechenden Anschein einer Manipulation, einer bewussten Herbeiführung des Schadensereignisses zum Nachteil einer Versicherung, zu entkräften. Eine solche typische Situation liegt vor, wenn objektive Tatumstände oder Indizien feststehen oder bewiesen werden, aus deren Vorliegen nach dem allgemeinen Verlauf der Dinge auf die Vereinbarung einer Manipulation und die entsprechende subjektive Haltung der Beteiligten geschlossen werden kann (BGHZ 71, 339, 346; BGH ZfS 09, 207f; BGH VersR 78, 862, 864; 79, 281, 282; 79, 514, 515; OLG Hamm VersR 86, 280, 281; OLG Frankfurt / M VersR 87, 756f; OLG Frankfurt / M ZfS 04, 501, 503 m.w.N.; OLG Zweibrücken VersR 88, 970f; OLG Köln VersR 89, 163; OLG Celle VRS 102, 254, 255; 102, 258; OLG Celie OLGR 04, 175, 177; Senatsurteile vom 14.01.14 - 7 U 88/12 -, 16.07.09 - 7 U 19/08 17,07.08 - 7 U 19/07 01.07.2008 - 7 U 165/06 -; 13.12.2007 - 7 U 24/06 -; st. Rspr., zuletzt Senatsbeschluss vom 28.01.2014 - 7 U 29/13 -). Dabei ist dem gestellten Verkehrsunfall eigen, dass die Beteiligten bei ihren Verabredungen die Entkräftung des Betrugsverdachts einplanen (BGHZ 71, 339, 346; OLG Hamm VersR 86, 280, 282; Senatsurteil v. 24.10.05 - 7 U 6/05 -; Senatsbeschluss vom 28.01.2014 - 7 U 29/13 -). Deshalb ist eine mathematisch lückenlose Indizienkette für die Gewinnung der Überzeugung, dass ein gestellter Verkehrsunfall vorliegt, nicht erforderlich; vielmehr kann trotz einzelner Lücken die Häufung der Beweisanzeichen die Überzeugung vermitteln, dass der Unfall verabredet gewesen sein muss. Danach hat der Kläger den Vollbeweis dafür zu führen, dass dennoch ein zufälliges Ereignis vorliegt (BGHZ 71, 339, 346= NJW 78, 2154, 2156; BGH VersR 79, 281, 282; Senatsbeschluss vom 28.01.2014 - 7 U 29/13-).
2. Das Landgericht hat hier in nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass ausreichend Tatsachen vorliegen, die im Sinne der genannten Rechtsprechung am Vorliegen eines zufälligen Unfallgeschehens zweifeln lassen. Die vom Landgericht im Urteil (S. 5-8) aufgeführten Indizien sprechen nach der

Rechtsprechung für einen gestellten Verkehrs Unfall; der Senat macht sich die Ausführungen der Kammer nebst Rechtsprechungsnachweisen zu Eigen und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen darauf. Im Hinblick auf die Berufungseinwände des Klägers ist nur folgendes zu ergänzen:
a) Es kommt nicht darauf an, dass "nach dem Pflichtversicherungsgesetz die von ihrem Versicherungsnehmer verursachten und verschuldeten Schäden am Fahrzeug des Klägers auf die Beklagte übergingen", wie die Berufung meint. Dabei ist allerdings auch unklar, was gemeint ist. Der Übergang des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten auf dessen Versicherer gem. § 86 Abs. 1 VVG n.F., also hier des Klägers auf seinen Kaskoversicherer, spielt hier keine Rolle. Ein Übergang des Schadens auf den Haftpflichtversicherer des Schädigers gibt es nicht. Der Gedanke der Gesamtschuldnerhaftung des Haftpflichtversicherers neben dem Schädiger gem. § 115 Abs. 1 WG n.F. (§ 3 Nr. 1-2 PflVG a.F.) führt ebenfalls nicht weiter, weil er nur so weit reicht, wie Halter und Fahrer selbst haften. Kann der Haftpflichtversicherer aber dem Geschädigten bei Behauptung eines gestellten Unfalls die o.g. Beweislastverteilung entgegenhalten, so gilt diese dann auch für die Klage gegen Halter und Fahrer (BGH NJW 1978, 2154, 2157; Senatsbeschluss vom 28.01.2014 - 7 U 29/13 -).
b) Im Übrigen hat das Landgericht die vorliegenden unstreitigen Tatsachen sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme in nicht zu beanstandender Weise gewürdigt. Widersprüche, Auslassungen, Unklarheiten oder andere Anhaltspunkte, die zu einer Wiederholung oder Ergänzung der Beweisaufnahme führen müssten, sind nicht erkennbar.
(1) Soweit der Kläger in dem einleitenden Satz des Landgerichts, der Zusammenstoß müsse im Einvernehmen mit dem Kläger geschehen sein (Urteil S. 4), die Unterstellung sieht, sein Mandant und der Zeuge ... kennten sich, geht der Einwand ins Leere. Die Beklagte hat nicht dezidiert behauptet, der Kläger und der Zeuge ... hätten sich vor dem behaupteten Unfallereignis bereits gekannt. Zutreffend führt sie auch aus, es sei zwar nicht bewiesen, dass beide sich gekannt hätten, aber eben auch nicht, dass sie sich nicht gekannt hätten. Es handelt sich bei dem einleitenden Satz der Kammer nur um das Ergebnis der Würdigung anderer Indizien, die für einen abgesprochenen Zusammenstoß zur Erlangung der Versicherungsleistung der Beklagten und gegen ein zufälliges Unfallereignis sprechen. Dass diese auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens des Klägers richtig festgestellt sind, ist im Folgenden auszuführen.
(2) Soweit der Kläger beanstandet, die Kammer habe die Aussage des Zeugen ... ignoriert, wonach er nach dem Aufprall von einer Zeugin mit Kind in den Arm genommen und getröstet worden sei, hat das Landgericht insgesamt die entsprechende Aussage des Zeugen in nicht zu beanstandender Weise dahingehend gewürdigt, dass die Existenz dieser Zeugin unwahrscheinlich sei, wenn sie sich nach Aussage des Zeugen ... auch mit den Polizeibeamten unterhalten habe, aber gleichwohl nicht als Zeugin vernommen und in die Verkehrsunfallanzeige aufgenommen worden sei. Dem ist nur hinzuzufügen, dass es ein Indiz für einen gestellten Verkehrsunfall darstellt, wenn entweder keine Zeugen vorhanden sind oder aber die Existenz von Zeugen behauptet wird, aber diese weder benannt werden können noch am Unfallort von der Polizei angetroffen worden sind (BGH VersR 1979, 514, 515; OLG Hamm VersR 2001, 1127 - in Juris Rz. 55 -; OLG Saarbrücken NJW-RR 2012, 356 - in Juris Rz. 31 -; OLG Karlsruhe r+s 1990, 17; OLG München ZfS 1990, 78; OLG Koblenz VersR 1990, 396: OLG Celle ZfS 1989, 41; OLG Saarbrücken DAR 1989, 64; Senatsurteil vom 14.01.2014 - 7 U 88/12 -; Senatsbeschluss vom 28.01.2014 - 7 U 29/13 -). Zeugen außer dem Schädiger selbst und den aufnehmenden Polizeibeamten sind hier nicht benannt worden, auch nicht gegenüber den aufnehmenden Polizeibeamten.
(3) Soweit der Kläger äußert, er habe keinen Einfluss auf An- und Verkauf sowie Versicherungsbeginn des Fahrzeugs, tritt er letztlich den diesbezüglichen Feststellungen der Kammer nicht entgegen. Auch dieser Umstand ist nach st. Rspr. ein Indiz für einen gestellten Verkehrsunfall. Es ist anzumerken, dass auch die baldige Veräußerung eines der beschädigten Fahrzeuge ein solches Indiz darstellt (OLG Karlsruhe r+s 1990, 17; OLG München ZfS 1990, 78; OLG Köln VersR 1989, 163; Senatsurteil vom 14.01.2014 - 7 U 88/12 -).
(4) Zu Recht und vom Kläger unbeanstandet hat das Landgericht festgestellt, dass das geschädigte Fahrzeug BMW 535i mit einem 3-Liter-Motor einer gehobenen Fahrzeugklasse angehört. Soweit der Kläger beanstandet, dass die Kammer außerdem vom Vorhandensein von Vorschäden ausgegangen sei, räumt er selbst im Folgenden einen solchen im Zusammenhang mit dem nur zehn Monate vorher gemeldeten Diebstahlsereignis ein. Dieser Vorschaden aus dem Diebstahlsereignis ist unstreitig. Typisch für einen gestellten Verkehrsunfall ist auch, dass das Fahrzeug Vorschäden aufweist, die zudem ebenfalls auf Gutachtensbasis abgerechnet worden sind und überdies dem Sachverständigen nicht oder nicht vollständig angegeben werden (BGH VersR 79, 514, 515; OLG Karlsruhe r+s 90, 17; OLG München ZfS 90, 78; OLG Koblenz VersR 90, 396; OLG Köln VersR 89, 163; OLG Frankfurt / M VersR 87, 756; 80, 978; OLG Celle ZfS 89, 41; OLG Zweibrücken VersR 88, 970f; OLG Hamm VersR 86, 280; Senatsurteile v. 03.09.13 - 7 U 70/10 -, 24.10.05 - 7 U 6/05 - und 10.10.05 - 7 U 173/05 Senatsbeschluss v. 28.01.2014 - 7 ü 29/13 -). Ob der Vorschaden anlässlich eines Diebstahls oder seinerseits anlässlich eines echten oder gestellten Verkehrsunfalls entstanden ist, spielt weder nach der zitierten Rechtsprechung noch hinsichtlich des Ergebnisses eine Rolle. Denn entscheidend ist, dass der Schaden für den angeblich

Geschädigten eines gestellten Verkehrsunfalls desto lukrativer ist, je höher der vom Sachverständigen bescheinigte Wiederbeschaffungswert ohne das Unfallereignis ist.
Der Kläger hat hier aber eben den Vorschaden zumindest nicht in seinem vollen Umfang angegeben. Es ist unstreitig, dass ein ... -Sachverständiger den Pkw des Klägers nach dem behaupteten Diebstahlsereignis vom 05.01.2011 besichtigt und danach das Schadensgutachten vom 08.01.2011 erstellt hat (Anlage B6). Danach betrug der Gesamtschaden immerhin 17.727,50 € inkl. MwSt. und lag damit nur unwesentlich unter dem damaligen Wiederbeschaffungswert von 19.500.- € brutto (Gutachten ... Anlage 66 S. 1).
Hinsichtlich des von dem Kläger nach dem behaupteten Unfallereignis vom 18.11.2011 eingeholten Gutachtens des Sachverständigen Schütz ist unstreitig, dass dieser einen angegebenen und vom Gutachter berücksichtigten Vorschaden an der vorderen linken Seitenwand aufwies (so schon Klagerwiderung S. 4 Bl. 20 und daraufhin Kl. in der Replik S. 3 Bl. 32). insoweit ist dieser unstreitige Schaden in dem vom Kläger zur Akte gereichten Teil des Gutachtens des Sachverständigen Schütz nicht enthalten. Die auch hinsichtlich der Lichtbilder nicht vollständig vorgelegte "Reparatur-Kalkulation Nr. 319111" vom 22.11.2011 enthält in der Rubrik "Vor-/Altschaden" nur den Verweis "s. Besichtigungszustand auf Seite T. Auf Blatt 2 dieser Kalkulation jedoch sind keinerlei Vor- oder Altschäden aufgeführt, sondern nur die Ausstattung des Fahrzeugs; eine "Seite" 2 fehlt.
Jedenfalls ist mit der vagen Angabe eines Vorschadens links vorn der durch den angeblichen Diebstahl angerichtete Vorschaden mit einem deutlich fünfstelligen Reparaturkostenbetrag von 17.727,50 € bagatellisiert worden. Immerhin ist das Fahrzeug, von der Rückbank und den Türverkleidungen abgesehen, bei dem Diebstahlsereignis innen praktisch vollständig ausgeräumt und zerstört worden.
(5) Soweit der Kläger sich gegen die Berücksichtigung seines Schweigens zur Reparatur des Vorschadens wendet, ist der Argumentation der Kammer lediglich hinzuzufügen, dass die "Rentierlichkeit" des Schadens dadurch entsteht, dass ein möglichst großflächiger und deshalb von einer Vertragswerkstatt fachgerecht nur sehr teuer zu beseitigender Karosserieschaden verursacht wird. Dieser stellt einen nach Sachverständigengutachten nominell hohen Reparaturschaden dar, aber durch Ausbeulen und Spachteln von einem Fachmann auch deutlich kostengünstiger beseitigt werden kann (Senatsbeschlüsse v. 28.01.2014 - 7 U 29/13 - und 23.03.12 - 7 U 23/11 -). insoweit ist nicht zu beanstanden, dass das Landgericht die Unterlassung genauer Angaben und die Nichtvorlage der Rechnung als Indiz für eine derartige Billigreparatur betrachtet hat (vgl. die genannten Senatsbeschlüsse a.a.O. und Senatsurteil vom 14.01.2014 - 7 U 88/12 -). Soweit der Kläger auf die Gutachten der Sachverständigen ... und ... verweist, ist nicht ersichtlich, dass diese auf Vorschäden überhaupt geachtet haben; sie hatten auch keinen ausdrücklichen Auftrag dazu.
(6) Soweit der Kläger ferner den Gedanken der Kammer beanstandet, er erziele bei erneuter Reparatur aufgrund fiktiver Abrechnung nach Sachverständigengutachten einen Überschuss, ist mit der Formulierung erkennbar nichts anderes gemeint, als dass der Kläger auch im vorliegenden Falle wegen seiner Abrechnung auf fiktiver Basis bei Durchführung einer Billigreparatur aus einer eventuellen Schadensersatzzahlung einen Betrag übrigbehalten würde, den er nicht für die Reparatur einsetzen müsste. Das entspricht der von der Kammer zitierten Rechtsprechung, wonach die Abrechnung auf Gutachtensbasis ein Indiz für einen gestellten Verkehrsunfall darstellt.
(7) Soweit der Kläger das Argument beanstandet, auch dem Polizeibeamten ... sei das Unfallgeschehen untypisch vorgekommen, hat das Landgericht insoweit in nicht zu beanstandender Weise diese Aussage des Zeugen ... angesichts der Vielzahl der Auffälligkeiten ebenfalls als Indiz angesehen.
Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang erneut auf die Kreislaufprobleme des Zeugen ... verweist, hat das Landgericht dazu bereits zutreffend auf S. 7 seines Urteils ausgeführt. Zu ergänzen ist, dass die Aussage des Zeugen ..., infolge von Kreislaufproblemen mit Übelkeit und Schwindel gegen den Pkw des Klägers gefahren zu sein, auch im Widerspruch steht zu der Feststellung des Sachverständigen ..., der Zeuge müsse mehrfach gegen die Seitenwand des Pkw BMW gefahren sein (Nachtragsgutachten vom 05.08.2013 S.4f). Das kann wohl nur bewusst geschehen sein und verträgt sich nicht mit der Angabe des Zeugen, infolge von Krankheit die Kontrolle über seinen Pkw verloren zu haben.
(8) Soweit der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts argumentiert, der Unfall habe sich nicht zur Nachtzeit ereignet, hat die Kammer das auch nicht festgestellt sondern nur, dass er sich zu einer Tageszeit ereignete, welche mit unbeteiligten Zeugen aufgrund der Dunkelheit nicht ohne weiteres rechnen ließ, nämlich am Abend (Urteil S. 7). Das entspricht der zitierten Rechtsprechung. Im Übrigen handelte es sich auch um einen Ort, welcher mit unbeteiligten Zeugen aufgrund der Dunkelheit nicht ohne weiteres rechnen ließ; auch dies ist ein Indiz für einen gestellten Unfall (BGH VersR 1979, 514, 515; OLG Celle NJW-RR 2010, 326 - in Juris Rz. 5 -; OLG München ZfS 1990, 78; OLG Frankfurt/M NJW-RR 2007, 603 - in Juris Rz. 28 -; OLG Koblenz VersR 1990, 398; OLG Karlsruhe ZfS 1989, 41; OLG Hamburg VersR 1989, 179; OLG Hamm VersR 1986, 280f; OLG Frankfurt/M VersR 1987, 756; Senatsurteile vom 24.10.2005 - 7 U 6/05 - und 14.01.2014 - 7 U 88/12 - sowie Senatsbeschlüsse vom 20.03.2012 - 7 U 23/11 - und 28.01.2014 - 7 U 29/13 -). Dass die Häuser auf der gegenüberliegenden Seite der Unteren Straße bewohnt waren, ändert daran nichts.

(9) Soweit der Kläger schließlich nochmals gegen die Feststellung der Kammer argumentiert, er habe die angebliche Zeugin nicht benannt, ist auf die Ausführungen oben unter (2) und die dort zitierte Rechtsprechung zu verweisen. Zudem steht seiner Behauptung, sie habe mit den Polizeibeamten gesprochen, deren Unfallaufnahme entgegen, in der sie nicht auftaucht, sowie die Aussage des Zeugen ... Zeitungsanzeige o.ä. gesucht zu haben.
c) Auf die Einwendungen des Klägers gegen den im Sachverständigengutachten berücksichtigten Stundensatz kommt es danach nicht an. Denn nach alledem kann nur mit dem Landgericht festgestellt werden, dass in mehr als hinreichendem Maße Tatsachen vorliegen, die im Sinne der Rechtsprechung am Vorliegen eines zufälligen Unfallgeschehens zweifeln lassen. Die von der Beklagten vorgetragenen Indizien vermitteln die Überzeugung, dass sie zumindest bei der Gesamtschau in ihrer Häufung nicht mehr durch einen Zufall erklärbar sind, selbst wenn es einzelne für sich genommen noch wären. Der Kläger hätte mithin darzulegen und zu beweisen, dass gleichwohl ein zufälliges Unfallereignis vorliegt. Das ist ihm nicht gelungen.
II.
Dem Kläger wird nachgelassen, binnen drei Wochen Stellung zu I. dieses Beschlusses zu nehmen oder die Berufung zurückzunehmen.

9. OLG Hamm, Urteil vom 29.08.2014, Aktenzeichen: I-9 U 26/14, 9 U 26/14

Normen:
§ 823 Abs 1 BGB, § 7 StVG, § 10 StVO
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Urteil vom 29. August 2014 – I-9 U 26/14, 9 U 26/14 –

Leitsatz

1. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz grundsätzlich anwendbar.
2. Einen Vertrauensgrundsatz zugunsten des "fließenden" Verkehrs gegenüber dem wartepflichtigen Ein- oder Ausfahrenden gibt es grundsätzlich nicht.
Etwas anderes kann gelten, wenn die angelegten Fahrspuren zwischen den Parkplätzen eindeutig Straßencharakter haben und sich bereits aus ihrer baulichen Anlage ergibt, dass sie nicht dem Suchen von Parkplätzen dienen, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge (hier: Durchfahrtsstraße im Bereich der LKW-Stellplätze auf einem Rastplatz an einer Bundesautobahn).

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das am 07.01.2014 verkündete Urteil der Einzelrichterin der des Landgerichts Paderborn (2 O 364/13) unter Klageabweisung und Zurückweisung der Berufung im Übrigen teilweise abgeändert:
Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger als Gesamtschuldner weitere 10.993,28 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.08.2013 zu zahlen sowie den Kläger von vorgerichtlichen weiteren Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 156,00 Euro freizustellen.
Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.
Der Kläger macht gegen die Beklagten vollen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 18.06.2013 gegen 17:12 h auf dem an der BAB 44 auf Höhe Km 88,5 gelegenen Rastplatz Eringerfeld in Geseke ereignet hat. Der Angestellte des Klägers, Herr T, befuhr mit dem Lastzug des Klägers einen im weiteren Verlauf zur Auffahrt zur BAB führenden Zufahrtsweg, an den rechtsseitig ca. 18 schräg angeordnete LKW-Stellplätze angrenzen, von denen die Einfahrt in die Zufahrtstraße möglich ist. Auf dem letzten Stellplatz führte der Beklagte zu 2) mit dem Lastzug der bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversicherten Beklagten zu 1) Rangierbewegungen durch. Dabei kam es im Bereich der rechten Fahrspur der Zufahrtstraße zur Kollision beider Lastzüge. Die Beklagte zu 3) hat vorprozessual auf der Grundlage einer 50%igen Haftung unter Kürzung einzelner Schadenspositionen hinsichtlich des Fahrzeugsachschadens die von dem Kläger geltend gemachten Forderungen reguliert.
Durch das angefochtene Urteil, auf das wegen der tatsächlichen Feststellungen gemäß § 540 Abs.1 ZPO Bezug genommen wird, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt, hat das Landgericht auf der Grundlage einer hälftigen Haftung dem Kläger einen weiteren Betrag von 1.295,46 EUR nebst Zinsen zuerkannt und die Beklagten zur Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe weiterer 52,- EUR verurteilt. Nach Ansicht des Landgerichts sei der Unfall in gleichem Ausmaß von den Beteiligten verursacht worden. Die von dem Fahrer des klägerischen Lastzugs befahrene Zufahrtsstraße diene nicht dem fließenden Verkehr und vermittle gegenüber dem aus dem Stellplatz anfahrenden Beklagten zu 2) kein Vorfahrtsrecht. Zudem sei der Fahrer T mit den in der Klageschrift angegebenen ca.

40 km/h zu schnell unterwegs gewesen, da er jederzeit mit ausparkenden Fahrzeugen habe rechnen müssen.
Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, mit der dieser auf der Grundlage einer 100%igen Haftung der Beklagten Ausgleich des restlichen Schadens verlangt. Entgegen der Ansicht des Landgerichts, und durch die vorgelegten Lichtbilder belegt, handele es sich bei der von dem Fahrer T befahrenen Fahrbahn um eine dem fließenden Verkehr dienende Straße, auf der der Zeuge T gegenüber dem aus der rechts gelegenen Parkbox einfahrenden Beklagten zu 2) die Vorfahrt zugestanden habe.
Ein Mitverschulden des Zeugen T an dem Zustandekommen des Verkehrsunfalls liege nicht vor. Soweit das Landgericht im angefochtenen Urteil von mindestens 40 km/h ausgehe, sei dies nicht bewiesen. Die Auswertung des Fahrtenschreibers habe nichts ergeben.
Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil teilweise abzuändern und die Beklagten zu verurteilen, an ihn weitere 10.993,28 EUR nebst Zinsen iHv 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz s.d. 10.08.2013 zu zahlen, sowie ihn von weiteren 651,80 EUR vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie verteidigen das angefochtene Urteil.
II.
Die Berufung des Klägers hat in der Hauptsache überwiegend Erfolg. Abstriche waren lediglich hinsichtlich des Zinsforderung und der Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten vorzunehmen.
Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 10.993,28 EUR gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 823 Abs. 1 BGB zu. Denn die Beklagten haften dem Kläger in vollem Umfang auf Ersatz der diesem durch den Verkehrsunfall entstandenen Schäden.
A.
Unzweifelhaft hat sich der Unfall beim Betrieb der beteiligten Kraftfahrzeuge ereignet. Es kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei dem Unfall für einen der beiden Kraftfahrzeugführer um ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG handelte. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Abzustellen ist insoweit auf das Verhalten des sog. "Idealfahrers" (König in: Hentschel/König/Dauer, 41. Aufl., § 17 StVG Rn. 22). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher die Kollision verhindert hätte.
Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang hängen nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die danach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist aufgrund aller festgestellten, d. h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben; in erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, NJW 2012, 1953).
B.
I.
1. Die Beklagten müssen sich neben der von dem Lastzug des Beklagten zu 1) ausgehenden Betriebsgefahr nach Anscheinsbeweisgrundsätzen ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten zu 2) wegen Verstoßes gegen § 10 StVO anrechnen lassen. Nach dieser Vorschrift muss derjenige, der von anderen Straßenteilen oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich so verhalten, dass jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
2. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind auf einem - wie hier - öffentlich zugänglichen Parkplatz grundsätzlich anwendbar (OLG Frankfurt, ZfSch 2010, 19; Scheidler, DAR 2012, 313, 314); Senat, NJW-RR 2013, 33). Da Parkplätze dem ruhenden Verkehr dienen, trifft der dort Ein- und Ausparkende in der Regel nicht auf fließenden Verkehr, sondern auf Benutzer der Parkplatzfahrbahn. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Rücksichtspflichten deshalb (verglichen mit den Pflichten aus §§ 9, 10 StVO) erhöht und einander angenähert. Einen Vertrauensgrundsatz zugunsten des "fließenden" Verkehrs gegenüber dem wartepflichtigen Ein- oder Ausfahrenden gibt es nicht (König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. § 8 StVO Rn. 31 a). Das führt dazu, dass bei Unfällen auf Parkplatzgeländen in der Regel für ein alleiniges Verschulden eines Verkehrsteilnehmers, insbesondere auch ein vollständiges Zurücktreten der Betriebsgefahr, kein Raum sein wird. Vielmehr wird hier - anders als im fließenden Verkehr - regelmäßig ein im Rahmen der Haftungsabwägung zu berücksichtigendes Mitverschulden, jedenfalls aber die Betriebsgefahr zu berücksichtigen sein (Scheidler, DAR 2012, 313, 316).
Etwas anderes kann gelten, wenn die angelegten Fahrspuren zwischen den Parkplätzen eindeutig Straßencharakter haben und sich bereits aus ihrer baulichen Anlage ergibt, dass sie nicht dem Suchen von Parkplätzen dienen, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge. Handelt es sich bei einer bzw.

mehreren der Zufahrtswege um eine gegenüber den Durchfahrtsgassen zwischen den Parkplätzen nochmals baulich größer und breiter ausgestalteten Zufahrtsstraße, so kann § 10 StVO, ob unmittelbar oder analog zur Anwendung kommen (KG, B.v. 12.10.2009 - 12 U 233/08 -, vgl. hierzu auch OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28. Juli 2006 - 10 U 28/06 - VerkMitt 2007, Nr. 43, OLG Düsseldorf, U.v. 23.10.2010 - 1 U 156/09 -, LG Bremen, U.v. 20.06.2013 - 7 O 485/12 -.).
3. Hiervon ausgehend hat die nördlich parallel zur BAB 44 verlaufende Zufahrtsstraße, auf der sich der Unfall ereignet hat, Straßencharakter. Bereits der bauliche Ausbau belegt den Straßencharakter. Die Zuwegung ist zweispurig ausgebaut und durch einen Mittelstreifen gekennzeichnet. Dem Straßencharakter steht nicht entgegen, dass rechtsseitig die Parkplätze für Lastkraftwagen schräg angeordnet an die Zufahrtsstraße angrenzen. Das rechtfertigt nicht die Einordnung als eine dem Parkplatz suchenden Verkehr dienende Zufahrtsstraße. Zum einen ist diese Fläche im Gegensatz zur asphaltierten Fahrbahn in roten Verbundsteinen ausgeführt und damit optisch von dem Randbereich abgegrenzt. Von maßgeblicher Bedeutung ist darüber hinaus, dass aufgrund der baulichen Gestaltung der Benutzer der zweispurigen Fahrbahn allenfalls mit einfahrendem, den Parkplatz verlassenden LKW - Verkehr und nicht mit Parkplatz suchendem LKW - Verkehr rechnen muss. Die Zufahrtsstraßen auf dem Parkplatz sind so angeordnet, dass der auf den Parkplatz einfahrende LKW - Verkehr die mittlere Zufahrtsstraße nehmen muss, um von dieser aus nach schräg links in die Parkbucht einzufahren. Diese verlässt er anschließend vorwärts über die nördlich gelegene Zufahrt. Damit ist faktisch ein Ringstraßensystem in Form einer Einbahnstraße geschaffen worden. Danach stellt sich das Einfahren in die nördliche Zufahrtsstraße als das Anfahren von einem seitlich gelegenen Parkplatz in eine dem fließenden Verkehr dienende Fahrbahn dar.
Den Entlastungsbeweis haben die Beklagten nicht führen können. Zwar hat der Beklagte zu 2) im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, dass er sich vor der Einfahrt in den rechten Fahrstreifen durch einen Blick nach links darüber vergewissert habe, dass sich kein Verkehr auf der Zufahrtstraße näherte. Er habe bereits 5 bis 10 Sekunden in der Fahrspur gestanden, als der Fahrer des klägerischen Lastzuges, Herr T, in seinen Lastzug hineingefahren sei. Die Unfallschilderung des Beklagten zu 2) vermag den Senat nicht zu überzeugen und ist auch unter ergänzender Berücksichtigung der vorhandenen Lichtbilder nicht geeignet, einen anderen Geschehensablauf als bewiesen anzusehen.
Die Lichtbilder in dem Anlagenband zur Klageschrift zeigen die Endstellung der verunfallten Lastzüge. Der LKW des Beklagten zu 2) ist ca. bis auf 75 cm an den die beiden Fahrbahnen trennenden Mittelstreifen herangefahren. Hätte der Beklagte zu 2) in dieser Position bereits mindestens 5 Sekunden unverändert gestanden, so bedeutete dies, dass der Fahrer T beim Befahren der über mehr als 100 m frei überschaubaren Durchfahrtsgasse in höchstem Maße unaufmerksam gewesen sein müsste, um erst im letzten Moment ein Ausweichmanöver einzuleiten, wie es die in den Lichtbildern dokumentierte Endstellung wiedergibt. Dieser - nicht unter Beweis gestellten - Unfallschilderung kommt jedenfalls keine höhere Glaubhaftigkeit als der des Klägers zu, so dass der gegen den Beklagten zu 2) sprechende Anscheinsbeweis nicht erschüttert ist. Hinzu kommt, dass der Beklagte zu 2) seinerseits uneingeschränkte Sicht auf den auf der Durchfahrtsgasse von links herannahenden Verkehr hatte, so dass nicht plausibel ist, warum der Beklagte zu 2) den aus dem in etwa 80 Meter entfernt gelegenen ersten Stellplatz auf die Durchfahrtsgasse eingefahrenen LKW des Klägers während seines gesamten Rangiermanövers nicht bemerkt haben will. Ausweislich der Feststellungen der den Unfall aufnehmenden Beamten ist es schließlich so gewesen, dass der Beklagte zu 2) mit seinem LKW gegen den vorbeifahrenden LKW des Herrn T gefahren ist.
II.
Ein Verschulden des Fahrers des klägerischen LKWs, des Herrn T, ist nicht festzustellen.
1. Das Landgericht wirft dem Herrn T vor, gegen die allgemeinen Pflichten aus § 1 Abs. 2 StVO verstoßen zu haben, weil er die rechte Fahrspur nicht mit Schrittgeschwindigkeit und stetiger Bremsbereitschaft befahren habe. Hierzu sei er verpflichtet gewesen, weil er damit habe rechnen müssen, dass LKW unvermittelt auf die Zufahrtsstraße einfahren könnten. Das gelte unter Berufung auf OLG Frankfurt, NZV 2001, 36 selbst dann, wenn der Zufahrtsstraße Straßencharakter zukäme.
2. In der Sache dürfte nicht § 1 Abs. 2 StVO, sondern § 3 Abs. 1 S. 2 StVO einschlägig sein. Nach dieser Vorschrift hat der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßenverkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Anders als in der zitierten Entscheidung, in der es um einen belebten Parkplatz in einem Einkaufszentrum ging, sind hier andere Umstände prägend. Es handelt sich vorliegend um einen Autobahnparkplatz im Bereich der LKW-Standplätze. Mit erwähnenswertem Fußgängerverkehr ist bei ca. 18 Stellplätzen nicht zu rechnen. Insassen geparkter Personenkraftwagen sind nicht zu erwarten, weil deren Parkplätze weiter südlich liegen. Mit Suchverkehr ist auf der Durchfahrtstrasse nicht zu rechnen. Dass der Parkplatz in der konkreten Situation überfüllt war, so dass die LKWs auch außerhalb der eingezeichneten Stellplätze standen, ist nicht vorgetragen. Daher stellte sich die Situation für den herannahenden, aber auch den ausparkenden LKW-Fahrer sehr wohl als überschaubar dar. Für beide waren die Sichtverhältnisse über mehr als 100 m uneingeschränkt. Aus den vorgelagerten Parkboxen auf

die Zufahrtstraße einbiegende LKW beschleunigen entsprechend langsam, so dass sich jeder weitere LKW Fahrer darauf einstellen kann.
Gesicherte Feststellungen zur Geschwindigkeit des klägerischen LKW lassen sich nicht treffen. Unzutreffend geht das Landgericht allerdings davon aus, dass Herr T mindestens 40 km/h gefahren ist. In der Klageschrift heißt es, dass die Geschwindigkeit des klägerischen LKW ca. 40 km/h betragen habe. Dabei geht der Vortrag davon aus, dass Herr T nach dem Einfahren auf die Zufahrtsstraße 400 m zurückgelegt hat. Das Luftbild, Bl. 110 d.A., belegt, dass die zurückgelegte Strecke nur 80 m beträgt. Ob der LKW innerhalb dieser Strecke auf 40 km/h beschleunigen konnte oder nicht, ist aus Sicht des Senats unerheblich. Denn auch eine Geschwindigkeit von ca. 40 km/h ist angesichts der Örtlichkeiten - insbesondere der guten Sichtverhältnisse für den Beklagten zu 2) - nicht zu beanstanden. Zwar handelt es sich bei der Zufahrtsstraße nicht um eine Beschleunigungsspur, die übergangslos in den Beschleunigungsstreifen der BAB 44 übergeht. Angesichts der Schwerfälligkeit eines LKW ist es aber nicht zu beanstanden, wenn dessen Fahrer die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs bereits in diesem Bereich maßvoll erhöht, damit er bei Auffahren auf die BAB nicht so langsam ist, dass er verkehrsgefährdend wirkt.
3. Eine unter § 1 Abs. 2 StVO zu fassende schuldhafte Reaktionsverzögerung des Herrn T lässt sich nicht feststellen. Das beantragte Sachverständigengutachten entbehrt der erforderlichen Anknüpfungstatsachen. Dass der Beklagte zu 2) mit weniger als Schritttempo in die Zufahrtsstraße eingefahren und deshalb frühzeitig zu sehen gewesen sei, können die Beklagten nicht beweisen. Dass Herr T auf den LKW des Beklagten zu 2) reagiert hat, zeigt die Endstellung der Fahrzeuge. Das Zugfahrzeug des Klägers ist nach links ausgewichen. Im Übrigen zeigen die Lichtbilder in der Anlage zur Klageschrift, dass Herr T nicht weit von der Kollisionsstelle zum Stehen gekommen ist.
4. Dem Fahrer des klägerischen LKW ist auch nicht vorzuwerfen, dass er den rechten, und nicht den linken Fahrstreifen benutzt hat. Herr T hat sich an § 2 Abs. 2 StVO gehalten, als er den rechten Fahrstreifen gewählt hat. Er hätte den linken Fahrstreifen wählen dürfen, wenn es die Verkehrslage rechtfertigte, § 7 Abs. 1 StVO. Eine dahingehende Verpflichtung bestand vorliegend keinesfalls.
5. Angesichts des schwerwiegenden Verschuldens des Beklagten zu 2) ist es aus Sicht des Senats gerechtfertigt, die von dem LKW des Klägers ausgehende Betriebsgefahr im Rahmen der nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge unberücksichtigt zu lassen mit der Folge, dass die Beklagten dem Kläger in vollem Umfang für die diesem entstandenen unfallbedingten Schäden einzustehen haben.
III.
1. Im Rahmen des Fahrzeugschadens sind die Verbringungskosten nach der Rechtsprechung des Senats auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen, wenn sie bei Durchführung der Reparatur entstehen. Die übrigen Einwände der Beklagten zum Fahrzeugsachschaden hat das Landgericht bereits zutreffend behandelt, sodass insoweit verwiesen werden kann. Danach ergibt sich ein Fahrzeugsachschaden von 20.526,36 EUR. Nachdem das Landgericht hierauf nach der vorprozessualen Zahlung weitere 1.295,46 EUR zuerkannt hat, verbleiben die beantragten 10.993,28 EUR.
2. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann der Kläger Freistellung in Höhe weiterer 156,- EUR verlangen.
Eine Gebühr nach einem Gegenstandswert von bis zu 22.000,- EUR beträgt 646,- EUR nach der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung des RVG. Die 1,3 fache Gebühr beträgt 839,80 EUR zzgl. 20,- Pauschale = 859,80 EUR. Mehrwertsteuer kann der vorsteuerabzugsberechtigte Kläger nicht verlangen. Hierauf hat die Beklagte zu 3) ausweislich ihres Abrechnungsschreibens v. 13.08.2013 den Betrag von 651,80 EUR gezahlt. Danach verbleiben noch 208,- EUR offen, hinsichtlich derer der Kläger von den Beklagten Freistellung verlangen kann. Unter Berücksichtigung des bereits vom Landgericht zuerkannten Betrages stehen weitere 156,- EUR offen.
Soweit der Kläger über die bereits gezahlten 651,80 EUR weitere 703,80 EUR abzgl. zuerkannter 52,- EUR beansprucht, berücksichtigt er dabei nicht, dass der Kläger vorprozessual den Gesamtbetrag einschließlich Sachverständigenkosten und Pauschale geltend gemacht. Es handelt sich daher um eine Angelegenheit, auf die die geleisteten Zahlungen der Beklagten zu 3) iHv 651,80 EUR anzurechnen sind. Der Kläger kann nicht die Angelegenheit in eine Gebührensache vor und eine nach der Teilzahlung aufspalten.
3. Der Zinsanspruch ist aus Verzug, §§ 286, 288 Abs. 1 BGB ab dem 13.08.2013, dem Tag des Zugangs des Abrechnungsschreibens mit dem die Beklagte zu 3) weitere Ansprüche abgelehnt hat, begründet.
4. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den § 92 Abs. 2, 708 Nr.10, 713 ZPO
5. Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht, § 543 ZPO.

10. OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.08.2014, Aktenzeichen: 13 U 15/14

Norm:

§ 7 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. August 2014 – 13 U 15/14 –
Betriebsgefahr des aufgeladenen Fahrzeugs auf Abschleppwagen; Abschleppunternehmer als Dritter i.S.v. § 7 StVG bei Aufladen des Fahrzeuges

Orientierungssatz

Zitierung: Abgrenzung BGH, 21. Januar 2014, VI ZR 253/13, NJW 2014, 1182.

Tenor

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 20.12.2013 - Az. 4 U 69/13 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 8.259,86 € festgesetzt.

Gründe

I.
Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.
1.
Durch Urteil vom 20.12.2013, auf welches wegen des Sach- und Streitstandes sowie der zugrunde zu legenden Feststellungen Bezug genommen wird, hat das Landgericht Freiburg die Klage abgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, eine Haftung der Beklagten nach § 7 StVG, 6 AuslPflVG, 3 PflichtVG bestehe nicht, da der Schaden nicht „beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs" standen sei. Das Fahrzeug sei nicht in Betrieb gewesen und es habe auch kein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Betrieb bestanden. Das Fahrzeug sei vielmehr aus dem Betrieb genommen, somit kein eigenständiges Verkehrsmittel mehr gewesen. Das ganz auf dem Fahrzeug der Klägerin transportierte Fahrzeug weise keine eigenständige Betriebsgefahr auf. Es gehöre vielmehr zur Betriebseinheit des Abschleppfahrzeugs.
In der Berufungsinstanz hat die Klägerin erstmals über den in erster Instanz im Wege der Teilklage verlangten Sachschaden hinaus die Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens (866,55 Euro), eine Unkostenpauschale (30 Euro) sowie eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 150 € für die Dauer von 30 Tagen (4.500 Euro) geltend gemacht.
Der Teilkaskoversicherer der Klägerin zahlte am 28.01.2014 einen Betrag in Höhe von 6.047,48 € und am 17.03.2014 in Höhe von 3.999,49 € an die Klägerin. In Höhe der Zahlungen erklärte die Klägerin den Rechtsstreit teilweise für erledigt.
2.
Die Klägerin wendet sich gegen das klagabweisende Urteil und behauptet unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.01.2014, eine Haftung der Beklagten nach § 7 StVG liege vor. Die Klägerin habe im Dezember 2013 die Reparatur des Fahrzeuges in Auftrag gegeben, welche bis zum 21.12.2013 gedauert habe. Die Klägerin habe die Spezialteile zur Reparatur selbst beschafft und dem Reparateur zur Verfügung gestellt, weshalb weitere 14 Tage in Ansatz zu bringen seien. Das beschädigte Fahrzeug verursache jährliche Kosten in Höhe von ca. 2.400 € brutto, die Vorhaltekosten würden auf 150 € netto je Tag geschätzt. Die Klägerin habe durch den Wegfall des beschädigten Fahrzeuges über die Dauer von acht Monaten Umsatzeinbußen erlitten bzw. habe Aufträge ablehnen müssen, da kein Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe. Der Klägerin hätten nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung gestanden, das Fahrzeug mit eigenen Mitteln reparieren zu lassen.
Sie beantragt, die Beklagten unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Freiburg als Gesamtschuldner zu verurteilen,
1. an sie15.613,52 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 11.113,52 € seit 04.05.2013 und aus weiteren 4.500 € ab Zustellung der Berufungsbegründung abzüglich am 28.01.2014 vom Teilkaskoversicherer gezahlter 6.047,48 € und abzüglich am 17.03.2014 vom Teilkaskoversicherer gezahlter 3.999,49 €;
2. an sie 703,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 04.05.2013 zu zahlen;
3. festzustellen, dass sich die Klage in Höhe der geleisteten Zahlungen von insgesamt 10.046,48 € in der Hauptsache erledigt hat.
3.
Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie verteidigen das angefochtene Urteil und tragen vor, die Höhe des nunmehr geltend gemachten Schadens werde mit Nichtwissen bestritten. Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung bestehe nicht, da die Klägerin eingehende Aufträge mit anderen Fahrzeugen habe abdecken können. Es sei nicht ersichtlich, weshalb eine entsprechende Regulierung durch die Kaskoversicherung nicht bereits unmittelbar nach der Beschädigung des Fahrzeuges hätte erfolgen können. Die nunmehr vorgenommene

Schadensaufstellung werde als verspätet zurückgewiesen. Es seien lediglich 25 € als Schadenspauschale erstattungsfähig. Es werde bestritten dass die Klägerin das Fahrzeug reparieren lassen und dies bis zum 31.12.2013 gedauert habe. Gleiches gelte für die weitere 14 Tage wegen der Beschaffung von Ersatzteilen. Einer Erledigung werde nicht zugestimmt.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 07.08.2014 Bezug genommen.
II.
1.
Die Berufung ist zulässig.
Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung setzt voraus, dass der Angriff des Rechtsmittelführers, hier der Klägerin, auf die Beseitigung der im vorinstanzlichen Urteil enthaltenen Beschwer gerichtet ist. Das Rechtsmittel ist unzulässig, wenn mit ihm lediglich im Wege der Klageänderung ein neuer, bislang nicht geltend gemachter Anspruch zur Entscheidung gestellt wird. Der in der ersten Instanz erhobene (prozessuale) Klageanspruch muss wenigstens teilweise weiterverfolgt werden. Die Erweiterung oder Änderung der Klage kann nicht alleiniges Ziel des Rechtsmittels sein, sondern nur auf der Grundlage eines zulässigen Rechtsmittels verwirklicht werden (BGH, NJW 2011, 3653). Erforderlich ist außerdem, dass der Klageanspruch der ersten Instanz, der teilweise weiterverfolgt wird, den Wert des Beschwerdegegenstandes (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) von 600 € übersteigt.
Maßgeblich für die Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandesist der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung (Zöller/Heßler, ZPO, 30. Aufl., § 511 Rn. 19), hier der 31.01.2014, wobei aus der Berufungsbegründung vom 28.03.2014 der - eingeschränkte - Umfang der Anfechtung erkennbar ist.
Zum Zeitpunkt der Berufungsbegründung waren die Zahlungen des Teilkaskoversicherers bereits erfolgt (am 28.01.2014 und 17.03.2014). Aus dem erstinstanzlich abgewiesenen Sachschaden war daher ein Betrag von 150 € noch offen und die Klägerin durch die Klagabweisung in dieser Höhe beschwert, wogegen sich der Berufungsangriff richtet. Darüber hinaus belaufen sich die abgewiesenen Zinsen auf 350,58 € (aus 10.196,97 € vom 04.05.2013 bis 28.01.2014) und 1,49 € (aus 4.149,49 € vom 29.01.2014 bis 31.01.2014), somit insgesamt 352,07 €. Sowohl die Zinsen als auch die ebenfalls abgewiesenen vorgerichtlichen Anwaltskosten erhöhen den Wert des Beschwerdegegenstandes, da aufgrund der einseitigen Erledigungserklärung in Höhe der erfolgten Zahlung die Hauptforderung nicht mehr weiterverfolgt wird und es sich nicht mehr nur um Nebenforderungen handelt (BGH, Beschluss vom 26.03.2013 - VI ZB 53/12, BeckRS 2013, 08690). Die Anwaltskosten in Höhe von 703,80 € entfallen bis auf einen zu vernachlässigenden Anteil von 1% auf den gezahlten Teil der Forderung, so dass sich bereits aus diesem Grund - unabhängig von dem ebenfalls zu berücksichtigenden Kosteninteresse der Klägerin - ein Beschwerdegegenstand in Höhe von 1.205,87 € (150 € + 352,07 € + 703,80 €) ergibt.
2.
Die erstmals in der Berufungsinstanz erfolgte Geltendmachung der Sachverständigenkosten, der Unkostenpauschale sowie des Nutzungsausfalls stellt eine zulässige Klageänderung in der Berufungsinstanz dar (§ 533 ZPO).
(1)
Es handelt sich um eine Klageänderung, wenn wie hier neben dem Sachschaden am Fahrzeug Nutzungsausfall, Sachverständigenkosten und eine Unkostenpauschale verlangt werden, da es sich zwar um denselben auf Zahlung gerichteten Klagantrag sowie um denselben Sachverhalt, nämlich das Brandereignis, aus dem die Ansprüche geltend gemacht werden, handelt, nicht jedoch um dieselbe Schadensart (BGH, NJW 1991,1279), so dass derselbe Schaden nicht lediglich anders berechnet wird.
(2)
Die Klageänderung ist sachdienlich (§ 533 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Nach dieser Vorschrift ist die Sachdienlichkeit einer Klagänderung nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Maßgebend ist der Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit. Für ihre Zulassung kommt es deshalb entscheidend darauf an, ob und inwieweit diese zu einer sachgemäßen und endgültigen Erledigung desjenigen Streitstoffes führt, der den Gegenstand des anhängigen Verfahrens bildet und damit einem anderenfalls zu erwartenden weiteren Rechtsstreit vorbeugt. Danach steht insbesondere das "Abschneiden einer Tatsacheninstanz" einer Sachdienlichkeit der Klagänderung in zweiter Instanz nicht entgegen. Ein allgemeines Recht der Parteien darauf, dass über jeden sachlichen Streitpunkt in zwei Tatsacheninstanzen entschieden wird, ist dem Zivilprozessrecht fremd (BGH, NJW 1991, 1893). Ebenso wenig kommt es auf den Widerspruch des Gegners an, da § 533 Nr. 1 ZPO gerade für diesen Fall die Sachdienlichkeitsprüfung fordert. Schließlich ist nicht bedeutsam, ob es der Klägerin zum Vorwurf gemacht werden kann, die Ansprüche nicht schon erstinstanzlich geltend gemacht zu haben, weil sich die Zulässigkeitsfrage nicht nach den Präklusionsvorschriften der §§ 530, 531 ZPO, sondern nach § 533 Nr. 1 ZPO richtet. Vielmehr kann die Sachdienlichkeit bei der gebotenen prozesswirtschaftlichen Betrachtungsweise im Allgemeinen nur dann verneint werden, wenn ein völlig neuer Streitstoff in den Rechtsstreit eingeführt werden soll, bei dessen Beurteilung das Ergebnis der bisherigen Prozessführung nicht verwertet werden kann (BGH, IBR 2011, 381). Unerheblich ist, dass die Beklagten die Höhe der

geltend gemachten Schadenspositionen vollumfänglich bestritten haben und somit gegebenenfalls hierüber Beweis zu erheben wäre.
Gemessen an diesen Grundsätzen liegt Sachdienlichkeit vor, da es nach wie vor um denselben Sachverhalt, nämlich das Brandereignis, geht, aus dem Ansprüche geltend gemacht werden. Auch das Sachverständigengutachten nebst Rechnung wurde in der ersten Instanz bereits vorgelegt, welches sich u. a. zur Dauer der Reparatur verhält.
3.
Die Berufung ist jedoch nicht begründet.
Das Landgericht ist rechtsfehlerfrei (§ 513 ZPO) davon ausgegangen, dass eine Haftung der Beklagten nicht besteht. Eine solche ergibt sich weder aus einer Gefährdungshaftung nach § 7 StVG noch aus einer unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB.
1.
Die Voraussetzungen für eine Haftung nach § 7 StVG liegen - was das Landgericht mit überzeugender Begründung, der sich das Berufungsgericht nach eigener Prüfung anschließt, ausgeführt hat - nicht vor.
a)
Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.01.2014 (BGH, NJW, 2014 1182) ergibt sich nichts anderes. Im dortigen Fall hatte die Beklagte ihr - am frühen Morgen des nächsten Tages schließlich aufgrund eines technischen Defekts in Brand geratene - Fahrzeug in der Tiefgarage des von ihr bewohnten Hausanwesens neben dem Fahrzeug des dortigen Klägers abgestellt.
Zwar ist der Berufung zuzugeben, dass der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung maßgeblich auf eine von einer Betriebseinrichtung des Fahrzeuges ausgehende Gefährdung abstellt, die hier - ohne dass dies abschließend geklärt werden muss - vorgelegen haben dürfte.
b)
Der hiesige Sachverhalt ist jedoch mit dem dortigen, bei dem die beiden Fahrzeuge nebeneinander auf Parkplätzen standen, während hier das Fahrzeug des Beklagten 1 unmittelbar auf der Ladefläche des Fahrzeugs der Klägerin stand, nicht vergleichbar. Die Klägerin ist hier weder durch die Gefährdungshaftung geschützte Dritte noch geht vom Fahrzeug des Beklagten 1 eine eigenständige Betriebsgefahr aus, wenn der Schaden durch die beförderte Sache, hier ein anderes Kraftfahrzeug, verursacht wird.
Die Klägerin hatte das Fahrzeug im Rahmen des geschlossenen Vertrages unstreitig komplett aufgeladen. In einem solchen Fall stehen sich im Schadensfall nicht zwei Fahrzeuge mit einer jeweils von diesen ausgehenden Betriebsgefahr gegenüber, sondern die beiden Fahrzeuge bilden eine Betriebseinheit auf Seiten der Klägerin, wie das Landgericht unter Hinweis auf die hierzu ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zutreffend ausgeführt hat. Die Betriebsgefahr des Fahrzeuges des Beklagten 1 ist Teil der Betriebsgefahr des Fahrzeuges der Klägerin. Das Fahrzeug des Beklagten 1 war fahrunfähig aus dem Verkehr genommen und vollständig auf das Fahrzeug der Klägerin und deren Obhut übergegangen. Diese hat es lediglich wie einen Gegenstand transportiert. Eine solche Betrachtungsweise wird der Einheitlichkeit des Betriebsvorganges, hier des Abschleppens durch Aufladen, gerecht. Nichts anderes muss im Verhältnis zur Klägerin gelten, wenn das Fahrzeug auf ihrer Ladefläche in Brand gerät. Die Klägerin hatte das Fahrzeug vollständig unter ihrer Kontrolle und es oblag ihr, zu entscheiden, wie sie den erteilten Auftrag durchführt. Der Beklagte 1 hatte darauf und somit auf sein Fahrzeug keinerlei Einflussmöglichkeit mehr, anders als derjenige, der sein Fahrzeug schlicht in einer Garage abstellt. Umgekehrt hat die Klägerin die Entscheidung, den Auftrag anzunehmen und das Fahrzeug aufzuladen, selbst getroffen. Vom Fahrzeug des Beklagten 1 und dem der Klägerin geht nur noch eine einheitliche Betriebsgefahr aus. Wäre es zu einem Verkehrsunfall des klägerischen Fahrzeugs mit dem Fahrzeug eines Dritten gekommen, dann könnte der geschädigte Dritte vom Beklagten 1 nach § 7 StVG nach der vom Landgericht zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keinen Ersatz verlangen, weil vom aufgeladenen Fahrzeug keine Betriebsgefahr ausgeht, wohl aber von dem Fahrzeug der Klägerin. Dies gilt auch dann, wenn die Klägerin selbst Ansprüche gegen die Beklagten geltend macht.
Die Klägerin ist auch nicht geschädigte Dritte im Sinne von § 7 StVG, da das Fahrzeug des Beklagten 1 keine Sache außerhalb ihres eigenen Fahrzeuges ist, durch welche sie geschädigt wird. Daher würde die Klägerin wegen § 8 Nr. 3 StVG dem Beklagten 1 gegenüber bei einer Beschädigung des beförderten Fahrzeuges nicht aufgrund eigener Gefährdungshaftung haften (Greger, Haftungsrecht im Straßenverkehr, 4. Aufl., § 19 Rn. 16). Umgekehrt gilt muss dies genauso gelten, wenn die Klägerin Schadensersatz verlangt.
2.
Anhaltspunkte für eine schuldhafte (Neben)Pflichtverletzung des Beklagten 1 (§ 823 Abs. 1 BGB, 280 Abs. 1, 242 Abs. 2 BGB) sind weder dargelegt noch ersichtlich.
Mangels Anspruchsgrundlage scheidet eine Haftung dem Grunde nach aus. Ausführungen zur Höhe des geltend gemachten Schadens (restlicher Sachschaden, Nutzungsausfall, Sachverständigenkosten, Unkostenpauschale) sowie eine Beweisaufnahme hierzu sind somit entbehrlich.
3.

Der nach §§ 528, 264 Nr. 2 ZPO zulässige Feststellungsantrag (§ 256 ZPO) der Klägerin hinsichtlich der Erledigung des Rechtsstreits ist ebenfalls abzuweisen, weil schon eine Erledigung in Höhe der geleisteten Zahlung der Teilkaskoversicherung nicht eingetreten ist. Die Zahlung der Teilkaskoversicherung der Klägerin führt nach § 86 VVG lediglich dazu, dass die Schadensersatzforderung gegen einen Dritten - sofern sie besteht - im Wege der cessio legis auf die Versicherung übergeht. Die Zahlung der Versicherung stellt jedoch keine Erfüllung (§ 362 BGB) der Schadensersatzforderung durch die Beklagten gegenüber der Klägerin dar. Die Versicherung erfüllt lediglich ihre versicherungsvertraglichen Verpflichtungen im eigenen Interesse und leistete keine Zahlung als Dritter nach § 267 Abs. 2 BGB (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 01.07.2010 – 12 U 15/10, VRR 2010, 465) an die Klägerin. Anhaltspunkte dafür, dass zwischen der Teilkaskoversicherung der Klägerin und der Beklagten 2 ein Teilungsabkommen besteht, so dass die Zahlung zu einer Erledigung des Prozesses führen könnte (Saarländisches Oberlandesgericht, NZV 1990,118), sind nicht dargelegt oder ersichtlich.
Die Zahlung stellt daher kein erledigendes Ereignis dar (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2014, 546). § 265 ZPO, der auch für den Fall eines gesetzlichen Forderungsüberganges nach Rechtshängigkeit wie dies hier der Fall ist, gilt, gestattet und verpflichtet die Klägerin, den Rechtsstreit hinsichtlich des Sachschadens fortzuführen und Zahlung an die Versicherung zu verlangen. Der Feststellungsantrag der Klägerin ist bereits mangels erledigendem Ereignis abzuweisen. Auf die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in Höhe der Zahlungen der Versicherung kommt es nicht an.
4.
Mangels fälliger Schadensersatzforderung steht der Klägerin auch kein Anspruch auf Zahlung von Verzugs- und Prozesszinsen nach § 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 291 BGB zu. Gleiches gilt für die Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe der geltend gemachten Anwaltskosten nach § 249 Abs. 1 S. 1 BGB einschließlich der daraus geltend gemachten Verzugszinsen.
Die Klage ist somit vollumfänglich abzuweisen und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.
III.
Die Entscheidung zu den Kosten ergibt sich aus § 97 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.
Der Streitwert wird in Höhe von 8.259,86 € nach §§ 47 GKG, 3 ZPO festgesetzt. Hierbei entfallen auf den Berufungsangriff gegen das erstinstanzliche Urteil 2.843,31 € (1.205,87 € + 1.637,44 € Kosten erster Instanz). Da die Klägerin auch Kostentragung in erster Instanz verurteilt wurde und sie die Beseitigung dieser Entscheidung ebenfalls begehrt, ist bei einer nur einseitigen Erledigungserklärung ihr Kosteninteresse in Höhe der festgesetzten Kosten von 1.637,44 € beim Streitwert zu berücksichtigen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.10.2002 -1 U 29/02). Bis auf einen ganz geringen, zu vernachlässigenden Anteil von 150 € entfallen die Kosten auf die bezahlte Hauptforderung. Auf die Klagerweiterung in zweiter Instanz entfallen 5.416,55 € (866,55 € + 30 € + 4.500 €), so dass sich insgesamt 8.259,86 € ergeben.
Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor (§ 543 ZPO).

11. OLG Dresden, Urteil vom 20.08.2014, Aktenzeichen: 7 U 1876/13

Normen:
§ 1 Abs 2 StVO, § 8 StVO, § 17 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Dresden, Urteil vom 20. August 2014 – 7 U 1876/13 –
Haftungsverteilung bei Kfz-Unfall: Kollision zwischen Wartepflichtigem und rechts blinkendem Vorfahrtberechtigtem

Leitsatz

1. Der Wartepflichtige darf nicht blindlings darauf vertrauen, dass der rechts blinkende Vorfahrtsberechtigte auch tatsächlich nach rechts abbiegt, so dass der Wartepflichtige gefahrlos in die Vorfahrtstraße einfahren kann. Vielmehr bedarf es zumindest eines weiteren Anzeichens, das aus Sicht des Wartepflichtigen diesen Schluss zulässt, sei es dass der Vorfahrtberechtigte sich bereits deutlich nach rechts eingeordnet hat oder er seine Geschwindigkeit (ohne sonstigen erkennbaren Anlass) deutlich reduziert.
2. Auch wenn das Fahrverhalten des Vorfahrtberechtigten in diesem Sinn missverständlich ist, ist gemäß § 17 StVG gleichwohl dem Wartepflichtigen regelmäßig ein höherer Haftungsanteil zuzuordnen (im zu entscheidenden Fall: 70:30).

Tenor

I. Auf die wechselseitigen Berufungen der Parteien wird das Endurteil des Landgerichts Dresden vom 12.11.2013 unter jeweiliger Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel wie folgt
a b g e ä n d e r t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.254,64 € zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.06.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 171,71 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.06.2013 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 60 % und die Beklagte 40 %.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
Beschluss
Der Gebührenstreitwert wird auf bis zu 6.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die wechselseitig erhobenen Berufungen der Parteien sind zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§§ 511, 517, 519, 520 ZPO). Sie sind - teilweise - begründet, weshalb das angefochtene Urteil entsprechend abzuändern war.
1.
Von der Darstellung des Sach- und Streitstands wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.
2.
Das Landgericht ist im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass nach der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung, der auch der Senat folgt (vgl. ausführlich Beschluss vom 24.04.2014 - Az: 7 U 1501/13), der Wartepflichtige nur dann auf ein Abbiegen des Vorfahrtberechtigten vertrauen darf, wenn über das bloße Betätigen des Blinkers hinaus in Würdigung der Gesamtumstände, sei es durch eine eindeutige Herabsetzung der Geschwindigkeit oder aber einen zweifelsfreien Beginn des Abbiegemanövers, eine zusätzliche tatsächliche Vertrauensgrundlage geschaffen worden ist, die es im Einzelfall rechtfertigt, davon auszugehen, das Vorrecht werde nicht (mehr) ausgeübt (OLG Saarbrücken, a.a.O.; OLG Hamm, Urt. v. 11.03.2003 - 9 U 169/02, NJW-RR 2003, 975; OLG Celle, Urt. v. 22.02.1996 - 5 U 71/95; KG, Urt. v. 13.01.1992 - 12 U 5054/90; OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.05.1992 - Ss 130/92, NJW 1993, 149; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.03.1992 - 1 U 99/91, OLGR 1992, 189; OLG Hamm, Beschl v. 22.03.1991 - 2 Ss OWi 230/91; KG, Urt. v. 29.09.1989 - 12 U 4646/88; OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.10.1981 - 3 U 109/80; OLG Hamm, Beschl. v. 13.11.1980 - 3 Ss OWi 2478/80; ausdrücklich offengelassen von OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.06.1976 - 12 U 135/75; ebenso jetzt wohl auch: OLG München, Urt. v. 06.09.2013 - 10 U 2336/13, SVR 2014, 10); der Wartepflichtige darf also niemals "blindlings" (so OLG Koblenz, Urt. v. 03.04.1995 - 12 U 761/94) auf das Abbiegen des Blinkenden vertrauen. Anders als das Landgericht (wohl) angenommen hat, ist nicht erforderlich, dass über das Blinken nach rechts hinaus kumulativ neben einer eindeutigen Geschwindigkeitsreduktion, die auf ein Abbiegen hindeutet, zusätzlich ein Einordnen nach rechts gegeben sein muss. Dies wird zwar - erst recht - den Schluss rechtfertigen, dass der Blinkende ein Abbiegen plant, doch ist lediglich erforderlich, dass neben dem Blinken zumindest ein weiteres deutliches Anzeichen dafür gegeben ist, dass der Vorfahrtberechtigte tatsächlich vor dem Wartepflichtigen abbiegt.
Gemessen daran war der Behauptung der Beklagten, der Kläger habe neben einem eindeutigen Blinken nach rechts auch seine Geschwindigkeit maßgeblich reduziert, so dass bei dem hinter dem Kläger fahrenden Zeugen P. der Eindruck entstanden sei, der Vorausfahrende würde nun nach rechts abbiegen, im Wege der Beweisaufnahme nachzugehen. Zwar haben die Beklagten keine exakten (d.h. bezifferten) Angaben zur behaupteten "deutlichen" Geschwindigkeitsverminderung gemacht, doch genügt dies - regelmäßig - für einen dem Beweis zugänglichen substantiierten Sachvortrag, zumal der Wartepflichtige andernfalls genötigt würde, vermeintlich genau bezifferte Angaben zur Geschwindigkeitsreduktion ins Blaue hinein aufzustellen. Erforderlich, aber auch genügend ist in diesen Fällen, wenn der Wartepflichtige darlegt und und unter Beweis stellt, dass der Vorfahrtberechtigte seine Geschwindigkeit so deutlich verringerte, dass bei objektiver Würdigung der Eindruck bei dem Wartepflichtigen entstehen musste, er könne gefahrlos auf die Vorfahrtstraße auffahren.
Nach der Rechtsprechung sind zwar Zeugenangaben zu gefahrenen Geschwindigkeiten, von eng umgrenzten Ausnahmefällen abgesehen, regelmäßig ohne großen Beweiswert. Anderes gilt nach Überzeugung des Senats aber für die Frage, ob ein Pkw im oben genannten Sinne seine Geschwindigkeit maßgeblich reduziert. Dies gilt jedenfalls für jene Zeugen, die sich in einer Position befinden, aus der heraus sich diese Verminderung der Geschwindigkeit gut beobachten lässt. Insbesondere gilt dies für Zeugen, die hinter dem abbremsenden Vorfahrtberechtigten fahren und selbst auf dieses Abbremsen reagieren (müssen).
Im Ergebnis der deshalb ergänzend durchgeführten Vernehmung der wechselseitig aufgebotenen Zeugen steht zur vollen Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger über das bloße Blinken nach rechts hinaus auch seine Geschwindigkeit in Annäherung an die wartende Wartepflichtige so maßgeblich reduzierte,

dass bei dieser nachvollziehbar der Eindruck entstand, der Kläger wolle vor ihr nach rechts (in den dort befindlichen Lebensmittelmarkt) einbiegen.
Zwar konnte die als Zeugin vernommene Fahrerin des Beklagten-Pkw, die Zeugin Z., letztlich lediglich bekunden, dass der Kläger rechts blinkte. Ob er auch seine Geschwindigkeit maßgeblich reduzierte, konnte sie nicht sicher sagen. Der Kläger hat ein dergestalt missverständliches Blinken (noch vor der Einfahrt) im Rahmen seiner informatorischen Anhörung auch nicht bestritten, sondern konnte sich hieran nicht mehr erinnern. Angesichts der vorgelegten Lichtbilder geht der Senat davon aus, dass auch mit Blick auf die spätere Aufteilung der Fahrbahn in zwei Spuren (für Rechts- und Linksabbieger) ein Blinken nach rechts vor Passieren der Einfahrt verfrüht und deshalb objektiv geeignet war, Missverständnisse bei den Wartepflichtigen auszulösen. Der Zeuge P. hat darüber hinaus detailreich, sachlich und ohne jedweden Belastungseifer, für den Senat in jeder Hinsicht überzeugend, geschildert dass er aufgrund der verlangsamten Fahrweise des Klägers noch weit vor Erreichen der Einfahrt zum Lebensmittelmarkt letztlich den Eindruck gewonnen hatte, dass dieser in den Lebensmittelmarkt einfahren wolle, nachdem er zuvor noch angenommen hatte, der Kläger habe versehentlich vergessen, seinen Blinker zurückzusetzen. Auch aus seiner Sicht war das Blinken nach rechts deshalb irreführend. Auf mehrfachen Vorhalt des Senats ist er - im Kern - letztlich bei seiner Schilderung verblieben, dass für ihn mit Blick auf die nahende Einfahrt der Eindruck entstanden war, der Kläger wolle nach rechts abbiegen, nicht nur wegen des Blinkens nach rechts, sondern auch wegen einer von ihm wahrgenommenen deutlichen Geschwindigkeitsverringerung, wie diese angesichts der vorausliegenden Einfahrt angezeigt gewesen wäre. Demgegenüber konnte die ebenfalls als Zeugin vernommene Ehefrau des Klägers, die den Unfall als Beifahrerin im klägerischen Pkw erlebt hat, letztlich (nachvollziehbar) keinerlei detaillierten Angaben zu dem Geschehen vor dem eigentlichen Unfall machen. In der Gesamtschau ist der Beklagten deshalb der Nachweis eines unfallmitursächlichen, missverständlichen Verkehrsverhaltens des Klägers, mithin eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 StVO, geglückt.
Im Ergebnis dessen sind die wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 StVG gegeneinander abzuwägen. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 24.04.2014, a.a.O.) trägt bei einem Aufeinandertreffen von Vorfahrtverstoß (§ 8 StVO) einerseits und missverständlichem Verhalten (§ 1 Abs. 2 StVO) andererseits derjenige Unfallbeteiligte die Hauptverantwortung, dem der Vorfahrtverstoß zur Last fällt. Insoweit hält der Senat auch im vorliegenden Fall eine Haftungsverteilung von 70:30 zulasten der Beklagten, die sich die Vorfahrtverletzung ihrer Versicherten zurechnen lassen muss, für insgesamt angemessen und sachgerecht (vgl. auch OLG Hamm, Urt. v. 11.03.2003, a.a.O. und OLG München, Urt. v. 06.09.2013 - 10 U 2336/13, SVR 2014, 105).
3.
Was die eingeklagten Schadensbeträge anlangt, sind der vom Landgericht berücksichtigte Reparaturaufwand (7.516,40 €) und der geltend gemachte Nutzungsausfall (850,00 €) in der Berufungsinstanz nicht weiter angegriffen worden.
Die Beklagte rügt allerdings zu Recht, dass das Landgericht entgegen der ständigen Rechtsprechung des Senats eine Kostenpauschale von 30,00 €, statt richtig 25,00 €, zugrunde gelegt hat. Soweit einem Geschädigten weitere, besondere Kosten im Rahmen der Schadensbeseitigung entstehen, steht es ihm frei, dies nicht über die Kostenpauschale, sondern durch konkrete Schadensdarlegung geltend zu machen.
Soweit die vom Landgericht angenommene Höhe der Wertminderung (700,00 €) angegriffen worden ist, dringt die Berufung nicht durch. Die Parteien haben sich insoweit wechselseitig auf divergierende Privatsachverständigengutachten bezogen. Solche sind regelmäßig nur konkretisierter Sachvortrag der Parteien, ersetzen also einen Beweisantritt nicht. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass angesichts der hier im Raum stehenden Größenordnung das Landgericht unter Hinweis auf § 287 ZPO einen zwischen den dargelegten Größenordnungen liegenden Wertansatz gewählt hat. Dass dieser Wert nicht (mathematisch exakt) das arithmetische Mittel zwischen beiden Größen darstellt (sondern geringfügig hiervon abweicht), ist ebenfalls nicht zu beanstanden, nachdem § 287 ZPO dem Tatrichter insoweit ein weites Schätzermessen eröffnet.
Rechtsfehlerhaft hat das Landgericht allerdings die von der Klage geltend gemachten, unstreitig in Rechnung gestellten, Sachverständigenkosten nicht in Gänze berücksichtigt. Abgesehen davon, dass eine - unterstellt - fehlerhafte Abrechnung des Privatsachverständigen letztlich eine Rechts-, nicht eine der Schätzung unterfallende Tatsachenfrage darstellen würde, ist hier allein maßgeblich, dass ausweislich der - auch nicht in Zweifel gezogenen - Anlage K1 dem Kläger unfallbezogen exakt der mit der Klage geltend gemachte Betrag in Rechnung gestellt worden ist. Der Kläger als Geschädigter hatte demnach zunächst einen Freistellungsanspruch, der sich nach Fristsetzung bzw. Weigerung des Ersatzpflichtigen automatisch in einen Anspruch auf Zahlung der zur Freistellung erforderlichen Summe wandelt (§ 250 BGB). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger hätte erkennen können oder müssen, dass dieser Betrag (unterstellt) zu hoch angesetzt ist (Gedanke der Schadensminderung, vgl. § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB), sind nicht vorgetragen worden.
Zusammenfassend ergibt sich deshalb folgende Schadensaufstellung:

Reparaturkosten:
7.516,40 €
Wertminderung:
700,00 €
Sachverständigenkosten:
1.011,95 €
Nutzungsausfall:
850,00 €
Kostenpauschale:
25,00 €
insgesamt:
10.103,35 €
Hieraus folgt bei einer Quote von 70 % (vgl. oben) ein ersatzfähiger Betrag von 7.072,34 €, abzüglich der bereits bezahlten 4.817,70 € ergibt sich der titulierte Betrag.
Unter Berücksichtigung des dergestalt angemessenen Gegenstandswerts (bis zu 8.000,00 €) errechnet sich auch der vom landgerichtlichen Urteil abweichende Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Im Übrigen ist der Ausspruch des Landgerichts zu den geschuldeten Verzugszinsen nicht angegriffen worden.
4.
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO. Die Festsetzung des Gebührenstreitwerts beruht unter Berücksichtigung der wechselseitig eingelegten Rechtsmittel auf §§ 3 ZPO, 47, 45 GKG. Gründe, die Revision zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO), bestehen nicht.

12. BGH, Beschluss vom 19.08.2014, Aktenzeichen: VI ZR 308/13

Normen:
§ 9 StVG, § 249 BGB, § 253 BGB, § 254 BGB, Art 103 GG
Zitiervorschlag:
BGH, Beschluss vom 19. August 2014 – VI ZR 308/13 –
Fundstellen

Tenor

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird der Beschluss dess des Oberlandesgerichts München vom 26. Juni 2013 aufgehoben.
Die Sache wird zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Gegenstandswert: 23.680,17 €

Gründe

I.
Der Kläger nimmt den Beklagten auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Der Kläger ist Zeitsoldat. Seine Dienststelle befindet sich in der M-I.-Kaserne in M. Am 20. Januar 2010 gegen 7.05 Uhr bei 0 Grad Celsius und nassen Straßen überquerte der Kläger - der eine Tarnuniform trug - zu Fuß den vor dem Kaserneneingang gelegenen und als solchen gekennzeichneten Fußgängerüberweg. Als er etwa die Mitte der Straße erreicht hatte, wurde er von dem vom Beklagten zu 1 geführten und bei der Beklagten zu 2 versicherten Kraftfahrzeug erfasst und schwer verletzt. Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 1 habe sich der Unfallstelle mit überhöhter Geschwindigkeit genähert. Die Beklagten behaupten, der Kläger sei plötzlich und unvermittelt im Lichtkegel des Scheinwerfers des Fahrzeuges aufgetaucht. Die sofort eingeleitete Vollbremsung habe die Kollision nicht mehr verhindern können.
Das Landgericht hat der Klage auf der Grundlage einer Haftungsquote von 50 % entsprochen. Es hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 6.235,44 € (Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 €, Haushaltsführungsschaden in Höhe von 1.340,16 €, Fahrtkosten in Höhe von 382,50 €, Schadenspauschale in Höhe von 12,78 € abzüglich geleisteter Zahlungen der Beklagten in Höhe von 10.500 €) zu zahlen. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger 50 % seiner weiteren materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen. Die weiter gehende Klage hat es abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 26. Juni 2013 einstimmig als unbegründet zurückgewiesen. Es hat dabei zugrunde gelegt, dass die Beklagten lediglich in Höhe von 40 % hafteten. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde.
II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat Erfolg und führt gemäß § 544 Abs. 7 ZPO zur Aufhebung des angegriffenen Beschlusses und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

1. Unter entscheidungserheblichem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist das Berufungsgericht zu der Beurteilung gelangt, der Kläger habe sich durch ein Beharren auf seinem Vorrecht offensichtlich unvernünftig der Gefahr ausgesetzt, auf dem Fußgängerüberweg angefahren zu werden.

a) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass sich die offensichtlich unvernünftige Selbstgefährdung des Klägers vorliegend darin gezeigt habe, dass er entweder auf den Verkehr überhaupt nicht geachtet habe, etwa weil er in Eile gewesen sei, oder den Beklagten zu 1 gesehen und gemeint habe, dass dieser noch rechtzeitig werde anhalten können. Im Hinweisbeschluss, auf den das Berufungsgericht in seinem Zurückweisungsbeschluss Bezug genommen hat, hat es weiter ausgeführt, der Kläger habe selbst nicht vorgetragen, dass er vor dem Überqueren des Fußgängerüberwegs angehalten habe, um den fließenden Verkehr zu beobachten. Auch habe er nicht dargelegt, aus welchen Gründen er das herannahende Fahrzeug des Beklagten zu 1 nicht habe erkennen können. Unerheblich sei, dass es möglich sein könne, dass der Beklagte zu 1 schneller als mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gefahren sei. Seine diesbezügliche Behauptung habe der Kläger nicht bewiesen.

b) Gegen diese Beurteilung wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg. Sie beanstandet zu Recht, dass das Berufungsgericht eine vom Kläger vorgetragene alternative Möglichkeit der Unfallverursachung, die ein schuldhaftes Verhalten des Klägers ausschließen oder jedenfalls in günstigerem Licht erscheinen lassen könnte, unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht berücksichtigt hat. Der Kläger hatte mit Schriftsatz vom 10. Juni 2011, S. 3 vorgetragen, der Beklagte zu 1 habe seiner Lebensgefährtin unmittelbar nach dem Unfall erklärt, mit einer Geschwindigkeit von 60 bis 65 km/h gefahren zu sein. Die vom Kläger zum Beweis dieser Behauptung benannte Zeugin S. ist zu dieser Frage nicht vernommen worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde rügt darüber hinaus zu Recht, dass das Berufungsgericht die Angaben des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 4. Februar 2010, S. 10 sowie in der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2010 (Protokoll S. 12 unten) nicht berücksichtigt hat, wonach die Geschwindigkeit des Fahrzeugs der Beklagten noch nach der Kollision rund 45 km/h betragen habe bzw. wonach von einer Kollisionsgeschwindigkeit von 45 bis 50 km/h auszugehen sei, obwohl der Beklagte zu 1 vor der Kollision eine Vollbremsung eingeleitet hatte. Diese ihm günstigen Angaben hat sich der Kläger jedenfalls konkludent zu eigen gemacht (vgl. Senatsurteil vom 8. Januar 1991 - VI ZR 102/90, VersR 1991, 467, 468; Senatsbeschluss vom 30. November 2010 - VI ZR 25/09, VersR 2011, 1158 Rn. 9).

Das Berufungsgericht hat darüber hinaus - wie die Nichtzulassungsbeschwerde zu Recht geltend macht - den Vortrag des Klägers in der Klageschrift und im Schriftsatz vom 10. Juni 2011 nicht berücksichtigt, wonach der Beklagte die örtlichen Verhältnisse bestens kenne, weil er in der Nähe wohne und deshalb gewusst habe, dass sich dort ein Fußgängerüberweg befinde, der zu der Kaserne führe und von Soldaten in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 7.15 Uhr benutzt werde.

2. Die Gehörsverletzung ist auch entscheidungserheblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Berufungsgericht bei der gebotenen Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre.

3. Bei der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, sich auch mit den weiteren Einwendungen des Klägers auseinanderzusetzen. Es wird dabei insbesondere zu beachten haben, dass der Ersatzanspruch des Klägers, den als Fußgänger im Gegensatz zu den Beklagten keine Gefährdungshaftung trifft, gemäß § 9 StVG, § 254 BGB nur dann gekürzt werden darf, wenn feststeht, dass er den Schaden durch sein Verhalten mitverursacht oder mitverschuldet hat. Auf die "bloße Unterstellung der wahrscheinlichsten Parameter" (vgl. Zurückweisungsbeschluss S. 3 unter 2. a) kann ein Mitverschulden des Klägers nicht gestützt werden. Erforderlich ist vielmehr eine Überzeugung des Gerichts nach dem Beweismaß des § 286 ZPO. Die Darlegungs- und Beweislast für ein Fehlverhalten des Klägers trifft dabei die Beklagten.

Das Berufungsgericht wird auch zu berücksichtigen haben, dass es sich bei dem Schmerzensgeldanspruch und dem Anspruch auf Ersatz materiellen Schadensersatzes um prozessual selbständige Streitgegenstände handelt (Senat, Beschluss vom 25. April 1989 - VI ZB 13/89, VersR 1989, 818; Urteil vom 22. Mai 1984 - VI ZR 228/82, VersR 1984, 782, 783; BGH, Urteil vom 18. März 1959 - IV ZR 182/58, BGHZ 30, 7, 18; Zöller, ZPO, 30. Auflage, Einleitung Rn. 73). Sie unterliegen jeweils für sich genommen dem Verbot der reformatio in peius (vgl. BGH, Urteil vom 12. September 2002 - IX ZR 66/01, VersR 2003, 509).

Galke
Richter am Bundesgerichtshof
Wellner ist wegen Urlaubs
gehindert, seine Unterschrift
beizufügen

Diederichsen
Galke
von Pentz
Offenloch

13. OLG Dresden, Urteil vom 15. August 2014 – 7 U 1421/13 – * Haftung bei Kfz-Unfall: Nachweis eines manipulierten Geschehens

Leitsatz

Schildert ein Geschädigter, der den Unfallhergang nicht selbst erlebt hat und auch über keine unmittelbaren Zeugen dessen Ablauf verfügt, den konkreten Unfallhergang so, wie ihm dies der vermeintliche Unfallverursacher geschildert hat, und hatte er auch keinerlei Anhaltspunkte, an der Richtigkeit dieser Schilderung zu zweifeln, sind die zu dem sogenannten "So-nicht-Unfall" in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht anwendbar. Es obliegt in diesem Fall grundsätzlich dem Unfallgegner den Nachweis eines manipulativen Geschehens unter Mitwirkung des Geschädigten zu führen.

Tenor

I. Die Berufung der Beklagten zu 2 und 3 gegen das Endurteil des Landgerichts Leipzig vom 09.08.2013 - Az. 02 O 3488/11 - wird
z u r ü c k g e w i e s e n.
II. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Beklagten 3/4 als Gesamtschuldner, der Beklagte zu 1 1/4 allein. Von den Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz tragen die Beklagten 7/8 als Gesamtschuldner, der Beklagte zu 1 1/8 allein. Die Kosten der Nebenintervention verbleiben bei der Beklagten zu 3.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
Beschluss
Der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 9.000 € ab Anhängigkeit und auf bis zu 7.000 € ab 04.03.2014 festgesetzt.

Gründe

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Berufung der Beklagten zu 2 und 3 (§§ 511, 517, 519, 520 ZPO) hat in der Sache keinen Erfolg. Nachdem der Beklagte zu 1 seine eigenständige Berufung zurückgenommen hat, war über diese nicht mehr zu befinden.
Es kann mithin dahinstehen, ob das Landgericht zu Unrecht von der Zulässigkeit dieser Widerklage zwischen Streitgenossen ausgegangen ist. Der Senat verweist insoweit auf seine unter Ziffer 6 der Terminsverfügung vom 01.10.2013 (GA 196/197) ausführlich begründete Rechtsauffassung.
1. Von der Wiedergabe des Sach- und Streitstands wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.
2. Das landgerichtliche Urteil hält im Umfang des noch bestehenden Berufungsangriffs berufungsrechtlicher Kontrolle stand.
Der Klägerin steht gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, 115 Abs. 1 VVG ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die als Gesamtschuldner haftenden Beklagten zu.
a) Der Senat ist jedenfalls im Ergebnis der ausführlichen Anhörung der Klägerin im Termin vom 05.03.2014 und 02.07.2014 sowie in Würdigung der danach weiter vorgelegten Unterlagen (Bestätigung des Vaters der Klägerin, Nachweis über die Entrichtung der Kfz-Steuer sowie an die Klägerin gerichtete Bestätigung der Hauptuntersuchung), denen auch die Beklagten nicht weiter entgegen getreten sind, der Überzeugung, dass die Klägerin Eigentümerin des beschädigten Pkw und somit für den verfolgten Schadensersatzanspruch ohne weiteres aktivlegitimiert ist.
Es kann deshalb auch offen bleiben, ob die Beklagten entsprechend §§ 1006 Abs. 1 BGB, 292 ZPO erhebliche Umstände vorgetragen haben, die gegen die Eigentumsvermutung zugunsten der Klägerin sprechen. Aus ihrem Vortrag ergab sich jedenfalls bei sachgerechter Würdigung zugleich auch die Behauptung, dass sie Eigenbesitzerin des Pkw ist. Allein dass der Pkw auf einem Parkplatz abgestellt wurde, beseitigt (bei Beibehaltung der Fahrzeugschlüssel) entgegen der Rechtsmeinung der Beklagten zu 2 und 3 noch nicht den Besitz daran (vgl. nur Palandt/Bassenge, BGB, 73. Aufl., § 854, Rn 5).
b) Im Ergebnis der ausführlichen informatorischen Anhörung der Klägerin und des Beklagten zu 1 durch den Senat, aber auch in Würdigung der bereits erstinstanzlich durchgeführten und in der Berufungsinstanz teilweise ergänzten sachverständigen Begutachtung, hegt der Senat keine vernünftigen Zweifel, dass der Pkw der Klägerin beim Betrieb des von der Beklagten zu 2 gehaltenen, im Unfallzeitpunkt vom Beklagten zu 1 geführten und bei der Beklagten zu 3 haftpflichtversicherten Pkw im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG beschädigt worden ist.
Die hiergegen ins Feld geführten Bedenken der Berufung vermögen nicht zu überzeugen.

Das gilt zum einen für den bereits erstinstanzlich erhobenen Einwand der Beklagten zu 2 und 3, es handle sich um einen manipulierten Unfall (Fallgruppe "gestellter Unfall" und/oder "ausgenutzter Unfall") wie auch für die in der Berufungsinstanz zuletzt primär thematisierte Fallgruppe eines "So-nicht-Unfalls".
Grundsätzlich ist die Klägerin als Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet für den äußeren Tatbestand der Rechtsgutsverletzung. Sie muss den Unfall so detailliert wie irgend möglich darstellen bzw. vortragen, inwieweit dieser durch das Fehlverhalten eines Dritten (hier des Beklagten zu 1.) verursacht worden und es insoweit zur Entstehung eines konkreten Schadens gekommen ist (vgl. Veith/Gräfe/Hallbach, Der Versicherungsprozess, § 5 E Rn. 317 ff. m.w.N.).
Insoweit konnte auch die Beklagte zu 3) in zulässiger Weise den Unfall als solchen mit Nichtwissen bestreiten. Sie und der Beklagte zu 1), auf dessen Schilderung sich auch der Klagevortrag stützt, sind lediglich einfache Streitgenossen und können deshalb auch unterschiedlich vortragen (vgl. Hallbach, a.a.O., Rn. 318 bzw. Fn. 474 unter Hinweis auf BGH VersR 1981, 1158).
Der Geschädigte hat für die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptung den Vollbeweis zu erbringen; Beweiserleichterungen kommen ihm dabei nicht zugute (derselbe, a.a.O.).
Diesen Vollbeweis hat die Klägerin allerdings erbracht. Die Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis des äußeren, haftungsbegründenden Schadensereignisses dürfen nicht überspannt werden. Dies gilt, wie bereits das OLG Saarbrücken in seinem Urteil vom 18.10.2011 (Az. 4 U 462/10, NJW-RR 2012, 356), welches auch die Beklagten zu 2 und 3 anführen, überzeugend dargelegt hat, vor allem deshalb, weil andernfalls die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Falle behaupteter Unfallmanipulationen unterlaufen würde. Während nämlich für die Behauptung einer Unfallmanipulation (vgl. dazu im einzelnen unten) die beklagte Versicherung im Grundsatz beweisbelastet ist, Zweifel also zu ihren Lasten gehen, führen Zweifel am äußeren Tatbestand der Rechtsgutsverletzung notwendig zur Klageabweisung. Eben deshalb bedarf es stets einer sorgfältigen Abwägung im jeweils zu entscheidenden Einzelfall, ob in der Gesamtschau der beweisrelevanten Faktoren nicht hintanzustellende Zweifel am von der Klage behaupteten Lebenssachverhalt verbleiben oder nicht.
Nichts anderes folgt unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung behandelten Fallgruppe des "So-nicht-Unfalls", auf den die Berufung zuletzt maßgeblich abgestellt hat. Nach dieser in der veröffentlichten Judikatur eher selten thematisierten Rechtsfigur (soweit ersichtlich nur: OLG Hamm, Urt. v. 15.10.2013 - 9 U 53/13, NZV 2014, 225; LG Essen, Urt. v. 18.03.2013 - 20 O 140/12; KG, Beschl. v. 07.05.2009 - 12 U 56/09, KGR 2009, 775; OLG Hamm, Urt. v. 21.01.2005 - 20 U 228/03; OLG Hamm, Urt. v. 18.11.1998 - 13 U 101/98, RuS 1999, 322) ist der im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität zu führende Schadensnachweis dann nicht erbracht, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) festgestellt werden kann, dass die von dem Geschädigten eingeklagten Schäden ganz oder teilweise bei dem streitgegenständlichen Unfall entstanden sind (OLG Hamm, Urt. v. 15.10.2013, a.a.O.) oder aber das Schadensbild nicht zu dem von dem Geschädigten behaupteten Unfall passt (OLG Hamm, Urt. v. 18.11.1998, a.a.O.). Darüber hinaus soll sich diese Rechtsfigur aber auch auf jene Fälle erstrecken, in denen die geltend gemachten Schäden nicht zu dem von den Unfallbeteiligten behaupteten Geschehen passen (KG, Beschl. v. 07.05.2009 - 12 U 56/09, KGR 2009, 775), erfasst mithin also letztlich auch den vom Geschädigten voll (§ 286 ZPO) zu beweisenden Unfallhergang (so explizit: LG Essen, a.a.O.; anklingend auch in den Gründen von OLG Hamm, Urt. v. 15.10.2013, a.a.O.).
Mit Blick auf die eingangs zitierten Erwägungen (vgl. OLG Saarbrücken, a.a.O.) sieht der Senat im vorliegenden Fall aber letztlich keinerlei durchgreifende Zweifel daran, dass der Pkw der Klägerin beim Betrieb des gegnerischen Pkw im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG in haftungsbegründender Weise beschädigt worden ist.
Die Fälle des "So-nicht-Unfalls" zeichnen sich bei sorgfältiger Analyse der den hierzu veröffentlichten Entscheidungen (vgl. oben) zugrunde liegenden Lebenssachverhalte insbesondere dadurch aus, dass der klagende Geschädigte einen Unfallhergang vorgetragen hat, den er - nach seiner Behauptung - entweder selbst erlebt haben will oder der ihm von Zeugen (die zumeist in seinem Lager stehen, wie etwa der Fahrzeugführer) berichtet wurde. Von einer solchen Gestaltung entfernt sich der vorliegende Fall grundlegend. Die Klägerin hat mit Recht im Rahmen ihrer Anhörung mehrfach darauf verwiesen, dass ihr eine andere Schilderung des Unfallhergangs als die vom Beklagten zu 1 herrührende bei objektiver Betrachtung gar nicht möglich ist, weil sich der Unfall in ihrer Abwesenheit und auch ohne weitere Zeugen ereignete. In diesem Sinne hat sie, wie von der Rechtsprechung gefordert (vgl. OLG Saarbrücken, a.a.O.), das Unfallgeschehen so detailliert wie ihr möglich dargestellt. Sie musste und konnte sich - ohne greifbaren Anlass zu Zweifeln - darauf verlassen, dass der Beklagte zu 1 wahrheitsgemäß vorträgt. Jedenfalls ist der auf ihrer eigenen Wahrnehmung begründete Vortrag, nämlich dass sie ihr Fahrzeug am Unfalltag dort abstellte, es bei ihrer Rückkehr beschädigt vorfand und hierfür der Beklagte zu 1 die Verantwortung übernahm, nach Überzeugung des Senats wahr. Selbst wenn man also - zugunsten der Beklagten zu 2 und 3 - davon ausginge, dass der Beklagte zu 1 den Unfallablauf in Teilbereichen wahrheitswidrig geschildert hätte, geht dies mit Blick auf die aufgezeigte Beweislastverteilung nicht zu Lasten der geschädigten Klägerin.

Für den Senat, wie im Übrigen zuvor schon für das Landgericht, steht im Ergebnis des im Rahmen zweier mündlicher Verhandlungen von der Klägerin (wie auch dem Beklagten zu 1) gewonnenen unmittelbaren, persönlichen Eindrucks fest, dass es zu einer den streitgegenständlichen Schaden auslösenden Kollision zwischen dem von dem Beklagten zu 1 geführten Pkw und dem Pkw der Klägerin gekommen ist. Jedenfalls lässt, auch wenn die Feststellung einzelner Details zu den fahrzeugtechnischen Abläufen und Besonderheiten des Automatikgetriebes sowie den kinetischen und mechanischen Gegebenheiten im Nachhinein nicht mehr zuverlässig möglich ist, auch nach den Ausführungen des Sachverständigen das hier vorliegende Schadensbild durchaus den Schluss auf eine Kollision zwischen dem Heckbereich des Beklagten-Fahrzeugs und dem Frontbereich des klägerischen Pkw zu. Maßgebliche Divergenzen haben sich insoweit nicht ergeben, so dass im Übrigen schon die eingangs zitierten Entscheidungen zu den "So-nicht-Unfällen", soweit sie sich mit dem Nachweis des Schadensbildes im Rahmen des § 287 ZPO befassen, von vornherein nicht einschlägig sind.
Selbst wenn sich aber - unterstellt - die Kollision zum Teil anders zugetragen haben sollte (etwa durch ein fahrlässiges Zurücksetzen des Beklagten zu 1), gehen insoweit begründbare Zweifel im Rahmen des Nachweises des haftungsbegründenden Zusammenhangs im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG hier nicht zu Lasten der Klägerin, weil nach der festen Überzeugung des Senats die schadenstiftende Kollision als solche "beim Betrieb" des von der Beklagten zu 2 gehaltenen Pkw geschehen sein muss.
Überzeugende andere Geschehensabläufe oder wirklich hinreichend konkrete Anhaltspunkte (vgl. OLG Saarbrücken, a.a.O.), dass die Klägerin mit einer Beschädigung ihres Pkw im Sinne eines kollusiven Zusammenwirkens mit dem Beklagten zu 1 einverstanden war, vermag der Senat in Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falles nicht zu erkennen. Diese können zwar (vgl. OLG Saarbrücken, a.a.O.) nicht erst im Rahmen der von der beklagten Versicherung darzulegenden und zu beweisenden Einwilligung des Geschädigten von Relevanz sein, sondern bereits konkrete Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Unfallbeteiligten wecken, sie liegen hier aber bei nüchterner, sachbezogener Würdigung der Umstände des vorliegenden Falles nicht vor.
Es ist schon nicht plausibel, dass der Beklagte zu 1, noch dazu bei anschließender Verständigung der Polizei, sich zu einer Schadensverursachung bekennt, die nicht von ihm stammt oder aber in sonstiger manipulativer Absicht erfolgte, gleichzeitig aber ein eher ungewöhnlicher Unfallverlauf behauptet wird. Bei Unfallmanipulationen wird demgegenüber erfahrungsgemäß regelmäßig eine eher typische, alltägliche Unfallsituation geschildert, um so gerade nicht Anlass zu Zweifeln zu geben.
Richtig ist zwar, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen der vom Beklagten zu 1 geführte Ford Focus nicht erst unmittelbar nach Verlassen des Pkw (wie vom Beklagten zu 1 geschildert), sondern "sofort" nach hinten hätte rollen müssen. Ebenso richtig ist, dass der Sachverständige es als "nicht möglich" angesehen hat, dass der zurückrollende Ford Focus den Maserati der Klägerin auch noch auf den Grünstreifen hätte schieben können bzw. dieser dann darüber hinaus hätte rollen müssen. Abgesehen davon, dass der - nach Einschätzung des Senats ebenfalls glaubwürdige Beklagte zu 1 - unwiderlegt - für letzteres tatsächlich einen plausiblen Grund angegeben hat (ein dahinter parkender, aber unbeschädigt gebliebener anderer Pkw), ergibt sich aus dem Kontext der Ausführungen des Sachverständigen, dass er hier letztlich nur eine "Modellrechnung" angestellt hat, die nicht an die konkreten Bedingungen zum Zeitpunkt des Unfalls am Unfallort im Sinne einer naturwischenschaftlich-mathematisch exakten "Rekonstruktion" anknüpft (und dies mangels einer in jeder Hinsicht ausreichenden Spurenlage auch nicht kann). So beruht etwa die in die Berechnung eingestellte Aufprallgeschwindigkeit nur auf einer Schätzung auf der Basis von Vergleichs-Crash-Tests mit, nach Auffassung des Sachverständigen, vergleichbaren, nicht aber unter Verwendung von mit den hier beteiligten Pkw tatsächlich identischen Fahrzeugen. Schon deshalb sind die Angaben des Sachverständigen im vorliegenden Fall mit Vorsicht zu würdigen. Auch die Anhörung des Sachverständigen durch den Senat hat diesen Eindruck nicht relativiert. Dies sieht letztlich auch der Sachverständige selbst so, geht er doch (S. 48 des Gutachtens) selbst davon aus, dass vorliegend Umstände "nicht aufgeklärt werden können". Im Gegensatz hierzu hat er allerdings - ohne Einschränkungen - sowohl die "Schadensintensität als auch die Schadenkompatibilität" bestätigen können. Angesichts dessen kommt dem Ergebnis der sachverständigen Begutachtung kein die Anhörung der Beteiligten und den dabei gewonnenen unmittelbaren Eindruck wirklich relativierender Beweiswert zu, der es rechtfertigen würde, davon auszugehen, dass Klägerin und/oder Beklagter zu 1, bezogen auf die eigentliche Schadensursache, hier bewusst die Unwahrheit sagen würden.
Auch mit Blick auf die weiteren von den Beklagten zu 2 und 3 ins Feld geführten "Besonderheiten" vermag der Senat insoweit keine durchgreifenden Zweifel zu erkennen. Richtig ist, dass es keine unbeteiligten Zeugen gab. Andererseits handelt es sich bei der - senatsbekannten - Örtlichkeit um einen, nicht zuletzt während der Badesaison wegen des in Gehweite befindlichen Badesees sowie Restaurants, auch angesichts der Unfallzeit (noch bei Tageslicht), nicht um einen Ort, an dem - zwangsläufig - mit geringem oder gar keinem Publikumsverkehr zu rechnen gewesen wäre. Gegen eine Manipulation spricht auch der Umstand, dass der Beklagte zu 1 die Polizei verständigt hat. Richtig ist zwar, dass es sich um einen Mietwagen handelt, die Alleinhaftung der Beklagten nach Lage der Dinge feststeht und die Klägerin auf

Gutachtenbasis abrechnet. Dies genügt aber im vorliegenden Fall nicht, um konkrete Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Beteiligten zu säen. Anders als die Berufung meint, liegt auch keine "knappe" Sachverhaltsschilderung des Beklagten zu 1 vor. Es ist nicht ersichtlich, was er ansonsten noch hätte ausführen müssen. Hinzu kommt, dass der Beklagten zu 1 bei seiner Anhörung durchaus einen sachlich-nüchternen Eindruck vermittelt hat, so dass ihm Weitschweifigkeiten eher fremd sein dürften. Schließlich handelt es sich zwar um einen ungewöhnlichen, nicht aber wirklich komplexen Unfallverlauf. Auch der Umstand, dass die Klägerin bei einem Kfz-Betrieb tätig ist, spricht keineswegs immer für eine unredliche Gesinnung. Schließlich handelt es sich entgegen der Berufung auch nicht um einen Unfall zwischen einem Mietwagen und einem "Luxusfahrzeug". Der "Maserati Spyder" der Klägerin war ausweislich des vorgelegten DEKRA-Gutachtens zum Unfallzeitpunkt bereits neun Jahre alt und wies eine Laufleistung von über 70.000 km auf. Nach Kenntnis des Senats, welche den Parteien bereits in der ersten mündlichen Verhandlung offengelegt wurde, handelt es sich letztlich nicht um ein wirklich hochpreisiges Gebrauchtfahrzeug, welches den Wert des bei der Beklagten zu 2 angemieteten Pkw etwa deutlich übersteigen würde. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Unfallbeteiligten zuvor bereits kannten, sieht der Senat nicht. Die Klägerin und der Beklagte zu 1 haben dies glaubhaft verneint, die Berufung zeigt keine überzeugenden anderweitigen Hinweise auf. Der Berufung ist zwar darin beizupflichten, dass die Beklagten zu 2 und 3 nicht zwingend den Nachweis führen müssen, dass sich die Unfallbeteiligten tatsächlich kannten. Der Verweis der Berufung auf die Entscheidung des OLG Schleswig (NJW-RR 2011, 66) übersieht aber, dass dort, anders als hier, weitere (für sich genommen ausreichende) Indizien für eine Manipulation sprachen, so dass es des weiteren sicheren Nachweises, dass sich die Beteiligten kannten, nicht bedurfte.

Ist danach davon auszugehen, dass sich ein Unfall in der von dem Geschädigten behaupteten Art und Weise stattgefunden hat und ist auch der Schaden diesem Ereignis zuzuordnen, wird die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung vermutet.

Daher obliegt dem Versicherer die Beweislast für das Vorliegen eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Tatbestandes bei gestelltem Verkehrsunfall (also für die rechtfertigende Einwilligung des Geschädigten in die Rechtsgutsverletzung, derselbe, a.a.O., Rn. 336 m.w.N.; BGH., Urt. v. 13.12.1977 - VI ZR 206/75, BGHZ 71, 339). Insoweit kommen dem Versicherer allerdings Beweiserleichterungen zugute, denkbar ist sogar, unter bestimmten Umständen prima facie von einer solchen Verabredung auszugehen (BGH, a.a.O.; BGH, Urt. v. 06.03.1978 - VI ZR 269/76, VersR 1979, 514). Es genügt nämlich ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, d.h. ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie mathematisch lückenlos auszuschließen. Um diesen Überzeugungsgrad bei Gericht zu begründen, muss der Versicherer Indizien sammeln, die den Schluss auf die gesuchte innere Haupttatsache rechtfertigen können, wobei diese Hilfstatsachen ihrerseits feststehen müssen, d.h. entweder unstreitig sind oder aber bewiesen (derselbe, a.a.O., Rn. 336 m.w.N.). Davon geht letztlich - wohl - auch das Urt. des KG vom 07.09.2010 (12 U 210/09, VRR 2011, 105) aus, obschon es "nur" von erheblicher Wahrscheinlichkeit (so auch OLG München, Urt. v. 08.03.2013 - 10 U 3241/12, ZfSch 2013, 336) spricht. Insoweit kann auf das zuvor im Hinblick auf konkrete Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Unfallbeteiligten (vgl. oben) Ausgeführte verwiesen werden. Genügen die Umstände des vorliegenden Falles aber nicht, um konkrete Zweifel an der Schilderung der Unfallbeteiligten zu begründen, genügen diese - erst recht - nicht, um eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines manipulierten Unfalls zu begründen.

c) Der Klägerin steht deshalb der in dem angegriffenen Urteil titulierte Schadensbetrag zu.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass der in dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten der DEKRA Automobil GmbH vom 09.08.2011 (Anlage K 5) bezifferte Reparaturaufwand von 5.836,31 € (netto) nicht bestritten worden ist. Gleiches gilt für die in der Rechnung vom 23.07.2011 (Anlage K 6) abgerechneten Gutachterkosten von 485,31 €. Zuzüglich der gem. § 287 ZPO auf 25 € geschätzten Schadenspauschale ergibt sich der vom Landgericht tenorierte Betrag.

Maßgebliche Einwände gegen die Richtigkeit dieser Schadensdarlegung zeigt die Berufung nicht auf. Soweit sie, wie erstinstanzlich, pauschal darauf verweist, die Klägerin wolle mit der vorgelegten Reparaturrechnung in unredlicher Weise auch die Kosten für einen Vorschaden ihres Pkw geltend machen, ist dies nach Aktenlage - mehr tragen die Beklagten hierzu nicht schlüssig vor - nicht der Fall. Das vorgelegte Gutachten berücksichtigt festgestellte Vorschäden (im Frontbereich und im rechten Seitenbereich) und grenzt sie von den nach Darstellung der Klägerin unfallbedingten Schäden ab. Dem Senat erschließt sich deshalb nicht, inwieweit - dennoch - ein Vorschaden in dem Gutachten fälschlich Eingang in den Reparaturaufwand gefunden haben sollte. Ausweislich des Gutachtens wurden nur die Schäden im Frontbereich bewertet. Hiervon ist das Landgericht zutreffend ausgegangen. Soweit die Beklagten - konkret - auf die vom Landgericht erwähnten "Kratz- und Schürfspuren im Randbereich des Radausschnittbogens am vorderen rechten Rad" abheben, setzt sich die Berufung in keiner Weise mit der tragenden Begründung des Landgerichts auseinander, wonach dieser Schaden nicht Teil der streitgegenständlichen Forderung ist. Der an die Klägerin gerichtete Vorwurf, sie wolle einen Vorschaden

abrechnen, entbehrt angesichts dessen jedweder konkreter Grundlage. Überdies zeigt die Berufung auch nicht konkret auf, wie sich dies (eine zu Unrecht erfolgte Einbeziehung eines Vorschadens einmal unterstellt) auf die zugesprochene Summe auswirkt.
Wegen der vom Landgericht zugesprochenen Nebenforderungen (Anwaltskosten, Zinsen) verweist der Senat auf die landgerichtliche Begründung, die insoweit von der Berufung nicht angegriffen worden ist.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1, 100 Abs. 4, 516 Abs. 3 ZPO, die Festsetzung des Gebührenstreitwerts auf §§ 3 ZPO, 47, 45 GKG. Die für beide Instanzen unterschiedliche Kostenquote sowie die modifizierte Streitwertfestsetzung beruht auf dem Umstand, dass der Beklagte zu 1 noch vor der mündlichen Verhandlung vor dem Senat seine Berufung zurückgenommen hat. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) bestehen nicht. Die Entscheidung des Streitfalls beruht auf der Würdigung der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls ohne Abweichen von in der obergerichtlichen Rechtsprechung vorherrschenden Rechtsgrundsätzen.

14. OLG München, Urteil vom 14.08.2014, Aktenzeichen: 10 U 1189/14

Normen:
§ 823 Abs 1 BGB, § 7 Abs 1 StVG, § 17 Abs 1 StVG, § 4 Abs 1 StVO
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 14. August 2014 – 10 U 1189/14 –
Haftungsverteilung bei Auffahrunfall: Berücksichtigung der Betriebsgefahr des Vorausfahrenden

Orientierungssatz

Der Auffahrende haftet zwar in der Regel allein, es können aber besondere Umstände bestehen, bei denen ein Zurücktreten der Betriebsgefahr des vorausfahrenden Fahrzeugs nicht angezeigt ist. Solche Umstände sind gegeben, wenn der Vorausfahrende mit drei Metern einen auch im Stadtverkehr deutlich zu geringen Abstand zum Vordermann eingehalten hat und daher eine Vollbremsung durchführen musste, die bei Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands nicht notwendig gewesen wäre, weshalb eine Mithaftung des Vorausfahrenden aus Betriebsgefahr in Höhe von 20% sachgerecht ist.

Tenor

1. Auf die Berufung der Beklagten vom 27.03.2014 wird das Endurteil des LG München I vom 26.02.2014 in der Fassung des Beschlusses vom 10.03.2014 (Az. 19 O 23421/13) abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger samtverbindlich 1.182,49 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.10.2013 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 130,50 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13.11.2013 zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger 83%, die Beklagten samtverbindlich 17%. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 80%, die Beklagten samtverbindlich 20%.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.
Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen (§§ 540 II, 313 a I 1 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO).
B.
Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg.
I. Das Landgericht ist zu Unrecht von einer vollständigen Haftung der Beklagten ausgegangen.
Der Senat hat die Beweisaufnahme im Hinblick auf die Fehler in erster Instanz (vgl. Hinweis vom 06.05.2014, Bl. 62/66 d.A.) wiederholt und ergänzt (vgl. hierzu das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2014 (Bl. 80a/93 d.A.).
Durch das hervorragende und sachkundige Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Hubert R. steht auf Grund unfallanalytischer Feststellungen (vor allem der Schadensbilder) fest, dass der vom Zeugen O. geschilderte Unfallhergang technisch nicht bestätigt werden kann. Danach gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte zu 1), wie der Kläger und der Zeuge O. behauptet haben, kurz vor dem Unfall einen Fahrstreifenwechsel durchgeführt hat und es in diesem Zusammenhang zu dem Zusammenstoß der Fahrzeuge gekommen ist. Unabhängig von den gutachterlichen Ausführungen hat sich bei der Einvernahme des Zeugen O. ein weiterer wesentlicher Widerspruch ergeben. Während der

Zeuge noch vor dem Landgericht (vgl. Protokoll vom 05.02.2014, Bl. 17/24 d.A.) angegeben hat, er sei „die ganze Zeit“ auf der linken Spur des mittleren Rings gefahren, musste er in seiner Einvernahme vor dem Senat einräumen, dass er erst kurz vorher (der Sachverständige hat die Strecke mit 300 Meter bemessen) über zwei Fahrspuren hinweg auf die linke Fahrspur gewechselt war. Es ist deshalb den Angaben der Beklagten, vom Beklagten zu 1) in seiner Anhörung auch überzeugend bestätigt, zu folgen, wonach der Beklagte zu 1) seit längerem auf der linken Fahrspur gefahren ist, verkehrsbedingt bremsen musste und der Zeuge O. unter Verstoß gegen § 4 I StVO auf das Fahrzeug des Beklagten zu 1) aufgefahren ist.
Beim Auffahren spricht der Anschein gegen den Auffahrenden, dass er entweder unaufmerksam war oder den gebotenen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (vgl. BGH NZV 2007, 354). Dies gilt auch dann, wenn wie hier der Vordermann gebremst hat, wobei auf Grund der auch vom Zeugen O. bestätigten Verkehrslage wegen einer ampelfreien Weiterführung nur der linken Spur des Mittleren Rings an der Unfallstelle häufig Rückstauungen erfolgen, die Angaben des Beklagten zu 1), er habe verkehrsbedingt bremsen müssen, deshalb glaubhaft sind, weshalb ein Verstoß des Beklagten zu 1) gegen § 4 I 2 StVO ausscheidet.
Der Auffahrende haftet zwar in der Regel alleine, hier bestehen jedoch insoweit besondere Umstände, weshalb ein Zurücktreten der Betriebsgefahr hier nicht angezeigt ist. Im dichten Stadtverkehr darf der Abstand zum Vordermann zwar geringer sein (vgl. hierzu König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 4 Rd. 10 m.w.N.), dennoch war der Abstand, den der Beklagte zu 1) nach seinen Angaben zum vorderen Fahrzeug eingehalten hat, mit 3 Metern deutlich zu gering. Der Sachverständigen hat erläutert, dass der Beklagte zu 1) bei Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands unter Unterstellung der gefahrenen Geschwindigkeiten von 30 bis 40 km/h mit einer dosierten Betriebsbremsung anhalten hätte können, die durchgeführte Vollbremsung deshalb nicht erforderlich war, weshalb eine Mithaftung der Beklagten aus Betriebsgefahr (20%) sachgerecht ist.
Die Höhe des Schadens war in zweiter Instanz nicht streitig. Da der Kläger, wie das Landgericht, in der Berufung nicht angegriffen, bereits ausgeführt hat, vorsteuerabzugsberechtigt ist, stehen ihm die Schadensbeträge (auch hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten, die sich aus einer 1,3 Gebühr des zuerkannten Betrags errechnen) nur ohne Mehrwertsteuer zu.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I 1 ZPO.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ersturteils und dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

15. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 14.08.2014, Aktenzeichen: 4 U 150/13

Normen:
§ 7 StVG, § 17 StVG, § 3 StVO, § 9 Abs 5 StVO
Zitiervorschlag:
Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 14. August 2014 – 4 U 150/13 –
Haftungsverteilung bei Kfz-Unfall: Kausalität des Geschwindigkeitsverstoßes für den Schadensumfang; einheitliche Haftungsquote

Leitsatz

1. Ein Geschwindigkeitsverstoß ist für den Schaden auch dann kausal - und bei der Haftungsabwägung nach § 17 StVG zu gewichten - wenn der Unfall bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit zwar nicht vermieden, die Unfallfolgen aber wesentlich geringer ausgefallen wären.
2. Ist eine Aufklärung, wie sich der Schaden bei verkehrsgerechtem Verhalten exakt ereignet hätte, mit zumutbarem forensischen Aufwand nicht zu leisten, kann der Verursacherbeitrag in Gestalt einer einheitlichen Haftungsquote angerechnet werden.

Tenor

1. Die Erstberufung der Klägerin und die Zweitberufung der Beklagten werden zurückgewiesen.
2. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin 55%, die Beklagten als Gesamtschuldner 45%.
3. Das Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt die Klägerin die Beklagten aufgrund eines Verkehrsunfalls, welcher sich am ...2009 in M. ereignete, aus übergegangenem Recht ihres in Folge des Verkehrsunfalls verstorbenen Ehemanns (im Folgenden: der Geschädigte) auf Schadensersatz in Anspruch.
Der Geschädigte war Fahrer und Halter eines Pkws der Marke BMW Z4 und war mit seinem Fahrzeug auf der Von-B.-L.-Straße in Richtung O. unterwegs. Vor ihm fuhr der Beklagte zu 1) als Fahrer und Halter eines bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Fahrzeugs der Marke Toyota RAF 4, welches zum fraglichen Zeitpunkt einen Anhänger zog. In der Absicht, auf der Straße zu wenden, um wieder in Richtung Ortsmitte zu fahren, lenkte der Beklagte zu 1) sein Gespann zunächst auf den rechten Gehweg, um sodann von dort aus in einem Zug zu wenden. Bei diesem Manöver fuhr der Geschädigte von hinten auf das im Wenden begriffene Gespann auf. Der Geschädigte erlitt einen Genickbruch und verstarb am ...2009.
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, dass der Beklagte zu 1) den Unfall allein schuldhaft verursacht habe. Er sei unaufmerksam gewesen, weil er das erkennbar herannahende Fahrzeug ihres verstorbenen Ehemannes übersehen habe. Dieser habe geglaubt, dass der Beklagte zu 1) wieder anfahre, um weiter in Richtung O. zu fahren. Der Geschädigte habe daher dessen Fahrzeug überholen wollen.
Die Klägerin hat folgende Schadenspositionen geltend gemacht: Für den auf der Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwandes berechneten Fahrzeugschaden 14.000 EUR, Sachverständigenkosten in Höhe von 1.202,26 EUR, Abmeldekosten in Höhe von 65 EUR, Abschleppkosten in Höhe von 292,07 EUR, ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 EUR, Standgeld in Höhe von 261,80 EUR, Beerdigungskosten in Höhe von 5.992,32 EUR sowie eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25 EUR. Hierauf haben die Beklagten einen Teilbetrag von 7.000 EUR bezahlt.
Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
1. an die Klägerin 15.768,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Klägerin von den vorprozessualen Gebührenansprüchen ihrer Rechtsanwälte in Höhe von 899,40 EUR freizustellen.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Die Beklagten haben behauptet, der Beklagte zu 1) habe sein Fahrzeug am Fahrbahnrand angehalten und sich nach rechts und links hin vergewissert, dass er frei fahren könne. Zu diesem Zeitpunkt habe er das Fahrzeug des Geschädigten nicht gesehen. Zur Kollision sei es erst gekommen, nachdem er während des Wendevorgangs bereits über die mittlere Fahrspur mit dem Zugfahrzeug hinausgefahren sei. Der Ehemann der Klägerin sei mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren und nicht angeschnallt gewesen.
Das Landgericht hat die Beklagten hinsichtlich der Sachschäden auf der Grundlage einer Haftungsquote von einem Drittel zu zwei Dritteln zum Nachteil der Beklagten, hinsichtlich der Personenschäden auf hälftiger Haftungsgrundlage zur Zahlung von 7.023,25 EUR nebst anteiliger Freistellung von den Gebührenansprüchen verurteilt.
Hiergegen wenden sich die Parteien mit ihren Berufungen. Die Klägerin verfolgt ihr erstinstanzliches Klagebegehren im abgewiesenen Umfang weiter und vertritt die Auffassung, dass dem Beklagten zu 1) ein besonders grobes Verschulden vorzuwerfen sei, da er nicht nur gegen die Sorgfaltspflichten beim Wenden verstoßen habe, sondern zudem mit einem Anhänger gewendet habe. Demgegenüber sei dem Geschädigten eine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht nachgewiesen worden. Auch eine falsche Reaktion könne dem Geschädigten nicht angelastet werden.
Die Klägerin beantragt,
1. unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 15.768,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9.10.2010 zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin von den Gebührenansprüchen ihres Prozessbevollmächtigten in Höhe von 899,40 EUR abzüglich bereits gezahlter 658,31 EUR freizustellen;
3. die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.
Die Beklagten beantragen,
1. die Klage unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Saarbrücken vom 9. September 2013 - 12 O 282/10 - abzuweisen;
2. die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.
Die Beklagten vertreten die Auffassung, dass sich die Haftung des Geschädigten an der Entstehung des Sachschadens auf mindestens 60 %, an der Entstehung der Personenschäden auf mindestens 80 % belaufe. Denn der Geschwindigkeitsverstoß sei für den Unfall mitursächlich geworden. Das Landgericht habe die Aussage der Zeugin F. nicht hinreichend berücksichtigt.
Soweit der Sachverständige Konstellationen aufgezeigt habe, nach denen auch bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 50 km/h der Unfall nicht hätte vermieden werden können, seien diese Konstellationen nicht wahrscheinlich. Ein Ursachenzusammenhang zwischen der Fahrweise des

Geschädigten und dem hiesigen Unfallereignis sei nicht von der Hand zu weisen. Der Wendevorgang wäre längst beendet gewesen, wenn der Geschädigte seinen Pkw nicht „wie bei der Formel 1“ beschleunigt hätte.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen. Hinsichtlich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll (GA II Bl. 376 ff.) Bezug genommen.
II.
A.
Beide Rechtsmittel bleiben ohne Erfolg, da die angefochtene Entscheidung weder auf einem Rechtsfehler beruht noch die gem. § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine abweichende Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO).
Beide Rechtsmittel wenden sich ausschließlich gegen die Haftungsabwägung des Landgerichts.
1. Das Landgericht ist von zutreffenden Rechtsgrundsätzen ausgegangen:
Gemäß § 17 Abs. 1, 2 StVG hängt im Verhältnis der beteiligten Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursacherbeiträge sind nur solche Umstände einzubeziehen, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind. Die für die Abwägung maßgebenden Umstände müssen nach Grund und Gewicht feststehen, d. h. unstreitig, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesen sein. Nur vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung aufgrund geschaffener Gefährdungslage haben deswegen außer Betracht zu bleiben (BGH, Urt. v. 21.11.2006 - VI ZR 115/05, NJW 2007, 506; Urt. v. 27.6.2000 - VI ZR 126/99, NJW 2000, 3069; Hentschel/König/Dauer, 42. Aufl., § 17 StVG Rdnr. 5). Hierbei ist es im Regelfall ohne Belang, ob die Halter die unfallbeteiligten Fahrzeuge selbst gefahren haben, da die Verantwortungsbeiträge von Halter und Fahrer zu einer einheitlichen Haftungs- bzw. Zurechnungseinheit verschmelzen (Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl., § 17 Rdnr. 5).
2. Mit zutreffenden Erwägungen hat das Landgericht den Beklagten einen Sorgfaltsverstoß gem. § 9 Abs. 5 StVO vorgeworfen:
Der Wendende muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Diese Sorgfaltsanforderungen hat der Beklagte zu 1) nicht gewahrt. Hierbei steht der Sorgfaltsverstoß schon aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme fest, ohne dass es darauf ankommt, den Anscheinsbeweis zu bemühen: Da sich der Unfall noch während des Wendemanövers ereignete, steht die objektive Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch das Wendemanöver fest. Auch in subjektiver Hinsicht kann sich der Beklagte zu 1) nicht entlasten: Nach den Feststellungen des Sachverständigen E. (S. 26 des Gutachtens; GA I Bl. 66) betrug die Sichtweite des Beklagten zu 1) ca. 190 m. Dennoch hat der Beklagte zu 1) in seiner Anhörung ausgesagt, dass er das Fahrzeug des Geschädigten „zu keinem Zeitpunkt“ gesehen habe. Dies belegt mit hinreichender Klarheit, dass er den herannahenden Verkehr weder vor dem Anfahren noch während des Wendevorgangs mit der gebotenen Sorgfalt beachtete.
3. Darüber hinaus ist für die Bestimmung der Haftungsquote von Relevanz, dass der Beklagte zu 1) auch die Sorgfaltsanforderungen des § 10 StVO nicht wahrte: Da der Beklagte zu 1) den Wendevorgang nicht von der Fahrbahn aus, sondern vom Fahrbahnrand einleitete (nach seiner Aussage stand das Gespann mit allen vier Rädern auf dem Gehweg; GA I Bl. 186 d. A.), waren die Vorgaben des § 10 StVO einzuhalten. Gemäß § 10 StVO hat sich derjenige, der vom Fahrbahnrand anfahren will, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
Gegen diese Verkehrsvorschrift hat der Beklagte zu 1) nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nachweislich verstoßen: Der Unfall ereignete sich in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Anfahrvorgang. Dies belegt, dass der Beklagte zu 1) dem Gebot, nur dann anzufahren, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, objektiv zuwider handelte. Auch in subjektiver Hinsicht ist der Fahrlässigkeitsvorwurf bewiesen: Ausschlaggebend ist, dass der Beklagte zu 1) den Geschädigten überhaupt nicht wahrgenommen haben will, obwohl das Fahrzeug bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht zu übersehen gewesen wäre.
4. Soweit das Landgericht der Klägerin ein unfallursächliches Verschulden im Wege des Anscheinsbeweises zugerechnet hat, begegnen der Entscheidung durchgreifende Bedenken.
a) Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen streitet der Anscheinsbeweis dafür, dass ein auf ein vorausfahrendes Fahrzeug auffahrender Hintermann entweder zu schnell oder nicht aufmerksam fuhr (Nachweise bei Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 4 StVO Rdnr. 35 ff.). Dieser Anscheinsbeweis ist gleichermaßen anwendbar, wenn das vordere Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision zum Stehen kam oder - wie beim Wenden - sich queraxial zur Fahrbahn fortbewegte. Diese Rechtsgrundsätze beruhen auf der empirischen Erfahrungstatsache, dass ein Fahrer, der mit hinreichendem Sicherheitsabstand und Aufmerksamkeit fährt, auch bei unerwarteten Fahrmanövern eines vor ihm befindlichen Fahrzeugs, das er rechtzeitig wahrnehmen kann, Gefahr vermeidend reagiert.

b) Diese empirische Typizität ist nicht nachgewiesen, wenn sich ein Unfall im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Anfahrvorgang ereignet: Da der Verkehr an einem anhaltenden oder abgestellten Fahrzeug vorbeifahren darf, muss der Verkehr seine Geschwindigkeit nicht danach ausrichten, noch vor dem abgestellten Fahrzeug anhalten zu können. Vielmehr wird der fließende Verkehr den Sicherheitsabstand zwingend bis auf null verringern. Ereignet sich ein Unfall demnach im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Anfahrvorgang, ist - gewissermaßen mit umgekehrter Blickrichtung - regelmäßig der Schluss erlaubt, dass der Anfahrende seinerseits die ihm aus § 10 StVO obliegenden Sorgfaltsanforderungen missachtete (Senat MDR 2003, 506; OLG Köln, NJW-RR 2012, 540; OLG Celle NJW-RR 2003, 1536; Hentschel/König/Dauer, aaO, § 10 StVO Rdnr. 11).
5. Kann ein unfallursächliches Verschulden des Geschädigten nicht im Wege des Anscheinsbeweises festgestellt werden, so erlaubt das Ergebnis der Beweisaufnahme dennoch den Schluss, dass der Geschwindigkeitsverstoß des Geschädigten zumindest für den Umfang der entstandenen Schäden ursächlich geworden ist. Dies reicht aus, um den Geschwindigkeitsverstoß im Rahmen der Haftungsabwägung zu gewichten.
a) Allerdings hat sich das Landgericht frei von Rechtsfehlern außerstande gesehen, die volle richterliche Überzeugung zu gewinnen, dass das Unfallereignis als solches bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vermieden worden wäre.
aa) Ein Geschwindigkeitsverstoß wird zum einen dann ursächlich für den Schadensfall, wenn der Unfall bei Einhaltung der zulässigen vermieden worden wäre (Senat, MDR 2005, 1287; BGH, Urt. v. 25.3.2003 - VI ZR 161/02, NJW 2003, 1929). Davon ist bezogen auf den Sachverhalt der vorliegenden Entscheidung dann auszugehen, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug noch hätte rechtzeitig abbremsen können, falls er zum Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung mit 50 km/h gefahren wäre.
aaa) Diese hypothetische Fragestellung ist im Regelfall nicht im Wege des Zeugenbeweises zu klären: Ein Zeuge kann bestenfalls eine Aussage dazu machen, wie schnell ein Fahrzeug tatsächlich fuhr. Selbst wenn man zugunsten der Beklagen unterstellt, dass der Geschädigte zum Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung mit 105 km/h (dem vom Sachverständigen Dr. P. P. ermittelten Maximalwert) fuhr, ist damit noch nicht zugleich nachgewiesen, dass der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Geschädigte zum Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung nur 50 km/h fuhr.
bbb) Die Frage nach der Vermeidbarkeit des Unfalls hat der Sachverständige auf S. 21 seines Gutachtens (Bl. 134 d. A.) beantwortet und ausgeführt, dass eine Vermeidbarkeit des Unfalls nicht sicher festgestellt werden könne.
Die auf derselben Seite des Gutachtens vorgetragene Feststellung, wonach „bei höheren Annäherungsgeschwindigkeiten (zum Beispiel auch 71-105 km/h) allerdings in jedem Fall von einer Vermeidbarkeit bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von 50 km/h auszugehen sei“, hat einen anderen tatsächlichen Anknüpfungspunkt im Blick: Der Sachverständige wollte ersichtlich zum Ausdruck bringen, dass der Kläger eine längere Zeit benötigt hätte, um die Stelle zu erreichen, an der der Beklagte zu 1) zum Wenden angesetzt hatte.
Diese Betrachtung verfehlt den zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt: Die zeitliche und räumliche Vermeidbarkeit ist zum Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrenlage zu beurteilen und nicht danach, wie weit die Fahrzeuge voneinander entfernt gewesen wären, wenn der Unfallbeteiligte zu einem fiktiven früheren Zeitpunkt mit einer niedrigeren Geschwindigkeit gefahren wäre. Der Umstand, dass das Fahrzeug bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit erst später am Unfallort gewesen wäre, findet nur dann Beachtung, wenn die Vermeidbarkeit im zeitlichen Intervall zwischen dem Eintritt der kritischen Lage und dem Unfallereignis nachgewiesen ist (st. Rspr. BGH, Urt. v. 26.4.2005 - VI ZR 228/03, NJW 2005, 1940; Urt. v. 25.3.2003 - VI ZR 161/02, VersR 2003, 783, 784 f.; Hentschel/König/Dauer, aaO, § 3 StVO Rdnr. 66; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 3 StVO Rdnr. 75).
bb) Ein Geschwindigkeitsverstoß kann zum anderen auch dann unfallursächlich werden, wenn der Schaden zwar nicht gänzlich vermieden, die Unfallfolgen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit aber wesentlich geringer ausgefallen wären.
aaa) Es reicht demnach aus, wenn der Verkehrsverstoß auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität für die Höhe des entstandenen Schadens ursächlich geworden ist (Hentschel/König/Dauer, aaO, Einleitung Rdnr. 102). Davon ist bei der Verursachung von Personenschäden dann auszugehen, wenn es zu einer deutlichen Abmilderung des Unfallverlaufs und der dabei erlittenen Verletzungen gekommen wäre (BGH, NJW 2005, 1940; Urt. v. 18.11.2003 - VI ZR 31/02, NJW 2004, 187; KG, MDR 2006, 1377; vgl. BGH, Urt. v. 23.4.2002 - VI ZR 180/01, VersR 2002, 911, 912; Urt. v. 10.10.2000 - VI ZR 268/99, VersR 2000, 1556, 1557; Urt. v. 27.6.2000 - VI ZR 126/99, NJW 2000, 3069).
bbb) Diese Erwägungen versagen der Erstberufung den Erfolg:
Das Landgericht hat nach Auswertung des Sachverständigengutachtens festgestellt, dass es bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit zu einer in ihrer Krafteinwirkung deutlich geminderten Berührung der Fahrzeuge gekommen wäre (Urt. S. 12). Die Ausführungen des Sachverständigen Dr. P. erlauben darüber hinaus den Schluss, dass das Ausmaß der erlittenen Schäden bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit nachweislich deutlich geringer ausgefallen wäre:

Der Sachverständige Dr. P. hat auf Seite 22 seines Gutachtens (GA I Bl. 135) errechnet, dass bei einer unterstellten Geschwindigkeit des Geschädigten von 50 km/h die maximale Anprallgeschwindigkeit nur bei 17 km/h gelegen hätte. Dies hätte nur rund einem Drittel der geschätzten tatsächlichen Kollisionsgeschwindigkeit entsprochen. Es ist daher nicht erfahrungswidrig anzunehmen, dass sowohl der entstandene Sach- als auch der Personenschaden aufgrund der erheblich geringeren Kollisionsenergie wesentlich geringer ausgefallen wären. Damit ist die Kausalität des Geschwindigkeitsverstoßes nachgewiesen.
6. Bei der Gewichtung der Haftungsanteile ist es nicht sachwidrig, den Geschwindigkeitsverstoß unter Einbeziehung der Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs mit einem Drittel zum Nachteil zu gewichten. Bei der gegebenen Sachlage ist eine weitere Aufklärung, wie sich der Schadensfall bei hypothetischer Kollisionsgeschwindigkeit von 17 km/h exakt ereignet hätte, mit zumutbarem forensischem Aufwand nicht zu klären. Es erscheint daher sachgerecht, den Verursacherbeitrag durch Anrechnung einer Quote über alle Schadenspositionen zu pauschalieren (ebenso KG, MDR 2006, 810). Eine höhere Gewichtung ist nicht veranlasst, da die Beklagten wegen des Verstoßes gegen § 10 und § 9 Abs. 5 StVO die strengsten Sorgfaltsmaßstäbe zu wahren hatten (beide Fahrmanöver dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist). Mithin war der Haftungsanteil der Beklagten deutlich stärker zu gewichten.
Soweit das Landgericht hinsichtlich der Personenschäden einen weiteren unfallursächlichen Verstoß gegen § 21a Abs. 1 StVO berücksichtigt hat, lässt dies keine Rechtsfehler erkennen.
7. Zur Schadensberechnung im Übrigen tragen die Beteiligten keine Einwendungen vor, weshalb auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts verwiesen wird.
Zusammenfassend bleiben beide Rechtsmittel ohne Erfolg.
B.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung besitzt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

16. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 14.08.2014, Aktenzeichen: 4 U 68/13

Normen:
§ 7 StVG, § 17 StVG, § 7 Abs 5 StVO
Zitiervorschlag:
Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 14. August 2014 – 4 U 68/13 –
Haftung bei Kfz-Unfall: Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises gegen den Auffahrenden bei Einwand eines Spurwechsels des vorderen Fahrzeugs

Leitsatz

Zum Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden, wenn ein Spurwechsel des vorderen Fahrzeugs eingewandt wird (Auslegung von BGH, 13. Dezember 2011, VI ZR 177/10, BGHZ 192, 84).

Orientierungssatz

Der Entscheidung des BGH vom 13. Dezember 2011, (VI ZR 177/10, BGHZ 192, 84) lässt sich nicht mit Klarheit entnehmen, ob der Anscheinsbeweis auch bei streitigem Spurwechsel anwendbar ist oder der Vordermann die Rechtswohltat des Anscheinsbeweises nur dann genießt, wenn er seinerseits beweisen kann, geraume Zeit in der gleichen Spur vor dem Auffahrenden gefahren zu sein.

Tenor

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der des Landgerichts Saarbrücken vom 21. März 2013 - 9 O 344/12 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt der Kläger die Beklagten auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, welcher sich am ...2012 gegen 13:00 Uhr ereignete.
Die Zeugin J. befuhr mit dem PKW des Klägers (amtliches Kennzeichen ...-... ...) die linke Fahrspur der M. Brücke in Richtung Alt-S.. An der örtlichen Lichtzeichenanlage, die Rotlicht anzeigte, fuhr die Zeugin auf den vor ihr befindlichen, von dem Beklagten zu 1) gesteuerten und bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen ...-... ... auf.
Bei dem Beklagten zu 1) wurde eine Blutalkoholkonzentration von 0,7 Promille festgestellt.

Der Kläger hat behauptet, kurz vor der Lichtzeichenanlage habe sich ein Rückstau gebildet. Der Beklagte zu 1) sei zunächst hinter dem von der Zeugin J. gesteuerten Pkw nach rechts ausgeschert, habe die Zeugin J. rechts überholt, um sich anschließend unmittelbar vor der Zeugin wieder auf die linke Fahrspur einzuordnen. Da sich der Beklagte zu 1) so kurzfristig unmittelbar vor der Zeugin J. wieder in die Schlange hineingezwängt habe, habe diese nicht mehr rechtzeitig abbremsen können und sei gegen das Beklagtenfahrzeug gefahren.
Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger den entstandenen Sachschaden geltend. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Angaben in der Klageschrift Bezug genommen.
Der Kläger hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
1. an den Kläger 9.082,67 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.10.2012 zu zahlen;
2. an den Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 775,64 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.10.2012 zu zahlen.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Die Beklagten haben vorgetragen, der Beklagte zu 1) habe mit seinem Fahrzeug schon ca. 10 s in einem kurzen Rückstau an der Ampelanlage gestanden, als die Zeugin J. mit ihrem Fahrzeug unmittelbar aufgefahren sei. Der Beklagte zu 1) habe die Zeugin J. nicht rechts überholt. Zeugin habe den Auffahrunfall aufgrund von Unaufmerksamkeit verursacht.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung wird auch hinsichtlich der darin enthaltenen Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.
Der Beklagte zu 1) hat seine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Zeugin J. und die Haftpflichtversicherung des hiesigen Klägers im beigezogenen Verfahren 9 O 131/13 geltend gemacht. Nachdem die Haftpflichtversicherung des Klägers Zahlung leistete, haben die Parteien den dortigen Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.
Mit der vorliegenden Berufung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Klagebegehren in vollem Umfang weiter.
Der Kläger vertritt zunächst die Auffassung, dass die Rechtsgrundsätze des Anscheinsbeweises vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 13.12.2011 - VI ZR 177/10 nicht gegeben seien. Der Anscheinsbeweis sei nicht anwendbar, wenn vor der Kollision ein Spurwechsel stattgefunden habe. Es könne nicht zulässig sein, dass es das Landgericht unaufgeklärt gelassen habe, ob ein Spurwechsel stattgefunden habe.
Dessen ungeachtet habe das Landgericht einen erheblichen Beweisantritt übergangen. So habe der Kläger durch Einholung eines verkehrsanalytischen Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellt, dass sich das Beklagtenfahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision noch in Bewegung befunden habe. Ein zu dieser Frage eingeholtes Sachverständigengutachten hätte auch aufklären können, ob das Beklagtenfahrzeug unmittelbar vor der Kollision von der rechten auf die linke Fahrspur gefahren sei. Anhand der Beschädigungsbilder, die für die beteiligten Fahrzeuge fotografisch dokumentiert worden seien, hätte der Sachverständige die Stellung der Fahrzeuge zueinander bestimmen können. Dadurch wiederum hätte festgestellt werden können, ob sich das Beklagtenfahrzeug etwa zum Kollisionszeitpunkt in einem schrägen Winkel zum klägerischen Fahrzeug befunden habe. Auch die Frage der Vermeidbarkeit des Verkehrsunfalls sei durch entsprechende Weg-Zeit-Betrachtungen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens aufklärbar gewesen.
Schließlich beanstandet die Berufung die Beweiswürdigung des Landgerichts. So treffe es nicht zu, dass sich der Zeuge S. im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht geäußert habe. Die Aussage des Zeugen S. decke sich mit der Schilderung der Zeugin J. Es gebe keinen Erfahrungssatz, wonach die Aussagen von Sympathisanten eines Unfallbeteiligten nur im Zusammenhang mit objektiven Gesichtspunkten einen Beweiswert besäßen.
Bei der Würdigung der Aussage der Zeugin J. habe das Landgericht nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Zeugin J. die fehlende Erwähnung des im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Unfallverlaufs damit begründet habe, sie sei anlässlich der polizeilichen Unfallaufnahme aufgeregt gewesen. Auch sei sie zum damaligen Zeitpunkt der Meinung gewesen, dass derjenige, der auffährt, immer schuld sei.
Schließlich habe das Landgericht Widersprüche zwischen der Aussage des Zeugen O. und dem Beklagtenvortrag unterdrückt: Während die Beklagtenseite zu Beginn der mündlichen Verhandlung den Zeugen dafür benannt habe, dass die Zeugin J. ihn einen Tag nach dem Unfall angerufen und sich für den Unfall entschuldigt habe, habe der Zeuge selbst bekundet, er habe die Zeugin J. angerufen, um deren Versicherungsnummer in Erfahrung zu bringen.
Der Kläger beantragt,
unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Saarbrücken vom 21.3.2013 - 9 O 344/12 - nach Maßgabe der erstinstanzlichen Anträge zu erkennen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagten verteidigen die angefochtene Entscheidung.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Der Senat hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 27.3.2014 (Bl. 184 d. A.) durch Vernehmung der Zeugen J., S. und O. sowie durch persönliche Anhörung des Beklagten zu 1) Beweis über den Unfallhergang erhoben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 27.3.2014 (Bl. 183 ff.) und vom 7.8.2014 (Bl. 193 ff. d. A.) verwiesen.
II.
A.
Die zulässige Berufung des Klägers bleibt ohne Erfolg, da die angefochtene Entscheidung weder auf einem Rechtsfehler beruht, noch die gem. § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO).
1. Die Haftung der Beklagten zu 2) dem Grunde nach steht außer Streit: Der Schaden des Klägers ist i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG bei dem Betrieb des vom Beklagten zu 1) gesteuerten Fahrzeugs entstanden, weshalb die Haftpflichtversicherung gem. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG dem Kläger gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Der Erfolg der Berufung hängt davon ab, ob das Landgericht der Zeugin J. an der Unfallentstehung mit Recht ein überwiegendes Verschulden angelastet hat, so dass die Haftung des Halters in der Haftungsabwägung nach § 17 StVG vollständig hinter das unfallursächliche Verschulden der Zeugin zurücktreten muss.
2. Gemäß § 17 Abs. 1 StVG hängt im Verhältnis der beteiligten Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen (BGH, Urt. v. 21.11.2006 - VI ZR 115/05, NJW 2007, 506; Urt. v. 27.6.2000 - VI ZR 126/99, NJW 2000, 3069; Hentschel/König/Dauer, 42. Aufl., § 17 StVG Rdnr. 5) sind bei der Abwägung der beiderseitigen Verursacherbeiträge nur solche Umstände einzubeziehen, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind. Die für die Abwägung maßgebenden Umstände müssen nach Grund und Gewicht feststehen, d. h. unstreitig, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesen sein. Nur vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung aufgrund geschaffener Gefährdungslage haben deswegen außer Betracht zu bleiben. Hierbei ist es im Regelfall ohne Belang, ob die Halter die unfallbeteiligten Fahrzeuge selbst gefahren haben, da die Verantwortungsbeiträge von Halter und Fahrer zu einer einheitlichen Haftungs- bzw. Zurechnungseinheit verschmelzen (Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 17 Rdnr. 5).
3. In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze war dem Kläger die volle Haftung für die Unfallschäden aufzuerlegen:
Nach dem Ergebnis der im zweiten Rechtszug wiederholten Beweisaufnahme ist der Senat davon überzeugt, dass der vom Kläger behauptete Spurwechsel des Beklagten zu 1) nicht stattfand. Vielmehr fuhr die Zeugin J. auf das bereits geraume Zeit vor ihr fahrende Fahrzeug des Beklagten zu 1) auf, weshalb die Unfallsituation dem äußeren Tatbestand des „klassischen“ Auffahrunfalls entsprach. Dies ermöglicht unter Anwendung der Rechtsgrundsätze des Anscheinsbeweises den Schluss, dass die Zeugin aus Unaufmerksamkeit auf das vor ihr fahrende Fahrzeug auffuhr. Die nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises gleichfalls zulässige Wertung, dass der Auffahrende den Unfall deshalb zu vertreten hat, weil er mit unangepasster Geschwindigkeit gefahren ist, liegt in der konkreten Unfallsituation fern. In der Haftungsabwägung tritt die einzig zum Nachteil des Beklagten zu 1) zu gewichtende Betriebsgefahr seines Fahrzeugs vollständig hinter das Verschulden der Zeugin J. zurück.
a) Der Anscheinsbeweis bei Auffahrunfällen auf mehrspurigen Fahrbahnen ist Gegenstand einer intensiven Rechtsdiskussion: So hat sich der Bundesgerichtshof im Urteil vom 13.12.2011 (BGHZ 192, 84) mit der Problematik des Anscheinsbeweises beim Auffahrunfall auf mehrspurigen Fahrbahnen befasst und im Leitsatz festgehalten, dass der Anscheinsbeweis regelmäßig nicht anwendbar ist, wenn zwar feststeht, dass vor dem Unfall ein Spurwechsel stattgefunden hat, der Sachverhalt im Übrigen aber unklar bleibt. Allerdings lässt sich der Entscheidung nicht mit Klarheit entnehmen, ob der Anscheinsbeweis auch bei streitigem Spurwechsel anwendbar ist oder - so die hergebrachte obergerichtliche Rechtsprechung zur beweisrechtlichen Vorleistung (OLG Düsseldorf, VersR 2010, 1236, 1237; OLG Stuttgart, OLG Report Süd 22/2010; KG, NZV 2008, 198, 199; 2006, 374, 375; DAR 2005, 157; OLG Naumburg, NJW-RR 2003, 809, 810; OLG Schleswig, NZV 1993, 152, 153) - der Vordermann die Rechtswohltat des Anscheinsbeweises nur dann genießt, wenn er seinerseits beweisen kann, geraume Zeit in der gleichen Spur vor dem Auffahrenden gefahren zu sein. Zwar scheint die sprachliche Analyse des negativ formulierten amtlichen Leitsatzes dafür zu streiten, dass der Anscheinsbeweis nur bei feststehendem Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs nicht zur Anwendung kommt (in diesem Sinne wohl auch Hentschel/König/Dauer, aaO, § 4 StVO Rdnr. 36). Indessen ist diese Sichtweise mit den Entscheidungsgründen nicht ohne weiteres kompatibel:

In Rn. 11 der Entscheidung setzt sich der Bundesgerichtshof mit der Typizität von Auffahrunfällen auf Straßen mit mehrspurigen Fahrbahnen auseinander und legt dar, dass wegen der bekannten Fahrweise auf Autobahnen Auffahrunfälle sowohl auf Verstößen gegen § 7 Abs. 5 StVO beim Fahrspurwechsel als auch auf einer späten Reaktion des Auffahrenden zurückzuführen sein könnten. Folgt man dieser empirischen Aussage, dann lassen sich aus der Betrachtung der reinen Anstoßsituation auf die Verantwortlichkeit der Unfallbeteiligten keine verlässlichen empirischen Schlüsse ziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fahrstreifenwechsel des Vordermanns feststeht oder nur als Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Sinne will auch das OLG München (NJW-Spezial 2014, 11) unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Anscheinsbeweis nur dann eröffnen, wenn der Vordermann notfalls beweisen kann, dass er so lange im gleichgerichteten Verkehr spurgleich vorausgefahren ist, dass das hintere Fahrzeug den nötigen Sicherheitsabstand einhalten konnte.
b) Im zur Entscheidung stehenden Fall kann die Rechtsfrage zur Verteilung der Beweislast bei streitigem Spurwechsel unentschieden bleiben, da ein Spurwechsel im relevanten Intervall nicht vollzogen wurde. Damit ist der äußere Tatbestand des Anscheinsbeweises nachgewiesen. Im Einzelnen beruht die Überzeugung des Senats auf folgenden Erwägungen:
aa) Der Beklagte zu 1) hat in seiner Anhörung den Unfallhergang anschaulich und glaubhaft geschildert: Der Beklagte zu 1) hat glaubhaft ausgesagt, er habe die M. Brücke in Richtung Alt-S. befahren, um nach Frankreich einzureisen. Er habe durchgängig die linke Spur befahren und das Fahrzeug des Klägers weder rechts überholt, noch der Zeugin J. den Bremsweg verkürzt. Er sei langsam an die rote Ampel herangefahren und habe an der Ampel 4-10 s gestanden, bevor die Zeugin J. von hinten aufgefahren sei. Diese Aussage steht zumindest insoweit mit den Aussagen der Zeugin J. und des Zeugen S. in Einklang, als alle drei Personen behaupten, durchgängig die linke Fahrspur auf der M. Brücke befahren zu haben. Mithin waren aus dem Unfallort auf der linken Fahrspur keine belastbaren Schlüsse darauf zu ziehen, dass dem Unfall zwangsläufig in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang ein Spurwechsel vorangegangen sein musste.
Die Glaubhaftigkeit seiner Angaben wird weiterhin dadurch gestützt, dass es der Beklagte zu 1) war, der die polizeiliche Unfallaufnahme veranlasste. Von dieser, der Beweissicherung dienenden Maßnahme hätte der Beklagte zu 1) nach aller Lebenserfahrung abgesehen, wenn er selber durch seine riskante, hinsichtlich des Rechtsüberholens sogar verkehrswidrige Fahrweise einen eigenen - möglicherweise überwiegenden - Beitrag für das Unfallereignis geleistet hätte. Denn der Beklagte zu 1) musste damit rechnen, dass ein solches Verhalten bei einer polizeilichen Unfallaufnahme unmittelbar zur Sprache kommen würde.
bb) Soweit hingegen die Zeugin J. einen anderen Unfallverlauf geschildert hat, begegnen der Glaubhaftigkeit der Aussage schwerwiegende und durchgreifende Bedenken:
aaa) Diese resultieren vor allem daraus, dass der nunmehr behauptete Spurwechsel des Beklagten zu 1) in der an Ort und Stelle erfolgten polizeilichen Unfallaufnahme keine Erwähnung fand: Sowohl im Formular der am 11.8.2012 gefertigten Verkehrsunfallanzeige (Bl. 42 d. A.) als auch in der textlichen Darstellung der den Unfall aufnehmenden Polizeibeamtin wurde vermerkt, dass die Zeugin „aus Unachtsamkeit“ auf das vom Beklagten zu 1) gefahrene Fahrzeug aufgefahren sei. Diese Feststellung beruht auf einer entsprechenden Einlassung der Zeugin. Denn die Zeugin hat in ihrer erstinstanzlichen Vernehmung ausgesagt, sie habe „bei der Polizei angegeben, einen Augenblick nicht aufgepasst zu haben“ (Bl. 92 d. A.). Das Zugeständnis eines eigenen Aufmerksamkeitsdefizits und der unterlassene Vortrag, wonach der Beklagte zu 1) durch seine Fahrweise einen wesentlichen Beitrag für das Unfallgeschehen geleistet habe, lässt sich nicht leichthin damit erklären, dass sich die Zeugin in einem Schockzustand befunden habe und nach ihrer eigenen Aussage die Auffassung vertreten habe, der Auffahrende sei immer schuld. Dies wird der von der Zeugin geschilderten Fahrsituation nicht gerecht:
Die Zeugin hat ausgesagt, dass sie in einem Abstand von ca. 10 m hinter dem Fahrzeug des Zeugen S. hergefahren sei. Der Beklagte zu 1) sei dann eine Zeit lang neben der Zeugin gefahren, bevor er sich dazu entschlossen habe, die Zeugin rechts zu überholen, um sich vor der roten Ampel in der Fahrspur der Zeugin einzuordnen. Spurwechsel und Unfall seien eine „Sekundensache“ gewesen. Der Unfall habe sich ca. 7-10 m vor der Ampel ereignet.
Nimmt man diese Unfallschilderung genau, so erscheint kaum plausibel, dass es dem Beklagten zu 1) überhaupt gelungen sein konnte, sich in der unmittelbaren Annäherung zur roten Ampel in die Lücke zwischen den in nur geringem Abstand fahrenden Fahrzeugen der Zeugin J. und des Zeugen S. hineinzuzwängen. In jedem Fall war ein solches Fahrmanöver aus Sicht des objektiven Betrachters eklatant riskant, weshalb ein Verkehrsteilnehmer in der Situation der Zeugin J. nachhaltige Veranlassung gehabt hätte, eine eigene Verantwortlichkeit für den Verkehrsunfall von sich zu weisen und den Beklagten zu 1) mit dem Vorwurf der überwiegenden Verursachung zu konfrontieren. Stattdessen wurde die im vorliegenden Rechtsstreit vom Kläger vorgetragene Unfallversion im Owi-Verfahren erstmals mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 19.9.2012 (beigezogenes Owi-Verfahren, dort Bl. 23 ff.) aktenkundig.

bbb) Darüber hinaus ist - die Wahrheit der Zeugenaussage unterstellt - nicht plausibel, weshalb die Zeugin nicht ihrerseits unmittelbar nach dem Unfallgeschehen an den Zeugen S. herangetreten war, um zu erfragen, ob dieser Zeuge das Unfallgeschehen wahrgenommen hatte: Nach der Aussage der Zeugin hatte sie den Zeugen S. vor dem Unfallgeschehen wahrgenommen. Denn sie konnte sich daran erinnern, dass dieser Zeuge in einem Abstand von 10 m voraus gefahren sei. Dies deckt sich mit der Aussage des Zeugen S., der seinerseits ausgesagt hat, dass ihm die Klägerin, die er als Gartennachbarin gekannt habe, die Vorfahrt gewährt habe, als dieser aus der St. Straße eingebogen sei. Da sich der Unfall unmittelbar hinter dem Zeugen S. ereignet haben musste, lag es nicht fern, dass der Nachbar S. Zeuge des Unfalls geworden war. Es hätte daher nahe gelegen, dass die Zeugin bzw. ihr Ehemann, der Kläger, die Initiative ergriffen hätte, um den Zeugen S. zu kontaktieren. Indessen soll es nach der Aussage der Zeugin genau umgekehrt gewesen sein: Der Zeuge S. habe seinerseits den Kläger auf das Unfallereignis angesprochen.
ccc) Glaubhaftigkeitsbedenken gegen die Aussage der Zeugin ergeben sich ferner daraus, dass der Kläger ausweislich des Schadensgutachtens des Sachverständigen M. vom 27.8.2012 (Bl. 12 ff. d. A.) erst am 24.8.2012 - erst drei Wochen nach dem Unfallereignis - Veranlassung sah, einen Sachverständigen mit der Feststellung der am eigenen PKW entstandenen Schäden zu beauftragen. Diese recht lange Zeitspanne ist nicht erklärlich: Es spricht doch alles dafür, dass die Zeugin J. den Kläger im Familienkreis unmittelbar über den Unfallverlauf informierte. Die Wahrheit ihrer Unfallschilderung unterstellt, hätte sie den Kläger spätestens nach dem Überwinden des ersten Schrecks über den abrupten Spurwechsel informiert. Dies hätte für den Kläger nachhaltig Anlass geboten, die Möglichkeit zu überprüfen, den ihm selbst entstandenen Schaden zumindest anteilig gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend zu machen und geeignete Schritte einzuleiten, um den Schaden durch sachverständige Begutachtung zu sichern.
cc) Durchgreifende Bedenken bestehen auch gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen S.:
Der Zeuge hat ausgesagt, er habe die Zeugin J. erkannt und sei in geringem Abstand vor der Zeugin hergefahren. Unmittelbar vor der roten Ampel habe er im Rückspiegel das Überholmanöver des Beklagten zu 1) und dessen Einscheren vor der Zeugin J. gesehen und einen „Schlag“ gehört.
Nach dieser Aussage durfte der Zeuge S. keinen vernünftigen Zweifel daran hegen, dass die Zeugin J. einen Verkehrsunfall erlitten hatte, den der Beklagte zu 1) durch seine riskante Fahrweise in nicht unerheblicher Weise verursacht hatte. In dieser Situation hätte es - erst recht aufgrund der persönlichen Bekanntschaft zum Kläger und der Zeugin - einem Gebot des Anstandes und des bürgerlichen Miteinanders entsprochen, sich über das Befinden der ihm persönlich bekannten Klägerin zu erkundigen, um gegebenenfalls Hilfestellung zu leisten, anstatt seine Fahrt unbeeinflusst von dem Unfallgeschehen fortzusetzen. Soweit der Zeuge sein Verhalten damit zu erklären suchte, dass während der kurzen Dauer der Standzeit niemand aus den hinter ihm stehenden Fahrzeugen ausgestiegen sei, ist auch dies nicht überzeugend: Da die Ampel nach Darstellung des Zeugen unmittelbar nach dem Unfallgeschehen auf „grün“ umgesprungen sei, blieb kaum genügend Zeit, um sich durch Rückschau in den Spiegel einen verlässlichen Überblick über die Schwere des Unfalls zu verschaffen. Nicht nachvollziehbar ist die Schlussfolgerung, die der Zeuge aus der Tatsache zog, dass nach dem Unfall alle Insassen in ihren Fahrzeugen geblieben seien. Die umgekehrte Schlussfolgerung liegt nahe: Gerade weil der Zeuge den Zustand der Unfallbeteiligten nicht wahrgenommen hatte, musste er in Betracht ziehen, dass die Unfallbeteiligten aufgrund erlittener Verletzungen nicht in der Lage waren, aus den Fahrzeugen auszusteigen.
Weiterhin hat der Zeuge nicht plausibel aufgezeigt, warum er vor dem Unfallereignis Veranlassung sah, das rückwärtige Verkehrsgeschehen mit einer solch großen Aufmerksamkeit zu verfolgen. Seine Aufmerksamkeit war in der geschilderten Fahrsituation nahe liegend in erster Linie auf die vor ihm befindliche Lichtzeichenanlage gerichtet, die in der Annäherungsphase rotes Licht zeigte.
Signifikant ist auch der Widerspruch, wonach sich der Zeuge zwar an den nachkollisionären Abstand zwischen dem Fahrzeug des Beklagten zu 1) und dem eigenen Fahrzeug erinnern konnte, allerdings nicht angeben konnte, ob sich das Fahrzeug in Schrägstellung zur Fahrtrichtung befunden habe oder ob der vom Zeugen bekundete Einbiegevorgang bereits abgeschlossen gewesen sei. Die Unsicherheit belegt die Aussagetendenz des Zeugen, seine Aussage auf die den Beklagten zu 1) belastenden Umstände - sein plötzliches Überholen und riskantes Einbiegen - zu fokussieren. Dies zieht die Glaubhaftigkeit seiner Aussage in Zweifel.
dd) Weiterhin hat der Senat keine Bedenken, der Aussage des Zeugen S. O. Glauben zu schenken: Der Zeuge hat glaubhaft geschildert, dass er die Zeugin J. angerufen habe, um die Versicherungsnummer zu erfragen. Dass die Zeugin noch zum Zeitpunkt dieses Telefonats nicht die Absicht besaß, die Haftpflichtversicherung des Zeugen in Anspruch zu nehmen, wird dadurch belegt, dass die Zeugin nach der übereinstimmenden Aussage sowohl der Zeugin J. als auch des Zeugen O. keine Nachfrage nach dem Haftpflichtversicherer gehalten hat.
ee) Soweit der Kläger in der Berufungsbegründung den Beweisantrag gestellt hat, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Unfallhergang Beweis zu erheben, war darauf nicht zu erkennen:

aaa) Der Kläger hat den Vortrag unter Beweis eines Sachverständigengutachtens gestellt, dass die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Unfallereignisses in einem schrägen Winkel zueinander gestanden hätten. Über dieses neue Angriffsmittel war nicht zu erkennen, weil die Voraussetzungen für seine Zulassung nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind. Zudem zeigen die Lichtbilder (Bl. 49 f.) hinreichend klar, dass der Anstoß der beiden Fahrzeuge mittig erfolgt sein muss. In Anbetracht des Umstandes, dass weder die Zeugin J. noch der Zeuge S. eine Schrägstellung des Beklagtenfahrzeugs zum Zeitpunkt der Kollision behauptet haben, liegt zudem die Vermutung nahe, dass die Behauptung über eine Schrägstellung der Fahrzeuge ins Blaue hinein aufgestellt worden ist.
bbb) Weiterhin hat der Kläger Sachverständigenbeweis zu der Behauptung angeboten, dass sich das vom Beklagten zu 1) gesteuerte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt noch in Bewegung befunden habe. Auch hierauf war nicht zu erkennen: Nach der Aussage der Zeugin J. habe das von dem Beklagten zu 1) gesteuerte Fahrzeug „noch nicht ganz gestanden“. Selbst wenn sich dieser Sachverhalt in Rahmen einer sachverständigen Begutachtung verifizieren ließe - wofür angesichts fehlender Anknüpfungstatsachen (die exakten vorkollisionären Geschwindigkeiten stehen nicht fest; es wurden keine Spuren gesichert, die den Kollisionsort fahrbahnlängs- und querachsial definieren) wenig spricht -, lassen sich aus diesem Umstand keine durchgreifenden Argumente gegen die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage herleiten: Die gravierenden Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit des Klägervortrags werden nicht entscheidend dadurch relativiert, dass das Beklagtenfahrzeug sich vor der Annäherung an die Lichtanlage noch in geringfügiger Vorwärtsbewegung befunden haben mag. Ergänzend ist anzumerken, dass der Anscheinsbeweis auch dann gegen den auffahrenden Hintermann streitet, wenn sich der Vorausfahrende zum Zeitpunkt des Anstoßes in Bewegung befand.
ccc) Schließlich ist ausgeschlossen, dass die nachgewiesene Alkoholisierung des Klägers von 0,7 Promille bei dem Heckanstoß durch die Zeugin J. in irgendeiner Weise kausal für das Unfallgeschehen war. Auch diese Feststellung kann der Senat ohne Hinzuziehen eines Sachverständigen treffen.
Nach alldem bleibt die Berufung ohne Erfolg.
B.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung besitzt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

17. OLG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 31.07.2014, Aktenzeichen: 1 U 19/14

Normen:
§ 253 Abs 2 BGB, § 7 StVG, § 17 StVG, § 8 StVO
Zitiervorschlag:
OLG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 31. Juli 2014 – 1 U 19/14 –
Haftung bei Kollision zwischen Pkw und Radfahrer: Vorfahrtsverletzung durch den nach links abbiegenden Radfahrer; Schmerzensgeld für von dem Pkw-Fahrer erlittenen Unfallschock

Orientierungssatz

1. Bei einem Verkehrsunfall unter Beteiligung eines Pkws und eines Fahrrades gilt im Regelfall, dass bei einer eindeutigen, ins Gewicht fallenden Vorfahrtsverletzung des volljährigen Radfahrers (hier: beim letztlich angestrebten Linksabbiegen) der Verkehrsverstoß des Radfahrers überwiegt, die allgemeine Betriebsgefahr dahinter zurücktritt und im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung von einer 100 %igen Haftung des Radfahrers auszugehen ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Pkw-Fahrer zunächst auf ein verkehrsordnungsgemäßes Verhalten des Fahrradfahrers vertrauen durfte. Die Betriebsgefahr des Pkw allein, die mangels eines bewiesenen Fehlverhaltens des Pkw-Fahrers nicht erhöht ist, rechtfertigt es dann bei wertender, abwägender Betrachtung nicht, den Pkw-Fahrer an dem von dem Fahrradfahrer maßgebend verursachten Unfallschaden zu beteiligen.
2. Ein Schmerzensgeld von 500 € liegt an der oberen Grenze eines unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessenen Schmerzensgeldes, erscheint aber insgesamt vertretbar, wenn der von dem Pkw-Fahrer erlittene Unfallschock die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet und eine nicht völlig unerhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung als Folge einer nachvollziehbaren Verarbeitung des Unfallgeschehens darstellt. Bei der Schmerzensgeldbemessung kommt der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes keine ins Gewicht fallende Bedeutung zu, wenn der Unfallverursacher selbst durch den Unfall schwere Verletzungen erlittenen hat.
weitere Fundstellen
VRR 2014, 322 (Kurzwiedergabe)

Tenor

Die Berufung der Beklagten wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Verurteilung der Beklagten zur Freistellung des Klägers von Rechtsanwaltsgebühren seiner Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwälte H... & P... sich auf eine Gebühr für außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 91,23 € bezieht.
Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagten bleibt nachgelassen, eine Zwangsvollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Gründe

I.
Die Parteien haben mit Klage und Widerklage Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend gemacht, der sich am 13.2.2012 gegen 6:15 Uhr in Oldenburg ... auf der N Straße ereignet hat.
Der Kläger befuhr zum Unfallzeitpunkt mit seinem Pkw, Typ Renault, amtliches Kennzeichen ... die N.... Straße stadteinwärts. Die Beklagte befuhr die gegenüberliegende Fahrbahnseite stadtauswärts mit ihrem Fahrrad. Die Lichtzeichenanlage war ausgeschaltet. Bei dem Versuch der Beklagten, in Höhe der Kreuzung N ...L.... und F... mit ihrem Fahrrad die N. Straße nach links zu überqueren, kam es zu einer Kollision mit dem PKW des Klägers. Dabei wurde die Beklagte gegen die Windschutzscheibe des Pkw des Klägers geschleudert und erheblich verletzt. Der Kläger erlitt keine äußeren Verletzungen, jedoch nach seinem Vorbringen einen Schock, als er mit ansehen musste, wie die Beklagte von seinem Fahrzeug erfasst und aufgeladen wurde und sodann gegen die Windschutzscheibe und die Dachkante seines Fahrzeugs prallte.
Mit Schreiben vom 7.3.2012 forderte der Kläger die Beklagte bzw. deren Haftpflichtversicherer erfolglos zur Zahlung eines materiellen Schadens von 1341,50 € bis zum 19.3.2012 auf. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten zahlte darauf unter Annahme einer Haftungsquote von 50 % einen Betrag in Höhe von 645,70 € an den Kläger; weitere Zahlungen der Beklagten bzw. ihres Haftpflichtversicherers erfolgten nicht.
Der Kläger hat mit der Klage gegen die Beklagte die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 500 € nebst Zinsen, die Zahlung weiteren materiellen Schadens in Höhe von 695,70 € nebst Zinsen sowie die Freistellung von außerprozessualen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 580,19 € gegenüber den Prozessbevollmächtigten des Klägers geltend gemacht und die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren materiellen Schäden zu ersetzen, welche ihm in Zukunft aus dem Unfallereignis vom 13.2.2012 noch entstehen, sofern die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind.
Der Kläger hat behauptet, dass er mit deutlich unter 50 km/h auf der vorfahrtsberechtigten N... Str. hinter einem Bus hergefahren sei; als dieser gebremst und an der Haltestelle „L...“ gestanden habe, sei er vorsichtig mit unter 50 km/h an dem Bus vorbeigefahren; dann sei von links in einem spitzen Winkel, ohne Beleuchtung und ohne vorher anzuhalten die Beklagte mit ihrem Fahrrad gekommen, um die vorfahrtsberechtigte Straße zu überqueren. Da er die Beklagte gar nicht habe kommen sehen, habe er den Unfall nicht verhindern können.
Auf die zunächst vor dem Amtsgericht Oldenburg erhobene Klage hat das Amtsgericht mangels rechtzeitiger Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren Versäumnisurteil erlassen, mit dem die Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 € nebst Zinsen und materiellen Schadensersatz in Höhe von 695,70 € nebst Zinsen zu zahlen und den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 580,19 € freizustellen. In dem Urteil ist weiterhin festgestellt worden, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle materiellen Schäden, welche ihm künftig aus dem Unfallereignis vom 13.2.2012 entstehen, zu 100 % zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind.
Gegen dieses Versäumnisurteil vom 20.7.2012 hat die Beklagte Einspruch eingelegt. Sie ist den vom Kläger geltend gemachten und ihm zugesprochenen Klageansprüchen entgegengetreten und hat die Aufhebung des Versäumnisurteils und Klageabweisung begehrt.
Sie hat die Unfalldarstellung des Klägers bestritten und behauptet, vor der Überquerung der N... Str. angehalten zu haben; sie sei erst dann weitergefahren, als der Linienbus ebenfalls gehalten habe. Dabei sei sie gut zu sehen gewesen, das Fahrradlicht sei eingeschaltet gewesen und außerdem seien Reflektoren an ihrem Fahrrad vorhanden gewesen. Der Kläger sei mit mindestens 70 km/h gefahren und habe aufgrund Unachtsamkeit den Unfall verursacht. Da in unmittelbarer Nähe der Linienbus mit eingeschalteter Warnblinkanlage gestanden habe, hätte der Kläger nur vorsichtig an dieser Stelle vorbeifahren dürfen, was jedoch nicht geschehen sei. Sie hat den Kläger mit der Widerklage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 12.000 € in Anspruch genommen. Sie hat dazu behauptet, bei dem Unfall habe sie einen Schien- und Wadenbeinbruch, eine Gehirnerschütterung, Narben, Kopfschmerzen und einen Schock erlitten und sie leide unter Angststörungen sowohl nachts als auch tagsüber. Weiterhin hat sie mit der Klage einen unfallbedingten Haushaltsführungsschaden in Höhe von 872,68 €, durch den

Unfall bedingte Fahrtkosten von 22,50 € und 2 x 138 €, einen Kleiderschaden von 80 €, Ersatz für das durch den Unfall beschädigte Fahrrad in Höhe von 100 € sowie eine Schadensersatzpauschale von 30 € geltend gemacht.
Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und Einholung eines Sachverständigengutachtens der Klage weitgehend stattgegeben und das Versäumnisurteil hinsichtlich des geltend gemachten Schmerzensgeldes, des Freistellungsanspruchs bezüglich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe eines Betrages von 108,73 € und der Feststellung der Ersatzpflicht wegen zukünftiger materieller Schäden aufrechterhalten; hinsichtlich des geltend gemachten weitergehenden materiellen Schadens in Höhe von 695,70 € und des weitergehenden Freistellungsanspruchs hinsichtlich der außerprozessualen Rechtsanwaltskosten hat das Landgericht das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.
Die Widerklage hat das Landgericht insgesamt abgewiesen.
Wegen der weiteren Einzelheiten des vom Landgericht zugrunde gelegten Sachverhalts, des streitigen erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien und der Begründung dieser Entscheidung wird auf das am 11.2.2014 verkündete Urteil der Einzelrichterin der des Landgerichts Oldenburg Bezug genommen.
Gegen diese Entscheidung wendet sich die Beklagte mit der Berufung.
Der Beklagte rügt zunächst die Unvollständigkeit der Tatsachenfeststellung des Landgerichts. Es sei unstreitig gewesen, dass der Kläger entsprechend seinen Angaben am Unfallort gegenüber dem Polizeibeamten S... erst bei der Kollision bzw. unmittelbar davor auf die Beklagte als Fahrradfahrerin aufmerksam geworden sei; diesen Umstand habe das Landgericht jedoch bei der angefochtenen Entscheidung unberücksichtigt gelassen. Auch sei als Anlage B 2 ein Foto mit der Seitenansicht des Fahrrades vorgelegt worden, welches nach dem Unfall von der Polizei gefertigt worden sei und auf dem zu erkennen sei, dass das Fahrrad über die erforderlichen Seitenreflektoren sowie über zusätzliche Felgenreflektoren („Katzenaugen“) verfügt habe und zudem Weißwandreifen montiert gewesen seien. Daraus ergebe sich, dass das Fahrrad besser erkennbar gewesen sei als etwa ein Fußgänger; auch dies habe das Landgericht bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen. Ebenso sei unberücksichtigt geblieben, dass die Beklagte mit ihrem Fahrrad erst zwei Fahrspuren der Gegenfahrbahn überqueren musste, bevor sie auf die Fahrspur des klägerischen PKW geriet, wo sich die Kollision ereignet habe.
Weiterhin habe das Landgericht die Beweislast verkannt. Die Beklagte stütze ihre Ansprüche primär auf die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung aus § 7 Abs. 1 StVG. Es sei dann Sache des Klägers gewesen, ein vermeintliches Fehlverhalten der Beklagten im Rahmen der §§ 9 StVG, 254 BGB zu beweisen.
Außerdem macht die Beklagte unter weitgehender Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens weitere verschiedene Rechtsverletzungen durch die angefochtene Entscheidung des Landgerichts geltend. Wegen der Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung der Beklagten vom 15.4.2014 Bezug genommen.
Die Beklagte hat im Berufungsverfahren wegen fortdauernder unfallbedingter gesundheitlicher Beschwerden, Dauerfolgen und Risiken den Schmerzensgeldantrag der Widerklage um 18.000 € sowie wegen fortdauernder unfallbedingter Einschränkungen in der Haushaltsführung bis heute den unfallbedingten Haushaltsführungsschaden auf 5200,38 € erhöht. Wegen der Einzelheiten der Begründung für die Klageerhöhung wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 21.7.2014 Bezug genommen.
Die Beklagte beantragt nunmehr,
das am 11.2.2014 verkündete Urteil des Landgerichts Oldenburg, Az. 1 O 3207/12, zu ändern und
1. das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Oldenburg vom 20.7.2012, Az 4 C 4269/12, aufzuheben und die Klage abzuweisen;
2. auf die Widerklage den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an sie ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 30.000 € sowie weitere 5.200,38 € jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit jeweiliger Rechtshängigkeit zu zahlen und
3. auf die Widerklage festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, ihr, der Beklagten, sämtliche weiteren materiellen und immateriellen Schäden aus dem Verkehrsunfallgeschehen vom 13.2.2012 zu ersetzen, welches sich in Oldenburg im Kreuzungsbereich N.....Straße/F... ereignet hat, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind.
Der Kläger beantragt,
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.
Er verteidigt das angefochtene Urteil des Landgerichts.
Den von ihm geltend gemachten und zugesprochenen Freistellungsanspruch hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat der Kläger auf eine 1,3 Gebühr nebst der geltend gemachten Hebegebühr, Post- und Telekommunikationspauschale sowie Umsatzsteuer beschränkt und die weitergehende Klage mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten seines Vorbringens in der Berufungsinstanz wird auf die Berufungserwiderung des Klägers vom 5.6.2014 verwiesen.
II.
Die Berufung der Beklagten ist zulässig, in der Sache jedoch letztlich nicht begründet. Die Klage ist in dem vom Landgericht zugesprochenen Umfang bis auf den teilweise zurückgenommenen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten begründet. Die Widerklage hat das Landgericht zu Recht abgewiesen und auch die mit der Berufung geltend gemachte Erhöhung der Widerklage ist als unbegründet abzuweisen.
1. Die Beklagte ist dem Kläger wegen einer hier geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigung und eines entstandenen Sachschadens nach § 823 Abs. 1 BGB sowie nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 8, 9 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 StVO zum Schadensersatz verpflichtet.
a) Die Beklagte, die als Radfahrerin die N...Str., eine Hauptausfallstraße in Oldenburg, überqueren wollte, um nach links in die F... abzubiegen und weiterzufahren, hatte die Vorfahrt des entgegenkommenden Verkehrs zu beachten. Der beleuchtete Bus muss für sie von weitem erkennbar gewesen sein. Gleiches gilt aber auch für das zunächst dahinter fahrende Fahrzeug des Klägers, jedenfalls als der Bus zum Anhalten auf den für den öffentlichen Busverkehr vorgesehenen langgezogenen Sonderstreifen nach rechts einbog. Überdies war bei der viel befahrenen N. Str. von vornherein mit hinter dem Bus fahrenden weiteren Verkehr zu rechnen, was auch für die in Oldenburg wohnende, also nicht ortsunkundige Beklagte erkennbar gewesen sein muss. Es ist danach nicht oder nur schwer vorstellbar, dass der damals zwanzigjährigen Beklagten bei auch nur sehr geringer Aufmerksamkeit am Unfalltag, am 13.2.2012, gegen 6:15 Uhr, der ihr entgegenkommende beleuchtete Pkw des Klägers entgangen sein kann. Dass der Pkw des Klägers für die Beklagte verdeckt war, ist nach den in den beigezogenen Ermittlungsakten dokumentierten Straßenverhältnissen ausgeschlossen. Dass der Kläger mit seinem Pkw zunächst hinter dem Bus her auch noch auf die Busspur gefahren ist (die nicht für den übrigen Verkehr bestimmt war) und dabei evtl. Teilweise und zeitweise verdeckt war, ist nach der Lebenserfahrung offensichtlich abwegig und wird auch von den Parteien so nicht vorgetragen.
Auch die eigenen Angaben der im Verhandlungstermin vor dem Senat angehörten Beklagten hat das damalige Verkehrsverhalten der Beklagten nicht recht verständlich erscheinen lassen. Nach Angaben der Beklagten will sie vor Überqueren der N. Str. zwecks Weiterfahrt zu der aus ihrer Sicht links gelegenen Friesenstraße an der an der Kreuzung vorhandenen, zum Unfallzeitpunkt aber ausgeschalteten Lichtzeichenanlage gehalten haben und abgestiegen sein; sie will dann lediglich den Lichtkegel des auf der Busspur anhaltenden Busses, nicht aber den nachfolgenden beleuchteten Pkw des Beklagten gesehen haben. Dieser muss aber bereits bei Abbiegen nach rechts und Bremsen des Busses auf der für diesen bestimmten Haltespur auf dem - aus Sicht der Beklagten - vor der Busspur gelegenen, gut einsehbaren Fahrstreifen des Gegenverkehrs gefahren sein und hätte dort bei auch nur geringer Aufmerksamkeit von der Beklagten wahrgenommen werden müssen, als sie in der Unfallsituation zum Überqueren der Straße ansetzte. Dies wäre – wenn die Angaben der Beklagten stimmen – nur mit einer erheblichen, verkehrswidrigen Unaufmerksamkeit der Beklagten zu erklären. Danach muss selbst nach ihren eigenen Angaben im Rahmen ihrer Anhörung von einer erheblichen Unaufmerksamkeit der Beklagten beim Überqueren der Straße und dem dann nach § 9 Abs. 2 StVO zu beachtenden (vorfahrtsberechtigten) Fahrzeugverkehr ausgegangen werden.
Der von der Beklagten aufgrund eindeutigen und schuldhaft begangenen Verkehrsverstoßes herbeigeführte und von ihr zu verantwortende Unfall hat zu einem Sachschaden am Pkw des Klägers und zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung geführt. Dass der Pkw des Klägers bei der Kollision mit dem Fahrrad der Beklagten beschädigt worden ist, ist unstreitig und wird überdies auch durch entsprechende Lichtbilder, die bei der Unfallaufnahme von den damit befasst gewesenen Polizeibeamten gefertigt worden sind und sich in den beigezogenen Ermittlungsakten 441 Js 13117/12 Staatsanwaltschaft Oldenburg befinden, dokumentiert.
Aufgrund der Feststellungen des Landgerichts ist auch davon auszugehen, dass der Kläger durch das Unfallerlebnis einen Schock erlitten hat, der als Gesundheitsverletzung einzuordnen ist.
Diese Feststellung des Landgerichts (S. 7 des angefochtenen Urteils) sind nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auch in der Berufungsinstanz zugrunde zu legen. Erhebliche Umstände, die durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Feststellung begründen und eine ergänzende Beweisaufnahme durch das Berufungsgerichts gebieten, sind nicht ersichtlich und nicht aufgezeigt worden. Das Landgericht hat sich dabei auf die persönliche Anhörung des Klägers im Verhandlungstermin am 5.2.2013 sowie auf die mit der Klageschrift vorgelegte ärztliche Stellungnahme des Dr. med. R.... S...gestützt, der – wie sich aus der genannten Stellungnahme ergibt – den Kläger nach dem Unfall noch am Morgen des Unfalltags untersucht, eine „psychische Schocksituation“ (Nr. 5 des Arztberichts) diagnostiziert und dem Kläger eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für fünf Tage ausgestellt hat. Eine entsprechende psychische Schocksituation des Klägers ist nach dem Erlebnis der schweren Verletzung der Beklagten und der eigenen Unfallbeteiligung nachvollziehbar, nach der Lebenserfahrung unmittelbar plausibel und glaubhaft. Die entsprechende Beweiswürdigung des Landgerichts erscheint danach zutreffend, zumindest

aber vertretbar; ihr ist in der Berufungsinstanz zu folgen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der behandelnde Arzt Facharztqualifikationen auf anderen Gebieten als der Psychiatrie und Psychologie hat. Die allgemeine ärztliche Qualifikation erscheint ausreichend, um zumindest eine hier vorliegende relevante Gesundheitsbeeinträchtigung im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen zu diagnostizieren. Die vom Kläger erlittene Gesundheitsbeeinträchtigung rechtfertigt auch ein Schmerzensgeld in der zugesprochenen Höhe von 500 €.
Der hier vom Kläger erlittene Unfallschock überschreitet die Geringfügigkeitsgrenze und stellt eine nicht völlig unerhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung dar, die sich als Folge einer nachvollziehbaren Verarbeitung des Unfallgeschehens darstellt und für die danach ein Schmerzensgeld zuzubilligen ist (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl., § 253 BGB Rn. 11 i.V.m. Vorb.v. § 249 BGB Rn. 37, 40).
Bei der Schmerzensgeldbemessung kommt allerdings der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes keine ins Gewicht fallende Bedeutung zu. Dem stehen vor allem die von der Beklagten selbst durch den Unfall erlittenen schweren Verletzungen entgegen, aber auch der Umstand, dass kein vorsätzliches, sondern nur ein fahrlässiges Fehlverhalten, wenn auch ein erheblich ins Gewicht fallender schuldhafter Verkehrsverstoß der Beklagten, vorlag. Es bleibt die dem Schmerzensgeld zukommende Ausgleichsfunktion, die hier wegen der vom Kläger erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigung mit entsprechender Arbeitsunfähigkeit über ca. 5 Tage die Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes rechtfertigt.
Das hier vom Landgericht zugesprochene Schmerzensgeld von 500 € liegt an der oberen Grenze eines unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessenen Schmerzensgeldes, erscheint aber insgesamt vertretbar. Der Senat schließt sich dieser Schmerzensgeldbemessung des Landgerichts an.
b) Bei der Schmerzensgeldbemessung, aber auch beim materiellen Schadensersatz nicht ins Gewicht fällt ein Mitverschulden oder eine diesem gleichzustellende Betriebsgefahr wegen des vom Kläger gesteuerten Kraftfahrzeuges, weil ein entsprechender schuldhafter Verkehrsverstoß des Klägers nicht mit der für einen Beweis erforderlichen Sicherheit festzustellen ist und die dem Kläger zuzurechnende allgemeine Betriebsgefahr seines Fahrzeuges hinter dem eindeutigen und schwerwiegenden Verkehrsverstoß der Beklagten zurücktritt.
(1) Der Kläger muss sich unzweifelhaft die Betriebsgefahr des von ihm gesteuerten Pkw, Renault Kombi, amtliches Kennzeichen ..., nach § 7 StVG zurechnen lassen.
Die Zurechnung einer entsprechenden Betriebsgefahr wäre nur entfallen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht worden wäre (§ 7 Abs. 2 StVG); bei der hier vorliegenden Beteiligung einer Fahrradfahrerin am Unfall würde ein unabwendbares Ereignis nach § 17 Abs. 3 S. 1 StVG für den Ausschluss der Haftung nicht ausreichen.
Als höhere Gewalt gilt nur ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden kann (vgl. dazu Henschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 7 StVG Rn. 32). Hier geht es ersichtlich um mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs verbundene typische Gefahren, die sich unter Beteiligung eines anderen Verkehrsteilnehmers realisiert haben, und auch von einem unvorhersehbaren Ereignis kann keine Rede sein.
(2) Eine über die in der Unfallsituation vorhandene allgemeine Betriebsgefahr des vom Kläger geführten Fahrzeugs hinausgehende Betriebsgefahr, insbesondere eine durch Fehlverhalten des Klägers gesteigerte Betriebsgefahr ist nicht anzunehmen. Ein schuldhaftes Fehlverhalten eines Unfallbeteiligten oder eine durch entsprechendes Fehlverhalten erhöhte Betriebsgefahr kann nach allgemeinen Grundsätzen dem betreffenden Beteiligten nur zugerechnet werden, wenn die entsprechenden Tatsachen, aus denen sich das Fehlverhalten ergibt bzw. ergeben soll, bewiesen sind oder es sich insoweit um unstreitige oder zugestandene Tatsachen handelt (vgl. Henschel/König/Dauer, § 17 StVG Rn. 31, m.w.N. aus der Rspr.).
Im vorliegenden Fall ist ein entsprechender Verkehrsverstoß des Klägers, der für eine Erhöhung der Betriebsgefahr heranzuziehen ist, nicht bewiesen, weil der Unfallablauf in wesentlichen Punkten nicht mit der für einen Beweis erforderlichen Sicherheit geklärt worden ist.
Davon ist das Landgericht jedenfalls im Ergebnis zutreffend ausgegangen; insoweit kann zunächst auf die Ausführung in dem angefochtenen Urteil, Seite 8 ff., verwiesen werden. Dem Beklagtenvertreter ist allerdings zuzugestehen, dass das Landgericht die rechtliche Einordnung seiner Erwägungen und der Beweiswürdigung wohl nicht hinreichend klar gemacht hat und die zuvor dargestellte Beweislastverteilung für eine erhöhte Betriebsgefahr nicht hinreichend deutlich geworden sein mag, so dass der Beklagtenvertreter die Ausführungen des Landgerichts offensichtlich nicht verstanden hat und diesem in der Berufungsbegründung (Seite 3 ff.) zu Unrecht eine Verkennung der Beweislast vorwirft.
Von einem schuldhaften Fehlverhalten und einem Verkehrsverstoß, der zur Erhöhung der Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs geführt hätte, wäre auszugehen, wenn der Kläger das verkehrsrechtliche Fehlverhalten der Beklagten so rechtzeitig hätte erkennen können und erkennen müssen, dass er eine

Kollision der Fahrzeuge durch rechtzeitiges Bremsen hätte verhindern können. Es läge dann jedenfalls ein relevanter, die Betriebsgefahr erhöhender Verstoß des Klägers gegen die allgemeine Vorsichts- und Rücksichtnahmepflicht aus § 1 Abs. 2 StVO vor.
Solches kann jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger bei Wahrnehmung der Beklagten nach dem im Straßenverkehr geltenden Vertrauensgrundsatz zunächst von einem verkehrsgerechten Verhalten der Beklagten ausgehen durfte und sich anderes erst bei dem für den Kläger erkennbaren Abbiegen bzw. der für ihn erkennbaren Einleitung des Versuchs der Überquerung der Straße ergab.
Der Gerichtssachverständiger H..... hat in seinem schriftlichen Unfallrekonstruktionsgutachten vom 14.11.2013 anhand der vorhandenen Unfallspuren und feststehenden Umstände verschiedene in Betracht kommende Unfallabläufe untersucht, ist dabei von einem ungebremsten Anstoß des klägerischen Pkw ausgegangen und hat für verschiedene in Betracht kommende Unfallabläufe eine räumliche Vermeidbarkeit des Unfalls für den Kläger verneint (vgl. Gutachten, Seite 9 ff., Zusammenfassung Seite 11). Dies spricht gegen einen die Betriebsgefahr erhöhenden Verkehrsverstoß des Klägers.
Wesentliche für die rechtzeitige Erkennbarkeit des Verkehrsverstoßes der Beklagten relevante Umstände stehen nicht fest.
So ist bereits nicht bewiesen, dass die Beklagte entsprechend ihrer Behauptung im rechten Winkel auf der dafür vorgesehenen und auf der Straße eingezeichneten Überquerung im Kreuzungsbereich N... Str./L... die N.....Str. zu überqueren versucht hat oder ob dies entsprechend der Behauptung des Klägers in einem spitzeren Winkel geschehen ist (nach Angaben des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Senat will er unmittelbar vor der Kollision das Fahrrad mit der Klägerin in Schrägstellung wahrgenommen haben).
Nach den vom Sachverständigen anhand der Schadensbilder des PKW und des Fahrrads vorgenommenen Untersuchungen soll bei der Kollision kein 90°-Winkel vorgelegen haben, sondern entsprechend seiner Anlage F zum Gutachten von einem Kollisionswinkel von etwa 70 bis 80° auszugehen sein, was gegen die oben genannte Unfalldarstellung der Beklagten spricht. Wenn die Beklagte als Radfahrerin jedoch schräg auf die Fahrbahn der N... Str. gefahren ist, hätte dies – wie der Sachverständige H. ausgeführt hat – zu einer deutlichen Minimierung des Wirkungsgrades der seitlichen Reflektoren des Fahrrads führen können (vgl. Sachverständigengutachten, Seite 8).
Die Annahmen des Sachverständigen werden auch nicht durch die Aussage des einzigen Zeugen des Unfallgeschehens, des Zeugen F.....B..., relevant in Frage gestellt, der bei seiner erstinstanzlichen Vernehmung gemeint hat, die Beklagte sei „ziemlich gerade über die Straße gefahren“, was aus der subjektiven Perspektive des Zeugen zutreffend sein mag und den vom Sachverständigen zugrunde gelegten, nicht stark abweichenden Kollisionswinkel nicht zwingend in Frage stellen muss. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Zeuge B. nach eigenen Angaben die Beklagte als Radfahrerin erst gesehen hat, als sie sich in dem Lichtkegel der bei der Überquerung befindlichen Lichtanlage befunden habe, und der Zeuge keine Angaben dazu machen konnte, ob die Radfahrerin vor dem Unfall auf dem Gehweg, dem Radweg oder auf der Straße gefahren ist und ob sie angehalten hat, bevor sie die N..... Str.zu überqueren versucht hat.
Es ist ebenfalls ungeklärt geblieben und nicht mehr feststellbar, ob die Beklagte zur Unfallzeit an ihrem Fahrrad das Licht eingeschaltet hatte (wozu die Parteien unterschiedliche Behauptungen aufgestellt haben). Auch der Unfallzeuge B... hat dazu keine Angaben zu machen vermocht.
Auch zur Geschwindigkeit des Fahrzeuges des Klägers im Zeitpunkt der Unfallsituation sind hinreichend eindeutige Feststellungen nicht möglich.
Für die von der Beklagten behauptete Geschwindigkeit von 70 km/h haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben und insoweit dürfte von einer Behauptung ins Blaue hinein auszugehen sein. Nach Feststellungen des Gerichtssachverständigen H. gibt es keinerlei Hinweise auf eine Überschreitung der hier an der Unfallstelle zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Wenn entsprechend den Annahmen des Sachverständigen von einem ungebremsten Anstoß auszugehen ist und danach die Bremsung des Klägers erst unmittelbar nach der Kollision erfolgte, ist nach Annahmen des Sachverständigen von einem möglichen Geschwindigkeitsbereich von 35 bis 40 km/h auszugehen (vgl. Zusammenfassung des schriftlichen Gutachtens, S. 11). Nach Ausführung des Sachverständigen lag die Geschwindigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit im nahen Bereich um 40 km/h (Gutachten, Seite 7 unten). Lediglich wenn eine vom Sachverständigen dem Unfall zugeordnete Spur dem Fahrrad der Beklagten nicht zuzuordnen wäre und die Kollision auf Höhe der Fußgängerfurt stattgefunden hätte (entsprechend dem Beklagtenvortrag), käme ein möglicher Geschwindigkeitsbereich von maximal 42 bis 56 km/h in Betracht. Die vom Gerichtssachverständigen genannten Voraussetzungen für diesen Geschwindigkeitsbereich stehen jedoch nicht fest, so dass auch die Schlussfolgerungen des Sachverständigen zum genannten Geschwindigkeitsbereich nicht zugrunde gelegt werden können.
Auch aus der Tatsache, dass der Zeuge B..... vor der Kollision die Beklagte als Radfahrerin wahrgenommen hat, können keine relevanten, zumindest keine sicheren Schlüsse auf die Erkennbarkeit

und den Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Beklagten für den Kläger als Autofahrer gezogen werden. Aus den Angaben des Zeugen B... ergibt sich, dass dieser die Beklagte auch erst relativ kurz vor der Kollision erstmals bemerkt haben will, als sie sich in dem Lichtkegel der bei der Überquerung befindlichen Lichtanlage befunden habe. Überdies kann nach Ausführung des Gerichtssachverständigen H.....aus der Wahrnehmung des Zeugen B... nicht ohne Weiteres der Schluss gezogen werden, dass dem Kläger eine entsprechende Wahrnehmung möglich gewesen sein muss, da jedenfalls dann, wenn sich z.B. die Radfahrerin schräg auf den herannahenden Pkw des Klägers zubewegt hatte, im Hinblick auf die Reflexion des Scheinwerferlicht des klägerischen Fahrzeugs die Wahrnehmungsmöglichkeit schlechter gewesen sein kann (schriftliches Gutachten, S. 10).
Schließlich kann auch ein für die Erhöhung der Betriebsgefahr relevanter Verkehrsverstoß des Klägers im Zusammenhang mit dem Anhalten des Linienbusses nicht festgestellt werden.
Nach § 20 Abs. 1 StVO darf allerdings an Omnibussen des Linienverkehrs, die an Haltestellen halten, nur vorsichtig vorbeigefahren werden. Bei ein-oder aussteigenden Fahrgästen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Schließlich darf an Omnibussen des Linienverkehrs, die an Haltestellen halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 4 StVO).
Dafür, dass der zur Unfallzeit anhaltende Omnibus das Warnblinklicht eingeschaltet hatte, ist nichts ersichtlich. Selbst die Beklagte hat bei ihrer persönlichen Anhörung hierzu nichts bekundet. Der einzige Unfallzeuge, der Zeuge B... hat dazu ebenfalls keine konkreten Angaben machen können, sondern nur allgemein bekundet, dass die Oldenburger Busse normalerweise an den Haltestellen kein Warnblinklicht einschalten.
Danach ist jedenfalls vom Tatbestand des § 20 Abs. 4 StVO nicht auszugehen, weil dessen Voraussetzungen nicht bewiesen sind.
Es steht auch nicht fest, dass zum Unfallzeitpunkt ein- und aussteigende Fahrgäste vorhanden waren, die für den Kläger erkennbar waren und auf die er durch Schrittgeschwindigkeit Rücksicht nehmen musste.
Auch wenn der Kläger zumindest nach § 20 Abs. 1 StVO vorsichtig im Bereich des anhaltenden Linienbusses fahren musste, schloss diese vorsichtige Fahrweise im Bereich des haltenden Busses es nicht aus, dass er bei Passieren des Busses und erkannter fehlender Gefährdung von Fußgängern im Bereich der vor der Kreuzung gelegenen Bushaltestelle seine Geschwindigkeit wieder erhöhte und dann bei Erreichen der Unfallstelle, die hinter der Kreuzung in einer Entfernung von 35 m von der Bushaltestelle entfernt lag (vgl. Sachverständigengutachten, S. 7), die vom Sachverständigen H. im Zeitpunkt der Kollision für möglich gehaltenen Geschwindigkeitsbereich von 35 bis 40 km/h (vgl. Gutachten, S. 11) wieder erreicht hatte. Nach den vorhandenen Umständen kann danach nicht darauf geschlossen werden, dass der Kläger im Bereich des haltenden Busses gegen seine Verpflichtung aus § 20 Abs. 1 StVO verstoßen haben muss. Unabhängig davon, dass ein solcher Verstoß in tatsächlicher Hinsicht nicht bewiesen ist, kommt entscheidend hinzu, dass die Beklagte sich nach dem Schutzzweck der genannten Vorschrift des § 20 Abs. 1 StVO darauf nicht berufen kann. § 20 StVO dient ersichtlich dem Schutz von Fußgängern im Bereich des haltenden Busses, die als Fahrgäste des Busses in Betracht kommen und beim Einsteigen und Aussteigen vor dem Fahrzeugverkehr geschützt werden sollen. Der Schutzzweck der genannten Norm erfasst hingegen nicht Radfahrer, die in mehr oder weniger großer Entfernung vom anhaltenden Bus unter klarem Verstoß gegen Verkehrsregeln eine viel befahrene Hauptstraße zum Linksabbiegen zu überqueren versuchen.
Nach alledem kann auch von einem feststehenden, relevanten Verkehrsverstoß des Klägers gegen § 20 StVO nicht ausgegangen werden.
Insgesamt bleibt es danach allein bei der dem Pkw zukommenden allgemeinen Betriebsgefahr, die sich der Kläger zurechnen lassen muss und die nach den für ein Mitverschulden geltenden Grundsätzen bei Abwägung der Ursachen- und Verschuldensbeiträge zu einer Haftungsquote führen kann.
Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen ist hier aber davon auszugehen, dass der erhebliche, auch hinsichtlich des Verschuldens schwerwiegende Verkehrsverstoß der Beklagten eindeutig überwiegt und dahinter die allgemeine Betriebsgefahr des Pkws des Klägers zurücktritt. Bei der hier vorliegenden Konstellation eines Verkehrsunfalls unter Beteiligung eines Pkws und eines Fahrrades geht die Rspr. im Regelfall davon aus, dass bei einer eindeutigen, ins Gewicht fallenden Vorfahrtsverletzung des volljährigen Radfahrers der Verkehrsverstoß des Radfahrers überwiegt, die allgemeine Betriebsgefahr dahinter zurücktritt und im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung von einer 100 %igen Haftung des Radfahrers auszugehen ist (vgl. BGH VersR 1969, 571; VersR 1958, 643; OLG Köln NZV 2008, 100, 101; OLG Nürnberg VersR 2005, 1096, 1097; Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 13. Auflage., Rn. 365, m.w.N.).
Dies erscheint auch hier unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles angemessen. Denn die entscheidende, wertungsmäßig maßgebende Ursache für den hier vorliegenden Unfall hat die

Beklagte durch ihren groben Verkehrsverstoß, die Nichtbeachtung des vorfahrtsberechtigten Fahrzeugverkehrs beim letztlich angestrebten Linksabbiegen, gesetzt; die insoweit maßgebende Ursache ist überdies durch eine erhebliches, schwerwiegendes Verschulden der Beklagten gesetzt worden, während der Kläger zunächst auf ein verkehrsordnungsgemäßes Verhalten der Beklagten vertrauen durfte. Die Betriebsgefahr des Pkw allein, die mangels eines bewiesenen Fehlverhaltens des Klägers nicht erhöht ist, rechtfertigt es dann bei wertender, abwägender Betrachtung nicht, den Kläger an dem von der Beklagten maßgebend verursachten Unfallschaden zu beteiligen.
Auch bei der Schmerzensgeldbemessung kann danach die dem Kläger zuzurechnende allgemeine Betriebsgefahr des von ihm geführten Pkw nicht relevant ins Gewicht fallen und eine Reduzierung des ihm zuzubilligenden Schmerzensgeldes rechtfertigen.
Der auf den Schmerzensgeldanspruch zugesprochene Zins rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzugs aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1, 291 BGB.
c) Der auf den zukünftigen materiellen Schaden bezogene Feststellungsantrag des Klägers ist nach § 256 ZPO zulässig, insbesondere ist auch das hierfür erforderliche Feststellungsinteresse im Hinblick auf die zumindest mögliche, zu erwartende Höherstufung hinsichtlich der Vollkaskoversicherung zu bejahen.
Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Auch hinsichtlich eines auf den Unfall zurückzuführenden zukünftigen materiellen Schadens des Klägers besteht die oben dargestellte Schadensersatzverpflichtung der Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 8, 9 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 StVO, wie sich aus den vorausgegangenen Ausführungen ergibt.
Auch hier muss sich der Kläger aus den zuvor dargestellten Gründen ein zu einer Schadensquote führendes Mitverschulden bzw. eine Schadensquote aufgrund zuzurechnender Betriebsgefahr nicht entgegenhalten lassen.
d) Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten ist nach Beschränkung der Freistellung auf außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe einer 1,3 Gebühr nebst Hebegebühr, Post und Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer und nach Zurücknahme der weitergehenden Klage mit Zustimmung der Beklagten in der noch weiter verfolgten Höhe ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes begründet.
Bei Berücksichtigung einer 1,3 Gebühr bei einem Streitwert von 500 € (vgl. zur letzteren, bereits in der angefochtenen Entscheidung vorgesehenen Beschränkung S. 11 des angefochtenen Urteils) und der zuvor genannten Nebenkosten und der Umsatzsteuer ergibt sich ein Betrag von 91,23 €. Von Rechtsanwaltskosten in dieser Höhe hat die Beklagte den Kläger freizustellen.
2. Die mit der Berufung weiter verfolgte und in der Berufungsinstanz noch erhöhte Widerklage der Beklagten ist zulässig.
Die von der Beklagten in der Berufungsinstanz vorgenommene Klageerhöhung ist als privilegierte Klageänderung nach §§ 525, 263,264 Nr. 2 ZPO auch in der Berufungsinstanz noch zulässig.
Die gesamte Widerklage mit allen Widerklageanträgen ist jedoch nicht begründet, weil eine entsprechende Verpflichtung des Klägers zum Schadensersatz gegenüber der Beklagten nicht besteht.
Wie sich bereits aus den vorausgegangenen Ausführungen unter II.1.b) ergibt, muss der Kläger sich zwar die Betriebsgefahr des von ihm gesteuerten Pkw entgegenhalten lassen und im Hinblick darauf sind die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Haftung des Klägers nach §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG erfüllt.
Nach § 9 StVG i.V.m. § 254 Abs. 1 BGB muss die Beklagte sich aber unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens die überwiegende, maßgebende Unfallverursachung durch ihr auch subjektiv schwerwiegendes Fehlverhalten im Straßenverkehr zurechnen lassen. Dies führt dazu – wie bereits oben unter II.1.b) ausgeführt –, dass im Rahmen der nach § 254 Abs. 1 BGB vorzunehmenden Abwägung die Betriebsgefahr des Pkw des Klägers zurücktritt und die Beklagte wegen der Unfallverursachung durch ihren schwerwiegenden Verkehrsverstoß den ihr entstandenen Schaden allein tragen muss. Wegen ihres für die Unfallverursachung maßgebenden, schwerwiegenden Mitverschuldens entfallen insgesamt Schadensersatzansprüche der Beklagten gegen den Kläger.
Die auf Schadensersatz gehende Widerklage ist danach insgesamt unbegründet und deshalb abzuweisen.
3. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.
Das Rechtsmittel der Revision ist nicht zugelassen worden, weil dafür die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO hier nicht erfüllt sind.
Der nachgereichte, nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 24.7.2014 hat dem Senat vorgelegen; nach Beratung des Senats enthält er kein relevantes neues Tatsachenvorbringen, das eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung rechtfertigen könnte.

18. OLG Nürnberg, Urteil vom 28.07.2014, Aktenzeichen: 14 U 2515/13

Normen:

§ 17 Abs 1 StVG, § 18 Abs 1 StVG, § 1 Abs 2 StVO, § 8 Abs 1 S 1 StVO, § 10 StVO
Zitiervorschlag:
OLG Nürnberg, Urteil vom 28. Juli 2014 – 14 U 2515/13 –
Haftung bei Kfz-Unfall: Vorfahrtmissachtung auf einem Großparkplatz

Leitsatz

Allein die ausgedehnte Überdachung eines Großparkplatzes reicht für eine analoge Anwendung des § 10 StVO auf den Bereich der Einmündung einer Parkgasse in den umlaufenden Zu- und Abfahrtsweg jedenfalls dann nicht aus, wenn gerade die Parkgassen von der Überdachung ausgenommen sind.

Tenor

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 27.11.2013 abgeändert.
II. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 4.529,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.03.2013 sowie weitere 489,45 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.06.2013 zu bezahlen.
III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
IV. Die Kosten des Rechtsstreits werden für die erste Instanz gegeneinander aufgehoben. Von den Kosten der zweiten Instanz tragen die Beklagten gesamtschuldnerisch 7/13 und die Klägerin 6/13.
V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
VI. Die Revision wird nicht zugelassen.
Beschluss
Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren zunächst auf 6.794,11 € und ab dem 03.02.2014 auf 2.264,70 € festgesetzt.

Gründe

I.
Die Klägerin begehrt Schadensersatz im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.
Am 31.01.2013 fuhren der Ehemann der Klägerin mit dem Pkw der Klägerin und der Beklagte zu 1 mit seinem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw auf dem Großparkplatz eines Einkaufsmarktes in Regensburg, an dessen Zufahrt ein Schild auf die Geltung der StVO hinweist. Über den Parkplatz verläuft eine Reihe von parallelen einspurigen Fahrwegen, an deren beiden Seiten jeweils auf ganzer Länge die Stellplätze nebeneinander angeordnet sind. Der Stellplatzbereich ist - mit Ausnahme der Fahrwege - überdacht. Um den Stellplatzbereich herum führt ein etwa 6 m breiter, zur Benutzung in beiden Fahrtrichtungen freigegebener Fahrweg, der nur der Zu- und Abfahrt dient und in den die eigentlichen Parkgassen einmünden. Als der Beklagte zu 1 aus einer der Parkgassen hinausfuhr, stieß er mit dem klägerischen Pkw zusammen, der auf dem äußeren Fahrweg, aus Sicht des Beklagten zu 1 von links kommend, gerade den Einmündungsbereich passierte. Der Klägerin entstand durch den Unfall ein Schaden (Reparaturkosten, Wertminderung, Gutachterkosten, Auslagenpauschale) von insgesamt 9.058,81 €.
Wegen der Einzelheiten des unstreitigen Sachverhalts, des erstinstanzlichen Parteivorbringens und der dort gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des Endurteils des Landgerichts Regensburg vom 27.11.2013 Bezug genommen. Mit diesem Urteil ist der auf vollen Ausgleich des vorstehend bezifferten Schadens und Ersatz der außergerichtlichen Anwaltskosten gerichteten Klage auf der Grundlage einer Haftungsquote der Beklagtenseite von 3/4 überwiegend stattgegeben worden. Hiergegen haben die Beklagten Berufung eingelegt.
Zunächst haben die Beklagten ihr erstinstanzliches Ziel einer vollständigen Klageabweisung weiterverfolgt. Mit Schriftsatz vom 03.02.2014 ist die Berufung in Höhe desjenigen Anteils der ausgeurteilten Beträge zurückgenommen worden, der sich bei Annahme einer eigenen Haftungsquote von 1/2 ergibt. Die Beklagten greifen die vom Landgericht vorgenommene analoge Anwendung des § 10 StVO an, ohne die aus ihrer Sicht eine höhere als die durch die Teil-Rücknahme prozessual akzeptierte hälftige Haftungsquote nicht in Betracht komme.
Die Beklagten beantragen zuletzt,
das angefochtene Urteil des Landgerichts Regensburg abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit dem Kläger [richtig: der Klägerin] mehr als 4.529,41 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 6. März 2013 sowie mehr als 489,45 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zuzüglich Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. Juni 2013 zugesprochen wurden.
Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Die Klägerin verteidigt das erstinstanzliche Urteil als zutreffend.
Wegen der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand in der Berufungsinstanz wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Hinweis des Senats vom 04.06.2014 und die Sitzungsniederschrift vom 07.07.2014 Bezug genommen.
II.

Die zulässige Berufung ist in ihrem nach der Teil-Rücknahme noch zur Entscheidung offenen Umfang begründet. Der Ansatz einer Haftungsquote der Beklagtenseite von mehr als 1/2 ist nicht gerechtfertigt, da der Beklagte zu 1 - anders als vom Landgericht angenommen - nicht gegen die in § 10 StVO normierten Sorgfaltspflichten verstoßen hat.
1. Die Beklagten sind der Klägerin aufgrund des Verkehrsunfalls gesamtschuldnerisch zum Schadensersatz verpflichtet (§ 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1 StVG; § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i. V. m. § 1 PflVG), jedoch nicht über die hälftige Quote hinausgehend, die als Folge der Berufungsbeschränkung bereits rechtskräftig festgeschrieben ist.
a) Dem Beklagten zu 1 ist keine Missachtung eines aus dem Rechtsgedanken des § 10 StVO abgeleiteten Vorfahrtsrechts anzulasten, sondern nur ein Verstoß gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot aus § 1 StVO.
aa) Die Vorschrift des § 10 StVO kann an der in Rede stehenden Unfallstelle nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten keine analoge Anwendung finden.
(1) Gemäß § 10 StVO haben diejenigen Verkehrsteilnehmer, die aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone, aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren wollen, sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Was Fahrspuren auf Parkplätzen betrifft, die grundsätzlich nicht dem fließenden Verkehr dienen, sieht die Rechtsprechung nur ausnahmsweise in solchen Fällen Raum für eine analoge Anwendung des § 10 StVO, in denen verschiedene Bereiche des Parkplatzes sich im Verhältnis zueinander nach dem objektiven Erscheinungsbild als über- und untergeordnete Verkehrsflächen darstellen; verleiht die bauliche Gestaltung oder Markierung einer bestimmten Teilfläche - etwa einem Zu- und Abfahrtsweg - einen eindeutigen Straßencharakter, dann sind die angrenzenden Teilflächen - etwa die einzelnen Parkgassen - als (insoweit untergeordnete) "andere Straßenteile" einzustufen (vgl. nur OLG Hamm, Urt. v. 06.10.1993 - 13 U 91/93, R+S 1994, 52 Rn. 6; OLG Köln, Urt. v. 03.12.1998 - 1 U 73/98, MDR 1999, 675 Rn. 4; KG, Beschl. v. 12.10.2009 - 12 U 233/08, VRS 118, 348 Rn. 8; jeweils m. w. N.). Ein eindeutiger Straßencharakter einer nur als Zubringer zu den Parkgassen dienenden Teilfläche ist in Fällen bejaht worden, in denen die betreffende Fahrbahn zum einen zweispurig mit Mittellinie gestaltet (KG, a.a.O. Rn. 9; OLG Köln, a.a.O. Rn. 5) und zum anderen seitlich durch bauliche Anlagen in Form von kleinen Hecken und Büschen (so im Berliner Fall) bzw. von Straßenlaternen und Betonpflanzkübeln abgegrenzt war (so im Kölner Fall, in dem das Gericht hinsichtlich des Eindrucks der Bevorrechtigung zusätzlich auf eine vorhandene durchgezogene Linie zur Parkgasse abstellte). Demgegenüber spricht eine örtliche Situation, bei der die Fahrbahnoberflächen sich nicht unterscheiden, eine Mittelstreifenmarkierung des Zubringers fehlt und keine deutlichen seitlichen Abgrenzungen vorhanden sind, gegen die Annahme einer Über- und Unterordnung (OLG Hamm, a.a.O. Rn. 8).
(2) Nach diesen Maßstäben kommt eine analoge Anwendung des § 10 StVO hier nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung der übergebenen Lichtbilder von der Unfallstelle und der vom Landgericht anlässlich der Einnahme eines Augenscheins vor Ort ergänzend getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist es in der Gesamtschau nicht gerechtfertigt, dem um den Stellplatzbereich herumführenden Zu- und Abfahrtsweg einen eindeutigen Straßencharakter mit der Folge zuzuschreiben, dass die in diesen Weg einmündenden Parkgassen als untergeordnete Verkehrsflächen im Sinne des § 10 StVO zu behandeln wären. Die Fahrbahnoberfläche ist durchgehend, insbesondere auch im Bereich der Einmündungen, einheitlich gestaltet. Fahrbahnmarkierungen, die den Eindruck einer Über- und Unterordnung vermitteln könnten, sind weder auf dem Zu- und Abfahrtsweg (in Form einer Mittellinie) noch an den Einmündungen (nach Art einer Haltelinie) vorhanden. Der vom Landgericht erwähnte Grünstreifen spielt für die Beurteilung keine Rolle, da er keine "Binnen-Abgrenzung" vornimmt, sondern lediglich den gesamten Parkplatz als solchen von der vorbeiführenden öffentlichen Hauptstraße trennt. Die verbleibenden Besonderheiten der baulichen Gestaltung - Breite des Zubringers, Überdachung der Stellplätze - haben kein ausreichendes Gewicht, um den für eine entsprechende Anwendung des § 10 StVO erforderlichen eindeutigen Eindruck zu vermitteln. Insbesondere kann die Überdachung nicht als ein wesentliches Kriterium herangezogen werden, weil sie nicht mit vergleichbarer Signalwirkung wie Begrenzungssteine oder Pflanzstreifen für eine bauliche Trennung von Teilflächen sorgt. Wie ein überdimensionaler Carport wirkt der Stellplatzbereich schon deshalb nicht, weil die Überdachung gerade im Bereich der Parkgassen jeweils unterbrochen ist. Wer "unter freiem Himmel" zwischen Stellplätzen hindurchfährt, dem drängt sich bei der Annäherung an eine Einmündung nicht die Überlegung auf, dass er im Begriffe stehen könnte, eine Art Garage zu verlassen; korrespondierend hiermit hat auch der den Zubringer befahrende Verkehrsteilnehmer keinen hinreichenden Anlass, die einmündende, nicht überdachte Parkgasse mit einer Carport- oder Garagenausfahrt gleichzusetzen. Hinzu kommt, dass von einer baulichen Anlage in einer gewissen luftigen Höhe, was ihre Warnfunktion gegenüber dem einen und die Vertrauensbildung beim anderen Verkehrsteilnehmers angeht, ohnehin nur eine wesentlich schwächere Signalwirkung ausgeht, als es bei ebenerdigen, unmittelbar die Verkehrsflächen abgrenzenden baulichen Anlagen der Fall ist. Nach alledem kann von einer eindeutigen Unterordnung der Parkgassen keine Rede sein.

bb) Allerdings hat der Beklagte zu 1 fahrlässig die Sorgfaltspflicht gemäß § 1 Abs. 2 StVO verletzt. Auf Großparkplätzen ist wegen der als Folge einer Vielzahl von Ein- und Ausparkvorgängen oft unübersichtlichen Verkehrsverhältnisse generell von allen Benutzern eine erhöhte Aufmerksamkeit und Bereitschaft zur Rücksichtnahme zu fordern (OLG Köln, Urt. v. 03.12.1998 - 1 U 73/09, a.a.O. Rn. 3; KG, Beschl. v. 12.10.2009 - 12 U 233/08, a.a.O. Rn. 7; jeweils m. w. N.). Nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts hatte der sehr langsam fahrende Beklagte zu 1 das klägerische Fahrzeug rechtzeitig bemerkt; es wäre ihm möglich gewesen, den Unfall durch Abbremsen zu vermeiden.
b) Die Klägerin muss sich ihrerseits zurechnen lassen, dass ihr Ehemann fahrlässig das Vorfahrtsrecht des Beklagten zu 1 aus § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO missachtet hat.
aa) Konsequenz daraus, dass ein ausreichend eindeutiges Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem Zubringer auf der einen und den Parkgassen auf der anderen Seite nicht festgestellt werden kann, ist hier das Eingreifen der Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO ("rechts vor links"), die grundsätzlich auch auf Fahrbahnen von Parkplätzen gilt, soweit diese für die Allgemeinheit freigegeben sind (OLG Hamm, Urt. v. 06.10.1993 - 13 U 91/93, a.a.O. Rn. 7; KG, Beschl. v. 12.10.2009 - 12 U 233/08, a.a.O. Rn. 11, 13 m. w. N.). Demnach hat ein Verkehrsteilnehmer, der - wie der Ehemann der Klägerin - den Zu- und Abfahrtsweg in der Richtung befährt, dass der Stellplatzbereich sich zu seiner Rechten befindet, an der Einmündung, an der sich der Unfall ereignet hat, einem anderen Fahrzeug, das aus der gleichberechtigten Parkgasse ausfahren möchte, die Vorfahrt einzuräumen.
bb) Der Ehemann der Klägerin handelte vorwerfbar. Der Unfall war für ihn insbesondere auch nicht etwa ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG. Hiervon ist bereits das Landgericht auf der Grundlage der Zeugenaussage des Ehemanns ausgegangen. Die Klägerin hat zwar auf den Hinweis des Senats vom 04.06.2014 beantragt, als weiteren Zeugen den schon in erster Instanz benannten, aber nicht gehörten Beifahrer ihres Ehemanns zu vernehmen. Eine ergänzende Beweisaufnahme war jedoch nicht veranlasst. Zum einen ist zur Begründung des Antrags nur pauschal ausgeführt worden, man sei der "Ansicht", dass nach Einvernahme des weiteren Zeugen "die erstinstanzlich ausgeurteilte Haftungsquote aufrechterhalten" werde. Dies ist in prozessualer Hinsicht unzulänglich, weil es gänzlich offen lässt, in welchem konkreten Punkt den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts entgegengetreten werden soll und zu welcher konkreten Frage von dem weiteren Zeugen Angaben zu erwarten sein sollen, die von denen des Ehemanns der Klägerin abweichen. Zum anderen ist das einzige Beweisthema, hinsichtlich dessen der Senat sich vorstellen könnte, dass die Klägerin es nicht hinnehmen möchte, in erster Instanz mit ihrer Sachdarstellung nicht durchgedrungen zu sein, aus Rechtsgründen nicht von Bedeutung. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob dem Ehemann, wie unter Beweis gestellt, unmittelbar vor dem Zusammenstoß "keinerlei Chance zur Reaktion" mehr blieb. Die (konkludente) Berufung auf ein vermeintlich unabwendbares Ereignis betrifft ausdrücklich die Zeitspanne während des Vorbeifahrens an der Parkgasse. Da der Ehemann aber verpflichtet war, einem aus der Parkgasse kommenden Fahrzeug die Vorfahrt zu gewähren, hätte er dementsprechend langsam, aufmerksam und bremsbereit an die spätere Unfallstelle heranfahren müssen. Wäre er nicht von einer eigenen Bevorrechtigung ausgegangen, dann hätte er durch das gebotene rechtzeitige Anhalten und Warten vor der Einmündung den Unfall vermeiden können. Eine Unvermeidbarkeit in Bezug auf diesen früheren Zeitpunkt (vor dem Passieren der Parkgasse) ist nicht behauptet worden und auch fernliegend. In gleicher Weise bezieht sich auch der Fahrlässigkeitsvorwurf nicht auf die Phase des Vorbeifahrens, sondern die des Heranfahrens.
c) Die gemäß § 17 Abs. 2 StVG i. V. m. § 17 Abs. 1 StVG vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge führt dazu, dass die Beklagten jedenfalls nicht mehr als die Hälfte des Schadens der Klägerin zu tragen haben. Bei der Abwägung sind die Betriebsgefahren der unfallbeteiligten Kraftfahrzeuge zu vergleichen. Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs war dadurch erhöht, dass der Ehemann der Klägerin fahrlässig die Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO missachtet hat. Die Erhöhung der Betriebsgefahr des anderen Fahrzeugs durch den im Vergleich hierzu weniger gewichtigen Verstoß des Beklagten zu 1 gegen § 1 Abs. 2 StVO fällt geringer aus. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die infolge der teilweisen Rücknahme der Berufung als Untergrenze feststehende Haftungsquote der Beklagtenseite von 1/2 im Rahmen der Abwägung noch anzuheben.
2. Der Höhe nach beläuft sich der Ersatzanspruch hinsichtlich des mit 9.058,81 € bezifferten Sachschadens bei Ansatz einer hälftigen Haftungsquote auf 4.529,41 €. Die ursprünglich erhobenen, im Ersturteil zurückgewiesenen Einwände der Beklagten gegen bestimmte Schadensposten (Ersatzteilaufschläge, Reinigung) sind in der Berufungsinstanz nicht erneuert worden. Der geltend gemachte Zinsanspruch ist nicht streitig. Die Nebenforderung (außergerichtliche Anwaltskosten) reduziert sich bei einem Gegenstandswert von 4.529,41 € auf 489,45 €.
3. Im Ergebnis konnte das Ersturteil keinen Bestand haben. Im Wege der Abänderung waren die zugesprochenen Positionen betragsmäßig so zu reduzieren, dass sie die gebotene Herabsetzung der Haftungsquote der Beklagtenseite von 3/4 auf 1/2 abbilden.
III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, § 516 Abs. 3 ZPO. Dabei war hinsichtlich der Kosten des Berufungsverfahrens die vor der mündlichen Verhandlung erklärte Teil-Rücknahme des Rechtsmittels zu berücksichtigen. Die Teil-Rücknahme wirkt sich so aus, dass die Beklagten hinsichtlich der bis dahin schon angefallenen Kosten - dies sind die Gerichtsgebühren sowie alle Anwaltskosten mit Ausnahme der Terminsgebühren - aus einem Streitwert von 6.794,11 € im Umfang von 2/3 unterliegen, weil sie eine Haftungsquote von 1/2 hinnahmen, nachdem sie sich zunächst unbeschränkt gegen die vom Landgericht ausgeurteilte Haftungsquote von 3/4 gewandt hatten. Hinsichtlich der Terminsgebühren (Nr. 3104 VV RVG) aus dem geringeren Streitwert von 2.264,70 (entsprechend der nach der Teil-Rücknahme nur noch im Streit stehenden Differenz zwischen dem Betrag der erstinstanzlichen Verurteilung und den akzeptierten 4.529,41 €) ist demgegenüber von einem vollen Obsiegen der Beklagtenseite auszugehen. Insgesamt errechnet sich hieraus eine Kostentragungsquote von 7/13 für die zweite Instanz.
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache wirft keine höchstrichterlich klärungsbedürftige Frage auf, von der zu erwarten ist, dass sie in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen auftritt; weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).
Die Streitwertfestsetzung hat ihre Grundlage in § 47 Abs. 1 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO.

19. OLG Hamm 1. Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 24.07.2014, Aktenzeichen: III-1 RBs 124/14, 1 RBs 124/14

Normen:
§ 29 StVG, § 303 StPO
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Beschluss vom 24. Juli 2014 – III-1 RBs 124/14, 1 RBs 124/14 –

Leitsatz

1. Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu einer Einspruchsbeschränkung nach Beginn der Hauptverhandlung ist entbehrlich, wenn diese an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt.
2. Zur Nichtverwertbarkeit von Eintragungen im Verkehrszentralregister nach Eintritt der Tilgungsreife während des Laufs der sogenannten Überliegefrist.

weitere Fundstellen
VRR 2014, 363 (Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Benjamin KrenbergerPR-VerkR 2/2015 Anm 6 (Anmerkung)
Praxisreporte
Benjamin KrenbergerPR-VerkR 2/2015 Anm 6 (Anmerkung)

Tenor

Das angefochtene Urteil wird im Rechtsfolgenausspruch insoweit aufgehoben, als der Betroffene zu einer Geldbuße von mehr als 500 Euro verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von mehr als einem Monat verhängt worden ist.
Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt die Landeskasse.

Gründe

I.
Das Amtsgericht hat auf den in der Hauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruch des Betroffenen diesen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Wirkung eines berauschenden Mittels zu einer Geldbuße von 600 Euro verurteilt und gegen ihn ein dreimonatiges Fahrverbot unter Gewährung der sog. "Viermonatsfrist" verhängt.
Gegen das Urteil wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verurteilung zu einer Geldbuße von 500 Euro und Festsetzung eines einmonatigen Fahrverbots anstrebt.
Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hat beantragt, das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch mit der Maßgabe aufzuheben, dass die Höhe der Geldbuße auf 500 Euro festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt wird.
II.
Die Rechtsbeschwerde hat in vollem Umfang Erfolg und führt zu der tenorierten Entscheidung (§ 79 Abs. 6 OWiG).
Angesichts der Ausführungen in der Rechtsbeschwerdebegründung ist der missverständlich formulierte Antrag des Betroffenen dahin auszulegen, dass er die Aufhebung des angefochtenen Urteils lediglich im Rechtsfolgenausspruch und lediglich in dem o.g. Umfang anstrebt, zumal er selbst eine Festsetzung der o.g. niedrigeren Sanktionen im zweiten Teil seines Antrages begehrt.

Das Amtsgericht ist zu Recht von einer wirksamen Einspruchsbeschränkung ausgegangen. Der Bußgeldbescheid bietet in tatsächlicher Hinsicht eine hinreichende Grundlage für die Rechtsfolgenentscheidung. Der Umstand, dass der Einspruchsbeschränkung in der Hauptverhandlung mangels Teilnahme an dieser die Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt hat, ist unschädlich. § 75 Abs. 2 OWiG erklärt für die Rücknahme des Einspruchs die Zustimmung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung für entbehrlich, wenn sie nicht teilnimmt. Bei der Beschränkung handelt es sich aber um eine Teilrücknahme, für die die Regelung dann ebenfalls gilt (vgl. zu § 303 StPO: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 303 Rdn. 1).
In der Sache selbst schließt sich der Senat den zutreffenden Ausführungen der Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft Hamm an, welche wie folgt lauten:
"Die Höhe der festgesetzten Geldbuße und die Dauer des verhängten Fahrverbots begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
Das Amtsgericht hat sowohl bei der Bemessung der Geldbuße als auch bei der Verhängung eines Fahrverbotes von drei Monaten zwei Voreintragungen verwertet, die bereits tilgungsreif waren:
Nach den Urteilsfeststellungen war gegen den Betroffenen mit seit dem 05.06.2007 rechtskräftigen Bußgeldbescheid vom 30.01.2007 eine Geldbuße in Höhe von 250,00 Euro sowie ein einmonatiges Fahrverbot wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Wirkung eines berauschenden Mittels (Tattag: 27.10.2006) verhängt worden.
Zudem war gegen den Betroffenen nach den Urteilsfeststellungen des weiteren mit seit dem 26.10.2011 rechtskräftigen Bußgeldbescheid vom 06.10.2011 eine Geldbuße in Höhe von 350,00 Euro wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften verhängt worden (Tattag: 26.05.2011).
Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 StVG beträgt die Tilgungsfrist für Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit zwei Jahre. Die erstgenannte Entscheidung war daher bereits mit Ablauf des 05.06.2009 tilgungsreif, die zweite Entscheidung mit Ablauf des 26.10.2013. Die dem angefochtenen Urteil zugrundeliegende Tat datiert hingegen vom 08.11.2013.
Dem steht die in § 29 Abs. 7 StVG normierte Überliegefrist von einem Jahr nicht entgegen. Denn nur so lange eine Voreintragung nicht getilgt ist, darf sie verwertet werden. Nach Tilgungsreife während der Überliegefrist bleibt es zwar bei einer Eintragung im Verkehrszentralregister, jedoch unterliegt die Voreintragung einem Verwertungsverbot (Hentschel, StVG, 38. Aufl., § 29 StVG, Rdnr. 12). Die Voreintragung kann danach nach Ablauf der Tilgungsfrist nicht mehr zu einer Erhöhung des Bußgeldes oder der Anordnung bzw. Verlängerung eines indizierten Fahrverbotes herangezogen werden. Die Überliegefrist soll lediglich verhindern, dass eine Entscheidung aus dem Register gelöscht wird, obwohl eine weitere Entscheidung während der Überliegefrist ergangen, dem Verkehrszentralregister aber noch nicht übermittelt worden ist. Dies hat das Amtsgericht Dortmund im angefochtenen Urteil übersehen.
Da insoweit jedoch keine weiteren Feststellungen durch den Tatrichter, die zu einer anderen Entscheidung Anlass geben könnten, ersichtlich oder zu erwarten sind, kann der Senat gemäß § 79 Abs. 6 OWiG in der Sache selbst entscheiden und die zu verhängende Geldbuße unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in angemessener Weise auf die für einen Erstverstoß vorgesehene Regelbuße von 500,00 Euro und die Dauer des hierzu verhängenden Fahrverbotes auf einen Monat festsetzen."
Der Betroffene ist damit zu einer Geldbuße von 500 Euro verurteilt und gegen ihn ist ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt. Die Gewährung der sog. "Viermonatsfrist" bleibt bestehen.
III.
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46, 79 Abs. 3 OWiG, 473 Abs. 3 StPO.

20. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.07.2014, Aktenzeichen: I-1 U 152/13, 1 U 152/13

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, § 17 StVG, § 7 Abs 4 StVO, § 7 Abs 5 StVO, § 781 BGB
Zitiervorschlag:
OLG Düsseldorf, Urteil vom 22. Juli 2014 – I-1 U 152/13, 1 U 152/13 –
Haftung bei Kfz-Unfall: Spurwechsel in einer Reißverschlusssituation; Regulierungsschreiben der Haftpflichtversicherung als Schuldanerkenntnis

Orientierungssatz

1. Der in einem vorgerichtlichen Schreiben eines inländischen Regulierungsbeauftragten enthaltene Wunsch der ausländischen Haftpflichtversicherung, eine Regulierung mit einer Quote von 50 Prozent unter Kürzung von einzelnen Schadenspositionen vornehmen zu wollen, so kann weder in dem Schreiben noch in der anschließenden Zahlung ein Schuldanerkenntnis gesehen werden.
2. Der auf dem durchgehenden Fahrstreifen Fahrende hat grundsätzlich Vortritt. Wer bei Reißverschlussbildung die Spur wechselt, darf nicht darauf vertrauen, dass ihm dies ermöglicht wird.

Fundstellen
Schaden-Praxis 2015, 4-6 (red. Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
Verkehrsrecht aktuell 2014, 203-204 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das am 23.08.2013 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 2b. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen dem Kläger zur Last.
Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

A.
Der Kläger macht restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 13.12.2011 auf der XXX-straße in XXX ereignet hat. An dem Unfall beteiligt waren der Kläger mit seinem Pkw BMW, amtliches Kennzeichen: XXX, und der im Zeitpunkt des Unfalls von dem Zeugen XXX gesteuerte Lkw Volvo mit dem niederländischen Kennzeichen: XXX, für den der beklagte Verein nach dem Auslandspflichtversicherungsgesetz eintrittspflichtig ist.
Am 13.12.2011 gegen 09:35 Uhr befuhr der Kläger mit seinem Pkw BMW die XXX-straße in Richtung der Kreuzung XXX Straße/XXX-straße auf der rechten der beiden Richtungsfahrspuren. Zur gleichen Zeit stand der Zeuge XXX mit dem Lkw Volvo in einer Kolonne auf dem linken der beiden Fahrstreifen hinter 2 bis 3 weiteren Fahrzeugen wegen Rotlichts an der Kreuzung. Zwischen dem Lkw Volvo und dem vor ihm stehenden Fahrzeug befand sich eine Lücke, deren Größe zwischen den Parteien streitig ist. Schräg rechts vor dem Lkw Volvo stand auf der rechten Fahrspur ein anderer Lkw, der gerade entladen wurde. Aufgrund dieses Lkw konnte der Kläger auf der rechten Spur nicht weiterfahren. Als die Lichtzeichenanlage auf Grün umschaltete, fuhr der Zeuge XXX mit seinem Lkw Volvo an und stieß mit der vorderen rechten Seite seines Lkw gegen den linken hinteren Kotflügel des klägerischen Fahrzeugs, das ebenfalls gerade anfuhr und dabei nach links blinkte.
Mit Anwaltsschreiben vom 14.02.2012 (Anlage K7) machte der Kläger folgende Schadenspositionen geltend:
- Reparaturkosten:
9.539,31 Euro
- Sachverständigenkosten:
970,62 Euro
- Wertminderung:
500,00 Euro
- Mietwagenkosten v. 13.12.2011 - 26.01.2012 (45 Tage):
5.445,25 Euro
- Nebenkostenpauschale:
30,00 Euro
- Gesamt:
16.485,18 Euro

In dem Schreiben wurde zudem die Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 1.105,51 Euro unter Zugrundelegung einer 1,5 Geschäftsgebühr ausgehend von dem Gesamtschadensbetrag gefordert.
Die Regulierungsbeauftragte XXX Versicherung AG erkannte mit Schreiben vom 16.04.2012 (Anlagen K6) von den Mietwagenkosten nur 3.025,12 Euro für 25 Tage an und nahm von den Reparaturkosten gemäß den entsprechenden Feststellungen des von dem Kläger eingeholten Sachverständigengutachtens einen Abzug Neu für Alt in Höhe von 130,90 Euro vor. Unter Zugrundelegung einer Mithaftung des Klägers von 50 % wurden 6.967,08 Euro von ihr reguliert. Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurden nicht beglichen.
Mit der Klage begehrt der Kläger den Rest seiner behaupteten Ansprüche, wobei er von den Mietwagenkosten einen Abzug von (5.445,25 ./. 4.970,05 =) 475,20 Euro vornimmt und insoweit daher nur noch 4.970,05 Euro zu Grunde legt. Seine Restforderung beziffert er folglich auf (16.485,18 ./. 475,20 = 16.009,98 ./. 6.967,08 =) 9.042,90 Euro.
Der Kläger hat die Ansicht vertreten, dass der Zeuge XXX für den Unfall allein verantwortlich sei und der beklagte Verein daher für den Schaden zu 100 Prozent hafte. Hierzu hat der Kläger behauptet, dass er aufgrund des seinen Fahrstreifen blockierenden Lkw nach links gesehen und dort das Beklagtenfahrzeug sowie den Kopf des Zeugen XXX gesehen habe. Sodann sei er langsam in die Lücke vor dem Beklagtenfahrzeug eingefahren. Die Lücke sei ca. 1,5 Fahrzeuglängen zu dem davor stehenden Fahrzeug groß gewesen. Er habe dann mit seinem Fahrzeug leicht schräg zu 2/3 auf dem linken Fahrstreifen gestanden. Als die Lichtzeichenanlage 15 bis 30 Sekunden später auf Grün umgeschaltet habe, sei der Zeuge XXX mit seinem Lkw angefahren und gegen sein Fahrzeug gestoßen, das ebenfalls gerade angerollt sei. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt habe der Zeuge XXX das vor ihm

stehenden Klägerfahrzeug wahrnehmen und die Kollision vermeiden können. Zu den Mietwagenkosten hat der Kläger unter Bezugnahme auf den Reparaturablaufplan (Anlage K4) vorgetragen, dass die Reparaturdauer von 45 Tagen im Hinblick auf das zunächst zu erstellende Schadensgutachten und die Weihnachtsfeiertage erforderlich gewesen seien. Für Verzögerungen bei der Erstellung des Schadensgutachtens und der Ersatzteilbestellung bzw. Reparatur sei er nicht verantwortlich.
Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, dass den Kläger die Alleinschuld an dem Unfall treffe. Der Zeuge XXX habe den Unfall nicht verhindern können. Der Kläger habe daher bereits mehr erhalten, als ihm zustehe. Hierzu hat der Beklagte behauptet, dass der Zeuge XXX mit dem Lkw etwa in Höhe der heruntergelassenen Ladebühne des auf dem rechten Fahrstreifen stehenden Lkw gestanden habe. Der Anstoß mit dem Klägerfahrzeug habe sich ereignet, weil der Kläger vom rechten Fahrstreifen aus sich vorne rechts vor das Führerhaus des Beklagten-Lkw gequetscht habe. Dabei habe sich das Klägerfahrzeug teilweise auf dem linken und teilweise noch auf dem rechten Richtungsfahrstreifen befunden. Der Kläger müsse über die heruntergelassene Ladebühne des die rechte Fahrspur blockierenden Lkw gefahren sein. Dabei habe sich das Klägerfahrzeug im toten Winkel des Führerhauses befunden. Das Klägerfahrzeug sei daher für den Zeugen XXX nicht zu erkennen gewesen. Der Zeuge XXX habe auch nicht damit gerechnet, dass sich der Kläger vor seinen Lkw quetschen würde. Die geltend gemachten Mietwagenkosten seien nicht angemessen. Der Sachverständige XXX gehe - für sich unstreitig - von einer erforderlichen Reparaturdauer von 5 bis 6 Arbeitstagen aus. Angesichts dessen sei bei einer Reparaturdauer von 45 Tagen ein nachvollziehbares Maß überschritten.
Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen XXX und XXX sowie durch Einholung eines von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX mündlich erstatteten unfallanalytischen Gutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16.07.2013 (Bl. 91 ff. d. A.) verwiesen.
Das Landgericht hat die Klage bis auf einen Teil der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 603,93 Euro abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe nicht bewiesen, dass den Fahrer des Beklagtenfahrzeuges ein mehr als 50%iger Verursachungsbeitrag vorzuwerfen sei. Zunächst habe der Kläger nicht schlüssig vorgetragen, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG gewesen sei. Denn dem Kläger sei es unstreitig nicht gelungen, während der Rotlichtphase sein Fahrzeug vollständig auf den linken Fahrstreifen zu wechseln und damit jegliche Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs auszuschließen. Ein Idealfahrer hätte in dieser Situation auf den Spurwechsel verzichtet. Obwohl der Zeuge XXX auf das Klägerfahrzeug aufgefahren sei, spreche für den Kläger kein Anscheinsbeweis, weil dem Auffahren ein nicht vollendeter Fahrstreifenwechsel des Klägers vorausgegangen sei und es daher an der Typizität der Unfallkonstellation fehle.
Die erhöhte Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs von 30 % sei aufgrund des Verursachungsbeitrages des Zeugen XXX um weitere 20 % erhöht. Der Zeuge XXX habe fahrlässig gehandelt, weil er beim Anfahren nicht ausreichend den Raum rechts von seinem Lkw beobachtet habe. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX sei es dem Zeugen XXX möglich gewesen, das Klägerfahrzeug entweder durch die Frontscheibe oder durch den Rampenspiegel zu erkennen. Aufgrund des auf dem rechten Fahrstreifen haltenden Lkw habe der Zeuge XXX auch mit Fahrzeugen, die das Hindernis umfahren wollen, rechnen und daher entsprechend Ausschau halten müssen.
Dieser Sorgfaltsverstoß des Zeugen XXX begründe indes keine über 50 % hinausgehende Haftung. Der Kläger habe nämlich nicht schlüssig vorgetragen, dass er entsprechend § 6 Satz 2 StVO beim Vorbeifahren an dem Hindernis auf den nachfolgenden Verkehr geachtet und sein Ausscheren rechtzeitig durch Nutzung des Fahrtrichtungsanzeigers angekündigt habe. Entgegen der Ansicht des Klägers habe sich der Unfall auch trotz des längeren Stilstandes im Zusammenhang mit dem Fahrstreifenwechsel ereignet. Denn nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX sei auszuschließen, dass sich der Kläger vor dem Wiederanfahren bei Grün mit mehr als der Hälfte seines Fahrzeuges bereits auf der linken Fahrspur befunden habe. Der Kläger habe zudem gegen § 7 Abs. 4 Satz 1 StVO verstoßen, weil er sich an der Engstelle unter Vortritt des ersten Linksfahrers - hier des Beklagtenfahrzeugs - ohne Überholversuch nach links habe einordnen müssen.
Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten. Die über die regulierten Mietwagenkosten für eine Reparaturdauer von 25 Tagen geltend gemachten weiteren Mietwagenkosten für einen Zeitraum von 45 Tagen seien nicht erforderlich im Sinne des § 249 BGB. Nach dem Schadensgutachten betrage die Reparaturdauer 5 bis 6 Arbeitstage. Der Kläger habe nicht schlüssig dargelegt, warum die Reparatur demgegenüber 45 Tage gedauert habe. Der Reparaturauftrag sei nach der Reparaturfreigabe noch am Schadenstag (13.12.2011) erfolgt. Die Werkstatt habe die Ersatzteile aber erst am 03.01.2012 bestellt. Dem Kläger habe es oblegen, auf eine umgehende Ersatzteilbestellung hinzuwirken. Nach Eingang der Ersatzteile am 04.01.2012 habe sich die Reparatur zudem über 16 Arbeitstage bis zum 26.01.2012 hingezogen. Da dem Kläger in dieser Zeit das Schadensgutachten und damit die gewöhnliche Reparaturdauer von 5 bis 6 Arbeitstagen bekannt gewesen sei, hätte es dem

Kläger entweder oblegen, auf eine schnelle Reparatur hinzuwirken, oder eine andere Werkstatt mit eigenem Karosseriebetrieb und eigener Lackiererei zu beauftragen.
Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 6.967,08 Euro und einer 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 603,93 Euro ersatzfähig. Da die Angelegenheit weder umfangreich noch schwierig gewesen sei, bestehe kein Ersatzanspruch hinsichtlich einer erhöhten Geschäftsgebühr von 1,5.
Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung. Er ist der Ansicht, dass die vom Landgericht angenommene Haftungsverteilung von 50 zu 50 dem Unfallgeschehen nicht gerecht werde. Entscheidend sei, dass der Kläger mit seinem Fahrzeug problemlos und ohne Gefährdung des Beklagtenfahrzeugs an dem Beklagtenfahrzeug rechts habe vorbeifahren und vor diesem habe einscheren können. Im Rahmen dieses Fahrmanövers sei es zu keinem Unfall gekommen. Die typische Gefährdung des Umfahrens habe sich gerade nicht verwirklicht. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Fahrstreifenwechsel und dem Unfall sei dadurch, dass die Fahrzeuge rund 30 Sekunden vor der roten Ampel standen, unterbrochen worden. Zwar habe der Kläger den Fahrstreifenwechsel vor der Kollision noch nicht vollständig vollzogen. Das Landgericht sei jedoch zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Lücke vor dem Beklagtenfahrzeug für einen vollständigen Fahrstreifenwechsel des Klägers zu klein und daher ungeeignet gewesen sei. Denn der Zeuge XXX habe ausgesagt, dass das Beklagtenfahrzeug eine "größere Lücke" gelassen habe. Der Zeuge XXX habe die ihm obliegende Sorgfaltspflicht massiv verletzt, indem er angefahren sei, ohne sich über den vor ihm befindlichen Verkehr zu vergewissern. Angesichts dessen sei von einer Haftung des beklagten Vereins in Höhe von zumindest 70 % auszugehen. Der Beklagte schulde auch die Mietwagenkosten für die gesamte Reparaturdauer von 45 Tagen. Von ihm könne nicht mehr verlangt werden, als dass er den Gutachten- und den Reparaturauftrag erteile. Er müsse sich nicht fortwährend über den Reparaturzustand vergewissern und auf die Ersatzteilbeschaffung hinwirken. Hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sei eine Geschäftsgebühr von 1,5 angemessen, wobei auch die Toleranzgrenze von 20 % zu berücksichtigen sei.
Der Kläger beantragt:
Unter Abänderung des Urteils des LG Düsseldorf vom 23.08.2013, Az. 2b O 112/12, wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger 9.042,90 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.02.2012 zu bezahlen.
Unter Abänderung des Urteils des LG Düsseldorf vom 23.08.2013, Az. 2b O 112/12, wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.105,51 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.02.2012 zu bezahlen.
Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Der Beklagte hält die Entscheidung des Landgerichts für zutreffend. Zwar sei § 6 Satz 2 StVO nicht einschlägig, weil diese Vorschrift Fahrbahnen mit nur einer Richtungsfahrspur betreffe. Allerdings hätten für den Kläger die Sorgfaltsanforderung des § 7 Abs. 5 StVO gegolten, der auch in Fällen des § 7 Abs. 4 StVO anwendbar sei. Entgegen § 7 Abs. 5 StVO habe der Kläger durch den Fahrstreifenwechsel eine gefährliche Situation geschaffen, die eine Verständigung mit dem Zeugen XXX notwendig gemacht habe. Eine solche Verständigung sei indes nicht erfolgt. Auch die Entscheidung des Landgerichts hinsichtlich der Mietwagenkosten sei zutreffend. Die Verzögerung bei der Ersatzteilbestellung sei nur erklärlich, wenn besondere, möglicherweise in der Person des Klägers liegende Gründe vorlagen, den Eingang des Gutachtens abzuwarten. Hierfür würde der Vortrag des Klägers indes keine Erläuterung geben, so dass von einem Verschulden des Klägers auszugehen sei.
B.
Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
Das Landgericht hat das Bestehen eines weiteren Schadensersatzanspruchs des Klägers im Ergebnis zu Recht verneint. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:
I.
Der Unfall hat sich beim Betrieb der beteiligten Kraftfahrzeuge ereignet, § 7 Abs. 1 StVG. Es kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei dem Unfall für einen der beiden Kraftfahrzeugführer um ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG handelte. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Abzustellen ist insoweit auf das Verhalten des sog. "Idealfahrers" (König in Hentschel/König/Dauer, § 17 StVG Rn. 22). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher "Idealfahrer" die Kollision verhindert hätte. Die Unabwendbarkeit des Unfalls macht in zweiter Instanz auch keine Partei mehr geltend.
Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang hängen somit nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG bzw. nach § 254 Abs. 1 BGB von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die danach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist aufgrund aller festgestellten, d. h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich

auf den Unfall ausgewirkt haben; in erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (BGH NJW 2012, 1953).
1) Der Kläger hat den Unfall dadurch verursacht, dass er mit seinem Pkw vom rechten Fahrstreifen aus teilweise auf den linken Fahrstreifen gewechselt ist, weil sich auf dem rechten Fahrstreifen ein Hindernis in Form eines haltenden Lkw befand. Nach den überzeugenden und auch von dem Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX befand sich das Klägerfahrzeug zum Anprallzeitpunkt in einem spitzen Winkel von 12 Grad schräg links mit der Mitte seiner Front und seiner hinteren linken Ecke auf der linken Fahrspur. Der Sachverständige Dipl.-Ing. XXX hat auch unter Berücksichtigung von Toleranzen ausgeschlossen, dass sich das Fahrzeug des Klägers zum Anprallzeitpunkt mit mehr als seiner linken Diagonalen innerhalb des linken der beiden Richtungsfahrstreifen befunden hat. Auch der Kläger selbst hat nicht behauptet, den Fahrstreifenwechsel im Zeitpunkt der Kollision bereits vollständig abgeschlossen zu haben. Vielmehr hat er vorgetragen, sich mit seinem Fahrzeug erst zu 2/3 auf der linken Fahrspur befunden zu haben. Somit steht fest, dass sich die Kollision im Zusammenhang mit einem Spurwechsel des klägerischen Fahrzeugs ereignet hat.
a) Entgegen der Ansicht des Landgerichts fällt dem Kläger bei dem Spurwechsel kein Verstoß gegen § 6 Satz 2 StVO zur Last. Eine Engstelle im Sinne von § 6 StVO besteht lediglich, wenn am Hindernis nur links vorbeigefahren werden kann und dabei für unbehinderten Gegenverkehr kein Raum bleibt (Heß in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 23. Aufl. 2014, § 6 StVO Rn. 2; OLG Karlsruhe DAR 2004, 648; OLG Schleswig, VersR 1982, 1106). § 6 StVO betrifft somit nicht die vorliegende Verkehrssituation, in welcher die rechte von zwei Richtungsfahrbahnen durch ein Hindernis blockiert ist.
b) Der Kläger hat bei dem Spurwechsel jedoch gegen § 7 Abs. 5 Satz 1 StVO verstoßen. Nach dieser Vorschrift darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - eine Reißverschlusssituation gemäß § 7 Abs. 4 StVO vorliegt (König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 7 StVO Rn. 17). Der auf dem durchgehenden Fahrstreifen Fahrende hat grundsätzlich Vortritt. Wer bei Reißverschlussbildung die Spur wechselt, darf - anders als es der Kläger getan hat - nicht darauf vertrauen, dass ihm dies ermöglicht wird (König, a. a. O., § 7 Rn. 20 m. N.). Unbeschadet dessen war der Kläger nach § 7 Abs. 4 StVO auch nicht dazu berechtigt, sich vor dem Beklagtenfahrzeug auf die durchgehende linke Fahrspur einzuordnen. Denn nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 StVO haben sich bei einer Verengung rechts die Rechtsfahrenden unter Vortritt des ersten Linksfahrers nach links hin einzuordnen (König, a. a. O., § 7 Rn. 20 m. N.). Demnach hätte sich der Kläger erst hinter dem Beklagtenfahrzeug, welches das erste Fahrzeug auf der linken Fahrspur hinter der Engstelle gewesen ist, einordnen dürfen.
In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die Lücke vor dem Beklagtenfahrzeug für einen vollständigen Fahrstreifenwechsel groß genug gewesen ist. Denn auch in diesem Falle hätte der Kläger beim Einfahren in die Lücke gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen müssen. Unbeschadet dessen ist offenkundig, dass die Lücke vor dem Beklagtenfahrzeug nicht dazu geeignet war, den Fahrstreifenwechsel vollständig zu vollziehen. Denn anderenfalls ist davon auszugehen, dass sich der Kläger vollständig vor den Beklagtenfahrzeug auf dem linken Fahrstreifen eingeordnet hätte, was er jedoch unstreitig nicht getan hat.
aa) Die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 5 StVO scheitert nicht daran, dass das Beklagtenfahrzeug vor der Kollision eine längere Zeit vor der Lichtzeichenanlage gestanden hat. Zwar gilt § 7 Abs. 5 StVO nicht im Verhältnis zwischen fließendem und ruhendem Verkehr (König, a. a. O., § 7 StVO Rn. 17). Entgegen der Ansicht des OLG Köln (VersR 2003, 1186) ist § 7 Abs. 5 StVO aber auch gegenüber einem nur - wie hier - verkehrsbedingt wartenden Fahrzeugführer zu beachten (OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2012, Az. 9 U 5/12; König, a. a. O., § 7 StVO Rn. 17). Unbeschadet dessen findet § 7 Abs. 5 StVO vorliegend auch deshalb Anwendung, weil eine Reißverschlusssituation gemäß § 7 Abs. 4 StVO vorgelegen hat, für die § 7 Abs. 5 StVO bereits seinem Wortlaut nach Anwendung findet ("In allen Fällen ... ").
bb) Entgegen der Ansicht des Klägers ist der Zusammenhang zwischen dem Fahrstreifenwechsel und dem Unfall nicht dadurch unterbrochen worden, dass das Klägerfahrzeug vor der Kollision für rund 30 Sekunden teilweise auf der linken Fahrspur vor dem ebenfalls stehenden Beklagtenfahrzeug gestanden hat.
Dieser von dem Kläger behauptete Sachverhalt ist zunächst weder unstreitig noch erwiesen. Der Beklagte hat stets behauptet, dass sich der Kläger erst vor das Beklagtenfahrzeug "gequetscht" habe, als die Lichtzeichenanlage auf Grün gewechselt habe. Die entgegenstehende Behauptung des Klägers steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht fest. Der Sachverständige Dipl.-Ing. XXX konnte anhand der zur Verfügung stehenden Anknüpfungstatsachen aus unfallanalytischer Sicht nicht aufklären, in welcher Konfiguration sich die beiden Fahrzeuge während des letzten vorkollisionären Zwischenhaltes relativ zueinander befunden haben. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX muss sich das Klägerfahrzeug indes während des Zwischenhaltes zumindest noch etwas weiter rückwärts und etwas weiter rechts als in der Anprallsituation befunden haben. Dies schließt der Sachverständige aus

dem Umstand, dass sich das Klägerfahrzeug im Zeitpunkt der Kollision in einer Vorwärtsbewegung befunden hat, die schneller als jene des Beklagtenfahrzeugs gewesen sein muss. Der Sachverständige konnte daher ausschließen, dass sich das Klägerfahrzeug während des Zwischenhaltes komplett oder auch nur weit überwiegend bereits auf der linken Fahrspur befunden hat. Damit ist die Behauptung des Klägers, er habe bereits zu 2/3 schräg auf der linken der beiden Fahrstreifen gestanden, widerlegt.
Die Behauptung des Klägers, er habe sich bereits während des Zwischenhaltes teilweise auf dem linken Fahrstreifen befunden, steht auch nicht aufgrund der Aussagen der Zeugen XXX und XXX fest. Der Zeuge XXX hat ausgesagt, dass er das klägerische Fahrzeug vor der Kollision nicht wahrgenommen habe. Dies spricht dafür, dass sich der Kläger während des Zwischenhaltes mit seinem Fahrzeug noch nicht schräg vor dem Beklagtenfahrzeug befunden hat. Denn es ist davon auszugehen, dass der Zeuge XXX den Pkw BMW des Klägers bemerkt hätte, wenn dieser über den verhältnismäßig langen Zeitraum von etwa 30 Sekunden schräg vor seinem Lkw gestanden hätte. Die Aussage des Zeugen XXX, der Kläger habe mit seinem Pkw bereits zu ¾ auf der linken Spur gestanden, ist unglaubhaft. Sie steht im Widerspruch zu der überzeugenden Feststellung des Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX, wonach sich der Kläger mit seinem Fahrzeug während des Zwischenhaltes nicht weit überwiegend auf der linken Fahrspur befunden haben kann. Auch die weitere Aussage des Zeugen XXX, wonach die Lücke, in die der Kläger eingeschert sei, so groß gewesen sei, dass ein Lkw hindurch gepasst hätte, ist unglaubhaft. Denn wenn die Lücke tatsächlich so groß gewesen wäre, ist nicht erklärlich, warum der Kläger den Spurwechsel nicht bereits während der Rotphase vollständig vollzogen hat. Insgesamt vermittelt die Aussage des Zeugen XXX den Eindruck, dass es sich bei ihm um einen sogenannten "Knallzeugen" handelt, der aus der Stellung der Fahrzeuge nach der Kollision subjektiv Rückschlüsse auf deren vorkollisionären Standort gezogen hat.
Aber selbst wenn der Kläger sich bereits während des Zwischenhaltes teilweise schräg auf der linken Fahrspur befunden haben sollte, was aus den genannten Gründen nicht bewiesen ist, besteht ein Zusammenhang zwischen dem Fahrspurwechsel des Klägers und dem Unfall. Denn der während der Rotphase eingeleitete Fahrstreifenwechsel des Klägers war im Zeitpunkt der Kollision noch nicht abgeschlossen, sondern wurde von dem Kläger fortgesetzt, nachdem die Lichtzeichenanlage auf Grün umgeschaltet hatte. Der Kläger hat selbst vorgetragen, dass er mit seinem Fahrzeug anrollte, als die Lichtzeichenanlage auf Grün schaltete. Dies deckt sich mit der Feststellung des Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX, dass sich das Klägerfahrzeug im Zeitpunkt der Kollision in einer Vorwärtsbewegung befunden hat.
cc) Der Kläger hat auch schuldhaft gehandelt. Gegen den Kläger spricht zum einen der gegen den Spurwechsler regelmäßig sprechende Anscheinsbeweis (vgl. Heß, a. a. O., § 7 StVO Rn. 25 m. N.). Zum anderen resultiert der Verschuldensvorwurf gegen den Kläger daraus, dass er den Umständen nach den Spurwechsel nur nach vorheriger Verständigung mit dem Zeugen XXX hätte durchführen dürfen. Aufgrund der unterschiedlichen Größenverhältnisse des Lkw der Beklagten und des Pkw BMW des Klägers hätte der Kläger damit rechnen müssen, dass er in den toten Winkel des Lkw einfährt oder zumindest für den Fahrer des Lkw nur schwer zu erkennen ist. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass sich der Kläger dem Lkw in einem spitzen Winkel auf der für den Fahrer des Lkw schwerer einsehbaren Beifahrerseite des Lkw genähert hat. Die erforderliche Verständigung (§ 11 Abs. 3 Hs. 2 StVO) - oder zumindest ein Blickkontakt - zwischen dem Kläger und dem Zeugen XXX hat jedoch unstreitig nicht stattgefunden. Der Kläger hat seinem eigenen Vorbringen nach lediglich den Kopf des Lkw-Fahrers gesehen und sich von diesem ebenfalls "gesehen gefühlt". Der Verkehrsverstoß des Klägers war auch unfallursächlich. Denn wenn er auf den Fahrstreifenwechsel verzichtet oder sich mit dem Zeugen XXX verständigt hätte, wäre es zu dem Unfall nicht gekommen.
b) Selbst wenn man der Ansicht des Klägers folgt, dass § 7 Abs. 5 StVO aufgrund eines fehlenden zeitlichen Zusammenhangs zwischen Spurwechsel und Unfall nicht anwendbar ist, fällt dem Kläger jedenfalls ein unfallursächlicher und schuldhafter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO zur Last, der nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalls ebenso schwer wiegt wie ein Verstoß gegen § 7 Abs. 5 StVO. Nach § 1 Abs. 2 StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Demgegenüber ist der Kläger schräg in die Lücke vor das Beklagtenfahrzeug gefahren, obwohl er aus den bereits genannten Gründen nicht sicher darauf vertrauen konnte, dass der Fahrer des Lkw ihn sehen würde (vgl. OLG Hamm, RuS 2013, 147).
2) Auch wenn das Beklagtenfahrzeug gegenüber dem Klägerfahrzeug den Vorrang hatte, trifft auch den Zeugen XXX als Fahrer des Lkw Volvo ein Mitverschulden an dem Verkehrsunfall. Denn wenn auch im mehrreihigen Verkehr gemäß § 7 Abs. 5 StVO die Verantwortung auf denjenigen verlagert wird, der die Fahrspur wechseln will, so trifft doch auch den Nachfolgenden eine Pflicht zur Gefahrenabwehr. Er muss die vor und neben ihm befindlichen Fahrzeuge ständig beobachten (Heß, a. a. O., § 7 StVO Rn. 24 m. N.). Dementsprechend darf in einer Reißverschlusssituation der auf der bevorrechtigten Fahrspur Fahrende bei angezeigtem Wechselwillen des auf der nicht mehr freien Fahrspur Fahrenden nicht sein Vorrangrecht in jedem Fall durchsetzen. Vielmehr muss er ein Überwechseln auf seine Fahrspur ermöglichen (Senat, Urteil vom 24.05.2011, Az. I - 1 U 180/10 m. N.). In einer Reißverschlusssituation ist

daher von einem Verstoß des Bevorrechtigten gegen §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 3 StVO auszugehen, wenn er die Gefahr der Kollision auf sich hätte zukommen sehen müssen, er also hätte erkennen müssen, dass der Einfädelnde ihm den Vortritt nicht gewähren würde (vgl. KG, NJW-RR 2010, 1113).
Für den Zeugen XXX war die Gefahr einer Vorrangrechtsverletzung und damit einer Kollision erkennbar. Denn nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX war das Klägerfahrzeug für den Zeugen XXX in der Phase der Unfallentwicklung entweder direkt durch die Windschutzscheibe oder über den rechten Rampenspiegel wahrnehmbar. Angesichts des Hindernisses auf der rechten Fahrspur und der unstreitig vorhandenen Lücke vor dem Beklagten-Lkw musste der Zeuge XXX auch damit rechnen, dass Verkehrsteilnehmer das Hindernis umfahren und daher von rechts in die Lücke vor seinem Lkw einfahren. Zudem hat der Zeuge XXX selbst ausgesagt, dass er vor dem Anfahren in den rechten Außenspiegel gesehen habe, weil sich ein Radfahrer in die Lücke hätte schieben können. Der Zeuge XXX hat somit fahrlässig gehandelt, indem er sich vor dem Anfahren nicht durch einen Blick nach vorne rechts unten bzw. einen Blick in den rechten Rampenspiegel davon überzeugt hat, dass kein Verkehrsteilnehmer versucht, in die Lücke vor seinem Fahrzeug einzufahren. Die Sorgfaltspflichtverletzung des Zeugen XXX war auch unfallursächlich. Denn wenn der Zeuge XXX vor dem Anfahren ordnungsgemäß auf den Verkehr auf dem rechten Fahrstreifen geachtet hätte, so hätte er das klägerische Fahrzeug bemerkt und wäre infolgedessen erst gar nicht angefahren bzw. hätte sofort wieder abgebremst. In diesem Falle wäre es zu der Kollision mit dem Klägerfahrzeug nicht gekommen.
3) Bei der Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge überwiegt das Verschulden des Klägers. Der Kläger hat den Unfall wesentlich dadurch verursacht, dass er unter Verletzung des Vorrangs des Beklagtenfahrzeugs und unter Außerachtlassung der Pflicht zur besonderen Vorsicht beim Fahrstreifenwechsel gemäß § 7 Abs. 5 StVO auf die linke Fahrspur wechselte. Erschwerend kommt hinzu, dass er aufgrund der Umstände damit rechnen musste, von dem Fahrer des Beklagtenfahrzeuges übersehen zu werden. Der Kläger ist hierdurch ein nicht unbeträchtliches Risiko eingegangen, welches sich durch den Unfall auch verwirklicht hat.
Demgegenüber wiegt das Verschulden des Zeugen XXX als Fahrer des Beklagtenfahrzeugs weniger schwer. Zwar musste der Zeugen XXX aus den genannten Gründen grundsätzlich mit der Fahrweise des Klägers rechnen. Zu Gunsten des Zeugen XXX ist aber zu berücksichtigen, dass die Fahrweise des Klägers den Umständen nach riskant und daher überraschend gewesen ist. Zudem war nach den Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. XXX der Fahrspurwechsel des Klägers für den Zeugen XXX aufgrund der räumlichen Situation nur schwer rechtzeitig zu erkennen.
Gleichwohl ist aufgrund des Mitverschuldens des Zeugen XXX ein Zurücktreten der Betriebsgefahr des Lkw der Beklagten nicht angemessen. Angesichts der wegen seiner Größe und Masse von vornherein höheren Betriebsgefahr des Lkw, die sich vorliegend aufgrund der schlechteren Sichtverhältnisse auch unfallursächlich ausgewirkt hat, ist eine Haftungsverteilung von 60 zu 40 zu Lasten des Klägers gerechtfertigt.
II.
1) Der Kläger hat insgesamt einen Schaden in Höhe von 16.009,98 Euro geltend gemacht. Ausgehend von einer Haftungsquote des Beklagten in Höhe von 40 Prozent resultiert hieraus ein ersatzfähiger Schaden in Höhe von 6.403,99 Euro. Der beklagte Verein hat indes bereits einen Schaden des Klägers in Höhe von 6.967,08 Euro reguliert, so dass dem Kläger keine weiteren Ansprüche mehr zustehen.
Dieser Annahme steht kein Anerkenntnis einer Haftungsquote von 50 % seitens des beklagten Vereins entgegen. Im Einzelnen ist hierzu das Folgende auszuführen:
a) Ein konstitutives (abstraktes) Schuldanerkenntnis liegt nicht vor, weil nicht erkennbar ist, dass die für den Beklagten handelnde XXX Versicherung AG mit ihrer Erklärung in dem Regulierungsschreiben vom 16.04.2012 (Anlage K6), die "XXX", d.h. die niederländische Haftpflichtversicherer des Beklagtenfahrzeuges, wünsche hier eine Regulierung mit einer Quote von 50 %, eine selbstständige Verpflichtung begründen wollte.
b) Auch die Annahme eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses kommt vorliegend nicht in Betracht. Zwar liegt in einer von einem Haftpflichtversicherer erteilten Regulierungszusage regelmäßig ein deklaratorisches Anerkenntnis gegenüber dem Geschädigten (vgl. BGH VersR 2009, 106 Rn. 10 - zitiert nach juris). Dies gilt insbesondere, wenn eine Haftpflichtversicherung eine Teilzahlung auf eine Schadensersatzforderung erbringt, obwohl zuvor Streit oder zumindest eine (subjektive) Ungewissheit über das Bestehen der Schuld oder über einzelne rechtliche Punkte herrscht, und gleichzeitig in einem Regulierungsschreiben erklärt, sie erkenne ihre Haftung dem Grunde nach ganz oder zum Teil an (vgl. LG Saarbrücken, NJW 2013, 87 Rn. 15 m. N. - zitiert nach juris).
Der vorliegende Fall liegt indes anders. Zwar hat auch hier die XXX Versicherung AG im Auftrag des Beklagten auf den Unfallschaden des Klägers eine Teilzahlung erbracht. Dem Regulierungsschreiben vom 16.04.2012 (Anlagen K6) lässt sich indes aus der insofern maßgeblichen Sicht des Erklärungsempfängers kein rechtsgeschäftlicher Wille entnehmen, auf Einwendungen hinsichtlich der Haftungsquote verzichten zu wollen. Eine ausdrückliche Erklärung, die Haftung dem Grunde nach ganz oder teilweise anzuerkennen, hat die XXX Versicherung AG nicht abgegeben. Soweit sie erklärt hat, die

"XXX wünscht hier eine Regulierung mit einer Quote von 50 %", lässt sich hieraus auch kein stillschweigendes Anerkenntnis entnehmen, zumal in dem Schreiben auch Bedenken gegen den Umfang der erstattungsfähigen Mietwagenkosten erhoben worden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus der für den Geschädigten erkennbaren Interessenlage des Versicherers kein Beweggrund ergibt, einen vorbehaltlosen Einwendungsverzicht zu erklären, ohne hiervon einen Vorteil zu erlangen. Ein solcher kann beispielsweise darin bestehen, dass mit dem Einwendungsverzicht der Streit oder die Unsicherheit über die Höhe der Haftung endgültig ausgeräumt wird. Dies mag der Fall sein, wenn die volle Einstandspflicht des Schuldners für den Schaden bei der Regulierung eingeräumt wird (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 10.07.2006, Az. 12 U 449/05; OLG Frankfurt, OLGR 2009, 362) oder die Parteien auf der Basis einer zugrunde gelegten Teilhaftung einvernehmlich abrechnen. Widerspricht der Geschädigte indes - wie hier - der Einschätzung des Schädigers zur Höhe der Haftung, droht eine weitere (gerichtliche) Auseinandersetzung über den Umfang der Haftung. Der Streit um die Haftungshöhe ist durch ein Anerkenntnis daher gerade nicht (endgültig) entzogen; vielmehr hätte ein solches Teilanerkenntnis nur zur Folge, dass eine Mindesthaftung des Schädigers festgestellt wird. Hierfür ist auf Seiten des Schädigers indes regelmäßig kein Interesse erkennbar (vgl. LG Saarbrücken, a. a. O., Rn. 16). Dementsprechend hat der Beklagte in der Klageerwiderung auch den Standpunkt vertreten, dass der Kläger für seinen gesamten Schaden alleine hafte.
c) Auch die Berufungserwiderung enthält kein Anerkenntnis einer Haftungsquote von 50 Prozent. Zwar hat der Beklagte dort die vom Landgericht festgestellte Haftungsverteilung von 50 zu 50 als im Ergebnis zutreffend bezeichnet. Gleichzeitig hat der Beklagte aber auch auf seinen gesamten erstinstanzlichen Vortrag Bezug genommen und ihn zum Gegenstand des Berufungsvorbringens gemacht. Damit hat der beklagte Verein zum Ausdruck gebracht, dass der erstinstanzliche Einwand einer Haftung des Klägers von mehr als 50 Prozent - zumindest hilfsweise - aufrecht erhalten bleibt.
2) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren, die den vom Landgericht zuerkannten Betrag in Höhe von 603,93 Euro übersteigen. Unbeschadet dessen, dass aufgrund der Mithaftung des Klägers in Höhe von 60 Prozent die Geschäftsgebühr zu einem Gegenstandswert von nur 6.403,99 Euro angefallen wäre, ist aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung lediglich eine Geschäftsgebühr von 1,3 angemessen und daher ersatzfähig. Auf die "Toleranzrechtsprechung" kann sich der Kläger nicht berufen, weil diese nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (NJW 2012, 2813) nur Anwendung findet, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Regelgebühr von 1,3 vorliegen. Angesichts des durchschnittlichen Umfangs und der durchschnittlichen Schwierigkeit der Angelegenheit ist dies vorliegend nicht der Fall.
III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen, da ein Zulassungsgrund gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht gegeben ist.
Der Wert des Streitgegenstandes für den Berufungsrechtszug beträgt 9.042,90 Euro.

21. OLG Nürnberg, Urteil vom 16.07.2014, Aktenzeichen: 1 U 2572/13

Normen:
§ 15 StVO, § 286 ZPO, § 17 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Nürnberg, Beschluss vom 16. Juli 2014 – 1 U 2572/13 –
Haftungsverteilung bei Verkehrsunfall: Kollision eines Lkw mit einem auf dem Standstreifen der Autobahn liegengebliebenen Pkw

Leitsatz

1. Es bleibt offen, ob bei unterlassenen Sicherungsmaßnahmen nach § 15 StVO ein Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit der unterlassenen Maßnahmen auch dann gilt, wenn sich das liegengebliebene Fahrzeug vollständig auf dem Standstreifen befindet. Wenn das andere unfallbeteiligte Fahrzeug ohne erkennbaren Grund in einer Breite von ca. 0,7 - 0,95 m den Standstreifen befährt, ist der Anscheinsbeweis jedenfalls erschüttert.
2. Der Verursachungsanteil des anderen unfallbeteiligten Fahrers kann in diesem Fall so sehr überwiegen, dass die Haftung des Fahrers des liegengebliebenen Fahrzeugs vollständig zurücktritt.

Orientierungssatz

Hinweis der Dokumentationsstelle des Bundesgerichtshofs: Das Gericht teilt mit, dass die Berufung nach dem Hinweisbeschluss zurückgenommen worden ist.

Tenor

Der Senat beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Der Senat hält auch eine mündliche Verhandlung nicht für geboten.

Gründe

I.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am ... 2012 gegen 00.15 Uhr auf der BAB ... bei ... ereignet hat. Der von dem Arbeitnehmer K. gesteuerte Lkw der Klägerin fuhr auf den auf dem Standstreifen stehenden, wegen technischer Probleme liegen gebliebenen Pkw auf, der von der Beklagten zu 1) geführt wurde und bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war. An dem Pkw war die Warnblinkanlage nicht eingeschaltet; ein Warndreieck war nicht aufgestellt.

1. Das Landgericht hat die auf Zahlung von 34.684,01 EUR gerichtete Klage als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Zu Lasten der Beklagten sei lediglich die einfache Betriebsgefahr zu berücksichtigen, die gegenüber einem schweren unfallursächlichen Verkehrsverstoß des Drittwiderbeklagten zurücktrete.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen stehe fest, dass sich das Fahrzeug der Beklagten zu 1) zum Kollisionszeitpunkt vollständig auf dem Seitenstreifen befunden habe und es zur Kollision gekommen sei, weil der Drittwiderbeklagte aus unbekanntem Grund 0,95 m nach rechts auf die Standspur gekommen sei. Unstreitig habe die Beklagte zu 1) gegen § 15 StVO verstoßen, weil weder an ihrem Fahrzeug die Warnblinkanlage eingeschaltet noch ein Warndreieck aufgestellt gewesen sei. Aufgrund des Sachverständigengutachtens stehe fest, dass die linke Rückleuchte gebrannt habe; ob die rechte Rückleuchte gebrannt habe, sei nicht feststellbar gewesen. Die Klägerin habe jedoch nicht beweisen können, dass diese Verstöße unfallursächlich gewesen seien, insbesondere weil ungeklärt sei, weshalb der Drittwiderbeklagte nach rechts abgekommen sei.

2. Mit der Berufung erstrebt die Klägerin Zahlung von 8.716 EUR.

Sie ist der Auffassung, die Betriebsgefahr des Pkw sei mit 25% anzusetzen.

Die Feststellung des gerichtlichen Sachverständigen, dass sich der Pkw vollständig auf der Standspur befunden habe, werde nicht angegriffen. Die Betriebsgefahr des Pkw sei aber ebenfalls erhöht gewesen. Die Beklagte zu 1) habe gegen § 15 StVO verstoßen; zwischen ihrem Anruf beim Zeugen R. und dem Unfall habe sie 10 Minuten Zeit gehabt, die Warnblinkanlage einzuschalten und ein Warndreieck aufzustellen. Der Pkw sei nur schwer zu erkennen gewesen, da sich der Unfall nachts ereignet habe und der Pkw schwarz lackiert sei.

Die Klägerin müsse nicht den Beweis führen, dass gerade das Unterlassen der Absicherung zum Auffahren des Zeugen K. geführt habe. Es reiche aus, dass sich das Fehlverhalten der Beklagten zu 1) gefahrerhöhend ausgewirkt habe.

3. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Berufung.

II.

Die Berufung ist offensichtlich unbegründet. Das Landgericht hat ohne Rechtsfehler die Klage als insgesamt unbegründet abgewiesen.

Die nach § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3 StVG vorzunehmende Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass die Klägerin ihren Schaden selbst tragen muss, weil ihr Fahrer den Unfall weit überwiegend verursacht hat.

1. In der Berufungsinstanz ist unstreitig, dass der Fahrer der Klägerin gegen § 2 Abs. 1, § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Zeichen 295 verstoßen hat, indem er zum Kollisionszeitpunkt ca. 0,7 m bis 0,95 m rechts von der Fahrstreifenbegrenzung der rechten Fahrspur gefahren sein muss.

2. Bei der Beklagtenseite ist nur die Betriebsgefahr des Pkw zu berücksichtigen.

a) Es ist unstreitig, dass sich der Pkw vollständig auf dem Seitenstreifen befand.

b) Die Beklagte zu 1) hat zwar gegen § 15 Abs. 1 und 2 StVO verstoßen; die Klägerin hat aber nicht den erforderlichen Beweis erbracht, dass dieser Verstoß (mit)unfallursächlich geworden ist.

aa) Die Beklagte zu 1) hat gegen § 15 S. 1 und 2 StVO verstoßen, indem sie ihr liegen gebliebenes Fahrzeug weder durch Einschalten der Warnblinkanlage noch durch Aufstellen eines Warndreiecks gesichert hat. Beides ist unstreitig. Der Sachverständige hat dazu festgestellt, dass der Schalter an der Warnblinkanlage auf "Aus" stand. Ihr blieb zu einer Absicherung ihres Fahrzeugs auch nach dem Vortrag der Beklagtenseite ausreichend Zeit: nach eigenen Angaben der Beklagten zu 1) schrieb sie zunächst eine SMS an den Zeugen R. und wartete auf dessen Rückruf, zwischen dem Zeitpunkt seines Rückrufs (00.06 Uhr) und dem Unfall (00.15 Uhr) lagen weitere fast 10 Minuten.

Dagegen ist nicht erwiesen, dass der Pkw unbeleuchtet war. Die Beweiswürdigung des Landgerichts kann in der Berufungsinstanz nur darauf überprüft werden, ob konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten; ist das nicht der Fall, sind die Feststellungen bindend (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Nach diesen Maßstäben ist die Beweiswürdigung des Landgerichts nicht zu beanstanden.

Die Beklagte zu 1) hat angegeben, sie habe das Licht angelassen. Übereinstimmend damit haben die Zeugen W. und E., die als Polizeibeamte den Unfall aufnahmen, ausgesagt, der linke Scheinwerfer habe bei ihrem Eintreffen an der Unfallstelle gebrannt. Zur Beleuchtung des Pkw hat der Sachverständige festgestellt, dass zu beiden Schlussleuchten ein Stromfluss vorhanden war und jedenfalls die linke Schlussleuchte zum Unfallzeitpunkt gebrannt habe. Anhaltspunkte für eine verminderte Leuchtkraft gebe es nicht; die Batterie habe noch bei seinem Eintreffen einige Zeit nach dem Unfall trotz abgestellten Motors genügend Ladung aufgewiesen, so dass der vordere linke Scheinwerfer geleuchtet habe. Zu der rechten Schlussleuchte sei eine Aussage nicht möglich.
bb) Im Rahmen der Abwägung sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die für den Unfall erwiesenermaßen zumindest mitursächlich gewesen sind (Heß, in: Burmann/Heß/Janker, Straßenverkehrsrecht, 23. Aufl., § 17 StVG Rn. 16; König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 17 StVG Rn. 5; BGH v. 21.11.2006 VI ZR 115/05 = NJW 2007, 506 Tz. 15, 18 - fehlende Fahrerlaubnis - ; v. 1.12.2009 VI ZR 221/08 = NZV 2010, 293 Tz. 13; v. 10.1.1995 VI ZR 247/94 = NJW 1995, 1029 - Fahruntüchtigkeit - Tz. 9 f.). Die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung aufgrund geschaffener Gefährdungslage reicht nicht aus (BGH NJW 2007, 506 Tz. 18; v. 13.2.1996 VI 126/95 = NJW 1996, 1405). Die Beweislast dafür trägt derjenige, der sich darauf beruft (BGH NJW 1996, 1405), im vorliegenden Fall also die Klägerin.
Diesen Nachweis hat die Klägerin nicht erbracht. Im Berufungsverfahren ist unstreitig, dass sich der Pkw vollständig auf dem Standstreifen befand, so dass der Lkw zum Kollisionszeitpunkt rechts von der Fahrstreifenbegrenzung der rechten Fahrspur gefahren sein muss. Der Sachverständige H. ist in seinem Gutachten vom 21.12.2012 aufgrund der an der Unfallstelle vorhandenen Spuren - Kratz- und Reifenspuren, eine Flüssigkeitsspur und ein Splitterfeld im Bereich der ersten Spurzeichnungen - zu dem Ergebnis gekommen, dass der Pkw ganz auf der Standspur stand, als der Lkw auffuhr; der Lkw habe sich deutlich - ca. 0,7 bis 0.95 m - rechts auf dem Seitenstreifen befunden.
Dass der Unfall bei Einschalten der Warnblinkanlage und Aufstellen des Warndreiecks vermieden worden wäre, ist möglich, steht unter diesen Umständen nicht fest.
Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes spricht bei unterlassenen Sicherungsmaßnahmen nach § 15 StVO allerdings ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die unterlassene Sicherungsmaßnahme für den Zusammenstoß ursächlich war (BGH v. 15.12.1970 VI ZR 116/69 = NJW 1971, 431; v. 17.10.2000 VI ZR 313/99 = NJW 2001, 149; ebenso OLG Stuttgart v. 14.2.1990 4 U 204/89 = VersR 1992, 69; OLG Düsseldorf v. 25.5.1976 12 U 123/75 = DAR 1977, 186; Brandenburg. OLG v. 6.9.2007 12 U 70/07). Es kann dahinstehen, ob dies auch gilt, wenn sich das liegen gebliebene Fahrzeug - wie im vorliegenden Fall - vollständig auf der Standspur befunden hat. Jedenfalls ist der Anscheinsbeweis erschüttert, weil die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs besteht. Der Pkw befand sich nicht auf der Fahrbahn, sondern stand vollständig auf der Standspur und damit außerhalb der eigentlichen Fahrbahn. Er war nicht vollständig unbeleuchtet. Jedenfalls die linke - also zur Fahrbahn hin gelegene - Schlussleuchte brannte. Wie der Sachverständige festgestellt hat, verfügt das Fahrzeug außerdem über Rückstrahler, die bei Annäherung eines Fahrzeugs einen Teil des Lichtes, mit dem sie angestrahlt werden, zurückwerfen. Zum anderen lässt sich nicht ausschließen, dass der Zeuge K. durch den links von ihm fahrenden Lkw des Zeugen C. abgelenkt war und deshalb auf den Standstreifen geriet. Ein Anhaltspunkt dafür ist auch das erhebliche Ausmaß, in dem er die Standspur befuhr. Es gibt ferner keine objektiven Anhaltspunkte, die belegen, dass der Zeuge K. vor der Kollision tatsächlich einen Abbremsvorgang eingeleitet hatte. Aufgrund dieser Umstände besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass der Zeuge abgelenkt war und den Pkw vor dem Zusammenstoß gar nicht bemerkt hat, so dass er auch auf das abgesicherte Fahrzeug aufgefahren wäre.
cc) Dass das Landgericht die reine Betriebsgefahr des Pkw gegenüber dem Fahrfehler des Zeugen K. hat zurücktreten lassen, ist nicht zu beanstanden. Zu der Kollision konnte es nur kommen, weil der Zeuge mit dem Lkw teilweise die Standspur benutzte; der Pkw hat dazu lediglich beigetragen, weil er an der betreffenden Stelle stand. Der Zeuge hat den Zusammenstoß deshalb in so überwiegender Weise verursacht, dass es gerechtfertigt ist, die Betriebsgefahr nicht zu berücksichtigen.
Grundsätzlich wird beim Auffahren auf ein liegen gebliebenes Fahrzeug zwar eine Schadensteilung vorzunehmen sein, wobei den Halter des defekten Fahrzeuges die überwiegende Haftung treffen wird, wenn das Fahrzeug noch in die Fahrbahn ragt und ungesichert oder unbeleuchtet ist (Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 13. Aufl. Rn. 94, 95). Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall aber dadurch, dass sich der Pkw nicht mehr auf der Fahrspur befand und auch nicht in sie hineinragte; vielmehr hätte der Zeuge K. die Standspur nicht befahren dürfen, so dass von ihm die eigentliche Gefahr ausging.
III.
Der Senat regt daher an, die Berufung zurückzunehmen. Der Klägerseite wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen zu dem vorstehenden Hinweis des Senats Stellung zu nehmen.

22. OLG Düsseldorf 1. Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 14.07.2014, Aktenzeichen: IV-1 RBs 50/14, 1 RBs 50/14

Normen:
§ 24 StVG, § 41 Abs 1 StVO, § 49 Abs 3 Nr 4 StVO, § 79 OWiG, § 267 StPO
Zitiervorschlag:
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. Juli 2014 – IV-1 RBs 50/14, 1 RBs 50/14 –
Verkehrsordnungswidrigkeiten: Geschwindigkeitsüberwachung durch ein standardisiertes Messverfahren

Orientierungssatz

Unter einem standardisierten Messverfahren ist ein durch Normen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren zu verstehen, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind. Diesen Anforderungen wird das auf der Basis einer Laserpuls-Laufzeitmessung arbeitende Messverfahren PoliScan Speed/Vitronic gerecht, dessen Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen ist.

Tenor

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Ratingen vom 9. Dezember 2013 wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

Gründe

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 160 EUR verurteilt und - unter Bewilligung der Viermonatsfrist des § 25 Abs. 2a StVG - ein einmonatiges Fahrverbot verhängt. Dagegen wendet sich der Betroffene mit seiner auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Rechtsbeschwerde. Die Rechtsbeschwerde, über die der Senat nach der zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgten Übertragung durch den Einzelrichter (§ 80a Abs. 3 Satz 1 OWiG) in der Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden hat, ist zulässig. In der Sache bleibt sie jedoch ohne Erfolg.

I.

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Sachrüge hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben.

1. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befuhr der Betroffene am 14. April 2013 gegen 17:31 Uhr mit einem Pkw die BAB 3 bei Ratingen in Fahrtrichtung Oberhausen (Kilometer 89,982) mit mindestens 164 km/h, obwohl in diesem Bereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch eine Beschilderung, die der Betroffene hätte erkennen können und müssen, auf 120 km/h begrenzt war. Die vorwerfbare Geschwindigkeit hat das Amtsgericht aus dem polizeilich ermittelten Messwert von 170 km/h unter Abzug einer 3%igen Toleranz (6 km/h) errechnet. Bei der für die Messung verwendeten Anlage handelte es sich um ein Gerät des Typs PoliScan Speed/Vitronic (Softwareversion 1.5.5).

2. Diese Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 44 km/h (§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 [Zeichen 274], § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO) auf hinreichend gesicherter Tatsachengrundlage.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats in Einzelrichterbesetzung (vgl. nur VRR 2010, 116; Beschluss IV-1 RBs 93/10 vom 13. August 2010) bietet die Geschwindigkeitsmessung mit dem Gerät PoliScan Speed des Herstellers Vitronic ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der hierzu einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 39, 291 ff. und 43, 277 ff.). Von den meisten Oberlandesgerichten wird diese Ansicht ausdrücklich geteilt (OLG Schleswig SchlHA 2013, 450; OLG Bamberg DAR 2014, 38; OLG Stuttgart DAR 2012, 274; KG Berlin DAR 2010, 331; OLG Köln, III-1 RBs 277/12 vom 30. Oktober 2012, und OLG Frankfurt, 2 Ss-OWi 236/10 vom 21. April 2010 <jeweils zitiert nach juris>; noch offen gelassen bei OLG Karlsruhe NStZ-RR 2010, 155). Gegen die Einordnung als standardisiertes Messverfahren hat sich - soweit ersichtlich - bisher kein Oberlandesgericht ausgesprochen. Allerdings ist dem Messverfahren diese Anerkennung in der Instanzrechtsprechung teilweise versagt worden (so etwa AG Tiergarten DAR 2013, 589; AG Aachen DAR 2013, 218; AG Dillenburg DAR 2009, 715; AG Emmendingen, 5 OWi 530 Js 24840/12 vom 26. Februar 2014 <juris>).

b) Der Senat hat aus diesem Anlass die Fragestellung nochmals überprüft, hält aber auch in der Besetzung durch drei Richter an seiner bisherigen Rechtsprechung fest.

Unter einem standardisierten Messverfahren ist ein durch Normen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren zu verstehen, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind (BGHSt 43, 277, 284). Diesen Anforderungen wird das auf der Basis einer Laserpuls-Laufzeitmessung arbeitende Messverfahren PoliScan Speed/Vitronic gerecht, dessen Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen ist.

aa) Von der PTB zugelassene Systeme zur Geschwindigkeitsmessung sind grundsätzlich als standardisierte Messverfahren anzuerkennen (OLG Bamberg ZfSch 2013, 290; Cierniak ZfSch 2012,

664). Die hiergegen in Teilen der amtsgerichtlichen Rechtsprechung aufgekommenen Bedenken vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Sie geben vielmehr Anlass zu dem Hinweis, dass der Bundesgerichtshof in seinen grundlegenden Entscheidungen zum Begriff des standardisierten Messverfahrens gerade die amtlich zugelassenen Geräte zur Geschwindigkeitsermittlung im Blick hatte (BGHSt 39, 291, 297, 302 und BGHSt 43, 277, 284). Das - normierte - Prüfverfahren vor der eigens hierfür mit Sachmitteln und Fachpersonal ausgestatteten PTB bietet nämlich die bestmögliche Gewähr dafür, dass ein neu entwickeltes System zur Geschwindigkeitsmessung die in der Eichordnung (EO) festgelegten Anforderungen erfüllt, also die in Anlage 18, Abschnitt 11 zu § 33 EO festgelegten Verkehrsfehlergrenzen einhält und eine korrekte Zuordnung der Messwerte zu den jeweils abgelichteten Fahrzeugen gewährleistet. Wie sich aus der im Internet (www.ptb.de/cms/fachabteilungen/abt1/fb-13/stellungnahme.html, letzte Änderung: 26. August 2013) veröffentlichten Stellungnahme der PTB zum Urteil des AG Aachen vom 10. Dezember 2012 (DAR 2013, 218) ergibt, liegt speziell im Fall des Messgerätes PoliScan Speed der Prüfumfang bei bislang mehr als 20.000 Einzelmessungen, die ausnahmslos im laufenden Straßenverkehr, also unter realen Bedingungen, erfolgt sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch im Stadium nach der Bauartzulassung eines Messgerätes eine weitere laufende Kontrolle gewährleistet bleibt, denn die PTB als zuständige technische Oberbehörde hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Hinweisen auf Messfehler nachzugehen, für das Abstellen der Fehler zu sorgen und - wenn notwendig - die erteilte Bauartzulassung zurückzunehmen (§ 25a EO).
bb) Angesichts der erfolgten Bauartzulassung besteht auch kein Anlass, dem System PoliScan Speed die Anerkennung als standardisiertes Messverfahren zu versagen, weil ein Sachverständiger - mangels Zugangs zu patent- und urheberrechtlich geschützten Herstellerinformationen - die genaue Funktionsweise des Gerätes anhand hierfür relevanter Daten der Messwertermittlung nicht im Einzelnen nachvollziehen kann. Die amtliche Zulassung von Geräten und Methoden verfolgt - ebenso wie die Berücksichtigung eines Toleranzabzugs für etwaige systemimmanente Messfehler - gerade den Zweck, Ermittlungsbehörden und Gerichte von der Sachverständigenbegutachtung und Erörterung des Regelfalles freizustellen (so ausdrücklich BGHSt 39, 291, 297). Dies ist insbesondere im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung unbedenklich angesichts der Tatsache, dass nach erfolgter Zulassung eines Messverfahrens jedes zum Einsatz kommende Einzelgerät noch zusätzlich dem Erfordernis der regelmäßigen Eichung - mithin einer turnusmäßige Kontrolle der Gerätefunktionen und ihrer Konformität mit dem bei der PTB hinterlegten Baumuster durch eine unabhängige (Landes-)Behörde - unterliegt. Bedenkt man, dass schon in Strafsachen regelmäßig die Ergebnisse allgemein anerkannter kriminaltechnischer oder rechtsmedizinischer Untersuchungsverfahren verwertet werden, ohne dass die genaue Funktionsweise der verwendeten Messgeräte bekannt ist, so besteht kein Anlass für insoweit strengere Anforderungen in Bußgeldsachen, bei denen es lediglich um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geht und die im Hinblick auf ihre vorrangige Bedeutung für Massenverfahren des täglichen Lebens auf eine Vereinfachung des Verfahrensganges ausgerichtet sind (so bereits BGHSt 39, 291, 299; vgl. ferner OLG Schleswig SchlHA 2013, 450). Der Anspruch des Betroffenen, nur aufgrund ordnungsgemäß gewonnener Messdaten belangt zu werden, bleibt durch die Möglichkeit gewahrt, auf konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Messung im Einzelfall hinzuweisen und diesbezüglich Beweisanträge zu stellen.
cc) Die in Teilen der Instanzrechtsprechung und des Schrifttums geäußerte Kritik am Zulassungsverfahren hinsichtlich des Messgerätes PoliScan Speed ist unberechtigt. Im Einzelnen:
(1) Dass das Gerät zugelassen wurde, obwohl der auf PoliScan-Fotos eingeblendete "Auswerterahmen" nicht die Zone der Messwertentstehung abbildet, stellt keinen Verstoß der PTB gegen ihre eigenen Vorgaben dar (so aber Schmedding/Neidel/Reuß SVR 2012, 121, 126 unter Hinweis auf die PTB-A-18.11. Abschnitt 3.5.4, heute 3.5.3). Vielmehr legt die gültige Bauartzulassung des Gerätes in Übereinstimmung mit der Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 3 EO ausdrücklich fest, dass von dieser Anforderung hier in Übereinstimmung mit der Gesetzes- und Verordnungslage abgesehen werden konnte, weil "auf andere Weise (Detektion der Fahrzeuge im Messbereich ...) eine zweifelsfreie Zuordnung eines Messwertes zu einem dokumentierten Fahrzeug sichergestellt ist" (vgl. Stellungnahme der PTB, aaO, Nr. 4b).
(2) Die im Hinblick auf Zeitverzögerungen zwischen Messwertbildung und Fotoentstehung geäußerte Besorgnis einer Fehlzuordnung (vgl. Schmedding/Neidel/Reuß, aaO, S. 124: "Zweifel an der Zuverlässigkeit der Rahmenzuordnung zum richtigen Kfz im dichteren Verkehrsgeschehen") ist ebenfalls unbegründet. Laut Stellungnahme der PTB (aaO, Nr. 4c) sind in Bezug auf die Positionierung des Auswerterahmens bei den Vorgängerversionen der hier verwendeten Gerätesoftware 1.5.5 zwei Auffälligkeiten aufgetreten: Der eine Effekt betraf eine Fehlzuordnung bei sehr langsam fahrenden Fahrzeugen, allerdings nur im Falle eines Hinzutretens "künstlicher", in realen Verkehrssituationen niemals beobachteter Rahmenbedingungen/Fahrmanöver. Der andere Effekt trat bei Fahrzeugen mit hoher Geschwindigkeit auf und war auf einen Gerätedefekt zurückzuführen, der für den Anwender stets sofort erkennbar wurde (unverwertbares Foto) und im jeweiligen Einzelfall zur Aussonderung des betroffenen Gerätes führte. Bei diesem Sachstand stellte sich schon die (weitere) Nutzung der Vorgängerversionen des Messsystems PoliScan Speed als messtechnisch und zulassungsrechtlich

unbedenklich dar. Erst recht gilt dies für die - hier eingesetzte - Softwareversion 1.5.5, bei der laut Stellungnahme der PTB die beiden vorerwähnten Effekte zuverlässig auszuschließen sind.
Im Übrigen ist zu bemerken, dass das weit verbreitete und seit Jahren eingesetzte System PoliScan Speed/Vitronic Gegenstand diverser Untersuchungen und sachverständiger Diskussionen gewesen ist, ohne dass - soweit für den Senat ersichtlich - der Fall einer Fehlzuordnung des gefertigten Lichtbildes in einer realen Verkehrssituation dokumentiert wurde. Entsprechendes haben selbst die Versuchsreihen der - dem Gerät teils sehr kritisch gegenüberstehenden - Sachverständigen nicht zutage gefördert (vgl. Schmedding/Neidel/Reuß, aaO; Winninghoff/Hahn/Wietschorke DAR 2010, 106 ff; vgl. ferner auch OLG Karlsruhe DAR 2010, 216 zu Versuchsreihen der DEKRA zwecks Überprüfung eines Einzelgeräts). Der Senat sieht daher keinerlei greifbare Anhaltspunkte für etwaige Zweifel an der Bauartzulassung des Gerätesystems PoliScan Speed.
c) Da die Geschwindigkeitsmessung im standardisierten Verfahren erfolgt ist, bilden bereits die im angefochtenen Urteil enthaltenen Angaben zum verwendeten System, zum Messwert und zum vorgenommenen Toleranzabzug die Grundlage einer ausreichenden, nachvollziehbaren Beweiswürdigung. Zweifel an der Funktionstüchtigkeit und der sachgerechten Handhabung des im Einzelfall zur Anwendung gekommenen Messgeräts können aufgrund einer Sachrüge nur dann berücksichtigt werden, wenn die tatsächlichen Grundlagen hierfür bereits in den Urteilsfeststellungen Niederschlag gefunden haben (BGHSt 39, 291, 303; BGHSt 43, 277, 282).
Dies ist hier nicht der Fall. Ausweislich der Gründe des angefochtenen Urteils hat das Amtsgericht vielmehr ausdrücklich festgestellt, dass die Messung mit einem gültig geeichten Gerät unter Einhaltung der hierfür maßgeblichen Bedienungsanleitung (und ohne aus dem Messprotokoll ersichtliche Besonderheiten) durch eine in der Handhabung des Messverfahrens geschulte Person vorgenommen wurde. Weitergehender Ausführungen zur Durchführung der "erforderlichen Gerätetests" (S. 18 der Rechtsbeschwerdebegründung) bedurfte es nicht. Soweit der Betroffene einwendet, der als Zeuge vernommene Messbeamte habe sich in der Hauptverhandlung "an den hier fraglichen Messtag" nicht mehr erinnern können und sein Schulungsnachweis datiere vom 24. Juni 2009 (S. 20 der Rechtsbeschwerdebegründung), handelt es sich um urteilsfremdes Vorbringen, das bei der materiellrechtlichen Prüfung des Urteils auf die Sachrüge hin keine Berücksichtigung finden kann.
3. Auch die Beweiswürdigung zur Fahrereigenschaft des Betroffenen ist sachlich-rechtlich nicht zu beanstanden. Das Amtsgericht hat in den Urteilsgründen zulässigerweise (§ 71 Abs. 1 OWiG, § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO) auf das von dem Messgerät angefertigte Fahrerlichtbild Bezug genommen, welches der Senat daher selbst in Augenschein zu nehmen hat. Dieses Belegfoto ist von ausreichender Qualität und lässt - trotz der Verdeckung weiter Teile des Stirnbereichs durch den Fahrzeuginnenspiegel - markante Einzelheiten der Gesichts- und Ohrenpartie des abgelichteten Mannes erkennen, die eine Identifizierung des Fahrers grundsätzlich ermöglichen. Die Feststellung der Identität des in der Hauptverhandlung anwesenden Betroffenen mit dem abgelichteten Fahrzeugführer ist als ureigenster Gegenstand tatrichterlicher Beweiswürdigung durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfbar.
4. Der Rechtsfolgenausspruch hält ebenfalls sachlich-rechtlicher Nachprüfung stand. Bei den festgesetzten Rechtsfolgen handelt es sich um die Regelfolgen, die im Bußgeldkatalog (lfd. Nr. 11.3.7) für eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 44 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften vorgesehen sind. Die Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG entspricht der Regelwirkung des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV in Verbindung mit Nr. 11.3.7 BKat, wonach eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung in der Regel als grobe Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers mit einem einmonatigen Fahrverbot geahndet wird. Das Amtsgericht hat dem Betroffenen nachgelassen, innerhalb von vier Monaten ab Rechtskraft des Urteils den Beginn des Fahrverbots durch Abgabe seines Führerscheins selbst zu bestimmen (§ 25 Abs. 2a StVG). Rechtsfehler lassen die der Rechtsfolgenentscheidung zugrunde liegenden Erwägungen nicht erkennen.
II.
Auch die Verfahrensrügen des Betroffenen bleiben ohne Erfolg.
1. Die zulässig erhobene Rüge, das Amtsgericht habe den mit Einwendungen gegen das Messverfahren begründeten Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu Unrecht gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG abgelehnt, ist - ebenso wie die mit gleicher Zielrichtung erhobene Aufklärungsrüge - unbegründet. Bei einem standardisierten Messverfahren bedarf es einer sachverständigen Begutachtung nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlmessung. Solche hat der Betroffene aber nicht dargelegt. Vielmehr erschöpft sich die Begründung des Beweisantrags und der Rechtsbeschwerde weitestgehend in einer Wiederholung der gegen die Annahme eines standardisierten Messverfahrens allgemein erhobenen Einwände in Rechtsprechung und Literatur sowie - bezogen auf den hier zur Rede stehenden Messvorgang - in unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (Wertung der Aussage des Zeugen M.). Der Umstand, dass der Schulungsnachweis des Messbeamten vom 24. Juni 2009 datiert, zurzeit der hier zur Rede stehenden Messung also bereits knapp vier Jahre zurücklag, musste das Tatgericht nicht zu Zweifeln an seiner Befähigung oder an der Richtigkeit der Messung veranlassen, denn es fehlt jeglicher konkrete Hinweis darauf, dass die erteilte Bescheinigung auf eine

bestimmte Softwareversion des Messgerätes beschränkt war und/oder dass die zwischenzeitliche Einführung einer neuen Softwareversion grundlegende Änderungen in Bezug auf die praktische Handhabung des Messgerätes mit sich gebracht hat.
2. Soweit die Rechtsbeschwerde die unterlassene Beiziehung der "Prüfungsunterlagen der PTB samt zugehöriger Anlagen einschließlich Betriebsanleitung, Messwerten etc" sowie "der sogenannten Lebensakte des Messgerätes sowie sonstiger Unterlagen über Reparaturen, zusätzliche Wartungen, vorgezogene Neueichungen oder vergleichbare, die Funktionsfähigkeit des Messgerätes berührende Ereignisse in dem die Tat betreffenden Eichzeitraum" beanstandet, ist die Aufklärungsrüge schon mangels hinreichend konkreter Bezeichnung der heranzuziehenden Urkunden nicht zulässig erhoben. Darüber hinaus fehlt auch hier ein auf den konkreten Messvorgang bezogener Sachvortrag dazu, aufgrund welcher Umstände sich das Amtsgericht zu der gewünschten Amtsermittlung hätte gedrängt sehen müssen und welches Ergebnis diese erbracht hätte.
3. Die unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Ablehnung eines Beweisantrages (§ 71 Abs. 1 OWiG, § 244 Abs. 3 bis 5 StPO, § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) und der Aufklärungspflichtverletzung (§ 71 Abs. 1 OWiG, § 244 Abs. 2 StPO) erhobenen Verfahrensrügen der unterlassenen Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Fahreridentifizierung sind unbegründet. Wie sich aus den Ausführungen zu I.3 ergibt, bildete das Messfoto eine geeignete Grundlage für die Fahreridentifizierung, weshalb das Gericht sachverständiger Hilfe nicht bedurfte.
III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

23. OLG München, Beschluss vom 04.07.2014, Aktenzeichen: 10 U 4997/13

Normen:
§ 254 Abs 1 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 7 Abs 1 StVG, § 17 Abs 1 StVG, § 18 Abs 1 StVG, § 115 Abs 1 Nr 1 VVG, § 115 Abs 1 Nr 4 VVG, § 2 StVO, § 9 Abs 3 StVO
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 04. Juli 2014 – 10 U 4997/13 –
Haftungsverteilung bei Verkehrsunfall mit Personenschaden: Kollision eines die Vorfahrt missachtenden Pkw-Führers mit einem nicht den Radweg benutzenden Fahrradfahrer

Orientierungssatz

Kollidiert ein nach links abbiegendes Kraftfahrzeug unter Verletzung des Vorfahrtsrechts mit einem entgegenkommenden und nicht den vorgeschriebenen Radweg benutzenden Fahrradfahrer, so ist der Schaden des Fahrradfahrers unter Berücksichtigung seines Mitverschuldens lediglich in Höhe von drei Vierteln ersatzfähig.

Tenor

1. Auf die Berufung der Beklagten vom 19.12.2013 wird das Zwischenurteil des LG München I vom 08.11.2013 (Az. 17 O 29708/11) in Nr. I. abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:
I. Der Klageantrag ist dem Grunde nach zu drei Vierteln gerechtfertigt.
II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist - für die Beklagten hinsichtlich der Kosten - vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils oder Kostenfestsetzungsbeschlusses vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagten Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.
Der Kläger macht gegen die Beklagten Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld und Feststellung der Haftung für künftige Schäden aus einem Verkehrsunfall geltend. Hinsichtlich des Parteivortrags und der tatsächlichen Feststellungen erster Instanz wird auf das angefochtene Urteil vom 08.11.2013 (Bl. 116/122 d. A.) Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).
Das LG München I hat nach Beweisaufnahme ein Zwischenurteil (gemäß § 304 I ZPO über den Grund) erlassen und der Klage insoweit stattgegeben, dass die Ansprüche des Klägers aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall dem Grunde nach (in voller Höhe) gerechtfertigt seien.
Hinsichtlich der Erwägungen des Landgerichts wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.
Gegen dieses den Beklagten am 21.11.2013 zugestellte Urteil haben die Beklagten mit einem beim Oberlandesgericht München am 19.12.2013 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt (Bl. 124/125 d. A.) und diese mit einem beim Oberlandesgericht München am 21.01.2014 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 128/132 d. A.) begründet.

Die Beklagten beantragen, unter Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, dass die Ansprüche des Klägers aus dem Verkehrsunfall vom 09.02.2008 in Grünwald dem Grunde nach zu 75 Prozent gerechtfertigt seien. Ein Abweisungsantrag im Übrigen wurde nicht ausdrücklich gestellt.
Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.
Der Senat hat in mündlicher Verhandlung ergänzende Erklärungen des Klägers entgegen genommen und Lichtbilder vorgehalten.
Ergänzend wird auf die vorgenannte Berufungsbegründungsschrift, die Berufungserwiderung vom 07.04.12014 (Bl. 143/146 d. A.), sowie die Sitzungsniederschrift vom 23.05.2014 (Bl. 147/150 d. A.) Bezug genommen.
B.
Die statthafte, sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.
I. Das Landgericht hat zwar - von der Berufung auch nicht angegriffen - zu Recht Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz und Schmerzensgeld dem Grunde nach bejaht, jedoch zu Unrecht eine uneingeschränkte, nicht durch Mitverursachungsanteile oder Mitverschulden verringerte Ersatzpflicht der Beklagten festgestellt.
a) Da der Kläger bei dem Zusammenstoß mit dem Fahrzeug der Beklagten zu 2) durch dieses verletzt wurde, besteht grundsätzlich ein Anspruch aus § 7 I StVG i. Verb. m. § 115 I 1 Nr. 1, 4 VVG und angesichts des Verschuldens der Beklagten zu 2) auch aus §§ 823 I BGB, 18 I StVG.
Ansprüche des Klägers sind nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Unfallschaden von ihm durch ein für die Beklagte zu 2) unabwendbares Ereignis (§ 17 III 1 StVG) wenigstens ganz überwiegend verursacht oder verschuldet wurde. Der Verursachungsbeitrag der Beklagten zu 2) kann nicht vernachlässigt werden (§§ 17 I StVG/254 I BGB), übersteigt vielmehr den des Klägers bei weitem.
b) Der Senat hält lediglich die erstgerichtliche Bewertung der Haftungsanteile für unzutreffend. Ergänzend ist folgendes auszuführen:
1. Nach den Feststellungen des Senats, insoweit den zutreffenden Ausführungen des Ersturteils folgend, hat die Beklagte zu 2) unstreitig beim Abbiegen nach links aus nicht nachvollziehbaren Gründen den auf seiner Fahrbahn mit dem Fahrrad entgegenkommenden Kläger übersehen und dessen Vorfahrt verletzt. Dieser Verkehrsverstoß (§ 9 III S. 1 StVO, BKatV, Anlage zu § 1 I, Nr. 39.1., Tabelle 4) wäre bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen, jedem Kraftfahrer möglichen und zumutbaren Sorgfalt ohne weiteres vermeidbar gewesen (EU 5 = Bl. 120, unter „Entscheidungsgründe“, 3. Abs. ; Terminsverfügung v. 18.02.2014, Bl. 139/140 d. A., unter „Hinweise“, b).
Für den Kläger war der Unfall technisch unvermeidbar (EU 6 = Bl. 121, 1. Abs.), er hatte jedoch als Radfahrer nicht den vorgeschriebenen Radweg benutzt (EU 6 = Bl. 121 d. A., 3. Abs.) und damit selbst Straßenverkehrsvorschriften verletzt (§ 2 IV S. 2 StVO, BKatV, Anlage zu § 1 I, Nr. 7.1.). Dieser Verstoß wäre ebenfalls unter Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar gewesen (EU 6 = Bl. 121, 3. Abs. ; BB 4 = Bl. 131 d. A.).
Zuletzt trug der Kläger zum Unfallzeitpunkt keinen Fahrradhelm, wozu jedoch auch keine rechtliche Verpflichtung bestand (EU 6 = Bl. 121, 2. Abs. ; BB 5 = Bl. 132, letzter Abs.).
Der Senat ist nach § 529 I Nr. 1 ZPO an die Beweiswürdigung des Erstgerichts gebunden, weil keine konkreten Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Beweiswürdigung vorgetragen werden.
2. Darüber hinaus war festzustellen: Der Kläger hat im Berufungsverfahren behauptet, der damalige beiderseitige, an der aus seiner Fahrtrichtung linken Fahrbahnseite eingerichtete Radweg habe erhebliche Gefahren für Radfahrer und Fußgänger zur Folge gehabt, jedenfalls entgegen der üblichen Fahrtrichtung sei wegen zahlreicher Seitenstraßen und der deutlichen Abgrenzung vom Straßenrand ein Befahren nicht einfach, sondern hindernisreich und gefahrgeneigt gewesen. Deswegen habe mangels besonderer Bedürfnisse des übrigen Verkehrs keine Benutzungspflicht bestanden, ja nicht einmal angeordnet werden dürfen (BE 2/4 = Bl. 144/146 d. A.).
In persönlicher Erklärung, nach Vorhalt der Lichtbilder des Sachverständigengutachtens (Bl. 91/105 d. A., Anlagen 7 - 18), hat der Kläger zugestanden, dass ihm der auf seiner Fahrtstrecke liegende Radweg ebenso bekannt gewesen sei, wie die Verpflichtung, diesen zu benutzen. Weiterhin bestätigte er, entgegen der Auffassung des Erstgerichts (EU 6 = Bl. 121 d. A., 3. Abs.), dass der Radweg in gutem Zustand, ohne weiteres zu befahren, und zunächst eher als die gegenüberliegende Fahrbahnseite erreichbar gewesen sei. Er habe die Benutzung der Straße für vorteilhaft angesehen, weil dort weniger Seitenstraßen und keine spielenden Kinder oder Kinderwägen sich störend hätten bemerkbar machen können, was er selbst - jetzt im Rückblick - als weniger gute Idee ansehe (Protokoll v. 23.05.2014, S. 3 = Bl. 149 d. A., drittletzter Abs.).
Zuletzt hat der Kläger vorgebracht und mit Lichtbildern belegt, dass die Gemeinde Grünwald zwischenzeitlich die vorfallsgegenständliche Verkehrsbeschilderung geändert und die Radwegbenutzung freigestellt habe, daraus ergebe sich, dass die verpflichtende Nutzungsregelung von Anfang an unzweckmäßig gewesen und als verfehlt empfunden worden sei (Protokoll v. 23.05.2014, S. 3 = Bl. 149 d. A., 4. Abs.).

Insoweit war die Beweiswürdigung des Erstgerichts (EU 5/6 = Bl. 120/121 d. A., unter „Entscheidungsgründe“, 2. Abs., sowie vorl. Abs.), was die Berufungsbegründung zutreffend geltend macht, zu berichtigen: Der Kläger trägt an der Unfallentstehung und den Unfallfolgen ein erhebliches Mitverschulden, worauf der Senat bereits ausführlich hingewiesen hatte (Terminsverfügung v. 18.02.2014, Bl. 139/140 d. A., unter „Hinweise“, a), c).
c) Der Senat hält danach eine Begrenzung der vom Erstgericht festgestellten Ansprüche des Klägers wegen seines Mitverschuldens auf drei Viertel für angemessen.
1. Die Radwegsbenutzungspflicht (auch für links verlaufende Radwege) beruht auf dem unfallverhütenden Entmischungsgrundsatz (König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 2 StVO Rz. 67a, b), weshalb selbst eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 I S. 1 Nr. 1 StVO im Hinblick auf etwaige allgemeine Gefahren, die die Benutzung des Radweges gegenüber der Fahrbahnbenutzung mit sich bringen kann, allenfalls bei besonderen, in Person des Radfahrers liegenden oder sonst einen besonders gelagerten Einzelfall begründenden Umständen in Betracht kommen kann (VG Berlin, NZV 1989, 167). Durch eine weitgehende Trennung der Verkehrsarten sollen in erster Linie die für Radfahrer bestehenden spezifischen Gefährdungen ausgeschaltet oder wenigstens gemindert, jedoch auch besondere Gefahrenlagen für Kraftfahrfahrer bekämpft werden (VGH München, BeckRS 2013, 50816, Rz. 4, 11), die sich mit Radfahrern auf der Fahrbahn - wegen des Verbots der Fahrbahnnutzung unerwartet - auseinandersetzen müssen. Dies gilt auch für die unfallgegenständliche Gefahr, beim Abbiegen von einer Vorfahrtstraße den entgegenkommenden Verkehr zu übersehen, weil dort mit einem Radfahrer nicht gerechnet wurde (anders OLG Köln, NZV 1994, 278, allerdings für einen Einbiegeverstoß gegenüber einem Rennradfahrer, ohne nachvollziehbare Begründung, und entgegen BGH NZV 2007, 354/355, zum allgemeinen Zweck der Verkehrsvorschriften - Gefahrenabwehr und Unfallverhütung).
Ein Ausschluss der Benutzungspflicht wegen Unbenutzbarkeit des Radwegs (BGH NZV 1995, 144, wegen Eis- und Schneebelags; OLG Düsseldorf NZV 1992, 290, bei Unzumutbarkeit wegen tiefen Schnees, Eis oder Löchern, nicht jedoch bei bloß allgemeinen Gefahren und Widrigkeiten, die die Benutzung des Radweges gegenüber der Fahrbahnbenutzung mit sich bringen kann; OLG Frankfurt, NJW-RR 2012, 276/277) lag nach den Feststellungen des Senats nicht vor, und wurde zuletzt auch nicht mehr geltend gemacht.
Angesichts der übrigen unstreitigen Tatumstände war die Radwegbenutzung für den Kläger auch nicht unzumutbar, der Wunsch nach Bequemlichkeit und schnellerem Vorwärtskommen schafft einerseits keine Rechtfertigung für sein Verhalten, zeigt andererseits eine bewusste und gewollte Missachtung der Verkehrsvorschriften. Insgesamt ergibt sich hieraus ein gewichtiger Verstoß, worauf der Senat bereits hingewiesen hatte (Terminsverfügung v. 18.02.2014, Bl. 139/140 d. A., unter „Hinweise“, a), c). Ohne Belag bleibt allerdings, das der Kläger keinen Fahrradhelm getragen hat (zuletzt OLG Celle r + s 2014, 196; Terminsverfügung a.a.O.; nun auch BGH, Urt. v. 17.06.2014, VI ZR 281/13, http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Sort=3&Art=pm).
2. Den unstreitig krassen Verkehrsverstoß der Fahrerin des Beklagtenfahrzeugs (Terminsverfügung v. 18.02.2014, Bl. 139/140 d. A., unter „Hinweise“, b), c) bewertet das Gericht mit 75 Prozent gegenüber dem Fehlverhalten des Klägers (25 Prozent). Hierbei ist ergänzend anzumerken, dass auch die BKatV den jeweiligen Verstößen ein ähnliches Gewichtsverhältnis zuweist (Nr. 39.1., Tabelle 4: 85,- €, Nr. 7.1./7.1.1. 20,-/25,- €). Hierauf beruht Ziffer 1. I. der Urteilsformel.
3. Aus der Abänderung des Tenors erster Instanz folgend war - zur Klarstellung - die Klage im Übrigen abzuweisen, Ziffer 1. II. der Urteilsformel. Zwar haben die Berufungsführer ausdrücklich keinen entsprechenden Antrag gestellt, dieser ergibt sich jedoch notwendig aus dem erfolgreichen Abänderungsbegehren.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO. Die Berufungsführer haben ihre Berufung auf einen Mithaftungsanteil von 25 Prozent beschränkt und insoweit in vollem Umfang obsiegt. Hierauf beruht Ziffer 2. der Urteilsformel, das Ersturteil bedarf als Zwischenurteil keiner Kostenentscheidung.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Urteils beruht auf § 708 Nr. 10, 711 ZPO, und betrifft allein die Kosten des Berufungsverfahrens. Das Ersturteil hat - auch unter Berücksichtigung der Abänderung - keinen vollstreckungsfähigen Inhalt.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

24. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2014, Aktenzeichen: 5 U 28/14

Normen:
§ 7 Abs 2 StVG, § 17 StVG, § 4 Abs 1 S 2 StVO, § 115 VVG, § 249 Abs 1 BGB, § 249 Abs 2 S 1 BGB

Zitiervorschlag:
OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juni 2014 – 5 U 28/14 –
Verkehrsunfallhaftung: Haftungsverteilung bei einem Auffahrunfall auf dem Verzögerungsstreifen einer Autobahn bei starkem Abbremsen des Vorausfahrenden; Abrechnung fiktiver Reparaturkosten bei günstiger Reparatur im Ausland

Orientierungssatz

1. Ein Vorausfahrender, der auf einer Autobahn im Bereich des Verzögerungsstreifens grundlos stark abbremst, führt die Gefahrenlage für den Hintermann und den eingetretenen Auffahrunfall zumindest grob fahrlässig herbei. Insoweit trägt der Vorausfahrende bei Auffahren des Hintermanns in der Regel weitaus überwiegend den Schaden.
2. Liegt kein verkehrsbedingtes Bremsen des Vorausfahrenden vor und konnte kein zwingender Grund für die Einleitung einer scharfen Bremsung nachgewiesen werden, so trägt der Vorausfahrende 2/3 des Schadens.
3. Lässt der Unfallgeschädigte sein Fahrzeug in Slowenien reparieren, so kann er auch nur die tatsächlich in Slowenien angefallenen Kosten geltend machen und nicht die fiktiv in Deutschland lt.

Tenor

1. Das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 04.12.2013 - 4 O 7/12 - wird
a b g e ä n d e r t:
a) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.067,71 € zzgl. Zinsen hieraus i. H. v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab 20.10.2011 und 114,47 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.
b) Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger in I. Instanz 67 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 34 %, in II. Instanz der Kläger 59 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 41 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Streitwert der Berufung: € 5.017,34.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.
Der Zeuge A... P... fuhr am ...01.2011 mit dem klägerischen Fahrzeug, einem BMW, amtliches Kennzeichen ..., auf der B ... in R... in südlicher Richtung. Vor ihm fuhr die Beklagte Ziff. 1 mit ihrem bei der Beklagten Ziff. 2 haftpflichtversicherten Pkw Renault Mégane, amtliches Kennzeichen .... Die Beklagte Ziff. 1 fuhr auf dem Verzögerungsstreifen der Ausfahrt R... Nord, als der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs auf ihr Fahrzeug auffuhr.
Der Kläger ließ nach dem Unfall ein Schadensgutachten erstellen, aus dem sich Nettoreparaturkosten von 11.049,68 € ergeben. Sein Fahrzeug brachte er nach dem Unfall in sein Heimatland Slowenien, wo er es reparieren ließ und wodurch Reparaturkosten einschließlich slowenischer Mehrwertsteuer i. H. v. 7.317,06 € anfielen.
Vom Kaskoversicherer erhielt der Kläger unter Berücksichtigung seiner Selbstbeteiligung i. H. v. 370,00 € einen Betrag von 8.038,66 € ausbezahlt, wobei der Kläger an die Kaskoversicherung einen Betrag von 4.204,34 € zurückerstattete.
Die Beklagten haben auf den Schaden 5.269,75 € reguliert.
In I. Instanz bezifferte der Kläger seinen Schaden basierend auf einer Haftungsquote der Beklagten von 75 % wie folgt:
a) Reparaturkosten gemäß Gutachten des Sachverständigenbüros
von L... vom 03.02.2011 - Kopie Anlage K 1 -, netto
19 % MwSt (2.115,54 €) begrenzt auf die tatsächlich auf die
Reparaturkosten gezahlte slowenische Mehrwertsteuer
11.049,68 €
1.219,51 €

_____
12.269,19 €
b) Wertminderung lt. Gutachten
650,00 €
c) Sachverständigenkosten gemäß
Rechnung von L... vom 31.01.2011
979,32 €
d) die Abschleppkosten gemäß
Rechnung Tr... vom 10.02.2011
337,13 €
e) Nutzungsausfallentschädigung für vorläufig 18 Tage à 65,00 €
1.170,00 €

f) pauschale Unkosten für Telefonate u. dgl.
25,00 €

_____
15.430,64 €

Im Streit stand in I. Instanz, ob die Beklagte Ziff. 1 grundlos ihr Fahrzeug auf dem Verzögerungsstreifen abgebremst hatte. Das Landgericht Ravensburg hat zu der Frage Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens durch den Sachverständigen K...-H... U... Nach dem Sachverständigengutachten handelte es sich bei der Bremsung der Beklagte Ziff. 1 zwar nicht unbedingt um eine Vollbremsung, jedoch um eine äußerst scharfe Bremsung, die mit einer Normalbremsung nichts zu tun hat. Die Bremsverzögerungsgeschwindigkeit betrug 8,5 m/s², wobei bei einer Normalbremsung diese Werte lediglich bei einer Größenordnung von 2 - 3 m/s² liegen.

Das Landgericht wies die Klage des Klägers als unbegründet ab, weil es von einer Haftungsquote von 50 : 50 ausgegangen ist und dem Kläger über den bereits von der Beklagten Ziff. 2 auf dieser Basis regulierten Betrag von 5.269,75 € kein weiterer Anspruch gegen die Beklagten zustünde. Der Gesamtschaden des Klägers betrage nur 10.569,75 €, da lediglich die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten von 7.378,06 € zugrunde zu legen seinen, nicht die von ihm geltend gemachten fiktiven Kosten von 12.269,19 €.

Mit der Berufung wendet sich der Kläger gegen die vom Landgericht zugrunde gelegte Haftungsquote und macht geltend, dass der Schadensberechnung nicht die tatsächlich in Slowenien angefallenen, sondern die fiktiven Kosten einer Reparatur des Fahrzeugs in einer deutschen Fachwerkstatt gemäß dem vorgelegten Sachverständigengutachten zugrunde zu legen seien. Da die Beklagte Ziff. 1 grundlos auf dem Verzögerungsstreifen äußerst scharf abgebremst hätte, treffe die Beklagten mindestens eine Haftung von 2/3. Für den Fall, dass er seinem Ersatzanspruch lediglich die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten nebst den zusätzlich angefallenen Überführungskosten von 1.091,60 € zugrunde legen könne, wird der Berufungsantrag darauf gestützt, dass die Beklagten über eine Quote von 2/3 hinaus - wie in der Klage zugrunde gelegt - im Umfang von 3/4 oder voll haften würden.

Der Kläger beantragt daher wie folgt zu erkennen:

1. Das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 04.12.2013 - 4 O 7/12 - wird abgeändert.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.017,34 € zzgl. Zinsen hieraus i. H. v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab 20.10.2011 und 290,83 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen.
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.

Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten sind der Rechtsauffassung, dass die vom Landgericht vorgenommene Haftungsverteilung von 50 : 50 nicht zu beanstanden sei, denn eine gesteigerte Bremsbereitschaft sei beim Befahren eines Verzögerungsstreifens gefordert, damit ein Auffahren auf abbremsende Vorausfahrende vermieden werden könne. Im Übrigen stünden dem Kläger aufgrund der bereits geflossenen Zahlungen des ausländischen Kaskoversicherers keine weitergehenden Zahlungsansprüche mehr zu.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO zugestimmt (Bl. 197/198 d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist z. T. begründet.

1. Entgegen der Auffassung des Landgerichts Ravensburg steht dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz von 2/3 des durch den Unfall in Ravensburg am ...01.2011 entstandenen Schadens aus §§ 7, 17 StVG i. V. m. § 115 VVG zu. Nachdem kein Fall des § 7 Abs. 2 StVG gegeben ist, richtet sich der Umfang der Haftung der Beklagten nach § 17 StVG. Die danach durchzuführende Abwägung, bei der nur bewiesene und unstreitige Umstände berücksichtigt werden können, die erwiesenermaßen ursächlich für den Unfall geworden sind (BGH NZV 2005, 407), ergibt im vorliegenden Fall eine Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zugunsten des Klägers.

a) Auf klägerischer Seite liegt ein kausaler schuldhafter Verkehrsverstoß vor. Das Landgericht hat zutreffend aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen Karl-Heinz U... angenommen, dass der Zeuge P... als Fahrer des klägerischen Fahrzeugs entweder beim Befahren der Ausfahrtspur der Autobahn (Verzögerungsstreifen) den erforderlichen Sicherheitsabstand zu dem vorausfahrenden Beklagtenfahrzeug nicht eingehalten hat oder nicht die erforderliche ständige Vorsicht und Umsicht hat walten lassen und dadurch verzögert auf das Fahrverhalten der Beklagten Ziff. 1 reagiert und dadurch den Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge verursacht hat. Der Kläger greift diese Feststellungen mit der Berufung nicht an. Insoweit fällt ihm entweder ein Verstoß nach § 4 Abs. 1 S. 1 StVO oder ein Verstoß nach § 1 Abs. 2 StVO zur Last.

b) Im Rahmen der vom Landgericht verfahrensfehlerfrei getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 1 ZPO gebunden ist, ist dieses in seiner im Ergebnis sachlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung zu der Überzeugung gelangt, dass die Beklagte Ziff. 1 auf dem Verzögerungsstreifen scharf abgebremst hat und dadurch den Verkehrsunfall mitverursacht hat.

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat die Beweisaufnahme keinen zwingenden Grund für den Abbremsvorgang ergeben, insbesondere konnte ein Defekt des Fahrzeugs nicht festgestellt werden. Insofern fällt der Beklagten Ziff. 1 ein Verstoß nach § 4 Abs. 1 S. 2 StVO zur Last.
c) Bei der Abwägung der beiderseitigen Verschuldens- und Verursachungsbeiträge hat das Landgericht übersehen, dass der Vorausfahrende, der auf einer Autobahn im Bereich des Verzögerungsstreifens grundlos stark abbremst, die Gefahrenlage für den Hintermann und den eingetretenen Auffahrunfall zumindest grob fahrlässig herbeigeführt hat. Insoweit trägt der Vorausfahrende entgegen der Auffassung des Landgerichts bei Auffahren des Hintermanns in der Regel weitaus überwiegend den Schaden (OLG Düsseldorf MDR 1974, 42; OLG Hamburg NZV 1993, 68).
Bei der Bildung der Haftungsquote ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte Ziff. 1 äußerst scharf auf dem Verzögerungsstreifen abgebremst hat. Dass der Zeuge P... seinen Sicherheitsabstand auf das vorausfahrende Fahrzeug verringert hat, bezeichnet der Sachverständige als nicht ungewöhnlichen Vorgang, da aufgrund des Langsamerwerdens beider Fahrzeuge sich der notwendige Sicherheitsabstand entsprechend im Geschwindigkeitsabbau verringert. Der Sicherheitsabstand ist daher in der Regel nicht darauf einzurichten, dass der normale Bremsweg des vorausfahrenden Fahrzeugs außergewöhnlich verkürzt wird (vgl. OLG Hamm, Urteil v. 26.05.1992 - 9 U 9/92). Zwar spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass in der Regel derjenige, der auf den Vorausfahrenden auffährt, unaufmerksam war oder einen zu kurzen Abstand eingehalten hat (vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 1988, 28). Diese Verschuldensvermutung ist im vorliegenden Fall teilweise entkräftet, weil die Beklagte Ziff. 1 die entscheidende Ursache für den Verkehrsunfall auf dem Verzögerungsstreifen gesetzt hat. Da hier kein verkehrsbedingtes Bremsen des vorausfahrenden, den Unfall auslösenden Beklagtenfahrzeugs vorlag, auf welches sich der Zeuge P... hätte einstellen müssen, und die Beklagte Ziff. 1 keinen zwingenden Grund für die Einleitung einer scharfen Bremsung nachgewiesen hat, ist es gerechtfertigt, der Beklagten Ziff. 1 anstelle einer hälftigen Schadensteilung eine 2/3-Mitverursachungs- und Verschuldensquote aufzuerlegen.
2. Dem Kläger ist insgesamt ein Schaden i. H. v. 11.570,11 € entstanden. Dieser Schaden gliedert sich in einen Kaskoschaden in Höhe von 10.375,11 € (vgl. unten a)) sowie einen Schaden außerhalb des Kaskobereichs (im Folgenden: inkongruente Schäden) in Höhe von 1.195 € (vgl. unten b)) auf. Diesen Schaden haben die Beklagten in Höhe von 2/3 zu regulieren, d.h. bezogen auf den Kaskoschaden in Höhe von 6.916,74 € und auf die inkongruenten Schäden in Höhe von 797,67 €.
Da der Kaskoversicherer des Klägers auf den Kaskoschaden einen Betrag von 3.834,32 € entrichtet hatte, verbleibt beim Kläger ein offener Kaskoschaden in Höhe von 6.540,79 € (10.375,11 ./. 3.834,32). Hiervon ist der seitens der Beklagten Ziff. 2 bereits erbrachte Regulierungsbetrag in Höhe von 5.269,75 €, welcher sich aus 4.672,25 € für Kaskoschäden und aus 597,5 € für inkongruente Schäden zusammensetzt, um den Kaskoregulierungsbetrag zu kürzen. Insoweit steht dem Kläger ein weitergehender Zahlanspruch bezüglich des Kaskoschadens in Höhe von € 1.868,54 zu. Hinsichtlich der inkongruenten Schäden haben die Beklagten einen weiteren Betrag von 199,17 € zu ersetzen (Haftbetrag in Höhe von 796,67 € ./. regulierter Betrag von 597,5 €). Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagten beläuft sich insgesamt auf € 2.067,71.
Soweit der Haftbetrag der Beklagten von 6.914,74 € den Kaskoschaden abzüglich des Betrages der klägerischen Kaskoversicherung (10.375,11 ./. 3.834,32 = 6.540,79 €) um 375,95 € übersteigt, ist der Kläger aufgrund des Forderungsübergangs auf seinen Kaskoversicherer nicht aktivlegitimiert (vgl. unten c)).
a) Zwischen den Parteien ist der Umfang der Schadensersatzpflicht in Bezug auf die erforderlichen Reparaturkosten des beschädigten Kfz streitig.
Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmt, dass im Fall der Beschädigung einer Sache der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob der Geschädigte auf fiktiver Reparaturkostenbasis abrechnen darf, wenn das Fahrzeug zur Instandsetzung nach Slowenien verbracht wird und hierfür geringere Aufwendungen anfallen. Im Schadensrecht geht es bereits im Rahmen der Ermittlung des erforderlichen Geldbetrages nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sowie auch bei der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB um die Frage, welche Anstrengungen von einem Geschädigten verlangt werden können. Soweit der Geschädigte eines Verkehrsunfalls z. B. den Fahrzeugschaden in einer freien, nicht markengebundenen Fachwerkstatt sach- und fachgerecht preisgünstig reparieren lässt, ist anerkannt, dass er den Fahrzeugschaden nicht fiktiv auf Basis des Sachverständigengutachtens abrechnen kann, weil dies dem im Schadensrecht geltenden Bereicherungsverbot widerspräche (BGH, Urteil v. 03.12.2013 - VI ZR 24/13, VersR 2014, 214; OLG Karlsruhe, Urteil v. 22.06.2009, Az. 1 U 13/09-Rz. 11). Hinsichtlich der Reparaturkosten kann der Kläger daher nur die tatsächlich in Slowenien angefallenen Kosten in Höhe von 7.317,06 € geltend machen. Ohne Probleme hätte der Kläger seinen Pkw BMW nach dem Unfall zwar hier in Deutschland reparieren lassen können und die Beklagten hätten dies ersetzen müssen. Doch geht es im vorliegenden Fall um

die Abrechnung der fiktiven Reparaturkosten. Diese bestimmen sich zwar vordergründig nach objektiven Kriterien, doch müssen, um den Schädiger vor unbotmäßigen Forderungen zu schützen, auch subjektive Kriterien bei der Berechnung eine Rolle spielen. Insoweit kann der Geschädigte hier nur die Kosten für die tatsächlich durchgeführte Reparatur in Slowenien in Ansatz bringen (ebenso LG Köln, VersR 2005, 1577). Im Übrigen sind die weiteren kongruenten Schäden, die Wertminderung i. H. v. 650,00 €, die Sachverständigenkosten i. H. v. 979,32 €, die Abschleppkosten i. H. v. 337,13 € unstreitig. Weiter in Ansatz zu bringen sind die - der Höhe nach unstreitigen - Überführungskosten in Höhe von 1.091,60 €, da diese erforderlich waren, um die in Slowenien angefallenen, günstigeren Reparaturkosten zu ermöglichen, und die Reparaturkosten und die Überführungskosten zusammen geringer sind als die Kosten, die nach dem Sachverständigengutachten in Deutschland angefallen wären. Die kongruenten Schäden belaufen sich daher insgesamt auf 10.375,11 €.
b) Daneben belaufen sich die inkongruenten Schäden des Klägers auf die schlüssig dargelegte Nutzungsausfallentschädigung i. H. v. 1.170,00 € sowie die Auslagenpauschale i. H. v. 25,00 €, insgesamt 1.195,00 €. Beide Positionen hat auch die Beklagte ihrer Berechnung zugrunde gelegt und den Ansatz im Urteil des Landgerichts nicht angegriffen.
c) Aufgrund der Haftungsquote von 2/3 haben die Beklagten an kongruenten Schäden 6.916,74 € und an inkongruenten Schäden 796,67 € abzüglich der bereits erfolgten Teilregulierung zu ersetzen.
Die Versicherungsleistung des klägerischen Kaskoversicherers beläuft sich auf insgesamt € 3.834,32. Diese Summe erschließt sich rechnerisch wie folgt:
Zahlung des Kaskoversicherer (Kaskoschaden i.H.v. 8408,66 ./.
Selbstbeteiligung i.H.v. 370)
8.408,66
Rückzahlung an Kaskoversicherer
./. 4.204,34
Summe
3.834,32
Da der Kaskoversicherer dem Kläger bereits 3.834,32 € bezahlt hat, ist beim Kläger aus dem Schaden im Kaskobereich lediglich ein Restschaden i. H. v. 6.540,79 € (10.375,11 € ./. 3.834,32 €) offen. Diesen Betrag haben die Beklagten aus ihrer der Haftungsquote entsprechenden Schuld i. H. v. 6.916,74 € zu ersetzen; das Quotenvorrecht des Klägers beläuft sich insoweit nur auf einen Betrag von 6.540,79 € ohne Berücksichtigung der bereits teilweise erfolgten Regulierung.
In Höhe eines Differenzbetrages von 375,95 € (Haftbetrag Kaskoschaden i.H.v. 6.916,74 ./. Quotenvorrecht 6.540,79) ist der Kläger infolge des gesetzlichen Forderungsübergangs indes entgegen der Auffassung des Klägers nicht aktivlegitimiert, worauf die Beklagten auch in zweiter Instanz im Schriftsatz vom 6.5.2014 hingewiesen hatten. Da die Beklagten bereits auf die Schäden im Kaskobereich einen Betrag von 4.672,25 € reguliert haben (Regulierungsbetrag i. H. v. 5.269,75 € ./. hälftiger Entschädigung der inkongruenten Schäden), beläuft sich der Anspruch des Klägers auf Ersatz des weitergehenden Kaskoschadens lediglich auf 1.868,54 €. Hinsichtlich des weitergehenden Haftbetrages der Beklagten in Höhe von 375,95 € ist der Anspruch aufgrund der vollständigen Befriedigung des Klägers auf dessen Kaskoversicherung nach Art. 963 Abs. 1 des slowenischen Obligationenrechts übergegangen. Art. 963 Abs. 3 des slowenischen Obligationenrechts, der im Fall einer gegenüber dem Kaskoschaden niedrigeren Versicherungsleistung ein Quotenvorrecht zugunsten des Versicherungsnehmers vorsieht, sieht darüber hinaus kein weitergehendes Befriedigungsrecht und Einziehungsrecht des Klägers im Falle des bereits ausgeglichenen kongruenten Schadens vor.
Bezüglich der inkongruenten Schäden, hier dem Nutzungsausfall und der Unfallpauschale hat der Kläger einen Anspruch i. H. v. 199,17 €. Dieser Differenzbetrag errechnet sich aus der Schadensgesamtsumme i. H. v. 1.195,00 € unter Berücksichtigung einer Haftungsquote von 2/3 abzüglich des bereits regulierten Betrages i. H. v. 597,50 €.
d) Des Weiteren kann der Kläger unter Verzugsgesichtspunkten vorgerichtliche Anwaltskosten auf Basis des ermittelten Haftungsbetrages in Höhe von 7.713,41 € geltend machen. Diese belaufen sich auf 661,16 € abzüglich des regulierten Betrages von 546,69 €. Insofern steht dem Kläger ein Teilanspruch auf Ersatz der nicht ausgeglichenen Anwaltskosten in Höhe von 114,47 € zu.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, § 100 Abs. 4 ZPO; die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

25. Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 18.06.2014, Aktenzeichen: 1 SsBs 51/13, 1 Ss Bs 51/13

Normen:
§ 24a Abs 2 StVG, § 10 OWiG
Zitiervorschlag:

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 18. Juni 2014 – 1 SsBs 51/13, 1 Ss Bs 51/13 –
Verkehrsordnungswidrigkeit: Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr nach Cannabiskonsum; Fahrlässigkeitsvorwurf

Leitsatz

1. Ein Konsument von Cannabis darf sich als Kraftfahrer erst in den Straßenverkehr begeben, wenn er sicherstellen kann, den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum nicht mehr zu erreichen. Das erfordert ein ausreichendes - gegebenenfalls mehrtägiges - Warten zwischen letztem Cannabiskonsum und Fahrtantritt.
2. Im Regelfall besteht für den Tatrichter kein Anlass, an der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und dem subjektiven Sorgfaltsverstoß zu zweifeln, wenn der analytische Grenzwert nach Beendigung der Fahrt erreicht ist.

Orientierungssatz

Zitierungen zu Leitsatz 1: Entgegen OLG Zweibrücken, 6. Januar 2009, 1 Ss 178/08, Blutalkohol 46, 99 und OLG Frankfurt, 20. August 2010, 2 Ss-OWi 166/10, NZV 2010, 530.

Tenor

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 15.02.2013 wird im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass das Fahrverbot entfällt.
Die weitergehende Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird als offensichtlich unbegründet verworfen.
Die Kosten des Verfahrens vor dem Rechtsbeschwerdegericht werden dem Betroffenen auferlegt. Allerdings wird die Gebühr um ein Viertel ermäßigt. Die dem Betroffenen im Rechtsbeschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen werden zu einem Viertel der Staatskasse auferlegt.

Gründe

A.
Das Amtsgericht Bremen hat den Betroffenen mit Urteil vom 15.02.2013 wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit (Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung von Cannabis) zu einer Geldbuße von 500,00 € verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet.
Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde vom 19.02.2013. Er erhebt neben einer Verfahrensrüge die allgemeine Sachrüge und begründet sie unter anderem damit, dass der Betroffene nicht fahrlässig gehandelt habe. Der Sachverständige habe genau den Grenzwert von 1,0 ng/ml THC ermittelt. Die Annahme des Gerichts, der Betroffene sei sich der Möglichkeit der fortdauernden Cannabis-Wirkung bewusst gewesen, sei nicht durch Tatsachen belegt.
Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Bremen mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Bremen zurückzuverweisen.
Der Bußgeldsenat - Einzelrichter - hat die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 15.02.2013 mit Beschluss vom 03.06.2014 gemäß § 80a Abs. 3 S. 1 OWiG auf den Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen.
B.
I. Die statthafte (§ 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OWiG), form- und fristgerecht eingelegte (§§ 79 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 OWiG, 341 StPO) und begründete (§§ 79 Abs. 3 OWiG, 344, 345 StPO) Rechtsbeschwerde ist zulässig.
II. Die Rechtsbeschwerde ist allerdings im Wesentlichen unbegründet. Sie hat keinen Erfolg, soweit der Betroffene die Verletzung formellen Rechts rügt (1.). Auch die Überprüfung des Schuldspruchs aufgrund der erhobenen Sachrüge hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben (2.). Allein der Rechtsfolgenausspruch war dahingehend abzuändern, dass das angeordnete Fahrverbot entfällt (3.).
1. Die vom Betroffenen vorgebrachten Rügen, mit denen er sich gegen die Ablehnung von zwei Beweisanträgen und die Verwertung eines Vernehmungsprotokolls wendet, sind unzulässig. Sie genügen nicht den Formerfordernissen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO.
a. Die durch den Verteidiger erhobene Verfahrensrüge der Ablehnung eines am 09.01.2013 gestellten Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis der Tatsache, dass die in dem Bericht des PK K. vom 27.04.2012 aufgeführten sog. Auffälligkeiten bei einem THC-Wert von 1,0 ng/ml auf andere Ursachen als Cannabiswirkung zurückzuführen sind, ist unzulässig. Aufgrund von § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO sind bei Erhebung einer Verfahrensrüge die auf die jeweilige Angriffsrichtung bezogenen Verfahrenstatsachen vollständig und zutreffend so vorzutragen, dass das Revisionsgericht allein anhand der Revisionsbegründung die einzelnen Rügen darauf überprüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegen würde, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären (st. Rspr, BGHSt 29, 203; 40, 218, 240; Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 23.09.2013, 2 SsBs 63/13; BeckOK-OWiG/Bär, Stand 15.04.2013, § 79 Rn. 102). Einer wörtlichen Wiedergabe aller Einzelheiten bedarf es zwar grundsätzlich nicht, wohl aber einer geschlossenen und vollständigen Darstellung des gestellten Antrags und der darauf ergangenen Entscheidung (KK-OWiG/Senge, 3. Auflage 2006, § 79 Rn. 88 f m.w.N.).

Ist ein Beschwerdeführer der Ansicht, der Tatrichter habe einen Beweisantrag zu Unrecht abgelehnt, so steht es ihm grundsätzlich frei, entweder die Verletzung des Beweisantragsrechts zu rügen oder geltend zu machen, das Gericht habe durch die Nichterhebung des Beweises seine aus § 244 Abs. 2 StPO folgende Aufklärungspflicht verletzt (st. Rspr. BGH, Urteil vom 13.01.2011, 3 StR 337/10, BeckRS 2011, 04176 m.w.N.). Im zu entscheidenden Fall rügt der Rechtsbeschwerdeführer die Verletzung des Beweisantragsrechts. Dies erfordert, neben dem abgelehnten Beweisantrag und dem Ablehnungsbeschluss auch für die Prüfung der Rüge etwaig notwendige, weitere Verfahrenstatsachen vollständig vorzutragen (vgl. BGH, Beschluss vom 22.02.2012, 1 StR 647/11, BeckRS 2012, 06853 m.w.N.). Der Rechtsbeschwerdeführer hat jedoch nicht mitgeteilt, dass der abgelehnte Beweisantrag - bei gleichem Inhalt und nur minimal abweichendem Wortlaut - in der Hauptverhandlung am 04.02.2013 erneut gestellt und neu beschieden worden ist. Dieser Vortrag wäre jedoch notwendig gewesen. Denn die neue Bescheidung eines wiederholt gestellten Beweisantrages kann etwaige Fehler der ersten Ablehnung heilen, weil der Angeklagte seine Verteidigung auf die neue Beurteilung einstellen kann (vgl. BGH aaO).
b. Auch die durch den Verteidiger erhobene Verfahrensrüge der Ablehnung des am 09.01.2013 gestellten Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis der Tatsache, dass die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen bei einem Wert von 1,0 ng/ml nicht eingeschränkt war und der Wert von 1,0 ng/ml und dessen Wirkungen für den Betroffenen nicht feststellbar waren, ist unzulässig. Auch wenn es dem Betroffenen grundsätzlich nicht verwehrt ist, auch solche Tatschen unter Beweis zu stellen, die er lediglich für möglich hält oder nur vermutet, bedarf es der Mitteilung konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte, die das Beweisbegehren zumindest möglich erscheinen lassen (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 06.08.2008, 2 Ss-OWi 366/08; BeckRS 2008, 18918). Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Soweit gerügt wird, für den Betroffenen sei die Wirkung von THC "nicht feststellbar", fehlt es auch an der Angabe einer dieses Beweisziel belegenden konkreten Tatsache.
c. Den Formerfordernissen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO ist ebenso wenig genügt, soweit vorgebracht wird, der Betroffene habe zunächst einen Körperreaktionstest durchgeführt und sei erst dann von PK K. über seine Rechte belehrt worden. Ob mit der Rechtsbeschwerde eine Verletzung der § 136 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 163a Abs. 3 Satz 2 StPO gerügt werden sollte, bleibt offen und liegt zudem nicht nahe. Denn die Durchführung eines Körperreaktionstests ist keine "Vernehmung" i. S. d. § 136 Abs. 1 StPO. Es fehlt im zu entscheidenden Fall bereits an einer Darlegung von Umständen, aufgrund derer vor Durchführung des Körperreaktionstests überhaupt eine Belehrung hätte erfolgen müssen (vgl. LR/Gleß, StPO, 26. Auflage 2007, § 136 Rn. 116). Schließlich fehlt es auch an Vortrag, wann der Betroffene in der Hauptverhandlung vom 09.01.2013 der Verwertung des von PK K. gefertigten Protokolls widersprochen hat. Der Widerspruch gegen die Verwertung eines Beweismittels ist nur bis zu dem durch § 257 StPO bestimmten Zeitpunkt möglich. Dem Revisionsvorbringen ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erhebung des Widerspruchs gegen die Verwertung des Protokolls und seiner Einführung in die Hauptverhandlung nicht zu entnehmen, sodass nicht beurteilt werden kann, ob der Widerruf rechtzeitig (§ 257 StPO) erfolgte.
2. Die Überprüfung des Schuldspruches hat aufgrund der erhobenen Sachrüge keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben.
Das Amtsgericht hat unter anderem folgende Feststellungen zur Person und zur Sache getroffen:
"I. Der Betroffene ist 30 Jahre alt, ledig und kinderlos. Er arbeitet im B. als Schlosser. Das monatliche Nettoeinkommen liegt bei etwa 1.400,- €. Er wohnt in der Gemeinde O. in einem Haus, dessen Eigentümer er ist. Das Haus befindet sich außerhalb des Ortes O. ohne Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Die Auskunft des Verkehrszentralregisters beinhaltet keine Eintragungen, die dem Betroffenen noch vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden dürften.
II. Zur Überzeugung des Gerichts konnte folgender Sachverhalt festgestellt werden:
Am 27.04.2012 gegen 13:50 Uhr befuhr der Betroffene als Führer des Personenkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen […] den Autobahnzubringer Ü. in B.. In seinem Blut, das um 15:45 Uhr entnommen wurde, konnten 1,0 ng/ml THC nachgewiesen werden. Dieser Wert ist auf einen Cannabiskonsum des Betroffenen zurückzuführen, der innerhalb von 24 Stunden vor der Blutentnahme stattgefunden hat. Bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt hätte der Betroffene erkennen können, dass er noch unter der Wirkung von Cannabinoiden steht."
In der rechtlichen Würdigung führt das Amtsgericht Folgendes aus:
"Der Betroffene führte das Kraftfahrzeug zur Tatzeit unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels, nämlich Cannabis. Ausreichend für diese Feststellung ist gemäß § 24a Abs. 2 S. 2 StVG der Substanznachweis im Blut. Nicht erforderlich ist die Feststellung einer konkreten rauschmittelbedingten Beeinträchtigung der für das Führen von Kraftfahrzeugen erforderlichen Leistungsfähigkeit. Ausreichend ist stattdessen, wenn die betroffene Substanz in einer Konzentration nachweisbar ist, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt, was bei Cannabis der Fall ist, wenn eine THC-Konzentration von 1 ng/ml nachgewiesen wird (BVerfG NZV 2005, 270 (271 f.), Burhoff, in: Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren,

3. Auflage (2012), Rn. 595 mit einer tabellarischen Übersicht zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte). […]
Nach der vom Gericht vertretenen Auffassung begründet bereits das Erreichen des von der Grenzwertkommission für Cannabis festgelegten Grenzwertes mangels Anhaltspunkten für das Bestehen einer Ausnahmekonstellation den Fahrlässigkeitsvorwurf. Unabhängig davon wird auch nach der überwiegend in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung der Fahrlässigkeitsvorwurf zu bejahen sein. Der von der Grenzwertkommission festgelegte Grenzwert von 1,0 ng/ml THC ist zwar nur gerade eben erreicht. Die Sachverständige Dr. B. legte sich jedoch darauf fest, dass der Konsum der Blutentnahme höchstens 24 Stunden vorangegangen ist. Die Blutentnahme fand knapp zwei Stunden nach dem Führen des Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr statt. Der Cannabiskonsum liegt damit bezogen auf das Führen des Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr längstens 22 Stunden zurück. Angesichts der langen Wirkungsdauer von Cannabis ist somit noch nicht von einem längere Zeit zurückliegenden Konsum auszugehen. Die lange Wirkungsdauer von Cannabis ist allgemein bekannt. Der Betroffene geht einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit nach und bewegt sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im B. in einem gesellschaftlich und politisch interessierten Umfeld. Es ist daher fern liegend, dass er hinsichtlich der Wirkungsdauer von Cannabis aus Unkenntnis einer Fehleinschätzung unterlag. Ihm war stattdessen die Möglichkeit der fortdauernden Cannabiswirkung bewusst. Er wird zwar gehofft haben, dass ein Nachweis von THC nicht mehr möglich sein wird, war sich des Risikos jedoch bewusst."
a) Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen tragen den Fahrlässigkeitsvorwurf in Bezug auf die Tathandlung.
Zum objektiven Handlungsunrecht des § 24a Abs. 2 StVG gehört lediglich das Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels. Eine solche "Wirkung" liegt nach der Legaldefinition des § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG vor, wenn eine der in der Anlage genannten Substanzen - hier THC - im Blutserum nachgewiesen wird (OLG Hamm, Urteil vom 15.06.2012, 2 RBs 50/12, BeckRS 2012, 18138; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Auflage 2013, § 24a StVG, Rn. 21, 21a m.w.N.). Der Gesetzgeber spricht mit § 24a Abs. 2 StVG ein generelles Verbot aus und hat einen Gefährdungstatbestand geschaffen. Anders als § 24a Abs. 1 StVG für Alkohol knüpft die Norm nicht an einen qualifizierten Grenzwert an. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 2004 gebietet keine Feststellungen zur Wirkung einer Substanz im Sinne einer konkreten Beeinträchtigung. Es sind lediglich qualifizierte Anforderungen an den Nachweis der Substanz zu stellen. Dieser Nachweis kann erst ab Erreichen des analytischen Grenzwerts als geführt angesehen werden (BVerfG, Urteil vom 21.12.2004, 1 BVR 2652/03, NJW 2005, 349 ff). Die betreffende Substanz muss in einer Konzentration nachgewiesen werden, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt (vgl. BVerfG, aaO). Dies ist dann der Fall, wenn der analytische Grenzwert erreicht ist (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.05.2013, 1 (3) SsBs 131/13, zit. nach juris; vgl. König, aaO, Rn. 21a). Ausschlaggebend für diesen analytischen Grenzwert ist der Beschluss der "Gemeinsamen Arbeitsgruppe für Grenzwertfragen und Qualitätskontrolle" (sog. Grenzwertkommission) vom 20. November 2002, aktualisiert durch weiteren Beschluss vom 22. Mai 2007 (Blutalkohol 44 (2007), 311). Danach liegt der Grenzwert für die Annahme einer Ordnungswidrigkeit gem. § 24a Abs. 2 StVG für THC bei 1 ng/ml Serum. Eine solche Konzentration kann - einschließlich eines entsprechenden Sicherheitszuschlags - sicher nachgewiesen und quantitativ präzise bestimmt werden. Insbesondere erscheint bei Erreichen einer derartigen Konzentration eine Einschränkung der Fahrtauglichkeit möglich. Die Feststellung des sachverständig beratenen Amtsgerichts Bremen zum objektiven Tatbestand, wonach im Blutserum des Betroffenen 1,0 ng/ml THC nachgewiesen werden konnten, trifft zu.
b) Auch die Feststellungen des Amtsgerichts Bremen zum objektiven Sorgfaltspflichtverstoß genügen den an seinen Nachweis zu stellenden Anforderungen.
aa) Fahrlässiges Handeln im Sinne von § 10 OWiG, § 24a Abs. 3 StVG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb entweder die rechtswidrige Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder voraussieht (unbewusste Fahrlässigkeit) oder die Möglichkeit der rechtswidrigen Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden gewesen ist und ernsthaft - nicht nur vage - darauf vertraut, diese werde nicht eintreten und damit bewusst fahrlässig handelt (vgl. BGHSt 49, 1, 5; Hans. OLG Bremen, Beschlüsse vom 02.09.2013, 2 SsBs 60/13, und 20.02.2012, 2 SsBs 75/11, sowie Beschluss vom 17.02.2006, Ss (B) 51/05, NZV 2006, 276; OLG Hamm, Urteil vom 15.06.2012, III - 2 RBs 50/12, BeckRS 2012, 18138; KG, Beschluss vom 05.06.2009, 2 Ss 131/09, NZV 2009, 572, 573; OLG Celle, Beschluss vom 09.12.2008, 322 SsBs 247/08, NZV 2009, 89, 90; Göhler/Gürtler, OWiG, 16. Auflage 2012, § 10 Rn. 6; KK-OWiG/Rengier, 3. Auflage 2006, § 10 Rn. 15; zu allem: Leipziger Kommentar/Vogel, StGB, 12. Auflage 2007, § 15 Rn. 164 ff m.w.N.).
Hinsichtlich des Tatbestands des § 24a Abs. 2 und 3 StVG muss feststehen, dass der Betroffene die Möglichkeit fortlaufender Wirkung des Cannabiskonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Der Vorwurf des schuldhaften Führens eines Kraftfahrzeugs im

Straßenverkehr unter der Wirkung eines berauschenden Mittels bezieht sich nämlich nicht auf den Konsumvorgang, sondern vielmehr auf die Wirkung des Rauschmittels zur Tatzeit (vgl. Hans. OLG Bremen, Beschlüsse vom 30.09.2013, 2 SsBs 37/13, und 02.09.2013, 2 SsBs 60/13; OLG Hamm, Urteil vom 15.06.2012, III - 2 RBs 50/12, BeckRS 2012, 18138; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 20.08.2010, 2 Ss-OWi 166/10, NZV 2010, 530 f; KG, Beschluss vom 04.01.2010, 3 Ws (B) 667/09, BeckRS 2010, 11789; Beschluss vom 05.06.2009, 2 Ss 131/09, NZV 2009, 572, 573; OLG Celle, Beschluss vom 09.12.2008, 322 SsBs 247/08, NZV 2009, 89, 90; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 25.04.2007, 3 Ss 35/07, NStZ-RR 2007, 249). Nach ständiger Rechtsprechung handelt fahrlässig, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und dennoch ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt, ohne sich bewusst zu machen, dass das Rauschmittel noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml abgebaut ist. Es ist hierzu nicht erforderlich, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder auch nur messbaren Wirkstoffeffekt vorgestellt hat oder zu einer entsprechenden genauen physiologischen oder biochemischen Einordnung in der Lage war, zumal ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschmitteln stets in Rechnung zu stellen hat (Hans. OLG Bremen, KG, OLG Celle, OLG Frankfurt a.M., OLG Hamm, jeweils aaO; vgl. auch Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 3. Auflage 2012, Rn. 599 f; König, aaO, Rn. 25b).
bb) An der Erkennbarkeit der Wirkung des Rauschmittels für den Betroffenen kann es ausnahmsweise dann fehlen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Drogenkonsums und der Fahrt längere Zeit vergangen ist (Hans. OLG Bremen, Beschlüsse vom 30.09.2013, 2 Ss 37/13, und 02.09.2013, 2 SsBs 60/13, sowie vom 17.02.2006, Ss (B) 51/05, NZV 2006; OLG Hamm, Urteil vom 15.06.2012, III - 2 RBs 50/12, BeckRS 2012, 18138; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.02.2011, 1 Ss 616/10, DAR 2011, 218 ff.; KG, Beschluss vom 04.01.2010, 2 Ss 363/09, VRS 118, 205 ff; KG, Beschluss vom 05.06.2009, 2 Ss 131/09, NZV 2009, 572; OLG Celle, Beschluss vom 09.12.2008, 322 SsBs 247/08, NZV 2009, 89, 90; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 20.08.2010, 2 Ss-OWi 166/10, BeckRS 2010, 20608; Beschluss vom 25.04.2007, 3 Ss 35/07, NStZ-RR 2007, 249; Janker in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Auflage 2012, § 24a StVG Rn. 7a). Mit zunehmendem Zeitablauf schwindet das Bewusstsein dafür, dass der zurückliegende Rauschmittelkonsum noch Auswirkungen bis in die Gegenwart haben könnte. Das Tatgericht hat daher in denjenigen Fällen, in denen ein zeitnaher Rauschmittelkonsum vor der Tatzeit nicht festgestellt werden kann, zu prüfen, ob weitere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit einer im Tatzeitpunkt noch andauernden Beeinflussung durch das Rauschmittel bewusst gewesen ist bzw. hätte bewusst sein müssen (Hans. OLG Bremen, KG, OLG Celle, OLG Frankfurt a.M., jeweils aaO).
Von einem länger zurückliegenden Konsum wird in der Rechtsprechung teilweise bereits ab einem Zeitraum von 20 Stunden zwischen Drogenkonsum und Fahrtantritt ausgegangen (vgl. König, NStZ 2009, 425, 427). Einen genauen Zeitraum, bei dem von einem länger zurückliegenden Drogenkonsum vor Fahrtantritt auszugehen ist, hat die obergerichtliche Rechtsprechung bislang indes nicht eindeutig festgelegt. Eine "längere Zeit" ist etwa für einen Zeitraum von zwei bis drei Tagen (Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 17.02.2006, Ss (B) 51/05, NZV 2006, 276), zwei Tagen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.09.2010, 3 (7) SsBs 541/10, BeckRS 2011, 21298), 24 Stunden (OLG Braunschweig, Beschluss vom 27.01.2010, Ss (OWi) 219/09, BeckRS 2010, 28813), mehr als 24 Stunden (Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 30.09.2013, 2 SsBs 37/13) und weniger als 24 Stunden (OLG Hamm, Urteil vom 15.06.2012, 2 RBs 50/12, BeckRS 2012, 18138; OLG Celle, Beschluss vom 09.12.2008, 322 SsBs 247/08, BeckRS 2008, 26992; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 25.04.2007, 3 Ss 35/07, BeckRS 2007, 09344) angenommen worden.
Die fehlende Erkennbarkeit einer im Tatzeitpunkt noch andauernden Wirkung durch das Rauschmittel wird in der Rechtsprechung nicht nur von dem Zeitpunkt des letzten Drogenkonsums abhängig gemacht, sondern zum Teil auch von der Konzentration des Wirkstoffes THC zum Zeitpunkt der Blutentnahme. Bei einem knapp 23 Stunden zurückliegenden Drogenkonsum und einer nur etwas mehr als zweifachen Überschreitung des analytischen Grenzwertes sei ohne weitere Feststellungen die Fahrt unter Wirkung von Cannabis nicht vorwerfbar (so OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 25.04.2007, 3 Ss 35/07, BeckRS 2007, 09344). Jedenfalls bei einer THC-Konzentration im Blutserum mit 1,4 ng/ml und einem mehr als zwei Tage zurückliegenden Cannabiskonsum sei von fehlender Vorwerfbarkeit auszugehen (so OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06.01.2009, 1 Ss 178/08, BeckRS 2009, 03276). Bei einem vage bleibenden Zeitraum zwischen ein und zwei Tagen könne bei einer verhältnismäßig geringen Überschreitung des analytischen Grenzwertes von 4,6 ng/mg THC nicht auf eine fahrlässige Tatbestandsverwirklichung geschlossen werden (so OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 20.08.2010, 2 Ss-OWi 166/10, BeckRS 2010, 20608). An diese Rechtsprechung knüpft auch die Begründung des Antrages der Generalstaatsanwaltschaft an.
cc) Dieser Auffassung kann allerdings nicht mehr uneingeschränkt gefolgt werden.
(1) Das den Vorwurf fahrlässigen Handelns nach § 10 OWiG begründende Verhalten besteht in der Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Es handelt bereits fahrlässig, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt,

aber erkennen kann (unbewusste Fahrlässigkeit). Genereller Maßstab für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt sind die Regeln eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der sozialen Situation, in der sich der Betroffene konkret befindet. Diese allgemeinen Sorgfaltsregeln können sich aus geschriebenen und ungeschriebenen Regeln (Verkehrsgepflogenheiten) ergeben. Letztere leiten sich aus dem allgemeinen Verbot ab, andere zu schädigen. Je größer das Risiko einer Gefährdung des geschützten Rechtsgutes erscheint, desto höher sind die Sorgfaltsanforderungen zu bestimmen (vgl. BGH, Urteil vom 25.09.1990, 5 StR 187/90, NJW 1991, 501).
(2) Im Straßenverkehr können Nachlässigkeiten und Irrtümer sehr leicht zur erheblichen Gefährdung anderer und zu schweren Unfällen führen. Deshalb ist hier besonders sorgfältiges Verhalten geboten (vgl. BGH, Urteil vom 20.10.1987, VI ZR 280/86, zit. nach juris; Göhler/Gürtler, aaO, Rn. 10). Die Sorgfaltsanforderungen beschränken sich dabei nicht auf das Führen des Kraftfahrzeugs selbst. Die Gefahren des Straßenverkehrs gebieten ein Einsetzen von Sorgfaltspflichten schon vor Antritt der Fahrt. Insbesondere hat sich der Kraftfahrzeugführer vor Fahrtantritt stets zu vergewissern, ob er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten überhaupt (noch) imstande ist, den Erfordernissen des Straßenverkehrs zu genügen (BGH, aaO). Seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit muss er vor Fahrtantritt überprüfen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 FeV). Wer in Kenntnis zum Beispiel seiner Epilepsie-Erkrankung und unmittelbar zurückliegender Anfälle erneut ein Fahrzeug führt und dann - im Zustand der Steuerungsunfähigkeit gem. § 20 StGB - einen Verkehrsunfall verursacht, macht sich bereits durch den Antritt der Fahrt zumindest wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar, weil er wegen körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen (LG Bonn, Urteil vom 12.12.2012, 25 Ns 100 Js 199/11, BeckRS 2013, 17333). Ergeben sich aus einer bestimmten Tätigkeit - wie beispielsweise als Fahrer eines Kraftfahrzeuges - bestimmte Pflichten, muss verlangt werden, dass sich der Adressat dieser Pflicht von ihr Kenntnis verschafft (Göhler/Gürtler, aaO). So ist anerkannt, dass ein Kraftfahrer, der medizinisch veranlasst Medikamente zu sich nimmt, verpflichtet ist, die Gebrauchsanleitung des Medikamentes zu beachten. Hat er keine, muss er sich erkundigen (OLG Hamm, Beschluss vom 05.04.2011, 3 RVs 19/11 m.w.N., BeckRS 2011, 19876). Ein Kraftfahrer wird nach vorangegangenem, bewussten Genuss von Alkohol ohne weiteres damit rechnen müssen, dass er den noch zulässigen Grenzwert überschreitet. Nach naturwissenschaftlicher Erkenntnis kann niemand vor oder nach dem Trinken genau voraussehen, welche Blut- oder Atemalkoholkonzentration er später haben wird. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Rahmen des § 24a Abs. 3 StVG ist in der Regel schon auf Grund der Tatsache gerechtfertigt, dass der Betroffene trotz Kenntnis vorausgegangenen Alkoholgenusses das Fahrzeug geführt hat (OLG Jena, Beschluss vom 16.01.2006, 1 Ss 80/05, zit. nach juris). Von einem Alkohol konsumierenden Kraftfahrer wird erwartet, dass er sich erst nach ausreichendem Abbau der Blutalkoholkonzentration wieder hinter das Steuer setzt.
(3) Es besteht kein Anlass, einen ein Kraftfahrzeug führenden Drogenkonsumenten privilegiert zu behandeln. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG kann bereits der unerlaubte Erwerb von Cannabisprodukten bestraft werden. Dieser Straftatbestand ist seiner Natur nach ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bereits der unbefugte Erwerb von Cannabis mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und daher einen Angriff auf die geschützten Rechtsgüter bedeutet (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 29.06.2004, 2 BvL 8/02, BeckRS 2004, 23354; Weber, BtMG, 4. Auflage 2013, vor § 29 BtMG, Rn. 1 ff). In der Begründung zum Änderungsgesetz vom 28.04.1998 (BT-Drucks 13/3764) wird zu § 24a Abs. 2 StVG ausgeführt, dass - auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhend - Cannabis bei typischem Rauschverlauf beispielsweise zu Konzentrations-, Wahrnehmungs- und Denkstörungen, leichterer Ablenkbarkeit und zu Leistungseinbußen in den für den Kraftfahrzeugführer wichtigen psychomotorischen Funktionen führt. Ein Konsument von Cannabis muss sich schon wegen der Pönalisierung des Erwerbs und der vom Gesetzgeber bislang nicht anerkannten sozialen Adäquanz seines Konsums veranlasst sehen, alles ihm Mögliche zu tun, damit er als objektiv unter Wirkung von Drogen Stehender keine für andere potenziell gefährliche Fahrt antritt (vgl. auch OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 26.10.2012, 2 Ss-OWi 672/12, Rn. 10, zit. nach juris; OLG Hamm, aaO; König, NStZ 2009, 425, 427). Einen Kraftfahrer trifft deshalb die Pflicht, sich vor oder nach erfolgtem Cannabiskonsum Gewissheit von seiner Fahrtüchtigkeit und Kenntnis darüber zu verschaffen, wie lange die Wirkung der von ihm eingenommenen Droge dauern kann, um das Erreichen des Grenzwertes bei Fahrtantritt auszuschließen (vgl. OLG Hamm, aaO; Göhler/Gürtler, aaO, § 11 Rn. 26; vgl. auch Gehrmann, NZV 2011, 6, 8 f). Diese Prüfungs- und Erkundigungspflicht ist ohne weiteres zumutbar. Neben kostengünstigen seriösen Informationsquellen im Internet kann und muss er zur Not einen fachkundigen Apotheker oder Mediziner befragen.
(4) Dieser normativ entwickelten Erkundigungspflicht steht nicht entgegen, dass der Stand der Wissenschaft auch zum jetzigen Zeitpunkt zu den Nachweis- bzw. Wirkungszeiten kein einheitliches Bild liefert. Eine hinreichend zuverlässige Methode der Rückrechnung konnte aufgrund einer Vielzahl von schwer bestimmbarer Faktoren - vor allem wegen der kaum zu quantifizierenden Intensität vorangegangenen Konsums - noch nicht entwickelt werden (vgl. Leipziger Kommentar/König, StGB, 12. Auflage 2008, § 316 Rn. 152). In der Fachwelt werden für THC divergierende Nachweis- bzw.

Wirkungszeiten genannt. Nach einer bereits im Jahr 2007 veröffentlichten Studie mit 20 teilnehmenden Probanden, die zuvor kein THC konsumiert hatten, war bei 16 Teilnehmern nach dem Rauchen eines Joints nach sechs Stunden kein THC nachweisbar. Bei zwei Probanden wurde nach dieser Zeit noch mehr als 1,0 ng/ml THC im Blutserum analysiert (Kauert u.a., Journal of Analytical Toxicology 2007, 288 ff). Teilweise werden Nachweiszeiten von bis zu 48 Stunden bei chronischen Konsumenten angegeben (Eisenmenger, NZV 2006, 24 f). In der Fachliteratur wird auch referiert, dass bei 13 von 18 intensiv Cannabis konsumierenden Probanden nach einer Abstinenz von sieben Tagen noch mehr als 1,0 ng/ml THC im Blutserum hatte festgestellt werden können (Karschner u.a., Journal of Analytical Toxicology 2009, 469 ff).
(5) In der älteren Rechtsprechung wird andererseits gelegentlich davon ausgegangen, dass auch niedrige Werte zwischen 1 und 2 ng/ml THC im Blutserum nur zeitnah nach dem Konsum nachzuweisen seien (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.02.2004, 11 CS 04.157, BeckRS 2004, 14636; OVG Weimar, Beschluss vom 11.05.2004, 2 EO 190/04, BeckRS 2004, 23975). Das könnte Betroffene zu der Schlussfolgerung verleiten, dass nach Ablauf eines Tages eine Fortdauer der Wirkung des Rauschgiftes ausgeschlossen ist (vgl. KG, Beschluss vom 04.01.2010, 3 Ws (B) 667/09, BeckRS 2010, 11789). Bereits zum Tatzeitpunkt waren allerdings mehrere obergerichtliche Entscheidungen veröffentlicht, denen zufolge trotz Überschreitens des analytischen Grenzwertes von 1,0 ng/ml THC im Blutserum nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der letzte Drogenkonsum vor Fahrtantritt mehrere Tage zurück lag (vgl. nur OLG Hamm, Beschluss vom 05.04.2011, 3 RVs 19/11, zit. nach juris; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 20.08.2010, 2 Ss-OWi 166/10, BeckRs 2010, 20608). Dieser unsichere Befund und die in der Fachwelt diskutierte lange Wirkungsdauer von mehreren Tagen (und bei Intensivkonsumenten von einer Woche) gebieten jedem Kraftfahrzeugführer, nach vorangegangenem Drogenkonsum angesichts der von ihm ausgehenden erheblichen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bis zum erneuten Fahrtantritt ausreichend zu warten. Nur der Konsument selbst weiß, welches Mittel er wie häufig in welcher Menge genommen hat. Noch weniger als beim Alkohol kann er aber den Wirkverlauf eines eingenommenen Betäubungsmittels einschätzen. Die Strafbewehrtheit des Betäubungsmittelhandels bringt eine fehlende staatliche Kontrolle von Qualität und Wirkstoff feilgebotener Cannabisprodukte mit sich. Ihr Wirkstoffgehalt dürfte daher stark variieren und auch vom Konsumenten selbst - anders als bei Alkohol - nur schwer vorherzusehen oder gar zu bestimmen sein. Das gebietet besondere Vorsicht vor einer möglichen Fahrt nach Drogenkonsum. Nur sofern sich der Konsument der Gefahrlosigkeit der Fahrt gewiss sein kann, darf er sich in den Straßenverkehr begeben. Vertraut er auf ungewisser Grundlage hingegen auf den Abbau der Droge und verwirklicht sich sein Risiko fehlerhafter Einschätzung, handelt er objektiv und subjektiv fahrlässig (OLG Hamm, Beschluss vom 05.04.2011, III-3 RVs 19/03, zit. nach juris; König, aaO, Göhler/Gürtler, aaO, § 11 Rn. 26). Von einem besonnenen und gewissenhaften Kraftfahrer ist deshalb zu erwarten, dass er eine Fahrt erst antritt, wenn er ein Überschreiten des analytischen Grenzwertes von THC in seinem Blutserum ausschließen kann.
(6) Der Umstand, dass der zulässige Grenzwert von THC im Blutserum nur geringfügig überschritten ist, ändert an der Voraussehbarkeit einer zum Tatzeitpunkt objektiv noch andauernden Wirkung durch das Rauschmittel nichts. Eine besonders hohe Konzentration zum Zeitpunkt der Blutentnahme mag unter Umständen den Schluss auf bedingten Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit für das Tätigkeitsdelikt des § 24a Abs. 2 StVG zum allein entscheidenden Zeitpunkt der Drogenfahrt (§ 6 OWiG) nahe legen. Dem Vorwurf unbewusster Fahrlässigkeit wird hingegen eine Konzentration von THC, die gerade einmal den Grenzwert erreicht, regelmäßig nicht entgegenstehen: Nach ständiger zu § 24a Abs. 2 StVG ergangener Rechtsprechung verwirklicht eine Drogenfahrt bereits mit 1,0 ng/ml THC das objektive Handlungsunrecht. Ein Kraftfahrer wird nach vorangegangenem, bewussten Genuss von Cannabisprodukten ohne weiteres damit rechnen müssen, dass er den noch zulässigen Grenzwert überschreitet. Von ihm ist zu erwarten, dass er sich erst in den Straßenverkehr begibt, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt sicher sein kann, den zulässigen Grenzwert - und nicht einen unbestimmbaren höheren - nicht zu erreichen. Wer ein Kraftfahrzeug nach vorangegangenem, bewussten Konsum von Cannabisprodukten führt und sich über eine mögliche Wirkung überhaupt keine Gedanken macht, handelt allein deswegen zumindest unbewusst fahrlässig. Bewusst fahrlässig handelt demgegenüber, wer sich Gedanken macht und pflichtwidrig darauf vertraut, den Grenzwert nicht zu erreichen.
(7) Systematische Erwägungen sprechen nicht dagegen, im Regelfall davon auszugehen, dass der Betroffene ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung von THC fahrlässig geführt hat. Das Tatbestandsmerkmal der "Wirkung" verkümmert dadurch nicht etwa nur zu einer objektiven Bedingung der Verfolgbarkeit, auf die sich der Fahrlässigkeits-Schuldvorwurf nicht beziehen müsste. Ergibt sich beispielsweise bei einer durch Indizien gestützten Einlassung des Betroffenen, dass er zuverlässige Erkundigungen eingeholt und sich an die erteilten Empfehlungen gehalten hat, ist der Tatrichter gehalten, sich angesichts der entgegenstehenden Messwerte mit der Möglichkeit eines solchen Tatverlaufs auseinanderzusetzen und - falls diesbezügliche reale Anhaltspunkte bestehen - nach dem Zweifelssatz gegebenenfalls von fehlender Fahrlässigkeit auszugehen. Fehlt es hingegen diesbezüglich an realen Anhaltspunkten, ist der Tatrichter nicht gehalten, einen solchen Sachverhalt zu Gunsten des Betroffenen zu unterstellen (BGH,

Urteil vom 03.06.2008, 1 StR 59/08, StV 2009, 511; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 26.10.2012, 2 Ss OWi 672/12, zit. nach juris; Meyer-Goßner, StPO, 57. Auflage, § 261 Rn. 26; vgl. auch LR/Hanack, StPO, 25. Auflage, § 337 Rn. 163). So verhält es sich indessen im vorliegenden Fall: Nach den Urteilsfeststellungen hat der Betroffene von seinem Recht Gebrauch gemacht, zur Sache nicht auszusagen. Es fehlen jedwede Anhaltspunkte, dass sich der Betroffene vor der Tatzeit zuverlässig erkundigt hatte und der erteilten Empfehlung entsprechend die Fahrt antrat.
(8) Es bedurfte auch keinerlei Feststellungen zur Art des Konsums von Cannabis. Hierzu konnten vom Tatgericht in Ermangelung einer Einlassung des Betroffenen oder sonstiger Anknüpfungspunkte keine Erkenntnisse gewonnen werden. Dies zwingt nicht dazu, die Konzentration von THC zum Blutentnahmezeitpunkt auf andere Ursachen als auf einen bewussten Cannabiskonsum zurückzuführen. Der Zweifelssatz bedeutet nicht, dass das Gericht von der für den Betroffenen günstigsten Fallgestaltung auch dann ausgehen muss, wenn hierfür keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen (Meyer-Goßner, aaO). Er gebietet nicht, ohne konkrete Anhaltspunkte zu Gunsten des Betroffenen Tatvarianten zu unterstellen (BGH, Urteil vom 11.01.2005, 1 StR 478/04, Rn. 14, zit. nach juris; BGH, Urteil vom 03.06.2008, 1 StR 59/08, NStZ 2009, 264, zum strafbefreienden Rücktritt). Auch das Schweigen des Betroffenen zu Konsum und Tathergang zwingt nicht dazu, alle denkbaren, aber ganz unwahrscheinlichen oder gar abwegigen Fallgestaltungen nachzugehen (vgl. BGH, Beschluss vom 29.08.1974, 4 StR 171/74, zit. nach juris Rn. 10). Diesen Grundsätzen folgend bedurfte keiner Erörterung, ob die festgestellte Konzentration von Cannabis auf passives Rauchen, unerkanntes Verabreichen von THC, einen unbewussten Konsum von Drogen oder beispielsweise das Rauchen eines Joints unmittelbar vor Beendigung der Fahrt zurückzuführen sein könnte, der ohne "Wirkung" auf den Zeitraum der Fahrt bliebe.
c) Der Betroffene handelte nach den zutreffenden Feststellungen des Amtsgerichts schuldhaft, weil ihm der Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG subjektiv vorzuwerfen ist. Zur Feststellung individueller Tatschuld ist es erforderlich, dass der Betroffene nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage war, die objektive Sorgfaltspflichtverletzung zu vermeiden und die Tatbestandsverwirklichung vorauszusehen (Beck-OK/Valerius, OWiG Stand 15.04.2013, § 10 Rn. 39; KK-OWiG/Rengier, aaO, § 10 Rn. 40; vgl. auch BGHSt 40, 341, 348; BGH, Urteil vom 17.11.1994, 4 StR 441/94, NJW 1995, 795, 796). Das Amtsgericht hat hierzu festgestellt, dass der Betroffene einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit nachgehe und sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im B.in einem gesellschaftlich und politisch interessierten Umfeld bewege. Es sei daher fern liegend, dass er hinsichtlich der Wirkungsdauer von Cannabis aus Unkenntnis einer Fehleinschätzung unterlag. Diese Folgerung erscheint - wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführt - nicht zulässig. Es erschließt sich nicht, dass dem Betroffenen seine Tätigkeit als Schlosser beim B. in einem besonderen Maße Kenntnis über eine lang anhaltende Wirkungsdauer von Cannabis vermittelt hat. Es liegt ebenso nahe, dass er gerade aufgrund seiner ausgeübten handwerklichen Tätigkeit nicht über medizinisches Sonderwissen verfügte und die Fahrt in Unkenntnis der langen Wirkungsdauer von THC antrat.
Dies steht einer Verurteilung wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG allerdings nicht entgegen. Für einen Schuldspruch ist nicht erforderlich, dass der Betroffene die Fahrt in Kenntnis der langen Wirkungsdauer von THC antritt und so die Tatbestandsverwirklichung zwar für möglich hält, aber noch darauf vertraut, dass sie nicht eintreten werde (bewusste Fahrlässigkeit). Ausreichend ist bereits, dass er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Möglichkeit der Überschreitung des Grenzwertes von 1,0 ng/ml erkennen kann (unbewusste Fahrlässigkeit). So liegt es im vorliegenden Fall. Der Betroffene ist Kraftfahrzeugführer. Nach seinen individuellen Fähigkeiten ist er in der Lage, sich vor oder nach bewusstem Konsum von Cannabis über dessen Wirkungen zuverlässig zu informieren, so dass er ohne weiteres die Möglichkeit der Überschreitung des zulässigen Grenzwertes erkennen kann.
d) Der Fahrlässigkeitsvorwurf wird nicht durch die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens eingeschränkt. Als regulatives Prinzip erfüllt die Unzumutbarkeit auch bei Fahrlässig-keitsdelikten eine Funktion (Lenckner/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, Vorbem. zu §§ 32 ff. Rn. 126). Die Unzumutbarkeit spielt in der sich bei diesen Delikten ergebenden Schuldbetrachtung insofern eine Rolle, als sie die persönlichkeitsbezogene Pflichtanforderung begrenzt. Im konkreten Fall besteht keinerlei Anlass anzunehmen, dass dem Betroffenen die Erfüllung der an ihn gestellten Sorgfaltspflicht in einem solchen außergewöhnlichen Maße erschwert gewesen ist, dass die Unterlassung des sorgfaltswidrigen Verhaltens die Aufopferung eigener zu billigender Interessen bedingt hätte. Der Konsum von Cannabis ist zwar durch die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit gedeckt. Absolut geschützt - und damit der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen - ist allerdings nur ein Kernbereich privater Lebensgestaltung. Dazu kann der Umgang mit Drogen, insbesondere das Sichberauschen, aufgrund seiner vielfältigen sozialen Aus- und Wechselwirkungen nicht gerechnet werden (BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994, 2 BvL 43/92, NJW 1994, 1577). Ein unter Umständen viele Tage währender Verzicht auf Betäubungsmittelkonsum vor Fahrtantritt, der zu einer Konzentration von mehr als 1,0 ng/ml führt, kann deshalb jedem Kraftfahrzeugführer zugemutet werden.
e) Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein Konsument von Cannabis alles in seiner Macht Stehende tun muss, damit er keine für andere potentiell gefährliche Fahrt unter der Wirkung von Drogen antritt. Er darf

sich als Kraftfahrer erst in den Straßenverkehr begeben, wenn er sicherstellen kann, den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum nicht mehr zu erreichen. Das erfordert ein ausreichendes - gegebenenfalls mehrtägiges - Warten zwischen letztem Cannabiskonsum und Fahrtantritt. Im Regelfall besteht für den Tatrichter kein Anlass an der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und dem subjektiven Sorgfaltsverstoß zu zweifeln, wenn der analytische Grenzwert nach Beendigung der Fahrt erreicht ist.
3. Der Rechtsfolgenausspruch hält rechtlicher Überprüfung indessen nicht mehr stand.
a) Die Feststellungen des Tatgerichts reichten aus, um die Voraussetzungen für die Verhängung eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BKatV rechtsfehlerfrei zu bejahen. Das Amtsgericht hat die in der Bußgeldkatalogverordnung vorgesehene Regelbuße von 500,00 EUR für einen fahrlässigen Verstoß gegen § 24a StVG verhängt. Es hat sich auch hinreichend mit den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen befasst und festgestellt, dass der ledige und kinderlose Betroffene einer geregelten beruflichen Tätigkeit als Schlosser nachgeht und ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 1.400,00 Euro erzielt. Angesichts dessen bedurfte es keiner weiteren Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen, um dem Senat die Prüfung zu ermöglichen, ob die verhängte Geldbuße unter Berücksichtigung der Kriterien des § 17 Abs. 3 OWiG noch als verhältnismäßig anzusehen ist.
b) Indes war wegen Zeitablaufs der Wegfall des vom Amtsgericht angeordneten Fahrverbotes anzuordnen. Das Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG hat nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie eine Erziehungsfunktion. Es ist als Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.07.1969, 2 BvL 11/69, BVerfGE 27, 36, 42). Das Fahrverbot kann daher seinen Sinn verloren haben, wenn die zu ahndende Tat lange zurückliegt, die für die lange Verfahrensdauer maßgeblichen Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegen und er sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat (Hans. OLG in Bremen, Beschluss vom 10.03.2014, 1 SsBs 41/13; KG, Beschlüsse vom 05.09.2007, 3 Ws (B) 459/07, und 27.12.2004, 3 Ws (B) 508/04, zitiert nach juris; OLG Hamm, Beschluss vom 02.07.2007, 3 Ss OWi 360/07, zitiert nach juris; OLG Dresden, Beschluss vom 08.02.2005, Ss (OWi) 32/05, zitiert nach juris; OLG Köln, Beschluss vom 08.06.2004, Ss 247/04 (B), zitiert nach juris; BayObLG, Beschluss vom 09.10.2003, 1 ObOWi 270/03; BeckRS 2003, 09551). Wann bei langer Verfahrensdauer der Zeitablauf entweder allein oder zusammen mit anderen Umständen ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen kann, ist eine Frage des Einzelfalles, die einen gewissen Beurteilungsspielraum eröffnet. Der Sinn eines Fahrverbots dürfte jedoch zumindest dann fraglich sein, wenn die zu ahndende Tat mehr als zwei Jahre zurückliegt (Hans. OLG Bremen, KG, OLG Hamm, BayObLG, OLG Dresden, OLG Köln, jeweils aaO). Das Urteil des Amtsgerichts erging am 15.02.2013 und damit knapp 10 Monate nach der Tat. Auch die zwischen dem angefochtenen Urteil und der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts verstrichene Zeit ist bei der Prüfung der Frage, ob wegen Zeitablaufs von der Verhängung eines Fahrverbots abzusehen ist, zu berücksichtigen (KG, aaO). Die ungewöhnliche große Zeitspanne zwischen erstinstanzlichem Urteil und der Entscheidung des Senats, die dem Einflussbereich des Betroffenen nicht zuzurechnen ist, lässt den Versuch einer erzieherischen Einwirkung auf den inzwischen schon 31-jährigen Betroffenen gut zwei Jahre nach der Tat unter den gegebenen Umständen nicht mehr als geeignet erscheinen.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1, Abs. 4 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.
5. Das Verfahren war dem Bundesgerichtshof bereits deshalb nicht nach § 121 Abs. 2 GVG i.V.m. §§ 79 Abs. 3 S. 1, 80a Abs. 3 OWiG zur Entscheidung vorzulegen, weil es sich bei dem festgestellten Schuldvorwurf um eine Tatfrage handelt.

26. BGH, Beschluss vom 17.06.2014, Aktenzeichen: VI ZR 281/13

Normen:
§ 254 Abs 1 BGB, § 9 StVG
Zitiervorschlag:
BGH, Urteil vom 17. Juni 2014 – VI ZR 281/13 –
Radfahrerunfall im öffentlichen Straßenverkehr: Mitverschulden bei Kopfverletzungen infolge des Nichttragens eines Fahrradhelms

Leitsatz

Der Schadensersatzanspruch eines Radfahrers, der im Straßenverkehr bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen erlitten hat, die durch das Tragen eines Schutzhelms zwar nicht verhindert, wohl aber hätten gemildert werden können, ist jedenfalls bei Unfallereignissen bis zum Jahr 2011 grundsätzlich nicht wegen Mitverschuldens gemäß § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB gemindert.

Tenor

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil dess des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 5. Juni 2013 aufgehoben, soweit zu ihrem Nachteil erkannt worden ist.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 12. Januar 2012 wird insgesamt zurückgewiesen.
Die Beklagten haben die Kosten der Rechtsmittel zu tragen.
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall, der sich am 7. April 2011 ereignete. Sie befuhr gegen 15:45 Uhr mit ihrem Fahrrad die C.-Straße in G. in Richtung Zentrum auf dem Weg zu ihrer dort gelegen Arbeitsstelle. Am rechten Fahrbahnrand parkte die Beklagte zu 1 mit ihrem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw. Die Beklagte zu 1 öffnete unmittelbar vor der sich nähernden Klägerin die Fahrertür. Die Klägerin konnte nicht mehr ausweichen, prallte gegen die Tür, stürzte zu Boden und fiel auf den Hinterkopf. Dabei zog sich die Klägerin, die keinen Fahrradhelm trug, schwere Schädel-Hirnverletzungen zu. Es steht außer Streit, dass die Beklagte zu 1 den Unfall allein verursacht hat. Die Beklagten lasten der Klägerin jedoch ein Mitverschulden von 50 % an, weil sie keinen Helm getragen hat. Die Beklagte zu 2 hat ihre hälftige Eintrittspflicht außergerichtlich anerkannt.
Das Landgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und - unter Abweisung der Klage im Übrigen - dem Feststellungsbegehren mit einer Haftungsquote von (nur) 80 % entsprochen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

I.
Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung u.a. in r+s 2013, 353 veröffentlicht ist, lastet der Klägerin ein Mitverschulden von 20 % an, weil sie als Radfahrerin keinen Helm getragen und damit Schutzmaßnahmen zu ihrer eigenen Sicherheit unterlassen habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass das Nichttragen eines Schutzhelms für das Ausmaß der erlittenen Kopfverletzungen ursächlich sei. Der Sachverständige Prof. Dr. G. habe dargelegt, dass die eingetretenen Verletzungsfolgen auf eine massive Gewalteinwirkung auf den Kopf der Klägerin hindeuteten. Das Verletzungsmuster spreche für eine überwiegend lineare Akzeleration und Krafteinwirkung in Längsrichtung des Kopfes. Gerade bei linearen Krafteinwirkungen mit entsprechenden Hirnquetschungen an den Grenzen des Schädels und bei Schädelbrüchen böten Fahrradhelme (im Gegensatz zu Verletzungen durch Rotationsbeschleunigungen des Kopfes oder durch penetrierende Gewalteinwirkung) den größten Schutz. Die Helme hätten die Funktion einer Knautschzone, welche die stumpf einwirkenden Energien absorbiere. Die Kraft des Aufpralls werde auf eine größere Fläche verteilt und dadurch abgemildert. Damit würden die Wahrscheinlichkeit eines Schädelbruchs verringert und die Bewegung des Gehirns, das auf der gegenüberliegenden Seite eine weniger starke Quetschung erfahre (sogenannte Contre-coup-Verletzung), gebremst. Da ein Fahrradhelm naturgemäß seine größte Schutzwirkung bei einem leichten bis mittelgradigen Trauma entfalte und beim Fahrradsturz der Klägerin nach Art und Schwere eine starke Krafteinwirkung auf den Kopf stattgefunden habe, hätte ein Helm das Trauma zwar nicht verhindern, aber zumindest in einem gewissen Umfang verringern können.
Entgegen der bisher herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung begründe das Radfahren ohne Schutzhelm bei einer Kopfverletzung durch Fahrradsturz auch den Vorwurf des Mitverschuldens, wenn der Radfahrer am öffentlichen Straßenverkehr teilnehme. Auch ohne einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften sei ein Mitverschulden anzunehmen, wenn der Geschädigte diejenige Sorgfalt außer Acht lasse, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflege; er müsse sich insoweit verkehrsrichtig verhalten. Dies bestimme sich nicht nur nach den geschriebenen Regeln der Straßenverkehrsordnung, sondern auch nach den konkreten Umständen und Gefahren im Verkehr sowie nach dem, was den Verkehrsteilnehmern zumutbar sei, um diese Gefahr möglichst gering zu halten. Das allgemeine Verkehrsbewusstsein in Bezug auf das Tragen von Schutzhelmen beim Fahrradfahren habe sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Nach dem heutigen Erkenntnisstand könne grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens beim Radfahren einen Helm trage, wenn er sich in den öffentlichen Straßenverkehr begebe.
II.
Die Revision hat Erfolg. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Ansprüche der Klägerin auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens gemäß §§ 7, 18 StVG - bezüglich der Beklagten zu 2 in Verbindung mit § 115 VVG - seien wegen Mitverschuldens gemäß § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB gemindert, weil die Klägerin keinen Fahrradhelm getragen habe, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.
1. Die Entscheidung über eine Haftungsverteilung im Rahmen des § 254 BGB ist allerdings grundsätzlich Sache des Tatrichters und im Revisionsverfahren nur darauf zu überprüfen, ob dieser alle in Betracht kommenden Umstände vollständig und richtig berücksichtigt und der Abwägung rechtlich zulässige Erwägungen zugrunde gelegt hat (vgl. Senatsurteile vom 12. Juli 1988 - VI ZR 283/87, VersR 1988, 1238,

1239; vom 5. März 2002 - VI ZR 398/00, VersR 2002, 613, 615 f.; vom 25. März 2003 - VI ZR 161/02, VersR 2003, 783, 785 f., und vom 28. Februar 2012 - VI ZR 10/11, VersR 2012, 772, Rn. 6, jeweils mwN; BGH, Urteile vom 20. Juli 1999 - X ZR 139/96, NJW 2000, 217, 219, und vom 14. September 1999 - X ZR 89/97, NJW 2000, 280, 281 f.). In erster Linie ist hierbei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben (Senatsurteil vom 20. September 2011 - VI ZR 282/10, VersR 2011, 1540 Rn. 14 mwN). Nach den vom Berufungsgericht getroffenen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen war das Nichttragen eines Fahrradhelms ursächlich für das Ausmaß der von der Klägerin erlittenen Kopfverletzungen. Ein Helm hätte das bei dem Sturz erlittene Schädel-Hirn-Trauma zwar nicht verhindern können. Ein Helm habe aber die Funktion einer Knautschzone, welche die stumpf einwirkenden Energien absorbiere. Die Kraft des Aufpralls werde auf eine größere Fläche verteilt und dadurch abgemildert. Im vorliegenden Fall hätte ein Fahrradhelm die Verletzungsfolgen deshalb zumindest in einem gewissen Umfang verringern können.

2. Die durch das Nichttragen eines Fahrradhelms begründete objektive Mitverursachung hinsichtlich des Ausmaßes der von der Klägerin erlittenen Verletzungen führt entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts jedoch nicht zu einer Anspruchskürzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB.

a) Der Vorschrift des § 254 BGB liegt der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, dass der Geschädigte für jeden Schaden mitverantwortlich ist, bei dessen Entstehung er in zurechenbarer Weise mitgewirkt hat (vgl. BGH, Urteil vom 18. April 1997 - V ZR 28/96, BGHZ 135, 235, 240 mwN). § 254 BGB ist eine Ausprägung des in § 242 BGB festgelegten Grundsatzes von Treu und Glauben (Senatsurteile vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59, BGHZ 34, 355, 363 f., und vom 22. September 1981 - VI ZR 144/79, VersR 1981, 1178, 1179 mwN). Da die Rechtsordnung eine Selbstgefährdung und Selbstbeschädigung nicht verbietet, geht es im Rahmen von § 254 BGB nicht um eine rechtswidrige Verletzung einer gegenüber einem anderen oder gegenüber der Allgemeinheit bestehenden Rechtspflicht, sondern nur um einen Verstoß gegen Gebote der eigenen Interessenwahrnehmung, also um die Verletzung einer sich selbst gegenüber bestehenden Obliegenheit (vgl. Senatsurteil vom 17. November 2009 - VI ZR 58/08, VersR 2010, 270 Rn. 16 mwN; BGH, Urteile vom 14. Oktober 1971 - VII ZR 313/69, BGHZ 57, 137, 145; vom 18. April 1997 - V ZR 28/96, aaO, und vom 29. April 1999 - I ZR 70/97, VersR 2000, 474). Die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Anspruchsminderung des Geschädigten beruht auf der Überlegung, dass jemand, der diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, auch den Verlust oder die Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen muss (vgl. Senatsurteil vom 29. April 1953 - VI ZR 63/52, BGHZ 9, 316, 318 f.), weil es im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem unbillig erscheint, dass jemand für den von ihm erlittenen Schaden trotz eigener Mitverantwortung vollen Ersatz fordert (vgl. Senatsurteile vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59, aaO, und vom 22. September 1981 - VI ZR 144/79, aaO; BGH, Urteil vom 14. Mai 1998 - I ZR 95/96, VersR 1998, 1443, 1445). Eine Anspruchskürzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB hängt nicht davon ab, dass der Geschädigte eine Rechtspflicht verletzt hat (vgl. MünchKommBGB/Oetker, 6. Aufl., § 254 Rn. 3 mwN). Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass er gegen eine gesetzliche Vorschrift (vgl. Senatsurteil vom 30. Januar 1979 - VI ZR 144/77, VersR 1979, 369 f. mwN) oder eine andere Verhaltensanweisung wie etwa eine Unfallverhütungsvorschrift verstoßen hat (vgl. Senatsurteile vom 10. März 1970 - VI ZR 218/68, - VI ZR 86/69, VersR 1970, 469, 470; vom 25. Januar 1983 - VI ZR 92/81, VersR 1983, 440 und vom 10. März 1987 - VI ZR 123/86, VersR 1987, 781).

b) Ein Mitverschulden des Verletzten im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB ist bereits dann anzunehmen, wenn dieser diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt (st. Rspr., vgl. etwa Senatsurteile vom 29. April 1953 - VI ZR 63/52, aaO, S. 318; vom 27. Juni 1961 - VI ZR 205/60, BGHZ 35, 317, 321; vom 18. April 1961 - VI ZR 166/60, VersR 1961, 561, 562; vom 22. Juni 1965 - VI ZR 53/64, VersR 1965, 816, 817 und vom 9. Mai 1978 - VI ZR 212/76, VersR 1978, 923, 924). Er muss sich "verkehrsrichtig" verhalten, was sich nicht nur durch die geschriebenen Regeln der Straßenverkehrsordnung bestimmt, sondern durch die konkreten Umstände und Gefahren im Verkehr sowie nach dem, was den Verkehrsteilnehmern zumutbar ist, um diese Gefahr möglichst gering zu halten (Senatsurteile vom 30. Januar 1979 - VI ZR 144/77, VersR 1979, 369, 370 und vom 10. April 1979 - VI ZR 83/78, VersR 1979, 532). Danach würde es für eine Mithaftung der Klägerin ausreichen, wenn für Radfahrer das Tragen von Schutzhelmen zur Unfallzeit im Jahr 2011 nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich war.

c) Das Berufungsgericht nimmt an, dass dies der Fall gewesen sei. Es meint, das allgemeine Verkehrsbewusstsein in Bezug auf das Tragen von Schutzhelmen beim Fahrradfahren habe sich in den letzten Jahren stark gewandelt, weshalb nach dem heutigen Erkenntnisstand grundsätzlich davon ausgegangen werden könne, dass ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens beim Radfahren einen Helm trage, wenn er sich in den öffentlichen Straßenverkehr begebe. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision mit Erfolg.

aa) Das Berufungsgericht stützt seine Beurteilung im Wesentlichen auf Überlegungen hinsichtlich des besonderen Verletzungsrisikos, dem Radfahrer im Straßenverkehr heute ausgesetzt seien. Allein mit dem

Verletzungsrisiko und der Kenntnis davon lässt sich ein verkehrsgerechtes Verhalten jedoch nicht begründen. Auch der heutige Erkenntnisstand hinsichtlich der Möglichkeiten, dem Verletzungsrisiko durch Schutzmaßnahmen zu begegnen, rechtfertigt noch nicht den Schluss, dass ein Radfahrer sich nur dann verkehrsgerecht verhält, wenn er einen Helm trägt. Insoweit mag der Fortschritt der Sicherheitstechnik zwar in gewissem Maße Berücksichtigung finden (vgl. Staudinger/Schiemann, BGB, Neubearb. 2005, § 254 Rn. 51 mwN). Die technische Entwicklung hat aber nur bedingte Aussagekraft für die Beurteilung der Frage, welches Verhalten tatsächlich dem heutigen allgemeinen Verkehrsbewusstsein entspricht.
bb) Der erkennende Senat hat in einer Entscheidung, in der es um die Frage des Mitverschuldens eines Mopedfahrers ging, der bei einem Verkehrsunfall im Jahr 1974 eine Kopfverletzung erlitt, weil er keinen Helm trug, zu den Voraussetzungen für die Annahme eines verkehrsgerechten Verhaltens näher Stellung genommen (Senatsurteil vom 30. Januar 1979 - VI ZR 144/77, aaO). Er hat dazu ausgeführt, dass weder die Gefährlichkeit noch das gegenüber früher - nicht zuletzt wegen der zunehmenden Dichte des Verkehrs - bei Mopedfahrern möglicherweise gesteigerte Bewusstsein für solche Gefährdungen ausreichten, um das Fahren ohne Helm als nicht verkehrsgerecht zu bewerten. Zur Beurteilung einer allgemeinen Überzeugung könnten Umfrageergebnisse, Statistiken und amtliche oder nichtamtliche Erhebungen herangezogen werden, die jedoch nicht vorhanden seien. Ohne solche zureichend verlässlichen Unterlagen könne von einer allgemeinen Überzeugung, dass es für einen ordentlichen und gewissenhaften Mopedfahrer zum eigenen Schutz in jedem Falle erforderlich sei, auf seinen Fahrten einen Schutzhelm zu tragen, so lange nicht gesprochen werden, als selbst der Verordnungsgesetzgeber, von dem zu dieser Frage gewissenhafte Überlegungen und Nachforschungen erwartet werden könnten, noch Ende 1975 die einschlägigen Gefahren relativiert und die Anordnung entsprechender Anschaffungen der Mopedfahrer im Hinblick darauf noch als unzumutbar angesehen habe. Bei dieser Sachlage habe sich dem verunglückten Mopedfahrer zu damaliger Zeit nicht aufdrängen müssen, dass er zu seinem Schutz einen Helm aufsetzen müsse. Davon abgesehen sei nicht festgestellt, ob gerade in der Umgebung, in der er gewohnt habe, bei Mopedfahrern schon eine entsprechende Übung bestanden habe.
cc) Diese Erwägungen können auch vorliegend zur Beurteilung verkehrsgerechten Verhaltens herangezogen werden. Anders als damals gibt es, worauf die Revision zutreffend hinweist, amtliche Statistiken über die tatsächliche Akzeptanz von Fahrradhelmen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen führt seit Mitte der 70er Jahre regelmäßig repräsentative Verkehrsbeobachtungen im gesamten Bundesgebiet durch, bei denen jährlich u.a. das Tragen von Schutzhelmen und Schutzkleidung bei Zweiradbenutzern erfasst wird. Danach trugen im Jahr 2011 über alle Altersgruppen hinweg innerorts elf Prozent der Fahrradfahrer einen Schutzhelm (Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung kompakt 06/12, veröffentlicht auf www.bast.de). Damit sei, so die seinerzeitige Beurteilung seitens der Bundesanstalt für Straßenwesen, die Helmtragequote gegenüber dem Vorjahr (neun Prozent) leicht gestiegen, sie befinde sich aber weiterhin auf niedrigem Niveau. Bei dieser Sachlage ist die Annahme, die Erforderlichkeit des Tragens von Fahrradhelmen habe im Jahr 2011 dem allgemeinen Verkehrsbewusstsein entsprochen, nicht gerechtfertigt.
Allerdings hat der Arbeitskreis IV des 47. Verkehrsgerichtstages 2009 eine Empfehlung beschlossen, in der es unter Nr. 6 heißt: "Teilnehmern am Radfahrverkehr wird das Tragen eines Helmes sowie dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen" (47. VGT 2009, 8). Der Verordnungsgesetzgeber hat aus verkehrspolitischen Erwägungen bislang jedoch bewusst davon abgesehen, eine Helmpflicht für Radfahrer einzuführen. Die Bundesregierung hat im Jahr 2012 auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verkehrssicherheit im Radverkehr erklärt, dass die Freiwilligkeit des Tragens eines Fahrradhelmes der Ansatz des gerade verabschiedeten Verkehrssicherheitsprogramms 2011 sei (BT-Drucks. 17/8560, S. 13). Die Einführung einer Helmpflicht wird auch von der derzeitigen Bundesregierung bislang nicht verfolgt. So heißt es im Koalitionsvertrag "Deutschlands Zukunft gestalten" zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode (abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 45) zum Thema Fahrradverkehr vielmehr, man wolle darauf hinwirken, dass deutlich mehr Fahrradfahrer Helm tragen. Solche Aussagen und Empfehlungen mögen langfristig dazu beitragen, die Akzeptanz des Tragens von Fahrradhelmen zu erhöhen. Einen Beleg für ein entsprechendes allgemeines Verkehrsbewusstsein im Jahr 2011 vermögen sie nicht zu liefern.
d) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist daher mit der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung und der überwiegenden Auffassung der Literatur daran festzuhalten, dass Schadensersatzansprüche eines Radfahrers, der im Straßenverkehr bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen erlitten hat, die durch das Tragen eines Schutzhelms zwar nicht verhindert, wohl aber hätten gemildert werden können, jedenfalls bei Unfallereignissen bis zum Jahr 2011 grundsätzlich nicht wegen Mitverschuldens gemäß § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB gemindert sind (vgl. OLG Stuttgart, VRS 97, 15, 18 f.; OLG Hamm, VersR 2001, 1257, 1259; OLG Düsseldorf, NZV 2007, 38, 39 mit Anm. Kettler; OLG Düsseldorf, NZV 2007, 614, 618 f.; OLG Saarbrücken, NZV 2008, 202, 203 f. mit Anm. JahnkePR-

VerkR 1/2008 Anm. 3; OLG Celle, VD 2014, 101, 102 ff. mit Anm. WenkerPR-VerkR 5/2014 Anm. 3; Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl., § 22 Rn. 62; Jahnke in FS Gerda Müller, 2009, S. 396 mwN; Kettler, Recht für Radfahrer, 3. Aufl., S. 174 ff.; Hufnagel, DAR 2007, 289, 292; Kettler, NZV 2007, 603 f.; Prelinger-PR-VerK 21/2013 Anm. 2 [Anm. zum Urteil des Berufungsgerichts]; Türpe, VRR 2013, 404, 405 f. [Anm. zum Urteil des Berufungsgerichts]; aA: Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. Kap. 2 Rn. 58; Staudinger/Schiemann, aaO; vgl. dazu auch Stöhr, zfS 2010, 62, 66 sowie Scholten, SVR 2012, 161 ff.). Inwieweit in Fällen sportlicher Betätigung des Radfahrers das Nichtragen eines Schutzhelms ein Mitverschulden begründen kann (vgl. dazu OLG Düsseldorf, NZV 2007, 614, 618; OLG Düsseldorf, NZV 2007, 619, 622; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 266, 267 f.; OLG München, Urteil vom 3. März 2011 - 24 U 384/10 Rn. 32; OLG Celle, aaO; MünchKommBGB/Oetker, aaO Rn. 42; Kettler, NZV 2007, 603 ff.), bedarf vorliegend keiner Entscheidung.
3. Nach alledem kann das angefochtene Urteil, soweit zum Nachteil der Klägerin erkannt worden ist, keinen Bestand haben. Da es keiner weiteren Feststellungen mehr bedarf, kann der erkennende Senat gemäß § 563 Abs. 3 ZPO in der Sache selbst entscheiden. Die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil ist insgesamt zurückzuweisen, denn das Feststellungsbegehren der Klägerin erweist sich in vollem Umfang als begründet.
Galke Wellner Pauge
Stöhr Offenloch

27. OLG Koblenz Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 13.06.2014, Aktenzeichen: 2 SsBs 30/14

Normen:
§ 24a Abs 2 S 2 StVG, § 24a Abs 3 StVG, § 24a Abs 4 StVG, § 17 Abs 2 OWiG, § 17 Abs 3 S 2 OWiG
Zitiervorschlag:
OLG Koblenz, Beschluss vom 13. Juni 2014 – 2 SsBs 30/14 –

Leitsatz

1. Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 24a Abs. 2 StVG ist der Nachweis der Berauschenden Substanz in einer Konzentration erforderlich, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt und damit die in Satz 2 dieser Bestimmung aufgestellte gesetzliche Vermutung rechtfertigt. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft jedenfalls dann der Fall, wenn zumindest der in der Empfehlung der Grenzwertkommission vom 20. November 2002 angegebene Nachweisgrenzwert erreicht ist. Dieser beträgt für THC (Cannabis) 1,0 ng/ml und für Amphetamin 25 ng/ml.
2. Beim Fahren unter Betäubungsmitteleinfluss handelt jedenfalls fahrlässig, wer vor Fahrtantritt Drogen konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeuges setzt, ohne sicherzustellen, dass der Rauschmittelstoff vollständig unter den analytischen Grenzwert abgebaut ist. Unabhängig vom Zeitpunkt des Drogenkonsums muss sich ein Kraftfahrzeugführer daher hinreichend über die mögliche Wirkdauer der Droge erkundigen.
3. Feststellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sind auch bei nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten jedenfalls dann entbehrlich, wenn der Bußgeldrichter die Regelgeldbuße verhängt, die bereits im Fußgeldbescheid festgesetzt worden war und der anwaltlich vertretene Betroffene sich unter Berufung darauf, keine weiteren Angaben zur Sache machen zu wollen, von der Erscheinenspflicht entbinden lässt und auch sein vertretungsberechtigter Verteidiger nicht zur Hauptverhandlung erscheint.

Tenor

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Westerburg vom 27. März 2014 wird auf seine Kosten (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO) als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gründe

Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der nicht näher ausgeführten Sachrüge hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben (§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 349 Abs. 2 und 3 StPO).
Ergänzend zur Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 22. Mai 2014 bemerkt der Senat:
1. Die Feststellungen des Amtsgerichts tragen den Schuldspruch wegen fahrlässig begangener Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 und 3 StVG zur äußeren und inneren Tatseite.
Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 24a Abs. 2 StVG ist der Nachweis der berauschenden Substanz in einer Konzentration erforderlich, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt und damit die in Satz 2 dieser Bestimmung aufgestellte gesetzliche Vermutung rechtfertigt (BVerfG NJW 2005, 349). Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft jedenfalls dann der Fall, wenn zumindest der in der Empfehlung der Grenzwertkommission vom 20. November 2002 (BA 2005, 160) angegebene Nachweisgrenzwert erreicht ist. Dieser beträgt für THC (Cannabis) 1,0 ng/ml

(BVerfG a.a.O.; ständige Rechtsprechung, z.B. OLG Koblenz, Beschlüsse 1 Ss 189/05 vom 14.07.2005, 1 SsBs 45/10 vom 08.07.2010 und 2 Ss 46/12 vom 22.05.2012) und für Amphetamin 25 ng/ml (OLG Koblenz Beschlüsse 1 SsBs 19/08 vom 25.08.2008 und 2 Ss 46/12 vom 22.05.2012; OLG München StV 2006, 531; OLG Hamm Beschluss III-3 Rvs 19/11 vom 05.04.2011). Nach den tatrichterlichen Feststellungen wurden 1,2 ng/ml THC und 35 ng/ml Amphetamin im Blut des Betroffenen festgestellt. Die Grenzwerte waren demnach für beide Substanzen überschritten.
Daneben muss der Betroffene schuldhaft i. S. d. § 24a Abs. 2 und 3 StVG, also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene neben der Kenntnis von dem Drogenkonsum selbst die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des berauschenden Mittels im Tatzeitpunkt entweder erkannt hat oder diese zumindest hätte erkennen können. Fahrlässig handelt danach jedenfalls, wer vor Fahrtantritt Drogen konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeuges setzt, ohne sicherzustellen, dass der Rauschmittelstoff vollständig unter den analytischen Grenzwert abgebaut ist (OLG Koblenz, Beschluss 1 SsBs 75/13 vom 27.01.2014; OLG Frankfurt/Main NStZ-RR 2013, 47 m.w.N.; KG NZV 2009, 572 f.; OLG Hamm, 3. Strafsenat, Beschluss 3 RVs 19/11 vom 05.04.2011, zit. n. juris). Unabhängig vom Zeitpunkt des Drogenkonsums muss sich ein Kraftfahrzeugführer daher hinreichend über die mögliche Wirkdauer der Droge erkundigen (OLG Koblenz a.a.O.; OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Hamm a.a.O.). Nur wer sich der Gefahrlosigkeit der Fahrt gewiss sein kann, darf sich in den Straßenverkehr begeben; ansonsten handelt er fahrlässig. So wie ein Kraftfahrzeugführer, der legale Medikamente einnimmt, verpflichtet ist, die Gebrauchsanleitung des Medikaments zu beachten (vgl. OLG Hamm a.a.O.) und – wenn er über keine verfügt – Erkundigungen einholen muss, so kann und muss sich ein Kraftfahrzeugführer, der verbotenerweise Drogen konsumiert hat, Kenntnis darüber verschaffen, wie lange deren Wirkung andauert. Denn noch weniger als beim Alkohol kann der Wirkverlauf von Drogen von dem Betroffenen selbst eingeschätzt werden (OLG Koblenz a.a.O.; OLG Frankfurt a.a.O.).
Ergibt sich aus einer entsprechenden durch Indizien gestützten Einlassung des Betroffenen, dass er bei einer solchen Fallgestaltung zuverlässige Erkundigungen eingeholt und sich an die erteilten Empfehlungen gehalten hat, ist der Tatrichter gehalten, sich angesichts der entgegenstehenden Messwerte mit der Möglichkeit eines solchen Tatverlaufs auseinanderzusetzen. Fehlt es aber diesbezüglich an realen Anhaltspunkten, so ist er dagegen nicht gehalten, einen solchen Sachverhalt zu Gunsten des Betroffenen zu unterstellen (OLG Frankfurt a.a.O. m.w.N.; vgl. Meyer-Goßner, StPO, 57. Auflage, § 261 Rn. 26 m.w.N.; BGH NStZ-RR 2005, 147).
Vorliegend hat die Hauptverhandlung insoweit lediglich ergeben, dass der Betroffene gegenüber den ihn in den frühen Abendstunden kontrollierenden Polizeibeamten angegeben hatte, zwei Tage vor der Tat Cannabis und am Vortag Amphetamin konsumiert zu haben. Nähere Angaben zum Zeitpunkt und Umfang des Drogenkonsums und Angaben zu Erkundigungen zum Wirkverlauf hat er nicht gemacht. Nachdem der Betroffene durch Verteidigerschriftsatz seine Fahrereigenschaft eingeräumt und mitgeteilt hatte, dass er keine weiteren Angaben zur Sache machen werde, war er antragsgemäß von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden. Weder er noch sein vertretungsberechtigter Verteidiger erschienen zur Hauptverhandlung. Bei dieser Sachlage ist der Tatrichter zu Recht von fahrlässiger Tatbegehung ausgegangen.
2. Der Bußgeldrichter hat zwar den für Fahrlässigkeitstaten geltenden Bußgeldrahmen mit fünf Euro bis zu 3.000 Euro mitgeteilt. Tatsächlich beträgt der Bußgeldrahmen nach § 24a Abs. 4 StVG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG für die fahrlässige Tatbegehung indes fünf Euro bis zu 1.500 Euro. Der Senat kann aber ausschließen, dass die Bußgeldbemessung auf diesem Rechtsfehler beruht (§ 337Abs. 1 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Denn der Bußgeldrichter hat sich sowohl bei der Bußgeldbemessung als auch bei der Anordnung des Fahrverbots von den in der Bußgeldkatalogverordnung vorgesehenen Regelsanktionen leiten lassen und hat Gründe für eine Abweichung nicht gesehen. Dementsprechend hat er die bei Eintragung bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, §§ 316, 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB nach Lfd. Nr. 242.1 BKat in den Fassungen vom 14. März 2013 und vom 16. April 2014 inhaltsgleich vorgesehene Regelgeldbuße von 1000 Euro und das Regelfahrverbot von drei Monaten verhängt.
Die Bußgeldbemessung ist auch nicht deshalb rechtsfehlerhaft, weil der Bußgeldrichter eine nähere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unterlassen hat. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG sind bei nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Bußgeldbemessung in Betracht zu ziehen. Nach ständiger Rechtsprechung beider Bußgeldsenate des Oberlandesgerichts Koblenz (z.B. Beschlüsse 2 SsBs 128/12 vom 26.08.2013, 2 SsBs 108/10 vom 24.9.2010, 1 SsBs 109/12 vom 19.11.2012, 1 Ss 289/06 vom 03.01.2007 m.w.N. - ZfSch 2007, 231 f., zit. n. juris Rn. 21) ist bei einer Ahndung mit Geldbuße von mehr als 250 Euro von einer nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeit auszugehen, die die Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zur Bußgeldbemessung auch dann erfordert, wenn es sich um die Regelsanktion nach dem Bußgeldkatalog handelt. Demgegenüber ist der 3. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgericht Hamm der Auffassung, dass bei der Verhängung der im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelgeldbußen unabhängig von der Höhe der Geldbuße grundsätzlich keine näheren Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen in den Urteilsgründen erforderlich sind und anderes nur dann gilt, wenn

tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse außergewöhnlich gut oder schlecht sind (OLG Hamm, 3. Senat für Bußgeldsachen, DAR 2012, 400; Beschluss 3 RVs 35/12 vom 31.05.2012, zit. n. juris; NZV 1996, 246; s.a. OLG Hamm, 1. Senat für Bußgeldsachen, Beschluss 1 RBs 72/13 vom 13.06.2013, zit. n. juris Rn. 14 ff. m. ausfl. Begr., wonach bei Festsetzung der Regelgeldbuße jedenfalls dann keine Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erforderlich sind, wenn der Betroffene dazu keine Angaben macht). Es kann hier offen bleiben, ob dem grundsätzlich zu folgen ist. Hier hat der Bußgeldrichter die Regelgeldbuße verhängt, die bereits im Bußgeldbescheid festgesetzt worden war. Wenn der – anwaltlich vertretene – Betroffene sich dann unter Berufung darauf, keine weiteren Angaben zur Sache machen zu wollen, von der Erscheinenspflicht entbinden lässt und auch sein vertretungsberechtigter Verteidiger nicht zur Hauptverhandlung erscheint, bringt er zum Ausdruck, dass der Frage einer fehlenden oder verminderten Leistungsfähigkeit nicht weiter nachgegangen werden muss, er also in der Lage ist, diese Geldbuße zu zahlen (vgl. OLG Koblenz, 1. Bußgeldsenat, Beschluss 1 SsBs 109/11 vom 15.12.2011).

28. BGH, Beschluss vom 27.05.2014, Aktenzeichen: VI ZR 279/13

Normen:
§ 8 Abs 1 StVO, § 17 Abs 1 StVG
Zitiervorschlag:
BGH, Urteil vom 27. Mai 2014 – VI ZR 279/13 –
Haftung bei Kreuzungsunfall: Fortdauer des Vorfahrtrechts eines Linienbusses auf einer Vorfahrtstraße bei Überfahren einer unterbrochenen Linie als Fahrbahnbegrenzung zwecks Erreichens einer Haltestelle

Leitsatz

Der Benutzer einer bevorrechtigten Straße ist gegenüber Verkehrsteilnehmern, die auf einer einmündenden oder die Vorfahrtsstraße kreuzenden nicht bevorrechtigten Straße herankommen, so lange vorfahrtsberechtigt, bis er die Vorfahrtsstraße mit der ganzen Länge seines Fahrzeugs verlassen hat.

Tenor

Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil dess in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. Juni 2013 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren der Klägerin nur in Höhe von 775,64 € zu ersetzen sind.
Die Kosten des Revisionsverfahrens werden wie folgt verteilt: Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Beklagten als Gesamtschuldner zu 70 % und der Beklagte zu 1 zu weiteren 30 %. Die außergerichtlichen Kosten des Drittwiderbeklagten trägt der Beklagte zu 1. Die Beklagten tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall am 25. August 2009 zwischen einem Bus und einem Pkw. Die Klägerin ist Halterin und Eigentümerin des Busses, der vom Drittwiderbeklagten gefahren wurde. Der Beklagte zu 1 ist Fahrer und Halter des bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw.
Zum Unfallzeitpunkt befuhr der Drittwiderbeklagte mit dem Bus die vorfahrtsberechtigte T.-Straße. Der Beklagte zu 1 befuhr die untergeordnete S.-Straße und wollte an der Einmündung zur T.-Straße in diese nach links abbiegen (Zeichen 205 StVO). Aus Sicht des Drittwiderbeklagten befindet sich unmittelbar nach der S.-Straße parallel zur vorfahrtsberechtigten T.-Straße eine Bushaltestelle. Um diese anzufahren, überfuhr der Drittwiderbeklagte mit dem Bus etwas die seinen Fahrstreifen begrenzende unterbrochene Linie zur S.-Straße. Dabei kam es zur Kollision mit dem an die Vorfahrtsstraße heranfahrenden Pkw des Beklagten zu 1.
Die Parteien machen im Wege der Klage und Widerklage wechselseitig Schadensersatzansprüche geltend. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 9.493,30 € nebst Zinsen sowie weitere 810,10 € vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen zu zahlen. Die Widerklage des Beklagten zu 1 hat es abgewiesen. Mit der Berufung haben die Beklagten einen Haftungsanteil von 25 Prozent anerkannt und der Beklagte zu 1 die Widerklageforderung auf 75 Prozent begrenzt. Sie haben beantragt, das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Beklagten unter Abweisung der Klage im Übrigen als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 2.373,33 € nebst Zinsen zu zahlen sowie die Widerbeklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Beklagten zu 1 3.136,01 € nebst Zinsen zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts, dessen Urteil in r+s 2013, 456 und SP 2013, 390 veröffentlicht ist, stehen lediglich der Klägerin Ersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall zu. Die Beklagten hafteten für die Unfallschäden vollständig, weil die Haftungsverteilung nach § 17 StVG eine alleinige Unfallverursachung durch den Beklagten zu 1 ergeben habe. Nach dem von den Parteien nicht weiter angegriffenen Unfallhergang habe sich der Bus ursprünglich auf der vorfahrtsberechtigten Straße befunden und die an der Einmündung vorhandene unterbrochene Linie überfahren, um die hinter der Einmündung liegende Bushaltestelle anzufahren. Aus der untergeordneten Straße sei der Beklagte zu 1 mit seinem Fahrzeug gekommen. Beide Fahrzeuge seien mit geringer Geschwindigkeit gefahren. Auf der Höhe des vorderen rechten Rades des Busses sei das Fahrzeug des Beklagten zu 1 gegen den Bus gestoßen. Die Vorfahrtsstraße sei für diesen in beide Richtungen deutlich einsehbar gewesen.
Nach den Feststellungen des Sachverständigen habe der Bus die unterbrochene Linie überfahren müssen, um die Haltestelle zu erreichen. Der Bus habe sein Vorfahrtsrecht behalten, auch wenn er die als Fahrbahnbegrenzung dienende unterbrochene Linie überfahren habe. Die Bushaltestelle habe zur vorfahrtsberechtigten Fahrbahn gehört, weil sie der Bus im Zuge seiner Fahrt auf der vorfahrtsberechtigten Straße habe erreichen müssen. Damit ergebe sich die Wartepflicht des Beklagten zu 1 aus dem vor der Einmündung befindlichen "Vorfahrt gewähren"-Schild.
Bei der Abwägung nach § 17 Abs. 1 StVG sei zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass der Beklagte zu 1 gegen § 8 StVO verstoßen habe. Ein Sorgfaltsverstoß des Drittwiderbeklagten sei nicht erkennbar. Dieser sei mit geringer Geschwindigkeit gefahren und habe grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass der Pkw rechtzeitig angehalten werde. Bei Abwägung aller Verursachungsgesichtspunkte verbleibe lediglich die Verletzung des Vorfahrtsrechts durch den Beklagten zu 1, gegenüber der die einfache Betriebsgefahr des Busses zurücktrete.
Die Klägerin habe auch Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe eines Gebührensatzes von 1,6. Bei der Überschreitung der anerkannten Mittelgebühr von 1,3 bewege sich der Klägervertreter innerhalb der Toleranzgrenze von 20 bis 30 Prozent.
II.
Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung im Wesentlichen stand.
1. Entgegen der Auffassung der Revisionen hat das Berufungsgericht mit Recht ein Vorfahrtsrecht des Busses angenommen, auch wenn dieser die als Fahrbahnbegrenzung dienende unterbrochene Linie überfuhr, um die Haltestelle zu erreichen.
a) Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO in der hier maßgeblichen Fassung vom 22. März 1988 hat an Kreuzungen und einer - hier vorliegenden - Einmündung Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht, wenn die Vorfahrt - wie hier durch das Zeichen 205 - besonders geregelt ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO). Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, dass er den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert (§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2 StVO aF).
Die gesetzliche Vorfahrtsregelung soll den zügigen Verkehr auf bevorrechtigten Straßen gewährleisten und damit durch klare und sichere Verkehrsregeln auch der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen (vgl. Senat, Urteil vom 9. März 1971 - VI ZR 137/69, BGHZ 56, 1, 4; BGH, Urteile vom 9. Juli 1965 - 4 StR 282/65, BGHSt 20, 238, 240; vom 15. Juli 1986 - 4 StR 192/86, BGHSt 34, 127, 130). Das Vorfahrtsrecht erstreckt sich auf die gesamte Fläche der Kreuzung oder des Einmündungsbereichs. Der Vorfahrtsbereich wird bei rechtwinklig einmündenden Straßen und bei rechtwinkligen Straßenkreuzungen von den Fluchtlinien der Fahrbahnen beider Straßen gebildet. Bei einer trichterförmig erweiterten Einmündung erstreckt sich die Vorfahrt nicht nur auf das durch die Fluchtlinie der Fahrbahnen beider Seiten gebildete Einmündungsviereck, sondern umfasst auch die ganze bis zu den Endpunkten des Trichters erweiterte bevorrechtigte Fahrbahn (vgl. Senat, Urteile vom 16. November 1962 - VI ZR 19/62, VersR 1963, 279; vom 9. März 1971 - VI ZR 137/69, aaO, 4 ff.; vom 7. Juni 1983 - VI ZR 83/81, VersR 1983, 837, 838; BGH, Urteil vom 9. Juli 1965 - 4 StR 282/65, aaO mwN).
Nach dieser Rechtsprechung hat der Fahrer, der dem Verlauf einer nach links abknickenden Vorfahrtsstraße nicht folgt, sondern geradeaus weiterfährt, in dem gesamten Kreuzungsbereich die Vorfahrt gegenüber dem von rechts kommenden Verkehr (Senat, Urteile vom 9. März 1971 - VI ZR 137/69, aaO; vom 7. Juni 1983 - VI ZR 83/81, aaO). Eine Markierung des Verlaufs des bevorrechtigten Straßenzugs auf der Kreuzung durch eine rechtsseitig verlaufende bogenförmige unterbrochene weiße Linie ändert nichts am Umfang der Vorfahrtsberechtigung. Vielmehr beschränkt sich die Bedeutung der Markierung darauf, den Verkehrsteilnehmern zur Erleichterung der Orientierung den Verlauf des bevorrechtigten Straßenzuges anzuzeigen (Senat, Urteil vom 7. Juni 1983 - VI ZR 83/81, aaO; OLGR Hamm 1996, 170, 171). Der Benutzer einer bevorrechtigten Straße ist gegenüber den Verkehrsteilnehmern, die auf einer einmündenden oder die Vorfahrtsstraße kreuzenden nicht bevorrechtigten Straße herankommen, auch dann vorfahrtsberechtigt, wenn er in diese Straße einbiegt, und zwar so lange, bis er die Vorfahrtsstraße mit der ganzen Länge seines Fahrzeugs verlassen hat (vgl.

BGH, Urteil vom 7. Januar 1959 - 4 StR 313/58, BGHSt 12, 320, 323; OLG Düsseldorf, VersR 1966, 1056; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 8 StVO Rn. 29). Es gibt keinen Übergang der Vorfahrt auf den Wartepflichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 5. Juni 1952 - 4 StR 18/52, VRS 4, 429, 430; König in Hentschel/König/Dauer, aaO).

b) Nach diesen Grundsätzen ist im Streitfall die Kollision zu einem Zeitpunkt erfolgt, als der drittwiderbeklagte Busfahrer vorfahrtsberechtigt und der Beklagte zu 1 wartepflichtig war. Der Bus näherte sich unstreitig auf der vorfahrtsberechtigten Straße und war im Begriff, diese zu verlassen, um die kurz hinter der Einmündung der nachgeordneten Straße befindliche Bushaltestelle anzufahren. Er hatte die Vorfahrtsstraße zum Zeitpunkt der Kollision noch nicht mit der ganzen Länge verlassen, vielmehr befand sich der überwiegende Teil des Busses noch auf dieser. Demgemäß musste der Beklagte zu 1 bei der Annäherung an die Einmündung die Vorfahrt des Busfahrers beachten und durfte diesen weder gefährden noch wesentlich behindern (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO aF).

2. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht auf Grund einer Abwägung gemäß § 17 Abs. 1 StVG eine volle Haftung der Beklagten angenommen und eine (Mit-)Haftung der Klägerin verneint hat. Eine Ersatzpflicht des Drittwiderbeklagten ist mangels Verschuldens ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 823 BGB).

a) Das Berufungsgericht hat mit Recht einen Sorgfaltsverstoß und mithin ein Verschulden des Drittwiderbeklagten verneint. Dieser musste, um im normalen Fahrverlauf ohne besonders starke Brems- oder Lenkbewegungen die Haltestelle zu erreichen, die unterbrochene Linie überfahren. Er fuhr mit geringer Geschwindigkeit. Auch wenn davon auszugehen ist, dass er das Fahrzeug des Beklagten zu 1 wahrgenommen hat, durfte er grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Beklagte zu 1 rechtzeitig anhalten würde. Dieser hat selbst vorgetragen, dass er im Begriff war anzuhalten, und fuhr gemäß dem Sachverständigengutachten mit nur noch sehr geringer Geschwindigkeit. Es lagen mithin keine Umstände vor, aufgrund derer der Drittwiderbeklagte hätte erkennen können und müssen, dass der Beklagte zu 1 sein Vorfahrtsrecht missachten würde. Andererseits war für den Beklagten zu 1 zu erkennen, dass sich der Bus näherte und möglicherweise die Bushaltestelle anfahren würde. Dies war für ihn bei der erforderlichen Aufmerksamkeit erkennbar, weil - wie bei trichterförmigen Einmündungen üblich - die Vorfahrtsstraße für den Beklagten zu 1 in beide Richtungen deutlich einsehbar war.

b) Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht bei der Abwägung nur von einer einfachen Betriebsgefahr des Busses ausgegangen ist. Zwar können - im Hinblick auf die Wucht des Zusammenstoßes und die Schwere der Unfallfolgen - für die Betriebsgefahr auch Fahrzeuggröße, Fahrzeugart oder Gewicht des Fahrzeugs maßgebend sein mit der Folge, dass die Betriebsgefahr der größeren Masse in der Regel größer ist (vgl. Senat, Urteil vom 10. März 1964 - VI ZR 43/63, VersR 1964, 633, 634; BGH, Urteil vom 24. Januar 1966 - III ZR 111/64, VersR 1966, 521, 522; König, aaO, § 17 StVG Rn. 6). Ein Umstand muss aber erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sein, sonst bleibt er außer Ansatz (vgl. Senatsurteile vom 10. Januar 1995 - VI ZR 247/94, VersR 1995, 357 f.; vom 21. November 2006 - VI ZR 115/05, VersR 2007, 263 Rn. 15 mwN; König, aaO Rn. 5 f. mwN). Danach hat das Berufungsgericht mit Recht nur eine einfache Betriebsgefahr zugrundegelegt. Zwar hat der Bus eine erheblich größere Masse als der vom Beklagten zu 1 gefahrene Pkw. Dies hat sich aber im Streitfall nicht ausgewirkt. Der Bus ist zum Zeitpunkt der Kollision nur mit einer geringen Geschwindigkeit gefahren. Nicht er, sondern der Beklagte zu 1 ist in ihn hineingefahren. Dabei hat sich die Masse des Busses, welche grundsätzlich zu einem längeren Bremsweg führt, nicht ausgewirkt.

c) Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht eine volle Haftung der Beklagten angenommen hat.

aa) Die Entscheidung über eine Haftungsverteilung im Rahmen des § 254 BGB oder des § 17 StVG ist grundsätzlich Sache des Tatrichters und im Revisionsverfahren nur darauf zu überprüfen, ob alle in Betracht kommenden Umstände vollständig und richtig berücksichtigt und der Abwägung rechtlich zulässige Erwägungen zugrunde gelegt worden sind. Die Abwägung ist aufgrund aller festgestellten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. In erster Linie ist hierbei nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (vgl. Senatsurteil vom 13. Dezember 2005 - VI ZR 68/04, VersR 2006, 369 Rn. 16 mwN).

bb) Danach ist die Abwägung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Bei der Bemessung der Haftungsanteile der nur nach § 7 Abs. 1 StVG haftenden Klägerin einerseits und der Beklagten andererseits durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler maßgeblich auf die schuldhafte Vorfahrtsverletzung des Beklagten zu 1 abstellen und - wie in einem solchen Fall regelmäßig - die einfache Betriebsgefahr des Busses zurücktreten lassen.

3. Die Revision hat allerdings Erfolg, soweit sie beanstandet, dass das Berufungsgericht der Klägerin einen Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe des geltend gemachten Gebührensatzes von 1,6 gemäß § 14 Abs. 1 RVG, Nr. 2300 RVG-VV zugesprochen hat, weil sich die Überschreitung der für einfache Unfallangelegenheiten anerkannten Mittelgebühr innerhalb der Toleranzgrenze von 20 bis 30 Prozent bewege. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist

eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die für durchschnittliche Fälle geltende Regelgebühr von 1,3 hinaus nach Nr. 2300 RVG-VV nur gerechtfertigt, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war (vgl. Senat, Beschluss vom 5. Februar 2013 - VI ZR 195/12, NJW-RR 2013, 1020 Rn. 7 f.; BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 - VIII ZR 323/11, NJW 2012, 2813 Rn. 8 ff. mwN). Dies ist hier nicht der Fall.

Galke Diederichsen Stöhr
von Pentz Offenloch

29. OLG Koblenz, Urteil vom 12.05.2014, Aktenzeichen: 12 U 1019/13

Norm:
§ 7 Abs 1 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Koblenz, Urteil vom 12. Mai 2014 – 12 U 1019/13 –
Haftung bei Kfz-Unfall: Haftungsmerkmal "bei dem Betrieb" bei Arbeitseinsatz eines Traktors mit Kreiselschwader und eines Grashäckslers auf einer gemähten Wiese

Orientierungssatz

Wenn ein Landwirt eine zuvor von ihm gemähte Wiese mit seinem Traktor mit angehängtem Kreiselschwader bearbeitet und ein zweiter Landwirt danach mit seinem Grashäcksler die vorbereiteten Grasschwaden aufnimmt und weiter verarbeitet und dabei der Grashäcksler durch einen von dem Kreiselschwader abgebrochenen Metallzinken beschädigt wird, besteht kein Schadensersatzanspruch des zweiten Landwirts aus § 7 Abs. 1 StVG, weil der Schaden nicht "bei dem Betrieb" des Traktors eingetreten ist. Denn es bestand kein Zusammenhang mit dem Zweck des Fahrzeugs als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine. Im Vordergrund stand das Tätigwerden als "Arbeitsmaschine", die den Einsatz des später beschädigten Grashäckslers erst ermöglicht hat.

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Einzelrichters der des Landgerichts Koblenz vom 8.07.2013 wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.
Die Revision wird zugelassen.

Gründe

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Schadensersatz wegen der Beschädigung eines Grashäckslers in Anspruch.
Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen.
Der Kläger hat in erster Instanz beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 26.137,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.03.2012 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.085,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, dass der vom Kläger geltend gemachte Schaden nicht "bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeugs entstanden ist und für eine Verschuldenshaftung des Beklagten zu 1. keine Tatsachen dargetan sind.
Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers.
Der Kläger beantragt,
1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen;
2. im Fall einer eigenen Sachentscheidung des Berufungsgerichts unter Aufhebung der Entscheidung des Landgerichts Koblenz vom 8.07.2013 die Beklagten zu verurteilen, an ihn 26.137,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.03.2012 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.085,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
Außerdem beantragt er,
die Revision zuzulassen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.
Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG besteht nicht. Der Senat ist wie das Landgericht der Auffassung, dass sich der geltend gemachte Schaden nicht "bei dem Betrieb" des Traktors des Beklagten mit angehängtem Kreiselschwader ereignete. Dabei wird das von den Beklagten bestrittene Vorbringen des Klägers, die Häckseltrommel und das Häckselwerk seines Getreidehäckslers seien durch einen von dem Kreiselschwader abgebrochenen Metallzinken beschädigt worden, als richtig unterstellt.
Das Haftungsmerkmal "bei dem Betrieb" ist entsprechend dem Schutzzweck des § 7 Abs. 1 StVG weit auszulegen (BGH MDR 2014, 339). Erforderlich ist immer, dass die Schadensfolgen in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist (BGH MDR 2012, 707). Es kommt maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs steht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich das Kraftfahrzeug während des Betriebsvorgangs auf einer öffentlichen Straße oder auf einem Privatgrundstück befindet (BGH VersR 1975, 945 ff.). Dass sich das Schadensereignis hier auf der Wiese des Klägers ereignete, steht einer Anwendung des § 7 StVG daher grundsätzlich nicht entgegen.
Nach dem Vorbringen des Klägers hat der Kreiselschwader den Metallzinken verloren, als das Fahrzeug in Bewegung war, so dass auch insoweit ein Zusammenhang mit dem Betriebsvorgang, d. h. dem Fahren des Traktors mit angehängtem Kreiselschwader bestand (vgl. Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 4. Aufl., § 3 Rn. 134). Der Senat ist allerdings der Auffassung, dass im vorliegenden Fall das Schadensereignis nicht im Zusammenhang mit der Bestimmung des Gespanns als Beförderungsmittel im Verkehr steht, sondern auf einem anderweitigen Einsatz seiner Betriebseinrichtungen beruht. Bei beiden an dem Unfall beteiligten Fahrzeugen, dem Traktor mit angehängtem Kreiselschwader und dem Grashäcksler, standen nicht die Fortbewegung und der Transport im Vordergrund, sondern die Tätigkeit als Arbeitsmaschinen. Der Traktor und der angehängte Kreiselschwader müssen als Einheit gesehen werden, die während des Fahrens ihren Arbeitseinsatz verrichtete. Dabei kam es nicht zu der Beschädigung des Grashäckslers. Der Schaden entstand erst, als der Kläger mit dem Grashäcksler den nächsten Arbeitsgang verrichtete und die vom Beklagten vorbereiteten Grasschwaden aufnehmen und weiter verarbeiten wollte. Im Vordergrund des Vorgangs stand die arbeitsteilige Verarbeitung des Grases. Der Betrieb des Kraftfahrzeugs trat dahinter zurück. Von dem Traktor und dem Kreiselschwader ging keine Gefahr für den öffentlichen Straßenverkehr oder andere Verkehrsteilnehmer aus, nur der Kläger und dessen Grashäcksler waren von dem Betrieb des Kreiselschwaders betroffen, weil er in den Arbeitsvorgang eingebunden war. Kein anderer Verkehrsteilnehmer war dadurch gefährdet. Darin liegt der Unterschied zu den Streufahrzeug- oder Mähdrescherfällen. Hier fanden die Arbeiten in einem Bereich statt, in dem andere - unbeteiligte - Kraftfahrzeuge in Mitleidenschaft gezogen werden konnten (z. B. BGH Urteil vom 5.07.1988, VI ZR 346/87; Urteil vom 18.01.2005, VI ZR 115/04). Durch den Kreiselschwader wurde dagegen keine Gefahr geschaffen, die von dem Fahrzeug in seiner Eigenschaft als einer dem Verkehr dienenden Maschine für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht (OLG Hamm, Urteil vom 10.10.1995, 34 U 25/95), sondern nur durch ihren Einsatz als Arbeitsmaschine, die die Vorarbeiten für den Einsatz einer weiteren fahrbaren Arbeitsmaschine leistete.
Der Senat sieht im vorliegenden Fall daher keinen Zusammenhang mit dem Zweck des Fahrzeugs als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine. Im Vordergrund stand das Tätigwerden als "Arbeitsmaschine", die den Einsatz des später beschädigten Grashäckslers erst ermöglicht hat. Die Beklagten haften daher schon dem Grunde nach nicht für Schäden an dem Grashäcksler des Klägers.
Die Voraussetzungen einer Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB liegen nicht vor. Der Beklagte zu 1. war ohne greifbaren Anhaltspunkt nicht verpflichtet, das von ihm bearbeitete Feld auf Gegenstände hin zu untersuchen, die den Grashäcksler des Klägers beschädigen konnten (BGH Urteil vom 24.01.2013, VII ZR 98/12). Der Kläger trägt nicht vor, dass der Beklagte zu 1. Veranlassung gehabt hätte, von einer besonderen Gefährdungslage auszugehen.
Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 709 ZPO.
Der Senat sieht die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision als gegeben an, da die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Eine ähnliche Fallkonstellation wurde noch nicht höchstrichterlich entschieden.
Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 26.137,00 €.

30. OLG München, Urteil vom 09.05.2014, Aktenzeichen: 10 U 3652/13

Normen:
§ 7 StVG, § 17 Abs 1 StVG, § 17 Abs 3 StVG, § 8 StVO, § 9 StVO, § 37 StVO

Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 09. Mai 2014 – 10 U 3652/13 –
Haftung bei Kreuzungsunfall: Missachtung des Vorfahrtsrechts mit Rotlichtverstoß; Zurücktreten der Betriebsgefahr

Orientierungssatz

Kollidiert ein nach links abbiegendes Fahrzeug unter Missachtung des angezeigten Rotlichts mit einem vorfahrtsberechtigten Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn, so ist von einer Alleinhaftung des abbiegenden Fahrers für den entstandenen Schaden auszugehen. Im Hinblick auf den erheblichen Verkehrsverstoß des Abbiegenden hat die Betriebsgefahr des vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs gemäß § 17 Abs. 1, Abs. 3 StVG zurückzutreten.

Tenor

1. Die Berufung der Beklagten vom 10.09.2013 gegen das Endurteil des LG München I vom 22.07.2013 (Az. 17 O 4617/13) wird zurückgewiesen.
2. Das Urteil des Landgerichts München I ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
3. Die Beklagten tragen samtverbindlich die Kosten des Berufungsverfahrens.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.
Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall am 20.10.2012 um 16.30 Uhr auf der Kreuzung B.-Straße/A.straße in M.
Unfallbeteiligt sind der Zeuge M. mit dem klägerischen Pkw VW Golf, amtliches Kennzeichen ... 66 sowie der Beklagte zu 1) mit dem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Pkw Ford Focus, amtliches Kennzeichen ...87. Zum Unfallzeitpunkt fuhr der klägerische Fahrer auf der mittleren der 3 Fahrspuren der B.-Straße in Richtung Osten. Der klägerische Fahrer wollte die Kreuzung geradeaus überqueren. In der Gegenrichtung fuhr der Beklagte zu 1), der nach links in die A.straße abbiegen wollte.
Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags und der tatsächlichen Feststellungen erster Instanz wird im Übrigen auf das angefochtene Urteil vom 22.07.2013 (Bl. 36/38 d. A.) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).
Mit Endurteil vom 22.07.2013 hat das Landgericht München I der Klage ganz überwiegend stattgegeben. Tragend ist das Erstgericht davon ausgegangen, dass die Beklagten dem Grunde nach für sämtliche unfallbedingten Schäden der Klägerin haften. Zur Überzeugung des Erstgerichts wurde der Verkehrsunfall allein durch den Beklagten zu 1) verursacht, welcher bei Rotlicht links abgebogen sei und dabei dem bevorrechtigten klägerischen Fahrzeug die Vorfahrt genommen habe. Hinsichtlich der weiteren Erwägungen des Landgerichts wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.
Gegen dieses den Beklagten am 26.08.2013 zugestellte Urteil haben diese mit einem beim Oberlandesgericht München am 10.09.2013 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 55/56 d. A.) Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit beim Oberlandesgericht München am 13.11.2013 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 65/82 d. A.) begründet. Im Wesentlichen wiederholten die Beklagten ihre Darstellung, wonach der Beklagte zu 1) Nachzügler im Querverkehr gewesen sei, da er einer geradeaus fahrenden Radfahrerin die Vorfahrt habe belassen müssen. Sie untermauerten dies mit weiteren Argumenten zur gefahrenen Geschwindigkeit und den Schadensbildern.
Die Beklagten beantragen,
abändernd die Klage abzuweisen.
Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Der Senat hat gemäß Beweisbeschluss vom 06.12.2013 (Bl. 86/87 d. A.) Beweis erhoben durch Einholung eines ergänzenden unfallanalytischen Gutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Christoph M. vom 01.04.2014 (Bl. 91/105 d. A.) sowie die Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 11.04.2014 (Bl. 110/113 d. A.) verwiesen.
Ergänzend wird auf die vorgenannte Berufungsbegründungsschrift, die Berufungserwiderung vom 02.12.2013 (Bl. 83/85 d. A.), die weiteren im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze der Beklagten sowie die Sitzungsniederschrift vom 11.04.2014 (Bl. 110/113 d. A.) Bezug genommen.
B.
I. Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
1. Auch das eingeholte Ergänzungsgutachten hat nicht zum Nachweis geführt, dass sich der Unfall so wie von der Beklagtenseite behauptet, abgespielt hat.
Wie der dem Senat aus einer Reihe von Verfahren als sorgfältig arbeitender Sachverständiger bekannte Dipl.-Ing. Christoph M. unter Auswertung aller Anknüpfungstatsachen schlüssig dargelegt hat, ist das

Schadensbild am Kläger-Pkw nach wie vor der technische Beweis dafür, dass sich das Beklagtenfahrzeug im Kollisionszeitpunkt in Vorwärtsbewegung befunden hat. Die Geschwindigkeit dieser Bewegung hat dabei 15 bis 20 km/h betragen. Damit kann der Beklagte zu 1) technisch ausschließbar auch nicht sog. Nachzügler gewesen sein, da er dann an der Kollisionsstelle nicht die (hohe) Kollisionsgeschwindigkeit hätte aufweisen können.
Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass sich die Annäherungsbewegung des Kläger-Pkw und dessen Ausgangsgeschwindigkeit mangels diesbezüglicher objektiver Anknüpfungspunkte retrospektiv nicht feststellen lässt. Ergänzend hat der Sachverständige im Rahmen seiner mündlichen Anhörung vor dem Senat auch ausgeführt, dass der Unfall für den Fahrer des klägerischen Pkw´s bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 60 km/h bei freier Sicht vermeidbar gewesen wäre, weil er einen Anhalteweg von 25,2 m gehabt hätte, d. h. hier wäre er 0,7 m eher stehen geblieben. Dies gilt aber nur bei der Unterstellung, dass für den Fahrer des klägerischen Pkw´s keine Sichtbehinderung vorgelegen hat. Zur Überzeugung des Erstgerichts war die Sicht für den klägerischen Fahrer aber durch die beiden auf der Linksabbiegerspur stehenden Fahrzeuge tatsächlich erheblich erschwert. In seinem schriftlichen Gutachten vom 01.04.2014 bestätigte der Sachverständige seine im erstinstanzlichen mündlichen Gutachten abgegebene Voreinschätzung, eine Belegung der Linksabbiegespur durch zwei stehende Fahrzeuge würde wegen der Verkürzung der zur Verfügung stehenden Abwehrzeit zu einer Unvermeidbarkeit führen, für den Fall, wenn es sich um zwei für den Kläger undurchsichtige Fahrzeuge gehandelt hat und der Kläger durch diese Fahrzeuge erst beim oder unmittelbar vor dem Einfahren in den eigentlichen Kreuzungsbereich Sicht auf den beklagten Pkw hatte.
Wie der Sachverständige schließlich unter Auswertung des Ampelphasenplans ebenfalls überzeugend ausgeführt hat, hat eines der beiden verunfallten Fahrzeuge einen Rotlichtverstoß begangen. Die diesbezügliche Beweiswürdigung des Erstgerichts, das die Angaben der unbeteiligten Zeugin H., die auf der linken Spur bei Rotlicht gewartet hat, als das klägerische Fahrzeug auf der mittleren Fahrspur vorbeigefahren ist, zugrunde gelegt hat, ist fehlerfrei und begegnet keinen Bedenken.
2. Im Hinblick auf den erheblichen Verkehrsverstoß des Beklagten zu 1) hat die Betriebsgefahr des klägerischen Pkw zurückzutreten, § 17 I, III StVG. Es verbleibt deshalb bei einer Alleinhaftung der Beklagtenpartei.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 I, 100 IV ZPO.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ersturteils und dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

31. OLG Frankfurt, Urteil vom 02.05.2014, Aktenzeichen: 11 U 88/13

Normen:
§ 823 Abs 1 BGB, § 823 Abs 2 BGB, § 229 StGB, § 24 Abs 2 StVO, § 7 StVG, § 8 Nr 1 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Frankfurt, Urteil vom 02. Mai 2014 – 11 U 88/13 –
Verkehrsunfallhaftung: Haftung eines Krankenrollstuhlfahrers wegen Zusammenstoßes mit einem Fußgänger

Orientierungssatz

1. Aufgrund der Bestimmung des § 8 Nr. 1 StVG ist die Haftung des Fahrers eines elektrischen Krankenfahrstuhls im Rahmen der Betriebsgefahr für die Folgen der Kollision mit einem Fußgänger nach § 7 StVG ausgeschlossen, da eine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h nicht mit einem Krankenfahrstuhl erreicht werden kann.
2. Die von dem Fahrer eines elektrischen Krankenfahrstuhls im Rahmen der Teilname am Fußgängerverkehr einzuhaltende Geschwindigkeit entspricht dem Fußgängerdurchschnittstempo und liegt bei 4 bis 7 km/h.
3. Ein Rechtsmittel ist nicht bekannt geworden.

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 26.7.2013 wird zurückgewiesen.
Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts sind vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Wegen der tatsächlichen Feststellungen und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat auf der Grundlage der vorgenommenen Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen A, B und C sowie der informatorischen Anhörung des Beklagten den für eine Haftung des Beklagten notwendigen Verschuldensnachweis nicht als erbracht angesehen.
Gegen das am 30.07.2013 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 23.8.2013 Berufung eingelegt. Der Kläger ist der Auffassung, das Landgericht habe übersehen, dass der Beklagte mit erheblicher Wucht auf den Zeugen A aufgefahren sei. Dies ergebe sich daraus, dass ein leichtes Auffahren den Sturz eines ca. 1,90 m großen und ca. 90 Kilo schweren Mannes nicht habe bewirken können. Der Beklagte habe auch gegen § 24 Abs. 2 StVO verstoßen. Die anderslautenden Bekundungen des Beklagten seien als Schutzbehauptungen einzustufen, denn es sei anzunehmen, dass der Unfall dadurch entstanden sei, dass der Beklagte sich an dem Zeugen A habe vorbeidrängeln wollen. Jedenfalls die Gesamtschau der Indizien ergebe eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Beklagten, insofern habe das Landgericht die Anforderungen an seine Überzeugungsbildung überspannt. In der Replik auf die Berufungserwiderung bestreitet der Kläger des Weiteren, dass der Rollstuhl des Beklagten tatsächlich keine höhere Geschwindigkeit als 6 km/h fahren könne.
Der Kläger beantragt nach Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 25.2.2014,
den Beklagten unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 26.7.2013 zu verurteilen,
1. an das klagende Land 13.844,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem klagenden Land allen Schaden zu ersetzen, der aufgrund der Verletzung des Herrn A aus dem Unfall am ...1.2012 entstanden ist oder noch entsteht, soweit diese Ansprüche auf das Land Hessen übergegangen sind.
Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung des erstinstanzlichen Vorbringens.
II.
Die Berufung ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Erweiterung des Zahlungsantrags in der Berufungsinstanz ist gem. § 533 ZPO ebenfalls zulässig. Die Berufung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.
Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht die Klage mangels Nachweises eines für die Haftung des Beklagten nach §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. § 229 StGB notwendigen Verschuldens abgewiesen.
Von der Berufung nicht angegriffen wird die Annahme des Landgerichts, dass eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Beklagten aus § 7 StVG im Hinblick auf § 8 Nr. 1 StVG ausscheidet. Daher trägt auch nicht die Auffassung der Berufung, zu Lasten des Beklagten müsse die deutlich höhere Betriebsgefahr seines Krankenfahrstuhls Berücksichtigung finden. Die Anrechnung einer Betriebsgefahr liefe der gesetzlichen Regelung in § 8 Nr. 1 StVG zuwider, die nach dem Willen des Gesetzgebers eine Gefährdungshaftung des Halters nach § 7 StVG bei solchen Fahrzeugen ausschließt, die - wie hier - nicht mehr als 20 Km/h fahren können und damit gerade keine Mithaftung in Höhe der Betriebsgefahr vorsieht.
Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht eine danach verbleibende Haftung des Beklagten aus allgemeinem Deliktsrecht gemäß §§ 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. § 229 StGB verneint.
Ohne Erfolg rügt die Berufung, dass das Landgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festzustellen vermochte, dass der Beklagte beim Befahren der Fußgängerzone ... die gebotenen Sorgfaltspflichten schuldhaft nicht eingehalten und hierdurch den Sturz des Zeugen A verursacht hat. Zwar ist der Berufung zuzugeben, dass die Einlassung des Beklagten, der Zeuge A habe trotz mehrfacher Warnrufe einen Sprung vor den Rollstuhl des Beklagten gemacht, auch angesichts des Laufziels des Zeugen A Zweifel hervorruft. Eine in der Gesamtbetrachtung fehlerhafte Tatsachenfeststellung und -würdigung durch das erstinstanzliche Gericht ist jedoch nicht ersichtlich.
Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass dem klagenden Land, auch wenn es Ansprüche nur aus übergegangenem Recht verfolgt - wie dem Verletzten selbst - die volle Darlegungs- und Beweislast für ein Verschulden des Schädigers obliegt, es also den strengen Anforderungen des Vollbeweises gemäß § 286 ZPO unterliegt. Danach hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten

Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu erachten ist. Die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung des Richters erfordert dabei keine absolute oder unumstößliche Gewissheit, aber einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (BGH, Urteil vom 08. Juli 2008 - VI ZR 274/07 -). Mit einer solchen Gewissheit kann eine schuldhafte Verursachung des streitgegenständlichen Unfallgeschehens durch den Beklagten auch unter Berücksichtigung sämtlicher Indizien nicht festgestellt werden.
Zunächst hat sich eine Gewissheit dafür, dass der Beklagte mit seinem Krankenfahrstuhl seitlich zu dicht an den Zeugen A herangefahren ist oder dessen Laufrichtung gekreuzt und ihn dadurch behindert hat, nach den Aussagen der vor dem Landgericht vernommenen Zeugen nicht ergeben. Zwar geht aus den Bekundungen des Zeugen B hervor, dass der Beklagte den Zeugen A „umgefahren“ habe. Da der Zeuge indes einräumte, er sei erst auf das Geschehen aufmerksam geworden, als der Zeuge A vor ihm umfiel, hat er naturgemäß zu dem vorausgegangenen Unfallhergang, insbesondere die eingehaltene Fahrtrichtung des Beklagten, auch keine eigenen Wahrnehmungen getroffen.
Soweit das Landgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine überhöhte oder unangepasste Geschwindigkeit auf Seiten des Beklagten zu dem Unfallgeschehen geführt hat, lässt sich hierin kein Fehler erkennen.
Zutreffend hat das Landgericht darauf abgestellt, dass die von dem klagenden Land benannten Zeugen A und B keine unmittelbaren Angaben zu dem Hergang des Unfalls machen konnten. Die Aussagen beider Zeugen zu dem Fahrverhalten des Beklagten vor dem Sturz des Zeugen A, insbesondere zu der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit, blieben unergiebig. Aus dem Bekunden der Zeugen geht hervor, dass keiner von ihnen den Beklagten vor dem Unfallereignis selbst bemerkt hatte.
Dabei war der Aussage des Zeugen B zu dem Verhalten des Beklagten nach der Kollision, insbesondere der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit kein durchschlagender Beweiswert beizumessen. Ein verlässliches Indiz für die Fahrgeschwindigkeit des Beklagten zum Zeitpunkt der Kollision mit dem Zeugen A lässt sich aus den Angaben des Zeugen B nicht herleiten. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beklagte in erster Instanz unwidersprochen vorgetragen hat, mit seinem Rollstuhl bauartbedingt nicht schneller als 6 km/h fahren zu können. Insoweit erfolgt das Bestreiten des klagenden Landes in seiner Replik in der Berufungsinstanz verspätet (§ 531 Abs. 2 ZPO). Damit hätte der Beklagte aber selbst bei Ausschöpfung der ihm technisch möglichen Höchstgeschwindigkeit noch die ihm nach § 24 Abs. 2 StVO am Unfallort vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit eingehalten, welche als Fußgängerdurchschnittstempo bei 4 bis 7 Km/h liegt [so OLG Düsseldorf NZV 1993, 158 - Rn. 13; OLG Karlsruhe NZV 2004, 321 - Rn. 11; vgl. auch OLG Brandenburg DAR 2005, 570 - Rn. 8: bis zu 7 Km/h]. Ein Verstoß des Beklagten gegen § 24 Abs. 2 StVO, wie von der Berufung geltend gemacht, ist mithin ausgeschlossen. Etwas anderes geht auch nicht aus den Aussagen der Zeugen im Strafverfahren hervor.
Soweit die Berufung für die überhöhte Fahrgeschwindigkeit des Beklagten die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt, ist diesem Beweisantrag nicht nachzugehen. Wie oben dargelegt, ist davon auszugehen, dass der Beklagte mit seinem Krankenfahrstuhl maximal 6 km/h und damit Schrittgeschwindigkeit fahren konnte. Dazu, ob in der konkreten Situation, etwa aufgrund des am Unfallort vorherrschenden Fußgängerverkehrs, eine geringere Fahrgeschwindigkeit angezeigt gewesen wäre, kann der Sachverständige keine Feststellungen treffen.
Auch aus den Angaben des Beklagten selbst im Rahmen seiner informatorischen Anhörung vor dem Landgericht folgt nicht mit Gewissheit, dass er mit unangepasster Geschwindigkeit gefahren ist und unter Nichteinhaltung des angemessenen Abstands an dem Zeugen A „vorbeidrängeln“ wollte. Hier hatte der Beklagte nämlich ausgeführt, von seinem ursprünglichen Vorhaben, den Zeugen A zu überholen, im Hinblick auf den zum Unfallzeitpunkt herrschenden regen Publikumsverkehr .... wieder Abstand genommen zu haben. Gegenteiliges lässt sich anhand des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht feststellen. Eine andere Würdigung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beklagte mehrmals vor dem Sturz des Zeugen A gerufen haben will „Vorsicht bitte“. Dabei kann dahinstehen, ob es sich um eine bloße Schutzbehauptung des Beklagten handelte, zumal der Zeuge A erklärte, keine Warnrufe u. ä. wahrgenommen zu haben. Jedenfalls kann es sich hierbei aber auch um eine allgemeine Warnung aufgrund des vom Beklagten geschilderten hohen Publikumsverkehrs gehandelt haben, der aus seiner Sicht keine konkrete Kollisionsgefahr mit dem Zeugen A vorausgegangen sein muss, die sein weiteres Fahrverhalten als schuldhaft erscheinen ließe.
Auch aus den weiteren von der Berufung aufgezeigten Indizien lässt sich ein Verschulden des Beklagten nicht zwingend herleiten.
Soweit die Berufung rügt, dass das Landgericht die Wucht des Aufprall übersehen habe, mit welcher der Beklagte auf den Zeugen A aufgefahren sei, steht dem entgegen, dass der Zeuge A nach seiner Aussage bewusst keinen Anstoß des Krankenfahrstuhls wahrgenommen hat. Dass der Zeuge zu Boden stürzte, ist auch ohne größere äußere Krafteinwirkung durch den Krankenfahrstuhl denkbar, wenn er etwa - wie von dem Beklagten geschildert - an dessen Fußraste oder einem anderen Teil des Krankenfahrstuhls hängengeblieben ist. Es liegt nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass ein Fußgänger von der

Größe und Gewicht des Zeugen unvermittelt zu Fall kommt, weil er für ihn überraschend mit seinem Fuß in einer für ihn ungünstigen Hebelwirkung an einem Krankenfahrstuhl hängenbleibt. Ein solcher Hergang würde auch ohne Weiteres erklären, dass der Zeuge A keine Schutzreaktion gezeigt hat, zumal er seinen eigenen Angaben zufolge den Beklagten zuvor gar nicht bemerkt hatte.
Etwas anders folgt auch nicht zwingend aus den Verletzungen, die der Zeuge A bei dem Sturz erlitten hat (traumatische Schulterluxation rechts mit Fraktur der Cavitas glenoidale - Bankart-Fraktur - sowie Thoraxprellung rechts). Diese sind nicht nur erklärbar, wenn der Zeuge mit großer Gewalt zu Fall gebracht wurde, wie von ihm gemutmaßt, sondern auch dann, wenn der Zeuge „unglücklich“ auf seine rechte Schulter gefallen ist.
Nach alldem ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, festzustellen, dass der Beklagte mit unangepasster Geschwindigkeit und ohne die gebotene Vorsicht gefahren ist und aus diesen Gründen den Zeugen A erfasst und zu Boden gerissen hat. Zwar mag der vom Kläger angenommene Unfallhergang denkbar sein. Ebenso vorstellbar sind allerdings Geschehensabläufe (etwa ein Stolpern des Zeugen A über ein Rollstuhlteil o.ä.), die eine Verantwortlichkeit des Beklagten nicht begründen. Da sämtliche vernommenen Zeugen, inklusive des Zeugen A selbst, keine Wahrnehmungen zum konkreten Auslöser des Sturzes gemacht haben, sondern erst durch das Hinfallen des Zeugen auf das Geschehen aufmerksam wurden, scheidet eine weitere Aufklärung aus. Damit ist aber für eine Haftung des Beklagten kein Raum.
Die Berufung war daher insgesamt mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 ZPO). Die Entscheidung beruht auf der Anwendung anerkannter Rechtssätze im konkreten Einzelfall.

32. OLG München, Urteil vom 25.04.2014, Aktenzeichen: 10 U 1886/13

Normen:
§ 5 Abs 3 Nr 1 StVO , § 9 Abs 1 S 4 StVO, § 17 Abs 1 StVG
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 25. April 2014 – 10 U 1886/13 –
Schadensersatz aus Verkehrsunfall: Haftungsquote bei der Kollision eines überholenden Fahrzeugs mit einem Linksabbieger

Orientierungssatz

1. Bei der Kollision eines überholenden Fahrzeuges mit einem Linksabbieger spricht der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Linksabbiegers. Dieser muss beweisen, dass er seiner doppelten Rückschaupflicht nachgekommen ist (Anschluss OLG Rostock, 22. Oktober 2010, 5 U 205/09, VRS 121, 20).
2. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, ist aber davon auszugehen, dass der Linksabbieger rechtzeitig nach links geblinkt und sich zur Mitte hin eingeordnet hat, so ist eine Haftungsquote von 30:70 zu Lasten des Überholenden sachgerecht.

Tenor

1. Auf die Berufung der Beklagten vom 08.05.2013 wird das Endurteil des LG Landshut vom 19.04.2013 (Az. 54 O 1691/12) abgeändert und wie folgt neu gefasst:
I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Der Kläger und die Widerbeklagte werden verurteilt, an die Beklagte zu 2) und Widerklägerin samtverbindlich 143,92 € zu bezahlen. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
Im Übrigen wird die Berufung der Beklagten zu 2) und Widerklägerin zurückgewiesen.
2. Von den Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Kläger samtverbindlich mit der Drittwiderbeklagten 2%, der Kläger alleine weitere 88% und die Beklagte zu 2) 10%.
Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers des erstinstanzlichen Verfahrens trägt die Beklagte zu 2) 10%.
Von den außergerichtlichen Kosten der Drittwiderbeklagten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt die Beklagte zu 2) 2%.
Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger.
Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Kläger samtverbindlich mit der Drittwiderbeklagten 2%, der Kläger alleine weitere 88%.
Von den Gerichtskosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger samtverbindlich mit der Drittwiderbeklagten 2%, der Kläger alleine weitere 86% und die Beklagte zu 2) 12%.
Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte zu 2) 12%.

Von den außergerichtlichen Kosten der Drittwiderbeklagten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte zu 2) 2%.
Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.
Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) des Berufungsverfahrens tragen der Kläger samtverbindlich mit der Drittwiderbeklagten 2%, der Kläger alleine weitere 86%.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

A.
Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen (§§ 540 II, 313 a I 1 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO).

Entscheidungsgründe

B.
Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache überwiegend Erfolg.
I. Das Landgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Beklagten vollständig für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 18.02.2012 gegen 16.40 Uhr in N. auf der Bahnhofstraße stadteinwärts an der Kreuzung Galgenbachweg haften. Angesichts eines Verstoßes der Drittwiderbeklagten gegen die zweite Rückschaupflicht (§ 9 I 4 StVO) und des Überholens des Beklagten zu 1) in unklarer Verkehrslage (§ 5 III Nr. 1 StVO) kommt es zu einer Haftungsverteilung von 70 zu 30 zu Lasten der Beklagten (§ 17 I StVG).
Gegen den Linksabbieger - hier die Drittwiderbeklagte - spricht der Anscheinsbeweis für einen Verstoß gegen § 9 I StVO. Der Linksabbieger muss deshalb beweisen, dass er seiner zweiten Rückschaupflicht genügt hat (vgl. OLG Rostock, VRS 121, 20). Unter Bezugnahme auf die zutreffenden Ausführungen der Berufungsführer in der Berufungsbegründung ist bei Zugrundelegung der durchgeführten Beweisaufnahme bis auf die Behauptung der klägerischen Fahrerin in erster Instanz ein Nachweis hierzu nicht erbracht worden. Vor allem fällt auf, dass auch die Beifahrerin im Fahrzeug der Klagepartei nichts davon berichtet hat, dass die Drittwiderbeklagte vor dem Abbiegen zurückgeschaut hätte (vgl. Protokoll vom 07.11.2012, S. 2 = Bl. 33 d.A.). Ausweislich des vom Senat ergänzend erholten überzeugenden Gutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. (FH) R. vom 19.02.2014 (Bl. 120/137 d.A.), gegen das alle Parteien keine Einwände erhoben haben, steht nunmehr fest, dass die Drittwiderbeklagte gegen die zweite Rückschaupflicht verstoßen hat. Für die Drittwiderbeklagte wäre der Unfall vermeidbar gewesen, wenn sie vor dem finalen Abbiegen nach links das Sichtfeld des linken Außenspiegels überprüft bzw. alternativ einen Schulterblick nach links durchgeführt hätte (Gutachten a.a.O. S. 12).
Grundsätzlich haben die Berufungsführer auch Recht, wonach die dem Beklagten zu 1) unterstellte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht nachgewiesen ist, sondern vom Landgericht, wie sich bereits aus der Formulierung im Urteil ergibt, nur auf Grund eines Verdachts unterstellt wurde. Das Sachverständigengutachten hat hierzu ergeben, dass eine nachweisbare Kollisions- und Ausgangsgeschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs bei ca. 35 bis 45 km/h vorgelegen hat, von einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Bereich der Unfallstelle dementsprechend nicht die Rede ist.
Angesichts der Tatsache, dass entsprechend der insoweit zutreffenden Beweiswürdigung seitens des Landgerichts davon auszugehen ist, dass die klägerische Fahrerin rechtzeitig nach links geblinkt und sich zur Mitte hin eingeordnet hat, hat der Beklagte zu 1) in unklarer Verkehrslage (Verstoß gegen § 5 III Nr. 1 StVO) überholt. In einem derartigen Fall ist eine Haftungsverteilung von 70 zu 30 zu Lasten der Beklagten sachgerecht (vgl. hierzu OLG Rostock, a.a.O.).
Bei Berücksichtigung dieser Quote und der Tatsache, dass die Unkostenpauschale vom Landgericht nicht hätte gekürzt werden dürfen, da sie in der Klageerwiderung unstreitig gestellt wurde (vgl. S. 4 = Bl. 13 d.A.), ist von einem berechtigten Schaden des Klägers von 10.597,23 € auszugehen (Reparaturkosten 8.786,45 €, Wertminderung 500,00 €, Sachverständigenkosten 610,78 €, Unkostenpauschale 30,00 € und die vom Landgericht zugebilligten Mietwagenkosten von 670,00 €, die in der Berufung nicht angegriffen wurden). 70% hiervon beträgt 7.418,06 €, abzüglich der bezahlten 4.691,22 € ergibt sich ein offener Rest von 2726,84 €. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 2) als Fahrzeugvollversicherung des Beklagten zu 1) an diesen unstreitige Zahlungen von 9.569,21 € erbracht hat. Auf die Beklagte zu 2) sind daher die Schadensersatzansprüche des Beklagten zu 1) gegen den Kläger und die Drittwiderbeklagte übergegangen. Entsprechend der obigen Ausführungen stehen der Beklagten zu 2) deshalb Ansprüche in Höhe von 30% dieses Betrags, mithin also 2870,76 €, zu. Im Hinblick auf die bereits in erster Instanz und in der Berufung wiederholte Aufrechnungserklärung ist der Restanspruch des Klägers durch die Aufrechnung erloschen und die Klage unbegründet. Es verbleibt ein Rest zugunsten der Beklagten zu 2) in Höhe von 143,92 €; insoweit ist die Widerklage begründet, im Übrigen jedoch unbegründet. Soweit die Beklagte zu 2) in der Berufung im Gegensatz zum Antrag erster Instanz keine samtverbindliche Zahlung beantragt hat, handelt es sich ersichtlich nur um ein unbeachtliches Schreibversehen, der Kläger und die Drittwiderbeklagte sind daher nur samtverbindlich zur Zahlung zu verurteilen.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ersturteils und dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

33. OLG Dresden, Urteil vom 24.04.2014, Aktenzeichen: 7 U 1501/13

Normen:
§ 8 Abs 2 S 2 StVO, § 17 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Dresden, Beschluss vom 24. April 2014 – 7 U 1501/13 –
Haftungsverteilung bei Kreuzungsunfall nach irreführendem Blinkersetzens eines vorfahrtberechtigten Geradeausfahrers

Leitsatz

1. Zur Haftungsverteilung bei einer Kollision zwischen einem auf der Vorfahrtstraße fahrenden PKW, der nach rechts blinkt, dann aber weiter geradeaus fährt, und dem nach links auf die Vorfahrtstraße auffahrenden Wartepflichtigen.
2. Das Setzen des rechten Blinkers begründet allein noch kein Vertrauen, dass der Blinkende auch tatsächlich abbiegt. Erforderlich ist darüber hinaus eine erkennbare, deutliche Geschwindigkeitsverringerung des Vorfahrtberechtigten, eine sichtbare Orientierung des Blinkenden nach rechts oder sonstige ausreichende Anzeichen für ein tatsächlich bevorstehendes Abbiegen des Vorfahrtberechtigten.
3. Regelmäßig überwiegt in solchen Fällen der Haftungsanteil des Wartepflichtigen (Anschluss an OLG Hamm, Urteil vom 11. März 2003, 9 U 169/02, NJW-RR 2003, 975 und OLG Saarbrücken, Urteil vom 11. März 2008, 4 U 228/07 - 76, NJW-RR 2008, 1611), der allein auf das Blinken vertraut (hier 70:30 zu Lasten des Wartepflichtigen).

Orientierungssatz

Hinweis der Dokumentationsstelle des Bundesgerichtshofs: Das Gericht teilt mit, dass die Berufung nach dem Hinweisbeschluss zurückgenommen worden ist.

Tenor

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Kläger hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings kostensparend die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der Termin zur mündlichen Verhandlung am 30.04.2014 wird deshalb aufgehoben; die Parteien sind abzuladen.

Gründe

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Klägers bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.
Das angefochtene Urteil ist im Ergebnis zutreffend von einer Haftungsverteilung von 70:30 zu Lasten des Klägers ausgegangen. Dessen Berufung vermag Rechtsfehler oder aber eine fehlerhafte Tatsachenfeststellung zu seinen Ungunsten nicht aufzuzeigen.
Der Senat folgt der in der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung zum Verkehrsunfallrecht vorherrschenden Auffassung, dass der Wartepflichtige nicht ohne weiteres auf ein Blinken des Vorfahrtberechtigten vertrauen darf. Dabei geht der Senat zugunsten des Klägers davon aus, dass ihm, wie allerdings von der Anschlussberufung in Zweifel gezogen, der Nachweis geglückt ist, dass die Beklagte zu 1 rechts blinkte, als sie auf der bevorrechtigten Straße weiter geradeaus fuhr.
Wie das Oberlandesgericht Saarbrücken in einer jüngeren Entscheidung (Urt. v. 11.03.2008 - 4 U 228/07, NJW-RR 2008, 1611), auf die auch das angefochtene Urteil abstellt, ausgeführt hat, ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich der Wartepflichtige auf ein das Abbiegen anzeigendes Blinksignal des Vorfahrberechtigten verlassen kann, nicht einheitlich beantwortet worden.
Während die eine Auffassung darauf abstellt, dass der Wartepflichtige grundsätzlich auf das angekündigte Abbiegen vertrauen darf (etwa Hentschel/König/Dauer, StVR, 42. Aufl., § 8 StVO Rn 54 m.w.N.; BGH, Urt. v. 28.05.1974 - 4 StR 37/74, NJW 1974, 1572; OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.06.1966 - (1) Ss 150/66,

solange nicht konkrete Zweifel an dieser Abbiegeabsicht begründet sind), folgt der weit überwiegende Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung der Auffassung, dass der Wartepflichtige nur dann auf ein Abbiegen vertrauen darf, wenn über das bloße Betätigen des Blinkers hinaus in Würdigung der Gesamtumstände, sei es durch eine eindeutige Herabsetzung der Geschwindigkeit oder aber einen zweifelsfreien Beginn des Abbiegemanövers eine zusätzliche tatsächliche Vertrauensgrundlage geschaffen worden ist, die es im Einzelfall rechtfertigt, davon auszugehen, das Vorrecht werde nicht (mehr) ausgeübt (OLG Saarbrücken, a.a.O.; OLG Hamm, Urt. v. 11.03.2003 - 9 U 169/02, NJW-RR 2003, 975; OLG Celle, Urt. v. 22.02.1996 - 5 U 71/95; KG, Urt. v. 13.01.1992 - 12 U 5054/90; OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.05.1992 - Ss 130/92, NJW 1993, 149; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.03.1992 - 1 U 99/91, OLGR 1992, 189; OLG Hamm, Beschl v. 22.03.1991 - 2 Ss OWi 230/91; KG, Urt. v. 29.09.1989 - 12 U 4646/88; OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.10.1981 - 3 U 109/80; OLG Hamm, Beschl. v. 13.11.1980 - 3 Ss OWi 2478/80; ausdrücklich offen gelassen von OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.06.1976 - 12 U 135/75; ebenso jetzt wohl auch: OLG München, Urt. v. 06.09.2013 - 10 U 2336/13, SVR 2014, 10); der Wartepflichtige darf also niemals "blindlings" (so OLG Koblenz, Urt. v. 03.04.1995 - 12 U 761/94) auf das Abbiegen des Blinkenden vertrauen. Das von der Berufung angeführte Urteil des OLG München vom 19.09.1998 ist mangels korrekter Zitierung nicht auffindbar (jedenfalls unter Juris findet sich unter diesem Datum nur ein Urteil des OLG München, das sich jedoch mit ganz anderen Rechtsfragen befasst: Az. 21 U 3202/97, ZUM 1998, 1042). Auch der Leitsatz der von der Berufung als Beleg ihrer Rechtsauffassung angeführten Entscheidung des Kammergerichts (KG, Urt. v. 25.09.1989, a.a.O.) stellt im Übrigen - einschränkend im Sinne der überwiegenden Auffassung - darauf ab, dass ein Vertrauen des Wartepflichtigen dann begründet ist, wenn der Vorfahrtberechtigte rechts blinkt und sein Fahrzeug am Beginn der Einmündung nach rechts lenkt.

Der Senat folgt der überzeugenden Sichtweise der vorherrschenden Auffassung in der Rechtsprechung. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO darf der Wartepflichtige nur dann in die Vorfahrtstraße einfahren, wenn er übersehen kann, dass er den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert. Den Wartepflichtigen trifft insoweit eine gesteigerte Sorgfalt, die bedingt, dass er auch mit einem verkehrswidrigen Verhalten des Vorfahrtberechtigten rechnen muss und somit regelmäßig nur auf das Unterbleiben atypischer, grober Verstöße des Vorfahrtberechtigten vertrauen darf (OLG Saarbrücken, a.a.O.). Mit dem OLG Saarbrücken (a.a.O.) ist es den Senatsmitgliedern aus eigener jahrelanger Fahrpraxis wie auch der als Spezialsenat gewonnenen beruflichen Erfahrung mit Verkehrsunfällen bekannt, dass ein Zurückstellen des Blinkers nicht selten aus Unaufmerksamkeit unterbleibt oder fälschlich von einem in Wirklichkeit nicht vorliegenden automatischen Zurücksetzen ausgegangen wird. Das Blinken allein ist zumal angesichts der in solchen Fällen evidenten Gefahrensituation (oftmals hohe Kollisionsgeschwindigkeiten) deshalb allein noch keine ausreichende Grundlage, um auf ein tatsächliches Abbiegen des Vorfahrtberechtigten vertrauen zu können. Ein besonnen und vorausschauend agierender Verkehrsteilnehmer muss sich deshalb anhand weiterer Umstände vergewissern, ob tatsächlich ein Abbiegen bevorsteht.

Die von der Berufung bemängelte "Lebensferne" einer solchen Sichtweise vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Abgesehen davon, dass ein "dichter Landstraßenverkehr" regelmäßig einen Widerspruch in sich selbst darstellen dürfte, vermag der Senat auch keine generelle Gefahr zu erkennen, dass Pkw aus Nebenstraßen nicht mehr auf die Hauptstraße gelangen, wenn diese (keineswegs neuen, vgl. oben) Rechtsprechungsgrundsätze Anwendung finden. Vielmehr handelt es sich wegen der erheblichen Gefahren bei unzureichender Vergewisserung um eine ausgewogene Verteilung der gegenseitigen Sorgfaltsanforderungen und ein Gebot der Vernunft.

Für dergestalt ausreichendes Vertrauen begründende weitere Umstände hat der Kläger im vorliegenden Fall nichts Erhebliches vorzutragen vermocht.

Dass die Drittwiderbeklagte zu 2 mit einer so geringen Geschwindigkeit gefahren wäre, dass der Schluss auf ein Abbiegemanöver berechtigt gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Die Behauptung einer "langsamen" oder aber "für Landstraßen geringen" Geschwindigkeit ist zu pauschal. Dahinstehen kann dabei auch, ob die (S. 7 der Berufungsbegründung, GA 101) später konkret genannten "50-60 km/h" eine prozessual unbeachtliche Behauptung ins Blaue hinein darstellen. Ausreichende Feststellungen zu der gefahrenen Geschwindigkeit sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Jedenfalls offenbaren die in der beigezogenen Strafakte enthaltenen Lichtbilder, dass sich die Kollision nur kurz hinter einem Ortsein(bzw. aus-)gang ereignet hat. Von daher durfte die Drittwiderbeklagte zu 2 hier keinesfalls davon ausgehen, ein - unterstellt - deutlich unter 100 km/h fahrender Pkw werde abbiegen. Angesichts der Nähe zur innerörtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung (50 km/h) konnte nämlich nicht schon mit einer erheblich höheren Geschwindigkeit gerechnet werden. Entscheidend ist - wie bereits ausgeführt - regelmäßig nicht die gefahrene Geschwindigkeit, sondern eine für den Wartepflichtigen erkennbare Geschwindigkeitsreduktion, wie etwa ein regelmäßig Abbiegevorgängen vorausgehendes Abbremsen des Vorfahrtberechtigten. Selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, dass angesichts der Straßenführung ein Abbremsen vor dem Abbiegen hier nicht zwingend erforderlich war, folgt daraus nicht - umgekehrt - ein gesteigertes Vertrauen in ein tatsächlich erfolgendes Abbiegen. Es ist auch weder

konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass sich der Pkw der Beklagten zuvor deutlich nach rechts orientiert hätte und somit bei der Drittwiderbeklagten zu 2 deshalb neben dem Blinken sich der Eindruck eines Abbiegens nach rechts hätte verfestigen müssen. Die in den Lichtbildern dokumentierte Kollisionsendstellung spricht jedenfalls nicht für, sondern gegen eine solche Annahme. Auch die Unfallschilderung der Drittwiderbeklagten zu 2 (beigezogene Akte, S. 10) lässt keinerlei Rückschlüsse darauf zu, dass über das bloße Blinken hinaus, Anhaltspunkte bestanden, dass die Beklagte zu 1 tatsächlich abbiegen würde. Soweit darin die Rede davon ist, dass "die Lenkerin (...) ebenfalls nach rechts deutete", kann offen bleiben, ob dieser für sich keinen Sinn ergebende Satz auf einer fehlerhaften Übertragung des (nur schlecht zu lesenden) handschriftlichen Originals beruht und dies - richtig - "Lenkung" heißen muss. Zum einen stützt sich die Berufung gar nicht (auch) auf eine nach rechts eingeschlagene Lenkung des Beklagtenfahrzeugs (bzw. ein dann erforderliches Korrigieren nach links, um die Unfallendstellung zu erklären), zum anderen wäre solches jedenfalls nicht bewiesen. Es ist aber Sache des Wartepflichtigen, diejenigen Umstände darzulegen und zu beweisen, die dafür sprechen, dass er auf ein Abbiegen und damit verbundenen Vorfahrtverzicht vertrauen durfte. Auch die Aussage des Zeugen S. bietet keinerlei Anhaltspunkte für derartige besondere Umstände.
Soweit die Berufung auch eine unterlassene Beweiserhebung rügt, ist ein erheblicher Verfahrensmangel nicht zu erkennen. Zum einen war die Behauptung einer "für freie Landstraßen geringen Geschwindigkeit" viel zu pauschal, um als relevantes Beweisthema zu dienen (vgl. oben); zum anderen ist das angebotene Beweismittel (Zeuge M.) für die Frage der gefahrenen Geschwindigkeit untauglich.
Rechtsirrig geht die Berufung schließlich davon aus, dass ein Verschulden der Drittwiderbeklagten zu 2 dem Kläger nicht zugerechnet werden dürfe. Richtig ist zwar, dass diese hier weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfin des Klägers war. Darauf kommt es aber in rechtlicher Hinsicht auch gar nicht an, weil nach dem Haftungsregime der §§ 7, 17, 18 StVG ein Verschulden des Fahrzeugführers die von dem Halter zu verantwortende Betriebsgefahr des unfallbeteiligten Pkw erhöht; ein Verschulden des Fahrzeugführers wirkt sich deshalb im Rahmen der Haftungsverteilung nach § 17 StVG zu Ungunsten des Fahrzeughalters aus. Dem Kläger ist deshalb ein unfallmitursächliches Verschulden der Drittwiderbeklagten zu 2 (hier Verstoß gegen § 8 StVO) genauso zuzurechnen wie wenn er selbst am Steuer seines Pkw gesessen hätte.
Auch die vom Landgericht ausgeurteilte Quote begegnet angesichts der Umstände des vorliegenden Einzelfalles keinen durchgreifenden Bedenken.
Das Landgericht hat sich (wohl in Anlehnung an OLG Hamm, Urt. v. 11.03.2003, a.a.O.) mit Recht auf den Standpunkt gestellt, dass der Vorfahrtverstoß schwerer wiegt als das missverständliche Blinken der Beklagten zu 1. Der Senat verkennt nicht, dass (allerdings stets maßgeblich von den Besonderheiten des Einzelfalls bestimmt) in der obergerichtlichen Rechtsprechung auch andere Haftungsquoten für angemessen erachtet worden sind (so 75:25 zugunsten des Wartepflichtigen in OLG Celle, Urt. v. 22.02.1996, a.a.O.; 50:50 in OLG Koblenz, Urt. v. 03.04.1995, a.a.O.; 70:30 zugunsten des Wartepflichtigen in OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.10.1981, a.a.O.; aber auch Alleinhaftung (!) des Wartepflichtigen in KG, Urt. v. 13.01.1992 - 12 U 5054/90).
Mit der überzeugend begründeten Entscheidung des OLG Hamm (Urt. v. 11.03.2003, a.a.O.) geht der Senat für den vorliegenden Einzelfall davon aus, dass die Beklagte zu 1 durch das missverständliche Blinken in zeitlicher Hinsicht zwar die erste Ursache für die streitgegenständliche Kollision gesetzt hat, der Entschluss, auf die Vorfahrtstraße einzufahren beruhte aber auf der schwerer zu gewichtenden, unzureichenden Vergewisserung der Drittwiderbeklagten zu 2, ob die Beklagte zu 1 tatsächlich die bevorrechtigte Straße verlassen würde. Insoweit erscheint dem Senat die vom Landgericht ausgeurteilte Schadensteilung von 70:30 zu Lasten des Klägers als Halter des wartepflichtigen Pkw (also nur geringfügig von der Haftungsverteilung des OLG Hamm, 2/3 zu 1/3, abweichend)) als sachangemessen und nicht korrekturbedürftig (im Ergebnis ebenso: OLG München, Urt. v. 06.09.2013 - 10 U 2336/13, SVR 2014, 105).

34. OLG Koblenz Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 23.04.2014, Aktenzeichen: 2 SsBs 14/14

Normen:
§ 24a Abs 1 StVG, § 25 Abs 1 S 2 StVG, § 4 Abs 3 BKatV
Zitiervorschlag:
OLG Koblenz, Beschluss vom 23. April 2014 – 2 SsBs 14/14 –

Leitsatz

Zu den Anforderungen an Aufklärungspflicht und Beweiswürdigung des Tatrichters, wenn dieser trotz Vorliegen eines Regelfalls in den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG i.V.m. § 4 Abs. 3 BKatV von der Verhängung des Fahrverbots wegen drohenden Arbeitsplatzverlustes absehen will.

Tenor

Auf die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Trier vom 26. November 2013 im Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Trier zurückverwiesen.

Gründe

I.
Das Polizeipräsidium R. hat mit Bußgeldbescheid vom 9. Juli 2013 gegen den Betroffenen wegen Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit mehr als 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft ein Bußgeld von 500,- Euro festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet (Bl. 15 d.A.). Den hiergegen rechtzeitig eingelegten Einspruch hat der Betroffene in der Folge auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Er will in erster Linie vom Fahrverbot verschont werden.
Mit dem angegriffenen Urteil hat das Amtsgericht Trier - in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft - gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Begehungsweise der im Bußgeldbescheid bezeichneten Ordnungswidrigkeit die Geldbuße auf 800,- Euro erhöht. Nach den - infolge der wirksamen Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch in Rechtskraft erwachsenen - Feststellungen zur Tat befuhr der Betroffene am 30. Mai 2013 (Fronleichnam) mit seinem Pkw die H.-Sraße in T. mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,26 mg/l. Von der Anordnung eines Fahrverbots hat das Amtsgericht abgesehen; ein solches werde, so die Auffassung des Amtsgerichts, die sofortige Kündigung des Betroffenen als Berufskraftfahrer bei der Firma W. nach sich ziehen. Zur Begründung bezieht sich das Amtsgericht auf eine Bescheinigung der Firma W. aus I., der es aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich sein soll, dem Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Monaten (§ 25 Abs. 2a StVG) vier Wochen Urlaub zu bewilligen. Das mit Gründen versehene Urteil wurde der Staatsanwaltschaft Trier am 17. Dezember 2013 zugestellt.
Hiergegen richtet sich die am 4. Dezember 2013 eingelegte und am 23. Dezember 2013 näher begründete, auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und ist der Auffassung, die Feststellungen des Amtsgerichts seien nicht ausreichend, um ein Absehen vom gesetzlichen Regelfahrverbot zu rechtfertigen.
II.
Die nach § 79 Abs. 3 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Sie ist auch wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt (§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG iVm § 344 Abs. 1 StPO).
In der Sache hat die Rechtsbeschwerde einen zumindest vorläufigen Erfolg. Der Rechtsfolgenausspruch des angefochtenen Urteils kann keinen Bestand haben. Die Ausführungen im angefochtenen Urteil tragen ein Absehen vom gesetzlich vorgesehenen Regelfahrverbot nicht. Das Urteil verletzt insoweit § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG iVm § 4 Abs. 3 BKatV.
1.
Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen (§ 25 Abs. 1 S. 2 StVG). § 4 Abs. 3 BKatV bestimmt, dass die Dauer des Fahrverbots in der Regel den Vorschriften der BKatV zu entnehmen ist. Für die Fälle des § 24a Abs. 1 StVG sieht Nr. 241 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV ein Fahrverbot von 1 Monat vor.
Ist der Tatbestand eines Regelfalles nach § 4 Abs. 1 bis 3 BKatV erfüllt, so wird hierdurch die Erforderlichkeit des Fahrverbots zur Einwirkung auf den Betroffenen indiziert (OLG Hamburg 2 SsBs 82/11 v. 15.11.2012 - Blutalkohol 50, 89, zit. n. juris Rn. 14). Von der Anordnung des gesetzlich vorgesehenen Regelfahrverbots darf das Gericht nur in besonderen Ausnahmefällen absehen. Das ist der Fall, wenn die Tatumstände so sehr aus dem Rahmen der üblichen Begehungsweise fallen, dass die Vorschriften über das Regelfahrverbot offensichtlich darauf nicht zugeschnitten sind, oder wenn die Anordnung des Fahrverbotes eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde (OLG Hamm 3 Ss OWi 183/03 v. 1.4.2003 - Blutalkohol 41, 177, zit. n. juris Rn. 25). Dabei besteht der Unterschied zwischen dem Regelfahrverbot in den Anwendungsfällen des § 24a StVG iVm § 4 Abs. 3 BKatV einerseits und des § 24 StVG iVm mit § 4 Abs. 1 und 2 BKatV andererseits darin, dass in den Fällen des § 24a StVG nur Härten ganz außergewöhnlicher Art oder sonstige, das äußere oder innere Tatbild beherrschende außergewöhnliche Umstände ein Absehen rechtfertigen, während in den Fällen des § 24 StVG iVm § 4 Abs. 1 und 2 BKatV möglicherweise schon erhebliche Härten oder eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände ausreichen können, um eine Ausnahme zu begründen (vgl. BGH 4 StR 366/91 v. 28.11.1991 - BGHSt 38, 125, zit. n. juris Rn. 29; OLG Hamburg aaO). Im Wortlaut der maßgeblichen Vorschriften kommt dies darin zum Ausdruck, dass bei den Katalogtaten nach § 4 Abs. 1 und 2 BKatV das Fahrverbot in der Regel in Betracht kommt, während bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG iVm § 4 Abs. 3 BKatV das Fahrverbot in der Regel auch zu verhängen ist. Der Gesetzgeber hat Trunkenheitsfahrten nach § 24a StVG als besonders verantwortungslos klassifiziert und damit eine Bewertung hinsichtlich der Anordnung des Fahrverbots vorweggenommen (vgl. OLG Hamm 5 Ss OWi 205/08 v. 24.4.2008 - DAR 2008, 652, zit. n. juris Rn. 7).

Angesichts des höheren Unrechtsgehalts und der Gefährlichkeit des alkoholisierten Fahrens versteht sich die grundsätzliche Angemessenheit eines Fahrverbots in diesen Fällen regelmäßig von selbst (vgl. BGH aaO Rn. 15; OLG Bamberg 3 Ss OWi 1374/12 v. 29.10.2012 - Blutalkohol 50, 27, zit. n. juris Rn. 3).
Eine nach diesem Maßstab das Absehen vom Regelfahrverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG iVm § 4 Abs. 3 BKatV rechtfertigende außergewöhnliche Härte ist nicht schon dann gegeben, wenn das Fahrverbot nur zu beruflichen Nachteilen führt. Es gehört zum Wesen des Fahrverbots als Erziehungs- und Besinnungsmaßnahme, dem Betroffenen u.U. auch empfindliche berufliche und wirtschaftliche Nachteile zu bereiten (OLG Koblenz 1 Ss 151/03 v. 1.9.2003). Erst wenn ein Existenzverlust als unausweichliche Folge eines Fahrverbots droht, kann ausnahmsweise von der Anordnung des Fahrverbots abgesehen werden (OLG Koblenz 1 Ss 151/99 v. 17.8.1999; OLG Hamm 3 Ss OWi 183/03 v. 1.4.2003 - Blutalkohol 41, 177, zit. n. juris Rn. 26; 3 Ss OWi 58/04 v. 26.2.2004 - Blutalkohol 42, 166, zit. n. juris Rn. 7). Insbesondere ein drohender Arbeitsplatzverlust als Folge des Fahrverbots kann ein Absehen vom Regelfahrverbot ausnahmsweise rechtfertigen (OLG Hamm 4 Ss OWi 466/03 v. 19.8.2003 - Blutalkohol 41, 179, zit. n. juris Orientierungssatz 2).
In diesen Fällen muss der Amtsrichter in den Urteilsgründen jedoch eine besonders eingehende und ausschließlich auf Tatsachen gestützte Begründung liefern sowie im Einzelnen darlegen, welche besonderen Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht es konkret gerechtfertigt erscheinen lassen, von der Verhängung des Regelfahrverbots ausnahmsweise abzusehen (OLG Koblenz 1 Ss 107/04 v. 24.5.2004).
Daraus folgen auch besondere Anforderungen an die Aufklärungspflicht und die Beweiswürdigung des Gerichts. Wird der Verlust des Arbeitsplatzes behauptet, so darf der Tatrichter die Angaben des Betroffenen nicht ungeprüft hinnehmen und sich nicht auf eine unkritische Wiedergabe seiner Einlassung beschränken (OLG Hamm 4 Ss OWi 466/03 v. 19.8.2003 - Blutalkohol 41, 179, zit. n. juris Rn. 4). Er muss sich vielmehr vom sicheren Eintritt dieser erfahrungsgemäß kaum jemals wirklich eintretenden Folge überzeugen und dies im Einzelnen begründen können (OLG Koblenz 1 Ss 151/03 v. 1.9.2003). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Dauer eines einmonatigen Fahrverbots in zumutbarer Weise durch eine entsprechende Planung des dem Betroffenen zustehenden Jahresurlaubs bzw. durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen überbrückt werden kann (OLG Koblenz 2 SsBs 24/11 v. 21.7.2011 mwN). Vom Betroffenen vorgelegte „Bestätigungen“ seines Arbeitgebers, wonach es im Falle eines ein- oder mehrmonatigen Fahrverbots zum Arbeitsplatzverlust kommen werde, hat der Bußgeldrichter mit dem in solchen Fällen gebotenen Misstrauen zu begegnen, da solche Beweismittel erfahrungsgemäß oftmals aus bloßer Gefälligkeit für den Arbeitnehmer abgegeben werden. Zur Überprüfung wird deshalb im Regelfall die zeugenschaftliche Vernehmung des Arbeitgebers geboten sein (OLG Bamberg 3 Ss OWi 1610/08 v. 15.1.2009 - ZfSch 2009, 648, zit. n. juris Rn. 28 f.; OLG Hamm 4 Ss OWi 256/04 v. 29.4.2004 - Blutalkohol 42, 157, zit. n. juris Rn. 15). Weiter ist zu prüfen, ob eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Fahrverbots für den Arbeitgeber überhaupt sinnvoll und arbeitsrechtlich durchsetzbar wäre (OLG Koblenz aaO; OLG Hamm aaO). Zu erörtern ist auch, ob das Fahrverbot auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden kann (OLG Hamm 4 Ss OWi 466/03 v. 19.8.2003 - Blutalkohol 41, 179, zit. n. juris Rn. 4).
2.
Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Die in den Urteilsgründen mitgeteilten Umstände tragen ein Absehen vom gesetzlichen Regelfahrverbot nach dem dargestellten strengen Maßstab nicht.
a) Zwar unterliegt es in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung, ob Gründe vorliegen, die ausnahmsweise Anlass geben, von der Verhängung des gesetzlich vorgesehenen Regelfahrverbots abzusehen (BGH 4 StR 367/91 v. 17.3.1992 - BGHSt 38, 231, zit. n. juris Rn. 15; OLG Koblenz 1 Ss 107/04 v. 24.5.2004; 2 Ss 194/01 v. 5.7.2001; OLG Hamm 5 Ss OWi 205/08 v. 24.4.2008 - DAR 2008, 652, zit. n. juris Rn. 6). Auch bei Vorliegen eines Regelfalls kann der Tatrichter die Überzeugung gewinnen, dass die Verhängung eines Fahrverbots unangemessen ist und der notwendige Warneffekt schon durch eine angemessene Erhöhung der Regelgeldbuße gemäß § 4 Abs. 4 BKatV erreicht werden kann (BGH aaO; OLG Koblenz 1 Ss 151/99 v. 17.8.1999). Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Ausnahmefalls kommt ihm sowohl ein Bewertungsspielraum als auch Rechtsfolgeermessen zu; die tatrichterliche Entscheidung kann vom Rechtsbeschwerdegericht nur auf Rechtsfehler hin überprüft werden und ist bis zur Grenze des rechtlich Vertretbaren hinzunehmen (OLG Karlsruhe 1 Ss 84/05 v. 5.9.2005 - NStZ-RR 2006, 282, zit. n. juris Rn. 2).
Dem Tatrichter steht dabei aber kein rechtlich ungebundenes, freies Ermessen zu, welches vom Rechtsbeschwerdegericht nur auf das Vorliegen von Ermessensfehlern hin überprüfbar wäre. Er hat sich grundsätzlich an die Vorgaben der BKatV zu halten (OLG Koblenz 1 Ss 151/03 v. 1.9.2003). Insbesondere bei Trunkenheitsfahrten nach § 24a Abs. 1 StVG ist die Entscheidung des Gesetzgebers zu respektieren, der solche Ordnungswidrigkeiten wegen der hohen Gefährlichkeit des Fahrens unter Alkoholeinfluss grundsätzlich mit einem Fahrverbot geahndet sehen will. § 4 BKatV konkretisiert im Sinne der Ermächtigungsnorm die Anordnungsvoraussetzungen eines Fahrverbots als Regelmaßnahme,

gewährleistet damit die Gleichbehandlung der Betroffenen und erfüllt so auch ein Gebot der Gerechtigkeit (OLG Koblenz 1 Ss 107/04 v. 24.5.2004). Der Entscheidungsspielraum des Tatrichters wird deshalb durch die gesetzlich niedergelegten sowie von der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien eingeengt und unterliegt auch hinsichtlich der Angemessenheit der Rechtsfolgen der Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht (OLG Koblenz 1 Ss 107/04 v. 24.5.2004; 2 Ss 194/01 v. 5.7.2001). Die Frage, ob ein Regelfall vorliegt, der zur Verhängung des gesetzlichen Regelfahrverbots führt, ist dabei ebenso Gegenstand der Überprüfung wie die Frage, ob trotz Vorliegen eines Regelfalls von der Verhängung eines Fahrverbots ausnahmsweise abgesehen werden kann (OLG Hamm 5 Ss OWi 205/08 v. 24.4.2008 - DAR 2008, 652, zit. n. juris Rn. 6).
b) Vorliegend hat das Amtsgericht zwar nicht verkannt, dass im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG nur ganz besondere Umstände oder außergewöhnliche Härten das Absehen vom gesetzlichen Regelfahrverbot rechtfertigen können. Es hat den drohenden Arbeitsplatzverlust jedoch lediglich auf eine vom Betroffenen vorgelegte Bescheinigung des Arbeitgebers gestützt, wonach es „aus betriebsbedingten Gründen“ nicht möglich sein soll, ihm Urlaub zu bewilligen, der die Zeit des Fahrverbots überbrückt. Welche konkreten Gründe dies sein sollen, hat das Amtsgericht nicht festgestellt; eine kritische Überprüfung wäre hier jedoch insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der nichtssagenden Floskel „aus betriebsbedingten Gründen“ geboten gewesen, um auszuschließen, dass es sich um eine reine Gefälligkeitserklärung handelte.
Weiter hat das Amtsgericht auch nicht erörtert, ob die vom Arbeitgeber in Aussicht gestellte Kündigung arbeitsrechtlich überhaupt durchsetzbar wäre. Dem Betroffenen stünde für den Fall, dass der Jahresurlaub aus betrieblichen Gründen nicht in einem Stück zusammenhängend in Anspruch genommen werden kann, aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 2 BUrlG ein Anspruch auf Teilurlaub von mindestens 12 zusammenhängenden Werktagen zu. Die verbleibende Zeit der personenbedingten Verhinderung des Betroffenen von zwei Wochen vermag eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nicht zu rechtfertigen (vgl. OLG Frankfurt 2 Ss OWi 86/06 v. 10.3.2006 - juris Rn. 15 mwN).
c) Die Ausführungen des Amtsgerichts, wonach auch eine Beschränkung des Fahrverbots auf bestimmte Fahrzeugarten hier nicht möglich sein soll, sind der Überprüfung durch den Senat nicht zugänglich und schon aus diesem Grund rechtsfehlerhaft. Das Urteil lässt nicht erkennen, worauf die Feststellung des Amtsgerichts gestützt wird, dass der Betroffene im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses auch Pkws mit Anhänger zu fahren hat. Sollte sich der Betroffene selbst dahingehend eingelassen haben, hätte dies vom Amtsgericht kritisch überprüft und die Ergebnisse in den Urteilsgründen nachvollziehbar festgehalten werden müssen.
III.
Das angefochtene Urteil war daher im Rechtsfolgenausspruch mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben (§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG iVm § 353 StPO). Wegen der Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Geldbuße (§ 4 Abs. 4 BKatV) betrifft die Aufhebung den gesamten Rechtsfolgenausspruch.
Der Senat kann nicht selbst in der Sache entscheiden, da weitere Feststellungen möglich sind, die dazu führen könnten, dass hier das gesetzlich vorgesehene Regelfahrverbot zu verhängen ist. Die Sache war daher gemäß § 79 Abs. 6 OWiG an das Amtsgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.
Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass ohne Vernehmung des auf seine Wahrheitspflicht hingewiesenen Arbeitsgebers als Zeugen wohl kaum der Nachweis zu führen sein wird, dass die Verhängung des Fahrverbots zwingend zum Verlust des Arbeitsplatzes des Betroffenen führen muss.

35. OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.04.2014, Aktenzeichen: 16 U 213/13

Normen:
§ 249 BGB, § 7 StVG, § 17 StVG, § 3 StVO
Zitiervorschlag:
OLG Frankfurt, Urteil vom 15. April 2014 – 16 U 213/13 –
Haftung bei Kfz-Unfall: Unfallursächlichkeit einer Geschwindigkeitsüberschreitung; Ersatzfähigkeit von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten

Orientierungssatz

1. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen einem Verkehrsverstoß und einem Unfall kann auch dann gegeben sein, wenn die Unfallfolgen zumindest milder hätten ausfallen können. Das ist bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung der Fall, wenn das zu schnelle Fahren zumindest zu einem höheren Schaden geführt hat. Die zu hohe Geschwindigkeit eines Unfallbeteiligten ist dann in die Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile einzustellen.

2. Die Ersatzfähigkeit von UPE-Aufschlägen und von Verbringungskosten ist zu verneinen, wenn nicht alle regionalen Werkstätten UPE-Aufschläge und Verbringungskosten berechnen und diese Kosten und Aufschläge somit regional nicht üblich sind.

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der des Landgerichts Wiesbaden vom 22. Oktober 2013 teilweise abgeändert.
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,
1. an den Kläger 2.938,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15. Juni 2011 zu zahlen,
2. den Kläger von einer Forderung des Sachverständigen A, Straße1 in O1 in Höhe von 274,45 € freizustellen,
3. den Kläger von einer Forderung der Kanzlei B, Straße2 in O2 in Höhe von 359,50 € freizustellen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen.
Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 75 % und die Beklagten 25 %.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 12. Mai 2011 geltend.
Der Kläger befuhr in O3 mit seinem Fahrzeug die in einer Tempo-30-Zone befindliche Straße3 und wollte die kreuzende Straße4, auf welcher von recht der Beklagte zu1 mit seinem PKW kam, überqueren. Die Straße3 war mit dem Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren), die Straße4 mit dem Verkehrszeichen 306 (Vorfahrstraße) versehen. Im Kreuzungsbereich kam es zu einer Kollision der Fahrzeuge.
Die Parteien haben erstinstanzlich über die Unfallverursachung und die Schadenshöhe im Hinblick auf Schwemmmaterial, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten gestritten.
Wegen der Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 287 bis 290 d.A.) Bezug genommen.
Das Landgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme zum Unfallhergang durch Vernehmung von Zeugen und Einholung eines Sachverständigengutachtens nebst schriftlicher Ergänzung sowie mündlicher Anhörung des Sachverständigen die Klage abgewiesen.
Der Unfall sei bei dem Betrieb beider Fahrzeuge verursacht worden, so dass beide Parteien nach § 7 StGB hafteten, da keine der Parteien den Beweis des Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses erbracht habe.
Die Abwägung nach § 17 StVG führe zu einer alleinigen Haftung des Klägers, da er den Unfall durch eine schuldhafte Vorfahrtsverletzung verursacht habe, während dem Beklagten zu 1 ein unfallursächliches verkehrswidriges Verhalten nicht nachzuweisen sei. Zwar habe der Beklagte zu 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten; die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit sei aber nicht unfallursächlich geworden. Das Unfallgeschehen sei auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h weder räumlich noch zeitlich vermeidbar gewesen.
Darauf, dass nach den Angaben des Sachverständigen bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit das Schadensbild deutlich geringer ausgefallen wäre, komme es bei der Abwägung der Haftungsverteilung nicht an; maßgeblich sei lediglich die Unfallursächlichkeit, welche nicht gegeben sei.
Im Übrigen wird auf die Entscheidungsgründe (Bl. 291 bis 295 d.A.) verwiesen.
Gegen dieses ihm am 28. Oktober 2013 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 25. November 2013 bei Gericht eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz Berufung eingelegt, die er mit einem am 3. Dezember 2013 eingegangenen Schriftsatz begründet hat.
Der Kläger verfolgt sein erstinstanzliches Klageziel in vollem Umfang weiter und rügt die Verletzung materiellen Rechts.
Das Landgericht habe verkannt, dass die unstreitige Geschwindigkeitsüberschreitung des Beklagten zu 1 um 20 % zumindest haftungsausfüllend kausal gewesen sei, da nach den Angaben des Sachverständigen in der mündlichen Anhörung der Schaden nur knapp 50 % des tatsächlich eingetretenen Schadens betragen hätte, wenn sich der Beklagte zu 1 an die Geschwindigkeitsbeschränkung gehalten hätte. Es spiele nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine Rolle, ob die Kausalität haftungsbegründend oder haftungsausfüllend sei.
Erschwerend käme hinzu, dass die Unfallstelle schwer einsehbar gewesen sei und der Beklagte zu 1 nicht einmal mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in die Kreuzung hätte einfahren dürfen.
Der Kläger beantragt,
unter Abänderung des am 22. Oktober 2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Wiesbaden, Az. 8 O 129/11, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an ihn 12.527,21 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15. Juni 2011 zu zahlen,
2. ihn von einer Forderung gegenüber dem Sachverständigen A, Straße1, O1, in Höhe von 1.097,78 € freizustellen,
3. ihn von einer Forderung gegenüber der Kanzlei B, Straße2, O2, in Höhe von 899,40 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie verteidigen das angefochtene Urteil und vertreten die Auffassung, sie hätten nach § 17 Abs. 3 StVG aufgrund eines nachgewiesenen unabwendbaren Ereignisses nicht einzustehen.
Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.
II.
Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.
Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.938,20 € aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StGB, 115 VVG.
Das Landgericht ist zunächst zu Recht davon ausgegangen, dass sowohl der Kläger als auch der Beklagte zu 1 nach § 7 Abs. 1 StVG haften, da bei dem Betrieb ihrer Fahrzeuge das jeweils andere Fahrzeug beschädigt wurde. Dabei sind die Ersatzpflichten nicht nach § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen, da der Unfall für keine der Parteien durch höhere Gewalt verursacht worden ist.
Entgegen der Auffassung der Beklagten scheidet ihre Haftung nicht nach § 17 Abs. 3 StVG aufgrund eines nachgewiesenen unabwendbaren Ereignisses aus. Das Landgericht, das das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses unzutreffend dem § 7 Abs. 2 StVG zugeordnet hat, hat den Beweis für das Vorliegen eines solchen zu Recht nicht für erbracht angesehen. Das Vorbringen der Beklagten in der Berufungserwiderung rechtfertigt die Annahme eines unabwendbaren Ereignisses nicht. Nach § 17 Abs. 2 S. 3 StVG gilt ein Ereignis nur dann als unabwendbar, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Ohne Erfolg berufen sich die Beklagten darauf, dass der Beklagte zu 1 auch bei Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit von 30 km/h keine Chance gehabt hat, die streitgegenständliche Kollision zu verhindern. Ein unabwendbares Ereignis liegt nicht bereits dann vor, wenn der Unfall bei Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit unvermeidbar war, sondern nur dann, wenn er auch bei der äußersten möglichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte (Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVG, 22. A., § 17 StVG Rn. 8). Dies erfordert ein sachgemäßes, geistesgegenwärtige Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus und damit das Verhalten eines Idealfahrers (König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. A., § 17 StVG Rn. 22). Insbesondere ist ein unabwendbares Ereignis zu verneinen, wenn ein besonders umsichtiger Fahrer die Gefahr noch abgewandt oder jedenfalls einen weniger schweren Unfall verursacht hätte (BGH, Urteil vom 9.2.1982, VI ZR 59/80 = NJW 1982, 1149). Abgesehen davon, dass die Beklagten nicht dargelegt haben, dass sich der Beklagte zu 1 wie ein besonders umsichtiger Idealfahrer verhalten hat, sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StVG bereits deshalb nicht erfüllt, weil nach den Feststellungen des Sachverständigen der Schaden erheblich geringer ausgefallen wäre, wenn sich der Beklagte zu 1 an die Höchstgeschwindigkeit gehalten hätte.
Die deshalb nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG gebotene Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile führt zu einer Haftung der Beklagten in Höhe von 25 %.
Nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Dabei dürfen zum Nachteil der einen oder anderen Partei nur feststehende Umstände berücksichtigt werden, die sich nachweislich zum Nachteil des Unfallgegners auf den Unfall ausgewirkt haben, und zwar entweder auf den Unfallhergang oder den Schadensumfang (Burmann/Heß/Jahnke/Janker, a.a.O., § 17 Rn. 12).
Vorliegend hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass der Kläger nach § 8 StVO das Vorfahrtsrecht des Beklagten zu 1 durch einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß verletzt hat, was zu einer deutlich erhöhten Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Klägers führt. Diese Feststellung wird von der Berufung nicht angegriffen.
Des Weiteren steht auch fest, dass der Beklagte zu 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten hat. Der Sachverständige C hat unter Berücksichtigung eines Toleranzbereichs von +/- 10 % angegeben, dass die Bremsausgangsgeschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs 37 bis 45 km/h betragen hat, so dass zu Lasten des Beklagten zu 1 von einer Geschwindigkeitsüberschreitung von zumindest 7 km/h auszugehen ist. Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, in Anbetracht des schwer einsehbaren Mündungsbereichs der Kreuzung hätte eine angepasste Geschwindigkeit bei ca. 20 km/h gelegen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Dass die vorfahrtsberechtigte Straße durch die Bebauung mit den Häusern oder durch parkende Autos schwer einsehbar gewesen wäre, ergibt sich aus den von dem Kläger in Bezug genommenen Lichtbildern 29 ff. im Gutachten des Sachverständigen nicht: die Häuser schließen nicht bündig mit der Straße3 ab - vielmehr ist ein Fußgängerweg vorgelagert, der auch

die Sicht frei gibt -, und parkende Autos befinden sich lediglich auf der gegenüber liegenden Seite der Querstraße, so dass sie die Sicht auf die Straße4 nicht behindert haben. Auch der Hinweis des Klägers auf das im Unfallzeitpunkt an dem zweiten (und damit nicht unmittelbar an der Kreuzung gelegenen) Haus in der Straße4 angebrachte Gerüst verfängt nicht, da es ausweislich Bild 20 des Gutachtens nicht mit Planen versehen, sondern durchsichtig gestaltet war. Im Übrigen hätte das Gerüst eher Anlass für den Kläger sein müssen, besonders vorsichtig in die Kreuzung einzufahren. Demgegenüber durfte der Beklagte zu 1 - wie bereits das Landgericht angeführt hat - grundsätzlich darauf vertrauen, dass sein Vorfahrtsrecht beachtet würde. Im Übrigen lag auch keine Verkehrssituation einer sogenannten „halben“ Vorfahrt vor; vielmehr befand sich der Beklagte zu 1 auf einer mit Zeichen 306 versehenen Vorfahrtstraße. Insoweit hätte er aber zumindest die zulässigen 30 km/h fahren dürfen. Der Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung beschränkt sich damit auf 7 km/h.
Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist diese Geschwindigkeitsüberschreitung auch unfallursächlich geworden.
Zwar hat der Sachverständige C festgestellt, dass der Beklagte zu 1 den Unfall auch bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h weder räumlich noch zeitlich hätte vermeiden können; er hat aber zugleich angegeben, dass bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung der an dem Fahrzeug des Klägers eingetretene Schaden erheblich geringer ausgefallen wäre. Dies führt entgegen der Annahme des Landgerichts zur Bejahung einer zurechenbaren Unfallkausalität.
Für die Zurechenbarkeit eines Schadens reicht es aus, wenn dieser ohne den Verstoß in geringerem Umfang eingetreten wäre (König, in: Hentschel/König/Dauer, a.a.O., E 102). Der Bundesgerichtshof hat dies insbesondere in mehreren Entscheidungen näher ausgeführt, in denen es um Kollisionen zwischen einem PKW und die Fahrbahn überquerende Fußgänger bzw. Radfahrer ging. Danach ist ein unfallursächliches Verschulden des Fahrzeugführers dann anzunehmen, wenn der Unfall bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwar nicht räumlich, wohl aber zeitlich vermeidbar gewesen wäre, weil bei einer Abbremsung des PKW dem Fußgänger bzw. Radfahrer Zeit geblieben wäre, den Gefahrenbereich noch rechtzeitig zu verlassen. Entsprechendes gilt aber auch dann - d.h. auch dann liegt ein unfallursächliches Verschulden vor -, wenn es dabei zu einer deutlichen Abmilderung des Unfallverlaufs und der Unfallfolgen gekommen wäre. Demnach ist der für eine Haftung erforderliche Zurechnungszusammenhang schon dann anzunehmen, wenn der Unfall bei ordnungsgemäßer Fahrweise des PKW zu deutlich geringeren Schäden geführt hätte (vgl. so ausdrücklich BGH, Urteil vom 10.10.2000, VI ZR 268/99 = NJW 2001, 152 Rn. 8; vgl. auch Urteil vom 27. Juni 2000, VI ZR 126/00 = NJW 2000, 3069; Urteil vom 18.11.2003, VI ZR 31/02 = NJW 2004, 772; Urteil vom 26.4.2005, VI ZR 228/03 = NJW 2005, 1940; KG, Teilurteil vom 24.11.2005, 12 U 188/04 = NJW 2006, 1677).
Ohne Erfolg wenden die Beklagten ein, die in der Kommentierung von Hentschel (s.o.) in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 18.11.2003 (a.a.O.) sei nicht übertragbar, weil ihr ein Verkehrsunfall mit einem jugendlichen Radfahrer zugrunde gelegen habe und dabei festgestellt worden sei, dass der Verkehrsunfall bei Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zeitlich vermeidbar gewesen sei. Zum einen stellt sich die Frage, ob eine ordnungsgemäße Fahrweise zumindest zu deutlich geringeren Schäden geführt hätte, gerade erst dann, wenn der Unfall an sich zeitlich nicht vermeidbar war; insoweit hat der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen eine fehlende Prüfung dahingehend angemahnt, ob nicht - wenn sich der Unfall schon nicht gänzlich vermeiden ließ - wenigstens die Auswirkungen für den Geschädigten deutlich hätten abgemildert werden können (vgl. nur BGH, a.a.O. = NJW 2000, 3069), und auch in der Entscheidung vom 18.11.2003 hat der Bundesgerichtshof die Erwägung der dortigen Revision für zutreffend erachtet, wonach die Einhaltung der Geschwindigkeit zumindest womöglich zu erheblich geringeren Verletzungen geführt hätte. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass eine derartige Zurechenbarkeit einer nicht ordnungsgemäßen Fahrweise auf Unfälle mit Fahrradfahrern oder Fußgängern beschränkt wäre; vielmehr entspricht sie letztlich einer allgemeinen Verpflichtung zur Geringhaltung von Schäden durch ordnungsgemäßes Verhalten und hat damit auch in anderen Fällen Gültigkeit, in denen sich die Frage nach einem geringeren Schaden bei ansonsten bestehender zeitlicher Unvermeidbarkeit stellt (vgl. z.B. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.12.1977, 6 U 132/77 = VersR 1980, 341 bei einem Unfall mit einem Motorrad; BGH, Urteil vom 23.5.1967, VI ZR 210/65 = VersR 1967, 802 Rn. 14 bei einem Unfall zwischen einem PKW und einem Sattelschlepper). Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum ein Unfallbeteiligter nicht haften sollte, wenn er bei korrektem Verhalten zumindest die Höhe des Schadens hätte verringern können.
Soweit das Landgericht für seine gegenteilige Ansicht auf Entscheidungen des LG Berlin und des OLG Celle verweist, vermag der Senat ihnen diese Ansicht nicht in der erforderlichen Deutlichkeit zu entnehmen. Zwar ist danach ein rechtlicher Zusammenhang zwischen einem Verkehrsverstoß und einem Unfall nur zu bejahen, wenn bei Einhaltung der Vorschriften im Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Verkehrssituation der Unfall vermeidbar gewesen wäre (so: OLG Celle, Urteil vom 27.5.2009, 14 U 2/09, zitiert nach juris; vgl. auch BGH, Urteil vom 25.3.2003, VI ZR 161/02 = NJW 2003, 1929) bzw. wenn es dem Schädiger bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit noch möglich gewesen wäre, unfallverhütend zu reagieren (so: KG, Urteil vom 17.1.2000, 12 U 6678/98, zitiert nach juris). Zum einen

schließt dies aber nicht aus, dass ein rechtlicher Zusammenhang auch dann gegeben sein kann, wenn die Unfallfolgen zumindest milder hätten ausfallen können; zum anderen hat auch das Kammergericht ergänzend darauf abgestellt, ob sich sonst eine auf das zu schnelle Fahren zurückzuführende erhöhte Gefahrenlage in dem Unfall aktualisiert habe (vgl. KG, a.a.O.). Das ist hier aber gerade der Fall, da das zu schnelle Fahren zumindest zu einem höheren Schaden geführt hat.
Nach alledem ist die zu hohe Geschwindigkeit des Beklagten zu 1 in die Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile einzustellen.
Dabei bedarf es keines Beweises darüber, in welcher konkreten Höhe der Schaden bei Einhaltung der Geschwindigkeit geringer ausgefallen wäre. Der Senat vertritt mit dem Kammergericht (Teilurteil vom 24.11.2005, a.a.O.) die Auffassung, dass der Fahrzeugführer nicht für konkret jene Schäden haftet, die nur aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hervorgerufen worden sind und bei Einhaltung der zuständigen Geschwindigkeit nicht entstanden wären, sondern dass er aufgrund der zurechenbaren Erhöhung der Betriebsgefahr wie auch sonst üblich nach einer zu ermittelnden Quote des Gesamtschadens einzustehen hat.
Diese Quote bemisst der Senat vorliegend auf 25 % zu Lasten der Beklagten.
Insoweit ist auf Seiten der Beklagten zu berücksichtigen, dass sich der Unfall in einer Tempo-30-Zone ereignet hat und eine Geschwindigkeit von 37 km/h bereits eine 20 %-ige Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit darstellt, auch wenn die Beklagten in Abrede stellen, dass es sich um eine erhebliche Geschwindigkeit handelt. Die Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs ist damit leicht erhöht. Auf Seiten des Klägers ist in Rechnung zu stellen, dass er sich nicht langsam in den Kreuzungsbereich hineingetastet hat, sondern die Bremsausgangsgeschwindigkeit nach den Feststellungen des Sachverständigen zumindest 23 km/h betragen hat. Mit dem Landgericht ist deshalb von einer deutlich erhöhten Betriebsgefahr auszugehen, so dass eine Haftungsverteilung von 25 % (Beklagten) zu 75 % (Kläger) angemessen erscheint.
Ohne Erfolg berufen sich die Beklagten darauf, die Geschwindigkeitsüberschreitung sei so gering, dass sie überhaupt nicht ins Gewicht falle und hinter dem Verursachungsanteil des Klägers zurückfalle. Grundsätzlich gilt, dass es Sache jedes Verkehrsteilnehmers ist, auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu achten. Dies lässt sich durch einen Blick auf den Tachometer bewerkstelligen. Bei Überschreitung der Geschwindigkeit ist er ständig gehalten, sie auf das zulässige Maß zu reduzieren (BGH, a.a.O., NJW 2005, 1940). Es gibt auch keine Regel, wonach eine bestimmte Geschwindigkeitsüberschreitung unerheblich sei. Soweit die Beklagten auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.2.1984 (VI ZR 229/82) verweisen, ergibt sich daraus für den hiesigen Fall nur, dass ein Wartepflichtiger zumindest verhältnismäßig unbedeutende Geschwindigkeitsüberschreitungen berücksichtigen müsse. Dies hat aber nur für die Frage Bedeutung, ob ihm eine schuldhafte Vorfahrtsverletzung zur Last gelegt werden kann, sagt aber nichts darüber aus, ob eine Geschwindigkeitsüberschreitung des Vorfahrtberechtigten zu dessen (Mit-) Haftung führt. Auch soweit das Kammergericht in der bereits angeführten Entscheidung vom 17.1.2000 dargelegt hat, dass Wartepflichtige auch erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen des Vorfahrtberechtigten in Rechnung stellen müssten, dagegen der Vorfahrtberechtigte darauf vertrauen dürfe, dass aus einer Seitenstraße herannahende, nicht sichtbare Wartepflichtige seine Vorfahrt beachten, führt dies nicht dazu, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung des Vorfahrtberechtigten unberücksichtigt zu bleiben hätte, wenn sie sich denn auf den Unfall ausgewirkt hat.
Die im Weiteren von den Beklagten zitierte Entscheidung des OLG Celle vom 2.11.2006 (14 U 90/06 = DAR 2007, 152) betrifft eine Einzelfallentscheidung, in der angesichts eines besonders gravierenden und rücksichtlosen, mehrere Personen konkret gefährdenden Überholens eine 20 %ige Geschwindigkeitsüberschreitung keine Berücksichtigung fand.
Der Schaden des Klägers beträgt 11.752,80 € und setzt sich wie folgt zusammen:
Der Kläger, der auf Gutachtenbasis abrechnet, hat ein Schadensgutachten des Sachverständigen A vom 20. Mai 2011 vorgelegt, wonach sich die Nettoreparaturkosten auf 12.501,21 € belaufen. Allerdings sind darin Kosten für Schwemmmaterial in Höhe von 100,54, € enthalten, während nach Angaben des Sachverständigen C in seiner Anhörung vor dem Landgericht allenfalls 5 bis 6,- € gerechtfertigt wären. Da allerdings die Beklagten selbst lediglich 85,- € als überhöht angesehen haben (vgl. Klageerwiderung), erfolgt nur ein Abzug in Höhe von 85,- €. Zudem sind weitere Beträge in Höhe von 594,41 € für UPE-Aufschläge und 95,- € für Verbringungskosten abzuziehen. Die Ersatzfähigkeit solcher Kosten bei einer fiktiven Schadensabrechnung auf Gutachtenbasis ist streitig, wie sich den von beiden Seiten vorgelegten Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte entnehmen lässt. Es kann jedoch offen bleiben, ob solche Aufschläge und Kosten bei fiktiver Abrechnung grundsätzlich nicht zu ersetzen sind, da sie nicht zwingend bei einer Reparaturdurchführung konkret anfallen (vgl. Jahnke in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Auflage, § 249 BGB Rn. 96 f. mit Rechtsprechungsnachweisen), oder ob prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden können, wenn und soweit sie regional üblich sind (vgl. zuletzt OLG München, Urteil vom 28.2.2014, 10 U 3878/13, zitiert nach juris). Die Beklagten haben darauf hingewiesen, dass nicht alle Werkstätten UPE-Aufschläge und

Verbringungskosten berechnen. Der Kläger hat aber keinen Beweis dafür angetreten, dass die Berechnung dieser Kosten und Aufschläge regional üblich sind, so dass sie außer Ansatz zu bleiben haben.
Danach beläuft sich der Schaden des Klägers auf 11.726,80 € zuzüglich 26,- € Unkostenpauschale = 11.752,80 €, so dass die Beklagten 2.938,20 € zu erstatten haben. Dieser Betrag ist gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 ZPO seit dem 16. Juni 2011 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
Hinzu kommt ein Anspruch auf Freistellung von 25 % = 274,45 € der sich auf 1.097,78 € belaufenden Gutachterkosten (vgl. BGH, Urteil vom 7.2.2012, VI ZR 133/11, NJW 2012, 1953) sowie auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten aus einem Streitwert von 3.212,65 € = 359,50 € (1,3 Geschäftsgebühr = 282,10 + Pauschale = 20,- € + MwSt. = 57,40 €).
Nach alledem war das Urteil wie erfolgt abzuändern.
III.
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Ziff. 10, 713 ZPO.
Die Zulassung der Revision ist nicht veranlasst. Weder weicht der Senat von ober- oder höchstgerichtlicher Rechtsprechung ab noch liegt ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vor.

36. OLG Koblenz, Urteil vom 14.04.2014, Aktenzeichen: 12 U 865/13

Normen:
§ 8 Abs 1 StVO, § 17 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Koblenz, Urteil vom 14. April 2014 – 12 U 865/13 –
Schadenersatz bei Verkehrsunfall: Haftungsverteilung bei Unfall zwischen zwei aus nebeneinander liegenden Nebenstraßen auf die Vorfahrtstraße einmündenden Fahrzeugen

Orientierungssatz

1. Münden zwei dicht nebeneinander liegende Nebenstraßen, zwischen denen nur eine Verkehrsinsel liegt, in eine Vorfahrtsstraße, gilt für die aus den Nebenstraßen auf die Vorfahrtsstraße einbiegenden Kraftfahrer die Regelung "rechts vor links" (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 17. Dezember 1993, 2 U 89/93).
2. Der Vorfahrtsberechtigte ist in einer solchen Situation zu großer Vorsicht verpflichtet und darf nicht auf sein Vorfahrtsrecht vertrauen. Bei ihm kann die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs mit 25 % zu berücksichtigen sein.
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Vergleiche OLG Stuttgart, 17. Dezember 1993, Az: 2 U 89/93

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Einzelrichters der des Landgerichts Koblenz vom 03.06.2013 abgeändert.
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.400,57 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 3.791,48 € vom 01.08.2011 bis 28.09.2011, aus 4.294,40 € vom 29.09.2011 bis 16.02.2013 und aus 4.346,90 € seit dem 17.02.2013 zu zahlen.
Des weiteren werden die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 450 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2011 zu zahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
Von den Kosten des ersten Rechtszugs tragen die Klägerin 37% und die Beklagten als Gesamtschuldner 63%.
Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin 54% und die Beklagten als Gesamtschuldner 46%.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen.
Das Landgericht hat der Klägerin materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.867,42 € nebst Zinsen sowie ein Schmerzensgeld von 1.250 € nebst Zinsen zugesprochen und die weitergehende Klage abgewiesen. Es ist von der vollen Haftung der Beklagten ausgegangen.
Mit der Berufung beantragen die Beklagten,
das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 03.06.2013 abzuändern, soweit sie verurteilt worden sind, an die Klägerin mehr als 2.933,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 2.527,65 € vom 01.08.2011 bis 28.09.2011, aus 5.725,87 € (richtig wohl: 2.862,94 €) vom 29.09.2011 bis 16.02.2013 und aus 2.897,94 € seit dem 17.02.2013 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz von 75% ihres Schadens, 25% muss sie sich für die von ihrem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr anrechnen lassen.
Der Senat geht wie das Landgericht davon aus, dass die Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 1. vorfahrtsberechtigt war, weil in dem Kreuzungsbereich für die einmündenden Nebenstraßen rechts vor links gilt (§ 8 Abs. 1 StVO). Aus den in der Akte der Staatsanwaltschaft Koblenz (2020 Js 48908/11) befindlichen Lichtbildern von der Unfallörtlichkeit (Blatt 5, 6 der Beiakte) ergibt sich, dass hier zwei Nebenstraßen (...[X] Straße und ...[Y] Straße) auf die vorfahrtsberechtigte ...[Z] Straße einmünden. Beide Nebenstraßen sind durch eine einheitliche, sich über beide Einmündungen erstreckende gestrichelte Linie von der Vorfahrtsstraße getrennt. Sie münden dicht nebeneinander in die Vorfahrtsstraße ein; zwischen ihnen liegt nur eine Verkehrsinsel. In einem solchen Kreuzungsbereich gilt für die aus den Nebenstraßen auf die Vorfahrtsstraße einbiegenden Kraftfahrer die Regelung "rechts vor links" (OLG Stuttgart NZV 1994, 440 ff.). Es kommt nicht darauf an, wer zuerst auf die Vorfahrtsstraße eingefahren ist. Das bedeutet, dass der Beklagte zu 1. gegenüber der Klägerin, die aus der ...[Y] Straße einfahren wollte, wartepflichtig war.
Der Unfall ereignete sich im Kreuzungsbereich. Gegen die Beklagten spricht daher der Anschein schuldhafter Vorfahrtsverletzung (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 8 StVO Rn. 68). Diesen Anschein haben die Beklagten nicht entkräftet. Der Sachverständige ...[A] konnte weder zum Fahrverhalten des Beklagten zu 1. noch zu dem der Klägerin vor der Kollision verlässliche Feststellungen treffen. Er konnte zwar nicht ausschließen, dass die Klägerin, ohne anzuhalten, in den Kreuzungsbereich eingefahren ist und der Beklagte zu 1. sie deshalb erst zu spät wahrnehmen konnte. Andererseits wäre der Unfall für den Beklagten zu 1. vermeidbar gewesen, wenn die Klägerin an der Haltelinie angehalten hat. Dann hätte der Beklagte zu 1. die Klägerin rechtzeitig sehen können und ihr den Vorrang einräumen müssen.
Die Klägerin wiederum kann nicht beweisen, dass der Unfall für sie unabwendbar war. Wenn der Beklagte zu 1. vor der Kreuzung angehalten hatte, bevor er auf die Vorfahrtsstraße einfuhr, hätte ihn die Klägerin rechtzeitig wahrnehmen und die Kollision vermeiden können. Wenn der Beklagte zu 1. allerdings in einem Zug durchgefahren ist, blieb der Klägerin keine Möglichkeit, den Unfall zu verhindern. Auch hier sind nach den Ausführungen des Sachverständigen ...[A] beide Varianten denkbar und mit den vorhandenen Spuren vereinbar.
Der Senat hält es bei der im Rahmen des § 17 StVG gebotenen Abwägung der Verursachungsbeiträge für angemessen, auf Seiten der Klägerin die Betriebsgefahr zu berücksichtigen und sie nicht hinter dem Vorfahrtsverstoß des Beklagten zu 1. zurücktreten zu lassen. Die Verkehrssituation erscheint im Einmündungsbereich der ...[Z] Straße als unübersichtlich. Die Frage, wer Vorfahrt hat, lässt sich, vor allem da eine spontane Reaktion erforderlich ist, nur schwierig beurteilen. Die Klägerin durfte nicht blind auf ihr Vorfahrtsrecht vertrauen oder die Vorfahrt erzwingen. Vielmehr musste sie das Verhalten der Wartepflichtigen beobachten und gegebenenfalls darauf reagieren (OLG Stuttgart a.a.O.). Die Beschilderung im Kreuzungsbereich beider untergeordneten Straßen sagt nichts darüber aus, welchem aus den Nebenstraßen auf die Vorfahrtsstraße einfahrenden Fahrzeugführer der Vorrang zukommt. Deshalb war hier auch der Vorfahrtsberechtigte zu großer Vorsicht verpflichtet und durfte nicht auf sein Vorfahrtsrecht vertrauen (Hentschel/König/Dauer, a. a. O., § 8 StVO Rn. 51). Der Senat hält es daher für gerechtfertigt, auf Seiten der Klägerin die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs mit 25% zu berücksichtigen.
Der materielle Schaden ist nicht mehr im Streit. Die Beklagten haben ihren im Berufungsverfahren gestellten Antrag an dem vom Landgericht festgestellten materiellen Schaden, den die Klägerin nicht angreift, ausgerichtet. Danach hat die Klägerin Anspruch auf materiellen Schadensersatz in Höhe von 4.400,57 €.
Das vom Landgericht zuerkannte Schmerzensgeld ist zu hoch angesetzt. Aus dem vorgelegten ärztlichen Attest (Blatt 107 ff. GA) ergibt sich nur, dass die Klägerin bei der Kollision ein leichtes HWS-Schleudertrauma erlitten hat. Eine Commotio labyrinthi konnte hingegen nicht festgestellt werden; hier handelte es sich nur um eine Verdachtsdiagnose. Die Klägerin war vom 27.06.2011 bis 17.07.2011 zu 100% arbeitsunfähig, daran anschließend bis zum 25.08.2011 zu 50% arbeitsunfähig. Über weitere Beeinträchtigungen ist nichts bekannt. Das Vorbringen im Schriftsatz vom 2.04.2014 erfolgte erstmals im Berufungsverfahren und nach der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2014. Es ist daher verspätet (§§ 531 Abs. 2, 282 ZPO). Der Senat hält unter Berücksichtigung der Haftungsverteilung ein Schmerzensgeld von 450 € für angemessen und ausreichend.
Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.
Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.
Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.
Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 4.183,71 €.

37. OLG München, Urteil vom 11.04.2014, Aktenzeichen: 10 U 4173/13

Normen:
§ 2 Abs 2 StVO, § 3 Abs 1 S 5 StVO, § 7 StVG, § 17 StVG
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 11. April 2014 – 10 U 4173/13 –
Verkehrsunfallhaftung: Kollision entgegenkommende Fahrzeuge im Begegnungsverkehr auf einer engen Landstraße

Leitsatz

Kommt es auf einer 4,65 m breiten Fahrbahn zu einer streifenden Kollision zweier Fahrzeuge im Begegnungsverkehr und war hierfür zumindest mitursächlich, dass eines der Fahrzeuge nicht äußerst rechts, sondern etwas versetzt zum Fahrbahnrand fuhr, so ist eine Haftungsverteilung von 70:30 zu dessen Lasen angezeigt.

Orientierungssatz

1. Auf einer 4,65 m breiten Landstraße, die einen Begegnungsverkehr von Kfz mit normaler Breite, d.h. regelmäßig bis zu 2,50 m, nur unter ganz besonderen Umständen noch erlaubt, wenn nämlich die Fahrzeuge unter Einhaltung des noch möglichen Sicherheitsabstandes zur Fahrbahnmitte auf ihrer Fahrbahnhälfte mit sehr niedriger Geschwindigkeit und stets bremsbereit fahren, sind die einander entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer gemäß § 3 Abs. 1 S. 5 StVO zum Fahren auf "halbe Sicht" verpflichtet.
2. Bei der Kollision zweier entgegenkommender Fahrzeuge auf einer nur 4,65 m breiten Landstraße, haftet der Fahrer, dessen Fahrzeug sich bei der Kollision 25-30 cm in der Gegenfahrspur befand und unmittelbar vor der Kollision noch weiter innerhalb der Gegenfahrspur befunden haben muss, zu 70% und der Fahrer des entgegenkommenden Fahrzeugs, dessen Annäherungsgeschwindigkeit 81 km/h betrug, zu 30%, wenn letzterer beim Fahren auf "halbe Sicht" mit maximal 58 km/h noch rechtzeitig hätte anhalten können.
weitere Fundstellen
VRR 2014, 468-469 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Tenor

I. Auf die Berufung des Klägers vom 18.10.2013 wird das Endurteil des LG Landshut vom 20.09.2013 (Az.: 43 O 3151/12) in Nr. 1 abgeändert und wie folgt neu gefasst:
1. Die Beklagten werden verurteilt, samtverbindlich an den Kläger 2.908,73 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.08.2012 zu bezahlen.
Die Beklagten werden verurteilt, samtverbindlich an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 316,18 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 29.11.2012 zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen und bleibt die Klage abgewiesen.
II. Von den Kosten der 1. Instanz tragen der Kläger 72% und die Beklagten samtverbindlich 28%.
Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 44% und die Beklagten samtverbindlich 56%.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

A.
Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen (§§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO).

Entscheidungsgründe

B.
I. Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg.
Das Erstgericht hat die wechselseitigen Verursachungsbeiträge nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die gemäß § 17 Abs. 1, 3 StVG vorzunehmende Abwägung eingestellt.
1. Vorweg zu den tatsächlichen Gegebenheiten:
Die von den Unfallbeteiligten in jeweiliger Gegenrichtung genutzte Kreisstraße PAN ... misst bis zur weißen Linie eine Breite von 4,65 m. Eine Mittellinie ist nicht eingezeichnet. Wie der Sachverständige Dipl.-Ing. Christoph M. in seinem Gutachten vom 29.04.2013 (Bl. 47/71 d. A.) - von den Parteien nicht angegriffen - herausgearbeitet hat, befand sich der beklagtische Pkw im Moment der Kollision vollständig innerhalb seiner Fahrspur. Der klägerische Pkw befand sich demgegenüber mit dem Fahrzeugheck 25 bis 30 cm in der Gegenfahrspur. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs, der Zeuge V., aber auch der Zeuge H., Beifahrer im klägerischen Fahrzeug, übereinstimmend angegeben haben, dass der Zeuge V. vor der Kollision noch nach rechts ausgewichen ist. Damit muss sich der klägerische Pkw unmittelbar vor der Kollision noch weiter innerhalb der Gegenfahrspur befunden

haben, wobei nicht exakt festgestellt werden konnte, wie viel Zentimeter genau die Überschreitung der Fahrbahnmitte betragen hat.
Die Ausgangsgeschwindigkeit des klägerischen Pkw betrug 75 bis 81 km/h, die Kollisionsgeschwindigkeit 61 bis 67 km/h. Für den beklagtischen Pkw wurde eine konstante Annäherungsgeschwindigkeit von 81 km/h zugrunde gelegt. Die beiden Unfallbeteiligten konnten sich aus einer Distanz von 75 m gegenseitig erkennen. Wie der Sachverständige herausgearbeitet hat, hätte der Anhalteweg unter Berücksichtigung des gesamten Breitenbedarfs der Fahrzeuge von 3,75 m bei Anwendung des Gebots des „Fahrens auf halbe Sicht“ 37,5 m betragen, die Ausgangsgeschwindigkeit der unfallbeteiligten Fahrzeuge hätte dann nur 58 km/h betragen dürfen. Weiter hat der Sachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 08.08.2013 (Bl. 91/95 d. A.) herausgearbeitet, dass für den Beklagten die verbleibende Fahrbahnbreite zum Rand noch ca. 45 cm betragen hat. Der Beklagte zu 1) hätte daher über 40 cm nach rechts ausweichen können, ohne mit den rechten Rädern auf das Bankett zu geraten. Um den Zusammenstoß zu vermeiden, hätte der Beklagte zu 1) rund 15 cm weiter rechts fahren müssen, es wäre dann allenfalls zu einem Anstoß der beiden Außenspiegel gekommen. Um auch diesen Spiegelkontakt zu vermeiden, hätte der Beklagte zu 1) rund 30 cm weiter rechts fahren müssen. Eine um 15 cm weiter rechts orientierte Fahrlinie des Pkw der Beklagtenpartei wäre selbst bei einer Fahrgeschwindigkeit von 77 bis 85 km/h gefahrlos möglich gewesen. Um 30 cm weiter rechts fahren zu können, hätte der Beklagte zu 1) bei der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit von 77 bis 85 km/h sein Fahrzeug gut kennen und beherrschen müssen, da er nur mit einem Abstand von 15 cm zum rechten Fahrbahnrand gefahren wäre. Bei einem Fahren auf „halbe Sicht“ hätte der Beklagte zu 1) auch gefahrlos 30 cm und mehr nach rechts ausweichen können.
2. In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes:
a) Ob dem Beklagten zu 1) ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot vorzuwerfen ist, erscheint fraglich, kann aber hier offengelassen werden.
Das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO ist, wie schon der Wortlaut („möglichst weit rechts“) erkennen lässt, nicht starr. Was „möglichst weit rechts“ ist, hängt ab von der Örtlichkeit, der Fahrbahnart und -beschaffenheit, der Fahrgeschwindigkeit, den Sichtverhältnissen, dem Gegenverkehr und anderen Umständen. Dabei hat der Kraftfahrer einen gewissen Beurteilungsfreiraum, solange er sich so weit rechts hält, wie es im konkreten Fall im Straßenverkehr „vernünftig“ ist (vgl. BGH VersR 1990, 537; BGH NJW 1996, 303, 304). Dieser Beurteilungsfreiraum entfällt indes dann, wenn - wie etwa an Kuppen oder in Kurven - die Strecke unübersichtlich ist. In diesen Fällen muss der Fahrer die äußerste rechte Fahrbahnseite einhalten, weil die Gefahr besteht, dass die Unübersichtlichkeit der Strecke ein rechtzeitiges Ausweichen nach rechts vor einem plötzlich auftauchenden Hindernis nicht mehr zulässt (vgl. Rüth/Berr/Berz, Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 2 StVO, Rz. 26). Weiter hat die Rechtsprechung betont, dass dem Fahrer ein Beurteilungsfreiraum grundsätzlich nur innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte verbleibt (vgl. BGH VersR 1957, 588; OLG Schleswig NZV 1991, 431, 432).
Ein Verstoß des Beklagten zu 1) gegen diese Grundsätze drängt sich bei einem rechten Seitenabstand von 45 cm jedenfalls nicht auf.
b) Ohne Zweifel sind bei einer Fallgestaltung wie der vorliegenden aber die einander entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 StVO zum Fahren auf „halbe Sicht“ verpflichtet (vgl. BGH NJW 1996, 3003, 3004; OLG Schleswig NZV 1991, 431, 432).
Die Landstraße hat im Unfallbereich im Schnitt eine Breite von 4,65 m, die einen Begegnungsverkehr unter Kfz von normaler Breite, d. h. regelmäßig bis zu 2,50 m (§§ 22 Abs. 2 Satz 1 StVO; 32 Abs. 1 Nr. 1 a StVZO), nur unter ganz besonderen Umständen noch erlaubt, wenn nämlich die Fahrzeuge unter Einhaltung des noch möglichen Sicherheitsabstandes zur Fahrbahnmitte auf ihrer Fahrbahnhälfte mit sehr niedriger Geschwindigkeit und stets bremsbereit fahren. Der Beklagte zu 1) musste demnach davon ausgehen, dass ihm Fahrzeuge, besonders solche unter 2 m Breite, entgegenkommen konnten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO gilt das nämlich schon dann, wenn entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten. Auch wer mit seinem schmaleren Gefährt selbst die Fahrbahnhälfte nicht überschreitet, muss deshalb auf „halbe Sicht“ fahren, wenn für den Gegenverkehr unter Berücksichtigung von Sicherheitsabständen zwischen den Fahrzeugen und zum Fahrbahnrand kein ausreichender Raum verbleibt (vgl. Mayr, in: Kraftverkehrsrecht von A-Z, „Geschwindigkeit“, Anm. II 2 b S. 10). Mit dem Entgegenkommen jedenfalls bis zu 2,50 m breiter Fahrzeuge musste der Beklagte zu 1) jederzeit rechnen. Da die halbe Fahrbahnbreite im Unfallbereich nur 2,32 m betrug (unter voller Einbeziehung der Asphaltierung der Straße), musste er desweiteren stets damit rechnen, dass ihm Pkw entgegenkommen, die höchstens in einem Abstand von 0,15 m zur gedachten Mittellinie fuhren. Sein eigenes Gefährt hatte eine Breite von 1,74 m. Das bedeutet, dass bei Begegnungsverkehr mit breiten Fahrzeugen (2,50 m) ein hinreichender Sicherheitsabstand zwischen den sich begegnenden Fahrzeugen allenfalls dann noch gewährleistet war, wenn beide Fahrzeuge jeweils auf der äußersten rechten asphaltierten Fahrbahnkante gesteuert wurden. Dann war aber, wie der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, bei einer eigenen Geschwindigkeit von 81 km/h eine gefahrlose Begegnung nicht mehr sichergestellt.

Da der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs, der Zeuge V., unstreitig unmittelbar vor der Kollision sein Fahrzeug noch nach rechts gelenkt hat, aber nicht geklärt werden konnte, wie viel weiter er ursprünglich rechts gefahren ist, war für den Beklagten in der unmittelbaren Annäherungsphase nicht erkennbar, dass er durch ein Fahren noch weiter rechts den Unfall hätte vermeiden können. Durch das Sachverständigengutachten konnte jedoch geklärt werden, dass er bei einem Fahren auf „halbe Sicht“ mit maximal 58 km/h rechtzeitig hätte anhalten können.
c) Der Senat hält damit im Hinblick auf die wechselseitigen Verursachungsbeiträge eine Haftungsverteilung von 70 zu Lasten des Klägers und 30 zu Lasten der Beklagtenpartei für sachgerecht. Hieraus ergeben sich die ausgeurteilten Beträge.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 ZPO.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

38. OLG Hamm, Urteil vom 11.04.2014, Aktenzeichen: I-9 U 216/13, 9 U 216/13

Normen:
§ 7 Abs 1 S 1 StVG, § 15 S 2 Halbs 1 StVO, § 17 Abs 1 StVG, § 17 Abs 2 StVG, § 18 Abs 1 S 1 StVG, § 34 Abs 1 Nr 2 StVO, § 41 Abs 1 Anl 2 Zeichen 295 Nr 1 Buchst d StVO, § 823 Abs 1 BGB
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Beschluss vom 11. April 2014 – I-9 U 216/13, 9 U 216/13 –
Verkehrsunfall: Umstände für eine entbehrliche Absicherung eines liegengebliebenen Fahrzeugs durch Warnzeichen; Schutzzweck der durchgezogenen Fahrstreifenbegrenzungslinie

Leitsatz

1. Ein Verstoß gegen § 15 StVO wegen unterbliebener Absicherung einer Unfallstelle liegt dann nicht vor, wenn eine Absicherung durch Warnzeichen deshalb entbehrlich ist, weil das Fahrzeug rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden konnte.
2. Zeichen 295 zu Anlage 2 der StVO (durchgezogene Linie) entwickelt keine Schutzwirkung zu Gunsten des nachfolgenden Verkehrs, sondern dient der Sicherheit des Gegenverkehrs.

Orientierungssatz

Hinweis der Dokumentationsstelle des Bundesgerichtshofs: Das Gericht teilt mit, dass die Berufung nach dem Hinweisbeschluss zurückgenommen worden ist.
Fundstellen
VRS 126, 136-140 (2014) (Leitsatz und Gründe)
VRS 126, Nr 44 (Leitsatz und Gründe)
NJW-RR 2014, 1122-1123 (Leitsatz und Gründe)
NZV 2014, 573-574 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
NJW-Spezial 2014, 426 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Joachim LauxPR-VersR 9/2014 Anm 4 (Anmerkung)
Praxisreporte
Joachim LauxPR-VersR 9/2014 Anm 4 (Anmerkung)

Tenor

Der Senat weist die Parteien darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht geboten, § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 4 ZPO.

Gründe

I.
Die Klägerin macht als privater Krankenversicher der Frau H aus übergegangenem Recht gegen die Beklagten im Wege der Leistungs- und der Feststellungsklage Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 06.07.2010 geltend. Gemäß § 540 Abs.1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts

anderes ergibt. Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben.
Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Aus ihrer Sicht sei eine Mithaftung der Versicherungsnehmerin der Klägerin in Höhe von 25 % angemessen. Unzutreffend habe das Landgericht einen Verstoß der Frau H gegen ihre sich aus § 15 StVO ergebende Verpflichtung zur Absicherung ihres liegengebliebenen Fahrzeugs verneint. Das Fahrzeug habe an der späteren Kollisionsstelle den Verkehr gefährdet und behindert und hätte daher durch Aufstellen eines Warndreiecks, das Einschalten der Warnblinkanlage oder durch Öffnen des Heckdeckels für die übrigen Verkehrsteilnehmer als Hindernis erkennbar gemacht werden müssen. Auch wenn das Fahrzeug als solches aus einer Entfernung von 200 m erkennbar gewesen sei, sei es als stehendes Hindernis erst sehr spät zu erkennen gewesen, zumal damit gerechnet werden müsse, dass die vor Ort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nicht stets eingehalten werde. Dass das Fahrzeug der Frau H sich im Folgenden nicht bewegte, habe der Beklagte zu 2) aus der Entfernung von 150 m weder erkannt noch erwogen. Die Erkennbarkeit sei durch die durch das linke Seitenfenster des LKW scheinende Sonne, die eine gewisse Blendwirkung verursacht habe, erschwert worden. Vorwerfbar sei zwar, dass er sodann von dem rechtsseitig abgestellten Fahrzeug der Frau C abgelenkt gewesen sei und deshalb den vermeintlich freien Verkehrsraum hinter der Kreuzung nicht hinreichend beachtet habe. Die tatsächliche Feststellung des Landgerichts, der Beklagte zu 2) sei über einen Zeitraum von 10 Sekunden unaufmerksam gewesen, und habe deshalb grob fahrlässig gehandelt, entbehre einer durch einen Sachverständigen abzusichernden tatsächlichen Grundlage. Dass der Mercedes sich nicht fortbewegt habe, habe der Beklagte zu 2) erst im Kreuzungsbereich, 40 m vor der Kollisionsstelle, erkennen können. Damit liege ein Reaktionsverzug von allenfalls 2 Sekunden vor.
Die Beklagten beantragen,
das angefochtene Urteil abzuändern, und die Klage hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 1 abzuweisen und hinsichtlich des Feststellungsantrags auf eine Ersatzverpflichtung übergegangener Ansprüche zur Quote von 75% zu Lasten der Beklagten zu erkennen.
Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
II.
Die Berufung der Beklagten bietet nach dem einstimmigen Votum im Senat keine Aussicht auf Erfolg.
Der Klägerin stehen gegen die Beklagten die sich aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 18 Abs. 1 StVG, §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, § 229 StGB, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG aus gem. § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Recht ihrer Versicherungsnehmerin ergebenden und vom Landgericht zuerkannten Ansprüche in vollem Umfang zu.
Der Unfall, durch den die Versicherungsnehmerin der Klägerin zu Schaden gekommen ist, ereignete sich bei dem Betrieb des von dem Beklagten zu 2) gesteuerten und bei der Beklagten zu 1) krafthaftpflichtversicherten LKW, § 7 Abs. 1 StVG. Der Unfall ist weder durch höhere Gewalt bedingt, § 7 Abs. 3 StVG, noch war das Unfallereignis für den Beklagten zu 2) unabwendbar, § 17 Abs. 3 StVG.
Im Rahmen der somit nach § 17 Abs. 2 StVG vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge sind neben der Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge nur die unfallursächlich gewordenen unstreitigen oder bewiesenen Verursachungsbeiträge zu berücksichtigen. Die hiernach vorzunehmende Abwägung rechtfertigt die Entscheidung des Landgerichts, dass die Beklagten der Versicherungsnehmerin der Klägerin in vollem Umfang für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 06.07.2010 haften.
Die von dem LKW des Beklagten zu 2) ausgehende Betriebsgefahr ist durch ein Verschulden des Beklagten zu 2) gegen § 1 Abs. 2 StVO erhöht. Nach dieser Vorschrift hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Dass der Beklagte die sich aus § 1 Abs. 2 StVO ergebenden Sorgfaltsanforderungen nicht beachtet hat, weil er über einen Zeitraum von mehr als 7 Sekunden den Verkehrsraum vor ihm nicht beobachtet hat und ungebremst auf den Mercedes der Frau H aufgefahren ist, steht bereits nach den eigenen Angaben des Beklagten zu 2) fest, wie sich aus dessen Schriftlicher Äußerung vom 08.07.2010 an die Beklagte zu 1) ergibt. Danach hat der Beklagte zu 2) aus einer Entfernung von etwa 150 m den Wechsel der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung auf Grünlicht bemerkt. Gleichzeitig registrierte er den Mercedes der Frau H als silberfarbenes und nach rechts blinkendes Fahrzeug. Ohne eine entsprechende Beobachtung gemacht zu haben, nahm er an, dass der Mercedes an der Kreuzung von rechts kommend auf die Bundesstraße aufgefahren war und sich noch im Beschleunigungsvorgang befand. Selbst wenn man dem Beklagten zu 1) zugesteht, dass er in diesem Moment nicht sicher einschätzen konnte, ob sich der Mercedes in Bewegung befand, so ist dem Beklagten zu 2) doch vorzuwerfen, dass er in der Folgezeit keinen Blick auf die vor ihm liegende Fahrstrecke geworfen hat, um auf den bei Annäherung deutlich erkennbaren Stillstand des Mercedes reagieren zu können. Dieser Zeitraum betrug, ausgehend von der durch den Fahrtenschreiber belegten Geschwindigkeit von 70 km/h etwa 7,7 Sekunden. Innerhalb dieses erheblichen Zeitraums hat sich der Beklagte zu 2) mit unverminderter und um 10 km/h überhöhter Geschwindigkeit der Kollisionsstelle

genähert, ohne auf das als stehend erkennbare Fahrzeug der Frau H durch eine Bremsung oder eine rechtzeitig eingeleitete Ausweichbewegung zu reagieren. Dabei entlastet den Beklagten zu 2) nicht, dass nach seiner Behauptung eine gewisse Blendwirkung durch seitlich einfallendes Sonnenlicht aufgetreten sein soll. Der Beklagte zu 2) hat aus einer Entfernung von 150 m das für ihn geltende Grünlicht der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung und den in Fortsetzung der Blickrichtung bereits hinter der Kreuzung befindlichen Mercedes erkannt. Wenn die Beurteilung, ob der Mercedes in Bewegung war oder nicht, durch eine gewisse Blendwirkung nachteilig beeinflusst gewesen sein sollte, so hätte der Beklagte zu 2) dem durch gesteigerte Aufmerksamkeit in Bezug auf die vor ihm liegende Straße Rechnung tragen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte zu 2) bei Annäherung an die Kreuzung besonderes Augenmerk auf den Kreuzungsbereich richten musste, weil er sich davon überzeugen musste, dass die Lichtzeichenanlage für ihn weiterhin Grünlicht zeigte. Bei Beachtung der geforderten Sorgfalt hätte der Beklagte daher erkennen können, dass sich der Abstand zu dem Mercedes verkürzte, dieser also nicht in Bewegung war. Die hier zugrundegelegten Zeitabläufe konnte das Landgericht, ebenso wie der Senat, ohne sachverständige Beratung ermitteln. Ebenso bedurfte es keiner sachverständigen Beratung hinsichtlich der Feststellung, dass der Beklagte zu 2) in Annäherung an die Kollisionsstelle rechtzeitig erkennen konnte, dass der Mercedes nicht in Bewegung war, und er daher vor diesem anhalten oder diesen links überholen musste.
Hinsichtlich der Versicherungsnehmerin der Klägerin vermag der Senat ein schuldhaftes unfallursächliches Verhalten nicht festzustellen.
Ein Verstoß gegen § 15 StVO verneint der Senat ebenso wie das Landgericht.
Zum einen ist das Fahrzeug der Frau H nicht liegengeblieben, das heißt, nicht gegen ihren Willen zum Stehen gekommen. Aufgrund des Sachverhalts erster Instanz durfte das Landgericht davon ausgehen, dass Frau H ihr Fahrzeug gewollt hinter der Unfallstelle angehalten hat. Die Beklagten sind dem dahingehenden Vortrag der Klägerin, Frau H habe ihr Fahrzeug ihrer Verpflichtung folgend hinter der Kreuzung abgestellt, nicht entgegengetreten. Dafür, dass das Fahrzeug entgegen dem Willen der Frau H mangels Fahrfähigkeit an der späteren Kollisionsstelle ausgerollt ist, gibt der Sachverhalt erster Instanz nichts her. Auch wenn es so sein sollte, dass die Karosserie des Mercedes infolge des Seitenanstoßes durch das Fahrzeug der Frau C Blechschäden davongetragen hat, ist nichts dafür ersichtlich, dass das Fahrzeug nicht aufgrund einer Willensentscheidung der Frau H angehalten worden ist. Der fehlende Nachweis, dass das Fahrzeug liegengeblieben ist, geht zu Lasten der darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten.
Ein Verstoß gegen § 15 StVO wegen unterbliebener Absicherung des Mercedes läge aber auch ungeachtet dessen nicht vor, weil eine Absicherung durch Warnzeichen nur dann erforderlich ist, wenn das Fahrzeug nicht rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden konnte. Das Landgericht hat im Einzelnen dargelegt, warum das Fahrzeug sehr wohl als stehendes Fahrzeug rechtzeitig zu erkennen war. Auf die dortigen und die an anderer Stelle in diesem Beschluss gemachten Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Soweit die Berufung sich hiergegen wendet, gibt dies lediglich Anlass zu den ergänzenden Ausführungen. Die Unfallstelle war für den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer aus einer Entfernung von etwa 200 m gut erkennbar, wie der Sachverständige Dipl.-Ing T im Rahmen seines im Ermittlungsverfahren eingeholten und mit der Klage vorgelegten schriftlichen verkehrsanalytischen Gutachtens dargelegt hat. Da im Bereich der Unfallstelle zudem eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h bestand, war für den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer ausreichend Zeit, in Annäherung an den Mercedes rechtzeitig zu reagieren.
Aus diesen Gründen sieht der Senat auch keinen Verstoß der Frau H2 gegen § 34 Abs. 1 Nr. 2 StVO wegen Unterbleibens einer Sicherung des Verkehrs. Dass ein geringfügiger Schaden vorliegt, der ein unverzügliches beiseite fahren fordert, kann angesichts des Fahrzeugschadens der Frau C und des Seitenschadens an dem Mercedes nicht festgestellt werden.
In Betracht kommt aus Sicht des Senats ein Verstoß der Frau H wegen Abstellen des Mercedes in einem Abstand von weniger als 3 m zu der durchgezogenen Fahrstreifenbegrenzung, die den Linksabbieger im Gegenverkehr abschirmt. Davon, dass Frau H das Fahrzeug in einem Abstand von weniger als 3 m zur mittigen Fahrstreifenbegrenzung abgestellt hat, ist aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing T auszugehen, der die Kollisionsstellung anhand objektiver Spuren festgestellt hat, so dass den auf technischen Anknüpfungstatsachen beruhenden Feststellungen des Sachverständigen der Vorzug gegenüber den insoweit abweichenden Zeugenaussagen zu geben ist. Allerdings entwickelt das durch Zeichen 295 zu Anl. 2 der StVO keine Schutzwirkung zu Gunsten des Beklagten zu 2) als Kraftfahrer im nachfolgenden Verkehr. Die Fahrstreifenbegrenzung dient der Sicherheit des Gegenverkehrs, nicht aber der des nachfolgenden Verkehrs (OLG Düsseldorf, U .v. 30.12.1975 - 12 U 43/75, BGH U. v. 28.04.1987 - VI ZR 66/86).
Der Vorwurf, Frau H habe verbotenerweise auf einer Vorfahrtsstraße außerhalb geschlossener Ortschaften geparkt, entbehrt einer entsprechenden gesetzlichen Norm. Die ehedem ein solches Verbot aussprechende Vorschrift des § 12 Abs. 3 Nr. 8a StVO ist mit Wirkung zum 01.09.2009 aufgehoben worden.

Angesichts des schwer wiegenden Verschuldens des Beklagten zu 2) ist es auch aus Sicht des Senats gerechtfertigt, die von dem abgestellten Fahrzeug der Versicherungsnehmerin der Klägerin ausgehende Betriebsgefahr im Rahmen der nach § 17 Abs. 2 StVG vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge unberücksichtigt zu lassen. Damit haften die Beklagten der Versicherungsnehmerin der Klägerin in vollem Umfang für die dieser durch den Verkehrsunfall entstandenen Folgen, sodass die Klägerin die auf sie übergegangenen Ansprüche der Frau y 100% erstattet verlangen kann.
Einwendungen zur Höhe der mit dem Leistungsantrag geltend gemachten Ansprüche haben die Beklagten mit der Berufung nicht mehr geltend gemacht.
Die Beklagten erhalten Gelegenheit, zu dem vorstehenden Hinweis innerhalb von 3 Wochen Stellung zu nehmen.

39. OLG München, Beschluss vom 11.04.2014, Aktenzeichen: 10 U 3120/11

Normen:
§ 823 Abs 1 BGB, § 7 StVG
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 11. April 2014 – 10 U 3120/11 –
Kfz-Unfall: Nachweis einer unfallursächlichen HWS-Verletzung bei vorbestehenden Beschwerden

Orientierungssatz

1. Haben Veränderungen der Halswirbelkörper bei einem durch einen Kfz-Unfall verletzten Anspruchsteller bereits vor dem Unfalltag vorgelegen und ist aus der verfügbaren Fachliteratur nicht klar, ob die seither eingetretenen Veränderungen im Vergleich zur nicht verunfallten Bevölkerung durch das Trauma beschleunigt sind, so ist dem Antrag auf Einholung eines weiteren orthopädischen Sachverständigengutachtens auf der Grundlage einer neuen radiologischen Aufnahme der Wirbelsäule des Anspruchstellers mangels überwiegender Nachweiswahrscheinlichkeit nicht stattzugeben.
2. Einem Beweisantrag auf Einvernahme des behandelnden Arztes als sachverständigen Zeugen kann ausnahmsweise nachgekommen werden, wenn sich in den Attesten keine konkreten Befunde finden oder es um die Feststellung der im einzelnen durchgeführten Untersuchungen oder der Äußerungen des Patienten geht.

Tenor

1. Die Berufung der Klägerin vom 21.07.2011 gegen das Endurteil des LG Landshut vom 20.07.2011 (Az. 55 O 1176/09) wird zurückgewiesen.
2. Das Urteil des Landgerichts Landshut ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss
Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 12.339,61 € festgesetzt.

Gründe

A.
Die Klägerin begehrt Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall am 04.08.2007.
An diesem Tag fuhr die Klägerin als Fahrerin ihres Pkw´s auf der I.straße in B. Im Bereich einer Kurve fuhr der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Pkw´s in das linke vordere Fahrzeugeck des von der Klägerin gesteuerten Pkw´s und schrammte sodann an der linken Seite des klägerischen Pkw´s entlang. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig. Die Klägerin erlitt durch den Unfall zumindest eine leichtgradige HWS-Distorsion und eine Schädelprellung. Sie befand sich unfallbedingt 3 Tage stationär im Klinikum L..
Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags und der tatsächlichen Feststellungen erster Instanz wird im Übrigen auf das angefochtene Urteil vom 20.07.2011 (Bl. 237/248 d. A.) Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).
Mit Endurteil vom 20.07.2007 hat das Landgericht Landshut die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 65,12 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 489,45 € zu bezahlen und im Übrigen die Klage abgewiesen.Tragend ist das Erstgericht davon ausgegangen, dass die Klägerin unfallbedingt lediglich eine leichtgradige HWS-Distorsion, eine Commotio cerebri und eine Schulterprellung links erlitten hat, die weiteren behaupteten Verletzungen jedoch auch bei Anlegung des Maßstabes des § 287 ZPO nicht als unfallbedingt anzusehen sind. Dabei hat das Erstgericht die Einvernahme der von der Klagepartei im Schriftsatz vom 20.04.2011 benannten behandelten Ärzte als Zeugen nicht für erforderlich erachtet. Ein höheres Schmerzensgeld als das bezahlte in Höhe von 974,56 € hat das Erstgericht nicht als angemessen angesehen, weiteren Verdienstausfall sowie Behandlungskosten und Medikamentenzuzahlungen nicht

als unfallbedingt bewertet. Hinsichtlich der weiteren Erwägungen des Landgerichts wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.
Gegen dieses der Klägerin am 21.07.2011 zugestellte Urteil hat diese mit einem beim Oberlandesgericht München am 03.08.2011 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 259/260 d. A.) Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit beim Oberlandesgericht München am 11.10.2011 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 266/276 d. A.) begründet. Dabei wies die Klägerin unter anderem auf die Widersprüche in den in erster Instanz eingeholten Gutachten der Sachverständigen Dr. D. und Dr. W. hin, was bildgebende Veränderungen im Bereich der HWS betrifft.
Die Klägerin beantragt zuletzt,
unter Abänderung des Urteils des LG Landshut vom 20.07.2011, Az.: 55 O 1176/09, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 3.404,73 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit 10.05.2009 zu zahlen,
unter Abänderung des Urteils des LG Landshut vom 20.07.2011, Az.: 55 O 1176/09, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens aber 9.000,- €, verzinslich mit 5% über dem Basiszinssatz seit 10.05.2009 zu zahlen,
unter Abänderung des Urteils des LG Landshut vom 20.07.2011, Az.: 55 O 1176/09, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 471,83 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit 10.05.2009 zu zahlen.
Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Der Senat hat gemäß Beweisbeschluss vom 14.12.2011 (Bl. 287/290 d. A.) Beweis erhoben durch Einholung eines radiologischen Gutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen PD Dr. med. Christian G. vom 03.08.2012 (Bl. 303/305 d. A.), ergänzt am 06.05.2013 (Bl. 322/324 d. A.), 03.07.2013 (Bl. 337/338 d. A.) und 25.11.2013 (Bl. 346/347 d. A.) sowie die Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 11.04.2014 (Bl. 362/369 d. A.) verwiesen.
Ergänzend wird auf die vorgenannte Berufungsbegründungsschrift, die Berufungserwiderung vom 12.12.2011 (Bl. 282/286 d. A.), die weiteren im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze der Klägerin, u.a. vom 16.08.2013 (Bl. 341/343 d. A.) sowie die Sitzungsniederschrift vom 11.04.2014 (Bl. 362/369 d. A.) Bezug genommen.
B.
I. Die statthafte, sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg.
1. Der Klägerin stehen keine weiteren Schmerzensgeldansprüche zu.
a) Auch das eingeholte radiologische Gutachten (samt Ergänzungen) hat, selbst bei Anlegung des Maßstabes des § 287 ZPO, nicht zum Nachweis weiterer unfallbedingter Verletzungen geführt. Aus radiologischer Sicht ist, wie der Sachverständige PD Dr. Christian G. sowohl in seinem Erstgutachten vom 06.05.2013, als auch in den Ergänzungsgutachten und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausführlich erläutert hat, davon auszugehen, dass die im Segment HWK 6/7 bei der Klägerin vorliegenden degenerativen morphologischen Veränderungen nicht durch das Trauma vom Sommer 2007 bedingt sind. Im Ergänzungsgutachten vom 03.07.2013 (Bl. 337/338 d. A.) betont der Sachverständige, dass die Veränderungen bei der Klägerin bereits vor dem Unfalltag vorgelegen haben, so dass aus gutachterlicher Sicht bei der Klägerin keine bildgebend objektivierbaren Unfallfolgen festgestellt werden können. Bezüglich der Frage nach einer Aggravation bereits vorbestehender Beschwerden durch das aktuelle Trauma liegen nach Kenntnis des Sachverständigen keine belastbaren bildgebenden Daten in der Literatur vor, die es erlauben würden, die bei der Klägerin beobachtbare leichte Tendenz zur Zunahme der Veränderungen HWK 6/7 zuverlässig zu werten. Der Sachverständige hat insbesondere in seiner mündlichen Anhörung vor dem Senat ausführlich und überzeugend erörtert, dass bildgebende Veränderungen, sowohl in den Röntgenaufnahmen, als auch in den MRT-Aufnahmen, sowohl vor als auch nach dem Unfallzeitpunkt vorliegen, die im Segment HWK 6/7 liegen und die sich im kurzfristigen Verlauf innerhalb des Jahres 2007 vor und nach dem Unfall nicht nachvollziehbar verändert haben. Im Vergleich zu 2009 (Röntgen) bzw. 2010 (MRT) ergibt sich eine leichte Progredienz der Veränderungen. Aus der verfügbaren Literatur ist jedoch nicht klar, ob diese Veränderungen im Vergleich zur nicht verunfallten Bevölkerung beschleunigt sind.
Mit den Ausführungen des Sachverständigen Dr. G. konnten auch die Widersprüche zwischen den vom Erstgericht eingeholten Sachverständigengutachten der Sachverständigen Dr. W. vom 19.01.2010 und Dr. B. vom 26.01.2010 aufgeklärt werden. Der Senat, ein Spezialsenat für Verkehrsunfälle aller Art, schließt sich - gestützt auch auf seine diesbezüglichen umfangreichen Erkenntnisse - nach einer sorgfältigen und kritischen Würdigung der gutachterlichen Äußerungen (vgl. zu dieser Pflicht BVerfGE 91, 176 = NJW 1995, 40; RGZ 162, 223 [226 f.]; BGH NJW 1986, 1928 [1930]; BGHZ 116, 47 [58] = NJW 1992, 1817; NJW-RR 1995, 914 [915]; 1998, 1117 [1118 unter II 2]; NJW 1999, 3408; NJW 2001, 1787

[unter II 2]; BGHZ 169, 30 = NJW-RR 2007, 106; DS 2007, 377; WM 2007, 1901; NJW 2010, 3230; VersR 2011, 400 [402]; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2007,19; Senat NJW 2011, 396 [397] = VersR 2011, 549 ff.; NJW 2011, 3729 [3730 unter I 3 b]) diesen an. Sie werten die vorliegenden Informationen umfassend aus, sind formal folgerichtig aufgebaut und inhaltlich widerspruchsfrei und schlüssig (plausibel). Auch die Parteien haben gegen die gutachterlichen Äußerungen des Sachverständigen keine Einwendungen erhoben. Der Sachverständige selbst ist dem Senat aus mehreren schwierigen Verfahren bekannt, wo er seine überragende Sachkunde eindrucksvoll unter Beweis stellen konnte.
b) Dem Antrag der Klägerin, eine weitere orthopädische Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen auf der Grundlage einer neuen radiologischen Aufnahme der fraglichen Teile der Wirbelsäule der Klägerin einzuholen, war nicht stattzugeben.
Die Klägerin hat nicht dargetan, dass ein neues orthopädisches Sachverständigengutachten über die bislang erholten orthopädischen (vom 19.01.2010, Bl. 29/49 d. A. und 06.11.2011, Bl. 229/232 d. A.) und neurologischen Sachverständigengutachten (vom 26.01.2010, Bl. 50/70 d. A. und 06.07.2011 (Bl. 226/232 d. A.) sowie der radiologischen Gutachten hinaus zu einer überwiegenden Überzeugungsbildung des Gerichts von der Wahrheit der zu beweisenden Behauptung führen würde (Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 412, Rz. 1). Wie der Sachverständige Dr. Christian G. im Rahmen seiner mündlichen Anhörung ausgeführt hat, kann eine neue MRT zum Beispiel 7 oder mehr Jahre nach dem Unfallzeitpunkt und 4 oder mehr Jahre nach der letzten aktuellen MRT theoretisch eine weitere Progredienz der beschriebenen Veränderungen aufzeigen. Ob dies eine Kausalität im Vergleich zur nicht verunfallten Bevölkerung herstellen kann, ist aus gutachterlicher Sicht fraglich bzw. zweifelhaft. Hintergrund sind fehlende Daten zum längerfristigen zeitlichen Verlauf bildgebender Veränderungen nach HWS-Distorsionstraumen und aufgrund der Knappheit der verfügbaren Datenlage, auch der damit verbundene große Ermessensspielraum in der Bewertung eventueller solcher Veränderungen. Bezüglich der Frage der Kausalität der bildgebenden Veränderungen ist diese aus gutachterlicher Sicht aufgrund des bereits vor dem Unfallzeitpunkt gegebenen Bestehens dieser Veränderungen als äußerst unwahrscheinlich traumaassoziiert anzusehen.
Mangels einer auch nur überwiegenden Nachweiswahrscheinlichkeit war daher dem Antrag nicht stattzugeben.
c) Die Rüge der Klägerin, das Erstgericht habe die gebotene Einvernahme der als Zeugen benannten behandelnden Ärzte der Klägerin unterlassen, geht fehl. Die Feststellungen der behandelnden Ärzte sind zwar eine wichtige Erkenntnisquelle (BGH NJW-RR 2008, 1380 = VersR 2008, 1133; OLG Köln NJW-RR 1999, 720 = VersR 1998, 1249; OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.03.2002 - I-1 U 142/01 [juris]; Senat in st. Rspr., etwa Urt. v. 21.05.2010 - 10 U 2853/06 [juris, dort Rz. 266] und v. 12.08.2011 - 10 U 3369/10; LG Saarbrücken, Urt. v. 04.01.2008 - 13 A S 31/07 [juris]), genügen aber nicht zur Klärung der regelmäßig entscheidenden Frage des Kausalzusammenhangs (BGH NZV 2000, 121 unter II 1 a. E.; NJW-RR 2008, 1380 = VersR 2008, 1133; OLG Hamm VersR 2002, 992; Senat SP 2002, 347 f. und VersR 2004, 124 = r+s 2005, 84 = NZV 2003, 474 [Revision vom BGH durch Beschl. v. 01.04.2003 - VI ZR 156/02 nicht angenommen]; Urt. v. 28.07.2006 - 10 U 1684/06 [juris]; r+s 2006, 474 [Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH durch Beschl. v. 08.05.2007 - VI ZR 29/07 [juris] zurückgewiesen]; v. 29.06.2007 - 10 U 4379/01 [juris, dort Rz. 66]; v. 21.05.2010 - 10 U 2853/06 [juris, dort Rz. 266]; v. 12.08.2011 - 10 U 3369/10; OLG Düsseldorf a.a.O. ; KG VRS 110 [2006] 1 [3]; 116 [2009] 421 [426] und Beschl. v. 03.12.2009 - 12 U 232/08 [juris] = NJW-Spezial 2010, 330 [red. Leitsatz, Kurzwiedergabe]; OLG Frankfurt a. M. zfs 2008, 264; OLG Celle SP 2010, 284; LG Wuppertal VersR 2005, 1098). Bei den Diagnosen der behandelnden Ärzte handelt es sich meist um eine sog. Verdachtsdiagnose (OLG Frankfurt a. M. zfs 2008, 264 [265]). Es dürfen nämlich nicht Befund und Befinden verwechselt werden - Aufgabe des behandelnden Arztes ist die Bekämpfung eines bestimmten negativen Befindens und nicht die „Behandlung des Röntgenbildes“. Aus diesem Grund ist auch einem Beweisantrag auf Einvernahme der Ärzte als sachverständige Zeugen in der Regel nicht nachzukommen (BGH NZV 2000, 121 unter II 1 a. E.; NJW-RR 2008, 1380 = VersR 2008, 1133; Senat VersR 2004, 124 [Revision vom BGH durch Beschl. v. 01.04.2003 - VI ZR 156/02 nicht angenommen]; Urt. v. 28.07.2006 - 10 U 1684/06 [juris]; v. 29.06.2007 - 10 U 4379/01 [juris, dort Rz. 66]; KG NZV 2005, 521 = VRS 109 [2005] 88; Beschl. v. 03.12.2009 - 12 U 232/08 [juris = NJW-Spezial 2010, 330 - red. Leitsatz, Kurzwiedergabe]; Urt. v. 21.05.2010 - 10 U 2853/06 [juris, dort Rz. 267]; v. 15.04.2011 - 10 U 5655/10 [juris, dort Rz. 23]; OLG Celle SP 2010, 284; OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.04.2011 - I-1 U 151/10 [BeckRS 2011, 11257 m. zust. Anm. Kääb FD-StrVR 2011, 318316]); Ausnahmen bestehen nur dann, wenn sich in den Attesten keine konkreten Befunde finden (Eschelbach/Geipel NZV 2010, 481 [483 unter III]) oder es um die Feststellung der im einzelnen durchgeführten Untersuchungen oder der Äußerungen des Patienten geht (LG Saarbrücken, Urt. v. 04.01.2008 - 13 A S 31/07 [juris, dort Rz. 11]). So liegt der Fall hier aber nicht.
d) Wie das Erstgericht auch zutreffend festgestellt hat, hat die Beklagte die Vorauszahlungen zur beliebigen Verrechnung durch die beklagte Partei gezahlt (Anlage K 6). Damit konnte nur die Beklagte ihre vorprozessuale Zahlung von 1.000,- € verrechnen und hat dies in der Klageerwiderung vom 05.06.2009 (Bl. 10 a d. A.) auch getan. Die weitere und vom Erstgericht zugrundegelegte Verrechnung

seitens der Beklagten im Schriftsatz vom 07.02.2011 (Bl. 193/194 d. A.) - 974,56 € auf das Schmerzensgeld und 25,44 € auf die Heilbehandlungskosten - geht deshalb ins Leere.
2. Mangels des Nachweises weiterer unfallbedingter Verletzungen stehen der Klägerin auch keine weiteren unfallbedingten materiellen Ansprüche zu. Insoweit darf auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils Bezug genommen werden. Dies gilt auch für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ersturteils und dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

40. OLG München, Urteil vom 11.04.2014, Aktenzeichen: 10 U 4757/13

Normen:
§ 253 BGB, § 254 Abs 1 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 3 Abs 2a StVO, § 20 StVO, § 7 StVG, § 17 StVG
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 11. April 2014 – 10 U 4757/13 –
Verkehrsunfall mit Personenschaden: Teilschmerzensgeldanspruch eines 14-jährigen Kindes bei Kollision mit einem Pkw auf der Gegenfahrbahn nach dem Aussteigen aus einem Linienbus

Orientierungssatz

Ein 14-jähriges Kind, das nach dem Aussteigen aus einem Linienbus an einer Haltestelle die Fahrbahn hinter dem Bus überqueren will und hierbei von einem auf der Gegenfahrbahn fahrenden Kraftfahrzeug erfasst wird und hierbei eine Beckenringfraktur, eine Gehirnerschütterung, eine HWS-Distorsion und eine Fraktur des oberen Schambeinastes erleidet, hat unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils von 50 % einen Anspruch auf Teilschmerzensgeld von mindestens 5.000 Euro.
weitere Fundstellen
ZAP EN-Nr 586/2014 (red. Leitsatz)
VRR 2014, 322 (Kurzwiedergabe)
VRR 2014, 467-468 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Tenor

1. Auf die Berufung der Klägerin vom 05.12.2013 wird das Endurteil des LG Passau vom 12.11.2013 (Az. 1 O 908/12) in Nr. II wie folgt abgeändert und neu gefasst:
II. Der Anspruch auf Zahlung eines Teilschmerzensgeldes für die Verletzungen, die die Klägerin bei dem Unfall vom 09.10.2009 in der V.straße in P. erlitten hat, wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Klägerin hinsichtlich der Unfallursache ein Mitverschulden von 50% trifft.
Der Klageanspruch hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
2. Hinsichtlich der Höhe des der Klägerin zustehenden Schmerzensgeldanspruchs sowie des Anspruchs auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten wird der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Berufungsverfahrens, an das LG Passau zurückverwiesen.
3. Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und bleibt die Klage abgewiesen.
4. Auf die Anschlussberufung der Beklagten vom 05.02.2014 wird die Nr. I. des Endurteils des LG Passau vom 12.11.2013 dahin abgeändert, dass die Klage abgewiesen wird.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Den Beklagten steht eine entsprechende Abwendungsbefugnis zu.
6. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.
Die Klägerin macht gegen die Beklagten Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall am 09.10.2009 gegen 13.00 Uhr geltend.
Zu diesem Zeitpunkt verließ die damals 14-jährige Klägerin den an der Bushaltestelle „D. -Straße“ haltenden, vom Zeugen W. geführten Linienbus und begab sich zu dessen Heck, um dort die Straße, deren Richtungsfahrbahnen nicht durch einen Mittelstreifen getrennt sind, zu überqueren. Der Fahrer des hinter dem Bus befindlichen Pkw´s ließ die Klägerin passieren. Diese begab sich zwischen Bus und Pkw

auf die Fahrbahn und wurde, als sie den Bereich der Gegenfahrbahn erreicht hatte, von den vom Beklagten zu 2) geführten, bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Pkw, dessen Halterin die Beklagte zu 3) ist, erfasst. Die Klägerin hat hierdurch eine komplette Beckenringfraktur rechts, eine Gehirnerschütterung, eine HWS-Distorsion und eine Fraktur des oberen Schambeinastes mit nicht dislozierter Infraktion des unteren Schambeinastes rechts erlitten. In der Zeit vom 09. bis 19.10.2009 war sie im Klinikum P. in stationärer Behandlung. Hinsichtlich des Parteivortrags im Übrigen und der tatsächlichen Feststellungen erster Instanz wird auf das angefochtene Urteil vom 12.11.2013 (Bl. 93/95 d. A.) Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).
Das Landgericht Passau hat nach Beweisaufnahme dem Feststellungsantrag unter Berücksichtigung eines 50%igen Mitverschuldens der Klägerin stattgegeben und im Übrigen die Klage abgewiesen. Dabei ist das Landgericht davon ausgegangen, dass über den eingeräumten Mitverschuldensanteil von 30% die Klägerin ein 50%iges Mitverschulden treffe, weil sich das Verhalten der Klägerin als grob verkehrswidrig darstelle. Ein weiteres Schmerzensgeld über die bereits gezahlten 5.000,- € hinaus könne die Klägerin nicht beanspruchen. Hinsichtlich der Geltendmachung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert. Wegen der Erwägungen im Übrigen wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.
Gegen dieses der Klägerin am 18.11.2013 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit einem beim Oberlandesgericht München am 05.12.2013 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt (Bl. 105/106 d. A.) und diese mit einem beim Oberlandesgericht München am 13.01.2014 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 109/114 d. A.) begründet.
Die Klägerin beantragt,
I. unter Abänderung des am 12.11.2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Passau, Az.: 1 O 908/12, die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen,
an die Klägerin ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Teilschmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.10.2012, mindestens jedoch von weiteren 9.000,- €, für die Verletzungen, die die Klägerin bei dem Unfall am 09.10.2009 in V.straße, P. (Schaden-Nr.: 09-11-604/243505-Z-SC75TJ; StA Passau, 208 Js 12339/09 jug) erlitt, zu zahlen,
hilfsweise:
festzustellen, dass der von der Beklagten zu 1) vorgerichtlich hinsichtlich des klägerischen Schmerzensgeldanspruchs bezahlte Betrag von 5.000,- € (bezahlt am 04.12.2009 und am 23.04.2010 je 1.500,- € sowie am 14.05.2010 weitere 2.000,- €) eine Teilschmerzensgeldzahlung für die Verletzungen, die die Klägerin bei dem Unfall vom 09.10.2009 in V.straße, P. (Schaden-Nr.: 09-11-604/243505-Z-SC75TJ; StA Passau, 208 Js 12339/09 jug) erlitt, darstellt,
hilfsweise:
die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin ein in das Ermessen des Gerichts gestellte Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.10.2012, mindestens jedoch von weiteren 9.000,- € für die Verletzungen, die die Klägerin bei dem Unfall vom 09.10.2009 in V.straße, P. (Schaden-Nr.: 09-11-604/243505-Z-SC75TJ; StA Passau, 208 Js 12339/09 jug) erlitt, zu zahlen,
II. unter Abänderung des am 12.11.2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Passau, 1 O 908/12, die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin weitere 918,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.11.2012 zu zahlen,
hilfsweise:
die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von weiteren 918,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.11.2012 freizustellen,
III. unter Abänderung des am 12.11.2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Passau, 1 O 908/12,
1. festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin alle immateriellen Schäden zu ersetzen, die der Klägerin aus dem Unfall vom 09.10.2009 in V.straße, P. (Schaden-Nr.: 09-11-604/243505-Z-SC75TJ; StA Passau, 208 Js 12339/09 jug) entstanden sind und künftig noch entstehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Klägerin hinsichtlich der Unfallursache ein Mitverschulden von 30% trifft,
2. festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin über die außergerichtlich anerkannte Quote von 50% hinaus zu weiteren 20% (insgesamt 70%) alle materiellen Schäden zu ersetzen, die der Klägerin aus dem Unfall vom 09.10.2009 in V.straße, P. (Schaden-Nr.: 09-11-604/243505-Z-SC75TJ; StA Passau, 208 Js 12339/09 jug) entstanden sind und künftig noch entstehen, soweit solche Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind,
IV. hilfsweise zu Ziffern I. bis III.
das am 12.11.2013 verkündete Urteil des Landgerichts Passau, 1 O 908/12, aufzuheben und den Rechtsstreit an das Erstgericht zurückzuverweisen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen

und im Wege einer beim Oberlandesgericht München am 07.02.2014 eingegangenen Anschlussberufung (Bl. 117/123 d. A.),
das Urteil des Landgerichts Passau vom 12.11.2013, Az.: 1 O 908/12, in Ziffer I. aufzuheben und den Feststellungsantrag der Klägerin gemäß Ziffer 3 der Klage vom 23.11.2012 zurückzuweisen.
Die Klägerin beantragt,
die Anschlussberufung zurückzuweisen.
Ergänzend wird auf die vorgenannte Berufungsbegründungsschrift, die Berufungserwiderung und Anschlussberufung vom 05.02.2014 (Bl. 117/123 d. A.), die Replik vom 10.03.2014 (Bl. 133/134 d. A.) sowie die Sitzungsniederschrift vom 11.04.2014 (Bl. 136/141 d. A.) Bezug genommen.
B.
Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache teilweise Erfolg.
I. Keinen durchgreifenden Bedenken begegnet die vom Erstgericht angenommene Haftungsquote von 50:50.
1. Nach dem unstreitigen Tatbestand verließ die damals 14-jährige Klägerin den an der Bushaltestelle „D.-Straße“ haltenden, vom Zeugen W. geführten Linienbus und begab sich zu dessen Heck, um dort die Straße, deren Richtungsfahrbahnen nicht durch einen Mittelstreifen getrennt sind, zu überqueren. Der Fahrer des hinter dem Bus befindlichen Pkw’s ließ die Klägerin passieren. Diese begab sich zwischen Bus und Pkw auf die Fahrbahn und wurde, als sie den Bereich der Gegenfahrbahn erreicht hatte, von dem vom Beklagten zu 2) geführten, bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Pkw, dessen Halterin die Beklagte zu 3) ist, erfasst.
Nach dem Ergebnis der - von der Berufungsführerin nicht angegriffenen Beweiswürdigung - ist das Erstgericht zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin mit einer übergezogenen Kapuze über die Straße „gejoggt“ ist, ohne beim Überqueren nach rechts, also in Richtung des Beklagten zu 2) geblickt zu haben. Das Erstgericht ist weiter zur Überzeugung gelangt, dass die Warnblinkanlage des Busses bereits ausgegangen war, der Bus links geblinkt hatte und nach Beendigung des Ein- und Aussteigevorgangs bereits angefahren war. Der Beklagte zu 2) hatte zunächst gewartet und seine Fahrt erst fortgesetzt, als der Bus losgefahren ist. Unter Zugrundelegung des unfallanalytischen Gutachtens des Sachverständigen G. vom 02.09.2013 (Bl. 53/68 d. A.) hat das Erstgericht in nicht zu beanstandender Weise eine Annäherungsgeschwindigkeit des Beklagten zu 2) von 20 km/h angenommen. Die gegenseitige Erkennbarkeit der Klägerin und des Beklagten zu 2) war ab etwa 1,5 Sekunden vor Kollision gegeben. Wie der Sachverständige weiter nachvollziehbar ausgeführt hat, hätte der Beklagte zu 2) sein Fahrzeug nur dann noch vor der Kollision zum Stillstand bringen können, wenn seine Annäherungsgeschwindigkeit nicht über 18 km/h gelegen hätte.
2. Ein Verstoß gegen § 3 II a StVO kann den Beklagten nicht angelastet werden.
Grundsätzlich fallen dabei unter den Begriff „Kinder“ alle, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (OLG München VersR 1984, 395 [396]). Für § 3 II a StVO ist im Übrigen maßgeblich, dass die Person aufgrund äußerer Merkmale erkennbar einer der in der Norm genannten verkehrsschwachen Gruppe angehört (BGH VersR 2000, 199; OLG Schleswig VersR 1987, 825 [826]; Hentschel/König/Dauer-König, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 3 StVO Rz. 29 a).
Im Unfallzeitpunkt war die Klägerin 14 Jahre und 4 Monate alt sowie 1,60 m groß bei einem Körpergewicht von 50 kg (Bericht der Kinderklinik D. O. vom 22.10.2009). Die Klägerin hat damit nicht nur objektiv die Altersgrenze überschritten, sondern gehört bei ihrer Körpergröße und einem für junge Mädchen typischen Körpergewicht - die Berichterstatterin ist Mutter von zwei Töchtern im gleichen Alter - auch äußerlich erkennbar nicht mehr der Gruppe „Kind“ an.
3. Auch unter dem Gesichtspunkt des § 20 StVO ist die vom Erstgericht angenommene Haftungsverteilung - wenn auch nur im Ergebnis - zutreffend.
a) Wie die Berufungsführerin zutreffend vorträgt, ist sie vom Schutzzweck der Norm des § 20 I StVO erfasst (OLG Saarbrücken MDR 2008, 261; BGH NJW 2006, 944; Hentschel/König/Dauer-König, a.a.O. § 20 StVO Rz. 5). § 20 I StVO gebietet, an Omnibussen des Linienverkehrs, die an Haltestellen halten, nur vorsichtig vorbeizufahren. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift sollen Fußgänger, die die Fahrbahn überqueren, vor Kollisionen mit dem fließenden Verkehr bewahrt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es in einer derartigen Verkehrssituation einer gemäßigten Geschwindigkeit sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber Fußgängern (vgl. OLG Karlsruhe NZV 1989, 393 f.). Auch wenn der Fußgänger gem. § 25 III StVO beim Überschreiten einer Fahrbahn den Fahrzeugverkehr zu beachten und diesem grundsätzlich den Vorrang einzuräumen hat (BGH VersR 2000, 1294 [1296]; VersR 1983, 1037 [1038]; VersR 1967, 457 [458]), kann der Fahrzeugverkehr beim Vorbeifahren an Haltestellen im Sinne von § 20 I StVO nicht darauf vertrauen, dass ihm dieser Vorrang auch tatsächlich gewährt wird.
Die Berufungsführerin trägt weiter richtig vor, dass entgegen der nicht näher begründeten Ansicht des Erstgerichts § 20 I StVO auch dann anwendbar ist, wenn der Bus gerade anfährt (vgl. OLG Saarbrücken MDR 2008, 261; KG NZV 2010, 202), denn ein Kraftfahrer, der an einem gerade anfahrenden oder angefahrenen Bus vorbeifährt, muss grundsätzlich damit rechnen, dass Fahrgäste oder andere

Fußgänger die Fahrbahn überqueren. Diese Auffassung ist noch mit dem Wortlaut der Vorschrift zu vereinbaren, die nach ihrem Sinn und Zweck den gesamten Vorgang des Haltens inklusive der An- und Abfahrphase, die sich räumlich und zeitlich unmittelbar anschließt, umfasst. So ist etwa auch im Rahmen des § 20 II StVO anerkannt, dass die Schrittgeschwindigkeit nicht nur beim unmittelbaren Ein- und Aussteigen der Fahrgäste, sondern schon dann einzuhalten ist, wenn die Fahrgäste die Fahrbahn beim Annähern des Busses betreten, um einzusteigen, weil sie erfahrungsgemäß den Fahrverkehr nicht mehr sorgfältig beobachten. Mit dem Schutzzweck der Vorschrift wäre es zudem nicht mehr vereinbar, wenn man die Sorgfaltspflichten des vorbeifahrenden Kraftfahrers bereits in dem Moment verringert, in dem der Bus gerade angefahren ist.
§ 20 IV StVO ist, wie das Erstgericht zutreffend erkannt hat, dagegen nicht anwendbar. Es kommt, wie bereits der Wortlaut der Norm nahelegt, entscheidend darauf an, ob die Warnblinkanlage des Busses noch eingeschaltet war (vgl. Hentschel/König/Dauer-König, a.a.O. § 20 StVO Rz. 9). Nach dem nicht angegriffenen Ergebnis der Beweiswürdigung des Erstgerichts, war dies in dem Zeitpunkt, als der Bus losgefahren ist und die Klägerin begonnen hat, die Straße zu überqueren, nicht mehr der Fall.
b) Im konkreten Fall ist damit in die Abwägung mit einzustellen, dass die Klägerin über die Straße gejoggt ist - wobei letztlich dahinstehen kann, ob sie tatsächlich gejoggt ist oder nur zügig gegangen -, obwohl ihr klar sein musste, dass sie für den Gegenverkehr durch den Bus verdeckt war, und ohne nach rechts zu schauen, die Gegenfahrbahn betreten hat. Andererseits hat der Beklagte zu 2) zunächst angehalten und ist dann aber mit 20 km/h - wobei dahinstehen kann, ob dies als nicht mehr vorsichtig (vgl. OLGR Saarbrücken 2008, 2-4) anzusehen ist, vorbeigefahren. Da er ab 1,5 Sek vor der Kollision die Klägerin in einem Abstand von 8,3 m vor der Kollisionsstelle als - ohne auf den Verkehr zu achten - die Fahrbahn querend wahrnehmen konnte, hätte der Beklagte zu 2) zu diesem Zeitpunkt eine Vollbremsung einleiten müssen. Bei einer Vollbremsverzögerung von 6 m/Sek.², die - wie dem Senat als Spezialsenat für Straßenverkehrsunfälle aus eigener Sachkunde bekannt ist - von jedem Kfz ohne weiteres erreicht wird -, wäre der Beklagte unter Berücksichtigung einer Reaktionszeit von 0,8 Sek und einer Bremsschwellzeit von 0,2 Sek jedenfalls nach 8,11 m und damit vor der Klägerin vollständig zum Stillstand gekommen. Der Senat hält damit auch unter Berücksichtigung der Betriebsgefahr des beklagtischen Pkw's eine Haftungsverteilung von 50:50 für angemessen.
II. Der Klägerin steht ein für die Verletzungen, die sie bei dem Unfall am 09.10.2009 erlitten hat, unter Berücksichtigung eines 50%igen Mitverschuldens hinsichtlich der Unfallursache ein Teilschmerzensgeld von mindestens 5.000,- € zu.
1. In der zweiten Instanz nicht mehr umstritten und vom Erstgericht zutreffend beurteilt, ist die Geltendmachung eines Teilschmerzensgeldes wie hier, bezogen auf den Schluss der mündlichen Verhandlung, zulässig (BGH NJW 2004, 1243 = VersR 2004, 1334 = NZV 2004, 240; OLG Düsseldorf NZV 1995, 449; Senat, Beschl. v. 12.12.2006 - 10 U 4849/06; v. 19.07.2007 - 10 U 1748/07; ferner schon NZV 1997, 440; OLG Jena SVR 2008, 644; OLG Celle OLGR 2009, 948 = MDR 2009, 1273; Nds.Rpfl. 2010, 27 = SP 2010, 11; OLG Karlsruhe VersR 2010, 924, 925).
2. Die Klägerin hat eine komplette Beckenringfraktur rechts, eine Gehirnerschütterung, eine HWS-Distorsion und eine Fraktur des oberen Schambeinastes mit nicht dislozierter Infraktion des unteren Schambeinastes rechts erlitten. In der Zeit vom 09. bis 19.10.2009 war sie im Klinikum P. in stationärer Behandlung. Die Klägerin trägt vor, sie habe neben den vorstehend dargestellten Verletzungen eine Schürfwunde am Knie, phobische Ängste, eine Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, eine verbleibende Schwäche am rechten Bein, eine eingeschränkte körperliche Belastungsfähigkeit und eine beginnende Iliosakralgelenksarthrose beidseits erlitten. Der Unfall habe zu einer Angststörung geführt, die andauere und trotz psychotherapeutischer Maßnahmen nicht überwunden werden konnte. Darüber hinaus sei ihre Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigt.
a) Die Höhe des zuzubilligenden Schmerzensgeldes hängt entscheidend vom Maß der durch das haftungsbegründende Ereignis verursachten körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen des Geschädigten ab, soweit diese bei Schluss der mündlichen Verhandlung bereits eingetreten sind oder zu diesem Zeitpunkt mit ihnen als künftiger Verletzungsfolge ernstlich gerechnet werden muss (BGH VersR 1976, 440; 1980, 975; 1988, 299; OLG Hamm zfs 2005, 122 [123]; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa SP 2011, 107 = AGS 2011, 46 = NJW-Spezial 2010, 617 <red. Ls., Kurzwiedergabe> und Urt. v. 13.09.2013 - 10 U 1919/12 [juris, dort Rz. 26]).
Die Schwere dieser Belastungen wird vor allem durch die Stärke, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen bestimmt (grdl. RG, Urt. v. 17.11.1882 - RGZ 8, 117 [118]; RGZ 63, 104; BGHZ - GSZ - 18, 149 [154] = NJW 1955, 1675 ff. = MDR 1956, 19 ff. = VersR 1955, 615 ff.; ferner BGH NJW 2006, 1068 [1069]; OLG Hamm zfs 2005, 122 [123]; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa SP 2011, 107 = AGS 2011, 46 = NJW-Spezial 2010, 617 <red. Ls., Kurzwiedergabe>] und Urt. v. 13.09.2013 - 10 U 1919/12 [juris, dort Rz. 27]; OLG Brandenburg, Urt. v. 08.03.2007 - 12 U 154/06 [juris]; Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 11. Aufl. 2013, Rz. 275).
Besonderes Gewicht kommt etwaigen Dauerfolgen der Verletzungen zu (OLG Hamm zfs 2005, 122 [123]; OLG Brandenburg, Urt. v. 08.03.2007 - 12 U 154/06 [juris]; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa SP 2011, 107

= AGS 2011, 46 = NJW-Spezial 2010, 617 <red. Ls., Kurzwiedergabe> und Urt. v. 13.09.2013 - 10 U 1919/12 [juris, dort Rz. 28]; Berz/Burmann/Heß, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 31. Aufl. 2013, Kap. 6 F Rz. 2).
b) Das Erstgericht hat hinsichtlich der bestrittenen Unfallfolgen keinerlei medizinische Gutachten zur Unfallbedingtheit der von der Klägerin behaupteten weiteren Beschwerden eingeholt. Erst wenn dies geklärt ist, kann die Frage der Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes nachvollziehbar beantwortet werden.
Die im Tatbestand des Ersturteils festgehaltenen unstreitigen Verletzungen der Klägerin rechtfertigen bereits ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000,- €.
Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass die in den Schmerzensgeldtabellen erfassten Vergleichsfälle
> „in der Regel nur den Ausgangspunkt für die tatrichterlichen Erwägungen zur Schmerzensgeldbemessung“ bilden (BGH VersR 1970, 134; 1970, 281 [dort betont der BGH weiter: „Inwieweit alsdann der Tatrichter die früheren Maßstäbe einhält oder - sei es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung, sei es im Zuge einer behutsamen Fortentwicklung der Rechtsprechung - überschreitet, liegt wiederum in seinem pflichtgemäßen, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Ermessen.“]);
> nur im Rahmen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes als Orientierungsrahmen zu berücksichtigen sind (BGH VersR 1961, 460 [461]; 1964, 842 (843); 1967, 256 [257]; OLG Köln VersR 1978, 650 [„nur geringer Erkenntniswert“]; OLG Saarbrücken zfs 1999, 101; OLG Hamm NJW 2000, 3219 und zfs 2005, 122 [123]); OLG Karlsruhe VersR 2001, 1175; OLG Koblenz, Urt. v. 27.10.2003 - 12 U 714/02; OLG München [1. ZS], Beschl. v. 26.08.2005 - 1 W 2282/05 [juris]; OLGR 2006, 92; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa Urt. v. 29.06.2007 - 10 U 4379/01 [juris]; Mertins VersR 2006, 47 [50]: „Anhaltspunkte mit einer erheblichen Streuweite“; Geigel/Pardey, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. 2011, Kap. 7 Rz. 54: „Anhaltspunkte“; Bachmeier, Verkehrszivilsachen, 2. Aufl. 2010, Rz. 564: „Orientierungshilfe“; Jaeger/Luckey a.a.O. Teil 1 Rz. 1057; Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge, 32. Aufl. 2014, S. 20: „Anregung“ für die eigenverantwortliche Rechtsfindung; vgl. aus rechtstatsächlicher Sicht ebenso Musielak VersR 1982, 613 [618]);
> sie aber keine verbindliche Präjudizien sind (BGH VersR 1970, 134; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa Urt. v. 13.08.2010 - 10 U 3928/09 [juris]; Jaeger/Luckey a.a.O. Teil 1 Rz. 1057).
Deshalb können aus der Existenz bestimmter ausgeurteilter Schmerzensgeldbeträge keine unmittelbaren Folgerungen abgeleitet werden (Senat, Urt. v. 30.06.1976 - 10 U 1571/76 [juris, dort Rz. 16], st. Rspr., zuletzt etwa Urt. v. 24.09.2010 - 10 U 2671/10 [juris, dort Rz. 16]; OLG Hamm zfs 2005, 122 [124]). Verweise auf solche Vergleichsfälle ohne umfassende Herausarbeitung der Fallähnlichkeit, die neben den Verletzungen weitere 11 Variable, nämlich Geschlecht, Alter, Beruf, Vorschädigung, Empfindlichkeit, Einkommen und Vermögensverhältnisse des Geschädigten, sowie Verschulden, Einkommen, Vermögensverhältnisse und Versicherung des Schädigers zu berücksichtigen hat (Berger VersR 1977, 877 [878 unter II 3]), sind also nicht weiterführend (Senat, Urt. v. 30.07.2010 - 10 U 2930/10 [juris] und v. 24.09.2010 - 10 U 2671/10 [juris, dort Rz. 17], st. Rspr.; LG Lübeck, Urt. v. 09.07.2010 - 9 O 265/09 [juris, dort Rz. 43 = SP 2010, 431 <red. Ls., Kurzwiedergabe>).
Unter Berücksichtigung der oben angeführten Einschränkungen können aus Sicht des Senats beispielsweise folgende Fälle herangezogen werden:
> OLG Koblenz, Urt. v. 16.05.1994 (12 U 366/93): Schmerzensgeld von (nicht indexiert) 15.338,76 € + immaterieller Vorbehalt: 12-jähriger Junge: kompletter Harnröhrenabriss, beidseitige vordere Beckenringfraktur mit Schambeinastfraktur, Symphysensprengung mit Symphysenfraktur, Sitzbeinfraktur links, Pfannendachfraktur links sowie eine Aussprengung am Trochanter Minor rechts und eine subkapsuläre Milzblutung, 3½ Monate stationäre Krankenhausbehandlung, nur leichtes Verschulden des Schädigers.
> OLG Saarbrücken. Urt. v. 17.07.2007 (4 U 338/06): Schmerzensgeld von (nicht indexiert) 15.000,- €: 16-jähriges Schulkind, stark dislozierte Unterschenkelfraktur infolge eines fremdverschuldeten Verkehrsunfalls, 10 Operationen in 18 Monaten.
III. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die erst dann berechnet werden können, wenn die Höhe des zuzusprechenden Schmerzensgeldes feststeht, ist der Klageanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.
Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, auch wenn eine Rechtschutzversicherung besteht. Ein Forderungsübergang auf die Rechtschutzversicherung führt, worauf der Senat bereits in seinem Urteil v. 13.08.2010 hingewiesen hat, erst dann zum Verlust der Aktivlegitimation der Klägerin, wenn die Rechtschutzversicherung tatsächlich Leistungen erbracht hätte (§ 86 I VVG). Bei der Behauptung der Beklagten handelt es sich deshalb um eine rechtsvernichtende Einwendung, für die die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast trägt (Senat a.a.O.). Die diesbezügliche - senatsbekannt von Versicherungen stereotyp aufgestellte - Behauptung der Beklagten stellt kein beachtliches Bestreiten dar (Senat a.a.O.).

Nach § 249 I, II 1 BGB sind dem Grunde nach diejenigen adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten in Form vorprozessualer Anwaltskosten zu ersetzen, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGHZ 30, 154 [157 f.] = NJW 1959, 1631; 39, 73 [74] = NJW 1963, 640; 127, 348; BGH NJW 1970, 1122; 1986, 2243 [2245]; 2004, 444 [446]; 2006, 1065 = DAR 2006, 386; KG VRS 106 [2004] 356 [357 f.]; Senat AnwBl 2006, 768 f. = VersR 2007, 267 = NZV 2007, 211; Urt. v. 13.11.2009 - 10 U 3258/09; v. 04.03.2011 - 10 U 4408/10; OLG Hamm NZV 2008, 521; LG Bonn AGS 2006, 19 = NJW 2005, 1873 [1874] = NZV 2005, 583 [585]; Nixdorf VersR 1995, 257 ff.).
Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den dem Urteil zufolge als begründet anzusehenden Forderungen (BGHZ 39, 73 [74] = NJW 1963, 640; BGH NJW 1970, 573 ff. und 1122 [1123]; 2005, 1112 unter II 2; MDR 2008, 351 [352] = zfs 2008, 164; OLG Köln SP 2006, 245 [247]; Senat a.a.O. ; LG Bonn AGS 2006, 19 = NJW 2005, 1873 [1874] = NZV 2005, 583 [585]).
IV. Der Senat hat eine eigene Sachentscheidung nach § 538 I ZPO erwogen, sich aber - entgegen seiner sonstigen Praxis - aus folgenden Gründen dagegen entschieden:
Eine (erheblich) mangelhafte oder fehlende Beweiserhebung stellt einen Zurückweisungsgrund nach § 538 II 1 Nr. 1 ZPO dar (OLG Zweibrücken OLGR 2000, 221; OLG Köln NJW 2004, 521 = VersR 2003, 1587; OLG Bremen OLGR 2009, 352; Senat, Urt. v. 09.10.2009 - 10 U 2309/09 [juris, dort Rz. 23]; v. 25.06.2010 - 10 U 1847/10 [juris, dort Rz. 13]; VersR 2011, 549 ff.; NJW 2011, 3729 und v. 22.07.2011 - 10 U 1481/11; OLG Frankfurt a. M. MDR 2011, 880 f. für Einvernahme von fünf Zeugen, darunter drei Auslandszeugen; Zöller/Heßler, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 538 Rz. 25).
Der durch die Zurückverweisung entstehende grundsätzliche Nachteil, dass eine gewisse Verzögerung und Verteuerung des Prozesses eintritt, muss hingenommen werden, wenn es darum geht, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren in erster Instanz nachzuholen ist und dass den Parteien die vom Gesetz zur Verfügung gestellten zwei Tatsachenrechtszüge voll erhalten bleiben (Senat NJW 1972, 2048 [2049]; OLG Naumburg NJW-RR 2012, 1535 [1536]); eine schnellere Erledigung des Rechtsstreits durch den Senat ist im Übrigen angesichts seiner Geschäftsbelastung vorliegend nicht zu erwarten.
Die Frage der Zurückverweisung wurde auch in der mündlichen Verhandlung mit den Parteivertretern ausführlich erörtert. Beide Parteivertreter sind einer Zurückverweisung nicht entgegengetreten.
V. Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Anschlussberufung der Beklagtenpartei hat keinen Erfolg.
Wie bereits oben ausgeführt, hält der Senat die vom Erstgericht vorgenommene Haftungsquote von 50:50 für sachgerecht.
VI. Die Kostenentscheidung war dem Erstgericht vorzubehalten, da der endgültige Erfolg der Berufung erst nach der abschließenden Entscheidung beurteilt werden kann (OLG Köln NJW-RR 1987, 1032; Senat in st. Rspr., zuletzt VersR 2011, 549 ff. und NJW 2011, 3729).
VII. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.
VIII. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

41. OLG Düsseldorf 2. Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 11.04.2014, Aktenzeichen: IV-2 RBs 37/14, 2 RBs 37/14

Normen:
§ 337 StPO, § 24 StVG, § 25 StVG, § 23 Abs 1a StVO, § 49 Abs 1 Nr 22 StVO, § 1 Abs 1 BKatV 2002
Zitiervorschlag:
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. April 2014 – IV-2 RBs 37/14, 2 RBs 37/14 –
Ordnungswidrigkeitenverfahren: Unzutreffende Wiedergabe einer Aussage im Urteil; Fahrverbot wegen wiederholter Benutzung eines Mobiltelefons

Orientierungssatz

1. Darauf, dass eine Aussage im angefochtenen Urteil unzutreffend wiedergegeben würde, kann die Rechtsbeschwerde nicht mit Erfolg gestützt werden, da die Verteidigung mit diesem Einwand in unzulässiger Weise eine Rekonstruktion der Beweisaufnahme erstrebt.
2. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kommt die Verhängung eines - durch die Bußgeldkatalogverordnung nicht indizierten - Fahrverbotes regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine Geldbuße allein als Sanktion nicht mehr ausreichend erscheint, wovon bei eher geringfügigen Verstößen nicht ohne weiteres auszugehen ist.
3. Die wiederholte unbefugte Benutzung eines Mobiltelefons kann die Verhängung eines Fahrverbotes rechtfertigen.

weitere Fundstellen
VRR 2015, 14-15 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Rechtsprechung
Aufgabe OLG Düsseldorf, 14. Dezember 2006, Az: IV-2 Ss (OWi) 184/06 - (OWi) 83/06 II
Literaturnachweise
Benjamin KrenbergerPR-VerkR 22/2014 Anm 6 (Anmerkung)
Praxisreporte
Benjamin KrenbergerPR-VerkR 22/2014 Anm 6 (Anmerkung)

Tenor

1. Das Verfahren wird zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auf den Senat zur Entscheidung übertragen (§ 80a Abs. 3 OWiG).
2. Die Rechtsbeschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen dass der Betroffene - unter Anwendung der Vorschriften der § 23 Abs. 1a, 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO, 24, 25 StVG, 4 Abs. 2, Nr. 246 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV - wegen vorsätzlicher verbotswidriger Benutzung eines Mobiltelefons verurteilt ist.
3. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Rechtsmittels.

Gründe

1. Nach den getroffenen Feststellungen benutzte der Betroffene am 17. Mai 2013 als Führer des Kraftfahrzeuges Daimler mit dem amtlich Kennzeichen ... ... während der Fahrt auf der Voerder Straße in Dinslaken in Fahrtrichtung Willy-Brandt-Straße in Höhe der Kreuzung mit der Straße Thomashof ein Mobiltelefon, indem er es in der rechten Hand an sein rechtes Ohr hielt und damit telefonierte. Das Amtsgericht hat ihn deswegen wegen verbotswidriger Benutzung eines Mobiltelefons als Kraftfahrzeugführer zu einer Geldbuße von 40 EUR verurteilt und ihm außerdem verboten, im öffentlichen Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art für die Dauer eines Monats zu führen, wobei es angeordnet hat, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde.
2. Die zulässig erhobene Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hin hat der Senat das angefochtene Urteil nur dahingehend zu überprüfen, ob die Beweiswürdigung des Tatrichters mit Rechtsfehlern behaftet ist, etwa weil sie Lücken oder Widersprüche aufweist oder mit den Denkgesetzen oder gesichertem Erfahrungswissen nicht in Einklang steht. Sind derartige Rechtsfehler nicht feststellbar, hat das Rechtsmittelgericht die tatrichterliche Überzeugungsbildung auch dann hinzunehmen, wenn eine abweichende Würdigung der Beweise möglich gewesen wäre (BGH NStZ-RR 2008, 146). Die auf dieser Grundlage erfolgte Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben. Insbesondere ist das Amtsgericht ohne Rechtsfehler aufgrund der Aussage des Zeugen P zu der Überzeugung gelangt, dass der Betroffene als Führer eines Kraftfahrzeugs während der Fahrt ein Mobiltelefon benutzt und dieses dabei gehalten hat. Darauf, dass dessen Aussage im angefochtenen Urteil unzutreffend wiedergegeben würde, kann die Rechtsbeschwerde nicht mit Erfolg gestützt werden, da die Verteidigung mit diesem Einwand in unzulässiger Weise eine Rekonstruktion der Beweisaufnahme erstrebt (st. Rspr., vgl. etwa BGH NStZ-RR 2009, 180).
Das Amtsgericht hat hinreichend begründet, wie es aufgrund der Aussage des vernommenen Zeugen zu der von ihm gebildeten Überzeugung darüber, dass der Betroffene ein Mobiltelefon während der Fahrt benutzt hat, gelangt ist. Zutreffend weist die Verteidigung allerdings darauf hin, dass, wenn ein Polizeibeamter sich an einen Vorfall nicht mehr erinnern kann und auf die von ihm erstattete Anzeige Bezug nimmt, der Tatrichter klären muss, ob der Polizeibeamte die volle Verantwortung für den Inhalt der Anzeige übernimmt, in welcher Weise er bei der Anzeigeerstattung beteiligt gewesen ist und ob und inwieweit ein Irrtum ausgeschlossen ist und warum es verständlich erscheint, dass der Polizeibeamte den Vorfall nicht mehr in Erinnerung hat, falls insoweit Zweifel einsetzen können (OLG Düsseldorf NZV 1999, 348). Das indes ergibt sich aus den Ausführungen im angefochtenen Urteil. Dort heißt es im dritten Absatz im Abschnitt III., dass der Zeuge die in der Anzeige gemachten Daten bestätigt habe, womit er die volle Verantwortung für deren Inhalt übernommen hat. Aus den Ausführungen ergibt sich ferner, dass er der beobachtende und zugleich die Anzeige aufnehmende Beamte war. Auch mit der Frage, inwieweit ein Irrtum ausgeschlossen ist, hat sich das Amtsgericht befasst, wenn es ausführt, der Zeuge habe bekundet, bei der Verfolgung wegen "Handyverstößen" nur dann eine Anzeige zu schreiben, wenn er sich absolut sicher sei. Anlass dazu zu hinterfragen, warum der Polizeibeamte an den Vorfall keine Erinnerung mehr hatte, bestand nach den getroffenen Feststellungen nicht.
Ohne Bedeutung ist, ob es einem gesicherten Erfahrungssatz widerspricht, dass die Einlassung des Betroffenen über das Heraussuchen einer Krankenversichertenkarte lebensfern ist, wozu der Senat anmerkt, dass sich daraus, dass im Straßenverkehr immer wieder zu beobachten sein soll, dass "Autofahrer in Taschen wühlen, im Handschuhfach etc.", wie die Verteidigung mit der Rechtsbeschwerde

geltend macht, nicht ergibt, dass die doch recht aufwändigen Bemühungen zum Verschließen des Etuis, die der Betroffene unternommen haben will, ein gleichfalls immer wieder zu beobachtender Vorgang wären. Denn auf dieser zwar einleitenden, aber nach der sprachlichen Formulierung nur am Rande getätigten Erwägung beruht das amtsgerichtliche Urteil nicht, das sich tragend letztlich nur auf die Würdigung der Aussage des Zeugen P stützt.
Auch die Zumessung der Rechtsfolgen ist ohne Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erfolgt, insbesondere ist auch die wiederholte, verbotswidrige Benutzung eines Mobiltelefons im Einzelfall geeignet, die Anordnung eines Fahrverbotes wegen einer beharrlichen Pflichtverletzung zu rechtfertigen. Eine beharrliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn ein Verkehrsteilnehmer durch die wiederholte Verletzung von Rechtsvorschriften erkennen lässt, dass es ihm an der für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt (BGH NJW 1992, 1397, 1398 m.w.N.). Eine solche beharrliche Pflichtverletzung hat das Amtsgericht unter Würdigung der einschlägigen Vorbelastungen des Betroffenen aus den rund eineinhalb Jahren vor der neuerlichen Tat rechtsfehlerfrei angenommen. Auch dann kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Verhängung eines - durch die Bußgeldkatalogverordnung nicht indizierten - Fahrverbotes regelmäßig nur in Betracht, wenn eine Geldbuße allein als Sanktion nicht mehr ausreichend erscheint, wovon bei eher geringfügigen Verstößen nicht ohne weiteres auszugehen ist (OLG Hamm NStZ-RR 2014, 59 m.w.N.). Auch das hat das Amtsgericht nicht verkannt, sondern ist nach getätigter Abwägung zu der Überzeugung gelangt, dass es der Verhängung eines Fahrverbotes in dem konkreten Einzelfall bedarf. Die abweichende Rechtsprechung des damaligen Einzelrichters, dass auch die wiederholte unbefugte Benutzung eines Mobiltelefons die Verhängung eines Fahrverbotes nicht rechtfertige (Beschl. v. 14. Dezember 2006, Az. IV-2 Ss (OWi) 184/06 - (OWi) 83/06 II), hält der Senat nicht aufrecht. Anhaltspunkte dafür, dass das Fahrverbot für den Betroffenen zu einer Existenzgefährdung führen könnte, ergeben sich aus den getroffenen Feststellungen nicht und werden auch mit der Rechtsbeschwerde nicht eingewandt.
Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft hat der Senat neben der Behebung eines offensichtlichen Schreibfehlers bei der Angabe der angewendeten Vorschriften ergänzend klarstellend ausgesprochen, dass die geahndete Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen worden ist, wie es das Amtsgericht in den Gründen des angefochtenen Urteils ausdrücklich ausgeführt hat. Zwar liegt das regelmäßig auf der Hand, weil eine fahrlässige Benutzung eines Mobiltelefons praktisch kaum vorstellbar ist (OLG Jena NZV 2005, 108; OLG Hamm NZV 2008, 583). Da aber zumindest formal auch eine fahrlässige Begehung möglich ist, ist der Senat dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft nachgekommen.
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

42. OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.04.2014, Aktenzeichen: 1 U 1206/13

Norm:
§ 7 Abs 1 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Nürnberg, Beschluss vom 08. April 2014 – 1 U 1206/13 –
Haftung des Kraftfahrzeughalters: Verletzung einer Person durch eine von einem abgestellten Schaustellerwagen herabstürzende Deichsel

Leitsatz

Die Schadensursächlichkeit einer Betriebsvorrichtung führt nur dann zur Haftung nach § 7 StVG, wenn sich in dem Unfallereignis eine Gefahr verwirklicht, die aus der Eigenschaft des Kraftfahrzeugs oder Anhängers als Verkehrsmittel herrührt.

Orientierungssatz

1. Hatte sich eine Besucherin eines Volksfestes auf die Treppe eines auf dem Festgelände abgestellten Schaustellerwagens gesetzt und wurde sie beim Aufstehen durch eine herabstürzende Deichsel am Kopf getroffen, weil die Deichsel gegen ein Herunterfallen angeblich nicht ordnungsgemäß gesichert war, haftet der Eigentümer und Halter des Schaustellerwagens nicht nach § 7 Abs. 1 StVG, weil der Unfall sich nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Anhängers ereignete.
2. Hinweis der Dokumentationsstelle des Bundesgerichtshofs: Das Gericht teilt mit, dass die Berufung nach dem Hinweisbeschluss zurückgenommen worden ist.
Fundstellen
MDR 2014, 828-829 (Leitsatz und Gründe)
VerkMitt 2014, Nr 47 (Leitsatz und Gründe)
VRS 126, 129-136 (2014) (Leitsatz und Gründe)
VRS 126, Nr 43 (Leitsatz und Gründe)
NJW 2014, 2963-2966 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen

NJW-Spezial 2014, 459 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
VRR 2014, 346-347 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Tenor

Der Senat beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Der Senat hält auch eine mündliche Verhandlung nicht für geboten.

Gründe

I.

Die Klägerin will festgestellt haben, dass die Beklagten verpflichtet sind, ihr die materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihr wegen eines Unfalls am 03.07.2011 gegen 02.00 Uhr auf dem Kirchweihgelände in O entstanden sind.

1. Die Klägerin behauptet, dass sie sich gegen 02.00 Uhr auf die seitlich am Schaustellerwagen des Beklagten zu 1) angebrachte Treppe gesetzt hatte, um sich zu unterhalten. Als sie wieder aufgestanden sei, sei sie von der herabstürzenden Deichsel am Kopf getroffen worden. Die Deichsel sei nicht gegen Herunterfallen mit dem dafür erforderlichen Sicherungsbolzen gesichert gewesen sei. Der Sicherungsbolzen sei bereits seit längerer Zeit gebrochen gewesen. Zum Unfallzeitpunkt sei er allenfalls unfachmännisch repariert gewesen. Sie ist deshalb der Ansicht, dass die Beklagten nach § 7 Abs. 1 StVG, aber auch wegen Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB haften würden.

Die Beklagten behaupten, dass die Deichsel von unbekannten Dritten heruntergerissen worden sei und dabei der Sicherungsbolzen gebrochen sei. Sie meinen, dass sich der Anhänger weder im öffentlichen Verkehrsraum befunden habe noch in Betrieb gewesen sei, weshalb eine Haftung nach § 7 StVG ausscheide.

Aus der vom Erstgericht beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft, Az. 953 Js 162337/11, ergibt sich, dass die den Unfall in der Nacht des 03.07.2011 aufnehmenden Polizeibeamten zunächst davon ausgegangen waren, dass die Deichsel nicht durch einen Sicherungsbolzen gesichert war. Erst eine spätere Interpretation der in der Unfallnacht gefertigten Lichtbilder (Bl. 42 d. A.) ergab, dass sich ein Teil des Bolzens noch in der dafür vorgesehenen Führungsschiene befand, während ein abgebrochenes Stück unmittelbar unter der Deichsel auf der Straße lag. Das noch in der Führungsschiene befindliche Teil des Bolzens zeigt im Kernbereich eine dunkle Färbung und im Randbereich eine silberne Färbung. Daraus hatte der sachbearbeitende Polizeibeamte geschlossen, dass der Bolzen im Kern korrodiert und vor dem Unfall von dem Beklagten zu 1) unfachmännisch zusammengeschweißt worden war. Nähere Aussagen hierzu konnten im polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht getroffen werden, weil der Beklagte zu 1) die beiden Teile des Bolzens bereits im Laufe des 04.07.2011 wieder zusammengeschweißt hatte, bevor der Bolzen am selben Tag gegen 17.00 Uhr in dieser Form polizeilich sichergestellt wurde.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Zweigstelle Fürth, vom 22.12.2011, gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Zwar folgte die Staatsanwaltschaft dem polizeilichen Ermittlungsergebnis insoweit, als sie zugrunde legte, dass der Bolzen im Kern korrodiert und unfachmännisch geschweißt war. Dem Beschuldigten sei aber nicht zu widerlegen, dass er von der vorhergehenden Reparatur des Bolzens nichts gewusst habe. Es sei nicht auszuschließen, dass der Bolzen durch einen Saisonhilfsarbeiter geschweißt wurde, ohne dass der Beschuldigte hiervon Kenntnis erlangte.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes in erster Instanz wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils verwiesen.

2. Das Landgericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung mehrerer Zeugen, die zum Unfallzeitpunkt vor Ort waren. Desweiteren hat es den Sohn des Beklagten zu 1) als Zeugen vernommen, die Parteien angehört und ein Sachverständigengutachten zur Frage erholt, ob der sichergestellte Bolzen grundsätzlich ausreichend war, um die Deichsel zu halten und ob dieser Bolzen eine erkennbare Vorschädigung hatte.

Mit Urteil vom 23.05.2013 wies das Landgericht die Klage ab.

Zur Begründung führt es aus:

Eine Haftung aus § 7 StVG bestehe nicht, weil die Klägerin nicht habe nachweisen können, dass der Unfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Anhängers stehe. Der Anhänger sei zum Unfallzeitpunkt bereits seit längerer Zeit abgestellt gewesen und habe sich "im Schaustellerbetrieb" befunden. Auch die Deichsel sei nicht als verkehrstechnische Betriebseinrichtung unfallursächlich gewesen, denn nach dem ersten Abstellen des Anhängers sei sie ordnungsgemäß gesichert worden. Dies ergebe sich aus der Aussage des Zeugen A. und den Feststellungen des Sachverständigen, der aus den polizeilichen Lichtbildern habe ersehen können, dass sich ein Teil des Sicherungsbolzens zum Unfallzeitpunkt in der Aufnahmebuchse befand und mit größter Wahrscheinlichkeit ein abgebrochenes Teil unter der Deichsel auf dem Boden lag. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Sicherungsbolzen

erst nach dem Aufstellen des Wagens brach. Auch eine Haftung aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht treffe den Beklagten zu 1) nicht. Es sei nicht nachgewiesen, dass die Deichsel nach dem Abstellen des Anhängers nicht ausreichend gesichert gewesen sei. Der verwendete Bolzen sei grundsätzlich geeignet gewesen. Die Beklagte zu 1) müsse nicht damit rechnen, dass die Deichsel mit erheblicher Krafteinwirkung und unter Ausnutzung der Hebelwirkung mit Abstützen gegen die Seitenwand des Wagens nach unten gedrückt werde.
Eine Beweisvereitelung des Beklagten zu 1), die zu einer Beweislastumkehr führen könne, liege nicht vor. Da der Unfall durch die Polizei bereits aufgenommen war, als der Beklagte zu 1) die beiden Teile des Bolzens miteinander verschweißte, habe sich ihm nicht aufdrängen müssen, dass der Bolzen noch als Beweismittel in Betracht komme.
3. Gegen das ihr am 28.05.2013 zugestellte Urteil legte die Beklagte mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 18.06.2013, eingegangen per Telefax am selben Tag, Berufung ein, die sie mit Schriftsatz vom 19.08.2013, per Telefax eingegangen am 29.08.2013, innerhalb der bis dahin verlängerten Frist begründete.
Die Klägerin begehrt die Aufhebung der Entscheidung des Landgerichts und verfolgt ihre erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüche weiter.
Zu Unrecht sei das Landgericht davon ausgegangen, dass der Unfall nicht bei dem Betrieb des Anhängers erfolgt sei. Maßgeblich sei ein weiter Betriebsbegriff. Die Deichsel sei für den Betrieb des Anhängers notwendig und sei als verkehrstechnische Betriebseinrichtung unfallursächlich gewesen. Das Sichern und Entsichern der Deichsel sei unter den Begriff des "Betriebs des Anhängers" zu subsumieren. Demgegenüber sei es unerheblich, ob sich der Unfall im öffentlichen Verkehrsbereich ereignet habe. Entscheidend sei, dass das Schadensgeschehen durch die vom Anhänger als Transportmittel ausgehende Gefahr geprägt ist. Bei dem streitgegenständlichen Anhänger komme der Deichsel dieselbe Funktion wie einem Motor zu. Insoweit habe das Oberlandesgericht Düsseldorf (23.10.1995, 1 U 183/94) entschieden, dass der Halter eines Fahrzeugs nach § 7 StVG auch dann einstandspflichtig sei, wenn ein auf einem Parkstreifen abgestellter Pkw aus unerklärten Gründen anspringe und das Fahrzeug führerlos auf einen anderen Pkw pralle.
Zudem sei das Erstgericht unzutreffend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Beweislastumkehr wegen Beweisvereitelung nicht vorgelegen hätten. Der Beklagte zu 1) hätte wissen müssen, dass ein Unfall mit solch erheblichen Folgen nicht durch eine nächtliche Polizeiaktion erledigt sei. Durch das Verschweißen der Teile des Sicherungsbolzens habe er deshalb zumindest fahrlässig Beweismittel beseitigt. Dies genüge nach der Rechtsprechung des BGH für die Annahme einer Beweislastumkehr.
Die Beklagten verteidigen das erstinstanzliche Urteil.
Die Voraussetzungen für eine Gefährdungshaftung nach § 7 StVG würden nicht vorliegen. Eine Beweisvereitelung könne dem Beklagten zu 1) nicht vorgeworfen werden. Obwohl der Sicherungsbügel sichergestellt worden sei, habe die Ermittlungsbehörde kein Gutachten erstellen lassen. Beim Zusammenschweißen des Sicherungsbügels sei dem Beklagten zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass er damit einen Beweis vereitle.
II.
Die zulässige Berufung bleibt in der Sache erfolglos. Der Klägerin stehen gegen die Beklagten weder Ansprüche aus § 7 Abs. 1 StVG (dazu unter 1.) noch aus § 823 Abs. 1 BGB (dazu unter 2.) zu.
1. Seit der Neufassung des § 7 Abs. 1 StVG durch Änderungsgesetz vom 19.7.2002 haftet nicht mehr nur der Halter eines Kraftfahrzeugs, sondern - unabhängig von der vom Zugfahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr - auch der Halter eines Anhängers, wenn bei dessen Betrieb ein Mensch verletzt wird.
Die Klägerin wurde aber nicht "bei dem Betrieb" des Anhängers verletzt.
a) Das Haftungsmerkmal "bei dem Betrieb" ist nach der Rechtsprechung des BGH entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Vorschrift weit auszulegen. Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG umfasst daher alle durch den KFZ-Verkehr beeinflussten Schadensabläufe. Es genügt, dass sich eine von dem KFZ ausgehende Gefahr ausgewirkt hat und das Schadensgeschehen in dieser Weise durch das KFZ mitgeprägt worden ist. Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist sozusagen der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines KFZ - erlaubterweise - eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Ein Schaden ist demgemäß bereits dann "bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeuges entstanden, wenn sich dabei von einem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahren ausgewirkt haben (BGH, 21.1.2014, VI ZR 253/13 = VersR 2014, 396; 27.11.2007, VI ZR 210/06, Rz. 7 = NJW-RR 2008, 764).
Ob dies der Fall ist, muss mittels einer am Schutzzweck der Haftungsnorm orientierten wertenden Betrachtung beurteilt werden. An einem auch im Rahmen der Gefährdungshaftung erforderlichen Zurechnungszusammenhang fehlt es, wenn die Schädigung nicht mehr eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahren ist, für die die Haftungsvorschrift den Verkehr schadlos halten will (BGH, 21.1.2014, VI ZR 253/13).
aa) Für eine Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es damit maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder

einer bestimmten Betriebseinrichtung des KFZ steht. Erforderlich ist, dass die Fahrweise oder der Betrieb des Fahrzeuges zu dem Entstehen des Unfalls beigetragen haben (BGH, 27.11.2007, VI ZR 210/06, Rz. 8, 9).
Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG entfällt beispielsweise dort, wo die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeuges keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird. Demgegenüber ist eine Verbindung mit dem "Betrieb" des Kraftfahrzeuges i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG weiterhin gegeben, während das Kraftfahrzeug in innerem Zusammenhang mit seiner Funktion als Verkehrs- und Transportmittel entladen wird, und zwar auch dann, wenn das Entladen des Kraftfahrzeuges mit Hilfe seiner speziellen Entladevorrichtung erfolgt. Daher haftet der Halter auch in diesen Fällen für die Gefahr, die das Kraftfahrzeug beim Entladen in dem in Anspruch genommenen Verkehrsraum für andere Verkehrsteilnehmer darstellt. Hierhin fällt nicht nur die Gefahr durch das entladende Kraftfahrzeug als solches, sondern auch diejenige, die von den Entladevorrichtungen und dem Ladegut ausgeht. So hat etwa der Halter eines Tanklastzuges für Unfälle einzustehen, die sich bei der Anlieferung von Öl dadurch ergeben, dass Öl auf die Straße fließt oder jemand über den Auslassschlauch stolpert (BGH, 05.07.1988, VI ZR 346/87, Rz. 6 = BGHZ 105, 65).
bb) Nach der mittlerweile herrschenden verkehrstechnischen Auffassung dauert der Betrieb eines Kraftfahrzeugs solange an, wie der Fahrer das Fahrzeug im Verkehr belässt und die dadurch geschaffene Gefahrenlage fortbesteht (vgl. etwa BGH, 09.01.1959, VI ZR 202/57 = BGHZ 29, 163, 169). Demgegenüber wird der Betrieb im Sinne von § 7 StVG unterbrochen, "wenn das Fahrzeug von der Fahrbahn gezogen und an einem Ort außerhalb des allgemeinen Verkehrs aufgestellt wird" (BGH, 9.1.1959, a.a.O.) oder wenn das Fahrzeug auf einem Privatgrundstück abgestellt ist und dort kein Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer darstellt (BGH, 27.05.1975,VI ZR 95/74). In diesem Fall wird keine Gefahr geschaffen, "die von dem Kraftfahrzeug in seiner Eigenschaft als einer dem Verkehr dienenden Maschine ausgeht, sei es durch seine Fortbewegung mittels Motorkraft, sei es durch sein Vorhandensein im Verkehr" (BGH, 23.05.1978,VI ZR 150/76 = BGHZ 71, 212). Deshalb entfällt eine Haftung gemäß § 7 StVG, wenn "die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeugs keine Rolle mehr spielt" (BGH, 05.07.1988, a.a.O.). Somit ist ein außerhalb der Verkehrsfläche abgestelltes Fahrzeug, das auch nicht auf andere Verkehrsteilnehmer einwirkt, nicht in Betrieb (OLG Nürnberg, 03.07.1997, 8 U 390/97 = NZV 1997, 482).
Während das OLG Nürnberg (a.a.O; ähnlich auch OLG München, 8.12.1995, 10 U 4713/95 = NZV 1996, 199) deshalb eine Explosion, die durch Benzin ausgelöst wurde, das aus einem in einer Privatgarage geparkten PKW ausgelaufen war, nicht dem "Betrieb" dieses Fahrzeugs zurechnete, sieht das OLG Düsseldorf (15.6.2010, 1 U 105/09 = NZV 11, 195) das zumindest dort anders, wo ein Brand in einer Privatgarage durch den "infolge der Verwendung des Fahrzeugs als Transportmittel erhitzten Auspuff" ausgelöst wurde.
Noch weitergehend bejaht der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung eine Haftung nach § 7 StVG auch dort, wo ein in einer privaten Tiefgarage geparktes Fahrzeug wegen eines technischen Defekts in Brand gerät und dadurch ein daneben geparkter PKW beschädigt wird. Die Haftung müsse auch dort greifen, wo unabhängig vom Fahrbetrieb und dessen Nachwirkungen ein technischer Defekt einer Betriebseinrichtung schadensursächlich war und sich so die von dem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr realisiert hat (BGH 21.1.2014, VI ZR 253/13).
cc) Das OLG Saarbrücken (03.11.2009, 4 U 238/09 = NJW 2010, 945) verneinte eine Haftung des Halters eines als Getränkeausschank konstruierten Anhängers nach § 7 StVG in einem Fall, in dem ein Autofahrer einen Schaden erlitt, weil er im Bereich eines Volksfestes gegen die ausgestellte Klappe des Getränkeausschanks stieß. Da es die erklärte Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die Haftung des Anhängerhalters nicht nur auf Anhänger zu erstrecken, die mit dem Kraftfahrzeug verbunden sind, sondern auch sich vom Kraftfahrzeug lösende bzw. abgestellte Anhänger einzubeziehen, stehe es der Annahme eines fortdauernden Betriebs noch nicht entgegen, dass der Anhänger zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Parkplatz abgestellt war. Demgegenüber werde ein Schadensfall von der Haftpflicht nach § 7 StVG nicht erfasst, wenn der Anhänger außerhalb von Verkehrsflächen abgestellt wurde. Danach befinde sich der Anhänger nur solange in Betrieb, wie Teile seines Aufbaus in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Wo dies nicht der Fall sei, realisiere sich die von dem Anhänger ausgehende statische Gefährdungslage nur deshalb, weil der öffentliche Verkehr sich außerhalb der ihm zugewiesenen Flächen in Richtung auf den Anhänger bewegt. Nicht der Anhänger, sondern das auf der Straße fahrende Fahrzeug leiste den aktiven Beitrag für die Schadensentstehung (so das OLG Saarbrücken, a.a.O.; ihm folgend Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 7 Rdnr. 8).
Nach anderer Ansicht trifft den Halter des abgekuppelten Anhängers auch nach der Neufassung des § 7 Abs. 1 StVG nur dann eine verschuldensunabhängige Haftung, wenn sich im Unfall noch die Betriebsgefahr des Zugfahrzeugs ausgewirkt hat (Greger in: Greger/Zwickel, Haftung des Straßenverkehrs, 5. Aufl. 2014, § 3 Rn. 119).

b) Diese von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien dienen der Abgrenzung der Haftungsregime. Ausgehend vom Wortlaut des § 7 StVG ist der Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung, die ihren Grund in den besonderen Gefahren des Straßenverkehrs hat, abzugrenzen von der allgemeinen Haftung wegen schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die jeden trifft, der eine Gefahrenquelle sonstiger Art eröffnet. Die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wegen des Schutzzwecks der Norm geforderte weite Auslegung des Haftungsmerkmals "bei dem Betrieb", findet dort ihre Grenze, wo sich nicht mehr die Gefahr verwirklicht, die mit dem Kraftfahrzeug oder dem Anhänger als Verkehrsmittel verbunden ist. Dies ist hier der Fall:
aa) Der Schaustellerwagen des Beklagten zu 1) war im Unfallzeitpunkt nicht in Bewegung. Im streitgegenständlichen Unfall hat sich daher nicht die Gefahr verwirklicht, die allgemein mit der Bewegung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern verbunden ist.
bb) Anhänger können aber genauso wie Kraftfahrzeuge auch insoweit eine besondere Gefahr begründen, als sie beweglich sind, also bestimmungsgemäß im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden und deshalb mit höherer Wahrscheinlichkeit als andere Sachen ein Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Diese Form der abstrakten Gefährlichkeit endet aber, wenn der Anhänger außerhalb des dem allgemeinen Verkehr zugeordneten Raum so abgestellt ist, dass er dort keine Hindernisse für andere Verkehrsteilnehmer darstellt (BGH, 27.05.1975, VI ZR 95/74; OLG Nürnberg, 03.07.1997, 8 U 390/97).
Das war hier der Fall. Der Anhänger war auf dem für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrten Festplatz in dem dafür zugewiesenen Bereich abgestellt. Er ragte auch nicht in einer Weise in den öffentlichen Verkehrsraum, die geeignet war ein Hindernis für den auf dem abgesperrten Teil des Festgeländes ausschließlich stattfindenden Fußgängerverkehr zu bilden.
Die von der herunterklappenden Deichsel ausgehende Gefahr hat sich auch nicht im Bereich des allgemeinen Straßenverkehrs realisiert. Die Deichsel befand sich auf einer Seite des Anhängers, die nicht dem auf dem Weg zwischen den Buden geführten Publikumsverkehr zugewandt war. Die Klägerin war der von Deichsel ausgehenden Gefahr daher auch nicht als Teilnehmerin des allgemeinen Straßenverkehrs ausgesetzt. Sie hat sich vielmehr in einen Bereich begeben, der erkennbar nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet war. Der Umstand, dass der Teil des Anhängers, an dem sich die Deichsel befand, dennoch ohne weiteres zugänglich war und vielleicht auch damit gerechnet werden musste, dass sich Personen in diesen, dem allgemeinen Verkehr nicht eröffneten Bereich begeben könnten, begründet allgemeine Verkehrssicherungspflichten. Die daraus resultierenden Gefahren sind aber ihrer Art nach nicht Ausfluss der Gefährlichkeit des Straßenverkehrs.
cc) Zwar handelt es sich bei der schadensursächlichen Deichsel um eine Betriebsvorrichtung, die im Sinne naturwissenschaftlicher Kausalität mitursächlich für den Unfall wurde. Für eine Haftung nach § 7 StVG reicht es aber nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht, dass der Schaden "irgendwie" durch die Betriebsvorrichtung verursacht wurde, vielmehr muss sich eine Gefahr verwirklicht haben, die mit dem Kraftfahrzeug oder Anhänger als Verkehrsmittel verbunden ist. Daran fehlt es hier.
Die hochgeklappte Deichsel diente zum Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht zu Transportzwecken. Anders als in dem Fall eines durch einen erhitzten Auspuff verursachten Brandes steht das Herunterklappen der Deichsel auch nicht in einem inneren Zusammenhang zur vorausgehenden Verwendung des Anhängers als Transportmittel. Selbst Fahrzeugbrände, die ohne Zusammenhang zu einem vorausgegangenen Betriebsvorgang ausbrechen, können einen inneren Zusammenhang zur Funktion eines Kraftfahrzeuges als Verkehrsmittel aufweisen, soweit sich darin eine Gefahr aus den für die Fortbewegung erforderlichen spannungsgeladenen Teilen oder des Treibstoffs verwirklicht (so etwa im Fall BGH, 21.1.2014, VI ZR 253/13). Demgegenüber steht das Herunterklappen der Deichsel eines außerhalb des Verkehrsraums abgestellten Schaustellerwagens nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Nutzung des Anhängers als Verkehrsmittel. Der Unfall stellt sich genauso wenig als eine von dem Anhänger als Verkehrsmittel ausgehende Gefahr dar, wie dies der Fall wäre, wenn ein sonstiger, an diesen angelehnter Gegenstand gekippt wäre.
dd) Die hier zu beurteilende Fallgestaltung unterscheidet sich daher grundsätzlich von dem Sachverhalt, der der von der Berufung zitierten Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 23.10.1995 (1 U 183/94 = VerSR 1996, 1550) zugrunde lag. Dort war aus ungeklärten Gründen der Motor eines geparkten PKW angesprungen, wodurch das Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum führerlos auf einen anderen PKW prallte. Zudem - und ohne dass es darauf ankäme - hat das OLG Düsseldorf in der genannten Entscheidung eine "zweckentsprechende Fortbewegung" bejaht, weil nur ungeklärt sei, wie der Motor angesprungen war, nicht aber, dass dies durch "das Tun eines Menschen" geschah.
2. Die Beklagten haften auch nicht nach § 823 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 115 VVG), weil eine schuldhafte Verletzung der dem Beklagten zu 1) obliegenden Verkehrssicherungspflichten nicht erweislich ist.
a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Dabei ist

jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält (so wörtlich BGH, NJW 2010, 1967).
b) Rechtlich zutreffend hat das Erstgericht ausgeführt, dass der vom Beklagten zu 1) verwendete Sicherungsbolzen diesen Anforderungen grundsätzlich genügte. Dieser war nach den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen geeignet, ein Herunterklappen der Deichsel auch in dem Fall zu verhindern, dass sich jemand dagegen lehnt oder daran festhält. Dagegen musste der Sicherungsbolzen nicht so gestaltet sein, dass er einem gewaltsamen Herunterdrücken der Deichsel mit erheblicher Krafteinwirkung unter Ausnutzung der Hebelwirkung bei gleichzeitigem Abstützen gegen die Seitenwand stand hält.
c) Eine anderweitige Pflichtverletzung des Beklagten zu 1) konnte die Klägerin nicht beweisen. Insbesondere ließ sich nicht feststellen, dass der Sicherungsbolzen zum Unfallzeitpunkt durch Korrosion oder eine mangelhafte Verschweißung vorgeschädigt und deshalb auch ohne erhebliche Gewalteinwirkung zerbrochen war.
Sichere Feststellungen dazu waren vor allem deshalb nicht möglich, weil der Bolzen zwar in der Tatnacht fotografiert, aber erst am nächsten Tag von der Polizei gesichert wurde. Aufgrund der Lichtbilder steht fest, dass der Bolzen jedenfalls im Zeitpunkt der Unfallaufnahme gebrochen war. Die Lichtbilder lassen nach Auffassung des Sachverständigen aber nicht den Schluss auf eine Vorschädigung zu. Die den Ausführungen des Sachverständigen folgende Beweiswürdigung des Erstgerichts wird von der Berufung nicht in Frage gestellt.
d) Die Beweislast für eine Pflichtverletzung und deren Ursächlichkeit für den Schaden trägt grundsätzlich der Geschädigte (Palandt-Sprau, BGB, 73. Aufl. 2014, § 823 Rn. 54). Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht im Verhalten des Beklagten zu 1) keinen Grund gesehen, der zu einer Umkehr der Beweislast führt.
aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt in Anwendung des Rechtsgedankens aus §§ 427, 441 Abs. 3 Satz 3, §§ 444, 446, § 453 Abs. 2, 454 Abs. 1 ZPO und § 242 BGB eine Beweisvereitelung vor, wenn eine Partei ihrem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich macht. Dies kann vorprozessual oder während des Prozesses durch gezielte oder fahrlässige Handlungen geschehen, mit denen bereits vorhandene Beweismittel vernichtet oder vorenthalten werden. Das Verschulden muss sich dabei sowohl auf die Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjekts als auch auf die Beseitigung seiner Beweisfunktion beziehen, also darauf, die Beweislage des Gegners in einem gegenwärtigen oder künftigen Prozess nachteilig zu beeinflussen. Als Folge der Beweisvereitelung kommen in solchen Fällen Beweiserleichterungen in Betracht, die unter Umständen bis zur Umkehr der Beweislast gehen können (BGH, 23.11.2005, VIII ZR 43/05, Rz. 23 = NJW 2006, 434, m.w.N. zur Rechtsprechung). In subjektiver Hinsicht setzt die Beweisvereitelung ein Verschulden des Gegners der beweisbelasteten Partei voraus. Nur ein vorwerfbares, missbilligenswertes Verhalten vermag den mit beweisrechtlichen Nachteilen verbundenen Vorwurf der Beweisvereitelung zu tragen. Ein fahrlässiges Verhalten genügt, wenn dadurch z.B. vorhandene Beweismittel vernichtet oder vorenthalten werden (BayVerfGH, 15.03.2002, Vf. 31-VI-01, Rz. 21 = BayVbl 2002, 398).
bb) Ein zu missbilligendes, eine Beweislastumkehr rechtfertigendes Verhalten des Beklagten zu 1) ist unter den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht gegeben.
Weder aus dem Vortrag der Parteien noch aus der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Az. 953 Js 162337/11, ergibt sich eindeutig, wann und mit welchem Inhalt der Beklagte zu 1) erstmals mit dem Unfallgeschehen konfrontiert wurde. Ausweislich des Aktenvermerks vom 3.7.2011 (Bl. 3 der Ermittlungsakte) und des Schlussberichts (Bl. 50) gingen die den Vorfall aufnehmenden Polizeibeamten davon aus, dass die Deichsel im Unfallzeitpunkt ungesichert war. Als der polizeiliche Sachbearbeiter den Beklagten zu 1) bei einem Ortstermin am folgenden Tag, dem 4.7.2011, gegen 17.00 Uhr mit dem Vorwurf konfrontierte, hatte dieser zwei Teile eines zerbrochenen Sicherungsbügels bereits wieder verschweißt und die Deichsel damit gesichert. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Beklagte zu 1), dass nach seiner Kenntnis in der Unfallnacht mehrere Jungen auf der Deichsel herumgeturnt seien. Man könne Abriebspuren an der Frontwand des Anhängers sehen. Er vermute, dass der Sicherungsbolzen durch die heftigen Bewegungen der Jugendlichen regelrecht abgeschert wurde (Bl. 5/6).
Die Zeugin H bestätigte, sich gegenüber dem Beklagten zu 1) zumindest dahingehend geäußert zu haben, dass ein Mädchen sich an die Deichsel gehängt hatte. Im Übrigen sei sie wohl "missverstanden" worden. Ein vom polizeilichen Sachbearbeiter am 4.7.2011 gefertigtes Lichtbild zeigt Gummiabriebspuren an der Frontseite des Anhängers (Bl. 43 a der Ermittlungsakte).

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass sich der Beklagte, als er den zerbrochenen Bolzen im Laufe des 4.7.2011 zusammenschweißte, nicht dem Vorwurf ausgesetzt sah, einen vorgeschädigten Sicherungsbügel verwendet zu haben. Aus seiner Sicht war die Deichsel mit dem aufgefundenen Bügel gesichert gewesen und die Ursache für den Bruch des Bolzens lag nicht in seinem Verantwortungsbereich. Das Zusammenschweißen des gebrochenen Bügels musste sich für ihn daher nicht als Beweisvereitelung darstellen.
Tatsächlich entstand der Verdacht, dass der gebrochene Bügel vorgeschädigt und unzureichend repariert war, erst aus einer nachträglichen Interpretation der in der Tatnacht gefertigten Lichtbilder, wobei der gerichtlich bestellte Sachverständige - anders als die ermittelnden Polizeibeamten - aus diesen Lichtbildern einen solchen Schluss nicht zieht.
Es verbleibt deshalb bei der Beweislast der Klägerin.
III.
Das Landgericht hat die Klage damit zu Recht abgewiesen. Der Senat regt daher an, die Berufung zurückzunehmen. Der Klägerseite wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen zu dem vorstehenden Hinweis des Senats Stellung zu nehmen.

43. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 03.04.2014, Aktenzeichen: 4 U 484/11 - 150, 4 U 484/11

Normen:
§ 7 StVG, § 9 StVG, § 253 BGB
Zitiervorschlag:
Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 03. April 2014 – 4 U 484/11 - 150, 4 U 484/11 –
Unfall eines Fahrgastes im Linienbus: Pflicht des Busfahrers zum Hinweis an einen Rollstuhlfahrer auf die korrekte Position des Rollstuhls; Schmerzensgeld bei sturzbedingten Prellungen

Leitsatz

Ein Busfahrer, der einem Rollstuhlfahrer durch Ausfahren der Rampe Hilfestellung beim Einstieg leistet, ist gehalten, einen erkennbar schwerbehinderten Fahrgast auf die korrekte Positionierung seines Rollstuhls im Bus hinzuweisen, wenn er erkennt, dass der Fahrgast seinen Rollstuhl im Bus quer statt längs zur Fahrrichtung ausrichtet.

Orientierungssatz

Gerät der Rollstuhl eines Fahrgastes bei Bremsung des Linienbusses in eine Schräglage, so dass der Rollstuhlfahrer zur Rücklehne der gegenüberliegenden Sitzreihe stürzt und Prellungen im Gesichts-, Schulter- und Beckenbereich erleidet, so ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 250 Euro angemessen.
Fundstellen
NJW-RR 2014, 845-849 (Leitsatz und Gründe)
NZV 2014, 519-522 (Leitsatz und Gründe)

Tenor

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der des Landgerichts Saarbrücken vom 1. Dezember 2011 - 12 O 323/10 - abgeändert und wie folgt neu gefasst:
a. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an B. W., 250 EUR zu zahlen.
b. Die Beklagten werden verurteilt, an die ÖRAG AG, 48 EUR zu zahlen.
c. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Der Kläger war am 22.5.2010 Insasse eines bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Linienbusses der Beklagten zu 1) und nimmt die Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit wegen eines behaupteten Sturzes auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden in Anspruch.
Am bezeichneten Tag bestieg der Kläger mit seinem elektroangetriebenen Rollstuhl den Linienbus der Linie 110 an der Haltestelle am Stadtbad in Völklingen in Richtung Saarbrücken. In dem Linienbus befand sich in dem Bereich vor der hinteren Einstiegstür ein für Rollstuhlfahrer vorgesehener Platz. Rollstuhlfahrer sind danach gehalten, sich mit dem Rollstuhl entgegen der Fahrtrichtung mit der Lehne des Rollstuhls an die rückwärtige Lehne einer Sitzbank zu positionieren. Diesen Platz nahm der Kläger nicht ein. Stattdessen fuhr der Kläger über eine ausgefahrene Rampe gerade in den Bus hinein und parkierte den Rollstuhl quer zur Fahrtrichtung so, dass er aus dem linken Seitenfenster blicken konnte. Der Kläger hielt sich rechts und links an den im Bus befindlichen Haltestangen fest. Zwischen Luisenthal

und Burbach bremste der Fahrer den Linienbus stärker ab. In Saarbrücken verließ der Kläger den Bus, wobei ihm der Fahrer durch Betätigung der Einfahrrampe behilflich war.
Der Kläger hat behauptet, der Zeuge B. sei mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Bei der Abfahrt Matzenberg habe er sich ein Wettrennen mit einem anderen Fahrzeug geliefert. Da eine Ampel auf „rot“ geschaltet habe, habe der Zeuge B. stark bremsen müssen. Durch das starke Bremsmanöver sei sein linker Arm von der Haltestange losgerissen worden und der Rollstuhl zur rechten Seite gekippt. Dabei sei der Rollstuhl mit der Rückenlehne in den Zwischengang zwischen den Sitzen gekippt und auf der rechten Seite liegengeblieben. Der Kläger habe den Rollstuhl nicht verlassen können. Der Zeuge Ö. habe den Rollstuhl an der Rückenlehne und an der linken Armlehne gepackt und den Kläger samt dem Rollstuhl wieder aufgerichtet. Der Rollstuhl habe ein Eigengewicht von 150 kg gehabt, er selber habe 160 Kilo gewogen. Allein aufgrund des erheblichen Fahrfehlers des Zeugen B. sei er zu Fall gekommen. Er wäre allerdings auch dann gestürzt, wenn er mit seinem Rollstuhl in Fahrtrichtung gestanden hätte.
Bei dem Sturz habe sich der Kläger den Kopf an der Haltestange angestoßen und sich dabei vier Zähne ausgeschlagen; er habe aus dem Mund geblutet. Weitergehende sichtbare Verletzungen habe er nicht davongetragen. Er habe durch den Unfall ein Schädel-Hirn-Trauma und eine Beeinträchtigung der Schulter-Arm-Funktion und eine erhebliche Beckenprellung erlitten. Der Sturz habe bei ihm einen Schock verursacht. Es habe sich eine posttraumatische Belastungssymptomatik entwickelt. Diese sei von Angst, innerer Unruhe, nächtlichen Unruhezuständen, Angst vor der Teilnahme am öffentlichen Leben gekennzeichnet und führe zu einer massiven Lebensverunsicherung sowie einer erheblichen Einschränkung der Freizügigkeit.
Trotz seiner körperlichen Behinderungen sei der Kläger vor dem behaupteten Unfall in der Lage gewesen, als Immunologe im Rahmen einer Praxis für Naturheilverfahren Tätigkeiten zu entfalten. So habe er täglich Sprechstunden mit 4-5 Patienten durchgeführt, bei denen er insbesondere Behandlungen im Rahmen einer immunologischen Praxisinfusion, Oraltherapien, Eigenblutbehandlungen, Ozonbehandlungen und chiropraktische Behandlungen durchgeführt habe.
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, dass der Zeuge B. ihn auf die falsche Sitzposition hätte hinweisen müssen.
Der Kläger hat beantragt,
1. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den ihm aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.5.2010 entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit dieser nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen ist oder übergehen wird;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.5.2010 zu zahlen;
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 775,64 EUR zu zahlen.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Die Beklagten haben behauptet, der Zeuge B. habe etwas stärker abbremsen müssen, da ein vor ihm fahrendes Fahrzeug plötzlich und ohne ersichtlichen Grund mitten auf der Fahrbahn stehen geblieben sei. Unmittelbar nach diesem verkehrsbedingt erforderlichen Abbremsvorgang habe er in den Rückspiegel geschaut, um sich zu vergewissern, dass bei den Fahrgästen alles in Ordnung sei. Hierbei habe er nichts Auffälliges festgestellt. Er habe lediglich gesehen, dass ein Fahrgast hinter dem Rollstuhl gestanden habe. Als er dem Kläger durch Herausfahren der Rampe beim Ausstieg behilflich gewesen sei, habe der Kläger gefragt, ob der Zeuge nicht bemerkt habe, dass er umgefallen sei. Dies habe der Zeuge B. verneint. Der Kläger habe ihm mitgeteilt, dass es ihm zu umständlich sei, den Rollstuhl gegen die Lehne des Sitzes zu manövrieren. Der Kläger habe dem Fahrer des Weiteren mitgeteilt, dass mit ihm alles in Ordnung sei.
Die Beklagten haben die Auffassung vertreten, dass den Kläger zumindest ein überwiegendes Mitverschulden an den von ihm behaupteten Verletzungen treffe, da er sich nicht in der vorgeschriebenen Position auf dem für Rollstuhlfahrer vorgesehenen Platz gefunden habe.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung wird auch hinsichtlich der darin enthaltenen Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen. Mit seiner hiergegen gerichteten Berufung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Klagebegehren in vollem Umfang weiter.
Die Berufung des Klägers wendet sich zunächst gegen die Tatsachenfeststellung des Landgerichts und vertritt die Auffassung, der Kläger habe den Beweis für einen Sturz erbracht. Der Zeuge Ö. habe nachvollziehbar und deutlich gemacht, dass in seiner Anwesenheit ein Rollstuhlfahrer gestürzt sei. Er habe den Kläger wiedererkannt. Dass sich in Details hinsichtlich der Schilderung des Sturzablaufs zwischen der Schilderung des Klägers und der Schilderung des Zeugen Ö. Widersprüche ergäben, stelle die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage nicht grundsätzlich infrage. Auch habe der Zeuge B. ausgesagt, dass er im Nachhinein vom Sturz des Klägers erfahren habe.

Weiterhin sei nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung ein Geschwindigkeitsverstoß des Fahrers nachgewiesen. Am Fahrtenschreiber der Beklagten zu 1) seien Manipulationen vorgenommen worden, die dazu geführt hätten, dass der Fahrtenschreiber nicht habe ausgewertet werden können. Überdies habe der Rollstuhl aufgrund seiner Konstruktion, seines niedrigen Schwerpunkts und seines sehr hohen Gewichts nur kippen können, wenn eine große Kraft auf ihn eingewirkt habe.
Schließlich sei dem Kläger kein Mitverschulden anzulasten: Der Rollstuhl sei zu groß gewesen, um ihn im Bus zu wenden. Dies könne nicht zulasten des Klägers gehen, zumal der Fahrer gesehen habe, wie der Kläger den Rollstuhl positioniert habe.
Der Kläger beantragt (zuletzt), unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Saarbrücken vom 1. Dezember 2011 - 12 O 323/10 -
1. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den ihm aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.5.2010 entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit dieser nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen ist oder übergehen wird;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Pfändungsgläubiger B. W., ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.5.2010 zu zahlen;
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die ÖRAG Rechtsschutzversicherung AG, Hansa-Allee 199, 40549 Düsseldorf außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 775,64 EUR zu zahlen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.
Die Beklagten verteidigen die angefochtene Entscheidung und behaupten, dass der Rollstuhl nicht hätte kippen können, wenn sich der Kläger im Bus so positioniert hätte, wie es ihm oblegen habe. Der Kläger sei zu bequem gewesen, um den Rollstuhl in die korrekte Position zu bringen. Dies erschließe sich insbesondere daraus, dass der Kläger gegenüber dem Zeugen B. angegeben habe, sein Rollstuhl habe zwar eine Indoor-Funktion, deren Bedienung allerdings sehr umständlich sei, so dass er von dieser Funktion keinen Gebrauch mache. Diese Funktion diene gerade dazu, Schadensfälle bei einer Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln zu verhindern.
Weiterhin treten die Beklagten der Behauptung entgegen, die Beklagte zu 1) habe am Fahrtenschreiber Manipulationen vorgenommen. Dass das Aufzeichnungsgerät gemäß der versuchten Diagrammauswertung vom 1.7.2011 nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet habe, sei der Beklagtenseite nicht bekannt gewesen, da ansonsten unverzüglich eine entsprechende Überprüfung und eine erforderlichenfalls notwendige Reparatur durchgeführt worden wäre.
Der Fahrer des Busses habe erst beim Ausstieg des Klägers aus dem Bus erfahren, dass dieser sich nicht gemäß den Vorgaben der im Bus vorhandenen Piktogramme positioniert habe.
Wenn der Rollstuhl des Klägers tatsächlich zu groß sei, um diesen korrekt im Bus zu positionieren, wäre die einzige Konsequenz aus dieser Behauptung, dass der Kläger mit diesem Rollstuhl in den Bussen der Beklagten zu 1) nicht mehr befördert werden könne.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze, insbesondere auf den Inhalt der Berufungsbegründung vom 5.3.2012 (GA I Bl. 148 ff.) und der Berufungserwiderung vom 14.5.2012 (GA I Bl. 165 f.) Bezug genommen. Der Senat hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 7.2.2013 (GA I Bl. 192) und 18.4.2013 (GA II Bl. 220 ff.) durch Einholung schriftlicher Zeugenaussagen der den Kläger behandelnden Ärzte sowie durch Einholung von Sachverständigengutachten Beweis erhoben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Aussage der Ärzte Dr. R. vom 21.2.2013 (GA I Bl. 199 f.) und Dr. B. vom 26.2.2013 (GA I Bl. 203 f.) sowie der Zahnärztin Ba. vom 18.9.2013 (GA II Bl. 272g) und auf die Sachverständigengutachten des Sachverständigen G. H. vom 2.9.2013 (GA II Bl. 252 ff.) und des Sachverständigen Prof. Dr. R. vom 23.10.2013 (GA II Bl. 273 ff.) Bezug genommen. Hinsichtlich der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf die Protokolle vom 28.2.2013 (GA I Bl. 208 ff.) und vom 13.3.2014 (GA II Bl. 319) verwiesen.
II.
A. Die zulässige Berufung des Klägers bleibt überwiegend ohne Erfolg. Zwar hält die angefochtene Entscheidung einer Rechtskontrolle nicht stand, soweit das Landgericht die straßenverkehrsrechtliche Haftung der Beklagten wegen überwiegenden Mitverschuldens des Klägers ausgeschlossen hat. Stattdessen ist eine hälftige Haftungsverteilung sachgerecht. Hinsichtlich des Umfangs der erlittenen Schäden ist es dem Kläger jedoch auch auf der Grundlage der im Berufungsrechtszug ergänzten Beweisaufnahme nicht gelungen, den Beweis dafür zu erbringen, dass er durch den fraglichen Sturz über Prellungen hinaus einen dauerhaften Gesundheitsschaden erlitten hat. Zum Ausgleich der unfallursächlichen Beschwerden war lediglich ein Schmerzensgeld von 250 EUR zuzuerkennen.
1. Eine Haftung der Beklagten nach § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG setzt voraus, dass der Kläger bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs einen Schaden erlitten hat. Der sachliche

Anwendungsbereich der Haftungsnorm ist erfüllt: Der Linienbus befand sich zum Zeitpunkt des Schadensereignisses i.S.v. § 7 StVG im Betrieb.
2. Auch hat der Kläger während der Busfahrt einen seine körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigenden Schaden erlitten. Das Landgericht hat es nach Vernehmung der Zeugen Ö. und B. für nachgewiesen erachtet, dass der Rollstuhl mitsamt dem Kläger anlässlich des Bremsmanövers schräg gegen die Rückenlehne einer Sitzbank kippte. Demgegenüber war das Landgericht nicht davon überzeugt, dass der Rollstuhl vollständig umgekippt war.
Diese Feststellungen binden den Senat (§ 529 ZPO), da sie verfahrensfehlerfrei getroffen worden sind und keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind, die Zweifel an ihrer Richtigkeit wecken: Die Beweiswürdigung steht insbesondere mit der Aussage des Zeugen Ö. in Einklang: Der Zeuge hat zwar eingangs seiner Vernehmung berichtet, dass der Rollstuhl komplett umgefallen sei; der Kläger sei aus dem Rollstuhl herausgefallen. Allerdings hat der Zeuge auf den nachvollziehbaren Vorhalt des Gerichts, wie es dem (schmächtigen) Zeugen gelingen konnte, den 160 kg schweren Kläger in den 150 kg schweren Rollstuhl zu verfrachten und Rollstuhl und Kläger anschließend aufzurichten, seine Aussage korrigiert. Nunmehr hat der Zeuge - glaubhaft - ausgesagt, dieses Unterfangen sei deshalb gelungen, weil der Rollstuhl nicht komplett auf die Seite gefallen sei, sondern schräg zum Stehen gekommen sei und noch auf den seitlichen Rädern gestanden habe. Der Kläger sei nicht ganz aus dem Rollstuhl gefallen, sondern zur Rückenlehne der gegenüber liegenden Sitzreihe gestürzt. Aus dieser Position sei es dem Zeugen möglich gewesen, den Rollstuhl wieder aufzurichten.
3. Soweit das Landgericht der Klage deshalb ein Erfolg versagt hat, weil die Haftung der Beklagten nach § 7 Abs. 1 StVG hinter dem überwiegenden Mitverschulden des Klägers vollständig zurücktrete, vermag sich der Senat dieser Sichtweise nicht anzuschließen.
a) Gem. § 9 StVG findet die Vorschrift des § 254 BGB Anwendung, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat. Hierbei folgt die Haftungsabwägung den zu § 17 Abs. 1 StVG entwickelten Rechtsgrundsätzen: Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursacherbeiträge sind nur solche Umstände einzubeziehen, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind. Nur vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung aufgrund geschaffener Gefährdungslage haben deswegen außer Betracht zu bleiben (BGH, Urt. v. 21.11.2006 - VI ZR 115/05, NJW 2007, 506; Urt. v. 24.6.1975 - VI ZR 159/74, VersR 1975, 1121; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 9 StVG Rdnr. 7). Im Grundsatz kann die Haftungsabwägung zum vollständigen Ausschluss des Ersatzanspruchs führen, wenn das Verschulden des Geschädigten derart überwiegt, dass die vom Schädiger ausgehende Ursache völlig zurücktritt. Jedoch ist ein vollständiger Haftungsausschluss nach der zum 1.8.2002 in Kraft getretenen Reform des § 7 StVG, dem die gesetzgeberische Intention zugrunde lag, die Rechtsposition des nicht motorisierten Verkehrs zu stärken (BT-Drucksache 14/7752, S. 30), regelmäßig erst dann gerechtfertigt, wenn sich lediglich die einfache Betriebsgefahr des Kraftfahrzeughalters und ein grobes Mitverschulden des nicht motorisierten Verkehrsteilnehmers gegenüberstehen (Senat, Urt. v. 20.3.2014 - 4 U 64/13; Urt. v. 13.2.2014 - 4 U 59/13; Urt. v. 4.7.2013 - 4 U 65/12-19-; NJW 2012, 3245, 3247; Schaden-Praxis 2012, 209; MDR 2011, 517, vgl. BGH, Urt. v. 24.9.2013 - VI ZR 255/12, MDR 2014, 27; vgl. KG, MDR 2011, 27; OLG Schleswig, MDR 2011, 846; vgl. auch OLG Hamm,Schaden-Praxis 2003, 84; OLG Koblenz, Urt. v. 11.12.2006 - 12 U 1184/04; OLG Köln, Schaden-Praxis 2002, 376; Dörr, MDR 2012, 503; Hentschel/König/Dauer, aaO, Rdnr. 9; Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 4. Aufl., § 22 Rdnr. 239; Budewig/Gehrlein/Leipold, Der Unfall im Straßenverkehr, Rdnr. 99).
b) Eine solche Haftungslage liegt jedoch im zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht vor.
aa) Nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme ist nicht erwiesen, dass der Busfahrer zu schnell fuhr. Das Ergebnis der Zeugenbefragung hat den Geschwindigkeitsverstoß nicht bestätigt. Aus den zutreffenden Erwägungen des Landgerichts kann dem Kläger auch mit den Grundsätzen zur Beweisvereitelung nicht geholfen werden:
aaa) Unter Beweisvereitelung wird regelmäßig ein Verhalten verstanden, durch das eine Partei dem beweisbelasteten Gegner die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht oder erschwert, indem sie vorhandene Beweismittel vernichtet oder ihre Benutzung erschwert, obwohl die spätere Notwendigkeit einer Beweisführung bereits erkennbar war (Urt. v. 23.10.2008 - VII ZR 64/07, MDR 2009, 80; Urt. v. 23.9.2003 - XI ZR 380/00, NJW 2004, 222; Urt. v. 25.6.1997 - VIII ZR 300/96, NJW 1997, 3311, 3312). Hierbei können sowohl Verhaltensweisen während des Prozesses auch als auch im vorprozessualen Stadium zu beanstanden sein (PG/Laumen, ZPO, 5. Aufl., § 286 Rdnr. 87; Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl., § 286 Rdnr. 14a). Ein vorprozessuales Verhalten erfüllt den Vorwurf der schuldhaften Beweisvereitelung jedoch nur dann, wenn die betreffende Partei erkennen musste, dass das Beweismittel in einem zukünftigen Prozess Bedeutung erlangen könnte (PG/Laumen, aaO, Rdnr. 89).
bbb) Im zur Entscheidung stehenden Sachverhalt liegen die Voraussetzungen für eine schuldhafte Beweiserschwerung nicht vor: Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagten zu 1) der Gerätedefekt, welcher letztendlich zur fehlenden Auswertbarkeit des Fahrtenschreibers geführt hat, vor dem Schadensfall bekannt war. Damit kann der Beklagten nicht vorgeworfen werden, zur Verbesserung ihrer

Beweissituation vorwerfbar untätig geblieben zu sein und von einer zeitnahen Reparatur des Fahrtenschreibers Abstand genommen zu haben.
bb) Auf der Grundlage des Berufungsvortrags des Klägers kann den Beklagten auch nicht vorgeworfen werden, dass es der Zeuge B. fahrlässig versäumt hätte, den Kläger vor Antritt der Fahrt auf die falsche Positionierung hinzuweisen: Der darlegungsbelastete Kläger hat seinem erstinstanzlichen Vortrag im zweiten Rechtszug durch einen abweichenden Sachvortrag zum Ablauf des Einstiegsvorgangs selbst die Grundlage entzogen.
aaa) Im ersten Rechtszug hat der Kläger zum Verlauf des Einstiegsvorgangs vorgetragen, dass der Busfahrer die Einstiegsrampe an dem hinteren Einstieg ausgefahren habe. Dann sei der Kläger in den Bus hineingefahren und habe ganz dicht an der dem Einstieg gegenüber liegenden Seitenwand gestanden. Erst dann habe der Busfahrer die Klappe wieder eingeklappt und sei zu seinem Sitz zurückgekehrt.
Auf der Grundlage dieses Sachvortrags liegt ein Sorgfaltsverstoß nicht fern: Zwar ist der Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln selbst gehalten, für seine Sicherheit zu sorgen. Er kann nicht damit rechnen, dass sich der Wagenführer, der sein Hauptaugenmerk auf die übrigen Verkehrsteilnehmer richten muss, um die Sicherheit einzelner Fahrgäste bemüht. Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht ausnahmslos: Der Fahrer muss sich jedenfalls dann vergewissern, ob ein Fahrgast festen Halt im Wagen gefunden hat, wenn eine erkennbare schwere Behinderung des Fahrgastes ihm die Überlegung aufdrängen musste, dass dieser andernfalls beim Anfahren stürzen werde (BGH, Urt. vom 1.12.1992 - VI ZR 27/92; OLGR Köln 1999, 275).
Eine solche Situation war in der erstinstanzlichen Version des Klägers zum Ablauf des Einstiegsvorgangs durchaus gegeben: Der Kläger war erkennbar schwerbehindert. Es konnte dem Fahrer nicht verborgen geblieben sein, dass sich der Kläger mit dem Rollstuhl zwar im Bus an die richtige Stelle begab, sich dort aber entgegen der vorgegebenen Position quer zur Fahrtrichtung ausrichtete. Es hätte den Fahrbetrieb nicht unzumutbar belastet, wenn der Fahrer dem Kläger einen entsprechenden Hinweis auf die korrekte Positionierung des Rollstuhls erteilt hätte.
bbb) Eine weitere Diskussion dieser Rechtsfrage ist indessen entbehrlich, da der Kläger an seiner erstinstanzlichen Sachverhaltsschilderung nicht mehr festhält. Denn nunmehr insistiert der Kläger in den Schriftsätzen seiner Prozessbevollmächtigten vom 31.10.2013 (GA II Bl. 272w f.) 9.12.2013 (GA II Bl. 305 f.) nachdrücklich darauf, dass die Rampe nicht vom Busfahrer, sondern aufgrund des starken Passagieraufkommens von Fahrgästen aus- und eingefahren worden sei. Auf der Grundlage dieses Vorbringens, das vor Eintritt in die Beweisstation auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen ist, ist ein schuldhafter Sorgfaltsverstoß des Fahrers nicht erkennbar:
Es ist nämlich nicht mehr ersichtlich, dass der Fahrer in der nunmehr vom Kläger geschilderten Situation überhaupt Kenntnis von der fehlerhaften Positionierung des Rollstuhls besaß. Der Umstand, dass der Fahrer nach der neuen Sachverhaltsschilderung des Klägers möglicherweise unter Verstoß gegen betriebsinterne Anweisungen den Fahrgästen das Herausfahren der Rampe überlassen hat, begründet einen haftungsrelevanten Sorgfaltsverstoß noch nicht: Ein Busfahrer ist nicht deshalb in eigener Person zum Betätigen der Rampe verpflichtet, um Rollstuhlfahrer zu einer richtigen Positionierung des Rollstuhls anzuhalten: Die Betätigung der Einrichtungen des Busses ist dem Personal vorbehalten, um den Bus und seine Einrichtungen vor unsachgemäßer Behandlung zu bewahren. Dieses Risiko hat sich vorliegend nicht realisiert, weshalb es am Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen einem etwaig pflichtwidrigen Delegieren des Rampenbetriebs und dem Schaden fehlt.
cc) Jedoch begegnet es durchgreifenden Bedenken, soweit das Landgericht dem Kläger einen grob fahrlässigen Verstoß in der Wahrnehmung der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt vorgeworfen hat.
aaa) Nach Einholung des Gutachtens des Sachverständigen H. steht zwar fest, dass es dem Kläger keineswegs unmöglich war, den Rollstuhl längs zur Fahrtrichtung auszurichten: Der Sachverständige hat in Fahrversuchen mit dem klägerischen Rollstuhl festgestellt, dass ein Einparken des Rollstuhls in der Fahrzeuglängsachse technisch durchaus möglich war. Zugleich hat der Sachverständige in den Fahrversuchen demonstriert, dass der elektrische Rollstuhl aufgrund seiner Außenmaße nur mit einigem Rangieraufwand längsachsial auszurichten war: Der Einparkvorgang dauerte in den Fahrversuchen mindestens eine Minute. Dieser Zeitraum ist recht lang. Der Kläger konnte daher nicht von vornherein davon ausgehen, dass es ihm gelingen würde, den Einparkvorgang abzuschließen, bevor der Bus seine Fahrt fortsetzen würde. In Anbetracht des Umstandes, dass der Kläger sich gesteigerten Gefahren ausgesetzt hätte, wenn sich der Rollstuhl zum Anfahrzeitpunkt noch in Bewegung befunden hätte, übersteigt der Sorgfaltsverstoß die Grenze der einfachen Fahrlässigkeit noch nicht. Hierbei ist in die Bewertung einzubeziehen, dass das nicht augenfällige Piktogramm (Bl. 52 d. A.) durchaus übersehen oder auch falsch gedeutet werden kann. Letztendlich kann dem Piktogramm nicht mit Eindeutigkeit entnommen werden, dass das Piktogramm nicht nur den Standort eines Rollstuhls, sondern auch dessen Ausrichtung symbolisieren will, wenngleich der Senat keine Zweifel daran hat, dass dem Kläger als erfahrenem Rollstuhlfahrer bewusst gewesen ist, dass eine längsachsiale Ausrichtung ein Sturzrisiko vermindert hätte.

bbb) Stehen sich in der Haftungsabwägung nach § 9 StVG, § 254 BGB die einfache, nicht um ein Verschulden des Fahrers gesteigerte Betriebsgefahr des Busses und ein einfach fahrlässiger Verstoß des Klägers in der Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten gegenüber, so erscheint es interessengerecht, die unfallursächlichen Schäden auf der Grundlage einer hälftigen Haftungsquote zu liquidieren.
4. Für die Bemessung des mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachten Schmerzensgeldes besitzen Gegenstand und Umfang der unfallursächlichen Verletzungen ein besonderes Gewicht.
a) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist nicht zur Überzeugung des Senats festgestellt, dass der Kläger - so seine Behauptung - infolge des Sturzes vier Zähne verloren habe: Eine solche Verletzungsfolge lag bereits nach der Aussage des Zeugen Ö. fern (GA I Bl. 59 ff.): Der Zeuge hat ausgesagt, er habe keine äußerlichen Verletzungsfolgen gesehen. Auf Frage habe der Kläger ihm mitgeteilt, dass ihm der linke Arm weh tue und er Schmerzen im Rückenbereich habe. Mit dieser Aussage ist es kaum zu vereinbaren, dass sich der Kläger vier Zähne ausgeschlagen hat (so seine Einlassung im Termin vom 31.3.2011; GA I Bl. 56 d. A.): Unabhängig davon, dass eine solche Verletzung kaum „unblutig“ und mithin für einen außenstehenden Unfallhelfer unbemerkt verlaufen kann, wären mit einem Verlust von vier Zähnen im Regelfall erhebliche Schmerzen verbunden gewesen, die eine solch gravierende Verletzungsfolge nicht in den Hintergrund hätten treten lassen.
Auch die ergänzende schriftliche Befragung der den Kläger behandelnden Zahnärztin Ba. hat den Klägervortrag nicht bestätigt: Die Ärztin hat in ihrer Stellungnahme vom 18.9.2013 zwar mitgeteilt, dass im Mai 2010 eine Oberkieferneuversorgung in Angriff genommen worden sei. Allerdings ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen, dass diese Maßnahme im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Unfallereignis stand: Die Zahnärztin hat berichtet, dass sie dem Kläger bereits am 12.6.2008 zu einer Neuversorgung des Oberkiefers angeraten habe, nachdem sich eine Oberkiefer-Frontzahnbrücke komplett gelockert hatte. Hinzu kam, dass der Zahn Nummer 13 komplett zerstört war und die Frontzahnbrücke bzw. die Kronen nicht mehr richtig abschlossen. Zusammenfassend lässt sich in der ärztlichen Stellungnahme kein Anhaltspunkt dafür finden, dass der Kläger zu irgendeinem Zeitpunkt anlässlich eines Unfallereignisses in der Praxis der Zahnärztin vorsprach und eine Behandlung wegen „ausgeschlagener Zähne“ in Anspruch nahm.
b) Soweit der Kläger bis heute unter fortdauernden Beeinträchtigungen und Schmerzen in Schulter und Hüfte klagt, ist eine Unfallursächlichkeit dieser Beeinträchtigungen auch unter dem abgeschwächten Beweismaß des § 287 ZPO nicht bewiesen:
Zwar haben die den Kläger behandelnden Ärzte Dr. R. und B. in ihren schriftlichen Stellungnahmen (GA I Bl. 199; II Bl. 272 t) ausgeführt, dass der Kläger kontinuierlich anhaltend vom 26.5.2010 bis heute unter Funktionseinbußen des rechten Armes und Schmerzen in der Rotatorenmanschette sowie im Bereich der rechten Oberschenkelhüftregion leide. Indessen steht die Unfallursächlichkeit dieser Beschwerden nicht fest: Der Sachverständige Prof. Dr. R. hat in seinem Sachverständigengutachten vom 23.10.2013 (GA II Bl. 273 ff.) die von den Hausärzten attestierten aktuellen Beschwerden bestätigt. Allerdings hat der Sachverständige zugleich ausgeführt, dass diese gesundheitlichen Beschwerden nicht adäquate Folgen des Unfallereignisses sind, sondern dass die im einzelnen dargelegten Veränderungen der Halswirbelsäule, der Defekte an den Rotatorenmanschetten der rechten und linken Schulter sowie die massiv fortgeschrittene Hüftgelenksarthrose rechts ausschließlich degenerativer Natur sind. Diese sachverständige Einschätzung tritt insbesondere darin anschaulich zu Tage, dass die arthrotischen Veränderungen in der rechten Hüfte zu einer vollständigen Zerstörung des Gelenks führten. Eine solche Gesundheitsbeeinträchtigung steht mit dem Unfallereignis erkennbar in keinem Zusammenhang. Letztendlich hat der Sachverständige eine Unfallursächlichkeit der Funktionsbeeinträchtigungen auch der oberen Extremitäten plausibel für ausgeschlossen erachtet, weil das Unfallereignis selber unstreitig keine strukturell-anatomischen Schäden hervorrief und die massiven degenerativen Veränderungen auch auf der nicht vom Unfall betroffenen Körperhälfte symmetrisch aufgetreten sind. Nach der Einschätzung des Sachverständigen R. hat der Kläger als nachweisbare Unfallfolgen lediglich Prellungen im Gesicht, Schulter- und Beckenbereich davongetragen, die die körperliche Befindlichkeit mit abnehmender Intensität für die Dauer von längstens sechs Wochen beeinträchtigten.
In Anbetracht dieses eindeutigen medizinischen Befundes wird der Nachweis der Unfallursächlichkeit nicht allein aufgrund der zeitlichen Nähe geführt, die zwischen dem Unfallereignis und der Aufnahme der hausärztlichen Behandlung (am 26.5.2010 bei Dr. Rieder) besteht. Es ist nicht ersichtlich, dass die behandelnden Ärzte die Ursache der vom Kläger geklagten Beschwerden anlässlich der Aufnahme der Behandlungen ergründeten und diagnostische Maßnahmen ergriffen, um die Plausibilität des vom Kläger geschilderten Unfallablaufs und hieraus entstandener Beschwerden zu überprüfen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der Kläger das Unfallereignis nur zum Anlass nahm, um sich wegen bereits manifester Beschwerden in ärztliche Behandlung zu begeben.
c) Schließlich kann unentschieden bleiben, ob der Kläger derzeit unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die einer fortdauernden Behandlung durch den Neurologen und Psychiater B. bedarf. Auch hinsichtlich dieser Beschwerde fehlt es an belastbaren Anknüpfungstatsachen, die eine

Unfallursächlichkeit dieser behaupteten Gesundheitsbeeinträchtigung möglich erscheinen lassen: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kippte der Rollstuhl des Klägers nicht vollständig um, sondern geriet lediglich in eine Schräglage, woraus sich der Kläger leichte bis allenfalls mittelgradige Prellungen zuzog. Es ist nicht plausibel, dass ein solches Schadensereignis - so die Diagnose des Facharztes B. (GA I Bl. 203, II Bl. 272 t) - geeignet war, das Selbstwertgefühl des Klägers und dessen Selbstsicherheit dauerhaft einzuschränken. Dem steht nicht zuletzt entgegen, dass der Kläger - wie der Bericht in der Saarbrücker Zeitung vom ….2013 (GA II Bl. 272 p) beweist - als Leserreporter durchaus in der Lage ist, seine Interessen als Rollstuhlfahrer gegenüber der Bahn nachhaltig wahrzunehmen: Im Bericht stellt der Kläger dar, dass er zur Betreuung seiner Patienten saarlandweit Fahrten mit Bussen und der Bahn unternehme. Auf einer Fahrt nach Merzig sei ihm auf der Hin- und der Rückfahrt ein Zugang zu den Bahnen zunächst verweigert worden. Dies geschehe ihm regelmäßig, worüber sich der Kläger empörte.
Weiterhin ist von Relevanz, dass auch der Facharzt B. seine Diagnose vom Bestehen einer posttraumatischen Belastungsstörung auf die Prämisse stützt, dass der Kläger seit dem Unfallereignis fortdauernd unter Funktionseinbußen seines Bewegungsapparates leide (GA II Bl. 272 t). Nachdem ein Kausalzusammenhang zwischen diesen andauernden Beschwerden und dem Unfallereignis nicht hergestellt werden konnte, erscheint eine weitere psychiatrische Begutachtung zur Validierung der behaupteten posttraumatischen Belastungsstörung nicht mehr sachgerecht, der definitionsgemäß (Wikipedia, Suchbegriff: posttraumatische Belastungsstörung, Version 9.2.2014) ein oder mehrere Ereignisse von außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß vorangehen. Diese Grenze wird vorliegend bei Weitem nicht erreicht.
d) Damit steht zur Überzeugung des Senats lediglich fest, dass der Kläger durch den partiellen Sturz Prellungen im Gesicht, Schulter- und Beckenbereich erlitt, die die körperliche Befindlichkeit mit abnehmender Intensität über einen Zeitraum von längstens sechs Wochen belasteten. Unter Berücksichtigung des Mitverschuldens erachtet der Senat zum Ausgleich dieser Gesundheitsbeeinträchtigungen ein Schmerzensgeld von 250 EUR für angemessen, aber auch für hinreichend. Nach der Pfändung der Ansprüche hat der Kläger seinen Klageantrag auf Zahlung an den Pfändungsgläubiger umgestellt, weshalb auf Leistung an den Pfändungsgläubiger zu erkennen war.
5. Auch die Feststellungsklage bleibt ohne Erfolg: Die Erhebung einer Feststellungsklage setzt gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein Feststellungsinteresse voraus. Dieses ist - sofern die Feststellungsklage bei der Verletzung eines absoluten Rechtsgutes die Einstandspflicht bezüglich künftiger Schadensfolgen betrifft - nachgewiesen, wenn der Eintritt künftiger Schadensfolgen möglich, nicht notwendigerweise wahrscheinlich ist (BGH, Urt. v. 16.1.2001 - VI ZR 381/99, NJW 2001, 1432, vgl. BGHZ 116, 60, 75). Diese Rechtsgrundsätze sind nicht dahin zu verstehen, dass jede noch so fernliegende Möglichkeit einer Spätfolge ausreicht, um das Feststellungsinteresse zu begründen, solange eine Spätfolge nur nicht mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Vielmehr fehlt das Feststellungsinteresse schon dann, wenn bei verständiger Würdigung mit dem Eintritt des Schadens nicht mehr zu rechnen ist (BGH, Beschl. v. 9.1.2007 - VI ZR 133/06, NJW-RR 2007, 601). Davon ist im vorliegende Fall auszugehen: Die allein unfallursächlichen Prellungen sind bei verständiger Würdigung folgenlos verheilt.
6. Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, da die Mandatierung eines Rechtsanwalts eine zweckentsprechende Maßnahme der Rechtsverfolgung darstellt. Der Höhe nach war der Aufwendungserstattungsanspruch auf die Gebühren zu begrenzen, die aus der Geltendmachung der berechtigten Forderung resultieren.
B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2, § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung besitzt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

44. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 03.04.2014, Aktenzeichen: 4 U 60/13

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, § 18 Abs 1 S 1 StVG, § 115 Abs 1 S 1 Nr 1 VVG, § 823 Abs 1 BGB, § 286 Abs 1 ZPO
Zitiervorschlag:
Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 03. April 2014 – 4 U 60/13 –
Verkehrsunfall: Beweisanforderungen für den Nachweis eines manipulierten Unfalls

Leitsatz

Zu den Beweisanforderungen für den - hier nicht geführten - Nachweis eines sog. manipulierten Unfalls.

Orientierungssatz

Zum Nachweis eines sog. manipulierten Unfalls ist am Maßstab des § 286 Abs. 1 ZPO der volle Beweis dafür zu erbringen, dass das Unfallgeschehen zwischen den Beteiligten abgesprochen war. Da der direkte

Beweis für ein kollusives Zusammenwirken kaum gelingt, ist es zulässig, die richterliche Überzeugungsbildung auf Indizien und anerkannte Fallgruppen bzw. typisierte Sachverhalte zu stützen. Für deren Beweiswert und den Nachweis des Manipulationseinwands muss der Richter in der Gesamtschau und Gesamtwürdigung aller Indizien die volle und zweifellose Überzeugung gewinnen, dass der Unfall abgesprochen war. So müssen sich aus den anerkannten aussagekräftigen Indizien, wie Widersprüche der Aussageperson beim Kerngeschehen in der Unfallschilderung, Vorliegen eines Auffahrunfalls, eine unterlassene polizeiliche Unfallaufnahme, der Tatbestand des polizeilichen Inerscheinungtretens sowie eines älteren "Opferfahrzeugs" der gehobenen Fahrzeugklasse, das auf Gutachtenbasis abgerechnet wird, belastbare Beweisanzeichen für eine Unfallmanipulation herleiten lassen. Diffuse Verdachtsmomente sind für die notwendige volle richterliche Überzeugungsbildung ungeeignet.

Tenor

1. Auf die Berufung der Klägerin werden die Beklagten unter Abänderung des Urteils der des Landgerichts Saarbrücken vom 4. Dezember 2012 - 6 O 28/10 - und unter Klageabweisung im Übrigen verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 5.860,01 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.10.2009 zu zahlen. Die Beklagten werden weiterhin verurteilt, an die Klägerin 546,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.9.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Im vorliegenden Rechtstreit nimmt die Klägerin die Beklagten nach einem Verkehrsunfallereignis auf Erstattung von Sachschaden und Zahlung von Nutzungsausfall in Anspruch.

Am 21.9.2009 nahm die Polizei in der Straße ..., einen Verkehrsunfall auf, an dem das auf die Klägerin zugelassene Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz, damaliges amtliches Kennzeichen ...-..., welches von dem Verlobten der Klägerin, dem Zeugen F. M., gesteuert wurde, und das von der Beklagten zu 2) gehaltene Fahrzeug der Marke VW-Golf, damals zugelassen mit einem Kurzkennzeichen, welches von dem Beklagten zu 1) gesteuert wurde und bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert war, beteiligt waren. Die Beklagte zu 2) ist die Schwester der damaligen Lebensgefährtin des Beklagten zu 1). Der Beklagte zu 1) hatte den VW-Golf einen Tag vor dem Schadensereignis zu einem Preis von 400 EUR gekauft. Sowohl der Beklagte zu 1) als auch der Zeuge M. waren vor dem Schadensfall wegen Betrugs polizeilich in Erscheinung getreten (Beiakte Seite 14). Die Beklagten zu 1) und 2) lebten zum Zeitpunkt des Schadensereignisses in einem Haus in der ... Straße, dessen Eigentümer der Zeuge Marcello M. M., ein Cousin des Zeugen F. M. ist. In dem Haus wird eine Pizzeria betrieben. Zeitweise betrieb der Zeuge Marcello M. M. die Pizzeria. Im September 2009 arbeitete der Beklagte zu 1) als Pizzafahrer in dieser Pizzeria.

Die Klägerin verfügte im September 2009 noch nicht über eine Fahrerlaubnis und arbeitete als Küchenhilfe, bis sie danach eine Pizzeria in D... übernahm. Der Mercedes wurde etwa 3-5 Monate nach dem Schadensereignis unrepariert zum Preis von 6.000 EUR weiterverkauft.

Die Klägerin hat behauptet, Eigentümerin des beschädigten Mercedes gewesen zu sein. Sie habe diesen am 1.4.2009 für 19.000 EUR gekauft und bar bezahlt, wie dies aus Kaufvertrag und Quittung (GA I Bl. 66, 79) hervorgehe. Der Unfall habe sich wie folgt ereignet: Der Beklagte zu 1) habe die Straße ... in Fahrtrichtung ... Straße befahren. An der Einmündung zur … Straße habe der Zeuge F. M. verkehrsbedingt angehalten. Der Beklagte zu 1) sei aus Unachtsamkeit auf den Mercedes aufgefahren. Der Verkehrsunfall sei nicht abgesprochen gewesen. Den Beklagten zu 1) und 2) seien weder die Klägerin noch der Zeuge F. M. bekannt gewesen.

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Erstattung der auf Gutachterbasis abgerechneten Reparaturkosten in Höhe von 5.860,01 EUR (Gutachten GA I Bl. 5 ff.) sowie auf Zahlung von Nutzungsausfall für fünf Tage zu je 79 EUR, zusammen 395 EUR, in Anspruch.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin

1. 6.255,01 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.10.2009 zu zahlen;
2. einen weiteren Betrag in Höhe von 661,16 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte zu 3) hat beantragt - zugleich im Wege der Streithilfe für die Beklagten zu 1) und 2) - die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 3) hat die Eigentümerstellung der Klägerin in Abrede gestellt, da diese nicht in der Lage gewesen sei, den Mercedes zu finanzieren. Sie hat bestritten, dass es an der bezeichneten Örtlichkeit überhaupt zu einer Kollision der beteiligten Fahrzeuge gekommen sei. In jedem Fall läge eine Vielzahl

von Indizien vor, aus deren Gesamtschau nur darauf geschlossen werden könne, dass es sich um einen abgesprochenen Unfall handele.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung wird auch hinsichtlich der darin enthaltenen Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.
Mit der hiergegen gerichteten Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Klagebegehren weiter. Soweit das Landgericht die Überzeugung gewonnen habe, dass das Unfallereignis auf einer Absprache der Unfallbeteiligten beruhe, halte das angefochtene Urteil einer Überprüfung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht stand.
Gegen eine Unfallabsprache spreche zunächst der unstreitige Umstand, dass die Unfallbeteiligten die Polizeiinspektion in Saarbrücken-B… informiert hätten. Die aufnehmenden Beamten hätten keinerlei Zweifel daran gehabt, dass tatsächlich ein Auffahrunfall stattgefunden habe. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass beide Fahrzeuginsassen des klägerischen Fahrzeugs erheblich verletzt worden seien, was ebenfalls gegen einen gestellten Unfall spreche.
Da sich täglich Auffahrunfälle ereigneten, bei denen ein wirtschaftlich wertloses Fahrzeug mit einem Auto der gehobenen Klasse kollidiere, könnten auch aus den Wertverhältnissen der unfallbeteiligten Fahrzeuge keine belastbaren Schlüsse gezogen werden. Dies gelte umso mehr, als der Mercedes zum Unfallzeitpunkt bereits eine Laufleistung von 178.131 km aufgewiesen habe, weshalb bei diesem Fahrzeug bereits ein erheblicher Wertverlust eingetreten gewesen sei.
Zu berücksichtigen sei ferner, dass weder die Beklagte zu 3) noch das Gericht eine persönliche Bekanntschaft zwischen der Klägerin und dem Zeugen F. M. einerseits sowie den Beklagten zu 1) und 2) andererseits habe nachweisen können. Einen solchen Zusammenhang gebe es auch nicht. Auch spiele es keine Rolle, dass der Zeuge M. irgendwann einmal wegen Betruges in Erscheinung getreten sei.
Die Klägerin beantragt,
unter Abänderung des Urteils der des Landgerichts Saarbrücken vom 4.12.2012 - 6 O 28/10 - die Beklagten nach Maßgabe der zuletzt gestellten erstinstanzlichen Anträge zu verurteilen.
Die Beklagte zu 3) beantragt, zugleich als Streithelferin für die Beklagten zu 1) und 2),
die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.
Die Beklagte zu 3) erneuert ihr erstinstanzliches Vorbringen, wonach nach der Gesamtwürdigung der Beweisaufnahme bereits Zweifel daran bestünden, ob sich überhaupt eine Kollision ereignet habe. In jedem Fall sei der Nachweis für ein manipuliertes Unfallgeschehen erbracht. Auch wenn das Landgericht davon ausgegangen sei, dass eine persönliche Bekanntschaft zwischen der Klägerin und dem Zeugen F. M. einerseits und den Beklagten zu 1) und 2) andererseits nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden könne, verbleibe als Indiz, dass sämtliche Beteiligten im Raum Saarbrücken für Pizzerien gearbeitet hätten bzw. solche betrieben hätten und die Beklagten zu 1) und 2) für einen längeren Zeitraum sogar bei dem Cousin des Zeugen F. M. zur Miete gewohnt hätten. Das Bestreiten einer Bekanntschaft sei unter Berücksichtigung dieser Indiziendichte kaum zu halten.
Gegen eine Unfallmanipulation spreche auch nicht, dass von den Beteiligten eine polizeiliche Unfallaufnahme veranlasst worden sei. Gerade dies sei in Fällen manipulierter Unfallereignisse zunehmend beliebt, um der Angelegenheit einen seriösen Anstrich zu verleihen.
Die Beklagte erneuert ihr Bestreiten, dass die Fahrzeuginsassen des klägerischen Fahrzeugs erheblich verletzt worden seien.
Der Mercedes sei als älteres Fahrzeug der gehobenen Fahrzeugklasse ein typisches „Opferfahrzeug“ im Bereich manipulierter Unfallereignisse, da solche Fahrzeuge im Rahmen einer fiktiven Reparaturkostenabrechnung hohe Reparaturkosten bei fachgerechter Reparatur nach sich zögen, obgleich diese Schäden gerade bei einem älteren Fahrzeug mit hoher Laufleistung häufig werterhaltend kostengünstig „geflickt“ werden könnten.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Berufungsbegründung vom 7.1.2013 (GA II Bl. 219 ff.), der Berufungserwiderung vom 14.2.2013 (GA II Bl. 238 ff.), des Schriftsatzes der Klägervertreter vom 20.3.2013 (GA II Bl. 249 ff.) sowie des Schriftsatzes der Beklagtenvertreter vom 18.4.2013 (GA II Bl. 251 ff.) Bezug genommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll vom 13.3.2014 verwiesen.
II.
A. Die Berufung ist zulässig. Die Beklagten zu 1) und 2) sind im Berufungsrechtszug durch die Beklagte zu 3) beteiligt, die als Haftpflichtversicherer aufgrund der Bindungswirkungen eines im Prozessrechtsverhältnis zwischen der Klägerin und ihrem Versicherungsnehmer ergehenden klageabweisenden Urteils (§ 124 VVG) ein rechtliches Interesse i.S.v. § 66 Abs. 1 ZPO am Obsiegen der Beklagten zu 1) und 2) hat (vgl. PG/Gehrlein, ZPO, 5. Aufl., § 66 Rdnr. 9) und gem. § 67 ZPO berechtigt gewesen ist, für die Beklagten zu 1) und 2) in der mündlichen Verhandlung zur Vermeidung einer Versäumnisentscheidung auf Zurückweisung der Berufung anzutragen.
B. Die Berufung ist auch begründet, da die angefochtene Entscheidung auf einem Rechtsfehler beruht (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die Beklagten sind gem. § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1 StVG, § 115 VVG als Gesamtschuldner verpflichtet, der Klägerin den anlässlich des Unfallereignisses entstandenen

Sachschaden zu ersetzen. Soweit das Landgericht den Haftungstatbestand nicht für verwirklicht erachtet hat, weil es den Nachweis als geführt betrachtet hat, dass das Unfallereignis auf einer Absprache der Unfallbeteiligten beruhe, hält die Beweiswürdigung einer Rechtskontrolle am Maßstab des § 286 ZPO nicht stand.
1. Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 3) bestehen keine Zweifel daran, dass sich der streitgegenständliche Unfall tatsächlich zu den von der Klägerin bezeichneten äußeren Umständen ereignete.
a) Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG setzt voraus, dass der Betrieb eines Kraftfahrzeugs adäquat kausal zu einem Schaden führte. Für diesen Kausalzusammenhang ist der Kläger mit dem strengen Beweismaß des § 286 ZPO beweispflichtig. Hierbei genügt der Geschädigte seiner Beweislast noch nicht, wenn sich nach Durchführung der Beweisaufnahme zwar Zweifel an Ort und Zeit des tatsächlichen Geschehens ergeben, gleichzeitig allerdings Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass beide Fahrzeuge eventuell an anderer Stelle unter nicht dargelegten Umständen miteinander zusammenstießen:
Das Prozessprogramm des Zivilprozesses wird durch den Streitgegenstand definiert, indem der Kläger die von ihm in Anspruch genommene Rechtsfolge aus einem tatsächlichen Geschehen, dem sog. Lebenssachverhalt (Klagegrund), herleitet, dessen Elemente auf der Ebene des Rechts die tatsächlichen Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm ausfüllen (zum zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff vgl. BGHZ 185, 66, 73; 180, 77, 82; 154, 342, 348; 153, 173, 175; 117, 1, 5; BGH, Urt. v. 7.4.2011 - I ZR 34/09, NJW 2011, 2787, 2788 - Urt. v. 7.12.2000 - I ZR 146/98, GRUR 2001, 755, 756 - Telefonkarte; P/G/Prütting, ZPO, 4. Aufl., Einleitung Rdnr. 17 ff.). Nur der vom Kläger vorgetragene Lebenssachverhalt bildet den Streitgegenstand der Klage, dessen tatsächliches Vorliegen der Kläger auch im Anwendungsbereich des § 7 StVG mit dem vollen Beweismaß des § 286 ZPO beweisen muss. Mithin ist auch der Beweis für das den Anspruch begründende Schadensereignis erst dann erbracht, wenn das Gericht die volle Überzeugung gewonnen hat, dass sich der Unfall in der vom Kläger nach Ort und Zeit beschriebenen Weise tatsächlich zutrug (Senat, NJW-RR 2013, 1498; 438; 2012, 356; OLGR 2009, 394; vgl. auch OLG Nürnberg, MDR 2012, 909; KG OLGR 2009, 775).
b) In prozessualer Hinsicht dürfen die Anforderungen an den Nachweis des äußeren Schadensereignisses nicht überspannt werden.
Dies berücksichtigend hat die Klägerin im vorliegenden Fall den Beweis für den äußeren Tatbestand des Unfallgeschehens erbracht. Zwar hat das Landgericht zu dieser Frage keine Feststellungen getroffen. Allerdings ist der Senat unter Berücksichtigung gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der erstinstanzlichen Beweisaufnahme davon überzeugt, dass sich der Unfall in seinem Kerngeschehen tatsächlich so ereignete, wie dies die Klägerin dargestellt hat:
aa) Das Landgericht hat die Klägerin, den Beklagten zu 1) und den Zeugen F. M. im Termin vom 27.9.2011 (GA I Bl. 110 ff.) zum Unfall angehört bzw. vernommen. Alle drei Beteiligten haben den Unfall im Wesentlichen deckungsgleich geschildert. Anhaltspunkte dafür, dass die Beteiligten nicht ein wirklich erlebtes Geschehen, sondern ein fiktives Ereignis beschrieben haben, finden sich in der protokollierten Aussage nicht. Auch die Berufungserwiderung zeigt keine Umstände auf, die Zweifel am äußeren Unfallablauf wecken.
bb) Hinzu kommt, dass sich in der polizeilichen Unfallaufnahme (Beiakte S. 4) keine Anhaltspunkte für ein abweichendes Geschehen finden: Der Hergang des Unfalls wird in der Meldung vom 21.9.2009 als tatsächliches Ereignis im Indikativ geschildert. Dies erlaubt den Schluss, dass auch die den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten an der Unfallstelle keine Indizien für ein abweichendes Geschehen wahrgenommen haben.
cc) Letztendlich bestätigen die lichtbildlich dokumentierten Schäden den Klagevortrag: Das Beklagtenfahrzeug war ganz erheblich beschädigt. Die Stoßstange war nach unten gebogen, der Scheinwerfer war rechtsseitig beschädigt. Es liegt in Anbetracht dieses Schadensbildes fern, dass dieses Fahrzeug in beschädigtem Zustand eine größere Strecke im öffentlichen Verkehrsraum zurücklegen konnte. Damit ist zugleich die Möglichkeit widerlegt, dass das an anderer Stelle beschädigte Fahrzeug der Beklagten zur Unfallstelle verbracht wurde, um dort einen Zusammenstoß mit dem klägerischen Fahrzeug zu simulieren. Hinzukommt, dass auf dem Lichtbild auf Seite 7 (unten) der Beiakten auf dem Straßenbelag Scherben und andere Karosserieteile zu sehen sind. Dies streitet dafür, dass die abgebildeten Schäden tatsächlich an Ort und Stelle entstanden.
2. Soweit das Landgericht den Beweis für eine dolose Absprache der unfallbeteiligten Fahrer als nachgewiesen erachtet hat, hält die angefochtene Entscheidung einer Rechtskontrolle nicht stand: Das Landgericht hat seiner Überzeugungsbildung unter Verkennung der Anforderungen des § 286 ZPO ein zu geringes Beweismaß zugrunde gelegt.
a) Freilich hat das Landgericht den zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt gewählt, wonach eine auf § 7 Abs. 1 StVG bzw. § 823 Abs. 1 BGB gestützte Klage der Abweisung unterliegen muss, wenn das Unfallereignis auf einer Absprache der Unfallbeteiligten beruht. Es kann unentschieden bleiben, ob der Schaden schon begrifflich nicht als „Unfall“ angesehen werden kann oder ob die Geltendmachung der Ansprüche treuwidrig erscheint. In jedem Fall fehlt es an der Rechtswidrigkeit der Schädigung (Nachweise

zum Meinungsstand: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 7 Rdnr. 1). Hierbei ist es Sache des Schädigers bzw. des in Anspruch genommenen Halters oder Haftpflichtversicherers, am Maßstab des § 286 ZPO den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass das Schadensereignis abgesprochen war (st. Rspr. seit BGHZ 71, 339, 342 ff.; aus der Rspr. des Senats: NJW-RR 2013, 438; OLGR 2009, 394, 2007, 310; Hentschel/König/Dauer, aaO, § 7 Rdnr. 48). Da der direkte Beweis für ein kollusives Zusammenwirken der Unfallbeteiligten kaum je gelingt, ist es anerkannt, die richterliche Überzeugung auf Indizien und anerkannte Fallgruppen zu stützen. Jedoch darf der Beweiswert dieser typisierten Sachverhalte nicht überschätzt werden: Für die erforderliche Überzeugungsbildung des Gerichts im jeweiligen Einzelfall kommt es nicht darauf an, dass bestimmte, nach ihrer Anzahl oder ihrer äußeren Erscheinungsform gleiche Beweisanzeichen festgestellt werden. Maßgeblich ist vielmehr die richtige Gewichtung der einzelnen Beweisanzeichen im Zusammenspiel aller beweisrelevanten Faktoren im zu entscheidenden Einzelfall. Erst dann, wenn der Richter nach der Gesamtschau aller Indizien im Sinne des § 286 ZPO die volle, allen noch vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietende Überzeugung gewinnt, dass der Unfall abgesprochen war, ist der Beweis für den rechtshindernden Manipulationseinwand erbracht (Senat OLGR 2009, 394).
b) Diesen Anforderungen wird die erstinstanzliche Beweiswürdigung nicht gerecht:
aa) Zwar hat es der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung (etwa NJW-RR 2013, 438) durchaus als aussagekräftiges Indiz für einen manipulierten Unfall anerkannt, wenn sich die Unfallbeteiligten in der Schilderung des Kerngeschehens des Unfallereignisses in nicht erklärliche Widersprüche verstricken. Gleichwohl muss die Beweiswürdigung der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass das Erinnerungsvermögen von Zeugen, die plötzlich und unerwartet mit einem Verkehrsunfall konfrontiert werden, nicht selten erheblich eingeschränkt ist. Nicht jede Ungenauigkeit in der Schilderung des Verlaufs zieht die Glaubwürdigkeit der Aussageperson in Zweifel.
Dies berücksichtigend ist im vorliegenden Sachverhalt von Relevanz, dass alle unmittelbaren Unfallbeteiligten - also die Klägerin, der Beklagte zu 1) und der Zeuge F. M. - übereinstimmend ausgesagt haben, dass der Beklagte zu 1) auf das am Stoppschild stehende Fahrzeug aufgefahren sei. Widersprüche ergeben sich insoweit, als die Klägerin bekundet hat, dass der Zeuge F. M. einem Lkw die Vorfahrt gewährt habe, während der Zeuge F. M. selber bekundet hat, er habe an dem Stoppschild angehalten, ohne dass ein vorfahrtsberechtigtes Fahrzeug gekommen sei.
Indessen wird in der Aussage des Beklagten zu 1) nicht deutlich, ob dieser tatsächlich auf der Vorfahrtstraße einen Lkw wahrgenommen hat. Zwar hat der Beklagte zu 1) wiederholt ausgesagt, er habe den Lkw zunächst nicht gesehen. Aus dieser Aussage ist jedoch nicht im Umkehrschluss zu schließen, dass der Beklagte zu 1) den Lkw später tatsächlich wahrgenommen hat. Vielmehr liegt ein anderes Verständnis näher:
Der Beklagte zu 1) war während der Anhörung der Klägerin im Gerichtssaal anwesend. Ihm war die Aussage der Klägerin bekannt, die bekundet hat, der Zeuge F. M. habe wegen eines vorfahrtsberechtigten LKWs gestanden. Gerade diesen Sachverhalt konnte der Beklagte zu 1) nicht bestätigen, da er aus seiner Position - nach seiner Schilderung habe er sich wegen eines heruntergefallenen Handys nach unten gebeugt, weshalb er dem vor ihm liegenden Verkehrsgeschehen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet habe - den Anlass des Anhaltens, mit dem er nicht gerechnet habe, nicht habe bemerken können. Nach diesem Verständnis wollte der Beklagte zu 1) lediglich zum Ausdruck bringen, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug unvorhergesehen angehalten habe. Ein relevanter Widerspruch zu den Aussagen des Zeugen M. oder den Angaben der Klägerin folgt hieraus nicht.
Mithin besteht der Widerspruch hinsichtlich des Anlasses des Haltevorgangs lediglich zwischen der Angabe der Klägerin und der Aussage des Zeugen M.. Auch diese Abweichung deutet nicht zwingend auf eine eingeschränkte Glaubhaftigkeit der Aussagen im Kerngeschehen hin:
Die Klägerin hat zu Beginn ihrer Aussage darauf hingewiesen, dass sie sich an das Unfallereignis selber nicht mehr genau erinnere und zum Unfall nicht mehr viel sagen könne. Dies liegt angesichts des Umstandes, dass der Unfall zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung zwei Jahre zurücklag, die Klägerin - die Wahrheit ihrer Aussage unterstellt - zum Unfallzeitpunkt nach getaner Arbeit sicher nicht mit der vollen Aufmerksamkeit unterwegs war und in der Position der Beifahrerin in der nächtlichen Verkehrssituation vor dem Unfallereignis keinerlei Veranlassung besaß, das Verkehrsgeschehen vor dem Unfall vigilant zu verfolgen, auch mehr als nahe. Es mag also durchaus sein, dass sie sich in der retrospektiven Verarbeitung des Unfallgeschehens in dem Aussagedetail des sich nähernden LKW schlicht irrte. Nicht anders sind die im Detail differierenden Angaben zur Dauer der Standzeit zu würdigen.
Ebenso wenig lassen sich aus dem Umstand, dass die Prozessvertreter im Anspruchsschreiben vom 23.9.2009 ein Umspringen der Ampel auf „rot“ als Grund für das Anhalten angegeben haben, belastbare Schlüsse gegen die Redlichkeit der Klägerin ziehen: Es erschließt sich nicht, wie diese objektiv unzutreffende Schilderung zustande kam. Nachdem der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs vor Ort gegenüber der Polizei angegeben hatte, verkehrsbedingt angehalten zu haben, und die Ampel für alle Beteiligten erkennbar zum Unfallzeitpunkt ausgeschaltet war, war die abweichende Darstellung der Klägerin im Anspruchsschreiben ihrer Anwälte leicht und evident zu widerlegen. Es liegt nahe, dass ein

dolos handelnder Unfallbeteiligter sich nicht leichthin in einen solch offenkundigen Widerspruch begeben hätte. Demgemäß ist es nicht unplausibel, dass auch diese Ungenauigkeit Ausdruck des eingeschränkten Erinnerungsvermögens der Klägerin war bzw. auf einem Kommunikationsfehler im Verhältnis Mandant/Anwalt beruhte.
bb) Soweit das Landgericht aus der klaren Haftungssituation des Auffahrunfalls Schlüsse ziehen will, vermag der Senat dem nicht zu folgen: Der Auffahrunfall aus Unaufmerksamkeit ist gewissermaßen ein idealtypischer Unfallverlauf, der die Anwendung des Anscheinsbeweises erlaubt. Nicht jeder Auffahrunfall trägt gewissermaßen den Keim eines Anfangsverdachts für ein doloses Handeln in sich. Ebenso wenig kann es der Klägerin zum Nachteil gereichen, dass Einlassungen des Unfallgegners zum Unfallgeschehen keiner objektiven Überprüfung zugänglich sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine fahrerische Unaufmerksamkeit nicht retrospektiv im Wege eines Sachverständigenbeweises aufgeklärt werden kann. Dessen ungeachtet ist die fehlende Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eine typische Unfallursache, die tagtäglich allenthalben anzutreffen und kein Spezifikum eines dolosen Unfallgeschehens ist.
cc) Wenig aussagekräftig ist im vorliegenden Fall der Umstand, dass sich der Unfall zur Nachtzeit ereignete und keine unbeteiligten Zeugen benannt werden konnten. Zumindest lässt sich nicht sagen, dass die Unfallörtlichkeit abgelegen war: Die … Straße wird in der Ortslage … auch in der Nachtzeit häufig befahren, weshalb die Beteiligten nicht voraussehen konnten, ob der Unfall nicht doch von Passanten oder nachfolgenden Fahrzeugführern wahrgenommen wird. Das in diesem Zusammenhang von der Berufungserwiderung erhobene Argument, für eine Unfallmanipulation streite auch, dass der Unfall polizeilich aufgenommen worden sei, überzeugt nicht:
Nach einer anerkannten Fallgruppe kann die fehlende polizeiliche Unfallaufnahme durchaus ein Indiz für eine Absprache der Unfallbeteiligten sein. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass die polizeiliche Unfallaufnahme nicht nur den äußeren Tatbestand des Verkehrsunfalls beweisverwertbar sichert, sondern eine polizeiliche Unfallaufnahme im Grundsatz durchaus geeignet sein kann, Verdachtsmomente aufzudecken, die an der Wahrhaftigkeit des an der Unfallstelle vorgetragenen Sachverhalts Zweifel wecken. Verzichtet der Geschädigte auf eine nach Lage des Einzelfalls gebotene polizeiliche Unfallaufnahme, kann dies im Einzelfall gegen die Redlichkeit des Vortrags streiten. Wenn dieses Argument richtig ist, kann das genaue Gegenteil nicht zugleich richtig sein: Die Argumentation, die polizeiliche Unfallaufnahme sei deshalb ein Indiz für ein manipuliertes Unfallereignis, weil die Polizei nur deshalb verständigt wurde, um den Beweiswert zu entkräften, der aus einer unterlassenen polizeilichen Unfallaufnahme herzuleiten ist, begibt sich in einen logischen Zirkelschluss.
dd) Auch die im Detail zutreffenden Aussagen zu den Bindegliedern in den Bekanntschaftsverhältnissen der Unfallbeteiligten helfen im Ergebnis nicht darüber hinweg, dass es keinen direkten Nachweis für eine tatsächliche Bekanntschaft der Klägerin bzw. des Zeugen F. M. mit den Beklagten zu 1) und 2) gibt. Ein solcher Beweis wird auch im Berufungsrechtszug nicht angetreten. Aus einer nur mutmaßlichen, nicht ausgeschlossenen Bekanntschaft der Unfallbeteiligten können keine belastbaren Beweisanzeichen für eine Unfallmanipulation hergeleitet werden.
ee) Auch der Umstand, dass der Zeuge F. M. und der Beklagte zu 1) „polizeilich wegen Betrugs“ in Erscheinung getreten sind, ist nicht belastbar: Es wird nicht klar, was sich hinter dieser Aussage verbirgt. Der Tatbestand des polizeilichen Inerscheinungtretens ist nicht aussagekräftig. Selbst wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein sollte, lässt sich der Aussage nicht entnehmen, dass ein - nicht näher beschriebenes - strafbares Verhalten rechtskräftig festgestellt worden ist. Es ist daher nicht zulässig, diesen diffusen Umstand als „Mosaikstein“ gegen die Klägerin zu verwenden.
ff) Soweit das Landgericht Umstände im Zusammenhang mit der Abrechnung des Unfallschadens aufgezeigt hat - hierzu gehören sowohl die Tatsache, dass die Klägerin auf Gutachtenbasis abgerechnet hat und das Fahrzeug in unreparliertem Zustand weiterveräußerte, als auch die Umstände, die das Landgericht beim Erwerb des Mercedes als ungewöhnlich bezeichnet hat, vermag auch diese Sichtweise nicht zu überzeugen: Es ist zuzugestehen, dass in Fällen des manipulierten Unfalls das „Opferfahrzeug“ häufig ein älteres Fahrzeug der gehobenen Fahrzeugklasse ist, weshalb der Geschädigte in der Lage ist, durch einen Verkauf des unreparierten oder kostengünstig instandgesetzten Fahrzeugs und der Geltendmachung des auf Gutachtenbasis abgerechneten Sachschadens in der Addition mehr als den Wiederbeschaffungswert zu realisieren, weshalb sich der Unfall „rechnet“. Im vorliegenden Fall ist ein solcher Sachverhalt nicht nachgewiesen: Der Wiederbeschaffungswert belief sich laut Gutachten auf 14.400 EUR (GA I Bl. 5), während die Klägerin für den Verkauf des Fahrzeugs nur 6.000 EUR erzielt haben will (GA I Bl. 164). Die Addition mit dem geltend gemachten Sachschaden beläuft sich auf 11.800 EUR und liegt unter dem Wiederbeschaffungswert.
Die Zweifel, die das Landgericht hinsichtlich der Anschaffung bzw. der Finanzierung des Kaufpreises hegt, teilt der Senat nicht: Es kann nicht widerlegt werden, dass die Klägerin den im Vertrag vom 1.4.2009 (GA I Bl. 66) ausgewiesenen Kaufpreis von 19.000 EUR tatsächlich bezahlte. Sie hat die Herkunft des Geldes in Höhe eines Teilbetrags von 7.000 EUR durchaus glaubhaft belegt (GA I Bl. 164). Es ist dem Landgericht

zuzugestehen, dass die Herkunft des größeren Geldbetrags im Unklaren bleibt (Erlöse aus Flohmarktgeschäften; Ansparung während der Ehe mit damaligem Mann). Indessen war die Klägerin nicht verpflichtet, ihre finanzielle Situation im Einzelnen darzulegen. Der Partei ist auch im Rahmen der amtsseitigen Sachverhaltsermittlung hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse eine Privatsphäre zuzugestehen, aus deren Wahrung ihr keine prozessualen Nachteile aufzuerlegen sind. Immerhin hat die Klägerin im Nachgang zum Kauf eine Pizzeria betrieben, so dass man nicht sagen kann, dass der Kauf des Fahrzeugs ihre finanziellen Verhältnisse eklatant überstieg und aus Sicht eines Dritten schlechterdings nicht mehr verständlich war.
gg) Damit bleibt als belastbares Indiz für ein doloses Handeln bestehen, dass der Beklagte zu 1) mit einem noch nicht lange erworbenen, mit einem Kurzkennzeichen zum Verkehr zugelassenen, zudem relativ wertlosen Fahrzeug fuhr, dessen Beschädigung keinen größeren wirtschaftlichen Schaden hervorrief. Auch ist den Beklagten zuzugestehen, dass der vom Beklagten zu 1) geschilderte Anlass der Fahrt, er habe das Fahrzeug zur Nachtzeit Probe fahren wollen, um es am folgenden Tag in die Werkstatt zu bringen, ungewöhnlich erscheint. Aufgrund dieser Umstände liegt der Verdacht nicht fern, dass die Inbesitznahme des Fahrzeugs durch den Beklagten zu 1) zielgerichtet geschah, um einen Schaden zu provozieren. Dennoch sieht sich der Senat in der Zusammenschau aller Umstände außer Stande, allein aufgrund dieses nicht zwingenden Verdachts und der diffusen Verdachtsmomente im Übrigen die volle richterliche Überzeugung von einer kriminellen Absprache zu gewinnen.
In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Landgericht keine eigenen Feststellungen zur Glaubwürdigkeit der Unfallbeteiligten gemacht hat, was dem Umstand geschuldet ist, dass die Einzelrichterin weder den Zeugen F. M. noch den Beklagten zu 1) persönlich vernommen hat, nachdem diese der wiederholten Terminsladung nicht Folge geleistet haben und die Parteien mit einer urkundlichen Verwertung der in anderer Besetzung gefertigten Protokolle einverstanden waren.
3. Auch scheitert die Klage nicht am Nachweis der Eigentümerstellung der Klägerin: Nach der Vernehmung des Zeugen R. (GA I Bl. 189 ff.) bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Klägerin das Fahrzeug aufgrund Kaufvertrags vom 1.4.2009 (GA I Bl. 66) im eigenen Namen käuflich erworben und auch den Kaufpreis bezahlt hat (siehe Quittung GA I Bl. 79). Damit besteht kein Anlass zu daran zweifeln, dass die Klägerin, die zugleich Halterin des Fahrzeugs war, in eigener Rechtsperson auch Eigentümerin des Fahrzeugs geworden ist.
4. Die Klägerin rechnet auf Gutachtenbasis ab und begehrt die Erstattung fiktiver (Netto-)Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert von 14.400 EUR nicht übersteigen. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden:
a) Da die Klägerin das Fahrzeug noch innerhalb der Sechsmonatsfrist weiterveräußerte, sind diese Kosten gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann in voller Höhe erstattungsfähig, wenn sie den Wiederbeschaffungsaufwand nicht übersteigen (vgl. BGHZ, 168, 43; Urt. v. 29.4.2008 - VI ZR 220/07, NJW 2008, 839). Der Wiederbeschaffungsaufwand entspricht der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Während der Wiederbeschaffungswert im Sachverständigengutachten mit 14.400 EUR angegeben wurde, hat die Klägerin zum Restwert des Fahrzeugs nicht vorgetragen.
b) Gleichwohl sieht sich der Senat in Ausübung des prozessualen Schätzermessens gemäß § 287 Abs. 1 ZPO dazu in der Lage, den Restwert auf nicht mehr als 7.400 EUR festzusetzen. Die Schätzung beruht auf der Erwägung, dass die Klägerin glaubhaft vorgetragen hat, das Fahrzeug in unreparliertem Zustand für 6.000 EUR weiterveräußert zu haben. Darüber hinaus korreliert der Reparaturaufwand im Regelfall mit der Wertminderung, die der Verkehr für die Beschädigung des Fahrzeugs einfordert. Nach dieser Erwägung beliefe sich der Restwert auf 7.427 EUR (Wiederbeschaffungswert - Bruttoreparaturkosten von 6.973 EUR). Unter Berücksichtigung eines Restwertes von 7.400 EUR beträgt der Bruttowiederbeschaffungsaufwand 7.000 EUR. Bereinigt um die vom Sachverständigen angesetzte Differenzbesteuerung von 2,5% verbleibt ein Nettowiederbeschaffungsaufwand von 6.829,27 EUR, der die geltend gemachte Forderung nicht übersteigt.
5. Demgegenüber steht der Klägerin der geltend gemachte Nutzungsausfall für die Dauer eines reparaturbedingten Ausfalls nicht zu: Ein solcher Nutzungsausfall ist mangels Reparatur nicht entstanden.
6. Die Zinsforderung beruht auf § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 291 BGB. Der aus § 249 Abs. 2 BGB resultierende Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren war auf der Grundlage der berechtigten Forderung (Gebührenwert: 6.970,70 EUR) zu berechnen, weshalb ein erstattungsfähiger Betrag von 546,69 EUR verbleibt.
B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1, § 101 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung besitzt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

45. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.04.2014, Aktenzeichen: 4 U 59/13

Normen:
§ 823 Abs 1 BGB, § 7 Abs 1 StVG, § 17 Abs 1 StVG, § 17 Abs 2 StVG, § 115 Abs 1 VVG
Zitiervorschlag:
Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03. April 2014 – 4 U 59/13 –

Leitsatz

Gegen einen fingierten Verkehrsunfall kann u. a. sprechen, dass das Geschehen am späten Vormittag auf einem belebten Parkplatz vor einem Einkaufzentrum stattfand, beide beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall vor Eintreffen der Polizei nicht bewegt worden waren und der Geschädigte sein Fahrzeug vor einer Veräußerung dem Sachverständigen des gegnerisches Haftpflichtversicherers zur Begutachtung zur Verfügung gestellt hat.

Fundstellen
VerkMitt 2014, Nr 66 (Leitsatz und Gründe)
NJW-RR 2015, 22-25 (Leitsatz und Gründe)
VRS 127, 169-174 (2014) (Leitsatz und Gründe)
VRS 127, Nr 42 (Leitsatz und Gründe)

Tenor

1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 26. August 2013 verkündete Urteil des Landgerichts Halle, Az.: 3 O 100/12, abgeändert und die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, 6.456,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. November 2011 sowie 607,50 € außergerichtliche Kosten an den Kläger zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.
Der Kläger macht als Eigentümer eines Mercedes Benz Schadensersatz aus einem nach Behauptung der Beklagten zu 2 gestellten Verkehrsunfall geltend.
Am Vormittag des 01. Oktober 2011 kam es auf dem Parkplatz des ... -Centers in M. zur Beschädigung eines Mercedes Benz E 200 CDI, den der Kläger zuvor mit schriftlichem Kaufvertrag vom 24. Februar 2010 (Bl. 183 Bd. I d. A.) vom Zeugen K. für 13.400,-- € erworben hatte.
Nach der polizeilichen Unfallanzeige (Bl. 8 ff. Bd. I d. A.) streifte der Beklagte zu 1 mit seinem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten, elf Jahre alten Skoda Octavia, der eine Laufleistung von rund 177.000 km aufwies und mit einem Kurzzeitkennzeichen versehen war, beim Einparken an der rechten Seite des neben ihm stehenden Pkw des Klägers entlang, wodurch umfangreiche Karosserieschäden an dem Mercedes entstanden. Gegenüber den beiden Polizeibeamten M. und Me., die kurz darauf den Unfall aufnahmen, räumte der Beklagte zu 1 sein Verschulden unumwunden ein.
Der Kläger ließ die Schäden an seinem Mercedes durch den von ihm beauftragten Diplom-Ingenieur G. schriftlich begutachten, der in seinem schriftlichen Gutachten vom 07. Oktober 2011 (Bl. 64 - 71 Bd. I d. A.) zu Nettoreparaturkosten in Höhe von 5.499,47 € gelangte. Nachdem auch die Beklagte zu 2 das Fahrzeug durch den ihrerseits beauftragten Sachverständigen S. am 08. Dezember 2011 hatte besichtigen lassen, veräußerte der Kläger den Wagen schließlich im März 2012 im beschädigten Zustand weiter.
Mit Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 03. November 2011 forderte er die Beklagte zu 2 unter Fristsetzung bis zum 15. November 2011 erfolglos zur Regulierung seines Schadens auf.
Der Kläger hat ein gestelltes Unfallgeschehen nachdrücklich in Abrede gestellt. Außer dem Fahrzeugschaden in Höhe von 5.499,47 € hat er die unstreitig angefallenen Gutachterkosten von insgesamt 926,77 € sowie 30,-- € als Kostenpauschale und vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 607,50 € geltend gemacht.
Der Kläger hat beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 6.456,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. November 2011 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 607,50 € zu zahlen.
Die Beklagte zu 2 hat für sich und als Streithelferin für den Beklagten zu 1 beantragt,
die Klage abzuweisen.
Die Beklagte zu 2 hat behauptet, der Unfall sei vom Kläger im Zusammenwirken mit ihrem Versicherungsnehmer, dem Beklagten zu 1, inszeniert worden. Darüber hinaus hat sie die Höhe des Schadens bestritten und zuletzt behauptet, der beschädigte Mercedes habe vor dem Unfall lediglich noch einen Wiederbeschaffungswert von 2.000,-- € aufgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 52 - 56 Bd. II d. A.) und den Berichtigungsbeschluss des Landgerichts vom 29. September 2013 (Bl. 80, 81 Bd. II d. A.) Bezug genommen.
Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der beiden Polizeibeamten M. und Me., des Diplom-Ingenieurs G. und der im Auftrage der Beklagten zu 2 tätig gewordenen Schadensermittlerin F. als Zeugen. Des Weiteren sind auch der Verkäufer des Mercedes K. und der bei den Verkaufsgesprächen anwesende Bekannte des Klägers K. als Zeugen angehört worden. Darüber hinaus hat es zum Unfallhergang den Beklagten zu 1 als Partei vernommen wie auch den Kläger informatorisch angehört und anschließend zur Plausibilität des Unfallgeschehens und der streitigen Kompatibilität der Schäden an den beteiligten Fahrzeugen ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen Diplom-Ingenieur R. vom 20. März 2012 eingeholt.
Mit Urteil vom 26. August 2013 ist die Klage abgewiesen worden, da, so die Begründung, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von einem gestellten Unfallgeschehen auszugehen sei. Es lägen eine Reihe von Indizien vor, die anerkanntermaßen für eine Unfallmanipulation sprächen. Gegen eine solche Manipulation sprechende oder eher neutrale Aspekte fielen demgegenüber nicht sonderlich ins Gewicht, vor allem dann nicht, wenn man berücksichtige, dass der Kläger den schriftlichen Kaufvertrag nicht von sich aus vorgelegt und eine höhere Laufleistung seines Fahrzeugs, das vor Erwerb mit einem Austauschmotor versehen worden sei, verschleiert habe. Zudem sei es verdächtig, dass der Kläger auf seinem Mobiltelefon Telefonnummern des Beklagten zu 1 und von dessen Bruder abgespeichert habe.
Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er insbesondere eine unzureichende, nicht nachvollziehbare Beweiswürdigung des Landgerichts rügt. In einer Gesamtschau aller Umstände, unter Einbeziehung gerade auch der gegen einen gestellten Unfall sprechenden Umstände, sei keinesfalls von einem manipulierten Geschehen auszugehen.
Der Kläger beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils, wie in erster Instanz beantragt, zu erkennen.
Die Beklagte zu 2 beantragt für sich und den Beklagten zu 1 als Streithelferin,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.
II.
Die gemäß § 511 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch sonst formell zulässige, insbesondere form- und fristgerecht gemäß den §§ 517, 519, 520 ZPO eingelegte und begründete Berufung hat auch in der Sache Erfolg.
Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch in zuerkannter Höhe von 6.456,24 € sowie auf Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu, und zwar sowohl aus § 823 Abs. 1 BGB als auch nach den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 StVG, jeweils in Verb. mit § 115 Abs. 1 VVG hinsichtlich der Beklagten zu 2.
Indizien, welche bei isolierter Betrachtung für einen manipulierten Unfall sprechen könnten (1), werden durch entgegenstehende andere Umstände im Rahmen einer Gesamtwürdigung derart entkräftet, dass ein gestellter Unfall nicht erheblich wahrscheinlich erscheint (2). Angesichts des einseitigen Verkehrsverstoßes des Beklagten zu 1 und einer auf Seiten des Klägers nicht gegebenen Betriebsgefahr haben die Beklagten für den gesamten, der Höhe nach keinen Bedenken begegnenden Schaden des Klägers aufzukommen (3).
1.
Steht wie hier ein Zusammenstoß der beteiligten Fahrzeuge fest, trifft den in Anspruch genommenen Haftpflichtversicherer die Beweislast dafür, dass der Geschädigte in die Beschädigung seines Fahrzeugs eingewilligt hat, also ein gestellter Unfall vorliegt (BGH, VersR 1979, 281; VersR 1979, 514).
Für einen solchen Nachweis reicht allerdings aus, dass der Pflichtversicherer derart gewichtige Indizien vorbringt und gegebenenfalls beweist, die bei einer Gesamtschau den Schluss auf eine Unfallmanipulation zulassen. Hierfür ist keine wissenschaftlich lückenlose Gewissheit notwendig, sondern der Nachweis einer erheblichen Wahrscheinlichkeit für ein unredliches Verhalten ausreichend. Die Rechtsprechung wendet die Grundsätze des Anscheinsbeweises für die Frage eines abgesprochenen Unfallgeschehens entsprechend an (BGH, VersR 1979, 514, 515; KG, VersR 2006, 614, 615; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. Oktober 2010, Az.: 1 U 190/09, zitiert nach juris, Rdnr. 49 - 51; OLG Celle, Urteil vom 30. Juli 2010, Az.: 14 U 6/10, zitiert nach juris, Rdnr. 6 ff.; OLG Karlsruhe, MDR 2007, 1019; Kaufmann, in: Geigel, Haftpflichtprozess, 26. Aufl., 2011, § 25 Rdnr. 12, 13; Born, in: ZV 1996, 257, 260; Krumbholz, DAR 2004, 67, 69). Hiernach haben sich in der Rechtsprechung typische, für eine Unfallmanipulation sprechende Anzeichen herausgebildet, die es allerdings im konkreten Einzelfall in einer Gesamtschau zu gewichten und zu würdigen gilt.
Danach ist der Beklagten zu 2 zuzugestehen, dass einige Umstände bei isolierter Betrachtung durchaus in das Muster eines gestellten Unfalls passen könnten.
So handelte es sich bei dem Pkw Skoda, der offensichtlich erst kurze Zeit vor dem Unfall zugelassen worden war, um ein älteres Fahrzeug von eher geringem wirtschaftlichen Wert, wohingegen der Pkw

Mercedes des Klägers dem gehobenen Preissegment zuzurechnen ist. Zudem liegt ein Unfall unter Beteiligung eines stehenden Fahrzeugs vor, wobei es an dem Mercedes zu bloßen Karosserieschäden kam, deren Beseitigung sich bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt allerdings als recht kostenintensiv darstellt.
Den weiteren vom Landgericht in diesem Zusammenhang ins Feld geführten Umständen, vermag der Senat hingegen nicht die in dem angefochtenen Urteil besonders herausgestellte Bedeutung für ein manipuliertes Unfallgeschehen beizumessen.
Anders als etwa im Bereich der Kaskoversicherung bestand für den Kläger, der lediglich einen Haftpflichtversicherungsschaden geltend macht, keine versicherungsvertragliche Aufklärungsobliegenheit, weshalb er auch nicht gehalten war, den schriftlichen Kaufvertrag vom 24. Februar 2010 noch Unterlagen zu den vorausgegangenen eBay-Kontakten mit dem Verkäufer K. der Beklagten zu 2 oder später dem Gericht von sich aus vorzulegen.
Zudem steht, anders als das Landgericht offenbar meint, keineswegs fest, dass dem Kläger die recht hohe Laufleistung des Mercedes von über 300.000 km tatsächlich bekannt war und er von einem weitaus geringeren als dem vom Sachverständigen G. angenommenen Wiederbeschaffungswert von 12.500,-- € ausging oder ausgegangen wäre.
Ganz im Gegenteil spricht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auf Grund der vom Landgericht zu Recht herausgestellten Bedenken gegen die Person des Zeugen K. und die Richtigkeit seiner Angaben sowie unter weiterer Berücksichtigung des schriftlichen Kaufvertrages und der glaubhaften Bekundungen des Zeugen Kr. alles dafür, dass der Kläger beim Kauf über die hohe Laufleistung des Mercedes, die Anzahl der Vorbesitzer des Fahrzeugs und dessen gewerbliche Nutzung als Taxi getäuscht wurde. Anders ist auch nicht recht erklärlich, warum der Kläger, was unstreitig geblieben ist, den recht hohen Kaufpreis von 13.400,-- € an den Verkäufer K. gezahlt haben sollte, wenn er selbst nicht diesen Preis für gerechtfertigt und angemessen gehalten hätte.
Hinzu kommt, dass der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs für die geltend gemachte Schadensregulierung ohnehin nur für den, hier allerdings nicht anzunehmenden Fall Bedeutung erlangt hätte, dass er hinter den festgestellten Reparaturkosten zurückgeblieben wäre.
Ebenso wenig vermag der Senat den Umstand, dass der Kläger, wie von ihm selbst eingeräumt, Telefonnummern des Beklagten zu 1 und von dessen Bruder auf seinem Mobiltelefon abgespeichert hatte, als wesentliches Kriterium für einen gestellten Unfall anzusehen.
Die vom Landgericht hierzu, ohnehin nur auf rein hypothetischer Basis angestellte Überlegung, die Weitergabe der Telefonnummer des Bruders an den Kläger lasse sich nicht allein mit schlechten Sprachkenntnissen des Beklagten zu 1 erklären, da dieser sich bei seiner gerichtlichen Anhörung ohne größere Schwierigkeiten habe artikulieren können, ist bereits deshalb bedenklich, weil sich die Sprachkenntnisse des Beklagten zu 1 in der Zeit nach dem Unfall bis zu seiner gerichtlichen Anhörung möglicherweise verbessert haben könnten.
Dessen ungeachtet sieht es der Senat allerdings auch nicht als sonderlich ungewöhnlich oder verdächtig an, dass ein Unfallbeteiligter, wie hier der Beklagte zu 1, was der Kläger bei seiner Anhörung im mündlichen Termin vom 06. März 2014 durchaus nachvollziehbar geschildert hat, der besseren Erreichbarkeit wegen, nach einem Unfall neben seiner eigenen auch noch die Telefonnummer einer weiteren, ihm nahestehenden Person, wie hier die des Bruders, angibt, zumal hier keine weiteren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich Kläger und Beklagter zu 1 oder dessen Bruder bereits vor dem Unfallgeschehen gekannt haben könnten. Daneben lässt sich eine Weitergabe der Telefonnummern nach dem Unfall auch zwanglos mit der Aussage des Polizeibeamten Me., der ausdrücklich von einem seinerseits beobachteten Datenaustausch der beiden Unfallbeteiligten berichtet hat, in Einklang bringen. Ebenso hat der Beklagte zu 1 bei seiner eigens angeordneten Parteivernehmung von sich aus den Austausch der Telefonnummern mit dem Kläger angegeben, und zwar bereits zu einem Zeitpunkt, als die Beklagte zu 2 hierzu noch gar nicht näher vorgetragen hatte und auch die Zeugin F. noch nicht vernommen worden war.
2.
Berücksichtigt man demgegenüber im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller für und gegen eine Manipulation sprechenden Aspekte die folgenden weiteren Umstände, so erachtet der Senat einen gestellten Unfall für insgesamt nicht erheblich wahrscheinlich.
Gegen ein manipuliertes Geschehen spricht danach vor allem, dass der Unfall nicht an einem abgelegenen Ort und nicht, wie recht häufig bei gestellten Unfällen anzutreffen, nachts oder in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden stattgefunden hat, sondern am späten Vormittag auf einem belebten Parkplatz vor einem Einkaufszentrum. Bei einem betrügerischen Vorgehen entspricht es stattdessen für gewöhnlich eher dem Bestreben der Schadensverursacher, durch Wahl eines wenig frequentierten Ortes und einer ungewöhnlichen Uhrzeit das Risiko, unliebsamen Zeugen zu begegnen, denen der inszenierte Parkunfall als nicht echt, gewollt oder zumindest als ungewöhnlich auffallen könnte, möglichst zu minimieren.

Hinzu kommt, dass das Unfallgeschehen vom Schadensbild und Verlauf her völlig plausibel erscheint und keine irgendwie gearteten Auffälligkeiten in Richtung einer Manipulation aufweist.
So waren die beiden Fahrzeuge nach dem Unfall nicht bewegt worden und befanden sich immer noch im direkten Kontakt miteinander, als die beiden Polizeibeamten Me. und M. vor Ort eintrafen. Besonderheiten im Spurenbild oder Auffälligkeiten im Verhalten des Klägers und des Beklagten zu 1 als Unfallverursacher haben die Polizeibeamten nicht bemerkt oder ausmachen können. Vielmehr ist ihnen der Unfall erklärtermaßen völlig unverdächtig erschienen.
Daneben sind die Schilderungen des Klägers und des Beklagten zu 1 ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 05. Juli 2012 (Bl. 85 - 87 Bd. I d. A.), was zudem auch ausdrücklich in dem angefochtenen Urteil Erwähnung findet, in sich geschlossen, plausibel und ohne Widersprüche geblieben. Dementsprechend haben sich die in diesem Zusammenhang von der Beklagten zu 1 gegen eine Plausibilität des Unfallgeschehens vorgebrachten Einwände, die Schäden an den beiden Fahrzeugen seien vom Beklagten zu 1 erst durch mehrfaches Hin- und Herfahren hervorgerufen worden, nach den überzeugenden Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen R. als völlig haltlos erwiesen. Nach dem Sachverständigengutachten bestehen keinerlei Zweifel an der Plausibilität der Unfallschilderung des Beklagten zu 1 noch an einer Kompatibilität der dadurch hervorgerufenen Schäden. Ebenso wenig wies der Mercedes verdeckte, von der Beklagten zu 2 zuvor gemutmaßte Vorschäden im Kollisionsbereich auf.
Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass es vor oder nach dem streitgegenständlichen Geschehen zu einer Häufung von Verkehrsunfällen unter Mitwirkung des Klägers oder des Beklagten zu 1 oder unter Beteiligung der beiden betroffenen Fahrzeuge gekommen wäre. Auch sonstige in der Person der Unfallbeteiligten liegende Auffälligkeiten, wie etwa einschlägige Vorstrafen wegen Vermögens- oder Aussagedelikten oder schlechte wirtschaftliche Verhältnisse als mögliches Motiv für eine Manipulation sind nicht zutage getreten.
Schließlich verhält es sich auch nicht etwa so, dass sich der Kläger seines Fahrzeugs bereits kurze Zeit nach dem Unfall durch Verkauf entledigt hätte, um auf diese Weise eine unliebsame Begutachtung des Fahrzeugs ausschließen zu können. Im Gegenteil ist zu konstatieren, dass der Kläger, bevor er sein Fahrzeug schließlich nach fast einem halben Jahr wegen der einerseits recht hohen Reparaturkosten und der andererseits ausstehenden Regulierung der Beklagten zu 2 veräußerte, dieses zuvor noch deren Sachverständigen S. für eine Besichtigung zur Verfügung gestellt hatte, was ebenfalls darauf hindeutet, dass er aus seiner Sicht nichts zu verbergen hatte, sondern vielmehr an einer schnellen und objektiven Aufklärung des Unfallgeschehens interessiert gewesen war.
3.
Die Beklagten haben den Schaden des Klägers vollständig gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StVG zu ersetzen. Angesichts des vom Beklagten zu 1 allein verursachten und verschuldeten Unfalls kann eine vom geparkten Fahrzeug auch nicht ausgehende Betriebsgefahr auf Seiten des Klägers nicht als Verantwortungsbeitrag zum Zuge kommen.
Der mit der Klage geltend gemachte Schaden unterliegt auch der Höhe nach gemäß den §§ 249 Abs. 2, 251 Abs. 1 BGB keinen Bedenken.
Dies gilt zunächst und vor allem für den auf Grundlage der Feststellungen des Sachverständigen G. in Höhe der Nettoreparaturkosten geltend gemachten und angemessen erscheinenden Sachschaden von 5.499,47 €.
Soweit sich die Beklagte zu 1 gegen einen Schadensersatz in dieser Höhe mit der nicht weiter ausgeführten Behauptung gewendet hat, der Wiederbeschaffungswert des Mercedes sei lediglich auf 2.000,-- € zu veranschlagen, weshalb die höheren Reparaturkosten außer Ansatz bleiben müssten, entbehrt ihr Vorbringen bereits der gebotenen Substanz und kann hier deshalb nach den weiteren Umständen des Einzelfalls keine Berücksichtigung finden.
Vor dem Hintergrund der schriftlichen Ausführungen wie auch der gleichermaßen plausibel und gut nachvollziehbaren mündlichen Angaben des als Zeugen gehörten Sachverständigen G., der den Wiederbeschaffungswert zwar unter Annahme einer geringeren Fahrleistung, aber gleichwohl unter Berücksichtigung eines einschließlich Getriebe ausgetauschten Ersatzmotors mit 12.500,-- € veranschlagt hat, hätte sich die Beklagte zu 2 angesichts ihrer besonderen Sachkunde als Haftpflichtversicherer und ihrer umfangreichen Erfahrung bei der Bewertung havarierter Kraftfahrzeuge im Einzelnen mit den Ausführungen des Sachverständigen G., vor allem auch mit dem wertsteigernden späteren Facelifting des Pkw durch Einbau eines sogenannten AMG-Pakets und der erneuerten Lederausstattung im Inneren des Fahrzeugs auseinandersetzen müssen und durfte sich nicht, wie geschehen, mit der lapidar behaupteten Angabe eines Wiederbeschaffungswertes von nur 2.000,-- € begnügen, zumal sie den Mercedes sogar noch zuvor durch den eigens ihrerseits beauftragten Sachverständigen S. am 08. Dezember 2011 kritisch hatte in Augenschein nehmen lassen.
Ebenfalls von den Beklagten, das heißt von der verklagten Versicherung als intern allein gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 VVG verantwortlicher Schuldnerin, zu ersetzen sind die durch den Verkehrsunfall in zurechenbarer Weise durch Hinzuziehung des Sachverständigen G. in Höhe von insgesamt 926,77 €

entstandenen Kosten sowie die in unbedenklicher Höhe geltend gemachte Kostenpauschale von 30,-- €, wonach sich, zusammen mit dem Sachschaden von 5.499,47 €, die zugesprochene Hauptforderung in Höhe von 6.456,24 € ergibt.
Auch die verlangten Nebenforderungen begegnen keinen Bedenken.
Die unfallbedingt entstandenen Kosten der vorgerichtlichen Tätigkeit der späteren Prozessbevollmächtigten des Klägers sind nach einem Gegenstandswert von bis zu 7.000,-- € zu erstatten, unter Hinzurechnung der Pauschale nach Nr. 7002 und den entsprechend Nr. 7000 Nr. 1 lit. a des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG berücksichtigungsfähigen sechs Ablichtungen ergibt dies insgesamt einen Betrag von 607,50 €.
Die zugesprochenen Zinsen in gesetzlicher Höhe folgen, entsprechend dem verzugsbegründenden Mahnschreiben des Klägers vom 03. November 2011, aus den §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB in Verb. mit § 247 BGB.
III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verb. mit § 100 Abs. 4 Satz 1 ZPO.
Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils entspricht den §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1, 713 ZPO in Verb. mit § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO.
Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind nicht ersichtlich. Weder kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

46. OLG Celle, Urteil vom 26.03.2014, Aktenzeichen: 14 U 128/13

Normen:
§ 7 StVG, § 253 Abs 2 BGB, § 833 BGB, § 286 ZPO
Zitiervorschlag:
OLG Celle, Urteil vom 26. März 2014 – 14 U 128/13 –
Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch aus einem Unfallereignis: Abwägung zwischen der Betriebsgefahr eines Fahrzeugs und der Haftung eines Pferdeführers

Orientierungssatz

1. Eine Haftung aus § 7 StVG scheidet aus, wenn sich ein gegenüber der Betriebsgefahr eigenständiger Gefahrenkreis verwirklicht hat (vgl. BGH, Urteil vom 3. Juli 1990, VI ZR 33/90).
2. Die bloße Wahrscheinlichkeit, dass der Betrieb eines Fahrzeugs ursächlich für das Scheuen eines Pferdes war, reicht nicht aus, um einen Zurechnungszusammenhang als erwiesen anzusehen und infolgedessen eine Haftung aus der Betriebsgefahr zu bejahen.
3. Durch das Herannahen eines Fahrzeugs oder dessen Geräusche verursachtes Aufbäumen eines Pferdes, durch das ein Reiter bzw. Pferdeführer zu Boden gerissen und dann - offensichtlich durch einen Tritt mit der Hufe - im Gesicht schwer verletzt wird, realisiert sich die typische Tiergefahr des Pferdes, die im Rahmen der Haftungsabwägung dem Reiter bzw. Pferdeführer zuzurechnen ist.
4. In einer Situation, in der ein Pferdeführer eine Straße vor einem sich schnell nähernden Fahrzeug überquert, das das Tier auf sich zukommen sehen kann, wird der Fluchtinstinkt des Tieres aktiviert und es kann versuchen, sich durch Scheuen und Steigen der Führung durch den Pferdeführer zu entziehen, um zu fliehen. Der Pferdeführer muss sich in einem solchen Fall so positionieren, dass er für den Fall des Fliehens des Pferdes aus dessen Gefahrenbereich gelangen kann. Tut er dies nicht, begründet sein Verhalten einen fahrlässigen und damit schuldhaften Verstoß gegen die einen Pferdeführer treffenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit Pferden (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 15. November 2011, 4 U 593/10), die zu einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung aus § 833 BGB hinzutreten kann.
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Vergleiche Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, 15. November 2011, Az: 4 U 593/10 - 184
Vergleiche BGH, 3. Juli 1990, Az: VI ZR 33/90

Tenor

I. Die Berufung der Klägerin gegen das angefochtene Urteil des Einzelrichters der des Landgerichts Hannover vom 25. Juli 2013 (3 O 398/12) wird zurückgewiesen.
II. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages geleistet haben.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Einstandspflicht der Beklagten für die der Klägerin bei einem Unfallereignis vom 7. April 2009 durch ihr Pferd zugefügten Verletzungen. Diese war durch ihr scheuendes Pferd zu Boden gerissen und von diesem - offenbar mit dem Huf - im Gesicht getroffen worden, wodurch sie u. a. einen Schädelbasisbruch, ein offenes Schädel-Hirn-Trauma, eine zentrolaterale Mittelgesichtsfraktur des Typs Le-Fort-III, eine beidseitige Zerstörung der Augenhöhlen sowie eine vollständige Zerstörung des Oberkiefers, Trümmerfrakturen der Kieferhöhlenwände, eine Fraktur des Unterkiefers und des linken Kiefergelenks, eine mehrfache Fraktur des Jochbeins sowie den Verlust von neun Frontzähnen erlitt.
Streitig ist zwischen den Parteien insbesondere die Ursächlichkeit des Betriebs des vom Beklagten zu 2 gesteuerten und bei der Beklagten zu 1 versicherten Fahrzeugs für die Fehlreaktion des klägerischen Pferdes. Während diese nach Auffassung der Klägerin darauf zurückzuführen sei, dass der Beklagte zu 2 mit seinem Pkw auf einem nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Weg mit aus ihrer Sicht erheblich überhöhter Geschwindigkeit dicht an ihr und dem von ihr geführten Pferd vorbeigefahren sei, nimmt der Beklagte einen Zusammenhang zwischen dem Betrieb seines Fahrzeugs und dem Ausbrechen des klägerischen Pferdes mit der Behauptung in Abrede, bereits 10 bis 15 m vor der Stelle, an der er die Klägerin mit ihrem Pferd habe stehen sehen, nach links auf das Feld zu dem dort befindlichen Misthaufen abgebogen zu sein und dementsprechend die Klägerin und das Pferd mit seinem Wagen gar nicht passiert zu haben.
Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie der von der Klägerin im Einzelnen geltend gemachten Schadenspositionen wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.
Während sich die Klägerin ausweislich ihres erstinstanzlichen schriftsätzlichen Vorbringens mit ihrem Pferd auf der in Fahrtrichtung des Beklagten zu 2 rechten Wegseite bzw. dem dort parallel verlaufenden Grünstreifen befunden haben will, als sie vom Beklagten zu 2 überholt worden sei, hat sie im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Landgericht angegeben, mit dem Tier, als sie des herannahenden Fahrzeugs des Beklagten gewahr geworden sei, von der rechten auf die linke Wegseite in Richtung des Misthaufens gewechselt zu haben. Dies hat sie damit begründet, dass sie gemeint habe, auf dieser Seite etwas sicherer zu stehen.
Das Landgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme, in deren Rahmen es die von der Klägerin benannte Zeugin P. zur Frage des Unfallhergangs vernommen hat, die Klage vollumfänglich abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass eine Haftung der Beklagten aus der Betriebsgefahr des vom Beklagten zu 2 gesteuerten Fahrzeugs für die der Klägerin bei dem Unfallereignis entstandenen Schäden ausscheide, da nicht erwiesen sei, dass sich der Betrieb dieses Fahrzeugs auf das Verhalten des Pferdes, insbesondere dessen Scheuen, ausgewirkt habe und er damit für den eingetretenen Schaden in adäquat kausaler Weise ursächlich gewesen sei. Denn auch nach der durchgeführten Beweisaufnahme sei zweifelhaft, ob das vom Beklagten zu 2 geführte Fahrzeug die Ursache für das Ausbrechen des Pferdes gewesen sei. Insoweit spreche zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Ursächlichkeit des Fahrzeugbetriebs, ohne dass deswegen zugunsten der Klägerin ein Anscheinsbeweis greife; auch sei der Klägerin zuzugestehen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ursächlichkeit des Fahrzeugbetriebs für die Fehlreaktion des Tieres zunehme, je geringer die Entfernung zwischen ihr und ihrem Pferd zum Fahrzeug des Beklagten zu 2 gewesen sei. Allerdings verbliebe es selbst für den Fall, dass der Beklagte zu 2 tatsächlich mit seinem PKW an ihr und dem Tier vorbei gefahren sei, lediglich bei einer Wahrscheinlichkeit, die für den Nachweis der Ursächlichkeit jedoch nicht ausreiche.
Im Übrigen ließe sich im Ergebnis ohnehin nicht mit Sicherheit feststellen, dass die Stelle, an der die Klägerin verletzt aufgefunden und im Rahmen der Erstversorgung behandelt worden sei, auch der Ort sei, an dem sie sich aufgehalten habe, als ihr Pferd ausgebrochen sei. Eine Erinnerung an das unmittelbare Unfallereignis habe die Klägerin nach ihren eigenen Angaben nicht. Nach der Einlassung des Beklagten zu 2 habe sie sich, als er mit seinem Fahrzeug vom asphaltierten Weg auf das Feld in Richtung Misthaufen abgebogen sei, ca. 15 m entfernt aufgehalten. Die Zeugin P. habe zu der Frage des konkreten Unfallorts und damit der Ursächlichkeit des Fahrzeugbetriebs für das Verhalten des Pferdes keine Angaben machen können, da sie beim eigentlichen Geschehen nicht zugegen gewesen sei. Unter diesen Voraussetzungen könne deswegen nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob die Stelle, an der die Erstversorgung der Klägerin erfolgt sei, auch der Ort gewesen sei, an dem das Pferd gescheut und sie verletzt habe. Genauso vorstellbar sei nämlich, dass - wie vom Beklagte zu 2 behauptet - sie ihr Pferd zunächst noch habe festhalten wollen und von diesem weitergeschleift worden und auf diese Weise dann an die Stelle ihres Auffindens gelangt sei. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten in Bezug auf den genauen Ort, an dem sich die Fehlreaktion des Pferdes ereignet habe, existierten nicht, da auch durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht ausgeschlossen werden könne, ob es zu einer Standortverlagerung der Klägerin infolge des Versuchs, das Pferd festzuhalten, gekommen sei.
Da in der freien Feldmark durchaus andere Ursachen als das Herannahen des Fahrzeugs des Beklagten zu 2 als Grund für das Ausbrechen des Pferdes in Betracht kämen - so beispielsweise ein auffliegender Vogel, herumlaufendes Kleingetier oder Insekten - fehle es damit an einem nachweislichen

Ursachenzusammenhang zwischen Schaden und Fahrzeugbetrieb, weswegen der Klägerin keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten zustünden.
Die von ihr mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 11. Juli 2013 vorgetragenen Gesichtspunkte seien bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen gewesen. Denn der von ihr im Verhandlungstermin nachgesuchten Erklärungsfrist zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 5. Juli 2013 habe nicht stattgegeben werden brauchen, da es sich bei dem Vortrag der Beklagten, der Unfall habe sich ca. 10 bis 15 m hinter dem Misthaufen ereignet, um kein neues Vorbringen gehandelt habe, zu dem die Klägerin noch habe Stellung nehmen müssen. Zu dieser Behauptung habe sie sich nämlich bereits durch ihren Schriftsatz vom 24. April 2013 erklärt.
Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Mit dieser verfolgt sie ihr erstinstanzliches Begehren vollumfänglich fort.
Sie ist der Auffassung, dass das Landgericht zu Unrecht angenommen habe, die konkrete Unfallörtlichkeit sei nicht - auch nicht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - feststellbar; deswegen habe es fälschlicherweise einen engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Kraftfahrzeugs des Beklagten zu 2 und dem Scheuen ihres Pferdes verneint. Insoweit habe das Erstgericht nicht beachtet, dass das Vorbringen des Beklagten zu 2 widersprüchlich gewesen sei, dieser insbesondere seine Sachverhaltsschilderung zu einem vermeintlichen Ausbrechen des Pferdes in einer Entfernung von 50 bis 70 m zu seinem Fahrzeug und ein Schleifen der Klägerin zu ihrem Auffindeort erst in dem Moment behauptet habe, nachdem ihm die Fotos von der Unfallstelle vorgelegt worden seien. Durch den Ort der lichtbildlich dokumentierten Erstversorgung der Klägerin und die dort vorhandene Blutlache sei jedoch erwiesen, dass es an dieser Stelle zu der Verletzung der Klägerin gekommen sei - und zwar unmittelbar in Höhe des auf dem Feld befindlichen Misthaufens, den der Beklagte zu 2 angesteuert habe; durch diese Fotodokumentation habe der Beklagte zu 2 erkannt, dass sich sein bisheriger Vortrag, er sei bereits 10 bis 15 m vor der Klägerin nach links auf das Feld abgebogen, mit den objektiven Gegebenheiten nicht in Einklang bringen ließe, weswegen er plötzlich behauptet habe, die Klägerin sei von ihrem Pferd an eine andere Stelle geschleift worden.
Bei richtiger Würdigung der Sach- und Rechtslage hätte das Landgericht deswegen den Auffindeort als eigentliche Unfallstelle ansehen müssen, zumal die Klägerin unter Beweisantritt vorgetragen habe, dass ihre Schwester ca. 2 Stunden nach dem Unfall in der dort vorhandenen Blutlache noch herausgebrochene Zähne von ihr gefunden habe und an anderer Stelle Blut- und Schleifspuren nicht vorhanden gewesen seien, zumindest aber zur Frage der richtigen Unfallörtlichkeit Beweis erheben müssen und sich nicht schlicht darauf zurückziehen dürfen, die richtige Unfallstelle könne im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden.
Gleichfalls habe das Landgericht zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass der Beklagte zu 2 verbotswidrig den nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen C. Weg befahren habe und ihm deswegen ein unfallursächlicher Verkehrsverstoß anzulasten sei. Denn selbst wenn man sein Vorbringen, Kaninchenmist transportiert zu haben, als landwirtschaftliche Nutzung verstehen wolle, hätte jedenfalls über diese Behauptung im Hinblick auf das Bestreiten der Klägerin Beweis erhoben werden müssen. Auch der Umstand, dass der Beklagte zu 2 selbst eingeräumt habe, den Weg mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h befahren zu haben, was eine unangepasste und überhöhte Geschwindigkeit dargestellt habe, sei vom Landgericht nicht zutreffend gewertet worden.
Zudem habe es zu Unrecht der Klägerin keine Stellungnahmefrist auf den Schriftsatz der Beklagten vom 5. Juni 2013 eingeräumt und ihr - infolgedessen nicht nachgelassenes - Vorbringen vom 11. Juli 2013 verfahrensfehlerhaft nicht berücksichtigt. Dies hätte es jedoch tun müssen, da die Klägerin mit diesem Schriftsatz darauf hingewiesen habe, dass die Beklagten aus prozesstaktischen Gründen von ihrer ursprünglichen Sachverhaltsdarstellung, nach der die Unfallstelle dem Auffindeort entsprochen habe, im Hinblick auf das von der Klägerin vorgelegte Fotomaterial abgewichen seien; eben diese Sachverhaltsdarstellung durch die Beklagten sei letztendlich auch in die Urteilsbegründung mit eingeflossen.
Nach Auffassung der Klägerin bestehe in Wahrheit eine Kausalität zwischen dem Betrieb des vom Beklagten zu 2 gesteuerten Fahrzeugs und dem Scheuen ihres Pferdes. Hierfür spreche bereits ein Anscheinsbeweis. Für die demgegenüber in der angefochtenen Entscheidung genannten anderen theoretisch denkbaren Ursachen, warum es zu einem Ausbrechen des Pferdes der Klägerin gekommen sei, fehle dagegen jedweder Anhaltspunkt.
Die Klägerin beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 25. Juli 2013 (Az.: 3 O 398/12) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
1. an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 74.211,72 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. an die Klägerin ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes angemessenes Schmerzensgeld, welches einen Betrag in Höhe von 100.000 € nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche weiteren materiellen und immateriellen Schäden zu erstatten, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 7. April 2009 auf dem C. Weg in B./O. entstanden sind oder noch entstehen werden, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.
Sie verteidigen die angefochtene Entscheidung.
Sie sind der Ansicht, dass die landgerichtliche Tatsachenfeststellung auf einer zutreffenden Beweiswürdigung beruhe und dem Landgericht auch keine Rechtsverletzung vorzuwerfen sei.
Insoweit habe das Landgericht ihrer Ansicht nach zu Recht angenommen, dass alleine die bloße Anwesenheit des Beklagtenfahrzeugs in der Nähe der Unfallstelle für eine Haftung aus der Betriebsgefahr nicht ausreiche. Vielmehr sei es zu Recht davon ausgegangen, dass der Betrieb des Fahrzeugs eine eigenständige Unfallursache gesetzt haben müsse. Das Vorliegen einer solchen habe das Landgericht jedoch richtigerweise als nicht erwiesen angesehen, da es nach dem Vorbringen des Beklagten zu 2, dem einzigen Unfallbeteiligten, der an den Vorfall eine Erinnerung habe, zu einem Steigen des Pferdes der Klägerin erst gekommen sei, als er sein Fahrzeug bereits am Misthaufen abgestellt habe und schon ausgestiegen sei.
Selbst wenn man jedoch unterstellte, dass das Pferd der Klägerin bei der Annäherung des Beklagtenfahrzeugs gescheut habe, ergäbe sich hieraus keine Ursächlichkeit des Fahrvorgangs für das Verhalten des Pferdes. Der Beklagte sei nämlich mit einer angemessenen Geschwindigkeit von unter 40 km/h gefahren und habe die Klägerin mit seinem Fahrzeug gerade nicht passiert. Aufgrund der Entfernung der Klägerin zum Misthaufen und damit zum dorthin abbiegenden Beklagtenfahrzeug habe dessen Fahrverhalten keine ihm zurechenbare Reaktion beim klägerischen Pferd auslösen können.
Gleichfalls nicht zu beanstanden sei die Feststellung des Landgerichts, dass der genaue Standort der Klägerin, als ihr Pferd ausgebrochen sei, nicht mehr festgestellt werden könne. Im Übrigen sei es im Grunde genommen ohnehin gleich, an welcher Stelle sich der genaue Unfallort befunden habe. Entscheidungserheblich sei dagegen lediglich, an welcher Stelle die Klägerin gewesen sei, als ihr Pferd erstmals gescheut habe. Dies müsse jedoch gerade nicht zwangsläufig derjenige Ort gewesen sein, an dem sich später die Blutlache oder ihre herausgebrochenen Zähne befunden hätten. Insoweit habe nämlich das Landgericht zu Recht angenommen, dass die Klägerin möglicherweise nach dem ersten Steigen des Pferdes dieses weiter festgehalten habe und noch eine Strecke gelaufen sei, und erst dann beim zweiten Steigen gestürzt, oder aber vom Pferd mitgeschleift worden sei. Infolgedessen sei der Klägerin anzulasten, sich selbst einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt zu haben. Warum sie ihr Pferd nicht einfach habe weglaufen lassen, anstatt zu versuchen, dieses festzuhalten und sich von diesem dann zu Boden reißen zu lassen, sei nicht ersichtlich.
Da die Klägerin nach ihren eigenen Angaben keine Erinnerung an das Unfallereignis habe, könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass sie möglicherweise nach dem von ihr zuletzt erinnerlichen Standort noch weitergegangen und es - wie von Beklagtenseite vorgetragen - dann erst in einer Entfernung von ca. 50 m zum Fahrzeug des Beklagten zu 2 zum Ausbrechen des Pferdes gekommen sei. Insoweit sei es die Klägerin, die sich ihren wechselnden Vortrag entgegenhalten lassen müsse, was ihren Standort betreffe, an dem sie sich befunden haben wolle, als der Beklagten zu 2 vermeintlich an ihr vorüber gefahren sei.
Die mithin verbleibenden Zweifel am tatsächlichen Geschehensablauf habe das Erstgericht zutreffend zu Lasten der Klägerin gewertet. Insoweit habe es auch richtigerweise aus der Aussage der Zeugin P., wie schnell der Beklagte zu 2 angeblich in der Tierarztpraxis erschienen sei, um dort Hilfe zu holen, keine Rückschlüsse auf den Unfallhergang gezogen.
Soweit die Klägerin im Rahmen ihrer Berufungsbegründung auf eine vermeintliche Geschwindigkeitsüberschreitung des Beklagten zu 2 abstelle, müsse in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass - selbst wenn man unterstellte, die Klägerin habe sich ihrer Behauptung gemäß in Höhe des Misthaufens befunden, als der Beklagte zu 2 nach links auf das Feld abgebogen sei - dessen Abbiegegeschwindigkeit jedenfalls weit unter 40 km/h gelegen habe. Dafür, land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege lediglich mit 20 km/h oder weniger zur befahren, wie es die Klägerin fordere, gebe es keine Rechtsgrundlage.
Im Übrigen verkenne die Klägerin, dass der Beklagte zu 2 keineswegs verbotswidrig den C. Weg befahren habe. Der von ihm durchgeführte Kaninchenmist-Transport habe nämlich landwirtschaftlichen Zwecken gedient und sei in Absprache und Einverständnis mit dem Landwirt, auf dessen Ackerfläche sich der Misthaufen befunden habe, erfolgt. Im Übrigen wäre, selbst wenn dem Beklagten zu 2 insoweit ein ordnungswidriges Verhalten vorzuwerfen sei, dieses jedenfalls nicht unfallursächlich gewesen, da der Schutzzweck des Verkehrszeichens „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ nicht dem Zweck diene, Reitern ungestörtes Reiten bzw. Führen von Pferden zu ermöglichen. Im Übrigen rechtfertige sich aus der Beschränkung der Nutzung des Weges auch nicht die Annahme, dass dort überhaupt keine

Fahrzeuge fahren dürften; vielmehr müsse dort sogar mit weitaus größeren und lauteren landwirtschaftlichen Fahrzeugen gerechnet werden.
Zuletzt könne die Klägerin auch nicht mit der Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz auf rechtliches Gehör infolge der Nichtbeachtung ihres fast einen Monat nach der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht erfolgten schriftsätzlichen Vorbringens ihrer Berufung zum Erfolg verhelfen. Das Landgericht habe insoweit nämlich zu Recht das klägerische Vorbringen gemäß § 296 a ZPO als verspätet behandelt. Anlass, der Klägerin auf ihren Antrag hin einen Schriftsatznachlass zu gewähren, habe nicht bestanden, da die Beklagten keineswegs bis zur Einreichung ihres Schriftsatzes vom 5. Juni 2013 vorgetragen hätten, der Unfallort und der Auffindeort der Klägerin seien identisch gewesen. Unter dieser Maßgabe habe daher das Vorbringen der Beklagten vom 5. Juli 2013 lediglich eine Konkretisierung ihres bisher schon gehaltenen Vortrags dargestellt, zu dem die Klägerin deswegen nicht mehr hätte Stellung nehmen müssen.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der zur Akte gereichten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.
II.
Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt; in der Sache erweist sie sich allerdings als erfolglos, da das Landgericht jedenfalls im Ergebnis zu Recht eine Haftung der Beklagten für die der Klägerin durch das streitgegenständliche Unfallereignis entstandenen Schäden verneint hat.
Dabei kann dahinstehen, ob der Betrieb des Kraftfahrzeugs des Beklagten zu 2 für das Ausbrechen des Pferdes der Klägerin ursächlich geworden ist oder nicht. Selbst wenn entgegen der Auffassung des Landgerichts von einer solchen ursächlichen Auswirkung der Betriebsgefahr auszugehen wäre, hätte die Klägerin gleichwohl für die Unfallfolgen allein einzustehen.
Denn insoweit unterliegt sie nicht nur einer eigenen verschuldensunabhängigen Haftung aus der Tiergefahr gemäß § 833 BGB, von der im vorliegenden Fall ein weitaus größeres Gefährdungspotential ausgegangen ist als vom Fahrzeug des Beklagten zu 2; vielmehr trifft sie auch ein unfallursächliches (Mit)verschulden, weil sie trotz des herannahenden Beklagtenfahrzeugs mit ihrem Pferd die Straße überquert und damit dessen Fahrweg gekreuzt hat, anstatt das Tier aus dem Gefahrenbereich herauszuführen. Demgegenüber lässt sich dem Beklagten zu 2 ein unfallursächliches Verschulden nicht nachweisen.
Unter dieser Maßgabe träte daher im Rahmen der Haftungsabwägung eine etwaige Haftung der Beklagten aus der Betriebsgefahr ohnehin gegenüber dem der Klägerin anzulastenden eigenen Verursachungs- und Verschuldensbeitrag an dem streitgegenständlichen Verletzungsgeschehen auf jeden Fall zurück.
Im Einzelnen:
1. Die Annahme des Landgerichts, eine Haftung der Beklagten für die der Klägerin entstandenen Unfallfolgen scheitere schon an dem Umstand, dass sie nicht nachgewiesen habe, der Betrieb des Kraftfahrzeugs des Beklagten zu 2 sei in adäquat kausaler Weise für den entstandenen Schaden ursächlich gewesen, erscheint auch dem Senat zutreffend. Dies kann im Ergebnis allerdings offen bleiben.
a) Zu Recht weist die angefochtene Entscheidung darauf hin, dass allein die bloße Anwesenheit des Beklagtenfahrzeugs am Unfallort keine Haftung begründet, sondern stattdessen ein adäquater Ursachenzusammenhang zwischen Kfz-Betrieb und Schaden bestehen muss (so auch König, in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., § 7 StVG Rdnr. 10 m. w. N.). Dementsprechend muss das Fahren oder Halten des Fahrzeugs zum Unfall jedenfalls beigetragen haben (BGH, VersR 2005, 992; Kammergericht NZV 2000, 43; 2007, 358), wobei ein nur möglicher Ursachenzusammenhang nicht ausreichend ist (König, a. a. O., § 7 StVG Rdnr. 10 m. w. N.).
aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Schaden „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich die von dem Kraftfahrzeug als solchem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat, wenn also das Schadensereignis in dieser Weise durch das Kraftfahrzeug mitgeprägt worden ist. Ob dies der Fall ist, muss an einer am Schutzzweck der Haftungsnorm orientierten wertenden Betrachtung beurteilt werden. Dabei ist im Hinblick auf den weiten Schutzzweck des § 7 StVG eine weite Auslegung geboten. Dies beruht auf dem Gedanken, dass die von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ausgehenden Gefahren immer größer werden, diese aber im Interesse des technischen Fortschritts und des Funktionierens des modernen Massenverkehrs nicht verboten werden können und deshalb von dem Einzelnen hinzunehmen sind (BGH, NZV 1991, 387 m. w. N.).
bb) Auf der anderen Seite findet eine Haftung aus § 7 StVG allerdings dort ihre Grenzen durch Umstände, die sich aus dem Schutzzweck der Norm selbst ergeben. Unter dieser Maßgabe wird eine Haftung nicht schon durch jede Verursachung eines Schadens begründet, der im weitesten Sinne im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ausgelöst worden ist. Eine Haftung tritt vielmehr erst dann ein, wenn das Schadensereignis dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs nach dem Schutzzweck der Gefährdungshaftung auch zugerechnet werden kann. An diesem Zusammenhang fehlt es jedoch, wenn die Schädigung nicht

mehr eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahren ist, für die die Haftungsvorschrift den Verkehr schadlos halten will (BGH, a. a. O., unter Verweis auf BGHZ 79, 259, 263; BGH, Urteil vom 1. Dezember 1981 - VI ZR 111/80).
Unter dieser Maßgabe scheidet daher insbesondere dann eine Haftung aus § 7 StVG aus, wenn sich ein gegenüber der Betriebsgefahr eigenständiger Gefahrenkreis verwirklicht hat (BGH, Urteil vom 3. Juli 1990 - VI ZR 33/90). Aus diesem Grund hat der Bundesgerichtshof in Fällen, in dem besonders empfindliche und schadensanfällige Tiere durch eine plötzliche, von einem Kraftfahrzeug ausgehende Lärmentwicklung zu Schaden gekommen sind, ein Eingreifen des Schutzzwecks der Norm verneint, da es für diesen Fall an einer adäquat kausalen Verursachung durch die von einem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren - wozu grundsätzlich auch die Geräuschkulisse zählt - fehlt und dadurch der Verursachungszusammenhang unterbrochen ist („Schweinezucht-Fall“, BGH, NJW 1991, 2568; zuvor schon das Reichsgericht im sog. „Silberfüchse-Fall“, RGZ 158, 34 ff.).
cc) Eine solche Besonderheit ist im vorliegenden Fall zwar nicht gegeben. Denn dass das Pferd der Klägerin besonders lärmempfindlich war und deswegen fehlreagierte, wird auch von Beklagtenseite nicht behauptet. Diese sind vielmehr dem Vorbringen der Klägerin, ihr Pferd sei grundsätzlich nicht schreckhaft und geräuschempfindlich, nicht entgegengetreten.
Dies ändert allerdings nichts an dem Umstand, dass bei einem ungeklärten Unfallhergang verbleibende Zweifel an der Auswirkung der Betriebsgefahr zu Lasten des Unfallgegners, im vorliegenden Fall der Klägerin gehen.
b) Für die Frage, ob ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Betrieb des Beklagtenfahrzeugs und dem Ausbrechen des Pferdes der Klägerin als erwiesen anzusehen ist, hat das Landgericht zu Recht auf das Beweismaß des § 286 ZPO abgestellt.
Danach reicht für den Nachweis unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (VersR 2003, 474) zwar ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, aus, um von der Erwiesenheit eines solchen Zusammenhangs auszugehen. Hieraus folgt allerdings im Umkehrschluss, dass eine für einen solchen sprechende, selbst überwiegende Wahrscheinlichkeit noch nicht hinreichend ist, um den Beweisanforderungen zu genügen.
Soweit das Landgericht im hiesigen Fall das Vorliegen einer solchen zwar nicht mit an eine mathematische Sicherheit grenzenden, gleichwohl aber klaren Gewissheit für einen Zurechnungszusammenhang unter Berücksichtigung des gesamten Prozessstoffs sowie des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahme verneint hat, da sich letztendlich nicht aufklären ließe, wo sich die Klägerin im Moment des Ausbrechens ihres Pferdes genau befunden habe, beruht diese Auffassung aus Sicht des Senats weder auf einer falschen Rechtsanwendung noch einer unzureichenden oder verfahrensfehlerhaften Tatsachenfeststellung.
aa) Zwar spricht vorliegend eine nicht nur geringe Wahrscheinlichkeit dafür, der Betrieb des Beklagtenfahrzeugs habe das Fehlverhalten ihres Pferdes verursacht. Insoweit kann nämlich nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass sich die Tierreaktion in einem relativ nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betriebsvorgang des Kraftfahrzeugs des Beklagten zu 2 ereignet hat, da sich selbst bei Wahrunterstellung des Beklagtenvorbringens die Klägerin mit ihrem Pferd jedenfalls nicht weiter als 10 bis 15 m von seinem Fahrzeug entfernt befunden hat, als er vom asphaltierten Weg nach links auf das Feld in Richtung Misthaufen abgebogen ist.
Auch verkennt der Senat nicht, dass - wenn auch insoweit zugunsten der Klägerin zwar kein Anscheinsbeweis greift - ein unberechenbares und schwer bis gar nicht zu beherrschendes Verhalten eines selbst Straßenverkehr gewohnten Pferdes jedenfalls eine vergleichsweise typische Reaktion desselben auf ein plötzlich von hinten herannahendes Fahrzeug darstellt, auf das es - da es sich bei einem Pferd ein „Fluchttier“ handelt -, mit einem plötzlichen Zurseitespringen oder fluchtartigen Vorwärtsstürmen reagieren kann (Senat, Urteil v. 19. Dezember 2002 - 14 U 94/02).
Selbst wenn sich die Panikreaktion des Pferdes erst beim Aussteigen des Beklagten zu 2 aus seinem Fahrzeug realisiert hätte und durch das Öffnen oder Zuschlagen der Wagentür verursacht worden wäre, wäre dies dem Betrieb des Beklagtenfahrzeugs zuzurechnen. Denn eine von einem Kraftfahrzeug verursachte Gefahrenlage besteht nicht nur in dem Moment, wenn dieses an dem Tier vorbeifährt; vielmehr kann die Gefahrenlage noch solange fortbestehen, wie sich das Fahrzeug im Wahrnehmungsbereich des Tieres befindet, ohne dass deswegen der Zurechnungszusammenhang unterbrochen wäre (BGH, NJW 1982, 2669). Gleiches gilt im Übrigen auch für den Umstand, dass das letztendlich für den Schaden verantwortliche Geschehen ausschließlich auf dem eigenen tierischen Verhalten beruht (vgl. BGH, Urteil vom 9. Februar 1988 - VI ZR 168/87).
bb) Die bloße Wahrscheinlichkeit, dass der Betrieb des Beklagtenfahrzeugs ursächlich für das Scheuen des von der Klägerin geführten Tieres war, reicht jedoch - wie vorstehend bereits ausgeführt - nicht aus, um einen Zurechnungszusammenhang als erwiesen anzusehen und infolgedessen eine Haftung der Beklagten aus der Betriebsgefahr zu bejahen.
Denn dass der Beklagte zu 2 der Sachverhaltsschilderung der Klägerin zufolge in einem so dichten Abstand und mit einer dermaßen hohen Geschwindigkeit an ihr und dem von ihr geführten Pferd

vorbeigefahren ist, dass allein deswegen feststehe, die Bewegung des Pkw und dessen Geräusche hätten das Verhalten des Tieres zwangsläufig beeinflussen müssen, hat das Landgericht zu Recht nicht als erwiesen erachtet.
aaa) Zwar hat die Klägerin behauptet, dass sie sich in dem Moment, als der Beklagte zu 2 zum Misthaufen abgebogen sei, mit ihrem Pferd dort auf dem aus Sicht des Beklagten zu 2 linken Seitenstreifen befunden und den Eindruck gehabt habe, der Beklagte zu 2 sei direkt auf sie „zugerast“. Ob dies angesichts der Tatsache, dass der Beklagte zu 2 infolge seines Abbiegevorgangs auf das Feld seine Geschwindigkeit jedenfalls deutlich unter die von ihm zugestandenen max. 40 km/h hat reduzieren müssen, überhaupt schlüssig erscheint, kann im Ergebnis offen bleiben. Denn allein aus dem Umstand, dass seitlich des Misthaufens später die Blutlache mit den ausgeschlagenen Zähnen der Klägerin vorgefunden wurde, kann ohnehin nicht mit der notwendigen Sicherheit geschlossen werden, dass an dieser Stelle das Pferd der Klägerin - was die Beklagten ausdrücklich bestritten haben - erstmals gestiegen ist und sie sich deswegen zwangsläufig dort befunden haben muss, als der Beklagte zu 2 mit seinem Fahrzeug den Misthaufen ansteuerte. Insoweit geht das Landgericht, auf dessen Ausführungen auf den Seiten 8 und 9 der angefochtenen Entscheidung der Senat Bezug nimmt und die er sich insoweit zu eigen macht, zutreffend davon aus, dass gleichermaßen vorstellbar ist, die Klägerin könnte versucht haben, ihr Pferd zu halten und dabei zunächst noch ein Stück mitgegangen ist oder mitgeschleift worden ist.
Das Bestreiten der Beklagten, dass der Auffindeort der Klägerin mit dem eigentlichen Unfallort identisch sei, durfte das Landgericht auch seiner Entscheidung zugrunde legen, ohne dass es der Klägerin eine Erklärungsfrist zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 5. Juli 2013 gewähren musste. Denn hierbei handelte es sich nicht um neues Vorbringen der Beklagten, zu dem der Klägerin noch Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gewährt werden müssen, sondern lediglich um die Modifikation des bereits mit Schriftsatz vom 24. April 2013 erfolgten Sachvortrags der Beklagten, zu dem sich die Klägerin schon geäußert hatte. Insoweit beruht daher - anders als die Klägerin meint - das angefochtene Urteil nicht auf einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör und damit auf einem Verfahrensmangel.
bbb) Auch aus dem Umstand, dass das Landgericht dem Beweisantritt der Klägerin auf Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens nicht nachgekommen ist, begründet sich keine unzulängliche und damit ggf. falsche Tatsachenfeststellung durch das Erstgericht. Denn mangels entsprechender Anknüpfungstatsachen hätte auch ein Sachverständiger nicht - und zwar weder ein Spezialist für das Fachgebiet Unfallanalyse noch ein Veterinär - belastbare Feststellungen dazu treffen können, wo sich die Klägerin im Zeitpunkt des Ausbrechens ihres Pferdes genau aufgehalten hat.
ccc) Da Pferde - wie allgemein bekannt - auch vor in Wahrheit nicht existenten Hindernissen oder vor bei objektiver Betrachtung völlig harmlosen Gegenständen zurückschrecken können, ist jedenfalls nicht fernliegend, auf keinen Fall aber mit vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietender Gewissheit auszuschließen, dass vorliegend auch ein anderer Umstand Ursache für die Fehlreaktion des Pferdes der Klägerin gewesen ist als das Beklagtenfahrzeug. Beispielhaft ist dazu auf die vom Landgericht konkret angeführten möglichen Alternativursachen - auffliegende Vögel, Kleintiere oder Insekten - zu verweisen. Dass keine Alternativursache positiv feststellbar ist, begründet jedenfalls für sich genommen noch nicht im Umkehrschluss die hinreichende Überzeugung, nur der Betrieb des Beklagtenfahrzeugs käme als Auslöser für das Scheuen des Tiers in Betracht.
Unter dieser Maßgabe erscheint daher, da auch die von der Klägerin benannte Zeugin P. zum eigentlichen Unfallhergang mangels eigener Anschauung keine näheren Angaben machen konnte, die Auffassung des Landgerichts, der genaue Unfallhergang sei nicht endgültig aufklärbar und ein Zurechnungszusammenhang mit dem Betrieb des Beklagtenfahrzeugs nicht sicher erwiesen, jedenfalls nicht unrichtig.
2. Ob sich für den Fall einer vor dem Senat erfolgenden erneuten Anhörung beider unfallbeteiligten Parteien neue Erkenntnisse zum Verlauf des schadensbegründenden Ereignisses, insbesondere der Position des Klägerin im Moment des Scheuens ihres Pferdes unter dem Gesichtspunkt, welche Partei glaubwürdiger erscheint, gewinnen ließen, aufgrund der möglicherweise ein Kausalzusammenhang zwischen dem Betrieb des Beklagtenfahrzeugs und dem Schadenseintritt auf Seiten der Klägerin und infolgedessen eine Haftung der Beklagten zu 1 und 2 aus § 7 Abs. 1 StVG zu bejahen wäre, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben. Denn selbst dann, wenn dies zu bejahen wäre, ergäben sich gleichwohl keine Ersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagten.
a) Denn auch die Klägerin unterfällt vorliegend einer Gefährdungshaftung, und zwar für die von ihrem Pferd ausgehende Tiergefahr gemäß § 833 S. 1 BGB, die im Rahmen der Haftungsabwägung mit einer etwaigen Haftung der Beklagten aus der Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs gem. § 7 StVG zu berücksichtigen wäre.
Durch das nach dem Vorbringen der Klägerin infolge des herannahenden Fahrzeugs des Beklagten zu 2 oder dessen Geräusche verursachte Ausbrechen und Aufbäumen ihres Pferdes, durch das sie zu Boden gerissen und dann - offensichtlich durch einen Tritt mit der Hufe - im Gesicht schwer verletzt wurde, hat sich nämlich dessen typische Tiergefahr realisiert (BGH, VRS 20, 255). Aufgrund eigener Sachkunde jedenfalls der Senatsvorsitzenden ist dem Senat bekannt, dass auch an den Straßenverkehr

grundsätzlich gewöhnte Pferde durch unverhofftes Zurseitespringen, plötzliches Rückwärtsgehen oder fluchtartiges Vorwärtsstürmen auf eine subjektiv wahrgenommene Gefahr reagieren können, wodurch sich ein unberechenbares und oftmals schwer bis gar nicht zu beherrschendes Verhalten begründet, mit dem ein Reiter bzw. - wie im hiesigen Fall - ein Pferdeführer zu rechnen hat (Senat, Urteil vom 19. Dezember 2002 - 14 U 94/02).
Hinzu kommt, dass es sich bei einem Pferd um ein dem Menschen in Bezug auf Gewicht und Körperkraft erheblich überlegenes Lebewesen handelt, das für den Fall, dass es „durchgeht", im Grunde genommen nicht zu regieren ist. Gerät dabei der Reiter oder Pferdeführer in einer solchen Situation in den Weg des Pferdes oder gar unter dieses, ist eine schwere bis tödliche Verletzung nahezu vorprogrammiert.
Eben diese Tiergefahr war es, die im vorliegenden Fall zu den schweren Verletzungen der Klägerin geführt hat, sodass sie sich diese im Rahmen der Haftungsabwägung zurechnen lassen muss.
b) Über die Gefährdungshaftung aus Tiergefahr hinaus ist der Klägerin allerdings nach Auffassung des Senats unter Berücksichtigung ihres eigenen Vorbringens zudem ein unfallursächliches Verschulden anzulasten, weil sie gegen die im Umgang mit Pferden erforderliche Sorgfalt verstoßen hat.
aa) Ausweislich ihrer Angaben stellte sich das Herannahen des Beklagtenfahrzeugs als ein „Auf-sie-Zurasen" dar, wie sie anlässlich ihrer persönlichen Anhörung sowohl durch das Landgericht als auch den Senat ausdrücklich bestätigt hat. Nach ihrer eindrucksvollen Schilderung im Verhandlungstermin will sie dabei nicht nur die schnelle Annäherung des PKW bemerkt haben, sondern zudem auch noch das Aufheulen von dessen Motor. Unter dieser Maßgabe begründete sich damit für die Klägerin eine aus ihrer Sicht akut bedrohliche Situation, aufgrund der sie sich aus Gründen der Sicherheit ihres Pferdes und des Eigenschutzes zu einem Handeln veranlasst sah.
Naheliegend und einzig richtig wäre aus Sicht des Senats deswegen ein Vorgehen dergestalt gewesen, das neben ihr auf dem Grünstreifen grasende Pferd unverzüglich möglichst weit nach rechts auf die dortige Grünfläche zu verbringen, mithin also so weit wie möglich aus dem Gefahrenbereich heraus. Dabei hätte es zugleich seitwärts zur Fahrbahn gedreht werden können, damit es in die Lage versetzt wurde, das heranfahrende Fahrzeug optisch wahrzunehmen. Da das Pferd nach den Angaben der Klägerin unbeschlagen war, musste sie - selbst wenn sich auf der rechts neben ihr befindlichen Ackerfläche Anpflanzungen befunden haben sollten - nicht mit deren unverhältnismäßig starker Schädigung rechnen, die einem Ausweichen in diesen Bereich entgegen gestanden hätte.
Stattdessen hat die Klägerin jedoch ihr Pferd über den asphaltierten Weg, auf dem der Beklagte zu 2 mit seinem PKW näherkam, hinweg auf die linke Wegseite Richtung Misthaufen geführt. Soweit sie dies ausweislich ihrer Angaben im Rahmen ihrer Anhörung als einzige Option erachtete, weil der dortige Grünstreifen etwas breiter gewesen sei als der auf der aus ihrer Sicht rechten Seite, erweist sich diese Auffassung aus Sicht des Senats als unzutreffend.
Dabei kann der Klägerin zwar nicht vorgeworfen werden, ihr Pferd dichter an das Fahrziel des Beklagten zu 2 herangeführt zu haben, da sie nicht wissen konnte, dass dieser gerade zu dem Misthaufen wollte.
Als objektiv fehlerhaft erweist sich die Vorgehensweise der Klägerin jedoch deswegen, weil sie - selbst wenn sich ihre Annahme, der Beklagte zu 2 würde auf dem Weg bleiben und an ihr vorbeifahren, bewahrheitet hätte - hierdurch zum einen räumlich bedeutend näher im Bereich des vom Tier potentiell als Gefahrquelle wahrgenommenen Fahrzeugs verbleiben, zum anderen aber vor allem mit dem Pferd die Fahrbahn überqueren musste, auf der sich das nach ihren Angaben schnell herankommende Beklagtenfahrzeug befand. Somit musste sie das Pferd dazu bringen, den Fahrweg des PKW zu kreuzen, wodurch das Tier mit der sich seitlich immer dichter annähernden Gefahr visuell und akustisch konfrontiert und damit quasi in deren Richtung hin „gezwungen" wurde.
Aufgrund der Sachkunde seiner langjährig im Umgang mit Pferden erfahrenen Vorsitzenden ist der Senat der Überzeugung, dass dies einen Umstand darstellt, der dazu geeignet ist, ein für den Fall von (echten oder auch nur „eingebildeten") Gefahren grundsätzlich durch Flucht reagierendes Tier zutiefst zu verunsichern, zumal sich die Unsicherheit der Klägerin auf ihr Pferd übertrug, denn es ist allgemein bekannt, dass Pferde Unsicherheitssignale des Reiters oder Pferdeführers sehr genau registrieren. Die Klägerin stand entgegen ihrer Auffassung nach dem Seitenwechsel auch nicht auf der sichereren Seite ihres Pferdes. Sie führte ihr Pferd wie üblich von links, d. h. sie stand nach dem Überschreiten der Fahrbahn aus Sicht des herannahenden Pkw hinter ihrem Pferd und damit in dessen Fluchtrichtung, denn ein Pferd flieht in aller Regel von der Gefahr weg und nicht auf sie zu. Die vermeintliche Gefahr stellte nach Darstellung der Klägerin aber das rasch herankommende Fahrzeug des Beklagten zu 2 dar. Wäre die Klägerin hingegen auf der in Fahrtrichtung des Pkw rechten Seite geblieben und hätte ihr Pferd - auf welche konkrete Art und Weise auch immer - dem Fahrzeug zugewandt, hätte sie sich auf der linken Seite des Pferdes stehend quasi vor dem Tier befunden, das - falls es sich vor dem Auto erschreckt haben würde - von ihr weg geflohen wäre. Da die Klägerin nach ihren eigenen Angaben erfahrene Reiterin ist und ihr Pferd selbst als Reit- und Dressurpferd trainiert hat, hätte sie daher kundig sein müssen, wie sie sich in einer entsprechenden Situation zu verhalten hatte.
bb) Das Fehlverhalten der Klägerin war nach Auffassung des Senats auch mitunfallursächlich. Insoweit spricht, wenn in einer wie der von der Klägerin selbst geschilderten Situation ein Pferd scheut und steigt,

bereits der Anschein dafür, dass infolge des Überquerens der Straße vor einem sich schnell nähernden Fahrzeug, das das Tier auf sich zukommen sehen kann, dessen Fluchtinstinkt aktiviert wurde und es versucht hat, sich der Führung durch den Pferdführer zu entziehen, um zu fliehen.
Gleichzeitig waren jedoch - unterstellte man den Vortrag der Klägerin, das Unfallereignis habe sich unmittelbar neben dem Misthaufen ereignet, als zutreffend - im hiesigen Fall die Fluchtmöglichkeiten des Pferdes infolge des Misthaufens beschränkt, so dass es jedenfalls nicht in Richtung Misthaufen fliehen konnte, was der Klägerin hätte klar sein müssen. Unter dieser Maßgabe war es daher naheliegend, dass das Tier in Richtung der sich im linken seitlichen Straßenbereich befindlichen Klägerin ausbrechen würde, was - jedenfalls nach den Angaben der Klägerin - dann auch tatsächlich erfolgt sei. Gleichwohl hat sich die Klägerin jedoch nicht so positioniert, dass sie für den Fall des Fliehens des Pferdes aus dessen Gefahrenbereich gelangen konnte; stattdessen stand sie dem Pferd offensichtlich genau im Weg.
Ein solches Verhalten begründet einen fahrlässigen und damit schuldhaften Verstoß gegen die einen Pferdeführer treffenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit Pferden (vgl. Saarländische Oberlandesgericht, Urteil vom 15. November 2011 - 4 U 593/10 - 184, 4 U 593/10), der im hier zu entscheidenden Fall zu der die Klägerin verschuldensunabhängig treffenden Gefährdungshaftung aus § 833 BGB hinzutritt.
cc) Auf die Frage, ob der Klägerin darüber hinaus auch ein Mitverschulden infolge des Nichteinsetzens einer Trense anstelle eines Knotenhalfters anzulasten ist, sowie den von Beklagtenseite erhobenen Vorwurf des unterlassenen Tragens eines Schutzhelms kommt es infolgedessen nicht an. In Bezug auf letzteres weist der Senat allerdings darauf hin, dass ein solches Unterlassen im hiesigen Fall ohnehin nicht schadenskausal gewesen wäre, da auch bei Nutzung eines Helms die Gesichtsverletzungen der Klägerin nicht verhindert worden wären.
3. Dass auch dem Beklagten zu 2 seinerseits ein unfallursächliches Verschulden anzulasten wäre, aufgrund dessen die Beklagten neben einer (etwaigen) Gefährdungshaftung aus § 7 StVG für die Folgen des Unfallereignisses zu haften hätten, hat die Klägerin demgegenüber nicht nachzuweisen vermocht.
a) Dies gilt insbesondere für einen vermeintlichen Geschwindigkeitsverstoß des Beklagten zu 2, auf den sich die Klägerin beruft.
aa) Insoweit hat der Beklagte zu 2 zwar selbst vorgetragen, den lediglich ca. 2,80 m bis 3,00 m breiten landwirtschaftlichen Weg mit seinem VW Golf anfangs mit ca. 40 km/h befahren zu haben. Jedoch war die im vorderen Bereich des Weges vor Anordnung seiner Nutzungsbeschränkung auf den landwirtschaftlichen Verkehr bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ausweislich des als Anlage K 5 vorgelegten Lichtbildes offensichtlich aufgehoben war.
bb) Zudem ist nicht erwiesen, dass sich diese vom Beklagten zu 2 zunächst gefahrene Geschwindigkeit auf die Entstehung des Unfallgeschehens ursächlich ausgewirkt hat.
So ist zum einen zwischen den Parteien unstreitig, dass der Beklagte zu 2 vom asphaltierten Weg nach links auf das Feld abgebogen ist, um zum dortigen Misthaufen zu gelangen. Ein solches Abbiegemanöver ist angesichts der Beschaffenheit der Bodenverhältnisses auf dem Acker mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h nicht möglich, weswegen die Beklagten zu Recht darauf hingewiesen haben, dass der Beklagte zu 2 seine Geschwindigkeit vor seinem Abbiegevorgang auf unter 40 km/h reduziert habe. Mit welcher Geschwindigkeit sich der Beklagte zu 2 der Klägerin und ihrem Pferd - ihr Vorbringen, sie habe sich direkt in Höhe des Misthaufens befunden, wiederum als zutreffend unterstellt - letztendlich genähert hat, und ob diese Geschwindigkeit bezogen auf die vom Beklagten zu 2 erkennbare Gefahrensituation eines sich in Fahrbahnnähe befindenden Pferdes zu hoch war, lässt sich infolgedessen nicht feststellen.
Zum anderen hat die Klägerin weder vorgetragen geschweige denn nachgewiesen, dass die Höhe der vom Beklagten zu 2 gefahrenen Geschwindigkeit für die Reaktion ihres Pferdes von Bedeutung gewesen sei, es also bei einer geringeren Geschwindigkeit nicht zu einem Ausbrechen oder einem sonstigen Fehlverhalten gekommen wäre, oder dass ihr infolge der Geschwindigkeit nicht mehr ausreichend Zeit zur Ergreifung unfallverhütender Maßnahmen geblieben wäre. Von letzterem kann im Übrigen angesichts ihrer Schilderungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gerade nicht ausgegangen werden.
b) Auch der Umstand, dass der Beklagte zu 2 mit seinem Pkw einen nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Weg befahren hat, vermag ein unfallursächliches Verschulden, das neben eine (etwaige) Haftung aus Betriebsgefahr treten würde, nicht zu begründen.
Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte zu 2 tatsächlich, wie von ihm behauptet, mit seinem Fahrzeug Kaninchenmist zu dem Misthaufen auf dem Feld transportieren wollte, ihm dies vom Eigentümer bzw. Pächter des Feldes gestattet worden ist und es sich bei dieser Maßnahme um eine landwirtschaftliche Nutzung gehandelt hat.
Denn allein aus einem Befahren des C. Weges unter Verstoß gegen § 41 Abs. 1 StVO begründet sich keine Haftung der Beklagten für die Verletzungsfolgen der Klägerin, auch wenn es für den Fall des Unterlassens eines gegebenenfalls verbotswidrigen Befahrens dieser Straße durch den Beklagten zu 2 nicht zum Unfall gekommen wäre.
Eine Ersatzpflicht setzte nämlich voraus, dass der von der Klägerin geltend gemachte Schaden in den Schutzbereich der verletzten Norm fällt. Dementsprechend müssten also die Tatfolgen, für die Ersatz begehrt wird, zu den Gefahren gehören, um deren Willen die Rechtsnorm erlassen wurde (BGH, Urteil

vom 9. Dezember 1969 - VI ZR 101/68 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 7. Juni 1968 - VI ZR 1/67). Daran fehlt es vorliegend jedoch. Denn das Verbot für Kraftfahrzeuge und Krafträder, den Weg zu befahren, es sei denn, das Befahren diene einem landwirtschaftlichen Zweck, ist nicht dazu bestimmt, beispielsweise Fahrradfahrer oder Fußgänger mit kleinen Kindern bzw. Tieren vor der Nutzung durch Kraftfahrzeuge und die damit einhergehenden Gefahren zu schützen. Da diese Gefahren von Fahrzeugen, deren Einsatz unbestrittenermaßen landwirtschaftlichen Zwecken dient, insbesondere landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen gleichermaßen ausgehen, und der Fußgänger oder Fahrradfahrer im Zweifel ohnehin nicht im Vorwege beurteilen kann, ob das den Weg nutzende Kraftfahrzeug zu landwirtschaftlichen Zwecken unterwegs ist oder nicht, realisiert sich daher bei seiner Verunfallung mit einem den Weg nutzenden Kraftfahrzeug keine Gefahr, vor der er durch den Normzweck des Zeichens 250 gemäß Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO geschützt werden soll.

4. Unter dieser Maßgabe wäre bei der Abwägung der den Parteien anzulastenden Verschuldens- und Verursachungsbeiträge auf Seiten der Beklagten allenfalls eine Haftung aus Betriebsgefahr gemäß § 7 Abs. 1 StVG zu berücksichtigen, auf Seiten der Klägerin dagegen neben der gleichfalls als Gefährdungshaftung konstruierten Haftung für die Tiergefahr gemäß § 833 BGB zusätzlich ein unfallursächliches Verschulden infolge eines ihr anzulastenden Verstoßes beim Umgang mit ihrem Pferd. Vor diesem Hintergrund ist es daher nach Auffassung des Senats - selbst wenn man mit der Klägerin eine Haftung der Beklagten aus § 7 StVG bejahen wollte - jedenfalls gerechtfertigt, diese zurücktreten zu lassen und eine Alleinhaftung der Klägerin anzunehmen. Denn der auf ihrer Seite zu berücksichtigende Verursachungs- und Verschuldensbeitrag überwiegt bei weitem, was sich insbesondere auch bei der Betrachtung der Genese der eingetretenen schweren Verletzungsfolgen ergibt. Diese sind nämlich ausschließlich auf das einem Pferd wesensimmanent anhaftende Gefahrenpotential und die damit verbundenen weitaus geringeren Möglichkeiten, auf es steuernd einzuwirken, zurückzuführen, dagegen nicht auf die die besondere Gefährlichkeit eines Kraftfahrzeugs begründenden Eigenschaften wie große Masse und Geschwindigkeit.

Aus diesem Grund kann nach Auffassung des Senats letztendlich offen bleiben, ob von einer Ursächlichkeit des Betriebs des Beklagtenfahrzeugs für das Tierverhalten des klägerischen Pferdes auszugehen ist oder nicht. Denn da die Haftungsabwägung ohnehin dazu führte, dass die Klägerin für die Unfallfolgen allein einzustehen hätte, kommt es hierauf im Ergebnis nicht an.

5. Auch die Ausführungen der Klägerin in ihrem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 20. März 2014 geben dem Senat zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung keinen Anlass.

a) Die Klägerin verkennt, dass ihre mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 3. März 2014 sowie in der mündlichen Verhandlung erfolgte, zum Teil neue Sachverhaltsschilderung zum Unfallhergang nicht deswegen von den Beklagten im Berufungsverfahren als zugestanden gilt, weil diese nicht im Rahmen der ihnen durch den Senat gewährten Schriftsatzfrist ihre eigene - abweichende - Sichtweise erneut dargelegt haben. Da die Beklagten im Zusammenhang mit ihrer Stellungnahme vom 17. März 2014 weiterhin eine Auswirkung der Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs bestritten haben, wäre es fernliegend anzunehmen, dass sie nunmehr - zumal angesichts der vom Senat in der mündlichen Verhandlung erteilten rechtlichen Hinweise - von ihrem bisherigen tatsächlichen Vorbringen abweichen wollen. Unter dieser Maßgabe ist daher die von der Klägerin erfolgte Unfalldarstellung nicht als unstreitig, schon gar nicht seitens der Beklagten als zugestanden zu betrachten.

b) Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass auch nach dem Ergebnis des nunmehr von der Klägerin vorgelegten Gutachtens der Sachverständigen W. nicht mit der für das Beweismaß des § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, das Erschrecken des Pferdes sei auf das Beklagtenfahrzeugs zurückzuführen. Danach sei nämlich aus Sicht der Sachverständigen lediglich „eher davon auszugehen, dass sich das Pferd aufgrund der beschriebenen Umstände vor dem Auto erschrocken“ habe. Eine vernünftige Zweifel ausschließende Überzeugungsbildung lässt sich hierauf jedoch nicht stützen. Somit wäre selbst dann, wenn dieser neue, nach der mündlichen Verhandlung erfolgte Sachvortrag der Klägerin berücksichtigungsfähig wäre, der von ihr zu führende Nachweis eines Ursachenzusammenhangs zwischen dem Fahrzeugbetrieb und dem Fehlverhalten des Tieres nicht geführt. Vielmehr legt die Sachverständige zutreffend dar, ein Pferd könne sich vor auffliegenden Vögeln etc. erschrecken, vermag aber nicht nachvollziehbar zu erklären, weshalb das Pferd der Klägerin, das sowohl an solche Umwelteinflüsse gewöhnt gewesen sein soll, darauf weniger schreckhaft reagieren sollte als auf ein Auto, das es - da es ja nach dem Vorbringen der Klägerin gut ausgebildet war und dementsprechend straßensicher gewesen sein soll - gleichermaßen als zu seiner Umwelt gehörig ansehen musste.

c) Im Ergebnis kommt es hieraus allerdings ohnehin nicht an, da - wie der Senat vorstehend ausführlich erläutert hat - selbst für den Fall einer Haftung der Beklagten aus der Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs die Klägerin gleichwohl für die Folgen des Unfallgeschehens allein einzustehen hätte. In Bezug auf die Beurteilung ihrer Verhaltensweise relevantes Vorbringen, das gegen die Annahme eines fehlerhaften Umgangs mit ihrem Pferd sprechen würde, enthalten die Ausführungen der Klägerin vom 20. März 2014 nicht. Davon abgesehen, dass sie mit diesem Vortrag, soweit er neue Tatsachen beinhaltet,

ohnehin gem. § 296 a ZPO präkludiert ist, räumt die Klägerin nämlich selbst ein, dass ihr ein Ausweichen auf die Ackerfläche zu ihrer Rechten problemlos möglich gewesen wäre. Dazu hätte sie auch nicht zuvor in einem größeren Bogen außen um ihr Pferd herumgehen müssen, wie bereits in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert worden ist.
Unter diesen Voraussetzungen verbleibt es daher bei den vorstehend unter II.2.b. erfolgten Ausführungen, aufgrund der der Senat ein Verschulden der Klägerin im Umgang mit ihrem Pferd als gegeben erachtet.
Soweit die Klägerin auf das Verhalten des Beklagten zu 2 bei anderen Begegnungen mit Reitern abstellt, ist dies für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von Relevanz, weil dies nichts über seine konkrete Fahrweise im vorliegenden Fall aussagt.
Auch die Mutmaßung darüber, ob der Beklagte zu 2 möglicherweise vor der Klägerin zu dem Misthaufen abbiegen wollte, hilft nicht weiter und ist insbesondere nicht geeignet, ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten zu 2 zu beweisen, denn ein solches Verhalten des Beklagten zu 2 ist zwar nach den Örtlichkeiten möglich, jedoch nicht - auch nicht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - nachweisbar, da diesbezügliche Spuren nicht gesichert worden sind.
III.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1, 2 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO) nicht vorliegen.

47. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 26.03.2014, Aktenzeichen: 2 U 113/12

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, § 17 Abs 2 StVG, § 18 StVG, § 9 Abs 1 S 3 StVO, § 115 Abs 1 VVG
Zitiervorschlag:
Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 26. März 2014 – 2 U 113/12 –
Haftungsverteilung bei Verkehrsunfall: Alleinhaftung eines in einen Feldweg abbiegenden Kraftfahrzeugs bei Kollision mit einem überholenden Motorrad

Orientierungssatz

Biegt ein Kraftfahrzeug links in einen Feldweg ein und kollidiert hierbei mit einem überholenden Motorrad, so ist von einer Alleinhaftung des Abbiegenden auszugehen. Die Betriebsgefahr des überholenden Motorrads tritt gegenüber dem überwiegenden Verschulden des Einbiegenden zurück.
Fundstellen
Schaden-Praxis 2014, 328 (red. Leitsatz und Gründe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Rainer WenkerPR-VerkR 1/2015 Anm 2 (Anmerkung)
Praxisreporte
Rainer WenkerPR-VerkR 1/2015 Anm 2 (Anmerkung)

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom 13. Jan. 2012 - Az.: 6 O 138/11 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
Das Urteil und das angefochtene Urteil des LG Mühlhausen sind vorläufig vollstreckbar.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Mit seiner Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts Mühlhausen verfolgt der Kläger seinen eingeklagten Schadensersatzanspruch weiter.
Die Berufung ist nicht begründet.
Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 5 Abs.2 StVO, §115 Abs.1 VVG, weil ein schuldhafter Verkehrsverstoß des Beklagten zu 1 nicht bewiesen ist.
Ein Anspruch aus §§ 7 Abs.1, 18 StVG, 115 Abs.1 VVG besteht nicht, weil bei der gemäß § 17 Abs. 2 StVG vorzunehmenden Abwägung ausschlaggebend ist, dass ein Verschulden des Klägers am Verkehrsunfall feststeht und dieses so schwer wiegt, dass die Betriebsgefahr des vom Beklagten zu 1 geführten Motorrades dahinter zurücktritt.
Bei Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge kann zu Lasten des Beklagten zu 1 lediglich die Betriebsgefahr des Motorrades angesetzt werden.
Zwar kommt entgegen der landgerichtlichen Entscheidung der Zeugenaussage der Beifahrerin des Beklagten zu 1 keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Insoweit war zu berücksichtigen, dass sie nach

dem Unfall im künstlichen Koma gelegen hat und gegenüber der Polizei erklärt hatte, keine Erinnerung an den Unfall zu haben. Soweit sie vor dem Landgericht ausgesagt hat, sie sei dann später noch einmal diese komplette Unfallstrecke nachgefahren und dann sei die Erinnerung wiedergekommen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie hier Erinnerungslücken falsch auffüllt. Ob und wann der Kläger geblinkt hat, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Es steht deshalb nicht fest, dass der Beklagte zu 1 trotz rechtzeitig gesetzten Blinkers versucht hat, den Kläger zu überholen und damit gegen § 5 StVO verstoßen hat. Seine Geschwindigkeit lag nach dem Gutachten auch im zulässigen Bereich. Er muss sich deshalb nur die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs anrechnen lassen, die hinter den gravierenden Verkehrsverstoß des Klägers zurücktritt.
Der Kläger selbst hat den Unfall schuldhaft verursacht. Der Kläger war gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 StVO verpflichtet, vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr zu achten. Aufgrund des vom Senat eingeholten Sachverständigengutachtens steht fest, dass der Beklagte zu 1 als einziges Fahrzeug bereits im sichtbaren Bereich war, als sich der Kläger zum Abbiegen nach links in den Feldweg entschloss. Der Kläger hat in der Klageschrift behauptet, rückwärtiger Verkehr sei nicht zu erkennen gewesen, als er den Abbiegevorgang begonnen habe. Dies ist nach dem Gutachten in Verbindung mit den Lichtbildern von der Unfallstelle widerlegt. Der Kläger wollte auf freier Strecke mit geringer Geschwindigkeit nach links in einen Feldweg abbiegen. Damit blockierte er für die Zeitdauer des Abbiegevorganges die Fahrbahn. Da auf der Landstraße höhere Geschwindigkeiten als innerorts gefahren werden und der nachfolgende Verkehr an der Unfallstelle nicht mit einem Linksabbiegen in einen Waldweg rechnet, war das Abbiegen hier gefährlich und trafen den Kläger besondere Sorgfaltspflichten. Er musste sich vor dem Abbiegen besonders sorgfältig orientieren, ob sich von hinten Fahrzeuge näherten. Da er bei richtiger Rückschau den sich mit erheblicher Differenzgeschwindigkeit nähernden Beklagten zu 1 hätte sehen müssen, hätte er in dieser Situation den Abbiegevorgang zurückstellen müssen. Das gilt selbst dann, wenn man die nach dem Gutachten für den Kläger noch mögliche günstigste Konstellation zugrunde legt, dass sich der Beklagte zu 1 zwar bereits im Überholvorgang aber noch auf der rechten Fahrbahn befand, als der Kläger sich nach hinten orientierte. Wenn der Kläger den Beklagten zu 1 nicht gesehen hat, wie er in der Klageschrift behauptet, dann kann das nur darauf zurückgeführt werden, dass er entweder nicht oder nicht richtig nach hinten geschaut hat, bevor er abbog, obwohl das Abbiegen an dieser Stelle besonders gefahrenträchtig war. Hinter dieses erhebliche Verschulden tritt die Betriebsgefahr des Motorrades zurück.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs.1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung einer Revision sind nicht gegeben (§ 543 Abs.2 ZPO).

48. OLG München, Urteil vom 21.03.2014, Aktenzeichen: 10 U 1750/13

Normen:
§ 253 BGB, § 287 ZPO, § 11 StVG
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 21. März 2014 – 10 U 1750/13 –
Kfz-Unfall mit Personenschaden: Schmerzensgeldanspruch bei Fraktur beider Oberarme mit Dauerfolgen; Berechnung des Haushaltsführungsschadens in einem Zweipersonenhaushalt

Orientierungssatz

Eine Frau, die sich bei einem Verkehrsunfall beide Oberarme gebrochen hat, zweimal operiert werden muss, in der Folgezeit an Bewegungseinschränkungen und Funktionsbeeinträchtigungen leidet und aufgrund der anhaltenden Schmerzen während des Heilungsprozesses über einen Zeitraum von mehreren Monaten nur in einem Sessel schlafen kann, hat Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 22.000 Euro mit Zukunftsvorbehalt.
2. Als Haushaltsführungsschaden für die verheiratete Geschädigte, deren Ehemann krankheitsbedingt keine Mithilfe leisten kann, in einem Zweipersonenhaushalt in einer 85 qm großen Wohnung sind ausgehend von einem wöchentlichen Zeitbedarf von 43 Stunden die Kosten einer Haushaltshilfe mit einem Stundensatz von 8 Euro zu ersetzen.
Fundstellen
NZV 2014, 577-581 (red. Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
VRR 2014, 242 (Kurzwiedergabe)
SVR 2014, 344-346 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Verkehrsrecht aktuell 2014, 182 (red. Leitsatz)

Tenor

1. Auf die Berufung der Klägerin vom 30.04.2013 wird das Endurteil des LG Landshut vom 28.03.2013 (Az. 54 O 3278/11) in Nr. 1. und 4. abgeändert und insoweit wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin samtverbindlich weitere 10.454,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.01.2012 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe 235,15 € zu bezahlen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin 54 % und die Beklagten samtverbindlich 46 %.
Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.
Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche der Klägerin auf Ersatz des Sach- und Vermögensschadens, Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden sowie vorgerichtliche Anwaltskosten nach einem Verkehrsunfall vom 20.08.2009 in A., bei welchem die Klägerin auf dem Gehweg vor der Bäckerei in der M. Straße vom rückwärtsfahrenden Pkw der Beklagten zu 2) angefahren und umgestoßen wurde, wodurch sie sich beide Oberarme brach. Die alleinige Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Vorprozessual wurde seitens der Haftpflichtversicherung, der Beklagten zu 3) ein Betrag von 17.731,07 € bezahlt, davon 15.000 € Schmerzensgeld und 1.000 € Haushaltsführungsschaden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Endurteil des LG Landshut vom 28.03.2013, durch welches der Klage unter Abweisung im Übrigen in Höhe von weiteren 7.157,02 € nebst Zinsen (davon weiteres Schmerzensgeld 5.000 €, weiterer Haushaltsführungsschaden 712 €) bei gleichzeitiger Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für künftige materielle und immaterielle Schäden stattgegeben wurde (Bl. 155/165 d. A.), Bezug genommen.
Gegen dieses der Klagepartei am 04.04.2013 zugestellte Urteil legte die Klägerin mit einem beim Oberlandesgericht am 02.05.2013 eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Berufung ein (Bl. 172/173 d. A.), welche nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit einem beim Oberlandesgericht am 20.06.2013 eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten (Bl. 180/186 d. A.) begründet wurde.
Die Klägerin beantragt unter Aufrechterhaltung des Urteils im Übrigen,
1. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, der Klägerin über das im Urteil des Landgerichts hinaus ein weiteres Schmerzensgeld, das in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aber nicht von unter Euro 30.000 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin über die vom Landgericht zugesprochenen Euro 2.157,02 hinaus weiteren materiellen Schaden in Höhe von Euro 1.400,47 zu zahlen.
3. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, der Klägerin Euro 1.467,99 an vorgerichtlichen Anwaltskosten zu erstatten.
4. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, der Klägerin die Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.
5. Der Feststellungstenor aus dem Urteil des Landgerichts Landshut bleibt ausdrücklich aufrechterhalten.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Der Senat hat die Klägerin im Termin vom 21.02.2014 angehört (Bl. 221/224 d.A.).
Ergänzend wird auf die vorgenannte Berufungsbegründungsschrift, die Berufungserwiderung vom 13.01.2014 (Bl. 217/220 d. A.), die weiteren im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze der Klägerin vom 07.10.2013 (Bl. 201/204 d. A.), 12.11.2013 (Bl. 212/213 d.A.), 07.03.2014 (Bl. 227 d.A.) und der Beklagten vom 04.03.2014 (Bl. 225/226 d. A.) sowie die Sitzungsniederschrift vom 21.02.2014 (Bl. 221/224 d. A.) Bezug genommen.
B.
Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache nur geringen Erfolg.
I. Das Landgericht hat überwiegend zu Recht einen Anspruch der Klägerin auf weiteres Schmerzensgeld, weiteren Haushaltsführungsschaden und weiteren materiellen Schaden verneint.
1. Schmerzensgeld:
Die Berufung greift die Feststellungen des Sachverständigen zu den eingetretenen Verletzungen und verbliebenen Dauerschäden und Beeinträchtigungen, auf denen die Schmerzensgeldbemessung des Landgerichts maßgeblich beruht, nicht an. Auf Grund der sich daraus und aus der Anhörung der Klägerin im Termin vom 21.02.2013 ergebenden weitergehenden Beeinträchtigungen auch dahin, dass die Klägerin wegen der Brüche über mehrere Monate hinweg in einem Sessel schlafen musste, ist der Senat der Auffassung, dass der Klägerin insgesamt ein Schmerzensgeld von 22.000 € zusteht.

a) Die Höhe des zuzubilligenden Schmerzensgeldes hängt entscheidend vom Maß der durch das haftungsbegründende Ereignis verursachten körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen des Geschädigten ab, soweit diese bei Schluss der mündlichen Verhandlung bereits eingetreten sind oder zu diesem Zeitpunkt mit ihnen als künftiger Verletzungsfolge ernstlich gerechnet werden muss (BGH VersR 1976, 440; 1980, 975; 1988, 299; OLG Hamm zfs 2005, 122 [123]; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa SP 2011, 107 = AGS 2011, 46 = NJW-Spezial 2010, 617 <red. Ls., Kurzwiedergabe> und Urt. v. 13.09.2013 - 10 U 1919/12 [juris, dort Rz. 26]). Die Schwere dieser Belastungen wird vor allem durch die Stärke, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen bestimmt. (grdl. RG, Urt. v. 17.11.1882 - RGZ 8, 117 [118]; RGZ 63, 104; BGHZ - GSZ - 18, 149 [154] = NJW 1955, 1675 ff. = MDR 1956, 19 ff. = VersR 1955, 615 ff.; ferner BGH NJW 2006, 1068 [1069]; OLG Hamm zfs 2005, 122 [123]; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa SP 2011, 107 = AGS 2011, 46 = NJW-Spezial 2010, 617 <red. Ls., Kurzwiedergabe>] und Urt. v. 13.09.2013 - 10 U 1919/12 [juris, dort Rz. 27]; OLG Brandenburg, Urt. v. 08.03.2007 - 12 U 154/06 [juris]; Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 11. Aufl. 2013, Rz. 275). Besonderes Gewicht kommt etwaigen Dauerfolgen der Verletzungen zu (OLG Hamm zfs 2005, 122 [123]; OLG Brandenburg, Urt. v. 08.03.2007 - 12 U 154/06 [juris]; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa SP 2011, 107 = AGS 2011, 46 = NJW-Spezial 2010, 617 <red. Ls., Kurzwiedergabe> und Urt. v. 13.09.2013 - 10 U 1919/12 [juris, dort Rz. 28]; Berz/Burmann/Heß, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 31. Aufl. 2013, Kap. 6 F Rz. 2).
Soweit die Berufungsführerin ihr Erhöhungsverlangen nur mit Hinweisen auf vergleichbare Fälle begründet, ist dies nicht zielführend:
§§ 253 II BGB, 11 S. 2 StVG sprechen von „billiger Entschädigung in Geld“. Da es eine absolut angemessene Entschädigung für nichtvermögensrechtliche Nachteile nicht gibt, weil diese nicht in Geld messbar sind (BGH - GSZ - BGHZ 18, 149 [156, 164]; OLG Hamm zfs 2005, 122 [123]; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa Urt. v. 29.10.2010 - 10 U 3249/10 [juris]), unterliegt der Tatrichter bei der ihm obliegenden Ermessensentscheidung von Gesetzes wegen keinen betragsmäßigen Beschränkungen (BGH VersR 1976, 967 [968 unter II 1]; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa Urt. v. 29.10.2010 - 10 U 3249/10 [juris]; Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 7. Aufl. 2014, Teil 1 Rz. 1053).
Die in den Schmerzensgeldtabellen erfassten „Vergleichsfälle“
- bilden nur „in der Regel den Ausgangspunkt für die tatrichterlichen Erwägungen zur Schmerzensgeldbemessung“ (BGH VersR 1970, 134; 1970, 281 [dort betont der BGH weiter: „Inwieweit alsdann der Tatrichter die früheren Maßstäbe einhält oder - sei es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung, sei es im Zuge einer behutsamen Fortentwicklung der Rechtsprechung - überschreitet, liegt wiederum in seinem pflichtgemäßen, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Ermessen.“]);
- sind nur im Rahmen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes als Orientierungsrahmen zu berücksichtigen (BGH VersR 1961, 460 [461]; 1964, 842 (843); 1967, 256 [257]; OLG Köln VersR 1978, 650 [„nur geringer Erkenntniswert“]; OLG Saarbrücken zfs 1999, 101; OLG Hamm NJW 2000, 3219 und zfs 2005, 122 [123]); OLG Karlsruhe VersR 2001, 1175; OLG Koblenz, Urt. v. 27.10.2003 - 12 U 714/02; OLG München [1. ZS], Beschl. v. 26.08.2005 - 1 W 2282/05 [juris]; OLGR 2006, 92; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa Urt. v. 29.06.2007 - 10 U 4379/01 [juris]; Mertins VersR 2006, 47 [50]: „Anhaltspunkte mit einer erheblichen Streuweite“; Geigel/Pardey, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. 2011, Kap. 7 Rz. 54: „Anhaltspunkte“; Bachmeier, Verkehrszivilsachen, 2. Aufl. 2010, Rz. 564: „Orientierungshilfe“; Jaeger/Luckey a.a.O. Teil 1 Rz. 1057; Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge, 32. Aufl. 2014, S. 20: „Anregung“ für die eigenverantwortliche Rechtsfindung; vgl. aus rechtstatsächlicher Sicht ebenso Musielak VersR 1982, 613 [618]);
- sie sind aber keine verbindliche Präjudizien (BGH VersR 1970, 134; Senat in st. Rspr., zuletzt etwa Urt. v. 13.08.2010 - 10 U 3928/09 [juris]; Jaeger/Luckey a.a.O. Teil 1 Rz. 1057).
Deshalb können aus der Existenz bestimmter ausgeurteilter Schmerzensgeldbeträge keine unmittelbaren Folgerungen abgeleitet werden (Senat in st. Rspr., zuletzt etwa Urt. v. 13.08.2010 - 10 U 3928/09 [juris]; OLG Hamm zfs 2005, 122 [124]). Verweise auf solche Vergleichsfälle ohne umfassende Herausarbeitung der Fallähnlichkeit, die neben den Verletzungen weitere 11 Variable, nämlich Geschlecht, Alter, Beruf, Vorschädigung, Empfindlichkeit, Einkommen und Vermögensverhältnisse des Geschädigten, sowie Verschulden, Einkommen, Vermögensverhältnisse und Versicherung des Schädigers zu berücksichtigen hat (Berger VersR 1977, 877 [878 unter II 3]), sind also nicht weiterführend (Senat, Urt. v. 30.07.2010 - 10 U 2930/10 [juris] und v. 24.09.2010 - 10 U 2671/10 [juris, dort Rz. 17], st. Rspr.; LG Lübeck, Urt. v. 09.07.2010 - 9 O 265/09 [juris, dort Rz. 43 = SP 2010, 431 <red. Ls., Kurzwiedergabe>).
b) Die Klägerin wurde zwar zweimal operiert und war 46 Tage nicht in der Lage, ihren Haushalt zu führen. Auch verblieben als Dauerschaden die vom Sachverständigen geschilderten Bewegungseinschränkungen und Funktionsbeeinträchtigungen. Andererseits liegt die behauptete Frakturheilungsstörung und Arthrose der Schultergelenke nicht vor; es sind belastungsabhängig zeitweise Schmerzen vorhanden, weshalb dann Schmerzmittel und Antiphlogistika eingenommen werden; es liegt eine Kraftminderung vor und wegen der Einschränkungen bei Bewegungen nach hinten geht die Klägerin

nicht mehr schwimmen. Nach den Feststellungen des Sachverständigen besteht eine Frakturheilungsstörung nicht und schon auf Grund der Röntgenaufnahmen und der Metallentfernung ist von einem knöchernen Überbau auszugehen. Soweit die Berufung auf die besondere psychische Belastung der Klägerin abstellt und ausführt, dass der Ehemann zur Zeit des Krankenhausaufenthaltes bettlägerig war, hat die erstinstanzliche Beweisaufnahme ergeben, dass die Klägerin auf Grund der gemeinsamen nahezu täglichen Besuche durch Tochter und Ehemann sicher gehen konnte, dass ihr Mann ausreichend versorgt wird. Der Ehemann war, wie seine und die Einvernahme der Töchter ergeben hat, seinerzeit nicht bettlägerig, eine Einschränkung ergab sich wegen der Prothese und der fehlenden Möglichkeit Leitern zu besteigen und Auto zu fahren sowie daraus, dass der Ehemann seiner Mitarbeitspflicht im Haushalt aus Gewohnheit nicht nachkam. Der Ehemann stellte anlässlich seiner Einvernahme richtig, dass die künstliche Ernährung im Jahr vor dem Unfall erfolgte (Protokoll vom 06.03.2013, S. 5 = Bl. 150 d.A.).
Auch ist zu Gunsten der Klägerin ein Zukunftsvorbehalt ausgeurteilt. Der Senat glaubt allerdings der Klägerin, dass ihr über Monate hinweg wegen der Brüche und der damit verbundenen Schmerzen bis zur weitgehenden Ausheilung der Brüche ein Schlafen nur im Fernsehsessel möglich war. Die Klägerin leidet, wie auch die Einvernahme ihres Ehemannes ergab, unfallunabhängig unter Asthma, weshalb sie im Bett in Seitenlage schlafen muss, was wegen der Brüche und der damit verbundenen Schmerzen ihren Angaben nach über mehrere Monate hinweg nicht möglich war, so dass sie gezwungen war, in halb aufrechter Position im Fernsehsessel zu schlafen. Auf Grund dieser gegenüber dem Ergebnis in erster Instanz weitergehenden Beeinträchtigung erscheint dem Senat nach eigener Überprüfung ein Schmerzensgeld von insgesamt 22.000 € angemessen.
c) Einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Schmerzensgeld verneint der Senat.
(1) Den von der Berufung zitierten Entscheidungen liegen gänzlich andere Sachverhalte mit schwerwiegenderen Verletzungsfolgen zu Grunde.
Die Entscheidung des OLG München v. 27.06.2002, Az. 1 U 3601/01 (50.000 €), betraf eine fachwidrige ärztliche Gewalteinwirkung bei der Geburt eines Jungen, die zu einer Armplexusläsion mit einer Armverkürzung um 2,5 cm, einer Seitenneigung der BWS mit erheblichem Krümmungswinkel, aufgehobener Handflächenauswärtsdrehung des Ellbogengelenks, weiteren Bewegungseinschränkungen und Einschränkungen in der Berufswahl führte. Die Klägerin ist demgegenüber nicht von Geburt an, sondern erst nach Renteneintritt verletzt worden (Bl. 111 d.A.).
Der Entscheidung des LG Köln vom 15.04.2010, Az. 5 O 36/09 (Juris; 50.000 € + immaterieller Vorbehalt), lagen ebenfalls schwerwiegendere Verletzungen zu Grunde, insbesondere eine Beckenringfraktur, Rippenserienfraktur, Oberarm- und Ellenbogenfraktur, Fraktur beider Schlüsselbeine und eine Fraktur der Kniescheibe Die verschiedenen Frakturen führten dazu, dass eine schlechte Beweglichkeit der linken Schulter mit erheblichen Schmerzen verblieb, so dass der Verletzten die für den Alltag notwendigen Funktionsgriffe mit der linken Seite nicht mehr möglich waren. Aufgrund der Beckenringfraktur bestand ein Druckschmerz über dem Schambein und am Becken blieb die linke Iliosacralgelenksfuge druck- und bewegungsschmerzhaft, so dass langes Gehen oder Stehen der dortigen Klägerin nicht mehr möglich war, zumal es unfallbedingt zu einer Aktivierung eines bereits vor dem Unfall bestehenden, degenerativen Schadens im linken Kniegelenk kam, was zu Schmerzen beim Gehen und insbesondere beim Treppensteigen führte. Hinzu kam eine unfallbedingte Fußheberschwäche, wodurch ständig eine Schiene getragen werden musste. Auch hatte die dortige Klägerin außen am linken Bein kein Gefühl mehr und musste seit dem Unfall 2 Hörgeräte tragen.
Das Urteil des OLG Düsseldorf, VersR 2006, 666 sprach einer 78jährigen für die bei einem Sturz erlittene Schulterfraktur, Rippenserienfraktur, Kopfplatzwunde, Lendenwirbelfraktur und Kopffraktur des Oberschenkels mit mehreren Operationen und über drei Monaten dauerndem Krankenhausaufenthalt ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 € zu, wobei die Bewegungseinschränkungen gravierend waren und ein Fortbewegen auch in der Wohnung nur mittels Rollator möglich war und auch bei leichtesten Hausarbeiten erhebliche Beschränkungen verblieben.
(2) Ein zögerliches oder kleinliches Regulierungsverhalten liegt nicht vor. Der Senat bewertet zögerliches/kleinliches Regulierungsverhalten schmerzensgelderhöhend, verlangt aber wie auch die übrige Rechtsprechung, dass es sich um ein vorwerfbares oder jedenfalls nicht nachvollziehbares Verhalten handelt (zuletzt Urt. v. 09.10.2009 - 10 U 2309/09 [juris]; v. 13.08.2010 - 10 U 3928/09 [SP 2011, 107]), welches sich niederschlägt in
- unangemessen niedrigen vorprozessuale Leistungen (vgl. etwa OLG Nürnberg zfs 1995, 452; VersR 1998, 731 [732] mit unzutreffender Kritik von Küppersbusch/Höher a.a.O. Rz. 277 Fn. 29; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 07.01.1999 - 12 U 7/98; OLG Köln NJW-RR 2002, 962 [963]: Zahlung eines „lächerlich geringen Betrages“; OLG Naumburg VersR 2002, 1569: offensichtlich unzureichende vorprozessuale Leistung [50.000,- DM von insgesamt 225.000,- DM] und dann unzutreffende verfahrensverzögernde Einwendungen gegen die Schmerzensgeldhöhe - Revision vom BGH nicht angenommen [Beschl. v. 18.06.2002 - VI ZR 380/01], unzutreffende Kritik von Küppersbusch/Höher a.a.O. Rz. 277 Fn. 29; OLG Hamm VersR 2003, 780; Senat, Beschl. v. 19.01.2009 - 10 U 4917/08 [177.387,56 € mit vorgeschlagener

Gesamtabfindung bei inkompletter Querschnittslähmung und schwersten Folgeerkrankungen statt angemessener 350.000,- €]; SP 2011, 107; Urt. v. 24.09.2010 - 10 U 2671/10 [juris, dort Rz. 25-27);
- unverständlich verzögerter Regulierung, insbesondere, wenn die Haftung dem Grunde nach unstreitig ist und trotzdem keine Abschlagszahlung erfolgt (BGH VersR 1964, 1103; 1967, 256 [257]; BGHZ 163, 351 = NJW 2006, 1271 [Küppersbusch/Höher Rz. 277, 278 verallgemeinern die Aussage des Urteils unter unzutreffender Berufung auf Huber NZV 2005, 620 ff. und Nichtberücksichtigung der vorstehend zitierten älteren BGH-Rechtsprechung dahin, dass der BGH die Berücksichtigungsfähigkeit einer zögerlichen Schadensregulierung schlechthin offen gelassen habe]; KG VersR 1070, 379; OLG Celle VersR 1980, 632; OLG Köln, Urt. v. 09.03.2001 - 19 U 130/00 [juris]; VersR 2001, 1396; OLG München [5. ZS] VersR 1981, 560; NZV 1993, 232 und NZV 1993, 434; Senat, Urt. v. 02.06.2006 - 10 U 1685/06 [juris]; SP 2011, 107; OLG Frankfurt a. M. zfs 1994, 82; OLG Köln NZV 1995, 399 [400]; VersR 2001, 1396; Urt. v. 09.03.2001 - 19 U 130/00 [juris]; Urt. v. 07.12.2010 - 4 U 9/09 [juris, dort Rz. 45]; OLG Nürnberg VersR 2007, 1137; OLG Brandenburg, Urt. v. 08.03.2007 - 12 U 154/06 [juris]; OLG Schleswig, Urt. v. 23.02.2011 - 7 U 106/09 [juris, dort Rz. 50]; LG Saarbrücken zfs 2001, 255; LG Gera VersR 2009, 1232 m. zust. Anm. Jaeger; Diehl a.a.O. S. 12 unter 4 m. w. N.; Jaeger/Luckey a.a.O. Teil 1 Rz. 997-1001);
- unvertretbarem (vor-)prozessualen Verhalten, wenn es über die verständliche Rechtsverteidigung hinausgeht (Senat, Urt. v. 09.10.2009 - 10 U 2309/09 [juris]; OLG Brandenburg NZV 2010, 154; OLG Köln MedR 2012, 601 = VersR 2012, 907; Bachmeier Rz. 562;) und von einem Geschädigten als herabwürdigend empfunden werden muss (Senat, Urt. v. 02.06.2006 - 10 U 1685/06 [juris]; v. 24.09.2010 - 10 U 2671/10 [juris]; LG Frankfurt a. d. O. DAR 2008, 29; Wussow/Schmitt, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Aufl. 2014, Kap. 54 Rz. 31), etwa der Versuch, einen Abfindungsvergleich zu erzwingen (OLG Frankfurt a. M. NVersZ 1999, 144 m. abl. Anm. Wiedemann NVersZ 2000, 14 [15]).
Die Beklagte zu 3) hat vorprozessual 15.000 € und damit mehr als 2/3 des als angemessen zu erachtenden Schmerzensgeldes bezahlt und weitergehende Dauerschäden und Beeinträchtigungen im Übrigen - teilweise mit Erfolg - bestritten, weshalb Sachverständigenbeweis erhoben wurde. Soweit die Berufung darauf abstellt, dass die Beklagte zu 3) hinsichtlich Zusatzbehandlungen fehlerhaft die Auffassung vertrat, diese seien bei der AOK einzureichen, betrifft dies nicht das Schmerzensgeld und im Hinblick auf die Legalzession schon zum Unfallzeitpunkt und die Regressgefahr vermag es der Beklagten zu 3) nicht zum Vorwurf zu gereichen, wenn sie die Klägerin primär an den Sozialversicherungsträger verweist. Die Rüge eines „entwürdigenden Verhaltens“ der Beklagten zu 3) im Hinblick auf das Bestreiten der Notwendigkeit, einen Entlastungs-BH zu tragen geht fehl, da mangels näherer Darlegung der Klagepartei auch der Sachverständige erst auf Nachfrage in seinem Ergänzungsgutachten nachvollziehen konnte, weshalb die Klägerin einen Entlastungs-BH benötigt, nachdem die Klagepartei die Funktionsweise und den Entlastungseffekt zunächst nicht erläuterte. Das Schreiben der Beklagten vom 26.03.2003 (BK 3) stellt auch kein nötigungsähnliches Verhalten dar, da zu diesem Zeitpunkt bereits 15.000 € auf das Schmerzensgeld bezahlt waren und das Angebot einer Gesamtabfindung auf die Schreiben der Klägervertreterin erfolgte, mit welchen ein weiterer Schmerzensgeldvorschuss von 5.000 € gefordert wurde. Ein Sachverhalt, wie er der zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt zu Grunde lag, ist offensichtlich nicht gegeben und im Hinblick darauf, dass erhebliche künftige, insbesondere immaterielle Schäden aus medizinischer Sicht nicht als wahrscheinlich zu erachten sind und die materiellen Ansprüche seinerzeit beziffert waren, kann das Angebot eines Abfindungsvergleiches über einen Betrag von insgesamt 23.005,69 € nicht als über die verständliche Rechtsverteidigung hinausgehendes Verhalten eingestuft werden.
2. Haushaltsführungsschaden:
a) Der Senat geht von einem wöchentlichen Zeitbedarf der Klägerin von 43 Stunden aus. Ausgangspunkt hierfür sind die von der Klägerin selbst (Anlage K 17) angeführten Zeiten unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und des gerichtlichen Schätzungsermessens gem. § 287 ZPO. Es ist von einem 2-Personenhaushalt mittleren Zuschnitts auszugehen, die Klägerin und ihr Ehemann lebten in einer 85 qm großen Wohnung. Wesentlich ist, dass die Klägerin mangels Mithilfe ihres Ehemannes vor dem Unfall die Tätigkeiten Pflanzenpflege, Waschen, Einkaufen, Zubereitung von Essen, Putzen und Ordnung halten, Planung, Abwicklung von Schriftverkehr, Bankgeschäfte, Autopflege alleine durchführte und der Ehemann wegen seiner Vorerkrankungen auf besonders schonende Ernährung angewiesen war. Der von der Klagepartei behauptete erhöhte Pflegeaufwand wegen Erkrankungen des Ehemannes hat sich durch die Beweisaufnahme teilweise bestätigt. Der nicht mehr erwerbstätige Ehemann konnte keine Leitern besteigen, durfte ohnehin nicht Autofahren, bedurfte als Diabetiker und wegen seiner Krebserkrankung einer entsprechend schonenden und verträglichen Ernährung und war im Übrigen gewohnt, dass ihm gekocht und auch der anfallende Schriftverkehr erledigt wird. Zutreffend hat das Landgericht die für die Pflege von Pflanzen in der Wohnung täglich angesetzten 1,1 Stunden (7,6 Wochenstunden) auf 1,5 Wochenstunden gekürzt, da die Klagepartei zu Art und Umfang der Pflanzen und diesbezüglichen Tätigkeit nichts Konkretes auszuführen vermochte. Ausgehend von dem vom Landgericht angesetzten durchschnittlichen täglichen Bedarf für Zubereitung und Erwerb von Lebensmitteln von 3,5 Stunden ergeben sich insoweit wöchentlich 24,5 Stunden. Für Planung,

Koordination von Bankgeschäften, Schriftverkehr, Reparaturen und Autopflege geht der Senat gem. § 287 ZPO statt der von der Klägerin angegebenen 10 Wochenstunden von 7 Wochenstunden aus und für die weiteren Tätigkeiten, insbesondere Waschen und Putzen von weiteren 10 Wochenstunden, zumal insoweit wegen der eingeschränkten Mobilität des Ehemannes davon auszugehen ist, dass sich die Eheleute hauptsächlich innerhalb der Wohnung aufgehalten haben. Insgesamt ergibt sich somit ein wöchentlicher Zeitbedarf von 43 Stunden. Dieses Ergebnis wird auch bei Heranziehung der Tabelle 1 von Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 8. Auflage, erzielt. Die auf die nicht erwerbstätige Klägerin im 2-Personenhaushalt mittleren Zuschnitts anfallende Zeit von 38,2 Wochenstunden ist im Hinblick auf die Pflegebedürftigkeit ihres Ehemannes und die insoweit auf die Haushaltstätigkeiten, insbesondere Einkaufen und Zubereitung der Schonkost entfallende zusätzliche Zeit anzuheben und der Senat geht von einem zusätzlichen Zeitbedarf von etwa 45 min./tgl. aus. Die Berufung berücksichtigt insoweit nicht, dass der Ehemann entgegen dem schriftsätzlichen Vorbringen zum Unfallzeitpunkt nicht bettlägerig war und nicht künstlich ernährt wurde. Dieser Zeitraum, in dem die Ehefrau sämtliche Haushaltstätigkeiten vollständig alleine führen und ihren Mann pflegen musste („in einem Zeitraum vor dem Unfall“), fällt seinen Angaben nach ja in die Zeit, in der es ihm schlecht ging und er künstlich ernährt wurde. Ebenfalls auf Seite 5 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2013 hat der Ehemann auf Nachfrage des Beklagtenvertreters eingeräumt, dass die Sache mit der künstlichen Ernährung vor 2008 war.
b) Der Senat geht von einem Stundensatz von 8 € aus. Dieser Betrag entspricht der ständigen, auch veröffentlichten Rechtsprechung des Senats; der Einwand, für diesen Betrag sei eine Haushaltshilfe nicht zu bekommen, greift nicht, da eben keine Haushaltshilfe eingestellt wurde; nach dem maßgeblichen Entgelttarifvertrag für Hausangestellte beträgt im Übrigen der Bruttostundenlohn in der Vergütungsgruppe IV (= 100%, Eckentgelt) 9,66 €, was einem Nettobetrag von rd. 6,60 € entspricht.
c) Während des Aufenthalts der Klägerin in Krankenhaus und REHA-Klinik (34 Tage bis 23.09) geriet die Eigenbedarfsdeckung vollständig in Wegfall. Deren Anteil an der Haushaltsführungstätigkeit kann auch bei einem 2-Personenhaushalt im Wege der Schätzung auf 15 % bemessen werden, Bei vollständiger Abwesenheit vom Haushalt reduziert sich der Aufwand insbesondere für Einkauf, Essenszubereitung, Reinigung, Bedarf der Klägerin an Wäsche (der Ehemann hat nach den Angaben der Zeugin nur wenig Wäsche benötigt) um den sonst durch die Anwesenheit der Klägerin erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwand (vgl. auch BGH VersR 2009, 515 für einen Ein-Personenhaushalt).
d) Es errechnet sich für 12 Tage bei einem täglichen Zeitbedarf von 6,14 Stunden (43 Wochenstunden) und einem Stundensatz von 8 € ein Anspruch in Höhe von 589,44 € und für weitere 34 Tage, gekürzt um 15 %, mithin täglich 5,22 Stunden ein weiterer Anspruch in Höhe von 1.419,84 €, insgesamt somit in Höhe von 2.009,28 €; abzüglich bezahlter 1.000 € verbleiben 1.009,28 €.
3. Ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz eines weitergehenden sonstigen materiellen Schadens über die vom Landgericht unter Berücksichtigung der vorprozessual erbrachten Zahlungen zugesprochenen Beträge hinaus besteht nicht. Seitens der Beklagten zu 3) wurden vorprozessual 1.000 € bezahlt, wovon 962 € auf die Brille entfallen. Beim beschädigten BH ist zu berücksichtigen, dass eine Ersatzbeschaffung nur hinsichtlich der Entlastungs-BHs vorgetragen wurde und insoweit die Kosten gesondert zugesprochen wurden (Urteilsgründe 2 c und d). Die gebrauchte Kleidung (neuwertige Hose und neuwertige Bluse, insgesamt Neupreis 45,95 €, nach Klägervortrag sog. Niedrigpreisniveau) wurden mit 38 € ausreichend erstattet, so dass kein Anspruch auf weiteren Kleiderschaden in Höhe von 32,90 € besteht. Bezüglich eines weiteren Anspruches in Höhe von 188,22 € fehlt eine Begründung. Allein dass insoweit eine Differenz zum Antrag besteht, genügt nicht, nachdem das Urteil im Einzelnen darlegte, welche Schadenspositionen es in welcher Höhe für gerechtfertigt erachtet.
4. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten:
a) Der Senat geht vom Anfall einer Regelgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG von 1,3 aus (für den Anfall einer 1,3 Gebühr bei auch erheblichen Personenschäden vgl. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2012, 152). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH DAR 2013, 238) kann eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war. Sie ist deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20% der gerichtlichen Überprüfung entzogen. Zwar steht dem Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 1 RVG bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG ein Ermessensspielraum zu, so dass, solange sich die vom Rechtsanwalt im Einzelfall bestimmte Gebühr innerhalb einer Toleranzgrenze von 20 % bewegt, die Gebühr nicht unbillig im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG und daher von einem ersatzpflichtigen Dritten hinzunehmen ist. Eine Erhöhung der Schwellengebühr von 1,3, die die Regelgebühr für durchschnittliche Fälle darstellt, auf eine 1,5-fache Gebühr ist aber nicht der gerichtlichen Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Regelgebühr von 1,3 entzogen. Andernfalls könnte der Rechtsanwalt für durchschnittliche Sachen, die nur die Regelgebühr von 1,3 rechtfertigen, ohne weiteres eine 1,5-fache Gebühr verlangen. Dies verstieße gegen den Wortlaut und auch gegen den Sinn und Zweck des gesetzlichen Gebührentatbestandes in Nr. 2300 VV-RVG, der eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr hinaus nicht in das Ermessen des Rechtsanwalts

stellt, sondern bestimmt, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war, was vorliegend auch unter Berücksichtigung der im Schriftsatz der Klagepartei vom 19.06.2013 aufgeführten Aspekte nicht der Fall war. Der Umstand, dass nach einem Verkehrsunfall mit Körperverletzung ärztliche Berichte und Gutachten zu übersenden und neben Schmerzensgeld auch Sachschäden und Haushaltsführungsschaden geltend zu machen sind und Teilzahlungen unter Ablehnung weitergehender Regulierung erfolgen, macht die Angelegenheit noch nicht schwierig oder umfangreich, zumal der Haushaltsführungsschaden nur einen überschaubaren kurzen Zeitraum betraf. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Umstandes, dass die Dauerfolgen ärztlicherseits eben erst nach geraumer Zeit beurteilbar sind. Die vorprozessuale Auseinandersetzung war wesentlich dadurch bestimmt, dass die Behauptungen der Klagepartei zu Dauerfolgen und der Pflegebedürftigkeit des Ehemannes nicht zutreffend waren.
2. Die gemäß Nr. 2300 VV RVG angefallene Geschäftsgebühr richtet sich hinsichtlich des Gegenstandswertes nach dem begründeten Umfang der Schadensersatzforderung, mit welcher die Prozessbevollmächtigte der Klägerin vor Eintritt der Rechtshängigkeit befasst war. Ausgehend ist insoweit von berechtigten Ansprüchen auf Schmerzensgeld und materiellen Schaden in Höhe von insgesamt 27.185,37 € (das Feststellungsbegehren wurde, soweit ersichtlich, vorprozessual nicht als Anspruch gegenüber der Beklagten geltend gemacht), so dass sich eine 1,3 Gebühr zzgl. Kostenpauschale und Umsatzsteuer in Höhe von 1.196,43 € errechnet. Abzüglich der bezahlten 961,28 € verbleiben 235,15 €.
II. Die Kostenentscheidung beruht für die erste Instanz auf §§ 92 I 1 Fall 2, 100 IV ZPO und für das Berufungsverfahren auf §§ 92 II Nr. 1, 97 I ZPO. In erster Instanz war zu berücksichtigen, dass die Klägerin auch mit dem mit einem Streitwert von 15.000 € bewerteten Feststellungsantrag obsiegte.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ersturteils und dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

49. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2014, Aktenzeichen: 4 U 64/13

Normen:
§ 10 Abs 1 S 2 StVG, § 64 Abs 1 SGB 7, § 116 SGB 10
Zitiervorschlag:
Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 20. März 2014 – 4 U 64/13 –
Ersatzpflicht hinsichtlich der Beerdigungskosten nach Kfz-Unfall: Gläubiger des sozialrechtlichen Anspruchs auf Zahlung von Sterbegeld

Leitsatz

Der sozialrechtliche Anspruch auf Zahlung von Sterbegeld steht den in § 64 Abs. 1 SGB VII bezeichneten Angehörigen nur dann zu, wenn diese auch die Beerdigungskosten tragen.
Fundstellen
NJW-RR 2014, 810-812 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
FamRZ 2014, 1412 (Leitsatz)
DGUV-Forum 2014, Nr 7/8, 57 (Kurzwiedergabe)
FamRB 2014, 341-342 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Herbert LangPR-VerkR 12/2014 Anm 1 (Anmerkung)
Praxisreporte
Herbert LangPR-VerkR 12/2014 Anm 1 (Anmerkung)

Tenor

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der des Landgerichts Saarbrücken vom 20.3.2013 - 12 O 109/12 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt der Kläger die Beklagten nach einem Verkehrsunfallereignis, anlässlich dessen die Lebenspartnerin des Klägers tödlich verletzt wurde, auf anteilige Erstattung der Beerdigungskosten in Anspruch.
Am 27.6.2011 befuhr die Lebenspartnerin des Klägers mit ihrem Fahrrad den Gehweg entlang der in. Bei dieser Straße handelt es sich um eine enge, in einem reinen Wohngebiet gelegene Straße. Im Gegenverkehr näherte sich der Beklagte zu 1) mit seinem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Lkw, der einen Anhänger zog. Aus ungeklärter Ursache stürzte die Lebenspartnerin des Klägers unmittelbar vor den vorderen Reifen des Anhängers und wurde von dem Anhänger erfasst. Sie erlag ihren schweren Verletzungen. Der Kläger ist ihr Alleinerbe.
Der Kläger hat die Beklagten im ersten Rechtszug u.a. auf Erstattung der anteiligen Beerdigungskosten in Anspruch genommen. Der Kläger hat behauptet, er habe die Beerdigungskosten in unstreitiger Höhe von 3.590,30 EUR beglichen. Es steht außer Streit, dass die Beklagte zu 2) 1.436,12 EUR zum Ausgleich der Beerdigungskosten an den Kläger zahlte. Die Differenz bildet - soweit für das Berufungsverfahren von Relevanz - den Gegenstand der Klage.
Die gesetzliche Unfallversicherung leistete an die Eltern der Verstorbenen ein Sterbegeld in Höhe von 4.380 EUR, welches sie nunmehr von der Beklagten zu 2) unter Hinweis auf den sozialrechtlichen Forderungsübergang regressiert.
Der Kläger hat beantragt,
1. die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.154,18 EUR nebst Zinsen und vorgerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von 1.647,44 EUR zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm allen aus dem Unfallereignis seiner früheren Lebenspartnerin resultierenden Zukunftsschaden zu erstatten.
Die Beklagten sind dem entgegengetreten.
Sie haben die Auffassung vertreten, dass der Unfall für den Beklagten zu 1) nicht vermeidbar gewesen sei. Hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung der anteiligen Beerdigungskosten haben die Beklagten die Auffassung vertreten, dass der hierauf gerichtete Schadensersatzanspruch mit der 40-prozentigen Zahlung vollständig abgegolten sei, da die Getötete auf jeden Fall ein 60-prozentiges Mitverschulden treffe.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und hinsichtlich der Beerdigungskosten die Auffassung vertreten, dass die Klage jedenfalls deshalb der Abweisung unterliege, weil keinesfalls von einer höheren Haftungsquote der Beklagten als 40 % auszugehen sei. Auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung wird auch hinsichtlich der darin enthaltenen Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.
Mit seiner hiergegen gerichteten Berufung verfolgt der Kläger lediglich den Klageantrag zu 1) weiter.
Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Haftung der Beklagten selbst dann nicht ausgeschlossen sei, wenn der Unfall für den Beklagten zu 1) unabwendbar gewesen sei. Ebenso wenig könne ein Mitverschulden der Getöteten unterstellt werden. Der Hinweis auf § 828 BGB verkenne, dass der Schädiger ein Mitverschulden des Opfers zu beweisen habe. Dies gelte auch gegenüber erwachsenen Personen.
Der Anspruch stehe dem Kläger unabhängig davon zu, dass die Berufsgenossenschaft Sterbegeld an die Eltern der Getöteten gezahlt habe. Ein Forderungsübergang auf den Sozialversicherungsträger erfolge nur dann, wenn dieser demjenigen, der die Beerdigungskosten von Gesetzes wegen zu tragen habe, auf die entstandenen Beerdigungskosten Erstattung leiste. Vorliegend habe die Berufsgenossenschaft nicht an den Kläger, sondern an die Angehörigen der Getöteten ein Sterbegeld geleistet. Dieses Sterbegeld verfolge offensichtlich andere Zwecke und solle nicht zum Bestreiten der Beerdigungskosten dienen.
Der Kläger beantragt,
unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Saarbrücken vom 20.3.2013 die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.154,18 EUR nebst fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz liegender Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit nebst vorgerichtlich entstandener Anwaltsgebühren in Höhe von 311,19 EUR zu zahlen.
Die Beklagten beantragen, die Berufung zurückzuweisen.
Nach der Auffassung der Beklagten sei der Unfall für den Beklagten zu 1) unvermeidbar gewesen. Insbesondere sei auch ein Idealfahrer nicht verpflichtet gewesen, den Lkw auf der Straße anzuhalten, um der erwachsenen Radfahrerin das gefahrlose Passieren auf einem 1,8 m breiten Gehweg zu ermöglichen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass an der Unfallstelle für die Radfahrerin zusätzlich die Möglichkeit bestanden habe, nach rechts auf einen mehrere Meter breiten gepflasterten Gebäudevorplatz auszuweichen. Demgegenüber sei der Radfahrerin vorzuwerfen, dass sie auf dem Gehweg aus Unachtsamkeit mit ihrem Fahrrad nach links in den Fahrbahnbereich umgekippt sei. Wenn sie sich nicht sicher gefühlt hätte, um den langsam vorbeifahrenden Lkw auf dem Gehweg zu passieren, hätte sie anhalten müssen. Die Betriebsgefahr des LKWs trete hinter dem schweren Verschulden der Radfahrerin vollständig zurück.

Dessen ungeachtet bestreiten die Beklagten die Aktivlegitimation des Klägers. So habe der Kläger bis heute nicht den Nachweis geführt, dass die Bestattungskosten von ihm bezahlt worden seien. Selbst wenn der Kläger die Bestattungskosten gezahlt hätte, seien die Schadensersatzforderungen der verstorbenen Radfahrerin - soweit die Verwaltungsberufsgenossenschaft einstandspflichtig gewesen sei - bereits zum Unfallzeitpunkt auf diese gemäß § 116 SGB X übergegangen. Zu den übergegangenen Forderungen gehöre auch das Sterbegeld nach § 58 f., § 63 SGB VII. Beim Sterbegeld handele es sich um eine sachlich und zeitlich kongruente Leistung zu den Beerdigungskosten. Selbst wenn die Berufsgenossenschaft versehentlich an die Eltern der verstorbenen Radfahrerin geleistet hätte, ändere dies nicht daran, dass die Berufsgenossenschaft bezüglich der Beerdigungskosten gegenüber der Schädigerseite aktivlegitimiert bleibe.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Berufungsbegründung vom 21.5.2013 (Bl. 118 f. d. A.), der Berufungserwiderung vom 21.6.2013 (Bl. 127 ff. d. A.) sowie auf den Schriftsatz der Klägervertreter vom 29.7.2013 (Bl. 134 ff. d. A.) Bezug genommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll vom 27.2.2014 (Bl. 141 f. d. A.) verwiesen.
II.
A. Die Berufung bleibt ohne Erfolg, weil die angefochtene Entscheidung im Ergebnis nicht auf einem Rechtsfehler beruht und auch die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen kein für den Kläger günstigeres Ergebnis rechtfertigen (§ 513 ZPO): Der Kläger ist für die Geltendmachung des Anspruchs nicht aktivlegitimiert, da der Anspruch auf Erstattung der Beerdigungskosten gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf die gesetzliche Unfallversicherung übergegangen ist:
1. Allerdings kann die Entscheidung mit der vom Landgericht vorgetragenen Begründung nicht aufrechterhalten werden:
a) Entgegen der Auffassung des Landgerichts entfällt die Haftung des Kraftfahrers aus § 7 Abs. 1 StVG nicht bereits deshalb, weil der Unfall für ihn unvermeidbar war: Seit der zum 1.8.2002 in Kraft getretenen Reform des § 7 StVG entfällt die Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters statt zuvor im Fall eines unabwendbaren Ereignisses nur noch dann, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht worden ist (§ 7 Abs. 2 StVG). Da sich auch in Fällen eines unabwendbaren Ereignisses die Betriebsgefahr verwirklicht, erschien es dem Gesetzgeber für systemwidrig, die Gefährdungshaftung, die zur Kompensation der von Kraftfahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahren eingeführt wurde, von Sorgfalts- und Verschuldensgesichtspunkten abhängig zu machen. Der Gesetzgeber hat es daher explizit zum Schutz der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer für erforderlich erachtet, lediglich die höhere Gewalt als Befreiungsgrund von der Gefährdungshaftung anzuerkennen (BT-Drucksache 14/7752, S. 30). Angesichts dieser gesetzgeberischen Vorgabe tritt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Gefährdungshaftung des Halters in der Haftungsabwägung nach § 9 StVG, § 254 BGB regelmäßig erst dann vollständig hinter ein - festgestelltes - Mitverschulden zurück, wenn sich lediglich die einfache Betriebsgefahr des Kraftfahrzeughalters und ein grobes Mitverschulden des nicht motorisierten Verkehrsteilnehmers gegenüberstehen (Senat, Urt. v. 13.2.2014 - 4 U 59/13; Urt. v. 4.7.2013 - 4 U 65/12-19; NJW 2012, 3245, 3247; Schaden-Praxis 2012, 209; MDR 2011, 517, vgl. BGH, Urt. v. 24.9.2013 - VI ZR 255/12, MDR 2014, 27).
b) Auch soweit das Landgericht unter der Prämisse, dass die Beklagten den Beweis für ein unabwendbares Ereignis nicht führten könnten, dem Unfallopfer ein Mitverschulden von 40% anlastet, hält die Entscheidung einer Rechtskontrolle nicht stand: Es steht nicht fest, weshalb das Unfallopfer auf die Straße fiel. Mithin ist nicht bewiesen, dass dem Unfallopfer ein objektiver Sorgfaltsverstoß vorgeworfen werden kann. Erst recht fehlen Feststellungen zur Schwere eines subjektiv fahrlässigen Verhaltens. Dieses Beweisdefizit kann nicht unter Rückgriff auf §§ 827, 828 BGB überwunden werden: Dass die subjektive Schuldfähigkeit eines Volljährigen zu vermuten ist, streitet nicht zugleich dafür, dass der Volljährige im Schadensfall in einer den Fahrlässigkeitsvorwurf begründenden Weise gegen die objektive Sorgfalt verstoßen hat.
2. Eine weitere tatrichterliche Aufklärung kann jedoch unterbleiben, da der Kläger aufgrund Anspruchsübergangs seine Sachbefugnis verloren hat:
a) Es steht außer Streit, dass der Kläger vorbehaltlich des Anspruchsübergangs gemäß § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG gegen die Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der Beerdigungskosten besaß. Denn der Kläger war i.S.v. § 10 Abs. 1 Satz 2 StVG dazu verpflichtet, die Kosten der Beerdigung zu übernehmen: Gemäß § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der Beerdigung. Unstreitig ist der Kläger der Alleinerbe seiner verstorbenen Lebensgefährtin.
b) Allerdings ist dieser Anspruch bereits zum Zeitpunkt des Unfalls auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergegangen:
Gemäß § 116 Abs. 1 SGB X geht ein auf anderen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens auf den Versicherungsträger über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dieses Kriterium

der so genannten Kongruenz ist zwischen dem Anspruch auf Erstattung der Beerdigungskosten und der Sozialleistung des Sterbegeldes nach wohl allgemeiner Auffassung (MünchKomm(BGB)/Wagner, 6. Aufl., § 844 Rdnr. 23; Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl., § 844 Rdnr. 4) erfüllt.
aa) Die Kongruenz ist in Wortlaut und Systematik der Anspruchsgrundlage angelegt: Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VII steht den dort genannten Angehörigen ein Anspruch auf Sterbegeld zu, welches sich zunächst nicht nach der Höhe der entstandenen Beerdigungskosten, sondern an einer rechnerischen Bezugsgröße orientiert. Der inhaltliche Zusammenhang zwischen Sterbegeld und Beerdigungskosten tritt jedoch in § 64 Abs. 3 SGB VII deutlich zu Tage. Diese Vorschrift bestimmt, dass das Sterbegeld an denjenigen Berechtigten ausgezahlt wird, der die Bestattungskosten trägt. Noch deutlicher wird der inhaltliche Zusammenhang in § 64 Abs. 4 SGB VII hergestellt, wonach die Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes nach Abs. 1 an denjenigen gezahlt werden, der diese Kosten trägt, sofern ein Anspruchsberechtigter nach § 64 Abs. 1 SGB VII nicht vorhanden ist.
bb) Die Berufung zieht die Kongruenz im vorliegenden Fall mit dem Argument in Zweifel, dass Sinn und Zweck des § 116 Abs. 1 SGB X einem Anspruchsübergang jedenfalls dann entgegenstehe, wenn der Gläubiger des übergeleiteten Anspruchs (hier des Anspruchs aus § 10 Abs. 1 StVG) nicht zugleich Gläubiger des Anspruchs auf die korrespondierende Sozialleistung sei.
aaa) Dieses Argument ist in seinem rechtlichen Gehalt nicht von der Hand zu weisen: Korrelat des gesetzlichen Forderungsübergangs ist es, dass der Gläubiger des übergeleiteten Haftungsanspruchs von der Sozialleistung profitiert. Der Verlust des übergeleiteten Anspruchs wird bei dieser Sichtweise durch die Sozialleistung kompensiert. Diese Wertung versagt, wenn der Gläubiger des übergegangenen Anspruchs nicht zugleich Gläubiger des Sozialleistungsträgers ist. Anders gewendet: Der Anspruchsübergang darf nicht auf Kosten des Gläubigers erfolgen; es widerspräche der Billigkeit, wenn der Gläubiger seinen Haftungsanspruch deshalb verliert, weil der Sozialleistungsträger einem Dritten gegenüber zur Leistung verpflichtet ist.
bbb) Indessen liegen die tatsächlichen Voraussetzungen, die eine Auseinandersetzung mit dem von der Berufung aufgezeigten Wertungswiderspruch erfordern würden, im zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht vor. Bei richtigem Verständnis der sozialrechtlichen Vorschriften stand der Anspruch auf Zahlung des Sterbegeldes in Wahrheit dem Kläger selber, nicht den Eltern der Verstorbenen zu. Bei dieser Sachlage fällt die Gläubigerstellung von Haftungsanspruch und sozialrechtlichem Anspruch nicht auseinander, weshalb dem Kläger durch den Übergang des Haftungsanspruchs auf den Sozialleistungsträger kein Nachteil entstand:
aaaa) Zwar gehört der Kläger nicht zum Kreis der in § 64 Abs. 1 SGB VII bezeichneten anspruchsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen. Allerdings sind die in § 64 Abs. 1 SGB VII bezeichneten Angehörigen nach der Systematik des Gesetzes nur dann Gläubiger des Anspruchs auf Zahlung von Sterbegeld, wenn diese Angehörigen die Bestattungs- und Überführungskosten tatsächlich tragen müssen. In diesem Sinne ist § 64 Abs. 3 SGB VII zu verstehen, wonach Sterbegeld und Überführungskosten an denjenigen Berechtigten gezahlt werden, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt. Da die Eltern der Verstorbenen rechtlich zur Zahlung der Bestattungskosten nicht verpflichtet waren, ist nunmehr die Regelung des § 64 Abs. 4 SGB VII einschlägig. Nach dieser Vorschrift werden die Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an denjenigen gezahlt, der diese Kosten trägt, sofern ein Anspruchsberechtigter nach Abs. 1 nicht vorhanden ist. Die Vorschrift betrifft die Fälle, in denen entweder eine Person nach § 64 Abs. 1 SGB VII nicht existiert oder aber diese Personen keine Bestattungskosten zu tragen haben. Die Vorschrift ist explizit deshalb geschaffen worden, um Dritten - insbesondere einem Erben - einen Anspruch zu verschaffen, wenn der Dritte zwar Kostenschuldner der Beerdigungskosten, jedoch kein rentenberechtigter Hinterbliebener ist (Ricke in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 64 SGB VII).
bbbb) So liegen die Dinge hier: Die Eltern sind zwar Hinterbliebene i.S.v. § 64 Abs. 1 SGB VII, nicht aber Schuldner der Beerdigungskosten. Mithin stand der Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes dem Kläger, nicht den Eltern zu.
ccc) Bei dieser Sachlage hat die Sozialversicherung mit der Leistung an die Eltern an den falschen Gläubiger gezahlt, weshalb der sozialrechtliche Anspruch in der Person des Klägers noch fortbesteht. Auf den übergegangenen Haftungsanspruch wirkt sich indessen die Zahlung an die Scheingläubiger nicht aus:
aaaa) Der Anspruch auf Zahlung von Sterbegeld ist unmittelbar mit dem Unfallereignis entstanden. Dies ist der maßgebliche Zeitpunkt, in dem die Kongruenz von deliktischem und sozialrechtlichem Anspruch zu beurteilen ist. Liegt die Kongruenz in diesem Zeitpunkt vor, wird der Anspruchsübergang schon jetzt vollzogen. In diesem rechtlichen Bezugsrahmen besitzt der Umstand, dass der Sozialleistungsträger zu einem späteren Zeitpunkt an den falschen Gläubiger leistete, keine Relevanz.
bbbb) Auch der Rechtsgedanke von § 116 Abs. 4 SGB X verhilft der Berufung nicht zum Erfolg:
Nach dieser Vorschrift hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach § 116 Abs. 1 SGB X, wenn der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Vorschrift regelt den

Fall, dass die Sozialversicherung - etwa deshalb, weil der Schaden eine Haftungshöchstgrenze übersteigt - nicht den vollen Anspruch abdeckt. Dann darf der Geschädigte zunächst versuchen, den überschießenden Anteil vom Schädiger einzutreiben. Erst danach kommt der Sozialversicherungsträger mit den übergeleiteten Ansprüchen zum Zuge.
Die Normsituation ist mit der vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar: Der Kläger besitzt keine die Sozialleistung überschießenden Ansprüche gegen die Beklagte zu 2). Weder im Rechtsverhältnis zur Beklagten zu 2) noch zum Sozialversicherungsträger bestehen tatsächliche Hindernisse, die einer Durchsetzung der Ansprüche entgegenstehen.
cccc) Schließlich führt der Anspruchsübergang des Haftungsanspruchs unter Aufrechterhaltung der sozialrechtlichen Gläubigerstellung des Klägers durchaus zu interessengerechten Ergebnissen:
In der Konsequenz der vorliegenden Lösung steht es dem Kläger frei, den Anspruch auf Zahlung von Sterbegeld gegenüber der Sozialversicherung geltend zu machen. Diesem Unterfangen dürfte auf der Grundlage der hier vertretenen Auffassung und nach Maßgabe des derzeitigen Sach- und Streitstandes Erfolg beschieden sein. Da ein messbares Insolvenzrisiko nicht besteht, muss der Kläger nur das allgemeine Rechtsverfolgungsrisiko tragen.
Sofern die Beklagte zu 2) die im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Beerdigungskosten auf den übergegangenen Anspruch an die Sozialversicherung leistet, ist eine Benachteiligung der Beklagten zu 2) nicht ersichtlich. Dass sie eventuell das Insolvenzrisiko des Klägers trägt, sofern sie den Kläger auf Rückzahlung der bereits anteilig erstatteten Beerdigungskosten in Anspruch nimmt, erscheint nicht unbillig.
Letztlich ist es dem Sozialversicherungsträger nicht verwehrt, die rechtsgrundlose Leistung gegenüber den Eltern des Unfallopfers zu regressieren. Bei vollständiger Rückabwicklung wäre der wirtschaftliche Schaden im Ergebnis bei der Beklagten zu 2) entstanden. Dies stimmt mit der materiellrechtlichen Rechtslage überein.
Nach alldem bleibt die Berufung ohne Erfolg.
B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung besitzt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

50. OLG München, Urteil vom 14.03.2014, Aktenzeichen: 10 U 4774/13

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, § 18 Abs 1 StVG, § 115 Abs 1 S 1 Nr 1 VVG, § 137 Abs 4 ZPO, § 141 ZPO, § 8 StVO
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 14. März 2014 – 10 U 4774/13 –
Verkehrsunfallprozess: Persönliche Anhörung einer anwaltlich nicht vertretenen Partei im Anwaltsprozess; Anscheinsbeweis für eine Sorgfaltspflichtverletzung des Wartepflichtigen bei Kollision im Kreuzungsbereich

Orientierungssatz

1. Die persönliche Anhörung einer anwaltlich nicht vertretenen Partei gemäß §§ 137 Abs. 4, 141 ZPO ist im Anwaltsprozess auch dann unzulässig, wenn der anwaltlich vertretene Streithelfer der Partei im Termin anwesend ist (Anschluss BVerwG, 3. August 1983, 9 C 1007/81, NJW 1984, 625; Festhaltung OLG München, 27. Januar 2014, 10 W 2375/13).
2. Kommt es im Bereich einer Einmündung oder Kreuzung zu einem Verkehrsunfall, so spricht der Anscheinsbeweis für eine Sorgfaltspflichtverletzung des Wartepflichtigen (Anschluss BGH, 15. Juni 1982, VI ZR 119/81, NJW 1982, 2668).
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Festhaltung OLG München, 27. Januar 2014, Az: 10 W 2375/13
Anschluss BVerwG, 3. August 1983, Az: 9 C 1007/81
Anschluss BGH, 15. Juni 1982, Az: VI ZR 119/81

Tenor

1. Auf die Berufung der Klägerin vom 06.12.2013 wird das Endurteil des LG München I vom 11.11.2013 (Az.: 19 O 1788/13) in Nr. I abgeändert und wie folgt neu gefasst:
I. Die Beklagten werden verurteilt, samtverbindlich an die Klägerin 10.091,84 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.12.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagten tragen samtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

A.
Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen (§ 540 II, 313 a I 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO).

Entscheidungsgründe

B.
Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.
I. Das Landgericht München I hat zu Unrecht einen Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz verneint.
Da das Fahrzeug der Klägerin bei dem Zusammenstoß mit dem vom Beklagten zu 2) gesteuerten und auf Emil S. zugelassenen Fahrzeug mit dem amtlichen bulgarischen Kennzeichen PA ... durch dieses beschädigt wurde, steht der Klägerin ein Anspruch aus § 7 I, 18 I StVG i. Verb. m. § 115 I 1 Nr. 1 VVG, § 6 I AuslPflVersG zu.
Der Senat ist aufgrund der Aussage des Zeugen O. vor dem Erstgericht (Protokoll vom 03.06.2013, Bl. 24/30 d. A.) sowie dem vom Beklagten zu 2) unterzeichneten Schuldanerkenntnis überzeugt, dass es zwischen dem klägerischen Taxi und dem beklagtischen Opel Vectra zu einem Unfall gekommen ist. Der Zeuge O. bekundete, er sei Fahrer des klägerischen Taxis gewesen und mit einer Geschwindigkeit von 20 bis 25 km/h in den Kreuzungsbereich Radeckestraße/Josef-Lang-Straße in München eingefahren. Er habe mehr auf den aus seiner Sicht von rechts kommenden Verkehr geachtet und sei schon fast über der Kreuzung gewesen, als ihm der Unfallgegner in die linke hintere Seite reingefahren sei. Der Zeuge O. erklärte weiter, er habe den Text des Schuldanerkenntnisses geschrieben, der Beklagte zu 2) sei des Deutschen nicht so mächtig gewesen, habe aber seine Unterschrift darunter gesetzt, der Beklagte zu 2) habe aber verstanden, was er unterzeichnete.
Die von der Beklagten zu 1) gegen diese Unfalldarstellung erhobenen Einwendungen sind aus Sicht des Senats nicht stichhaltig.
1. Die Rüge der Berufungsführerin, das Erstgericht habe verfahrensfehlerhaft die Anhörung der Beklagten zu 2) unterlassen, geht fehl.
a) Die persönliche Anhörung einer anwaltlich nicht vertretenen Partei gemäß §§ 137 IV, 141 ZPO ist im Anwaltsprozess auch dann unzulässig, wenn der (anwaltlich vertretene) Streithelfer der Partei im Termin anwesend ist (BVerwG NJW 1984, 625; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2010, 140; Senat, Urteil vom 18.10.2013 - 10 U 553; Beschl. V. 27.01.2014 - 10 W 2375/13). Mit der unterlassenen Anhörung setzt sich das Erstgericht auch nicht in Widerspruch zu seinem Beschluss vom 03.06.2013 (Bl. 31/35 d. A.). In genanntem Beschluss war über die Frage der Zulässigkeit eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten zu 2) zu entscheiden. Dies hat das Landgericht zutreffend mangels Säumnis des Beklagten zu 2) verneint, weil der Haftpflichtversicherer als streitgenössischer Nebenintervenient für den Halter und Fahrer auftreten kann und deshalb der Beklagte zu 1) insoweit wirksam durch die Beklagtenvertreterin zu 1) vertreten war.
Wenn im Haftpflichtprozess nach einem Verkehrsunfall neben dem Fahrer und Halter des versicherten Fahrzeugs gestützt auf den gesetzlichen Direktanspruch zugleich der Haftpflichtversicherer auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und letzterer sich mit der Behauptung verteidigen will, der behauptete Unfall sei in Wahrheit von den vorgeblich Unfallbeteiligten verabredet worden. steht der Haftpflichtversicherer in einem unauflösbaren Konflikt: Er kann sich zwar dafür entscheiden, sein Ziel, eine Unfallverabredung gerichtlich feststellen zu lassen, nicht weiterzuverfolgen, um stattdessen allein das Rechtsschutzbegehren der Versicherten zu unterstützen und damit seiner nach dem Versicherungsvertrag geschuldeten Rechtsschutzverpflichtung zu genügen. Wird er aber auch selbst unmittelbar auf Schadensersatz in Anspruch genommen, kann es ihm nicht verwehrt werden, sich dagegen umfassend zu verteidigen, und zwar auch mit der Behauptung, das schadenbegründende Ereignis sei nicht - wie vom Geschädigten behauptet - unfreiwillig erlitten, sondern von den angeblich Unfallbeteiligten einvernehmlich herbeigeführt worden. Dennoch bleibt der Haftpflichtversicherer - lehnt er nicht von vornherein Deckung ab - aufgrund seines Leistungsversprechens weiter gehalten, den Versicherungsnehmer und den mitversicherten Fahrer wie ein von diesen beauftragter Anwalt zu vertreten und sie notfalls von Schadensersatzverpflichtungen freizuhalten.
In der geschilderten Situation ist weder der Haftpflichtversicherer noch ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt in der Lage, beide Ziele gleichzeitig zu verfolgen, ohne dabei die vom Versicherungsvertrag geschützten Interessen der Versicherten zu verletzen. Vielmehr stehen sowohl der Haftpflichtversicherer als auch der von ihm beauftragte Rechtsanwalt in einem unlösbaren Interessenkonflikt, der es ihnen verbietet, im Haftpflichtprozess zugleich das eigene Anliegen und das des Versicherten zu vertreten (BGH NJW 2011, 377; OLG Düsseldorf VA 2009, 165 m. zust. Anm. Elsner in jurisPR-VerkR 7/2010 Anm. 4; OLG Köln VersR 1997, 597; OLG Koblenz VersR 1996, 604; LG Hagen r+s 1996, 466; Meiendresch r+s 2005, 50 ff.).
Hieraus folgt, dass die Beklagtenvertreterin zu 1) zwar für den Beklagten zu 2) Klageabweisung beantragen konnte, ihn aber im Übrigen anwaltlich im Prozess nicht vertreten kann.

b) Dass keiner der Unfallbeteiligten die Polizei gerufen hat, führt nicht zur Unglaubwürdigkeit der klägerischen Schilderung vom Unfallgeschehen. Dem Zeugen O., von Beruf Taxifahrer, dürfte ebenso bekannt sein, was dem Senat als Spezialsenat für Straßenverkehrsunfälle aller Art bekannt ist: Wird die Münchner Polizei zu einem Verkehrsunfall gerufen, fragt sie zunächst nach, ob es Verletzte gibt. Wird diese Frage verneint, werden die Beteiligten in aller Regel aufgefordert, die Sache untereinander zu klären, ohne dass die Polizei erscheint.
c) Darüber hinaus hat der Beklagte zu 2) vom Halter des beklagtischen Fahrzeugs die Grüne Versicherungskarte ausgehändigt erhalten, so dass sie der Zeuge O. kopieren konnte. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass tatsächlich ein Unfall stattgefunden hat.
Weitere substantiierte Einwendungen hat die Beklagte zu 1) nicht vorgetragen.
2. Aufgrund des bei zutreffend vorgenommener Beweiswürdigung feststehenden Unfallablaufs steht der Klägerin ein Anspruch auf vollen Schadensersatz zu.
Kommt es im Bereich einer Einmündung oder Kreuzung zu einem Verkehrsunfall, spricht der Anscheinsbeweis für eine Sorgfaltspflichtverletzung des Wartepflichtigen (BGH NJW 82, 2668; KG NZV 02, 80; KG-Report 03, 253). Für die Erschütterung des Anscheinsbeweises genügt der Nachweis, dass der Vorfahrtsberechtigte beim Losfahren des Wartepflichtigen noch so weit entfernt gewesen sein kann, dass er eine Gefährdung für ausgeschlossen halten durfte. Dass ein solcher Abstand tatsächlich bestanden hat, muss nicht feststehen. Die bloße Möglichkeit der Unsichtbarkeit des Vorfahrtsberechtigten reicht zur Erschütterung nicht aus. Anders ist es, wenn der Vorfahrtsberechtigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit ungewöhnlich deutlich überschritten hat (BGH DAR 1985, 316 - Wendeunfall; OLG München, VersR 1998, 733).
Für den Beklagten zu 2) hat sich kein anwaltlicher Vertreter bestellt, so dass der Beklagte zu 2), selbst wenn er der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 14.03.2014 vor dem Oberlandesgericht gefolgt wäre, nicht hätte angehört werden können. Die Beklagte zu 1) hat im Übrigen keine substantiierten Einwendungen gegen die klägerische Unfalldarstellung vorgetragen, so dass diese der Beurteilung zugrunde zu legen war.
Danach sind die Voraussetzungen des Anscheinsbeweises gegeben. Im Hinblick auf das grobe Verschulden des Beklagten zu 2) ist die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs zu vernachlässigen, § 17 I StVG (BGH DAR 1956, 328; OLG Karlsruhe DAR 1989, 422; VersR 2009, 1419; Senat NZV 1989, 438 und Urt. v. 21.06.2013 - 10 U 1206/13; KG NZV 2002, 79; 2003, 335).
II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I, 97 I, 100 IV ZPO.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

51. OLG Hamm, Urteil vom 14.03.2014, Aktenzeichen: I-9 U 103/13, 9 U 103/13

Normen:
§ 253 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 823 Abs 2 BGB, § 843 BGB, § 3 Nr 1 PflVG, § 229 StGB, § 7 Abs 1 StVG, § 11 StVG, § 18 Abs 1 StVG, § 286 ZPO
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Urteil vom 14. März 2014 – I-9 U 103/13, 9 U 103/13 –
Schadensersatz bei Verkehrsunfall mit Personenschaden: Schmerzensgeldanspruch bei erheblichem Gesundheitsschaden und somatoformer Schmerzstörung: Unterbrechung der Zurechnungszusammenhangs durch Begehrensneurose

Leitsatz

Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch Begehrensneurose (hier verneinend).

Orientierungssatz

1. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, der als unmittelbare Unfallfolgen ein Schädelhirntrauma, ein Hirnödem, eine schwere linksseitige Lungenkontusion sowie einen Berstungsbruch und Kontusionsfrakturen erleidet und darüber hinaus an einer somatoformen Schmerzstörung leidet, hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 Euro.
2. Hier war das Unfallgeschehen für die Ausbildung der somatoformen Schmerzstörung jedenfalls mitursächlich, denn der medizinische Sachverständige hat im Rahmen seiner Anhörung erläutert, dass sich die Schmerzstörung nicht entwickelt hätte, wenn es nicht zum Unfall gekommen wäre.
Fundstellen
NZV 2014, 462-466 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen
NJW-Spezial 2014, 395 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 09.04.2013 verkündete Urteil des Einzelrichters der des Landgerichts Bielefeld unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 34.000,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.07.2009 zu zahlen.
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 25,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu zahlen.
Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger jeden weiteren materiellen und jeden weiteren derzeit noch nicht absehbaren immateriellen Schaden aus Anlass des Unfallgeschehens vom 16.09.2006 zu erstatten, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe einer 1,3 - fachen Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von bis zu 45.000,- EUR freizustellen.
Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger 35% und die Beklagten als Gesamtschuldner 65%.
Von den Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz tragen der Kläger 20% und die Beklagten als Gesamtschuldner 80%.
Die Beklagten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe

I.
Gemäß § 540 Abs.1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.
Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten.
Sie bestreiten weiterhin, dass der Kläger an den von ihm behaupteten Beschwerden leidet und dass diese auf einer somatoformen Schmerzstörung beruhen, die ihrerseits auf das Unfallgeschehen zurückzuführen ist.
Sie sind der Ansicht, dass der erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen Unfall und somatoformer Schmerzstörung aufgrund einer vorliegenden Begehrensneurose unterbrochen sei, und sie daher für die hier geltend gemachten Schäden nicht hafteten.
Das zuerkannte Schmerzensgeld sei überhöht.
Nachdem aus orthopädischer Sicht eine Einschränkung in der Haushaltsführungsfähigkeit nicht vorliege, fehle es an einer differenzierten Betrachtung, inwieweit die psychiatrischen/somatoformen Beschwerden die Haushaltsführungsfähigkeit in dem hier maßgebenden konkreten Zeitraum beeinträchtigt haben.
Die Beklagten beantragen,
das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.
Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens.
Der Senat hat den Kläger gemäß § 141 ZPO persönlich angehört. Der Sachverständige H hat sein schriftliches Gutachten erläutert und ergänzt. Insoweit wird auf den hierüber aufgenommenen Berichterstattervermerk vom 21.02.2014 verwiesen.
II.
Die Berufung der Beklagten hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
Dem Kläger steht aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 11 StVG, 253, 843 BGB, § 823 Abs. 1, 2 BGB, § 229 StGB, 3 Nr. 1 PflVSG gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von noch 34.000,- EUR und ein Anspruch auf die allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25,- EUR zu.
Des weiteren sind die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet, dem Kläger allen weiteren materiellen und nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 16.09.2006 zu erstatten, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen sind, sowie den Kläger von den diesem entstandenen vorgerichtlichen Gebühren seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von bis zu 45.000,- EUR freizustellen.
A.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner für die infolge der unfallbedingten Verletzungen erlittenen immateriellen Beeinträchtigungen ein sich aus § 253 Abs. 2 BGB, § 11 StVG ergebender Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 34.000,- EUR zu.
I.
1. Die volle Haftung der Beklagten für die dem Kläger durch den Verkehrsunfall vom 16.09.2006 entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien außer Streit.
2. Ebenfalls zwischen den Parteien unstreitig ist, dass der Kläger durch den Unfall diverse Körperverletzungen erlitten hat und dadurch an seiner Gesundheit im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB geschädigt worden ist.
3. Die Höhe des zuzubilligenden Schmerzensgeldes hängt nach gefestigter Rechtsprechung entscheidend von dem Maß der Lebensbeeinträchtigung ab, soweit diese bei Schluss der mündlichen Verhandlung bereits eingetreten oder als künftige Folge erkennbar und objektiv vorhersehbar ist (BGH, VersR 1995, 471). Die Schwere dieser Belastungen wird vor allem durch die Stärke, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen bestimmt. Darüber hinaus sind auch die o.a. Verschuldensbeiträge bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. Bei der Bezifferung des im Einzelfall jeweils angemessenen Schmerzensgeldes ist zur Wahrung der rechtlichen Gleichbehandlung ferner zu beachten, dass der ausgeurteilte Betrag sich in das Gesamtsystem der von den Gerichten entwickelten Schmerzensgeldjudikatur einfügt. Dies bedeutet, dass seine Größenordnung dem Betragsrahmen entsprechen muss, der in der überwiegenden Spruchpraxis für vergleichbare Verletzungsgrade zuerkannt wird.
4. Hiervon ausgehend sind zunächst die unmittelbaren Unfallfolgen zu berücksichtigen. Der Kläger hat infolge des Unfalls ein Schädelhirntrauma, ein Hirnödem und eine schwere linksseitige Lungenkontusion erlitten, welche allesamt folgenlos abgeheilt sind. Weiterhin hat der Kläger einen operativ versorgten Berstungsbruch BWK 12 mit Hinterkantenbeteiligung ohne neurologische Defizite, sowie nicht einer operativen Korrektur bedürfende Kompressionsfrakturen der BWK 8, 9 und 10 mit Vorderkantenbeteiligung davongetragen. Eine Kopfplatzwunde und Schnittverletzungen am Unterarm sind komplikationslos verheilt.
Der Kläger wurde unmittelbar nach dem Unfall über 4 Tage künstlich beatmet. Vom 16.09.2006 bis zum 23.02.2007 befand er sich durchgehend in unterschiedlichen Kliniken zur stationären Behandlung.
Die vom Kläger beklagten Beschwerden im Bereich der Lendenwirbel-, Halswirbel- und Brustwirbelsäule sind nach den insoweit gem. § 529 ZPO bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts aus orthopädischer Sicht in der beklagten Intensität als Unfallfolge nur für den Zeitraum von maximal 6 Monaten nachvollziehbar. Allenfalls, so der orthopädische Gutachter Prof. Dr. I in seinem am 30.04.2012 vorgelegten schriftlichen Gutachten, ist darüber hinaus eine geringgradige Schmerzsymptomatik infolge der vermehrten Kyphose der BWS erklärbar. Diese ist aber so unbedeutend, dass sie den Kläger nicht spürbar einschränkt.
Einwände gegenüber diesem Gutachten werden von den Parteien in der Berufung nicht mehr erhoben.
5. Nach den weiteren gem. § 529 ZPO bindenden tatsächlichen Feststellungen, die das Landgericht auf das Ergebnis des psychiatrischen Gutachtens des Sachverständigen H, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, gestützt hat, hat der Kläger mittelbar durch den Unfall eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung, und - in dem angefochtenen Urteil nicht gesondert hervorgehoben - eine anhaltende leichtgradige depressive Episode und eine Agoraphobie nach Februar 2007 entwickelt.
Die Berufungsbegründung zeigt keine konkreten Tatsachen auf, auch ergeben sich solche nicht aus dem Akteninhalt, die Anlass geben, die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts in Zweifel zu ziehen.
5.1 Ohne Erfolg rügen die Beklagten die Beweiswürdigung des Landgerichts, wenn sie monieren, dass das Landgericht es aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen H für erwiesen angesehen hat, dass der Kläger unter den dargestellten Schmerzen leidet.
Richtig ist, dass aus orthopädischer/traumatologischer Sicht kein körperlicher Befund für die anhaltende Beschwerdesymptomatik im gesamten Wirbelsäulenbereich ausgemacht werden konnte. Das kennzeichnet allerdings die somatische Schmerzstörung.
Der Sachverständige H hat in seinem schriftlichen Gutachten (Bl. 21, und Anhörung Bl. 218) berücksichtigt, dass in mehreren Stellungnahmen betreffend den Kläger angedeutet worden sei, dass dieser die Schmerzsymptomatik im HWS - BWS - und LWS - Bereich eventuell nur vortäuschen oder aus unbewusster psychischer Motivation darstellen könnte. Dass der Kläger seine körperlichen Schmerzen nur vorgibt, hält der Sachverständige H aber für unwahrscheinlich, sie sind nach seiner Einschätzung tatsächlich vorhanden und behandlungsbedürftig. Neben der forensischen Erfahrung des Sachverständigen als Psychiater und Psychotherapeut, der über die Fachkenntnis und die forensische Erfahrung verfügt, ihm gegenüber geäußerte Beschwerden auf Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen, ist es hier so, dass der Sachverständige in Bezug auf den Kläger eine testpsychologische Untersuchung durchgeführt hat (Bl. 17f SVG). Die Auswertung des Persönlichkeitsfragebogens im Rahmen der FPI (= Freiburger Persönlichkeits-Inventar) hat im Bereich Offenheit ergeben, dass sich hinsichtlich einer Tendenz zu Aggravation oder sozial erwünschter Antworten kein auffälliger, von der Norm abweichender

Wert ergeben hat. Insgesamt seien die Abweichungen in den auffälligen Skalen (Lebenszufriedenheit, soziale Orientierung, Beanspruchung körperliche Beschwerden und im Bereich der Extraversion: Introvertiertheit, Ernst, Zurückhaltung) gegenüber der Normstichprobe, auch im Bereich körperliche Beschwerden, nur gering.
5.2 Dass die Schmerzen/Beschwerden auf einer somatoformen Schmerzstörung beruhen und diese auf das Unfallgeschehen zurückzuführen ist, hat das Landgericht aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen zutreffend festgestellt.
Nach Beurteilung des Sachverständigen H spricht die beim Kläger zu beobachtende Symptomatik für eine seit 2006 zustande gekommene anhaltende somatoforme Schmerzstörung nach ICD 10 F 45.40, (Bl. 22 SVG). Nach der ICD 10 ist bei dieser Störung ein andauernder, schwerer und quälender Schmerz vorherrschend, der durch einen physiologischen Prozess oder eine körperliche Störung nicht vollständig erklärt werden kann. Er tritt in Familien mit emotionalen Konflikten oder psychosozialen Belastungen auf, die schwerwiegend genug sind, um als entscheidender ursächlicher Faktor gelten zu können. Hiervon seien abzugrenzen Schmerzzustände mit vermutlich psychogenem Hintergrund, z.B. im Verlauf depressiver Störungen.
Von dieser Definition ausgehend hat der Sachverständige H eine somatoforme Schmerzstörung bejaht. Der glaubhaft geschilderte anhaltende Schmerz lässt sich durch eine organische Ursache nicht begründen. Der Sachverständige hat auf psychosoziale Belastungen im Leben des Klägers vor dem Unfall (bestätigt durch die psychologische Expertise des Dipl.Psych. S (Bl. 6 SVG) im Rahmen des stationären Aufenthalts im Ev. Krankenhaus C v. 05.03. - 21.03.2009) und auch auf die psychosozialen Belastungen im Anschluss an den Unfall verwiesen (Bl. 23 SVG).
Das Unfallgeschehen war für die Ausbildung der somatoformen Schmerzstörung jedenfalls mitursächlich. Der Sachverständige hat im Rahmen seiner Anhörung (Bl. 218) erläutert, dass sich die Schmerzstörung nicht entwickelt hätte, wenn es nicht zum Unfall gekommen wäre. Hinweise auf einen in der Vergangenheit behandelten oder behandlungsbedürftigen psychischen Vorschaden hat der Sachverständige nicht ermitteln können (Bl. 27 SVG). Begünstigt worden ist die Ausbildung der Schmerzstörung, insbesondere in ihrer Intensität und inzwischen wohl eingetretenen Chronifizierung, allerdings durch psychische Vorbelastungen des Klägers durch Insolvenz, längere Arbeitslosigkeit und Aspekte einer allgemeinen Lebensunzufriedenheit. Nur durch diese vorbestehenden Defizite war es möglich, dass durch den Unfall diese Folgen ausgelöst worden sind (Bl. 218 GA). Die latent vorhandene, schlummernde Disposition des Klägers ist durch den Unfall zum Ausbruch gekommen. Bei gesunder, unbelasteter, auch beruflich gut eingebundener Persönlichkeit hätte der Unfall in psychischer Hinsicht wahrscheinlich besser verarbeitet werden können.
Die in der Person des Klägers vorhandene Prädisposition für die Ausbildung einer somatoformen Schmerzstörung steht der nach § 287 ZPO zu ermittelnden Mitursächlichkeit des Unfalls für die bei dem Kläger eingetretenen Gesundheitsschädigungen aus dem psychiatrischen Formenkreis nicht entgegen. Der haftungsrechtlich für eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verantwortliche Schädiger hat grundsätzlich auch für Folgewirkungen einzustehen, die auf einer psychischen Prädisposition oder einer neurotischen Fehlverarbeitung beruhen; für die Ersatzpflicht als haftungsausfüllende Folgewirkung des Unfallgeschehens genügt die hinreichende Gewissheit, dass diese Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre. Die Zurechnung von Folgeschäden scheitert auch nicht daran, dass sie auf einer konstitutiven Schwäche des Verletzten beruhen. Der Schädiger kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden nur deshalb eingetreten sei oder ein besonderes Ausmaß erlangt habe, weil der Verletzte in Folge von Anomalien oder Dispositionen zur Krankheit besonders anfällig gewesen sei. Wer einen gesundheitlich schon geschwächten Menschen verletzt, kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als wäre der Betroffene gesund gewesen (BGH, NJW 2012, 2964).
6. Der erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen Unfall und somatoformer Schmerzstörung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Bestehens einer Begehrensneurose unterbrochen.
6.1 Folgeschäden, die wesentlich durch eine Begehrenshaltung des Geschädigten geprägt sind, können dem Schädiger nicht zugerechnet werden. Diese Begehrenshaltungen müssen ihre Ursache nicht in einer bestimmten Krankheit haben, sondern können aus unterschiedlichen Umständen entstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof scheidet eine Zurechnung des Folgeschadens für sogenannte Renten- oder Begehrensneurosen aus, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Geschädigte den Unfall in dem neurotischen Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten des Erwerbslebens auszuweichen. Denn es widerspricht dem Sinn des Schadensausgleichs, durch Schadensersatzleistungen eine neurotische Begehrenshaltung, die auf der Fehlverarbeitung des Unfallgeschehens beruht, zu verfestigen. Ebenso widerspricht es dem Normzweck, wenn der Schädiger für Schadensfolgen aufkommen muss, die zwar äquivalent kausal auf dem Unfallgeschehen beruhen, bei denen aber ein neurotisches Streben nach Versorgung und Sicherheit prägend im Vordergrund steht. In solchen Fällen realisiert sich das allgemeine Lebensrisiko und nicht mehr das vom Schädiger zu tragende Risiko der Folgen einer Körperverletzung.

Für die Beurteilung, ob eine neurotische Begehrenshaltung prägend im Vordergrund steht, kommt es auf den Schweregrad des objektiven Unfallereignisses und seiner objektiven Folgen, auf das subjektive Erleben des Unfalls und seiner Folgen, auf die Persönlichkeit des Geschädigten und auf eventuell bestehende sekundäre Motive an (BGH a.a.O TZ 14).
6.2 Die Gesamtumstände des konkreten Einzelfalles rechtfertigen nach Ansicht des durch den Sachverständigen H fachkundig beratenen Senats nicht die Annahme, in der Person des Klägers liege eine den Zurechnungszusammenhang zwischen Unfall und Gesundheitsbeeinträchtigung unterbrechende, von dem Streben nach Sicherheit und Versorgung bestimmte Begehrenshaltung vor.
Zwar hat der Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten (Bl. 22) ausgeführt, an der Krankheitsentstehung könnten unbewusste Faktoren im Sinne eines sekundären Krankheitsgewinns beteiligt gewesen sein, und der Kläger könnte Wiedergutmachungswünsche unbewusster Art entwickelt haben. Weitere Aspekte eines zu vermutenden sekundären Krankheitsgewinns könnten darin liegen, dass der Kläger von dem Druck, Geld zu verdienen und seine Familie ernähren zu müssen, befreit sei und hierdurch eine Gewissensentlastung erfahren haben könnte. Dies ließe sich mit dem Ergebnis des FPI-R in Übereinstimmung bringen, bei dem ein erhöhter Skalenwert für soziale Verantwortung und körperliche Beschwerden aufgefallen sei. Eine Gewissensentlastung verschaffe aber nur der Unfall, nicht eine andere psychische Ursache, die ihrerseits negativ besetzt sei.
Im Rahmen der mündlichen Erläuterung und Ergänzung seines Gutachtens hat der Sachverständige erläutert, dass die vorgenannten Umstände grundsätzlich ein Indiz dafür sein könnten, dass der Kläger sich nunmehr maßgeblich von einem Streben nach Versorgung leiten lasse. Darauf, dass sich der Kläger "eingerichtet habe", könnte gleichfalls hinweisen, dass er die Aufnahme einer psychotherapeutischen Behandlung ablehne, und sich stattdessen nur auf die somatischen Folgen hin habe behandeln lassen. Eine solche Einstellung könne durch falsch verstandene Solidarisierung und Mitleid im Kreise der Familie, aber auch durch den Betroffenen behandelnde Ärzte verfestigt werden, so dass der Betroffene subjektiv keine Veranlassung verspüre, an diesem Zustand etwas zu ändern.
Der Sachverständige hat in diesem Zusammenhang aber auch in andere Richtungen weisende Alternativursachen aufgezeigt, die das Verhaltensmuster nicht im Sinne einer Begehrensneurose erklären. Zum einen sei der Kläger psychotherapeutisch kaum zugänglich, weil er keine Fragen beantworte, die Anteile an seiner Biographie beträfen. Zum anderen könne die Verweigerungshaltung auch durch die Haltung des Kulturkreises mitbestimmt sein, dem der Kläger angehöre. Es sei nicht ungewöhnlich, dass in diesen Kreisen psychische Ursachen nicht oder jedenfalls nicht bei Männern akzeptiert würden, so dass die Betroffenen ein bestehendes seelisches Ungleichgewicht somatisch verarbeiteten. Da die Fähigkeit des Klägers zu einer Innenschau eingeschränkt sei, lasse sich die Frage, ob eine bewusstseinsnahe oder bewusstseinsferne Begehrenshaltung vorliege, nicht sicher beantworten.
Für die Beurteilung der Frage, ob eine Begehrensneurose anzunehmen sei, komme es, so der Sachverständige H, nicht zuletzt auf die Schwere des auslösenden Ereignisses an. Bei Vorliegen leichterer Verletzungen sei das Vorliegen einer Begehrensneurose eher und sicherer zu beurteilen. Eine solche Fallgestaltung lag auch dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall zugrunde, in dem das Vorliegen einer Begehrensneurose diskutiert worden ist. Dort hatte der Geschädigte durch den Unfall leichte Verletzungen in Form einer Wirbelsäulenprellung mit Distorsion der HWS Grad I, Prellungen des Thorax und des Brustbeins erlitten.
Die unmittelbaren Unfallfolgen waren vorliegend ungleich schwerwiegender. Zudem, so der Sachverständige, habe das Unfallgeschehen einen schweren Einschnitt in einer entscheidenden Lebensphase des Klägers dargestellt, an das sich eine einjährige somatisch bedingte Unterbrechung angeschlossen habe. Der Kläger sei in dieser Situation mit den an ihn gestellten Anforderungen an einen Neustart überfordert gewesen, so dass er dekompensiert sei.
Verobjektivierbare Anhaltspunkte im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Begehrensneurose hat der Sachverständige letztlich nicht ausmachen können. Der Sachverständige hat, bestätigt durch die in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse, an seiner aufgrund der Untersuchung des Klägers am 07.11.2012 getroffenen Einschätzung festgehalten, dass das Unfallgeschehen und die gegebenen biographischen und reaktiven Faktoren gleichermaßen für den Gesundheitszustand des Klägers bestimmend sind. Die sich gegenwärtig die Waage haltenden Faktoren sind nicht statisch. Insoweit können sich Verschiebungen ergeben, für die es nach gegenwärtigem Stand nach Beurteilung des Sachverständigen keinen Anhaltspunkt gibt.
7. Die somit im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigende somatoforme Schmerzstörung hat in der Vergangenheit zwei stationäre Klinkaufenthalte mit dem Ziel einer Schmerztherapie nach sich gezogen, nämlich in den Zeiträumen 05.03. - 21.03.2009 und 29.12.2009 - 26.01.2010. Der Kläger empfindet nach seinen eigenen, vom Sachverständigen als glaubhaft bezeichneten Angaben dauerhaft Schmerzen, die er durch die Einnahme von Schmerzmitteln lindert. Die Ausübung seiner zuvor betriebenen sportlichen Hobbys ist dem Kläger nicht mehr möglich. Die somatoforme Schmerzstörung ist inzwischen in das Stadium der Chronifizierung übergegangen, was es noch schwieriger macht, dass der Kläger diesen Zustand in Zukunft überwinden kann. Dies nicht zuletzt

deshalb, weil der Kläger bislang eine psychotherapeutische Behandlung nicht aufgenommen hat, da er nicht anerkennt, dass die Ursache der Schmerzen nicht organisch - insbesondere nicht orthopädisch - bedingt ist, sondern ihre Ursache im psychiatrischen Formenkreis hat. Dass der Kläger dies entgegen besseren Wissens bisher ablehnt, oder ihm überhaupt von den behandelnden Ärzten eine solche psychotherapeutische Behandlung nahegelegt worden ist, hat der Senat nicht festzustellen vermocht. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine psychotherapeutische Behandlung des Klägers aus Sicht des Sachverständigen ohnehin nur ungewisse Erfolgsaussichten hat, weil der Kläger psychotherapeutisch nicht gut zugänglich ist. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes war schließlich andererseits zu berücksichtigen, dass der Kläger in erheblichem Umfang für die Entwicklung der somatoformen Schmerzstörung prädisponiert war und inzwischen seit 2010 wieder in der Lage ist, in beschränktem Umfang Arbeitsaufträge zu übernehmen.
Nach Berücksichtigung aller Umstände hält der Senat mit dem Landgericht insgesamt einen Betrag von 40.000,- EUR für angemessen, aber auch ausreichend. Mithin waren dem Kläger unter Berücksichtigung der bereits von der Beklagten zu 2) vorprozessual erbrachten 6.000,- EUR weitere 34.000,- EUR zuzusprechen, die gem. §§ 286, 288 ZPO ab dem 08.07.2009 in der ausgeurteilten Höhe zu verzinsen waren.
B.
Die dem Kläger zustehende allgemeine Unkostenpauschale ist mit 25,- EUR ausreichend bemessen und gem. § 291 BGB ab dem 01.12.2011 mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
C.
Ein Haushaltsführungsschaden, der gem. § 843 BGB zu ersetzen wäre, ist dem Kläger hingegen nicht entstanden.
Der Senat hält mit der ständigen Rechtsprechung des BGH (zuletzt BeckRS 2012, 10436, Rz. II. 3. b) grundsätzlich die Tabelle von Schulz-Borck/Pardey für eine geeignete Grundlage zur Schätzung des erforderlichen Haushaltsführungsaufwands. Der vorliegend zu entscheidende Fall weist aber Besonderheiten auf, die eine gegenüber dem Zahlenwerk der Tabelle differenzierte Betrachtung gebieten. Im Ausgangspunkt ist der Kläger so zu stellen, wie er ohne das Unfallereignis gestanden hätte.
Da der Kläger die nach seiner Entlassung aus der stationären Behandlung bezogene Wohnung bei ungestörtem Verlauf zunächst nicht bezogen hätte, ist darauf abzustellen, wie seine Wohnsituation und seine Lebenssituation sich ohne den Unfall dargestellt haben. Ausweislich der überreichten Lohnabrechnung der L mbH für September 2006 standen dem Kläger für 16 Tage Spesen in Höhe von jeweils 24,- EUR und für weitere 5 Tage Spesen in Höhe von jeweils 6,- EUR zu. Das legt den Schluss nahe, dass der Kläger überwiegend Montagetätigkeiten ausgeübt hat, was sich mit der Behauptung des Klägers deckt, bei dem Unfall in Süddeutschland habe es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt. Hiervon ausgehend fehlt es an konkretem Vortrag, zu welchen Zeiten der Kläger vor dem Unfall überhaupt an seinem Wohnort anwesend war und welche Haushaltstätigkeiten in welchem Umfang angefallen sind und von ihm erledigt worden sind.
Im Zeitraum vom 01.10.2007 bis zum 27.12.2007 bewohnte der Kläger die Wohnung zunächst mit seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau allein, bis dann am 28.12.2007 der Sohn F geboren worden ist. Bei ungestörtem Verlauf wäre der Kläger während des gesamten Zeitraums vom 01.10. bis zum 29.01.2009 seiner Vollzeitbeschäftigung nachgegangen, während die Ehefrau zu Hause geblieben wäre. Angesichts dessen hätte der Kläger unter Berücksichtigung der von ihm überwiegend ausgeübten Montagetätigkeit im Einzelnen darlegen müssen, welche Tätigkeiten er übernommen hätte. Bereits daran fehlt es.
Ein Haushaltsführungsschaden ist dem Kläger aber auch unabhängig davon deshalb schon nicht entstanden, weil er nach der Entlassung aus der stationären Behandlung am 23.02.2007 nicht mehr berufstätig war und sich den ganzen Tag zuhause aufgehalten hat. Der Kläger konnte daher, sofern er nach der Verteilung der Aufgaben innerhalb der Ehe überhaupt Haushaltstätigkeiten im Umfang von 2 Stunden bzw. 1,5 Stunden täglich übernommen hat, diese in freier Einteilung über den Tag hinweg unter Inanspruchnahme von eventuell notwendigen Erholungsphasen erledigen. Auch wenn der Kläger durch die somatoforme Schmerzstörung in der Haushaltsführungstätigkeit beeinträchtigt gewesen sein mag, so ist jedoch nichts dafür ersichtlich, dass er seinerseits durchweg keinen Beitrag zur Haushaltsführung - auch nicht zu leichten Tätigkeiten - hat leisten können. Dabei muss sich der Kläger darauf verweisen lassen, dass er verpflichtet war, die bisher praktizierte Aufteilung der Haushaltstätigkeiten zu überdenken und unter Berücksichtigung der jeweiligen Möglichkeiten mit dem Ehepartner neu zu organisieren und so bestehende Beeinträchtigungen in der Haushaltsführungsfähigkeit zu kompensieren. Aus Sicht des Senats waren dem Kläger neben der Erledigung von Einkäufen auch die Zubereitung von Mahlzeiten, Handspülarbeiten und Bedienung des Geschirrspülers, Aufräumarbeiten, Müllentsorgung, Staubsaugen, aber auch die Erledigung der Wäsche und Bügelarbeiten jedenfalls im Umfang von 2 bzw. 1,5 Stunden täglich zumutbar. Der Senat sieht sich in dieser Annahme durch den ergotherapeutischen Entlassungsbericht v. 23.02.2007 bestätigt (Bl. 86ff), demzufolge der Kläger einseitig und beidseitig Lasten bis zu 10 kg tragen konnte.

D.
Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.
Insbesondere hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Ersatzpflicht i.S.v. § 256 ZPO. Dies besteht im Hinblick auf die drohende Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche bereits dann, wenn künftige Schadensfolgen (wenn auch nur entfernt) möglich, ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind (BGH NJW 2001, 3414; BGH NJW-RR 1989, 1367; Greger in: Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014, § 256 Rdn. 9). Bereits aufgrund der Wirbelkörperfrakturen, aber auch mit Blick auf das somatoforme Schmerzsyndrom sind Dauerschäden zu befürchten. Da die bereits vorhersehbaren Verletzungsfolgen jedoch - wie oben dargelegt - bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt worden sind, ist der Feststellungsantrag diesbezüglich nur im Hinblick auf die nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden zulässig und begründet.
E.
Der Kläger kann abschließend gem. § 249 BGB von den Beklagten Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von bis zu 45.000,- EUR verlangen.
F.
Die Entscheidungen zur Kostentragung und vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf den §§ 92 Abs.1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

52. OLG Hamm 3. Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 07.03.2014, Aktenzeichen: III-3 RBs 49/14, 3 RBs 49/14

Norm:
§ 24a Abs 2 S 1 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Beschluss vom 07. März 2014 – III-3 RBs 49/14, 3 RBs 49/14 –
Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs unter berauschenden Mitteln: Wirksamkeit des Bußgeldbescheides ohne Angabe der konkreten Tetrahydrocannabinol-Konzentration

Orientierungssatz

Ein Bußgeldbescheid ist auch ohne Angabe der konkreten Tetrahydrocannabinol-Konzentration als wirksame Voraussetzung für das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG (0,5 Promille-Grenze) anzusehen, wenn sich aus dem Bußgeldbescheid auch ohne Angabe der Konzentration des berauschenden Mittels zweifelsfrei der erfasste und geahndete Lebenssachverhalt ergibt.
Fundstellen
Blutalkohol 51, 176 (2014) (red. Leitsatz und Gründe)

Tenor

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Beschwerderechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Betroffenen ergeben hat (§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 349 Abs. 2 StPO).
Die Kosten des Rechtsmittels trägt die Betroffene (§ 473 Abs. 1 Satz 1 StPO, § 79 Abs. 3 Satz 1, § 46 Abs. 1 OWiG).

Gründe

Zusatz:
Für eine Einstellung des Verfahrens besteht – auch mit Blick auf die in der Beschwerdebegründung zitierte Entscheidung des Senats (Beschluss vom 11. Februar 2010 - 3 Ss Owi 319/09, NZV 2010, 270) – keine Veranlassung. Die Entscheidung betraf nicht die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides als Verfahrensvoraussetzung, sondern lediglich die Frage, ob der Inhalt des Bußgeldbescheides für eine Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch ausreicht. Wie sich aus dem Beschluss ergibt, sah der Senat den Bußgeldbescheid auch ohne Angabe der konkreten Tetrahydrocannabinol-Konzentration als wirksame Voraussetzung für das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG an, da er das Verfahren nicht einstellte, sondern die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückverwies. Aus dem Bußgeldbescheid ergibt sich auch ohne Angabe der Konzentration des berauschenden Mittels zweifelsfrei der erfasste und geahndete Lebenssachverhalt (vgl. BGH, Beschluss vom 8. Oktober 1970 - 4 StR 190/70, NJW 1970, 2222 f.).

53. OLG Hamm, Beschluss vom 07.03.2014, Aktenzeichen: I-9 U 210/13, 9 U 210/13

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, § 17 Abs 2 StVG, § 9 Abs 1 S 4 StVO, § 10 Abs 1 S 1 Halbs 1 StVO
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Urteil vom 07. März 2014 – I-9 U 210/13, 9 U 210/13 –
Verkehrsunfall: Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge bei der Kollision eines unmittelbar nach der Einfahrt aus einem Grundstück nach links Abbiegenden mit einem überholenden Fahrzeugführer

Leitsatz

Zur Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge des aus einem Grundstück auf die Straße einbiegenden Verkehrsteilnehmers, der unmittelbar danach nach links in eine Straße abbiegen will, und dem ihn überholenden Fahrzeugführer.

Orientierungssatz

Ein Verkehrsteilnehmer. der nach Beendigung des eigentlichen Einbiegevorgangs aus einem Grundstück auf die Straße seine Geradeausfahrt aufnimmt, um danach unmittelbar nach einer nur kurzen Wegstrecke nach links in eine Straße abzubiegen, haftet nach Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge allein bei einer Kollision mit dem ihn überholenden, nachfolgenden Fahrzeugführer, da der Abbiegende die erhöhte Sorgfaltsanforderung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 StVO missachtet hat und sich der Unfall noch im engen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Einfahren in den fließenden Verkehr ereignete. Die mit dem Einfahren aus der Grundstücksausfahrt verbundenen besonderen Gefahren wirken über die Beendigung des eigentlichen Einbiegevorgangs weiter fort.

Fundstellen
VRS 126, 20-22 (2014) (Leitsatz und Gründe)
VRS 126, Nr 7 (Leitsatz und Gründe)
MDR 2014, 771 (red. Leitsatz und Gründe)
NZV 2014, 409-410 (Leitsatz und Gründe)
ACE-Verkehrsjurist 2014, Nr 4, 23 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
VRR 2014, 162 (Kurzwiedergabe)
NJW-Spezial 2014, 300 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
ZAP EN-Nr 275/2014 (red. Leitsatz)

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das am 26.09.2013 verkündete Urteil der Einzelrichterin der des Landgerichts Arnsberg teilweise abgeändert:
Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger über den erstinstanzlich ausgeurteilten Betrag hinaus weitere 1.602,88 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.06.2013 zu zahlen.
Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger zu 26 % und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 74 %.
Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.
Gemäß § 540 Abs.1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt. Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht nach Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens eine Schadensverteilung von 75% zu 25% zu Lasten der Beklagten vorgenommen.
Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, mit der dieser die von dem Landgericht vorgenommene Haftungsverteilung rügt und Ausgleich des ihm entstandenen Schadens zu 100% begehrt.
Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil teilweise abzuändern, und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
1. an ihn unter Einschluss der erstinstanzlich zugesprochenen 2.061,12 EUR einen Betrag von 3.664,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.508,91 EUR seit dem 26.04.2012 und aus 2.155,09 EUR seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. ihn von ihm weiter entstandenen anrechnungsfreien vorprozessualen Rechtsanwaltskosten seiner nunmehrigen Prozessbevollmächtigten, der O Rechtsanwälte Q, M, in Höhe von 287,75 EUR freizustellen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie verteidigen das angefochtene Urteil mit näheren Ausführungen.
Die Akten 170 Js-Owi 1211/12 Staatsanwaltschaft Arnsberg lagen vor.
II.

Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Dem Kläger steht, gestützt auf §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, ein restlicher Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.602,88 EUR zu. Der Kläger kann vollen Ersatz des ihm anlässlich des Verkehrsunfalls vom 27.03.2012 entstandenen Schadens verlangen, weil die nach § 17 Abs. 2 StVG vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ergibt, dass die Beklagten für die Folgen dieses Unfalls allein haften.
Der Senat hat mit der Terminsverfügung vom 07.01.2014 nach Vorberatung den Parteien seine Einschätzung der Rechtslage wie folgt mitgeteilt:
"Die von dem Landgericht vorgenommene Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge nach § 17 Abs. 2 StVG ist nicht frei von Rechtsfehlern. In diese Abwägung dürfen nur die unstreitigen und bewiesenen unfallursächlichen Verursachungsbeiträge eingestellt werden. Die Ausführungen des Landgerichts lassen besorgen, dass es einen behaupteten Geschwindigkeitsverstoß seitens des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs in die Abwägung einbezogen hat, obwohl nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts die Beweisaufnahme ein Verschulden seitens des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs nicht ergeben hat. In die Abwägung nach § 17 Abs. 2 StVG ist daher auf Seiten des Klägers nur die von dessen Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr einzustellen. Demgegenüber belastet die Beklagten ein erhebliches unfallursächliches Verschulden der Beklagten zu 1) nach § 10 StVO und § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO. Dass die Beklagte zu 1) die erhöhten Sorgfaltsanforderungen nach § 10 StVO nicht beachtet hat, hat das Landgericht in Anwendung der Anscheinsbeweisgrundsätze zutreffend bejaht, weil sich der Unfall noch im engen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Einfahren in den fließenden Verkehr ereignet hat. Daneben hat die Beklagte zu 1) es unterlassen, sich durch die zweite Rückschau unmittelbar vor Beginn des Abbiegevorgangs über den rückwärtigen Verkehr zu vergewissern. In ihrer schriftlichen Anhörung vom 29.03.2012, Bl. 31 BA, hat die Beklagte zu 1) eingeräumt, sich vor dem Abbiegen nicht durch einen Schulterblick über den rückwärtigen Verkehr vergewissert zu haben.
Angesichts des schwer wiegenden Verschuldens ist es aus Sicht des Senats gerechtfertigt, die vom Fahrzeug des Klägers ausgehende Betriebsgefahr unberücksichtigt zu lassen."
An dieser Bewertung hält der Senat nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nach erneuter Beratung fest.
Entgegen der Ansicht der Beklagten fließt auch der schuldhafte Verstoß der Beklagten zu 1) gegen § 10 StVO in die nach § 17 Abs. 2 StVG vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ein. Die mit dem Einfahren aus der Grundstückseinfahrt auf die Fahrbahn regelmäßig verbundenen besonderen Gefahren, denen durch die erhöhten Sorgfaltsanforderungen nach § 10 StVO Rechnung zu tragen ist, wirkten über die Beendigung des eigentlichen Einbiegevorgangs durch Wiederaufnahme der Geradeausfahrt weiter fort. Die besondere und anhaltende Gefährlichkeit des Fahrmanövers der Beklagten zu 1) ergibt sich vorliegend daraus, dass die Beklagte zu 1) - obwohl sie den herannahenden Kläger bemerkt hatte - mit entsprechend geringer Geschwindigkeit aus einer Grundstückseinfahrt in die Fahrbahn eingebogen ist, um unmittelbar danach nach links abzubiegen. Der Einbiegevorgang war - den Angaben des Sachverständigen Dipl.-Ing H in der Anlage 24 seines Gutachtens zufolge - nach etwa 14m Wegstrecke abgeschlossen. Nach einer Wegstrecke von nur 2m leitete die Beklagte zu 1) den Abbiegevorgang nach links ein, der nach weiteren 12m Fahrtstrecke durch die Kollision mit dem Fahrzeug des Klägers endete. Da für den nachfolgenden Verkehr diese Abbiegeabsicht nicht ohne Weiteres zu erkennen ist, und die verlangsamte Fahrweise auch auf eine gemächliche Beschleunigung zwecks Einordnung in den fließenden Verkehr hinweisen kann, hätte die Beklagte zu 1) sich dessen bewusst sein müssen und ihre Einfahrt auf die Fahrbahn zurückstellen bzw. sich besonders darüber vergewissern müssen, dass der nachfolgende Verkehr ihre Linksabbiegeabsicht erkennen würde.
Angesichts dessen kann auch nicht festgestellt werden, dass der Kläger unter Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO bei unklarer Verkehrslage überholt hat. Dass die Beklagte zu 1) ihre Linksabbiegeabsicht entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 1 StVO rechtzeitig und deutlich angekündigt hat, haben die darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten schon nicht substantiiert dargelegt, was angesichts des Fahrmanövers der Beklagten zu 1) auch schwerlich gelingen kann.
Der dem Kläger entstandene Gesamtschaden beträgt nunmehr unstreitig 6.411,84 EUR. Unter Berücksichtigung der vorprozessual geleisteten Zahlung von 2.747,84 EUR und der erstinstanzlich ausgeurteilten 2.061,12 EUR verbleiben noch 1.602,88 EUR. Dieser Betrag ist gem. § 291 BGB ab dem 13.06.2013 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist dem von dem Kläger geltend gemachten Freistellungsverlangen in Höhe von insgesamt 287,75 EUR entsprochen worden. Ein darüber hinausgehender Betrag wird mit der Berufung nicht geltend gemacht.
Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.
Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

54. OLG Bamberg 3. Senat für Bußgeldsachen, Urteil vom 06.03.2014, Aktenzeichen: 3 Ss OWi 228/14

Normen:
§ 17 Abs 3 OWiG, § 77 Abs 1 OWiG, § 79 Abs 3 S 1 OWiG, § 24 Abs 1 StVG, § 25 Abs 1 S 1 Alt 2 StVG, § 25 Abs 2a StVG, § 3 Abs 3 Nr 1 StVO, § 37 Abs 2 StVO, § 49 Abs 3 Nr 2 StVO, § 267 StPO, § 4 Abs 2 S 2 BKatV
Zitiervorschlag:
OLG Bamberg, Beschluss vom 06. März 2014 – 3 Ss OWi 228/14 –
"Einfacher" Rotlichtverstoß innerhalb geschlossener Ortschaft: Anforderungen an die Gründe des Bußgeldurteils; Ahndung mit Fahrverbot

Leitsatz

1. Bei der Verurteilung wegen eines innerhalb geschlossener Ortschaften begangenen "einfachen" Rotlichtverstoßes (§§ 37 Abs. 2, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO) sind im Bußgeldurteil Ausführungen zur Dauer der Gelbphase, der zulässigen und vom Betroffenen eingehaltenen Geschwindigkeit sowie seines Abstands zur Ampel regelmäßig entbehrlich, weil grundsätzlich von einer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und von einer Gelbphase von 3 Sekunden ausgegangen werden kann, was eine gefahrlose Bremsung vor der Ampel ermöglicht, bevor diese von Gelb auf Rot umschaltet (Anschluss OLG Hamm, 2. November 2010, III-4 RBs 374/10 [bei juris] und OLG Bremen, 19. Oktober 2009, 2 SsBs 38/09, NZV 2010, 42 ff.).
2. Auch ein "einfacher" Rotlichtverstoß kann aufgrund der Vorahndungslage des Betroffenen ohne weiteres die mit der Ahndung mit einem bußgeldrechtlichen Fahrverbot verbundene Wertung als beharrlicher Pflichtenverstoß gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StVG außerhalb eines Regelfalls im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV rechtfertigen.

Fundstellen
DAR 2014, 277-280 (Leitsatz und Gründe)
ZfSch 2014, 411-412 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
Verkehrsrecht aktuell 2014, 83 (red. Leitsatz)
Verkehrsrecht aktuell 2014, 83 (Leitsatz)
VRR 2014, 271 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Anschluss OLG Hamm, 2. November 2010, Az: III-4 RBs 374/10
Anschluss Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, 19. Oktober 2009, Az: 2 SsBs 38/09

Tenor

I. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 12.11.2013 wird als unbegründet verworfen.
II. Der Betroffene hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

I.
Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen einer als Führer eines Pkw (Taxi) fahrlässig am 12.05.2013 innerorts begangenen Nichtbeachtung einer Rotlichtphase zu einer Geldbuße von 180 Euro verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats nach Maßgabe des § 25 Abs. 2a StVG verhängt. Mit seiner gegen dieses Urteil gerichteten Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene die Verletzung sachlichen und (sinngemäß) formellen Rechts.
II.
Die gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen erweist sich als unbegründet. Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Rechtsbeschwerde hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben.
1. Soweit mit der Rechtsbeschwerde offensichtlich auch die Verletzung des Verfahrensrechts beanstandet werden soll, ist eine den gesetzlichen Begründungsanforderungen der §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügende Verfahrensrüge nicht erhoben, weshalb die entsprechenden Rügen als unzulässig anzusehen sind. Insoweit ist freilich unbeachtlich (§ 300 StPO), dass die Verteidigung davon auszugehen scheint, auch insofern „die Verletzung sachlichen Rechts“ zu rügen (zur Auslegung des Rügevortrags unabhängig von seiner Selbstbezeichnung durch den Rechtsmittelführer vgl. u.a. OLG Bamberg NZV 2011, 44 f. und VRR 2013, 311, jeweils m.w.N.).
a) Gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO muss der Beschwerdeführer, der eine Verletzung des Verfahrensrechts geltend machen will, im Rahmen seiner Rechtsbeschwerdebegründung die den Mangel begründenden Tatsachen so vollständig und genau angeben, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden; hierzu gehört gegebenenfalls auch der Vortrag zu Anhaltspunkten, die nach den konkreten Umständen des Falles gegen das Rechtsbeschwerdevorbringen sprechen können (vgl. aus der einschlägigen

Kommentarliteratur u.a. Meyer-Goßner StPO 56. Aufl. § 344 Rn. 20 ff. und KK/Gericke StPO 7. Aufl. § 344 Rn. 38 ff., jeweils m.w.N. auf die ständige obergerichtliche Rspr.).
b) Diesen Darlegungsanforderungen genügt die Rechtsbeschwerdebegründung nicht:
aa) Soweit die Verletzung des Beweisantragsrechts gerügt wird, gehört zum unverzichtbaren Rügevortrag mindestens die Mitteilung sowohl des vollständigen Inhalts des Beweisantrags als auch eines gerichtlichen Ablehnungsbeschlusses. Der Betroffene führt jedoch lediglich aus, warum sein Beweisantrag auf Einvernahme des weiteren (polizeilichen) Zeugen seines Erachtens zu Unrecht abgelehnt worden sei. Auf dieser Grundlage kann das Rechtsbeschwerdegericht schon im Ansatz nicht übersehen, ob ein Verfahrensfehler vorläge, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen würden (Meyer-Goßner § 344 Rn. 24).
bb) Auch soweit wegen der Ablehnung desselben - möglicherweise als prozessordnungsgemäßer Beweisantrag zu qualifizierenden - Beweisbegehrens auf Einvernahme des Zeugen zugleich die Aufklärungsrüge erhoben wird, scheitert die Zulässigkeit der Rüge einer Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO i.V.m. § 77 Abs. 1 OWiG weiterhin u.a. daran, dass im Rahmen der Rechtsbeschwerderechtfertigung nicht bestimmt mitgeteilt wird, welches konkrete und für den Beschwerdeführer günstige Beweisergebnis aus der Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre und aufgrund welcher konkreter Umstände sich das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen. Der Rügevortrag läuft vielmehr auf die schlichte Behauptung der Möglichkeit hinaus, dass die unterlassene Beweisaufnahme zu einer weiteren Aufklärung oder dazu geführt hätte, dass das Amtsgericht gegebenenfalls seine aus der Vernehmung nur des einen Zeugen gewonnenen Feststellungen relativiert hätte. Dies ist nicht ausreichend. Dem Senat ist auf der Grundlage dieses im Unbestimmten verbleibenden Rügevortrages schon im Ansatz auch unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der tatrichterlichen Aufklärungspflicht eine rechtliche Überprüfung des geltend gemachten Verfahrensfehlers verwehrt (vgl. aus der Rspr. zum Bußgeldverfahren zuletzt statt aller z.B. OLG Köln DAR 2013, 530 f.).
2. Auch die umfassende Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge deckt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen auf. Die Feststellungen des Amtsgerichts tragen sowohl den Schuldspruch in objektiver und subjektiver Hinsicht als auch die daran anknüpfende Rechtsfolgenbemessung.
a) Die - wenn auch knappen - Feststellungen des Amtsgerichts tragen insbesondere die Verurteilung des Betroffenen wegen eines fahrlässig begangenen ('einfachen') Rotlichtverstoßes (§§ 37 Abs. 2, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO).
aa) Eine Verurteilung wegen eines Rotlichtverstoßes kann nur dann erfolgen, wenn es dem Betroffenen möglich war, mit einer Bremsung seinen Pkw noch vor der Haltelinie zum Stehen zu bringen. Grundsätzlich sind daher nähere Ausführungen zur Dauer der Gelbphase, zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit, zur Geschwindigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt des Umschaltens der Lichtzeichenanlage von Grün auf Gelb und zur Entfernung des Betroffenen von der Lichtzeichenanlage bei Umschalten von Gelb- auf Rotlicht erforderlich. Denn nur bei Kenntnis dieser Umstände lässt sich in der Regel entscheiden, ob der Betroffene bei zulässiger Geschwindigkeit und mittlerer Bremsverzögerung in der Lage gewesen wäre, dem vor dem Gelblicht ausgehenden Haltegebot zu folgen, was Voraussetzung für den Vorwurf ist, das Rotlicht schuldhaft missachtet zu haben (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 02.11.2010 - 4 RBs 374/10 [bei juris]; OLG Karlsruhe DAR 2009, 157 f. = NZV 2009, 201).
bb) Handelt es sich - wie hier - um einen Rotlichtverstoß innerhalb geschlossener Ortschaften sind Ausführungen zur Dauer der Gelbphase, der zulässigen und vom Betroffenen eingehaltenen Geschwindigkeit sowie seines Abstands zur Ampel jedoch regelmäßig entbehrlich, weil grundsätzlich von einer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und von einer Gelbphase von 3 Sekunden ausgegangen werden kann, was eine gefahrlose Bremsung vor der Ampel ermöglicht, bevor diese von Gelb auf Rot umschaltet (vgl. OLG Hamm a.a.O.; OLG Bremen NZV 2010, 42 ff.; König in Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht 42. Aufl. § 37 StVO Rn. 44). Würde der Betroffene schneller als die zulässigen Höchstgeschwindigkeit fahren und deshalb nicht mehr rechtzeitig vor der Kreuzung anhalten können, wofür es im konkreten Fall allerdings keine Anhaltspunkte gibt, so würde bereits die Geschwindigkeitsüberschreitung die Vorwerfbarkeit des Rotlichtverstoßes begründen (OLG Bremen a.a.O.).
b) Der Rechtsfolgenausspruch begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.
aa) Die Verdopplung der Geldbuße im Vergleich zum Regelsatz der BKatV ist vor dem Hintergrund der Vorahndungen des Betroffenen ersichtlich nicht zu beanstanden, § 17 Abs. 3 OWiG.
bb) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist auch die Begründung des Amtsgerichts für die Anordnung des Fahrverbots von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die Annahme des Amtsgerichts, wonach aufgrund der - von der Verteidigung im Rahmen ihrer Rechtsbeschwerdebegründung nur verkürzt wiedergegebenen - Vorahndungslage des Betroffenen von einem beharrlichen Pflichtenverstoß gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StVG außerhalb eines Regelfalls im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV auszugehen ist, frei von Rechtsfehlern (zu den Voraussetzungen im Einzelnen rechtsgrundsätzlich: OLG Bamberg NJW 2007 3655 f. = zfs 2007, 707 f. sowie OLGSt StVG

§ 25 Nr. 36 = VRR 2007, 318 f.; vgl. auch OLG Bamberg DAR 2010, 98 f. = OLGSt StVG § 25 Nr. 47; DAR 2011, 399 f. und zuletzt neben DAR 2012, 152 ff. Beschluss des Senats vom 23.11.2012 - 3 Ss OWi 1576/12 = DAR 2013, 213 f. = VerkMitt. 2013, Nr. 21 = zfs 2013, 350 ff. 213 f., jeweils m.w.N.).
(1) Der vorliegende Rotlichtverstoß ist wertungsmäßig schon vom Bußgeldrahmen her mit einer Geschwindigkeitsübertretung in Höhe von 26 bis 30 km/h (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV) ohne weiteres vergleichbar, was zusätzlich dadurch belegt wird, dass das in Nr. 132 BKat angeordnete Regelbußgeld von 90 Euro dem für eine Geschwindigkeitsübertretung von 26 bis 30 km/h in lfd. Nr. 11.3.5 der Tabelle 1c zum BKat vorgesehenen Regelbußgeld (innerörtliche Übertretung: 100 Euro, außerörtliche Übertretung: 80 Euro) im Mittel entspricht und eine Geschwindigkeitsübertretung ebenso wie ein Rotlichtverstoß in der Regel vom Bestreben des Betroffenen getragen wird, im Straßenverkehr unter Hintanstellung der gesetzlichen Regeln schneller voranzukommen. Die von dem Betroffenen in den Jahren 2009 bis 2010 verwirklichten weiteren Geschwindigkeitsverstöße bestätigen überdies die tatrichterliche Annahme eines beharrlichen Pflichtenverstoßes, mögen auch bei einigen die Tatzeiten bereits längere Zeit zurückliegen. Nachdem schon am 24.11.2010 gegen den Betroffenen ein Fahrverbot und am 26.09.2012 ein erhöhtes Bußgeld festgesetzt worden waren, wobei seit Rechtskraft der letzten Entscheidung wegen einer Geschwindigkeitsübertretung bis zur Tatzeit des hier verfahrensgegenständlichen Rotlichtverstoßes nicht einmal sieben Monate vergangen sind, kann von einer unberechtigten Annahme eines beharrlichen Pflichtenverstoßes keine Rede sein.
(2) Die Möglichkeit wegen eines Härtefalls ausnahmsweise von einem Fahrverbot abzusehen, wurde vom Amtsgericht geprüft und rechtfehlerfrei verneint. Weder die Erwägungen des Amtsgerichts im angefochtenen Urteil, noch die Ausführungen des Verteidigers zur Begründung der Rechtsbeschwerde zeigen Besonderheiten auf, die ausnahmsweise das Absehen von einem Fahrverbot rechtfertigen könnten.
III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.
IV.
Gemäß §§ 79 Abs. 5 Satz 1, 80 a Abs. 1 OWiG entscheidet der Einzelrichter durch Beschluss.

55. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 05.03.2014, Aktenzeichen: 1 U 142/12

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, § 17 Abs 1 StVG, § 17 Abs 2 StVG, § 115 Abs 1 Nr 1 VVG
Zitiervorschlag:
OLG Zweibrücken, Urteil vom 05. März 2014 – 1 U 142/12 –
Schadenersatz aus Verkehrsunfall: Für einen gestellten Unfall sprechende Beweisanzeichen

Orientierungssatz

1. Handelt es sich bei den unfallbeteiligten Fahrzeugen um einen Mietwagen und bei dem geschädigten Pkw um ein Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse mit erheblicher Laufleistung und Vorschäden, streifte das Mietfahrzeug mit niedriger Geschwindigkeit an dem abgestellten geschädigten Fahrzeug entlang, so dass kein Verletzungsrisiko für den Schädiger bestand, können solche oberflächlichen Schäden in der Regel kostengünstig in sog. "Hinterhofwerkstätten" repariert werden und hat der Kläger - mit seinem Bruder Inhaber eines Autohauses und im Gebrauchtwagenhandel tätig - von Mai 2009 bis März 2011 acht Betrugstaten zum Nachteil der Kunden begangen, indem er über Vorschäden bzw. Laufleistung von Gebrauchtwagen täuschte, sprechen diese Beweisanzeichen für einen sog. gestellten Unfall.
2. Das Motiv für eine Unfallabrede, nämlich die Vorstellung, durch die Ersatzleistung auf den Unfallschaden und die Vereinnahmung eines Kaufpreises für den nach dem Unfall als unfallfrei verkauften Unfallwagen einen erheblichen finanziellen Vorteil zu erlangen, ist ein weiteres Indiz für einen gestellten Unfall.

Tenor

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Grundurteil des Einzelrichters der des Landgerichts Zweibrücken vom 6. August 2012 geändert und wie folgt neu gefasst:
Die Klage wird abgewiesen.
II. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Der Kläger begehrt von den Beklagten Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich nach dem Vorbringen des Klägers am 31. August 2009 in … auf der … Straße ereignet haben soll. Die Beklagte zu 2) ist der Klage u.a. mit der Behauptung entgegengetreten, der Unfall sei manipuliert gewesen.

Der Einzelrichter der des Landgerichts Zweibrücken hat die Klage auf Zahlung von 19.118,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.09.2009 und auf Zahlung von 1.023,16 € vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit nach Beweiserhebung durch Urteil vom 6. August 2012 dem Grunde nach "zu 100 % für gerechtfertigt erklärt". In den Entscheidungsgründen hat er ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe der vom Kläger behauptete Unfallhergang fest. Die Beklagte zu 2) habe nicht nachgewiesen, dass es sich um einen "gestellten" Unfall gehandelt habe.
Wegen der weiteren tatsächlichen Feststellungen des Erstrichters und den Einzelheiten seiner rechtlichen Würdigung wird auf Tatbestand und Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.
Mit der Berufung verfolgt die Beklagte zu 2), die als Streithelferin des Beklagten zu 1) auch dessen Berufung führt, den Antrag auf Abweisung der Klage weiter; der Kläger beantragt die Zurückweisung der Berufung.
Der Senat hat gemäß Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 6. März 2013 den Kläger und den Beklagten zu 1) angehört, die Zeugin ... vernommen und den Sachverständigen … sein erstinstanzliches Gutachten vom 13. Februar 2012 erläutern lassen. Außerdem hat er gemäß Hinweis- und Beweisbeschluss vom 29. Mai 2013 ein ergänzendes Sachverständigengutachten zum Händlereinkaufswert des streitgegenständlichen Pkw Daimler-Benz CL 600 eingeholt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 8. Mai 2013 und auf das Gutachten des Sachverständigen … vom 23. September 2013 sowie auf das Protokoll über die Erläuterung dieses Gutachtens im Termin am 12. Februar 2014 verwiesen.
II.
Die Berufung der Beklagten ist begründet. Entgegen der Ansicht des Erstrichters steht dem Kläger ein Schadenersatz aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall nicht zu.
1. Der Erstrichter hat den Inhalt der Verhandlung und das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin gewürdigt, dass ein Pkw Mercedes Benz CL 600 am 31. August 2009 in … in der … Straße durch einen vom Beklagten zu 1) gelenkten und bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Mietwagen beschädigt wurde. In der Berufung hat die Beklagte zu 2) dagegen nichts Erhebliches vorgebracht.
2. Die Beklagten sind dennoch nicht nach den §§ 7 Abs.1, 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG verpflichtet, den Unfallschaden des Klägers zu ersetzen. Denn die Beklagte zu 2) hat nachgewiesen, dass das Unfallereignis zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1) abgesprochen war. Wegen der damit zusammenhängenden Einwilligung in die Beschädigung des Pkw kommt ein Schadensersatzanspruch des Klägers aus dem Unfall nicht in Betracht (vgl. dazu: BGHZ 71, 339; DAR 1990, 274; Urteil des Senats vom 28. März 2012 – 1 U 102/11).
Die volle Überzeugung des Richters von einer Unfallabrede erfordert keine absolute Gewissheit im Sinne einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Stringenz. Es genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGHZ 153, 245; NJW 1998, 269). Das ist vorliegend angesichts der Häufung von Beweisanzeichen für eine Unfallabrede (vgl. dazu z.B.: Lembke, RuS 1993, 121; Krumpholz, DAR 2004, 69) der Fall.
a) Ein Indiz ist zunächst die Art der unfallbeteiligten Fahrzeuge. Das schädigende Fahrzeug war ein Mietwagen und der geschädigte Pkw ein Fahrzeug der gehobenen Klasse mit erheblicher Laufleistung und Vorschäden. Der Beklagte zu 1) hatte somit keinen nennenswerten Eigenschaden (am eigenen Kraftfahrzeug) und der Kläger erhielt die Gelegenheit, gegen den Haftpflichtversicherer des Mietwagens auf Gutachtenbasis bezifferte erhebliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
b) Ein weiteres Indiz ist der Unfallhergang. Das Entlangstreifen mit einem Mietfahrzeug an einem abgestellten Pkw mit niedriger Geschwindigkeit – der vom Beklagten zu 1) geführte Mietwagen kam noch während des Kontakts mit dem geschädigten Fahrzeug zum Stehen (vgl. die vom Kläger vorgelegten Lichtbilder zur "Unfallendstellung") – ist ein leicht beherrschbarer Vorgang ohne jedes Verletzungsrisiko für den Schädiger. Das dadurch verursachte langgezogene Schadensbild ist bei gestellten Kollisionsereignissen häufig anzutreffen, weil es bei eindeutiger Haftungslage einen auf der Basis des Schadensgutachtens bestimmten erheblichen Reparaturaufwand auslösen kann und hier auch ausgelöst hat. Außerdem wird das geschädigte Fahrzeug dadurch nur an der Oberfläche beeinträchtigt; die Substanz bleibt intakt (vgl. zu einem Streifschaden z. B.: OLG Düsseldorf, NZV 2011, 493; Senat, Urteil vom 28. März 2012 - 1 U 102/11).
Hinzu kommt, dass solche oberflächlichen Schäden in der Regel kostengünstig in sogenannten "Hinterhofwerkstätten" repariert werden können. Auch vorliegend hat der Kläger nach seinen Angaben im Termin am 07.11.2011 das Fahrzeug für den späteren Verkauf "nur optisch repariert". Nach dem von der Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegten Urteil des AG – Schöffengericht – Neunkirchen vom 16.04.2012 (10 Ls 05 Js 397/11) verkaufte er den Unfallwagen dann als unfallfrei an den Zeugen … für 14.000,00 € weiter.

Die polizeiliche Unfallaufnahme ist in ihrer Bedeutung ambivalent und deshalb für sich genommen ohne Beweiskraft. Denn es kann zum Tatplan der Beteiligten eines gestellten Unfalls gehören, die Polizei hinzuzurufen und dadurch den Anschein eine normalen Unfalls zu erwecken.
c) Die Anwesenheit der unfallbeteiligten Kraftfahrzeuge zur Unfallzeit am Unfallort haben der Kläger und der Beklagte zu 1) bei ihrer Anhörung in erster Instanz zwar nachvollziehbar erklärt. Dessen ungeachtet sind Besonderheiten in der Person des Klägers ein weiteres Anzeichen dafür, dass er den Pkw Mercedes Benz 600 CL am Unfalltag zur Herbeiführung eines gestellten Unfalls am Unfallort parkte.
Der Kläger war mit seinem Bruder Inhaber eines Autohauses und im Gebrauchtwagenhandel tätig. Hierbei beging er nach dem rechtskräftigen Urteil des AG – Schöffengericht – Neunkirchen vom 16.04.2012 (10 Ls 05 Js 397/11) in der Zeit von Mai 2009 bis März 2011 acht Straftaten des Betrugs zum Nachteil von Kunden. Diese täuschte er zum einen über Vorschäden der Gebrauchtwagen, zum anderen über die Laufleistung der Fahrzeuge. Zudem beteiligte er sich (im Fall Nr. 15) im Juli 2010 dadurch an einem Betrug gegenüber der den Pkw-Kauf finanzierenden Bank, dass er in kollusivem Zusammenwirken mit den Käufern auf den ursprünglich vorgesehenen Kaufpreis von 4.000,00 bis 5.000,00 € einen Aufschlag vornahm und einen Verkaufspreis von 12.000,00 € als Grundlage für die Finanzierung durch die Bank mittrug. Ihm war dabei bewusst, dass das Darlehen der Bank nicht zurückgezahlt werden würde.
Hinsichtlich des Beklagten zu 1) sind solche Besonderheiten allerdings nicht festgestellt worden. Auch ist offen geblieben, ob sich der Kläger und der Beklagte zu 1) vor dem Unfall kannten. Der Umstand, dass beide fast gleichaltrige Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion sind, reicht – wie der Erstrichter insoweit zu Recht angemerkt hat – dafür nicht aus. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Beteiligten einer Unfallabrede bei lebensnaher Betrachtung bemüht sein werden, in einem späteren Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche des angeblichen Unfallgeschädigten gegen den Haftplichtversicherer des angeblichen Unfallgegners die Manipulation auch dadurch zu verschleiern, dass sie jegliche Bekanntschaft leugnen. Deshalb hindert die fehlende Feststellung einer solchen Bekanntschaft die aus den sonstigen Umständen gewonnenen Überzeugung nicht, dass es sich vorliegend (dennoch) um eine Unfallabrede gehandelt hat.
d) Das Motiv des Klägers für eine Unfallabrede war die Vorstellung, durch die Ersatzleistung der Beklagten zu 2) auf den Unfallschaden von 19.118,41 € und die Vereinnahmung eines Kaufpreises von 14.000,00 € für den nach dem Unfall als unfallfrei verkauften Unfallwagen (vgl. Urteil des AG – Schöffengericht – Neunkirchen vom 16. April 2012 – 10 Ls 05 Js 397/11) einen erheblichen finanziellen Vorteil zu erlangen. Dem steht die Behauptung des Klägers, er habe für den Unfallwagen nach dem Kaufvertrag mit der Zeugin … vom 9. Juli 2009 32.500,00 € gezahlt gehabt, nicht entgegen. Der Senat ist davon überzeugt, dass der im Kaufvertrag genannten Kaufpreis nicht zutrifft und der Kläger für das Fahrzeug einen deutlich geringeren Preis zahlte.
Der vom Senat angehörte Kläger hat erklärt, der streitgegenständliche Unfallwagen sei seinerzeit für rund 35.000,00 € oder 36.000 € angeboten gewesen. Man habe sich dann auf 32.500,00 € geeinigt. Er habe den gezahlten Preis für angemessen gehalten. Die Verhandlungen habe er mit einem Mann geführt; die zweite Unterschrift habe aber eine Frau geleistet. An einen besonderen Vermerk über die Bezahlung des Geldes könne er sich nicht erinnern. Die Zeugin … als die im Kaufvertrag über den Unfallwagen angegebene Verkäuferin hat bekundet, sie habe den Kaufvertrag blanko unterschrieben und sei bei den Kaufverhandlungen nicht im Haus gewesen. Diese habe ihr Freund geführt, dem das Fahrzeug wirtschaftlich gehört habe. Von Einzelheiten zum Verkauf oder dem Kaufpreis wisse sie nichts. Sie selbst habe kein Geld bekommen; dies habe ihr Freund behalten.
Nach den von der Beklagten zu 2) vorgelegten und vom Kläger inhaltlich nicht infrage gestellten Ermittlungsergebnissen in dem Strafverfahren u.a. gegen den Kläger ist zum streitgegenständlichen Unfallwagen Mercedes Benz CL 600 angegeben, dass das Fahrzeug am 12. Dezember 2008 durch eine Leasinggesellschaft für 15.650,00 € an die Firma ... verkauft wurde. Der Pkw habe sich in einem schlechten Zustand befunden. In der anschließenden ca. 3-monatigen Besitzzeit der Zeugin … hatte der Pkw einen Unfallschaden. Die notwendigen Reparaturkosten beliefen sich nach dem Schadensgutachten … vom 30. Juni 2009 auf 6.426,68 € netto. In dem Kaufvertrag zwischen der Zeugin … und dem Kläger vom 9. Juli 2009 war nach der im Rechtsstreit vorgelegten Kopie die Zahl der Halter mit "3" angegeben und zu dem Stichwort: "unfallfrei" von den Antwortalternativen "ja/nein" die Alternative "ja" durchgestrichen. Bei dieser Sachlage ist die Behauptung des Klägers, er habe den Wagen als "unfallfrei" gekauft und zu dem Stichwort "unfallfrei" sei die zutreffende Alternative "ja" angekreuzt, mit Blick auf den Umstand, dass die Antwortalternative "ja" mit einem Querstrich durchgestrichen ist, nicht schlüssig.
Der Sachverständige … hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 23. September 2013 den Händlereinkaufswert für ein mit dem Unfallwagen vergleichbares unfallfreies Fahrzeug mit einem Vorbesitzer auf 25.150,00 € brutto geschätzt. Er hat sich hierbei auf den Datenbestand der "DAT Deutsche Automobil Treuhand GmbH" gestützt, die auf Eingaben von Autohäusern, Gebrauchtwagenhändlern, Leasing-Gesellschaften und anderen Unternehmen beruhen. Im Rahmen der Erläuterung des schriftlichen Gutachtens im Termin am 12. Februar 2014 hat der Sachverständige ausgeführt, der Händlereinkaufswert für den Pkw bei nicht ordnungsgemäßer Reparatur des Unfallschadens in der

Besitzzeit der Zeugin … reduziere sich um die erforderlichen Reparaturkosten auf bis zu 17.500,00 € und bei ordnungsgemäß repariertem Vorschaden um einen merkantilen Minderwert. Bei mehreren Vorbesitzern sei für jeden Vorbesitzer ein Abzug von 2 % des Grundwertes vorzunehmen. Die erhebliche Abweichung des von ihm aus dem Datenbestand der DAT Deutsche Automobil Treuhand GmbH entnommenen Händlereinkaufswertes für den streitgegenständlichen Unfallwagen mit repariertem Vorschaden von dem Preis von 15.650,00 € brutto, zu dem die Leasinggesellschaft das Fahrzeug im Dezember 2008 an eine Firma … verkaufte, hat der Sachverständigen nicht schlüssig erklären können. Sein Hinweis, die der Wertschätzung durch die Leasinggesellschaft zugrunde liegende Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs sei ihm nicht bekannt, trifft zwar zu. Das schränkt die Indizwirkung der Wertbestimmung durch die Leasinggesellschaft indes nicht ein. Auch die Datensammlung der DAT Deutsche Automobil Treuhand GmbH, mit deren Hilfe der Sachverständige den Händlereinkaufswert bestimmt hat, wird von den Auskünften der Leasinggesellschaften zu von ihr verkauften Gebrauchtfahrzeugen gespeist. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass vorliegend die Leasinggesellschaft gerade das streitgegenständliche Fahrzeug auf einer völlig ungeeigneten Grundlage einschätzte. Selbst wenn es seinerzeit in einem schlechten Gebrauchszustand gewesen war, erscheint es ausgeschlossen, dass spätere Ausbesserungsarbeiten den Fahrzeugwert des Gebrauchtwagens zum Zeitpunkt des Ankaufs durch den Kläger im Juli 2009 um 10.000,00 € oder mehr erhöht haben sollen.
Auch der vom Kläger im Januar 2010 erzielte Kaufpreis von 14.000,00 € für den als unfallfrei verkauften streitgegenständlichen Pkw - der mit der Wertbestimmung durch die Leasinggesellschaft im Dezember 2008 zwanglos vereinbar ist - spricht gegen die Behauptung des Klägers, er habe als eine auf dem Gebrauchtwagenmarkt tätige Person für dieses Fahrzeug etwa ein halbes Jahr vorher einen Kaufpreis von 32.500,00 € für angemessen gehalten und gezahlt. Sonst wäre auch nicht verständlich, weshalb der Kläger nach den von der Beklagten zu 2) vorgelegten Ermittlungsergebnissen im Strafverfahren gegen den Kläger in einem Telefongespräch seine Freude über die gute Weiterveräußerung des streitgegenständlichen Unfallwagens zum Ausdruck gebracht habe. Hierfür hätte er selbst bei gedanklicher Hinzurechnung einer Ersatzleistung der Beklagten zu 2) keinen Anlass gehabt, wenn er selbst für das Fahrzeug im Juli 2009 32.500,00 € aufgewandt hätte. Die dazu abgegebene Erklärung des Klägers im Termin am 8. Mai 2013, er habe den Verkaufspreis insoweit als guten Preis verstanden, als das Fahrzeug eigentlich einen wirtschaftlichen Totalschaden gehabt habe, ist unschlüssig. Seinem damaligen Tatplan gemäß verkaufte er den Unfallwagen zum Marktpreis eines unfallfreien Fahrzeugs (vgl. oben b).
Bei dieser Sachlage geht der Senat davon aus, dass der Kläger den Unfallwagen zu einem Preis von allenfalls bis zu 20.000,00 € erwarb. Hätte er seinen Tatplan verwirklichen können, hätte allein die Ersatzleistung der Beklagten zu 2) diese Aufwendungen (im Wesentlichen) abgedeckt. Sein Profit wäre der durch den Verkauf des Unfallwagens erzielte Kaufpreis von 14.000,00 € abzüglich eines Anteils für den Beklagten zu 1) gewesen.
Selbst wenn im Anschluss an die Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen … zu einem Händlereinkaufspreis für das Fahrzeug von 25.150,00 € brutto abzüglich geringer Beträge für die weiteren Vorbesitzer und eine merkantile Wertminderung nach - unterstellt - ordnungsgemäß repariertem Vorschaden aus der Besitzzeit der Zeugin … ein Händlereinkaufswert des streitgegenständlichen Unfallwagens im Bereich zwischen 20.000,00 € und 25.000,00 € angenommen würde, hält es der Senat für unglaubhaft, dass der Kläger als im Gebrauchtwagenhandel erfahrener Aufkäufer einen weit höheren Kaufpreis von 32.500,00 € für marktgerecht gehalten und bezahlt haben will. Deshalb ist auch das Ergebnis des Sachverständigengutachtens ein Anzeichen dafür, dass die Behauptung des Klägers zum von ihm gezahlten Kaufpreis nicht zutrifft. Ergäbe sich daraus eine Wahrscheinlichkeit für einen vom Kläger damals gezahlten Kaufpreis im Bereich zwischen 20.000,00 und 25.000,00 €, hätte der Kläger aus der Summe von begehrter Ersatzleistung der Beklagten in Höhe von rund 19.118,41 € und dem erzielten Kaufpreis für den Unfallwagen von 14.000,00 € immer noch einen erheblichen Gewinn aus der Unfallabrede erzielen können.
e) Eine zusammenfassende Würdigung der Anzeichen für einen manipulierten Unfall, die sich aus den unfallbeteiligten Fahrzeugen, dem Unfallhergang, der Person des Klägers und der Aussicht auf einen erheblichen finanziellen Gewinn ergeben, rechtfertigt trotz des fehlenden ausdrücklichen Nachweises von Kontakten des Klägers mit dem Beklagten zu 1) im Vorfeld des streitgegenständlichen Unfallgeschehens den Schluss auf die von der Beklagten zu 2) behauptete Unfallabrede und das anspruchsausschließende Einverständnis des Klägers mit der Beschädigung des Mercedes Benz CL 600.
III.
1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 713 ZPO.
2. Die Zulassung der Revision ist nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen hierfür (§ 543Abs. 2 ZPO) nicht vorliegen.

56. OLG Frankfurt, Urteil vom 04.03.2014, Aktenzeichen: 4 U 246/13

Normen:
§ 253 Abs 2 BGB, § 25 Abs 3 S 1 StVO, § 254 Abs 1 BGB, § 7 StVG, § 9 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Frankfurt, Urteil vom 04. März 2014 – 4 U 246/13 –
Verletzung eines Fußgängers durch ein Kfz: Mitverschulden des die Fahrbahn überquerenden Fußgängers; Höhe des Schmerzensgeldes bei schwerer Unfallverletzung

Orientierungssatz

1. Fällt dem bei der Fahrbahnüberquerung angefahrenen Fußgänger ein Verstoß gegen § 25 Abs. 3 S. 1 StVO zur Last, weil er einerseits die Fahrbahn nicht auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung, sondern in schräger Richtung überquert und zudem den sich auf der Straße befindlichen bevorrechtigten Fahrzeugverkehr nicht beachtet hat, und ist zu seinen Lasten zu berücksichtigen, dass er als dunkel gekleideter Fußgänger bei Dunkelheit und starkem Regen für den Fahrzeugführer schwer zu erkennen war, während das Fahrzeug selbst für ihn aufgrund des eingeschalteten Abblendlichtes schon von weitem gut sichtbar gewesen ist, muss er sich einen Mitverschuldensanteil in Höhe von 2/3 anrechnen lassen.
2. Hat der Fußgänger neben einem Schlüsselbeinbruch rechts, welcher drei Operationen mit jeweils mehrtägigen stationären Krankenhausaufenthalten erforderlich machte, und den dadurch verursachten dauerhaften Beeinträchtigungen der rechten Schulter noch weitere Frakturen des linken Handgelenks, der 5. Rippe links und der 4. Rippe rechts, eine undislozierte Weber A-Fraktur im Bereich des linken Außenknöchels, ein bone bruise des rechten Tibiakopfes dorsalseitig, eine zentrale Kontusionsblutung, eine traumatische Subarachnoidalblutung, eine Prellung und Hämatome des rechten Knies suprapatellar und Lagerungsschwindel erlitten, ist in Anbetracht des Mitverschuldensanteils des Fußgängers in Höhe von 2/3 ein Schmerzensgeld von 4.000 Euro angemessen und ausreichend.
3. Ein Rechtsmittel ist nicht bekannt geworden.
Fundstellen
Schaden-Praxis 2014, 228-229 (red. Leitsatz und Gründe)

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Gießen - - vom 11.10.2013 teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.07.2012 hieraus sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 402,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2013 hieraus zu zahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
Von den Kosten des Rechtsstreits 1. Instanz haben die Klägerin 62,5 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 37,5 % zu tragen.
Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben die Klägerin 40% und die Beklagten als Gesamtschuldner 60% zu tragen.
Die Revision wird nicht zugelassen.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.
Die Klägerin begehrt von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung von Schmerzensgeld sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aufgrund eines Verkehrsunfalls am ….12.2012 gegen 7:50 Uhr im Straße1 in O1. Die Klägerin überquerte als Fußgängerin die Fahrbahn der Straße1 in einer Entfernung von ca. 20-30 m von der Einmündung der Straße2 aus Sicht der Beklagten zu 1) von links nach rechts und kollidierte etwa in der Mitte der 6,6 m breiten Fahrbahn mit dem von der Beklagten zu 1) geführten Pkw … mit dem amtlichen Kennzeichen …, der bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war. Zu diesem Zeitpunkt fuhr die Beklagte zu 1) mit einer Geschwindigkeit von 20-30 km/h. Zuvor war sie von der Straße2 nach links in die Straße1 abgebogen. Zum Zeitpunkt des Unfalls herrschte Dunkelheit und starker Regen, die Klägerin war dunkel gekleidet. Die Beklagte zu 2) hat bereits ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,-- € an die Klägerin gezahlt.
Das Landgericht hat mit Urteil vom 11.10.2013, auf das ergänzend nach § 540 ZPO Bezug genommen wird, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000,-- € sowie vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 546,69 € an die Klägerin verurteilt und zur Begründung ausgeführt, dass die Beklagte zu 1) den Verkehrsunfall schuldhaft verursacht habe, wobei sich die Klägerin ein Mitverschulden in Höhe von 25 % anrechnen lassen müsse. Die Beklagte zu 1) habe schuldhaft gegen das Gebot des § 9 Abs. 3 S. 3 StVO verstoßen, indem sie den Vorrang der Klägerin beim Überqueren der Fahrbahn missachtet habe. Trotz des Abstandes von 20-30 m des Kollisionsortes

zum Einmündungsbereich der Straße2 sei die Vorschrift noch anwendbar. Der Unfall sei für die Beklagte zu 1) nicht unabwendbar gewesen. Der Einwand der Beklagten, man habe die Klägerin nicht sehen können, weil der Lichtkegel des Abblendlichtes nicht den Straßenrand ausgeleuchtet habe, überzeuge nicht, da die Klägerin sich zum Zeitpunkt des Unfalls unstreitig in der Mitte der Fahrbahn befunden habe. Dass der Lichtkegel dort nicht hinreiche, sei weder vorgetragen, noch erscheine dies angesichts der Geradeausfahrt der Beklagten zu 1) nach dem Abbiegen plausibel. Der weitere Einwand, es sei der Beklagten zu 1) unmöglich gewesen, zugleich den Gegenverkehr und die Straße zu beobachten, in welche sie einbog, verfange ebenfalls nicht, weil die Vorschrift des § 9 Abs. 3 S. 3 StVO den Fahrzeugführer gerade zu besonderer Aufmerksamkeit im Kreuzungsbereich verpflichte. Notfalls habe er seine Geschwindigkeit zu verringern bzw. müsse anhalten, um sich einen Überblick über die Verkehrslage zu verschaffen. Die Haftung der Beklagten sei jedoch nach § 254 Absatz 1 S. 1 BGB durch ein Mitverschulden der Klägerin um 25 % gemindert. Die Klägerin habe beim Überqueren der Fahrbahn die gebotene Sorgfalt nicht walten lassen, weil sie den von rechts kommenden Verkehr nicht hinreichend beobachtet habe. Eine weiterreichende Mithaftung der Klägerin lasse sich nicht auf einen Verstoß gegen § 25 Abs. 3 S. 1 StVO gründen, weil die Klägerin vermeintlich die Straße nicht auf kürzestem Wege überquert habe. Diese Vorschrift finde im Einmündungsbereich einer Kreuzung keine Anwendung. Das Landgericht erachtete ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,-- € für angemessen, aber auch ausreichend. Hierauf sei der Haftungsanteil der Klägerin von 25 % anzurechnen sowie die bereits geleistete Zahlung in Höhe von 1.000,-- €.
Gegen das den Beklagten am 17.10.2013 zugestellte Urteil haben sie am 12.11.2013 Berufung eingelegt und diese am 12.12.2013 begründet. Sie verfolgen ihren Klageabweisungsantrag aus der ersten Instanz weiter und rügen, dass das Landgericht eine Beweisaufnahme durch Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens unterlassen habe. Darüber hinaus sind sie der Auffassung, dass der Beklagten zu 1) kein Verstoß gegen § 9 Abs. 3 S. 3 StVO zur Last falle. Aber auch wenn der Kollisionsort tatsächlich noch dem Einmündungsbereich zuzurechnen sei, hafte die Klägerin aus eigenem Mitverschulden zu 2/3.
Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.
Die Akte Az. … des RP O2 war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz.
II.
Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, im übrigen ist sie unbegründet.
Der Klägerin steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs.1, 253 Abs.2, 254 BGB sowie §§ 7 Abs.1, 9, 18 Abs.1 StVG i.Vb.m. § 115 VVG unter Berücksichtigung der bereits durch die Beklagten zu 2) erfolgte Zahlung von 1.000,-- € in Höhe von weiteren 3.000,-- € zu.
1.
Die Klägerin muss sich einen Mitverschuldensanteil in Höhe von 2/3 anrechnen lassen mit der Folge, dass die Beklagten für die Folgen des Verkehrsunfalls nur zu 1/3 haften.
Entgegen der Auffassung des Landgerichts findet § 9 Abs. 3 S. 3 StVO vorliegend keine Anwendung, weil sich die Kollision zwischen der Klägerin und dem von der Beklagten zu 1) geführten Fahrzeug nicht mehr im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Abbiegevorgang der Beklagten zu 1) von der Straße2 in die Straße1 ereignete. Der Kollisionsort liegt 20 - 30 m hinter der Einmündung der Straße1. Die vom Landgericht zitierte Entscheidung des KG vom 06.12.1973, VerkMitt 1975, Nr.2, ist insoweit nicht einschlägig, weil sich in dem dort zu entscheidenden Fall der Unfall 13 m neben der Einmündung ereignete.
Andererseits kann sich die Beklagte zu 1) aber nicht darauf berufen, dass sie infolge des Abbiegevorganges die die Fahrbahn überquerende Klägerin nicht habe sehen können. Die Beklagte zu 1) war grundsätzlich verpflichtet, so langsam zu fahren, dass sie innerhalb der von den Scheinwerfern ausgeleuchteten Strecke jederzeit hätte anhalten können. Sofern das in den Lichtkegel fallende Sichtfeld durch den Abbiegevorgang eingeschränkt gewesen sein sollte, hatte sie ihre Fahrweise insoweit anzupassen. Gegen den entsprechenden Vortrag der Beklagten, die Klägerin sei objektiv wegen der Dunkelheit nicht zu sehen gewesen, spricht im übrigen aber auch die in der beigezogenen Unfallakte befindliche Aussage der Zeugin X, die angegeben hat, dass sie, unmittelbar hinter dem Fahrzeug der Beklagten zu 1) fahrend, die Klägerin vor der Kollision gesehen hat. Zudem befindet sich ausweislich der Lichtbilder in der Verkehrsunfallakte an dem aus Sicht der Beklagten zu 1) gesehen linken Straßenrand, von dem aus die Klägerin die Fahrbahn überquerte, eine Straßenbeleuchtung, so dass das Abblendlicht am Fahrzeug der Beklagten zu 1) nicht die einzige Lichtquelle darstellte. Schließlich hat das Landgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beklagte zu 1) sich schon vor der Kollision bereits wieder in der Geradeausfahrt befand.
Der Klägerin fällt als die Fahrbahn überquerende Fußgängerin jedoch ein Verstoß gegen § 25 Abs. 3 S. 1 StVO zur Last. Sie hat einerseits die Fahrbahn nicht auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung,

sondern in schräger Richtung überquert und zudem den sich auf der Straße befindlichen bevorrechtigten Fahrzeugverkehr nicht beachtet. Bei der Abwägung ist zu Lasten der Klägerin zudem zu berücksichtigen, dass sie als dunkel gekleidete Fußgängerin bei Dunkelheit und starkem Regen für die Beklagte zu 1) schwer zu erkennen war, während das Fahrzeug der Beklagten zu 1) für die Klägerin aufgrund des eingeschalteten Abblendlichtes schon von weitem gut sichtbar gewesen ist.
2.
Der Senat erachtet jedoch angesichts der Schwere der von der Klägerin bei dem Unfall erlittenen Verletzungen sowie der dauernden Folgen für ihre Gesundheit auch unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 2/3 ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000,-- € für angemessen, auf welches die Beklagte zu 2) bereits 1.000,-- € bezahlt hat, so dass noch ein Restbetrag zu Gunsten der Klägerin von 3.000,-- € verbleibt.
Die Klägerin hat neben dem Schlüsselbeinbruch rechts, welcher drei Operationen mit jeweils mehrtägigen stationären Krankenhausaufenthalten erforderlich machte, und den dadurch verursachten dauerhaften Beeinträchtigungen der rechten Schulter noch weitere Frakturen des linken Handgelenks, der 5. Rippe links und der 4. Rippe rechts, eine undislozierte Weber A-Fraktur im Bereich des linken Außenknöchels, ein bone bruise des rechten Tibiakopfes dorsalseitig, eine zentrale Kontusionsblutung, eine traumatische Subarachnoidalblutung, eine Prellung und Hämatome des rechten Knies suprapatellar und Lagerungsschwindel erlitten. Allein die Schlüsselbeinverletzung mit Beeinträchtigung der rechten Schulter hätte schon - allerdings ohne ein Mitverschulden der Klägerin - ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,-- € gerechtfertigt, angesichts der weiteren erheblichen Verletzungen wäre dieser Betrag aber noch einmal deutlich zu erhöhen gewesen (vgl. Hacks/Ring/Böhm, Schmerzensgeldbeträge, 32. Aufl., Nr.1815, 1817 - 1819, 1822 - 1824). In Anbetracht des Mitverschuldensanteils der Klägerin erscheint dem Senat ein Betrag von insgesamt 4.000,-- € angemessen, aber auch ausreichend.
3.
Vorgerichtliche Anwaltskosten kann die Klägerin in Höhe einer 1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV-RVG aus einem Streitwert von 4.000,-- € zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer verlangen.
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs.1, 97 Abs.1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr.10, 713 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs.2 ZPO nicht vorliegen.

57. OLG Frankfurt, Urteil vom 04.03.2014, Aktenzeichen: 15 U 144/12

Normen:
§ 2 Abs 1 S 1 StVO, § 17 StVG, § 18 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Frankfurt, Urteil vom 04. März 2014 – 15 U 144/12 –
Kfz-Unfallhaftung: Anscheinsbeweis bei Kollision eines Krads mit einem Pkw auf der Gegenfahrbahn in einer Kurve

Orientierungssatz

Der Anscheinsbeweis eines schuldhaften Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 StVO kann an den Umstand geknüpft werden, dass ein Fahrzeugführer in einer Kurve von seiner Fahrspur abgekommen ist und ein Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug auf seiner Gegenfahrspur erfolgte. Es darüber hinausgehenden Nachweises, dass das Abkommen von der eigenen Fahrspur pflichtwidrig war, bedarf es für den Anscheinsbeweis nicht.
Fundstellen
Schaden-Praxis 2014, 295-296 (red. Leitsatz und Gründe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Rainer WenkerPR-VerkR 25/2014 Anm 1 (Anmerkung)
Praxisreporte
Rainer WenkerPR-VerkR 25/2014 Anm 1 (Anmerkung)

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das am 14. Juni 2012 verkündete Urteil des Landgerichts Kassel, 5 O 1199/11, wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.
Dieses und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung.
Der Kläger darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Gründe

I.

Der Kläger verlangt von den Beklagten Zahlung von Schmerzensgeld, materiellen Schadensersatz sowie Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für künftige Schäden nach einem Verkehrsunfall am … Mai 2010.
An diesem Tag befuhr der Kläger mit einem Leichtkraftrad der Marke A, amtliches Kennzeichen …, gegen 10:30 Uhr die … von O1 kommend in Richtung O2. Beim Durchfahren einer aus Fahrtrichtung des Klägers gesehen nach rechts verlaufenden Kurve kam es zum Zusammenstoß zwischen dem klägerischen Kraftrad und dem vom Beklagten zu 1) geführten, bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten PKW der Marke B, amtliches Kennzeichen … Vor dem Zusammenstoß hatte der Kläger mit dem Motorrad seine eigene Fahrspur verlassen und war auf die Gegenfahrbahn geraten. Der Zusammenstoß zwischen den beiden Fahrzeugen erfolgte frontal, wobei die Anstoßstelle am Fahrzeug des Beklagten zu 1) im vorderen rechten Frontbereich lag.
Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird Bezug genommen auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil, Blatt 149 bis 156 der Akten.
Das Landgericht hat nach Vernehmung der Ehefrau des Beklagten zu 1) als Zeugin sowie nach Anordnung der Verwertung des in dem gegen den Kläger eingeleiteten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren (…/10, Staatsanwaltschaft Kassel) eingeholten schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen SV1, C O3, das der Sachverständige unter dem Datum des 13. Februar 2012 im Verfahren vor dem Landgericht schriftlich ergänzt hat, abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Unfallereignisses gegen die Beklagten zu. Zwar seien dem Grunde nach die Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten nach dem Straßenverkehrsgesetz gegeben. Die Ersatzpflicht der Beklagten sei auch nicht nach § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen, weil der Unfall nicht durch höhere Gewalt verursacht sei. Ebenso wenig stelle sich der Unfall als unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG für einen der Unfallbeteiligten dar. Insbesondere habe der Kläger den Nachweis nicht geführt, dass sich das herannahende Fahrzeug des Beklagten zu 1) für den Kläger nicht als subjektiv gefährlich dargestellt habe. Gleichwohl sei im Ergebnis von einer alleinigen Haftung des Klägers für das Unfallereignis auszugehen. Ein vorwerfbares Verhalten des Beklagten zu 1) sei nicht feststellbar. Zu Lasten des Klägers müsse im Wege des Anscheinsbeweises aber davon ausgegangen werden, dass er beim Verlassen der eigenen Fahrspur sich schuldhaft verkehrswidrig verhalten und gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 StVO verstoßen habe. Zudem sei der Kläger nicht wie von § 2 Abs. 2 StVO vorgeschrieben möglichst weit rechts auf seiner Fahrbahn gefahren. Vielmehr sei er bereits eingangs der aus seiner Sicht rechts verlaufenden Kurve nahe an der Mittellinie gefahren. So habe es der Kläger selbst behauptet und dazu seine eigenhändig angefertigte Unfallskizze zur Akte gereicht (Bl. 25 d. A., Skizze 1). Weiter ergebe sich aus dem Vorbringen des Klägers, dass er sich nach dem Überfahren der Mittellinie weit im Bereich der Gegenfahrspur und sogar im Bereich der rechten Frontseite des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) befunden habe, als es zu dem Zusammenstoß der Fahrzeuge gekommen sei. Damit stehe fest, dass der Kläger mit seinem Fahrzeug vor dem Zusammenstoß seine eigene Fahrspur deutlich verlassen gehabt habe. Typischerweise gehe einem solchen deutlichen Verlassen der eigenen Fahrspur ein objektiv und subjektiv pflichtwidriger schuldhafter Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 StVO voraus. Dem Kläger sei es nicht gelungen diesen Anscheinsbeweis zu entkräften. Tatsachen, die auf einen atypischen Geschehensablauf hindeuten würden, seien nicht festzustellen. Zwar habe der Sachverständige in seiner ergänzenden schriftlichen Stellungnahme vom 13. Februar 2012 ausgeführt, dass die Schilderung des Klägers zum Unfallhergang, wonach der Kläger das entgegenkommende Fahrzeug des Beklagten zu 1) mit einer Breite von mindestens 0,5 m auf seiner Fahrspur fahrend wahrgenommen habe und deshalb zu einem Ausweichmanöver angesetzt habe, auch zutreffen könne. Das reiche aber zum Nachweis des vom Kläger behaupteten Unfallhergangs nicht aus. Denn der Sachverständige habe in seinem Gutachten die Schilderung des Beklagten zu 1) zum Unfallhergang als wahrscheinlicher angesehen. Von einem Überfahren der Mittellinie durch den Beklagten zu 1) habe lediglich der Kläger selbst im Rahmen seiner informatorischen Anhörung im Termin vom 17. November 2011 (Bl. 90 ff. d. A.) berichtet. Wenn dies auch ausführlich und nachvollziehbar geschehen sei, so hätten doch der Beklagte zu 1) in dessen informatorischer Anhörung und auch die Zeugin Z1, die Ehefrau des Beklagten zu 1) und Beifahrerin im Zeitpunkt des Unfalls, den Angaben des Klägers zum Unfallhergang deutlich widersprochen. Vor dem Hintergrund, dass die vom Kläger geschilderte Ausweichreaktion nach alledem zwar möglich, aber ungewöhnlich erscheine, der Kläger für seine Behauptungen keinen Beweis habe erbringen können und auch das eingeholte Sachverständigengutachten keinerlei Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Mittellinie durch den Beklagten zu 1) geliefert habe, könne das Vorbringen des Klägers nicht als bewiesen angesehen werden. Soweit der Kläger anführe, der Beklagte zu 1) und die Zeugin Z1 hätten widersprüchliche Angaben im Ermittlungsverfahren und vor Gericht im Zivilverfahren gemacht, könne auch das den Anscheinsbeweis nicht entkräften. Der Beklagte zu 1) und seine Ehefrau als Zeugin hätten bereits unmittelbar nach dem Verkehrsunfall gegenüber dem unfallaufnehmenden Polizeibeamten so ausgesagt, wie im Wesentlichen im hiesigen Verfahren von den Beklagten vorgetragen: Der Kläger habe nach unten geschaut und sei dabei auf die Gegenfahrbahn geraten, auch durch ein sofortiges Abbremsen

und ein Fahren an den rechten Fahrbahnrand habe der Unfall nicht vermieden werden können. Die vom Kläger geltend gemachten Abweichungen der Angaben im Ermittlungsverfahren von der Aussage der Zeugen im hiesigen Verfahren seien nicht geeignet, den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage in Frage zu stellen. Soweit es um Angaben zur zeitlichen Dauer bzw. zu Entfernungen gehe, lägen solche Ungenauigkeiten von ohnehin nur geschätzten Daten in der Natur der Sache. Gleiches gelte für die vom Kläger monierten unterschiedlichen Angaben der Zeugin zu einem Gespräch mit dem Kläger im Anschluss an den Unfall. Demgegenüber stehe nicht fest, dass auch dem Beklagten zu 1) der Vorwurf eines pflichtwidrigen Verhaltens gemacht werden könne. Aus dem Gutachten des Sachverständigen ergäben sich keine Anhaltspunkte hierfür. Dem Beklagten zu 1) könne auch nicht vorgehalten werden, dass er die Unfallstelle mit einer Geschwindigkeit von ca. 60 bis 75 km/h befahren habe. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung habe an der Unfallstelle nicht gegolten. Ausweislich der Lichtbilder in der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte (Bl. 10 ff.) handele es sich bei der Unfallstelle um eine gut ausgebaute und gut markierte Nebenstraße. Nach alledem ergebe die Abwägung gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG, dass der allein in der Betriebsgefahr seines Pkw bestehende Verursachungsbeitrag des Beklagten zu 1) vollständig hinter dem festgestellten Verschulden des Klägers zurücktrete. Wegen der weiteren Einzelheiten der Urteilsbegründung wird Bezug genommen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, Blatt 152 bis 156 der Akten.
Gegen dieses seinem Prozessbevollmächtigten am 19. Juni 2012 (Bl. 158 d. A.) in vollständig abgefasster Form zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 27. Juni 2012, bei Gericht eingegangen vorab per Fax am 28. Juni 2012 (Bl. 161 f. d. A.), Berufung eingelegt. Diese hat er mit Schriftsatz vom 22. August 2012, bei Gericht eingegangen vorab per Fax am selben Tage (Bl. 175 d. A.), innerhalb der mit Verfügung vom 10. August 2012 (Bl. 174 d. A.) bis zum 31. August 2012 verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet.
Mit der Berufung verfolgt der Kläger seine bereits erstinstanzlich gestellten Klageanträge in vollem Umfang weiter. Der Kläger rügt im Wesentlichen, das Landgericht habe rechtsfehlerhaft die Verwertung des Sachverständigengutachtens aus dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren angeordnet. Das dem Gericht nach § 411 a ZPO zustehende Ermessen bei der Verwertung habe das Landgericht nicht fehlerfrei ausgeübt. Denn der Kläger habe eine neue Begutachtung beantragt, ohne dass sich das Gericht in seiner Entscheidung zur Verwertung mit den vom Kläger dagegen angeführten Gründen auseinandergesetzt habe. Zudem habe das Landgericht vor der Verkündung des Verwertungsbeschlusses die Parteien nicht angehört. Hätte das Landgericht die Parteien angehört, so hätte der Kläger hinreichend Gelegenheit gehabt, sich zu äußern und darauf hinzuwirken, dass die Entscheidung von einem Gutachten getragen wird, dass in sachgerechter Art und Weise gefertigt worden sei und auf ausreichender Tatsachengrundlage beruhe. Darüber hinaus bestünden ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen durch das Landgericht. So habe das Landgericht bei seinen Ausführungen zur möglichen Entkräftung des angenommenen Anscheinsbeweises die von ihm selbst teilweise anerkannten Widersprüche in den Angaben des Beklagten zu 1) und in der Aussage der Zeugin Z1 nicht hinreichend berücksichtigt. Zudem habe das Landgericht fehlerhaft die Voraussetzungen für einen Anscheinsbeweis zu Lasten des Klägers bejaht. Ein Anscheinsbeweis für einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 StVO könne erst dann angenommen werden, wenn das Überqueren der Mitte der Straße durch den Kläger pflichtwidrig erfolgt wäre. Das sei aber dann nicht der Fall, wenn das Überqueren nur die Folge eines notwendigen Ausweichmanövers des Klägers gewesen wäre. Das habe das Landgericht unter Zugrundelegung der Angaben des Beklagten zu 1) fehlerhaft verneint. Selbst wenn man die Angaben des Beklagten zu 1) aber zugrunde lege, erscheine es äußerst fragwürdig, dass der Kläger bei seinem Ausweichmanöver nicht die nach dem Beklagtenvortrag völlig freie eigene Fahrspur gewählt habe. Der konkrete Geschehensablauf spreche demgegenüber dafür, dass der Beklagte zu 1), wie es der Kläger von Anfang an vorgetragen habe, seinerseits die Mittelmarkierung der Fahrbahn pflichtwidrig gekreuzt habe und so die eigentliche Ursache für den Unfall gesetzt habe. Das habe auch der C-Sachverständige in seiner schriftlichen Ergänzung vom 13. Februar 2012 auf Seite 6 unten so festgestellt. Schließlich sei auch die nach § 17 Abs. 2 StVG vorzunehmende Abwägung der Verursachungsbeiträge durch das Landgericht fehlerhaft. Denn nach dem Vorbringen des Beklagten zu 1), das die Zeugin Z1 in ihrer Vernehmung bestätigt habe, sei der Kläger bereits aus erheblicher Entfernung von den Insassen des Beklagtenfahrzeugs wahrgenommen worden. Der Beklagte zu 1) habe bei seiner informatorischen Anhörung eine Entfernung von ca. 100 bis 150 m genannt. Zwar habe der Beklagte zu 1) nach seinen eigenen Angaben noch Maßnahmen ergriffen, um der erkannten Gefahr eines Zusammenstoßes zu begegnen, indem er die Geschwindigkeit verringert habe und in Richtung des rechten Fahrbahnrandes ausgewichen sei. Pflichtwidrig habe er den Kläger aber nicht gewarnt zu einem Zeitpunkt, zu dem der Unfall noch vermeidbar gewesen wäre. Dazu sei der Beklagte zu 1) nach § 1 StVO verpflichtet gewesen. Wegen des weiteren Vorbringens des Klägers im Berufungsverfahren wird Bezug genommen auf den Schriftsatz mit der Berufungsbegründung vom 22. August 2012 (Bl. 181 bis 186 d. A.) sowie auf den weiteren Schriftsatz vom 14. Februar 2013 (Bl. 198 ff. d. A.).

Der Kläger beantragt,
unter Abänderung des am 14. Juni 2012 verkündeten Urteils des Landgerichts Kassel, 5 O 1199/11,
1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in Höhe von 50.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. Juli 2011,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 18.296,57 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. Juli 2011 zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger jeden weiteren zukünftigen materiellen und im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht vorhersehbaren immateriellen Schaden zu ersetzen, welcher diesem aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfallereignis vom … . Mai 2010 entstanden ist und entstehen wird, soweit die Ansprüche nicht auf Versicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden, sowie
4. die Beklagten schließlich als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 3.063,06 Euro außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. Juli 2012 zu zahlen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.
Die Beklagten verteidigen das erstinstanzliche Urteil. Wegen ihres Vorbringens in der Berufungsinstanz wird Bezug genommen auf den Schriftsatz mit der Berufungserwiderung vom 4. Februar 2013 (Bl. 190 bis 195 d. A.).
II.
Die Berufung des Klägers ist an sich statthaft und auch im übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.
In der Sache hat das Rechtsmittel allerdings keinen Erfolg.
Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO), noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.
Soweit der Kläger zunächst rügt, das Landgericht habe fehlerhaft die Verwertung des Gutachtens aus dem Ermittlungsverfahren angeordnet, vermag das seiner Berufung nicht zum Erfolg zu verhelfen.
Es kann dahinstehen, ob ein Verstoß gegen § 411a ZPO im Hinblick auf eine fehlerhafte Gestaltung des Verfahrens zur Anordnung der Verwertung des staatsanwaltlich eingeholten Sachverständigengutachtens überhaupt bejaht werden kann.
Dagegen spricht, dass das Landgericht im Termin zur mündlichen Verhandlung am 17. November 2011 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass das staatsanwaltlich eingeholte Gutachten gemäß § 411a ZPO verwertet werden solle (Prot. S. 10, Bl. 99 d. A.). Einwendungen gegen die Anordnung der Verwertung haben die Parteien darauf hin ausweislich des Protokolls nicht erhoben. Zudem hat der Kläger in der nächsten mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2012 (Bl. 145 d. A.) zur Sache verhandelt, ohne den von ihm mit der Berufung geltend gemachten Verstoß gegen § 411a ZPO als Verfahrensmangel zu rügen. Vor diesem Hintergrund wäre zu erwägen, ob der geltend gemachte Verstoß einen Verfahrensmangel im Sinne des § 295 ZPO darstellt und deshalb ohnehin nicht mehr gerügt werden dürfte. Weiter spricht gegen einen Verstoß, dass das Landgericht zwar die ermessensleitenden Umstände für seine Verwertungsentscheidung im Urteil nicht dargelegt hat, wie im Schrifttum zum Teil gefordert (vgl. Zöller/Greger, Zivilprozessordnung, 30. Aufl. 2014, § 411a Rn. 3). Es fehlen aber Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens. Denn es ist nicht ersichtlich und wird von dem Kläger auch nicht vorgebracht, dass das staatsanwaltlich eingeholte Sachverständigengutachten, welches nach dem Wortlaut des § 411a ZPO einem vom Gericht beauftragten Gutachten gleichwertig ist, eine andere Beweisfrage betreffen würde und es damit an der für die Entscheidung über die Verwertung maßgeblichen Identität der Beweisfrage fehlen würde (vgl. Zöller/Greger, § 411a ZPO Rn. 3). Auch im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren diente das Sachverständigengutachten der Rekonstruktion des Unfallhergangs.
Offen bleiben kann die Frage nach einem Verfahrensfehler aber deshalb, weil es an einem Beruhen der Entscheidung auf diesem fehlen würde. Denn das Landgericht hat seine Feststellungen auf die Ausführungen des Sachverständigen in dem im hiesigen Rechtsstreit eingeholten schriftlichen Ergänzungsgutachten vom 13. Februar 2012 (Bl. 120 bis 129 d. A.) gestützt. Dieses setzt sich ausführlich mit den vom Kläger bereits in der Klageschrift gemachten Einwendungen gegen das staatsanwaltlich eingeholte Sachverständigengutachten auseinander und kommt danach unter anderem zu dem (neuen) Ergebnis, dass sich unter Zugrundelegung bestimmter Ausgangsbedingungen ein „schmales Fenster“ ergebe, in dem die Schilderung des Klägers zum Unfallhergang aus technischer Sicht nachvollzogen werden könne. Diesbezüglich ist die Begutachtung nicht (mehr) im Sinne des § 411a ZPO verwertet, sondern eigenständige Begutachtung durch den mit dem Verwertungsbeschluss vom 17. November 2011 vom Gericht ernannten (vgl. dazu Zöller/Greger, § 411a Rn. 1) Sachverständigen.

Darüber hinaus ist das Berufungsgericht an die Feststellungen der Vorinstanz gebunden, weil mit der Berufungsbegründungsschrift keine konkreten Anhaltspunkte dargetan sind, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Urteilsfeststellungen begründen könnten, weshalb auch eine erneute Feststellung nicht geboten ist (§ 529 Abs. 1 ZPO). Es besteht nämlich keine wenigstens gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Falle einer erneuten Beweiserhebung die insoweit getroffenen erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand haben, sich also deren Unrichtigkeit herausstellen wird (BGH, Urteil vom 18.10.2005 - VI ZR 270/04, NJW 2006, 152 f. Rn. 9 m.w.N.). Die Würdigung des Parteivorbringens und des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das Landgericht (§ 286 Abs. 1 ZPO) ist nicht zu beanstanden, sondern vielmehr richtig. Das Berufungsgericht schließt sich diesem Ergebnis ausdrücklich an.
Zutreffend hat das Landgericht den Anscheinsbeweis eines schuldhaften Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 StVO durch den Kläger an den unstreitigen Umstand angeknüpft, dass der Kläger von seiner Fahrspur abgekommen und der Zusammenstoß der Fahrzeuge auf seiner Gegenfahrspur erfolgt ist. Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, einen solchen Anscheinsbeweis könne es nur geben, wenn nach den unstreitigen oder festgestellten Umständen das Abkommen von der eigenen Fahrspur auch pflichtwidrig sei, kann dem nicht gefolgt werden. Das Ergebnis eines pflichtwidrigen, schuldhaften Verstoßes ist vielmehr gerade der Gegenstand des Anscheinsbeweises. Das Landgericht hat auch nicht fehlerhaft die Voraussetzungen für eine Erschütterung des Anscheinsbeweises verneint. Zutreffend hat es vielmehr angenommen, dass ein atypischer Geschehensablauf von dem Kläger nicht nachgewiesen worden sei. Das ist schon deshalb zutreffend, weil allein aufgrund der Angaben des Klägers in seiner informatorischen Anhörung der Nachweis des von ihm behaupteten Unfallhergangs nicht gelungen ist. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Sachverständige unter gewissen Voraussetzungen die Schilderungen des Klägers als technisch nachvollziehbar bezeichnet hat. Denn der Sachverständige hat zugleich ausgeführt, dass anhand objektiver Anknüpfungspunkte ein Überfahren der Mittellinie durch das Beklagtenfahrzeug nicht nachweisbar sei. Auf die Aussage der Zeugin Z1 kommt es nach all dem nicht mehr an.
Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht auf Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen zu Recht eine volle Haftung der Beklagten für das Unfallereignis bejaht. Der Verstoß gegen § 2 StVO durch den Kläger ist so erheblich, dass die Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs dahinter zurücktritt und bei der nach den §§ 17, 18 StVG vorzunehmenden Abwägung nicht ins Gewicht fällt.
Das Landgericht hat zu Recht auch keinen Anlass gesehen, eine Mithaftung der Beklagten wegen eines eigenen Fehlverhaltens des Beklagten zu 1) anzunehmen. Ein solches mag zwar nahe liegen, wenn die Unfallstelle in einer Kurve liegt und die Straße eine geringe Breite aufweist und deshalb regelmäßig von nicht angepasster Geschwindigkeit auch des Entgegenkommenden ausgegangen werden kann (vgl. Heß in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Auflage 2012, § 2 StVO Rn. 109). Ausweislich der von der Polizei im Ermittlungsverfahren erstellten Unfallskizze (Bl. 8 der Ermittlungsakte) weist die Straße an der Unfallstelle jedoch eine Breite von mindestens 5,40 Meter auf, was zur Annahme einer geringen Breite nicht ausreicht. Soweit der Kläger schließlich erstmals in der Berufungsinstanz vorträgt, der Beklagte zu 1) habe den Kläger nach der von ihm rechtzeitig erkannten Gefahr warnen müssen, ist dieses Angriffsmittel nach § 531 Abs. 2 ZPO im Berufungsverfahren nicht zuzulassen.
Die angefochtene Entscheidung muss nach all dem Bestand haben.
III.
Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 97 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Denn die Entscheidung des Senats hat keine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung und eine Entscheidung des Revisionsgerichts ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

58. OLG München, Urteil vom 28.02.2014, Aktenzeichen: 10 U 3878/13

Normen:
§ 9 Abs 1 S 1 StVO, § 9 Abs 1 S 4 StVO, § 7 Abs 2 StVG, § 17 Abs 1 StVG, § 17 Abs 2 StVG, § 17 Abs 3 StVG
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 28. Februar 2014 – 10 U 3878/13 –
Haftungsverteilung bei Kfz-Unfall: Kollision zwischen einem überholenden Pkw und einem linksabbiegenden Viehanhängergespann mit defekter Blinkeranlage

Orientierungssatz

1. Bei § 17 III StVG handelt es sich um einen neben § 7 II StVG tretenden Ausschlusstatbestand, welcher nur aus praktischen Gründen als Grenze der nach § 17 I und II StVG möglichen Abwägung behandelt

werden soll. Die Fragen der Unabwendbarkeit und der Haftungsverteilung sind deshalb streng voneinander zu trennen, wobei die Frage der Haftungsverteilung nachrangig ist (Festhaltung OLG München, 2. Februar 2007, 10 U 4976/06, DAR 2007, 465).
2. Für die Unabwendbarkeit im Rahmen des § 17 III StVG ist der in Anspruch genommene Halter beweisbelastet.
3. Im Rahmen der Abwägung nach § 17 I und II StVG gilt dagegen der Grundsatz, dass jeder Halter die Umstände beweisen muss, die zu Ungunsten des anderen Halters berücksichtigt werden sollen.
4. Fährt ein Verkehrsteilnehmer mit seinem Viehanhängergespann mit defektem Blinkersystem auf eine Abzweigung zu und ist ihm nicht mehr erinnerlich, ob er den Blinker nach links 50 m oder nur 10 m vor der Abzweigung betätigt hat, und kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass wegen der Weg-/Zeitbetrachtung eine Betätigung des Blinkers mindestens 3,5 Sekunden bis 4 Sekunden vor der Kollision hätte erfolgen müssen, damit ein überholender Pkw-Fahrer dies noch rechtzeitig hätte wahrnehmen können, so ist ein Alleinverschulden des Gespannfahrers anzunehmen, da die Betriebsgefahr des überholenden Verkehrsteilnehmers hinter die erheblichen Verkehrsverstöße des Gespannfahrers zurücktritt.
Fundstellen
RuS 2014, 471-472 (red. Leitsatz und Gründe)
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Festhaltung OLG München, 2. Februar 2007, Az: 10 U 4976/06

Tenor

I. Auf die Berufung des Beklagten zu 1) vom 30.09.2013 wird das Endurteil des LG Passau vom 26.08.2013 (Az. 4 O 575/12) in Nr. 2 und 3 abgeändert und wie folgt neu gefasst:
1. Auf die Widerklage werden die Klägerin und die Drittwiderbeklagten zu 2) und 3) verurteilt, samtverbindlich an den Beklagten zu 1) einen Betrag in Höhe von 7.644,83 € nebst vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 638,- € jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.08.2012 zu bezahlen.
2. Von den Gerichtskosten erster Instanz tragen die Klägerin 16% alleine, weitere 77% die Klägerin sowie die Drittwiderbeklagten zu 2) und 3) samtverbindlich und die Beklagten samtverbindlich weitere 7%.
Die außergerichtlichen Kosten erster Instanz tragen die Parteien wie folgt:
* die der Klägerin die Beklagten samtverbindlich zu 7%,
* die des Beklagten zu 1) die Klägerin alleine zu 16% und die Klägerin sowie die Drittwiderbeklagten zu 2) und 3) samtverbindlich zu weiteren 77%,
* die der Beklagten zu 2) die Klägerin zu 70%.
* Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
II. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin sowie die Drittwiderbeklagten zu 2) und 3) samtverbindlich.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

A.
Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen (§§ 540 II, 313 a I 1 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO).

Entscheidungsgründe

B.
Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.
I. Der Senat gelangt nach Wiederholung der Beweisaufnahme nicht zu einer Mithaftung des Beklagten zu 1).
1. Für den anlässlich des streitgegenständlichen Verkehrsunfalles dem Beklagten zu 1) entstandenen Schaden haften die Klägerin und die Drittwiderbeklagten zu 2) und 3) alleine. Der Senat ist davon überzeugt, dass der Drittwiderbeklagte zu 2) gegen seine Pflichten als Linksabbieger verstoßen hat, weil er nicht unmittelbar vor dem Abbiegen Rückschau gehalten hat (dann wäre der Beklagte zu 1) nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. R., von dessen hervorragender Sachkunde sich der Senat anlässlich einer Vielzahl erholter Gutachten und Anhörungen vor dem Senat überzeugt hat, als Überholer erkennbar gewesen) und auch den Fahrtrichtungsanzeiger nicht rechtzeitig betätigt hat, § 9 I 1, 4 StVO. Hingegen konnten die Berufungsbeklagten dem Beklagten zu 1) ein Überholen trotz unklarer Verkehrslage (§ 5 III Nr. 1 StVO) nicht nachweisen.
a) Nicht entscheidend ist, dass der Beklagte zu 1) nicht beweisen konnte, dass der Verkehrsunfall für ihn unabwendbar war und er sich möglicherweise nicht wie ein Idealfahrer verhalten hat.
Bei § 17 III StVG handelt es sich um einen neben § 7 II StVG tretenden Ausschlusstatbestand, welcher nur aus praktischen Gründen als Grenze der nach § 17 I und II StVG möglichen Abwägung behandelt

werden soll (Senat DAR 2007, 465 f.; zur systematischen Stellung des § 17 III StVG ferner eingehend Ady VersR 2003, 1101 [1103 unter III 3]). Die Fragen der Unabwendbarkeit und der Haftungsverteilung sind deshalb streng voneinander zu trennen (OLG Hamm NZV 2002, 373 zu § 7 II StVG a. F.; KG NZV 2004, 579 = VRS 107 [2004] 23 = KGR 2004, 459 [die Frage der Haftungsverteilung ist logisch nachrangig]; Senat a.a.O.).
Für die Unabwendbarkeit im Rahmen des § 17 III StVG ist der in Anspruch genommene Halter beweisbelastet (BGH NJW 1973, 44 [46] = MDR 1973, 208 = VersR 1973, 83 = DAR 1973, 72 = VerkMitt. 1973, Nr. 49; DAR 1976, 246; OLG München [24. ZS] VersR 1976, 1143 [1144]; OLG Köln NZV 1994, 230 = VersR 1994, 573 = r+s 1994, 94 = VRS 87 [1994] 92; DAR 1995, 484; OLG Brandenburg VRS 106 [2004] 99; KG NZV 2004, 579 = VRS 107 [2004] 23 = KGR 2004, 459; OLG Celle OLGR 2007, 854; OLG Schleswig OLGR 2008, 314). Im Rahmen der Abwägung nach § 17 I und II StVG gilt dagegen der Grundsatz, dass jeder Halter die Umstände beweisen muss, die zu Ungunsten des anderen Halters berücksichtigt werden sollen (BGH NJW 1996, 1405 [1406]; OLG Frankfurt a. M. 1995, 400 [401]; Senat, Urt. v. 24.11.2006 - 10 U 2555/06; DAR 2007, 465). Dies führt bei Unaufklärbarkeit des Unfallgeschehens hinsichtlich derselben Tatsache bei § 17 II StVG und § 17 III StVG zu wechselnden Beweislastentscheidungen (Senat, Urt. v. 24.11.2006 - 10 U 2555/06; Kirchhoff MDR 1998, 12 [14]). Falsch wäre es, aus dem Umstand, dass sich eine Partei nicht entlasten kann, das Gegenteil als bewiesen anzusehen (Senat, Urt. v. 24.11.2006 - 10 U 2555/06; Kirchhoff a.a.O.).
b) Nach Angaben beider Unfallbeteiligter fuhr der Beklagte zu 1) über eine Strecke von mehreren hundert Metern hinter dem Gespann des Drittwiderbeklagten her bei einer Geschwindigkeit von 50 km/bis 60 km/h. Im Hinblick auf die Breite der Achse des Viehanhängers ist von einer deutlichen und für den nachfolgenden Verkehr mit Signalwirkung erkennbaren Verlagerung der Fahrlinie des Gespanns zur Fahrbahnmitte hin nicht auszugehen. Der Beklagte zu 1) hat angegeben, dass der Anhänger schon vor Einleitung des Überholvorganges zur Mitte hin orientiert war und sein Abstand 10 m bis 15 m betrug, was der Senat glaubt. Am Fahrzeug des Drittwiderbeklagten war das Massekabel defekt, was, wie sich aus den Angaben des die Beleuchtung überprüfenden Polizeibeamten K. und den Ausführungen des Sachverständigen ergibt, dazu führt, dass der Blinker beim Betätigen des Bremspedals erlischt und dann die Bremsleuchten im Intervall des Blinkers aufleuchten. Der Drittwiderbeklagte zu 2) konnte auf Befragen angeben, dass er seinen Pkw nach Ende der 70 km/h-Zone, etwa 60 m vor der Abzweigung zunächst durch Auslaufen verlangsamte, wobei er nicht angeben konnte, wann er bremste und nicht mehr wusste, ob er überhaupt bremste und ihm hinsichtlich der Betätigung des Blinkers in Erinnerung war, dass er diesen jedenfalls erst nach Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung betätigte, ihm aber nicht mehr in Erinnerung war, ob dies nun 50 m oder 10 m vor der Abzweigung erfolgte. Der Sachverständige gelangte zu dem Ergebnis, dass bei einer Betätigung des Blinkers etwa 50 m vor der Abzweigung möglicherweise der Beklagte zu 1) den Überholvorgang bereits eingeleitet hatte und wegen der Weg-/Zeitbetrachtung eine Betätigung des Blinkers mindestens 3,5 Sekunden bis 4 Sekunden vor der Kollision erfolgen musste, um für den Beklagten zu 1) sicher wahrnehmbar zu sein, während eine spätere Betätigung, etwa 25 m oder, was der Drittwiderbeklagte zu 2) auch für möglich erachtete, 10 m vor der Abzweigung für den Beklagten zu 1) nicht mehr rechtzeitig wahrnehmbar war. Der Beklagte zu 1) hat angegeben, dass der Drittwiderbeklagte zu 2) nicht blinkte und er des Weiteren kein Aufflackern oder Blinken des Bremslichtes wahrnahm. Der Senat glaubt dem Beklagten und gelangt daher in Verbindung mit den Feststellungen des Sachverständigen zu der Überzeugung, dass der Drittwiderbeklagte zu 2) erst blinkte und bremste, als der Beklagte zu 1) weniger als 3,5 Sekunden vor der Kollision den Überholvorgang bereits eingeleitet und auf der Gegenfahrbahn zum Gespann aufgeschlossen hatte.
c) Eine unklare Verkehrslage ist nicht bewiesen, da der Drittwiderbeklagte zu 2) bereits über eine längere Wegstrecke deutlich unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fuhr (für den Folgeverkehr entsteht durchaus der Eindruck, dass dies aus Fürsorge gegenüber transportierten Tieren erfolgte) und Zeitdauer sowie Intensität einer Bremsung in Relation zum Beginn des Überholmanövers nicht mehr rekonstruierbar sind. Weiter ist auch eine deutliche Verlagerung der Fahrlinie im Sinne eines Einordnens nicht bewiesen. Allein dass der Vorausfahrende langsam fährt und sich einer Abzweigung nähert, genügt vorliegend nicht für die Annahme einer unklaren Verkehrslage. Der Senat gelangt zu einer Alleinhaftung der Drittwiderbeklagten, da die Betriebsgefahr hinter die erheblichen Verkehrsverstöße des Drittwiderbeklagten zu 2) zurücktritt.
2. Zur Schadenshöhe:
a) Nach einer in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung sind Verbringungskosten bei Abrechnung des Schadens auf Basis fiktiver Reparaturkosten nicht erstattungsfähig und auch Ersatzteilpreisaufschläge nur dann ersatzfähig, wenn sie konkret angefallen sind (OLG Schleswig SP 2013, 194; OLG Hamm, Urt. v. 04.01.2001 - 27 U 115/00; LG Paderborn, Urt. v. 25.06.2013 - 20 O 95/13; LG Hannover, Urt. v. 25.03.2008 - 14 S 83/07; LG Limburg, Urt. v. 20.05.2011 - 3 S 20/11; LG Oldenburg, Beschl. v. 10.03.2008 - 9 S 720/07; AG Witten, Urt. v. 02.05.2013 - 2 C 12/13; AG Dinslaken, Urt. v. 21.07.2010 - 32 C 107/10; AG Hannover, Urt. v. 21.12.2010 - 401 C 13400/09; AG Lennestadt, Urt. v.

16.10.2012 - 3 C 233/12; AG Münster, Urt. v. 11.11.2009 - 8 C 3459/09 und AG Offenbach, Urt. v. 16.11.2010 - 38 C 184/10).
Hinsichtlich der Ersatzteilpreisaufschläge und Verbringungskosten ist Anknüpfungspunkt die Erforderlichkeit i. S. d. § 249 II 1 BGB. Ein Schadengutachten legt den zu beanspruchenden Schadensersatz für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht bindend fest. Bei den Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs zu einer Lackiererei handelt sich nicht um einen unmittelbaren Schaden an der Fahrzeugsubstanz, sondern nur um einen mittelbaren Begleitschaden, der in dieser oder einer anderen Höhe anlässlich der Reparatur in einer bestimmten Werkstatt möglicherweise anfallen kann. Andererseits ist für das, was zur Schadensbeseitigung nach der letztgenannten Vorschrift erforderlich ist, ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender Maßstab anzulegen. Die Festlegung des für die Reparatur erforderlichen Geldbetrages kann dabei im Wege einer fiktiven Abrechnung sachgerecht auf der Grundlage des Gutachtens eines anerkannten Kfz-Sachverständigen erfolgen. Hierbei muss der Sachverständige eine Prognose darüber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Auch hinsichtlich der UPE-Aufschläge handelt es sich um unselbständige Rechnungspositionen im Rahmen der Reparaturkostenermittlung, deren Beurteilung durch den Sachverständigen nicht anders zu behandeln ist als seine hinsichtlich der Arbeitszeit oder des benötigten Materials erfolgte Einschätzung (OLG Hamm NZV 2013, 247).
b) Maßgeblich ist nach Auffassung des Senats, ob im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten (darauf hat der Geschädigte vorliegend im Hinblick auf die Erstzulassung am 12.07.2011 Anspruch) typischerweise Verbringungskosten und UPE-Aufschläge erhoben werden (vgl. auch OLG Düsseldorf DAR 2008, 523; KG KGR 2008, 610; Senat, Urt. v. 27.05.2010 - 10 U 3379/09 [juris, dort Rz. 25]).
Nach dem ergänzenden Sachverständigengutachten verlangen sämtliche markengebundenen Fachwerkstätten (darauf hat der Geschädigte vorliegend im Hinblick auf die Erstzulassung am 12.07.2011 Anspruch) im Wohnumfeld des Beklagten zu 1) sowohl Ersatzteilpreisaufschläge in Höhe von mindestens 10% als auch - mangels eigener Lackiererei - Verbringungskosten für die Fahrt zum Lackieren, so dass es sich insoweit auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung um erforderliche Kosten i. S. d. § 249 II 1 BGB handelt.
c) Es ergibt sich daher ein ersatzfähiger Schaden und ein Anspruch in Höhe von 7.644,83 € zuzüglich vorgerichtlicher Kosten, welche in der beantragten Höhe zuzusprechen waren, so dass Nr. 2 und 3 des Endurteils wie tenoriert abzuändern waren.
II. Die Kostenentscheidung beruht für die erste Instanz auf §§ 92 I 1 Fall 2, 100 II, IV ZPO, für das Berufungsverfahren auf §§ 91 I 1, 100 IV ZPO.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ersturteils und dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. Verb. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gem. § 543 II 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

59. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 27.02.2014, Aktenzeichen: 4 U 248/11, 4 U 248/11 - 79

Normen:
§ 17 StVG, § 823 BGB, § 286 ZPO
Zitiervorschlag:
Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 27. Februar 2014 – 4 U 248/11, 4 U 248/11 - 79 –
Schadensersatz bei Verkehrsunfall: Anforderungen an den Nachweis eines manipulierten Unfallgeschehens

Orientierungssatz

1. Nicht jedes Beweisanzeichen für ein manipuliertes Unfallgeschehen ist geeignet, durchgreifende Zweifel an der Existenz des behaupteten Unfallereignisses zu wecken.
2. Grundsätzlich trägt der in Anspruch genommene Halter die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigte in die Verletzung seiner Rechtsgüter eingewilligt hat.
3. Es bedarf einer sorgfältigen Abwägung im jeweils zu entscheidenden Einzelfall, ob in der Gesamtschau der beweisrelevanten Faktoren nicht hintanzustellende Zweifel am Lebenssachverhalt der Haftungsklage verbleiben.
4. Sind zu dem behaupteten Unfallgeschehen keine Zeugen benannt, liegt keine Lichtbildaufnahme vom Unfalltag oder eine polizeiliche Unfallaufnahme vor, so spricht dies für einen gestellten Unfall.

weitere Fundstellen
Schaden-Praxis 2014, 261 (red. Leitsatz)

Tenor

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 26.05.2011 (Aktenzeichen 9 O 27/11) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt der Kläger die Beklagten unter Behauptung eines Verkehrsunfallereignisses samtverbindlich auf Schadensersatz in Anspruch.
Der Kläger ist Halter und Eigentümer des Pkw Honda Accord Tourer Kombi mit dem amtlichen Kennzeichen ...-.... Die Beklagte zu 1 ist Halterin des bei der Beklagten zu 3 haftpflichtversicherten Pkw Volkswagen Passat mit dem amtlichen Kennzeichen ...-..., welches der Beklagte zu 2 fuhr. Mit Anwaltsschreiben vom 10.09.2010 forderte der Kläger die Beklagte zu 3 unter Berufung auf einen Verkehrsunfall vom ...2010 zum Schadensersatz in Höhe von 7.161,60 € bis zum 20.09.2010 auf.
Der Kläger hat behauptet, er sei am ... 2010 gegen 8.40 Uhr auf der Straße aus Richtung S. in Richtung F. gefahren. Als er sich im Kreisverkehr der Einfahrt aus Richtung S. genähert habe, um diese vorfahrtberechtigt zu passieren, sei der Beklagte zu 2 unter Missachtung der Vorfahrt in den Kreisverkehr eingefahren, dabei an der rechten Flanke des Pkw des Klägers vorbeigestreift und habe beide Türen rechts, die Seitenwand hinten rechts, das Rad hinten rechts und den Stoßfänger hinten rechts beschädigt. Der dem Kläger durch das seiner Ansicht nach unabwendbare Unfallereignis entstandene Schaden setze sich aus Reparaturkosten in Höhe von 5.814,14 € netto, Kosten des Gutachtens in Höhe von 921,90 €, einer Wertminderung laut Gutachten in Höhe von 400 € und einer Kostenpauschale in Höhe von 25,56 €, insgesamt 7.161,60 €, zusammen.
Der Kläger hat beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 7.161,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.09.2010 sowie gemäß RVG VV 2303 nicht anrechenbare Anwaltskosten gemäß RVG VV 2300 in Höhe von 661,16 € zu zahlen.
Die Beklagten zu 1 und 3 und die Streithelferin des Beklagten zu 2 haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Sie haben alle in der Klageschrift zum Unfallgeschehen vorgetragenen Umstände mit Nichtwissen bestritten. Im Einzelnen haben sie in Abrede gestellt, dass es zwischen den dort bezeichneten Fahrzeugen an der genannten Örtlichkeit und unter Beteiligung der genannten Personen zu einem Unfallgeschehen gekommen sei. Außerdem haben sie bestritten, dass sich die genannten Fahrzeuge überhaupt berührt hätten, dies unfreiwillig geschehen sei und die nunmehr geltend gemachten Schäden hervorgerufen habe.
Mit dem am 26.05.2011 verkündeten Urteil (Bl. 80 d. A.), auf das der Senat gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug nimmt, hat das Landgericht Saarbrücken nach informatorischer Anhörung des Klägers (Bl. 60 ff. d. A.) und des Beklagten zu 2 (Bl. 63 ff. d. A.) die Klage abgewiesen.
Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.
Der Kläger rügt, das Landgericht habe das vorgetragene Unfallereignis auf Grund falscher Würdigung der Beweise bzw. Erklärungen des Klägers und des Beklagten zu 2 im Rahmen der informatorischen Anhörung als nicht bewiesen erachtet. Dem Kläger sei nicht vorzuwerfen, dass er nicht die erste Ausfahrt aus dem Kreisverkehr genommen habe, um zu seiner Mutter in der Vorstadtstraße in S.-R. zu gelangen. Deswegen und infolge der sehr aggressiven Art und Weise der Vernehmung durch den gegnerischen Prozessbevollmächtigten habe der Kläger bei der Anhörung durch das Landgericht erklärt, es sei seine Sache, wie er fahre.
Diese knappe Antwort berechtige jedoch nicht zu der Annahme, der Kläger habe keine schlüssige Erklärung zu seiner Fahrstrecke abgegeben. Er habe die zweite Ausfahrt genommen, weil dies die schnellere Strecke gewesen sei. An die erste Ausfahrt hätte sich eine Tempo 30-Zone angeschlossen, die er aber nicht habe durchqueren wollen. Die weitere Auskunftserteilung durch den Kläger sei auf Grund von Sprachschwierigkeiten, die auch dem Gericht aufgefallen seien bzw. hätten auffallen müssen, nur vage ausgefallen. Die Erwägung des Erstgerichts, der Kläger habe nicht angeben können, ob er sich mit dem Beklagten zu 2 hinsichtlich des Anhaltens verständigt habe, resultiere aus diesen Sprachschwierigkeiten. Auch verkenne das Landgericht, dass die Zeitspanne zwischen Kollision und Herausfahren aus dem Kreisel nur wenige Sekunden betragen habe, so dass eine genaue Erinnerung und eine Beschreibung des Geschehens für einen Unfallbeteiligten sehr schwierig sei. Genau dies habe das Landgericht auch in Bezug auf unterschiedliche Angaben der Parteien zur Anfertigung des Unfallberichts nicht beachtet. Es stehe jedoch fest, dass die am Fahrzeug des Klägers eingetretenen Schäden mit denjenigen am Fahrzeug der Beklagten zu 1 und dem vom Kläger geschilderten Ablauf

übereinstimmten. Den Ort der Begutachtung und Besichtigung seines Fahrzeugs habe der Kläger infolge von Verständigungsschwierigkeiten zunächst mit Sch. statt mit N. angegeben; er habe aber den Platz in einer kleinen Werkstatt bei einem ihm damals mit Zunamen nicht bekannten E. richtig beschrieben. Schließlich könne es nicht dem Kläger zur Last fallen, dass der Beklagte zu 2, wie die Beklagte zu 3 behauptet, aber nicht bewiesen habe, bereits einige Unfälle, insbesondere mit Arbeitgeberfahrzeugen, gehabt habe.
Der Kläger beantragt (Bl. 108 d. A.),
das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 7.161,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.09.2010 sowie gemäß RVG VV 2303 nicht anrechenbare Anwaltskosten gemäß RVG VV 2300 in Höhe von 661,16 € zu zahlen.
Die Beklagten zu 1 und 3 und die Streithelferin des Beklagten zu 2 beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie sind der Auffassung, die Vielzahl von Merkwürdigkeiten und Ungereimtheiten, welche die Berufung zu erklären versuche, führe bei einer Gesamtwürdigung dazu, dass zum Einen der äußere Geschehensablauf nicht nachgewiesen sei und zum Anderen alles für einen manipulierten Schadenfall spreche. Eine "aggressive Vernehmungstechnik" des Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1 und 3 - welche vom Landgericht nicht toleriert worden wäre - habe es bei der Parteianhörung nicht gegeben. Vielmehr seien die nach Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1 und 3 zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Fragen gestellt worden. Überdies sei, wie die Beklagte zu 3 in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Saarbrücken (Geschäftsnummer 124 C 116/10 (06)) in der Sitzung vom 06.05.2011 erfahren habe, gegen den Beklagten zu 2 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken anhängig, in das 25 Vorfälle, darunter das hier vorgetragene Ereignis, einbezogen worden seien. Dieses Verfahren habe die Beklagte zu 3 nach im August 2011 genommener Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erst in der Berufungsbegründung vom 02.09.2011 erwähnen können.
Hinsichtlich des Sachverhalts und des Parteivortrages im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschriften des Landgerichts vom 05.05.2011 (Bl. 59 ff. d. A.) und des Senats vom 10.01.2013 (Bl. 158 ff. d.A.) und 06.02.2014 (Bl. 262 f. d.A.) sowie die Beiakten der Staatsanwaltschaft Saarbrücken 10 Js 1639/10 Bezug genommen.
Der Senat hat Beweis erhoben gemäß dem Beweisbeschluss vom 14.02.2013 (Bl. 185 ff. d.A.). Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt des verkehrstechnischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Dipl.-Ing. J. P. vom 05.11.2013 (Bl. 217 ff. d. A.) verwiesen.
II.
Die Berufung ist zulässig, aber nach dem Ergebnis der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme nicht begründet.
1. Eine Haftung der Beklagten zu 1 nach § 7 Abs. 1 StVG, des Beklagten zu 2 nach § 18 StVG und der Beklagten zu 3 nach § 115 VVG setzt voraus, dass der Betrieb eines Kraftfahrzeugs adäquat kausal zu einem Schaden führte. Für diesen Kausalzusammenhang ist der Kläger mit dem strengen Beweismaß des § 286 ZPO beweispflichtig (BGHZ 71, 339, 345). Das Prozessprogramm des Zivilprozesses wird durch den Streitgegenstand definiert, indem der Kläger die von ihm in Anspruch genommene Rechtsfolge aus einem tatsächlichen Geschehen, dem so genannten Lebenssachverhalt (Klagegrund), herleitet, dessen Elemente auf der Ebene des Rechts die tatsächlichen Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm ausfüllen (zum zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff vgl. BGHZ 153, 173, 175; 180, 77, 82; 185, 66, 73). Nur der vom Kläger vorgetragene Lebenssachverhalt bildet den Streitgegenstand der Klage, dessen tatsächliches Vorliegen der Kläger auch im Anwendungsbereich des § 7 StVG mit dem vollen Beweismaß des § 286 ZPO beweisen muss. Der Beweis für das den Anspruch begründende Schadensereignis ist erst dann erbracht, wenn das Gericht die volle Überzeugung gewonnen hat, dass sich der Unfall in der vom Kläger nach Ort und Zeit beschriebenen Weise tatsächlich zutrug (Senat OLGR 2009, 394). Demnach genügt der Geschädigte seiner Beweislast noch nicht, wenn sich nach Durchführung der Beweisaufnahme zwar Zweifel an Ort und Zeit des tatsächlichen Geschehens ergeben, gleichzeitig allerdings Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass beide Fahrzeuge eventuell an anderer Stelle unter nicht dargelegten Umständen miteinander zusammenstießen (Senat NJW-RR 2012, 356, 357).
a) Nehmen Unfall beteiligte gerade bei geringfügigen Beschädigungen von einer polizeilichen Unfallaufnahme Abstand, weil die Schuldfrage nicht zweifelhaft ist, die Fahrzeuge noch fahrbereit und keine Verkehrseinrichtungen beschädigt sind, hängt der Nachweis des Schadensereignisses entscheidend von der Glaubhaftigkeit der Schilderung des Unfallgeschehens durch die Unfallbeteiligten ab, an deren Glaubwürdigkeit das Gericht nur dann zweifeln wird, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Solche Anhaltspunkte können im Einzelfall auch Umstände sein, die nach anerkannter Rechtsprechung Beweisanzeichen dafür sind, dass der Geschädigte mit einer Schädigung einverstanden war (SchlHOLG NJW-RR 2011, 176; Senat OLGR 2009, 394). Denn die Lebenswirklichkeit der so genannten

Unfallmanipulation zeigt, dass die schadensstiftende Kollision häufig nicht an der gegenüber dem Versicherer angegebenen Örtlichkeit im öffentlichen Verkehrsraum, sondern an einem Ort stattgefunden hat, der der Beobachtung Dritter entzogen ist. Soll durch das manipulierte Unfallereignis - wie etwa im idealtypischen Fall der Streifkollision - nur gering in die Substanz des beschädigten Fahrzeugs eingegriffen werden, muss die Örtlichkeit für einen möglichst dosierten und kontrollierten Eingriff geeignet sein. Dieser spezifischen Anforderung für eine "erfolgreiche" Unfallmanipulation wird der öffentliche Verkehrsraum im Regelfall schon wegen der potenziellen Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer und der im öffentlichen Straßenraum üblicherweise höheren Fahrgeschwindigkeiten nicht gerecht (Senat NJW-RR 2012, 356, 357).
b) Allerdings bedürfen diese Erwägungen einer einschränkenden Erläuterung: Nicht jedes Beweisanzeichen für ein manipuliertes Unfallgeschehen ist geeignet, durchgreifende Zweifel an der Existenz des streitgegenständlichen Unfallereignisses zu wecken. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen trägt der in Anspruch genommene Halter die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigte in die Verletzung seiner Rechtsgüter eingewilligt hatte (BGHZ 71, 339, 345). Diese materielle Verteilung der Darlegungs- und Beweislast darf auf der prozessualen Ebene durch übersteigerte Anforderungen an das Beweismaß zum Nachweis des äußeren Tatbestandes der Rechtsgutsverletzung nicht unterlaufen werden. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Abwägung im jeweils zu entscheidenden Einzelfall, ob in der Gesamtschau der beweisrelevanten Faktoren nicht hintanzustellende Zweifel am Lebenssachverhalt der Haftungsklage verbleiben (Senat NJW-RR 2012, 356, 357).
2. Bei Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger den ihm obliegenden Nachweis nicht erbracht, dass sich ein Unfall in der von ihm nach Ort und Zeit beschriebenen Weise tatsächlich zutrug.
a) Für die gleichzeitige Anwesenheit des Klägers mit dem Pkw Honda Accord Tourer Kombi mit dem amtlichen Kennzeichen ...-... und des Beklagten zu 2 mit dem Dienstfahrzeug der Beklagten zu 1 mit dem amtlichen Kennzeichen ...-... an der angegebenen Unfallstelle zur angegebenen Unfallzeit gibt es keine objektiven Belege. Zu dem behaupteten Unfallgeschehen sind weder Zeugen benannt, noch liegt eine Lichtbildaufnahme vom Unfalltag oder eine polizeiliche Unfallaufnahme vor.
b) Die Darstellungen des Klägers und des Beklagten zu 2 zu dem behaupteten Unfallereignis überzeugen nicht.
aa) Nach der Darstellung in der Klageschrift fuhr der Beklagte zu 2 unter Missachtung der Vorfahrt in den Kreisverkehr ein und streifte dabei an der rechten Fahrzeugflanke des Pkw des Klägers vorbei (Bl. 2 d. A.). Das Landgericht hat in dem angefochtenen Urteil mit Recht festgestellt, dass der Kläger selbst auf Befragen zum Unfallhergang nur sehr vage Auskunft gegeben hat (Bl. 84 d. A. Abs. 2). Bei der erstinstanzlichen Anhörung als Partei hat er erklärt, nach Durchfahren des Kreisverkehrs habe er geradeaus weiter fahren wollen, der Beklagte zu 2 sei von rechts gekommen und habe dann streifend sein Fahrzeug berührt (Bl. 60 d. A. oben). Auf Befragen hat er erklärt, er habe vor dem Anstoß das andere Fahrzeug nicht gesehen. Unmittelbar nach dem Anstoß habe er "ein bisschen Stopp gemacht", dabei aber nicht gestanden, sondern sei weiter bis zur Bushaltestelle gefahren. Wer den Unfallbericht ins Spiel gebracht habe und wo dieser geschrieben worden sei, wisse er nicht mehr (Bl. 61 d. A.).
bb) Der Beklagte zu 2 hat bei der Anhörung durch das Landgericht erklärt, er sei von links gekommen und habe ein Verkehrsschild missachtet. Er habe den Kläger noch kommen sehen, und, wie er glaube, auch noch gebremst, dann habe er das Fahrzeug des Klägers touchiert. Wo genau, das wisse er heute alles nicht mehr. Sie seien dann aus dem Kreisel herausgefahren, der Kläger sei vor ihm gefahren. Auf Nachfragen hat der Beklagte zu 2 erklärt, er habe nach dem Anstoß noch gestanden, der Kläger sei weitergefahren. Sie seien dann bis zu einer Ausbuchtung, wie er glaube: einer Bushaltestelle, gefahren, wo sie angehalten hätten. Sie hätten sich nicht verständigt, dort anzuhalten. Er habe aber gesehen, dass der Kläger dort anhalte, und habe hinter ihm gehalten (Bl. 63 f. d. A.).
cc) Die Angaben des Klägers und des Beklagten zu 2 zum angeblichen Unfallhergang sind, wie das Landgericht zutreffend bemerkt hat (Bl. 84 f. d.A.), äußerst dürftig. Außerdem hat das Landgericht an den Angaben der Beteiligten zu ihrem Verhalten unmittelbar nach dem behaupteten Zusammenstoß zu Recht gezweifelt und es als lebensfremd bezeichnet, dass der Kläger einfach weitergefahren sein will, nachdem ein anderer, ihm unbekannter Fahrzeugführer mit ihm zusammengestoßen war (Bl. 84 d. A. Mitte). Es leuchtet nicht ein, dass der Kläger ohne anzuhalten und ohne sich mit dem Beklagten zu 2 zu verständigen den Kreisel verlassen haben will in der Annahme und in dem Vertrauen, der Beklagte zu 2 werde ihm ohne Weiteres folgen, die gleiche Ausfahrt nehmen, ihm bis zur Bushaltestelle hinterherfahren und dort mit ihm anhalten. Der Kläger mag keine Veranlassung gesehen haben, die Polizei zu rufen, weil ihm der Unfallgegner sofort an die Bushaltestelle gefolgt sei (Bl. 112 d.A. Mitte). Das erklärt aber nicht, warum der Kläger ohne Weiteres darauf vertraut haben soll, der Beklagte zu 2 werde erkennen, dass er den Kreisverkehr verlassen und nach 40 m an einer Bushaltestelle anhalten wolle, und ihm auch ohne Absprache - und bevor überhaupt ein Gedankenaustausch über die Schuldfrage möglich war - folgen. Für das sofortige Ausfahren aus dem Kreisverkehr ist auch kein vernünftiger Grund ersichtlich. Der Kläger und der Beklagte zu 2 haben im Rahmen der eingehenden Befragung durch das Landgericht und den Senat nicht einen einzigen weiteren Verkehrsteilnehmer erwähnt. Dem Beklagten zu 2 war in der

Berufungsverhandlung nicht erinnerlich, dass andere Autos zu dieser Zeit im Kreisel gewesen wären (Bl. 160 d, A. Mitte). Anhaltspunkte dafür, dass am Montag, den ...2010 gegen 8.40 Uhr derart dichter Verkehr geherrscht hätte, dass zur Vermeidung z. B. von Auffahrunfällen oder eines Verkehrsstaus eine unverzügliche Entfernung der verunfallten Pkw aus dem Kreisverkehr geboten gewesen wäre, sind nicht gegeben.
dd) Der Kläger beruft sich mit seinem Rechtsmittel in Bezug auf seine Angaben vor dem Landgericht im Ergebnis ohne Erfolg auf Sprachschwierigkeiten.
(1) Das Gebot, erforderlichenfalls einen Dolmetscher zuzuziehen (§ 185 Abs. 1 Satz 1 GVG), richtet sich an das Gericht, welches darüber nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen zu entscheiden hat (OLG Hamm OLGR 2000, 266, 267). Ein fremdsprachiger Beteiligter soll die ihn betreffenden Verfahrensvorgänge verstehen und sich in der Verhandlung verständlich machen können. Der Mitwirkung eines Dolmetschers bedarf es folglich nicht, wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache zwar nicht beherrscht, sie aber in einem die Verständigung mit ihm in der mündlichen Verhandlung ermöglichenden Maße spricht und versteht (BVerwG NJW 1990, 3102, 3103). Es genügt die Möglichkeit der Verständigung in der normalen Umgangssprache. Die Kenntnis von Spezial- und Fachausdrücken in verschiedenen Wissensgebieten ist nicht erforderlich. Das Gericht muss dann allerdings für eine in der Umgangssprache verständliche Erläuterung Sorge tragen (MünchKomm-ZPO/Zimmermann, 4. Aufl. § 185 GVG Rn. 4). Beherrscht ein Beteiligter die deutsche Sprache nur teilweise, so muss das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dies für die Verhandlung ausreicht oder ob ein Dolmetscher zuzuziehen ist. Bloßes Kopfnicken oder Gestik hilft nicht, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, dass der Betroffene die Frage verstanden hat (BayObLG NStZ-RR 2005, 178, 179; MünchKomm-ZPO/Zimmermann, aaO Rn. 8).
(2) Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das Landgericht dem Kläger vergleichsweise einfache Fragen zum Unfallhergang gestellt und die Antworten des Klägers erkennbar möglichst wörtlich protokolliert hat (vgl. "Ich habe ein bisschen Stopp gemacht.", Bl. 61 d. A.). Die Berufung zeigt nicht auf, dass eine Verständigung mit dem Kläger in normaler Umgangssprache nicht möglich war. Vielmehr legt sie dar, der Kläger könne in deutscher Sprache ein unkompliziertes Gespräch führen, sei aber überfordert, sobald er sich einer umfangreichen, komplizierten Fragestellung gegenüber sehe (Bl. 109 d.A. unten). Daraus ergibt sich nicht, dass mit dem Kläger eine Verständigung in der normalen Umgangssprache nicht möglich wäre.
(3) Zudem zeigt die Berufung nicht auf (Bl. 116 f. d. A.), welche anderen oder weitergehenden Erklärung der Kläger ohne Sprachschwierigkeiten abgegeben hätte. Bei der Anhörung durch den Senat hat der Kläger nach Belehrung zum Unfallhergang erklärt, als er in dem Kreisel auf der Höhe der Einfahrt des Beklagten zu 2 gewesen sei, habe es auf seiner rechten Fahrzeugseite "gebumst". Er sei geschockt gewesen und habe ein bisschen gebremst, sei dann aber geradeaus in die nächste Ausfahrt weitergefahren. Keinesfalls sei er im Kreisel ausgestiegen. Ob der Unfallgegner ausgestiegen sei, habe er nicht gesehen, da er ja weitergefahren sei. Sein Fahrzeug sei rechts vorne in der Mitte getroffen worden. Beide Fahrzeuge seien dann aber weiter gefahren, so dass die ganze Seite dann beschädigt gewesen sei. Sie hätten am Unfallort die Daten ausgetauscht, der Beklagte zu 2 habe ihm eine Visitenkarte mit seiner Telefonnummer gegeben (Bl. 161 d. A.). Diese Angaben des Klägers gehen jedenfalls nicht über seine erstinstanzliche Darstellung hinaus.
c) Auf Grund des im Berufungsrechtszug eingeholten Sachverständigengutachtens ist die Behauptung des Klägers, es stehe fest, dass die an seinem Fahrzeug eingetretenen Schäden mit den Schäden am Beklagtenfahrzeug und mit dem vom Kläger geschilderten Ablauf übereinstimmten (Bl. 117 d. A. Mitte), nicht bewiesen.
aa) Der Kläger hat in der Klageschrift den gesamten Unfallhergang unter Beweis gestellt durch Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens (Bl. 2 d. A.). Ergänzend hat er im Schriftsatz vom 14.03.2011 die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens beantragt zu den Behauptungen, die beiden Fahrzeuge hätten sich an der Örtlichkeit im Unfallzeitpunkt berührt, und bei diesem Vorgang sei es zu den Schäden am Fahrzeug des Klägers laut dem vorgelegten (Haftpflichtschaden-) Gutachten gekommen (Bl. 46 d. A.). In der Berufungsbegründung wird ausgeführt, in Bezug auf das Vorliegen und den Hergang ("dass und wie") der Kollision stehe doch fest, dass die am Fahrzeug des Klägers eingetretenen Schäden mit denjenigen am Beklagten-Fahrzeug und dem vom Kläger geschilderten Ablauf übereinstimmten, was unter Beweis gestellt wird durch Einholung eines Kfz-Sachverständigengutachtens bzw. eines Unfallrekonstruktionsgutachtens (Bl. 110 d. A. Mitte).
bb) In die gebotene Gesamtschau der beweisrelevanten Faktoren ist auch und gerade die Kompatibilität von Unfallschäden einzustellen, wobei allerdings die bloße Möglichkeit der Kompatibilität zur Überzeugungsbildung nicht ausreicht (vgl. Senatsurt. v. 30.10.2012 - 4 U 259/11 -, 82 juris Rn. 26). Die Schadenskompatibilität ist für die Frage eines gestellten Unfalls ein besonders wichtiger Gesichtspunkt (Born NZV 1996, 257, 260). Feststellungen darüber, ob die wechselseitigen Fahrzeugschäden zusammenpassen, kommt gegenüber den meisten der sonstigen Indizien - für die sich auch eine natürliche Erklärung finden lassen kann - ein erhöhter Grad von Aussagekraft zu (Born NZV 1996, 257, 263). Werden vom Sachverständigen eindeutige Kontaktstellen festgestellt, dann steht die Kollision als solche fest (Born NZV 1996, 257, 260). Die Frage der Kompatibilität kann nicht nur anhand der Fahrzeuge

selbst, sondern natürlich auch - das ist sogar der Regelfall - an Hand von Fotos geprüft werden, erst recht bedarf es nicht zwingend einer Begutachtung vor Ort (OLG Celle OLGR 2004, 175, 176).
cc) Der Sachverständige Dr. Dipl.-Ing. J. P. hat in dem verkehrstechnischen Gutachten vom 05.11.2013 ausgeführt, dass zwar grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass die Beschädigungen am klägerischen Fahrzeug durch Streifkontakte mit dem Pkw des Beklagten zu 1 entstanden sind, ein eindeutiger Nachweis aber nicht möglich ist (Bl. 241 d. A.). Eine Übertragung der Kollisionsposition auf die Fahrbahn war dem Sachverständigen nicht möglich, weil keine Lichtbilder zu den Unfallendständen oder Spuren auf der Fahrbahnoberfläche zur Verfügung standen. Ob sich das Unfallgeschehen an dem beschriebenen Standort ereignet hat und wo sich die beiden Fahrzeuge befunden hatten, lässt sich an Hand objektiver Spuren nicht rekonstruieren (Bl. 240 d. A. Mitte).
(1) Wie der Sachverständige weiter bemerkt hat, ist bei der genaueren Untersuchung der zur Verfügung stehenden Lichtbildkopien aufgefallen, dass teilweise schräg verlaufende Spuren, insbesondere im vorderen Bereich der hinteren rechten Tür und im hinteren Bereich der vorderen rechten Tür am Fahrzeug des Klägers Vorgelegen haben könnten, wobei eine eindeutige Beurteilung auf Grund der Lichtbildqualität nicht möglich ist. Sofern es sich tatsächlich um schräg oder teilweise sogar vertikal verlaufende Spuren gehandelt hat oder so genannte Schleifenbildungen in den Spuren vorliegen, lässt sich die Gesamtheit aller Spuren nicht mehr mit einem einmaligen Kontakt beider Fahrzeuge in Einklang bringen. In diesem Fall würde insbesondere das sich auf Bild 8 des Sachverständigen Engler darbietende Spurenbild darauf hindeuten, dass mehrfache Überlagerungen von Spuren Vorgelegen hätten (Bl. 241 d. A.). In der Tat könnten sich auf dem vom Sachverständigen Dr. P. bezeichneten Bild 8 nicht eine einheitliche, durchgehende Spur, sondern verschiedene Spuren andeuten (Bl. 226 d. A.).
(2) Der Sachverständige hat unter Berücksichtigung der Beschädigungen und Kontaktpunkte beider Fahrzeuge schematisch eine Kollisionsstellung dargestellt, nach welcher der Anstoß des Beklagten-Pkw gegen die hintere rechte Seite des Kläger-Pkw erfolgt sein müsste (Bl. 240 d.A.). Zur Schilderung des Unfallhergangs durch den Kläger und den Beklagten zu 2 hat er aus verkehrstechnischer Sicht angemerkt, dass am Kläger-Pkw der hintere Stoßfänger offensichtlich von hinten nach vorne verschoben ist. Dies deutet darauf hin, dass bei Erzeugung der Beschädigungen durch den Beklagten-Pkw die Relativgeschwindigkeit des Beklagten-Pkw in diesem Zeitpunkt höher gewesen sein muss als die Relativgeschwindigkeit des Kläger-Pkw (Bl. 241 d. A. oben). Im Bereich der hinteren rechten Tür des Kläger-Pkw sind Reifen- bzw. Radkontaktspuren eines in Drehbewegung befindlichen Rades erkennbar. Sofern es sich hierbei um das vordere linke Rad des Beklagten-Pkw handelte, wäre davon auszugehen, dass die Geschwindigkeiten beider Fahrzeuge in diesem Zeitpunkt in einem ähnlichen Bereich gelegen haben müssten, eine deutlich höhere Geschwindigkeit des Beklagten-Pkw in dieser Phase also nicht mehr anzunehmen wäre (Bl. 241 d. A. Mitte). Diese Erwägungen des Sachverständigen überzeugen, zumal auf den nach der Berufungsverhandlung vom 10.01.2013 vorgelegten Lichtbildern zum Gutachten E. jedenfalls keine über die vordere rechte Tür des Kläger-Pkw nach vorne hinausgehenden Beschädigungen ersichtlich sind (Bl. 222 bis 228 d. A.). Auch und gerade unter Berücksichtigung dieses verkehrstechnischen Gutachtens sind die Parteiangaben zur Kollision nicht überzeugend.
(2.1) Vor dem Landgericht hat der Kläger erklärt, der Beklagte zu 2 habe sein Fahrzeug "so in der Mitte" von rechts streifend berührt (Bl. 60 d. A.). In der Berufungsverhandlung hat er erklärt, sein Fahrzeug sei rechts vorne in der Mitte getroffen worden (Bl. 161 d. A.).
(2.2) Der Beklagte zu 2 hat erstinstanzlich am 05.05.2011 erklärt, er glaube noch gebremst zu haben, habe dann aber das Fahrzeug des Klägers touchiert; wo genau, wisse er heute alles nicht mehr (Bl. 63 d. A.). In der Berufungsverhandlung vom 10.01.2013 hat der Beklagte zu 2 dem Senat demonstriert, der Anstoß der beiden Fahrzeuge sei eher vorne, möglicherweise auch in der Mitte gewesen (Bl. 160 d. A.).
(2.3) Auch die schriftlichen Unfallberichte der angeblichen Beteiligten stehen mit dem Schadensbild nicht ohne Weiteres im Einklang. Der von dem Beklagten zu 2 handschriftlich angefertigte (Bl. 64 d. A.) Unfallbericht zeigt einen fast rechtwinkligen Anstoß des Beklagten-Pkw gegen die vordere rechte Ecke des Kläger-Pkw (Bl.58 d. A.). Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben einen erkennbar sorgfältig erstellten Fragebogen für Anspruchsteller vorgelegt, der eine kurze Unfallschilderung und eine Skizze enthält. Demnach wäre der Anstoß in einem Winkel von mehr als 90 Grad vorne rechts gegen den Kläger-Pkw erfolgt (Bl. 58 d.A.).
d) In der Gesamtschau der beweisrelevanten Faktoren verbleiben, ohne dass es auf weitere Umstände - wie von den Beklagten zu 1 und 3 gerügte Ungereimtheiten in der Schilderung des Rahmengeschehens und der Begutachtung des klägerischen Fahrzeugs für das Haftpflichtschadengutachten des (später inhaftierten) Herrn E. sowie die behauptete Verstrickung des Beklagten zu 2 in zahlreiche weitere manipulationsverdächtige Unfälle - noch ankommt, nicht hintanzustellende Zweifel an dem vorgetragenen Lebenssachverhalt, so dass der Kläger mit seiner Haftungsklage abzuweisen ist.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

4. Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO nicht zuzulassen; denn weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

60. OLG Hamm, Urteil vom 27.02.2014, Aktenzeichen: I-6 U 147/13, 6 U 147/13

Normen:
§ 287 ZPO, § 286 ZPO, § 7 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Urteil vom 27. Februar 2014 – I-6 U 147/13, 6 U 147/13 –
Haftpflichtprozess nach Verkehrsunfall: Schadensgutachten eines Sachverständigen als substanziierter Parteivortrag des Geschädigten; Darlegungslast des Geschädigten zum Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeugs mit einem reparierten Vorschaden an anderer Stelle

Leitsatz

1. Das vom Geschädigten in einem Haftpflichtprozess nach einem Verkehrsunfall vorgelegte Schadensgutachten eines von ihm beauftragten Sachverständigen stellt substanziierten Parteivortrag dar. Werden Feststellungen im Schadensgutachten bestritten, ist auf Antrag des Geschädigten über die erheblichen Tatsachen Beweis zu erheben.
2. Zur Darlegung des Wiederbeschaffungswerts eines unfallbeschädigten Fahrzeugs, das unstreitig einen reparierten Vorschaden an anderer, deutlich abgrenzbarer Stelle erlitten hatte, genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast jedenfalls dann, wenn er einen durch Privatgutachten unterlegten Wert behauptet, der Vorschaden durch ein Schadensgutachten aktenkundig ist und der Geschädigte zudem unter Beweisantritt behauptet, dass dem Privatsachverständigen der Vorschaden bekannt gewesen ist. Der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens zur Wertfeststellung steht dann nicht entgegen, dass der Kläger mangels eigener Kenntnisse nicht zu den konkreten den Vorschaden betreffenden Reparaturmaßnahmen vorträgt.

Fundstellen
DAR 2014, 326-328 (Leitsatz und Gründe)
Schaden-Praxis 2014, 270-271 (red. Leitsatz und Gründe)
MDR 2014, 959 (Leitsatz und Gründe)
NJW-RR 2014, 1245-1247 (Leitsatz und Gründe)
NZV 2015, 37-38 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
VRR 2014, 202 (Kurzwiedergabe)
NJW-Spezial 2014, 363 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
IBR 2014, 709 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Oliver Elzer, IBR 2014, 709 (Anmerkung)

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das am 17.7.2013 verkündete Urteil der des Landgerichts Bochum einschließlich des zugrundeliegenden Verfahrens aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Berufungsverfahrens zu befinden haben wird.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.
Der Kläger nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 26.6.2012 auf dem Parkplatz des "U" Supermarktes in I ereignet haben soll.
Er behauptet, der Beklagte zu 1) habe mit dessen PKW, einem P W, den in seinem Eigentum stehenden - auf dem Parkplatz abgestellten - C beim Einparken in eine Parkbucht dadurch beschädigt, dass er aus Unachtsamkeit mit der linken vorderen Ecke seines PKW an der gesamten rechten Fahrzeugseite des klägerischen Fahrzeugs entlang geschrammt sei.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Bemessung des an seinem Fahrzeug entstandenen Schadens vorgetragen. Das von ihm vorgelegte Schadengutachten sei als Nachweis für den erlittenen Schaden ungeeignet, weil darin ein Vorschaden an der linken Fahrzeugseite bei der Kalkulation des Wiederbeschaffungswerts nicht berücksichtigt worden sei, was sich bereits aus der Differenz des vom Gutachter ermittelten Wiederbeschaffungswertes von 26.000 EUR und dem zuvor vom Kläger gezahlten Kaufpreises von 17.000 EUR ergäbe. Beweis für seine Behauptung, dass der Vorschaden bei der Schadensbegutachtung

berücksichtigt worden sei, habe er nicht angeboten. Auch im Übrigen sei er mangels ausreichenden Vortrages zum früher entstandenen Streifschaden an seinem Fahrzeug beweisfällig geblieben.
Der Kläger wiederholt mit der Berufung seine erstinstanzlichen Beweisanträge zur Berücksichtigung des Vorschadens bei der privaten Schadensbegutachtung und bemängelt die unterlassene Beweisaufnahme durch das Landgericht.
Er beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 15.286,65 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.8.2012 zu zahlen,
hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie halten weiterhin an ihrem erstinstanzlichen Bestreiten der Eigentümerstellung des Klägers an dem geschädigten Fahrzeug fest und verteidigt das angefochtene Urteil.
II.
Die Berufung führt zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht, denn das Verfahren des ersten Rechtszuges leidet an einem wesentlichen Mangel, auf Grund dessen eine umfangreiche und aufwendige Beweisaufnahme notwendig erscheint (§ 538 II Nr. 1 ZPO).
1. Der Mangel beruht darauf, dass das Landgericht entscheidungserheblichen Sachvortrag des Klägers und Beweisantritte übergangen hat. Dadurch ist es ohne ausreichende Tatsachengrundlage zu der Auffassung gelangt, der Kläger habe den geltend gemachten Schaden bewiesen.
a) Soweit das Landgericht das vom Kläger vorgelegte private Schadengutachten des Sachverständigen M als ungeeignet zum "Nachweis" des erlittenen Schadens angesehen hat, weil dieser über den Vorschaden am Fahrzeug des Klägers nicht informiert gewesen sei, hat es übersehen, dass der Kläger für seine Behauptung, er habe den Sachverständigen umfassend über die Vorschäden an seinem Fahrzeug in Kenntnis gesetzt, Beweis durch Vernehmung des Sachverständigen angeboten hat.
Darüber hinaus dient das private Schadengutachten auch nicht als Beweismittel i. S. d. §§ 371 ff. BGB, sondern es stellt lediglich konkretisierten Parteivortrag dar, der als Grundlage für die gem. § 287 ZPO vorzunehmende Schadensschätzung durch das Gericht dienen soll. Sind die mit Hilfe des privaten Schadengutachtens vorgetragenen Tatsachen streitig und hat der Geschädigte hierzu Beweis angeboten, so hat das Gericht die angebotenen Beweise grundsätzlich zu erheben.
Erstinstanzlich hat der Kläger Beweis für die Richtigkeit der Feststellungen im Schadengutachten durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und durch Vernehmung des Zeugen M angeboten. Über dieses Beweisangebot hätte sich das Landgericht nicht mit der Begründung hinwegsetzen dürfen, dass der vom Privatsachverständigen ermittelte Zeitwert den vom Kläger belegten Kaufpreis für das geschädigte Fahrzeug übersteige. Damit hat es - in unzulässiger Weise - die von ihm zu treffende Beweiswürdigung vorweggenommen. Hinzu kommt, dass über die Umstände des Zustandekommens des Kaufpreises nichts bekannt ist, mit der Folge, dass die Differenz zwischen dem behaupteten Zeitwert und dem belegten Kaufpreis keine sicheren Rückschlüsse auf die Wahrheit der vom Kläger behaupteten Tatsachen zulassen.
b) Auch die Feststellung des Landgerichts, der Kläger sei hinsichtlich der Höhe des durch den Unfall entstandenen Schadens "beweisfällig" geblieben, weil er zum Umfang des früher erlittenen Streifschadens nichts vorgetragen hat, ist verfahrensfehlerhaft.
Zum einen geht es bei der Art des Vortrages des Geschädigten nicht um die Frage der Beweisführung, sondern um die Frage des schlüssigen Tatsachenvortrages. Zum anderen geht das Landgericht bei seinen Feststellungen von unzutreffenden Voraussetzungen aus, denn der Vorschaden (erlittener Streifschaden auf der rechten Seite des Klägerfahrzeugs) ist umfangreich dokumentiert durch das von den Beklagten eingereichte Schadengutachten der C1 vom 11.10.2011. Eines weiteren Sachvortrages des Klägers bedurfte es hierzu nicht.
c) Das Landgericht hätte daher den durch Vernehmung des Privatgutachters M und durch Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellten Tatsachenvortrag des Klägers, dass der Vorschaden repariert und bei der Schadensschätzung durch den Privatsachverständigen in dessen Schadensgutachten berücksichtigt worden war, nicht unbeachtet lassen dürfen. Insbesondere hätte es das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit dem Hinweis auf die Differenz zwischen dem vom Schadensgutachter ermittelten Zeitwert und dem vom Kläger belegten Kaufpreis vorwegnehmen dürfen. Für den Fall, dass nach der gebotenen Vernehmung des Schadensgutachters Zweifel an der durch diesen vorgenommenen Bewertung der Schadenshöhe verblieben wären, hätte es außerdem das vom Kläger angebotene Sachverständigengutachten zum Beweis der Richtigkeit der Angaben des Klägers einholen müssen. Sollte ein Schaden bewiesen sein, wird das Landgericht den bestrittenen Unfallhergang aufzuklären haben und dem Einwand der Beklagten zu 2), der Kläger habe in die Schädigung durch den

Beklagten zu 1) eingewilligt, Rechnung tragen und - soweit erforderlich - die hierfür angebotenen Beweise erheben müssen.
Die Nichterhebung der vom Kläger angebotenen Beweise zur Frage der Schadenshöhe stellt einen schweren Verfahrensfehler dar, weil dadurch der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) verletzt worden ist.
2. Die Zurückverweisung rechtfertigt sich daraus, dass die angefochtene Entscheidung auf dem beschriebenen Verfahrensfehler beruht, weil nicht auszuschließen ist, dass das Landgericht bei gebotener Erhebung der vom Kläger angebotenen Beweise, die eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig erscheinen lassen, eine andere - für den Kläger günstigere - Entscheidung getroffen hätte.
a) Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger zum Umfang der weiteren - im vorgelegten Kaufvertrag erwähnten - Vorschäden und zur Reparatur des vor dem Unfall vorhandenen Streifschadens an der linken Seite seines Fahrzeugs keine Angaben gemacht hat.
Für die Frage der Schlüssigkeit des Klagevortrages ist zu berücksichtigen, dass die für den Beweismaßstab maßgebliche Vorschrift des § 287 ZPO auch Auswirkungen auf die Darlegungslast des Geschädigten hat. Nach dieser Vorschrift genügt als Beweis dafür, das der geltend gemachte Schaden auf dem behaupteten Unfallgeschehen und nicht auf einem Vorschaden beruht eine höhere oder deutlich höhere Wahrscheinlichkeit (vgl. Geigel-Knerr, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 37 Rn. 60 m. w. N.). Sind Vorschäden an dem geschädigten Fahrzeug vorhanden, obliegt es dem Geschädigten ausreichende Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO vorzutragen und - im Falle des Bestreitens - gem. § 286 ZPO unter Beweis zu stellen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.7.2012 - 1 W 19/12 -, abgedruckt bei "juris", Rz. 3; OLG Köln, Beschluss vom 8.4.2013 - 11 U 214/12 -, abgedruckt bei "juris", Rz. 2 m. w. N.). Dabei wird dem Geschädigten nicht nur die Beweislast, sondern auch die Darlegungslast erleichtert (vgl. BGH NJW-RR 1988, 410). Zur Substantiierung der klagebegründenden Tatsachen reicht es daher aus, dass nach seinem Sachvortrag eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Kausalität zwischen dem Schadensereignis und dem eingetretenen Schaden spricht. Voraussetzung dafür ist, dass der durch den Unfall verursachte "Zweitschaden" eindeutig von dem Vorschaden abgrenzbar ist (vgl. OLG München, Urteil vom 27.1.2006 - 10 U 4904/05 -, abgedruckt bei "juris", Rz. 21 f, 34).
Zwar können dem Geschädigten unter Umständen die Darlegungs- und Beweiserleichterungen des § 287 ZPO nicht zugutekommen, wenn er vorsätzlich unzutreffende Angaben zu den Vorschäden macht oder die zumutbare Mitwirkung am Beweisverfahren treuwidrig verweigert (vgl. BGH NJW 1981, 1454). Die Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor, da der Kläger den Vorschaden an der linken Fahrzeugseite nicht verschwiegen hat.
Vorliegend ist der vom Kläger geltend gemachte Unfallschaden auch schon deswegen eindeutig von dem am 8.10.2011 entstandenen Vorschaden abgrenzbar, weil der Vorschaden lediglich die linke Seite des Klägerfahrzeugs betraf, während sich der geltend gemachte Schaden ausschließlich auf die rechte Fahrzeugseite bezieht. Für einen von der Partei oder vom Gericht bestellten Sachverständigen ist daher erkennbar ob und in welcher Weise der vom streitgegenständlichen Kollisionsgeschehen nicht erfasste Vorschaden repariert worden ist und in welchem Umfang er sich auf den für die Schätzung der Schadenshöhe, insbesondere des - für die Frage nach dem Vorliegen eines Totalschadens maßgeblichen -Wiederbeschaffungswerts des Klägerfahrzeugs auswirkt. Verbleibende Zweifel gehen zulasten der insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Partei. Das gilt auch für die weiteren im schriftlichen Kaufvertrag vom 15.3.2012 aufgelisteten Fahrzeugmängel, die sich weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit auf die vom streitigen Unfallgeschehen betroffene rechte Seite des Klägerfahrzeugs beziehen.
Dabei folgt der Senat nicht der von den Beklagten vertretenen Auffassung, wonach im Fall von vorhandenen Vorschäden, die für die Bemessung des Wiederbeschaffungswerts bedeutsam sein können, selbst wenn sie ohne weiteres räumlich von den geltend gemachten Schäden abgrenzbar sind, der Geschädigte nicht nur den Umfang der Vorschäden, sondern auch deren Beseitigung substantiiert durch Vortrag der konkreten Reparaturmaßnahmen darlegen muss. Diese in Rechtsprechung und Literatur wiederholt geäußerte Ansicht (vgl. z. B. KG Beschluss vom 12.11.2009 - 12 U 9/09 -, NZV 2010, 348; KG Beschluss vom 29.5.2012 - 22 U 191/11 -, DAR 2013, 464; OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.8.2001 - 10 U 242/00 -, abgedr. bei "juris"; NugelPR-VerkR 7/2010 Anm. 6; Böhm/Nugel, DAR 2011, 666, 668) stellt eine Überspannung der Darlegungslast des Geschädigten dar. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Beschluss vom 13. November 2013 - IV ZR 224/13 -, VersR 2014, 104) genügt eine Partei ihrer Darlegungslast, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen, kann der Vortrag weiterer Einzelheiten nicht verlangt werden. Vielmehr muss der Tatrichter in die Beweisaufnahme eintreten, um dort eventuell weitere Einzelheiten zu ermitteln (vgl. BGH, a. a. O.). Bezogen auf die Darlegung von Vorschäden bei der Bemessung von Reparaturkosten wird dem Geschädigten nach ganz überwiegender Ansicht zwar abverlangt, nicht nur zu dem Umfang von Vorschäden, sondern auch deren Behebung vorzutragen, damit ausgeschlossen

werden kann, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren. Dem folgt der Senat.
Für den hier zu beurteilenden Fall jedoch, dass ein Vorschaden keine Auswirkungen auf die Höhe der Reparaturkosten des streitgegenständlichen Schadens hat, sondern nur den Wiederbeschaffungswert betreffen kann, genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast jedenfalls dann, wenn er einen durch Privatgutachten unterlegten Wert behauptet, der Vorschaden durch ein Schadengutachten aktenkundig ist und der Geschädigte zudem unter Beweisantritt behauptet, dass dem Privatsachverständigen der Vorschaden bekannt gewesen ist. Damit sind alle wesentlichen den Wiederbeschaffungswert beeinflussenden Umstände vorgetragen; die Darlegung weitergehender Einzelheiten ist als Grundlage einer Beweiserhebung nicht erforderlich und wird üblicherweise auch in anderen Fallgestaltungen nicht verlangt, wenn der Wert einer Sache streitig ist und durch Sachverständigengutachten ermittelt werden soll.
Im Streitfall kann ein gerichtlich bestellter Sachverständiger bei der Begutachtung des Fahrzeugs erkennen, ob der im Einzelnen bekannte Vorschaden fachgerecht behoben wurde, da diese Stelle nicht durch das spätere Schadensereignis überdeckt worden ist. Der Vorwurf des Ausforschungsbeweises ist dann nicht gerechtfertigt. Sollte die entsprechende Feststellung dem Sachverständigen nicht möglich sein, hat er den Marktwert und damit den Wiederbeschaffungswert auf der Grundlage der vorhandenen Unsicherheit über die Schadensbehebung zu ermitteln. Verbleibende Unsicherheiten gehen zu Lasten des beweisbelasteten Klägers.
b) Letztlich führt auch das Bestreiten der Eigentümerstellung des Klägers an dem beschädigten Fahrzeug nicht dazu, dass eine Entscheidung in der Sache ohne aufwendige Beweisaufnahme getroffen werden kann, denn für den Kläger als Besitzer des Fahrzeugs streitet die Eigentumsvermutung des § 1006 I 1 BGB. Der Kläger hat seiner (sekundären) Darlegungslast zum Erwerbsvorgang durch Vorlage des Kaufvertrages über das geschädigte Fahrzeug hinreichend genügt. Anhaltspunkte für eine Übereignung des Fahrzeugs an Dritte liegen nicht vor.
Zur Wahrung des Instanzenzuges erscheint es daher angemessen, das ortsnähere Landgericht mit den erforderlichen Feststellungen zu betrauen.
3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

61. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.02.2014, Aktenzeichen: 5 U 206/13

Normen:
§ 253 Abs 2 BGB, § 7 Abs 1 StVG, § 11 S 2 StVG, § 17 StVG, § 8 Abs 2 S 2 StVO
Zitiervorschlag:
Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. Februar 2014 – 5 U 206/13 –
Kfz-Unfall: Haftungsverteilung und Schmerzensgeldanspruch für geringfügige körperliche Beeinträchtigungen nach Vorfahrtsverstoß

Orientierungssatz

1. Ein leichtes Wirbelsäulen-Trauma und eine Prellung des linken Oberarmes stellen nur unwesentliche körperliche Beeinträchtigungen dar, die keinen Ausgleich für immaterielle Schäden in Form eines Schmerzensgeldes rechtfertigen.
2. Allein das Setzen des rechten Blinkers durch einen Vorfahrtsberechtigten begründet noch kein Vertrauen des Wartepflichtigen, dass der Blinkende auch tatsächlich abbiegen wird, wenn nicht weitere ausreichende Anzeichen für ein tatsächlich bevorstehendes Abbiegen des Vorfahrtberechtigten vorliegen.
3. In solchen Fällen begründet das (irreführende) Setzen des Blinkers allerdings eine Mitursache für einen Kreuzungsunfall (Anschluss OLG Düsseldorf, 23. März 1992, 1 U 99/91, OLGR Düsseldorf 1992, 189), was einen Haftungsanteil von einem Drittel rechtfertigen kann (Anschluss OLG Hamm, 11. März 2003, 9 U 169/02, NJW-RR 2003, 975).

Sonstiger **Orientierungssatz**

(Haftung bei Kfz-Unfall: Schmerzensgeldanspruch für geringfügige körperliche Beeinträchtigung nach Vorfahrtsverstoß)
weitere Fundstellen
NJW-Spezial 2014, 458 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
VD 2014, 278 (Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Anschluss OLG Hamm, 11. März 2003, Az: 9 U 169/02
Anschluss OLG Düsseldorf, 23. März 1992, Az: 1 U 99/91

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 4. Oktober 2013 verkündete Urteil der des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 4. Oktober 2013 abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 1.593,51 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13. März 2012 zu zahlen.
Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger von einer Gebührenverbindlichkeit gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 235,50 EUR freizustellen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 7/10 und die Beklagten 3/10 als Gesamtschuldner.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 5.490,61 EUR.

Gründe

I.
Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verb. mit § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.
II.
Die gemäß §§ 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 513 Abs. 1, 517, 519 f ZPO zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg.
Das Landgericht ist schon nach den eigenen Feststellungen zu Unrecht dem Grunde nach von einer Haftung von 100 v. H. zu Lasten der Beklagten ausgegangen.
Der Kläger hat gegen die Beklagten lediglich einen Schadensersatzanspruch aus dem Verkehrsunfall vom 9. Januar 2012 aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 bis 3, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 421 BGB in Höhe eines Drittels.
1.
Der Unfall hat sich bei dem Betrieb des von der Beklagten zu 1. gefahrenen und bei der Beklagten zu 3. haftpflichtversicherten Fahrzeuges des Beklagten zu 2. sowie beim Betrieb des Fahrzeuges des Klägers i. S. d. § 7 Abs. 1 StVG ereignet, ohne durch höhere Gewalt i. S. d. § 7 Abs. 2 StVG verursacht worden zu sein.
2.
Es lässt sich nicht feststellen, dass der Unfall für den Kläger oder die Beklagte zu 1. unabwendbar i. S. d. §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 StVG war. Unabwendbar ist ein Unfall nur dann, wenn er auch bei besonderer Umsicht und Sorgfalt über das gewöhnliche Maß hinaus nicht hätte verhindert werden können (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 17 StGB Rn. 22). Der Kläger hätte den Unfall hier vermeiden können, wenn er auf den Abbiegevorgang verzichtet hätte. Der Beklagten zu 1. ist vorzuwerfen, dass sie vor der Einmündung der K. Straße den rechten Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hat.
3.
Die beiderseitigen Verursachungsanteile sind folglich gemäß §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 3 StVG gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen sind dabei alle festgestellten, d. h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben (BGH NJW-RR 2010, 839).
Gemäß § 17 Abs. 1 StVG hängt im Verhältnis der beteiligten Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen (Hentschel, aaO, § 17 StVG Rn. 5; BGH NJW 2000, 3069) sind bei der Abwägung der beiderseitigen Verursacherbeiträge nur solche Umstände einzubeziehen, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind.
a)
Kommt es auf Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu einem Zusammenstoß zwischen den Fahrzeugen eines nach links einbiegenden Wartepflichtigen und eines Vorfahrtberechtigten, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Wartepflichtige die Vorfahrt des Berechtigten schuldhaft verletzt hat (zuletzt OLG München, Urteil vom 06. September 2013 – 10 U 2336/13 – mwN). Diesen Anschein hatte der Kläger zu widerlegen, was ihm nicht gelungen ist.
Verkehrsverstöße des Bevorrechtigten führen nicht zum Verlust der Vorfahrt, sondern i. d. R. nur zu einer Mithaftung (BGHSt. 20, 238; st. Rspr.). Der Wartepflichtige darf trotz eingeschalteter rechter Blinkleuchte des vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs nur dann auf dessen Abbiegen vertrauen, wenn sich dieses außer durch die Betätigung der Blinkleuchte in der Gesamtschau der Fahrsituation – sei es durch eindeutige Herabsetzung der Geschwindigkeit, sei es durch den Beginn des Abbiegens selber – zweifelsfrei manifestiert (OLG Hamm, NJW-RR 2003, 975; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 1611).
Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts ergeben sich hier konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die durch den Blinker angekündigte Abbiegeabsicht der Beklagten zu 1. in Zweifel ziehen und deshalb von einem Einfahren in die bevorrechtigte Straße Abstand nehmen musste. Aus der vom

Senat durchgeführten informatorischen Anhörung der Parteien haben sich – außer dem Blinken – keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, die für eine Abbiegeabsicht der Beklagten zu 1. sprechen könnten.
Zwar bestand zu Gunsten des Klägers zu Beginn von dessen Ausfahrvorgang durchaus ein Vertrauenstatbestand, dass die Beklagte zu 1. entsprechend dem gesetzten Blinker auch abbiegen werde. Gleichwohl liegt ein Verstoß des Klägers gegen § 8 Abs. 2 StVO vor. Der Wartepflichtige darf auf die Vorfahrtsstraße nur einfahren, wenn er übersehen kann, dass er den Vorfahrtberechtigten weder gefährdet noch wesentlich behindert, § 8 Abs. 2 S. 2 StVO. Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts steht fest, dass die Beklagte zu 1. zwar über längere Zeit den rechten Fahrtrichtungszeiger betätigt hatte (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Konkrete Anhaltspunkte für fehler- oder lückenhafte Feststellungen, die eine Bindung an die Feststellungen des Landgerichts entfallen ließen, bestehen nicht (BGH NJW 2004, 2835). Grundsätzlich darf der Erstrichter einem Zeugen – hier der Zeugin B. – glauben, auch wenn womöglich objektive Umstände Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben begründen mögen, oder trotz widersprüchlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen eine Beweisbehauptung als bewiesen erachten (zu alledem vgl. Zöller/Gregor, ZPO, 30. Aufl, § 286 Rz. 13).
Das Landgericht hält sich bei der Bewertung der Aussage der von ihm vernommenen Zeugin B. im Rahmen der ihm gemäß § 286 ZPO hierzu eingeräumten freien Überzeugung, ohne hierbei gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung verstoßen zu haben. Eine Wiederholung der Beweisaufnahme ist deshalb hier nicht veranlasst. Das Landgericht hat seine Überzeugungsbildung in hinreichender und nachvollziehbarer Weise dargestellt.
Es konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass die Beklagte zu 1. ihr Fahrzeug so verlangsamt hat, dass sie den Einbiegevorgang in die rechtwinklig abzweigende K. Straße problemlos hätte durchführen können. Unter diesen Umständen durfte der Kläger nicht darauf vertrauen, dass die Beklagte zu 1. rechts abbiegt und die Straße für den Linksabbieger freigibt (vgl. hierzu auch König in: Hentschel/König/Dauer, aaO, § 8 StVO, Rd. 54 m.w.N. zur Rechtsprechung). Dies gilt umso mehr, als nach den Feststellungen des Landgerichts die Beklagte zu 1. der Zeugin B. durch eine zügige Fahrweise aufgefallen sei. Insoweit spricht nichts dafür, dass die Beklagte zu 1. ohne ein Herabsetzen der Geschwindigkeit den Abbiegevorgang um eine 90°-Kurve hätte durchführen können. Dass die Beklagte zu 1. den Abbiegevorgang noch nicht eingeleitet hatte, ist unstreitig.
Den Wartepflichtigen trifft eine gesteigerte Sorgfaltspflicht. Diese gesteigerte Sorgfaltspflicht bedingt es, dass er mit verkehrswidrigem Verhalten des Vorfahrtsberechtigten rechnen muss. Er kann sich auf den Vertrauensgrundsatz nur eingeschränkt berufen und darf in der Regel nur auf das Unterbleiben atypischer, grober Verstöße des Vorfahrtsberechtigten vertrauen (Hentschel, aaO, § 8 StVO, Rn. 54). Es ist in der Fahrpraxis durchaus nicht selten anzutreffen, dass das Rückstellen des Fahrtrichtungsanzeigers – entweder aufgrund eines technischen Defekts oder aufgrund einer Unaufmerksamkeit – unterbleibt. Auch muss der Wartepflichtige durchaus in Betracht ziehen, dass der bevorrechtigte Verkehr mit den örtlichen Verhältnissen nicht stets hinreichend vertraut ist. Mithin liegt die Möglichkeit nicht fern, dass der bevorrechtigte Verkehr die zunächst beabsichtigte Fahrtrichtung in der weiteren Annäherung an die Einmündung als fehlerhaft erkennt und entsprechend korrigiert.
Allerdings hat bei diesem Sachverhalt eine Haftung der Beklagten zu 1. nicht völlig zurückzutreten. Vielmehr ist ihr eine erhöhte Betriebsgefahr in Höhe von einem Drittel anzulasten, da das Setzen des Blinkers eine Mitursache für den Unfall begründet hat (so auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.03.1992 - 1 U 99/1991; das OLG Hamm hat in seiner Entscheidung vom 11. März 2003 – 9 U 169/02 – zitiert nach Juris – eine Mithaftung des Vorfahrtberechtigten wegen Setzung des rechten Fahrtrichtungsanzeigers von 1/3 angenommen; OLG München, Urteil vom 06. September 2013 – 10 U 2336/13 –).
4.
Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld für die Prellung des linken Oberarmes und die Zerrung der Brustwirbelsäule gemäß §§ 7 Abs. 1, 9, 11 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld setzt voraus, dass Rechtsgüter des Verletzten mehr als nur unwesentlich beeinträchtig worden sind. Denn nur in diesem Fall entspricht es der in § 11 StVG angesprochenen Billigkeit, den Verletzten als Ausgleich für die Beeinträchtigung eines immateriellen Gutes zu entschädigen. Bei einem lediglich leichten Wirbelsäulen-Trauma und einer nicht näher beschriebenen Prellung des linken Oberarmes ist dies in der Regel nicht der Fall (MünchKomm-Oetker, 6. Aufl., § 253, Rn 29; BGH NJW 1992, 1043 f.), zumal ein ärztliches Tätigwerden über die reine Diagnostik nicht ersichtlich ist.
Die Anhörung des Klägers vor dem Senat ergab insoweit keine weiteren, über den bisherigen Vortrag hinausgehenden Erkenntnisse hinsichtlich der Schwere der Verletzungen. Damit lässt sich allein feststellen, dass der Kläger nach dem Unfall zwei Wochen lang arbeitsunfähig war. Weitere Verletzungsfolgen lassen sich nicht feststellen. Ob angesichts der fehlenden körperlichen Beeinträchtigungen diese Arbeitsunfähigkeit kausal zu den ärztlich festgestellten Verletzungen war, ergibt sich nicht aus den ärztlichen Attesten und wird vom Kläger auch nicht weiter vertieft. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, dass eine nennenswerte Schmälerung des körperlichen Wohlbefindens vorgelegen haben könnte. Die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich.

Derart geringfügige Beeinträchtigungen unterfallen dem allgemeinen Lebensrisiko, das jeder zu tragen hat, der am Straßenverkehr teilnimmt. Eine wesentliche Beeinträchtigung in der Lebensführung aufgrund der Verletzungen ist nicht vorgetragen (MünchKomm-Oetker, BGB, 6. Aufl., § 253, Rn 29.). Darüber hinaus würde sich die Mitverursachung des Verkehrsunfalls durch den Kläger ebenfalls schmerzensgeldmindernd auswirken.
5.
Der Höhe nach umfasst der Schadenersatzanspruch des Klägers – wie vom Landgericht zu Recht festgestellt – den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 3.660,84 EUR, die Gutachterkosten in Höhe von 570,01 EUR, die Abschleppkosten in Höhe von 351,10 EUR sowie die Kosten des Feuerwehreinsatzes in Höhe von 173,59 EUR und die Kostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR, mithin insgesamt 4.780,54 EUR. Hiervon kann der Kläger ein Drittel, 1.593,51 EUR verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ärztlichen Atteste besteht nicht, weil kein Schmerzensgeldanspruch besteht. Soweit die Beklagten den Wiederbeschaffungsaufwand pauschal bestritten haben, reicht dieses Bestreiten angesichts des als Anlage K 3 vorgelegten Sachverständigengutachtens des Sachverständigen R. vom 7. Februar 2012 nicht aus. Gegen die Berücksichtigung des vom Kläger eingeholten Privatgutachtens bestehen keine Bedenken (BGH NJW 1982, 2874), weil die Beklagten nicht substantiiert gegen die Feststellungen aus diesem Gutachten vorgegangen sind.
6.
Der Kläger kann als weitere Schädigungsfolge seine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten geltend machen und deshalb den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Streitwert i.H.v. 1.593,51 EUR zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, mithin 235,50 EUR gemäß RVG-VV 2300 in der Fassung vom 1. Juli 2004 verlangen.
7.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 und 2 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Streitwertentscheidung folgt aus §§ 3 ZPO, 39 Abs. 1, 43 Abs. 1, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG.
Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts, noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

62. OLG Dresden, Urteil vom 19.02.2014, Aktenzeichen: 7 U 111/12, 7 U 0111/12

Normen:
§ 134 BGB, § 249 Abs 1 BGB, § 249 Abs 2 BGB, § 5 Abs 1 RDG, § 115 Abs 1 Nr 1 VVG, § 287 ZPO, § 7 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Dresden, Urteil vom 19. Februar 2014 – 7 U 111/12, 7 U 0111/12 –
Schadensersatzprozess nach Verkehrsunfall: Aktivlegitimation des Kraftfahrzeugsachverständigen nach Forderungsabtretung; Bemessung der Höhe ersatzfähiger Sachverständigenkosten

Leitsatz

Einziehung abgetretener Forderungen auf Erstattung von Sachverständigenhonorar als erlaubnisfreie Rechtsdienstleistung des Sachverständigen und Ersatzfähigkeit der vom Kfz-Sachverständigen angesetzten Pauschalhonorare, insbesondere Kappung der pauschalierten Nebenkosten oberhalb von 25% des Grundhonorars im Fall der Geltendmachung durch den Sachverständigen aus abgetretenem Recht.

Orientierungssatz

1. Ein Kraftfahrzeugsachverständiger ist aktivlegitimiert, aus abgetretenem Recht den Anspruch eines Verkehrsunfallgeschädigten auf Ersatz von Sachverständigenkosten einzuklagen. Die Einziehung stellt sich als erlaubnisfreie Rechtsdienstleistung dar, denn der Forderungseinzug ist als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Sachverständigen anzusehen.
2. An dieser Beurteilung ändert sich vorliegend nichts dadurch, dass der Sachverständige mit seiner Klage die Forderungen mehrerer Verkehrsunfallgeschädigter in insgesamt 58 Fällen geltend macht. In den vorliegenden Streitfällen ist die Haftung insgesamt dem Grunde nach von Anfang an unstreitig und die Rechnungen werden allein ihrer Höhe nach angegriffen.
3. Über die Höhe des ersatzfähigen Sachverständigenhonorars entscheidet das Gericht gemäß § 287 ZPO nach freier Überzeugung. Es können dabei Listen oder Tabellen Verwendung finden. Grundsätzlich ist es möglich, sich an den Ergebnissen der Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars durch den BVSK zu orientieren. Zusätzlich kann ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

4. Dies ergibt vorliegend eine Ortsüblichkeit der an der Schadenshöhe orientierten Grundhonorare. Hinsichtlich der Nebenkosten für Fotos, Fahrt, Porto und Telefon erfolgt aber eine Kappung soweit die Nebenkosten zwischen 25% und 64% des Grundhonorars ausmachen. Von Nebenkosten im eigentlichen Sinne kann nämlich nur dann gesprochen werden, wenn es sich um eine im Verhältnis zur Hauptforderung stehende Kostenposition von untergeordneter Bedeutung handelt, da andernfalls unter dem Begriff Nebenkosten letztlich versteckte Kostenpositionen des Grundhonorares geltend gemacht werden könnten.

Fundstellen
Schaden-Praxis 2014, 201-205 (red. Leitsatz und Gründe)
VerkMitt 2014, Nr 35 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
ZAP EN-Nr 237/2014 (red. Leitsatz)
Verkehrsrecht aktuell 2014, 75 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Michael NugelPR-VerkR 22/2014 Anm 2 (Anmerkung)
Praxisreporte
Michael NugelPR-VerkR 22/2014 Anm 2 (Anmerkung)

Tenor

I. Auf die Berufung der Beklagten wird - unter ihrer Zurückweisung im Übrigen - das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 22.12.2011, Az: 5 O 4047/10, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 3.231,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB aus
125,30 €
seit dem 03.01.2009,
28,59 €
seit dem 11.06.2009,
316,25 €
seit dem 27.01.2010,
196,38 €
seit dem 13.01.2010,
151,05 €
seit dem 18.09.2009,
367,49 €
seit dem 10.12.2009,
240,88 €
seit dem 07.01.2010,
286,50 €
seit dem 13.04.2010,
256,09 €
seit dem 07.04.2010,
25,25 €
seit dem 01.08.2009,
210,91 €
seit dem 21.05.2009,
141,80 €
seit dem 28.05.2009,
85,96 €
seit dem 24.04.2009,
135,03 €
seit dem 20.05.2009,
57,97 €
seit dem 21.05.2009,
79,42 €
seit dem 15.04.2009,
124,87 €
seit dem 01.04.2009 und
401,69 €
seit dem 05.06.2010 zu zahlen.

2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 5.210,52 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB aus
356,10 €

seit dem 17.02.2010,
64,09 €
seit dem 10.04.2009,
85,05 €
seit dem 11.02.2010,
286,50 €
seit dem 29.01.2010,
263,31 €
seit dem 27.01.2010,
55,30 €
seit dem 20.02.2010,
256,09 €
seit dem 14.01.2010,
196,50 €
seit dem 03.12.2009,
122,50 €
seit dem 19.11.2009,
323,50 €
seit dem 15.04.2010,
263,31 €
seit dem 14.04.2010,
292,45 €
seit dem 14.04.2010,
354,56 €
seit dem 10.04.2010,
117,64 €
seit dem 17.07.2009,
95,01 €
seit dem 11.07.2009,
113,47 €
seit dem 27.05.2009,
174,39 €
seit dem 10.04.2009,
99,02 €
seit dem 20.05.2009,
117,84 €
seit dem 08.04.2009,
190,32 €
seit dem 06.03.2009,
263,31 €
seit dem 19.04.2010,
439,94 €
seit dem 08.05.2010,
109,56 €
seit dem 10.06.2010 und
570,76 €
seit dem 22.05.2010 zu zahlen.
3. Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, an die Klägerin 4.156,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB aus
377,91 €
seit dem 27.02.2010,
323,50 €
seit dem 29.05.2010,
286,50 €
seit dem 17.03.2010,
354,56 €
seit dem 22.12.2009,
312,33 €
seit dem 17.03.2010,
79,42 €
seit dem 06.02.2010,
233,69 €

seit dem 27.01.2010,
86,27 €
seit dem 20.11.2009,
331,80 €
seit dem 18.12.2009,
389,36 €
seit dem 19.12.2009,
422,72 €
seit dem 25.12.2009,
235,18 €
seit dem 14.04.2010,
312,33 €
seit dem 31.03.2010,
123,86 €
seit dem 08.05.2009 und
286,76 €
seit dem 24.03.2010 zu zahlen.
4. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Rechtsanwälte L. 795,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 08.01.2011 zu zahlen.
5. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Rechtsanwälte L. 912,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 08.01.2011 zu zahlen.
6. Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, an die Rechtsanwälte L. 834,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 15.07.2011 zu zahlen.
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
II. Die Kosten des Rechtsstreits in erster und zweiter Instanz tragen die Parteien wie folgt:
Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Klägerin die Beklagte zu 1) 23 %, die Beklagte zu 2) 37 %, die Beklagte zu 3) 29 % und die Klägerin 11 %; von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) die Klägerin 15 %, von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) die Klägerin 12 % und von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3) die Klägerin 7 %. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
Beschluss
Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf bis zu 16.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

I.
Von der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

II.
Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache zum Teil Erfolg.
1.
Die klagende Sachverständige hat aus abgetretenem Recht der einzelnen Unfallgeschädigten Anspruch gegen die Beklagten als Haftpflichtversicherer der jeweiligen Unfallgegner und Schädiger nach §§ 398 S. 1 BGB, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 7 Abs. 1 StVG auf Ersatz der ausgeurteilten Sachverständigenkosten.
a)
Die Klägerin ist aktivlegitimiert, da die Forderungen auf Zahlung der noch offenen Sachverständigenkosten durch die Geschädigten wirksam an die Klägerin abgetreten worden sind.
aa)
Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass die maßgeblichen, mit Schriftsatz vom 15.04.2011 vorgelegten Abtretungserklärungen (Anlagen K 241 bis K 297) aus April 2011 hinreichend bestimmt sind. Die ursprünglichen Abtretungsformulare wurden angepasst und in den Urkunden die abgetretenen Schadensersatzansprüche auf Ersatz der fälligen Sachverständigenkosten einschließlich Mehrwertsteuer aus dem jeweils genannten Unfallereignis auf die Höhe der noch offenen Gutachterkosten begrenzt. Hierdurch ist hinreichend erkennbar, welche Forderung aus dem Verkehrsunfall von der Abtretung erfasst sein soll, nämlich nur die auf Zahlung des Sachverständigenhonorars, so dass dem durch den BGH geforderten Bestimmtheitserfordernis (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az: VI ZR 260/10) hinreichend Rechnung getragen wurde.
bb)
Entgegen der Auffassung der Berufung verstoßen die Abtretungen auch nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB), insbesondere liegt kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vor. Die maßgeblichen, von der Klägervertreterin mit Schriftsatz vom 15.04.2011 vorgelegten und im April 2011 bei den Geschädigten eingeholten neuen Abtretungserklärungen erfolgten unter Geltung des am

01.07.2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Nach § 5 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Entscheidend ist mithin allein, ob ein sachlicher Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenleistung besteht (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, ER-Drucks. 623/06, S. 106 ff.). Nach diesen Grundsätzen soll die Einziehung von Kundenforderungen, die einem Unternehmer erfüllungshalber abgetreten werden, grundsätzlich erlaubt sein, auch wenn sie eine rechtliche Prüfung erfordert, weil die Rechtsdienstleistung - die Einziehung der eigenen Vergütungsansprüche gegenüber einem Dritten - besonders eng mit der eigentlichen, den Vergütungsanspruch auslösenden Haupttätigkeit verbunden ist. Ausdrücklich genannt als Anwendungsfall der als Nebenleistung zulässigen Inkassotätigkeit wird im Bereich der Unfallschadenregulierung beispielsweise die Geltendmachung von Mietwagenkosten. Gerade die in einem Streitfall erforderliche Rechtfertigung der eigenen Leistung durch den Unternehmer belege die in § 5 Abs. 1 RDG geforderte Zugehörigkeit zu dessen eigentlicher Hauptleistung. Soweit die Rechtsprechung unter Geltung des Art. 1 § 5 RBerG ganz überwiegend daran festgehalten hatte, dass die Einziehung abgetretener Kundenforderungen durch den gewerblichen Unternehmer nur dann zulässig sei, wenn es diesem wesentlich darum gehe, die ihm durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, soll dies künftig nicht mehr gelten (BR-Drucks. 623/06, S. 110; BGH, Urt. v. 31.01.2012, Az: VI ZR 143/11 Rn. 12). Zu beachten ist aber dabei, dass die Regulierung dem Grunde nach streitiger Schadensfälle keine in diesem Sinne zulässige Nebenleistung darstellt, weil die Klärung der Verschuldensfrage für den Unfallgeschädigten von essenzieller Bedeutung ist und die rechtliche Beurteilung von Verkehrsunfällen nicht zum Berufsbild beispielsweise des Mietwagenunternehmers gehöre, so dass es an dem erforderlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Hauptleistung fehle (BR-Drucks. 623/06, S. 96). Der BGH berücksichtigt diese Erwägungen bei der Auslegung der Norm und sieht die Forderungseinziehung durch Mietwagenunternehmen nur dann als erlaubte Nebenleistung an, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten im Streit steht (BGH, a.a.O., Rn. 8 ff.).

Diese Grundsätze sind auch auf den vorliegenden Fall des Forderungseinzuges durch den Sachverständigen anwendbar (vgl. auch Senat, Urteil vom 17.10.2012, Az.: 7 U 1678/11). Auch hier ist der Forderungseinzug als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Sachverständigen anzusehen, wenn der Haftungsgrund unstreitig ist. Dies entspricht den Interessen der Beteiligten. Das Sachverständigengutachten wird primär zur Absicherung der den Schaden tragenden Haftpflichtversicherung eingeholt. Die an der Erstattung des Gutachtens interessierten Unfallgeschädigten gehen deshalb - für den Sachverständigen erkennbar - davon aus, dass die hierdurch entstehenden Kosten von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer, der ihnen gegenüber dem Grunde nach zu deren Übernahme verpflichtet ist, erstattet werden und sie mit der Schadensregulierung in keinem größeren Umfang behelligt werden, als unbedingt notwendig. Demzufolge sind Direktabrechnungen nicht nur von Autovermietern mit den gegnerischen Haftpflichtversicherern, sondern auch von Sachverständigen weit verbreitet. In den vorliegenden Streitfällen ist die Haftung der Beklagten insgesamt dem Grunde nach von Anfang an unstreitig und die Beklagten greifen die Rechnungen der Klägerin allein ihrer Höhe nach an. Nach den vorgenannten Grundsätzen ist der Forderungseinzug durch die Klägerin damit aber als Nebenleistung zu ihrem Berufs- bzw. Tätigkeitsbild als Sachverständige für Kfz-Schäden anzusehen und nach § 5 Abs. 1 RDG selbst dann, wenn es sich hierbei um eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG handeln würde, grundsätzlich erlaubt.

Diese jedem einzelnen Fall zugrunde liegende Gestaltung ändert sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht dadurch, dass die Klägerin mit der vorliegenden Klage mehrere Forderungen geltend macht. Allein durch die gehäufte Geltendmachung werden die Nebenleistungen nicht zur Hauptleistung. Diese Vorgehensweise erfolgt ersichtlich, um die allen Fällen gleichermaßen zugrunde liegenden rechtlichen Streitpunkte, vor allem die Heranziehung der BVSK-Honorarbefragung 2008/2009 als Maßstab für die Bemessung des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars, verbindlich für alle mit den Beklagten streitigen Fälle durch deren kumulative Geltendmachung prozessökonomisch und kostengünstig klären zu können. Da es sich insgesamt um die Einziehung eigener Vergütungsansprüche gegenüber Dritten handelt, gehört die Geltendmachung als Nebenleistung zu der eigentlichen Hauptleistung der Klägerin, der Erstattung von Sachverständigengutachten. Auch das Argument der Beklagten, dass sich der Haftpflichtversicherer aufgrund der bei Verkehrsunfällen üblichen Vielzahl von streitigen Positionen bei Abtretung an verschiedene Unternehmer (Werkstatt, Sachverständige, Mietwagenunternehmen) mehreren Anspruchsgegnern und Prozessen mit mehreren Rechtsanwälten ggf. an verschiedenen Gerichten mit höheren Kosten ausgesetzt sieht, kann einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nicht begründen, da der BGH zutreffend den direkten Forderungseinzug durch ein Mietwagenunternehmen in einem solchen Fall ausdrücklich für zulässig erklärt hat (BGH, a.a.O.). Da die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch die Klägerin mithin nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt ist, kommt es auf das - unter Geltung des Rechtsberatungsgesetzes vor Inkrafttreten des

Rechtsdienstleistungsgesetzes notwendige - Vorliegen einer reinen Sicherungsabtretung und den Eintritt des Sicherungsfalles, um nicht als erlaubnispflichtige Rechtsangelegenheit des Sachverständigen angesehen zu werden, entgegen der Auffassung der Beklagten nicht mehr an.
cc)
Die Abtretungen der streitgegenständlichen Forderungen sind auch tatsächlich erfolgt. Die Klägerin hat dies mit Vorlage der vorgenannten Abtretungsurkunden nachgewiesen. Wenn die Echtheit der Urkunde feststeht, dann wird der über ihr stehende Text als echt und dem Willen des Ausstellers entsprechend vermutet, § 440 Abs. 2 ZPO. Die Echtheit der Unterschrift ist im Rahmen des Vollbeweises vom Beweisführer zu beweisen. Das Landgericht hat sich durch Vorlage der Original-Abtretungsverträge in der mündlichen Verhandlung und durch die Aussage der Klägervertreterin davon überzeugt, dass die Abtretungen tatsächlich erfolgt sind. An dieses Beweisergebnis ist der Senat nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden. Der Senat hat keine Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweiswürdigung und auch die Beklagten haben hiergegen keine konkreten Bedenken geltend gemacht. Soweit in der Klageerwiderung in einigen Schadensfällen darauf hingewiesen wurde, dass der Geschädigte nicht mit dem Auftraggeber identisch sei, hat die Klägerin in diesen Fällen (Schadensfälle Nr. 8, 10, 32, 33, 34, 47, 48, 50 und 52 - der Bezeichnung durch die Parteien im Rechtsstreit folgend) ihren jeweiligen Vortrag ergänzt und konkret dargetan, dass es sich bei den jeweiligen unterzeichnenden Personen um gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bevollmächtige Stellvertreter der Geschädigten handelt, was durch die Beklagten nicht weiter angegriffen wurde, so dass davon auszugehen ist, dass die konkret vorgetragenen Vertretungsberechtigungen unstreitig sind und bestehen. Anhaltspunkte für Fälschungen wurden durch die Beklagten gleichfalls nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.
b)
Die durch die Klägerin aus abgetretenem Recht der 58 Geschädigten geltend gemachten Schadensersatzansprüche auf Zahlung der Kosten der jeweiligen Sachverständigengutachten sind dem Grunde nach erstattungsfähig und folgen aus §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 7 Abs. 1 StVG. Sie gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig war bzw. zu dem nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand, wenn eine vorherige Begutachtung zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist (vgl. BGH, Urt. v. 23.01.2007, Az: VI ZR 67/06, Rn. 11 m.w.N.). Die grundsätzliche Einstandspflicht der Beklagten für die Schäden aus den einzelnen Verkehrsunfällen ist ebenso außer Streit wie die Tatsache, dass die streitgegenständlichen Gutachten zur Beurteilung der Schäden erforderlich und zweckmäßig waren.
c)
Die Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten überschreitet jedoch teilweise den erforderlichen Herstellungsaufwand i.S.v. § 249 Abs. 2 BGB.
aa)
Danach hat der Schädiger (nur) den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Hierzu hat er nach der Rechtsprechung des BGH den Finanzierungsbedarf des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages zu befriedigen und nicht etwa vom Geschädigten bezahlte Rechnungsbeträge zu erstatten. Der tatsächliche Aufwand kann ex post gesehen bei der Schadenschätzung nach § 287 ZPO einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" (ex ante zu bestimmenden) Betrages bieten, er muss jedoch nicht notwendig mit dem zu ersetzenden Schaden identisch sein (vgl. BGH, Urt. v. 23.01.2007, a.a.O., Rn. 13). Maßgeblich ist mithin, ob sich die an den Sachverständigen gezahlten Kosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten. Insoweit hat der BGH die Frage, ob nach einem Verkehrsunfall ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand im vorgenannten Sinne verlangt werden kann, bejaht, da eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem Umstand Rechnung trägt, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist (BGH, Urt. v. 04.04.2006, Az: X ZR 122/05 Rn. 18). Entgegen der Auffassung der Berufung kommt es vorliegend deshalb weder auf die Frage der - infolge der Pauschalierung unter Umständen - fehlenden Prüffähigkeit der streitgegenständlichen Sachverständigenhonorare an, noch kann allein zur besseren Kontrolle der Angemessenheit der Vergütungen für den tatsächlichen Zeitaufwand eine Abrechnung nach Stundensätzen verlangt werden. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei und kann grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint, so dass er im Einzelfall berechtigt ist, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (BGH, Urt. v. 23.01.2007, a.a.O., m.w.N.). Die Grenze wird durch § 249 Abs. 2 BGB gezogen, da der Geschädigte danach als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen kann, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten

zur Behebung des Schaden zweckmäßig und angemessen erscheinen. Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist er gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Da dabei Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, zu nehmen ist, ist der Geschädigte allerdings, worauf die Klägerin zutreffend verweist, grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Es verbleibt letztlich nur für ihn das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (zu alledem BGH, Urt. v. 23.01.2007, a.a.O.).
bb)
Unter Würdigung dieser Umstände entscheidet das Gericht gemäß § 287 ZPO über die Höhe des Schadens nach freier Überzeugung. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen dürfen nicht außer Acht bleiben. In geeigneten Fällen können dabei Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (BGH, Urt. v. 11.03.2008, Az: VI ZR 164/07). Wenn das Gericht allerdings berechtigte Zweifel an ihrer Eignung als Schätzgrundlage hat, muss es sich die unerlässlichen fachlichen Erkenntnisse auf andere Weise beschaffen (BGH, Urt. v. 14.10.2008, Az: VI ZR 308/07, Rn. 22 f.). Grundsätzlich ist es danach möglich, sich an den Ergebnissen der Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars durch den BVSK zu orientieren. Die von den Beklagten konkret gegen die Heranziehung der BVSK-Honorarbefragung durch das Landgericht als Schätzungsgrundlage vorgebrachten Bedenken, insbesondere die Behauptung, dass die Befragung für den hier maßgeblichen Leipziger Raum nicht repräsentativ sei und die Befragten ein wirtschaftliches Motiv hatten, das Honorar eher zu hoch als zu niedrig anzugeben, haben den Senat bewogen, die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der durch die Klägerin geltend gemachten Sachverständigenhonorare durch einen Vergleich mit anderen im Leipziger Raum pauschaliert nach Schadenshöhe abrechnenden KFZ-Sachverständigen mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens überprüfen zu lassen. Von Bedeutung war dabei auch, dass die Klägerin die Sachverständigenhonorare aus 58 Einzelfällen geltend macht und die durch das Sachverständigengutachten entstehenden Kosten damit nicht außer Verhältnis zur Höhe der streitigen Forderung stehen (Rechtsgedanke des § 287 Abs. 2 ZPO) und nicht im Verhältnis Geschädigter - Haftpflichtversicherer entstehen.
Das vom Senat somit eingeholte schriftliche Gutachten des Sachverständigen A. vom 04.06.2013 hat ergeben, dass das Grundhonorar der Klägerin in der Regel nicht bzw. nicht wesentlich über den ortsüblichen Honorarsätzen, die der Sachverständige durch eine Befragung von neun Ingenieurbüros ermittelt hat, liegt. Der Sachverständige hat hierzu fünf konkrete Fälle aus den 58 streitgegenständlichen Schadensfällen herausgesucht, die sich hinsichtlich der Nettoreparaturkosten und etwaiger Wertminderung bzw. des Wiederbeschaffungswertes unterscheiden. Dabei gelangten von den angefragten 26 Sachverständigenbüros neun Antworten in Rücklauf, bei deren Vergleich die durch die Klägerin festgesetzte Sachverständigenvergütung lediglich 5,52 % nach oben bis 3,66 % nach unten abweicht, so dass im Ergebnis festgestellt werden kann, dass die Abrechnung der jeweiligen Grundhonorare durch die Klägerin der üblichen Sachverständigenvergütung im Raum Leipzig/Leipzig-Land entspricht. Der Senat hat daher keine Bedenken gegen deren Angemessenheit und Erforderlichkeit im vorgenannten Sinne. An der fachlichen Eignung des Sachverständigen, der dem Senat aus anderen Gutachten als besonders fachkundig und gewissenhaft bekannt ist, bestehen keine Zweifel und werden auch durch die Beklagten nicht geäußert. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist eine Ermittlung des marktüblichen Preises auch nur durch eine Befragung der Sachverständigen selbst möglich. Auch die Beklagten bringen nicht vor, in welcher Weise die Honorare sonst ermittelt werden sollten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die befragten Sachverständigen in der Praxis niedriger als hier angegeben abrechnen und ihre Honorare zur Verfälschung des Marktpreises überhöht angegeben haben. Hiergegen spricht auch, dass die überwiegende Zahl der befragten Sachverständigen die Tabellen, mit denen sie ihre pauschalen Grundhonorare errechnen, mit vorlegen. Darüber hinaus bewegen sich die festgestellten Grundhonorare auch im Honorarkorridor HB III der BVSK-Honorarbefragung 2008/2009 und sogar leicht unterhalb des arithmetischen Mittels der in dem Honorarkorridor HB III genannten Honorarspanne. Insgesamt hat das Gutachten damit auch bestätigt, dass die BVSK-Honorarbefragung im hier maßgeblichen Leipziger Raum entgegen der Auffassung der Beklagten durchaus einen geeigneten Anhaltspunkt für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO darstellt. Die Beweiserhebung hat auch gezeigt, dass das von den Beklagten herangezogene Gesprächsergebnis der BVSK 2007 bzw. 2009 - HUK Coburg keinen Rückschluss auf die Ortsüblichkeit des Honorars im Raum Leipzig zulässt. Soweit einige Sachverständige nur gegenüber den Beklagten zu den in diesem Gesprächsergebnis vereinbarten Sonderkonditionen abrechnen, kann dies nicht dazu führen, dass der Sonderkonditionspreis den üblichen, angemessenen Preis bestimmt.

cc)
Weiterhin steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass im Leipziger Raum ein Honorar üblich ist, bei dem die Nebenkosten gesondert berechnet werden. Bei der Untersuchung des Sachverständigen A wurden nur in einem Fall keine gesonderten Nebenkosten mehr erhoben und nur ein gesamtpauschales Honorar geltend gemacht. Damit ist es ortsüblich, neben dem Grundhonorar weitere Nebenkosten für Fotos, Fahrt, Porto und Telefon sowie Schreibgebühren in Rechnung zu stellen. Überwiegend werden die Nebenkosten durch die befragten Sachverständigenbüros dabei auch pauschalisiert abgerechnet, so dass sie bei geringen Reparaturkosten und einer daraus folgenden geringen Grundgebühr im Verhältnis überdurchschnittlich hoch ausfallen. Während in den im Gutachten des Sachverständigen A herangezogenen Beispielsfällen 1, 3, 4 und 5, in denen die Nettoreparaturkosten mindestens 4.832,61 € betrugen, die Nebenkosten zwischen 20 und 23 % des Grundhonorars ausmachten, lagen sie im Beispielsfall 2, der sich auf den streitgegenständlichen Schadensfall 2 (Geschädigte B) mit 1.680,00 € netto Reparaturkosten bezog, im Durchschnitt bei 36,9 %. Auch hier haben vier Sachverständigenbüros Nebenkosten unterhalb bzw. bis zu 25 % der Grundgebühr erhoben, bei den anderen Sachverständigen machten die Nebenkosten allerdings 29 %, 35 %, 52 %, 60 % und sogar 64 % des Grundhonorars aus. Eine genauere Betrachtung dieser Abrechnungen zeigt, dass die Sachverständigen, deren Nebenkosten über 50 % der Grundgebühr ausmachten, im Ergebnis die teuersten Honorare erzielten, obwohl sie allein nach den - für den Kunden durch Einsichtnahme der Honorarabrechnungstabellen berechenbaren - jeweiligen Grundhonoraren eher als günstige Angebote angesehen werden konnten. Es ist danach zu beobachten, dass in den Fällen, in denen die Grundhonorare tendenziell niedriger erhoben werden, sehr hohe Nebenkosten geltend gemacht werden. Es kann deshalb nach Auffassung des Senats in solchen Fällen nicht mehr von Nebenkosten gesprochen werden, da sie das Preisgefüge zugunsten des Sachverständigen verschieben, ohne dass dies für den Kunden und Geschädigten, der bei Beauftragung des Sachverständigen ohne jede Kontrollmöglichkeit der Honorarhöhe Gefahr läuft, die Sachverständigenkosten unter Umständen von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer als unwirtschaftlich nicht erstattet zu bekommen, erkennbar ist. Der Senat vertritt daher die Auffassung, dass von Nebenkosten im eigentlichen Sinne nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um eine im Verhältnis zur Hauptforderung stehende Kostenposition von untergeordneter Bedeutung handelt, da andernfalls unter dem Begriff Nebenkosten letztlich versteckte Kostenpositionen des Grundhonorares geltend gemacht werden könnten (so auch AG Arnsberg, Urteil vom 17.06.2009, Az. 3 C 99/09; AG Dortmund, Urt. v. 22.03.2010, Az: 417 C 11866/09; AG Altena, Urt. v. 17.02.2010, Az: 2 C 459/09).
Während das Grundhonorar im Einzelfall recht einfach anhand der Tabellenwerte aus der BVSK-Befragung oder den individuellen Berechnungslisten der Sachverständigen bestimmt werden kann, liegt dies bei den Nebenkosten anders, da sie lediglich in Einzelpositionen aufgeführt werden. Wie hoch sie üblicherweise insgesamt anfallen, ergibt sich aus den Tabellen nicht. In der Rechtsprechung wird daher zunehmend eine Grenze derart gezogen, dass die Nebenkosten in Relation zum Grundhonorar in der Regel nicht mehr als 25 % betragen dürfen (AG Arnsberg, Urteil vom 17.06.2009, a.a.O. und Anm. Woyte hierzuPR-VerkR 9/2010 Anm. 5; AG Dortmund, Urt. v. 22.03.2010, a.a.O.; AG Altena, Urt. v. 17.02.2010, a.a.O. m. Anm. NugelPR-VerkR 12/2010, Anm. 2).
Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Von Nebenkosten kann daher nur gesprochen werden, wenn diese nicht mehr als 1/4 der Hauptforderung ausmachen. Hierfür spricht auch das vorliegende Gutachten. Es bestätigt nämlich, dass in den Fällen höherer Reparaturkosten (wo diese über rund 4.800,00 € lagen) und damit höherer Grundgebühren, die Nebenkosten bei allen Auskunft erteilenden Sachverständigen immer unter 25 % der Grundgebühr lagen. Durch eine Kappung der Nebenkosten oberhalb der 25 % Grenze kann einer versteckten Erhöhung des Grundhonorars in den geringen Schadensfällen entgegengewirkt werden. Diese Begrenzung ermöglicht es letztlich den Geschädigten bei Beauftragung des Sachverständigen - ggf. auch durch einen Vergleich mit anderen - zu beurteilen, ob er das pauschaliert zu berechnende Honorar insgesamt in angemessener Höhe zum entstandenen Schaden erhebt. Eine solche Beurteilung bzw. ein solcher Vergleich ist dem Geschädigten dann auch durch eine Betrachtung der Honorartabellen ohne Kenntnis der tatsächlichen Schadenshöhe möglich. Letztlich ist auch den Sachverständigen hierdurch die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich insgesamt pauschalierte Nebenkosten in Höhe von (höchstens) 25 % der Grundgebühr zu erheben, was die Berechnung des Sachverständigenhonorars - auch für die Gerichte - erheblich vereinfachen und zugleich transparenter machen würde.
Dem Einwand der Klägerin, dass ein Vergleich der Schadensfälle 2 und 12, in denen nahezu identisch hohe Nebenkosten angefallen seien, die unangemessene Benachteiligung der Klägerin durch eine solche Kappung der Nebenkosten zeigen würde, ist entgegenzuhalten, dass dieser Fall gerade zeigt, dass bei geringen Schadenshöhen die aufgrund der in Relation hierzu pauschal geltend gemachten niedrigen Grundhonorare durch hohe Nebenkosten versteckt erhöht werden. Sollte die Sachverständige - wie durch die Klägerin pauschal behauptet - durch eine Begrenzung der Nebenkosten nicht auf eine angemessene Zahlung der ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen kommen, bleibt es ihr unbenommen, ihr Honorar anhand der konkret angefallenen Nebenkosten für Fotos, Schreibarbeiten etc. zu berechnen. Dass ihr in

den betreffenden Fällen tatsächlich Aufwendungen in Höhe der pauschal geltend gemachten Kosten (2,50 € pro Foto, Schreibkosten von 3,50 € je Seite oder Porto- und Telefonkosten von mindestens 20,00 €) entstanden sind, hat die Klägerin indes bereits weder konkret dargetan noch einen Nachweis hierzu angetreten.
Entgegen der Auffassung der Klägerin kann auch dahinstehen, ob der Geschädigte selber hätte erkennen können und müssen, dass das Honorar des Sachverständigen in seinem Fall überhöht ist. Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn der Geschädigte selbst die Sachverständigenkosten gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend macht. Zwar erhebt die klagende Sachverständige hier die originären Ersatzansprüche der Geschädigten, die sich durch die Abtretungen in ihrer Rechtsqualität nicht verändern. Die Beklagten können allerdings der Klägerin ein überhöhtes Honorar nach § 242 BGB entgegenhalten, da die Klägerin im Falle der Zahlung überhöhter Sachverständigenhonorare seitens der Beklagten das Geleistete sogleich als Schadensersatz zurückerstatten müsste (sog. "dolo agit" - Einrede). Nach § 241 Abs. 2 BGB ist nämlich - vergleichbar mit den Pflichten der Mietwagenunternehmer - eine Aufklärungspflicht des Sachverständigen gegenüber seinem Auftraggeber darüber anzunehmen, dass sein Honorar ggf. über den üblichen Abrechnungssätzen liegt und insoweit möglicherweise nicht in vollem Umfang von der gegnerischen Haftpflichtversicherung erstattet wird (vgl. auch insoweit AG Bochum, Urt. v. 29.05.2008, Az: 67 C 275/07; AG Altena, a.a.O.). Nach allgemeiner Rechtsauffassung (so der BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az: VI ZR 205/08 Rn. 6) ist die Haftpflichtversicherung in den Schutzbereich des zwischen Sachverständigen und Geschädigten abgeschlossenen Vertrages einbezogen und kann deshalb Schadensersatz beanspruchen, wenn der Sachverständige vertragliche Pflichten verletzt hat, die - wie bei o.g. Hinweispflicht - auch zugunsten der Haftpflichtversicherung bestehen (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2009, a.a.O., m.w.N.). Der Klägerin ist auch zuzugeben, dass der Streit zwischen den Sachverständigen und den Haftpflichtversicherern über die Höhe der Nebenkosten in Relation zu dem Grundhonorar nicht auf dem Rücken der Geschädigten ausgetragen werden darf. Bei einer direkten Geltendmachung der Gebühren durch den Sachverständigen aus abgetretenem Recht - wie vorliegend - kann somit die Problematik überhöhter Honorare in dem maßgeblichen Rechtsverhältnis gelöst werden (vgl. insoweit auch OLG Naumburg, Urt. v. 20.01.2006, Az: 4 U 49/05; AG Halle, Urt. v. 10.11.2011, Az: 93 C 3741/10). Soweit teilweise dieses Spannungsgefüge durch die Annahme eines Abtretungsanspruchs des Haftpflichtversicherers hinsichtlich der Rechte des Geschädigten in entsprechender Anwendung von § 255 BGB gegen den Sachverständigen gelöst wird (vgl. hierzu: Grunsky, Zur Ersatzfähigkeit unangemessen hoher Sachverständigenkosten, NZV 2000, S. 4, 5; OLG Naumburg, a.a.O., m.w.N.), übersieht diese Rechtsauffassung, dass durch die Einbeziehung der Haftpflichtversicherer in den Schutzbereich der Verträge der Geschädigten mit den Sachverständigen ein direkter Schadensersatzanspruch entsteht.
2.
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hat die Klägerin gegen die Beklagte zu 1) einen weiteren Zahlungsanspruch in Höhe von 3.231,43 €. In den durch das Landgericht mit den lfd. Nrn. (1.), (5.), (6.) und (11.) bezeichneten und die Beklagte zu 1) betreffenden Schadensfällen folgt der Senat der Berechnung des Landgerichtes, da insoweit die durch die Klägerin geltend gemachten Nebenkosten weniger als 25 % des Grundhonorars ausmachen und damit dem erforderlichen Herstellungsaufwand entsprechen. In den anderen Schadensfällen übersteigen die durch die Klägerin geltend gemachten Sachverständigenhonorare die Grenze des § 249 Abs. 2 BGB und sind entsprechend den obigen Ausführungen hinsichtlich der Nebenkosten auf 25 % des jeweiligen Grundhonorars zu kürzen. Die noch offenen Restforderungen der Klägerin werden der numerischen Bezeichnung durch das Landgericht folgend wie folgt berechnet:
(2.) Schadensfall 2 B
Die geltend gemachten Nebenkosten von 144,00 € betrugen 49 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
290,00 €
+ 25 % Nebenkosten
72,50 €
+ Mehrwertsteuer
68,88 €
- Zahlung der Beklagten
402,79 €
= Restbetrag
28,59 €
(3.) Schadensfall 3 K
Die geltend gemachten Nebenkosten in Höhe von 108,50 € betrugen 31,8 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
340,00 €

+ Nebenkosten
85,00 €
+ Mehrwertsteuer
80,75 €
- Zahlung der Beklagten
189,50 €
= Restbetrag
316,25 €
(4.) Schadensfall 5 A (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die begehrten Nebenkosten von 102,20 € betrugen 38,6 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
265,00 €
+ Nebenkosten
66,25 €
- Zahlung
134,87 €
= Restbetrag
196,38 €
(7.) Schadensfall 8 ... GmbH (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die Nebenkosten von 105,00 € machten 32,8 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
320,00 €
+ Nebenkosten
80,00 €
- Zahlung
159,12 €
= Restbetrag
240,88 €
(8.) Schadensfall 9 S.R.
Die Nebenkosten von 97,60 € betrugen 30,5 % der Grundgebühr.
Grundgebühr
320,00 €
+ Nebenkosten
80,00 €
+ Mehrwertsteuer
76,00 €
- Zahlung
189,50 €
= Restbetrag
286,50 €
(9.) Schadensfall 10 R. GmbH (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die Nebenkosten von 123,70 € betrugen 36,4 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
340,00 €
+ Nebenkosten
85,00 €
- Zahlung
168,91 €
= Restbetrag
256,09 €
(10.) Schadensfall 11 A.W.
Die Nebenkosten von 130,00 € betrugen 64,7 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
201,00 €
+ Nebenkosten
50,25 €
+ Mehrwertsteuer
47,74 €
- Zahlung
273,74 €
= Restbetrag
25,25 €

(12.) Schadensfall 13 T.F.
Die Nebenkosten von 109,00 € betrugen 27,3 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
400,00 €
+ Nebenkosten
100,00 €
+ Mehrwertsteuer
95,00 €
- Zahlung
453,20 €
= Restbetrag
141,80 €
(13.) Schadensfall 14 D.L. (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die Nebenkosten von 133,00 € betrugen 27,8 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
478,00 €
+ Nebenkosten
119,50 €
- Zahlung
511,54 €
= Restbetrag
85,96 €
(14.) Schadensfall 15 H.B.
Die Nebenkosten von 124,50 € betrugen 30,4 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
410,00 €
+ Nebenkosten
102,50 €
+ Mehrwertsteuer
97,38 €
- Zahlung
474,85 €
= Restbetrag
135,03 €
(15.) Schadensfall 16 M.S.
Die Nebenkosten von 122,00 € machten 54,7 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
223,00 €
+ Nebenkosten
55,75 €
+ Mehrwertsteuer
52,97 €
- Zahlung
273,74 €
= Restbetrag
57,97 €
(16.) Schadensfall 17 C.S.
Die Nebenkosten in Höhe von 109,00 € betrugen 40,4 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
270,00 €
+ Nebenkosten
67,50 €
+ Mehrwertsteuer
64,13 €
- Zahlung
322,21 €
= Restbetrag
79,42 €
(17.) Schadensfall 18 D.P.
Die Nebenkosten mit 98,50 € betrugen 29,8 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
330,00 €

+ Nebenkosten
82,50 €
+ Mehrwertsteuer
78,38 €
- Zahlung
366,01 €
= Restbetrag
124,87 €
(18.) Schadensfall 19 R.F.
Die Nebenkosten von 143,70 € betrugen 30,9 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
465,00 €
+ Nebenkosten
116,25 €
+ Mehrwertsteuer
110,44 €
- Zahlung
290,00 €
= Restbetrag
401,69 €
3.
Gegen die Beklagte zu 2) hat die Klägerin einen Zahlungsanspruch in Höhe von 5.210,52 €. In den durch das Landgericht auf den Seiten 24 bis 33 mit den lfd. Nrn. (1.), (17.) und (24.) bezeichneten Schadensfällen verbleibt es bei der landgerichtlichen Berechnung des Resthonorars, da die Nebenkosten hier jeweils unterhalb von 25 % des Grundhonorars blieben. In den weiteren Schadensfällen waren die Nebenkosten entsprechend der Ausführungen des Senats auf 25 % des Grundhonorars zu kürzen. Die der Klägerin danach zustehenden Forderungen berechnen sich wie folgt:
(2.) Schadensfall 26 L.K.
Die Nebenkosten mit 130,00 € betrugen 40,1 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
324,00 €
+ Nebenkosten
81,00 €
+ Mehrwertsteuer
76,95 €
- Zahlung
417,86 €
= Restbetrag
64,09 €
(3.) Schadensfall 27 S.H.
Die Nebenkosten betrugen 115,00 € und damit 39,7 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
290,00 €
+ Nebenkosten
72,50 €
+ Mehrwertsteuer
68,88 €
- Zahlung
346,33 €
= Restbetrag
85,05 €
(4.) Schadensfall 28 S.W.
Die Nebenkosten von 104,65 € betrugen 32,7 % der Grundgebühr.
Grundhonorar
320,00 €
+ Nebenkosten
80,00 €
+ Mehrwertsteuer
76,00 €
- Zahlung
189,50 €
= Restbetrag

286,50 €
(5.) Schadensfall 29 J.G.
Die Nebenkosten betrugen 107,10 € und damit 36,3 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
295,00 €
+ Nebenkosten
73,75 €
+ Mehrwertsteuer
70,06 €
- Zahlung
175,50 €
= Restbetrag
263,31 €
(6.) Schadensfall 31 A.R.
Die Nebenkosten betrugen 126,00 € und 46,7 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
270,00 €
+ Nebenkosten
67,50 €
+ Mehrwertsteuer
64,13 €
- Zahlung
346,33 €
= Restbetrag
55,30 €
(7.) Schadensfall 32 ... GmbH (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die Nebenkosten betrugen 110,00 € und 32,4 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
340,00 €
+ Nebenkosten
85,00 €
- Zahlung
168,91 €
= Restbetrag
256,09 €
(8.) Schadensfall 35 N.J.
Die Nebenkosten betrugen 109,00 € und 45,4 % der Grundgebühr.
Grundhonorar
240,00 €
+ Nebenkosten
60,00 €
+ Mehrwertsteuer
57,00 €
- Zahlung
160,50 €
= Restbetrag
196,50 €
(9.) Schadensfall 38 H.L.
Die Nebenkosten in Höhe von 117,50 € betrugen 30,9 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
380,00 €
+ Nebenkosten
95,00 €
+ Mehrwertsteuer
90,25 €
- Zahlung
442,75 €
= Restbetrag
122,50 €
(10.) Schadensfall 39 L.F.
Die Nebenkosten mit 104,65 € betrugen 29,1 % des Grundhonorars.
Grundhonorar

360,00 €
+ Nebenkosten
90,00 €
+ Mehrwertsteuer
85,50 €
- Zahlung
212,00 €
= Restbetrag
323,50 €
(11.) Schadensfall 40 H.D.
Die Nebenkosten von 107,10 € betrugen 36,3 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
295,00 €
+ Nebenkosten
73,75 €
+ Mehrwertsteuer
70,06 €
- Zahlung
175,50 €
= Restbetrag
263,31 €
(12.) Schadensfall 42 W.S.
Die Nebenkosten von 103,70 € machten 32 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
324,00 €
+ Nebenkosten
81,00 €
+ Mehrwertsteuer
76,95 €
- Zahlung
189,50 €
= Restbetrag
292,45 €
(13.) Schadensfall 43 R.V.
Die Nebenkosten mit 107,10 € betrugen 27,1 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
395,00 €
+ Nebenkosten
98.75 €
+ Mehrwertsteuer
93,81 €
- Zahlung
233,00 €
= Restbetrag
354,56 €
(14.) Schadensfall 45 T.D.
Die Nebenkosten mit 102,00 € machten 28,3 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
360,00 €
+ Nebenkosten
90,00 €
+ Mehrwertsteuer
85,50 €
- Zahlung
417,86 €
= Restbetrag
117,64 €
(15.) Schadensfall 46 K.O.
Die Nebenkosten von 116,50 € machten 37,6 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
310,00 €
+ Nebenkosten

77,50 €
+ Mehrwertsteuer
73,62 €
- Zahlung
366,11 €
= Restbetrag
95,01 €
(16.) Schadensfall 48 ... GmbH (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die Nebenkosten von 109,00 € betrugen 26,6 % der Grundgebühr.
Grundhonorar
410,00 €
+ Nebenkosten
102,50 €
- Zahlung
399,03 €
= Restbetrag
113,47 €
(18.) Schadensfall 50 ... AG (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die Nebenkosten von 111,00 € machten 31,7 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
350,00 €
+ Nebenkosten
87,50 €
- Zahlung
338,48 €
= Restbetrag
99,02 €
(19.) Schadensfall 52 ... Ltd. & Co. KG
Die Nebenkosten von 115,00 € betrugen 32,9 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
350,00 €
+ Nebenkosten
87,50 €
+ Mehrwertsteuer
83,13 €
- Zahlung
402,79 €
= Restbetrag
117,84 €
(20.) Schadensfall 53 H.T.
Die Nebenkosten mit 118,50 € betrugen 33,9 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
350,00 €
+ Nebenkosten
87,50 €
+ Mehrwertsteuer
83,13 €
- Zahlung
330,31 €
= Restbetrag
190,32 €
(21.) Schadensfall 54 N.J.
Die Nebenkosten von 105,60 € betrugen 35,8 % der Grundgebühr.
Grundhonorar
295,00 €
+ Nebenkosten
73,75 €
+ Mehrwertsteuer
70,06 €
- Zahlung
175,50 €
= Restbetrag

263,31 €
(22.) Schadensfall 55 D.P.
Die Nebenkosten mit 127,10 € betrugen 26,2 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
485,00 €
+ Nebenkosten
121,25 €
+ Mehrwertsteuer
115,19 €
- Zahlung
281,50 €
= Restbetrag
439,94 €
(23.) Schadensfall 57 K.H.
Die Nebenkosten mit 83,70 € betrugen 54 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
155,00 €
+ Nebenkosten
38,75 €
+ Mehrwertsteuer
36,81 €
- Zahlung
121,00 €
= Restbetrag
109,56 €
4.
Gegen die Beklagte zu 3) hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung von 4.156,19 €, die weitergehende Klage war abzuweisen. In den durch das Landgericht auf den Seiten 34 bis 38 mit den lfd. Nrn. (1.), (8.) und (11.) bezeichneten Schadensfällen machten die geltend gemachten Nebenkosten höchstens 25 % des Grundhonorars aus und waren deshalb nicht abzuändern, so dass der Senat insoweit den Berechnungen des Landgerichts folgt. Im Übrigen berechnet sich die klägerische Restforderung infolge der Kürzung der Nebenkosten auf 25 % des Grundhonorars entsprechend den obigen Ausführungen wie folgt:
(2.) Schadensfall 20 T.N.
Die Nebenkosten von 114,85 € betrugen 31,9 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
360,00 €
+ Nebenkosten
90,00 €
+ Mehrwertsteuer
85,50 €
- Zahlung
212,00 €
= Restbetrag
323,50 €
(3.) Schadensfall 21 S.B.
Die Nebenkosten von 102,20 € machten 31,9 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
320,00 €
+ Nebenkosten
80,00 €
+ Mehrwertsteuer
76,00 €
- Zahlung
189,50 €
= Restbetrag
286,50 €
(4.) Schadensfall 22 G.B.
Die Nebenkosten von 113,90 € machten 28,8 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
395,00 €
+ Nebenkosten
98,75 €

+ Mehrwertsteuer
93,81 €
- Zahlung
233,00 €
= Restbetrag
354,56 €
(5.) Schadensfall 23 N.D.
Die Nebenkosten von 120,75 € machten 32,3 % der Grundgebühr aus.
Grundhonorar
374,00 €
+ Nebenkosten
93,50 €
+ Mehrwertsteuer
88,83 €
- Zahlung
244,00 €
= Restbetrag
312,33 €
(6.) Schadensfall 24 K.N.
Die Nebenkosten von 114,00 € betrugen 42,2 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
270,00 €
+ Nebenkosten
67,50 €
+ Mehrwertsteuer
64,13 €
- Zahlung
322,21 €
= Restbetrag
79,42 €
(7.) Schadensfall 30 C.K.
Die Nebenkosten mit 104,65 € betrugen 39,5 % des Grundhonorars.
Grundhonorar
265,00 €
+ Nebenkosten
66,25 €
+ Mehrwertsteuer
62,94 €
- Zahlung
160,50 €
= Restbetrag
233,69 €
(10.) Schadensfall 36 S.A.
Die Nebenkosten von 122,50 € machten 27,2 % der Grundgebühr aus.
Grundhonorar
451,00 €
+ Nebenkosten
112,75 €
+ Mehrwertsteuer
107,11 €
- Zahlung
281,50 €
= Restbetrag
389,36 €
(12.) Schadensfall 41 C.K.
Die Nebenkosten mit 97,85 € machten 36,8 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
266,00 €
+ Nebenkosten
66,50 €
+ Mehrwertsteuer
63,18 €

- Zahlung
160,50 €
= Restbetrag
235,18 €
(13.) Schadensfall 44 K.S.
Die Nebenkosten mit 27,85 € machten 26 % des Grundhonorars aus.
Grundhonorar
374,00 €
+ Nebenkosten
93,50 €
+ Mehrwertsteuer
88,83 €
- Zahlung
244,00 €
= Restbetrag
312,33 €
(14.) Schadensfall 47 ... GmbH (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die Nebenkosten von 99,50 € betrugen 26 % der Grundgebühr.
Grundhonorar
380,00 €
+ Nebenkosten
95,00 €
- Zahlung
351,14 €
= Restbetrag
123,86 €
(15.) Schadensfall 56 T.P. (vorsteuerabzugsberechtigt)
Die Nebenkosten von 115,00 € machten 30 % der Grundgebühr aus.
Grundhonorar
380,00 €
+ Nebenkosten
95,00 €
- Zahlung
188,24 €
= Restbetrag
286,76 €
5.
Hinsichtlich der Entscheidung über die Zinsen wird auf die zutreffenden und nicht angegriffenen Ausführungen des Landgerichts auf Seite 40 des Urteils Bezug genommen.
Weiterhin hat die Klägerin gegen die Beklagte zu 1) Anspruch auf Ersatz der außergerichtlich entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 795,60 €, gegen die Beklagte zu 2) in Höhe von 912,60 € und gegen die Beklagte zu 3) in Höhe von 834,60 €. Der Senat folgt auch hier den nicht angegriffenen Berechnungen der Anwaltsgebühren durch das Landgericht. Die Abweichungen der Gesamthöhe nach ergeben sich aus der Neuberechnung der klägerischen Forderungen durch den Senat und der hierdurch teilweise bedingten Veränderung des Gegenstandswertes.
III.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision lagen nicht vor, § 543 Abs. 2 ZPO.

63. OLG Köln 1. Strafsenat, Urteil vom 14.02.2014, Aktenzeichen: III-1 RVs 19/14, 1 RVs 19/14

Normen:
§ 21 StVG, § 267 Abs 1 StPO
Zitiervorschlag:
OLG Köln, Beschluss vom 14. Februar 2014 – III-1 RVs 19/14, 1 RVs 19/14 –
Fahren ohne Fahrerlaubnis: Anforderungen an die Urteilsfeststellungen zum Schuldumfang und zur Strafzumessung bei der Berücksichtigung einschlägiger Vorstrafen

Orientierungssatz

1. Im Falle der Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG ist der Tatrichter gehalten, über die Individualisierung der Taten und die für den äußeren und inneren Tatbestand notwendigen Feststellungen hinaus Feststellungen zu Umständen zu treffen, die geeignet sind, den Schuldumfang näher zu bestimmen und einzugrenzen. Wichtige Kriterien sind dabei Dauer und Länge der bereits zurückgelegten und noch beabsichtigten Fahrstrecke, Verkehrsbedeutung der befahrenen Straße sowie der Anlass der Fahrt.
2. Ist eine einschlägige Vorbelastung ein maßgebender Gesichtspunkt in der Strafzumessung geworden, so sind im Urteil neben dem Zeitpunkt der Verurteilung und der Art und Höhe der Strafen regelmäßig auch die als belastend zugrundeliegenden Sachverhalte in einer aussagekräftigen Form darzustellen.
weitere Fundstellen
NStZ-RR 2014, 155 (red. Leitsatz)
NZV 2014, 283 (red. Leitsatz)

Tenor

Das angefochtene Urteil wird mit seinen Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Kerpen zurückverwiesen.

Gründe

Die Entscheidung entspricht dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft, der wie folgt begründet worden ist:
"I.
Gegen den Angeklagten ist durch Urteil des Amtsgerichts Kerpen vom 02.12.2013 - 43 Cs 165/13 - (Bl. 29, 33 ff. d. A.) wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verhängt worden.
Gegen dieses, dem Verteidiger am 23.12.2013 zugestellte (Bl. 42 d. A.) Urteil hat der Angeklagte durch Schriftsatz seines Verteidigers vom 02.12.2013, der am selben Tage beim Amtsgericht Kerpen eingegangen ist, Revision eingelegt (Bl. 31 d. A.). Mit weiterem Schriftsatz vom 27.12.2013, der am selben Tage bei Gericht eingegangen ist, hat der Verteidiger die Revision bezeichnet und mit den weiter ausgeführten Rügen der Verletzung formellen wie materiellen Rechts begründet (Bl. 43 ff. d. A.). Mit einem ergänzenden Schriftsatz vom 02.01.2014, der am selben Tage bei Gericht eingegangen ist, hat der Verteidiger eine weitere Verfahrensrüge erhoben (Bl. 61 f. d. A.).
II.
Das Rechtsmittel ist als Sprungrevision gemäß § 335 Abs. 1 StPO statthaft. Es ist form- und fristgerecht gemäß den §§ 344 ff. StPO eingelegt und begründet worden.
In der Sache hat das Rechtsmittel (vorläufig) Erfolg. Es führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.
Ungeachtet der vorgebrachten Verfahrensrügen, deckt die Prüfung des Urteils bereits hinsichtlich der materiell-rechtlichen Anforderungen an den Schuldspruch Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten auf. Die getroffenen Feststellungen sind unvollständig.
Im Falle der Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG ist der Tatrichter gehalten, über die Individualisierung der Taten und die für den äußeren und inneren Tatbestand notwendigen Feststellungen hinaus Feststellungen zu Umständen zu treffen, die geeignet sind, den Schuldumfang näher zu bestimmen und einzugrenzen. Wichtige Kriterien sind dabei Dauer und Länge der bereits zurückgelegten und noch beabsichtigten Fahrstrecke, Verkehrsbedeutung der befahrenen Straße sowie der Anlass der Fahrt (ständige Senatsrechtsprechung, vgl. SenE vom 20.04.2007 - 81 Ss 52/07 -; SenE vom 27.04.2007 - 82 Ss 32/07 -). Hieran fehlt es, weil lediglich angegeben wird, der Angeklagte habe "unter anderem die Mstraße in G" befahren. Aus den Urteilsgründen ist zudem nicht zu erkennen, dass das Tatgericht auch nach Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten zu einer genaueren Umschreibung der vorgeworfenen Straftat nicht in Lage war.
Im Übrigen begegnet auch der Rechtsfolgenausspruch des Urteils Bedenken. Soweit im Rahmen der Strafzumessung Vorbelastungen mitberücksichtigt werden sollen, hat der Tatrichter sie im Urteil so genau mitzuteilen, dass dem Revisionsgericht die Nachprüfung ermöglicht wird, ob sie im Hinblick auf ihre Bedeutung und Schwere für die Strafzumessung richtig bewertet worden sind. Neben dem Zeitpunkt der Verurteilung und der Art und Höhe der Strafen sind daher regelmäßig die als belastend zugrundeliegenden Sachverhalte zwar knapp, aber doch in einer aussagekräftigen Form zu umreißen Das gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - die einschlägige Vorbelastung ein maßgebender Gesichtspunkt in der Strafzumessung geworden ist. Vorliegend ist die Vorstrafe indes lediglich benannt, nicht jedoch in der gebotenen Form dargestellt worden."
Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an.

64. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 13.02.2014, Aktenzeichen: 4 U 59/13

Normen:
§ 254 Abs 1 BGB, § 7 StVG, § 9 StVG, § 9 Abs 1 StVO, § 9 Abs 2 StVO, § 10 S 1 StVO
Zitiervorschlag:
Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 13. Februar 2014 – 4 U 59/13 –
Haftungsverteilung bei Verkehrsunfall: Kollision eines von einem Radweg auf die Fahrbahn einfahrenden Radfahrers mit einem Pkw

Leitsatz

1. Fährt ein Radfahrer von einem rechts neben der Fahrbahn verlaufenden Radweg in die Fahrbahn ein, um sogleich nach links abzubiegen, unterliegt dieser Vorgang sowohl den Regeln des Einfahrens gemäß § 10 Satz 1 StVO als auch denjenigen des Abbiegens gemäß § 9 Abs. 1 und 2 StVO.
2. Kommt es in einem solchen Fall zum Zusammenstoß mit einem auf dieser Fahrbahn geradeausfahrenden Pkw, kann das grobe Mitverschulden des Radfahrers gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB so weit überwiegen, dass die einfache Betriebsgefahr des Pkw dahinter vollständig zurücktritt.

Fundstellen
NJW-RR 2014, 1056-1060 (Leitsatz und Gründe)
VRR 2014, 345-346 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
VRR 2014, 122 (Kurzwiedergabe)
DV 2014, 95-100 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
SVR 2014, 459-462 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Tenor

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 21.02.2013 (Aktenzeichen 8 O 32/12) abgeändert: Die Klage wird insgesamt abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Der am … 1930 geborene Kläger befuhr am 05.05.2010 gegen 14 Uhr als Radfahrer den am rechten Rand der verlaufenden Radweg von in Richtung Circa 200 m nach dem Ortsausgangsschild von wollte er nach links in einen Feldwirtschaftsweg abbiegen. Bei diesem Abbiegemanöver kreuzte der Kläger die Fahrbahn des auf der von dem Beklagten zu 1 in Richtung geführten Pkw Peugeot 306 Kombi mit dem amtlichen Kennzeichen, dessen Halter der Beklagte zu 2 und der bei der Beklagten zu 3 haftpflichtversichert ist. Bei dem Zusammenstoß mit dem Pkw erlitt der Kläger ein Polytrauma, eine Rippenserienfraktur links 2. bis 11. Rippe, einen Pneumothorax, einen iatrogenen Hämatothorax mit operativer Hämatomausräumung am 06.05.2010, einen subakuten Mediateilinfarkt links fronto-temporal, eine Dilatationstracheotomie am 12.05.2010, eine MRSA-Pneumonie, multiple Prellungen, akutes Nierenversagen, CVVHD vom 09. bis zum 12.05.2010 und eine respiratorische Globalinsuffizienz. Die ersten drei Wochen nach dem Unfall lag er im Koma. Vom 28.05. bis zum 15.07.2010 war er stationär im unterbracht, und vom 09.08. bis zum 01.09.2010 war er stationär in der Reha-Klinik aufgenommen. Dem Kläger entstand ein materieller Schaden von zuletzt unstreitigen 6.000 €. Mit Anwaltsschreiben vom 05.10.2011 wurde die Beklagte zu 3 unter Fristsetzung zum 29.10.2011 ohne Erfolg zur Leistung aufgefordert.
Der Kläger hat eine Haftung der Beklagtenseite von 25 v. H. geltend gemacht und behauptet, nach seiner Erinnerung habe er vor bzw. beim Abbiegen ein Handzeichen nach links gegeben. Als er die rechte Fahrspur bereits nahezu verlassen gehabt und sich mit dem hinteren Ende seines Fahrrads etwa in der Fahrbahnmitte im Bereich der weißen, gestrichelten Linie befunden habe, sei er vom Beklagten-Pkw erfasst worden. Die Unfallfolgen bzw. Komplikationen seien für ihn potenziell lebensbedrohlich gewesen. Er sei vor dem Unfall in der Lage gewesen, alleine seinen Haushalt zu versorgen, könne sich jetzt aber nur noch mit einem Stock fortbewegen und sei zu einer Haushaltsführung nur noch zu geringen Teilen in der Lage. Er habe seine Eigenständigkeit verloren und sei in seiner Lebensführung zutiefst beeinträchtigt. Eine bereits zuvor bestehende Dyspnoe im Rahmen der COPD habe sich verschlimmert.
Der Kläger hat beantragt,
1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
a) an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, mindestens jedoch 5.000 €, verzinslich zu fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.10.2011,
b) an den Kläger einen Betrag von 2.179,82 € zu zahlen, verzinslich zu fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2011,
c) den Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 759,22 €, verzinslich zu fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit, freizustellen und
2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger auf Basis einer Quote von 25 % jedweden Schaden zu ersetzen, soweit dieser auf das streitgegenständliche

Verkehrsunfallereignis vom 05.05.2010 in Homburg/Saar zurückzuführen ist und soweit Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Sie haben behauptet, der Kläger sei ohne Beachtung des rückwärtigen Verkehrs, ohne Handzeichen und ohne anzuhalten einfach nach links über die Landstraße gefahren, als der Pkw etwa 1,5 Fahrzeuglängen hinter dem Radfahrer gewesen sei. Der Kläger sei zuvor weder besonders langsam noch unsicher gefahren und habe auch für den Beklagten zu 1 nicht den Eindruck gemacht, hilfebedürftig oder eingeschränkt verkehrstüchtig zu sein. Der Kläger sei für den Beklagten zu 1 auch nicht als älterer Mensch zu erkennen gewesen. Obwohl der Beklagte zu 1 nicht schneller als 50 km/h gefahren sei und sofort eine Vollbremsung eingeleitet und versucht habe, nach links auszuweichen, sei eine Kollision nicht mehr zu verhindern gewesen.
Das Landgericht hat den Kläger und den Beklagten zu 1 als Partei (Bd. I Bl. 94 f. d. A.) und den Sachverständigen Dipl.-Ing. (Bd. I Bl. 107 f. d. A.) angehört. Mit dem am 21.02.2013 verkündeten Urteil (Bd. I Bl. 125 ff. d. A.) hat es unter Klageabweisung im Übrigen die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.000 € Schmerzensgeld nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2011 und weitere 1.500 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2011 zu zahlen und den Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 759,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.05.2012 freizustellen. Ferner hat es festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger auf Basis einer Quote von 25 % jedweden Schaden zu ersetzen, soweit dieser auf das streitgegenständliche Verkehrsunfallereignis vom 05.05.2010 in zurückzuführen ist und soweit Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind. Der Senat nimmt gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem erstinstanzlichen Urteil Bezug.
Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung machen die Beklagten geltend, entgegen der Auffassung des Landgerichts sei es im vorliegenden Fall durchaus gerechtfertigt, die Betriebsgefahr des Pkw in Wegfall geraten zu lassen. Der Kläger habe sämtliche Sorgfaltspflichten eines Radfahrers beim Linksabbiegen verletzt und nicht nur gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO, sondern auch gegen § 9 Abs. 2 Satz 2 StVO verstoßen. Das Landgericht habe ferner zu Unrecht angenommen, es könne nicht festgestellt werden, ob der Kläger ein Handzeichen gegeben habe. Der Erstrichter habe beide Parteien angehört, aber keinerlei Würdigung der Angaben vorgenommen. Zu Lasten des Klägers hätte aber berücksichtigt werden müssen, dass er im Ermittlungsverfahren mehrere Varianten des Unfallhergangs geschildert, die der Sachverständige dann allerdings widerlegt habe. In der Klageschrift und bei der Parteianhörung habe der Kläger weitere, ebenfalls nicht glaubhafte Versionen unterbreitet.
Entgegen der Auffassung des Landgerichts habe der Kläger nach seinen Angaben weder von seinem äußeren Erscheinungsbild noch von seiner Fahrweise einer der in § 3 Abs. 2a StVO genannten verkehrsschwachen Gruppen angehört. Da er in unauffälliger Weise einen von der Fahrbahn getrennten Radweg befahren habe, habe keine Gefahr bestanden, dass er durch eine unbedachte Lenkbewegung auf die Straßenfahrbahn geraten könnte. Der Beklagte zu 1 habe beim besten Willen nicht damit rechnen müssen, dass der Kläger, ohne auf den von hinten kommenden Fahrverkehr zu achten, nach links quer über die Fahrbahn und unmittelbar vor sein Fahrzeug fahren würde.
Zumindest hätte die Klage gegen den Beklagten zu 1 abgewiesen werden müssen. Da der Sachverständige zum Ergebnis gelangt sei, der Beklagte zu 1 habe den Unfall nicht vermeiden können, entfalle seine Haftung als „Nur-Fahrer“ wegen nachgewiesener Schuldlosigkeit.
Schließlich beanstandet die Berufung, der Erstrichter habe die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten unter Anführung eines überholten BGH-Urteils mit einem Gebührensatz von 1,5 statt mit der Regelgebühr von 1,3 zuerkannt.
Die Beklagten beantragen (Bd. II Bl. 193 d. A.),
das am 21.02.2013 verkündete Urteil des Einzelrichters der des Landgerichts Saarbrücken wie folgt abzuändern: Die Klage wird abgewiesen.
Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Er verteidigt die angefochtene Entscheidung. Die Berufung lege lediglich ihre eigene Interpretation des Sachverhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu Grunde. Der Mitverschuldenseinwand könne aber nicht so verstärkt werden, dass festzustehen hätte, der Kläger habe ein Handzeichen nicht gegeben, zumal neutrale Dritte, die die Behauptung der Beklagten stützen könnten, nicht vorhanden seien. Ob der Sachverständige eine Angabe des Klägers zum Unfallablauf als mit dem Unfallgeschehen nicht kompatibel angesehen habe, lasse keine Rückschlüsse zum gegebenen Handzeichen zu. Dabei werde auch übersehen, dass der Kläger anlässlich des Unfallereignisses schwerstverletzt worden sei und mehrere Tage im Koma gelegen habe.

Der Kläger habe am Unfalltag einen dicken Wintermantel getragen und sei auf Grund dieser inadäquaten Kleidung und nach seinem gesamten, wenn auch durch den Unfall verschlechterten Habitus ohne Weiteres als älterer Mensch erkennbar gewesen. Der Beklagte zu 1 habe sich mit Blick auf den linksseitig abgehenden Weg kurz vor einer Situation befunden, die ein Kreuzen des Klägers über seine Fahrbahn durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen habe erscheinen lassen. Der Beklagte zu 1 habe sich indessen weder auf ein Kreuzen des älteren Radfahrers eingestellt, noch sei er auch nur Bremsbereitschaft eingegangen. Außerdem habe er sich falsch verhalten, als er nach links gezogen und den kreuzenden Kläger mit dessen Fahrrad so noch im Heckbereich getroffen habe; bei Geradeausfahrt wäre der Unfall vermieden worden. Da die Schuldlosigkeit des Beklagten zu 1 nicht nachgewiesen sei, entfalle auch dessen Haftung aus § 18 Abs. 1 StVG nicht.
Der Ansatz der 1,5 Geschäftsgebühr sei gerechtfertigt, weil die Ermittlungsakte und das umfangreiche technische Gutachten des Sachverständigen auszuwerten gewesen sei. Darüber hinaus habe die Anwendbarkeit einschlägiger Schmerzensgeldentscheidungen überprüft und hätten die Grundlagen zur Ermittlung des Haushaltsführungsschadens erarbeitet und die einschlägigen Tabellen studiert und umgesetzt werden müssen. Die gesamte Angelegenheit sei für den hochbetagten, bei dem Unfall schwerstverletzten Kläger von erheblicher, besonderer Bedeutung gewesen, und das Haftungsrisiko bei falscher Sachbehandlung sei auch nicht zu übersehen.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschriften des Landgerichts vom 25.10.2012 (Bd. I Bl. 93 ff. d. A.) und vom 10.01.2013 (Bd. I Bl. 106 ff. d. A.) und des Senats vom 23.01.2014 (Bd. II Bl. 223 ff. d. A.) Bezug genommen.
II.
Die zulässige Berufung ist begründet. Nach den gemäß § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Tatsachen fällt dem Kläger insbesondere ein unfallursächlicher schuldhafter Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten beim Einfahren in die Straße (§ 10 StVO) zur Last (nachfolgend unter 3.), gegenüber dem die nicht erhöhte Betriebsgefahr des Pkw vollständig zurücktritt (nachfolgend unter 7.).
1. Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass im Grundsatz der Beklagte zu 1 gemäß § 18 Abs. 1 StVG als Fahrer, der Beklagte zu 2 gemäß § 7 Abs. 1 StVG als Halter und die Beklagte zu 2 gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG als Haftpflichtversicherer eines unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz haften. An der Verwirklichung des haftungsbegründenden Tatbestands (§ 7 Abs. 1 StVG) besteht kein Zweifel. Die Verletzung des Klägers beim Betrieb des von dem Beklagten zu 1 geführten Pkw löst, wie das Landgericht zutreffend bemerkt hat (Bd. I Bl. 130 d. A. unten), die Haftung des Fahrers und des Halters (wie auch des Haftpflichtversicherers) aus. Das Verkehrsunfallereignis wurde jedenfalls nicht im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG durch höhere Gewalt verursacht. Die Frage, ob das Unfallereignis unabwendbar war, ist nach dem Wortlaut des reformierten Haftungstatbestands ohne Relevanz (Senat NJW 2012, 3245, 3246).
2. Die Gefährdungshaftung tritt jedoch vorliegend – unbeschadet des Einwands der Berufung, die Haftung des Beklagten zu 1 sei bereits gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG ausgeschlossen – gegenüber dem Mitverschulden des Klägers vollständig zurück. Gemäß § 9 StVG findet die Vorschrift des § 254 BGB Anwendung, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat. Hierbei folgt die Haftungsabwägung den zu § 17 Abs. 1 StVG entwickelten Rechtsgrundsätzen. Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursacherbeiträge sind alle, aber auch nur diejenigen unstreitigen oder erwiesenen Faktoren einzubeziehen, die eingetreten sind, zur Entstehung des Schadens beigetragen haben und einem der Beteiligten zuzurechnen sind (BGH NJW 2007, 506 f. Rn. 15). Nur vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung auf Grund geschaffener Gefährdungslage haben deswegen außer Betracht zu bleiben. Hierbei kann die Abwägung zum vollständigen Ausschluss des Ersatzanspruchs führen, wenn das Verschulden des Geschädigten – wie hier – derart überwiegt, dass die vom Schädiger ausgehende Ursache völlig zurücktritt (Senat NJW 2012, 3245, 3246 m. w. Nachw.).
3. Dem Kläger fällt ein (von den Parteien und vom Landgericht nicht erörterter) unfallursächlicher schuldhafter Verstoß gegen § 10 Satz 1 StVO zur Last.
a) Grundsätzlich ist das Verlassen eines Radweges unter Beachtung des § 10 StVO zu werten. Nach dieser Vorschrift darf ein Verkehrsteilnehmer „von anderen Straßenteilen" auf die Straße, also auf die Fahrbahn nur einfahren, wenn die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Das Verlassen eines Radweges entspricht dem Verlassen eines derartigen Straßenteiles mit der Folge, dass § 10 StVO zu beachten ist (KG NZV 2003, 30, 31; LG Münster ZfSch 2006, 79; LG Köln Schaden-Praxis 2011, 246; Burmann in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht 22. Aufl. § 10 StVO Rn. 4; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht 42. Aufl. § 10 StVO Rn. 6; Zieres in Geigel, Der Haftpflichtprozess 26. Aufl. Kap. 27 Rn. 314). Dieses Einbiegen ist besonders gefährlich, weil es die anderen Verkehrsteilnehmer oft überrascht (Zieres in Geigel, aaO). Ist ein Radweg vorhanden, dann darf sich ein Kraftfahrer darauf einrichten, dass der Radfahrer nur an einleuchtenden Stellen den Radweg verlassen wird, also nicht zuvor den Kraftfahrer gefährdet. Wenn kein Radweg vorhanden ist, muss ein

Kraftfahrer dagegen von vornherein darauf achten, ob sich rechts neben seinem Fahrzeug Radfahrer aufhalten (KG NZV 2003, 30, 31).
b) § 10 Satz 1 StVO legt dem aus einem anderen Straßenteil auf die Straße Einfahrenden gesteigerte Pflichten auf (BGH NJW-RR 2012, 157, 158 Rn. 8); denn das Gesetz verlangt, dass der Verkehrsteilnehmer sich beim Einfahren so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Verletzung des Vorfahrtsrechts durch den in die Straße Einfahrenden indiziert sein Verschulden (BGH NJW-RR 1991, 536). Wahrt der Einfahrende das Vorfahrtsrecht des fließenden Verkehrs nicht und kommt es deshalb zu einem Unfall, hat er in der Regel, wenn keine Besonderheiten vorliegen, in vollem Umfang oder doch zum größten Teil für die Unfallfolgen zu haften (BGH NJW-RR 1991, 536; OLG Karlsruhe VersR 1977, 673; OLG Frankfurt a. M. NZV 1994, 280; OLG Celle NJW-RR 2003, 1536, 1537). Demgegenüber darf der sich im fließenden Verkehr bewegende Vorfahrtsberechtigte, sofern nicht Anzeichen für eine bestehende Vorfahrtsverletzung sprechen, darauf vertrauen, dass der Einbiegende sein Vorrecht beachten werde (BGH NJW-RR 2012, 157, 158 Rn. 9).
c) Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der Kläger gegen die gesteigerte Sorgfaltspflicht aus § 10 Satz 1 StVO verstoßen, indem er von dem Radweg als einem anderen Straßenteil auf die Fahrbahn einfuhr, obgleich die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht nur nicht ausgeschlossen war, sondern nahe lag.
aa) Die erstmals im Verhandlungstermin vor dem Landgericht am 25.10.2012 aufgestellte Behauptung des Klägers, es sei schon so gewesen, dass er sich nach links umgedreht habe, da sei aber kein Auto dagewesen (Bd. I Bl. 94 d. A. Mitte), ist nicht glaubhaft. In der Klageschrift hat der Kläger vortragen lassen, er habe bei seinem Abbiegemanöver die Fahrspur des Beklagten-Pkw gekreuzt (Bd. I Bl. 9 d. A. Mitte). Weiter heißt es in der Klageschrift, es werde nicht verkannt, dass der Kläger „vor dem Kreuzen der sorgfältiger den rückwärtigen Verkehr hätte beobachten und ggfs. hätte anhalten müssen, um das Kfz des Beklagten zu 2) passieren zu lassen“. Hätte der Kläger sich tatsächlich vor dem Abbiegen nach links umgedreht und wäre kein Auto dagewesen, so hätte er allen Anlass gehabt, einen solchen zu seinen Gunsten sprechenden Umstand vorzubringen.
bb) Überdies hat der Kläger laut Gesprächsnotiz der Polizei vom 13.07.2010, also mehr als zwei Jahre vor seinen Angaben gegenüber dem Landgericht, erklärt, an der Zufahrt eines Feldwegs zur L213 habe er zunächst geradeaus fahren wollen, um anschließend auf dem gegenüberliegenden Radweg nach rechts Richtung zu fahren, und an das, was anschließend passiert sei, könne er sich absolut nicht erinnern (Beiakte Bl. 40). Eine Rückschau hatte er in dieser zeitnäheren Einlassung nicht erwähnt. Soweit er am 13.07.2010 überhaupt Angaben zum Unfallhergang gemacht hat, werden diese in wesentlichen Punkten durch das im Strafverfahren eingeholte Sachverständigengutachten eindeutig widerlegt. Demnach befand sich der Kläger, wie der Sachverständige auch an Hand der Unfallspuren zweifelsfrei belegt hat, nicht auf dem Weg vom Feldwirtschaftsweg über die auf den Radweg, sondern in umgekehrter Richtung vom Radweg über die L213 in den Feldwirtschaftsweg (vgl. Beiakte Bl. 97). Nach den mit Blick auf die übersichtliche Unfallstelle (Beiakte Bl. 92) überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. in dem im Strafverfahren eingeholten Gutachten hätte der Kläger den ankommenden Pkw bei entsprechender Blickzuwendung erkennen können (Beiakte Bl. 105).
4. Außerdem fällt dem Kläger ein schuldhafter unfallursächlicher Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 StVO zur Last.
a) Fährt ein Verkehrsteilnehmer von einem anderen Straßenteil in die Fahrbahn ein, um sogleich nach links abzubiegen, unterliegt dieser Vorgang sowohl den Regeln des Einfahrens gemäß § 10 Satz 1 StVO als auch denjenigen des Abbiegens gemäß § 9 Abs. 1 und 2 StVO (vgl. Senat OLGR 1998, 185, 186). Für Radfahrer gelten beim Abbiegen im fließenden Verkehr im Grundsatz keine anderen verkehrsrechtlichen Verhaltensregeln als für andere Fahrzeugführer. Auch dem Radfahrer ist es gestattet, aus dem fließenden Verkehr heraus von der Fahrbahn wie ein Kraftfahrzeugführer nach links abzubiegen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 StVO dürfen Radfahrer zwar auch in der Weise abbiegen, dass sie die Fahrbahn hinter der Kreuzung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren. Diese Vorschrift verschafft dem Radfahrer jedoch nur eine weitere Abbiegeoption, wenn er ein gefährlicheres, aber zulässiges Abbiegen vom Fahrspurrand nach links aus dem fließenden Verkehr heraus vermeiden will. Kein Radfahrer ist rechtlich gehalten, diese auch wahrzunehmen (vgl. Schneider NZV 2010, 230, 232). Entscheidet sich der Radfahrer für ein Abbiegen aus der Fahrbahn heraus, ist er gemäß § 9 Abs. 1 StVO wie ein Kraftfahrer gehalten, seinen Abbiegevorgang rechtzeitig und deutlich anzukündigen. Überdies hat er sich rechtzeitig bis zur Mitte der Fahrbahn einzuordnen. Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen hat er im Sinne der doppelten Rückschaupflicht auf den nachfolgenden Verkehr zu achten (OLG Oldenburg VersR 2012, 1052 f.).
b) Das Landgericht hat zutreffend festgestellt, dass der Kläger den Unfall schuldhaft mitverursacht hat, indem er seiner Pflicht zur ersten und zweiten Rückschau nicht nachgekommen ist, was sich schon aus seinem eigenen Sachvortrag ergibt (Bd. I Bl. 131 d. A.). In Ermangelung der gebotenen Rückschau kommt es im Rahmen dieses Verstoßes nicht darauf an, ob der Kläger, wie er behauptet, vorkollisionär ein

Handzeichen gegeben hat. Hätte der Kläger seine Pflicht zur doppelten Rückschau vor dem Abbiegen befolgt, hätte er den bereits bis auf wenige Meter herangekommenen Pkw wahrnehmen, das Abbiegen zurückstellen und den Beklagten zu 1 durchfahren lassen müssen.
5. Demgegenüber ist im Prüfungsrahmen des § 529 ZPO nicht festzustellen, dass der Beklagte zu 1 gegen seine Pflichten aus §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 StVO verstoßen hätte.
a) Nach § 1 Abs. 2 StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Ein Kraftfahrer hat gemäß § 1 Abs. 2 StVO die gesamte vor ihm liegende Fahrbahn zu beobachten (BGH NJW 1987, 2377, 2378). Darüber hinaus darf er nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht und innerhalb der übersehbaren Strecke anhalten kann (§ 3 Abs. 1 StVO).
b) Unter Berücksichtigung des im Strafverfahren eingeholten Gutachtens ist weder eine überhöhte Ausgangsgeschwindigkeit des Beklagten zu 1 noch eine verzögerte Reaktion nachzuweisen (Beiakte Bl. 105). Gegenüber der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an der Unfallstelle von 70 km/h ist eine Ausgangsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h nicht festzustellen. Außerdem kann selbst an der oberen Grenze aus technischer Sicht keine längere Reaktionszeit als 1,1 s angenommen werden (Beiakte Bl. 103). Der Sachverständige hat zwar im Gutachten ausgeführt, es wäre sicherlich zur Vermeidbarkeit des Unfallgeschehens gekommen, wenn der Beklagte zu 1 nicht nach links ausgewichen, sondern seinen rechten Fahrstreifen normal weiter eingehalten hätte (Beiakte Bl. 103 Mitte, Skizze Beiakte Bl. 97). Dem Beklagten zu 1 kann indessen nicht vorgeworfen werden, dass er angesichts des unvermittelt von rechts seine Fahrbahn kreuzenden Klägers in Sekundenbruchteilen noch versuchte, nach links auszuweichen statt trotz der ex ante bestehenden Ungewissheit, ob es dem Kläger noch rechtzeitig gelingen würde, vor dem Pkw die Fahrbahn wieder zu verlassen, geradeaus zu fahren.
6. Entgegen der Auffassung des Landgerichts (Bd. I Bl. 131 f. d. A.) hat der Beklagte zu 1 auch nicht gegen § 3 Abs. 2a StVO verstoßen.
a) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gemäß § 3 Abs. 2a StVO gegenüber älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Für die Pflicht zu erhöhter Rücksichtnahme kommt es auf die konkrete Verkehrssituation an. Befindet sich eine ältere Person in einer Lage, in der für sie nach der Lebenserfahrung keine Gefährdung zu erwarten ist, so braucht ein Kraftfahrer nicht allein schon wegen ihres höheren Alters ein Höchstmaß an Sorgfalt einzuhalten (BGH NJW 1994, 2829, 2830; BayObLG VRS 65, 461, 462). Der besondere Schutz des § 3 Abs. 2a StVO greift jedoch stets ein, wenn der ältere Mensch sich in einer Verkehrssituation befindet, in der erfahrungsgemäß damit gerechnet werden muss, dass er auf Grund seines Alters das Geschehen nicht mehr voll werde übersehen und meistern können (BGH NJW 1994, 2829, 2830; KG VRS 70, 463, 465). Konkreter Anhaltspunkte für eine Verkehrsunsicherheit bedarf es nicht (BGH NJW 1994, 2829, 2830). Nach dem Schutzzweck der Vorschrift muss aber, was das Landgericht nicht in Betracht gezogen hat (Bd. I Bl. 132 d. A. oben), jedenfalls die Annäherung der besonders geschützten Person an die Fahrbahn erkennbar sein. Ein Kraftfahrer hat daher nur dann besondere Vorkehrungen (z.B. Verringerung der Fahrgeschwindigkeit oder Einnehmen der Bremsbereitschaft) zur Abwendung der Gefahr zu treffen, wenn das Verhalten der besonders geschützten Person oder die Situation, in der sie sich befindet, Auffälligkeiten zeigen, die zu Gefährdungen führen könnten (BGH NZV 2002, 365, 366; KG KGR 2009, 473, 474; OLG Schleswig MDR 2011, 846; König in Hentschel/König/Dauer, aaO § 3 StVO Rn. 29b a. E.).
b) Vorliegend zeigten indessen weder das Verhalten des Klägers noch die Situation, in der er sich befand, Auffälligkeiten, die zu Gefährdungen hätten führen können.
aa) Insoweit bedarf keiner Entscheidung, ob der Kläger gemäß den von der Berufung allerdings angegriffenen Feststellungen des Landgerichts als älterer Mensch zu erkennen war. Denn er befuhr vorkollisionär ohne Auffälligkeiten einen von der Fahrbahn des Pkw durch eine durchgezogene weiße Linie und Leitpfosten abgegrenzten, breiten Radweg (vgl. Lichtbilder Beiakte Bl. 7). Dass der Kläger plötzlich und ohne Rücksicht auf den Verkehr von dem Radweg unmittelbar vor den Beklagten-Pkw fahren würde, war in keiner Weise vorhersehbar.
bb) Ob der Kläger vor der Kollision ein Handzeichen gab, hat das Landgericht nicht feststellen können (Bd. I Bl. 131 d. A. Mitte), so dass ein solches, auf einen bevorstehenden Fahrfehler eventuell hindeutendes Verhalten zu Lasten der Beklagten nicht berücksichtigt werden kann. § 3 Abs. 2a StVO bewirkt generell weder eine Beweislastumkehr noch einen Anscheinsbeweis gegen den Kraftfahrer (OLG Karlsruhe NJW-RR 1987, 774, 775). Im Übrigen spricht es gegen die Zuverlässigkeit und Wahrheit der Angaben des Klägers zum Unfallhergang, dass er bei der mehr als zwei Monate nach dem Unfall durchgeführten Befragung durch die Polizei nicht nur kein Handzeichen erwähnte, sondern zum Unfallhergang objektiv unrichtige Angaben gemacht hat. So hat er erklärt, er sei am Unfalltag auf dem Nachhauseweg gewesen, habe einen Feldweg benutzt und an der Zufahrt zur zunächst geradeaus fahren wollen, um anschließend auf dem gegenüber liegenden Radweg nach rechts in Richtung zu fahren. An das, was anschließend passiert sei, könne er sich absolut nicht erinnern (Beiakte Bl. 40). Diese Version

des Unfallhergangs wird, wie bereits ausgeführt, durch das im Strafverfahren eingeholte Sachverständigengutachten eindeutig widerlegt. Auch die von der ersten Version abweichende Angabe des Klägers gegenüber dem Sachverständigen, er sei auf dem rechten geteerten Gehweg gefahren, habe nach links in den Waldweg hineinfahren wollen und sei zum Kollisionszeitpunkt mit seinem Vorderrad schon im Waldweg gewesen (Beiakte Bl. 98), ist in Bezug auf die letzte Angabe unrichtig. Der Kollisionspunkt liegt nach der Skizze des Sachverständigen ungefähr im Bereich der Mittellinie, jedenfalls befand sich der Kläger beim Zusammenstoß noch in Schrägfahrt auf der L213 (vgl. Beiakte Bl. 97). Davon abgesehen ist nicht plausibel, dass der Kläger sich mehr als zwei Monate nach dem Unfall auf Befragen durch die Polizei an keine weiteren Einzelheiten, insbesondere kein vorkollisionäres Handzeichen erinnerte, aber fast zwei Jahre nach dem Unfall in der Klageschrift vom 12.04.2012 vortragen ließ, seiner Erinnerung nach habe er noch ein Handzeichen nach links gegeben (Bd. I Bl. 9 d. A. Mitte).
cc) Der Auffassung der Berufungserwiderung, der Beklagte zu 1 habe sich mit Blick auf den linksseitig abgehenden Weg kurz vor einer Situation befunden, die ein Kreuzen des Klägers über seine Fahrbahn durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen habe erscheinen lassen, vermag der Senat sich nicht anzuschließen. Allein der Umstand, dass in die L213 an der dem Radweg gegenüberliegenden Seite ein Feldwirtschaftsweg einmündet, ließ es nicht wahrscheinlich werden, dass der den Radweg geradeaus befahrende Kläger unvermittelt die auf der gesamten Breite überqueren und in den Feldwirtschaftsweg einbiegen würde.
7. Das grobe Mitverschulden des Klägers (§§ 9 StVG, 254 BGB) überwiegt so weit, dass die einfache Betriebsgefahr des Pkw des Beklagten zu 2 dahinter vollständig zurücktritt.
a) Den Gesetzesmaterialien zur Reform des § 7 Abs. 2 StVG (BT-Drucks. 14/7752, S. 30) zufolge sollte der Haftungsausschluss nur bei höherer Gewalt statt zuvor im Falle eines unabwendbaren Ereignisses vor allem den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern zugutekommen. Wie den Materialien (aaO) weiter zu entnehmen ist, sollte die Ersetzung des Entlastungsgrundes „unabwendbares Ereignis“ durch „höhere Gewalt“ auch für Unfälle gelten, an denen nur motorisierte Verkehrsteilnehmer beteiligt sind. Sofern der Unfall allerdings durch das grob verkehrswidrige Verhalten eines motorisierten Verkehrsteilnehmers verursacht sei, sollte dem anderen motorisierten Verkehrsteilnehmer, der sich verkehrsgerecht verhalten habe, durch den Wegfall des „unabwendbaren Ereignisses“ jedoch kein Nachteil dergestalt entstehen, dass ihm zukünftig die eigene Betriebsgefahr angerechnet werde. Dies könne, so die Gesetzesbegründung weiter, über eine Anwendung der §§ 9 StVG, 254 BGB sichergestellt werden, die auch eine Reduzierung des Mitverschuldens bis auf Null erlaubten (BT-Drucks. 14/7752, S. 30). Dieser Gesetzesbegründung ist jedenfalls im Blick auf Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Kraftfahrzeugen und erwachsenen, nicht hilfsbedürftigen Radfahrern zu entnehmen, dass ein vollständiger Haftungsausschluss nur noch in besonderen Einzelfällen möglich sein sollte, insbesondere dann, wenn der einfachen Betriebsgefahr des Kraftfahrzeughalters ein grob verkehrswidriges Verhalten des Radfahrers gegenübersteht (Senat NJW 2012, 3245, 3247; Urt. v. 04.07.2013 – 4 U 65/12 – 19 – Rn. 62). Die im Vordergrund stehende Schadensursache muss also ein grob verkehrswidriges Verhalten des Geschädigten darstellen (BGH VersR 2014, 80, 81 Rn. 7). Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes persönliches Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einhergeht. Vielmehr ist ein solcher Vorwurf nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (BGH NJW 2009, 1482, 1485 Rn. 34, zum Unfall eines in Deutschland Ansässigen bei Mietwagenfahrt im südafrikanischen Linksverkehr). Grobes Fehlverhalten in diesem Sinne ist z. B. ohne Weiteres gegeben, wenn ein wartepflichtiger Radfahrer blindlings und ohne Halt aus einem Feldweg auf eine Landstraße einbiegt (Senat NJW 2012, 3245, 3247; Urt. v. 04.07.2013 – 4 U 65/12 – 19 – Rn. 62).
b) So liegt der Fall hier.
aa) Der Kläger hat die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen, was vorliegend jedem verständigen Verkehrsteilnehmer hätte einleuchten müssen. Der Kläger hat versucht, gleichsam blindlings von dem rechts von der Fahrbahn verlaufenden Radweg über die gesamte Breite der hinweg in den gegenüberliegenden Feldwirtschaftsweg einzubiegen. Dabei hat er seine entsprechende Absicht weder rechtzeitig angekündigt, noch an der für ihn übersichtlichen Unfallstelle auf den hinter seinem Rücken herannahenden Verkehr geachtet, der sich auf dem angrenzenden rechten Fahrbahn näherte. Die vom Kläger unvermittelt eingeleitete Schrägfahrt führte zudem dazu, dass das Fahrrad auf der Straße in Sekundenbruchteilen ein breites, gefährliches Hindernis bildete. Gegenüber diesem groben Fehlverhalten tritt die nicht erhöhte Betriebsgefahr des Pkw des Beklagten zu 2 zurück.
bb) Der objektiv grobe Pflichtverstoß des Klägers ist auch subjektiv schlechthin nicht entschuldbar. Der elementare Verkehrsregeln verletzende Fahrfehler musste sich dem Kläger ohne Weiteres aufdrängen.

Ob ein Fehlverhalten des durch § 3 Abs. 2a StVO geschützten Personenkreises aufgrund der gesetzlichen Wertung bei Bildung einer Haftungsquote milder zu bewerten ist, wenn sich ein Unfall gerade auf Grund der besonderen Gefahr realisiert, der § 3 Abs. 2a StVO begegnen soll (so OLG Frankfurt a. M. NZV 2001, 218, 219; Burmann in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, aaO § 3 StVO Rn. 50a), kann im hier zu entscheidenden Fall dahinstehen. Die Voraussetzungen eines Verstoßes des Beklagten zu 1 gegen § 3 Abs. 2a StVO sind, wie ausgeführt, nicht gegeben. Darüber hinaus macht der Kläger nicht geltend, als älterer Mensch vor dem Unfall unter straßenverkehrsrelevanten gesundheitlichen Einschränkungen gelitten zu haben. Bei der Anhörung durch das Landgericht hat er erklärt, er sei vor dem Unfall „deutlich fitter als heute“ gewesen (Bd. I Bl. 94 d. A. zweitletzter Abs.). Er habe noch alles selber gemacht. Vor dem Unfall sei die Sozialstation (lediglich) gekommen, um ihm die Strümpfe am Bein anzuziehen (Bd. I Bl. 95 d. A. Abs. 2).
8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.
9. Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO nicht zuzulassen; denn weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

65. OLG Celle, Urteil vom 12.02.2014, Aktenzeichen: 14 U 113/13

Normen:
§ 254 BGB, § 9 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Celle, Urteil vom 12. Februar 2014 – 14 U 113/13 –
Fahrradunfall im öffentlichen Straßenverkehr: Mitverschulden des Radfahrers bei Nichttragen eines Fahrradhelms; Schmerzensgeldbemessung bei schweren Kopfverletzungen

Leitsatz

Kollidiert ein Radfahrer im öffentlichen Straßenverkehr mit einem anderen, sich verkehrswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer und erleidet er infolge des Sturzes unfallbedingte Kopfverletzungen, die ein Fahrradhelm verhindert oder gemindert hätte, muss er sich gleichwohl nur in Ausnahmefällen - nämlich wenn er sich als sportlich ambitionierter Fahrer auch außerhalb von Rennsportveranstaltungen besonderen Risiken aussetzt oder infolge seiner persönlichen Disposition, beispielsweise aufgrund von Unerfahrenheit im Umgang mit dem Rad oder den Gefahren des Straßenverkehrs ein gesteigertes Gefährdungspotential besteht - ein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms anrechnen lassen (in Abweichung von: OLG Schleswig, Urteil vom 5. Juni 2013, 7 U 11/12, RuS 2013, 353).

Orientierungssatz

Ein Fahrradfahrer, der bei der Kollision mit einem abbiegenden Kraftfahrzeug stürzt und sich dabei schwere Kopfverletzungen (Schädelbruch, Krampfanfall, Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades) zuzieht, hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 Euro.
Fundstellen
VD 2014, 101-104 (Leitsatz und Gründe)
NdsRpfl 2014, 118-123 (Leitsatz und Gründe)
DAR 2014, 199-206 (Leitsatz und Gründe)
Schaden-Praxis 2014, 112-113 (Leitsatz und Gründe)
RuS 2014, 196-199 (Leitsatz und Gründe)
UV-Recht Aktuell 2014, 390-417 (red. Leitsatz und Gründe)
NZV 2014, 305-311 (Leitsatz und Gründe)
ACE-Verkehrsjurist 2014, Nr 3, 7-15 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
NJW-Spezial 2014, 170-171 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Verkehrsrecht aktuell 2014, 59 (Leitsatz)
VRR 2014, 122 (Leitsatz)
ZAP EN-Nr 207/2014 (Leitsatz)
VRR 2014, 185-186 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
SVR 2014, 339-344 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Rainer WenkerPR-VerkR 5/2014 Anm 3 (Anmerkung)
Rüdiger Balke, SVR 2014, 342-344 (Anmerkung)
Andreas Türpe, VRR 2014, 186 (Anmerkung)
Ewald Ternig, ZfSch 2014, 244-249 (Aufsatz)
Praxisreporte

Rainer WenkerPR-VerkR 5/2014 Anm 3 (Anmerkung)
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Abweichung Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, 5. Juni 2013, Az: 7 U 11/12

Tenor

I. Auf die Berufung des Klägers sowie die Anschlussberufung der Beklagten wird das angefochtene Urteil der Einzelrichterin der des Landgerichts Verden vom 28. Juni 2013 (7 O 423/10) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
1. Unter Aufhebung des Versäumnisurteils des Landgerichts Verden vom 9. Februar 2011 wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger
a) ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 €,
b) 3.279,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. Juli 2009 sowie
c) außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 899,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. Januar 2011 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
II. Die weitergehenden Rechtsmittel der Parteien werden zurückgewiesen.
III. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte mit Ausnahme der Kosten ihrer erstinstanzlichen Säumnis, die von der Beklagten zu tragen sind; die Kosten des Berufungsverfahrens tragen zu 59 % der Kläger, zu 41 % die Beklagte.
IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages geleistet hat.
V. Die Revision wird zugelassen.

Gründe

I.
Der Kläger nimmt die Beklagte auf Leistung von Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfallgeschehen vom 16. Juli 2009 in A.-B. in Anspruch, an dem beide Parteien als Fahrradfahrer beteiligt waren. Dabei kam es zu einer Kollision zwischen den Parteien, als der Kläger mit seinem Rennrad die Beklagte überholen wollte, die ihrerseits nach links in ein an der von den Parteien befahrenen A.-straße gelegenes Grundstück abbiegen wollte. Wegen der Einzelheiten des Hergangs des Unfallgeschehens sowie des Sach- und Streitstands wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.
Der Kläger, der bei dem Unfallereignis keinen Fahrradhelm trug und u. a. schwere Kopfverletzungen erlitt, befand sich nach der im Krankenhaus A. erfolgten Erstversorgung zunächst bis zum 24. Juli 2009 im Diakoniekrankenhaus R., anschließend in einer Anschlussheilbehandlung in der Zeit zwischen dem 5. August 2009 und dem 26. August 2009 im Klinikum Soltau.
Gegenstand seiner Klage sind neben einem Schmerzensgeld, das sich nach seinen Begehrensvorstellungen auf etwa 20.000 € belaufen sollte, verschiedene materielle Schadensersatzpositionen gemäß der folgenden Aufstellung:
Eigenanteil Krankenhausaufenthalt in A. und R.
90,00 €
Eigenanteil Krankenhausaufenthalt S.
220,00 €
Ersatz der Kosten für die Gleitsichtbrille
290,00 €
Ersatz der Kosten für das Hörgerät
453,00 €
Ersatz der Kosten für ausgefallenen Urlaub
700,00 €
Ersatz des Bekleidungsschadens
26,00 €
Eigenanteil Rettungswagen
10,00 €
Eigenanteil für Notfallversorgung
10,00 €
Eigenanteil für Medikamente
32,00 €
Fahrtkosten A. - R. - A.
88,00 €
Fahrtkosten S.

166,00 €
Fahrtkosten S.
243,00 €
Haushaltsführungsschaden
2.880,00 €
Kosten für Vogtländischen Hausmeisterdienst
867,69 €
Kosten für Diagnose von Frau U. D.
17,43 €
Ersatzbetrag für die Pflege des Klägers durch die Ehefrau
480,00 €
Kosten Krankengymnastik M.-F.
312,00 €
Die Fahrtkosten für vier Fahrten von A. nach R. und zurück bzw. für vier Fahrten nach S. und zurück in Höhe von 88 € bzw. 166 € macht der Kläger aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau geltend.
Bei den veranschlagten Ersatzforderungen für den Einsatz des Vogtländischen Hausmeisterdienstes handelt es sich um Kosten für Rasenmäharbeiten in Höhe von 292,86 €, für das Ausheben eines Bungalowfundaments samt Frostschutz in Höhe von 459,79 € sowie für die Verladung von Blockbohlen in Höhe von 115,04 € am Zweitwohnsitz des Klägers im Vogtland, wo er ein land- und forstwirtschaftlich genutztes Anwesen mit einer Größe von etwa zwei Hektar besitzt.
Das Landgericht hat, nachdem es zunächst durch Versäumnisurteil vom 9. Februar 2011 dem Klagebegehren vollumfänglich stattgegeben hatte, auf den Einspruch der Beklagten hin nach Beweiserhebung durch Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. T. sowie eines neurochirurgischen Sachverständigengutachtens durch die Medizinische Hochschule Hannover einen Schmerzensgeldanspruch des Klägers in Höhe von 8.000 € sowie materielle Ersatzansprüche in Höhe von 1.680,67 € für begründet erachtet. Außerdem hat es dem Kläger einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 775,64 € zuerkannt. In Bezug auf das vom Kläger wegen der nach seiner Behauptung durch das Unfallereignis entstandenen Schulterverletzung zunächst ebenfalls geltend gemachte Feststellungsbegehren hatten die Parteien den Rechtsstreit bereits in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt.
Seine Entscheidung hat das Landgericht auf folgende Erwägungen gestützt:
Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass die Beklagte dem Kläger für die diesem bei dem streitgegenständlichen Unfallereignis entstandenen Schäden gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 50 % zu haften habe, da dem Kläger ein Mitverschulden anzulasten sei, das gleichhoch zu werten sei wie das Verschulden der Beklagten.
So ergebe sich aus den gutachterlichen Feststellungen des Sachverständigen T., dass die Beklagte bei der Vornahme ihres Abbiegevorgangs nach links gegen die ihr obliegende doppelte Rückschaupflicht des § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO verstoßen habe, wobei sich dieser Verstoß auch unfallursächlich ausgewirkt habe, da sie für den Fall der Vornahme der gebotenen Rückschau die Kollision mit dem Kläger hätte vermeiden können. Allerdings begründe sich ein Mitverschulden des Klägers aus dem Umstand, dass dieser die Beklagte bei unklarer Verkehrslage überholt und deswegen gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen habe. Da er nämlich unstreitig auf dem linksseitigen Fußweg zu Fall gekommen sei, müsse er die Beklagte auf der linken Fahrbahnseite überholt haben. Dies ließe wiederum den Rückschluss darauf zu, dass sich diese zum Zeitpunkt des Überholvorgangs in der Straßenmitte befunden habe. Unter diesen Voraussetzungen hätte der Kläger jedoch von der Vornahme eines Überholvorgangs absehen müssen, da für ihn nicht klar ersichtlich gewesen sei, weshalb die Beklagte die Fahrbahn mittig befahren habe. In Anbetracht dessen könne der Kläger von den grundsätzlich ersatzfähigen der von ihm geltend gemachten Schadensersatzpositionen lediglich die Hälfte verlangen.
Generell nicht ersatzfähig seien der von ihm angesetzte Eigenanteil für die Krankenhausaufenthalte in A. und R., da er diesen nicht durch Unterlagen belegt habe, die Kosten für den entfallenen Urlaub, da er nicht nachgewiesen habe, dass diese nicht hätten erstattet werden können und eine Stornierung ausgeschlossen gewesen sei, der Eigenanteil für die Notfallversorgung bzw. für die Medikamente, da er auch hier entsprechende Nachweise nicht vorgelegt habe, der verlangte Ersatzbetrag für seine Pflege, da sich aus der Vernehmung seiner Ehefrau ergeben habe, dass sich deren Tätigkeit lediglich auf ein „Aufpassen“ beschränkt habe, die Kosten für die Krankengymnastik der Fa. M.-F., da es diesbezüglich an einer Kausalität mit dem Unfallgeschehen fehle, sowie die Kosten für die Bungalowfundamente und den Frostschutzeinbau, da insoweit nicht davon auszugehen sei, dass der Kläger selbst im gesunden Zustand solche Arbeiten selbst ausgeführt hätte.
Der grundsätzlich erstattungsfähige Haushaltsführungsschaden des Klägers belaufe sich auf 1.440 €, von dem ihm unter Berücksichtigung der anzusetzenden Haftungsquote 50 % zustünden. Insoweit sei davon auszugehen, dass der Kläger über einen Zeitraum von vier Monaten hinweg nicht in der Lage gewesen sei, im Haushalt zu helfen, wobei der unfallbedingte Arbeitskraftausfall unter Berücksichtigung der

Angaben seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau mit eineinhalb Stunden anzusetzen sei. Pro Stunde seien dabei 8 € in Ansatz zu bringen.
In Bezug auf die Schmerzensgeldforderung des Klägers sei ein Betrag von 8.000 € angemessen, aber auch ausreichend. Dies gelte zum einen im Hinblick auf die anzusetzende Haftungsquote von 50 %, zum anderen angesichts des ihn in Bezug auf die erlittenen Verletzungen treffenden weiteren Mitverschuldens gemäß § 254 BGB infolge der Tatsache, dass er keinen Fahrradhelm getragen habe. Dieses Mitverschulden sei in Höhe von 20 % zusätzlich zu berücksichtigen. Das Nichttragen des Schutzhelms sei nämlich kausal für das Ausmaß seiner erlittenen Kopfverletzungen gewesen, wie sich sowohl aus den Feststellungen des Sachverständigen T. als auch dem Gutachten der Medizinischen Hochschule Hannover ergeben habe. Durch das Tragen eines Helmes wären die eingetretenen Verletzungen voraussichtlich zwar nicht verhindert, wohl aber in ihrem Umfang erheblich gemindert worden. Dieser Bewertung stehe auch nicht entgegen, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen eines Helmes gebe. Auch in anderen sportlichen Betätigungsbereichen wie Reiten oder Skifahren gehe die Rechtsprechung vom Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung aus, wenn das Tragen eines Helmes unterlassen werde. Insoweit sei dabei zu berücksichtigen, dass es sich beim Kläger um einen sportlich ambitionierten Fahrradfahrer gehandelt habe. Dies belege allein die Tatsache, dass er mit einem Rennrad unterwegs gewesen und nach den Angaben des Sachverständigen T. mit einer Geschwindigkeit von ca. 25 bis 30 km/h gefahren sei.
In Bezug auf die bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigenden Verletzungen erwiesen sich die vom Kläger geltend gemachten Beschwerden im Schultergelenk nicht relevant, weil diesbezüglich der medizinische Sachverständige nicht habe klären können, ob die Verletzung der Sehne traumatischer oder degenerativer Natur gewesen sei. Auch die vom Kläger aufgestellte Behauptung, nach dem Unfall zwei Tage im Koma gelegen zu haben, habe der Sachverständige nicht verifizieren können, weswegen dieser Umstand daher gleichfalls bei der Bewertung seines Schmerzensgeldanspruchs außer Acht zu bleiben habe. Ebenfalls nicht unfallkausal und damit auch nicht schmerzensgeldbestimmend sei die beim Kläger aufgetretene arterielle Hypertonie. Diesbezüglich habe der Sachverständige ausgeführt, dass diese nicht die Folge eines Schädelhirntraumas sei. Allerdings seien die sonstigen vom Kläger geklagten Verletzungen und Beschwerden wie ein Schädelhirntrauma, beidseitige Hirnblutungen, ein Schädelbruch links, Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und Desinteresse unter Berücksichtigung der Ausführungen des medizinischen Sachverständigen auf das streitgegenständliche Unfallgeschehen zurückzuführen und deswegen bei der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigen. Gleiches gelte in Bezug auf den von ihm behaupteten Krampfanfall und das daraus resultierende PKW-Fahrverbot für sechs Monate.
Angesichts dessen sei daher - insbesondere auch unter Berücksichtigung des unfallbedingten Unvermögens des Klägers für ein halbes Jahr, Rad zu fahren, zu laufen, zu wandern und zu paddeln - ein Schmerzensgeld von insgesamt 8.000 € angemessen. Diese Bemessung orientiere sich dabei an einer Entscheidung des Landgerichts Neuruppin vom 26. Februar 2009 (1 O 106/07, lfd. Nr. 311780 aus der Tabelle von Hacks/Wellner/Häcker), das einem vergleichbar Verletzten ein Schmerzensgeld von 20.000 € unter Berücksichtigung einer Mithaftung von 1/3 wegen Nichttragens eines Schutzhelms zuerkannt habe. Dieser Betrag sei im Fall des Klägers allerdings unter zwei Gesichtspunkten zu mindern: Zum einen sei beim Kläger keine einen Behinderungsgrad von 30 % begründende Beeinträchtigung seiner Gehirnfunktion verblieben, zum anderen müsse er sich angesichts der vorstehenden Ausführungen ein Mitverschulden von 70 % anrechnen lassen.
Gegen diese Entscheidung des Landgerichts wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Mit dieser verfolgt er sein erstinstanzliches Begehren, soweit die Parteien den Rechtsstreit nicht übereinstimmend für erledigt erklärt haben, weiter.
Er meint, dass das Landgericht zu Unrecht von einem ihn treffenden Mitverschulden ausgegangen sei, da keine unklare Verkehrslage bestanden habe. Die Beklagte habe sich entgegen ihrer Angaben mit ihrem Fahrrad am rechten Fahrbahnrand bewegt und sei ihm erst plötzlich ohne vorheriges, auf einen Fahrtrichtungswechsel hindeutendes Zeichen durch ein scharfes Abbiegen nach links in die Fahrbahn gefahren. Zu dem Zeitpunkt, zu dem für ihn erstmals die drohende Gefahr erkennbar gewesen sei, habe er sich von der Beklagten etwa 8 m entfernt befunden. Deswegen habe er trotz sofort eingeleiteter Gefahrbremsung einen seitlichen Aufprall in das Hinterrad der Beklagten nicht vermeiden können. Wäre diese stattdessen, wie sie behauptet habe, straßenmittig gefahren, hätte er ohne Probleme an ihr rechts vorbei fahren können.
Dass sich der Unfall so ereignet habe wie von ihm geschildert, belege bereits der vom Sachverständigen festgestellte Winkelversatz des Aufpralls beider Fahrräder zueinander. Nach den Feststellungen des Sachverständigen habe dabei der Kollisionswinkel ca. 25 bis 30 Grad betragen. In Anbetracht dessen sei er beim Zusammenstoß der Fahrräder über den Lenker seines Fahrrades geschleudert worden und linksseitig auf dem Bordstein aufgeschlagen. Insoweit verkenne das Landgericht, dass er nicht auf der linken Fahrbahnseite zu Fall gekommen, sondern dorthin geschleudert worden sei.

Auch die Ausführungen des Landgerichts in Bezug auf die Schadenshöhe könnten einer Überprüfung durch das Berufungsgericht nicht standhalten.
So sei die Tatsache, dass auf einen Patienten ein Eigenanteil von 10 € pro Tag im Krankenhaus entfiele, allgemein bekannt. Außerdem habe er das Entstehen der entsprechenden Kosten bereits erstinstanzlich unter Beweis gestellt.
Gleichfalls falsch sei die Auffassung des Landgerichts, dass es an einer Kausalität zwischen dem streitgegenständlichen Unfall und der erfolgten Stornierung des Urlaubes, einer Kanufahrt auf der Donau, gefehlt habe. Diesbezüglich sei dem Landgericht vorzuwerfen, dass es - wenn es den Vortrag des Klägers nicht für ausreichend erachtet hätte - hierauf hätte hinweisen müssen. Ein Anspruch auf Erstattung der von ihm verauslagten Kosten von 700 € ergebe sich daraus, dass eine Rückerstattung der Teilnehmergebühren und Bustransferkosten - diese machten die geltend gemachten 700 € aus - infolge der kurzfristigen Absage der am 24. Juli 2009 beginnenden Tour nicht mehr möglich gewesen sei. Entsprechend hätten die für ihn und seine Ehefrau reservierten Plätze nicht mehr neu belegt werden können.
Ebenfalls unberechtigt sei die Auffassung des Landgerichts, dass von ihm der geltend gemachte Eigenanteil für die Notfallversorgung und die Medikamente nicht ausreichend belegt worden seien. Auch diesbezüglich habe er erstinstanzlich für den Anfall dieser Kosten Beweis angetreten.
Soweit das Landgericht einen Anspruch auf Ersatz der verlangten Kosten für die Pflege durch seine Ehefrau verneint habe, habe es verkannt, dass diese Zeit in einer Größenordnung von wenigstens zwei Stunden täglich für ihn habe aufwenden müssen für die anfallende Pflege und Betreuung. So habe sich zwar aus der Aussage seiner Ehefrau ergeben, dass er sich selbst habe anziehen können, selbst Körperpflege betrieben habe und selbst zur Toilette gegangen sei. Allerdings habe seine Ehefrau auch bekundet, dass er nach dem Unfall sehr unkonzentriert gewesen sei, habe gebremst werden müssen und keine schweren Arbeiten habe ausführen dürfen. Außerdem habe sie ihn zu außerhäusigen Terminen begleiten müssen. Infolge seines Autofahrverbots habe sie ihn zudem chauffieren müssen. Infolgedessen seien zwei Stunden Pflegekosten à 8 € pro Tag angemessen.
Entgegen der Ansicht des Landgerichts seien auch die Kosten für die Jahresmitgliedschaft bei der Firma M.-F. erstattungsfähig. Der Besuch des Fitnessstudios habe zur Verbesserung seines gesundheitlichen und körperlichen Zustandes gedient. Gebühren für ein Fitnessstudio würden nun einmal üblicherweise im Wege einer Jahresmitgliedschaft gezahlt werden.
Der Kläger meint weiter, dass ihm das Landgericht auch nicht die Erstattung der Kosten für die Beton- und Frostschutzarbeiten, die an seinem Zweitwohnsitz in S. angefallen seien, hätte verweigern dürfen. Schließlich habe er, wie auch seine Ehefrau in der Beweisaufnahme bestätigt habe, alle Arbeiten an dem Zweitwohnsitz selbst gemacht. Wäre er gesund geblieben, wären ihm daher die entsprechenden Kosten erspart geblieben.
Soweit das Landgericht ihm die Kosten für das Rasenmähen des Grundstücks zuerkannt habe, sei dies zu Recht erfolgt. Insbesondere liege hier kein Verstoß gegen die ihn treffende Schadensminderungspflicht vor, weil diese Kosten nicht für das Grundstück in A., sondern für das in W. angefallen seien. Dieses Grundstück umfasse immerhin ca. 20.000 m².
Bezüglich der weiteren Positionen sei - bedingt durch die unzutreffend ausgeurteilte Haftungsquote - der vom Landgericht vorgenommene Abzug in Höhe von 50 % zu Unrecht erfolgt.
Was den Schmerzensgeldanspruch betreffe, so habe hier das Landgericht unzutreffender Weise ein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelmes berücksichtigt. Hieraus ließe sich allenfalls ein Mitverschulden begründen, wenn ein Fahrradfahrer sportliche Wettkämpfe betreibe. Das Fahrradfahren allein zur körperlichen Ertüchtigung erfordere dagegen nicht das Tragen eines Fahrradhelms.
Entgegen der Behauptung der Beklagten sei er auch kein besonders sportlich ambitionierter Fahrradfahrer, weil es ihm nicht um die Erzielung hoher Geschwindigkeiten gehe. Schließlich habe es sich bei dem von ihm gefahrenen Fahrrad nicht um ein Renn-, sondern ein Sportrad gehandelt. Soweit der Sachverständige T. zu dem Ergebnis gelangt sei, dass er mit einer Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/h unterwegs gewesen sei, müsse insoweit berücksichtigt werden, dass die Straße im Bereich der Unfallstelle stark abschüssig sei.
In Bezug auf die für die Bemessung des Schmerzensgeldes relevanten Beeinträchtigungen müsse noch berücksichtigt werden, dass er auch an einem unfallbedingten Verlust des Geruchssinns einschließlich einer Beeinträchtigung der Geschmacksnerven gelitten habe und dies auch noch nach mehr als vier Jahren weiterhin tue. Hierbei handele es sich um voraussichtlich bis zu seinem Lebensende fortwährende Beschwerden.
In Bezug auf die Anschlussberufung meint der Kläger, dass diese allein deswegen unzulässig sei, weil die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung den erstinstanzlich ausgeurteilten Betrag von insgesamt 10.906,76 € längst an ihn gezahlt habe.
Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Verden vom 9. Februar 2011 unter Fortfall des erledigten Teils der Klage (Ziffer 3 des Versäumnisurteils) unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Verden vom 28. Juni 2013, soweit dieses den Kläger beschwert, aufrecht zu erhalten,
sowie
die Anschlussberufung der Beklagten zurückzuweisen.
Die Beklagte beantragt,
die Berufung des Klägers zurückzuweisen,
sowie
im Wege der Anschlussberufung das angefochtene Urteil sowie das Versäumnisurteil des Landgerichts Verden vom 9. Februar 2011 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.
Sie ist der Auffassung, dass die klägerische Darstellung des Unfallgeschehens, wonach sie plötzlich und unerwartet scharf vom rechten Fahrbahnrand diesem in den Weg gefahren sei, durch die Feststellung des Sachverständigen T. widerlegt sei. Allein der von diesem festgestellte Winkelversatz der Fahrräder zueinander von 25 bis 30 Grad, also ein sehr spitzer Winkel, widerlege die klägerische Unfallversion.
Darüber hinaus bestreitet die Beklagte, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung nur etwa 8 m von ihr entfernt gewesen sei. Ihrer Ansicht nach sei nämlich nicht erklärlich, wie er unter diesen Voraussetzungen angesichts einer anzusetzenden Reaktionszeit von einer Sekunde dann noch die von ihm behauptete Gewaltbremsung habe durchführen können; denn wenn man berücksichtige, dass er mit ca. 25 bis 30 km/h unterwegs gewesen sei, habe er damit rund 8 m pro Sekunde zurückgelegt.
Jedenfalls sei dem Kläger nicht gelungen zu beweisen, dass sie sich entgegen ihrem Vorbringen nicht zur Fahrbahnmitte eingeordnet, nicht ihre Geschwindigkeit reduziert und nicht den linken Arm ausgestreckt habe, um ihre Abbiegeabsicht anzuzeigen. Dass sie der sie treffenden doppelten Rückschaupflicht durch zweimaligen Schulterblick nachgekommen sei, habe sie unter Beweis gestellt. In diesem Zusammenhang müsse zudem berücksichtigt werden, dass einem Fahrradfahrer mangels Rückspiegels nicht die gleichen Möglichkeiten zum Rückblick zur Verfügung stünden wie einem Kraftfahrzeugfahrer; anders als dieser könne ein Fahrradfahrer nur den linksseitig neben der Fahrlinie seines Rades befindlichen Verkehrsraum überblicken.
Dieser Umstand hätte im Übrigen auch dem Kläger bekannt sein müssen, weswegen er sein Überholmanöver durch Klingelzeichen hätte ankündigen müssen. Bei richtiger Beurteilung des streitgegenständlichen Unfallhergangs hätte das Landgericht daher zu dem Ergebnis kommen müssen, dass der Kläger den Verkehrsunfall allein verursacht und verschuldet habe.
Soweit das Landgericht ein Mitverschulden des Klägers aus dem Nichttragen eines Fahrradhelms hergeleitet habe, sei dies nicht zu beanstanden. Allein die Tatsache, dass er eine Kanutour von Ingolstadt bis zum Schwarzen Meer geplant habe, belege seine sportlichen Ambitionen. Im Übrigen spreche schon der Anscheinsbeweis dafür, dass das Nichttragen eines Fahrradhelms für das Eintreten der Verletzungen des Klägers kausal gewesen sei. Richtigerweise hätte das Landgericht den sich aus dem Nichttragen eines Fahrradhelms ergebenden Mitverschuldensanteil des Klägers sogar mit 50 % bewerten müssen.
In Bezug auf die einzelnen Schadenspositionen trägt die Beklagte Folgendes vor:
Eigenanteile für Krankenhausaufenthalte seien nach ständiger Rechtsprechung nicht ersatzfähig, da der Verletzte während seines Aufenthalts im Krankenhaus dafür häusliche Verpflegungskosten erspare.
Soweit das Landgericht dem Kläger Ersatz für die Gleitsichtbrille und das Hörgerät zuerkannt habe, sei dies zu Unrecht erfolgt, da nicht erwiesen sei, dass er diese zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens überhaupt getragen habe. Die Beklagte habe dies bestritten; zwar habe die Ehefrau des Klägers ausgesagt, dass er diese Gegenstände „normalerweise immer“ trage, allerdings gleichzeitig einräumen müssen, diese bei der Absuche des Unfallorts nicht gefunden zu haben.
Soweit der Kläger Fahrtkosten, also Besuchskosten seiner Ehefrau, geltend mache, seien diese nicht erstattungsfähig; dies wäre lediglich dann anders, wenn die Besuche Folge einer medizinischen Notwendigkeit seien. Hierzu habe der Kläger jedoch nichts vorgetragen.
Der Umstand, dass die Ehefrau des Klägers bestätigt habe, sie habe auf ihren Mann „ein bisschen aufgepasst“, begründe keinen Ersatz von Pflegekosten.
Bei seiner Entscheidung über den Haushaltsführungsschaden, der bereits nicht substantiiert dargelegt worden sei, habe das Landgericht zudem nicht die kontinuierliche Besserung des Gesundheitszustandes des Klägers berücksichtigt.
Die verlangten Hausmeisterkosten für das Mähen einer Fläche von 1.700 m² zu einem Preis von 292,86 € seien stark überhöht. Insoweit habe der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.
In Bezug auf das ausgeurteilte Schmerzensgeld habe das Landgericht übersehen, dass eine Unfallkausalität der Schulterverletzung nicht nachgewiesen sei.
Im Übrigen sei zu beanstanden, dass das Landgericht das sich aus dem Nichttragen eines Fahrradhelms ergebende Mitverschulden lediglich beim immateriellen Schaden berücksichtigt habe, nicht aber auch bei den materiellen Schadenspositionen.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Vorbringen der Parteien in den zur Akte gereichten Schriftsätzen samt Anlagen Bezug genommen.

II.
Sowohl die Berufung als auch die Anschlussberufung gegen die angefochtene Entscheidung erweisen sich als zulässig und - allerdings in unterschiedlichem Ausmaß - als teilweise begründet, weswegen das landgerichtliche Urteil wie aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlich abzuändern war.
Im Einzelnen:
A. Zur Berufung des Klägers:
1. Zur Haftungsquote:
Zu Recht beruft sich der Kläger darauf, dass die vom Landgericht angenommene Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % keinen Bestand haben kann.
a) Dabei ist das Landgericht zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass der Beklagten ein Verstoß gegen ihre doppelte Rückschaupflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO anzulasten ist.
Denn auch wenn die Beklagte als Fahrradfahrerin nicht der Gefährdungshaftung des § 7 StVG unterliegt und daher nur für den Fall eines schuldhaften Verhaltens ihrerseits aus § 823 BGB zu haften hat, beurteilt sich die Ordnungsgemäßheit ihrer im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Unfallereignis maßgeblichen Verhaltensweise nach den Vorschriften der StVO, insbesondere § 9 Abs. 1 bis 5 StVO (Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 12. Aufl., Vorbemerkung zur Rdnr. 530). Unter dieser Maßgabe war sie daher aufgrund ihres beabsichtigten Abbiegevorgangs gehalten, diesen durch Handzeichen anzuzeigen, sich entsprechend einzuordnen sowie vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen durch Schulterblick auf den nachfolgenden Verkehr zu achten.
Dass die Beklagte dabei jedenfalls ihrer doppelten Rückschaupflicht nicht genügt hat, ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass die Parteien miteinander kollidiert sind. Nach den Feststellungen des Sachverständigen T., die insofern auch von der Beklagten nicht angegriffen werden, befanden sich die beiden unfallbeteiligten Fahrräder im Kollisionszeitpunkt nämlich in einem Winkelversatz von etwa 25 bis 30 Grad zueinander. Damit ist auszuschließen, dass der Kläger entsprechend der ursprünglich von der Beklagten vorgetragenen Unfallversion diese übersehen hat und ihr von hinten auf ihr Fahrrad aufgefahren ist. Stattdessen steht durch diese Feststellung des Sachverständigen fest, dass sich die Beklagte im Moment des Zusammenstoßes in einer Schrägstellung befunden hat, die auf das von ihr eingeleitete Abbiegemanöver zurückzuführen ist; denn dass der Kläger seinerseits nicht parallel zur Fahrbahnrichtung gefahren sei, behauptet nicht einmal die Beklagte.
Dabei kann - jedenfalls für die Frage des sie treffenden Verschuldens wegen eines Verstoßes gegen § 9 StVO - dahingestellt bleiben, ob sie entsprechend ihrem Vorbringen die gesamte Zeit vor dem Unfallereignis die Straßenmitte befahren, oder aber - wie der Kläger behauptet hat - vom rechten Fahrbahnrand aus seinen Weg gekreuzt hat. Denn gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO hätte sie sich in jedem Fall vor der Vornahme ihres Abbiegemanövers über den rückwärtigen Verkehr orientieren müssen. Hätte sie dies getan, hätte sie den herannahenden Kläger erkannt und durch Zurückstellen ihres Abbiegemanövers das Kollisionsgeschehen verhindern können.
Nach den Feststellungen des Sachverständigen T. befand sich unter Annahme einer Ausgangsgeschwindigkeit von ca. 20 km/h für die Beklagte, die sie zum Beginn der Vornahme ihres Abbiegemanövers auf ca. 10 km/h reduzierte, sowie zwischen 25 und 30 km/h für den Kläger letzterer nämlich im Moment der reaktionsauffordernden Position der Beklagten durch Einschlagen ihres Lenkers nach links lediglich ca. 7 - 8 m von dieser entfernt. Wie aus der vom Sachverständigen gefertigten Skizze zum Unfallgeschehen (Anlage 6 zum Gutachten vom 8. September 2011) ersichtlich, war der Kläger dabei auch nicht für die Beklagte durch den Verlauf der Rechtskurve verdeckt. Dass ein Fahrrad - worauf die Beklagte in ihrer Berufungserwiderung abstellt - nicht über Rückspiegel verfügt wie ein Kraftfahrzeug, ist in diesem Zusammenhang irrelevant; denn wie sich aus der dem Gutachten zu entnehmenden bildlichen Darstellung des Geschehenshergangs ergibt, hätte eine Erkennbarkeit des Klägers für sie bereits durch die Vornahme einer einfachen Kopfdrehung nach links bestanden.
b) Bei der Beurteilung des der Beklagten anzulastenden Verschuldens hat das Landgericht allerdings unberücksichtigt gelassen, dass dieser in Anbetracht ihres eigenen Vorbringens nicht nur ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO, sondern auch ein solcher gegen § 9 Abs. 5 StVO vorzuwerfen ist.
Da die Beklagte nämlich beabsichtigte, auf ein linksseitig der Straße gelegenes Grundstück abzubiegen, unterlag sie gemäß § 9 Abs. 5 StVO gesteigerten Sorgfaltsanforderungen. Danach hätte sie dafür Sorge tragen müssen, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch ihr Abbiegemanöver ausgeschlossen ist.
Kommt es zu einer Kollision eines ordnungsgemäß überholenden Verkehrsteilnehmers mit einem in ein Grundstück abbiegenden, spricht bereits der Anschein dafür, dass der Linksabbieger gegen die ihn obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen und hierdurch das streitgegenständliche Unfallgeschehen verursacht hat (König, in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., § 9 StVO Rdnr. 55 m. w. N.).
Diesen Anscheinsbeweis hat die Beklagte nicht zu entkräften vermocht. Zwar muss eine Partei zur Erschütterung eines Anscheinsbeweises nur die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs darlegen und hierfür nicht den Vollbeweis erbringen. Entkräftet kann der

Anscheinsbeweis jedoch nur durch feststehende, d. h. unstreitige oder bewiesene Tatsachen werden (BGH, VersR 2006, 931 ff.; Senat, Urteil vom 27. Mai 2009 - 14 U 2/09).
Einen solchen Lebenssachverhalt, der im vorliegenden Fall für einen atypischen Verlauf des Geschehens sprechen könnte, hat die Beklagte jedoch nicht darzulegen, geschweige denn zu beweisen vermocht. Denn nach den Feststellungen des Sachverständigen ist gerade auszuschließen, dass der Kläger der Beklagten, solange sich diese noch in Geradeausfahrt befunden hat, auf das Fahrrad aufgefahren ist, oder aber dass diese trotz eines ordnungsgemäß erfolgten Schulterblicks den Kläger zu sehen nicht in der Lage gewesen wäre.
c) Aufgrund der von einem Linksabbieger in ein Grundstück verlangten äußersten Sorgfalt hat dieser im Regelfall nach der ganz überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung im Fall einer Kollision mit einem ordnungsgemäß überholenden Fahrzeug allein zu haften (Kammergericht, NZV 2006, 309, 310 m. w. N.; Hanseatisches OLG Bremen, Beschluss vom 1. September 2009 - 3 U 36/09 m. w. N.).
Dies gilt dabei auch im hier zu beurteilenden Fall, da entgegen der Annahme des Landgerichts dem Kläger ein Überholen bei unklarer Verkehrslage unter Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO oder ein anderweitiger Sorgfaltspflichtverstoß nicht nachzuweisen ist.
aa) Eine unklare Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO liegt vor, wenn der Überholende nach den gegebenen Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht rechnen darf, wenn also die Verkehrslage unübersichtlich bzw. ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht zu beurteilen ist (König, a. a. O., § 5 StVO Rdnr. 34 m. w. N.). Dass eine solche Situation für den Kläger bestanden hat, hat die Beklagte allerdings nicht zu beweisen vermocht.
Zwar hat sie behauptet, sich zur Fahrbahnmitte hin eingeordnet, ihre Geschwindigkeit verlangsamt und insbesondere ihre Abbiegeabsicht durch Handzeichen angekündigt zu haben, so dass für den Fall, dieser Vortrag wäre zutreffend, in der Tat der Kläger die Beklagte nicht links, sondern gem. § 5 Abs. 7 StVO allenfalls rechts hätte überholen dürfen. Ein solches rechtzeitiges Anzeigen ihrer Abbiegeabsicht hat die Beklagte jedoch nicht nachweisen können. Denn für die Richtigkeit ihres Vorbringens hat sie kein geeignetes Beweismittel angeboten, sodass sie infolgedessen beweisfällig geblieben ist.
Soweit sie sich für die Richtigkeit ihrer Behauptung neben der Vernehmung ihrer Person als Partei auf die Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens, die Beiziehung der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Verden sowie das Zeugnis des den Unfallsachverhalt aufnehmenden Polizeibeamten bezogen hat, sind die drei zuletzt genannten Beweismittel für den Nachweis der hier relevanten Tatsachen untauglich, da hierdurch belastbare Feststellungen zur vermeintlich verkehrsgerechten Verhaltensweise der Beklagten zum Zeitpunkt vor dem Unfallgeschehen nicht getroffen werden können.
Was die von ihr angebotene eigene Vernehmung als Partei betrifft, so hat der Kläger einer solchen nicht zugestimmt, sodass die Voraussetzungen des § 447 ZPO nicht vorliegen. Unter Berücksichtigung des dem erkennenden Gericht eingeräumten Ermessens schied auch eine amtswegige Parteivernehmung gemäß § 448 ZPO aus, da bereits die vom Landgericht durchgeführte Anhörung beider Parteien gem. § 142 ZPO zu entsprechend divergierenden Sachverhaltsschilderungen geführt hat und deswegen die erforderliche „gewisse Wahrscheinlichkeit“ für die Richtigkeit der Sachdarstellung der Beklagten nicht vorliegt.
bb) Entgegen der Auffassung des Landgerichts lässt sich ein Verstoß des Klägers gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO auch nicht damit begründen, dass er die Beklagte deswegen nicht habe überholen dürfen, weil sie sich mittig auf der Fahrbahn befunden habe. Denn ob die Beklagte in der Straßenmitte gefahren ist oder am rechten Fahrbahnrand, ist zwischen den Parteien streitig und nach den Angaben des Sachverständigen T. im Nachhinein nicht mehr aufklärbar.
Anders als das Landgericht meint, lässt sich dabei auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger auf dem linksseitigen Fußweg zu Fall gekommen ist, als erwiesen ansehen, dass sich die Beklagte tatsächlich in der Mitte der Fahrbahn befunden haben müsse und der Kläger deswegen mit einem geplanten Abbiegemanöver nach links hätte rechnen müssen.
So ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Straße an der Unfallstelle lediglich 5 m breit ist. In Anbetracht dessen erscheint es durchaus denkbar, dass der Kläger zum Überholen die linke Fahrbahnhälfte benutzt hat, selbst wenn die Beklagte - wie er behauptet - ihrerseits am rechten Fahrbahnrand entlang gefahren sein sollte, nämlich um zu dieser einen angemessenen Sicherheitsabstand einzuhalten. Angesichts der geringen Fahrbahnbreite lässt sich daher aus der etwaigen Benutzung der linken Fahrspur durch den Kläger keineswegs zwingend der Schluss ziehen, die Beklagte habe sich auf jeden Fall mittig auf der Fahrbahn befunden.
Hinzu kommt, dass der Kläger nach den Feststellungen des Sachverständigen mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 25 bis 30 km/h unterwegs war und im Zeitpunkt der Kollision eine Kollisionsgeschwindigkeit von ca. 15 km/h aufwies. Unter diese Voraussetzungen ist daher, worauf er im Rahmen seiner Berufungsbegründung zu Recht hinweist, nicht davon auszugehen, dass er beim Zusammenstoß mit dem Fahrrad der Beklagten lediglich linksseitig vom Fahrrad „heruntergekippt“, sondern stattdessen im hohen Bogen in der durch den Anstoß eingeleiteten Fahrt - bzw. Flugrichtung weiter nach vorne geflogen ist. Als Spezialsenat für Verkehrsunfallsachen ist dem Senat aus in anderen

Verfahren eingeholten unfallanalytischen Sachverständigengutachten bekannt, dass „Flugweiten“ von Radfahrern von ca. 2 m bei einer Kollisionsgeschwindigkeit von ca. 15 km/h durchaus üblich sind. In Anbetracht dessen wäre der Kläger daher bei der vergleichsweise geringen Straßenbreite voraussichtlich selbst dann auf dem linken Gehweg aufgeschlagen, wenn die Beklagte seinen Weg vom rechten Fahrbahnrand aus gekreuzt hätte und sich die Kollision daher - wie auch vom Sachverständigen seiner Beurteilung zugrunde gelegt - in der Fahrbahnmitte ereignet hätte.
Im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts lässt daher die Tatsache, dass der Kläger auf dem linken Bordstein zu Fall gekommen ist, keinen verbindlichen Rückschluss darauf zu, auf welcher Fahrbahnseite sich jeweils die Parteien vor der Einleitung des Abbiegevorgangs der Beklagten befunden haben.
cc) Ein Mitverschulden des Klägers lässt sich auch nicht aus einer diesem anzulastenden verzögerten Bremsreaktion herleiten.
Soweit die Beklagte die Richtigkeit der klägerischen Sachverhaltsschilderung damit angreift, dass dieser unter Berücksichtigung einer Fahrgeschwindigkeit von 25 bis 30 km/h eine Gefahrbremsung überhaupt nicht mehr habe vornehmen können, wenn er sich im Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung etwa 8 m hinter der Kollisionsstelle befunden habe, verkennt sie, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen die dem Kläger verbleibende Fahrzeit zwischen Wahrnehmung des Gefahrensignals in Form der Einleitung des Abbiegemanövers durch die Beklagte und der Kollision nicht nur eine Sekunde, sondern stattdessen 1,7 Sekunden betrug. Innerhalb dieses Zeitraums war ihm daher selbst unter Berücksichtigung einer Reaktionszeit von ca. 0,8 Sekunden die Vornahme einer Gefahrbremsung möglich. Diese reichte nach den gutachterlichen Feststellungen allerdings lediglich dazu, um seine Fahrgeschwindigkeit von 25 - 30 km/h auf die nach Ansicht des Sachverständigen darstellbare Kollisionsgeschwindigkeit von 15 km/h zu reduzieren.
dd) Ein (Mit-)Verschulden des Klägers folgt auch nicht aus dem Umstand, dass er seine Überholabsicht nicht durch Klingeln, Rufen oder eine andere Form der Abgabe von Warnzeichen angekündigt hat.
Eine solche Verpflichtung nimmt die Rechtsprechung nämlich nur dann an, wenn dies das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 Abs. 1 StVO erfordert. Das betrifft insbesondere Fälle der gemeinsamen Benutzung von kombinierten Fuß- und Fahrradwegen durch Fußgänger und Fahrradfahrer (OLG Düsseldorf, Urteil vom 12. Juli 2011 - I-1 U 242/10, 1 U 242/10).
Demgegenüber ist eine solche Verhaltensweise schon zwischen Fahrradfahrern, die gemeinsam einen Radweg benutzen, nicht erforderlich. So hat das OLG München (Urteil vom 18. Mai 1984 - 10 U 3728/83) entschieden, dass ein Radfahrer, der einen vor ihm auf einem Radweg fahrenden anderen Radfahrer im Bereich einer Grundstücksausfahrt ohne Klingelzeichen überholen will, grundsätzlich nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn der eingeholte Radfahrer ohne Handzeichen plötzlich nach links abbiegt und dadurch mit dem Überholenden zusammenstößt.
Dies muss dabei erst Recht dann gelten, wenn es sich um einen Überholvorgang auf der Straße handelt. Denn bedingt durch die größere Breite einer Straße im Vergleich zu einem Fahrradweg ist hier das Ankündigen eines Überholvorgangs des einen Fahrradfahrers gegenüber dem anderen nicht erforderlich.
Nach alledem kann daher die Annahme des Landgerichts, dem Kläger sei infolge seines Fahrverhaltens ein hälftiges Mitverschulden am Zustandekommen des streitgegenständlichen Kollisionsgeschehens anzulasten, unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen keinen Bestand haben.
d) Nicht zu folgen vermag der Senat auch der Auffassung des Erstgerichts, den Kläger treffe an der Entstehung der unfallbedingt eingetretenen Verletzungen wegen Nichttragens eines Fahrradhelms ein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB, durch das sich seine Ersatzforderung mindere.
aa) Diesem vom Landgericht nur im Rahmen des Schmerzensgeldanspruchs berücksichtigten Mitverschuldensgesichtspunkt, der - wenn er zu bejahen wäre - bei allen Schadenspositionen, bei denen sich das Unterlassen des Tragens eines Helms ausgewirkt hätte, zu berücksichtigen wäre, steht entgegen, dass jedenfalls die noch immer vorherrschende Auffassung in der Rechtsprechung (OLG Hamm, NZV 2001, 86 sowie NZV 2002, 129; OLG Stuttgart, VRS 1997, 15; OLG Nürnberg, DAR 1991, 173; OLG Karlsruhe, NZV 1991, 25; OLG Saarbrücken, NZV 2008, 202, 203) eine Obliegenheit zum Tragen eines Schutzhelms durch einen Fahrradfahrer im Straßenverkehr jedenfalls dann nicht annimmt, wenn dieser weder zu schnell, noch den herrschenden Straßenbedingungen unangepasst gefahren ist, sich lediglich auf einer Trainingsfahrt befunden hat und dabei völlig unauffällig gefahren ist, ohne besondere Risiken einzugehen.
Unter dieser Maßgabe ist ein Radfahrer aus Eigenschutzgesichtspunkten daher nur gehalten, einen Schutzhelm zu tragen, wenn er sich als sportlich ambitionierter Fahrer auch außerhalb von Rennsportveranstaltungen besonderen Risiken aussetzt oder infolge seiner persönlichen Disposition - etwa aufgrund von Unerfahrenheit im Umgang mit dem Rad oder den Gefahren des Straßenverkehrs - ein gesteigertes Gefährdungspotential besteht (Saarländische OLG, Urteil vom 9. Oktober 2007 - 4 U 80/07; OLG Düsseldorf, Urteil vom 12. Februar 2007, NJW 2007, 3075 ff.).
Hieran vermag nach Auffassung des Senats auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig vom 5. Juni 2013 (Az. 7 U 11/12) nichts zu ändern. Zutreffend ist zwar, dass - wie dort ausgeführt - Radfahrer heutzutage auch im täglichen Straßenverkehr vielfältigen Gefahren ausgesetzt sind. Der

vorliegende Fall belegt jedoch geradezu exemplarisch, dass entsprechend schwerwiegende Verletzungen auch unabhängig von der Dichte des Straßenverkehrs auf vergleichsweise ruhigen Seitenstraßen eintreten können, sodass mithin die Zunahme der Verkehrsdichte allein nicht als Argument für einen Sorgfaltspflichtverstoß gegen sich selbst für den Fall des Unterlassens des Tragens eines Schutzhelms herangezogen werden kann.
Richtig ist auch, worauf das Oberlandesgericht Schleswig ebenfalls abstellt, dass die von der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere des Oberlandesgerichts Düsseldorf (a. a. O.), vorgenommene Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Radfahrern - nämlich denjenigen das Fahrrad lediglich als Fortbewegungsmittel nutzenden einerseits sowie den sportlich ambitionierten Fahrern andererseits - durchaus Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten kann, zumal aufgrund der technischen Entwicklung auch mit solchen Fahrrädern, bei denen es sich nicht um Rennräder handelt, hohe Geschwindigkeiten erzielt werden können. Gleichwohl vermag jedoch eine solche Differenzierung, die auf eine Einzelfallbetrachtung hinausläuft, den tatsächlichen Verhältnissen im Straßenverkehr am besten gerecht zu werden.
Dabei mag, wie das Oberlandesgericht Schleswig ausführt, zwar das Tragen von Sturzhelmen bei Fahrradfahrern heutzutage bereits mehr verbreitet sein als noch vor einigen Jahren. Eine solche allgemeine Verkehrsauffassung hat der 50. Deutsche Verkehrsgerichtstag allerdings noch 2012 nicht festzustellen vermocht (Scholten, Aktuelles und Bekanntes zum Mitverschulden im Straßenverkehr, DAR Extra 2013, 748, 749 unter Verweis auf Verhandlungen des 50. Verkehrsgerichtstages, AK II, Hamburg 2012). Nach den regelmäßigen Erhebungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) waren im Jahr 2011 lediglich 11 % und im Jahr 2012 13 % der Fahrradfahrer innerorts mit Helm unterwegs (Scholten, a. a. O., unter Verweis auf BAST, Forschung kompakt, Nr. 06/13: Gurte, Kindersitze, Helme und Schutzkleidung - 2012). Mithin zeigt sich gerade im täglichen Straßenbild, dass die weit überwiegende Zahl von Fahrradfahrern - und dies dürften insbesondere die weniger dem sportlich ambitionierten Personenkreis, als mehr dem der „Alltagsfahrer“, die das Fahrrad als schlichtes Fortbewegungsmittel benutzen, zuzurechnenden sein - eben keinen Helm benutzen. Diesen Personen grundsätzlich im Fall einer Kopfverletzung ein Mitverschulden ausschließlich infolge des Nichttragens eines Helms anzulasten, ohne dass sie durch ihre Fahrweise zu dem Unfall Anlass gegeben hätten, erscheint dem Senat unangemessen. Hierauf würde allerdings die vom Oberlandesgericht Schleswig vertretene Auffassung hinauslaufen, obwohl auch weiterhin keine gesetzlich geregelte und bußgeldbewehrte Verpflichtung für Fahrradfahrer, selbst für Nutzer bestimmter Arten von E-Bikes, die nicht der Bestimmung des § 21 a Abs. 2 S. 1 StVO unterfallen, zur Nutzung eines Sturzhelms besteht.
Auch aus der Parallele zu sportlichen Betätigungen wie Reiten oder Skifahren lässt sich nach Auffassung des Senats ein Obliegenheitsverstoß von Radfahrern, die auf einen Schutzhelm verzichten, nicht herleiten. Denn bei den vorstehend genannten Tätigkeiten handelt es sich um reine Hobbys, die mit der Nutzung eines Fahrrades zu Transport- und Beförderungszwecken, wie im Alltagsverkehr üblich, nicht vergleichbar sind. Gerade bei Sportarten wie Reiten wegen der damit verbundenen Tiergefahr bzw. beim Skilaufen wegen der dort erzielten vergleichsweise hohen Geschwindigkeiten und weitgehend fehlender „Verkehrsregeln“ liegen spezifische Risiken vor, die sich von denen eines Fahrradfahrers - selbst wenn dieser mit einem Rennrad zu Trainingszwecken im Straßenverkehr unterwegs ist, dort aber ansonsten völlig unauffällig fährt (hierzu LG Koblenz, Urteil vom 4. Oktober 2010 - 5 O 349/09) - deutlich unterscheiden (so insbesondere auch OLG München, BeckRS 2012, 12391).
Hinzu kommt, dass bislang nicht hinreichend erwiesen sein dürfte, dass Fahrradhelme in einer statistisch signifikanten Weise zur Abwendung von Kopfverletzungen beizutragen geeignet sind. Auch das Oberlandesgericht Schleswig geht in dem von ihm entschiedenen Fall unter Berücksichtigung der Ausführungen des dortigen Sachverständigen davon aus, dass die dortige Klägerin für den Fall des Tragens eines Helms gleichwohl Kopfverletzungen erlitten hätte, lediglich deren Ausmaß geringer ausgefallen wäre. Unter dieser Maßgabe gelangt es deswegen zu der Auffassung, dass Fahrradhelme die größte Schutzwirkung ohnehin nur bei leichten bis mittelgradigen Traumen entfalten würden. Generell ist das Ausmaß der Wirksamkeit von Fahrradhelmen jedenfalls schwierig zu qualifizieren (Scholten, Mithaftung ohne Fahrradhelm? - zur Begründung einer allgemeinen Obliegenheit, 50. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2012, S. 65, 74). Dementsprechend lässt sich daher dem Tragen eines Fahrradhelms allenfalls eine tendenzielle Schutzwirkung zuschreiben (LG Koblenz, a. a. O.), was jedoch aus Sicht des Senats eher gegen eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen eines solchen Helms im Sinne einer Obliegenheit spricht. Das gilt umso mehr, als es - soweit ersichtlich - bislang auch noch keine zuverlässigen Zahlen über die Wahrscheinlichkeit gibt, in Deutschland Opfer eines Verkehrsunfalls mit einer Kopfverletzung zu werden (vgl. Scholten, a. a. O., S. 76).
Problematisch erwiese sich die Annahme einer Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms auch unter dem Gesichtspunkt, wie eine Kollision zwischen einem Radfahrer und einem Fußgänger zu beurteilen wäre, die beide infolge des Zusammenstoßes auf den Kopf stürzen. Für diesen Fall wäre selbst bei ansonsten gleichen Verursachungsbeiträgen automatisch von einem Mitverschulden und damit geringeren Ersatzansprüchen des keinen Schutzhelm tragenden Fahrradfahrers auszugehen, obwohl ein solcher

beim Fußgänger den Eintritt schwerer Kopfverletzungen möglicherweise in gleicher Weise verhindert hätte wie beim Radfahrer.
Der Senat folgt deshalb der von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass sich ein Mitverschulden aus dem Nichttragen eines Fahrradhelms mangels einer hierzu bestehenden gesetzlichen Verpflichtung jedenfalls im Allgemeinen nicht herleiten lässt, sondern ein solches lediglich unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls bei einer besonders risikobehafteten Fahrweise des Radfahrers in Betracht kommen kann.
bb) Dass im konkreten Fall dem Kläger eine solche vorzuwerfen wäre, hat die Beklagte jedoch nicht nachzuweisen vermocht.
Zwar ist wohl davon auszugehen, dass der Kläger als „sportlich ambitionierter“ Fahrer anzusehen ist, da es sich bei der hier zu beurteilenden Unfallfahrt nach seinen eigenen Angaben um eine „Trainingsfahrt“ gehandelt hat, er mit einem Rennrad nahe kommenden Fahrrad unterwegs war und er sich seinen Erklärungen im Strafverfahren gegen die Beklagte zufolge mit dem Fahrer eines Tourenrades als nicht vergleichbar erachtete. Nach seinen dortige Angaben fahre nämlich „ein Fahrer auf einem Rennrad keinem Radfahrer auf einem Tourenrad hinterher“, was wohl dahingehend zu verstehen sein dürfte, dass sich der Kläger selbst als Radfahrer einer „anderen Klasse“ ansah als derjenigen, der er die Beklagte zuordnete.
Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass er sich im Zeitpunkt des Unfallereignisses auch besonderen Risiken ausgesetzt hat. Allein die „sportliche Ambition“ eines Radfahrers begründet nach überwiegender Ansicht nämlich noch nicht eine Obliegenheit zum Tragen eines Helms, soweit er mit seinem Fahrrad nichts anderes tut als ein „gewöhnlicher“ Radfahrer auch.
Hinweise auf eine besonders rasante oder anderweitig risikobehaftete Fahrweise des Klägers hat die Beklagte nicht vorgetragen. Allein aus der Tatsache, dass der Kläger nach den Feststellungen des Sachverständigen T. mit einer Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/h auf einer abschüssigen Straße unterwegs war, auf der die Beklagte nach eigenen Angaben selbst etwa 20 km/h fuhr, lässt sich ein besonders gefahrträchtiges Fahrverhalten nicht herleiten. Gleichermaßen ist dem Kläger auch nicht zu widerlegen, dass er seine Trainingsfahrten lediglich zur Verbesserung seiner Ausdauer, nicht hingegen zur Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten durchgeführt hat.
In Anbetracht dessen lässt sich daher in der Gesamtschau ein Mitverschulden des Klägers auch nicht aus dem Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen, namentlich dem Nichttragen eines Fahrradhelms, herleiten.
Dies hat zur Folge, dass ihm deshalb entgegen der Auffassung des Landgerichts die Beklagte nicht nur die Hälfte seines grundsätzlich ersatzfähigen unfallbedingten Schadens zu erstatten hat, sondern stattdessen vollumfänglich für diesen haftet.
2. Zu den einzelnen Schadenspositionen:
a) Soweit das Landgericht unabhängig von der Haftungsquote dem Kläger den geltend gemachten Eigenanteil für die Krankenhausaufenthalte in A. und R. sowie den Eigenanteil für die Notfallversorgung und für Medikamente nicht zuerkannt hat, da er entsprechende Belege nicht vorgelegt habe, ist dies aus Sicht des Senats im Ergebnis nicht zu beanstanden.
Ein Ersatzanspruch für die geltend gemachten Eigenanteile für die Krankenhausaufenthalte scheidet allein schon deswegen aus, weil der Kläger hierfür im Ausgleich Aufwendungen für seine häusliche Versorgung erspart hat.
Was die Eigenanteile für die Notfallversorgung und die Medikamente betrifft, hat er diese Aufwendungen nicht in hinreichendem Maße substantiiert. Es reicht nicht aus, darauf zu verweisen, dass derartige Anteile üblich seien. Der Kläger hätte konkret die einzelnen Summen vortragen müssen und können. Da es sich insoweit um Leistungen von Ärzten bzw. Notfalleinrichtungen handelt, ist davon auszugehen, dass dem Kläger entsprechende Belege und Quittungen für die erbrachten Zahlungen erstellt worden sind. Dem Beweisantritt auf Einholung einer Auskunft der Krankenkasse durch das Gericht oder die Vernehmung der Ehefrau des Klägers brauchte dementsprechend nicht nachgegangen zu werden.
b) Gleichfalls zu Recht hat das Landgericht den vom Kläger geltend gemachten Pflegebetrag von 480 € für die Betreuung durch seine Ehefrau im vermeintlich unsicheren Zustand abgelehnt. Insoweit hat es zu Recht darauf hingewiesen, dass nach der durchgeführten Beweisaufnahme von einer Pflegebedürftigkeit des Klägers und damit entsprechenden ersatzfähigen Leistungen seiner Ehefrau nicht auszugehen sei.
Auch im Rahmen der Berufungsbegründung behauptet der Kläger lediglich pauschal, er sei durch die Krankenhausaufenthalte geschwächt gewesen und seine Ehefrau habe auf ihn aufpassen und ihn darüber hinaus zu Anwaltsbesuchen oder sonstigen Außerhausterminen begleiten müssen. Dieses Vorbringen in seiner Pauschalität vermag jedoch nicht eine ausreichende Schätzgrundlage für einen vom Kläger geltend gemachten täglichen Pflegeaufwand von wenigstens zwei Stunden zu begründen, auf den er sein Ersatzverlangen stützt. Eine Hilfestellung bei der täglichen Körperpflege war jedenfalls - wie nunmehr in der Berufungsinstanz unstreitig ist - durch die Ehefrau nicht erforderlich.
Angesichts dessen handelte es sich bei dem vom Kläger geltend gemachten „Pflegeaufwand“ um nicht ersatzfähige Maßnahmen der persönlichen Fürsorge seiner Ehefrau, also um einen immateriellen

Aufwand, der bei der schadensrechtlichen Bewertung des notwendigen Betreuungsaufwands unberücksichtigt zu bleiben hat (Küpperbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 10. Aufl., Rn. 265 m. w. N.), weswegen das Landgericht einen diesbezüglichen Ersatzanspruch daher zu Recht verweigert hat.
c) Als gleichfalls erfolglos erweist sich die Berufung des Klägers auch in Bezug auf die von ihm verlangten Kosten in Höhe des Jahresbeitrags für das Fitnessstudio.
Dass der Besuch eines Fitnessstudios medizinisch indiziert war, hat der Kläger nicht nachgewiesen. Vielmehr ist in Anbetracht seiner von ihm betonten Sportlichkeit davon auszugehen, dass er das Fitnessstudio auch schon vor dem Unfallereignis aufgesucht hat. Bezeichnenderweise bleibt daher auch in der Berufungsbegründung sein Vorbringen dazu, warum vermeintlich der Besuch des Fitnessstudios unfallbedingt erforderlich gewesen sei, vergleichsweise pauschal. Insoweit behauptet er nämlich lediglich, dass dies erforderlich gewesen sei, um aufgrund seiner unfallbedingten Verletzungen seine Fitness wieder zu erlangen und ein entsprechendes Aufbautraining dort durchzuführen, da es ihm darum gegangen sei, seinen gesundheitlichen und körperlichen Zustand zu verbessern. Dies reicht jedoch angesichts des Bestreitens der Beklagten, dass die Mitgliedschaft des Klägers bei der Firma M.-F. durch den Unfall veranlasst gewesen sei, nicht aus, um einen verletzungsbedingten Mehrbedarf hinreichend substantiiert zu begründen.
d) Nicht zu folgen ist aus Sicht des Senats allerdings der Auffassung des Landgerichts, soweit dieses dem Kläger einen Ersatzanspruch für die mit Rechnung des Vogtländischen Hausmeisterdienstes (Anlage K 14) belegten Kosten für die Aushebung eines Fundaments für den Bungalow und den Einbau von Frostschutzmaßnahmen an seinem Zweitwohnsitz in S. vollständig versagt hat. Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass der Kläger im gesunden Zustand nicht in der Lage gewesen wäre, selbst derartige Betonarbeiten durchzuführen, für die es keiner besonderen Ausbildung bedarf, die vielmehr zu den heutzutage von den meisten Heimwerkern ausgeführten Arbeiten gehören.
Insoweit ersatzfähig ist aus der als Anlage K14 vorgelegten Rechnung allerdings lediglich die dort abgerechnete Arbeitszeit von 8,25 Stunden. Bei den sonstigen Positionen dieser Rechnung handelt es sich um sog. „Sowieso-Kosten“, die dem Kläger unfallunabhängig entstanden und daher nicht von der Ersatzpflicht der Beklagten umfasst sind. Dies betrifft insbesondere die Kosten für das Vorhalten eines 2-Tonnen-Minibaggers und einer 180 kg schweren Rüttelplatte. Davon, dass der Kläger entsprechende Gerätschaften selbst vorgehalten hat, geht der Senat nicht aus. Das behauptet er auch nicht.
Der erstattungsfähige Anspruch des Klägers hinsichtlich dieser Schadensposition beläuft sich danach auf 181,63 € (152,63 € zzgl. Mehrwertsteuer).
e) Soweit der Kläger mit seiner Berufung den von ihm erstinstanzlich mit 2.880 € bezifferten Haushaltsführungsschaden in dieser Höhe weiterverfolgt, erweist sich sein Begehren nur unter dem Gesichtspunkt als erfolgreich, wie die vom Landgericht vorgenommene Kürzung auf der unzutreffend ermittelten Haftungsquote beruht.
In Bezug auf die Differenz zwischen dem vom Kläger verlangten und dem vom Landgericht für grundsätzlich erstattungsfähig erachteten Ersatzbetrag in Höhe von 1.440 € fehlt es dagegen an einem zulässigen Berufungsangriff, da der Kläger insoweit nicht darlegt, inwieweit die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig sein soll.
Allein deswegen kommt daher unabhängig von der Anschlussberufung der Beklagten die Zuerkennung eines die Summe von 1.440 € übersteigenden Haushaltsführungsschadens nicht in Betracht.
f) Demgegenüber greift das Berufungsvorbringen des Klägers, soweit er sich gegen die Abweisung seiner Ersatzforderung in Bezug auf die von ihm verlangten Urlaubskosten in Höhe von 700 € wendet, vollumfänglich durch. Den entsprechenden Aufwand hat er nunmehr im Rahmen der Berufungsbegründung (mangels Hinweises des Landgerichts auch nicht verspätet) nachgewiesen.
Es versteht sich von selbst, dass eine Rückerstattung dieses Betrages, den der Kläger für die Teilnahme an einem Teil der Kanutour zwischen Ingolstadt und dem Schwarzen Meer für sich und seine Ehefrau bezahlt hatte, durch den Veranstalter in Anbetracht der Tatsache, dass zwischen dem Unfalltag und dem Abreisedatum lediglich eine Woche und ein Tag lagen, und der Kläger wegen seiner unfallbedingten schweren Verletzungen nicht an der Kanutour teilnehmen konnte, nicht mehr in Betracht kam. Diesem Vortrag ist die Beklagte im Rahmen ihrer Berufungserwiderung im Übrigen auch nicht mehr entgegengetreten.
g) In Bezug auf die sonstigen, vom Landgericht als grundsätzlich ersatzfähig erachteten materiellen Schadenspositionen führt die Berufung des Klägers - soweit sich insoweit nicht die Anschlussberufung der Beklagten als begründet erweist - zum Berufungserfolg im Hinblick auf ihren Angriff zur Quote.
3. Zum Schmerzensgeldanspruch des Klägers:
Soweit sich der Kläger gegen die vom Landgericht vorgenommene Kürzung seiner Schmerzensgeldansprüche wegen eines ihm (vermeintlich) anzulastenden Mitverschuldens an dem Kollisionsgeschehen bzw. der Entstehung der schweren Unfallfolgen wendet, erweisen sich diese Beanstandungen als berechtigt. Wie bereits vorstehend ausgeführt, lässt sich ein solches Mitverschulden

weder unter dem Gesichtspunkt einer gegen die Vorschriften der StVO verstoßenden Fahrweise des Klägers, noch mit dem Nichttragen eines Fahrradhelms begründen.
Gleichwohl rechtfertigt sich auf der Grundlage der vom Landgericht festgestellten Beeinträchtigungen keine Schmerzensgeldforderung in Höhe von 20.000,- € entsprechend den Begehrensvorstellungen des Klägers.
Insoweit hat das Landgericht selbst erkannt, dass die von ihm in Bezug genommene Vergleichsentscheidung des Landgerichts Neuruppin vom 26. Februar 2009 (Az. 1 O 106/07, lfd. Nr. 31.1780 der Schmerzensgeldtabelle nach Hacks/Wellner/Häcker) in Anbetracht der beim Kläger weitgehend fehlenden Dauerschäden nicht vollumfänglich vergleichbar ist. Soweit die Rechtsprechung in Fällen von Hirntraumata Schmerzensgelder von 20.000 € und mehr zuerkannt hat (beispielsweise LG München I, Urteil vom 16. Januar 1992 - 19 O 5932/90), liegen diesen Entscheidungen im Regelfall dauerhaft verbliebene Schäden vor allem im kognitiven Bereich zugrunde, die beim Kläger glücklicherweise nicht zu verzeichnen sind. Insoweit war der Kläger nicht einmal in Bezug auf körperliche Aktivitäten, insbesondere bei der Ausübung seiner Hobbys wie Radfahren, Laufen, Wandern und Paddeln, ersichtlich länger als ein halbes Jahr nachhaltig beeinträchtigt.
Hinzu kommt, dass - wie die Beklagte begründet rügt - eine Unfallbedingtheit der vom Kläger behaupteten Schulterverletzung nicht nachgewiesen ist. Nach den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen kann die im Entlassungsbericht des Klinikums S. vom 1. September 2009 angesprochene Rotatorenmanschettenschädigung nämlich sowohl posttraumatischer als auch degenerativer Natur sein. Angesichts dieser Unsicherheit lässt sich daher selbst unter Anwendung des Beweismaßstabs des § 287 ZPO nicht die Annahme einer Unfallursächlichkeit rechtfertigen.
Ob das Landgericht zu Unrecht den vom Kläger behaupteten dauerhaften Verlust seines Geruchs- und Geschmacksempfindens nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt hat, kann dagegen dahingestellt bleiben; denn mit seiner Berufung hat der Kläger die vom Landgericht seiner Schmerzensgeldbemessung zugrunde gelegte Tatsachengrundlage nicht angegriffen.
Vor diesem Hintergrund hält der Senat im Fall des Klägers ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 € für angemessen, aber auch ausreichend.
Diese Bemessung berücksichtigt den von der Vergleichsrechtsprechung in Fällen leichterer bis mittelschwerer Hirntraumata mit unfalltypischen sonstigen Körperverletzungen (Thoraxprellungen, Rippenbrüchen, Organquetschungen u. ä.) angenommenen Schmerzensgeldrahmen. Insoweit nimmt der Senat auf seine Entscheidungen vom 26. April 2001 - 14 U 139/00, OLGR 2001, 252, sowie vom 16. Mai 2002 - 14 U 231/01, SP 2003, 54, 55, darüber hinaus auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Oktober 2005 - I-1 U 217/04 (vgl. Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 4. Aufl., E 811), des Kammergerichts Berlin vom 2. November 1987 - 22 U 339/87 - und des Oberlandesgericht Naumburg vom 18. November 1997 - 1 U 1251/97, OLGR 1999, 216 Bezug, durch die den jeweils Geschädigten (unter Herausrechnung etwaiger Abzüge infolge eines Mitschuldens) Schmerzensgeldansprüche zwischen 10.000 € und 15.000 € zugebilligt worden sind. In Bezug auf die Entscheidung des Senats vom 16. Mai 2002 - 14 U 231/01 - ist allerdings zu berücksichtigen, dass der dortige Kläger ein Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades erlitten hatte, was insoweit einen höheren Schmerzensgeldanspruch als in den anderen zu Vergleichszwecken in Bezug genommenen Entscheidungen rechtfertigt.
Da der Kläger einerseits - was sich schmerzensgelderhöhend auswirkt - auch einen Schädelbruch und einen Krampfanfall, aufgrund dessen ihm für sechs Monate das Führen von Kraftfahrzeugen untersagt war, erlitten, andererseits aber nur temporäre kognitive Defizite zu beklagen hatte und seine neuropsychologischen Beeinträchtigungen nicht von dauerhafter Natur waren, er zudem zum Zeitpunkt des Unfalls fast 70 Jahre alt war, hat der Senat seine Schmerzensgeldansprüche in etwa im mittleren Bereich des von der vorstehend genannten Vergleichsrechtsprechung gesetzten Rahmens angesiedelt.
Dies führt dazu, da das Landgericht dem Kläger bereits 8.000 € Schmerzensgeld zugesprochen hat, dass sich seine Berufung in Bezug auf den Schmerzensgeldanspruch in Höhe weiterer 4.000 € als begründet erweist.
B. Zur Anschlussberufung der Beklagten:
1. Zur Zulässigkeit der Anschlussberufung
Die Tatsache, dass die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung nach Erlass der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts den ausgeurteilten Betrag samt Zinsen und Rechtsverfolgungskosten an den Kläger gezahlt hat, lässt die durch die Verurteilung der Beklagten eingetretene Beschwer und damit ihr Rechtsschutzbedürfnis für die Einlegung eines (Anschluss-)Rechtsmittels nicht entfallen. Dass die Haftpflichtversicherung damit in Anerkennung der Richtigkeit der erstgerichtliche Entscheidung den Kläger endgültig befriedigen und nicht nur ihrer Versicherungsnehmerin möglicherweise drohende Vollstreckungsmaßnahmen abwenden wollte, ergibt sich aus einer solchen kommentarlos erfolgten Zahlung nämlich nicht.
Allein die Zahlung auf eine streitig gebliebene Klageforderung nach Verkündung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten zusprechenden Urteils führt jedoch bei Fehlen klarstellender Begleitumstände im Zweifel nicht zu einem Wegfall der Beschwer und Erledigung der Hauptsache und ist auch nicht als

Rechtsmittelverzicht zu werten (BGH NJW 1994, 942). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Kläger angeführten Entscheidung des BGH vom 25. Mai 1976 (MDR 1976, 1005). Der BGH hat vielmehr auch in diesem Beschluss die vorstehend aufgeführten Grundsätze aufgestellt (juris Rdnrn. 14 ff.). Ob die materielle Beschwer einer Partei durch die endgültige bedingungslose Erfüllungsleistung eines Dritten entfällt, hat er hingegen offen gelassen (juris Rdnr. 25), wobei dieser Fall auch gar nicht gegeben ist. Denn in der Regel ist davon auszugehen, dass eine Zahlung auf ein nur vorläufig für vollstreckbar erklärtes Urteil nicht der endgültigen Befriedigung des Gläubigers dient, sondern darauf gerichtet ist, die Geltendmachung des Vollstreckungstitels zu kennen (Rdnr. 12).
Unter diesen Voraussetzungen kann daher der Beklagten nicht unter Verweis auf ein vermeintlich nicht mehr bestehendes Rechtsschutzbedürfnis die Verteidigung gegen eine sie beeinträchtigende Gerichtsentscheidung verwehrt werden.
2. Zur Haftungsquote
Ohne Erfolg verbleibt die Anschlussberufung der Beklagten, soweit sie sich gegen die Annahme eines unfallursächlichen Verschuldens ihrerseits wendet und eine rechtliche Würdigung des Geschehensablauf dahingehend anstrebt, der Kläger habe das streitgegenständliche Unfallereignis ausschließlich selbst verursacht und verschuldet. Dass der Beklagten ein unfallursächliches Verschulden infolge eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 sowie § 9 Abs. 5 StVO vorzuwerfen, dagegen ein Mitverschulden des Klägers nicht als erwiesen anzusehen und infolgedessen eine vollumfängliche Haftung der Beklagten anzunehmen ist, ist bereits oben unter II. A. 1. ausführlich dargestellt worden.
3. Zur Schadenshöhe:
Als zum Teil erfolgreich erweist sich allerdings die Anschlussberufung in Bezug auf einige der vom Landgericht dem Kläger zuerkannten Schadenspositionen.
a) So macht die Beklagte zu Recht geltend, dass der vom Landgericht dem Kläger zugesprochene Ersatz für die beim Unfallgeschehen vermeintlich verlustig gegangene Gleitsichtbrille und das Hörgerät nicht gerechtfertigt sind.
Der Kläger hat nämlich nicht zu beweisen vermocht, diese Hilfsmittel zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens getragen zu haben. So muss allein aufgrund der Aussage seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau, wonach er „normalerweise immer“ Brille und Hörgerät trage, davon ausgegangen werden, dass es auch Situationen bei ihm gibt, in denen er diese Hilfsmittel nicht trägt. Denn würde - wie dies beispielsweise bei einem stark kurzsichtigen Menschen der Fall ist - der Kläger immer eine Sehhilfe in der Öffentlichkeit tragen, wäre eine Äußerung der Ehefrau dahingehend zu erwarten gewesen, ihr Mann verließe niemals ohne das Tragen einer Brille und/oder eines Hörgeräts das Haus.
Dass der Kläger nicht so fehlsichtig ist, dass eine Teilnahme am Straßenverkehr ohne das Tragen einer Brille fernliegend wäre, ergibt sich im Übrigen aus der von ihm als Anlage K 9 vorgelegten Rechnung für die Beschaffung einer neuen Gleitsichtbrille. Danach ist der Kläger offensichtlich geringfügig weitsichtig und leidet unter einer (gleichfalls relativ geringfügigen) Hornhautverkrümmung. Diese Werte sind jedoch so marginal, dass deswegen eine Teilnahme am Straßenverkehr ohne Sehhilfe alleine aus Eigenschutzgründen nicht faktisch auszuschließen wäre.
Hinzu kommt, dass sich Brille und Hörgerät weder im Krankenwagen angefunden haben, noch von der Ehefrau am Unfallort aufgefunden wurden, obwohl sie offensichtlich gleich nach dem Unfall nach diesen Gerätschaften gesucht haben will. Da ausweislich der Lichtbildaufnahmen, die dem Sachverständigengutachten beigefügt sind, an der Unfallstelle auch keine dergestalt dichte Vegetation vorhanden ist, die es erklärlich machen würde, dass Gegenstände wie eine Brille oder ein Hörgerät einfach „verschwinden“ können, verbleiben deswegen begründete Zweifel, ob der Kläger tatsächlich mit Brille und Hörgerät unterwegs war und diese Gegenstände deswegen unfallbedingt verlustig gegangen sind.
Diese Zweifel gehen dabei zu seinen Lasten, da ihn für den Nachweis des unfallbedingten Verlusts oder die Beschädigung seines Eigentums die Darlegungs- und Beweislast trifft.
b) Auch die Zuerkennung eines Erstattungsanspruchs für den Eigenanteil an den Krankenhauskosten für den Krankenhausaufenthalt des Klägers in S. durch das Landgericht rügt die Beklagte unter Verweis auf die ersparten Eigenaufwendungen zu Recht.
c) Dagegen nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Landgerichts, soweit es von einer Ersatzfähigkeit der der Ehefrau des Klägers entstandenen Fahrtkosten ausgegangen ist, die der Kläger aus abgetretenem Recht geltend macht.
Diese streitgegenständlichen Fahrten dienten ersichtlich zur Verbringung des Klägers in das bzw. zu dessen Abholung aus dem jeweiligen Krankenhaus, sodass ihm die Beklagte die dafür anfallenden Kosten ohnehin zu erstatten hätte. Insoweit macht es auch keinen Unterschied, ob der Kläger die Fahrten selbst vorgenommen hat, oder aber ob er sich von seiner Ehefrau hat fahren lassen. Denn bei den jeweils geltend gemachten Ersatzforderungen (Fahrten zum und vom Krankenhaus in R., Fahrten zum und vom Krankenhaus S. sowie Fahrten zum und vom Krankenhaus in S.) handelt es sich ausschließlich um den reinen Fahrtkostenaufwand und nicht um sonstigen Aufwendungsersatz für von der Ehefrau aufgewendete Arbeitszeit.

Auch die Tatsache, dass sich der Kläger bei den Fahrten hat chauffieren bzw. begleiten lassen, wodurch doppelte Fahrtkosten infolge der Nachhausefahrt der Ehefrau angefallen sind, hat sich die Beklagte zurechnen zu lassen. Infolge der zum seinerzeitigen Zeitpunkt beim Kläger unfallbedingt vorhandenen neurologischen Defizite war ihm nämlich der Antritt entsprechender Wege ohne Begleitung nicht zumutbar.
Auch der Ansatz der Fahrtkosten mit 25 Cent pro Kilometer ist nicht zu beanstanden, wobei die Beklagte die Höhe der Abrechnung ohnehin nicht angreift.
d) Was den vom Kläger geltend gemachten Haushaltsführungsschaden für die Zeit der ersten vier Monate nach dem Unfall betrifft, rügt die Beklagte im Ergebnis zu Unrecht eine nur unzureichende Substantiierung der Anspruchsvoraussetzungen.
Grundsätzlich ist Maßstab für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens zunächst der wöchentliche Zeitbedarf für die Versorgung des Haushalts unter Berücksichtigung der zwischen den Ehegatten vereinbarten Verteilung der Haushaltsführungslasten. Eine genaue Darstellung der Tätigkeiten, die der Kläger vor dem Unfallereignis im Haushalt ausgeführt haben will, ergibt sich aus seinem Vorbringen zwar nicht. Insoweit beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, eine hälftige Verteilung der Haushaltsführungstätigkeiten zwischen ihm und seiner Ehefrau zu behaupten, die täglich in etwa 6 Stunden in Anspruch genommen hätten, wobei auf ihn vor allem die Gartenarbeiten entfallen seien.
In Anbetracht der erfolgten Angaben zum Zuschnitt des Haushalts, der sich aus der mitgeteilten Grundstücksgröße (selbst bewohntes Haus auf Grundstück mit 3.000 m², davon 1.500 m² Garten), dem Alter des Klägers (Rentner) und der Anzahl der das Haus bewohnenden Personen (2) ergibt, ist dieses Vorbringen (gerade noch) als hinreichend anzusehen, um eine Schätzung des unfallbedingt in Wegfall geratenen Tätigkeitsumfangs des Klägers vorzunehmen.
Soweit der Kläger daher in der Klageschrift vorgetragen hat, dass der auf ihn entfallende Arbeitsaufwand ca. 3 Stunden pro Tag ausmache und diesen Wert auch seinen Berechnungen zugrunde gelegt hat, erscheint dies in Anbetracht der Größe des Hauses und der Gartenanlagen nach den Erfahrungen des Senats durchaus nachvollziehbar und kann deswegen einer Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zugrunde gelegt werden.
Der Kläger stützt seine Behauptung, dass er während der vier Monate nach dem Unfall überhaupt keine Haushaltsführungstätigkeiten habe ausführen zu können, pauschal auf die von ihm vorgelegten Arztberichte sowie den Umstand, dass ihm wegen des unfallbedingt erlittenen Krampfanfalls für sechs Monate untersagt gewesen sei, ein Kraftfahrzeug zu führen. Hieraus begründet sich allerdings nicht eine vollumfängliche Leistungsminderung. Denn wenn der Kläger nach der Entlassung aus dem Krankenhaus auch unter Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und Desinteresse litt, dürfte es ihm trotzdem möglich gewesen sein, Tätigkeiten wie Tisch decken, Nahrungsmittel aus dem Kühlschrank zum Esstisch oder Geschirr in die Küche zu bringen oder eben zumindest leichte Gartenarbeiten auszuführen, grundsätzlich möglich gewesen sein, ggf. nur entsprechend langsamer.
Dies hat ersichtlich auch das Landgericht angenommen und eine vollumfängliche Leistungsminderung des Klägers infolge des Unfallereignisses verneint. Insoweit hat es in seinen Entscheidungsgründen zwar nicht näher ausgeführt, welchen (prozentualen) Umfang der Leistungsminderung es zugrunde gelegt hat. Die seiner Berechnung zugrunde gelegte (zeitliche) Beeinträchtigung des Klägers von täglich ca. 1 1/2 Stunden entspricht jedoch einer Leistungsminderung von 50 %; eine solche erscheint unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen auch dem Senat zutreffend und angemessen.
Richtig ist zwar, wie die Beklagte meint, dass bei der Bewertung des Haushaltsführungsschadens auch die kontinuierliche Verbesserung des Gesundheitszustands des Klägers berücksichtigt werden müsse, also von einer abnehmenden Leistungsminderung auszugehen sei. Wenn man insoweit allerdings gleichzeitig darauf abstellt, dass der Kläger im Zeitpunkt seines Krankenhaus- bzw. Anschlussheilbehandlungsaufenthalts überhaupt keine Arbeiten im Haushalt hat durchführen können, erscheint es - auch wenn in dieser Zeit von einem reduzierten Gesamthaushaltsführungsaufwand auszugehen ist -, nicht fehlerhaft, der Bewertung der Ersatzansprüche, die ja nur für einen Zeitraum von 4 Monaten geltend gemacht werden, einen durchschnittlichen Ausfall des Klägers in Höhe von 50 % zugrunde zu legen.
Konkrete Anhaltspunkte, aufgrund der von einer durchschnittlich geringeren Beeinträchtigung in den vier Monaten nach dem Unfallgeschehen auszugehen wäre, hat auch die Beklagte erst- sowie zweitinstanzlich nicht vorzubringen vermocht. Soweit sie in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass der vom Kläger behauptete Ausfall seiner Hilfe im Haushalt bis in den Monat November hinein gedauert habe und infolgedessen die Gartenarbeit von eher untergeordneter Relevanz gewesen sei, übersieht sie, dass gerade vor Beginn des Winters in einem Garten vergleichsweise viele Arbeiten anfallen, insbesondere aufgrund der erforderlich werdenden Beseitigung des von den Bäumen abgeworfenen Laubs oder sonstiger Maßnahmen, um den Garten winterfest zu machen.
Vor diesem Hintergrund besteht daher auf die Anschlussberufung der Beklagten für den Senat kein Anlass, die vom Landgericht vorgenommene Schätzung des grundsätzlich erstattungsfähigen Haushaltsführungsschadens abzuändern.

e) Auch die von der Beklagten gegen die Höhe der vom Kläger geltend gemachten Erstattungsansprüche bezüglich der Kosten des Vogtländischen Hausmeisterdienstes für Rasenmähleistungen (Anlage K 13) vorgebrachten Einwände erweisen sich als unbegründet.
Dass dem Kläger insoweit ein Verstoß gegen die ihn treffende Schadensminderungspflicht vorzuwerfen sei, hat die Beklagte bereits nicht hinreichend dargetan, geschweige denn nachgewiesen.
Zwar erweist sich die Behauptung des Klägers in seiner Erwiderung auf die Anschlussberufung, dass es sich bei den abgerechneten Hausmeisterkosten in Höhe von 292,86 € nicht um solche für das Mähen einer Rasenfläche von 1.700 m², sondern stattdessen um solche für das einer Fläche von ca. 20.000 m² gehandelt habe, als unzutreffend. Gegenteiliges ergibt sich aus der von ihm selbst vorgelegten Rechnung, ausweislich der Mähleistungen für 1.700 m² einschließlich Anfuhrkosten von 20,- € netto, mithin also insgesamt 292,86 € abgerechnet werden.
Hierauf, sowie auf die Frage, ob Kosten in dieser Größenordnung für das Mähen einer vergleichsweise kleinen Rasenfläche als überteuert anzusehen sind, kommt es jedoch im Ergebnis nicht an. Denn dass dem Kläger ein günstigeres Angebot eines andern Anbieters vorgelegen hat, auf das er hätte zurückgreifen können und müssen, behauptet auch die Beklagte nicht. Unter diesen Voraussetzungen ist jedoch für die Annahme eines Verstoßes des Klägers gegen seine Schadenminderungspflicht kein Raum.
C. 1. Damit ergeben sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen für den Kläger folgende ersatzfähige Positionen im Bereich des materiellen Schadens:
Eigenanteil Krankenhausaufenthalt in A. und R.
-
Eigenanteil Krankenhausaufenthalt S.
-
Kosten für Ersatz der Gleitsichtbrille
-
Kosten für Ersatz des Hörgerätes
-
Ersatz der Kosten für ausgefallenen Urlaub
700,00 €
Bekleidungsschaden
26,00 €
Eigenanteil Rettungswagen
10,00 €
Eigenanteil für Notfallversorgung
-
Eigenanteil für Medikamente
-
Fahrtkosten A. - R. - A.
88,00 €
Fahrtkosten A. - S. - A.
166,00 €
Fahrtkosten A. - S. - A.
243,00 €
Haushaltsführungsschaden
1.440,00 €
Kosten für Vogtl. Hausmeisterdienst (292,86 €+ 181,63 € + 115,04 €)
589,53 €
Kosten für Diagnose Frau U. D.
17,43 €
Ersatzbetrag für Pflege des Klägers
-
Kosten für Krankengymnastik M.-F.
-
Summe
3.279,96 €
Damit beläuft sich der ersatzfähige Schaden des Klägers in der Hauptsache (12.000 € Schmerzensgeld, 3.279,96 € materieller Schadensersatz) auf insgesamt 15.279,96 €.
2. Zusätzlich hat die Beklagte dem Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 899,40 € zu erstatten (1,3-fache Geschäftsgebühr auf einen Gegenstandswert von 15.279,96 € zzgl. Telekommunikationskostenpauschale und Mehrwertsteuer).
III.
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 91 a, 344 ZPO.

Die Frage, ob sich die Rechtsmittel der Parteien gegenseitig ausschließen und ein Fall des § 45 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 GKG gegeben ist, über die der Senat aufgrund der Eingabe der Beklagten vom 10. Januar 2014 durch gesonderten Beschluss entscheiden wird, hat auf die Kostenquote des Berufungsverfahrens keinen Einfluss, da sich diese an den fiktiven Einzelwerten der beiderseitigen Berufungsangriffe und den sich daraus ergebenden Obsiegens- und Unterliegensanteilen orientiert.
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 711 Satz 1, 2 ZPO.
In Anbetracht der in der obergerichtlichen Rechtsprechung uneinheitlich beantworteten Frage, ob sich aus dem Nichttragen eines Schutzhelms durch einen Fahrradfahrer ein Mitverschulden ergibt, war gemäß § 543 II ZPO die Revision zuzulassen.

66. BGH, Urteil vom 11.02.2014, Aktenzeichen: VI ZR 161/13

Normen:
§ 7 Abs 5 S 1 StVO, § 41 Abs 1 Anl 2 Zeichen 297 StVO, § 7 StVG, § 17 StVG, § 18 StVG, § 115 Abs 1 Nr 1 VVG
Zitiervorschlag:
BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – VI ZR 161/13 –
Verkehrsunfallhaftung: Verbindlichkeit von auf der Fahrbahn markierten Richtungspfeilen auf einem mehrspurigen Straßenring in Berlin

Leitsatz

Bei den auf dem Falkenseer Platz in Berlin zwischen den Leitlinien befindlichen Pfeilen handelt es sich nicht um bloße Fahrempfehlungen, sondern um (verbindliche) Fahrtrichtungsgebote.
Fundstellen
NSW StVO § 41 (BGH-intern)
NJW 2014, 1181-1182 (Leitsatz und Gründe)
VersR 2014, 518-519 (Leitsatz und Gründe)
NZV 2014, 208-209 (Leitsatz und Gründe)
DAR 2014, 258-259 (Leitsatz und Gründe)
RuS 2014, 252-254 (Leitsatz und Gründe)
Schaden-Praxis 2014, 148-150 (red. Leitsatz und Gründe)
VRS 126, 85-88 (2014) (Leitsatz und Gründe)
VRS 126, Nr 24 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
Verkehrsrecht aktuell 2014, 58-59 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
EBE/BGH 2014, BGH-Ls 235/14 (Leitsatz)
NJW-Spezial 2014, 233 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
VRR 2014, 182-183 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Jörg Kraemer, VRR 2014, 183 (Anmerkung)

Tenor

Die Revision gegen das Urteil der Zivilkammer 41 des Landgerichts Berlin vom 21. Februar 2013 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall, der sich am 30. April 2011 in Berlin-Spandau auf dem Falkenseer Platz ereignete. Dieser besteht aus einer kreisförmigen Grünanlage, um die ein mehrspuriger, ausschließlich gegen den Uhrzeigersinn zu befahrender Straßenring führt, in den von außen vier mehrspurige Straßen einmünden: im Nordwesten der Falkenseer Damm, im Südwesten der Altstädter Ring, im Südosten die Straße "Am Juliusturm" und im Nordosten die Neuendorfer Straße. Die in den Falkenseer Platz hineinführenden Fahrbahnen dieser Straßen sind von den aus dem Platz herausführenden Fahrbahnen jeweils durch einen begrünten Mittelstreifen getrennt. Im Bereich des Platzes befinden sich zwölf Lichtzeichenanlagen, nämlich jeweils drei im Bereich der vier Einmündungen, von denen jeweils eine den Verkehr auf den in den Platz hineinführenden Fahrbahnen regelt, eine zweite den Verkehr auf den herausführenden Fahrbahnen und eine dritte den Verkehr auf dem Straßenring. Die hier befindlichen Lichtzeichenanlagen sind jeweils in Höhe der Mittelstreifen der vier Einmündungen angebracht. Unmittelbar vor ihnen und vor den Lichtzeichenanlagen der einmündenden Fahrbahnen befinden sich jeweils Leitlinien (Zeichen 340 der StVO) und Pfeilmarkierungen (Zeichen 297 der StVO).
Die Klägerin befuhr gegen 10:15 Uhr mit ihrem Pkw VW Golf aus dem Altstädter Ring kommend den Straßenring des Falkenseer Platzes und befand sich nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen bei der Lichtzeichenanlage in Höhe des Mittelstreifens der Straße "Am Juliusturm" in dem

dritten Fahrstreifen von links. Dort sind vor der Haltlinie Pfeile angebracht, die nach rechts weisen. Die Klägerin wollte an der nächsten Ausfahrt nicht nach rechts abbiegen, sondern im Straßenring verbleiben. Der Beklagte zu 1 kam mit seinem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw VW Passat samt Anhänger ebenfalls aus dem Altstädter Ring. Er benutzte zunächst den äußersten linken Fahrstreifen. Dieser wird im Straßenring in Höhe des Mittelstreifens der Einmündung der Straße "Am Juliusturm" zum zweiten Fahrstreifen von links, auf dem vor der Haltlinie der dortigen Lichtzeichenanlage Pfeile als Fahrtrichtung sowohl ein Verbleiben auf dem Straßenring als auch ein Abbiegen nach rechts anzeigen. Der Beklagte, der den Falkenseer Platz an der nachfolgenden Ausfahrt verlassen und in die Neuendorfer Straße abbiegen wollte, verblieb auf seinem Fahrstreifen und lenkte den Pkw nach rechts in Richtung Neuendorfer Straße. Unmittelbar vor der Ausfahrt kam es zur Kollision, wobei der VW Golf der Klägerin gegen die rechte Seite des Anhängers stieß.
Die Klägerin hat wegen der Beschädigung ihres Fahrzeugs Schadensersatz in Höhe von 3.773,39 € begehrt. Das Amtsgericht hat der Klage durch Versäumnisurteil stattgegeben und dieses nach rechtzeitigem Einspruch der Beklagten in Höhe von 1.886,70 € aufrechterhalten, wobei es davon ausgegangen ist, dass die Richtungspfeile auf den Fahrstreifen lediglich Fahrempfehlungen seien und beide Fahrzeuge mithin sowohl auf dem Straßenring hätten verbleiben als auch aus diesem hätten ausfahren dürfen. Die Berufung der Beklagten führte zur vollumfänglichen Klageabweisung. Mit der vom Landgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren im Umfang ihres Berufungsantrags weiter.

Entscheidungsgründe

I.
Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Anscheinsbeweis spreche dafür, dass die Klägerin den Unfall allein verursacht und verschuldet habe. Sie habe gegen das Gebot verstoßen, der durch Zeichen 297 der StVO angeordneten Fahrtrichtung zu folgen (§ 41 Abs. 1 StVO), und sich beim Fahrstreifenwechsel entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 StVO nicht so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen gewesen sei. Hinter diesen Verkehrsverstößen trete die Betriebsgefahr des von dem Beklagten zu 1 geführten Pkw nebst Anhänger zurück. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, weil die Frage, ob es sich bei den Fahrbahnmarkierungen auf wichtigen Berliner Verkehrsknotenpunkten wie dem Ernst-Reuter-Platz, dem Jakob-Kaiser-Platz und dem Falkenseer Platz um bloße Fahrempfehlungen (vgl. KG,, Urteil vom 29. März 2012 - 22 U 131/11 Rn. 7, insoweit in Schaden-Praxis 2012, 315 nicht abgedruckt) oder um verbindliche Vorgaben gemäß § 41 Abs. 1 StVO in Verbindung mit Zeichen 297 der StVO handele, unterschiedlich beantwortet werde.
II.
Das angefochtene Urteil hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.
1. Die Revision wendet sich nicht gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts bezüglich des tatsächlichen Unfallhergangs.
2. Sie macht allein geltend, das Berufungsgericht habe verkannt, dass auch dem Beklagten zu 1 eine unfallursächliche Pflichtverletzung vorzuwerfen sei, denn dieser habe gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO) verstoßen. Diese Pflichtverletzung sei nicht geringer zu bewerten als der Fahrstreifenwechsel der Klägerin, denn bei den Richtungspfeilen, die im Straßenring des Falkenseer Platzes vor den Haltlinien der Lichtzeichenanlagen auf den Fahrstreifen angebracht seien, handele es sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nur um Fahrtrichtungsempfehlungen und nicht um Gebote im Sinne von § 41 Abs. 1 StVO. Diese Rüge der Revision erweist sich als unbegründet. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass die Klägerin, als sie mit ihrem Pkw nicht in die Neuendorfer Straße abbog, sondern im Straßenring des Falkenseer Platzes verblieb, gegen ein Fahrtrichtungsgebot verstieß.
a) Gemäß § 41 Abs. 1 StVO hat jeder Verkehrsteilnehmer die durch Vorschriftszeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen. Zeichen 297 der Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) ordnet ein Fahrtrichtungsgebot an. Wer ein Fahrzeug führt, muss der Fahrtrichtung auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung folgen, wenn zwischen den Pfeilen Leitlinien (Zeichen 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) markiert sind (König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 41 StVO Rn. 248n; Burmann in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl., § 9 StVO Rn. 51; zu § 41 StVO aF vgl. Senatsurteil vom 12. Dezember 2006 - VI ZR 75/06, VersR 2007, 262; OLG Hamm, VRS 48, 144, 146; OLG Düsseldorf, VerkMitt 1972, Nr. 60; OLG Karlsruhe, NJW 1975, 1666, 1667 f. mit Anmerkung von Booß). Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen handelt es sich bei dem Straßenring des Falkenseer Platzes um eine mehrspurige Straße, deren Fahrstreifen jeweils durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind. Vor der Haltlinie der Lichtzeichenanlage in Höhe der Einmündung der Straße "Am Juliusturm" befinden sich zwischen den Leitlinien Richtungspfeile. Da die Pfeile auf dem dritten Fahrstreifen von links, den die Klägerin befuhr, nach rechts weisen, gebieten sie gemäß Zeichen 297 der StVO als verbindliche Fahrtrichtung ein Abbiegen nach rechts auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung.

b) Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass diese nach rechts weisenden Richtungspfeile als Fahrtrichtung ein Abbiegen in die Neuendorfer Straße gebieten. Bei der Ausfahrt Neuendorfer Straße handelt es sich um die folgende Einmündung im Sinne des Zeichens 297 der StVO. Dem steht entgegen der Auffassung der Revision nicht entgegen, dass der Verkehrsteilnehmer nach der Haltlinie dieser Lichtzeichenanlage zunächst die in den Straßenring einmündende Richtungsfahrbahn der Straße "Am Juliusturm" passieren muss, bevor er nach rechts in die Neuendorfer Straße abbiegen kann. Die einmündende Richtungsfahrbahn ist nicht die nächste Einmündung im Sinne des Zeichens 297 der StVO, sondern eine nur in Gegenrichtung - als Einfahrt in den Straßenring - befahrbare Richtungsfahrbahn der einmündenden Straße "Am Juliusturm". Weist eine einmündende Straße - wie hier - zwei voneinander durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen auf, handelt es sich nämlich nicht um zwei verschiedene Einmündungen, sondern, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, um eine einzige Straßeneinmündung.
c) Für diese Auffassung spricht auch, dass auf Kreuzungen von Straßen mit voneinander durch Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen der Linksabbieger im Allgemeinen zunächst die von links einmündende Richtungsfahrbahn (Gegenfahrbahn), in die er nicht einfahren darf, passieren muss, bevor er selbst nach links in die für ihn befahrbare Richtungsfahrbahn abbiegen kann. Würde man der Auffassung der Revision folgen, wäre die von ihm zunächst zu passierende Gegenfahrbahn der einmündenden Straße als folgende Einmündung im Sinne des Zeichens 297 der StVO anzusehen. Dies hätte zur Folge, dass Richtungspfeile vor solchen Kreuzungen grundsätzlich keinen Gebotscharakter hätten. Eine solche Auslegung ist mit dem Sinn und Zweck von Fahrtrichtungsgeboten, die zu einem zügigen und sicheren Verkehrsfluss beitragen sollen, nicht vereinbar. Für von rechts einmündende Richtungsfahrbahnen einer Straße kann aber nichts anderes gelten als für Richtungsfahrbahnen von Straßen, die auf einer Kreuzung zusammentreffen.
d) Die Überlegungen der Revision dazu, dass Ge- und Verbotszeichen sofort und aus sich selbst heraus verständlich sein müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Februar 1975 - 4 StR 508/74, BGHSt 26, 73, 79 mwN), vermögen nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Es mag sein, dass die Verkehrsführung auf dem großräumigen Straßenring des Falkenseer Platzes in Berlin-Spandau insbesondere von ortsunkundigen Kraftfahrern eine erhöhte Aufmerksamkeit verlangt. Diese ist jedoch gerade im Bereich von großen, stark befahrenen Kreuzungen und Einmündungen von jedem Verkehrsteilnehmer zu fordern. Von einer unklaren Verkehrsführung kann nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen jedenfalls keine Rede sein. Die zwischen den Leitlinien befindlichen Pfeile geben mit hinreichender Klarheit die Fahrtrichtung für die nächste Ausfahrt aus dem Straßenring vor. Es handelt sich nicht um bloße Fahrempfehlungen, sondern um (verbindliche) Fahrtrichtungsgebote.
e) Da die Klägerin der für sie angeordneten Fahrtrichtung nicht gefolgt ist, hat sie gegen ein Fahrtrichtungsgebot verstoßen. Bei dieser Sachlage ist die Beurteilung des Berufungsgerichts, eine Haftung der Beklagten scheide aus, weil die Klägerin das alleinige Verschulden an dem Verkehrsunfall trage und die Betriebsgefahr des von dem Beklagten zu 1 geführten Pkw nebst Anhänger hinter dem Verkehrsverstoß der Klägerin zurücktrete, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.
Galke Diederichsen Pauge
von Pentz Offenloch

67. OLG München, Urteil vom 07.02.2014, Aktenzeichen: 10 U 3473/13

Normen:
§ 17 Abs 1 StVG, § 1 Abs 2 StVO, § 11 Abs 3 StVO
Zitiervorschlag:
OLG München, Urteil vom 07. Februar 2014 – 10 U 3473/13 –
Haftungsverteilung bei Kfz-Unfall: Vorfahrtverletzung und Geschwindigkeitsüberschreitung des bevorrechtigten Fahrzeugs

Orientierungssatz

Steht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass das wartepflichtige Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt stand, der Vorfahrtsberechtigte dagegen mit einer zu hohen Ausgangsgeschwindigkeit fuhr und dieser bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit den Unfall räumlich und zeitlich hätte vermeiden sowie problemlos auf das langsame Einfahren und Stehenbleiben des Wartepflichtigen hätte reagieren können, so ist eine Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Vorfahrtsberechtigten sachgerecht.

Tenor

I. Auf die Berufung der Beklagten vom 26.08.2013 wird das Endurteil des LG Ingolstadt vom 14.08.2013 (Az.: 33 O 2126/09) in Nrn. 1 bis 3 abgeändert und wie folgt neu gefasst:
1. Die Beklagten werden verurteilt, samtverbindlich an den Kläger 3.105,78 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.10.2009 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden verurteilt, samtverbindlich an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 359,50 € zu bezahlen.
Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz trägt der Kläger 2/3 und die Beklagten samtverbindlich 1/3.
II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

A.
Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen (§§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO).

Entscheidungsgründe

B.
Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.
I. Das Landgericht ist zu Unrecht von einer Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten der Beklagten ausgegangen. Bei Heranziehung der vom Landgericht ermittelten Tatsachen haftet der Kläger zu 2/3 des der Beklagtenpartei entstandenen berechtigten Schadens einschließlich Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten.
1. Zutreffend haben die Berufungsführer darauf hingewiesen, dass aufgrund der vom Erstgericht durchgeführten Beweisaufnahme (Anhörung, Zeugeneinvernahme, Sachverständigengutachten) feststeht, dass das beklagtische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt stand, der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs mit einer zu hohen Ausgangsgeschwindigkeit fuhr und dieser bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit den Unfall räumlich und zeitlich hätte vermeiden sowie problemlos auf das langsame Einfahren und Stehenbleiben der Beklagten zu 2) hätte reagieren können.
Angesichts dieser Ausgangslage ist die vom Landgericht vorgenommene Haftungsverteilung zu Lasten der Beklagtenpartei nicht tragfähig (§ 17 Abs. 1 StVG). Der Verstoß des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs gegen §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 3 StVO erscheint im Hinblick auf die Unfallvermeidbarkeit und die doch deutlich überhöhte Geschwindigkeit als so schwerwiegend, dass die Klagepartei überwiegend haftet. Die von den Berufungsführern angenommene Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zu Lasten der Klagepartei ist bei Beachtung der jeweiligen Verschuldensanteile der unfallbeteiligten Fahrer sachgerecht.
2. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Gründe des im Parallelverfahren ergangenen Endurteils des OLG München vom 05.04.2013 (Az.: 10 U 4938/12) Bezug genommen.
Ergänzend ist Folgendes auszuführen:
Zwar trägt die Klagepartei richtig vor, dass in den beiden Entscheidungen des KG vom 22.02.1988 und 17.11.2000 in ähnlich gelagerten Fällen eine Haftungsverteilung von 25 % zu Lasten des Vorfahrtsberechtigten und 75 % zu Lasten des Wartepflichtigen vorgenommen wurde. Im konkreten Fall ist jedoch nach Auffassung des Senats angesichts der Umstände (hohes Motorengeräusch des von der Klagepartei gefahrenen großvolumigen 8-Zylinder-Motors) davon auszugehen, dass eine Geschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs von über 70 km/h vorgelegen haben muss. Dies steht im Einklang mit der vom Sachverständigen ermittelten Geschwindigkeit in einer Bandbreite von 64-79 km/h. Zwar ist grundsätzlich unter Beweislastgrundsätzen die untere Grenze einer Bandbreite zugrunde zu legen, anderes gilt aber, wenn es nicht zu einer Beweislastentscheidung kommt, weil aufgrund konkreter Anhaltspunkte - wie hier der Aussage des vom Landgericht als glaubwürdig eingeschätzten Zeugen Josef B. - eine höhere Geschwindigkeit als der Mindestwert nachgewiesen ist. Die von der Klagepartei zitierte Rechtsprechung betrifft im Übrigen geringere Geschwindigkeitsverstöße, während hier eine Geschwindigkeitsüberschreitung von über 40 % gegeben ist. Aus diesem Grund ist auch die von der Klagepartei zitierte Rechtsprechung bei Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 12. Aufl. 2012, Rz. 15, nicht einschlägig.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1 Fall 1, 97 Abs. 1 ZPO.
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ersturteils und dieses Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
IV. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

68. OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014, Aktenzeichen: I-6 U 101/13, 6 U 101/13

Normen:
§ 249 BGB, §§ 249ff BGB, § 823 BGB, § 7 StVG, § 17 StVG, § 18 StVG, § 115 VVG, § 287 ZPO
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Urteil vom 06. Februar 2014 – I-6 U 101/13, 6 U 101/13 –
Haftungsverteilung bei Kettenauffahrunfall: Anscheinsbeweis für schuldhafte Verursachung des Heckaufpralls durch den letzten in der Kette auffahrenden Verkehrsteilnehmer; gerichtliche Schadensschätzung bei wirtschaftlichem Totalschaden und mangelnder Feststellbarkeit der Verursachung eines Frontschadens durch Auffahren des nachfolgenden Fahrzeugs

Leitsatz

1. Bei einem Kettenauffahrunfall kommt ein Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Verursachung des Heckaufpralls durch den letzten in der Kette auffahrenden Verkehrsteilnehmer nur dann in Betracht, wenn feststeht, dass das ihm vorausfahrende Fahrzeug des Geschädigten rechtzeitig hinter seinem Vordermann zum Stehen gekommen ist und nicht durch einen Aufprall auf das vorausfahrende Fahrzeug den Bremsweg des ihm folgenden Fahrzeugs verkürzt hat.
2. Führen bei einem Kettenauffahrunfall die Schäden im Front- und Heckbereich des geschädigten Kraftfahrzeugs zu einem wirtschaftlichen Totalschaden und ist nicht feststellbar, ob der Frontschaden durch das Auffahren des nachfolgenden Fahrzeugs verursacht wurde, kann der gegen den Auffahrenden begründete Schadensersatzanspruch betreffend den Heckanstoß nach § 287 ZPO durch die quotenmäßige Aufteilung des Gesamtschadens, gemessen am Verhältnis der jeweiligen Reparaturkosten, ermittelt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Verursachung auch des Frontschadens durch den Auffahrenden nicht weniger wahrscheinlich ist als die Entstehung des Frontschadens unabhängig vom Heckaufprall.

Orientierungssatz

Zitierung zu Leitsatz 2: Anschluss BGH, 8. Mai 1973, VI ZR 101/71, VersR 1973, 762.
Fundstellen
VkBl 2014, 570 (red. Leitsatz)
MDR 2014, 462-463 (Leitsatz und Gründe)
DAR 2014, 206-208 (Leitsatz und Gründe)
Schaden-Praxis 2014, 258-260 (Leitsatz und Gründe)
RuS 2014, 472-474 (Leitsatz und Gründe)
NJW 2014, 3790-3793 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
Prozessrecht aktiv 2014, 73 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
VuR 2014, 239 (Leitsatz)
SVR 2014, 235-237 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Lenhard Teigelack, DAR 2014, 209 (Anmerkung)
Rüdiger Balke, SVR 2014, 237-238 (Anmerkung)
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Anschluss BGH, 8. Mai 1973, Az: VI ZR 101/71

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten zu 1) und 2) wird das am 17.4.2013 verkündete Urteil des Landgerichts Münster unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.639,36 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.7.2011 zu zahlen.
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Kosten der Rechtsanwälte C in Höhe von 316,18 EUR freizustellen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Beklagten ¼, der Kläger ¾. Die Kosten der Berufung werden gegeneinander aufgehoben.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Wert des Streitgegenstandes für die Berufung wird endgültig auf 5.267,48 EUR festgesetzt.

Tatbestand

A.
Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. den §§ 540 II, 313a I 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

B.
Die zulässige Berufung der Beklagten hat teilweise Erfolg.

Die Beklagten haften für den dem Kläger durch das Unfallgeschehen vom 20.5.2011 in H entstandenen Heckschaden an seinem zum Unfallzeitpunkt von seiner Ehefrau gelenkten Fahrzeug mit einer Haftungsquote von 50%. Das führt zu einem Ersatzanspruch des Klägers in der tenorierten Höhe.
I)
Die anteilige Haftung der Beklagten folgt dem Grunde nach aus den §§ 7, 17, 18 StVG, 823 BGB i. V. m. § 115 VVG.
Der streitgegenständliche Unfall hat sich beim Betrieb des von der Beklagten zu 1) gesteuerten Fahrzeugs ereignet, welches bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist. Höhere Gewalt i. S. d. § 7 II StVG liegt nicht vor. Der Unfall war auch für keinen der daran beteiligten Fahrer auf Kläger- und Beklagtenseite unabwendbar i. S. v. § 17 III StVG, da keine Partei den ihr obliegenden Beweis dafür geführt hat, dass der Unfall unter Anwendung der an einen besonders umsichtigen Fahrer zu stellenden Anforderungen nicht hätte vermieden werden können. Die Beklagte zu 1) ist als letzte von insgesamt drei dem Fahrzeug des Zeugen T nachfolgenden Fahrzeugen auf das jeweils vorausfahrende Fahrzeug aufgefahren. Ob die ihr vorausfahrende Ehefrau des Klägers mit dem Fahrzeug des Klägers zuvor ebenfalls auf das ihr vorausfahrende Fahrzeug aufgefahren oder durch das Fahrzeug der Beklagten zu 1) aufgeschoben worden ist, kann nicht festgestellt werden. Insoweit wird zur Begründung auf die zutreffenden, mit dem Rechtsmittel und der Rechtsmittelerwiderung nicht angegriffenen, Ausführungen des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung verwiesen.
Danach hängt der Umfang der Haftung von der gem. § 17 I, II StVG vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ab. Dabei können zu Lasten der jeweiligen Partei nur unstreitige oder bewiesene Umstände berücksichtigt werden. Das führt zu einer Haftungsquote der Beklagten in Höhe von 50%.
1) Auf Seiten der Beklagten zu 1) ist die Betriebsgefahr des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Fahrzeugs zu berücksichtigen.
Diese Betriebsgefahr ist nicht durch ein Verschulden der Beklagten zu 1) erhöht. Insbesondere spricht nicht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Beklagte zu 1) gegen § 4 I 1 StVO verstoßen und einen zu geringen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug des Klägers eingehalten hat oder entgegen § 1 I StVO unaufmerksam gefahren ist oder zu spät reagiert hat.
a) Der in der Regel gegen den Auffahrenden sprechende Anscheinsbeweis für sein Verschulden ist bei Kettenauffahrunfällen wie dem vorliegenden nicht auf die innerhalb der Kette befindlichen Kraftfahrer anwendbar, weil häufig nicht feststellbar ist, wer auf wen aufgefahren ist und wer wen auf das vorausfahrende Fahrzeug aufgeschoben hat (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 24.3.2010 - 13 U 125/09 -, abgedr. bei "juris", Rz. 33 = Schaden-Praxis 2010, 351; Hentschel-König, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., StVO § 4 Rn. 36 m. w. N.). Das gilt insbesondere für die Verursachung des Frontschadens am Fahrzeug des Klägers, weil zwischen den Parteien streitig ist und weder durch das vom Landgericht eingeholte Sachverständigengutachten noch durch Zeugenaussagen geklärt werden konnte, ob die Ehefrau des Klägers vor dem Aufprall der Beklagten zu 1) auf das ihr vorausfahrende Klägerfahrzeug aufgefahren ist oder ob sie vorher hat rechtzeitig bremsen können und sodann vom Fahrzeug der Beklagten zu 1) auf das vorausfahrende Fahrzeug aufgeschoben worden ist (vgl. dazu auch: OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2010 - 12 U 15/10 -, abgedr. bei "juris", Rz. 6). Die hierzu vom Landgericht vorgenommene und in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Beweiswürdigung ist in der Rechtsmittelinstanz von keiner der Parteien angegriffen worden.
Auch hinsichtlich der - in der Rechtsmittelinstanz - noch streitigen Verursachung des Heckschadens am Fahrzeug des Klägers ist eine andere Bewertung nicht geboten.
aa) Zwar wird in der Rechtsprechung überwiegend vertreten, dass der gegen den Auffahrenden sprechende Anscheinsbeweis für ein schuldhaftes Verhalten jedenfalls auf den letzten in der Kette der Unfallfahrzeuge auffahrenden Fahrer anwendbar sei, soweit es um die Verursachung des Heckschadens gehe (vgl. OLG Karlsruhe VersR 1982, 1150; OLG Hamm, a. a. O.; OLG Düsseldorf NZV 1995, 486, 487; Urteil vom 12.6.2006 - 1 U 206/05 -, abgedr. bei "juris" Rz. 39, 41). Diese Auffassung wird damit begründet, dass bei ihm regelmäßig feststehe, dass er nicht aufgeschoben worden sei, mit der Folge, dass es sich für ihn um einen gewöhnlichen Auffahrunfall handele. Soweit er behaupte, der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs habe den Bremsweg unerwartet verkürzt, indem er selbst auf den Vordermann aufgefahren sei, obliege es ihm, die sich aus dem Beweis des ersten Anscheins begründete richterliche Überzeugung zu erschüttern (vgl. OLG Düsseldorf, a. a. O.).
bb) Bei dieser Argumentation wird jedoch übersehen, dass der Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfällen voraussetzt, dass es sich um einen typischen Geschehensablauf handelt, bei dem sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss aufdrängt, dass ein Verkehrsteilnehmer seine Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt hat; es muss sich um Tatbestände handeln, für die nach der Lebenserfahrung eine schuldhafte Verursachung typisch ist. Dabei ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten, weil der Anscheinsbeweis es erlaubt, aufgrund allgemeiner Erfahrungssätze auf einen ursächlichen Zusammenhang oder ein schuldhaftes Verhalten zu schließen, ohne dass im konkreten Fall die Ursache, bzw. das Verschulden festgestellt werden muss. Deshalb reicht alleine der

Auffahrunfall als "Kerngeschehen" als Grundlage eines Anscheinsbeweises nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die als Besonderheit gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen (vgl. BGH NJW 2012, 608 f. m. w. N.). Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt zur Überzeugung des Senats ein Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Verursachung des Heckaufpralls durch den letzten in der Kette auffahrenden Verkehrsteilnehmer nur dann in Betracht, wenn feststeht, dass das vorausfahrende Fahrzeug rechtzeitig hinter seinem Vordermann zum Stehen gekommen ist. Kann eine solche Feststellung nicht getroffen werden, fehlt es an einem typischen Geschehensablauf, der ein Verschulden des zuletzt in der Kette auffahrenden Verkehrsteilnehmers aufdrängt, weil dann die Möglichkeit besteht, dass der Vorausfahrende für den auffahrenden Verkehrsteilnehmer unvorhersehbar und ohne Ausschöpfung des Anhalteweges "ruckartig" zum Stehen gekommen ist, indem er seinerseits auf seinen Vordermann aufgefahren ist und deswegen den Anhalteweg für den ihm nachfolgenden Verkehrsteilnehmer unzumutbar verkürzt hat. Dieser Fall ist vergleichbar mit dem Auffahren auf ein anderes Kraftfahrzeug auf der Autobahn, wenn nicht feststeht, ob der Vorausfahrende vor dem Zusammenstoß einen Spurwechsel vorgenommen hat oder nicht. Auch in dem Fall des nicht feststellbaren Spurwechsels auf der Autobahn hat der Bundesgerichtshof die Annahme eines Anscheinsbeweises zugunsten des Geschädigten verneint (vgl. BGH NJW 2012, a. a. O.).
Diese Überlegungen führen dazu, dass bei der streitgegenständlichen Fallkonstellation von einem Anscheinsbeweis zugunsten des Klägers nicht ausgegangen werden kann. Denn nach den - im Rechtsmittelverfahren von den Parteien nicht angegriffenen - Feststellungen des Sachverständigen H2 in seinem Gutachten vom 26.6.2012 kann lediglich festgestellt werden, dass die Beklagte zu 1) mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von ca. 26 - 33 km/h auf das Fahrzeug des Klägers aufgefahren ist. Ob die Ehefrau des Klägers ihrerseits zuvor mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 14 - 19 km/h auf das ihr vorausfahrende Fahrzeug der Zeugin W aufgefahren oder im Anschluss an die Heckkollision auf deren Fahrzeug aufgeschoben worden ist, ist technisch nicht feststellbar. Die Aussagen der erstinstanzlich zum Unfallgeschehen vernommenen Zeugen sind - nach den unangefochtenen Feststellungen des Landgerichts - entweder unergiebig oder nicht glaubhaft. Unter diesen Umständen kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass der Anhalteweg für die Beklagte zu 1) infolge des Auffahrens der Ehefrau auf das ihr vorausfahrende Fahrzeug dergestalt verkürzt worden ist, dass sie auch bei besonders umsichtiger Fahrweise und ausreichendem Sicherheitsabstand unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Zusammenstoß nicht mehr verhindern konnte. Damit fehlt es an der Typizität des Unfallgeschehens, welches die Annahme eines Verschuldens der Beklagten zu 1) im Wege des Anscheinsbeweises rechtfertigen könnte.
cc) Dem steht nicht entgegen, dass die erste Kollision innerhalb der Kette auffahrender Fahrzeuge - wie der Kläger im Senatstermin vom 16.1.2014 hat vortragen lassen - theoretisch zu einem Zeitpunkt erfolgt sein kann, zu dem es der Beklagten zu 1) noch möglich gewesen wäre, den Bremsvorgang so rechtzeitig einzuleiten, dass sie gefahrlos hinter dem Fahrzeug des Klägers zum Stehen gekommen wäre. Für die Annahme einer solchen Unfallkonstellation fehlt es an einem ausreichenden Sachvortrag des Klägers dazu, dass, wodurch und zu welchem Zeitpunkt die Beklagte zu 1) den ersten Auffahrunfall in der Kette auffahrender Fahrzeuge hätte wahrnehmen können und sich auf eine entsprechende Reaktion hätte einstellen müssen. Einer weiteren Aufklärung hierzu bedurfte es nicht, da diese Ausführungen des Klägers einen neuen Gesichtspunkt betreffen, der im ersten Rechtszug nicht vorgetragen worden ist und daher grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen der §§ 296 I, 530 ZPO im Rechtsmittelverfahren Berücksichtigung finden kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
b) Da ein die allgemeine Betriebsgefahr erhöhendes Verschulden der Beklagten zu 1) nicht feststellbar ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob sie sich - wie sie behauptet - noch im Anfahrvorgang nach einem Halten vor der Lichtzeichenanlage befunden hat, mit der Folge, dass sie den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht sofort einrichten musste, um dem nachfolgenden Verkehr ein optimales Ausnutzen der Grünphase zu ermöglichen (vgl. KG, Urteil vom 10.9.2007 - 22 U 224/06 -, abgedr. bei "juris" Rz. 6 f.). Selbst, wenn dies der Fall gewesen wäre, wären jedenfalls die Anforderungen an die Aufmerksamkeit der Beklagten zu 1) erhöht (Burmann in Burmann/Hess u. a., 22. Aufl. § 4 StVO, Rdnr. 12), wodurch ein Verschulden nicht von vornherein ausgeschlossen wäre.
2) Auch auf Seiten des Klägers fällt bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile lediglich die Betriebsgefahr des von seiner Ehefrau gesteuerten Fahrzeugs ins Gewicht.
Ein Verschulden der Ehefrau kann - wie das Landgericht zutreffend angenommen hat - nicht festgestellt werden, weil die Beklagten den ihnen obliegenden Beweis für ihre Behauptung, dass die Ehefrau des Klägers infolge Unachtsamkeit zuerst auf das ihr vorausfahrende Fahrzeug aufgefahren sei, nicht erbracht haben und die Grundsätze des Anscheinsbeweises insoweit nicht anwendbar sind.
3) Da die von den am streitgegenständlichen Unfallgeschehen beteiligten Fahrzeugen ausgehende Betriebsgefahr jeweils gleich hoch zu bewerten ist und sonstige unstreitige oder bewiesene Umstände, die eine Erhöhung der Betriebsgefahr auf der einen oder anderen Seite rechtfertigen könnten, nicht vorliegen, erscheint es angemessen, eine Haftungsverteilung zu gleichen Teilen vorzunehmen. Die

Beklagten haften danach in Höhe von 50% für den von der Beklagten zu 1) unstreitig mitverursachten Heckschaden am Fahrzeug des Klägers.
II)
Der Höhe nach berechnet sich der infolge des Auffahrens der Beklagten zu 1) auf sein Fahrzeug entstandene Schaden des Klägers wie folgt:
Fahrzeugschaden
3.564,00 EUR
Gutachterkosten
494,93 EUR
Mietwagenkosten
976,84 EUR
Wiederbeschaffungskosten
54,32 EUR
Abschleppkosten
163,63 EUR
Nebenkostenpauschale
25,00 EUR
Summe:
5.278,72 EUR
Dabei ist das Landgericht zutreffend von den Kosten ausgegangen, die für die Wiederherstellung aufgrund des Heckschadens am Fahrzeug des Klägers erforderlich sind, denn davon, dass die Beklagte zu 1) auch für die Entstehung des Frontschadens verantwortlich ist, kann nach den - insoweit unangegriffenen Ausführungen des Landgerichts - nicht ausgegangen werden.
Davon stehen dem Kläger nach der festgestellten Haftungsquote 50% insgesamt 2.639,36 EUR als Schadensersatz gegen die Beklagten zu.
1) Bei der Berechnung des Schadens am Fahrzeug des Klägers ist das Landgericht - entgegen der Rechtsansicht der Beklagten - im Ergebnis zutreffend von einer quotenmäßigen Aufteilung zwischen Front- und Heckschaden ausgegangen.
a) Vorliegend besteht die Besonderheit, dass sowohl der im Rahmen des Kettenauffahrunfalls entstandene Front-, als auch der Heckschaden gemeinsam zum Totalschaden am Fahrzeug des Klägers geführt haben, ohne dass feststellbar ist, welcher Schaden zuerst eingetreten ist. In einem solchen Fall kann zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse bei ungeklärter Verursachung der Frontschäden derjenige Teil des Gesamtschadens, für den der auffahrende Hintermann verantwortlich ist, durch eine quotenmäßige Aufteilung des Gesamtschadens gem. § 287 ZPO ermittelt werden (vgl. BGH VersR 1973, 762; OLG Düsseldorf, Urteil vom 9.12.1991 - 1 U 274/902 -, abgedr. bei "juris" Rz. 23 f.).
Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte selbst kompatible Schäden jedenfalls dann nicht ersetzt verlangen kann, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. In einem solchen Fall sind die einzelnen Schäden (Front- und Heckschaden) streng auseinanderzuhalten, mit der Folge dass sich eine quotenmäßige Aufteilung verbietet. Deswegen kommt eine quotenmäßige Aufteilung des Gesamtschadens jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn nach dem Beweisergebnis der Eintritt der Frontschäden zusammen mit dem Heckschaden weniger wahrscheinlich ist, als der umgekehrte Verlauf (vgl. BGH VersR 1973, a. a. O.). Das wäre dann der Fall, wenn ein Aufschieben des Klägerfahrzeugs durch das Fahrzeug der Beklagten zu 1) auf das der Ehefrau des Klägers vorausfahrende Fahrzeug weniger wahrscheinlich wäre als ein zeitlich vorangegangenes Auffahren der Ehefrau des Klägers auf das ihr vorausfahrende Fahrzeug der Zeugin W. Dafür bestehen jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte.
Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der ersten Instanz ist vielmehr offen geblieben, welche Unfallvariante tatsächlich vorgelegen hat. Das hat zur Folge, dass keiner der von den Parteien dargestellten Unfallvarianten einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann. Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus der Akzeptanz des Verwarnungsgeldes durch die Beklagte zu 1), die den Frontaufprall des Klägerfahrzeugs überhaupt nicht wahrgenommen hat und daher zu dem Zeitpunkt, als sie das Verwarnungsgeld akzeptiert hat, nicht wissen konnte, ob die Ehefrau der Klägerin auf das vorausfahrende Fahrzeug aufgefahren war oder nicht. Sie ergibt sich auch nicht daraus, dass die am eigentlichen Unfallgeschehen nicht beteiligten Polizeibeamten die Beklagte als Hauptverursacherin in der Unfallanzeige aufgenommen haben.
Soweit das Landgericht dagegen angenommen hat, dass eine quotenmäßige Aufteilung des Gesamtschadens nur dann in Betracht komme, wenn die Verursachung des Frontschadens durch den Unfallgegner, die Beklagte zu 1), deutlich wahrscheinlicher sei, als eine Verursachung desselben durch die Ehefrau des Klägers, kann dem nicht gefolgt werden. Sie steht nicht im Einklang mit den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen für die Anwendung der quotenmäßigen Schadensberechnung von Front- und Heckschaden im Rahmen des § 287 ZPO, wonach eine andere Schadensberechnung nur dann erfolgen soll, wenn das Aufschieben durch den Schädiger weniger

wahrscheinlich ist, als ein vorangegangenes Auffahren durch den Geschädigten. Außerdem würde durch das Erfordernis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Verursachung des Frontschadens durch den Auffahrenden der Sinn und Zweck der Quotenberechnung vereitelt, der darin besteht, die Beweisnot zu beseitigen, in die der Geschädigte dadurch kommt, dass er den Nachweis eines nicht vorhandenen Vorschadens nicht führen kann. Denn eine solche Beweisnot im Rahmen des § 287 ZPO entsteht erst dann, wenn nicht festgestellt werden kann, ob im Zeitpunkt des Heckaufpralls durch den Geschädigten bereits ein Vorschaden durch einen Frontaufprall entstanden war oder nicht und wenn auch keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die eine oder die andere Unfallvariante spricht. Das führt bei Kettenauffahrunfällen, wie diesem, regelmäßig dazu, dass der Eigentümer der zerstörten Sache keine Möglichkeit mehr hat, ihre wertbildenden Eigenschaften nachzuweisen und sich daher immer mit dem denkbar geringsten Schadensersatzbetrag begnügen muss. Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, ist die dargestellte Quotenberechnungsmethode entwickelt worden (vgl. BGH VersR 1973, a. a. O.).
b) Nach den vorgenannten Grundsätzen ist die vom Landgericht vorgenommene quotenmäßige Aufteilung des Front- und des Heckschadens im Verhältnis zum fiktiven Reparaturaufwand für die jeweiligen Schäden nicht zu beanstanden. Danach berechnet sich der von der Beklagten zu 1) mitverursachte Heckschaden wie folgt:
Fiktiver Reparaturaufwand
12.741,58 EUR
brutto
10.707,21 EUR
netto
davon Frontschaden
5.754,84 EUR
brutto
4.836,00 EUR
netto
Rest für Heckschaden
6.986,74 EUR
brutto
5.871,21 EUR
netto
Verhältnis Heckschaden - Gesamtschaden = 54,83%, bzw. gerundet = 55,00%
Wiederbeschaffungswert
9.450,00 EUR

abzgl. Restwert
- 2.970,00 EUR

verbleiben 6.480,00 EUR, davon 55% = 3.564,00 EUR
Dabei ist der Frontschaden mit den vom Sachverständigen H2 in seinem mündlichen Ergänzungsgutachten vom 9.1.2013 ermittelten - und vom Kläger im Rechtsmittelverfahren nicht beanstandeten - Werten zu bemessen. Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Die Höhe des fiktiven Reparaturaufwandes, sowie des für die Berechnung des Totalschadens erforderlichen Wiederbeschaffungswertes und des Restwertes des geschädigten Fahrzeugs folgt aus dem von Kläger vorgelegten Schadensgutachten der Firma X vom 25.5.2011.
2) Die Angemessenheit der vom Landgericht in die Schadensberechnung eingestellten Abschleppkosten in Höhe von 297,50 EUR, sowie der Mietwagenkosten in Höhe von 1.776,08 EUR wird mit der Berufung nicht mehr angegriffen. Anhaltspunkte für eine vom Landgericht abweichende Bewertung durch den Senat sind nicht vorhanden. Gleiches gilt für die, zwischen den Parteien unstreitigen Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 98,77 EUR und die Kosten für das private Schadensgutachten in Höhe von 297,50 EUR.
Dass das Landgericht diese Kosten nach der ermittelten Quote von 55% dem Heckschaden zugerechnet hat, ist nicht zu beanstanden vor dem Hintergrund, dass nach dem Beweisergebnis offen geblieben ist, ob der wirtschaftliche Totalschaden am Fahrzeug des Klägers auf den Heck- oder den Frontschaden oder auf beide zusammen zurückzuführen ist.
3) Die Nebenkostenpauschale kann der Kläger dagegen ungeachtet der Entstehung von Front- und Heckschaden in voller Höhe in die Schadensberechnung einstellen, weil der hierfür erforderliche Aufwand nicht von der Art und dem Umfang des Schadens an seinem Fahrzeug abhängig ist.

III)
Die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind grundsätzlich als Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erstattungsfähig. Der Anspruch auf Freistellung folgt daraus, dass der Kläger diese Kosten noch nicht beglichen hat.
Der Höhe nach berechnen sie sich nach dem Gegenstandswert, der dem Erfolg der Hauptsache entspricht. Unter Zugrundelegung eines dem Erfolg der Hauptsache entsprechenden Gegenstandswertes von bis zu 3.000 EUR beträgt die Geschäftsgebühr 189 EUR. Die erstattungsfähigen vorgerichtlichen Anwaltskosten berechnen sich daher wie folgt:
1,3 Rechtsanwaltsgebühren
245,70 EUR
zzgl. Kostenpauschale
20,00 EUR
zzgl. 19% Mehrwertsteuer
50,48 EUR
Summe (Freistellung):
316,18 EUR
IV)
Der zuerkannte Anspruch auf Zinsen auf die ausgeurteilte Hauptforderung steht dem Kläger aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. den §§ 280 II, 286 I, II Nr. 3 BGB zu, nachdem er die Beklagte zu 2) mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 22.6.2011 und Fristsetzung zum 7.7.2011 vorgerichtlich vergeblich zur Zahlung des mit der Klage geltend gemachten Betrages aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis aufgefordert hat.
V)
Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 I 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

69. OLG Hamm, Urteil vom 04.02.2014, Aktenzeichen: I-9 U 149/13, 9 U 149/13

Normen:
§ 3 StVO, § 5 StVO, § 10 StVO, § 7 Abs 1 StVG, § 11 StVG, § 17 Abs 1 StVG
Zitiervorschlag:
OLG Hamm, Urteil vom 04. Februar 2014 – I-9 U 149/13, 9 U 149/13 –
Haftung und Schadensersatz bei Kfz-Unfall: Kollision eines mit überhöhter Geschwindigkeit überholenden Fahrzeugs mit einem einbiegenden Fahrzeug; Schmerzensgeld bei Sprunggelenksluxation mit Trümmerdefektbruch des Taluskopfes

Leitsatz

Der Umstand, dass ein Überholvorgang nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich ist, begründet kein sogenanntes faktisches Überholverbot.

Orientierungssatz

1. Bei einer durch einen Verkehrsunfall erlittenen drittgradigen Sprunggelenksluxation mit partiellem Trümmerdefektbruch des Taluskopfes sowie einer tiefen tangentialen Quetsch- und Risswunde an der rechten Ferse, erforderlicher operativer Versorgung und schwerwiegenden Dauerfolgen kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000 € angemessen sein.
2. Zitierungen zum Leitsatz: Entgegen OLG Schleswig, 29. November 1995, 9 U 50/95, Schaden-Praxis 1996, 163 und OLG München, 14. Februar 1966, 10 U 1672/65, NJW 1966, 1270.
Fundstellen
VRS 126, 22-26 (2014) (Leitsatz und Gründe)
VRS 126, Nr 8 (Leitsatz und Gründe)
MDR 2014, 714-715 (Leitsatz und Gründe)
Schaden-Praxis 2014, 219-220 (Leitsatz und Gründe)
NZV 2014, 414-416 (Leitsatz und Gründe)
ACE-Verkehrsjurist 2014, Nr 4, 20-23 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
NJW-Spezial 2014, 267 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
VD 2014, 335 (Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung zitiert
Rechtsprechung
Entgegen Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, 29. November 1995, Az: 9 U 50/95
Entgegen OLG München, 14. Februar 1966, Az: 10 U 1672/65

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das am 18.06.2013 verkündete Urteil des Einzelrichters der des Landgerichts Hagen abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.08.2010 zu zahlen.
Die Beklagten werden weiterhin verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 11.438,08 Euro nebst Zinsen in Höhe von 4% ab dem 08.05.2010 bis zum 04.08.2010 aus einem Betrag von 9.465,63 Euro und ab dem 05.08.2010 Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 11.438,08 Euro zu zahlen.
Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche zukünftigen materiellen Schäden und sämtliche weiteren, derzeit nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 08.05.2010, T, I Straße, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.
Die Beklagten werden weiter verurteilt, als Gesamtschuldner den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 Euro gegenüber Rechtsanwalt G freizustellen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung und die Anschlussberufung werden zurückgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.
Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.
II.
Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache überwiegend Erfolg; die zulässige Anschlussberufung ist unbegründet, denn dem Kläger steht gegen die Beklagten gem. §§ 7, 17 StVG, bezüglich der Beklagten zu 2) i. V.m. § 115 VVG ein Anspruch auf Ausgleich seiner unfallbedingten materiellen und immateriellen Schäden im zuerkannten Umfang zu.
Der Unfall war zunächst, wie das Landgericht zu Recht angenommen hat, für keine der Parteien unabwendbar im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Abzustellen ist insoweit auf das Verhalten des sog. "Idealfahrers" (König in: Hentschel/König/Dauer, 41. Aufl., § 17 StVG Rn. 22).
Ein solcher Idealfahrer hätte weder - wie der Kläger - unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholt, noch - wie der Beklagte zu 1) - trotz Erkennbarkeit des überholenden Kraftrades den Abbiegevorgang fortgesetzt.
Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang hängen damit nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die danach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist aufgrund aller festgestellten, d. h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben; in erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, NJW 2012, 1953).
1. Die nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze durchgeführte Abwägung führt vorliegend zu einer Alleinverantwortlichkeit des Beklagten zu 1) in Bezug auf die Unfallverursachung.
Denn gegen den Beklagten zu 1) streitet der Beweis des ersten Anscheins im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 10 StVO, der aufgrund des Ergebnisses der erstinstanzlichen Beweisaufnahme nicht entkräftet, sondern durch das Ergebnis des erstinstanzlich eingeholten Gutachtens des Sachverständigen L bestätigt wird:
Bei der Einfahrt vom Parkplatz auf die Straße hatte der Beklagte zu 1) die Gefährdung des Klägers als Teilnehmer des fließenden Verkehrs gem. § 10 StVO auszuschließen, wobei das Ausfahren erst endet, wenn sich der Einbiegende in zügiger Fahrt in den fließenden Verkehr eingeordnet hat (OLG Düsseldorf VersR 1981, 754 = VRS 60 [1981] 420 m.w.N.; OLG Köln VRS 109 [2006] 99 = OLGR 2006, 7 = DAR 2006, 27 = VerkMitt 2006, 18 Nr. 19; OLG Celle NZV 2006, 309; KG VRS 112 [2007] 332 [335] = NZV 2007, 359; Burmann: in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. A. 2012, § 10 StVO Rn. 8).
Kommt es - wie vorliegend - in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Ausfahren zu einer Kollision mit dem fließenden Verkehr, so spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Ausfahrenden (OLG Hamm, VersR 1979, 266; KG, NZV 2006, 369; Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. A. 2012 § 10 StVO Rn. Rz. 8 m.w.N.).
Dieser gegen den Beklagten zu 1) sprechende Anscheinsbeweis wird durch das Ergebnis des unfallanalytischen Sachverständigengutachtens nicht entkräftet, sondern bestätigt; denn danach befand sich der PKW des Beklagten zu 1) im Zeitpunkt der Kollision mit dem Kraftrad des Klägers noch in

Schrägstellung. Der Anfahrweg bis zum Kollisionsort betrug ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. L nämlich nur 6 Meter.
Zudem hätte der Beklagte zu 1) die Kollision nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen bei sorgfältiger Beobachtung des rechtsseitigen Verkehrs vermeiden können.
Demgegenüber war zu Lasten des Klägers kein Verursachungsbeitrag in die Haftungsabwägung einzustellen.
Zwar ist der Kläger nach eigenen Angaben schneller als die an der Unfallörtlichkeit zugelassenen 50 km/h gefahren. Dieser Geschwindigkeitsverstoß gem. § 3 StVO kann jedoch in die Haftungsabwägung zu Lasten des Klägers nicht eingestellt werden, da er nach dem Sachverständigengutachten in der kritischen Situation nicht kausal für den Unfall geworden ist, der konkrete Unfall vielmehr auch bei Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht vermeidbar war.
Dem Kläger kann auch nicht angelastet werden, bei unklarer Verkehrslage entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO überholt oder sonst gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs. 2 StVO zum Nachteil des Beklagten zu 1) verstoßen zu haben, da der Einfahrvorgang des Beklagten zu 1) für den Kläger bei Beginn des Überholvorgangs nach den Feststellungen des Sachverständigen noch nicht erkennbar war.
Der Umstand, dass der Kläger nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überholen konnte, ist im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 und 2 StVO nicht zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen.
Soweit aus dem Umstand, dass ein Überholvorgang nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich ist, auf ein sog. faktisches Überholverbot geschlossen wird (so OLG Schleswig, Urteil vom 29.11.1995 - 9 U 50/95); OLG München NJW 1966, 1270; Heß, in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 22. A. 2012, § 5 Rn. 23) findet eine solche Konzeption nach Ansicht des Senats keine hinreichende Stütze im Gesetz: Insbesondere findet sich eine solche nicht in § 5 StVO. § 5 Abs. 2 StVO normiert lediglich, dass neben dem Ausschluss einer Behinderung des Gegenverkehrs mit wesentlich höherer Geschwindigkeit zu überholen ist. Der Katalog der Überholverbote in § 5 Abs. 3 StVO greift ebenfalls nicht.
Nach der Konzeption der §§ 5 und 3 StVO trifft vielmehr denjenigen, der nur unter Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholt, "lediglich" der Vorwurf, gegen § 3 StVO zu verstoßen. Damit lässt sich die Konzeption eines "faktischen Überholverbots" allein damit begründen, dass der Unfall sich nicht ereignet hätte, wenn der Kläger die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten hätte, schlicht weil er dann geschwindigkeitsbedingt nicht hätte überholen können. Eine solche Sichtweise vernachlässigt aber, dass sich die Kollision nach den Feststellungen des Sachverständigen auch bei Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Kläger ereignet hätte, die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit also gerade nicht kausal geworden ist. Bei einer solchen Konstellation verbietet sich nach Auffassung des Senats jedenfalls die Annahme eines faktischen Überholverbots.
Letztlich kann dies aber auch dahinstehen, da die gesetzlich normierten Überholverbote nur den nachfolgenden und den Gegenverkehr (vgl. OLG Hamm, vom 23.04.13 - 9 U 12/13; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. A. § 5 StVO Rn. 33, vgl. auch KG NZV 1998, 376 f.) schützen, nicht jedoch den Einfahrenden, der vielmehr gem. § 10 StVO gehalten ist, die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und mithin auch der überholenden Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Für ein faktisches Überholverbot kann nichts anderes gelten.
Die Betriebsgefahr des klägerischen Motorrades tritt hinter dem Verschulden des Beklagten zu 1), der die Gefährdung des Klägers auszuschließen hatte, vollständig zurück.
2. Dementsprechend haben die Beklagten dem Kläger gem. §§ 249 ff. BGB bzw. § 11 StVG seinen unfallbedingten materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen.
Hierzu im Einzelnen:
a. Die Beklagten haben dem Kläger als Ausgleich für die infolge der unfallbedingten Verletzungen erlittenen immateriellen Beeinträchtigungen gem. § 11 StVG ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, das nach Ansicht des Senats mit 8.000 EUR zu bemessen ist.
Die Höhe des zuzubilligenden Schmerzensgeldes hängt nach gefestigter Rechtsprechung entscheidend von dem Maß der Lebensbeeinträchtigung ab, soweit diese bei Schluss der mündlichen Verhandlung bereits eingetreten oder als künftige Folge erkennbar und objektiv vorhersehbar ist (BGH VersR 1995, 471). Die Schwere dieser Belastungen wird vor allem durch die Stärke, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen bestimmt, wobei den vom Geschädigten angeführten Dauerfolgen der Verletzungen besonderes Gewicht zukommt. Darüber hinaus sind auch die o.a. Verschuldensbeiträge bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. Bei der Bezifferung des im Einzelfall jeweils angemessenen Schmerzensgeldes ist zur Wahrung der rechtlichen Gleichbehandlung ferner zu beachten, dass der ausgeurteilte Betrag sich in das Gesamtsystem der von den Gerichten entwickelten Schmerzensgeldjudikatur einfügt. Dies bedeutet, dass seine Größenordnung dem Betragsrahmen entsprechen muss, der in der überwiegenden Spruchpraxis für vergleichbare Verletzungsgrade zuerkannt wird.

Der Kläger hat hier linksseitig eine drittgradige Sprunggelenksluxation mit einem partiellen Trümmerdefektbruch des Taluskopfes sowie eine tiefe tangentiale Quetsch- und Risswunde an der rechten Ferse erlitten. Er wurde stationär behandelt bis zum 18.05.10. Es erfolgte operativ eine Reposition der Fußwurzelluxation sowie eine Reposition der Talusfraktur durch Drähte. Zudem wurde eine Wundversorgung der rechten Ferse durchgeführt. Postoperativ erfolgte die Mobilisation des Klägers im Rollstuhl unter kompletter Entlastung beider Extremitäten. 3 Monate nach dem operativen Eingriff wurde nach einer Röntgenkontrolle planmäßig das Material entfernt und eine zunehmende Belastung bis zur Vollbelastung des linken Beines durch Krankengymnastik ermöglicht. Der Kläger war aufgrund der Verletzungsfolgen bis zum 22.10.2010 arbeitsunfähig. Nach den überzeugenden, von den Berufungen nicht angegriffenen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. med. I1 leidet der Kläger zudem unfallbedingt unter einer posttraumatischen Arthrose im unteren Sprunggelenk links und beginnend im oberen Sprunggelenk, welche zu einer Bewegungsbehinderung und funktioneller Minderbelastbarkeit führt. Es besteht eine deutlich eingeschränkte Beweglichkeit im Bereich des betroffenen Sprunggelenks. Bei Bewegungsabläufen liegt ein gestörter Abrollvorgang linksseitig sowie eine linksseitige Standunsicherheit vor. Der Kläger leidet weiterhin unter morgendlichen Anlaufschmerzen, wobei seine Gehfähigkeit jedoch erhalten ist. Aufgrund der Arthrose ist mit einer weiteren Verschlechterung des Zustands zu rechnen. Der Kläger hat zudem einen Bescheid der Stadt E über einen GdB von 30% vorgelegt, wobei neben einem unfallunabhängigen Wirbelsäulensyndrom/einem operierten Bandscheibenvorfall auch die unfallbedingte posttraumatische Arthrose maßgeblich war.
Ferner war bei der Bemessung des Schmerzensgeldes das Risiko einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere ein weiteres Fortschreiten der Arthrose des 32jährigen Klägers miteinzubeziehen.
Demgegenüber kam dem Umstand, dass der Beklagte zu 1) sich bei dem Kläger nicht entschuldigt hat, keine schmerzensgelderhöhende Bedeutung zu. Es ist anerkannt, dass bei Verletzungen in Folge von Verkehrsunfällen die Ausgleichsfunktion im Vordergrund steht und der Genugtuungsfunktion nur eine geringe Bedeutung zu- kommt (vgl. Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 11. A. Rn. 274, OLG Düsseldorf, SP 2013, 357). So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, in dem dem Beklagten zu 1) ein Augenblicksversagen vorzuwerfen ist.
Unter Berücksichtigung der genannten Umstände, insbesondere des Dauerschadens, hält der Senat im Hinblick auf die Verletzungsfolgen einen Schmerzensgeldbetrag von 8.000 EUR für angemessen, aber auch ausreichend.
Dieser Betrag entspricht auch den Beträgen, die für vergleichbare Verletzungsfolgen zugesprochen wurden (vgl. insoweit auch - zitiert nach Hacks u.a., Schmerzensgeldbeträge 2013: OLG Köln NJW-RR 1992; Nr. 746; OLG Nürnberg, Entscheidung vom 29.08.2008; Nr. 749; OLG Frankfurt, Entscheidung vom 29.08.2005 - 12 U 190/04; Nr. 751).
b. Der Kläger kann ferner als materiellen Schadensersatz gemäß § 249 Abs. 2 BGB den Wiederbeschaffungsaufwand für das Kraftrad, das bei dem Unfall einen Totalschaden erlitten hat, i.H.v. 9.465,63 EUR verlangen. Der Sachverständige B hat insoweit nunmehr klargestellt, dass das Kraftrad einen Brutto-Wiederbeschaffungswert von 10.000 EUR hatte und vergleichbare Krafträder überwiegend differenzbesteuert mit einem Satz i.H.v. 2,4% auf dem Markt erhältlich sind. Der hier maßgebliche Netto-Wiederbeschaffungsaufwand errechnet sich daher aus dem Netto-Wiederbeschaffungswert von 9.765,62 EUR abzüglich des Netto-Restwertes von 300 EUR, mithin auf 9.465,63 EUR.
Der vom Sachverständigen angesetzte Wiederbeschaffungswert unterliegt auch nicht deswegen Zweifeln, weil der Sachverständige nunmehr im Rahmen seiner Ergänzung zur Information Vergleichsangebote von Krafträdern vorgelegt hat, die niedrigere Brutto-Werte aufweisen. Diese Vergleichsangebote sind mit dem unfallbedingt zerstörten Kraftrad des Klägers nicht vergleichbar, da das klägerische Fahrzeug eine Sonderausstattung aufwies, wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Abels im Einzelnen ergibt.
c. Ferner kann der Kläger die Kosten für das privat eingeholte Sachverständigengutachten in Höhe von 1.107, 45 EUR ersetzt verlangen. Dabei steht der Umstand, dass der Kläger den Schadensersatzanspruch in Höhe der Gutachterkosten zunächst erfüllungshalber an den Sachverständigen abgetreten hat, seiner Aktivlegitimation nicht entgegen.
Denn der Kläger hat die Rechnung des Sachverständigen inzwischen bezahlt und der Sachverständige mit der Entgegennahme der Zahlung die Ansprüche jedenfalls konkludent zurückabgetreten (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 12. Juli 2013 - I-9 U 17/13, 9 U 17/13 -). Auf die ausdrückliche Rückabtretungserklärung kommt es daher nicht mehr entscheidend an.
d. Dem Kläger steht, was von den Beklagten mit der Anschlussberufung grundsätzlich der Höhe nach auch nicht in Frage gestellt wird, ein Anspruch auf Erstattung des erlittenen Verdienstausfalls in Höhe von 840 EUR zu.
e. Zu ersetzen ist ferner eine nach ständiger Rechtsprechung des Senats auf 25 EUR zu schätzende (§ 287 ZPO) allgemeine Unkostenpauschale.
f. Die Zinsentscheidung folgt §§ 849, 291, 288 BGB.

Hinsichtlich des unmittelbaren Sachschadens am Kraftrad in Höhe von 9.465,63 EUR waren dem Kläger bereits ab dem Unfallzeitpunkt Zinsen in Höhe von 4% zuzusprechen, § 849 BGB. Nach § 849 BGB sind Zinsen als Schadensersatz für die endgültig verbleibende Einbuße an Substanz und Nutzbarkeit der Sache zu leisten. Die Zinspflicht beginnt mit dem für die Wertbestimmung des Schadensersatzanspruchs maßgeblichen Zeitpunkt, vorliegend dem schädigenden Unfallereignis. Für Zinsen aus § 849 BGB gilt ohne Darlegung und Nachweis eines höheren Schadens der gesetzliche Zinsfuß des § 246 BGB von 4%. § 849 BGB gilt dabei auch bei der Haftung nach dem StVG (BGH, Urteil vom 24. Februar 1983 - VI ZR 191/81 -, BGHZ 87, 38-42; Palandt-Sprau, BGB, 73. A. 2014, § 849 Rn. 1).
Im Übrigen sind auf den berechtigten Schadensersatzbetrag ab Rechtshängigkeit gem. §§ 291, 288 BGB Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz geschuldet.
3. Schließlich war die 100%ige Einstandspflicht der Beklagten im Hinblick auf die zukünftigen Schäden festzustellen.
Für das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 ZPO reicht es aus, dass künftige Schadensfolgen (wenn auch nur entfernt) möglich, ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind (BGH NJW 2001, 3414; BGH NJW-RR 1989, 1367; Greger in: Zöller, ZPO, 29. Auflage 2012, § 256 Rdn. 8a), was vorliegend aufgrund des Umfangs und der Schwere der körperlichen Verletzungen und der bereits diagnostizierten Arthrose der Fall ist. Da die vorhersehbaren immateriellen Schäden allerdings bereits bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt worden sind, ist das Feststellungsinteresse diesbezüglich auf die zukünftigen materiellen und die nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden beschränkt (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 12. Juli 2013 - I-9 U 17/13 -).
4. Der Kläger kann gem. § 249 Abs. 2 BGB als Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung außerdem die Freistellung von den außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten nach dem berechtigten Streitwert in Höhe einer 1,3fachen Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG, zuzüglich einer Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG sowie der Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG, mithin insgesamt 1.023,16 EUR verlangen.
5. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 Abs. 4, 709 Nr. 8, 711, 713 ZPO.
6. Gründe für die Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO bestehen nicht.

70. OLG Koblenz, Urteil vom 03.02.2014, Aktenzeichen: 12 U 607/13

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, § 17 Abs 1 StVG, § 7 Abs 5 StVO
Zitiervorschlag:
OLG Koblenz, Urteil vom 03. Februar 2014 – 12 U 607/13 –
Haftungsverteilung bei Kfz-Unfall: Auswirkung einer hohen Blutalkoholkonzentration bei nicht aufklärbarem Unfallhergang

Orientierungssatz

Ist nicht aufklärbar, ob ein Auffahrunfall auf der Autobahn auf einen überraschenden Fahrspurwechsel des Vorausfahrenden oder auf eine verspätete Reaktion und einen nicht eingehaltenen Sicherheitsabstand des auffahrenden Fahrers zurückzuführen ist, so bleibt auch eine hohe Blutalkoholkonzentration (hier 1,9 Promille) des Auffahrenden außer Betracht, da nicht feststeht, dass sie sich unfallursächlich ausgewirkt hat. In diesem Fall ist eine hälftige Schadensteilung vorzunehmen.
Fundstellen
ZfSch 2014, 380-381 (red. Leitsatz und Gründe)
DV 2014, 234-235 (red. Leitsatz und Gründe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Sebastian GuttPR-VerkR 21/2014 Anm 2 (Anmerkung)
Praxisreporte
Sebastian GuttPR-VerkR 21/2014 Anm 2 (Anmerkung)

Tenor

I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der Einzelrichterin der des Landgerichts Mainz vom 16.04.2013 wie folgt abgeändert:
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 9.458,89 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.06.2012 zu zahlen.
Die Beklagten werden darüber hinaus als Gesamtschuldner verurteilt, an die Rechtsanwälte …[A] 399,72 € zu zahlen.
Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
Die weitergehende Berufung der Klägerin und die Berufung der Beklagten werden zurückgewiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 29 % und die Beklagten 71 % als Gesamtschuldner.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I. Mit ihrer Klage macht die Klägerin Schadensersatzanspruch aus abgetretenem Recht des Zeugen ...[B] aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 16.10.2011 auf der BAB 63, hinter dem Autobahnkreuz ...[Y] in Fahrtrichtung …[Z] ereignet hat.
Auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 S. 1 ZPO).
Mit seinem am 16.04.2013 verkündeten Urteil hat das Landgericht die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.729,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.10.2011 sowie weitere 256,62 € an die Rechtsanwälte …[A] zu zahlen. Die weitergehende Klage hat das Landgericht abgewiesen.
Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung beider Parteien.
Die Klägerin beantragt, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Mainz,
1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 13.291,44 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.10.2011 zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner darüber hinaus zu verurteilen, weitere 461,60 € für die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr der Kanzlei …[A] zu zahlen.
Die Beklagten beantragen,
das Urteil des Landgerichts Mainz abzuändern und die Klage vollständig abzuweisen.
Beide Parteien beantragen, die Berufung der anderen Partei zurückzuweisen.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Urkunden und auf das angefochtene Urteil verwiesen.
II. Die Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg. Die Berufung der Beklagten bleibt erfolglos.
Die Klägerin hat Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 9.458,89 € aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG i. V. m. § 115 VVG.
Nach der gemäß § 17 StVG vorzunehmenden Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge gelangt der Senat zu einer hälftigen Haftungsverteilung zwischen den Parteien. Der Senat geht hierbei von dem Vorliegen eines ungeklärten Schadensverlaufs bzw. Unfallgeschehens aus.
Entgegen der Auffassung der Beklagten streitet gegen den Zeugen ...[B] als Fahrer des klägerischen Pkw nicht der Beweis des ersten Anscheins. Zwar kann bei Unfällen durch Auffahren, auch wenn sie sich auf Autobahnen ereignen, grundsätzlich der erste Anschein für ein Verschulden des Auffahrenden sprechen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das Unfallgeschehen ansonsten das typische Gepräge eines Auffahrunfalls erwiesenermaßen aufweist. Eine solche Typizität des Geschehens liegt hingegen dann nicht vor, wenn zwar feststeht, dass vor dem Auffahrunfall ein Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs stattgefunden hat, der Sachverhalt im Übrigen aber nicht aufklärbar ist und sowohl die Möglichkeit besteht, dass der Führer des vorausfahrenden Fahrzeugs unter Verstoß gegen § 7 Abs. 5 StVO den Fahrstreifenwechsel durchgeführt hat, als auch die Möglichkeit, dass der Auffahrunfall auf eine verspätete Reaktion und einen nicht eingehaltenen Sicherheitsabstand des auffahrenden Fahrers zurückzuführen ist. Beide Varianten kommen hierbei wegen der bekannten Fahrweise auf Autobahnen als mögliche Geschehensabläufe in Betracht, zumal es nach der Lebenserfahrung nicht fernliegend ist, dass es auf Autobahnen zu gefährlichen Spurwechseln kommt, bei denen die Geschwindigkeit des folgenden Fahrzeugs unterschätzt wird. Infolgedessen kann regelmäßig auch keine der beiden Varianten (verspätete Reaktion bzw. überraschender Fahrspurwechsel) als der typische Geschehensablauf angesehen werden, der zur Anwendung des Anscheinsbeweis zu Lasten eines der Beteiligten führt (grundlegend BGHZ 192, 84). Ein solcher unaufklärbarer Sachverhalt im oben aufgeführten Sinne ist vorliegend gegeben. Das Landgericht ist aufgrund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, dass die Aussage der Beklagten zu 1. und des Zeugen ...[C], das Fahrzeug der Beklagten zu 1. habe sich vor dem Unfall bereits zwei Minuten auf der linken Spur befunden, nicht der Wahrheit entsprechen würde. Die insoweit von dem Landgericht vorgenommene Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. Sie ist weder in sich widersprüchlich, noch läuft sie den Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungssätzen zuwider und lässt auch nicht Teile des Beweisergebnisses ungewürdigt (BGH in WM 1992, 67). Das Landgericht hat vielmehr überzeugend ausgeführt, dass die Aussagen der Beklagten zu 1. und des Zeugen ...[C] offensichtlich abgesprochen und im Übrigen auch nicht nachvollziehbar waren und ihnen somit nicht gefolgt werden konnte. Gleiches gilt soweit das Landgericht weiter ausgeführt hat, dass auch aus der Aussage des Zeugen ...[B] nicht hervorgehe, zu welchem Zeitpunkt genau der Fahrstreifenwechsel der Beklagten zu 1. stattgefunden und ob die Beklagte zu 1. durch den Fahrstreifenwechsel gegen § 7 Abs. 5 StVO verstoßen habe. Damit war von einem ungeklärten und auch unaufklärbaren Unfallgeschehen im oben aufgezeigten Sinne auszugehen. Die Anwendung des

Anscheinsbeweis kam daher weder zu Lasten der Beklagten zu 1., noch zu Lasten des Zeugen ...[B] in Betracht.
Entgegen der Auffassung der Beklagten war im Rahmen der vorzunehmenden Haftungsverteilung gemäß § 17 StVG auch nicht zu Lasten der Klägerin zu berücksichtigen, dass der Zeuge ...[B] die zulässige Höchstgeschwindigkeit um zumindest 30 km/h überschritten und zum Unfallzeitpunkt eine erheblich erhöhte Blutalkoholkonzentration aufgewiesen hat. Im Rahmen der gemäß § 17 StVG vorzunehmenden Haftungsverteilung können nämlich nur solche Umstände berücksichtigt werden, die sich erwiesenermaßen unfallursächlich ausgewirkt haben (so ausdrücklich zur Frage der Alkoholisierung: BGH in NJW 1995, 1029, im Übrigen m.w.N. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., § 17 StVG, Rn. 5). Wie bereits oben ausgeführt, steht vorliegend nicht fest und ist auf Grund fehlender objektiver Anhaltspunkte auch nicht mehr feststellbar, wann der Spurwechsel von der Beklagten zu 1. vorgenommen worden ist. Somit kann aber auch nicht beurteilt werden, ob es dem Zeugen ...[B] bei Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit und ohne Alkoholisierung möglich gewesen wäre, den streitgegenständlichen Unfall zu verhindern. Im Ergebnis verbleibt es damit bei dem Vorliegen eines ungeklärten und auch unaufklärbaren Sachverhalts. Es war eine hälftige Schadensverteilung vorzunehmen.
Was die Schadenshöhe angeht, gilt Folgendes:
Auszugehen war von einem unstreitigen Wiederbeschaffungsaufwand bezüglich des unfallgeschädigten Pkw in Höhe von 16.900,00 €. Dem hinzuzurechnen waren die angefallenen Gutachterkosten in Höhe von 1.987,78 € sowie die anzusetzende Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 €. Dies ergibt einen ersatzfähigen Gesamtschaden in Höhe von 18.917,78 €. Der hälftige Betrag (9.458,89 €) war der Klägerin gemäß den obigen Ausführungen des Senats zuzu- sprechen.
Im Rahmen des von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzanspruchs waren weiterhin die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zuzusprechen, dies allerdings nur bezogen auf den zuerkannten Betrag von 9.458,89 €.
Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 BGB. Eine Anwendung der Regelung des § 849 BGB kam nicht in Betracht, da von dieser Vorschrift die Wiederherstellungskosten bei der Beschädigung einer Sache (hier des streitgegenständlichen PKW) nicht erfasst werden (so mit weiteren Nachweisen: Staudinger-Vieweg, BGB, Neubearbeitung 2007, § 849 Rn. 6). Ein Verzugseintritt vor dem 21.06.2012 ist von der Klägerin nicht substantiiert dargetan worden.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.
Für eine Zulassung der Revision besteht kein Anlass. Die in § 543 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen liegen nicht vor.
Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 13.291,44 € festgesetzt.

71. OLG Dresden, Urteil vom 29.01.2014, Aktenzeichen: 7 U 792/13, 7 U 0792/13

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, §§ 7ff StVG, § 19 2. AVVFStr, § 115 VVG
Zitiervorschlag:
OLG Dresden, Urteil vom 29. Januar 2014 – 7 U 792/13, 7 U 0792/13 –
Schadensersatzanspruch der Bundesrepublik Deutschland wegen Verschmutzung einer Bundesstraße: Geltendmachung durch Landesbehörden; Geltendmachung des Nettobetrages; Schadensentstehung "beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges"

Leitsatz

1. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach den §§ 7 ff. StVG, die der Bundesrepublik Deutschland aus der Verschmutzung einer Bundesstraße zustehen, können von Landesbehörden im eigenen Namen kraft unmittelbaren Verfassungsrechts geltend gemacht und auch an (private) Dritte abgetreten werden.
2. Wegen § 19 2. AVVFStr kann ein solcher Schadensersatzanspruch - auch im Falle einer Abtretung - nur ohne Umsatzsteuer geltend gemacht werden.
3. Ein Schaden ist auch dann "beim Betrieb eines Kfz" i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG entstanden, wenn der Schaden durch den Inhalt des auf die Straße abgestellten Transportgutes verursacht wurde.
Fundstellen
MDR 2014, 402-403 (Leitsatz und Gründe)
VRS 125, 321-325 (2013) (Leitsatz und Gründe)
VRS 125, Nr 84 (Leitsatz und Gründe)
Schaden-Praxis 2014, 221-222 (Leitsatz und Gründe)
NJW-RR 2014, 1176-1179 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen

VRR 2014, 122 (Leitsatz)
ZAP EN-Nr 209/2014 (Leitsatz)

Tenor

I. Auf die Berufung der Beklagten wird - unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen - das Grundurteil des Landgerichts Leipzig vom 12.04.2013 - Az: 2 O 1825/12 - abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 7.917,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.06.2012 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
II. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen hat die Klägerin 1/6 zu tragen, die Beklagten tragen als Gesamtschuldner 5/6.
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

A.
Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gemäß den §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

B.
Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache nur im tenorierten Umfang Erfolg.
Der Senat war von Amts wegen gehalten, das vom Landgericht erlassene Grundurteil darauf zu überprüfen, ob dieses in zulässiger Weise ergangen ist (vgl. BGH NJW-RR 2013, 363). Nach der Rechtsauffassung des Senats war die Sache bei Erlass des Grundurteils allerdings bereits entscheidungsreif, weshalb nach entsprechendem Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2013 der in erster Instanz noch anhängige Streitteil "heraufgezogen" wurde und der Senat mithin in der Sache abschließend entscheiden konnte (vgl. OLGR Celle 2008, 136).
Danach steht der Klägerin der mittels Teilklage geltend gemachte Anspruch aus abgetretenem Recht, den sie der Höhe nach auf ihre Rechnung vom 13.05.2011 (Anlage K 6) stützt, mit Ausnahme der dort geltend gemachten Mehrwertsteuer zu.
1.
Mit zutreffender Begründung hat das Landgericht eine Aktivlegitimation der Klägerin auf der Grundlage der als Anlage K 10 zu den Akten gereichten schriftlichen Abtretungsvereinbarungen vom 04.09.2012 zwischen dem Landkreis N., vertreten durch das Straßenbauamt N., dieses vertreten durch den Amtsleiter U. und den 1. Beigeordneten F., sowie der Klägerin, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden A., bejaht.
Rechtsträger des Anspruchs auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Sachbeschädigung einer Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland, die im Wege der Bundesauftragsverwaltung (Art. 90 Abs. 2 GG) durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vertreten wird. Im Freistaat Sachsen obliegt gemäß § 50a Abs. 1 SächsStrG die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dem Bund die Straßenbaulast obliegt. Gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die den Straßenbaubehörden nach § 7 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit dies für die Erledigung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich ist. In der Anlage zu § 1 SächsStrUlVO unter Pkt. 5.7 heißt es:
"Die Landkreise sind für die Schadensabwicklung einschließlich eventuell erforderlicher Prozessführung zuständig."
Mithin war vorliegend der Landkreis N., vertreten durch das Straßenbauamt N., im Wege der Bundesauftragsverwaltung zuständig für die (ggf. gerichtliche) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben entstanden sind. Dabei erfolgt die Geltendmachung derartiger Ansprüche des Bundes durch die Landesbehörde im eigenen Namen kraft unmittelbaren Verfassungsrechts, weil die Übertragung der Erfüllung originärer Bundesaufgaben notwendigerweise auch die Übertragung der Befugnis zur eigenen Geltungmachung von Ersatzansprüchen beinhaltet, die sich im Zusammenhang mit der Auftragsverwaltung ergeben. Dies stellt eine verfassungsrechtlich begründete Prozessstandschaft der gemäß Art. 90 Abs. 2 GG übertragenen Aufgaben dar (vgl. BGH NJW 1979, 864; OLG Brandenburg, NJW-RR 2011, 962 ff.).
Demnach war der (im eigenen Namen prozessführungsbefugte) Landkreis N. vorliegend auch berechtigt, diese Schadensersatzansprüche an die Klägerin abzutreten. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten fehlte ihm hierfür auch nicht die Verfügungsbefugnis. Denn grundsätzlich können sogar öffentlich-rechtliche Ansprüche an Private abgetreten werden (vgl. nur BGH NZV 2011, 595); erst recht gilt dies, wenn - wie hier - zivilrechtliche Ansprüche gemäß den §§ 7 ff. StVG abgetreten werden. Die Zulässigkeit derartiger Abtretungen zivilrechtlicher Ansprüche seitens der öffentlichen Hand an Private

hat der Bundesgerichtshof in seinen aktuellen Entscheidungen vom 15.10.2013 (Az: VI ZR 528/12 sowie VI ZR 471/12) ausdrücklich gebilligt ("Das Berufungsgericht geht ... zutreffend davon aus, dass der Klägerin aufgrund wirksamer Abtretungen dem Grunde nach Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte gemäß § 7 Abs. 1 StVG ... i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG zustehen.").
In der Entscheidung VI ZR 528/12 ging es um die von einer Landesbehörde an eine Privatfirma abgetretene Forderung aus § 7 Abs. 1 StVG.
2.
Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist in Fallgestaltungen wie der vorliegenden, wo Schadensersatzansprüche nach § 7 Abs. 1 StVG von einer Landesbehörde an eine juristische Person des Privatrechts abgetreten worden sind, auch von einem Direktanspruch gegenüber der Versicherung (hier: der Beklagten zu 2) auszugehen. Für derartige Schadensersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts besteht nämlich Versicherungsschutz nach Nr. A.1.1.1 AKB 08, so dass auch ein Direktanspruch gegen die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherer begründet ist (vgl. BGH VersR 2012, 734 m.w.N.; BGH r+s 2010, 170; BGH VersR 2007, 200 m.w.N.).
Denn es ist nichts dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 115 VVG im Rahmen einer "europarechtskonformen Auslegung" entsprechend einschränken wollte (vgl. hierzu OLG Oldenburg, Urt. v. 16.01.2013, Az: 4 U 40/11, zit. nach juris). Dem steht insbesondere auch nicht die 6. Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie (Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ABlEU 2009 L 263 S. 11) entgegen. Denn diese Richtlinie lässt gemäß Art. 28 Abs. 1 weitergehende, für den Geschädigten günstigere Vorschriften ausdrücklich zu (so auch BGH, Urt. v. 15.10.2013, VI ZR 471/12).
3.
Der Klägerin steht auch der geltend gemachte Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG dem Grunde nach zu, weil der Schaden hier "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges" entstanden ist. Denn nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt wurde der bei der Beklagten zu 2) versicherte Lkw am 12.04.2011 (und nicht am 12.03.2011, wie es im Tenor des landgerichtlichen Grundurteils heißt) auf der B 2 vom Beklagten zu 1) gesteuert, wobei der Lkw einen plombierten Container mit Gefahrgut geladen und noch einen Anhänger angekoppelt hatte. Nachdem der Beklagte zu 1) bemerkt hatte, dass der Inhalt des Containers in Brand geraten war, hängte er den Anhänger vom Lkw ab, entkoppelte sodann den Container vom Lkw und stellte den brennenden Container auf der B 2 ab, wo dieser ausbrannte und erhebliche Schäden am Straßenbelag und dem umgebenden Erdreich verursachte.
Dieser Lebenssachverhalt unterfällt dem nach der obergerichtlichen Rechtsprechung weit auszulegenden Haftungsmerkmal "bei dem Betrieb" gemäß § 7 Abs. 1 StVG.
Die Haftung nach dieser Vorschrift ist der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird, die sich gerade aus dem Transport gefährlicher Güter in einem plombierten Container ergibt. Es genügt insoweit, dass sich eine von dem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr ausgewirkt hat und das Schadensgeschehen in dieser Weise durch das Kraftfahrzeug mitgeprägt worden ist (BGH NJW 1989, 2616, 2618). Nicht erforderlich ist, dass sich eine typische Gefahr des Kraftfahrzeugverkehrs verwirklicht hat (BGH VRS 11, 27, 30). Der Halter haftet auch für die Gefahr, die das Kraftfahrzeug beim Entladen in dem in Anspruch genommenen Verkehrsraum für andere Verkehrsteilnehmer darstellt (BGHZ 71, 212, 215 f.). Das gilt auch für Gefahren, die von dem Ladegut selbst ausgehen (vgl. OLG Köln, NZV 1991, 391 f.).
Vor diesem Hintergrund nimmt die höchstrichterliche Rechtsprechung an, dass Schäden, die während der Fahrt durch die Ladung des Kraftfahrzeuges verursacht werden, regelmäßig auch beim Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden sind (vgl. BGH VersR 1964, 411 f.). So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG bejaht, nachdem aus einem Transportgut Öl auf die Fahrbahn gelaufen war, da dies dem Betrieb des transportierenden Tiefladers zuzurechnen sei (BGH MDR 1968, 669). Vorliegend ist Vergleichbares geschehen, weil auch hier der Inhalt des transportierten Gutes den Schaden verursacht hat. Hier tritt sogar noch hinzu, dass der Schaden bereits deshalb "beim Betrieb" des Lkw entstanden ist, weil dieser zunächst seinen Anhänger entkoppelt hat, um dann - mittels eines weiteren Betriebsvorgangs - den Container auf der Straße abzuladen, wo er sodann ausbrannte und den streitgegenständlichen Schaden verursachte. Damit geht die Schadensverursachung ursächlich auf Betriebsabläufe des Lkw zurück, nämlich auf das während des Betriebs des Lkw gesteuerte Abkoppeln des Anhängers und Abladen des Containers auf dem Straßenkörper. Somit war auch ein naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebsvorgang des Lkw und dem Schadenseintritt gegeben.
4.
Entgegen der Auffassung der Beklagten ist hier die Haftung auch nicht durch höhere Gewalt (§ 7 Abs. 2 StVG) ausgeschlossen.
Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung

unvorhersehbares Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden kann und das auch nicht im Hinblick auf seine Häufigkeit in Kauf genommen zu werden braucht (vgl. Hentschel-König, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., § 7 StVG, Rn. 32 m.w.N.). Wer sich auf höhere Gewalt beruft, muss die Verursachung des Unfalls hierdurch beweisen; die Unaufklärbarkeit tatsächlicher Umstände geht zulasten des Beweispflichtigen (Hentschel a.a.O., Rz. 33). Ein derartiger Beweis ist der Beklagtenseite hier bereits deshalb nicht gelungen, weil nach dem Ergebnis des Brandursachegutachtens der DEKRA (Anlage K 12) die eigentliche Brandursache offengeblieben ist. Nach dem DEKRA-Gutachten ist es nämlich auch möglich, dass der Brand durch eine fehlerhafte Beladung des Lkw entstanden ist. Das Beladen ist aber ein betrieblicher Vorgang und stellt schon deshalb keine "höhere Gewalt" i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG dar.
5.
Der Schaden ist der Klägerin jedoch nur im tenorierten Umfang, d.h. abzüglich der in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer, zu ersetzen.
a)
Die erstinstanzlich erhobenen pauschalen Einwendungen der Beklagten gegen die Höhe der abgetretenen Klageforderung und die Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Kosten war im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung unbeachtlich, weil unsubstantiiert. Dies folgt bereits daraus, dass der klägerische Vortrag zwischen den Parteien unstreitig ist, wonach die nach dem Unfall eingeschaltete Beklagte zu 2) das Sachverständigenbüro Axxx Dxxx GmbH mit der Begleitung der Reinigungsmaßnahmen vor Ort beauftragt hatte. In Abstimmung mit dieser von der Beklagten zu 2) beauftragten Fachfirma wurden sodann die Verschmutzungen vor Ort beseitigt, wobei sämtliche Reinigungsmaßnahmen - insbesondere der Umfang der Erdreichsanierung - direkt mit der von der Beklagten zu 2) beauftragten Fachfirma vor Ort abgesprochen wurden. Bereits dies führt zur Unbeachtlichkeit des lediglich pauschalen Bestreitens der Erforderlichkeit der durchgeführten Erdreichentsorgung seitens der Beklagten.
Unabhängig davon ist nach der oben zitierten aktuellen Rechtsprechung des BGH (Urteile v. 15.10.2013, Az: VI ZR 528/12 und 471/12) der Geschädigte bereits dann regelmäßig seiner Darlegungs- und Beweislast nachgekommen, wenn er - wie hier - eine Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmens vorlegt. In derartigen Fällen reicht ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrages durch den Schädiger nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen (BGH a.a.O.).
b)
In Anbetracht dessen hat die Beklagtenseite nach Hinweis des Senats auf die Entscheidungsreife der Sache ihr Bestreiten nunmehr ausdrücklich auf die klägerseits geltend gemachte Mehrwertsteuer beschränkt.
Diesbezüglich hat die Berufung der Beklagten auch Erfolg. Denn die von der Klägerin in der Rechnung vom 13.05.2011 geltend gemachte Mehrwertsteuer (Anlage K 6) kann von ihr vorliegend nicht mit Erfolg von den Beklagten verlangt werden.
Die hier vom Landkreis N. abgetretenen Ansprüche stellen nämlich Schadensersatzforderungen des Bundes gemäß § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG dar, die - wie bereits ausgeführt - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden im eigenen Namen kraft unmittelbaren Verfassungsrechts geltend gemacht (und auch abgetreten) werden können. Originäre Ansprüche der Landesbehörden sind vorliegend allerdings nicht gegeben.
Mit der Vorschrift des § 19 2. AVVFStr hat der Bund den Ländern vorgegeben, wie im Fall einer Beschädigung von Straßeneinrichtungen der Schadensersatz konkret zu berechnen und geltend zu machen ist. Diese bundesweit geltende Regelung bestimmt in ihrem Absatz 3, dass dem Schädiger bei Leistungsausführung durch Unternehmer das Entgelt für die Unternehmerrechnung ohne Verwaltungskostenzuschlag und ohne Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Mit dieser bundesweit geltenden Regelung soll verhindert werden, dass derselbe Schaden an einer Bundesstraße in einem Bundesland teurer als in einem anderen abgerechnet wird. Nach dem klaren Wortlaut dieser Vorschrift hätte der Landkreis N. die entstandenen Aufwendungen für Fremdleistungen (Anlage K 6) mithin nur ohne Umsatzsteuer gegenüber dem Schädiger geltend machen dürfen. Nichts anderes kann aber gelten, wenn derartige zivilrechtliche Ansprüche - wie hier - an Dritte abgetreten werden. Denn abtretbar war vorliegend nur eine Nettoforderung nach § 19 Abs. 3 der 2. AVVFStr.
6.
Die von der Beklagtenseite erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mit Schriftsatz vom 08.01.2014 erhobene Widerklage war gemäß den §§ 296a, 297 ZPO der Gegenseite nicht zuzustellen, sondern nur formlos zuzuleiten. Damit war die Widerklage nicht erhoben und nicht Gegenstand des Prozesses (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl., § 296a Rn. 2a).
Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war insoweit auch nicht geboten.
C.
Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach § 543 ZPO nicht gegeben sind. Insbesondere sind die hier maßgeblichen Streitfragen bereits sämtlich durch (vorstehend zitierte) Entscheidungen des Bundesgerichtshofs höchstrichterlich ausreichend geklärt.

72. OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.01.2014, Aktenzeichen: 1 U 158/12

Normen:
§ 254 Abs 1 BGB, § 305 Abs 1 S 1 BGB, § 307 Abs 1 S 1 BGB, § 307 Abs 2 BGB, § 309 BGB, § 328 BGB, § 7 Abs 1 StVG, § 17 StVG, § 18 Abs 1 StVG, § 29 Abs 1 StVO, § 115 Abs 1 VVG
Zitiervorschlag:
OLG Karlsruhe, Urteil vom 27. Januar 2014 – 1 U 158/12 –
Kollision bei einer Rennveranstaltung: Formularmäßiger Ausschluss der straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung; Fahrfehler als grob fahrlässiges Verhalten

Leitsatz

1. Die straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung kann von Teilnehmern einer Veranstaltung , bei der Fahrzeuge auf einer geschlossenen Strecke bewegt werden, gegenüber dem Veranstalter zugunsten anderer Teilnehmer wirksam ausgeschlossen werden.
2. Ein solcher Haftungsausschluss ist grundsätzlich auch durch vom Veranstalter gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen möglich.
3. Fahrfehler von Teilnehmern einer Veranstaltung, die darauf zielt, den Grenzbereich der eigenen Fahrzeuge zu erarbeiten und zu verbessern, begründen nicht schon deshalb den Vorwurf eines grob fahrlässigen Verhaltens, weil besonders hohe Fahrgeschwindigkeiten zu erhöhten Anforderungen an die Fahrzeugbeherrschung führen.

Fundstellen
VRS 125, 325-338 (2013) (Leitsatz und Gründe)
VRS 125, Nr 85 (Leitsatz und Gründe)
NJW-RR 2014, 692-696 (Leitsatz und Gründe)
RuS 2015, 39-40 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
ZAP EN-Nr 139/2014 (red. Leitsatz)
VRR 2014, 82 (Leitsatz)
NJW-Spezial 2014, 298 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
VRR 2014, 266 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Rainer Heß, NJW-Spezial 2014, 298 (Entscheidungsbesprechung)
Kommentare
jurisPK-BGB
? Schinkels, 7. Auflage 2014, § 328 BGB
Sonstiges

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts M. vom 10.08.2012 - Aktenzeichen: 11 O 7/12 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
Dieses und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des auf Grund der Urteile vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Gründe

I.
Die Parteien streiten um Schadensersatz aufgrund eines Unfalles anlässlich einer Veranstaltung des Württembergischen Porsche-Clubs e.V. auf dem Hockenheimring.
Der Kläger war Eigentümer und Halter eines Pkw Marke Porsche, Typ Carrera 4S. Der Beklagte zu 2 war Halter eines Pkw Marke Porsche, Typ GT3 RS, der bei der Beklagten zu 3 haftpflichtversichert war.
Der Württembergische Porsche Club e.V. veranstalte am 31.07.2011 auf dem Hockenheimring den PCD Club-Cup. Diese Veranstaltung bestand aus drei Abschnitten: Am Vormittag fand nach einer Fahrerbesprechung - „Briefing“ - zunächst ein 25-minütiges geführtes Fahren - aufgeteilt in drei Gruppen (Erfahrene, Fortgeschrittene und Einsteiger) - hinter einem Instruktor statt. Daran schloss sich ein ebenso langes „freies Fahren“ in den jeweiligen Gruppen an. Nach dem Mittagessen erfolgte nochmals ein freies Fahren für die einzelnen Gruppen von jeweils 20 Minuten. Danach waren zwei Wertungsläufe einer

Gleichmäßigkeitsprüfung von 25 und 30 Minuten - wieder aufgeteilt nach den vorgenannte Gruppen - vorgesehen.
In der Ausschreibung der Veranstaltung finden sich - u.a. - folgende Regelungen:
„Durchführung
[…]
Allgemeines
Die Teilnehmer nehmen auf eigenes Risiko und Verantwortung an der Veranstaltung teil.
Die Veranstaltung dient zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zielt zu keinem Zeitpunkt auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ab. Es gilt die STVO, d.h. rechts fahren, links überholen. Die von den Teilnehmern verursachten Schäden gegen zu Lasten Ihrer Haftpflichtversicherung.“
Die Ausführungsbestimmungen zum PCD Club-Cup 2011 enthalten - u.a. - Folgendes:
„Der PCD Club-Cup ist eine Fahrsicherheits-Veranstaltung für ambitionierte Porsche-Fahrer mit ca. zwei bis drei Stunden Fahrzeit pro Teilnehmer. Ziel ist die Verbesserung der persönlichen fahrerischen Sicherheit - auch für den täglichen Straßenverkehr. Die Veranstaltung zielt nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ab. Während der Veranstaltung gilt die StVO. Das praktische Training auf einer abgesperrten Rennstrecke ist die beste und sicherste Methode, den eigenen Grenzbereich und den des Porsche-Fahrzeugs zu erarbeiten und durch ständiges Üben zu verbessern. Porsche erfahrene Instrukteure vermitteln das Wissen zur Ideallinie sowie zum richtigen Bremsen, Einlenken und Beschleunigen in und nach Kurvenpassagen. Die Veranstaltungen bieten jedem Teilnehmer Gelegenheit zum ausgiebigen aktiven Porsche Sportfahren.
[…]
“
Auf der Rückseite der Anmeldung zum PCD Club-Cup am 31.07.2011 in Hockenheim befindet sich folgende, vom Kläger unterzeichnete
Der Kläger nahm schon seit fünf Jahren am PCD Club-Cup teil und befuhr auch die Strecke in Hockenheim zum fünften Mal. Der Beklagte zu 1, der Sohn des Beklagten zu 2, der mit dessen Fahrzeug an der Veranstaltung teilnahm, war zuvor schon dreimal selbst auf dem Hockenheimring gefahren und davor drei bis fünfmal mit dem Beklagten zu 2 als Beifahrer dort gewesen.
AnlässlichdererstenfreienFahrtderGruppeindersichderKlägerundderBeklagtezu1 befanden,kameszwischen11.10Uhrund12.05UhrinderSpitzkehrenachder„Parabolika“-KurvezurKollisiondervonihnengeführtenFahrzeuge.
Am Fahrzeug des Klägers entstandeinSchadeninHöhevonEURxy.DerunfallbedingtemerkantileMinderwert beläuft sich auf EUR xy, die vorgerichtlichen Anwaltskosten auf EUR xy.
Der Kläger hat behauptet, er habe die Strecke mit mäßiger Geschwindigkeit und mit Bedacht auf die Vervollkommnung seiner Fahrsicherheit befahren. Er sei im zweiten Gang auf die Spitzkehre zugefahren. Der Beklagte zu 1 sei, was für ihn - den Kläger - nicht erkennbar gewesen sei, mit für die Streckenführung total überhöhter Geschwindigkeit - mindestens 100 km/h - gefahren und habe ihn in der Rechtskurve rechts überholen wollen. Als er - der Kläger - gerade dabei gewesen sei, in die Rechtskurve mit ca. 60 km/h hineinzusteuern, er habe schon nach rechts eingeschlagen gehabt, habe der Beklagte zu 1 den hinter ihm - dem Kläger - fahrenden AB überholt, sein Fahrzeug aufgrund der deutlich überhöhten Geschwindigkeit zu Beginn der Rechtskurve nicht nach rechts steuern können und sei - statt der Kurvenführung zu folgen - schlicht geradeaus und voll in die Seite seines - des Klägers - Pkw gefahren. Er - der Kläger - habe den Beklagten zu 1 zu keiner Zeit rechts von sich gesehen; dort zu schauen habe er auch keinen Grund gehabt, er habe sich auf die vor ihm liegende Fahrbahn und den sich darauf bewegenden Verkehr konzentrieren müssen. Der Beklagte zu 1 sei geradeaus fahrend und bremsend in ihn, der bereits eingekurvt gewesen sei, vorne seitlich gestoßen und habe ihn aus der Kurve herauskatapultiert in die Auslaufzone. Beide Fahrzeuge hätten danach etwa zehn Meter abseits der Fahrbahn in der grünen Wiese außerhalb des Streckenverlaufs gestanden.
Der Beklagte zu 1 sei bewusst und absichtlich und mit hoher Geschwindigkeit in die rechte Seite seines - des Klägers - Pkw gefahren. Er habe keinerlei Anstalten gemacht, die Spitzkehre zu durchfahren, er habe in bisheriger Geradeausfahrt verharrt und ihn - den Kläger - mit auf die grüne Wiese genommen. Selbst wenn man von einer absichtlichen Herbeiführung des Unfalls nicht sprechen wolle, müsse man von grober Fahrlässigkeit des Beklagten zu 1 ausgehen. Es habe jedem einleuchten müssen, den Überholvorgang links anzusetzen, wenn man - wie der Beklagte zu 1 - schon nicht habe darauf verzichten wollen, eine deutlich für den Streckenverlauf überhöhte Geschwindigkeit einzuhalten. AB und BC hätten den Vorgang aus allernächster Nähe beobachten können und den Fahrstil des Beklagten zu 1 als hirnrissig beurteilt. Nicht einmal bei einem Autorennen würde es erlaubt sein, den vorausfahrenden Automobilisten vor einer Spitzkehre rechts zu überholen, weil selbst im normalen Straßenverkehr gelte, dass man vor einer Rechtskurve nach der Straßenmitte hin aushole, um sicher am Scheitelpunkt der Kurve ganz innen die Rechtskurve zu durchfahren. Wer in dieser Situation ohne Rücksicht auf Verluste auf dem Gas bleibe und dann viel zu spät, wenn überhaupt, die Bremsung einleite, die dann sowieso keine Lenkung mehr zulasse,

der handele, wenn ersichtlich vor ihm andere Fahrzeuge ebenfalls in gleicher Richtung unterwegs seien, zumindest grob fahrlässig, wenn nicht gar bedingt vorsätzlich. Ohne die Kollision mit seinem - des Klägers - Fahrzeug hätte der Beklagte die Spitzkehre niemals durchfahren können. Dafür sei er viel zu schnell gewesen, das Fahrzeug des Beklagten zu 1 habe sich wie ein Geschoss verhalten.
Es habe sich - jedenfalls während der Fahrt zwischen 11.10 Uhr und 12.05 Uhr, anlässlich derer sich der Unfall ereignet habe - um eine Fahrsicherheitsveranstaltung gehandelt. Es sei ausdrücklich kein Rennen gewesen. Der Veranstalter habe allen Teilnehmern mündlich und schriftlich mitgeteilt, dass während der Fahrsicherheitsveranstaltung die StVO gelte. Demnach habe der Beklagte zu 1 ihn - den Kläger - auf keinen Fall rechts überholen dürfen. Ob im Briefing vor der Fahrt gesagt worden sei, dass man rechts und links überholen dürfe, könne er - der Kläger - nicht sagen. Der Sportleiter des Württembergischen Porsche Clubs e.V. habe jedoch beim Fahrerbriefing erklärt, dass man „links und nie rechts“ überhole. Er selbst habe wohl eher nicht rechts überholt, weil er ein eher langsameres Fahrzeug habe. Es könne aber sein, dass es andere Fahrzeuge gegeben habe, die vor dem Unfallereignis rechts überholt hätten.
Der vereinbarte Haftungsausschluss sei als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam, da er auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit erfasse, zumindest aber wegen Intransparenz.
Der Kläger hat daher beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn - den Kläger -
1. EUR xy nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.12.2011 zu zahlen;
2. vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von EUR xy zu zahlen.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Die Beklagten haben vorgebracht, dass Spitzkehren bewusst dafür eingesetzt würden, um Überholmöglichkeiten zu schaffen. Offensichtlich handele es sich - wie sich aus Berichten aus dem Motorsport ergebe - auch um einen Unfallschwerpunkt. Es sei offensichtlich an dieser Stelle so, dass die Kurve aus mehreren Fahrlinien angefahren werde und die Fahrzeuge teilweise auch beim Erreichen bzw. bei Einfahrt in die Kurve nebeneinander fahren würden. Eine derartige Situation fordere einen „Alltagsfahrer“ heraus bzw. überfordere ihn sogar. Wenn schon professionelle Fahrer in dieser Kurve verunfallten, könne dies natürlich bei einem Alltagsfahrer passieren, ohne dass man ihm hierbei ein (grob) fahrlässiges Fehlverhalten vorwerfen könne. Es komme womöglich auf Sekundenbruchteile an, ob die Fahrzeuge miteinander kollidierten oder aber die Kurve (nebeneinander) ohne Kollision durchfahren könnten. Es sei oft auch nur vom Zufall abhängig, ob das eine oder das andere Fahrzeug schneller fahre.
Im Grunde genommen habe sich mit der Kollision eine Gefahr realisiert, die auf der Rennstrecke mehr oder weniger zwangsläufig bestehe, und zwar insbesondere auch für unerfahrene Teilnehmer der Veranstaltung. Die Gefahrrealisierung sei nicht Ausdruck einer grob fahrlässigen Verhaltensweise eines der Teilnehmer, sondern eher ein Zeichen dafür, dass die Teilnehmer trotz vorheriger „Einführung“ weder die Strecke noch ihre Fahrzeuge in ausreichender Weise beherrschten. Dass die Veranstaltung gefahrträchtig gewesen sei, sei nicht nur dem Veranstalter, sondern auch allen 120 bis 130 Teilnehmern - und damit auch dem Kläger - bekannt gewesen. Während des freien Trainings und der Wertungsläufe befänden sich ca. 50 Fahrzeuge auf der Strecke, da die Teilnehmer in drei Gruppen aufgeteilt würden.
Die Veranstaltung habe eher einer Rennveranstaltung denn einem Fahrsicherheitstraining entsprochen. Schon der stets gleiche Teilnehmerkreis mit PS-starken Fahrzeugen belege, dass hier auf Rennstrecken Wettbewerbe ausgetragen werden sollten. Unklar sei, was der Kläger, der schon fünfmal an solchen Veranstaltungen teilgenommen habe, noch habe „trainieren“ wollen, wenn man davon absehe, mit seinem PS-starken Fahrzeug möglichst schnelle Runden auf dem Hockenheimring „zu fahren“. Das Tragen eines Helmes sei - ob der Gefährlichkeit der Teilnahme - Pflicht, zu Beginn der Veranstaltung finde im Rahmen des „Briefings“ eine Einweisung der Teilnehmer durch den Sportleiter statt. Bereits dort werde darauf hingewiesen, dass gerade auf dem Hockenheimring rechts zu überholen sei, was gerade auch bei Rechtskurven unter Berücksichtigung fahrdynamischer und physikalischer Aspekte eine gewisse Zwangsläufigkeit beinhalte. Auf allen Veranstaltungen, nicht nur am Hockenheimring, werde rechts überholt, wenn dies unter Zugrundelegung der Kursrichtung der Strecke bzw. der Streckenführung notwendig sei.
Im ersten Training fänden unter einem Instruktor geführte Fahrten statt. Im anschließenden freien Training werde das beim Instruktor Gelernte dann alleine ausprobiert. Während der Wertungsläufe mit der „Gleichmäßigkeitsprüfung“ sollten die Teilnehmer dann nicht gleichmäßig langsam, sondern gleichmäßig schnell fahren. Wenn man aber bestrebt sei, die Strecke immer wieder mit gleich schnellen Rundenzeiten zu durchfahren, müsse man zwangsläufig langsamer fahrender Fahrzeuge überholen, und zwar gerade auch rechts. An die Wertungsläufe schließe sich eine Siegerehrung an. Bei einem regulären Fahrsicherheitstraining würden die Teilnehmer nicht mit Vollgas über die Rennstrecke in dem Bestreben fahren, möglichst gleichmäßig schnelle Rundenzeiten zu erzielen. Es würden Ergebnislisten geführt, die sowohl die Gesamtwertungen als auch die Klassenwertungen beinhalteten. Die Veranstaltung in

Hockenheim sei Teil einer ganzen „Rennserie“.Zwar gewinne nicht derjenige, der absolut und einmalig mit seinem Fahrzeug die höchste Geschwindigkeit erreiche, es gewinne aber - wie bei einer regulären Rennveranstaltung - derjenige, der mit seinem Fahrzeug „gleichmäßig schnell“ fahre. Nur wenn die Fahrer es immer darauf anlegten, die Runden möglichst schnell, d.h. „am Limit“, zu durchfahren, könnten sie es schaffen, „gleichmäßige Rundenzeiten“ zu erzielen.
Auch wenn in den Ausführungsbestimmungen für die Veranstaltung die Geltung der Straßenverkehrsordnung vereinbart gewesen sei, werde diese Vereinbarung - was dem Veranstalter sowie allen Teilnehmern bekannt gewesen sei - nicht gelebt. Offensichtlich schreibe der Veranstalter die Geltung der Straßenverkehrsordnung nur in die Ausführungsbestimmungen, um sich möglicherweise selbst abzusichern oder seine Bedingungen an irgendwelche Rechtsprechungsgrundsätze anzupassen. Die Straßenverkehrsordnung könne aus vielerlei Gründen „im Rennbetrieb“ nicht zur Anwendung kommen. So würden weder Sicherheitsabstände - nach vorn und seitlich - noch das Rechtsfahrgebot - auch nicht vom Kläger - eingehalten. Obwohl es ständig Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung gebe, würden diese vom Veranstalter nicht geahndet, insbesondere ein Fahrer, der rechts überhole, nicht vom Rennen ausgeschlossen. Im Briefing vor Beginn der Veranstaltung sei gesagt worden, dass sowohl rechts als auch links überholt werden könne und man von daher immer auf nachfolgende Fahrzeuge und Fahrer zu achten habe, gerade weil „immer und überall“ überholt werden könne. Das sei ja auch Sinn und Zweck der Veranstaltung.
Der Beklagte zu 1 wisse zwar nicht mehr genau, welche Geschwindigkeit er zum Unfallzeitpunkt innegehabt habe, er fahre die Kurve aber mit ca. 70 km/h. Er habe schon eingelenkt gehabt, um in die Kurve zu fahren und sei noch vor deren Scheitelpunkt gewesen, als es zur Kollision mit dem Fahrzeug des Klägers gekommen sei. Nach der Kollision sei der Beklagte zu 1 ganz gezielt nach außen in die Auslaufspur gefahren.
Ebenso wie der Beklagte zu 1 mit der Verkehrssituation überfordert gewesen sei, sei dies offensichtlich auch beim Kläger der Fall gewesen, da dieser das neben ihm befindliche Fahrzeug offensichtlich bis zur Kollision nicht gesehen und sein eigenes Fahrzeug von der linken Fahrspurseite nach rechts gezogen habe. Wenn der Kläger den seitlich neben ihm befindlichen Verkehr beobachtet hätte, dann hätte er den Beklagten zu 1 sehen und ihm einen ausreichenden Platz für die Durchfahrt der Spitzkehre belassen müssen.Wenn der Kläger nicht eingelenkt und sein Fahrzeug nicht in die Fahrlinie des neben ihm befindlichen Beklagten zu 1 hineingezogen hätte, wäre es nicht zu einer Kollision der Fahrzeuge gekommen.
Selbst wenn die Geschwindigkeit des Beklagten zu 1 höher gewesen sei als die des Klägers, folge aus diesem Umstand kein Fehlverhalten; ohne Kollision mit dem KlägerfahrzeughättederBeklagtezu1dieSpitzkehredurchfahrenkönnen.Vondaherseiseine
Geschwindigkeit der Verkehrssituation durchaus angepasst gewesen. Seine Fahrweise habe der Vorgabe des Veranstalters entsprochen, „den eigenen Grenzbereich und den des Porsche-Fahrzeugs zu erarbeiten und durch ständiges Üben zu verbessern.“ Das richtige Bremsen, Einlenken und Beschleunigen in und nach Kurvenpassagen sowie das „Wissen zur Ideallinie“ habe bei der Veranstaltung vermittelt werden sollen. Der Beklagte zu 1 habe sich nach dieser Vorgabe bewegt und die Spitzkehre durchfahren.
Das Landgericht hat Beweis erhoben durch die Anhörung des Klägers und des Beklagten zu 1, die Vernehmung der Zeugen AB, CD, DE, EF und FG sowie die Verwertung der schriftlichen Angaben des Zeugen GH; zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschriften vom 23.03.2012 und 11.05.2012 sowie das Schreiben des Zeugen L vom 11.06.2012.
Mit Urteil vom 10.08.2012 - zugestellt an den Kläger am 16.08.2012 - hat das Landgericht die Klage abgewiesen, da jedenfalls von einem stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen sei. Bei der Veranstaltung am 31.07.2011 auf dem Hockenheimring habe es sich um ein Rennen im Sinne von § 29 Abs. 1 StVO, § 2b Abs. 3 AKB und § 4 Nr. 4 KfzPflVV gehandelt. Nach Durchführung der Beweisaufnahme sei erwiesen, dass es das den Veranstaltern bekannte Ziel jedes Teilnehmers des PCD Club-Cups gewesen sei, die Referenzrunde so schnell wie möglich zu durchfahren und auch in allen Folgerunden diesen Referenzwert zu erreichen. Um dies zu erreichen, hätten die Teilnehmer rechts und links überholt und keinen Sicherheitsabstand eingehalten, was den Veranstaltern ebenfalls bekannt gewesen sei. Soweit der Präsident des PCD angegeben habe, dass bei Fahrten mit Instruktoren absolutes Überholverbot gelte, habe eine solche Fahrt im Unfallzeitpunkt nicht vorgelegen; diese seien vielmehr dem PCD Cup vorangegangen. Soweit der Präsident des PCD ausgeführt habe, dass bereits mehrfach rücksichtslose Fahrer verwarnt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen worden seien, lasse dies keineswegs den Rückschluss zu, dass rechts überholende Teilnehmer allein aufgrund dieses Umstandes jemals ausgeschlossen worden seien. Bei Rennveranstaltungen nehme jeder Teilnehmer grundsätzlich Verletzungen in Kauf, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden seien. Ein wesentlicher Verstoß des Beklagten zu 1 gegen die „gelebten“ Regeln der Fahrveranstaltung stehe nicht fest, ihm könne allenfalls vorgeworfen werden, beim Überholvorgang die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren zu haben, womit sich ein typisches Risiko der Fahrveranstaltung verwirklicht habe.

Hiergegen wendet sich die am 14.09.2012 eingegangene und - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 16.11.2012 - am 15.11.2012 begründete Berufung des Klägers, der mit seinem Rechtsmittel sein erstinstanzliches Begehren in der Hauptsache weiterverfolgt.
Der Beklagte zu 1 sei auf der rechten Seite der Fahrbahn auf der langen Geraden mit einer Geschwindigkeit von mindestens 251 km/h gefahren und habe dabei ca. drei bis vier Fahrzeuge überholt. Er - der Kläger - sei bereits in die Spitzkehre eingefahren gewesen, als der Beklagte zu 1 erfolglos versucht habe, ihn auf der Innenseite zu überholen. Der Beklagte zu 1 habe sich auf gleicher Höhe mit dem ihm - dem Kläger - nachfolgenden Zeugen AB befunden, als er - der Kläger - in die Kurve eingelenkt habe. Aufgrund seiner Erfahrungen aus früheren Fahrten auf dem Hockenheimring sowie den Hinweisen im Briefing, anlässlich der Streckenbesichtigung und den geführten Fahrten habe der Beklagte zu 1 wissen müssen, dass er aus seiner Position hinter ihm - dem Kläger -, der bereits in die Spitzkehre eingelenkt gehabt habe, faktisch nicht mehr habe überholen können. Die erste Berührung der beiden Fahrzeuge sei mit der Stoßstange des Fahrzeugs des Beklagten zu 1 mit der Beifahrertür seines - der Klägers - Fahrzeug auf Höhe des Schlüsselloches erfolgt. Zu dem Zeitpunkt als er - der Kläger - eingelenkt habe, habe sich das vom Beklagten zu 1 geführte Fahrzeug im toten Winkel befunden.
Entgegen der angefochtenen Entscheidung habe es sich nicht um eine Rennveranstaltung gehandelt. Bei der diesbezüglichen Würdigung seien weder die zugrunde liegenden Ausführungsbestimmungen noch die Aussagen der Zeugen EF, FG und AB hinreichend berücksichtigt worden. Auch sei dem Umstand keine Bedeutung beigemessen worden, dass derjenige zum Sieger gekürt werde, der die - mittels Transponder ermittelte - gleichmäßigste Runde gefahren sei, und nicht - wie bei einem Rennen - derjenige, der die schnellste Rundenzeit vorweisen könne. Zudem veranstalte der PCD jährlich Rennen, die auch als solche bezeichnet würden.
Dem angefochtenen Urteil liege der Denkfehler zugrunde, dass Fahren mit hoher Geschwindigkeit und gleichmäßiges Fahren im Widerspruch stünden. Abgesehen von der Option, einen Tempomat einzustellen, versuchten geübte Fahrer auch bei einem Gleichmäßigkeitstraining regelmäßig möglichst schnelle Runden zu fahren. Dieses Fahren am persönlichen „Limit“ gebe ihnen einen Parameter, anhand dessen nahezu identische Rundenzeiten erreicht werden könnten. Sinn und Zweck des schnellen Fahrens sei aber nicht, die beste Rundenzeit zu erzielen oder einen Gegner zu überholen bzw. auszubremsen, sondern nur der, eine Konstante zu finden, um möglichst gleichmäßige Runden fahren zu können. Die schnelle Fahrweise verbiete demnach den Schluss auf das zwingende Vorliegen eines Rennens. Der PCD biete den Porsche Sports Cup, die PCS Challenge und PCD Club-Cup an. Nur beim ersten handele es sich um eine Rennveranstaltung. Bei der PCS Challenge werde nur eine Probefahrt vor den sich anschließenden ca. 18 Runden mit Zeitmessung durchgeführt. Beim - vorliegend streitgegenständlichen - PCD Club-Cup bestünden dagegen 2/3 der Veranstaltung aus geführten Fahrten hinter dem Instruktor und der Ausbildung des Fahrverhaltens der Teilnehmer. Zudem gingen Fahrzeuge mit unterschiedlicher Motorleistung an den Start, was bei einem Rennen keinen Sinn mache.
Das Landgericht bewerte ferner die Tatsache nicht, dass alle Teilnehmer gewusst hätten, dass es sich bei der Veranstaltung um ein Fahrsicherheitstraining gehandelt habe, bei dem das Fahren auf der Ideallinie und das möglichst gleichmäßige Fahren rund um die Kurven erlernt habe werden sollen, zur Verbesserung des Fahrverhaltens der Teilnehmer. Ebenso wenig werde berücksichtigt, dass die Teilnehmer im Rahmen des Briefings nochmals explizit darauf hingewiesen worden seien, dass es ausschließlich um die Gleichmäßigkeit des Fahrens gehe, dass keine Rennveranstaltung durchgeführt werde und es auf die Erlangung der Höchstgeschwindigkeit in keinster Weise ankomme. Man könne aber nicht die gesamte Veranstaltung als Rennen einstufen, nur weil ein oder zwei Teilnehmer - wie beispielsweise der Zeuge CD, der in der Vergangenheit bereits ausgeschlossen worden sei - die Veranstaltung regelwidrig für sich als solches missbrauchten. Der Schluss, nur weil der eine oder andere Teilnehmer regelwidrigerweise rechts überhole, gelte nicht die Straßenverkehrsordnung, sei unzulässig. Diese gelte unabhängig von einer rücksichtslosen Fahrweise dort, wo sie als Gesetzeswerk vorgeschrieben sei. Ihre Geltung sei sowohl in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sowie im Briefing hierauf nochmals gesondert hingewiesen worden. Aus dem Schreiben des Präsidenten des PCD ergebe sich, dass der Veranstalter - mittels Verwarnungen und Ausschlüssen - auf die Einhaltung eines rücksichtsvollen Fahrstils bedacht sei.
Das Überholverbot auf der rechten Seite gelte bei der Veranstaltung überall dort, wo es sinnvoll eingehalten werden könne. Man könne den Teilnehmern allerdings nicht das Fahren auf der Ideallinie beibringen und gleichzeitig verlangen, dass nur links überholt werden solle. Bei der Ideallinie würden Rechtskurven vom linken äußersten Fahrbahnrand angefahren, in diesem Fall könne de facto nicht links überholt werden. Ein Überholvorgang in diesem Fall auf der rechten Seite mache jedoch nicht die ganze Veranstaltung zu einem Rennen. Durch die Verweisung auf die Straßenverkehrsordnung sollten die Fahrer nur verstärkt darauf hingewiesen werden, dass rücksichtsvolle Fahrweise oberste Priorität habe und überall dort, wo rechts überholt werden könne, auch rechts überholt werden müsse, zumal in der Spitzkehre faktisch nicht rechts überholt werden könne, ohne dass es zu einem Unfall komme, worauf sowohl im Briefing wie auch vor und nach den Fahrten hinter dem Instruktor ausdrücklich hingewiesen

worden sei. Im Briefing seien die Teilnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ein Überholen im Kurvenbereich vermieden werden solle; wenn überholt werde, dann nur dort, wo es gefahrlos möglich sei. Bei der Streckenbesichtigung habe der Instruktor an der Spitzkehre darauf hingewiesen, dass dies eine sehr gefährliche Stelle zum Überholen sei und man daher einen Überholvorgang möglichst vermeiden solle. Überholt werde an diesem Punkt ausschließlich nur von sehr erfahrenen, geübten Teilnehmern, wie beispielsweise den Instruktoren. Während der geführten Fahrten weise der Instruktor darauf hin, dass man für einen Überholvorgang am besten die lange Gerade nutzen solle. Falls dies nicht möglich sei, so könne in einer Kurve nur überholt werden, wenn man sich bereits vor dem Einlenken in die Kurve auf gleicher Höhe mit dem zu überholenden Fahrzeug befinde. Im Idealfall sei der Überholende bereits mindestens eine halbe Wagenlänge vor dem zu überholenden Fahrzeug, bevor beide in die Kurve einlenken.
Selbst wenn die Straßenverkehrsordnung nicht gegolten hätte, seien die Teilnehmer trotzdem einander zur verkehrsüblichen Sorgfalt verpflichtet gewesen.Nur weil man sich auf einer angemieteten Rennstrecke befinde, führe (dies) nicht dazu, dass die Teilnehmer jede auch nur denkbare Sorgfaltspflicht missachten dürften. Das Überholmanöver des Beklagten zu 1 sei dagegen grob fahrlässig gewesen und weil er nicht auf die Bremse gegangen sei, als er ihn - den Kläger - quer vor sich kommen sah, habe auch bedingter Vorsatz vorgelegen. Der Unfall lasse sich nur durch „Lust am ‚Crash'" erklären. Es habe sich aber erkennbar nicht um ein „Stockcar-Rennen" gehandelt, wo das erklärte Ziel darin liege, den Gegner aus der Bahn zu rammen. Würde im Zuge eines solchen Rennens ein Unfall passieren, so hätte das Landgericht mit der Annahme recht, dass kein wesentlicher Verstoß gegen die „gelebten" Regeln der Fahrveranstaltung zu sehen sei.
Wenn sich mehrere Fahrzeug mit unterschiedlicher Laufleistung [sic] teils nebeneinander auf einer Fahrbahn ohne Trennungsstriche befänden, könne sich mal ergeben, dass rechts vorbeigefahren werde. Diese Fahrweise sei jedoch - wie die vom Landgericht insoweit nicht berücksichtigte Aussage des Zeugen FG ergebe - weder üblich noch zulässig. Der Zeuge DE sei am Unfalltag selbst nicht gefahren, weshalb seinen Angaben keine Überzeugungskraft zukomme.
Während der geführten Fahrten sei den Teilnehmern beigebracht worden, vor der Spitzkehre links auszuscheren, nach der hohen Beschleunigung auf der Geraden stark abzubremsen und dann nach innen zu fahren, zur Erreichung eines möglichst großen Kurvenradius'.DieseFahrweisehabewährendderanschließendenTrainingsphase,inder der Unfall erfolgt sei, von jedem Teilnehmer nochmals selbständig geübt werden sollen. Hiergegen habe der Beklagten zu 1 verstoßen. Jugendlicher Übermut und außerordentlicher Leichtsinn führten aber nicht dazu, dass leichtfertige Raserei entschuldbar sei.
Durch ihn - den Kläger - habe der Unfall selbst bei größtmöglicher Sorgfalt nicht vermieden werden können, weshalb ein unabwendbares Ereignis vorliege und die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs vollständig zurücktrete. Der Vorwurf eines Mitverschuldens treffe ihn nicht.
Ein stillschweigender Haftungsausschluss liege nicht vor, da keine Rennveranstaltung vorgelegen habe und damit der Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen gewesen sei. Um eine gefährliche Veranstaltung habe es sich bei dem Fahrsicherheitstraining nicht gehandelt. Ein Ausschluss von Ansprüchen der Teilnehmer untereinander sei in den Teilnahmebedingungen nicht enthalten, jedenfalls sei ein solcher überraschend und als Vertrag zu Lasten Dritter unzulässig.
Der Kläger beantragt daher,
in Abänderung des Urteils des Landgerichts M. vom 10.08.2012 - Aktenzeichen: 11 O 7/12 - die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn - den Kläger - EUR xy nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.12.2011 zu zahlen.
Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Die Beklagten verteidigen die angefochtene Entscheidung: Das Erstgericht habe die Ausführungsbestimmungen zutreffend für bloße Makulatur gehalten, die es den Teilnehmern ermöglichen solle, die bei den Rennveranstaltungen entstehenden Fahrzeugschäden auf Versicherer und damit letztlich auch auf die Solidargemeinschaft der Versicherten abzuwälzen. Den Charakter einer Rennveranstaltung belegten auch bei youtube eingestellte Videos zur PCS Challenge 2010 und 2011. Wenn der Veranstalter tatsächlich alle Teilnehmer, die entgegen der Ausschreibungsbestimmungen die Strecken befahren, ausschließen würde, dann müsse er wohl auf alle seine Teilnehmer verzichten bzw. alle ausschließen, weil sich keiner an die postulierten Bedingungen halte. Dies werde auch weder vom Veranstalter noch von den Teilnehmern erwartet. Die Veranstaltung entspreche nicht annäherungsweise dem Charakter eines Sicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates. Bei „regulären Fahrsicherheitstrainings" würden die Teilnehmer nicht auf der Rennstrecke am Limit fahren und sich wechselseitig rechts oder links unter Missachtung aller Sicherheitsabstände überholen. Derartige Fahrmanöver brächten für den Alltagsverkehr nichts.
Ein grob fahrlässiges Verhalten des Beklagten zu 1 liege nicht vor, es sei bei derartigen Rennveranstaltungen üblich, dass Fahrzeuge rechts und links überholt würden. Im Übrigen sei es der

Kläger gewesen, der im Grunde genommen einen Fahrspurwechsel vorgenommen habe und von der linken Fahrbahnseite nach rechts in die Fahrlinie des Beklagten zu 1 hineingefahren sei. Bei solchen Veranstaltungen ließen die langsameren Fahrer, welche den rückwärtigen Verkehr beobachteten, die schnelleren Fahrzeuge vorbeifahren und verzichteten darauf, ihrerseits die Kurven zu schneiden. Es sei folglich der Kläger gewesen, der gegen die Regeln verstoßen und damit den Unfall provoziert habe.
Zum weiteren Vorbringen der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.
Der Senat hat den Kläger und den Beklagten zu 1 angehört sowie Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen AB, BC und FG und die Einholung eines mündlichen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. CB. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschriften vom 12.08.2013 und 02.12.2013.
II.
Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.
Dem Kläger steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegenüber den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.
1. Zwar besteht - zumindest - eine straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung des Beklagten zu 1 als Führer des Fahrzeugs sowie des Beklagten zu 2 als dessen Halter (§§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG) und damit die Einstandspflicht der Beklagten zu 3 als Kraftfahrzeugpflichtversicherung (§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 VVG) grundsätzlich auch im vorliegenden Fall.
a) Insbesondere scheitert das Eingreifen der Gefährdungshaftung nicht daran, dass sich der Unfall nicht auf einer öffentlichen Straße, sondern auf einer Rennstrecke ereignet hat (vgl. BGH BGHZ5, 318-321 [jurisTz.10] und Senat NJW-RR1989,1333-1335 [juris Tz. 33] und Hentschel/König/Dauer-König, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl.2013, §7 StVG Rn. 1). Denn auch hier wurde das Fahrzeug des Beklagten zu 2 betrieben und es hat sich mit dem streitgegenständlichen Unfall eine Gefahr realisiert, die mit dem vom Beklagten zu 1 geführten Fahrzeug als Verkehrsmittel verbunden war. Fahrtzweck und Fahrerabsicht sind insoweit irrelevant (vgl. BGH NJW 1988, 3019-3020 [juris Tz. 6] und Burmann/Heß/Jahnke/Janker - Burmann, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl. 2012, § 7 StVG Rn. 7).
b) Dass das streitgegenständliche Unfallereignis für den Beklagten zu 2 ein unabwendbares Ereignis (§ 17 Abs. 3 StVG) war oder durch höhere Gewalt verursacht wurde (§ 7 Abs. 2 StVG), behaupten die Beklagten selbst nicht. Auch der ihnen obliegende Entlastungsbeweis zugunsten des Beklagten zu 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StVG) wird von ihrem Vorbringen nicht getragen. Dem steht vielmehr schon der Umstand entgegen, dass der Beklagte zu 1 unschwer von dem von ihm in der Spitzkehre unternommenen Überholmanöver angesichts der damit verbundenen Gefahren - zumal bei der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit - hätte absehen können.
2. Der Geltendmachung einer Haftung der Beklagten für einfach fahrlässiges Verhalten des Beklagten zu 1 steht jedoch der vom Kläger unterzeichnete Haftungsausschluss anlässlich der Anmeldung beim Veranstalter des PCD Club-Cups entgegen.
a) Zwischen zwei Vertragsparteien kann - mit schuldrechtlicher - Wirkung vereinbart werden, dass die künftige Haftung eines Dritten ausgeschlossen sein soll. Denn der (künftige) Gläubiger - hier der Kläger - kann sich verpflichten, einen auch künftig erst entstehenden Anspruch nicht geltend zu machen. Ebenso kann durch Vertrag zugunsten eines Dritten (§ 328 BGB) bedungen werden, dass dem Dritten - hier den Beklagten - ein unmittelbarer Unterlassungsanspruchs gegen den Gläubiger auf Nichtgeltendmachung künftiger Haftungsansprüche zustehen soll (vgl. BGH NJW 2010, 64-65 [juris Tz. 16]; NJW 1994, 2483-2484 [juris Tz. 18]; VersR 1960, 727 [juris Tz. 18]; RG RGZ 148, 257-266 [263]; RGZ 127, 126-130 [128] und Jauernig-Stadler, BGB, 14. Aufl. 2011, § 328 Rn. 6). Dies gilt auch für Haftungsverzichtserklärungen von Teilnehmern einer Veranstaltung, bei der Kraftfahrzeuge auf einer geschlossenen Strecke bewegt werden, gegenüber dem Veranstalter zugunsten anderer Teilnehmer (vgl. OLG Bamberg VersR 2006, 661-661 [juris Tz. 8]; OLG Koblenz VersR 1993, 1164 [1164]; Senat NJW-RR 1989, 1333-1335 [juris Tz. 24] und Burmann/Heß/Jahnke/Janker - Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl. 2012, § 254 Rn. 46).
b) Der Haftungsausschluss ist auch nicht deshalb unwirksam, weil es sich dabei um vom Veranstalter gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB). Zunächst verstößt die formularmäßige Haftungsausschlusserklärung - anders als die der Entscheidung des Senats vom 23.08.1989 (NJW-RR 1989, 1333-1335) zugrunde liegende - nicht gegen das Klauselverbot, wonach ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, nicht wirksam ist (§ 309 Nr. 7 a) BGB). Denn diese gesetzlich vorgegebene Grenze ist bei dem vorliegend formularmäßig vereinbarten Haftungsausschluss ebenso eingehalten, wie von diesem die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen (§ 309 Nr. 7 b) BGB), ausgenommen ist.

c) Angesichts der Gestaltung und Formulierung des Haftungsausschlusses liegt auch weder eine überraschende (§305c Abs. 1BGB) noch eineintransparente (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) Klausel vor.
(a) Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist überraschend, wenn sie nach ihrem Inhalt oder nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihr zu rechnen brauchte (vgl. BGH NJW 2010, 3152-3154 [juris Tz. 23]). Weder das eine noch das andere wird vom Vorbringen des - insoweit darlegungs- und beweisbelasteten (vgl. Palandt - Grüneberg, BGB, 72. Aufl. 2013, § 305c Rn. 14) - Klägers getragen. Selbst wenn man in dem vereinbarten Haftungsausschluss - wogegen schon die oben angeführte Rechtsprechung spricht, die sich seit längerem mit Haftungsausschlüssen bei Fahrveranstaltungen wie der vorliegenden beschäftigt - eine ungewöhnliche, nicht vertragstypenkonforme Klausel sehen wollte, wäre ein darauf gründender Überraschungscharakter schon dadurch beseitigt, dass die Haftungsbeschränkung aufbaulich und drucktechnisch so klar hervorgehoben ist, dass erwartet werden kann, dass die Teilnehmer als Vertragspartner des Verwenders - d.h. des Veranstalters - von ihr Kenntnis nehmen werden (vgl. BGH NJW-RR 2004, 780-781 [juris Tz. 26] m.w.N.).
(b) Die Frage, ob die stillschweigende Einbeziehung eines Dritten bei einem formularvertraglichen Haftungsausschluss im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) möglich ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da die vom Kläger unterzeichnete Haftungsausschlusserklärung - anders als die der von ihm in Bezug genommenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart (NZV 2009 233-235) zugrundeliegende Klausel - andere Teilnehmer und die zugehörigen Fahrzeugeigner bereits nach ihrem klaren Wortlaut neben dem Veranstalter als „Begünstigte“ erfasst. Zweifel über Inhalt und Umfang des vereinbarten Haftungsausschlusses konnten angesichts dessen klarer Formulierung nicht aufkommen. Auslegungsmaßstab ist insoweit der objektive Inhalt und typische Sinn einer Klausel, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Es kommt also nicht auf die Interessen im Einzelfall an, sondern auf typisierte Interessen und das Verständnis des durchschnittlichen Vertragspartners (vgl. Jauernig - Stadler, BGB, 14. Aufl. 2011, § 305c Rn. 6 m.w.N.).
d) Der durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters mit sämtlichen Teilnehmern vereinbarte Haftungsausschluss zugunsten der anderen Teilnehmer benachteiligt den Kläger auch nicht entgegen den Geboten von Treu und Glaubenunangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (§ 307 Abs. 2 BGB). Der vorliegende formularmäßige Haftungsausschluss der Gefährdungshaftung der teilnehmenden Halter (§ 7 Abs. 1 StVG) und der Haftung der teilnehmenden Fahrzeugführer aus vermutetem Verschulden (§ 18 Abs. 1 Satz 1 StVG) nach dem Straßenverkehrsgesetz ist aber mit dem Grundgedanken dieser gesetzlichen Regelungen nicht unvereinbar.
(a) Mangels entgegenstehender gesetzlicher Anordnung ist die straßenverkehrsrechtliche Haftung - abgesehen vom vorliegend nicht einschlägigen Fall der entgeltlichen Personenbeförderung (§ 8a StVG) - abdingbar (vgl. auch Burmann/Heß/Jahnke/Janker - Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl. 2012, § 254 Rn. 43 und Wolf/Lindacher/Pfeiffer - Dammann, AGB-Recht, 5. Aufl. 2009, § 309 Nr. 7 BGB Rn. 124). Die Zulässigkeit eines entsprechenden formularmäßigen Haftungsausschlusses wurde in der obergerichtlichen Rechtsprechung im Ergebnis - ohne nähere Befassung mit der vorstehend aufgezeigten Frage - angenommen, soweit den entsprechenden Klauseln nicht bereits aus anderen - vorliegend wie bereits ausgeführt nicht einschlägigen - Gründen die Wirksamkeit zu versagen war (vgl. OLG Bamberg VersR 2006, 661-662 [juris Tz. 8] und OLG Koblenz VersR 1993, 1164 [1164]; Senat NJW-RR 1989, 1333-1335 [juris Tz. 43]; offengelassen in BGH NJW 1986, 1610-1613 [juris Tz. 28]; a.A. - jeweils obiter dictum - OLG Koblenz VRR 2011, 383-384[jurisTz.10]und OLG Stuttgart NZV 2009, 233-235 [juris Tz. 24 ff.]).
(b) Auch wenn die straßenverkehrsrechtliche Haftung auf dem Gedanken einer Risikozurechnung für die Folgen eigenen gefährlichen Verhaltens beruht (vgl. Hentschel/König/Dauer - König, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 7 StVG Rn. 1 m.w.N.), lässt sich dieser Grundgedanke der gesetzlichen Regelung nach Auffassung des Senats mit einem formularmäßigen Haftungsausschluss für - wie vorliegend - einfach fahrlässiges Verhalten bezüglich Sachschäden bei einer Veranstaltung wie der hier streitgegenständlichen vereinbaren. Maßgeblich ist neben der Intention der gesetzlichen Gefährdungshaftung insbesondere auch Zweck und Ziel der Veranstaltung, an der der Kläger - freiwillig - teilgenommen hat (vgl. BGH NJW 1986, 1610-1613 [juris Tz. 28]). Dabei kann an dieser Stelle zugunsten des Klägers unterstellt werden, dass es sich bei der Veranstaltung nicht um ein Rennen - im straßenverkehrs- und versicherungsrechtlichen Sinn - gehandelt hat, sondern vielmehr um eine freie Übungsfahrt im Rahmen eines - sportlich ausgerichteten - Fahrsicherheitstrainings. Denn auch mit der Nutzung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen einer solchen Veranstaltung auf einer Rennstrecke gehen erhöhte Gefahren einher, die mit dessen gewöhnlicher Nutzung im Straßenverkehr nicht verbunden sind

(vgl. auch BGH NJW 2008, 1591-1593 [juris Tz. 9]). Dies folgt schon aus den dort - zulässigerweise - gefahrenen Geschwindigkeiten sowie der angesichts der befahrenen Rennstrecke erhöhten Anforderungen an die Fahrzeugbeherrschung der Teilnehmer. Gehen die Teilnehmer einer solchen Veranstaltung das damit verbundene, für sie ohne weiteres erkennbare Risiko, dessen Versicherbarkeit sie zuvor abklären können und - laut der Anmeldung: „Bitte klären Sie mit Ihrem Versicherer ab, inwieweit für die obige Veranstaltung Versicherungsschutz für Sie und das von Ihnen gemeldete Fahrzeug besteht“ - auch sollen, freiwillig ein, vermag der Senat keinen „besonderen Gerechtigkeitsgehalt“ der gesetzlichen Haftungsregelung zu erkennen, der einem Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit entgegen steht (a.A. pauschal ohne Berücksichtigung einzelfallbezogener Umstände - kategorisch - Münchener Kommentar - Wurmnest, BGB, 6. Aufl. 2012, § 309 Nr. 7 Rn. 8; - „in der Regel“ - Staudinger - Coester-Waltjen, BGB, 2006, § 309 Nr. 7 Rn. 39; - regelmäßig, es sei denn, dass der Verwender davon ausgehen könne, dass der Kunde in dem Risikobereich einer allgemeinen und praktisch lückenlos verbreiteten Übung folgend selbst für den notwendigen Versicherungsschutz sorgen werde - Geigel - Hübinger, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. 2011, Kap. 12 Rn. 18 und - nur sofern die Begrenzung einer Haftung für die typischerweise zu befürchtenden Schäden nicht entgegensteht - Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, AGB-Recht, 5. Aufl. 2009, § 309 Nr. 7 BGB Rn. 124).

(c) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung verschafft schließlich auch nicht dem Veranstalter und den anderen Teilnehmern einseitig Haftungsvorteile zu Lasten des Klägers. Denn die Begrenzung kommt auch dem Kläger selbst im Falle eines von ihm verursachten Unfalls zugute. Dass - gegebenenfalls - zumindest im Außenverhältnis der Teilnehmer untereinander eine Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist (§§ 115, 117 VVG), rechtfertigt - anders als bei der Frage nach einer stillschweigenden Vereinbarung - angesichts des klar geregelten Haftungsausschlusses ebenfalls keine abweichende Beurteilung: Denn die Versicherung richtet sich nach der Haftung und nicht umgekehrt (vgl. BGH NJW 2010, 537-539 [juris Tz. 14]).

e) Für eine daneben bestehende, zumal weitergehende stillschweigende Haftungsbegrenzung - wie vom Landgericht im Hinblick auf den Charakter der Veranstaltung als „Rennen“ angenommen - ist kein Raum. Wenn die Teilnehmer - gegenüber dem Veranstalter, jedoch mit Wirkung für das Verhältnis zwischen ihnen - den Umfang der Haftungsbeschränkung ausdrücklich regeln, verstößt es - anders als bei gänzlich unterbliebener Vereinbarung zu den Haftungsrisiken (vgl. hierzu BGH NJW 2008, 1591-1593 [juris Tz. 8] m.w.N.) - nicht gegen Treu und Glauben, wenn sich ein Teilnehmer im Falle eines Unfalles auf die für alle erkennbar getroffene Regelung beruft. Ebenso wenig lässt die ausdrückliche Vereinbarung einer konkreten Haftungsbeschränkung aber die Annahme eines erkennbaren Willens für eine davon abweichende, darüber hinausgehende stillschweigende Haftungsbegrenzung zu.

3. Der Kläger verhält sich folglich wegen des von ihm zugesagten Haftungsausschlusses für einfach fahrlässiges Verhalten treuwidrig (§ 242 BGB), wenn er die Beklagten für die streitgegenständlichen Schäden haftbar macht. Denn der Kläger hat nicht nachzuweisen vermocht, dass den Beklagten zu 1 der Vorwurf eines zumindest grob fahrlässigen Verhaltens hinsichtlich der Verursachung des streitgegenständlichen Unfalles trifft.

a) Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schweren, ungewöhnlich hohem Maß außer Acht lässt (vgl. Jauernig - Stadler, BGB, 14. Aufl. 2011, § 276 Rn. 33). Eine solche besonders schwere Sorgfaltspflichtverletzung liegt vor, wenn ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben wurden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall sich jedem aufgedrängt hätte. Bei der groben Fahrlässigkeit handelt es sich um eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich übersteigt (vgl. BGH NJW 1994, 2093-2094 [juris Tz. 15]).

b) Es gibt allerdings keine verkehrserforderliche Sorgfalt schlechthin. Vielmehr muss für das jeweilige Geschehen gefragt werden, welche Anforderungen an das Verhalten der Beteiligten nach der Anschauung des betreffenden Verkehrskreises typischerweise gestellt werden (vgl. BGH NJW 1972, 150 [juris Tz. 11] und Staudinger - Löwisch/Caspers, BGB, 2009, § 276 Rn. 35 m.w.N.). Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer der streitgegenständlichen Fahrsicherheitsveranstaltung auf einer Rennstrecke „den eigenen Grenzbereich und den des Porsche-Fahrzeugs erarbeiten und durch ständiges Üben verbessern wollen“. Bei den dabei in Gruppen gefahrenen hohen Geschwindigkeiten können wegen der erhöhten Anforderungen an die Fahrzeugbeherrschung der Teilnehmer bereits geringe Fehler zu Kollisionen führen, die - angesichts der nie auszuschließenden menschlichen Unzulänglichkeit - jedoch noch nicht ohne weiteres den Vorwurf eines grob fahrlässigen, unentschuldbaren Verhaltens des Unfallverursachers begründen.

c) Die - das diesbezügliche Vorbringen des Klägers unterstellt - Äußerung des Beklagten zu 1 unmittelbar nach dem Unfallgeschehen "der Gaul sei mit ihm durchgegangen, er habe die Sau rausgelassen, er sei für den Schaden verantwortlich und werde dafür aufkommen“, trägt nicht die Feststellung eines grob fahrlässigen Verhaltens. Trotz der pittoresken Formulierung ist damit das Schuldbekenntnis jedenfalls eines subjektiv unentschuldbaren Sorgfaltsverstoßes nicht verbunden, sondern allenfalls hinsichtlich einer einfachen und damit vorliegend nicht haftungsbegründenden Fahrlässigkeit. Auch die mündliche

Erklärung, für den Schaden aufkommen zu wollen, geht in ihrem rechtlichen Gehalt nicht über ein solches Schuldbekenntnis hinaus. Die betreffende Erklärung ist ihrem gesamten Inhalt und den Umständen der Abgabe nach insgesamt als bloß einseitiges Schuldbekenntnis - im vorbeschriebenen Umfang (einfache Fahrlässigkeit) - aufzufassen (vgl. auch OLG Karlsruhe VersR 1965, 1183 [1183]).
d) Dass sich die für den Beklagten zu 1 hinsichtlich des streitgegenständlichen Unfallgeschehens maßgeblichen Sorgfaltsanforderungen aus der Straßenverkehrsordnung - auf die sich die Ausführungsbestimmungen und Hinweise des Veranstalters beziehen - entnehmen lassen, hat der Kläger zuletzt selbst nicht mehr behauptet, sondern lediglich vorgebracht, dass durch die Verweisung auf die Straßenverkehrsordnung die teilnehmenden Fahrer nur verstärkt hätten darauf hingewiesen werden sollen, dass rücksichtsvolle Fahrweise oberste Priorität habe. Andererseits könne man den Teilnehmern nicht das Fahren auf der Ideallinie beibringen und gleichzeitig verlangen, dass nur links überholt werde. Es müsse jedoch (nur) dort rechts überholt werden, wo rechts überholt werden könne. In der Spitzkehre, in der sich der streitgegenständliche Unfall ereignet hat, könne aber faktisch nicht rechts überholt werden. Ferner hätten die Instrukteure anlässlich der Streckenbesichtigung darauf hingewiesen, dass die Spitzkehre eine sehr gefährliche Stelle zum Überholen sei und man daher einen Überholvorgang dort möglichst vermeiden solle. Überholt werde an dieser Stelle nur von sehr erfahrenen, geübten Teilnehmern. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ferner geschildert, dass es (zwar) „keinen generellen Vorrang eines rechts Überholenden“ gebe, aber „Wer vor der Kurve die Nase vorne“ habe, der habe „normalerweise Vorrang“.
e) AngesichtsdessenliegtalleinindemUmstand,dassderBeklagtezu1überhaupt in der Spitzkehre rechts überholt hat, keine objektiv besonders schwere und subjektiv unentschuldbare Verletzung der von ihm im Rahmen der Fahrveranstaltung geschuldeten Sorgfalt. Denn ein Rechtsüberholen war schon nach dem Vorbringen des Klägers selbst weder gänzlich noch in der Spitzkehre kategorisch ausgeschlossen. Dass der Beklagte zu 1 - der zuvor schon dreimal selbst auf dem Hockenheimring und davor drei bis fünfmal mit dem Beklagten zu 2 als Beifahrer gefahren war - seine Erfahrung und sein Können dergestalt (falsch) eingeschätzt hat, dass auch er in der Spitzkehre überholen könne, reicht für eine grobe Fahrlässigkeit nicht aus, zumal - ebenfalls nach dem eigenen Vorbringen des Klägers - das Überholen auf der rechten Seite als solches weder allein noch zumindest in erster Linie für den Zusammenstoß des Beklagten zu 1 mit dem klägerischen Fahrzeug ursächlich war, sondern die - vom Kläger ferner behauptete - völlig unangepasste Geschwindigkeit des Beklagten zu 1.
f) Dass den Beklagten zu 1 der Vorwurf eines grob fahrlässigen Verhaltens deshalb trifft, weil er mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit in die Spitzkehre eingefahren ist, ohne hierbei auf das für ihn erkennbar dort befindliche Fahrzeug des Klägers Rücksicht zu nehmen, steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme aber zur Überzeugung des Senats nicht mit der hinreichenden Gewissheit fest (§ 286 ZPO).
(a) Der Kläger selbst hat das vom Beklagten zu 1 geführte Fahrzeug vor der Kollision nicht wahrgenommen und konnte deshalb zu dessen vorkollisionärem Fahrverhalten auch keine Angaben machen.
(b) Die Aussage des Zeugen AB bietet ebenfalls keine hinreichend verlässliche Grundlage für die Überzeugung des Senats von einer groben Fahrlässigkeit des Beklagten zu 1.
Der Zeuge befand sich nach seinen eigenen Angaben, kurz bevor der Kläger einlenkte, nicht mehr als zehn Meter hinter dessen Fahrzeug. Als der Kläger dann eingelenkt gehabt habe, sei der Beklagte zu 1 rechts von ihm - dem Zeugen - mit einem hohen Geschwindigkeitsüberschuss vorbeigefahren und habe das klägerische Fahrzeug getroffen. Er - der Zeuge - habe den Beklagten erst unmittelbar vor dem Passieren wahrgenommen.
Geht man mit dem Vorbringen des Klägers davon aus, dass dieser selbst mit ca. 60 km/h gefahren ist, legten sämtliche Fahrzeuge zehn Meter in weniger als einer Sekunde zurück (60 km/h = 16,66 m/s). Angesichts dieser kurzen Dauer der Wahrnehmung durch den Zeugen - aus dessen Sicht das vom Beklagten zu 1 geführte Fahrzeug zudem plötzlich (und damit subjektiv „schnell“) auftauchte und an ihm vorbeifuhr - vermag der Senat den Eindrücken des Zeugen keine belastbare Grundlage für den tatsächlichen Geschwindigkeitsüberschuss des Beklagten zu 1 und noch weniger für einen darauf gestützten Vorwurf einer grob fahrlässig zuvor zu spät eingeleiteten Bremsung zu entnehmen. Hier gilt es vielmehr in besonderen Maße die bei schnellen Geschehensabläufen wie Verkehrsunfällen sowie der Schätzung von Geschwindigkeiten stets nicht auszuschließenden Wahrnehmungsmängel zu beachten (vgl. hierzu u.a. KG, Beschl. v. 28.01.2010 - 12 U 40/09 [juris Tz. 21 und 19]; OLG Saarbrücken, Urt. v. 19.05.2009 - 4 U 347/08 [juris Tz. 32]; Geigel - Knerr, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. 2011, Kap. 37 Rn. 33; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007, Rn. 201 ff. Geipel, Handbuch der Beweiswürdigung, 2. Aufl. 2013, Kap. 22 Rn. 102 und Fetzer MDR 2009, 602 [605]).
Davon, dass die Angabe des Zeugen AB, der Beklagte zu 1 habe infolge seines Geschwindigkeitsüberschusses nicht mehr (ein-)lenken können, auf eigener - zudem angesichts des schnellen Geschehensablaufes verlässlicher - Wahrnehmung des Zeugen beruht, vermag sich der Senat ebenfalls nicht zu überzeugen, nachdem der Zeuge nicht sicher zu sagen vermochte, ob der Beklagte zu

1 überhaupt eingeschlagen („Vielleicht hatte er einschlagen […]“) oder gebremst („Ich gehe davon aus, dass der <...> gebremst hat“) hatte. Es ist somit nicht auszuschließen, dass es sich insoweit um eine assoziative Erinnerung handelt, bei der die durch eine beschränkte Wahrnehmung entstandenen Sachverhaltslücken vom Gehirn unbewusst ausgefüllt werden (vgl. hierzu u.a. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl.2007,Rn.89ff.;Fetzer MDR2009,602[605] und Einmahl NJW 2001, 469 [472]).
Alles, was aufgrund der Aussage des Zeugen AB zur Überzeugung des Senats hinreichend sicher feststeht, ist, dass der Beklagte zu 1 gut wahrnehmbar schneller war als der Zeuge selbst und der Kläger. Das reicht für den vorliegend für eine Haftung erforderlichen Vorwurf grober Fahrlässigkeit jedoch ebenso wenig aus wie die subjektive Wertung des Zeugen, dass es „nicht reichen“ werde.
(c) Der Zeuge BC konnte mangels eigener Wahrnehmung überhaupt keine Angaben zum Unfallgeschehen machen.
(d) Der Zeuge FG hat vor dem Senat geschildert, dass der Beklagte zu 1 mit dem von ihm geführten Fahrzeug kurz vor seinem - des Zeugen - Bremspunkt an ihm vorbeigefahren sei. Er - der Zeuge habe etwa 150 bis 200 Meter vor der Spitzkehre angefangen zu bremsen. Es befinde sich dort ein schmaler Weg und dahinter ein erstes Schild, auf dem nach seiner Erinnerung 200 Meter stehe, das sei sein - des Zeugen - Bremspunkt. Als der Beklagte zu 1 rechts an ihm vorbeigezogen sei, habe der Kläger mit seinem Fahrzeug bereits eingelenkt gehabt. Er - der Zeuge - habe an dem Bremspunkt, an dem der Beklagte zu 1 überholt habe, eine Geschwindigkeit von ca. 250 km/h gehabt. Den großen Geschwindigkeitsüberschuss des Beklagten zu 1 habe er auch deswegen bemerkt, weil er selbst - anders als der Beklagte zu 1 - bereits gebremst habe. Er - der Zeuge - habe gesehen, dass die Bremslichter des vom Beklagten zu 1 geführten Fahrzeugs erst später angegangen seien. Wie viele Meter oder wie viel später der Beklagte zu 1 gebremst habe, konnte der Zeuge nicht sagen, äußerte jedoch, dass es „etwa 50 Meter“ nach seinem eigenen Bremspunkt oder („Ich würde aber sagen“) „bestimmt mehr als eine Sekunde“ gewesen seien. (Verlässliche) Erinnerungen zu den vor ihm - dem Zeugen - auf der linken Fahrbahnseite befindlichen Fahrzeugen (Anzahl, Entfernung) hatte er ebenfalls nicht mehr.
Diesen Angaben ist zunächst aufgrund der bereits oben genannten Gründe gleichfalls mit Vorsicht zu begegnen. Ferner ist, auch wenn der Zeuge - entsprechend dem Zweck der damaligen Veranstaltung - stets bestrebt gewesen sein mag, genau an dem von ihm benannten Bremspunkt die für die - schnellst mögliche - Durchfahrt der nachfolgenden Spitzkehre erforderliche Verzögerung einzuleiten, schon angesichts der vom Zeugen selbst angegebenen Geschwindigkeit von ca. 250 km/h (69,44 m/s) vor Beginn der Bremsung eine nicht zu vernachlässigende Ungenauigkeit des tatsächlich von ihm unmittelbar vor dem streitgegenständlichen Unfallgeschehen gewählten Bremspunktes zu berücksichtigen, der deshalb nicht mit den vom Zeugen als Orientierungshilfe genannten örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen muss. Nicht unberücksichtigt bleiben kann insoweit auch, dass sich der Zeuge FG selbst anlässlich seiner erstinstanzlichen Vernehmung „nicht ganz genau festlegen“ wollte, was die Entfernung seines Bremspunktes zur Spitzkehre betrifft.
Im Hinblick auf die Unsicherheiten, mit denen Erinnerungsschätzungen zu Zeitspannen und räumlichen Entfernungen stets behaftet sind (s.o.), trägt die Aussage des Zeugen FG auch keine hinreichende Feststellung, wie viel später als der Zeuge - zeitlich wie räumlich - der Beklagte zu 1 genau seine Bremsung vor der Spitzkehre eingeleitet hat. Insbesondere steht nicht fest, dass zwischen der Bremsung des Zeugen FG - der sogar (zumindest) noch hinter dem zwischen ihm und dem Kläger fahrenden Zeugen AB ausreichend verzögern konnte - und der des Beklagten zu 1 eine Sekunde oder mehr lagen. Ist demnach aber zumindest nicht auszuschließen, dass der Beklagte zu 1 nur Sekundenbruchteile nach dem Zeugen FG seine Bremsung eingeleitet hat, mag ihn zwar angesichts der von ihm weiter rechts gewählten und damit ungünstigeren Fahrlinie der Vorwurf eines fahrlässigen Verhaltens treffen, nicht aber der einer objektiv und subjektiv schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzung. Denn dann ist eine im Rahmen des streitgegenständlichen Fahrsicherheitstrainings typische - „normale“ - fahrerische Unzulänglichkeit (s.o.) jedenfalls nicht ausschließbar.
Soweit der Zeuge FG dem Beklagten zu 1 einen „großen Geschwindigkeitsüberschuss“ bescheinigt hat, ist dies schon deshalb wenig aussagekräftig, weil der Zeuge diese Beobachtung - nach seinen eigenen Angaben - gerade im Zusammenhang mit der von ihm selbst eingeleiteten starken Verzögerung gemacht hat. Dass dem Zeugen in dieser Situation noch eine verlässliche Einschätzung der Geschwindigkeitsdifferenz der beiden Fahrzeuge möglich war, kann nicht angenommen werden. Lediglich ergänzend - ohne dass dies vorliegend entscheidungserheblich wird - ist daher darauf hinzuweisen, dass auch die Schilderung des Zeugen F.G., wonach der Kläger bereits in die Spitzkehre am Ende der „Parabolika“ eingelenktgehabt habe,alsderBeklagtezu1denZeugen kurz vor dessen Bremspunkt ca. 200 Meter vor der Spitzkehre überholt habe, nur schwer mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen sein dürfte. Der Kläger ist nach seiner eigenen Schilderung zum Zeitpunkt der Kollision mit ca. 60 km/h gefahren und hat somit ca. 16,66 m/s zurückgelegt. Selbst wenn der Beklagte zu 1 ungebremst mit 250 km/h weitergefahren wäre und somit weiterhin 69,44 m/s zurückgelegt hätte, ist nur schwerlich

erklärbar, weshalb es zu der stattgehabten Kollision - zumal in der vom Sachverständigen ermittelten relativen Kollisionsposition (Zusammenstoß im Frontbereich) - gekommen ist.
Ohne tragfähige objektive Anhaltspunkte reicht nach alledem auch die subjektive Einschätzung des Zeugen FG, dass es dem Beklagten zu 1 nie reichen werde, jedenfalls nicht aus, um ein grob fahrlässiges Verhalten festzustellen.
(e) Soweit der Kläger zuletzt insbesondere den Umstand hervorgehoben hat, dass das Fahrzeug des Klägers vom seitlich aufprallenden Fahrzeug des Beklagten zu 1 „in den Auslaufbereich gestoßen“ worden sei, das Beklagtenfahrzeug also nicht nur seine Kraft an das klägerische Fahrzeug abgegeben habe, sondern diesem ebenfalls in den Auslauf gefolgt sei, weil es überschießende Kraft gehabt habe, die auch es selbst hinauskatapultiert habe, wird dies und die daraus auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Beklagten zu 1 gezogenen Schlüsse nicht von der Beweisaufnahme getragen. So hat der unmittelbar hinter dem Kläger befindliche Zeuge AB einerseits zwar angeben, dass das Fahrzeug des Klägers „quer von der Fahrbahn heruntergerutscht sei“, andererseits aber geschildert, dass nach der Kollision „Beide Fahrzeuge […] in die Auslaufzone gerollt“ oder „hineingefahren“ seien. Die Aussage des Zeugen FG enthält keine belastbaren Angaben zum nachkollisionären Fahrverhalten der Unfallfahrzeuge. Damit ist aber die - angesichts des ständig nachfolgenden schnellen Verkehrs ohnehin nicht fernliegende - erst- und zweitinstanzliche Schilderung des Beklagten zu 1, wonach er nach der Kollision mit dem Kläger - bewusst - aus der Fahrbahn im Bereich der Kurve in die Auslaufzone gefahren ist, jedenfalls nicht widerlegt. Dass das klägerische Fahrzeug nachkollisionär in die Auslaufzone geraten ist, ist schon mit dessen vom Kläger selbst angegebenen vorkollisionären Geschwindigkeit von ca. 60 km/h unschwer erklärbar. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass - wie der Sachverständige überzeugend dargelegt hat - aufgrund der vorhandenen Schäden die Geschwindigkeitsdifferenz der unfallbeteiligten Fahrzeuge auf den Bereich von ca. 12 bis 18 km/h eingegrenzt werden kann.
(f) Vermag sich nach alledem aber der Senat nicht davon zu überzeugen, dass die Angaben der Zeugen tragfähig sind, so darf - entgegen der Auffassung des Klägers - auch der Sachverständige diese seinem Gutachten nicht als Anknüpfungstatsachen zugrunde legen. Auf Grundlage der dem Sachverständigen demnach allein zur Verfügung stehenden objektiven Umstände hat dieser aber sachkundig und nachvollziehbar keine Schlussfolgerungen ziehen können, die die Überzeugung des Senates von einem - vom Kläger zu beweisenden - grob fahrlässigen Verhalten des Beklagten zu 1 tragen.
Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Sachverständige - selbst unter Zugrundelegung einer sportwagentypischen hohen, auch vom Kläger nicht in Frage gestellten Verzögerung von 10 m/s² - bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 250 km/h nach 200 Metern Bremsweg eine noch verbleibende Endgeschwindigkeit von 103 km/h ermittelt hat. Während die beiden Ausgangswerte - Ausgangsgeschwindigkeit und Bremsweg - mit den Angaben des Zeugen FG übereinstimmen, auf die sich der Kläger beruft, lässt sich eine Endgeschwindigkeit des vom Beklagten zu 1 geführten Fahrzeugs von 103 km/h nicht mit der Darstellung des Klägers in Einklang bringen. Denn der Sachverständige hat weiter - wie bereits ausgeführt - in ebenfalls sachkundiger und überzeugender Weise festgestellt, dass die Schäden an den unfallbeteiligten Fahrzeugen bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von ca. 12 bis 18 km/h plausibel erklärbar sind. Demnach müsste der Kläger aber zumindest über 80 km/h - und nicht nur ca. 60 km/h, wie von ihm selbst geltend gemacht - gefahren sein. Die Vergleichsberechnung des Sachverständigen mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 230 km/h (Endgeschwindigkeit 33 km/h nach 200 Metern Bremsweg) hat zudem gezeigt, dass schon geringe Änderungen der Parameter zu deutlich abweichenden, den Beklagen zu 1 auch unter Berücksichtigung der für eine fahrbahnmittige Durchfahrt der Spitzkehre vom Sachverständigen ermittelten Grenzgeschwindigkeit von etwas unter 50 km/h (47,5 km/h) entlastenden Ergebnissen führen.
(g) Selbst wenn man nach alledem zugunsten des Klägers eine geringfügig zu späte Einleitung der Verzögerung durch den Beklagten zu 1 und sein dadurch bedingtes Einfahren in die Spitzkehre mit eine Geschwindigkeit, die ihm deren „sauberes“ Durchfahren nicht mehr erlaubte und deshalb zur Kollision mit dem auf der Ideallinie einlenkenden Kläger führte, als erwiesen annimmt, tragen diese Feststellungen zwar den Vorwurf eines fahrlässigen, nicht aber eines grob fahrlässigen und damit vorliegend aufgrund der getroffenen Vereinbarung haftungsbegründenden Verhaltens.
4. Darauf, ob den Kläger ebenfalls der Vorwurf eines unfallursächlichen grob fahrlässigen Verhaltens trifft, das im Rahmen der Abwägung der beiderseitigen Verschuldensanteile die Haftung der Beklagten zu 1 und 2 begrenzen würde (§§ 17 Abs. 2 und 1, 18 Abs. 3 StVG), kommt es danach folglich nicht mehr an.
Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Insbesondere liegt hinsichtlich der Frage, ob ein formularmäßiger Haftungsausschluss bezüglich der straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung zulässig ist, keine Divergenz vor. Eine Divergenz wäre gegeben, wenn die vorliegende Entscheidung des Senats von der Entscheidung eines höher- oder gleichrangigen Gerichts abweichen und auf dieser

Abweichung beruhen würde. Eine Abweichung in diesem Sinne läge nur vor, wenn die Entscheidung des Senats ein und dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung, mithin einen Rechtssatz aufstellen würde, der sich mit einem in der Vergleichsentscheidung aufgestellten und diese tragenden Rechtssatz nicht deckt (vgl. BGH NJW 2003, 1943-1947 [juris Tz. 11] m.w.N.). Die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Haftungsbeschränkung der gesetzlichen Gefährdungshaftung wurde in den benannten Entscheidungen des OLG Koblenz (VRR 2011, 383-384 [juris Tz. 10]) und OLG Stuttgart (NZV 2009, 233-235 [juris Tz. 24 ff.]) jedoch - wie bereits ausgeführt - nur obiter dictum angesprochen.

73. BGH, Urteil vom 21.01.2014, Aktenzeichen: VI ZR 253/13

Normen:
§ 7 Abs 1 StVG, § 115 Abs 1 S 1 Nr 1 VVG
Zitiervorschlag:
BGH, Urteil vom 21. Januar 2014 – VI ZR 253/13 –, BGHZ 199, 377-381
Halterhaftung aus Betriebsgefahr: Schadensersatz bei Beschädigung durch Brand am Nachbarfahrzeug auf Grund von Selbstentzündung

Leitsatz

1. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges steht.
2. Steht der Brand eines geparkten Kraftfahrzeuges in einem ursächlichen Zusammenhang mit dessen Betriebseinrichtungen, ist der dadurch verursachte Schaden an Rechtsgütern Dritter im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG regelmäßig der Betriebsgefahr zuzurechnen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 27. November 2007, VI ZR 210/06, VersR 2008, 656).

Tenor

Die Revision gegen das Urteil der des Landgerichts Karlsruhe vom 28. Mai 2013 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.
Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung seines Fahrzeuges durch einen Brand des Fahrzeuges der Beklagten zu 2 geltend.
Am Nachmittag des 21. Januar 2012 stellte die Beklagte zu 2 ihren bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversicherten Pkw in der Tiefgarage des von ihr mitbewohnten Hausanwesens ab. Der Kläger parkte seinen Pkw neben dem Fahrzeug der Beklagten zu 2. Am frühen Morgen des 23. Januar 2012 kurz nach 1.00 Uhr geriet der Pkw der Beklagten zu 2 aufgrund Selbstentzündung durch einen technischen Defekt in Brand, wodurch auch der Pkw des Klägers beschädigt wurde. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger gegen die Beklagten als Gesamtschuldner den ihm hierdurch entstandenen Schaden in Höhe von 2.924,20 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 316,18 €, jeweils zuzüglich Zinsen, geltend. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landgericht die Beklagten in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils antragsgemäß verurteilt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragen die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

I.
Nach der Beurteilung des Berufungsgerichts liegen die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches aus § 7 Abs. 1 StVG vor. Für eine Zurechnung der Betriebsgefahr genüge der nahe zeitliche und örtliche Zusammenhang des Schadensereignisses mit einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges. Dieser sei hier gegeben und zwar unabhängig davon, ob der Brand durch einen Defekt im Bereich der Batterie oder durch einen sonstigen technischen Defekt ausgelöst worden sei. In jedem Fall habe die Selbstentzündung im Bereich einer Betriebseinrichtung des Fahrzeuges der Beklagten zu 2 stattgefunden. Welche genau dies gewesen sei, könne dahinstehen. Unter normativer Betrachtung des weiten Schutzzwecks der Norm greife § 7 Abs. 1 StVG erst dann nicht mehr ein, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeuges keine Rolle mehr spiele. Hieraus ergebe sich jedoch nicht, dass der ursächliche Zusammenhang von Schadensereignis und Betrieb des Kraftfahrzeuges durch den Zeitraum zwischen Beginn und Ende einer Fahrt begrenzt werde. Spezifische von einem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahren könnten ebenso aus den für die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Fahrzeuges erforderlichen Betriebseinrichtungen erwachsen, was auch nach dem Abstellen des Kraftfahrzeuges gelte.
II.

Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht hat mit Recht einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagten aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG bejaht.
1. Voraussetzung des § 7 Abs. 1 StVG ist, dass eines der dort genannten Rechtsgüter "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges" verletzt bzw. beschädigt worden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist dieses Haftungsmerkmal entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Denn die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird; die Vorschrift will daher alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe erfassen. Ein Schaden ist demgemäß bereits dann "bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeuges entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, d.h. wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden ist (vgl. Senatsurteile vom 5. Juli 1988 - VI ZR 346/87, BGHZ 105, 65, 66 f.; vom 19. April 1988 - VI ZR 96/87, VersR 1988, 641; vom 6. Juni 1989 - VI ZR 241/88, VersR 1989, 923, 924 f.; vom 3. Juli 1990 - VI ZR 33/90, VersR 1991, 111, 112; vom 27. November 2007 - VI ZR 210/06, VersR 2008, 656 Rn. 7; vom 31. Januar 2012 - VI ZR 43/11, BGHZ 192, 261 Rn. 17 und vom 26. Februar 2013 - VI ZR 116/12, VersR 2013, 599 Rn. 15). Erforderlich ist aber stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll, d.h. die Schadensfolge muss in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist (vgl. Senatsurteile vom 3. Juli 1962 - VI ZR 184/61, BGHZ 37, 311, 315 ff.; vom 27. Januar 1981 - VI ZR 204/79, BGHZ 79, 259, 262 f.; vom 6. Juni 1989 - VI ZR 241/88, aaO, 925; vom 3. Juli 1990 - VI ZR 33/90, aaO; vom 26. April 2005 - VI ZR 168/04, VersR 2005, 992, 993; vom 31. Januar 2012 - VI ZR 43/11, aaO und vom 26. Februar 2013 - VI ZR 116/12, aaO). Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es damit maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges steht (vgl. Senatsurteile vom 11. Juli 1972 - VI ZR 86/71, VersR 1972, 1074; vom 10. Oktober 1972 - VI ZR 104/71, VersR 1973, 83; vom 10. Februar 2004 - VI ZR 218/03, VersR 2004, 529, 531; vom 27. November 2007 - VI ZR 210/06, aaO Rn. 9 und vom 26. Februar 2013 - VI ZR 116/12, aaO).
2. Nach diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision die Beschädigung des Fahrzeuges des Klägers mit Recht der vom Fahrzeug der Beklagten zu 2 ausgehenden Betriebsgefahr zugerechnet. Der Schaden am Fahrzeug des Klägers stand in einem nahen örtlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang mit dem Brand des Kraftfahrzeuges der Beklagten zu 2, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch den technischen Defekt einer Betriebseinrichtung dieses Fahrzeuges verursacht worden ist. Dass Dritte durch den Defekt einer Betriebseinrichtung eines Kraftfahrzeuges an ihren Rechtsgütern einen Schaden erleiden, gehört zu den spezifischen Auswirkungen derjenigen Gefahren, für die die Haftungsvorschrift des § 7 StVG den Verkehr schadlos halten will. Dabei macht es rechtlich keinen Unterschied, ob der Brand - etwa durch einen Kurzschluss der Batterie - unabhängig vom Fahrbetrieb selbst vor, während oder nach einer Fahrt eintritt. Wollte man die Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG - wie die Revision meint - auf Schadensfolgen begrenzen, die durch den Fahrbetrieb selbst und dessen Nachwirkungen verursacht worden sind, liefe die Haftung in all den Fällen leer, in denen unabhängig von einem Betriebsvorgang allein ein technischer Defekt einer Betriebseinrichtung für den Schaden eines Dritten ursächlich geworden ist. Bei der gebotenen wertenden Betrachtung ist das Schadensgeschehen jedoch auch in diesen Fällen - im Gegensatz etwa zu einem vorsätzlichen Inbrandsetzen eines ordnungsgemäß auf einem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuges (vgl. Senatsurteil vom 27. November 2007 - VI ZR 210/06, aaO Rn. 11 f.) - durch das Kraftfahrzeug selbst und die von ihm ausgehenden Gefahren entscheidend (mit)geprägt worden. Hierzu reicht es aus, dass der Brand oder dessen Übergreifen in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges steht (vgl. Senatsurteil vom 27. November 2007 - VI ZR 210/06, aaO Rn. 12). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts erfüllt.

74. OLG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 13. Januar 2014 – 2 SsBs 364/13 – * Verkehrsordnungswidrigkeit: Folgen einer Geschwindigkeitsüberschreitung bei Verstoß der Messung gegen eine Verwaltungsrichtlinie

Orientierungssatz

1. Ein Fahrzeugführer hat seine Geschwindigkeit grundsätzlich so einzurichten, dass er bereits beim Passieren eines die Geschwindigkeit regelnden Verkehrszeichens die vorgeschriebene Geschwindigkeit

einhalten kann. Allerdings trägt die Rechtsprechung möglichen Unwägbarkeiten bei der Einfahrt in eine Zone mit veränderter Geschwindigkeitsregelung bei der Frage des Ausmaßes des Verschuldens grundsätzlich Rechnung, indem sie dem Fahrzeugführer zubilligt, dass er mit gewissen Abständen zwischen geschwindigkeitsregelnden Verkehrszeichen und Messstrecke rechnen kann.
2. Bei Nichteinhaltung einer verwaltungsrechtlichen Vorschrift über den Abstand bis zur Messstelle kann der Schuldgehalt einer Tat geringer bewertet werden mit der Folge, dass allein die Verwirklichung des Tatbestandes noch keine grobe Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers darstellt und im Einzelfall daher von einem Regelfahrverbot Abstand genommen werden kann.
Fundstellen
ZfSch 2014, 353-354 (red. Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
VRR 2014, 272 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
StRR 2014, 243 (red. Leitsatz)
Verkehrsrecht aktuell 2014, 138 (red. Leitsatz)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Benjamin Krenberger, ZfSch 2014, 354-355 (Anmerkung)

Tenor

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Osnabrück vom 24.09.2013 im Rechtsfolgenausspruch mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht Osnabrück zurückverwiesen.
Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gründe

Durch das angefochtene Urteil hat das Amtsgericht den Betroffenen wegen einer fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb geschlossener Ortschaft um 38 km/h zu einer Geldbuße von 160,00 € verurteilt und gegen den Betroffenen ein Fahrverbot für die Dauer von 1 Monat festgesetzt.
Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde.
Er beanstandet insbesondere, dass gegen den Betroffenen ein Fahrverbot verhängt worden ist.
Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und die weitergehende Rechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.
Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG zulässig. Sie hat im Hinblick auf den Rechtsfolgenausspruch einen zumindest vorläufigen Erfolg. Im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet.
Die Generalstaatsanwaltschaft hat ausgeführt:
„Die allein erhobene Sachrüge greift nicht durch, soweit sie den Schuldspruch angreift. Insoweit tragen die tatsächlichen, mit der Rechtsbeschwerde nicht angreifbaren Feststellungen den Schuldspruch. Im Hinblick auf den Rechtsfolgenausspruch dürfte ihr jedoch ein vorläufiger Erfolg nicht zu versagen sein.
Nach den Feststellungen hat sich die Messstelle in Fahrtrichtung stadteinwärts von der B51 kommend gesehen ca. 130 m und stadteinwärts von der Bundesautobahn 30 kommend ca. 145 m hinter den die Geschwindigkeit beschränkenden Vorschriftszeichen befunden, darüber hinaus ca. 37 m hinter der Ortstafel.
Ein Kraftfahrer hat seine Geschwindigkeit grundsätzlich so einzurichten, dass er bereits beim Passieren eines die Geschwindigkeit regelnden Verkehrszeichens die vorgeschriebene Geschwindigkeit einhalten kann. Allerdings trägt die Rechtsprechung möglichen Unwägbarkeiten bei der Einfahrt in eine Zone mit veränderter Geschwindigkeitsregelung bei der Frage des Ausmaßes des Verschuldens grundsätzlich Rechnung, indem sie dem Kraftfahrer zubilligt, dass er mit gewissen Abständen zwischen geschwindigkeitsregelndem Verkehrszeichen und Messstrecke rechnen kann. Dies hat sich in den in Niedersachsen geltenden Richtlinien für die Überwachung des fließenden Verkehrs durch die Straßenverkehrsbehörden (gem. RdErl. d. MI u.d. MW vom 25.November 1994, Nds. MBI. 1994, 1555; zul. geänd, d.VV vom 27.Oktober 210, Nds. MBI. 2010, 1016) niedergeschlagen, wo in Nr. 4 der Anlage „Einsatz von Geschwindigkeitsmessgeräten" geregelt ist, dass der Abstand bis zur Messstelle mindestens 150 m betragen soll und nur in begründeten Fällen (z.B. Gefahrenstellen, Gefahrzeichen, Geschwindigkeitstrichter) unterschritten werden kann. Bei Nichteinhaltung der Abstandsvorschrift kann der Schuldgehalt einer Tat geringer bewertet werden mit der Folge, dass allein die Verwirklichung des Tatbestandes noch keine grobe Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers darstellt und im Einzelfall daher von einem Regelfahrverbot Abstand genommen werden kann (OLG Celle, NStZ-RR 2012, 26).
Das Gericht begründet die Verhängung des Fahrverbotes allein mit dem Umstand, dass der Bußgeldkatalog bei der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung ein Regelfahrverbot vorsieht. Angesichts der Feststellungen, dass hier aber eine Unterschreitung des Regelabstandes – wenn auch keine erhebliche - vorgelegen hat und sich der Betroffene bei der Messung erst ca. 37 m in dem Bereich, nämlich innerorts, befand, in dem die festgestellte Ge-schwindigkeitsüberschreitung zu einem Regelfahrverbot führt, hätte das Gericht weitere Ausführungen machen müssen, wieso es gleichwohl zur

Annahme einer groben Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers kommt, die allein die Verhängung eines Fahrverbotes rechtfertigt.
Insoweit erscheint das Urteil lückenhaft, zumal es keine Feststellungen enthält, ob eine - tatsächlich mögliche - Ausnahme für die Unterschreitung des Regelabstandes vorliegt bzw. wieso trotz Unterschreitung des Regelabstandes eine grobe Pflichtverletzung festzustellen ist.“
Dem schließt sich der Senat an.
Die Sache war daher im Umfange der Aufhebung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

75. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Januar 2014 – 10 U 11/13 – * Verkehrsunfallhaftung: Bedeutung fehlender Bremsspuren bei einem Kraftfahrzeug mit Antiblockiersystem

Leitsatz

Bei einem Verkehrsunfall unter Beteiligung von Fahrzeugen mit eingebautem Antiblockiersystem (ABS) bzw. "Automatischem Blockierverhinderer" (ABV) in der Wortwahl des § 41b StVZO sprechen fehlende Bremsspuren weder für eine maßvolle Geschwindigkeit noch gegen eine Vollbremsung.
Fundstellen
NJW-RR 2014, 596-597 (Leitsatz und Gründe)
VRS 126, 18-20 (2014) (Leitsatz und Gründe)
VRS 126, Nr 6 (Leitsatz und Gründe)
VerkMitt 2014, Nr 34 (Leitsatz und Gründe)
NZV 2015, 34 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen
NJW-Spezial 2014, 234 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)
VRR 2014, 162 (Leitsatz)

Tenor

Die Berufung der Klägerin gegen das am 19. Februar 2013 verkündete Urteil der Einzelrichterin der des Landgerichts Stendal - Geschäfts-Nr.: 23 O 308/12 - wird zurückgewiesen.
Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
Dieses Urteil ist ebenso wie das angefochtene Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.
I.
Die Klägerin - im Berufungsrechtszug klargestellt: als Fahrzeugeigentümerin - verlangt von den Beklagten Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 16. März 2012 gegen 14.25 Uhr, dessen Ablauf im Wesentlichen aus der informationshalber beigezogenen Bußgeldakte der Staatsanwaltschaft Stendal mit der Geschäfts-Nr. 590 Js 10275/12 ersichtlich ist:
Der Ehemann der Klägerin wollte in S. mit ihrem Transporter RENAULT MASTER links abbiegen, von wo ihm der Beklagte zu 1. mit dem Pkw MERCEDES B200 der Beklagten zu 2. - zugleich Beifahrerin, bei der Beklagten zu 3. haftpflichtversichert - entgegenkam und ebenfalls nach links abbiegen wollte. Beide Fahrzeuge stießen vor oder im Kreuzungsbereich zusammen und wurden jeweils vorne im linken Bereich beschädigt.
Das erstinstanzliche Landgericht hat die Klage abgewiesen: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme - Zeugenvernehmung des Ehemanns der Klägerin und der beiden unfallaufnehmenden Polizisten - sowie der Lichtbilder in der o.g. Bußgeldakte und den dort festgehaltenen Angaben der Unfallbeteiligten sei es den Beklagten gelungen, sich vollständig von der Betriebsgefahr zu entlasten; insbesondere habe sich der Unfall hinter dem Einmündungsbereich ereignet - und nicht etwa, wie von der Klägerin behauptet, im Bereich der Kreuzung selbst.
Mit ihrer zulässigen Berufung hält die Klägerin an ihrem Vorbringen fest und beruft sich insbesondere auf die Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens.
Die Beklagten hingegen verteidigen das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze samt eingereichten Urkunden Bezug genommen.
II.
Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist die Berufung statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 511, 517, 519 f. ZPO).
Die danach zulässige Berufung hat aber in der Sache keinen Erfolg.
Die Berufung ist vielmehr unbegründet, weil das hiermit angefochtene Urteil des Landgerichts Stendal weder auf einer Rechtsverletzung beruht noch die vom Senat zugrunde zulegenden Tatsachen eine

andere Entscheidung rechtfertigen. Vielmehr hat das Landgericht die Klage nach ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dessen zutreffender Würdigung mit seinem sorgfältig begründeten Urteil auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens zu Recht abgewiesen.
Deshalb kann zur weiteren Begründung auch dieser Entscheidung ohne Weiteres auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen werden - mit der einzigen Ausnahme, dass fehlende Bremsspuren heutzutage angesichts der ein-gebauten Antiblockiersysteme (ABS) bzw. „Automatischen Blockierverhinderer“ (ABV) in der Wortwahl des § 41 b StVZO weder für eine maßvolle Geschwindigkeit noch gegen eine Vollbremsung sprechen; hierauf kommt es allerdings auch nicht an.
Denn entgegen der Auffassung der Klägerin gelten die Ausführungen zur zutreffenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Landgericht Stendal auch bei einer abschließenden Gesamtschau. So spricht zum einen die sog. Scherbenlage nach dem Verkehrsunfall, wie sie insbesondere aus Bl. 7 und 11 der Beiakte ersichtlich ist, eindeutig gegen die Darlegung der Klägerin, dass die Fahrzeuge nach dem Unfall noch weiträumig bewegt worden seien. Dann jedoch folgt daraus, dass sich der Verkehrsunfall nicht bereits im Kreuzungsbereich ereignet hat, womit den Beklagten kein Vorfahrtsverstoß zur Last gelegt werden kann. Daraus wiederum folgt, dass für den Senat nicht ersichtlich ist, wie die Beklagtenseite - deren Fahrzeug nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußerst rechts stand bzw. fuhr - den Verkehrsunfall noch hätte vermeiden können. Hieran ändern entgegen der Auffassung der Klägerin auch die Bekundungen des Zeugen A. nichts. Dessen Vermutungen sind ohnehin unerheblich, und es kommt letztendlich auch nicht darauf an, wer wem in der letzten Zehntelsekunde vor dem Aufprall hineingefahren ist; entscheidend ist vielmehr die Gesamtsituation des Verkehrsunfalls. Wie der Senat ferner in der mündlichen Senatsverhandlung ausgiebig dargelegt hat, fehlt es abgesehen von der eigenen Sachkunde des Senats für ein unfallanalytisches Sachverständigen- gutachten jedenfalls auch an hinreichenden Anknüpfungstatsachen. Damit muss zu Lasten der Klägerin letztendlich davon ausgegangen werden, dass Ursache des Verkehrsunfalls ganz überwiegend das „Kurvenschneiden“ ihres Ehemanns war und damit dessen Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO, während ein allenfalls danebenstehender geringfügiger Verursachungsbeitrag der Beklagtenseite (Stichwort: Sonnenbrille…) vernachlässigt werden kann.
Insgesamt konnte somit auch bei einer abschließenden Betrachtung aller Gesamtumstände des Streitfalls die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben; sie musste vielmehr als unbegründet zurückgewiesen werden.
III.
Die Revision zuzulassen, bestand nach § 543 Abs. 2 ZPO kein Anlass.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

76. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 09. Januar 2014 – 4 U 405/12 – * Verkehrsunfall: Haftungsverteilung bei einer Kollision mit dem Gegenverkehr nach Passieren einer Engstelle

Leitsatz

Zur Haftungsverteilung beim Verkehrsunfall im Gegenverkehr nach Passieren einer Engstelle.

Orientierungssatz

1. Eine Engstelle ist ein begrenztes Stück einer ansonsten für Begegnungen im Straßenverkehr ausreichend breiten Straße, an dem an einem Hindernis nur links vorbeigefahren werden kann, wobei für unbehinderten Gegenverkehr kein Raum bleibt.
2. Steht bei einem Verkehrsunfall im Gegenverkehr nach Passieren einer Engstelle, an der auf der Fahrspur des Vorbeifahrenden am rechten Straßenrand Fahrzeuge geparkt waren, lediglich fest, dass beide Fahrzeuge aneinander vorbeifuhren und kann infolge nicht feststellbarer Kollisionsstelle sowie Fahrgeschwindigkeit nicht bewiesen werden, dass der Vorbeifahrende an den geparkten Fahrzeugen im Kollisionszeitpunkt bereits größtenteils vorbeigefahren war und sich wieder auf seiner eigenen Fahrspur befand, kommt lediglich eine hälftige Schadensteilung in Betracht. Bei dieser Sachlage kann kein Verstoß gegen die Wartepflicht gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 StVO festgestellt werden. Die Betriebsgefahr wiegt gleich schwer und es liegt kein überwiegender Fahrfehler eines Autofahrers vor.

weitere Fundstellen
NJW-Spezial 2014, 105 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
SVR 2014, 226-227 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert
Literaturnachweise
Rüdiger Balke, SVR 2014, 227-228 (Anmerkung)

Tenor

I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 22.08.2012 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken (12 O 403/10) abgeändert und wie folgt neu gefasst:
"1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.054,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.10.2010 sowie restliche außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 272,87 € zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen."
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
II. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz und des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 76 % und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 24 %.
III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.
Der Kläger nimmt die Beklagten wegen eines Verkehrsunfalls auf Schadensersatz in Anspruch, der sich am 25.09.2010 gegen 21.00 Uhr in der ereignet hat.
Der Kläger befuhr mit seinem Fahrzeug der Marke BMW (amtl. Kennz.:) die in Fahrtrichtung. Auf der von ihm befahrenen Fahrbahn waren an der rechten Fahrbahnseite Fahrzeuge abgestellt, an denen der Kläger weitgehend vorbeifuhr.
Auf der Gegenfahrbahn kam ihm der Beklagte zu 1) mit dem Fahrzeug Daimler Benz Sprinter (amtl. Kennz.:), welches bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war, entgegen. Es kam zu einer streifenden Kollision beider Fahrzeuge.
Der Kläger holte vorgerichtlich ein Gutachten des Sachverständigen ein, für das er 1.850,-- € zahlte (Bl. 14 d. A.). Für die Reparaturbestätigung zahlte der Kläger weitere 65,45 € (Bl. 34 d. A.).
Der Kläger hat behauptet, dass er mit seinem Fahrzeug die Fahrbahnmittellinie nicht überfahren habe und zum Zeitpunkt der Kollision sein Fahrzeug bereits vollständig zum Stehen gebracht gehabt habe.
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, dass die Beklagten für den Unfall alleine hafteten.
Mit seiner Klage hat der Kläger folgenden Schaden geltend gemacht:
1.
Nettoreparaturkosten
8.819,22 €
2.
Wertminderung
1.850,00 €
3.
Kosten für Sachverständigengutachten
1.183,36 €
4.
Nutzungsausfall für 8 Wochentage zu je 175,-- €
1.400,00 €
5.
Sachverständigenkosten für die Reparaturbestätigung
65,45 €
6.
Auslagenpauschale
30,00 €
Insgesamt:

13.348,03 €
Ausgehend von einer Haftungsquote von 40 zu 60 zu Lasten des Klägers zahlte die Beklagte zu 2) hierauf einen Betrag in Höhe von 4.616,74 €. Den Differenzbetrag von 8.731,29 € hat der Kläger mit seiner Klage geltend gemacht.
Der Kläger hat beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 8.731,29 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.10.2010 und restliche außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 409,46 € zu zahlen.
Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.
Die Beklagten haben behauptet, dass der Kläger mit seinem Fahrzeug über die Fahrbahnmitte hinaus auf die Fahrbahn des Beklagten zu 1) geraten und es hierbei zu der - als solcher unstreitigen - Kollision gekommen sei.
Mit dem am 22.08.2012 verkündeten Urteil (Bl. 181 d. A.) hat das Landgericht Saarbrücken - nach informatorischer Anhörung des Klägers (Bl. 104 d. A.) und des Beklagten zu 1) (Bl. 104 d. A.) sowie

Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen (Bl. 105 d. A.) und durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen vom 08.05.2012 (Bl. 113 d. A.) - die Klage abgewiesen.
Der Senat nimmt gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils Bezug.
Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.
Der Kläger ist der Auffassung, das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass zu Lasten des Klägers eine Haftungsquote von 2/3 anzusetzen sei, da er gegen § 6 Satz 1 StVO verstoßen habe (Bl. 218 d. A.).
Der Kläger sei bei seinem Fahrmanöver bereits größtenteils an den rechts am Straßenrand - zum Teil auf dem Bürgersteig - abgestellten Fahrzeugen vorbeigefahren gewesen, als ihm der Beklagte zu 1) entgegen gekommen sei. Exakt sei er an zwei von drei rechts abgestellten Fahrzeugen vorbeigefahren gewesen, als es zur streifenden Beschädigung an seinem Fahrzeug gekommen sei (Bl. 218 d. A.). Dies ergebe sich aus der vorgelegten Lichtbildmappe der Polizeiinspektion vom 06.10.2010, welche das Fahrzeug des Klägers, nicht jedoch dasjenige des Beklagten zu 1) in Unfallendstellung zeige (im Einzelnen Bl. 219 d. A.).
Daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger gegen § 6 Satz 1 StVO verstoßen habe. Das Landgericht habe die Sorgfaltsanforderungen der Vorschrift, wonach der, der an einem Hindernis vorbeifahren wolle, entgegen kommende Fahrzeuge durchfahren lassen müsse, fehlerhaft angewandt. Da der Beklagte zu 1) dem Kläger noch gar nicht entgegen gekommen sei, habe der Kläger an den Fahrzeugen vorbeifahren dürfen und der Beklagte zu 1) hätte seinerseits sein Fahrzeug anhalten müssen, um den Kläger passieren zu lassen, da Letzterer bereits vollständig an den auf seiner Fahrbahn stehenden Hindernissen vorbeigefahren gewesen sei (Bl. 219 d. A.).
Der Beklagte zu 1) habe daher seine Sorgfaltspflicht verletzt, wonach er dem Kläger Vorrang bezüglich der Beendigung seines Fahrmanövers zu gewähren gehabt habe (Bl. 219 d. A.). Der Beklagte zu 1) hätte unschwer erkennen können, dass sein Fahrverhalten einen Unfall heraufbeschworen habe, worin zumindest ein Verstoß gegen § 1 StVO liege. § 6 Satz 1 StVO betreffe nur einen solchen Kraftfahrer, dem für ihn sichtbar oder erkennbar Fahrzeuge entgegen kämen, bevor er an einem Hindernis vorbeifahren wolle (Bl. 220 d. A.).
Der Kläger sei auch mit angepasster Geschwindigkeit gefahren, was zwischen den Parteien unstreitig sei, wozu aber das Landgericht keine Feststellungen getroffen habe. Daher komme es nicht auf die Ausführungen des Landgerichts zur Geschwindigkeitsreduzierung durch den Kläger an (Bl. 220 d. A.).
Das Landgericht übersehe ferner, dass der Kläger so dicht an die parkenden Fahrzeuge herangefahren sei, dass er sich zum Aufprallzeitpunkt voll auf seiner eigenen Fahrspur befunden habe. Dies ergebe sich eindeutig aus den polizeilichen Fotos, die die Unfallendstellung des Pkw's des Klägers zeigten (Bl. 220 d. A.).
Aus der Aussage des Zeugen ergebe sich, dass der Kläger an seinem, des Zeugen, Fahrzeug, das zum Zweck des Einladens von Pizzen gestanden habe, vorbeigefahren sei und angehalten habe. Dann sei aus der Gegenrichtung der kleine Bus des Beklagten zu 1) gekommen und es sei zur Kollision gekommen. Danach sei der Beklagte zu 1) noch etwas auf seine eigene Fahrbahn hinüber und der Kläger habe etwas geschrien (Bl. 220 d. A.). Dagegen habe der Kläger sein Fahrzeug nicht bewegt, bis die Polizei gekommen sei, wobei Foto Nr. 3 aus der Lichtbildmappe der Polizei den Standort des Fahrzeuges entsprechend wiedergebe (Bl. 220 f d. A.). Auch bestätige der Zeuge dass der BMW des Klägers sehr nah an dem rechts geparkten Fahrzeug angehalten habe, etwa 20 cm. Dies alles bestätige den klägerischen Sachvortrag, wonach er bereits an den rechts haltenden Fahrzeugen größtenteils vorbeigefahren gewesen sei und angehalten habe, als der Beklagte genaht und es zum Aufprall gekommen sei (Bl. 221 d. A.).
Der Kläger sei daher nicht verpflichtet gewesen, den Beklagten erst vollständig passieren zu lassen, ehe er weitergefahren sei. Dagegen hätte der Beklagte zu 1) sich beim Einfahren in die Engstelle so verhalten müssen, dass kein Schaden entstanden wäre, also so weit rechts fahren müssen, wie ihm dies zumutbar gewesen sei, wobei er auch die Straßenrinne hätte benutzen müssen, was er unstreitig nicht getan habe. Hieraus ergebe sich das alleinige Verschulden des Beklagten zu 1) (Bl. 221 d. A.).
Darüber hinaus habe das Landgericht Verfahrensfehler begangen, die der Senat durch eine eigene Beweisaufnahme beheben könne. Das Landgericht habe festgestellt, dass das Sachverständigengutachten den Kollisionsort nicht eindeutig habe feststellen, sondern nur eingrenzen können (Bl. 221 d. A.). Daher hätten die weiteren seitens des Klägers angebotenen Beweise erhoben werden müssen, insbesondere zu der entscheidungserheblichen Frage, ob das Fahrzeug des Klägers zum Unfallzeitpunkt gestanden habe. Dies habe der Kläger damit begründet, dass an der Radfelge des linken Hinterrades lediglich vorne Antragungen von Reifengummi vorhanden gewesen seien, hinten jedoch nicht. Das beweise, dass das Fahrzeug gestanden habe, als der Beklagte vorbeigefahren sei. Dazu sei eine Fotodokumentation des außergerichtlich beauftragten Sachverständigen vorgelegt und dieser als sachverständiger Zeuge benannt worden. Des Weiteren sei Parteivernehmung des Klägers beantragt worden. Das Landgericht hätte daher zumindest einen aufklärenden Hinweis geben müssen,

warum es der Auffassung gewesen sei, es müsse den Zeugen nicht hören, bevor es ein kostspieliges Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben habe, von dessen Beweiswert es selbst nicht viel gehalten habe. Dies gelte umso mehr, als der Sachverständige Dr. P. gemeint habe, das Fahrzeug des Klägers habe nicht gestanden (Bl. 222 d. A.).
In erster Instanz sei der Kläger gehindert gewesen, ein Obergutachten zu beantragen, da das Landgericht die Vernehmung des Zeugen trotz seiner Schlussfolgerungen aus dem Gutachten offenbar übersehen habe (Bl. 222 d. A.).
Daher müsse der Senat die Beweisaufnahme nachholen (Bl. 222 d. A.). Ein Antrag auf Zurückverweisung des Rechtsstreits sei nicht erforderlich (Bl. 223 d. A.).
Das angefochtene Urteil sei schließlich auch im Hinblick auf die Beweislastverteilung fehlerhaft, indem es den Kläger für den Kollisionsort als beweisbelastet angesehen habe. Die Unklarheit bezüglich des Kollisionsorts hätte nicht zu Lasten einer Partei ausfallen dürfen, sondern zu einer 50:50-Entscheidung führen müssen, da auch der Beklagte zu 1) für seine Behauptung beweisbelastet sei, der Unfall habe sich auf der Fahrbahn des Klägers abgespielt. Auch dies komme aber nicht in Betracht, da das Landgericht einen Verschuldensanteil von 1/3 allein auf Grund einer Verletzung des Rechtsfahrgebots annehme. Dies hätte zu einem Verursachungsmaßstab überwiegend zu Lasten des Beklagten zu 1) führen müssen und zwar im umgekehrten Verhältnis 1/3 zu 2/3 zu seinen Lasten (Bl. 223 d. A.).
Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 8.731,29 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.10.2010 und restliche außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 409,46 € zu zahlen.
Die Beklagten zu beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.
Die Beklagten sind der Auffassung, die vorgelegten Lichtbilder zeigten nicht die Unfallendstellung des klägerischen Fahrzeugs und ließen daher keinen Rückschluss darauf zu, dass sich der Kläger zum Aufprallzeitpunkt vollständig auf seiner Fahrspur befunden habe. Der Sachverständige habe nämlich ausgeführt, dass eine Kollisionsposition nahe dem Endstand des klägerischen Fahrzeugs im Hinblick auf die Beschädigungsspuren aus technischer Sicht eher unwahrscheinlich sei. Auch wenn das klägerische Fahrzeug dort zum Stehen gekommen sei, wo es auf den Lichtbildern abgebildet sei, sei die Kollisionsposition nicht dort angesiedelt. Der klägerische Pkw stehe auch derart schräg, dass zwingend davon ausgegangen werden müsse, dass eine Fahrbewegung nach rechts nach der Kollision stattgefunden habe, was nur normal wäre, wenn man wie der Kläger über die Mittellinie geraten sei. Dagegen stehe das Beklagtenfahrzeug völlig gerade (Bl. 235 d. A.).
Die Unfallstelle sei auch nicht derart unübersichtlich, dass der Kläger den Beklagten zu 1) beim Herannahen an die spätere Kollisionsstelle nicht hätte sehen können, zumal an beiden Fahrzeugen das Licht eingeschaltet gewesen sei (Bl. 235 d. A.).
Der klägerische Vortrag werde auf Grund der Umstände, insbesondere der Lichtbilder, nicht bestätigt, sondern widerlegt (Bl. 235 d. A.).
Daher gelte § 6 StVO, wonach Vorrang immer der Gegenverkehr habe, wenn dieser am zügigen, wenn auch notfalls angepasst langsamen Durchfahren nennenswert gehindert sei. Es bestehe Wartepflicht, wenn der Gegenverkehr nennenswert verlangsamen oder Gewissheit darüber abwarten müsse, ob sein Vorrang beachtet werde. Vor einem Hindernis müsse sich der Wartepflichtige klar als solcher verhalten und durch sein Verhalten anzeigen, dass er warten werde. Vor einer unübersichtlichen Engstelle müsse der Wartepflichtige besonders vorsichtig prüfen, ob durch sein Vorbeifahren der Gegenverkehr behindert werde. Gegebenenfalls müsse vor dem Vorbeifahren an dem Hindernis vor einer unübersichtlichen Kurve ein Warnzeichen gegeben werden. Es müsse Schrittgeschwindigkeit eingehalten und beim Auftauchen eines entgegenkommenden Fahrzeugs sofort gehalten werden (Bl. 236 d. A.).
Gegen diese Verhaltenspflichten habe der Kläger verstoßen. Dies ergebe sich aus der erstinstanzlichen Beweisaufnahme, namentlich aus dem eingeholten Sachverständigengutachten. Der Kläger habe sein Fahrzeug nicht anhalten können, da er den entgegenkommenden Verkehr nicht bereits vor dem Ausschervorgang erkannt habe. Daher liege der überwiegende Verursachungsbeitrag - mindestens entsprechend der vom Landgericht festgesetzten Quote - beim Kläger (Bl. 236 d. A.).
Hieran ändere die Aussage des Zeugen nichts, da diese im Vergleich zum eingeholten Sachverständigengutachten unergiebig sei und der Sachverständige widerlegt habe, dass das klägerische Fahrzeug bei der Kollision gestanden habe (Bl. 236 d. A.).
Zutreffend sei das Landgericht davon ausgegangen, dass gemäß § 286 ZPO mit hinreichender Sicherheit feststehe, dass der Kläger auf die Gegenfahrbahn des Beklagten zu 1) geraten sei und dort die Kollision stattgefunden habe (Bl. 236 f d. A.).
Das Landgericht habe insoweit auch keine Beweisangebote übergangen. Der sachverständige Zeuge habe nur ein Parteigutachten erstellt, während der Sachverständige auf Grund der Spurenlage habe feststellen können, dass sich das klägerische Fahrzeug in Bewegung befunden habe. Das Landgericht sei nicht von einer fehlerhaften Beweislastverteilung ausgegangen, indem es ausgeführt habe, dass

überwiegend davon auszugehen sei, dass das klägerische Fahrzeug über die Mittellinie hinaus geführt worden und es dadurch zur Kollision gekommen sei, so dass eine Quotelung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten der Klägerseite angemessen sei. Dies gelte umso mehr, als der Kläger selbst angegeben habe, dass er den Beklagten zu 1) herannahen gesehen habe, er allerdings nicht angehalten habe, sondern weitergefahren sei (Bl. 237 d. A.).
Hinsichtlich des Sachverhalts und des Parteivortrages im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das schriftliche Gutachten des Sachverständigen vom 08.05.2012 (Bl. 113 d. A.), die Sitzungsniederschriften des Landgerichts vom 18.01.2012 (Bl. 103 d. A.) und des Senats vom 05.12.2013 (Bl. 241 d. A.) sowie auf das Urteil des Landgerichts vom 22.08.2012 (Bl. 181 d. A.) Bezug genommen.
II.
Die gemäß §§ 511, 517, 519, 520 ZPO statthafte und form- und fristgerecht eingelegte sowie ordnungsgemäß begründete Berufung des Klägers ist zulässig.
Die Berufung ist teilweise begründet.
1.
Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 u. 2 StVG, §§ 823 Abs. 1, 421, 249 ff BGB i. V. m. § 115 Abs. 1 VVG.
2.
Entgegen der Auffassung des Landgerichts haften der Kläger und die Beklagten gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG nicht im Verhältnis 2/3 zu 1/3, sondern im Verhältnis von jeweils 50 %.
Bei der gemäß § 17 StVG gebotenen Abwägung ist nämlich davon auszugehen, der genaue Unfallhergang nicht aufgeklärt werden konnte, so dass beide Seiten jeweils eine hälftige Haftung trifft:
a)
Bei der Abwägung nach § 17 Abs. 1 u. 2 StVG sind nur unstreitige, zugestandene oder erwiesene Tatsachen zu berücksichtigen (vgl. BGH, NZV 2005, 407; BGH, NZV 1996, 231; Hentschel-König, aaO., § 17 StVG, Rdn. 31 m. w. N.). Bleibt der Unfallhergang ungeklärt, so ist die von beiden Parteien jeweils zugestandene Fahrweise zu Grunde zu legen (vgl. KG, NZV 2006, 374; OLG Naumburg, DAR 2001, 223; Hentschel-König, aaO., § 17 StVG, Rdn. 31 m. w. N.).
b)
Auf Seiten des Klägers kommt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 StVO in Betracht, wonach derjenige, der an einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, entgegenkommenden Fahrzeuge durchfahren lassen muss.
aa)
Die Vorschrift regelt die Verhaltenspflichten beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen auf der rechten Fahrbahnseite, die kein Vorbeifahren ohne durch Mitbenutzung der Gegenfahrbahn bedingte Behinderungen des Gegenverkehrs zulassen (vgl. Hentschel-König, 41. Auflage, Straßenverkehrsrecht, § 6 StVO, Rdn. 3).
bb)
Eine Engstelle ist ein begrenztes Stück einer sonst für Begegnungen ausreichend breiten Straße, an dem an einem Hindernis, z. B. einem parkenden Fahrzeug nur links vorbeigefahren werden kann, wobei für unbehinderten Gegenverkehr kein Raum bleibt (vgl. OLG Karlsruhe, DAR 2004, 648; OLG Düsseldorf, DAR 1980, 187; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 4). Reicht der verbleibende Platz für eine Begegnung, so gelten §§ 1 u. 2 StVO (vgl. OLG Karlsruhe, DAR 2004, 648; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 4). Wer an parkenden Fahrzeugen vorbeifahren will, ohne die Gegenfahrbahn mitbenutzen zu müssen, muss dennoch dann zurückstehen, wenn mit Gegenverkehr zu rechnen ist, der sich vermutlich oder bereits erkennbar nicht scharf rechts hält und die Mittellinie berührt (vgl. KG, VRS 91, 465; OLG Celle, VersR 1980, 772; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 4).
cc)
Ist der Raum zu eng, muss warten, wer die Gegenfahrbahn mitbenutzen muss (vgl. BayObLG, VRS 63, 215; OLG Düsseldorf, DAR 1980, 187; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 4).
Der Gegenverkehr hat wie bei Vorfahrt Vorrang schon dann, wenn er am zügigen, wenn auch notfalls angepassten langsamen Durchfahren nennenswert gehindert wäre. Es besteht Wartepflicht, wenn der Gegenverkehr sonst nennenswert verlangsamen oder erst Gewissheit darüber abwarten müsste, ob sein Vorrang beachtet wird. Wie bei der Vorfahrt muss sich der Wartepflichtige vor dem Hindernis klar als solcher verhalten. Er muss durch sein Verhalten anzeigen, dass er warten werde, sonst haftet er (vgl. KG, VM 1980, 44; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 6).
Die Wartepflicht setzt allerdings nicht schon dann ein, wenn Gegenverkehr abstrakt möglich ist, vielmehr muss er erkennbar sein (vgl. OLG Schleswig, MDR 1985, 327; OLG Hamburg, VRS 84, 169; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 6). Vor einer unübersichtlichen Engstelle muss der Wartepflichtige besonders vorsichtig prüfen, ob Vorbeifahren den Gegenverkehr behindern würde (vgl. BayObLG VRS 45, 63; OLG Karlsruhe, DAR 1989, 106; KG zfs 2008, 12; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 6).

Ist dort Gegenverkehr nicht erkennbar, so darf er mit größter Vorsicht unter Benutzung der Gegenfahrbahn an dem Hindernis vorbeifahren (vgl. BayObLG, VRS 58, 450; LG Hagen, zfs 2003, 121; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 6). Wer ein Hindernis vor einer Kurve ohne sichtbaren Gegenverkehr links umfährt, muss diesen sichern, insbesondere Schrittgeschwindigkeit einhalten und bei Auftauchen eines entgegenkommenden Fahrzeugs sofort anhalten (vgl. OLG Bamberg, VRS 1982, 583; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 6). Der Vorbeifahrende muss sofort anhalten oder die Gegenfahrbahn räumen können (vgl. OLG Hamm, NZV 1995, 27; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 6). Mit Ausweichen oder scharfem Rechtsfahren Entgegenkommender darf er nicht rechnen (vgl. BGH, VRS 27, 35; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 6).
b)
Auf Seiten des Beklagten zu 1) kommt ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot gemäß § 2 Abs. 2 StVO in Betracht.
Ein Entgegenkommender, der wegen parkender Fahrzeuge auf der anderen Fahrbahnseite oder wegen anderer Hindernisse mit Gegenverkehr auf seiner Fahrbahnseite rechnen muss und sich nicht darauf einstellt, trifft eine Mithaftung, ggf. muss er trotz seines Vorrechts zurückstehen (vgl. OLG Koblenz, NZV 1993, 195; KG, VRS 1991, 468; OLG Karlsruhe, DAR 1989, 106; Hentschel-König, aaO., § 6 StVO, Rdn. 6). Jedenfalls muss er so weit wie möglich rechts fahren, um eine Kollision zu vermeiden.
c)
Im streitgegenständlichen Fall steht nicht fest, wie der Unfall tatsächlich im Einzelnen verlaufen ist:
aa)
Zum einen steht nicht fest, dass der Kläger unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 StVO in die Engstelle überhaupt eingefahren ist.
Unstreitig befanden sich Hindernisse in Gestalt mehrerer parkender Fahrzeuge auf der Fahrspur des Klägers. Es steht nicht fest, dass zu dem Zeitpunkt, als der Kläger diese Fahrzeuge passiert hat, damit zu rechnen war, dass das Fahrzeug des Beklagten zu 1) dem Kläger auf eine Art entgegen kam, die ein gefahrloses Passieren ohne nennenswerte Behinderungen unmöglich machte, so dass der Kläger von einem Vorbeifahren hätte Abstand nehmen müssen.
aaa)
Der Kläger hat bei seiner informatorischen Anhörung durch das Landgericht ausgeführt, er habe beim Einfahren in die Engstelle das entgegenkommende Fahrzeug des Beklagten zu 1) noch nicht gesehen und sei deshalb über die Mittellinie drüber gefahren. Erst danach habe er das Fahrzeug des Beklagten zu 1) gesehen und habe das korrigiert (Bl. 104 d. A.).
bbb)
Der Beklagte zu 1) hat bei seiner informatorischen Befragung eingeräumt, dass der Kläger sein, des Beklagen zu 1), Fahrzeug vorher nicht habe sehen können wegen des Straßenverlaufs (Bl. 104 d. A.).
ccc)
Der Zeuge hat lediglich bekundet, dass er gesehen habe, dass der BMW des Klägers vorbeigefahren sei und irgendwann angehalten habe. Dann sei aus der Gegenrichtung der kleine Bus des Beklagten zu 1) gekommen und es sei zur Kollision gekommen (Bl. 105 d. A.). Wie die Situation sich zum Zeitpunkt des Beginns des entsprechenden Fahrvorgangs dargestellt hat, konnte der Zeuge allerdings nicht angeben.
bb)
Ebenso wenig steht fest, dass der Kläger im Zuge des Vorbeifahrens alles getan hat, um überraschend auftauchende Fahrzeuge des bevorrechtigten Gegenverkehrs, also auch das Fahrzeug des Beklagten zu 1), nicht zu gefährden.
aaa)
Es steht zum einen nicht fest, dass der Kläger Schrittgeschwindigkeit gefahren ist.
Der Sachverständige Dr. P. hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass nicht sicher feststehe, welche Geschwindigkeit das klägerische Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision gehabt habe. Es sei sowohl möglich, dass das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt in Fahrbewegung gewesen sei als auch, dass es vollverzögert worden sei. Es sei wegen des geradlinigen Verlaufs der Kontaktspuren von vorne nach hinten eher davon auszugehen, dass das klägerische Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision in Fahrbewegung gewesen sei (Bl. 136 f d. A.). Sicher konnte der Sachverständige aber weder dies noch die genaue Geschwindigkeit vor einer eventuellen Verzögerung feststellen. Es sei allerdings wahrscheinlich, dass das klägerische Fahrzeug ebenso wie der Lkw des Beklagten ca. 20 km/h schnell gefahren sei (Bl. 139 d. A.), also schneller als mit Schrittgeschwindigkeit.
bbb)
Auf Grund dieser Feststellungen des Sachverständigen steht erst Recht nicht fest, dass der Kläger beim Auftauchen des Beklagtenfahrzeugs sofort angehalten hat und äußerst rechts gefahren ist (sowie bestehende Parklücken ausgenutzt hat), um eine Kollision zu vermeiden. Es ist vielmehr denkbar, dass der Kläger weitergefahren ist, obwohl er das Beklagtenfahrzeug erkannt hatte.
ccc)

Des Weiteren konnte der Sachverständige nicht sicher nachvollziehen, wo genau sich die Kollisionsposition auf der Fahrbahn befand, insbesondere ob der Kläger so weit wie möglich rechts auf der eigenen Fahrspur fuhr oder ob sein Fahrzeug in die Fahrspur des Beklagten zu 1) hineinragte.
Der Sachverständige hat verschiedene Kollisionspositionen als möglich bezeichnet, jedoch festgestellt, dass keine von diesen eindeutig rekonstruierbar sei (Bl. 134 f d. A.). Insbesondere die Kollisionsposition 2 (Bl. 135 d. A.) ist mit einem deutlichen Hineinragen in die Fahrspur des Beklagten zu 1) verbunden.
ddd)
Ebenso wenig steht fest, dass der Beklagte zu 1) seinerseits beim Auftauchen des klägerischen Fahrzeugs äußerst rechts gefahren ist, um eine Kollision zu vermeiden.
Beide vom Sachverständigen ermittelten Kollisionspositionen lassen vielmehr erkennen, dass das Fahrzeug des Beklagten zu 1) nicht äußerst rechts gefahren ist (Bl. 135 d. A.).
eee)
Jedenfalls lässt sich nach den Feststellungen des Sachverständigen nicht mehr eindeutig klären, welches der Fahrzeuge die Fahrbahnmitte überschritten hatte. Angesichts der Fahrzeugbreiten und der Fahrbahnbreite wäre das klägerische Fahrzeug auch angesichts der vorhandenen Hindernisse in der Lage gewesen, ohne Kollision an dem Fahrzeug des Beklagten zu 1) vorbei zu fahren (Bl. 141 d. A.).
Hinzu kommt, dass es nicht sicher feststeht, dass das klägerische Fahrzeug nach der Kollision nicht mehr bewegt wurde bzw. in Folge der Kollision noch versetzt wurde. Dies folgt insbesondere daraus, dass auf der Fahrbahn keine Radkontaktspuren vorhanden und von der Polizei oder dem Sachverständigen dokumentiert sind, die aber bei einem drehenden linken Hinterrad zu erwarten wären (Bl. 134 u. 137 d. A.). Daher kann - da auch nicht feststeht, ob sich das klägerische Fahrzeug bei der Kollision in einer Fahrbewegung befand oder nicht - nicht davon ausgegangen werden, dass der dokumentierte Endstand exakt mit der Kollisionsposition übereinstimmt, mag auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass das Fahrzeug nach der Kollision noch bewegt wurde.
fff)
Eine weitere Beweisaufnahme durch den Senat oder durch das Landgericht nach Zurückverweisung ist nicht erforderlich. Insbesondere ist weder eine erneute Parteivernehmung des Klägers erforderlich noch eine Vernehmung des außergerichtlich tätigen Sachverständigen als sachverständiger Zeuge.
Der Kläger wurde bereits in erster Instanz angehört. Welche zusätzlichen Erkenntnisse darüber hinaus durch eine erneute Anhörung durch den Senat zu erwarten wären, ist nicht ersichtlich.
Einer Vernehmung des sachverständigen Zeugen bedarf es nicht, insbesondere nicht im Hinblick auf die vom dem Sachverständigen dokumentierten Antragungen von Reifengummi an der Radfelge des linken Hinterrads, die allein vorne vorlägen, nicht jedoch hinten. Der Sachverständige hat sich mit den Spuren am linken Hinterrad ausführlich auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das klägerische Fahrzeug sich zum Zeitpunkt der Kollision in Bewegung befunden habe, wenngleich dies nicht sicher feststehe (Bl. 138 f d. A.). Der Sachverständige hat die Spuren an dem Rad analysiert und den wahrscheinlichsten Verlauf graphisch dokumentiert (Bl. 138 d. A.).
Es ist nicht ersichtlich, dass der Zeuge, der lediglich damit beauftragt war, die Schadenshöhe festzustellen, und sich dementsprechend darauf beschränkt hat, festzustellen, dass der streitgegenständliche Unfall überhaupt kausal für die festgestellten Schäden war (Bl. 17 d. A.), zu weitergehenden oder abweichenden Erkenntnissen, insbesondere zu einer genauen Eingrenzung von Kollisionsort und Kollisionsgeschwindigkeit zu kommen in der Lage wäre. Die vom Kläger in Bezug genommene Fotodokumentation lässt nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen keine nähere Eingrenzung zu (Bl. 134 u. 142 d. A.).
ggg)
Bei dieser Sachlage steht lediglich fest, dass beide Fahrzeuge an einer Stelle, an der auf der Fahrspur des Klägers Fahrzeuge geparkt waren, aneinander vorbeigefahren sind. Welche genauen Verursachungsbeiträge den beiden Fahrzeugen des Klägers und des Beklagten zu 1) anzulasten ist, ist hingegen auf Grund des Umstands, dass weder die genaue Kollisionsstelle noch die von beiden Fahrzeugen zum Zeitpunkt der Kollision innegehabte Geschwindigkeit nachweisbar sind, nicht abschließend zu beurteilen.
Es kann daher - anders als der Kläger mit seiner Berufung meint - nicht als bewiesen erachtet werden, dass er an den geparkten Fahrzeugen zum Zeitpunkt der Kollision bereits vollständig vorbeigefahren war und sich vollständig auf seiner eigenen Fahrspur befunden hat, so dass kein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 StVO nachgewiesen ist oder jedenfalls nicht kausal für den Unfall war.
Bei dieser Sachlage kommt lediglich eine hälftige Schadensteilung in Betracht, da die Betriebsgefahr beider Fahrzeuge gleich schwer wiegt und ein überwiegend zu berücksichtigender Fahrfehler keinem der beiden Unfallbeteiligten anzulasten ist. Dagegen kann der Kläger nicht Ersatz seines gesamten Schadens oder eines Anteils von 2/3 verlangen, wie er es mit seiner Berufung geltend macht.
3.

Die Schadenshöhe von insgesamt 13.348,03 € ist zwar in erster Instanz bezüglich der Sachverständigenkosten, der Reparaturdauer und der Höhe der Unkostenpauschale bestritten (Bl. 52 d. A.). Die Schadenshöhe wird jedoch im Rahmen der Berufung von keiner der Parteien mehr bestritten.
Auch macht der Kläger die Reparaturkosten lediglich ohne Mehrwertsteuer geltend und er hat die Kosten für die vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten belegt (Bl. 31 u. 34 d. A.) Insoweit hat der Kläger des Weiteren durch eine Bescheinigung seines Steuerberaters belegt, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (Bl. 63 d. A.).
Lediglich die Auslagenpauschale ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats von 30,-- € auf 25,-- € zu kürzen.
Daher verbleibt ein Gesamtschaden von 13.343,03 €. Hiervon tragen beide Parteien die Hälfte, also 6.671,52 €. Die Beklagte zu 2) hat unstreitig insgesamt 4.616,74 € an den Kläger gezahlt, so dass ein Restanspruch von 2.054.78 € besteht.
4.
Hinzu kommen noch außergerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einem berechtigten Streitwert von 2.054,78 €, nämlich eine 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 209,30 € zuzüglich einer Unkostenpauschale von 20,-- €, insgesamt also 272,87 € inkl. MwSt.
Entsprechend ist das Urteil des Landgerichts abzuändern.
III.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. § 713 ZPO ist anwendbar, da die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, für jede der Parteien unzweifelhaft nicht gegeben sind. Dies folgt daraus, dass die Revision nicht zugelassen ist und gemäß § 26 Nr. 8 EGZPO n. F. die Nichtzulassungsbeschwerde für jede der Parteien unzulässig ist, da die Beschwer jeder Partei im Berufungsverfahren nicht mehr als 20.000,-- € beträgt.
Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO n. F. nicht gegeben sind. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO n. F.) noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO n. F.).
OLG Köln, Beschluss vom 07. Januar 2014 – III-1 RVs 267/13, 1 RVs 267/13 – * Strafbarkeit wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis: Feststellung der Geschwindigkeit eines "frisierten" Mofas

Orientierungssatz

Zur Beurteilung einer Fahrerlaubnispflicht kann die bauartbedingte Geschwindigkeit eines "frisierten" Mofas beim Führen dieses Fahrzeugs nach der im Bußgeldverfahren üblichen Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren festgestellt werden.
weitere Fundstellen
SVR 2014, 147-148 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Tenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 1. kleinen Strafkammer des Landgerichts Aachen vom 15. Juli 2013 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsbegründung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).
Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).

Gründe

Diese Entscheidung hat neben dem Tenor keinen Entscheidungstext.